Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1996)

Rubrik: Junisession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Einladung an die Mitglieder des Grossen Rates

Bremgarten, 6. Juni 1996

Sehr geehrte Frau Grossrätin
Sehr geehrter Herr Grossrat

Gemäss Artikel 17 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat und Grossratsbeschluss vom 5. September 1994 sowie Beschluss der Präsidentenkonferenz vom 3. Juni 1996 findet die Junisession 1996 von

Montag, 17. Juni 1996, 13.30 Uhr, bis Donnerstag, 27. Juni 1996, 16.00 Uhr (Sessionsschluss allenfalls einen Tag früher)

statt. Sie werden eingeladen, sich am Montag, 17. Juni 1996, um 13.30 Uhr im Grossratssaal, Rathaus Bern, einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Ratsgeschäfte können Sie dem Sessionsprogramm entnehmen.

Tagesordnung der ersten Sitzung

Geschäfte der Staatskanzlei

Mit freundlichen Grüssen
Der Grossratspräsident: *Ch. Kaufmann*

Erste Sitzung

Montag, 17. Juni 1996, 13.30 Uhr

Präsident: *Christian Kaufmann,* Bremgarten

Präsenz: Anwesend sind 176 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Anderegg-Dietrich, Andres, Bertschi, Blaser, Brodmann, Christen (Bern), Dysli, Eberle, Eigenmann Fisch, Erb, Glur-Schneider, Hunziker, Hurni, Jakob, Joder, Künzi, Sinzig, Steinegger, Sterchi, Stöckli, Verdon, Wenger-Schüpbach, Zaugg (Fahrni), Zbinden Günter.

Präsident. Ich begrüsse Sie zur Junisession 1996, mit der wir die zweite Halbzeit der Legislatur 1994/98 beginnen. Meinem Vorgänger Guy Emmenegger danke ich noch einmal recht herzlich für seine grosse Arbeit. Ihnen danke ich für das Vertrauen, das Sie mir mit meiner Wahl erwiesen haben. Ich freue mich auf die Zusammenarbeit mit allen Ratsmitgliedern. Sie werden denken: «Ein neuer Präsident – ein neuer Stuhl.» Ich kann Ihnen aber sagen, dass der Stuhl, den ich neu bekommen habe, ein gebrauchter ist. Ich weiss nicht, ob dies ein Zeichen für die Situation des Kantons Bern ist, die Ihnen allen bekannt ist. Wir alle sind aufgerufen, durch Taten einen Beitrag zur Verbesserung der Situation zu leisten. Bei ihren Ansprachen zur Eröffnung des neuen Sessionsjahres wiesen meine Vorgänger in den letzten Jahren die Mitglieder des Grossen Rates jeweils eindringlich auf die Vorbildfunktion des Parlamentes und auf die Signalwirkung unseres Tuns für die Regierung, die Verwaltung und die Bevölkerung hin. Ich überlasse es Ihnen, den Erfolg dieser Aufrufe zu beurteilen.
Wie ich bereits festgestellt habe, stehen wir in der Mitte der Legislatur. Für einen Präsidenten wäre es eigentlich eine reizvolle Aufgabe, Bilanz über das bisher Erreichte zu ziehen. Ich verzichte aber darauf, da ich der Meinung bin, unser Anliegen müsse sein, die Zukunft unseres Kantons zu gestalten und die uns zur Verfügung stehende Zeit dafür zu verwenden, die anstehenden Probleme zu lösen. Eine in diesem Zusammenhang oft gehörte Möglichkeit besteht in der Rückbesinnung auf das Unerlässliche und dem Verzicht auf das Wünschbare. Ich bin mir sehr wohl bewusst, dass Unerlässliches und Wünschbares je nach politischem Standpunkt weit voneinander abweichen können. Genau hier fängt die Arbeit des Parlamentes an: die Suche nach Gemeinsamkeiten und Verständnis und die Lösung der Probleme innert nützlicher Frist. Nützen wir gemeinsam den uns noch zur Verfügung stehenden Spielraum, und springen wir zugunsten unseres Kantons hie und da über den eigenen politischen Schatten! Ich selbst werde mich bemühen, durch die Leitung des Parlamentes für ein gutes Umfeld zu sorgen. Ich bitte Sie um Verständnis, falls mir hie und da ein Missgeschick passieren sollte. Damit erkläre ich die Junisession für eröffnet.

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat; Vereidigung

Präsident. In der Junisession nehmen drei neue Mitglieder im Grossen Rat Einsitz: Frau Magdalena Guda Hess-Güdel ersetzt Heinrich Schütz, Frau Yvette Voutat folgt auf Jean-Michel von

Mühlenen und Frau Frieda Isenschmid ersetzt den verstorbenen Walter Nydegger.

Frau Hess-Güdel legt das Gelübde ab; Frau Voutat und Frau Isenschmid leisten den Eid.

Präsident. Ich wünsche den drei neuen Ratsmitgliedern viel Erfolg und Befriedigung für ihre Tätigkeit im Grossen Rat. Viel Glück!

Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG) (Änderung)

Beilage Nr. 31

Zweite Lesung (erste Lesung siehe S. 133)

Marthaler, Präsident der Kommission. Wenn ich schon der erste bin, der die Session als Redner eröffnen darf, möchte ich es nicht unterlassen, Christian Kaufmann alles Gute für sein Präsidialjahr zu wünschen. Ich gehe davon aus, dass er im Moment noch etwas nervös ist. Wäre er es nicht, so wäre das nicht normal. Im übrigen ist es nicht wesentlich, ob der Stuhl neu oder gebraucht ist, Christian, Hauptsache, es «lüpft» dich nicht vom Stuhl. (*Der Präsident dankt dem Redner.)*
Damit komme ich zur zweiten Lesung des Grossratsgesetzes. Es liegen verschiedene Anträge der Redaktionskommission vor. Bei Artikel 6a (neu) wurde der Begriff «strittig» durch «streitig» ersetzt. Artikel 16a (neu) wurde geschlechtsneutral formuliert. Artikel 23 war nach Auffassung der Redaktionskommission zu umständlich formuliert. Aufgrund der Gesetzessystematik war man der Ansicht, Artikel 52a (neu) gehöre an einen anderen Platz. Verschiedene Randtitel sind zu bereinigen. Ich bitte Sie, den Anträgen der Redaktionskommission zuzustimmen. Auf den ersten Blick kann man sich fragen, warum diese für die zweite Lesung so viele Anträge stellt. Das hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass die Verfahrenswege beim Grossratsgesetz nicht ganz gleich wie bei anderen Gesetzen laufen; sie führen nämlich nicht über den Regierungsrat. Dementsprechend wurde die Vorlage erst nachher von der Redaktionskommission beraten.
Materiell besteht nur noch in einem Punkt eine Differenz, nämlich in Artikel 56 Absatz 3. Es geht um das Quorum bei der parlamentarischen Initiative. Ich werde in der Detailberatung darauf zurückkommen. Die Kommission hielt nach der ersten Lesung eine Sitzung in der Wandelhalle ab. Da die Session früher zu Ende ging, musste die Sitzung sehr kurzfristig einberufen werden. Die Vorlage wurde aber deswegen nicht weniger seriös diskutiert. Dabei ergab sich die erwähnte Differenz, auf die wir zurückkommen werden. Ich bitte Sie, dem Gesetz zuzustimmen.

Detailberatung

I., Art. 3, Art. 3a (neu), Art. 6a (neu), Art. 10, Art. 13a (neu), Art. 15a (neu), Art. 15b (neu), Art. 16, Art. 16a (neu) Abs. 1–3

Angenommen

Art. 16a (neu) Absatz 4

Präsident. Der Antrag der Redaktionskommission wird stillschweigend angenommen.

Art. 16b (neu), Art. 16c (neu), Art. 16d (neu), Art. 22

Angenommen

Art. 23 Abs. 1

Präsident. Der Antrag der Redaktionskommission wird stillschweigend angenommen.

Art. 23 Abs. 2–6, Art. 23a (neu)

Angenommen

Art. 24

Präsident. Der Antrag der Redaktionskommission wird stillschweigend angenommen.

Art. 31, Art. 32, Art. 44

Angenommen

Art. 52a (neu)

Präsident. Der Antrag der Redaktionskommission wird stillschweigend angenommen.

Art. 52b (neu), Art. 53, Art. 53a (neu), Art. 54 – Art. 56 Abs. 2

Angenommen

Art. 56 Abs. 3

Präsident. Dazu liegt eine Wortmeldung vor.

Balmer. Ich beantrage, das bisherige Quorum beizubehalten, das heisst, dass es für die Überweisung einer parlamentarischen Initiative 101 Stimmen braucht, wie es durch die Überweisung des Vorstosses Marthaler eingeführt wurde. Ich brauche materiell nicht alles zu wiederholen, was anlässlich der ersten Lesung oder der Kommissionssitzungen eingehend dargelegt wurde. Kurz zusammengefasst, möchte ich noch einmal erwähnen, dass die parlamentarische Initiative wohl ein Instrument des Parlamentes sein soll, die Hürde dafür aber höher als bei der Mehrheit der Stimmenden liegen sollte. Man hat Erfahrungen gemacht. Seit 1990 wurden in der ersten Phase zehn parlamentarische Initiativen eingereicht; sechs davon erreichten das tiefe Quorum von 80 Stimmen, aber nur eine einzige Vorlage wurde gesetzesrelevant. Ich war zweimal Mitglied der vorberatenden Kommission. Es ist äusserst aufwendig und mühsam, die Vorlage ohne Verwaltung vorbereiten zu müssen. Darum möchte die einstimmige SVP-Fraktion das Quorum von 101 Stimmen beibehalten. Ich lese Ihnen ie entsprechende Bestimmung vor: «Die parlamentarische Initiative wird zur Vorberatung an eine Kommission überwiesen, wenn sie von mindestens 101 Ratsmitgliedern vorläufig unterstützt wird.»

Koch. Ich möchte der Kommission für die vorgeschlagene Lösung danken, die immerhin besser als die gegenwärtige ist, welche, wie sich seit der Einführung gezeigt hat, eine praktisch unüberwindbare Hürde darstellt. Seit es für die Überweisung an eine Kommission 101 Stimmen braucht, wurde keine einzige parlamentarische Initiative mehr eingereicht. Notabene geht es dabei, Walter Balmer, nur um eine Vorprüfung und nicht um die Verabschiedung einer parlamentarischen Initiative. Mit dem Kommissionsvorschlag setzen wir dieses parlamentarische Instrument mindestens den Vorstössen gleich und benachteiligen das ureigenste Mittel des Grossen Rates nicht noch extra, was ich als speziell stossend empfand. Ein Parlament, das sich selbst in seinen Kompetenzen einschränkt, ist staatspolitisch genau verkehrt. Kein anderes Kantonsparlament kennt denn auch eine solch hohe Hürde. Ich bitte Sie, dem Kommissionsantrag zuzustimmen, ob-

wohl wir mit einem anderen Verfahren eine noch bessere Lösung hätten finden können – davon ist die SP-Fraktion nach wie vor überzeugt.
Ich möchte ein paar Worte zur Haltung der SP-Fraktion in der Schlussabstimmung sagen. Es wurden wesentliche Elemente der ursprünglich beantragten Gesetzesänderung gemäss der grünen Fassung aus der Vorlage gekippt. Grossmehrheitlich können wir deshalb der Revision nicht zustimmen.

Lack. Im Gegensatz zu Herrn Koch ist die FDP-Fraktion eigentlich sehr glücklich über die Revision des Grossratsgesetzes, so dass wir auch dem Kommissionsvorschlag in Artikel 56 zustimmen können. Die Änderungen der ersten Lesung waren nötig, um den Grossratsbetrieb nicht zu überladen und zu bürokratisieren. Wir gehen mit Herrn Balmer einig, dass die parlamentarische Initiative nur dann einen Sinn hat, wenn tatsächlich eine recht grosse Anzahl von Grossrätinnen und Grossräten dahintersteht, da es sonst nur zu einem administrativen Aufwand kommt. In der Fraktion haben wir aber nochmals diskutiert, ob es tatsächlich nötig sei, das qualifizierte Mehr von 101 Stimmen beizubehalten, oder ob das normale Mehr gelten solle. Aus zwei Gründen haben wir uns für die zweite Lösung entschieden. Einmal gilt nirgends sonst bei Abstimmungen im Grossen Rat ein qualifiziertes Mehr; bei allen anderen Fragen entscheidet die Mehrheit des Rates – und seien dies auch nur 51 Mitglieder, solange die nötige Präsenz erreicht ist. Weiter könnte das Quorum von 101 Stimmen dazu führen, dass zwar die Mehrheit des Rates ein Gesetz, das von der vorberatenden Kommission ausgearbeitet wurde, eigentlich möchte, wegen der schlechten Präsenz aber nicht 101 Stimmen erreicht werden. Unserer Ansicht nach ist deshalb die Kommissionsvariante die bessere Lösung. Unsere Fraktion unterstützt sie.

Albrecht. Ich bin ein wenig erstaunt und enttäuscht, dass die SVP-Fraktion immer noch am Quorum von 101 Stimmen festhält, haben wir uns bei unserer Sitzung in der Wandelhalle doch sehr schnell auf den Kommissionsantrag geeinigt, den wir nach wie vor voll unterstützen. Wir hätten zwar viel lieber die grüne Fassung gehabt, die uns wie der SP-Fraktion immer noch die sinnvollste Variante scheint, da sie das Instrument der parlamentarischen Initiative eindeutig aufgewertet hätte. Als Kompromiss können wir aber auch dem Kommissionsantrag zustimmen, obschon uns voll bewusst ist, dass der Unterschied zu einer Motion eigentlich nicht mehr sehr gross ist. Der einzige Unterschied besteht darin, dass die parlamentarische Initiative ausformuliert werden muss. Dies wird in Zukunft wohl dazu führen, dass dieses Instrument wieder nicht benützt werden wird, da die Motion viel einfacher formuliert werden kann. Trotzdem unterstützen wir den Kommissionsantrag. Falls er nicht überwiesen werden sollte, sehe ich auch für uns Probleme, der Gesetzesänderung in der Schlussabstimmung zustimmen zu können.

Marthaler, Präsident der Kommission. Wie ich einleitend erklärte, hielt die Kommission am 20. März in der Wandelhalle eine Sitzung ab, bei der der vorliegende Antrag eingereicht und mit 8 zu 6 Stimmen unterstützt wurde. Deshalb ist er als Kommissionsantrag in der grauen Fassung enthalten. Zur Erinnerung: In der ersten Lesung lag, wie Herr Koch erwähnte, ein Antrag vor, der die Verfahrensfrage anders regeln wollte. Der Rat unterstützte aber mit 103 zu 64 Stimmen den Kommissionsantrag. Die Fakten liegen auf dem Tisch. Ich will nicht noch einmal wie in der ersten Lesung eine Auslegeordnung machen. Der Rat muss sich bewusst sein, ob er die vorgeschlagene Lösung will. Es geht um ein Instrument des Parlamentes, das dann zum Zug kommen soll, wenn es um eine wichtige Frage geht, die die meisten oder viele interessiert. Der Rat muss sich auch bewusst sein, dass er damit eine Verwaltungstätigkeit verursacht und die Kommission ein Gesetz ausformuliert. Diese Fakten müssen bei der Abstimmung bewertet werden. Sie haben einen politischen Entscheid zu treffen. Wie erwähnt unterstützte die Kommission den Antrag mit 8 zu 6 Stimmen.

Präsident. Herr Balmer beantragt, die Fassung der ersten Lesung sei beizubehalten.

Abstimmung

Für den Antrag Kommission	98 Stimmen
Für den Antrag Balmer	63 Stimmen
	(1 Enthaltung)

Art. 57, Art. 64

Angenommen

Art. 65, Art. 65a (neu) und Art. 68

Präsident. Die Anträge der Redaktionskommission werden stillschweigend angenommen.

Art. 69

Angenommen

II., Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme der Gesetzesänderung in zweiter Lesung	128 Stimmen
Dagegen	5 Stimmen
	(21 Enthaltungen)

Fristverlängerung für die Behandlung parlamentarischer Vorstösse

Der Rat stimmt der Fristverlängerung für die Behandlung der Motion 218/95 Daetwyler (St-Imier) stillschweigend zu.

117/96

Dringliche Interpellation Kaufmann (Bern) – KWO-Reisli nach Nepal

Wortlaut der Interpellation vom 23. April 1996

Die Verwaltungsratsreise der Kraftwerke Oberhasli AG nach Nepal Anfang April hat in der Öffentlichkeit viel Staub aufgewirbelt: Die Reise unter Verwaltungsratspräsident und alt Regierungsrat Bernhard Müller hat einmal mehr deutlich gemacht, wie wenig Sensorium Verwaltungsräte öffentlich-rechtlicher und halbstaatlicher Unternehmungen oftmals haben.
Die KWO gehört zur Hälfte der BKW und diese wiederum grossmehrheitlich dem Hauptträger und Hauptverantwortlichen für alle Belange dieses Energieversorgungsunternehmens. Die KWO befindet sich vor dem Hintergrund eines umstrittenen Ausbauprojektes (Grimsel West) in einer heiklen Lage. Das Image der KWO in der Öffentlichkeit könnte sehr wohl Auswirkungen auf die Akzeptanz des zukünftigen energiepolitischen Kurses des Kantons Bern, der BKW und der KWO haben.
Stossend deshalb, dass die Nepal-Reise grossteils mit KWO-Geldern (letztlich den Tarifgebühren der KonsumentInnen) finanziert worden ist. Peinlich darauf die durchsichtige Begründung des

KWO-Verwaltungsratspräsidenten, man werde auch ein Kraftwerk besichtigen, und unverständlich die Teilnahme von Regierungsrat und Verwaltungsrat Peter Schmid.
Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Fragen zu beantworten:

1. War der Regierungsrat über sein KWO-VR-Mitglied Schmid über die Reise im voraus informiert?
2. Ist der Regierungsrat auch der Auffassung, eine derartige Reise nach Nepal ermögliche die bessere Beurteilung energiepolitischer Fragestellungen, welche den Kanton Bern betreffen?
3. Gibt es Weisungen oder Richtlinien für Verwaltungsratsmitglieder des Regierungsrats, welche deren Verhalten, Umgang mit Spesen- und Reisegeldern usw. regeln? Wie haben VR-Mitglieder des Regierungrates ihre Tantiemen zu handhaben, und wie gross ist dieser Beitrag (jährlich) durch ein KWO-Mandat?
4. Gibt es Weisungen oder Richtlinien, welche VR-Reisen öffentlich-rechtlicher und halbstaatlicher Unternehmungen zum Thema machen und dabei die Frage der Bezahlung von Spesen regeln?
5. Trifft es zu, dass Regierungsmitglied Schmid den Entscheid, die Reise selber zu finanzieren, erst fällte, nachdem die Sache an die Öffentlichkeit geraten war, das heisst durch Schmids Sekretariat, als sich dieser bereits auf der Reise befand?
6. Was gedenkt der Regierungsrat im Hinblick auf zukünftige ähnliche Fälle vorzukehren?

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 5. Juni 1996

Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen des Interpellanten wie folgt Stellung:

1. Der Regierungsrat wurde am 3. April über diese Reise informiert.
2. Der Erziehungsdirektor hat bereits gegenüber der Öffentlichkeit festgehalten, dass er auf eigene Kosten und während seiner Ferien an der Reise teilgenommen hat. In diesem Zeitraum fanden auch keine Regierungssitzungen statt. Der Erziehungsdirektor hat damit zum Ausdruck gebracht, dass für ihn bei dieser Reise die Beurteilung energiepolitischer Fragestellungen nicht im Vordergrund stand.
3. Artikel 17 des Organisationsgesetzes vom 20. Juni 1995 hält fest, dass Mitglieder des Regierungsrates Verwaltungsorganen wirtschaftlicher oder gemeinnütziger Unternehmungen und Organisationen nur angehören dürfen, wenn es im Interesse des Kantons nötig ist. Entschädigungen aus einer solchen Tätigkeit (im Fall der KWO jährlich 10 650 Franken) gehen an den Kanton. Ausgenommen sind Sitzungsgelder und Spesenvergütungen. Zusätzliche Weisungen hält der Regierungsrat nicht für erforderlich.
4. Die Kraftwerke Oberhasli AG gehören zur Hälfte der BKW Energie AG und zu je einem Sechstel dem Kanton Basel-Stadt sowie den Städten Zürich und Bern. Der Regierungsrat ist gegenüber den KWO nicht weisungsberechtigt. Im Jahre 1987 wurde dem Regierungsrat ein Rechtsgutachten zur Kenntnis gebracht, das Herr alt Bundesgerichtspräsident Prof. Dr. A. K. Kaufmann dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft erstattet hatte. Gestützt auf dieses Rechtsgutachten schrieb der Regierungsrat den öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Untenehmungen, bei denen er über eine Mehrheitsbeteiligung verfügte, folgendes:
   «Der Experte ist unter anderem zum Schluss gelangt, dass Vermögen und Erträge solcher Unternehmungen zum Vermögen der öffentlichen Hand im weiteren Sinn gehören und alle Organe der gemischtwirtschaftlichen Unternehmen über die Verwaltung dieser Erträge nur im Rahmen der Zweckbestimmungen solcher gemischtwirtschaftlicher Unternehmungen verfügen dürfen. Zulässig sind nach Auffassung des Gutachtens deshalb nur echte Studienreisen, die durch den Gesellschaftszweck gedeckt sind. Auch wenn die einschlägigen Rechtsvorschriften des Kantons Bern teilweise von denjenigen des Kantons Basel-Landschaft abweichen, ist nach Auffassung des Regierungsrates eine restriktive Praxis erforderlich. Prof. Kaufmann erachtet es im übrigen als zulässig, wenn Mitglieder der kantonalen Exekutive an solchen Studienreisen teilnehmen.»
5. Der Erziehungsdirektor hatte stets die Absicht, an die Kosten der Reise selber einen wesentlichen Beitrag zu leisten. Er hat seinen vollen Anteil vor Reiseantritt und ohne Einbezug seines Sekretariates einbezahlt.
6. Der Regierungsrat hält an der bereits im Jahre 1987 formulierten restriktiven Praxis fest. Er wird diese Grundsätze allen öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, in die Kantonsvertreter delegiert werden, zur Kenntnis bringen.

Präsident. Der Interpellant verlangt Diskussion. Dafür sind nach Geschäftsordnung 50 Stimmen nötig.

Abstimmung

Für den Antrag auf Diskussion	91 Stimmen

Kaufmann (Bern). Beim ominösen KWO-Reisli über Ostern geht es vor allem darum, wie sich der Verwaltungsrat eines öffentlich-rechtlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmens – es liegt via Aktienpaket zu einem ganz grossen Teil in den Händen des Staates beziehungsweise der Städte Bern, Zürich und Basel – im sensiblen Bereich der Reisetätigkeiten usw. verhalten hat. Ich möchte klar betonen, dass ich mit meiner Interpellation nicht nur die Rolle des betroffenen Regierungsrates zur Diskussion stellen will – dies sicher auch –, sondern es mir um eine sehr kritische Würdigung des KWO-Reislis als solches geht. Obschon man sagen kann, es gehe um eine Lappalie von vielleicht 150 000 Franken, die vom Verwaltungsrat der KWO an Spesengeldern zusätzlich ausgegeben wurden, ist die Bevölkerung sehr sensibel und hat sich über das KWO-Reisli sehr stark geärgert, nachdem es in verschiedenen bernischen Zeitungen am 3. April auch recht ausführlich beschrieben wurde.
Reisebeginn war am 4. April. Es macht ganz den Anschein, wie wenn der Verwaltungsrat klammheimlich nach Nepal reisen wollte. Vorher hat man in der Öffentlichkeit nämlich nicht viel über das Reisli gehört. Es war auch interessant, wie Verwaltungsratspräsident und alt Regierungsrat Müller zur Frage Stellung nahm, wer das Reisli bezahle und welches der Zweck sei. Beim ersten Punkt kam klar zum Ausdruck, dass in erster Linie die KWO die ganze Reise für alle Verwaltungsratsmitglieder bezahlte. Dabei war nie ganz klar, ob zusätzlich auch die Partnerinnen und Partner der Verwaltungsräte indirekt von KWO-Geldern profitierten und ob die betroffenen Regierungsräte der verschiedenen Kantone einen Beitrag an die Reise leisteten.
Im nachhinein hörte man, die Exekutivmitglieder hätten die Reise aus eigener Tasche bezahlt. Das muss man zur Kenntnis nehmen. Ich stelle in meiner Interpellation die kritische Frage, ob dies wirklich zum voraus gemacht worden sei oder ob sich die Betroffenen nicht erst dafür entschieden haben, nachdem die Sache in der Presse aufgeworfen wurde. Die Frage, ob sie die ganze Reise bezahlten, ob sie dies im voraus taten oder erst auf Druck der öffentlichen Debatte, ist eigentlich viel weniger wichtig als die Tatsache, dass die Reise auf diese Weise stattfand und der Verwaltungsratspräsident der KWO klar zum Ausdruck brachte, das Reisli sei letztlich mehrheitlich durch die Gelder der Konsumentinnen und Konsumenten bezahlt worden.
Weiter sollte die Reise nach Aussagen des KWO-Verwaltungsratspräsidenten eine Studienreise sein; man werde ein Kraftwerk

besichtigen, was einen engeren Zusammenhang mit der Zweckbestimmung der KWO habe. Wie sich aber aufgrund des Reiseprogramms zeigte, dauerte die Besichtigung des Kraftwerkes in Nepa nur einen halben Tag auf der mehr als zehntägigen Reise; im übrigen wurden andere touristische Attraktionen besichtigt. Notabene wurde praktisch die gleiche Reise zehn Tage später von der SVP durchgeführt, mit Ausnahme der Kraftwerkbesichtigung,. Von der Antwort der Regierung bin ich teilweise befriedigt. Ich glaube der Regierung, dass sie den Willen hat, die restriktive Praxis bei der Tätigkeit ihrer Verwaltungsratsmitglieder tatsächlich durchzuziehen. Insofern bin ich in grossen Teilen von der regierungsrätlichen Antwort befriedigt. Ich muss aber doch eine kritische Note zur Rolle von Regierungsrat und KWO-Verwaltungsrat Peter Schmid anbringen. Interpretiert man nämlich die Antwort der Regierung zwischen den Zeilen, so ist es typisch, dass die Regierung nicht vorher über das Vorhaben informiert wurde, sondern wie wir alle am 3. April durch die Presse. Meine Frage lautete, ob der Regierungsrat im voraus von Peter Schmid über die Reise informiert worden sei. Das war nicht der Fall.
Wie aus Punkt 2 der Antwort hervorgeht, ist nach wie vor unklar, ob es sich um eine Studienreise handelte, bei der energiepolitische Fragestellungen untersucht wurden, was im engeren Zweck der KWO läge, oder ob es um eine rein touristische Angelegenheit ging. Interpretiert man Bernhard Müller, so war es eine Studienreise; er betonte, man habe ein Kraftwerk besichtigen wollen. Sieht man das Gesamtprogramm an, ist dem nicht so. Das Ganze ist nicht klar. Gestützt auf das Gutachten Kaufmann – ich bin nicht verwandt mit dem Experten –, stellt der Regierungsrat fest: «Zulässig sind nach Auffassung des Gutachtens deshalb nur echte Studienreisen, die durch den Gesellschaftszweck gedeckt sind.» Nach Bernhard Müller war es eine echte Studienreise – dann hat aber nicht viel dabei herausgeschaut, weil man nur einen halben Tag lang ein Kraftwerk besuchte. Man muss sich auch fragen, ob es sinnvoll sei, im Zusammenhang mit den Grimsel-Problemen ausgerechnet ein Kraftwerk in Nepal zu besichtigen. Wahrscheinlich war es aber keine Studienreise, sondern eine rein touristische Reise. Demzufolge wäre es gemäss Regierung nicht zulässig gewesen, als Regierungsmitglied im KWO-Verwaltungsrat daran teilzunehmen. Insofern ist Peter Schmids Rolle unklar. Die Regierung gibt in Punkt 5 und 6 der Antwort, die mich wieder befriedigen, einen klaren Tarif durch: Sie will an der 1987 formulierten restriktiven Praxis, die im Organisationsgesetz verankert ist, festhalten.
Ich möchte noch zwei kritische Punkte erwähnen. Der eine betrifft die Antwort, der andere den energiepolitischen Aspekt. Gemäss Punkt 3 der Antwort betragen die KWO-Verwaltungsratstantiemen jährlich 10650 Franken und sind abzuliefern. Ich möchte Regierungsrat Lauri fragen, wie hoch die Spesenvergütungen und Sitzungsgelder zusätzlich sind und warum der Regierungsrat sie nicht abschöpft. Über die Spesen lässt sich diskutieren; bei den Sitzungsgeldern jedoch ist nicht einzusehen, warum die Regierungsräte sie nicht abgeben sollten. *(Der Präsident bittet den Redner, zum Schluss zu kommen.)*
Noch ein Satz zum energiepolitischen Aspekt. Die Reise fand mit einem Flugzeug statt, das so viel Energie verbrauchte wie ein einziges Mitglied im Durchschnitt, um zwei Jahre lang Auto zu fahren. Oder anders gesagt, wurde pro Reiseteilnehmer viermal mehr Energie investiert, als ein Nepalese in seinem ganzen Leben verbraucht. *(Der Präsident stellt fest, die Redezeit sei abgelaufen.)* Das ist problematisch.

Sidler (Biel). Wenn es sich wirklich um eine Studienreise handelte hätte man vorher vielleicht ein wenig studieren sollen. Wie Herr Kaufmann bereits erwähnte, hat der Flug allein so viel Energie verbraucht wie zwanzig Nepalesen zusammen in einem ganzen Jahr – und dies für eine Reise von angeblichen Energieexperten, die sich auch nicht überlegen, welche Wirkung das auf die Öffentlichkeit hat! Die Presse hat die Frage aufgeworfen, als sie davon erfuhr. 1983 gab es das berühmte Spanienreisli der Solothurner Behörden, bei der auch ein paar Berner mitmachten. Damals gab es überhaupt keine Diskussionen. Es ist positiv, wenn heute eine Diskussion stattfindet und solche Reisen nicht mehr selbstverständlich sind. Die Antwort der Regierung ist daher an und für sich positiv. Sie zeigt, dass sich in der Zwischenzeit doch etwas geändert hat und solche Reisen in Zukunft nicht mehr selbstverständlich sein werden.

Eggimann. Es ist alles ganz anders, als man denkt. Bekanntlich leidet der Verwaltungsrat der KWO unter Gigantomanie. Er arbeitet an einem Megaprojekt, das im Oberland grossen Schaden anrichten, uns jahrzehntelang an die Atomenergie binden und von der europäischen Atomenergie abhängig machen wird. Man sagt, die Leute im Verwaltungsrat hätten ein ungutes Gefühl bekommen und gefunden, sie müssten Distanz nehmen, deshalb seien sie nach Nepal gereist. Distanz ist gut. In eine ursprüngliche Berglandschaft zu kommen, wo die Bäche noch fliessen und nicht nur Restwassermengen sind, wo es Hügel gibt, auf die kein Skilift und keine Bergbahn fährt, bei denen man immer daran denken muss, dass sie Strom brauchen, weshalb man ein schlechtes Gewissen bekommt – dies hätte den Verwaltungsräten einen anderen Horizont geben sollen; sie hätten bei ihrer Gigantomanie Bescheidenheit lernen können. Dies kann man durchaus, wenn man nach Nepal reist, man fliegt dann nämlich etwa eine Stunde dem Himalaja entlang, einem so riesigen Gebiet von Schneebergen, dass unsere Berner Alpen einfach darin verschwinden würden und hinter dem es noch grössere und noch grössere Berge gibt. Es heisst, die Verwaltungsräte hätten eine Pagode besucht. Ein tibetischer Mönch habe ihnen ganz kurz den Buddhismus erklärt und dass das Leiden der Menschen dadurch entstehe, dass wir immer mehr besitzen wollten. Er habe auch gesagt, wenn man Geld ansammle oder Nahrungsmittel speichere, so gehe das ja noch an; wenn man aber das flüssigste Element, das Wasser, speichern und ansammeln wolle, so stimme etwas nicht. Die Reiseteilnehmer seien nachdenklich geworden. – Insofern war das Reisli vielleicht eine gute Investition und hat den Kanton Bern vor Milliardenverlusten bewahrt.

Lauri, Regierungspräsident. Ich möchte die Frage, die Grossrat Kaufmann mir in bezug auf die Sitzungsgelder stellte, beantworten. Wie hoch die Sitzungsgelder im Einzelfall sind, kann ich Ihnen nicht aus dem Kopf sagen. Sie dürften, je nachdem, ob es sich um Halbtages- oder Ganztagessitzungen handelt, zwischen 100 und 250 Franken differieren. Diese Zahlen gebe ich ohne Gewähr bekannt. Nach der heutigen Sitzung kann die Frage noch abgeklärt werden, wenn dies gewünscht wird. Die Sitzungsgelder werden deshalb nicht dem Staat abgeliefert, weil diese Regelung im Rahmen des Organisationsgesetzes letztes Jahr vom Grossen Rat beschlossen wurde.

Präsident. Der Interpellant ist von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

046/96

Interpellation Seiler (Moosseedorf) – Die Öffentlichkeitsarbeit muss verstärkt werden

Wortlaut der Interpellation vom 22. Januar 1996

Tätigkeiten und Entscheide der Behörden und der Verwaltung weisen einen wachsenden Erklärungsbedarf auf. Gestützt auf den Bericht einer interdepartementalen Arbeitsgruppe hat des-

halb der Bundesrat beschlossen, die Öffentlichkeitsarbeit des Bundes zu verstärken. Grundlage der verschiedenen Massnahmen bildet das «Leitbild für die Öffentlichkeitsarbeit (Public Relations, PR) der Bundesverwaltung» vom 3. Mai 1995.
Die Hochschule St. Gallen hat verwaltungsspezifische Public Relations wie folgt definiert: «PR sind die gewollte, geplante und langfristige Pflege der Beziehungen einer Behörde zur Öffentlichkeit, mit dem Ziel, durch Information das Interesse, die positive Einstellung und das Vertrauen dieser Öffentlichkeit gegenüber der Verwaltung zu gewinnen und festzulegen.»
Meines Erachtens müsste der nach Finanz- und Kantonalbankskandalen angeschlagene Kanton Bern seine Beziehungen zur Öffentlichkeit besonders intensiv pflegen. Auch bei wichtigen Vorhaben (z.B. POCABE, Schulreform, Reorganisation der Justizverwaltung, Spitalplanung, Landesausstellung, S-Bahn, Wirtschaftsraum Mittelland) scheinen mir PR-Defizite zu bestehen. Schliesslich bin ich der Meinung, die Öffentlichkeitsarbeit müsse im Zusammenhang mit dem laufenden Personal- und Leistungsabbau durch eine gezielte Imagepflege für das Staatspersonal verstärkt werden.
Ist der Regierungsrat bereit,
1. seine Öffentlichkeitsarbeit zu verstärken,
2. ein Leitbild für die Öffentlichkeitsarbeit der Kantonsverwaltung zu erlassen und
3. Massnahmen zur Imagepflege für das Staatspersonal einzuleiten?

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 17. April 1996

Der Regierungsrat geht mit dem Interpellanten einig, dass die Tätigkeiten und Entscheide der Behörden im zunehmenden Masse komplex und für die Mehrzahl der Bürgerinnen und Bürger erklärungsbedürftig sind. Insbesondere die grossen Reformprojekte der letzten Jahre stellen hohe Ansprüche an die Informationstätigkeit der Behörden und der Verwaltung. Der Regierungsrat bezweifelt allerdings, dass der Staat das Vertrauen der Bevölkerung in seine Tätigkeit mit einer Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit (Public Relations) gewinnen kann. Die Grundvoraussetzung für dieses Vertrauen ist seiner Ansicht nach eine offene und sachbezogene Informationspolitik, wie sie der Kanton Bern seit längerem praktiziert. Eine liberale Informationspolitik schafft die nötige Transparenz und erhöht die Glaubwürdigkeit staatlichen Handelns. In der neuen Kantonsverfassung ist das Öffentlichkeitsprinzip verankert. Dieses Prinzip wird in der Informationsgesetzgebung praktisch umgesetzt. Erfahrungen, die der Kanton Bern in den vergangenen Jahrzehnten machen konnte, bestärken den Regierungsrat in der Ansicht, dass eine rasche, umfassende, sachgerechte und klare Information wichtiger ist als eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit. Dies schliesst nicht aus, dass die Information punktuell und projektbezogen durch geeignete PR-Massnahmen gestützt und begleitet werden kann.
Vor diesem Hintergrund können die Fragen wie folgt beantwortet werden:
1. Der Bereich Öffentlichkeitsarbeit, der seit 1992 im Amt für Information und Öffentlichkeitsarbeit integriert war, wurde mit der Genehmigung der neuen Organisationsverordnung der Staatskanzlei auf Ende 1995 formell aufgelöst. Die Öffentlichkeitsarbeit wird damit nicht mehr – wie ursprünglich geplant – zentral für die ganze Kantonsverwaltung koordiniert und organisiert. Die Gründe für die Auflösung des PR-Dienstes sind nicht zuletzt finanzieller Natur. Damit er seine Aufgabe wirkungsvoll hätte wahrnehmen können, hätte der PR-Dienst personell ausgebaut werden müssen. Angesichts der fehlenden Mittel sieht sich der Regierungsrat nicht in der Lage, die Öffentlichkeitsarbeit des Kantons zu verstärken.
2. Im Sommer 1988 hatte der Regierungsrat auf der Basis des PR-Konzepts vom 1. Juni 1988 für den Kanton einen verwaltungsinternen PR-Ausschuss eingesetzt und einen externen PR-Berater engagiert. Die Erfahrungen mit der Umsetzung dieses Konzepts waren zwiespältig. Der PR-Ausschuss hat zwar einige konkrete PR-Projekte (Neues Erscheinungsbild, Broschüre «Der Kanton Bern in Zahlen») in die Wege geleitet. Gesamthaft betrachtet hat er jedoch nicht alle in ihn gesetzten Erwartungen erfüllt. In der Kantonsverwaltung stiess die Idee der direktionsübergreifenden Öffentlichkeitsarbeit und damit auch die Tätigkeit des PR-Ausschusses nicht nur auf Zustimmung.
3. Der Regierungsrat hat Verständnis für das Anliegen des Interpellanten. Er hält es jedoch nicht für opportun, das Bild des Kantonspersonals in der Bevölkerung durch eine Imagekampagne zu verbessern. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass das Bild der Kantonsangestellten in der Öffentlichkeit vor allem durch die Qualität ihrer Leistungen und durch die Dienstleistungen gegenüber der Öffentlichkeit massgebend geprägt wird.

Präsident. Der Interpellant ist von der Antwort des Regierungsrates nicht befriedigt.

108/96

Dringliches Postulat von Gunten – Turnweg

Wortlaut des Postulates vom 19. März 1996

Mieterinnen und Mieter der kantonalen Liegenschaften Turnweg 13 bis 19 in Bern gründeten den «MieterInnen-Verein Turnweg 13 bis 19» und traten mit ihrem Anliegen an die Öffentlichkeit, die vom Kanton Bern zum Verkauf bestimmten Liegenschaften selbst zu erwerben, nachdem die Stadt Bern auf einen Kauf aus Kostengründen verzichtet hatte. Der vom Kanton vorgesehene Verkaufspreis von rund 1,6 Mio. Franken ist nach Auffassung der Finanzdirektion der Stadt Bern zu hoch. Die Liegenschaft befindet sich nicht in gutem Zustand, erhebliche Renovations- und Instandstellungsarbeiten sind in nächster Zeit vorzunehmen.
Die heutigen Mieterinnen und Mieter, vertreten im Verein, möchten ihre Wohnungen nicht verlieren und sind bereit, diese Häuser zu einem Preis zu kaufen, der ihnen ermöglichen würde, weiterhin in ihrer sozialen Umgebung leben zu können. Sie haben in den vergangenen Jahren bereits Eigenleistungen in Form von Renovationsarbeiten innerhalb der Wohnungen erbracht und stossen sich nun daran, dass die Gefahr besteht, dass die zukünftigen Mieten durch den hohen Verkaufspreis und die zu erwartenden Renovationskosten in die Höhe schnellen und sie diese nicht mehr bezahlen können. Eine stille Vertreibung von langjährigen Quartierbewohnerinnen und Bewohnern wäre die Folge dieses Vorgehens.
Deshalb bitte ich den Regierungsrat, folgendes zu prüfen:
- ist der vorgesehene Verkaufspreis gerechtfertigt?
- rechtfertigt die Chance auf einen hohen Verkaufserlös die Auflösung des heutigen Mieterinnen- und Mieterbestandes?
- kann im Gespräch mit den Beteiligten in erster Priorität eine Lösung zur Übernahme der Liegenschaften durch den «MieterInnen-Verein Turnweg 13 bis 19» gefunden werden?
- kann in zweiter Priorität eine andere Übernahmelösung gefunden werden, die auf einem angemessenen Übernahmepreis den heutigen Mieterinnen und Mietern erlauben würde, in ihren Wohnungen zu bleiben?

(5 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 29. Mai 1996

Der Kanton hat die Liegenschaften Turnweg Nrn. 13, 15. 17 und 19 gestützt auf einen Beschluss des Grossen Rates vom 4. Februar 1976 als Landreserve für einen späteren Erweiterungsbau zu den bestehenden Verwaltungsgebäuden Nordring Nrn. 30 und 32 erworben. In diesen ist heute das Polizeikommando untergebracht. Da aus heutiger Sicht die Liegenschaften Turnweg Nrn. 13 bis 19 nicht mehr für die Erstellung eines Erweiterungsbaues des Polizeikommandos benötigt werden, dienen sie nicht mehr zur Erfüllung einer Aufgabe des Kantons gemäss Artikel 35 Finanzhaushaltgesetz und sind daher zu verkaufen.
Die Liegenschaften Turnweg Nrn. 13 bis 19 sind im Finanzvermögen. Liegenschaften im Finanzvermögen sind grundsätzlich aufgrund ihres Marktwertes zu veräussern. Zuständig für den Verkauf ist nach Artikel 89 der Kantonsverfassung der Regierungsrat.
Zu Frage 1: Der vorgesehene Verkaufspreis basiert auf einer durch den Kanton in Auftrag gegebenen Verkehrswertschätzung durch einen anerkannten Schätzer. Im Zeitpunkt ihrer Erstellung (Stichtag 1. Januar 1994) gilt die Schätzung daher als angemessen. Welcher Kaufpreis tatsächlich realisiert werden kann, hängt von der Marktlage ab.
Zu den Fragen 2, 3 und 4: Aufgrund einer Ausschreibung wurden zahlreiche Kaufangebote eingereicht. Diese werden gegenwärtig umfassend überprüft. Der Regierungsrat wird die Liegenschaften Turnweg Nrn. 13 bis 19 gemäss langjähriger Praxis zu einem angemessenen marktüblichen Preis veräussern, wie dies die wirtschaftliche Finanzhaushaltführung erfordert. In diesem Rahmen wird die Finanzdirektion auch mit den bisherigen Mietern das Gespräch führen.
Antrag: Annahme des Postulats und gleichzeitige Abschreibung.

Präsident. Die Regierung schlägt die Annahme und Abschreibung des Postulates vor. Der Postulant bestreitet die Abschreibung seines Vorstosses.

von Gunten. Man könnte sich mit gutem Recht fragen, warum ein so kleiner Fisch in den Grossen Rat komme, was das mit uns zu tun habe und weshalb wir uns damit abgeben müssten. Ich verstehe unsere Grossratstätigkeit als eine Art Kontrolle der Regierungsarbeit, und das Volk übt die Kontrolle über unsere Arbeit als Grossrätinnen und Grossräte aus. Wenn etwas offensichtlich schiefläuft, sind wir verpflichtet, auch bei einer relativ kleinen Sache zu reagieren, von der man im Grunde genommen das Gefühl hat, die Verwaltung sollte sie bürgernah und -freundlich angehen können.
Langjährige Mieterinnen und Mieter unterhalten eine Liegenschaft, die sehr stark vernachlässigt wurde, weil sie ursprünglich zu einem anderen als zum Wohnzweck vorgesehen war, mehr oder weniger dank eigenen Anstrengungen. Wenn sie eines Tages in der Presse lesen, sie müssten mit der Zeit ausziehen, weil ein Käufer für die Liegenschaft gesucht werde, so grenzt dies stark an die Situation, die wir vor 10 oder 15 Jahren in der Stadt Bern von den Spekulanten kannten, die mit den Mieterinnen und Mietern ganz übel umgingen. Das stösst mir auf. Wenn die Mieterinnen und Mieter sich dann organisieren, einen Verein gründen und als Kaufinteressenten auftreten möchten, man ihre Anliegen aber nicht oder nur vage zur Kenntnis nimmt, so grenzt dies wiederum an die übelste Art, wie man bei einem Liegenschaftsverkauf mit den Leuten umgehen kann. Das war der Moment, in dem die Presse den Fall aufgriff. Dadurch wurde ich aufmerksam und reichte ein Postulat ein, um vielleicht nachzuhelfen.
Es hat in einem gewissen Sinn auch nachgeholfen. Es fand nämlich ein Gespräch statt, bei dem ich als Gast teilnahm. Ich möchte Ihnen meine ganz subjektive Wahrnehmung mitteilen – sie ist zwar nicht ganz so subjektiv, weil ich bereits bei ein paar Gesprächen im Zusammenhang mit einem Liegenschaftshandel dabei war, selbst auch schon ein Haus verkauft habe und in etwa weiss, worum es geht. Ich kann Ihnen nur sagen, wie ich das Gespräch erlebte: kalt, abweisend, widerwillig und ohne Informationsgehalt für die anwesenden Mieterinnen und Mieter. Es war ebenfalls ein Vertreter der Wogeno anwesend, die es den Mietern erlaubt, in den Häusern zu bleiben, wenn sie diese kaufen, und quasi die Rechte von Eigentümern zu haben. Das Angebot wurde entgegengenommen, aber im Grunde genommen als ein Angebot, das unter jeder materiellen Qualität liegt. Den Anwesenden wurde erklärt, es lägen andere Angebote vor. Über deren Höhe oder Zweckausrichtung wurde jedoch nicht gesprochen. Man sagte am Schluss, nachdem ich die Frage gestellt hatte, man sei bereit, die Wogeno und die Mieterinnen und Mieter weiterhin zu informieren. Das Gespräch fand vor rund sechs Wochen statt. Bis heute erfolgte keine einzige weitere Information. Ich habe manchmal den Eindruck, es herrsche der Geist: «Wer bis heute nichts hat, soll auch in Zukunft nichts haben.» So empfand ich die Stimmung beim Gespräch.
Lobenswert an der Antwort der Regierung ist, dass sie mein Postulat entgegennehmen will. Weniger lobenswert sind zwei Fakten. Einmal wurden meine Fragen entweder nicht konkret oder, wie beim zweiten, dritten und vierten Punkt, nur pauschal beantwortet, ohne dass man sich überhaupt zu meinem Anliegen äussert. Die Regierung könnte feststellen, die Fragen seien unbequem, sie wolle nicht darauf eingehen; das wäre auch eine Möglichkeit. Aber durch die Art, wie der Regierungsrat antwortet, habe ich den Eindruck, er empfinde mich als verlängerten Arm der Mieterinnen und Mieter und könne es sich erlauben, mit ernsthaften Anliegen ähnlich schnodderig wie mit den Mieterinnen und Mietern umzugehen. Ich erwarte normale Verhandlungen, ein offenes Darlegen der Offerten ohne Namensnennung und anständige Gespräche mit denjenigen, die ernsthaft bestrebt sind, die Liegenschaft zu übernehmen. Ich habe die Häuser heute besichtigt – es ist eine Affenschande, in welchem Zustand sie sich befinden!
Von einer Abschreibung des Postulates kann keine Rede sein. Es enthält einen Auftrag. Falls er nicht weitergeführt werden kann und der Rat nicht bereit ist, zu erkennen, dass das Postulat nicht abgeschrieben werden darf, so muss man halt mit anderen Möglichkeiten sehen, wie die Regierung mit dem Problem umgeht. Ich bitte Sie, meinem Antrag auf Nichtabschreibung zu folgen.

Gurtner-Schwarzenbach. Nach Artikel 30b der Verfassung setzen sich der Kanton und die Gemeinden zum Ziel, dass alle zu tragbaren Bedingungen wohnen können. Mit einem Verkauf der Liegenschaft Turnweg 13 bis 19 an die MieterInnen könnte der Verfassungsgrundsatz ganz konkret eingehalten werden. Bis jetzt sieht es jedoch nicht so aus, wie wenn der Kanton Hand dazu böte. Dabei ist es ganz klar Aufgabe der öffentlichen Hand, billigen Wohnraum zu schützen, zur Verfügung zu stellen und alles daran zu setzen, dass die Verfassung nicht verletzt wird. Indem der Kanton am Verkaufspreis von 1,6 Mio. Franken festhält, demonstriert er eine gewisse Sturheit und Uneinsichtigkeit. Schon in der Fragestunde vom September 1994 gab mir der Regierungsrat eine sehr unklare Antwort; trotz Nachfragen wusste ich nicht, was er eigentlich wollte. Die Mieterinnen und Mieter des Turnwegs beklagen sich über dasselbe: Sie bekommen eigentlich nie richtig Auskunft und Informationen über das, was geschieht. Peter von Gunten erwähnte ebenfalls, er habe keine klare Antwort auf sein Postulat erhalten.
Der Verkaufspreis von 1,6 Mio. Franken für die renovationsbedürftige Liegenschaft Turnweg muss als spekulativ betrachtet werden. Wenn einmal die nötigen Renovationen durchgeführt

sind, um einen minimalen Komfort zu garantieren, wären die Mieten kaum noch zu bezahlen. Die Gefahr besteht, dass die Wohnungen lange Zeit leerstehen und eine Firma, die auf einen solchen spekulativen Handel eingeht, möglicherweise früher oder später Pleite macht. Die sozialen Folgekosten in Form von Arbeitslosigkeit wären gross. Mit dem Verkaufspreis von 1,6 Mio. Franken muss sich der Kanton Bern ganz klar den Vorwurf der Spekulation gefallen lassen. Laut Brief der MieterInnen wurde seit 23 Jahren nur das Nötigste renoviert. Peter von Gunten hat vorhin beschrieben, wie die Liegenschaft aussieht. Der Kanton muss sich den Vorwurf gefallen lassen, er lasse seine Liegenschaften verlottern. Es ist klar, dass die jetzigen Mieterinnen und Mieter bei diesem Verkaufspreis und nach den nötigen Renovationen nicht mehr mithalten und die Mieten nicht mehr bezahlen können. Die MieterInnen der Liegenschaft Turnweg gehören nicht zu den GrossverdienerInnen. Es sind Familien mit niedrigen Einkommen, Alleinerziehende, Kulturschaffende. Wenn sie aus diesen Wohnungen vertrieben und in teurere gezwungen werden, müssen ein paar von ihnen möglicherweise durch die Fürsorge unterstützt werden, wie sie uns in einem offenen Brief schreiben.
Der Kanton Bern sollte ein gebranntes Kind sein. In der Ära Augsburger wurde die Kantonalbank in blindem Wachstumseifer angehalten, jegliche Bau- und Bodenspekulation zu finanzieren. Die Kosten werden erst heute langsam ersichtlich: Milliardendefizite der Dezennium AG, Zusammenbrüche von Baufirmen und Immobilientreuhändern, hohe Steuern, Arbeitslosigkeit, finanzielle und soziale Probleme. Dazu darf der Kanton Bern nicht mehr Hand bieten. Ich bin einverstanden mit Peter von Gunten und kann der Abschreibung seines Postulates nicht zustimmen. Aus sozialpolitischen und marktwirtschaftlichen Gründen wäre es am sinnvollsten, die Liegenschaft an die MieterInnen zu verkaufen, und zwar unter 1 Mio. Franken. Ich bitte Sie, dem Postulat zuzustimmen und es nicht abzuschreiben.

Lutz. All jene, die die Gegend und den Zustand der Liegenschaft kennen, wissen, dass die Schätzung wahrscheinlich nicht angemessen ist. Wie Sie in der «Tagwacht» lesen können, hat der Schätzer offenbar nur einen Augenschein von aussen vorgenommen und sich nach Aussage der Mieterinnen und Mieter nicht bemüht, die Häuser von innen zu besichtigen, um zu sehen, was die Mieter alles selbst investiert haben. Immerhin ist es nicht üblich, dass Mieter Investitionen in einem so beträchtlichen Ausmass auf sich nehmen. Umso mehr stösst man sich daran, wenn die Regierung sozusagen mit verbranntem Hintern einen riesigen Sprung vorwärts macht und sich kapitalistischer als alle Kapitalisten benimmt, die Wohnraum in der Stadt Bern verhökern, ohne soziale Komponenten zu berücksichtigen. Insbesondere fällt auf, dass der Schätzwert von 1,6 Mio. Franken schon bald eineinhalb Jahre alt ist und offenbar erheblich von dem Wert differiert, wie ihn andere Sachkundige einschätzen. Ich will der Regierung nicht vorwerfen, sie sei in eigener Sache jeweils sehr gern bereit, fünf gerade sein zu lassen – ich erinnere zum Beispiel an das kleinere Skandalunternehmen Biella-Neher in Biel, bei dem man sich nicht scheute, Riesenverluste hinzunehmen. Ich möchte die Regierung bitten, im Sinn einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung zu berücksichtigen, dass die Mieter, wenn sie ihr Wohnproblem nicht lösen können, als Bürger von Stadt und Kanton Bern offenbar in eine Situation kommen, in der sie möglicherweise auf andere Weise Staatsgelder beanspruchen müssen. Ich bitte die Regierung, in voller Kenntnis der Vorschriften des Finanzhaushaltgesetzes faire Verhandlungen zu führen. Es hat niemand ein Interesse daran, dass die MieterInnen der Liegenschaft, die jahrelang auf schmählichste Art vernachlässigt wurde, einmal mehr in den «Genuss» einer Spekulation kommen, wie sie – jedenfalls zu diesem Verkaufspreis – zu den übleren der Stadt Bern gehören würde. Aus diesem Grund fordere ich die Regierung auf, noch einmal Hand zu fairen Verhandlungen zu bieten, möglicherweise eine neue Schätzung in Auftrag zu geben und zu berücksichtigen, dass die Mieter der Liegenschaft im Quartier verankert sind. Aus diesem Grund bittet Sie auch die SP-Fraktion, das Postulat nicht abzuschreiben, damit die Regierung bis zu einem gewissen Grad zu fairen Verhandlungen genötigt wird.

Aeschbacher. Bei aller Sympathie für den Vorstoss sind wir zum Schluss gekommen, den Antrag der Regierung auf Annahme des Postulats unter gleichzeitiger Abschreibung zu unterstützen. Es geht nur noch um die Abschreibung und um die Frage, wie die Schätzung zustandegekommen sei und der Verkauf getätigt werden solle. Die Verfassung wurde zitiert, die das Wohnen zu annehmbaren Bedingungen festschreibt – niemand im Rat hat das Gegenteil behauptet. Die Regierung stellt in ihrer Antwort fest, im Rahmen ihrer Möglichkeiten würden mit den bisherigen Mietern Verhandlungen geführt. Wir trauen unserer Regierung zu, dass sie dies tun und innerhalb ihres Spielraums den Mietern annehmbare Bedingungen anbieten wird. Das Parlament darf aber einzelne Mieter – auch wenn sie wirklich in einer Situation sind, in der man sie gefühlsmässig unterstützen möchte – nicht bevorzugt behandeln und damit ein Präjudiz schaffen, der unseren Handlungsspielraum einschränken würde. Aus diesem Grund unterstützen wir die Abschreibung.

Fuhrer. Die freisinnige Fraktion stellt sich eindeutig hinter den Antrag der Regierung. Wir haben die Bedenken gehört, die vorgetragen wurden. Wir haben aber Vertrauen in die Regierung, dass sie es richtig macht. Wenn die Liegenschaft derart «hundshaarig zwäg» ist, so befindet sich der marktübliche Preis eben am Boden. Herr Lutz hat eine neue Schätzung verlangt, ich pflichte ihm bei; damit würden wir den marktüblichen Preis erhalten. Wenn die Regierung verspricht, mit den bisherigen Mietern Gespräche zu führen, so kann man ihr zustimmen. Das wird gut herauskommen.

Lauri, Finanzdirektor. Ich bin sehr froh, ein paar Bemerkungen richtigstellen zu können. Wie der Kanton Liegenschaften und andere Werte zu verkaufen hat, ist ganz klar: Eine wirtschaftliche Haushaltführung verlangt einen angemessenen, fairen, marktüblichen Preis. Das ist kein Spekulationspreis, aber auch keine Schenkung. Diesen Pfad haben wir bei diesem Geschäft nie verlassen. Es ist richtig und die Regierung hält dies in ihrer Antwort fest, dass wir einmal von einem Wert von 1,6 Mio. Franken ausgegangen sind. Stichtag dafür ist der 1. Januar 1994, das wird klar gesagt. Damals war die Liegenschaft, gestützt auf die unabhängige Schätzung, offenbar so viel wert. Heute ist sie dies aufgrund des gegenwärtigen Marktumfeldes nicht mehr; heute spricht aber auch niemand mehr davon, die Liegenschaft zu 1,6 Mio. Franken zu verkaufen.
Wie Grossrat Fuhrer vorhin sagte, legt der Markt fest, zu welchem Preis uns die Liegenschaft abgenommen werden wird. Noch einmal: Wir gehen nicht an den Markt der Spekulation, sondern an den Markt, wo auch Sie selbst mitdiskutieren könnten. Dies ist der Wert, den wir den Mieterinnen und Mietern am Turnweg vorschlagen werden, um die Liegenschaft zu übernehmen. Das wurde ihnen immer gesagt; sie wissen das und können zu diesem Wert eintreten. Etwas anderes kann ich, der ich für den Finanzhaushalt verantwortlich bin, nicht vertreten. Es wird also nicht so sein, dass die Mieter eines Tages hören werden, die Liegenschaft sei verkauft, sondern sie werden vorher darüber informiert, zu welchem anständigen Preis wir die Liegenschaft auf den Markt bringen werden.
Jedes andere Verhalten der Regierung wäre willkürlich. Soll etwa jemand, der per Zufall in einer Liegenschaft des Staates wohnt, besser als sonst jemand behandelt werden? Es mag sein, dass gewisse Leute, wie wir gehört haben, Mühe hätten, eine andere

Wohnung zu finden. Sollte dies tatsächlich der Fall sein, so gibt es für sie andere Instrumente. Verlassen wir diesen klaren Weg, so begeben wir uns in eine schwierige Situation, zu der wir nicht stehen können. Die Mieterinnen und Mieter sind informiert, wie es weitergeht. Ob sie von Anfang an richtig informiert wurden, weiss ich nicht. Sollten sie vor etwa zwei Jahren wirklich aus der Zeitung erfahren haben, dass ihre Liegenschaft auf den Markt kommt, so möchte ich mich dafür entschuldigen. Das ist nicht in Ordnung. Heute aber sind sie im Bilde. Sie können nicht erwarten, alle zwei, drei Wochen informiert zu werden, weil die Verhandlungen einfach eine gewisse Zeit dauern. Wir bleiben jedenfalls am Ball.
Was Grossrat von Gunten in seinem Vorstoss von uns verlangt, tun wir schon heute. Deshalb möchte ich Sie – auch um Verwaltungsaufwand zu vermeiden – bitten, das Postulat anzunehmen, aber gleichzeitig abzuschreiben.

Präsident. Wir stimmen zuerst über das Postulat als solches ab, nachher über seine Abschreibung.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates	118 Stimmen
Dagegen	8 Stimmen
	(10 Enthaltungen)

Für Abschreibung des Postulates	88 Stimmen
Dagegen	53 Stimmen
	(1 Enthaltung)

227/95

Motion Hutzli – Gesetz über die Bernische Pensionskasse: Änderung der Arbeitgeber- beziehungsweise Arbeitnehmerbeiträge bei Verdiensterhöhung

Wortlaut der Motion vom 6. November 1995

Nach geltendem Recht beträgt der Verdiensterhöhungsbeitrag des Kantons 60 Prozent jeder individuellen Erhöhung des versicherten Verdienstes und 180 Prozent jeder generellen Erhöhung. Die diesbezüglichen Arbeitnehmerbeiträge betragen 40 Prozent sowohl bei der individuellen wie bei der generellen Erhöhung des versicherten Verdienstes.
Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Grossen Rat eine Gesetzesänderung vorzulegen, welche diese Beitragssätze im Sinne einer Entlastung des Kantons verändert.
Begründung: Die genannte Regelung ist einseitig zu Lasten des Kantons ausgestaltet. Sie weicht weit ab vom Grundsatz der Parität bei den Leistungen an die zweite Säule, wie er in der Privatwirtschaft und zum Teil auch im öffentlichen Bereich gehandhabt wird. Anlässlich der zweiten Lesung des Gesetzes über die Bernische Pensionskasse im Juni 1993 beantragte die vorberatende Kommission ein Verhältnis von 50 zu 50 Prozent bei den individuellen und von 140 zu 80 Prozent bei den generellen Erhöhungen. Diese Anträge unterlagen knapp denjenigen des Regierungsrates, welche heute in Kraft sind. In Anbetracht der Finanzlage des Kantons muss auf diese Bestimmungen zurückgekommen werden. Zumindest müssen die Kommissionsanträge des Jahres 1993 vom Regierungsrat heute vorgeschlagen werden.

(50 MitunterzeichnerInnen)

Dringlichkeit abgelehnt am 9. November 1995

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 24. April 1996

Der Motionär greift ein Thema auf, welches sowohl die Bernische Pensionskasse (BPK) als auch die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK) betrifft. Allfällige Änderungen in der Finanzierung des Vorsorgeplans der BPK wären auch in den Rechtsgrundlagen der BLVK umzusetzen. Die nachfolgenden Ausführungen gelten deshalb sinngemäss für beide Pensionskassen.
Finanzierung der Kassen: Die heute geltende Regelung der Verdiensterhöhungsbeiträge wurde mit der Revision der Dekrete beziehungsweise der Statuten der beiden Pensionskassen auf den 1. Januar 1990 in Kraft gesetzt. Nebst der Anpassung der ordentlichen Beiträge, der Beiträge für die Überbrückungsrente und der Steigerung des Ertragspotentials der Anlagen stellte die Erhebung kostendeckender Beiträge bei individuellen und generellen Erhöhungen der Verdienste ein weiteres Element zur finanziellen Sanierung der Pensionskassen dar. Bei der Verselbständigung der BPK im Jahr 1993 wurden die entsprechenden Regelungen unverändert in das neue Gesetz über die BPK vom 30. Juni 1993 übernommen.
Die Vorsorgeleistungen der Pensionskassen werden heute wie folgt finanziert:

I. Arbeitnehmer
a) jährlicher Beitrag von 8 Prozent des versicherten Verdienstes (ordentlicher Beitrag zur Finanzierung der Leistungen)
b) jährlicher Beitrag von 0,2 Prozent (BPK) beziehungsweise von 0,3 Prozent (BLVK) des versicherten Verdienstes (für die Finanzierung der Überbrückungs- und Zusatzrenten)
c) einmaliger Verdiensterhöhungsbeitrag von 40 Prozent jeder Erhöhung des versicherten Verdienstes (zur Nachfinanzierung der Erhöhung).

II. Arbeitgeber
a) jährlicher Beitrag von 10 Prozent des versicherten Verdienstes (ordentlicher Beitrag zur Finanzierung der Leistungen)
b) jährlicher Beitrag von 0,2 Prozent (BPK) beziehungsweise von 0,3 Prozent (BLVK) des versicherten Verdienstes (für die Finanzierung der Überbrückungs- und Zusatzrenten)
c) einmaliger Verdiensterhöhungsbeitrag von 60 Prozent jeder individuellen Erhöhung des versicherten Verdienstes (zur Nachfinanzierung der Erhöhung)
d) einmaliger Verdiensterhöhungsbeitrag von 180 Prozent jeder generellen Erhöhung des versicherten Verdienstes (zur Nachfinanzierung der Erhöhung)
e) Zinsbeitrag von 4 Prozent auf dem seit dem 31. Dezember 1989 frankenmässigen Anstieg des fehlenden Deckungskapitals. Die Aufteilung zwischen dem Kanton und den angeschlossenen Organisationen erfolgt entsprechend der Summe der versicherten Verdienste. Der Zinsbeitrag dient auch zur Finanzierung überdurchschnittlicher oder neuer, im Leistungsplan nicht vorgesehener Leistungen wie zum Beispiel Teuerungszulagen auf den Renten in Jahren hoher Teuerung, überdurchschnittliche Anzahl von Neupensionierungen, höhere Austrittsleistungen infolge Freizügigkeitsgesetz, etc.
f) Nur Kanton: Zinsbeitrag von 4 Prozent auf dem per 31. Dezember 1989 fehlenden Deckungskapital (Zins auf den bis Ende 1989 durch den Kanton nicht einbezahlten Beiträgen bei generellen Erhöhungen der versicherten Verdienste).

III. Vermögen
a) Vermögenserträge bis zu einer Rendite in der Höhe des technischen Zinssatzes (zur Finanzierung der Leistungen in Ergänzung zu den ordentlichen Beiträgen)
b) Vermögenserträge, welche über dem technischen Zinssatz liegen (zur Finanzierung der Teuerungszulagen auf den Leistungen).

Das Sanierungskonzept 1989 verfehlte seine Wirkung nicht. Die Zunahme der bis Ende 1989 sprunghaft angestiegenen Fehlbeträge konnte gebremst werden. In den Jahren 1990 bis 1994 hat das fehlende Deckungskapital beider Pensionskassen noch um 8,8 Prozent zugenommen:

Fehlbetrag Ende 1989:
2009,4 Mio. Franken (BPK 1241,0; BLVK 768,4)
Fehlbetrag Ende 1994:
2186,3 Mio. Franken (BPK 1230,3; BLVK 956,0)
Zunahme 1989–1994:
176,9 Mio. Franken (BPK –10,7; BLVK +187,6)
Die Zunahme des fehlenden Deckungskapitals zeigt, dass trotz den Sanierungsmassnahmen 1989 das Verhältnis zwischen den Beiträgen und Leistungen nicht vollständig ausgeglichen ist. Unter anderem als Folge von ausserordentlichen Pensionierungen bei der Lehrerschaft im Jahr 1994 hat das fehlende Deckungskapital bei der BLVK in den Jahren 1989 bis 1994 um 187,6 Mio. Franken zugenommen. Bei der BPK dagegen blieb das fehlende Dekkungskapital nahezu konstant (Abnahme um 10,7 Mio. Franken).
Während der Kanton den Zins auf dem Betrag von 2009,4 Mio. Franken allein entrichtet, wird der Zins auf dem zusätzlichen Fehlbetrag von 176,9 Mio. Franken von allen Arbeitgebern getragen (Aufteilung entsprechend ihren Anteilen an der Summe der versicherten Verdienste). Der Deckungsgrad hat sich in der gleichen Zeitspanne von 62,5 Prozent auf 74,6 Prozent (BPK) beziehungsweise von 64,2 Prozent auf 71,7 Prozent (BLVK) verbessert. Entsprechend dem Gesetz über die BPK und dem Dekret der BLVK haben die Pensionskassen bis zum Jahr 2000 einen Deckungsgrad von mindestens 80 Prozent zu erreichen. Dieser darf anschliessend nicht mehr unterschritten werden.
Wichtig ist festzustellen, dass das Verhältnis zwischen Beiträgen (Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Vermögen) und Leistungen ausgeglichen ist, wenn keine ausserordentlichen Leistungsverbesserungen gewährt werden (BLVK). Die Aufteilung beziehungsweise Verteilung der Beiträge zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern ist für die Pensionskassen finanzierungsneutral, solange die Gesamtheit der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge nicht verändert wird.
Beurteilung der Motion und ihre Auswirkungen: In der grossrätlichen Kommission, welche die Revision der beiden Kassendekrete im März 1989 vorberaten hatte, war das neue Finanzierungskonzept unbestritten. Namentlich das für den Kanton neue Element der Verdiensterhöhungsbeiträge – die übrigen Arbeitgeber bezahlten bereits früher die vollen Beiträge (volles Deckungskapital zu Lasten Arbeitgeber) bei generellen Erhöhungen der versicherten Verdienste – und deren Aufteilung zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern gab zu keinen Diskussionen Anlass. Mit dem neuen Finanzierungskonzept wurde eine Fehlplanung aus den siebziger Jahren korrigiert. Die Inkaufnahme neuer Fehlbeträge bei den Pensionskassen, welche in der Staatsrechnung nicht als Schuld ausgewiesen wurden, war für den Kanton unter dem Aspekt der kurzfristigen Planung günstiger (Entlastung der Laufenden Rechnung zu Lasten künftiger Zinsaufwendungen) als die Entrichtung der entsprechenden Beiträge bei generellen Erhöhungen der versicherten Verdienste. Die laufende Kumulation der Fehlbeträge führte langfristig zu immer höheren Zinsaufwendungen für den Kanton. Ende 1989 betrug der Zinsaufwand 80,4 Mio. Franken (4 Prozent von 2009 Mio. Franken).
Wenn die Kostenverteilung zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern beurteilt wird, darf sich die Analyse nicht nur auf die Verdiensterhöhungsbeiträge beschränken. Vielmehr muss das Total der Arbeitnehmerbeiträge mit dem Total der Arbeitgeberbeiträge verglichen werden. Die in der Motion erwähnte Parität der Beiträge besteht nur bei Versicherungen, welche lediglich die Minimalleistungen nach BVG abdecken. Dies ist sowohl bei grossen Pensionskassen privater Arbeitgeber als auch bei den grossen öffentlich-rechtlichen Pensionskassen nicht der Fall. Entsprechend der Pensionskassenstatistik für das Jahr 1992 beträgt das Verhältnis zwischen den reglementarischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen bei allen autonomen Pensionskassen in der Schweiz 1:2,007 (S. 97, Berufliche Vorsorge in der Schweiz. Pensionskassenstatistik 1992, Bundesamt für Statistik). Das heisst, dass die Arbeitgeber im Durchschnitt rund zweimal mehr Beiträge bezahlen als die Arbeitnehmer. Mit der Aufteilung 1:1,57 (Jahr 1992) beziehungsweise 1:1,65 (Durchschnitt Jahre 1990 bis 1995) positioniert sich der Kanton Bern deutlich unter dem Durchschnitt der schweizerischen Arbeitgeber.
Das geltende System für die Finanzierung der Verdiensterhöhungsbeiträge beruht auf den gleichen Ansätzen für alle Arbeitnehmer, dies ungeachtet ihres Alters. Diese auf Solidarität basierende Regelung belastet jüngere Mitarbeitende wesentlich stärker, als es versicherungstechnisch erforderlich wäre. Umgekehrt werden die älteren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entsprechend entlastet. Diese Solidarität darf nicht durch eine Lösung überstrapaziert werden, welche die jüngeren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zusätzlich benachteiligt. Längerfristig würde dies die Lage des Kantons auf dem Arbeitsmarkt verschlechtern.
Die vom Motionär erwähnte Anhebung der Arbeitnehmerbeiträge würde dazu führen, dass die Teuerungszulagen im ersten Jahr in ihrer Wirksamkeit praktisch von den Verdiensterhöhungsbeiträgen konsumiert würden. Das Realeinkommen verminderte sich im gleichen Ausmass.
Schlussfolgerungen: Die beunruhigende finanzielle Lage des Kantons Bern bedingt wirksame und schwerwiegende Massnahmen. Der Regierungsrat verschliesst sich der Forderung nicht, auch den Bereich der beruflichen Vorsorge in die Kosten- und Sanierungsüberlegungen einzuschliessen. Er kann jedoch keine Vorschläge entgegennehmen, die feste Zielvorgaben enthalten. Die neuen Bundesgesetze über die Freizügigkeit und Wohneigentumsförderung, die 10. AHV-Revision und der vorgesehene Personalabbau beim Kanton Bern werden ohnedies zu einer Revision der Reglemente beziehungsweise Statuten und des Gesetzes beziehungsweise Dekrets der Pensionskassen führen. Die entsprechenden Projektaufträge sind erteilt, und die Arbeiten sind im Gang. Der Regierungsrat ist deshalb bereit, in diesem Zusammenhang die Anliegen des Motionärs zu prüfen und den Vorstoss in der Form eines Postulats entgegenzunehmen.
Antrag: Annahme als Postulat.

Hutzli. Als die Motion publik wurde, machte man mir den Vorwurf, ich betreibe einmal mehr Sozialabbau. Davon kann eindeutig keine Rede sein. Der Kanton hat ein ganz grosszügiges Pensionskassengesetz für das Staatspersonal und die Lehrer. Bei der Beratung der BEREBE beschlossen wir kürzlich Lösungen, die weit über dem interkantonalen Durchschnitt liegen. Im übrigen nimmt meine Motion die Lösung auf, die seinerzeit bei der Beratung des Pensionskassengesetzes von der Kommission vorgeschlagen wurde.
In der Antwort des Regierungsrates sticht einem eine Zahl sofort ins Auge: Nach Pensionskassenstatistik beträgt in der Schweiz das Verhältnis zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen ungefähr 1:2. Ich habe das überprüft. Das stimmt tatsächlich, insofern es die grossen Pensionskassen betrifft. Es stimmt aber nicht bei den KMU, den kleinen und mittleren Unternehmungen. Dort gilt in aller Regel ein Verhältnis von 1:1. In einem Punkt kann ich der Antwort der Regierung nicht folgen. Es ist meines Erachtens eine falsche Information, wenn es heisst, der Kanton Bern liege wesentlich unter dem Verhältnis von 1:2. Man muss die Verzinsung des fehlenden Deckungskapitals dazuzählen. Dann ergibt sich ein Verhältnis von 1:2, in den Vorjahren sogar leicht darüber. Worum geht es bei meinem Vorstoss materiell? Welches sind die Kostenfolgen für den Kanton? Wenn wir bei einer Gehaltssumme von zirka 2 Mrd. Franken – inklusive Lehrergehälter; effektiv ist es noch einiges höher – in Zukunft 1 Prozent Teuerungszulage bezahlen, macht das nach Adam Riese 20 Mio. Franken aus. Nach Pensionskassengesetz kommen 180 Prozent dazu. Das macht

pro 1 Prozent Teuerungszulage nicht 20, sondern 56 Mio. Franken, bei 2 Prozent Teuerungszulage weit über 100 Mio. Franken. Mit diesen Zahlen müssen wir uns auseinandersetzen. Mein Vorschlag ist eine moderate Korrektur. Sie möchte den Kanton um 40 Prozent entlasten und den Arbeitnehmern entsprechend 40 Prozent mehr zumuten. Von mir aus ist dies durchaus vertretbar. Was bringt das für den Kanton? Bei einer Gehaltssumme von rund 2 Mrd. Franken entspricht das einer Einsparung von 8 Mio. Franken jährlich pro 1 Prozent Teuerungszulage. Das entlastet den Kanton ganz wesentlich und ist für den einzelnen Mitarbeiter sicher zumutbar.
Ich danke der Regierung für die sehr ausführliche Antwort, die wegweisend für unsere zukünftigen Beschlüsse im Bereich der Gehälter und Pensionskassen sein muss. Insbesondere ist es eindrücklich, wie sich der fehlende Deckungsbetrag der beiden Pensionskassen entwickelt hat. In dreieinhalb Jahren soll er auf 80 Prozent ansteigen, befindet sich aber immer noch bei rund 70 Prozent. Es wird interessant sein, in der nächsten Zeit von der Regierung zu vernehmen, was sie unternehmen will, um die Zielsetzung bis ins Jahr 2000 zu erreichen.
Ich entnehme der Antwort, dass der Regierungsrat das ganze Pensionskassengeschäft in einem Gesamtkonzept überprüfen will und bereit ist, mein Anliegen positiv einzubeziehen. Vor diesem Hintergrund bin ich bereit, meine Motion in ein Postulat umzuwandeln, bitte Sie aber, das Postulat auf jeden Fall zu unterstützen.

Widmer (Bern). Im Gegensatz zu Herrn Hutzli sind wir der Meinung, mit der Motion werde die Staatskasse einmal mehr auf Kosten der Arbeitnehmerinnen entlastet, und zwar ausgerechnet bei der Pensionskasse, einem Bereich, bei dem der Arbeitgeber Kanton bereits heute eher magere Leistungen erbringt. Die grüne und autonomistische Fraktion lehnt den Vorstoss sowohl als Motion wie als Postulat ab. Zur Begründung gehe ich zuerst auf den Ist-Zustand der beiden Kassen und auf die Auswirkungen des Vorstosses ein, um dann zu einer Gesamtbeurteilung zu kommen.
Zum Ist-Zustand der Pensionskassen. Die grüne und autonomistische Fraktion ist über die Entwicklung der beiden Pensionskassen des Staatspersonals erfreut. Das Sanierungskonzept von 1989 bewirkt einen kontinuierlichen Anstieg des fehlenden Deckungskapitals. Die beiden Kassen erreichen zwar das angestrebte Deckungskapital von 80 Prozent noch nicht, befinden sich aber auf dem Weg der Gesundung. Die etwas längere Rekonvaleszenzzeit der Bernischen Lehrerversicherungskasse muss man in Kauf nehmen, da sie der Finanzierung vorzeitiger Pensionierungen der Lehrerinnenschaft dient. Das Instrument hat wesentlich dazu beigetragen, den Stellenabbau der letzten Jahre im Schulbereich sozialverträglicher, das heisst mit weniger Entlassungen zu gestalten. Die Möglichkeit der vorzeitigen Pensionierung muss im Hinblick auf das neuste Sparpaket der Regierung unbedingt auch in Zukunft zur Verfügung stehen.
Die grüne und autonomistische Fraktion teilt die Meinung der Regierung, zur Beurteilung der Kostenverteilung bei den Pensionskassen müsse das Total der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinnenbeiträge verglichen werden. Vergleicht man dann, wie Herr Hutzli sagte, die Kostenverteilung mit den gesamtschweizerischen Zahlen, sieht man, dass der Arbeitgeber Kanton bei den Pensionskassenkosten nicht besonders grosszügig ist. Der Regierungsrat selbst weist in seiner Antwort darauf hin, die schweizerischen Arbeitgeber würden im Durchschnitt deutlich mehr Pensionskassenbeiträge zahlen als der Kanton Bern für sein Personal. Auch die grösseren Firmen im Kanton Bern übernehmen in der Regel zwei Drittel der Pensionskassenbeiträge. Wie Herr Hutzli richtig feststellte, ist das Verhältnis bei den KMU tiefer. Sie sind für uns aber kein Vorbild, denn der Kanton ist ein grosser Arbeitgeber. Aus dieser Sicht steht die Motion quer in der Landschaft.
Zu den Auswirkungen des Vorstosses. Der Motionär fordert eine höhere Kostenbeteiligung bei den Verdiensterhöhungsbeiträgen, zum Beispiel bei Beförderungen, einem Funktionswechsel oder generellen Lohnerhöhungen wie etwa dem Teuerungsausgleich. Ich möchte an einem Beispiel aufzeigen, wie sich dies konkret auswirken würde. Eine Arbeitnehmerin erhält eine Lohnerhöhung von 100 Franken monatlich. Beim heutigen Kostenverteilungsschlüssel werden im ersten Jahr 40 Franken davon für die höheren Pensionskassenleistungen absorbiert, die sich durch die Lohnerhöhung ergeben. Nach dem Kostenverteilungsschlüssel, den Herr Hutzli vorschlägt, würden neu 80 Franken pro Monat für die höheren Versicherungsleistungen absorbiert, also doppelt soviel wie heute. Der Arbeitnehmer bekäme im ersten Jahr gerade noch 20 Franken oder einen Fünftel seiner Lohnerhöhung von 100 Franken. Das ist aus Arbeitnehmerinnensicht unverhältnismässig und würde vor allem die tieferen Einkommen belasten. Die Motion ist auch aus sozialen Gründen abzulehnen.
Eine höhere Kostenbeteiligung der Arbeitnehmer ist aus konjunkturpolitischer Sicht ebenfalls nicht sinnvoll, da die Kaufkraft des bernischen Staatspersonals und der Lehrerschaft weiter geschwächt würde. Ich erinnere nur daran, dass sie in den letzten drei Jahren 4,2 Prozent der Kaufkraft ihrer Löhne verloren haben. In diesem Punkt versteht unsere Fraktion die Haltung der freisinnigen Fraktion schon längst nicht mehr. Praktisch jede Woche kann man in der Zeitung lesen, die schlechte Konsumstimmung sei eine der Hauptgründe dafür, dass der wirtschaftliche Aufschwung nicht richtig in Gang komme. Trotzdem unterstützt die wirtschaftsvertretende Fraktion des Rates sämtliche kaufkraftschwächenden Personalmassnahmen und bringt sogar zusätzlich solche Vorstösse ein. Womit sollen die Leute dann eigentlich noch die Produkte kaufen, die die Wirtschaft produziert? Offenbar hat die FDP-Fraktion vor lauter Sparen das Augenmass für das Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Faktoren verloren, die für eine funktionierende Wirtschaft und Konjunktur notwendig sind.
Als letztes möchte ich den Ablehnungsgrund erwähnen, den Sie von unserer Fraktion wahrscheinlich als ersten erwarteten. Die Umsetzung des Vorstosses wäre eine weitere Frustration und Demotivation für das Personal. Ich wiederhole nicht sämtliche Sparmassnahmen, die man dem Personal seit 1992 zumutet, erinnere aber daran, dass man beim Personal bis heute rund 500 Mio. Franken eingespart hat. Weitere 300 Mio. Franken sollen es bis 1999 sein, wie es das neuste Sparpaket der Regierung vorsieht. Dass das Fass beim Personal am Überlaufen und der Arbeitsfrieden am Abbröckeln ist, hat die Kundgebung vom 5. Juni in der BEA-Halle gezeigt – ein Warnsignal, das man im Rat ernstnehmen sollte.
Zur Gesamtbeurteilung des Vorstosses. Mit der Motion sollen Arbeitgeberleistungen reduziert werden, die bereits heute nicht besonders arbeitnehmerinnenfreundlich sind. Wir lehnen den Vorstoss aber auch aus konjunktur- und sozialpolitischen Gründen ab, und weil er ein weiterer Motivationskiller für das Personal wäre. Ich bitte Sie, den Vorstoss sowohl als Motion wie als Postulat abzulehnen.

Dätwyler (Lotzwil). Über den Grundsatz, dass der Kanton Bern sparen muss, herrscht Einigkeit. Über das Wie hingegen gehen die Meinungen auseinander. Meistens ist man der Meinung: «Sparen ist gut, aber ja nicht bei mir.» Dem Motionär geht es ums Sparen. Grundsätzlich müsste man ihn dabei eigentlich unterstützen; trotzdem lehnt die EVP-Fraktion den Vorstoss aus folgenden vier Gründen ab.
Der Fehlbetrag der staatlichen Pensionskassen von 2,2 Mrd. Franken entstand vor allem deshalb, weil der Kanton zwischen

1973 und 1989 bei allgemeinen Einkommenserhöhungen und Teuerungseinbau keine Verdiensterhöhungsbeiträge leistete. In dieser Zeit profitierte der Kanton auf Kosten der Pensionskassen. Die aufgelaufene Schuld wurde und wird unter den marktüblichen Bedingungen verzinst. Der Kanton profitiert also ein zweites Mal auf Kosten der Pensionskassen. Mit der gültigen Regelung, die 1990 in Kraft trat, wollte man die Fehlplanung der siebziger Jahre korrigieren. Der Motionär verlangt, diese Fehlplanung sei noch stärker auf dem Buckel der heutigen aktiven Versicherten zu korrigieren. Das ist nicht ganz gerecht.
Weiter leistet der Kanton Bern mit seinen Pensionskassenbeiträgen nichts Aussergewöhnliches. Der Regierungsrat schreibt dies in seiner Antwort trefflich. Gemäss der Pensionskassenstatistik der Schweiz zahlen die Arbeitgeber im Durchschnitt zweimal mehr Beiträge als die Arbeitnehmer. Unser Kanton liegt mit seinen Beiträgen deutlich unter diesem Durchschnitt. Die Verzinsung darf nicht unbedingt in Betracht gezogen werden, da der Fehlbetrag ja dadurch entstand, dass der Kanton keine Verdiensterhöhungsbeiträge leistete und dadurch profitierte. Dann würde die vom Motionär verlangte Anhebung der Arbeitnehmerbeiträge dazu führen, dass allfällige Teuerungszulagen den Arbeitnehmern im ersten Jahr nichts bringen, sondern praktisch voll von den Verdiensterhöhungsbeiträgen aufgebraucht würden. Schliesslich ist das Ziel der heute gültigen Beitragsregelung der Abbau des Fehlbetrags bei den Pensionskassen. Das kommt einzig und allein dem Kanton zugute. Seine Schuld gegenüber den Pensionskassen und seine Zinsverpflichtungen werden Schritt für Schritt abgebaut. Aus diesen Gründen lehnt die EVP-Fraktion die Motion Hutzli ab. Wir würden auch mehrheitlich ein Postulat ablehnen. Es geht nicht um die Erhaltung von Privilegien, sondern um Gerechtigkeit.

Kummer. Die SVP-Fraktion hat mehrheitlich Sympathien für die Motion, die etwas Wichtiges und Richtiges an sich hat. Die Finanzierung von Leistungen der Pensionskassen basiert auf Jahresbeiträgen, Einkaufssummen und Nachzahlungen. Bei den Nachzahlungen öffnet sich die Schere ganz gewaltig. Wir hörten von Herrn Dätwyler Zahlen der Pensionskassenstatistik. Ich frage mich, woher diese Zahlen stammen und inwieweit sie wirklich stimmen. Ich stelle einfach fest, dass in vielen Betrieben und vor allem in den meisten bernischen Gemeinden beim Verhältnis der Nachzahlungen grosse Diskrepanzen bestehen. Gemeindeangestellte sind dem Staatspersonal gegenüber ganz klar benachteiligt, da die Gemeinden sich viel weniger stark als der Staat an den Nachzahlungen beteiligen. Ich verzichte darauf, ausführliche Zahlenbeispiele vorzubringen, das hat keinen Sinn. Wie ich aber ganz klar festhalten möchte, wird die Antwort der Regierung von der SVP-Fraktion akzeptiert, vor allem in bezug auf die Schlussfolgerungen, wonach die beunruhigende finanzielle Lage des Kantons Bern wirksame Massnahmen bedinge und der Regierungsrat sich der Forderung, auch im Bereich der beruflichen Vorsorge entsprechende Massnahmen zu ergreifen, nicht verschliesse. Die SVP-Fraktion unterstützt mehrheitlich das Postulat, lehnt eine Motion aber ab.

Jaggi. Ich kann mich, vor allem nach Frau Widmers Votum, kurz fassen. Die sozialdemokratische Fraktion lehnt sowohl ein Postulat wie eine Motion ab. Die Antwort des Regierungsrates ist ausgezeichnet und zeigt, dass die Frage der Pensionskassenbeiträge ein Teil der Anstellungsbedingungen ist und nicht einfach ungeschaut aus dem ganzen Paket herausgelöst werden kann. Wir sind nicht bereit, durch ein Postulat ein Signal für die Projektgruppen zu setzen, es sei im Bereich der Pensionskassenbeiträge etwas zu ändern. Vor allem sind wir nicht bereit, der Schlussfolgerung der Regierung zu folgen, wonach die beunruhigende finanzielle Lage des Kantons Bern wirksame und schwerwiegende Massnahmen im Personalbereich bedinge. Wir lehnen sowohl eine Motion wie ein Postulat ab.

Frey. Es gibt in der heutigen schwierigen Zeit keine Tabus, vor allem in bezug auf die Finanzen des Kantons. Der Vorstoss Hutzli geht in die richtige Richtung. Auch der Bereich der bernischen Pensionskassen muss in die Sanierungsmassnahmen einbezogen werden. Wie Herr Kummer erwähnte, kennen viele Gemeinden ganz andere Pensionskassenvorschriften, die bei weitem nicht so grosszügig wie beim Kanton sind. Die FDP-Fraktion dankt deshalb dem Regierungsrat, dass er das Anliegen prüfen und als Postulat entgegennehmen will. Der ganze Bereich wird im Moment überprüft, und es wird sich weisen, ob man überhaupt etwas ändern und wie man es allenfalls ändern will. Wir unterstützen deshalb die Motion Hutzli als Postulat und bitten Sie, diesem zuzustimmen.

Hutzli. Ich möchte Frau Widmer und Herrn Dätwyler kurz etwas erwidern. Frau Widmer, Sie haben an einem praktischen Beispiel dargestellt, dass bei einer Erhöhung von 100 Franken für den Arbeitnehmer 80 Franken verlorengingen. Das gilt nur bei der Teuerungszulage. Bei der individuellen Lohnerhöhung – gemäss BEREBE jedes Jahr – geht es lediglich um eine Verschiebung von 40 auf 50 Prozent, also um einen Beitrag von 10 Franken. Das ist sicher zumutbar. Sie haben weiterhin erwähnt, die FDP habe das Augenmass bei der Beurteilung der Konjunkturlage verloren. Die Frage der Kaufkrafterhaltung ist natürlich eine alte Streitfrage. Nach meiner Beurteilung ist im Moment die mangelnde Konsumbereitschaft weitgehend mit der Verunsicherung bezüglich Pensionskassen und Fürsorgeeinrichtungen zu begründen. Die Leute sind nicht mehr sicher, ob sie bis ins hohe Alter mit den an sich zugesicherten Zahlungen rechnen können. Mein Vorstoss geht genau in diese Richtung. Mir geht es darum, die bernischen Pensionskassen auf einen Boden zu stellen, auf dem sie für den Kanton weiterhin finanzierbar sind.
Herr Dätwyler, Sie sollten sich einmal das Pensionskassengesetz und eine Rechnung der Pensionskasse anschauen. Die Zinsen, von denen Sie sagten, der Kanton schulde sie sowieso, weil er die entsprechenden Beiträge nicht einbezahlt habe, sind anders zu sehen. Damals wurde die Lohnerhöhungskomponente tatsächlich nicht einbezahlt, aber auch nicht durch die Arbeitnehmer. Mindestens so wie der Kanton hätten auch die Arbeitnehmer Beiträge zahlen müssen. Man kann sie heute jedoch nicht mehr belangen, weil es nicht mehr die gleichen Leute sind. Umso mehr muss man akzeptieren, dass die Zinszahlung ein Beitrag des Kantons ist. Sie fliesst effektiv in die normale Rechnung der Pensionskassen ein. Aus dieser Sicht kommt es für den der Kanton eben zu einem Verhältnis von über 1:2, also über dem Durchschnitt. Ich bitte Sie, mein Postulat zu unterstützen.

Lauri, Finanzdirektor. Ich möchte dem Motionär für die Umwandlung des Vorstosses danken und mich nicht in die allgemeine Debatte einschalten. Zwei Sachen, die ich nicht so stehenlassen kann, muss ich richtigstellen. Einmal betrifft es die Diskussion zwischen den Herren Hutzli und Dätwyler. Es ist nicht richtig, die ganze Zinszahlung des Kantons an die Pensionskassen der Leistung des Kantons zuzurechnen. In dem Umfang, wie der Kanton früher nicht einbezahlte und damit heute Schuldner der Pensionskassen ist, handelt es sich um eine ganz normale Zinszahlung, die man nicht bei seinen Leistungen an die Pensionskassen anrechnen darf. Wenn man objektiv ist, muss man festhalten, dass die 4 Prozent, die der Kanton dafür bezahlt, sehr günstig sind. Es gibt Pensionskassen, die mit anderen Sätzen rechnen. Auch die bernischen Pensionskassen haben, wenn sie ihre eigenen Vermögen verwalten, andere Erträge.

Dann dürfen Sie, Frau Widmer, nicht feststellen, das Personal habe bei den bisherigen Massnahmenpaketen 500 Mio. Franken an die Sanierung beigetragen, und beim neuen Paket seien es 300 Mio. Franken. Das stimmt nicht. Die vollständige Wirkung der bisherigen Massnahmenpakete beläuft sich, soweit sie überhaupt feststellbar ist, in den Zieljahren 1997/98 auf etwa eine halbe Milliarde – die Zahl, die Sie erwähnten. Darin sind jedoch x Leistungsveränderungen, Subventionskürzungen, Mehreinnahmen usw. enthalten. Genau dasselbe gilt für die Zahl von 300 Mio. Franken, die Sie anführten. Man darf dem Staatspersonal nicht sagen, es leiste den ganzen Betrag von 300 Mio. Franken allein. Das stimmt nicht. Darin sind Mehreinnahmen enthalten, Subventionskürzungen in allen politischen Bereichen – auch ausserhalb des Staates, wo sie lohnwirksam werden, beispielsweise in der Landwirtschaft – Effizienzgewinne, Verzicht auf Aufgaben und Neuverteilung von Finanzierungen zwischen Kanton und Gemeinden.

Präsident. Der Vorstoss wurde in ein Postulat gewandelt.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates	80 Stimmen
Dagegen	64 Stimmen
	(8 Enthaltungen)

009/96

Motion Sidler (Biel) – Für ein zusätzliches Investitionsprogramm

Wortlaut der Motion vom 15. Januar 1996

Der Regierungsrat wird beauftragt, kurzfristig ein zusätzliches Investitionsprogramm von 60 Millionen Franken auszuarbeiten.
Angesichts der weiterhin sehr prekären Wirtschaftslage – alle Prognosen sind drastisch gegen unten korrigiert worden – und der düsteren Aussichten gerade im Baugewerbe, ebenso angesichts der immer noch hohen Arbeitslosigkeit, kann der Kanton Bern nicht in Untätigkeit verweilen. Zudem ist gerade in der heutigen Zeit die Kürzung der Investitionen kontraproduktiv. Eine kurzfristige Erhöhung der Investitionen ist billiger als die Folgekosten, welche die Arbeitslosigkeit verursacht, es wären. Insbesondere mit der Revision des Arbeitslosengesetzes, welches die Kantone zu zusätzlichen Subventionen verpflichtet.
Ein zusätzliches Investitionsprogramm müsste insbesondere im Sanierungsbereich (Energiesanierung, Abwasserreinigungsanlagen, Altlasten, Lärmbekämpfung, Erhöhung der Verkehrssicherheit) ansetzen. Es müsste alle Regionen in etwa gleichmässig berücksichtigen. Mindestens zum Teil könnte auf mehr oder weniger ausführungsreife Projekte des sogenannten Baumoratoriums zurückgegriffen werden.

(6 MitunterzeichnerInnen)

Dringlichkeit abgelehnt am 18. Januar 1996

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 8. Mai 1996

Grundsätzliche Überlegungen: Der Regierungsrat teilt die Besorgnis des Motionärs bezüglich der Wirtschaftslage und der Arbeitslosigkeit im Kanton Bern. Ebenso besorgt ist der Regierungsrat über die alarmierende Haushaltsituation des Kantons. Er hat deshalb ein umfassendes Sanierungsprogramm für die Kantonsfinanzen eingeleitet. Dieses sieht vor, den kantonalen Haushalt bis ins Jahr 1999 zu sanieren. Konkret bedeutet dies eine Rückführung des Aufwandüberschusses auf höchstens 100 Mio. Franken; die Schuldenquote wird damit stabilisiert und dem «wachsenden Schaden» Einhalt geboten. Konkret bedeutet dies, dass die Schulden nötigenfalls immer noch wachsen können, jedoch nicht stärker als das Volkseinkommen. Auch wenn in allen Politikbereichen einschneidende Verzichte geleistet werden müssen, so trägt der Regierungsrat mit diesem zeitlich erstreckten Sanierungskonzept dem Umstand angemessen Rechnung, dass sich die schweizerische Volkswirtschaft seit längerem in einer fragilen konjunkturellen Situation befindet.
Mit seinem Begehren setzt sich der Motionär offensichtlich in Widerspruch zu der vom Regierungsrat eingeleiteten und vom Grossen Rat im Finanzplan 1997–1999 zur Kenntnis genommenen Haushaltsanierung. Anstatt ein bezüglich seiner konjunkturellen Wirkung höchst zweifelhaftes Impulsprogramm einzuleiten, sind die politischen Instanzen gut beraten, eine auf die Sanierung des kantonalen Haushalts ausgerichtete Finanzpolitik zu betreiben. Sie erhöht die Wachstumschancen des Kantons Bern, und sie wird es ermöglichen, in einem weiteren Schritt mit geeigneten Massnahmen die Standortattraktivität des Kantons für Unternehmungen (und damit die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den anderen Kantonen und dem angrenzenden Ausland) zu heben.
Konjunktur- und finanzpolitische Aspekte: Der Motionär greift mit seinem Wunsch nach einem konjunkturpolitisch begründeten Impulsprogramm die Frage nach einem antizyklischen Verhalten der öffentlichen Hand während einer rezessiven Phase und damit eine ökonomisch zentrale Fragestellung auf. Es dürfte unbestritten sein, dass die gegenwärtige Rezession unter anderem auch durch ein Nachfragedefizit begründet ist. Die gesamtwirtschaftliche Nachfrage genügt nicht, um alle Produktionsfaktoren voll auszulasten. Ein von verschiedener Seite propagiertes Mittel, dieses Nachfragedefizit zu beseitigen, besteht darin, die Gewinnerwartung der Unternehmen in der Weise positiv zu beeinflussen, dass wieder vermehrt investiert wird. Ein Investitionsprogramm von 60 Mio. Franken ist aber kaum ein Impuls, der von den Unternehmern im gesamten Kanton Bern derart positiv wahrgenommen wird, dass er zu einer nachhaltigen zusätzlichen Investitionstätigkeit führt und aufgrund des Multiplikatoreffektes die Konjunkturbewegung beschleunigt. Zudem ist die Existenz von positiven Multiplikatoreffekten als Folge einer Erhöhung der Staatsausgaben heute in der Volkswirtschaftslehre umstritten. Neuere Studien zeigen, dass diese Effekte kleiner als 1, Null oder längerfristig sogar negativ sein können.
Bei einem Investitionsvolumen von 100 Mrd. Franken landesweit darf zudem von einem staatlich initiierten Impulsprogramm von 60 Mio. Franken auch bei erstklassigen Projekten und hervorragenden Multiplikatoreffekten kaum ein spürbarer Effekt erwartet werden. Die Grössenordnung zeigt die beschränkten Einflussmöglichkeiten des Staates auf den Wirtschaftskreislauf auf. Wenn man überdies die durch den Kanton Bern insgesamt getätigten Bruttoinvestitionen von rund 800 Mio. Franken jährlich dem gesamtschweizerischen Investitionsvolumen von über 100 Mrd. Franken gegenüberstellt, wird klar, dass der Kanton ein kleiner Investor bleibt. Wichtig ist allerdings, dass die für Investitionen im Voranschlag und im Finanzplan eingestellten Mittel im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten derart eingesetzt werden, dass die damit ausgelösten konjunkturellen Effekte möglichst gross sind.
Der Kanton Bern ist noch weniger als die Schweiz eine abgeschlossene Volkswirtschaft. Es ist völlig offen, wo die durch das vom Motionär angestrebte Impulsprogramm eingesetzten finanziellen Mittel schliesslich landen würden. Der Kanton Bern importiert viele Vorprodukte, die Firmen wiederum betreiben heute ein vermehrtes «Outsourcing», und kein Auftraggeber kann ihnen das verbieten. Auswärtige Beschaffungen können aber von überall herkommen, gerade auch aus Kantonen oder auswärtigen Regionen, die industriell oder tertiär stärker sind als der Kanton Bern. Die vom Motionär angestrebten zusätzlichen antizyklischen Ausgaben würden damit zu Giesskannensubventionen, die einem gezielten Einsatz knapper Staatsmittel widersprechen.

Durchaus denkbar ist auch, dass ein schöner Teil des Investitionsvolumens gespart, anstatt ein zweites, drittes Mal ausgegeben würde. Der für eine nachhaltige Belebung der Konjuktur nötige Multiplikatoreffekt würde so unterbleiben. Denn die Zeiten sind unsicher und es ist den Unternehmungen und den Bürgern nicht zu verdenken, wenn sie Reserven bilden. Dies mit Kantonsgeldern zu ermöglichen, macht jedoch keinen Sinn.
Ob der dringliche Bundesbeschluss über Beiträge zur Förderung der öffentlichen Investitionen aus dem Jahre 1993 (sog. Investitionsbonus von 200 Mio. Franken und Finanzhilfen von 100 Mio. Franken) etwas zum zögerlichen Aufschwung (1994 BIP real +1,2 % und 1995 +1,1%) beigetragen hat, ist fraglich. Die Bautätigkeit fiel nach einem vorübergehenden Strohfeuer 1994 (+3,2%) beschleunigt in den Minusbereich zurück (–1,1%). Das bedeutet, dass die konjunkturpolitischen Massnahmen verpufften und sicher keine nachhaltige Beschäftigungswirkung im Baugewerbe zeitigten.
Auch das vom Grossen Rat 1993 beschlossene und 1994/95 umgesetzte Impulsprogramm von 100 Mio. Franken hat gezeigt, dass eine Ankurbelung der Wirtschaft durch die Initiierung von Projekten durch den Staat nicht zwangsläufig mit einem Multiplikatoreffekt verbunden sein muss. Vielmehr standen dabei die Abfederung des Strukturwandels sowie Projekte mit kurzfristiger Beschäftigungswirkung im Vordergrund.
Die strukturelle Arbeitslosigkeit kann möglicherweise durch sehr massive zusätzliche Staatsausgaben – also in einer ganz anderen Grössenordnung, als sie der Motionär vorschlägt – mittels Beschäftigungsprogrammen gemildert werden. Aber erstens wäre das Problem der strukturellen Anpassungen an die Lage der (dynamischen) Wirtschaft nicht gelöst und zweitens würden andere Ziele, wie etwa die Sanierung des Staatshaushaltes oder die Stabilisierung der Staats- beziehungsweise Verschuldensquote und die Preisstabilität beeinträchtigt. Eine kurzfristige Verbesserung der Situation auf dem Arbeitsmarkt im Kanton Bern hätte eine weitere staatliche Verschuldung zur Folge und würde zu einer weiteren Verschlechterung der finanziellen, wirtschaftlichen und letztlich auch gesellschaftlichen Situation führen. Nur am Rande sei erwähnt, dass der Kanton Bern sich mit seinem gegenwärtigen Defizit von zwischen 300 bis 400 Mio. Franken pro Jahr durchaus antizyklisch verhält.
Der Regierungsrat kommt deshalb zur Auffassung, dass auf ein kurzfristiges, zusätzliches Investitionsprogramm verzichtet werden muss.
Antrag: Ablehnung der Motion.

Sidler (Biel). Ich habe die Motion eingereicht, weil wir möchten, dass der Kanton angesichts der immer noch sehr schlechten Konjunkturlage Gegensteuer durch zusätzliche Investitionen gibt. Ich möchte dies präzisieren. Zuerst eine Anekdote. Kürzlich war ich beim Hochbauamt, wo mir Herr Schwabe sagte, er habe, als er die Motion zum ersten Mal sah, geglaubt, sie stamme von meinem Namensvetter Josef Sidler. Das zeigt doch, dass der Vorschlag auch von bürgerlicher Seite kommen könnte. Ich hoffe, Sie werden ihn nicht deshalb ablehnen, weil ich Mitglied des Grünen Bündnisses und der Gewerkschaft Bau und Industrie bin.
Angesichts der Kürzung der Investitionen ist mein Vorschlag besonders sinnvoll. Ich erinnere unter anderem an die Fiko-Motion vom Januar 1995. Auch wenn die Finanzlage nicht rosig ist, wird der Staat durch die Kürzung der Investitionen höchstens ganz kurzfristig sparen. Die Unterstützung der Arbeitslosigkeit ist nicht nur die unrentabelste Investition, es ist auch die teuerste. Zudem muss der Kanton mit der AVIG-Revision zusätzliche Subventionen leisten, und nötige Investitionen werden nicht dadurch billiger, dass man sie auf die lange Bank schiebt. Es darf doch nicht sein, dass die Regierung zur Arbeitslosigkeit beiträgt, wie es die damalige Regierungspräsidentin im «Bund»-Interview zum Jahresanfang feststellte. Die hohen Arbeitslosenzahlen müssen abgebaut werden, das ist sicher unbestritten. Eine sehr wirksame Massnahme wäre natürlich die Arbeitszeitverkürzung. Sie ist aber, dessen bin ich mir bewusst, aus politischen Gründen nicht unmittelbar und generell realisierbar. Die Konjunktur – und damit auch die Beschäftigung – von der Nachfrageseite her zu stützen, das ist eine andere, ebenso wirksame Möglichkeit, die umso nützlicher ist, als die heutige Beschäftigungssituation vor allem auf eine Schwäche der binnenwirtschaftlichen Nachfrage zurückzuführen ist.
Ich möchte betonen, dass es uns nicht um Giesskannensubventionen geht, sondern um eine gezielte Schwerpunktförderung in sozial nützlichen und notwendigen Bereichen. Es geht uns auch nicht um Strukturerhaltung. Gerade im Baugewerbe wird noch eine Strukturbereinigung nötig sein. Bei solchen Programmen sind Trittbrettfahrer nie ganz auszuschliessen; es wäre jedoch falsch, den Vorschlag nur deshalb zurückzuweisen. Mich erstaunt zudem die sehr negative Bilanz der Regierung in bezug auf den 1993 beschlossenen Investitionsbonus. Sie ist mir unverständlich. Meines Wissens ist es die einzige Regierung, die eine so negative Bilanz zieht. Das sage ich nicht nur, weil unter anderem auch Bundesrat Delamuraz eine durchaus positive Bilanz des damaligen Investitionsbonus zieht.
Massnahmen, die die Beschäftigung fördern sollen, können unter verschiedenen Blickwinkeln ausgewählt werden. Mir scheinen vor allem Projekte interessant zu sein, die eine möglichst hohe Arbeitsintensität aufweisen. Deshalb denken wir vor allem an zusätzliche Investitionen im Sanierungsbereich. Aus Zeitgründen kann ich dies nicht im Detail ausführen. Es ist aber klar und sicher auch von Regierungsseite unbestritten, dass in diesem Bereich, objektiv gesehen, in naher und weniger naher Zukunft grosse Investitionen nötig sind. Ein paar Stichworte. Auch im Kanton Bern existiert ein Kataster der Altlastensanierungen, das echte Zeitbomben enthält, die entschärft werden müssen, will man nicht grössere Schäden in Kauf nehmen. Weiter geht es um Lärmschutzmassnahmen, insbesondere entlang von Strassen. Bis heute wurden mit Ausnahme der Nationalstrassen nur wenige Teilabschnitte saniert. Der Grund für diesen unbefriedigenden Vollzugsstand liegt wohl darin, dass die Kantone, differenziert nach Finanzkraft, bei der nötigen Restfinanzierung einspringen müssen. Der Bund stellt Mittel aus dem Treibstoffzuschlag zur Verfügung: für Nationalstrassen zwischen 60 und 90 Prozent, für schweizerische Hauptstrassen 75 bis 90 Prozent, für andere Hauptstrassen 50 bis 70 Prozent und für übrige Strassen 30 bis 60 Prozent. Den Rest haben die Kantone zu tragen. Andere Bereiche wären die Energiesanierung und die Altbausanierung allgemein. Es geht uns beim Vorstoss nicht um Neubauten im Hoch- und Strassenbau, sondern in erster Linie um nötige Massnahmen im Sanierungsbereich, die so oder so durchgeführt werden müssen.
Ein Wort zu meinem Vorschlag von 60 Mio. Franken. Ich bin überzeugt, dass man mir, wenn ich 200 Mio. Franken verlangt hätte, gesagt hätte, das liege jenseits von Gut und Böse. Bei 60 Mio. Franken heisst es nun, das sei zu wenig. Letztlich ist es eine politische Frage, ob der Kanton etwas zur Verbesserung der Beschäftigungslage unternehmen will oder nicht. *(Der Präsident bittet den Redner, zum Schluss zu kommen.)* 1993 stellte Herr Horisberger oder Herr Reber im Namen der Fiko fest, antizyklische Massnahmen seien nötig. Die Situation ist heute nicht anders. Es braucht weiterhin eine antizyklische Politik. Ich bitte Sie aus diesen Gründen, meinen Vorstoss zu unterstützen.

Horisberger. Die Motion verlangt ein zusätzliches Investitionsprogramm des Staates von 60 Mio. Franken. Grundsätzlich habe ich Verständnis, wenn man dem Gewerbe kurzfristig mit so viel Geld unter die Arme greifen will, um weitere Arbeitslose im Bau-

gewerbe zu verhindern. Nach einer genauen Analyse der Motion kommt unsere Fraktion jedoch einstimmig – Sie werden staunen: auch mit meiner Stimme als Unternehmer – zum Schluss, dass mit der gutgemeinten Massnahme das Ziel leider nicht erreicht werden kann. Wie sich während der letzten rezessiven Phase eindeutig zeigte, konnte das antizyklische Verhalten der öffentlichen Hand bei weitem nicht das erbringen, was man sich davon versprochen hatte. Im Gegenteil war die Wirkung eher klein und längerfristig sogar negativ. Ich frage mich auch, wie man 60 Mio. Franken gleichmässig, wie es verlangt wird, in alle Regionen zu kostendeckenden, kalkulierten Preisen an Berner Unternehmen vergeben kann. Ich will nicht wiederholen, was der Regierungsrat in seiner Antwort zu diesem Thema anführt.
Die gegenwärtige Rezession ist vor allem durch ein klares Nachfragedefizit entstanden, aber auch durch maximale Rationalisierungen in den Betrieben aufgrund des grossen Preisdrucks. Diese beiden Faktoren führten hauptsächlich zu den heutigen Überkapazitäten. Wir befinden uns im Moment vor allem in einer Struktur- und nicht in einer Konjunkturkrise. Das heisst, mit oder ohne die kurzfristig eingesetzten 60 Mio. Franken wird ein weiterer Kapazitätsabbau im Gewerbe leider nicht zu verhindern sein. Es ist nicht Aufgabe des Staates, in die Strukturanpassungen der Unternehmen einzugreifen. Der Staat muss die Wirtschaft nicht fördern, darf sie aber auch nicht behindern. Er soll eine gesunde Finanz- und Steuerpolitik betreiben und günstige Rahmenbedingungen schaffen. Der Staat nützt dem Gewerbe am meisten, wenn er seine desolate Finanzlage möglichst schnell in Ordnung bringt. Nur sinnvolle Projekte als langfristige Investitionen und stetige Nachfrage sind wünschbar, und nicht, wie die Motion vorschlägt, als kurzfristige Eingriffe. Eine gute Politik macht nie kurzfristige Geschenke, sondern ist auf langfristige Entwicklungen ausgerichtet. Ich bitte Sie im Namen meiner Fraktion, die Motion abzulehnen, so gut der Vorstoss auch gemeint ist.

Albrecht. Die Freie Liste steht Investitionsprogrammen eher skeptisch gegenüber. Zwar ist der Bereich, in dem Herr Sidler die Investitionen ansiedeln möchte, gut gewählt. Wir zweifeln aber an der Wirkung eines Investitionsprogramms. Die Regierung hat offensichtlich aus dem Impulsprogramm 1993 gelernt. Sie schreibt, es habe an sich nicht viel gebracht. Die Arbeitslosigkeit im Baugewerbe könnte mit einem Betrag von 60 Mio. Franken nicht nachhaltig bekämpft werden. Aus all diesen Gründen würden wir höchstens ein Postulat unterstützen, weil wir die Stossrichtung sinnvoll finden. Mit einer Motion haben wir Mühe und hoffen, Herr Sidler wandle den Vorstoss in ein Postulat.

Marthaler. Die Motion ist sicher gut gemeint, das möchte ich Herrn Sidler attestieren. Betrachtet man sie aber näher, ist sie einerseits sicher nicht das Gelbe vom Ei und widerspricht andrerseits dem Finanzplan 1997–1999 betreffend Haushaltsanierung. Wir müssen – sei dies auch noch so hart – die Finanzen unseres Kantons ins Lot bringen, nur so können wir auch interkantonal wieder attraktiv werden. Die Lage unseres Kantons ist nicht nur ernst, es ist schön längst 20 nach zwölf! Wenn die Regierung ihre Anträge voraussichtlich im Herbst vorlegen wird, werden wir uns über die Situation noch einmal unterhalten können. Ich bin der festen Überzeugung, dass das Ganze wesentlich grössere Ausmasse hat, als wir meinen. Gelingt uns die Sanierung in den nächsten Jahren nicht, wird die Situation immer schwieriger.
Ich selbst bin auch Unternehmer. Wir dürfen aber nicht kurzfristig handeln, sondern müssen im Interesse des Kantons Bern über den eigenen Schatten springen. Wie gesagt wurde, beschloss der Grosse Rat 1993 ein Impulsprogramm von 100 Mio. Franken, das nicht den gewünschten Erfolg zeigte. Wir drehten uns im Kreis, und zuletzt schloss sich der Kreis, ohne dass sich der erwartete Erfolg eingestellt hätte. Antizyklisches Verhalten ist zwar gut, aber mit den 60 Mio. Franken käme es letztlich zu einem Giesskannenprinzip. Das wollen wir nicht.
Herr Sidler, Sie machten eine Bemerkung in bezug auf die Strukturbereinigung, die, darin sind wir uns einig, im Baugewerbe und im Gewerbe allgemein nötig ist. Ich spreche nun aus meiner Erfahrung als Unternehmer. Wenn in der Zeitung zu lesen ist, ein Betrieb mit mehr als 5 oder 10 Angestellten habe Konkurs gemacht, weil er nicht über die Runden kam, so heisst es im gleichen Artikel, man habe sofort eine Auffanggesellschaft gegründet und die Arbeitsplätze retten können. Das ist zwar sehr gut, und ich mag dies den Betroffenen von Herzen gönnen. Aber einmal ist dies keine Strukturbereinigung, und dann ist damit, wenn man mit der gleichen Preispolitik weiterfährt, niemandem geholfen, weil man gleich auf den nächsten Konkurs zugeht.
Folgendes hängt ebenfalls mit der Strukturbereinigung zusammen und entspricht meiner persönlichen Auffassung. Wenn man unter dem Begriff «Wettbewerb und Liberalisierung» einen gigantischen ökologischen Unsinn hinsichtlich Transportwege veranstaltet, indem man von Basel oder Deutschland nach Bern oder umgekehrt arbeiten geht, so ist dies auch nicht der Weisheit letzter Schluss und ebenfalls keine Strukturbereinigung. Sie erwähnten die Arbeitszeit, Herr Sidler. Aus eigener Erfahrung muss ich Ihnen sagen, dass ich, um meine paar Arbeitsplätze erhalten zu können, zwei oder drei Arbeitnehmern kündigen muss. Und diejenigen, die bleiben, müssen halt mehr arbeiten. Das entspricht der Realität. Das Problem können Sie mit Arbeitszeitverkürzungen nicht lösen. Ein letzter Punkt. Mit den jährlich Hunderten von Millionen Franken Defizit verhalten wir uns weiss Gott schon antizyklisch. Dazu kommt, dass die Forderung recht einseitig realisiert werden soll, nämlich in Bereichen mit geringer Wertschöpfung. Das ist nicht das, was wir brauchen. Aus all diesen Gründen beantragen wir Ihnen, die Motion abzulehnen.

Rickenbacher. Die Motion fordert, der Kanton solle kurzfristig ein Investitionsprogramm von 60 Mio. Franken auslösen. Eingesetzt werden sollen die Mittel insbesondere im Sanierungsbereich, also im Bausektor. Der Motionär argumentiert, die Wirtschaftsprognosen für die kommende Zeit seien nach unten korrigiert worden und der Kanton dürfe diesen Tendenzen nicht durch Investitionskürzungen weiter Vorschub leisten. Es wird also vom Kanton ein antizyklisches Verhalten gefordert. In einer Zeit der wirtschaftlichen Abschwächung soll die öffentliche Hand durch ein sogenanntes deficit spending Reserven auflösen und die Wirtschaft durch Impulse fördern. Im Grundsatz ist die SP-Fraktion mit dieser Forderung einverstanden. Es macht keinen Sinn, wenn die öffentliche Hand am Anfang einer rezessiven Phase den Sparhebel ansetzt und mithilft, das wirtschaftliche Klima weiter abzukühlen. Trotzdem sprechen folgende wichtige Gründe gegen eine Überweisung der Motion zum heutigen Zeitpunkt.
Die SP-Fraktion teilt die Ansicht der Regierung nicht, wonach von erhöhten staatlichen Ausgaben keine positiven Multiplikatoreffekte ausgingen. Hingegen sind wir mit dem Regierungsrat darüber einig, dass angesichts von insgesamt 100 Mrd. Franken Investitionen in der ganzen Schweiz ein Betrag von 60 Mio. Franken eher effektlos im Sand verlaufen würde. Zudem wurde der Zeitpunkt für ein antizyklisches Verhalten des Staates verpasst. Heute könnte sich ein solches vielleicht sogar kontraproduktiv auswirken. Uns stört ebenfalls, dass mit der Motion eigentlich Strukturerhaltung im Baugewerbe betrieben werden soll. Wie allgemein bekannt und anerkannt ist, ist der Bausektor in der Schweiz im internationalen Vergleich trotz einer bereits erfolgten Strukturbereinigung nach wie vor zu gross. Aus diesem Grund scheint es uns nicht sinnvoll, wenn die öffentliche Hand mit einem Investitionsprogramm Strukturerhaltung betreibt. Ebenfalls unglücklich finden wir die Formulierung der Motion, alle Regionen des Kantons seien gleichmässig zu berücksichtigen. Diese For-

derung nach dem Giesskannenprinzip steht einem sinnvollen Einsatz des Investitionsprogramms entgegen.
Schliesslich muss auch bei diesem Thema auf den politischen Dauerbrenner «Finanzlage» hingewiesen werden. Wie ich eingangs erwähnte, ist ein antizyklisches Verhalten der öffentlichen Hand nach Ansicht der SP-Fraktion sinnvoll. Das heisst, es wird in guten Zeiten gespart, und es werden Reserven angelegt; in schlechten Zeiten werden die Reserven aufgelöst. Leider wurden im Kanton Bern in guten Zeiten aber nicht allzu viele Reserven angelegt, und in den schlechten Zeiten steht jetzt weniger als nichts zur Verfügung. Die Reserven sind mehr als aufgebraucht. Selbst wenn der Kanton sich antizyklisch verhalten möchte, sind keine finanziellen Mittel da. Wie das Beispiel zeigt, hat ein armer Staat keinen Spielraum, um sich politisch sinnvoll zu verhalten; ein armer Staat ist also eigentlich ein unsozialer Staat. Aus all diesen Gründen lehnt eine Mehrheit unserer Fraktion die Motion ab.

Gmünder. Wir hören sehr viel: «Man sollte», der Kanton zum Beispiel solle sich antizyklisch verhalten. Ich frage mich allen Ernstes, warum wir uns nicht sagen: «Wir sollten» – jeder, der kann, für sich selbst persönlich. Bekanntlich ist ein sehr grosses Sparpotential vorhanden, und es liegt viel Geld auf den Banken. Es gibt Leute, die einen Teil der Ersparnisse investieren könnten. Flächendeckend auf den Kanton angewendet, würde das, wie Fred Marthaler es antönte, sehr viel ausmachen und einige Arbeitsplätze erhalten, gerade in den Dörfern, in Kleinbetrieben, beim Handwerk. Ich spreche nicht aus dem hohlen Bauch. In unserer Fraktion gibt es mehrere Mitglieder, die gespart, mindestens eine sechsstellige Zahl investiert und genau in dieser Zeit das Kleingewerbe mit Arbeit versorgt haben. Das ist nicht mit einer Leistung geblufft – es ist in diesem Sinn auch keine Leistung, weil man an dem, was man investiert, selbst Freude hat. Ich ersuche Sie, selbst zu handeln, sich antizyklisch zu verhalten und das Geld – immer mit den nötigen Reserven – zu investieren. Wir sind überzeugt, dass diese Beträge, wenn sie geschickt und wirklich überall verteilt würden, viel mehr als 60 Mio. Franken ausmachen würden. Aus diesem Grund lehnen wir den Vorstoss ab. Ich rufe alle, die es können, dazu auf, selbst etwas zu tun. Jeder ist ein Teil des Staates. Es geht um Eigenverantwortung, Eigenleistung und Eigeneinsatz.

Präsident. Wir kommen zu den Einzelsprechern.

Waber. Ich hoffe, unser Verantwortungsbewusstsein als Grossrätinnen und Grossräte sei nicht abhängig vom politischen Lager, wie es der Brief der GBI darstellt, der uns verteilt wurde. Wir haben gehört, wie es in der Wirtschaft zu- und hergeht. Meiner Ansicht nach ist das Problem nicht unbedingt struktureller Art. Die aktuellen strukturellen Schwierigkeiten haben die Unternehmer selbst geschaffen, nämlich mit teilweise falschen oder zu grossen Investitionen. Jede Investition ruft natürlich nach Arbeit. Wenn ein Unternehmer einen Bagger für 400 000 Franken kauft, verlangt die Maschine genau wie ein Mensch Arbeit. Es bestehen Überkapazitäten, die man nicht einfach abbauen kann, da momentan durch den Verkauf des Inventars nichts mehr zu holen ist. Es bleibt den Betroffenen keine andere Wahl, als aus dem Markt auszutreten.
Heute gibt es fast nur noch «Angstunternehmer». Es herrscht ein Preiszerfall. Die Löhne oder Materialkosten können auf dem Markt zum Teil wieder hereingeholt werden, die Fix- und anderen Kosten hingegen werden überhaupt nicht mehr abgedeckt. Dies ist gegenwärtig das grosse Problem. Wenn wir 60 Mio. Franken an Investitionen auf den Markt werfen, werden sich die Unternehmer wie Geier darauf stürzen. Jeder will die Arbeit. Am Schluss reduziert einer sein Angebot auf 20 Prozent, kann aber weder die Löhne noch die Pensionskasse bezahlen. Wir haben in den letzten Monaten immer wieder erlebt, dass über hundertjährige Unternehmungen auf einmal Bankrott sind. Sie haben innerhalb sehr kurzer Zeit ihre Substanz aufgebraucht, weil sie auf dem Markt aus einer Angst heraus aufgetreten sind und das noch vorhandene Volumen total zerstörten. Dies ist mein Vorwurf. Ich habe als Unternehmer ja die Aufgabe, für meine Angestellten Arbeit zu beschaffen. Wie Fred Marthaler ausführte, stehen wir tagtäglich im Dilemma, zu welchen Bedingungen wir einen Auftrag akzeptieren können, um überhaupt Arbeit für unsere Angestellten zu haben. Die Entscheidung ist gar nicht leicht. Es hat sehr viel mit dem sozialen Verhalten des einzelnen Unternehmers zu tun.
Den Gewerkschaften möchte ich sagen, dass es wenig nützt, wenn sie vor dem Rathaus demonstrieren. Nützlicher wäre es, mit den Unternehmern in einen Dialog zu treten. Dabei sollten wir als Unternehmer die Möglichkeit haben, ausserhalb des Gesamtarbeitsvertrags – wie es übrigens im GAV stipuliert wird – Leute zu qualifizieren, bei denen der Minimallohn nicht eingehalten werden muss, weil die Arbeitsleistung aus irgendeinem Grund nicht erbracht werden kann. Wenn man, wie Herr Sidler es postuliert, auf dem Renovationssektor auftreten will, ist die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe eine ganz andere als etwa bei einer Grossbaustelle mit einer Verschalung von 2000 oder 4000 m^2. Wir brauchen vielleicht zwei qualifizierte und einen unqualifizierten Arbeiter. Als Unternehmer müssten wir – ohne den GAV unterlaufen zu wollen, sondern aus der sozialen Verantwortung heraus – die Möglichkeit haben, eine Qualifikation zu geben, bei der der Minimallohn nicht eingehalten werden muss. Das heisst, die Gewerkschaften sollten dialogfähiger werden, die Gegebenheiten des Marktes stärker berücksichtigen und der praktischen Erfahrung, die wir als Unternehmer täglich neu machen, besser entgegentreten, damit wir uns wirklich marktgerecht verhalten könnten. Aus diesen Argumenten beantragt die EDU ebenfalls die Ablehnung der Motion. Wir möchten aber ganz klar dazu aufrufen, dass wir Unternehmer und die Gewerkschaften in diesen schwierigen Zeiten mehr miteinander reden und Ausnahmen ermöglichen sollten, ohne dass uns immer gleich vorgeworfen wird, wir würden die Löhne unterbieten.

Blatter (Bern). Herr Waber hat genau dort aufgehört, wo ich vermutete, dass die heutige Diskussion hinführen würde. Man erkennt die Problematik der schlechten Wirtschafts- und Beschäftigungslage. Ungeachtet dessen, ob man im Parlament, an einem Verhandlungstisch oder sonstwo miteinander verhandelt, hat man immer das Gefühl, man habe die falschen Instrumente. Wir haben ein paar Mal gehört, das Anliegen sei gut gemeint und gerechtfertigt, der Vorstoss aber das falsche Instrument; zudem liege er im Hinblick auf die Staatsfinanzen falsch, weil sich der Staat keine weiteren Investitionen leisten könne.
Die langfristigen negativen finanziellen Auswirkungen der Arbeitslosigkeit werden wir noch zu spüren bekommen, insbesondere im Zusammenhang mit der neuen Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung! Der Staat verlangt Steuern. Er muss Personen unterstützen, die unter dem Existenzminimum leben. Deshalb muss sich für uns alle die Grundsatzfrage stellen, wie wir die Arbeitslosigkeit bekämpfen können, welche Lösungen dafür zu finden sind – und zwar sowohl im Parlament wie am Verhandlungstisch, da gebe ich Ihnen recht, Herr Waber. Wie ich als Sekretär einer Dachorganisation sehe, sind die Branchenverbände längst von ihren bisherigen Forderungen abgewichen und suchen andere Möglichkeiten mit den Vertrags- oder Sozialpartnern. Richtig ist auch, wenn gesagt wurde, wir stünden nicht nur in einer konjunkturellen, sondern auch in einer strukturellen Krise. Es geht nicht darum, dass die öffentliche Hand – Bund, Kantone oder Gemeinden – inskünftig Strukturerhaltung betreiben soll. Wie wollen Sie aber die Privatindustrie dazu animieren, wieder aus dem

Schreckenhaus herauszukommen und zu investieren, wenn die öffentliche Hand nicht mit gutem Beispiel vorangeht?
Dazu nun fehlen mir die Alternativen derjenigen, die ein solches Investitionsprogramm grundsätzlich ablehnen. Inhaltlich habe ich mit den Vollzugsfragen, wie sie der Motionär vorschlägt, ebenfalls Mühe. Beim ersten Impulsprogramm, das damals auch von unserer Fraktion sehr nachdrücklich gefordert wurde, war das Ergebnis doch recht ernüchternd. Mir geht es um den Grundsatz. Wenn man sagt: «Es ist gut gemeint, aber wir lehnen es ab» – wo ist denn die Alternative? Oder will auch das Parlament davon ausgehen, dass wir in Zukunft mit der jetzigen Gesellschaft, in der ein Teil keine Arbeit mehr hat, leben wollen und dass irgendwann der Bumerang finanzieller und gesellschaftspolitischer Natur zurückkommt? Nicht einmal der Gesetzgeber – diesmal nicht der Grosse Rat, sondern der Nationalrat – trägt etwas zur Lösung bei, sondern schlägt ein Arbeitsgesetz vor, von dem sogar viele Arbeitgeber sagen, es sei zu unternehmerfreundlich, weil die Grenzen in bezug auf Überstunden, Sonntags- und Nachtarbeit sogar erhöht werden, statt dass eine Bremse eingebaut wird, damit nicht immer weniger immer mehr arbeiten müssen. Ich kann Ihnen Beispiele von Betrieben darlegen, die bis zu 50 Prozent ihrer Belegschaft abbauten und nun Tag und Nacht gearbeitet werden muss. Auch wenn ich inhaltlich ein wenig Mühe habe, stimme ich rein aus diesen Überlegungen dem Vorstoss zu, um ein Zeichen zu setzen. Aufgrund der Diskussion hoffe ich allerdings, der Motionär werde seinen Vorstoss in ein Postulat umwandeln, damit man mit der Regierung über weitere oder andere Möglichkeiten diskutieren kann.

Liechti. Herr Blatter wollte eine Alternative, ich will sie ihm liefern: Investieren ja, aber nicht durch den Staat. Wollen wir die Wirtschaft wieder auf Vordermann bringen, müssen wir den Staat kürzer binden oder in grossen Teilen sogar ausschalten. Die Privatwirtschaft braucht weniger Gesetze, Vorschriften und Abgaben. Sie muss investieren können und soll nicht von einem verdienten Franken 50 Rappen abgeben; 30 Rappen wären genug. Dann könnte investiert und es könnten Arbeitsplätze geschaffen werden. Unsere Wirtschaft ginge wieder vorwärts. Soweit zu Herrn Blatter. Wenn der Staat 60 Mio. Franken in Projekte investiert, bei denen fast kein Rückfluss vorhanden ist, muss dies der Unternehmer und letztlich der Arbeitnehmer bezahlen. Das ist kontraproduktiv. Der Vorstoss ist gut gemeint, bewirkt aber genau das Gegenteil. Deshalb bitte ich Sie, ihn abzulehnen.

Sidler (Biel). Es war schon amüsant, wenn die Herren Horisberger, Marthaler, Rickenbacher und Liechti sagten, der Vorstoss sei gut gemeint, sie könnten ihn aber nicht unterstützen. Ich möchte Hansruedi Blatter für die Unterstützung der Motion danken. Ich bin bereit, den Vorstoss in ein Postulat zu wandeln, möchte aber noch ein paar Bemerkungen machen.
Herr Horisberger, es ist natürlich spannend, wenn Sie eine negative Bilanz des Impulsprogramms ziehen, der schweizerische Baumeisterverband jedoch eine positive. Ob es um eine Struktur- oder eine Konjunkturkrise geht, ist den Arbeitslosen egal. Res Rickenbacher, wenn du feststellst, 60 Mio. Franken seien zu wenig und der Zeitpunkt sei verpasst, so frage ich mich, warum die SP-Fraktion nicht schon früher einen solchen Vorstoss eingereicht hat. Du hast gesagt, der Kanton habe zu wenig Geld für ein antizyklisches Verhalten. Hat er denn genug Geld für die Finanzierung von Arbeitslosen? Das sind die grundsätzlichen Fragen. Herr Gmünder, der Kanton sollte, wie Hansruedi Blatter erwähnte, ein Zeichen setzen. Vor drei Jahren sagte man immer, der psychologische Effekt sei wichtig. Das hat man heute nicht mehr gehört. Natürlich sollten auch die Privaten investieren. In diesem Bereich gibt es viele Möglichkeiten, wenn man weiss, dass in der Schweiz laut letzten Untersuchungen Häuser im Wert von einer halben Milliarde Franken vom Abbruch bedroht sind, weil nicht in ihre Sanierung investiert wird. Herrn Waber habe ich nichts zu sagen. Mit Baumeistern, die den Gesamtarbeitsvertrag nicht respektieren wollen, gibt es nichts zu diskutieren. Ich wandle die Motion in ein Postulat und beantrage namentliche Abstimmung.

Lauri, Finanzdirektor. Wäre es bei der Motion geblieben, hätte ich das Wort nicht ergriffen. Nachdem der Vorstoss aber in ein Postulat gewandelt wurde, muss ich mich dazu äussern. Die Antwort der Regierung, hinter der ein beträchtlicher Aufwand steckt, ist sehr breit abgestützt; in ihrer Differenziertheit stimmt jede Zeile ökonomisch und gesamtwirtschaftlich ganz genau. Bitte überweisen Sie den Vorstoss auch nicht als Postulat! Was soll ich mit einem Postulat machen, das verlangt, der Regierungsrat solle prüfen, ob kurzfristig ein zusätzliches Investitionsprogramm von 60 Mio. Franken auszuarbeiten sei? Das hilft unserer Wirtschaft rein gar nichts, davon bin ich restlos überzeugt.
Was uns hilft – dazu gibt es immer mehr fundierte ökonomische Studien –, sind in erster Linie ein sanierter Haushalt und eine entsprechende Steuerbelastung mit Freiräumen für die Wirtschaft. Unter diesem Aspekt ist es nicht richtig, wenn man sagt, nun fördere auch der Staat Bern die Arbeitslosigkeit. Das stimmt nur, wenn man einen sehr engen Zeitabschnitt betrachtet. Mittelfristig ist diese Aussage nicht richtig. Durch die Sanierung gibt der Staat die Möglichkeit zum Neustart. Grossrat Blatter, um mit uns über mögliche Lösungen zu diskutieren, brauchen wir keinen solchen Vorstoss; dazu stehen wir jederzeit zur Verfügung. Entsprechende Diskussionen finden auch statt.

Präsident. Der Postulant hat Abstimmung unter Namensaufruf verlangt. Dafür sind 35 Stimmen nötig.

Abstimmung

Für den Antrag auf Abstimmung unter Namensaufruf	50 Stimmen

Abstimmung unter Namensaufruf

Für Annahme des Postulates stimmen folgende Ratsmitglieder: Albrecht, Blatter (Bern), Breitschmid, Egger-Jenzer, Eggimann, Göldi Hofbauer, Graf (Moutier), Gurtner-Schwarzenbach, Hess-Güdel, Hofer (Biel), Jaggi, Jörg, Käser (Meienried), Kaufmann (Bern), Kempf Schluchter, Lachat, Marti-Caccivio, Mauerhofer, Müller, Neuenschwander (Belp), Pétermann, Rytz, Schärer, Schneider, Sidler (Port), Sidler (Biel), Stirnemann, Tanner, Trüssel-Stalder, von Gunten, Widmer (Bern), Wisler Albrecht (32 Stimmen).

Gegen das Postulat stimmen: Aebersold, Aebischer, Aeschbacher, Bähler-Kunz, Balmer, Balz, Barth, Baumann, Bay, Bernhard-Kirchhofer, Bettschen, Beutler, Bieri, Blatter (Bolligen), Bohler, Bolli Jost, Bommeli, Brändli, Brönnimann, Bühler, Burn, Christen (Bern), Christen (Rüedisbach), Dätwyler (Lotzwil), Emmenegger, Fahrni, Fischer, Gerber, Gfeller, Gilgen-Müller, Gmünder, Graf (Bolligen), Grünig, Günter, Haldemann, Haller, Hauswirth, Hayoz-Wolf, Hofer (Schüpfen), Horisberger, Hubschmid, Hutzli, Iseli (Biel), Iseli-Marti, Isenschmid, Ith, Jäger, Jenni-Schmid, Kämpf, Käser (Münchenbuchsee), Keller-Beutler, Kiener Nellen, Knecht-Messerli, Kuffer, Külling, Kummer, Landolt, Lecomte, Liechti, Lüthi (Münsingen), Lüthi (Uetendorf), Marthaler, Meyer, Mosimann, Neuenschwander (Rüfenacht), Nyffenegger, Oesch, Pfister (Wasen), Pfister (Zweisimmen), Portmann, Reber, Rickenbacher, Riedwyl, Rychiger, Schaad, Schibler, Schläppi, Schmid, Schwab, Seiler (Moosseedorf), Siegenthaler (Oberwangen), Siegenthaler (Münchenbuchsee), Singer, Soltermann, Stalder, Stof-

fer-Fankhauser, Strecker-Krüsi, Streit (Neuenegg), Streit-Eggimann, Studer, Sumi, Voiblet, Waber, Walliser-Klunge, Wasserfallen, Widmer (Wanzwil), Wyss, Zaugg (Burgdorf), Zbären, Zesiger (100 Stimmen).

Der Stimme enthalten sich: Bhend, Bittner-Fluri, Ermatinger, Hurni-Wilhelm, Kauert-Loeffel, Koch, Liniger, Lutz, Schwarz, Widmer-Keller (10 Enthaltungen).

Abwesend sind: Aellen, Anderegg-Dietrich, Andres, Bertschi, Bigler, Blaser, Brodmann, Daetwyler (St-Imier), Dysli, Eberle, Eigenmann Fisch, Erb, Frainier, Frey, Fuhrer, Galli, Gauler, Geissbühler, Glur-Schneider, Guggisberg, Gusset-Durisch, Houriet, Hunziker, Hurni (Sutz), Jakob, Joder, Kiener (Heimiswil), Künzi, Künzler, Lack, Michel (Meiringen), Michel (Brienz), Möri-Tock, Omar-Amberg, Pauli (Nidau), Pauli (Bern), Ritschard, Rüfenacht-Frey, Schreier, Seiler (Bönigen), Siegrist, Sinzig, Stauffer, Steinegger, Sterchi, Stöckli, Sutter, Verdon, von Allmen, von Escher-Fuhrer, von Siebenthal, Voutat, Wenger-Schüpbach, Zaugg (Fahrni), Zaugg (Ramsei), Zbinden Günter, Zumbrunn (57 Ratsmitglieder).

Präsident Kaufmann stimmt nicht.

Präsident. Der Rat hat das Postulat Sidler (Biel) mit 100 zu 32 Stimmen bei 10 Enthaltungen abgelehnt.

067/96

Motion Pauli (Nidau) – Contribuables injustement traités

Texte de la motion du 22 février 1996

Développement: De très nombreux contribuables estiment qu'ils sont traités de façon arbitraire depuis qu'en décembre 1995 ils ont reçu l'invitation au paiement de la troisième tranche. De quoi s'agit-il? Chaque contribuable reçoit une demande de paiement des impôts trois fois par année fiscale à des dates fixes, dont les modalités sont fixées par l'article 154 alinéa 1 de la loi sur les impôts directs.
1ère tranche: Cette première tranche, à échéance au 10 juin, doit être payée jusqu'au 10 juillet de l'année en cours. Selon le décompte reçu, le montant de cette tranche se base sur l'estimation du contribuable et la demande de récupération de l'impôt anticipé qui est imputée provisoirement ou définitivement.
2e tranche: Cette deuxième tranche est, en règle générale, basée sur les mêmes éléments que la première. Elle échoit le 10 septembre et est payable le 10 octobre.
3e tranche: Elle porte l'échéance du 10 décembre et est payable le 9 janvier de l'année suivante.
La fixation du montant de cette tranche peut encore être basée sur l'estimation du contribuable. De ce fait, elle n'est pas encore définitive.
Actuellement, les contribuables reçoivent pourtant l'invitation au paiement de la troisième tranche avec la mention «taxation définitive» sans avoir encore reçu le bordereau 1995, qui mentionne les modifications par rapport à leur déclaration.
Incertitude inacceptable: Cette situation provoque de nombreux appels aux autorités de taxation, car les contribuables doivent pouvoir connaître les bases de calcul qui ont été modifiées par rapport à leur propre déclaration, principalement dans le cas où l'Intendance cantonale leur réclame un montant qui peut varier du simple au double selon les montants des tranches précédentes. Cela entraîne, pour les autorités de taxation, une surcharge de travail inutile, et pour le contribuable, une incertitude inacceptable quant aux éléments de sa taxation alors qu'on lui demande de payer, au début de l'année, la troisième tranche représentant sa taxation définitive, sans qu'il en ait eu connaissance.
Que disent les spécialistes? Dans le précis de droit fiscal suisse de Walter Ryser, docteur en droit et professeur de l'Université de Berne, et Bernard Rolli, vice-président du tribunal administratif et chargé de cours à l'Université, qui a été édité en septembre 1994, il est dit (page 399, 1er alinéa): «Par la décision de taxation, l'autorité fixe les éléments imposables, le taux de l'impôt et le montant de l'impôt dû. Elle doit être notifiée au contribuable et mentionner les modifications apportées à la déclaration d'impôts, pour autant que celles-ci ne soient pas déjà connues du contribuable.»
Conclusion: Il y a donc là une lacune que je vous demande de combler, cela autant dans l'intérêt des contribuables que des autorités fiscales, en acceptant la motion ci-dessous.
Je demande au Grand Conseil:

1. De compléter la loi du 29 octobre 1944 sur les impôts directs de l'Etat et des communes en ajoutant l'article 94b de façon suivante:
   Article 94b
   Forme de la décision:
   Toute décision de taxation devra comporter des indications concernant les divergences par rapport à la déclaration d'impôts et l'indication des voies de droit.
2. Je demande en outre au gouvernement de compléter le décret du 18 mai 1971 sur la perception des impôts par tranches (RSB 661.738) par une disposition précisant que les invitations à payer les tranches doivent toujours porter la mention «taxation provisoire» tant que la taxation définitive n'a pas été envoyée.

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 8 mai 1996

La motion demande de compléter la loi sur les impôts directs de l'Etat et des communes ainsi que le décret du 18 mai 1971 sur la perception des impôts par tranches.
Réponse à la première demande de la motion: Selon l'article 94a LI, la procédure de taxation est fixée par la loi sur la procédure et la juridiction administratives. Selon la loi en question, toute décision doit contenir une motivation et l'indication des voies de droit. Les compléments exigés par la motion figurent déjà dans la décision de taxation adressée en mars de chaque année aux contribuables. Les modifications faites par rapport à l'estimation personnelle sont énumérées dans l'ordre des chiffres de la déclaration d'impôt sur la page de droite de la décision. Faute de place, les motivations des corrections sont limitées, mais le contribuable peut toujours s'adresser à l'autorité de taxation au cas où il ne comprendrait pas les modifications en question. Pour ce qui est de l'indication des voies de droit exigée par l'auteur de la motion, elles figurent au verso de la décision: le contribuable est ainsi informé de ses possibilités de former réclamation contre la taxation des impôts de l'Etat et des communes, contre celle de la taxe immobilière, ainsi que contre la taxation des taxes communales, de l'impôt anticipé et de l'impôt sur les gains immobiliers.
Réponse à la deuxième demande de la motion: Il est exact que le décret sur la perception des impôts par tranches ne mentionne pas explicitement la forme que doivent prendre les invitations au paiement de l'impôt. Mais, ces invitations et le décompte final indiquent déjà sur quelle base des tranches sont facturées (estimation personnelle, taxation provisoire ou définitive). Une notice explicative est systématiquement envoyée avec le bordereau des tranches: sous chiffre 3 de cette notice, il est dit que les tranches sont calculées en fonction de la taxation précédente, de l'estimation personnelle ou de la taxation provisoire tant que le traitement de la déclaration d'impôt n'est pas terminé. Le contribuable est également informé sur la procédure de perception et les possibilités de paiement par acomptes mensuels.
Etant donné que la procédure décrite est déjà conforme aux voeux de l'auteur de la motion – ce qui rend inutiles les modifica-

tions de la loi et du décret demandées, le Conseil-exécutif propose le rejet de la motion.

Präsident. Herr Pauli wird von Frau Walliser vertreten.

Walliser-Klunge. Je vous lis la prise de position de Monsieur Willy Pauli.
Concernant le premier point, sur le plan strictement juridique, la réponse du Conseil-exécutif est conforme au droit. Ainsi qu'il le précise dans son développement, l'article 94a de la loi sur la procédure et la juridiction administratives assure déjà l'obligation de motiver la décision de taxation, du moins succintement, et d'indiquer les voies de droit. Sur le plan de la technique législative, on évite de répéter dans les lois spéciales ce qui ressort déjà clairement de la loi sur la juridiction administrative; on n'y mentionne en fait que les divergences et les précisions. Au surplus, la décision de taxation respecte généralement ces conditions; la procédure d'oppositon étant également faite pour corriger d'éventuels vices ou imprécisions de la décision, Monsieur Pauli peut se déclarer d'accord avec la réponse du Conseil-exécutif.
Concernant la deuxième question, selon Monsieur Pauli, le Conseil-exécutif n'en a pas véritablement saisi l'enjeu. Si l'on comprend bien la question, il s'agit d'éviter que l'Intendance cantonale des impôts ne mentionne les termes «taxation définitive» dans la troisième tranche, alors que la taxation n'a pas encore été notifiée. Les contribuables ne s'y retrouvent pas et ne savent en particulier pas s'ils doivent déjà faire opposition ou non. Le fait qu'une notice explicative soit jointe à la tranche ne permet pas à tous de lever leurs doutes. Sous chiffre 3 de cette notice, il est expliqué que les tranches sont calculées en fonction de la taxation précédente de l'estimation personnelle ou de la taxation provisoire, tant que le traitement de la déclaration n'est pas terminé. Il faudrait clairement affirmer qu'une taxation, même si son traitement est terminé au niveau interne, n'est jamais définitive avant qu'elle n'ait été notifiée dans les formes prévues, ce qui n'est le cas généralement qu'en mars; jusque là, elle reste provisoire. C'est pourquoi il conviendrait de mentionner que la troisième tranche est calculée en fonction de la taxation provisoire. Cette année, de nombreux contribuables ont reçu leur troisième tranche 1995 avec la mention «définitive», ce qui, selon le Conseil-exécutif, laissait entendre que le traitement de la déclaration était terminé en décembre 1995; ils ont par la suite reçu en mars 1996 un bordereau provisoire mentionnant que la taxe définitive n'avait pas pu arrêtée en temps voulu, ce qui est pour le moins étonnant. Les gros contribuables, qui ont facilement accès à une fiduciaire ou à un conseiller fiscal ou juridique, ne se font que peu de souci lorsqu'ils sont soumis à de telles pratiques. La grande majorité des contribuables n'est pas dans ce cas et c'est pour éviter l'inquiétude et le ressentiment contre l'Administration des impôts que Monsieur Pauli aurait voulu maintenir le deuxième point de sa motion. Néanmoins, Monsieur Pauli vient d'apprendre que son intervention a provoqué un débat au sein de la Direction de l'intendance des impôts et que sa demande sera dorénavant prise en considération. Les contribuables ne recevront donc plus l'invitation à payer la troisième tranche avec la mention «taxation définitive» s'ils n'ont pas reçu leur taxation définitive.
Comme l'Administration cantonale des finances veut appliquer dorénavant cette procédure, qui correspond à la logique, Monsieur Pauli est d'accord de retirer sa motion. Si toutefois cette procédure, pour une raison ou une autre, n'était pas appliquée de façon stricte, Monsieur Pauli reviendrait dès le printemps prochain avec une intervention identique.

Präsident. Gemäss Frau Wallisers Ausführungen hat der Motionär seinen Vorstoss zurückgezogen.

043/96

Interpellation von Mühlenen – Bellelay: l'Hôtel fermé depuis des mois

Texte de l'interpellation du 22 janvier 1996

L'Hôtel de l'Ours à Bellelay, propriété de l'Etat, est fermé depuis le mois de septembre 1995 et aucun signe de reprise n'est observé pour ces prochaines semaines.
Un long développement n'est sans doute pas nécessaire pour souligner les multiples conséquences qu'entraîne la fermeture de cet établissement de bonne renommée dans cette partie du canton, touchée par la crise économique et inquiète pour son avenir.
Ces conséquences se manifestent sur le plan social: l'Hôtel de l'Ours est également un lieu de rencontre pour la population et de réunion pour plusieurs sociétés locales et régionales; sur le plan économique: les commerçants ont cessé toute livraison depuis des mois; sur le plan touristique: en toute saison, des clients aiment à séjourner dans la Courtine pour s'adonner a des loisirs actifs, sportifs et de détente.
Ces vingt-huit dernières années, les trois tenanciers qui se sont succédés ont su maintenir la réputation de l'hôtel et y ont gagné leur vie en ne ménageant pas leurs efforts; aucun d'eux n'a connu la faillite. La fermeture de l'Hôtel, par ailleurs, monument historique, les restructurations de la Clinique psychiatrique et l'avenir incertain du domaine agricole créent un malaise certain au sein de la population, un sentiment d'abandon. Aussi, je me permets de poser les questions suivantes:
1. Des dispositions ont-elles été prises afin de trouver rapidement un nouveau tenancier?
2. L'importance des charges pour le chauffage (on chauffe durant 10 mois en tout cas par année) et l'électricité est-elle aussi lourde que le laissent entendre ceux qui se sont intéressés à une éventuelle reprise?
3. Si tel devait être le cas, le canton est-il disposé, afin de favoriser une réouverture rapide, nécessaire à l'animation de la localité, de prendre à sa charge une partie de ces frais importants durant un laps de temps raisonnable, en admettant qu'il vaut mieux gagner un peu moins que de perdre beaucoup?

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 17 avril 1996

1. L'Administration des domaines a annoncé les 30 mars 1995, 2 juin 1995 et 15 décembre 1995 dans les journaux suivants: «Bieler Tagblatt», «Journal du Jura», «Le Quotidien Jurassien» et «Schweizer Gastronomie» qu'elle désirait affermer l'Hôtel de l'Ours à Bellelay.
   Neuf candidats se sont alors déclarés intéressés. On leur a soumis les conditions du bail à ferme et aucun n'a maintenu sa candidature.
   L'Administration des domaines est actuellement en pourparlers sérieux avec un dixième candidat qui s'est fait connaître le 19 janvier 1996 pour éventuellement conclure un bail à ferme au 1er juin 1996.
2. A Bellelay, les charges de chauffage sont élevées pour des raisons inhérentes au climat. C'est le fermier qui paie directement les frais de chauffage et les frais accessoires.
3. Ce ne sont pas les conditions du bail à ferme qui ont fait reculer les neufs candidats précités et si tel avait été le cas, l'Administration des domaines aurait étudié la possibilité de revoir lesdites conditions à la baisse. C'est plutôt la situation géographique qui semble être le principal responsable des décisions négatives.

Präsident. Der Interpellant ist von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

254/95

Interpellation Jenni-Schmid – Kosten für die Personalrekrutierung

Wortlaut der Interpellation vom 14. November 1995

Zur Personalrekrutierung bedient sich der Kanton des Amtsblatts des Kantons Bern, des ISM-Bulletins (Interner Stellenmarkt der bernischen Staatsverwaltung) und der Tagespresse. Zum ISM-Bulletin hat der Finanzdirektor anlässlich der Fragestunde vom 28. Januar 1992 auf die Frage nach dessen Sinn und Wirtschaftlichkeit festgehalten, dass eine Erfolgskontrolle dieses Organs noch demnächst gemacht werden soll.
Bezüglich der Inserate in der Tagespresse hat sich das neue Gestaltungskonzept verteuernd ausgewirkt. Der Wappenstandort am linken Rand bewirkt, dass die Inserate sehr viel Leerraum beanspruchen, teilweise sogar mehr als eine Spalte. Dieser Umstand dürfte bei den heutigen Inseratenkosten erhebliche Mehrkosten zeitigen.
Gestützt auf diese Beobachtungen und angesichts der schwierigen Finanzlage des Kantons bitte ich den Regierungsrat um eine Stellungnahme zu folgenden Fragen:

1. Was für Kosten verursacht das ISM-Bulletin jährlich?
2. Was für Ergebnisse zeitigte die 1992 angekündigte Erfolgskontrolle?
3. Wie hoch belaufen sich die jährlichen Inseratenkosten in der Tagespresse?
4. Wie hoch beziffern sich die durch die Gestaltungseigenart mit dem Mitte links positionierten Wappen verursachten Mehrkosten:
   a) gegenüber einer Positionierung des Wappens, die keine Leerräume verlangt,
   b) gegenüber einem vollständigen Verzicht des Wappens.
5. Wie beurteilt der Regierungsrat die Stellenausschreibung über ein Sammelinserat, analog den kollektiven Stellenausschreibungen der Bundesverwaltung «Das Fenster»?

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 24. April 1996

1. Das ISM-Bulletin erscheint monatlich einmal und wird jeweils an die Dienststellen der kantonalen Verwaltung sowie an stellensuchende Einzelpersonen verschickt. Pro Monat handelt es sich gegenwärtig um jeweils rund 1250 Exemplare an rund 500 Adressen. Die Kosten für Druck und Versand beliefen sich im Jahr 1995 auf 21 046.90 Franken, pro Monat somit auf durchschnittlich 1753.90 Franken. Dies entspricht den Kosten für ein einmaliges Erscheinen eines üblichen Stelleninserates in «BZ» und «Der Bund».
2. Der interne Stellenmarkt wurde geschaffen, um dem Personal die Möglichkeit zu geben, sich mit einem gewissen Chancenvorteil gegenüber externen Bewerberinnen oder Bewerbern auf freie Stellen in der kantonalen Verwaltung zu melden. Gleichzeitig können veränderungswillige Personen, welche aber die kantonale Verwaltung nicht verlassen möchten, Stellengesuche erscheinen lassen.
Die beiden erwähnten Möglichkeiten wurden in den vergangenen Jahren folgendermassen benutzt (durchschnittliche Häufigkeiten pro Monat):

Jahr	Stellenausschreibungen	Stellengesuche
1991	12.1	8.9
1993	3.3	10.2
1995	3.4	7.2

Diese Zahlen spiegeln die Veränderungen der generellen Arbeitsmarktsituation. Angaben zur Zahl der tatsächlich aufgrund des ISM erfolgten internen Wechsels sind nicht möglich, da die dazu notwendigen Erhebungen aus Gründen des Datenschutzes problematisch und eine systematische Überprüfung des Zustandekommens aller Neuanstellungen zeitlich äusserst aufwendig und völlig unverhältnismässig wäre.
Die geringe Zahl der ausgeschriebenen Stellen führte in den Jahren 1994 und 1995 im Personalamt zu einer Überprüfung der Frage, ob das ISM-Bulletin weiterhin herauszugeben sei. Ausschlaggebend für die vorläufige Weiterführung war die bis anhin nicht endgültig geklärte Frage, welche Bedeutung der ISM bei zukünftigen Stellenaufhebungen und bei koordinierten Versetzungsaktionen innerhalb der kantonalen Verwaltung haben wird. Ein Vorentscheid in dieser Sache und damit über das weitere Schicksal des ISM steht an, und zwar im Zusammenhang mit der Fortsetzung der Arbeiten zur Haushaltsanierung und einem damit verbundenen Stellenabbau.
3. Für Personalwerbung (Konto 3091 der Staatsrechnung) wurden in den vergangenen fünf Jahren von der kantonalen Verwaltung folgende Beiträge aufgewendet:
1991: Fr. 1 673 504.60 1992: Fr. 1 123 772.50
1993: Fr. 874 238.55 1994: Fr. 1 101 428.25
1995: Fr. 1 436 764.30
Die in den Jahren 1991 bis 1993 zu beobachtende markante Senkung der Kosten für Personalwerbung ist im wesentlichen eine Folge der Umsetzung der Motion Schmid.
Der von 1993 bis 1995 festzustellende beinahe so bedeutsame Anstieg wird von den Direktionen vor allem mit überdurchschnittlich vielen Mutationen im Bereich des oberen Kaders und bei hochqualifiziertem Fachpersonal begründet. Zur Besetzung dieser Stellen waren grössere Inseratekampagnen, teilweise Inserate in mehreren Fachzeitschriften und in einzelnen Fällen der Beizug von spezialisierten Personalrekrutierungsbüros unumgänglich. Festzuhalten bleibt, dass trotz Mehrwertsteuer der kantonalen Verwaltung der Wert von 1995 gegenüber 1991 um 236 740.30 Franken oder rund 15 Prozent tiefer liegt.
4. Die Gestaltung der Stelleninserate wird in dem vom Regierungsrat am 27. Mai 1992 verabschiedeten neuen visuellen Erscheinungsbild der Publikationen der kantonalen Verwaltung festgelegt. Durch die Positionierung des Wappens am linken Textrand entsteht dabei ein Weissraum, welchem eine wichtige gestalterische Funktion zukommt. Inserate mit derartigen Elementen sind ansprechender und ziehen erfahrungsgemäss eine erhöhte Aufmerksamkeit auf sich. Der höhere Beachtungsgrad wiederum führt in der Regel zu weniger Folgeinseraten und zu einer günstigeren Bewerbungslage. Das neue Erscheinungsbild wirkt sich damit langfristig gesehen nicht notwendigerweise kostensteigernd aus. Gegenüber früherer Praxis wurde zudem im neuen Erscheinungsbild eine raumsparende, kleinere Schrift gewählt.
Ein Kostenvergleich für ein Stelleninserat in «Der Bund» und «BZ» durch die Publicitas ergibt folgende Zahlen (je einmaliges Erscheinen, gleicher Text):

	«BZ»	«Der Bund»	Total
Variante 1, «neues Erscheinungsbild» 3 Spalten, Höhe 118 mm	1051.40	662.00	1713.40
Variante 2, «Wappen oben» früheres Erscheinungsbild 3 Spalten, Höhe 114 mm	1015.75	639.55	1655.30
Variante 3, «ohne Wappen» 3 Spalten, Höhe 100 mm	891.00	561.00	1452.00
	zuzüglich 6,5 Prozent MwSt.		

Der Vergleich zeigt, dass sich die Kosten zwischen den Varianten 1 und 2 nur unwesentlich unterscheiden. Ohne Berücksichtigung der Mehrwertsteuer ist Variante 3 um Fr. 261.40 günstiger. Dies entspricht 15,25 Prozent.
Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die Stelleninserate der kantonalen Verwaltung in jedem Fall durch das Kantonswappen kenntlich gemacht werden müssen und das neue visuelle Erscheinungsbild in diesen Inseraten beibehalten werden soll. Spareffekte sind durch kürzere und prägnantere Inseratetexte und durch konzentriertere Inseratekampagnen zu erzielen. Die Fi-

nanzdirektion beauftragte das Personalamt, durch geeignete Schulungen für Personalverantwortliche das Erreichen dieser Ziele zu unterstützen.
5. Das Personalgesetz schreibt in Artikel 14 vor, dass offene Stellen mindestens im Amtsblatt auszuschreiben sind. Stellenausschreibungen in Tageszeitungen analog dem «Fenster» der Bundesverwaltung sind zwar kostengünstiger als Einzelinserate, oft ersetzen sie diese aber nicht. Für gezielte Rekrutierungen, namentlich von Kaderpersonal, eignen sie sich kaum. Zudem müsste zu ihrer Realisierung eine interne Koordinationsstelle geschaffen werden.
Die Finanzdirektion hat das Personalamt beauftragt zu prüfen, ob im Zusammenhang mit der Neuorganisation der verwaltungsinternen Stellenausschreibungen und der Vornahme von internen Versetzungen im Rahmen der Haushaltsanierung ein periodisch erscheinendes Sammelinserat in Tageszeitungen oder im Amtsblatt angebracht ist und mit vertretbarem Aufwand realisiert werden kann. Ein Entscheid in dieser Frage ist im Sommer 1996 zu erwarten.

Jenni-Schmid. Zuerst möchte ich der Regierung für ihre Antwort auf meine Interpellation danken. Ich bin teilweise befriedigt. Vor mir liegt das monatlich erscheinende Bulletin der bernischen Staatsverwaltung «Interner Stellenmarkt». In der Mai-Nummer 1996 sind vier Stellen ausgeschrieben: eine Sekretärin/ein Sekretär ein Landwirt, ein Elektromonteur/Strassenmeister und eine Leiterin für ein Selbstbedienungsrestaurant. Bei den Stellengesuchen finden sich drei kaufmännische Angestellte, ein Verwaltungsbeamter, ein Jurist und eine Schülerin, die eine KV-Lehrstelle sucht. Gemäss der Antwort des Regierungsrates kosten die erwähnten Stellenausschreibungen durchschnittlich pro Monat 1753.90 Franken oder pro Jahr 21046.90 Franken. In bezug auf die Benützung des internen Stellenmarkts 1995 ergeben sich folgende Zahlen: 3,4 bei den Stellenausschreibungen und 7,2 bei den Stellengesuchen. Das ist relativ wenig, verglichen mit den Kosten für Druck und Versand. Für die Besetzung von Stellen sind Inseratekampagnen wichtig. Es stellt sich aber die Frage des Masses und Ortes. Aus diesem Grund bitte ich den Regierungsrat, an die Sparmassnahmen und an Doppelspurigkeiten zu denken, auf das ISM-Bulletin zu verzichten und die 21000 Franken sinnvoller zu verwenden.

016/96

Interpellation Lutz – Staatliche Aufsicht und Geschäftsgang bei der Bedag Informatik

Wortlaut der Interpellation vom 15. Januar 1996

Seit dem 1. Januar1996 – nach dem Rücktritt von Klaus Kilchenmann aus dem Grossen Rat – ist im Verwaltungsrat der Bedag Informatik weder der Regierungsrat noch der Grosse Rat vertreten. Nach der praktisch vollständigen Umkrempelung des oberen Führungskaders und Meldungen über extrem hohe Fluktuationsraten bei den insgesamt 380 Angestellten der Bedag Informatik stellen sich folgende Fragen:
1. Verzichtet der Regierungsrat bewusst darauf, die unmittelbaren Interessen des Staates als Geldgeber und als Hauptbezüger von Dienstleistungen im Verwaltungsrat der Bedag Informatik wahrzunehmen?
2. Geht nach Ansicht des Regierungsrates die extrem hohe Fluktuationsrate (über 60 von 380 Mitarbeiterinnen=17,6%) nicht über das übliche Mass an Fluktuationen hinaus, die bei Umstrukturierungen des Betriebs notwendig sind? Ist bei dieser Fluktuation nicht in diversen Geschäftsbereichen ein Know-how-Verlust vorprogrammiert?
3. Aus der Bedag Informatik gibt es Hinweise, dass unter der interimistischen Leitung von A. Gspohner, Unternehmensberater, der bisher unternehmens-kulturell hochstehende Führungsstil sowie die Mitsprachemöglichkeiten des Personals (Personalvertretung) arg gelitten haben. Ist ein Teil der hohen Fluktuationsrate auf diesen Führungsstil zurückzuführen? Hat sich der Führungsstil unter dem heutigen Geschäftsleiter Herrn Paul A. Moser gegenüber früher verbessert, wenn Herr Moser in einem BZ-Interview schreibt: «Führung ... soll den Willen des Führenden zeitgerecht, sachgerecht und menschengerecht wirksam machen – in dieser Reihenfolge.» (BZ vom 12.12.95) Ist diese Führungsphilosophie in einem modernen Informatik-Dienstleistungsunternehmen angebracht?
4. Welches sind die hauptsächlichen geschäftlichen Erfolge, welche die Bedag Informatik nach der tiefgreifenden Umstrukturierung im Jahr 1995 vorweisen kann?
5. Welches sind die Kosten, welche für die Restrukturierung anfallen, namentlich die Kosten des Büros von Herrn A. Gspohner?
6. Gedenkt der Regierungsrat an seinem Fahrplan, die Bedag Informatik 1997 zu privatisieren, festzuhalten, und in welcher Form soll diese Privatisierung vor sich gehen? Ist nach Meinung des Regierungsrates die Bedag Informatik «fit» genug, um 1997 erfolgreich und gewinnbringend privatisiert zu werden?

Dringlichkeit abgelehnt am 18. Januar 1996

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 8. Mai 1996

Zu Frage 1: Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder des Verwaltungsrats der Bedag Informatik. Gemäss Gesetz berücksichtigt er dabei die Interessen der hauptsächlichen Benützer und damit diejenigen des Kantons Bern und der staatlichen Verwaltung. Als Aufsichtsbehörde nimmt der Regierungsrat bei der Bedag Informatik nicht auch gleichzeitig Einsitz im Verwaltungsrat. Damit wird bei der Bedag Informatik der Forderung nach Trennung von politischer und unternehmerischer Verantwortung nachgelebt. Dies entspricht im übrigen auch der Stossrichtung des Berichtes vom 12. April 1995 über das Verhältnis des Kantons zu seinen öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen.
Zu Frage 2: Die Bedag Informatik steht seit 1994 in einer Phase der Neuausrichtung auf die Markt- und Kundenbedürfnisse, was zu einer grundlegenden Überprüfung aller Tätigkeiten und Geschäftsfelder sowie zur Umstrukturierung der Firma geführt hat. Als Folge davon ist eine erhöhte Fluktuation festzustellen; dass im Zuge der Konzentration auf Kernbereiche auch Know-how verloren gehen kann, kann leider nicht ausgeschlossen werden.
Zu Frage 3: Die Bedag Informatik ist eine autonome öffentlich-rechtliche Anstalt, das heisst eine administrativ selbständige Institution mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie liegt als Anstalt ausserhalb desjenigen staatlichen Bereichs, den der Regierungsrat direkt und unmittelbar führt und gestaltet. Zwar unterliegt auch die Bedag Informatik als Trägerin öffentlicher Aufgaben grundsätzlich der Aufsicht des Regierungsrates (Art. 95 KV; Art. 7 Gesetz über die Bedag Informatik) beziehungsweise der Oberaufsicht des Grossen Rates (Art. 78 KV; Art. 6 Gesetz über die Bedag Informatik). Der Regierungsrat nimmt seine Führungsaufgabe und Aufsichtspflicht aber wie gesetzlich vorgesehen grundsätzlich nur im Rahmen von Artikel 7 des Gesetzes über die Bedag Informatik wahr (die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates; die Wahl der Kontrollstelle; die Genehmigung des Geschäftsreglementes; die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden des Grossen Rates; die Festsetzung der Entschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder des Ver-

waltungsrates), sowie bei der Planung, Koordination und Realisierung der einzelnen staatlichen Informatikvorhaben. Anders als bei der ihm direkt unterstellten Verwaltung verfügt somit der Regierungsrat gegenüber der zur mittelbaren Verwaltung gehörenden Bedag Informatik nicht über gesetzlich vorgesehene, institutionalisierte Führungsinstrumente, die es ihm erlauben würden, beispielsweise im einzelnen auf die Führungsphilosophie und den Führungsstil der Geschäftsleitung der Bedag Informatik direkt Einfluss zu nehmen und die Unternehmenskultur dieser Institution zu gestalten. Aus dieser bewussten und gesetzlich vorgesehenen Aufgabenteilung kann sich der Regierungsrat inhaltlich also nicht zur Frage 3 des Interpellanten äussern, welche den Autonomiebereich der Bedag Informatik beschlägt. Sähe sich der Regierunsrat jedoch mit Vorkommnissen von gravierender Tragweite konfrontiert, die die Interessen des Kantons und der staatlichen Verwaltung tangieren würden, würde er aufgrund seiner Aufsichtsfunktion in geeigneter Weise einschreiten. Gegenüber der Bedag Informatik besteht zurzeit kein Anlass dazu.

Zu Frage 4: Über den Geschäftserfolg 1995 geben der Jahresbericht und die Jahresrechnung Aufschluss, die vom Grossen Rat zu genehmigen sind. Dieses Geschäft wird wie bereits 1995 auch 1996 in der Septembersessioin zur Behandlung kommen. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, gestattet sich der Regierungsrat, bezüglich der Frage des Geschäftsergebnisses 1995 auf die parlamentarische Behandlung des Geschäftsberichtes 1995 in der kommenden Septembersession zu verweisen. Der Geschäftsbericht kann Interessenten von der Finanzdirektion zugestellt werden.

Zu Frage 5: Die Restrukturierungskosten sind in der Jahresrechnung ausgewiesen und werden im Vortrag des Regierungsrates zur Jahresrechnung an den Grossen Rat kommentiert werden.

Zu Frage 6: Die Grundsatzentscheide zur künftigen Rolle und Rechtsform der Bedag Informatik werden zurzeit vom Regierungsrat vorbereitet. In diesem Zusammenhang ist nach internen Vorarbeiten am 22. Februar 1996 der Auftrag erteilt worden, den Informatikeinsatz in der bernischen Staatsverwaltung grundsätzlich zu überprüfen, Vorschläge zur Verstärkung der Führungs- und Kontrollkompetenz der Staatsorgane im Informatikbereich zu unterbreiten und Lösungen für die künftige organisatorische Ausgestaltung der Informatik aufzuzeigen. Die zu diesem Zweck eingesetzte Projektgruppe soll im Sommer 1996 Entscheidungsgrundlagen für die einzuschlagende Strategie vorlegen. Dazu gehören auch Vorschläge zur künftigen Rolle und Rechtsform der Bedag. Der Regierungsrat wird dann über das weitere Vorgehen befinden.

Präsident. Herr Lutz verlangt Diskussion. Dafür sind 50 Stimmen nötig.

Abstimmung

Für den Antrag auf Diskussion	50 Stimmen

Präsident. Vom Resultat her ist das ein Volltreffer: keine Stimme zuviel, keine zuwenig. *(Heiterkeit)*

Lutz. Das ist eben wirtschaftliche Stimmenbewirtschaftung! Bei der Bedag geht es um etwas Ähnliches. Ich habe nicht im Sinn, eine riesengrosse Diskussion zu entfachen, weil sowieso eine Debatte stattfinden wird. Da wir im September vor allem über die Zukunft der Bedag und ihren Geschäftsbericht diskutieren werden, kann ich mich über den Punkt der regierungsrätlichen Antwort, wonach dazu vorläufig nichts zu sagen sei, befriedigt erklären. Bei allen anderen Punkten bin ich hingegen ausgesprochen unzufrieden über die Antwort. Bekanntlich ist seit Klaus Kilchenmanns Rücktritt aus dem Grossen Rat der Staat im Verwaltungsrat der Bedag Informatik nicht mehr direkt vertreten. Das führt zu gewissen Problemen. Die Regierung stellt fest, sie tendiere dazu, das Problem der Trennung zwischen der operativen und der mehr strategischen Aufsicht so zu lösen, dass sie sich bei Unternehmungen, die dem Staat gehören, nicht mehr in den direkten Verwaltungsorganen beteilige. Das betrifft Punkt 1 meiner Interpellation. Ich möchte dahinter ein paar Fragezeichen setzen und dies als Anfang der Diskussion verstanden wissen, die wahrscheinlich ziemlich hohe Wellen schlagen wird. Ich frage mich, ob es sich der Kanton Bern als Dotationskapitalgeber von 27,5 Mio. Franken wirklich leisten kann, im Verwaltungsrat der Bedag nicht mehr direkt vertreten zu sein. Das irritiert mich sehr.

Die Bedag Informatik ist nicht der gleiche Fall wie die Rheinsalinen, bei denen sich ein Regierungsrat des Kantons Bern einmal pro Jahr ein gutes Essen genehmigt. Dort ist die Regierung interessanterweise noch vertreten, genau wie in einem Haufen anderer sogenannt halbstaatlicher oder staatlich finanzierter Unternehmungen. Ausgerechnet bei der Bedag Informatik sind weder die Regierung noch die Verwaltung oder der Grosse Rat direkt vertreten, wo sich doch grosse Teile der Verwaltung jeden Morgen bei der Bedag anmelden und ihre Dienstleistungen über deren Computer ablaufen. Das ist doch problematisch. Sie wissen es alle: Keine Steuererklärung, keine Steuerzahlung, keine Lohnabrechnung und kein Fahrzeugausweis verlassen die Verwaltung, ohne dass die Bedag Informatik indirekt beteiligt wäre. Eine Verflechtung mit dem Hauptkunden und Hauptkapitalgeber lehnt man salopp mit der Begründung ab, man wolle sich nicht mehr operativ einmischen.

Wir werden im September beschliessen müssen, wie das Dotationskapital – das für ein Informatikunternehmen hoch ist – zu verzinsen ist. Es wäre doch viel interessanter, im Verwaltungsrat den Antrag stellen zu können, die sogenannten Verrechnungseinheiten für den Bezug von Bedag-Dienstleistungen sollten jedes Jahr herabgesetzt werden, wenn ihr Volumen ständig zunimmt. Das war bisher möglich. Einen solchen Antrag können wir jetzt nicht mehr stellen. 1 Prozent Zins des Dotationskapitals ist noch kein einziger Rappen weniger bei den Verrechnungen! Ich sehe dies als ausgesprochen problematisch an, dasselbe gilt für die Begründung der Regierung.

Bekanntlich gibt es Unternehmensberatungen, die sehr gern einmal ein konkret existierendes Unternehmen als Spielwiese brauchen, um ihre Vorstellungen eines modernen Managements durchzusetzen. Das haben wir bei der Bedag Informatik erlebt. Die Fluktuationsrate beträgt 17,6 Prozent – in Wirklichkeit ist sie noch höher –, von 380 Mitarbeitern haben 60 die Bedag verlassen. Die Leiter der Geschäftsbereiche, die seit 1992 weiss Gott jedes Jahr Reorganisationen unterstellt waren, und damit das ganze Know-how sind weg. Wir hatten auf der Steuerverwaltung einen Bedag-Mann, der gesamtschweizerisch, wenn nicht sogar europäisch, als einer der besten Fachleute galt. Ihn hat man, ohne mit der Wimper zu zucken, sein eigenes Geschäft eröffnen und damit einen grossen Teil der Aufträge mitnehmen lassen, die früher die Bedag erledigte.

Die Bedag ist für uns etwas Drittes. Dumm ist nur, dass es unser Geld ist, das die Maschinen dort am Laufen hält. Deshalb sollten uns diese Fragen interessieren. Ich kenne mich in dieser Branche etwas aus. Mir ist kein einziges Informatikunternehmen bekannt, das durch Managementreformen und solche Vorgänge auf derart krasse Weise Personal aufs Spiel setzte. Know-how aufzubauen – vor allem im Softwarebereich – ist heute eine Sache von Jahren, wenn nicht Jahrzehnten. Was passiert, ist äusserst problematisch: Es gehen Kundenkontakte verloren; Produkte können nicht mehr zeitgerecht erstellt werden; die Firma, die wir bisher hätschelten und pflegten, könnte in ernsthafte Schwierigkeiten kommen.

Wir werden es beim Geschäftsbericht sehen: Der Umsatzzuwachs der Bedag Informatik wurde nicht erarbeitet, sondern dazugekauft. Das kann man bei dieser Kapitalausstattung weiss Gott tun! Es wurden fast 10 Mio. Franken für den Einkauf von Tochtergesellschaften ausgegeben. Es ist klar, dass sich dies positiv auf den Umsatz auswirkt, ohne dass dieser effektiv erarbeitet werden musste. Dies ist das Problem Nummer 2. Ich bin beunruhigt. Die Bedag liegt in meinem Interessenbereich. Diejenigen, die schon länger im Rat sind, wissen, dass ich mich immer in diesem Sinn eingesetzt habe. Die Lösung der Probleme geht schlecht über die Bühne. Es wirkt sich schlecht aus, wenn ein ehemaliger Direktor praktisch über Nacht und ohne rechtliches Gehör durch die Bedag entlassen wird, anderthalb Jahre lang in einem Büro im City West warten muss, keinen Auftrag und keine Informationen erhält, obschon er noch Verwaltungsratspräsident von Tochtergesellschaften ist, und sein Abgang nach anderthalb Jahren endlich einigermassen menschenwürdig geregelt wird. *(Die rote Lampe leuchtet.)*
Ich komme zum Schluss. Es wäre, wenn wir die Bedag privatisieren wollen, endlich an der Zeit, einen Schnitt zu machen. Wir möchten etwas von unserem Geld zurückbekommen, wenn wir schon bei der AG nachher wahrscheinlich nicht mehr die Mehrheit besitzen. *(Der Präsident bittet den Redner, zum Schluss zu kommen.)* – Ich bin am Schlussatz. – Wir möchten, dass der Wert der Bedag dann am grössten ist, wenn wir die Firma verkaufen, falls überhaupt Kaufinteressenten da sind, und zwar zu einem Preis verkaufen, der besser wäre als das Image der Bedag im jetzigen Zeitpunkt. Ich bin teilweise unbefriedigt – Punkt. *(Heiterkeit)*

Präsident. Dies dürfen wir wohl in «teilweise befriedigt» umwandeln.

Lauri, Finanzdirektor. Der Regierungsrat steht selbstverständlich zu seiner Antwort, insbesondere auch zur Tatsache, dass er zum jetzigen Zeitpunkt im Verwaltungsrat der Bedag Informatik nicht vertreten ist. Er sieht dies als richtig an, muss er sich doch auf die ganz zentralen Probleme im 7-Milliarden-Haushalt und in unserem Wirtschaftsraum konzentrieren. Ich möchte keine Verunsicherung über die heutige und die zukünftige Bedag aufkommen lassen. Wie ich bereits einmal erwähnte, hat der Regierungsrat in diesem Frühling ein sehr fundiertes Projekt gestartet, das die Zukunft der Bedag untersucht, und zwar nicht nur die einfachen Fragen «Privatisieren oder nicht?» und «Das Ganze verkaufen oder nicht?». Es umfasst auch die Frage, was mit dem Personal und mit dem vorhandenen Wissen geschehen soll. Oder noch weiter gefasst, geht es um die Fragestellung, wie der Kanton Bern seine Informatik in Zukunft generell handhabt und führt. Ich durfte die Finanz- und die Geschäftsprüfungskommission schon etwas detaillierter über das Ganze orientieren. Das Projekt läuft sehr gut auf der Zeitachse. Der Regierungsrat wird in diesem Sommer einen ersten, übrigens auch in der Verwaltung breit abgestützten Konzeptbericht entgegennehmen.
Das Problem in bezug auf die Mitarbeiter ist sogar noch schlimmer, als Sie es darstellten, Herr Lutz. Laut der neusten Statistik haben 155 Mitarbeiter das Stammhaus verlassen, 138 Mitarbeiter wurden neu eingestellt. Das Unternehmen steht dazu. Es war vom Regierungsrat mit einem Turn-around, einer Neuausrichtung, beauftragt worden. Die Fluktuationsrate ist nicht wesentlich von der in dieser Branche üblichen Fluktuationsrate entfernt. Es entstanden Restrukturierungskosten; sie sind im Geschäftsbericht aufgeführt. Wir sehen seiner Diskussion im Rat mit Zuversicht entgegen. Ich kann Ihnen im voraus sagen, was Sie wahrscheinlich wissen: Das Dotationskapital wurde in den letzten Jahren zu ungefähr üblichen Bedingungen verzinst.
Ich möchte auch keine Unsicherheiten in bezug auf den erwähnten Fall im City West aufkommen lassen. Namen gebe ich natürlich nicht bekannt. Ich kann dem Rat aber versichern, dass man letztlich zur Lösung stehen kann, auch wenn es um einen harten Fall ging, der nicht direkt in meiner Verantwortung, sondern im operativen Bereich des Unternehmens liegt. Ein letztes Wort zu den Rheinsalinen. Wäre es wirklich so, dass sich die Finanzdirektoren jedes Jahr lediglich zu einem Essen träfen, wäre das schon etwas eigenartig. Wir treffen uns sogar mehr als einmal jährlich, Herr Lutz, und die Rheinsalinen sind ein ausgezeichneter Ort, damit sich die grosse Mehrheit der kantonalen Finanzdirektoren zu Informationen treffen und noch ganz andere Fragen diskutieren kann, als wieviel Salz im Raum Basel gefördert wird.

038/96

Interpellation Blatter (Bolligen) – Alkohol am Arbeitsplatz

Wortlaut der Interpellation vom 17. Januar 1996

Eine neue Untersuchung der Suva und der Schweizerischen Fachstelle für Alkohol-/und andere Drogenprobleme (SFA) hat ergeben, dass jeder zwanzigste Arbeitnehmer Alkoholprobleme hat. Durch den wirtschaftlichen Druck wird dieses Problem sich generell eher noch verschärfen. Dies trifft sicher auch auf das kantonale Personal oder die Lehrerinnen- und Lehrerschaft zu.
Ich ersuche darum die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:
- Hat sich der Regierungsrat bereits schon in irgendeiner Weise mit dieser Problematik beschäftigt, und hat er Kenntnis vom suchtbedingten Absentismus oder der Beeinträchtigung der Arbeitskraft seiner Arbeitnehmer/innen durch Alkoholprobleme?
- Durch welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat im Sinne einer Früherfassung Hilfestellung zu leisten, damit jenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei ihren Problemen wirkungsvoll geholfen werden kann?

(4 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 8. Mai 1996

1. Der Regierungsrat hat sich in der laufenden Legislaturperiode noch nie mit der Problematik «Alkohol am Arbeitsplatz» beschäftigt. Gesicherte statistische Angaben über den Umfang des alkoholbedingten Absentismus in der kantonalen Verwaltung bestehen nicht. Der Regierungsrat ist sich jedoch grundsätzlich der Problematik bewusst. Die Staatskanzlei und die Direktionen – beziehungsweise ihre Personaldienste – haben als verantwortliche Organe den Auftrag, entsprechende Entwicklungen und Vorfälle in ihrem Zuständigkeitsbereich zu verfolgen. Konkrete Probleme sind durch geeignete Interventionen anzugehen und einer Lösung zuzuführen. Die ersten Ansprechpartner der kantonalen Verwaltung stellen in der Regel die in rund 20 Gemeinden bestehenden Sozialmedizinischen Dienste (SMD) dar. Bei den Personaldiensten sind sie als kompetente Fachstellen bekannt und geschätzt.
2. Der Regierungsrat hat nicht die Absicht, eine zentrale verwaltungsinterne Anlaufstelle für alkoholgefährdete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schaffen. Hingegen betrachtet er es als zweckmässig und angebracht, den Linienvorgesetzten und Personaldiensten als zentrale Dienstleistung eine verstärkte Unterstützung bei der Bewältigung der angesprochenen Probleme zur Verfügung zu stellen.

Vor dem Hintergrund dieser Politik hat die Finanzdirektion dem Personalamt für das kommende Jahr folgende Aufträge gegeben:
a. In einer Informationsveranstaltung für Führungskräfte (oberes Kader) sollen Fragen zum Thema «Alkohol am Arbeitsplatz»

aufgegriffen und insbesondere die Rolle der Vorgesetzten bei der Erkennung und Bewältigung von Suchtproblemen behandelt werden.

b. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Personaldienste und Angehörigen des mittleren Kaders mit direktem Kontakt zu gefährdetem Personal soll in einer internen Tagung das notwendige Hintergrundwissen zum Problem «Alkohol am Arbeitsplatz» vermittelt werden. Dazu sollen Instrumente zur Früherkennung vermittelt, konkrete Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt und unterstützende Fachinstanzen bekannt gemacht werden. Der Inhalt dieser Tagung soll zu einem festen Bestandteil der zentral durchgeführten Weiterbildung im Bereich Personalarbeit werden.

Blatter (Bolligen). Ich habe eine kurze Antwort auf meine Interpellation erhalten. Das Problem wurde bereits im Zusammenhang mit der Motion Seiler (Moosseedorf) gestreift. Wie wir der Antwort entnehmen können, wurde die Frage im Regierungsrat noch nicht thematisiert. Die Regierung erkennt aber, dass das Problem, gerade unter dem Druck der heutigen Wirtschaft, noch zunehmen wird. Die Regierung will zwei konkrete Massnahmen einleiten, die ich begrüsse. Einerseits soll eine Informationsveranstaltung für Führungskräfte organisiert werden, andrerseits soll das nötige Hintergrundwissen vermittelt werden, um mit dem Problem umgehen zu können. Ich hoffe, diese beiden Massnahmen seien als Anfang zu sehen und werden Wirkung zeigen. Ich bin von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

050/96

Interpellation Marthaler – Ist der Kanton verpflichtet, Geld auszugeben?

Wortlaut der Interpellation vom 22. Januar 1996

In der Debatte um das Radwegprojekt Eyfeld sagte Frau Regierungspräsidentin Schaer-Born, dass der Kanton verpflichtet sei, das im Rahmen des Strassenbauprogramms und des Budgets gesprochene Geld auszugeben. Auch dann, wenn in einzelnen Projekten Geld eingespart worden ist.

Da sich sowohl das Parlament wie die Regierung bemühen zu sparen, wo es möglich ist, wird der Regierungsrat eingeladen, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Regierungsrat auch dieser Meinung?
2. Gibt es noch andere Bereiche (ausser den gesetzlichen Subventionen), in denen der Kanton verpflichtet ist, das budgetierte Geld auszugeben?
3. Ist der Regierungsrat allenfalls bereit, zusammen mit dem entsprechenden Organ (z.B. Finanzkommission) solche nach unserer Meinung falschen Mechanismen zu überprüfen und wenn nötig zu korrigieren?

(4 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 15. Mai 1996

Frage 1: Finanzhaushaltrechtlich gesehen besteht keine Verpflichtung des Regierungsrates, einen durch den Grossen Rat beschlossenen Voranschlagskredit auszuschöpfen. Artikel 24 Absatz 1 des Finanzhaushaltgesetzes hält fest, dass der Regierungsrat durch einen Voranschlagskredit *ermächtigt* – aber eben nicht verpflichtet – wird, unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnisse des Grossen Rates und des Volks die Verwaltungsrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.

Obwohl der Regierungsrat haushaltrechtlich nicht verpflichtet ist, einen Voranschlagskredit auszuschöpfen, kann in der Praxis die Notwendigkeit bestehen, die vorhandenen Mittel in einem Rechnungsjahr vollständig zu verwenden. Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin hat in der Debatte zum Radweg Ittigen–Zollikofen festgehalten (Tagblatt des Grossen Rates 1996, Seite 29), dass der Investitionsplafond von 340 Mio. Franken durch den Grossen Rat in einem für ihre Direktion schmerzlichen Prozess festgelegt wurde.

Die Summe der Verpflichtungskredite übersteigt die Höhe der plafonierten Beträge regelmässig. Bei der Ablösung der Verpflichtungskredite werden daher strenge Prioritäten gesetzt. Nachdem die Regierung auch im Investitionsbereich aktiv an der Haushaltsanierung arbeitet, kann davon ausgegangen werden, dass Kredite nur für wirklich notwendige Vorhaben bewilligt werden. Da nicht beantragte Voranschlagskredite am Ende des Rechnungsjahres verfallen, kann es deshalb durchaus sinnvoll sein, anstelle eines abgelehnten Projektes ein anderes notwendiges Vorhaben zu realisieren, welches im Rahmen der limitierten Budgetmittel sonst keinen Platz gefunden hätte.

Frage 2: Wie bereits erwähnt, besteht haushaltrechtlich keine Verpflichtung, einen Voranschlagskredit vollständig auszuschöpfen. Allerdings kann eine rechtliche Verpflichtung bestehen, im Budget reservierte Mittel auch tatsächlich zu verwenden, so insbesondere bei gebundenen Ausgaben und bei Staatsbeiträgen, auf deren Ausrichtung die Empfänger einen Rechtsanspruch besitzen.

Frage 3: Regierungsrat und Verwaltung sind verpflichtet, alle Kreditbegehren nach den Haushaltgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu überprüfen. Der Regierungsrat erachtet die bestehenden Kontrollmechanismen als genügend. Eine Überprüfung erscheint ihm deshalb nicht notwendig.

Marthaler. Ich habe mir heute nachmittag eine Zeitlang überlegt, ob ich auch Diskussion beantragen solle, um mit Schnee vom Himalaja oder von gestern ein bisschen Schaum zu schlagen. Ich lasse es jetzt aber sein – gell, Michael Kaufmann.

Wenn nicht beanspruchte Voranschlagskredite am Ende des Rechnungsjahres verfallen, kann es, darin gehe ich mit der Regierung einig, durchaus sinnvoll sein, Vorhaben zu realisieren, die sonst keinen Platz hätten. Dann darf man als Regierungsmitglied im Grossen Rat aber nicht erklären, man habe gespart. Das ruft im Volk den ganz falschen Eindruck hervor, es sei tatsächlich gespart worden. Das ist aber nicht wahr, wir haben nur Geld umgelagert. Wenn ich zurückdenke, so hat man das neue Rechnungsmodell wahrscheinlich aus dem Grund eingeführt, damit die Kredite letztlich verfallen und es eine klare Abtrennung gibt.

In bezug auf den Satz «Die Summe der Verpflichtungskredite übersteigt die Höhe der plafonierten Beträge regelmässig» frage ich mich, ob in der heutigen respektive zukünftigen Zeit eine Plafonierung der Beträge noch reiche oder ob wir allenfalls bei den rechtlichen Grundlagen ansetzen müssten. Es kann ja nicht sein, dass man nach dem Giesskannenprinzip weiter Verpflichtungskredite festlegt, nur weil die rechtliche Grundlage besteht – und bezahlen werden wir sie irgendwann. Das animiert nicht zuletzt die Gemeinden zu falschen Schlüssen. Ich bin völlig überzeugt davon, dass wir diesen Mechanismus im NEF-Bereich und im Bereich der noch zu treffenden Finanzmassnahmen werden diskutieren müssen. Ich bin von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

Tourismusförderungsfonds: Beiträge an Tourismusorganisationen; Rahmenkredit

Beilage Nr. 30, Geschäft 0963

Antrag Sidler (Biel)

Dem Rahmenkredit von 11 Mio. Franken wird unter folgender Auflage zugestimmt:

Der Kredit verkürzt sich proportional zur Anzahl Gastgewerbebetriebe, die nach dem Auslaufen des GAV-Gastgewerbe Änderungskündigungen vornehmen. (Wenn zum Beispiel 20 Prozent der Betriebe Änderungskündigungen bei ihrem Personal vornehmen, wird der Kredit um 20 Prozent gekürzt.) Zudem setzen sich die Tourismusorganisationen dafür ein, dass so schnell wie möglich zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen ein neuer GAV abgeschlossen wird, der mindestens den bisherigen Bestimmungen entspricht.

Schmid (Frutigen), Sprecher der Geschäftsprüfungskommission. Es geht um die Beiträge an die Tourismusorganisationen, die aus dem Tourismusfonds ausgerichtet werden. Es handelt sich um ein wiederkehrendes Geschäft. Bisher wurden die Kredite für drei Jahre beschlossen, nun soll ein Kredit für vier Jahre bewilligt werden. Es geht um einen Kredit von 11 Mio. Franken oder pro Jahr 2 570 000 Franken. Bisher wurden pro Jahr 2 450 000 Franken an die verschiedenen Tourismusorganisationen verteilt. Das entspricht einer Erhöhung um rund 5 Prozent. Sie ist durch höhere Abgaben an die übergeordneten Verbände begründet, und natürlich sind auch im Tourismus je länger je grössere Anstrengungen nötig. Das Geld stammt aus dem Tourismusfonds, Staatsgelder werden nicht beansprucht. Der Tourismusfonds wird durch die Beherbergungsabgabe und Kapitalzinsen geäufnet. Der Regierungsrat hat die Beherbergungsabgabe auf den 1. Januar 1997 von 40 auf 60 Rappen pro Logiernacht erhöht. Es kann also davon ausgegangen werden, dass im Fonds genügend Mittel zur Verfügung stehen. Der Kanton hat eindeutig nur eine treuhänderische Funktion auszuüben. Gerade deshalb bitte ich Sie, den Antrag Sidler (Biel) abzulehnen. Man sollte das Geschäft nicht mit sozial- und gewerbepolitischen Zusätzen belasten. Die GPK empfiehlt Ihnen mit 11 zu 0 Stimmen, dem Geschäft zuzustimmen.

Sidler (Biel). Ich möchte vorausschicken, dass ich nicht gegen die Tourismusförderung bin, die sehr sinnvoll sein kann. Allerdings besteht eine spezielle Situation, indem Ende Juni bekanntlich der Gesamtarbeitsvertrag im Gastgewerbe ausläuft. Als Angestellter einer Gewerkschaft, die auch im Gastgewerbebereich sehr aktiv ist, sehe ich eine Welle von Änderungskündigungen auf uns zukommen. Den Leuten, die in unteren Chargen bereits jetzt Löhne um 2000 Franken haben, soll die wöchentliche Arbeitszeit auf 60 Stunden erhöht werden; der dreizehnte Monatslohn und die fünfte Ferienwoche – einer der wenigen positiven Punkte des Vertrags – sollen abgeschafft und die Löhne gekürzt werden. Es gibt bereits reihenweise solche Änderungskündigungen. Das ist nicht nur eine Katastrophe für die Betroffenen, sondern auch für den Tourismus an und für sich. Ich weiss nicht, ob es stimmt, aber es heisst immer wieder, die Angestellten im Schweizer Tourismus seien zu wenig freundlich. Ich kann mir nicht vorstellen, dass sie freundlicher werden, wenn ihnen die Löhne oder die Ferien gekürzt werden.
Mein Antrag ist aus diesem Grund berechtigt. Meine Idee ist es, einerseits die Tourismusorganisationen zur Vermittlung aufzufordern, damit es wieder zu einem GAV unter den bisherigen Bedingungen kommt. Andrerseits sollen die Kredite in dem Mass gekürzt werden, wie es Betriebe gibt, die die Anstellungsbedingungen katastrophal verschlechtern.

Mauerhofer. Wahrscheinlich muss ich zuerst eine touristische Ergebenheitsadresse abgeben: Wir können uns durchaus mit dem letzten Abschnitt auf Seite 5 des Vortrags in bezug auf die Wettbewerbssituation des bernischen Tourismus einverstanden erklären. Grossmehrheitlich ist unsere Fraktion jedoch der gleichen Ansicht wie Herr Sidler. Die Behandlung des Personals spielt eine Rolle bei der Frage, wie allfällig noch vorhandene Gäste letztlich behandelt werden. Hier möchten wir ansetzen und dem Antrag Sidler (Biel) zustimmen. Es soll auf die touristischen Organisationen, die beim vorliegenden Geschäft unterstützt werden sollen, Druck ausgeübt werden. Eine Klammerbemerkung: Die treuhänderische Funktion des Staates und des Grossen Rates kann sich nicht nur darauf beschränken, einfach Geld umzuverteilen, sondern beinhaltet durchaus eine gewisse moralische Beurteilung der Empfänger.
Wir sind insofern mit dem Vorschlag Sidler (Biel) einverstanden, als wir Druck ausüben wollen. Der Gesamtarbeitsvertrag soll möglichst rasch abgeschlossen werden.

Balz. Ich frage mich, was der Antrag Sidler (Biel) mit dem GAV-Gastgewerbe zu tun haben soll. Der Rahmenkredit geht vollumfänglich an die Tourismusorganisationen, das heisst die drei Dachverbände der Regionen. Es geht im Moment kein Rappen an die gastgewerblichen Verbände. Herr Sidler, wer hat denn den Gesamtarbeitsvertrag gekündigt? Ihre Gewerkschaft und nicht die Arbeitgeberorganisationen. Im übrigen haben sowohl der kantonale Hotelierverein wie der kantonale Wirteverband in ihren Schreiben erklärt, es solle möglichst an den Arbeitsbedingungen des alten GAV festgehalten werden. Ich möchte aber folgendes feststellen: Die Hoteliers liefern dem Staat die Beherbergungsabgabe ab, die in den Fonds fliesst. Ich kann Ihnen übrigens versichern, Herr Sidler, dass die Arbeitgeberverbände schon lange mit den Arbeitnehmerverbänden an einem neuen Gesamtarbeitsvertrag arbeiten. Das wurde blitzartig in Angriff genommen und ist Schnee von gestern. Ich nehme an, dass die Tourismusverbände dabei ihre Anliegen vorbringen können. Die FDP-Fraktion lehnt den Antrag Sidler (Biel) einstimmig ab und bittet den Rat, dasselbe zu tun.

Zölch-Balmer, Volkswirtschaftsdirektorin. Ich möchte zuerst für die grundsätzliche Zustimmung zum Rahmenkredit von 11 Mio. Franken aus dem Tourismusförderungsfonds danken. Das Parlament setzt damit ein wichtiges politisches Zeichen zugunsten des Tourismus, der in unserem Kanton bekanntlich eine sehr hohe volkswirtschaftliche Bedeutung hat und mit schwierigen Problemen kämpft.
Der Antrag Sidler (Biel) verlangt, es seien den Tourismusorganisationen Auflagen zu machen. Ich bitte Sie, diesen Antrag aus folgenden Gründen abzulehnen. Einmal besteht keine rechtliche Grundlage, die es uns erlauben würde, den Tourismusorganisationen Auflagen im dem Sinn zu machen, wie Grossrat Sidler sie vorsieht. Dann könnten wir, selbst wenn wir diese Rechtsgrundlage hätten, die Auflagen nur gegenüber den Beitragsempfängern machen, also im vorliegenden Fall den Tourismusorganisationen, ganz sicher aber nicht gegenüber Dritten, wie den Gastgewerbebetrieben. Weiter haben die Tourismusorganisationen keinen direkten Einfluss auf die Arbeitsverhältnisse im Gastgewerbe. Es ist den Gastgewerbebetrieben anheimgestellt, ob sie überhaupt Mitglied der Tourismusorganisationen sein wollen, also könnten nicht alle Gastgewerbebetriebe erfasst werden. Dann wurde der Landesgesamtarbeitsvertrag im Gastgewerbe von der Gewerkschaft Union Helvetia gekündigt, wie bereits gesagt wurde. Die Festlegung der Arbeitsbedingungen ist nach Auffassung der Regierung selbstverständlich Sache der Sozialpartner; der Staat soll und darf nicht regelnd eingreifen. Schliesslich wäre der Antrag Sidler (Biel) mit seinen Auflagen nicht vollziehbar. Für die Gastgewerbebetriebe besteht keine Pflicht, solche Änderungskündigungen dem Staat oder den Tourismusorganisationen zu melden. Der Anteil der Betriebe, die Änderungskündigungen vornehmen, lässt sich also gar nicht exakt ermitteln, wie man das tun müsste, wenn man die Auflagen wirklich erfüllen wollte. Aus diesen kurz umschrie-

benen Gründen bitte ich Sie um Ablehnung des Antrags Sidler (Biel).

Abstimmung

Für den Antrag Sidler (Biel)	32 Stimmen
Dagegen	70 Stimmen
	(6 Enthaltungen)
Für Genehmigung des Geschäfts 0963	88 Stimmen
Dagegen	4 Stimmen
	(17 Enthaltungen)

Schluss der Sitzung um 16.29 Uhr.

Die Redaktorinnen:

Liselotte Killer Grelot (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Zweite Sitzung

Dienstag, 18. Juni 1996, 9.00 Uhr

Präsident: *Christian Kaufmann,* Bremgarten

Präsenz: Anwesend sind 177 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Anderegg-Dietrich, Andres, Bertschi, Dätwyler (Lotzwil), Dysli, Eigenmann Fisch, Gilgen-Müller, Graf (Bolligen), Haldemann, Hauswirth, Hunziker, Joder, Kämpf, Keller-Beutler, Künzi, Lack, Pfister (Wasen i.E.), Rickenbacher, Riedwyl, Schwarz, Steinegger, Sterchi, Wisler Albrecht.

120/96

Dringliches Postulat Haller – Schweizerische Munitionsunternehmung Thun: Verschiebung von Arbeitsplätzen von Thun nach Altdorf

Wortlaut des Postulats vom 29. April 1996

Es ist unbestritten, dass unsere Rüstungsbetriebe einen regionalpolitisch überaus hohen und wichtigen Stellenwert besitzen. Nicht nur als direkter Arbeitgeber, sondern auch deshalb, weil viele Millionen Franken an Aufträgen an Zuliefer- und ortsansässige Gewerbebetriebe fliessen, indirekt also auch für den Tourismus und die Landwirtschaft einen wichtigen wirtschaftlichen Beitrag leisten. Zwei Beispiele: In der eidgenössischen Konstruktionswerkstätte Thun (heute: Schweiz. Unternehmung für Waffensysteme SW) waren dies bis Anfang der 90er Jahre jährlich zwischen 5 und 10 Mio. Franken oder drei bis fünf Prozent des Umsatzes, die in die Privatwirtschaft flossen, und auch die ehemalige Munitionsfabrik (heute: Schweiz. Munitionsunternehmung SM) erteilte in den letzten Jahren für rund 100 Mio. Franken Aufträge an die schweizerische Industrie. Davon verblieben rund 35 bis 40 Prozent im Kanton Bern beziehungsweise rund 15 bis 20 Millionen in der Region Thun. Aber auch die Tatsache, dass in den Militärbetrieben bisher Hunderte von Jugendlichen eine Lehrstelle fanden und damit eine Entvölkerung aus den Tälern verhindert werden konnte, darf nicht vergessen werden. Von der weiteren Existenz der Militärbetriebe im Berner Oberland hängt also sehr viel ab!

Als Folge der Armeereform 95 verliert der Kanton Bern nun aber bis ins Jahr 2000 weitere rund 1400 Arbeitsplätze, nachdem bereits in früheren Jahren über 1000 Stellen abgebaut wurden. Doch nicht genug des Aderlasses! Die Mitarbeiter der Entwicklungsabteilung der Geschäftseinheit Hohlladungen und Antriebe der SM Thun wurden vor einiger Zeit informiert, dass zwölf Stellen aus dem Bereich Entwicklung auf den 1. Januar 1998 von Thun nach Altdorf verlegt werden sollen. Die Abteilung Verkauf der gleichen Geschäftseinheit wurde in gleichem Sinne orientiert, wobei hier vier Stellen betroffen wären. Es handelt sich hier nicht um einen Stellenabbau, sondern um eine reine Verschiebung von Arbeitsplätzen – und dies darf nicht sein! Ausserdem besteht die Gefahr, dass diese Verschiebung negative Konsequenzen auch auf andere Abteilungen haben könnte.

Ich bitte den Regierungsrat

- um Berichterstattung, welche Meinung er zur geplanten Verschiebung von 16 Arbeitsplätzen von Thun nach Altdorf hat;
- bei den zuständigen Instanzen im EMD und beim Bund darauf hinzuwirken, dass die Entwicklungsabteilung und die Verkaufsabteilung weiterhin in der SM Thun verbleiben und die Rüstungsbetriebe in Thun von reinen Stellenverschiebungen in Zukunft verschont bleiben;

– mit der Geschäftsleitung der SM in Thun Kontakt aufzunehmen, um sich über deren Absichten bezüglich der weiteren Zukunft der SM Thun informieren zu lassen.

(33 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 29. Mai 1996

Das Thema EMD-Arbeits- und Ausbildungsplätze beschäftigt den Kanton Bern bereits seit 1991. In den letzten Jahren wurden zusätzlich die Stellen der allgemeinen Bundesverwaltung, der SBB und der PTT in die Untersuchung miteinbezogen. Generell sind eine Verlagerung von Voll- auf Teilzeitstellen sowie ein Stellenabbau zu beobachten. Die vorhandenen Statistiken erlauben nur, die Zahl der Beschäftigten zu vergleichen; nicht erfassbar ist damit der Abbau der Beschäftigten, der durch die Reduktion des Beschäftigungsgrades entsteht. Ein Überblick über die Entwicklung seit 1990 und die Situation Ende 1995 im Kanton Bern ergibt folgendes Bild:

– Das EMD und die Rüstungsbetriebe beschäftigen insgesamt 7800 Personen. 1400 Stellen wurden bereits abgebaut, 1700 bis 1800 werden in den nächsten Jahren noch folgen.
– Bei den SBB arbeiten 5300 Personen. 370 Stellen wurden abgebaut, in den nächsten Jahren fallen weitere 200 weg.
– Bei den PTT sind 19 200 Personen angestellt; rund 800 Stellen wurden aufgehoben. In den nächsten Jahren dürften aufgrund von Rationalisierungsmassnahmen weitere 500 Stellen aufgehoben werden.
– Die allgemeine Bundesverwaltung gibt 37 300 Personen Arbeit. Entgegen der allgemeinen Entwicklung ist hier für die letzten Jahre eine Zunahme um 300 Personen zu verzeichnen. Für die nächsten Jahre wird erwartet, dass Reorganisationen zu einer Reduktion des Stellenangebotes führen werden.

Diese tiefgreifenden Veränderung haben mehrere Ursachen: Als Stichworte können die aktuelle wirtschaftliche Lage, strukturelle Veränderungen, Rationalisierung durch neue technische Möglichkeiten, aber auch der Spardruck gegenüber der öffentlichen Hand genannt werden. Dieser Entwicklung kann sich der Kanton Bern nicht entziehen. Er kann sich aber für den Wirtschaftsstandort Kanton Bern einsetzen sowie sozial- und regionalpolitische Elemente in die Beurteilung einbringen.

Im Bereich der EMD-Arbeitsplätze hat der Kanton Bern mit seinen Bemühungen einige Erfolge zu verzeichnen: So haben zwei der vier neuen Rüstungsunternehmen des Bundes ihren Sitz in Thun (Schweizerische Munitionsunternehmung SM und Schweizerische Unternehmung für Waffensysteme SW), ein weiteres in Bern (Schweizerische Elektronikunternehmung SE). Aus regionalpolitischen Überlegungen behält der Bund trotz Mehraufwendungen mehrere Standorte des EMD für Produktion und Unterhalt bei; im Kanton Bern sind dies Zweisimmen und Interlaken. Mit den Bundesstellen pflegt der Kanton regelmässige Kontakte, so dass die Information über wesentliche Veränderungen sichergestellt ist.

Zu den konkreten Anliegen der Postulantin nimmt der Regierungsrat folgendermassen Stellung:

1. Der Regierungsrat erachtet es als problematisch, wenn kurz nach der Gründung der SM die gemeinsam gefundene, regional ausgeglichene Verteilung wieder in Frage gestellt werden sollte. Dagegen muss es dem Unternehmen möglich sein, seinen unternehmerischen Freiraum auszunützen und einzelne, betriebswirtschaftlich begründete Verschiebungen vorzunehmen. Der Regierungsrat hat sich von der SM orientieren lassen, dass es sich bei den von der Postulantin angesprochenen Veränderungen nur um punktuelle Verschiebungen handelt. Wegen der Wahlperiode 1997–2000 für das Bundespersonal mussten vorsorglich Vorbehalte angebracht werden: Die Zahl der letztlich effektiv betroffenen Personen wird nach Angaben der SM unter den im Postulat genannten 16 Personen liegen.
2. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die erfolgte Reorganisation des EMD-Industriepotentials eine regionalpolitisch ausgewogene Lösung darstellt, die nicht wieder in Frage gestellt werden darf. Er wird wie bisher in engem Kontakt mit den Bundesbehörden bleiben und die Interessen des Kantons wahren. Die neu geschaffenen Unternehmen müssen jedoch unternehmerisch handeln und betriebswirtschaftlich gebotene Verbesserungen vornehmen können.
3. Der Kanton pflegt durch seine Arbeitsgruppe Bundesarbeitsplätze (unter der Leitung des Vorstehers des kantonalen Amtes für wirtschaftliche Entwicklung) regelmässige Kontakte mit allen Anbietern von Bundesarbeitsplätzen, nicht nur mit der SM Thun. Er wird diese Kontakte auch in Zukunft fortführen. Der Kanton hat sich über die weitere Zukunft der SM Thun orientieren lassen. Dies plant keine Verschiebung der regionalwirtschaftlich ausgeglichenen Verteilung der Arbeitsplätze auf die Standorte Thun und Altdorf.

Anträge

Punkt 1: Annahme und Abschreibung; Punkt 2: Ablehnung; Punkt 3: Annahme und Abschreibung.

Haller. Erlauben Sie mir zuerst eine generelle Bemerkung. Ein Unternehmen braucht in der heutigen Zeit den unternehmerischen Spielraum, um rasch und flexibel auf veränderte oder neue Situationen reagieren zu können. Der gestrige Entscheid des Bundesrates, unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalten sollten in Zukunft in gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaften nach Privatrecht umgewandelt werden – davon ist auch die Schweizerische Munitionsunternehmung (SM) betroffen –, bestätigt diesen Trend. Auch eine Munitionsfabrik muss nach diesen Richtlinien handeln. Das ist auch mir klar. Trotzdem müssen wir alle ein gewisses Verständnis haben – ich hoffe, auch die Ratsmitglieder, die nicht aus dem Oberland stammen, werden dieses Verständnis haben –, dass wir besonders sensibel reagieren, wenn es um einen weiteren Abbau oder im konkreten Fall um eine Verschiebung von Arbeitsplätzen geht.

In der Postulatsantwort wird die Sachlage eindrücklich beschrieben. Der Regierungsrat bestätigt, dass bereits 1400 Stellen abgebaut wurden. Weitere 1700 bis 1800 Stellen sollen in den nächsten Jahren abgebaut werden. Mit einer Zahl kann das Ganze sehr schön dokumentiert werden: Die Stadt Thun hatte im Mai dieses Jahres eine Arbeitslosenquote von 5,86 Prozent. Rechnet man die Ausgesteuerten und die Arbeitsuchenden dazu, beträgt die gesamte Arbeitslosenquote sage und schreibe 7,03 Prozent. Diese Zahl liegt wesentlich über dem Durchschnitt des Kantons und über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt. Die Reaktion sowohl des Vorstehers des kantonalen Amts für wirtschaftliche Entwicklung wie unseres Stadtökonomen bestätigte mir, dass nicht bekannt ist, was hinter den Kulissen der SM abläuft. Deshalb erlaubte ich mir, dieses Postulat einzureichen. Ich bin dankbar, dass der Regierungsrat die Tragweite der Sache sieht. Er beantragt deshalb die Annahme von Punkt 1 und 3.

Ich bin aber trotzdem nicht zufrieden. Meine Aufforderung in Punkt 2, bei den zuständigen Instanzen beim EMD und beim Bund darauf hinzuwirken, dass die Entwicklungs- und die Verkaufsabteilung weiterhin bei der SM bleiben, lehnt der Regierungsrat ab. Aus seiner Sicht mag diese Haltung eine gewisse Begründung haben. Die Regierung ist der Auffassung, die erfolgte Reorganisation des EMD-Industriepotentials stelle eine regionalpolitisch ausgewogene Lösung dar, die kurz nach der Gründung der SM – diese erfolgte bekanntlich am 1. Januar 1995 – nicht wieder in Frage gestellt werden dürfe. Damit bin ich einverstan-

den. Man müsste aber eine andere Schlussfolgerung ziehen. Denn genau die regionalpolitisch ausgewogene Lösung wird mit dieser Verschiebung der Arbeitsplätze von Thun nach Altdorf in Frage gestellt. Im Januar 1995 wurde bei der Zusammenführung der Betriebe Thun, Wimmis und Altdorf unter ein Dach mit Sitz in Thun festgehalten, jeder Geschäftsbereich müsse zum Erreichen der vorgegebenen Ziele eine eigene Verkaufs-, Logistik-, Entwicklungs- und Produktionsabteilung haben. Nur so könne die operative Verantwortung getragen werden. Die Gruppe Entwicklung und Verkauf mit 16 Personen wurde am 2. Mai informiert – notabene mit nur zwei Wochen Bedenkfrist –, sie werde nach Altdorf zügeln müssen. In Altdorf werden diese Stellen neu ausgeschrieben, wobei Umzugswillige von Thun selbstverständlich den Vorrang hätten. – Es ist sehr mühsam, hier zu sprechen, weil der Lärm im Saal sehr gross ist. – Mit diesem Umzug wird, mit Ausnahme eines einzigen Versuchsleiters, das ganze Know-how in dieser sehr erfolgreichen Technologie des isostatischen Pressens, die weltweit anerkannt wird, verlorengehen. Der Produktion fehlt damit ab 1. Januar 1997 das gesamte Engineering vor Ort. Die Anlage Boden, die 1994 nach 25jähriger Bau- und Planungszeit und Kosten von 52 Mio. Franken eröffnet wurde – 15 Mio. Franken für betriebliche Einrichtungen kommen noch dazu –, ist damit längerfristig in Frage gestellt. Das darf aber einfach nicht sein.
Die Zukunft in der Munitionstechnologie liegt eindeutig beim Pressen. In Thun ist das entsprechende Know-how vor Ort vorhanden, es soll nun aber nach Altdorf versetzt werden. Das zeigt die ganze Tragweite dieses Entscheides. Deshalb bitte ich den Regierungsrat, nochmals mit den zuständigen Instanzen über diesen Entscheid zu sprechen. Über kurz oder lang – ich sage das hier, auch wenn ich damit vielleicht etwas zu pessimistisch bin – könnte der ganze Bestand unserer Schweizerischen Munitionsunternehmung gefährdet sein. Der Aderlass, den wir in Thun und im Berner Oberland erleben mussten – wir wussten um die Auswirkungen des Projektes Armee 95 –, ist mittlerweile gross genug. Ich bitte Sie deshalb, auch Punkt 2 meines Postulats zu überweisen.

Rychiger. Sie sehen es: Das ist ein Thuner Problem. Ich möchte aber versuchen, diese Frage nicht nur aus der Optik der Region zu betrachten. Jede Region dieses Kantons kann von solchen Problemen getroffen werden. Ich will auch nicht die Details wiederholen, die Frau Haller bereits dargelegt hat, sondern das Problem grundsätzlicher betrachten.
Die FDP-Fraktion ist grundsätzlich mit der Regierung einverstanden und wird mehrheitlich den regierungsrätlichen Antrag unterstützen, auch in Punkt 2, der eigentlich nicht erfüllbar ist. In Punkt 2 wird etwas verlangt, das die Regierung, wenn sie ehrlich ist, nicht erfüllen kann. Unsere Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates ist von einem Unbehagen begleitet. Auch der Regierungsrat müsste dieses Unbehagen haben, es kommt aber in der Antwort des Regierungsrates nicht klar zum Ausdruck. Ich möchte dieses Unbehagen begründen. Am 1. Januar 1995 wurde die heutige Organisation festgelegt. Knapp eineinhalb Jahre später gilt das nicht mehr. Wir müssen uns fragen, was in weiteren eineinhalb Jahren noch gelten soll. Es gibt eine kantonale Kommission für diese EMD-Arbeitsplätze, es gibt auch eine solche Kommission in der Stadt Thun. Ich bin Mitglied beider Kommissionen. Ich hörte in beiden Kommissionen aber nichts über dieses Vorhaben, bis ich von Mitarbeitern der SM in Thun darauf angesprochen wurde. Man spricht von 16 Stellen. Wenn die SM meint, über die Verschiebung von 16 Stellen müsse keine der beiden Kommission informiert werden, frage ich mich, wann die SM Informationen überhaupt als nötig erachtet. Die Regierung schreibt, sie habe sich orientieren lassen, aber erst, nachdem der Entscheid bereits gefällt war. Wir hoffen, die Regierung habe sich nicht nur orientieren lassen, sondern habe auch mitgeteilt – das erwarten wir von der Regierung –, wie sie in Zukunft orientiert werden wolle, nämlich frühzeitig und bevor man auf anderem Weg von solchen Massnahmen erfährt.
Unser Unbehagen rührt aber auch daher, dass wir nicht überzeugt sind, die geplante Massnahme stelle wirklich eine Rationalisierung dar. Wir werden das Gefühl nicht ganz los, hier sei auf kaltem Weg Regionalpolitik betrieben worden. Zu diesem Punkt haben wir aber keine klare Aussage in der Antwort der Regierung. Wir hätten gerne gewusst, ob die Regierung auch überzeugt ist, die Verschiebung entspreche einer wirtschaftlichen Notwendigkeit.
Wir müssen die heutigen Fakten akzeptieren. Wir müssen akzeptieren, dass die Regierung kaum Handlungsspielraum hat. Wir folgen deshalb der Antwort des Regierungsrates, weil sie vom Grundsatz her richtig ist. Wir sollten aber der SM und andern Betrieben gegenüber anders auftreten. Wir müssen uns auch bewusst sein, dass heute Beschlüsse, auch wenn sie auf Dauer angelegt sind, höchstens eineinhalb Jahre gelten. Wir unterstützen die Antwort des Regierungsrates.

Schläppi. Natürlich ist das hier angesprochene Problem vordergründig eine lokalpolitische Frage. Immerhin löste gestern der Nationalrat den Arrêt Bonny, der an sich auch für die Region Thun gültig war, durch einen neuen Bundesbeschluss ab. Die SVP-Fraktion steht grundsätzlich einer Flexibilisierung dieser Betriebe wohlwollend gegenüber und befürwortet eine eigenständige Aktivität. Laut neuem Bundesbeschluss sollen vor allem die Gemeinden Thun, Heimberg, Steffisburg, Uetendorf und Spiez gestützt werden, aber auch Regionen. Deshalb sprechen wir hier nicht nur über ein regionales Thema. Auch die Ämter Biel, Büren, Courtelary, Moutier, Neuenstadt und Nidau sollen gestützt werden. In Punkt 2 wird verlangt, der Regierungsrat solle «bei den zuständigen Instanzen im EMD und beim Bund» darauf hinwirken, dass die Entwicklungsabteilung und die Verkaufsabteilung in Thun bleiben und die Rüstungsbetriebe in Thun von reinen Stellenverschiebungen verschont bleiben. Wir sind unzufrieden darüber, dass der Regierungsrat Punkt 2 nicht entgegennehmen will. Was der Urner Regierung recht ist, darf der Berner Regierung billig sein. Wir müssen in gleicher Art und Weise für diese Sache einstehen und kämpfen. Deshalb stimmen wir Punkt 2 zu.

Gauler. Die SP-Fraktion erachtet den Entscheid der Regierung als richtig: Punkt 1 und 3 sollen als Postulat angenommen und gleichzeitig abgeschrieben werden. Man spricht von freier Marktwirtschaft, von einem Wirtschaftsraum Thun/Berner Oberland, einem Wirtschaftsraum Mittelland, einem Wirtschaftsraum Schweiz, einem Wirtschaftsraum Europa usw. Hier geht es nicht darum, Arbeitsplätze abzubauen, sondern um eine Verschiebung von Arbeitsplätzen, um sie an einem andern Ort sicherzustellen. Selbstverständlich ist es für die Region Thun einmal mehr schwierig, weil Arbeitsplätze verlorengehen. Anderseits könnten wir zufrieden sein, weil die Firma Von Roll vor kurzer Zeit beschlossen hat, nach Thun zu kommen. Bern verliert diese Arbeitsplätze.
Die Regierung sollte nicht zu stark auf die unternehmerische Freiheit Einfluss nehmen. Die Schweizerische Munitionsunternehmung ist ein eidgenössisches Unternehmen. Deshalb sollten die eidgenössischen Räte und der Bundesrat endlich klar zeigen, wie die Idee der Armee 95 umgesetzt werden soll. Obschon dieses Konzept noch nicht umgesetzt ist, spricht man bereits von einer Neuorganisation im Jahr 2000. Das bringt zusätzliche Unruhe in diese Betriebe. Man weiss nicht, was zu diesem Zeitpunkt kommen wird. Herr Rychiger wies bereits auf einen wichtigen Punkt hin: Man wurde nicht von offizieller Seite über diese Stellenverschiebungen informiert, sondern erfuhr indirekt davon. Hier wäre die Regierung des Kantons Bern aufgefordert, Stellung zu bezie-

hen. Die EMD-Betriebe sollen die Regierung und die zuständigen Instanzen frühzeitig und richtig informieren.
Die SP-Fraktion wird dem Antrag des Regierungsrates folgen.

Haller. Ich hörte den Fraktionssprechern der verschiedenen Parteien aufmerksam zu. Ich bin enttäuscht, obschon wir alle im Prinzip das gleiche wollen. Ich erinnere Sie daran: Dieser Vorstoss ist ein Postulat, mit dem der Regierungsrat gebeten wird, bei den zuständigen Stellen darauf hinzuwirken, dass das nicht passiert. Auf 1. Januar 1995 wurde explizit betont, es brauche diese vier Abteilungen. Nun sollen aber zwei davon nach Altdorf verschoben werden.
Ich ziehe aus den Voten der verschiedenen Fraktionen eine andere Schlussfolgerung. Deshalb mache ich einen letzten Versuch und spreche vor allem die Damen und Herren der FDP und SP an. Ich bitte Sie, auch Punkt 2 zu überweisen. Effektiv hat die Von Roll dieses Joint venture mit der Schweizerischen Unternehmung für Waffensysteme (SW) – der ehemaligen Konstruktionswerkstätte – abgeschlossen. Das ist für die Region Thun sehr schön. Dabei passiert aber das gleiche, was ich hier etwas anprangere: Man schiebt Stellen in der Gegend herum; unter dem Strich gibt es aber Verluste. Ich will nicht pessimistisch sein. Wer aber das Zusammengehen der SW mit der Von Roll genau verfolgte, musste feststellen, dass unter dem Strich bereits 30 Arbeitsplätze verloren sind. Solange nur Stellen verschoben werden, bringt das einer Region möglicherweise nicht sehr viel, weil die meisten vielleicht an ihren neuen Arbeitsplatz pendeln und nicht nach Thun ziehen. Deshalb müssen wir in dieser Angelegenheit aufmerksam bleiben und versuchen, solche Stellenverschiebungen zu verhindern. Ich bitte Sie, auch Punkt 2 anzunehmen.

Zölch-Balmer, Volkswirtschaftsdirektorin. Wie die Regierung bereits in der Antwort auf das Postulat von Frau Haller ausführlich dargelegt hat, sind wir sehr sensibilisiert auf diese Problematik. Wir werden die ganze Reorganisation und allfällig geplante Arbeitsplatzverschiebungen sehr aufmerksam und in direktem Kontakt mit den Bundesstellen verfolgen. Der Kanton Bern verfügt über eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe unter dem Präsidium des Leiters des Amtes für wirtschaftliche Entwicklung, die in ständigem Kontakt mit dem Bund steht. Ich verstehe anderseits das Unbehagen, weil wir vom Bund nicht in allen Teilen rechtzeitig informiert werden. Wir müssen die Informationen immer selbst beim Bund holen. Auch wir erfuhren von dritter Seite von der geplanten Verlagerung dieser Arbeitsplätze der SM nach Altdorf. Wir machten aber nicht nichts, Frau Grossrätin Haller. Die Stadt Thun nahm in enger Absprache mit den kantonalen Verantwortlichen der Arbeitsgruppe Bundesarbeitsplätze zweimal Kontakt mit der SM auf. Die SM legte uns glaubhaft dar, dass die Verschiebung der Arbeitsplätze vom unternehmerischen Standpunkt her im Gesamtinteresse der SM stehe.
Wir wollen Ihnen keine leeren Versprechungen machen. Die Möglichkeiten der Regierung, in die unternehmerische Freiheit einzugreifen, sind sehr beschränkt. Wenn Sie das Postulat überweisen und uns den Auftrag geben, werden wir selbstverständlich nochmals mit der SM Kontakt aufnehmen. Ich kann Ihnen aber nichts versprechen. In diesem Sinn halte ich an den Ausführungen der Regierung fest.

Abstimmung

Für Annahme und Abschreibung von Punkt 1 und 3 des Postulats	138 Stimmen (Einstimmigkeit)
Für Annahme von Punkt 2 des Postulats	70 Stimmen
Dagegen	68 Stimmen
	(5 Enthaltungen)

129/96

Dringliches Postulat Kaufmann (Bern) – Notprogramm Rinderwahnsinn

Wortlaut des Postulats vom 29. April 1996

Die BSE-Rindererkrankung ist heute aus gesundheitspolitischer, agrar- und konsumentenpolitischer Sicht ein brennendes Problem. Der Kanton Bern ist mit seinem grossen Rindviehbestand stark betroffen, im Kanton Bern sind gesamtschweizerisch bisher am meisten Fälle aufgetreten. Zudem befindet sich im Kanton Bern die grösste schweizerische Kadaververwertungsanlage. Aus diesen Gründen gibt es Anlass, trotz aller Vorkehrungen auf Bundesebene auch kantonal aktiv zu werden. Dies umso mehr, als das Problem ungelöst ist und demzufolge weiterhin Fälle auftreten werden. Zudem ist – neben den unumstrittenen Massnahmen des Bundes – die Information und Betreuung möglichst nahe an den Ereignissen wichtig. Denkbar ist auch, dass der Kanton spezielle Vermarktungsaktionen (z.B. zwischen Bauern und Konsumenten) finanziell und mit Know-how unterstützt.
Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, ausserhalb der vom Bund vorgekehrten Massnahmen folgende Massnahmen zu prüfen, gegebenenfalls im Rahmen eines Notprogramms möglichst direkt und unbürokratisch durchzusetzen:

1. Die Organisation einer Info- und Koordinationsstelle für betroffene Landwirte und KonsumentInnen auf der Landwirtschaftsdirektion – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Labor. Die Stelle sollte (im Rahmen der Bundesmassnahmen) selber aktiv werden können.
2. Unterstützung und Beratung betroffener Bauern sowie von Landwirten, welche ihre Viehproduktion auf Fütterung ohne Tiermehle (inkl. Fisch) umstellen und gesamtbetrieblich mindestens IP betreiben.
3. Unterstützung und Beratung spezieller Vermarktungsaktionen für (Rind-) Fleisch aus ökologischen Tierhaltungsbetrieben, welche bezüglich Tierhaltung und Tierfütterung besondere Minimalbedingungen erfüllen (z.B. IP, Bio, Freilandhaltung, kein Tiermehlfutter).

(34 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 29. Mai 1996

Es trifft zu, dass im Kanton Bern gesamtschweizerisch am meisten Fälle von BSE diagnostiziert worden sind, sofern man von den absoluten Zahlen ausgeht und sie nicht in Relation zum bernischen Viehbestand setzt. Von den 54 positiven Fällen, welche vom November 1990 bis zum Mai 1996 aufgetreten sind, waren 51 Tiere vor Erlass des Verfütterungsverbotes von Tiermehl an Wiederkäuer vom 1. Dezember 1990 geboren und aufgezogen worden, drei nach diesem Datum (Januar, Februar und Dezember 1991). Es muss auch davon ausgegangen werden, dass wegen der langen Inkubationszeit noch weitere Fälle auftreten werden. Die 1990 eingeleiteten Massnahmen dürften aber ab 1997 in Analogie zu den britischen Erfahrungen zu einer markanten Abnahme führen.
Es trifft auch zu, dass das Extraktionswerk der GZM in Lyss die grösste Sterilisationsanlage der Schweiz ist. Von den jährlich verarbeiteten 80 000 Tonnen sind aber nicht mehr als rund 10 Prozent tote oder nicht zum Konsum freigegebene Tiere, die übrigen 90 Prozent setzen sich aus «Abfällen» zusammen, welche bei Schlachtungen gesunder Tiere von Gesetzes wegen anfallen. Vor diesem Hintergrund sollte der Begriff «Kadaververwertungsanlage» etwas differenzierter betrachtet werden. Diese Anlage nimmt im weiteren eine Schlüsselfunktion in der Bekämpfungsstrategie hochansteckender Seuchen wie zum Beispiel der Maul- und

Klauenseuche oder der Schweinepest ein, indem sie sich gegenüber dem Kanton vertraglich verpflichtet hat, verseuchte Tierkörper innert kürzester Frist abzutransportieren und zu sterilisieren. Die Sterilisation sämtlichen Materials erfolgt während 20 Minuten bei 133 Grad Celsius und 3 bar Überdruck.

Zu den vorgeschlagenen Massnahmen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Die Bundesämter für Gesundheitswesen und Veterinärwesen haben im April 1996 gemeinsam während rund zwei Wochen eine «Info Hotline» für Publikumsfragen zur Problematik BSE betrieben. Dieses Angebot wurde anfänglich äusserst rege benutzt, gegen Ende des erwähnten Zeitraumes wurden aber kaum mehr Anrufe registriert. Da die dauernde Bedienung einer solchen Informationsstelle personal- und zeitaufwendig ist, wurde auf eine Weiterführung verzichtet und die Informationserteilung wieder auf Ämterstufe beziehungsweise ins Internet zurückgenommen. Der Regierungsrat ist deshalb der Ansicht, dass sich die Schaffung einer speziellen Informations- und Koordinationsstelle von den tatsächlichen Bedürfnissen her nicht aufdrängt. Der Informationsfluss und die Koordination zwischen den betroffenen Amtsstellen und Organisationen ist seit dem ersten Fall etabliert und kann bei Bedarf problemlos verstärkt werden. Für spezielle Fragen und Anliegen können diese jederzeit direkt angegangen werden. Anlaufstelle im Kanton Bern ist der Kantonstierarzt im Amt für Landwirtschaft.
2. Die Verfütterung von tierischen Proteinen an Rindvieh ist – wie oben bereits dargelegt – seit dem 1. Dezember 1990 verboten. Kontrollen über die Einhaltung der Vorschriften werden einerseits durch den Milchwirtschaftlichen Inspektions- und Beratungsdienst auf den Betrieben selbst, anderseits durch die eidgenössische Forschungsanstalt für Nutztiere (RAP, Posieux) bei den Futtermitteln vorgenommen.

   Die finanzielle Unterstützung der IP- (integrierte Produktion), KF- (kontrollierte Freilandhaltung) und Biobetriebe erfolgt nach Massgabe der Bundesvorschriften über die ergänzenden Direktzahlungen. Beratungen werden durch die IP-Ringe der LBBZ beziehungsweise durch das Forschungsinstitut für biologischen Landbau angeboten.

   Der Regierungsrat stellt fest, dass der Verzicht auf tierische Proteine in der Viehproduktion von seiten der Tierhalter schon vor Jahren ohne Probleme realisiert worden ist, die Umstellung auf Programme nach Artikel 31a und b LwG im grossen Rahmen erfolgt, gemäss bernischen Investitionsrichtlinien für den landwirtschaftlichen Hochbau für besonders tierfreundliche Haltungssysteme erhöhte Subventionen ausgerichtet werden können und sich somit nach seiner Ansicht im jetzigen Zeitpunkt keine zusätzlichen Massnahmen wegen der BSE-Problematik aufdrängen.
3. Die WHO hat am 2. und 3. April 1996 eine Gruppe internationaler Experten zu einer Konsultationssitzung nach Genf einberufen. Die Teilnehmer formulierten auf der Basis der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse Empfehlungen, um die Übertragung von BSE bei Tieren zu minimieren und die Exposition von Menschen gegenüber dem BSE-Agens so vollständig wie möglich zu reduzieren. Die abgegebenen Empfehlungen haben grundsätzlich die gleiche Stossrichtung, wie sie in der schweizerischen Gesetzgebung zur BSE seit 1990 formuliert sind. Da weder die Milch noch das Muskelfleisch als infektiöse Produkte eingestuft werden, erachtet es der Regierungsrat als zumindest problematisch, diesen Produkten aus ökologischen Betrieben einen Sonderstatus einzuräumen und sie mit speziellen Vermarktungsaktionen zu unterstützen. Dazu kommt, dass die Grossverteiler Migros und Coop beschlossen haben, in Kürze ausschliesslich Fleisch von Tieren im Sortiment zu führen, die ohne tierische Proteine gefüttert wurden und aus artgerechter Haltung stammen. Die Auswirkungen und Probleme, die sich aus diesem Grundsatzentscheid ergeben, sollen auf nationaler Stufe in zwei Plattformen (Fütterung/Entsorgung) diskutiert und in entsprechende Szenarien umgelegt werden.

Der Regierungsrat ist sich der brennenden Problematik rund um die BSE-Rinderkrankheit bewusst, und er wird deren Weiterentwicklung höchste Aufmerksamkeit schenken. Aus obenerwähnten Überlegungen erachtet er jedoch ein Aktivwerden auf kantonaler Ebene im Sinne der Forderungen des Postulates als nicht angebracht.

Antrag: Ablehnung des Postulats.

Kaufmann (Bern). Bei diesem Postulat geht es um ein Problem, das in letzter Zeit nicht nur in den Medien, sondern wahrscheinlich auch in den Familien und im Privatleben sehr grosse Diskussionen ausgelöst hat, nämlich um die BSE-Krankheit, um den Rinderwahnsinn. Meine kritischen Anmerkungen stellen ganz klar keine Schuldzuweisungen dar. In der Landwirtschaftsproduktion und vor allem in der Tierproduktion in der Schweiz mit einer relativ intensiven Tierhaltung ist aber eine innere Logik, dass über die Fütterungsmethoden, die es zum Teil immer noch gibt, diese Krankheit in einem grösseren Ausmass auftreten konnte. Die Schweiz ist relativ stark betroffen. Auch der Kanton Bern ist stark betroffen. Immerhin wurden im Kanton Bern die meisten Fälle dieser Krankheit festgestellt. Insofern scheint es mir aus agrarpolitischer, aber auch aus konsumentenpolitischer Sicht richtig zu sein, dass sich auch der Grosse Rat und der Regierungsrat des Kantons Bern seriös mit der Frage auseinandersetzen, was man in dieser Problematik machen kann, welche agrarpolitischen oder informationspolitischen Massnahmen ergriffen werden können.

Eine genaue Analyse der Krankheit des Rinderwahnsinns, ihres Verlaufs und Auftretens zeigt einen eindeutigen Zusammenhang mit der Tierfütterung. Durch die Verfütterung von tierischem Protein an Rinder über Jahre hinweg trat diese Krankheit verstärkt auf. Die Art und Weise, wie in diesem Bereich der Landwirtschaft produziert wird, und die angewendeten Fütterungstechniken liessen die ganze Produktion in eine gewisse Absurdität geraten. Die angewendeten Methoden haben die negative Auswirkung, dass eine solche Krankheit vermehrt auftreten kann. Eine Krankheit notabene – das ist der gesundheitspolitische Aspekt –, von der man heute immer noch nicht weiss, ob sie allenfalls auch auf Menschen übertragen werden oder in anderer Form beim Menschen auftreten kann. Hier liegen die grossen Ungewissheiten und Verunsicherungen, die wir in dieser Problematik haben. Die Verunsicherung zeigte sich auch im Kanton Bern, indem der Konsum von Rindfleisch massiv zurückging, trotz Verbilligungsaktionen. Damit betrifft dieses Problem nicht nur die Landwirtschaft, sondern auch das Metzgereigewerbe und die ganze Volkswirtschaft. Ich gehe nicht weiter darauf ein; wir wissen alle, was passiert ist.

Im Kanton Bern signalisierten vor allem die Landwirte und auch die Metzger sehr schnell, man sei bereit, die Produktion umzustellen und Massnahmen zu treffen. Die Rinderwahnsinnskrise während des ersten Halbjahres 1996 verursachte aber grosse Einkommenseinbussen. Deshalb sollte die Landwirtschaft daran interessiert sein, einen gewissen Ausgleich zu erhalten, wenn die Produktion entsprechend umgestellt und auf die Verfütterung tierischer Proteine vollständig verzichtet wird. Hier setzt mein Postulat an. Der Kanton Bern braucht eine gute Informationspolitik. Die Kommunikation zwischen der Landwirtschaft und den Gesundheitsbehörden muss spielen. Anderseits können und müssen wir darüber diskutieren, ob es sinnvoll wäre, über agrarpolitische Instrumente des Kantons – zum Beispiel im Rahmen der Agrarstrategie 2000 – die Förderungsmassnahmen zugunsten von Landwirtschaftsbetrieben, die umgestellt haben und in dieser Hinsicht eine zusätzliche Leistung erbringen, zu verstärken.

Mein Postulat besteht aus drei Teilen. Der erste Punkt enthält einen Informations- und Kommunikationsauftrag. Ich möchte dem Regierungsrat einen gewissen Spielraum geben, damit er die ganze Frage koordinieren kann. Die Punkte 2 und 3 verlangen direkte Massnahmen zugunsten der Landwirtschaft und der Bauern, die auf gewisse Fütterungstechniken verzichten, Unterstützungs- und Vermarktungsaktionen sowie die Förderung alternativer Vermarktungsaktionen, zum Beispiel für Rindfleisch aus ökologischer Tierhaltung. Über die Ablehnung des Postulats durch den Regierungsrat bin ich erstaunt. Ich wollte mit dem Vorstoss dem Regierungsrat einen Spielraum geben, in der nächsten Zeit aktiv sein zu können. Vielleicht ist es im Moment nicht unbedingt nötig. Allenfalls kann es aber im nächsten Jahr nötig sein. Es ist deshalb sinnvoll, diesen Spielraum zu schaffen. Ich gebe zu, dass Punkt 1 bis zu einem gewissen Grad erfüllt und erledigt ist. Die ganze Frage wurde im Kanton Bern innerhalb der Verwaltung organisiert. Anderseits sind vor allem die eidgenössischen Behörden zuständig. Es ist nicht sinnvoll, wenn Bund und Kanton doppelspurig vorgehen. Deshalb könnte Punkt 1 als erfüllt abgeschrieben werden. Ich verstehe nicht, weshalb der Regierungsrat Ablehnung beantragt. In Punkt 2 und 3 folge ich der Meinung des Regierung, dass man nicht massiv zusätzliche Förderungsmassnahmen treffen soll. Der Kanton könnte aber gerade in der Unterstützung alternativer Vermarktungssysteme zum Beispiel im Rahmen von Agrar 2000 einen Zacken zulegen. Ich bin vorderhand nicht bereit, auf das Postulat zu verzichten, sondern will zuerst die Reaktionen abwarten. Warum soll der Kanton nicht ein positives Signal geben und dem Regierungsrat einen gewissen Spielraum einräumen? Ich wäre sogar bereit, die drei Punkte im Sinn der Antwort des Regierungsrates als erfüllt abzuschreiben. Das wäre für mich eine Alternative zur Ablehnung des Vorstosses, mit der wir ein falsches Zeichen setzen würden, und zwar sowohl gegenüber der Landwirtschaft wie der Konsumentenschaft.

Sumi. Die SVP-Fraktion lehnt dieses Postulat ab. Das Problem des Rinderwahnsinns ist vorhanden. Wir dürfen aber aus dem Rinderwahnsinn nicht einen Menschenwahnsinn machen. Man muss sich dieses Problem unter gewissen Umständen sicher vor Augen halten. Die auf Bundesebene getroffenen Vorkehrungen bekämpfen es aber ganz vehement. Deshalb haben Doppelspurigkeiten keinen Sinn. Grossrat Kaufmann möchte im ersten Punkt die Organisation einer Informations- und Koordinationsstelle für betroffene Landwirte. Im zweiten Punkt verlangt er die Unterstützung und Beratung betroffener Bauern, die bei der Fütterung auf Tiermehl verzichten und gesamtbetrieblich auf IP umstellen. Seit der letzten Abstimmung ist es ganz klar: Wer weiterhin einen Landwirtschaftsbetrieb führen will und kann, muss auf IP umstellen. Sonst erhält er bald keine Beiträge mehr. Ohne solche Beträge sind wir aber am Ende. Die spezielle Vermarktung wird bereits heute unterstützt; das ist auch nicht die Aufgabe des Kantons.
Auch die GMZ wurde angesprochen. Weil der Kanton Bern den grössten Viehbestand habe – das stimmt –, hätten wir auch die höchsten Krankheitszahlen. Prozentuale Vergleiche zeigen aber ein etwas anderes Bild. Von den 80 000 Tonnen stammten nur 10 Prozent von toten Tieren. Der Rest kam von Abfällen, die man heute nicht mehr isst oder verwertet. Vor vielen Jahren war man noch froh um dieses Fleisch. Es handelt sich nicht um Innereien oder Hirn, sondern um anderes Fleisch und um Fett. Das wird heute aber verbrannt. Um die Krankheit zu bekämpfen, ist das sicher richtig. Vielleicht wird man aber schneller, als wir heute meinen, darauf zurückkommen, solches Fleisch wieder zu verwerten und zu essen. Es hat keinen Sinn, hier auch auf kantonaler Ebene aktiv zu werden.
Herr Kaufmann erwähnte die Familien und sprach von einer Ungewissheit. Ich habe hier eine Broschüre des Bundesamtes für Veterinärwesen und des Bundesamtes für Gesundheit über den Rinderwahnsinn. Die am häufigsten gestellten Fragen werden hier beantwortet, zum Beispiel folgende Frage: «Ist der Verzehr von Rindfleisch bedenklich?» Der Erreger wurde bisher nie im Muskelfleisch von Kälbern, Rindern und Kühen nachgewiesen. Man kann davon ausgehen, dass der Genuss von Rindfleisch unbedenklich ist. Das muss dem Volk wieder einmal gesagt werden. Auch der Genuss von Milch ist unbedenklich. Der Erreger wurde noch nie im Eutergewebe oder in der Milch nachgewiesen. Heute macht man ein Drama aus der ganze Sache. Ich ging heute morgen bei unserem Landwirtschaftsverwalter vorbei. Er bestätigte mir, dass man seit 1990 keine Proteine in das Futter für Wiederkäuer mischt. Ich kann diese Aussage unterstützen. Wir hatten im Obersimmental keinen einzigen Fall von Rinderwahnsinn. Das wird aber nicht nur bei uns so gehandhabt, sondern überall. Seit 1990 werden den wiederkäuenden Tieren keine Proteine verfüttert.
Weil man sich auf eidgenössischer Ebene um dieses Problem kümmert, sind kantonale Massnahmen überflüssig. Wir lehnen deshalb das Postulat ab.

Hutzli. Wenn jemand massiv offene Türen einrennt, sagt man, er habe offene Türen zu Kleinholz gemacht. Beim Vorstoss von Herrn Kaufmann ist dieser Ausdruck am Platz. Es ist eine Zumutung für den Grossen Rat, wenn jemand einen solchen Vorstoss einbringt und in der Begründung darlegt, man sei mit der Abschreibung aller Punkte einverstanden. In diesem Fall kann man auf einen Vorstoss verzichten. Es zeugt von fragwürdigem politischem Stil, ein medienwirksames Ereignis, das überall hochgeschaukelt wird, aufzugreifen, nur damit man sich in einem kantonalen Parlament profilieren kann. Der Regierungsrat beantwortete den Vorstoss klar. Herr Sumi erläuterte aus der Praxis heraus sehr gut, warum das Postulat abgelehnt werden muss. Ich bitte Sie im Namen der FDP-Fraktion, das Postulat abzulehnen.

Strecker-Krüsi. Ich spreche hier nicht als Grossrätin, die sich in einem Thema profilieren will, sondern in erster Linie als Konsumentin. Ich möchte die Thematik aus dieser Sicht beleuchten. Herr Sumi sprach vorhin sehr gut aus seiner Sicht als Landwirt.
Wenn ich die Sessionsunterlagen erhalte, lese ich jeweils zuerst den Text und bilde mir so eine Meinung. Erst dann schaue ich, wer den Vorstoss eingereicht hat. Nach dem Lesen des Vorstosstextes meinte ich, der Vorstoss komme von der SVP. Ich war erstaunt, dass der Vorstoss von Michael Kaufmann eingereicht wurde. Ich bin noch mehr erstaunt, dass die SVP-Fraktion den Vorstoss in globo ablehnen will.
Als Konsumentin lese ich in der Metzgerei «Schweizerfleisch» oder sogar die genaue Angabe, aus welchem Betrieb das Fleisch kommt. Das ist zwar sehr schön; ich weiss aber nicht, wie dieser Betrieb produziert. Im Mai fragte ich in der Fragestunde, wieviel konventionelle Betriebe in den letzten zwei Jahren kontrolliert worden waren. Man antwortete mir, kein einziger der konventionellen Betriebe sei kontrolliert worden. Bei den andern Betrieben – das müssen demnach IP-Betriebe sein – mussten 816 Beanstandungen festgestellt werden. Der Grund der Beanstandungen ist nicht bekannt, weil keine Statistik darüber geführt wurde. Die Vermutung liegt aber nahe, dass vielleicht mit der Futtermilch Verwechslungen passiert sind. Als Konsumentin kann ich das nicht ausschliessen. Deshalb wäre Punkt 3 des Postulates ein wesentliches Anliegen und völlig im Interesse unserer schweizerischen Landwirtschaft. Laut Staatskalender haben wir eine Rindviehzuchtkommission mit 60 Mitgliedern. Es sollte deshalb in diesem Kanton doch auch möglich sein, ein Organ zu schaffen, dass sich speziell mit der Vermarktung, der Transparenz im Markt und der Information für Konsumentinnen und Konsumenten befasst. Deshalb unterstützt die SP-Fraktion Punkt 3 des Postulates.

In Punkt 1 bin ich mit der Volkswirtschaftsdirektion einverstanden. Die notwendigen Grundlagen sind bereits vorhanden. Mit den heutigen Mitteln kann man dem Anliegen von Punkt 1 gerecht werden. Deshalb kann dieser Punkt abgeschrieben werden.
Die IP-Betriebe werden heute bereits finanziell unterstützt. Unter Umständen ist aber IP keine genügende Garantie für eine tiergerechte Fütterung. Auch im Kanton Bern wurden noch BAB-Tiere festgestellt. Diese nach 1990 geborenen Tiere wiesen Infektionen auf; sie hätten aber nicht mehr in den «Genuss» des Tiermehls kommen sollen. Es mag sein, dass nicht genau abgeklärt werden kann, woher die Krankheit kommt, und dass eine diffuse Angst herrscht. Nehmen Sie aber Ihre Konsumentinnen und Konsumenten ernst, wenn Sie wollen, dass sie weiterhin Fleisch essen. Sie müssen deshalb diese diffusen Ängste berücksichtigen. Es gab eine ganze Serie von Vorfällen. Nach dem Hormonskandal und den Salmonellen ist der Rinderwahnsinn ein weiterer Aspekt. Die Landwirtschaft sollte deshalb dankbar sein für dieses Postulat.
Ich bitte Sie, Punkt 2 und 3 als Postulat zu überweisen. Wenn Herr Kaufmann zum Schluss kommt, man könne sie gleichzeitig abschreiben, ist das seine Angelegenheit.

Balmer. Ich möchte einige Aussagen, die hier gemacht wurden, aus der Sicht der Landwirtschaft beleuchten. Unsere Tiere brauchen in ihrer Ernährung Proteine. Diese sind entweder tierisch oder pflanzlich. Heute wird in der Praxis an Wiederkäuer kein tierisches Protein verfüttert. Das ist heute absolut verboten. In diesem Punkt haben wir keine Differenz zu Michael Kaufmann. Bei der Fütterung der Nicht-Wiederkäuer, also der Tiere mit einem einfachen Magen, ist die Lage anders.
Die Wissenschaft lehrte uns, es sei notwendig, diese Tiere zu 50 Prozent mit pflanzlichem Protein und zu 50 Prozent mit tierischem Protein zu füttern. Woher stammt das verfütterte tierische Protein? Einerseits handelt es sich um Fischmehl. Das ist ein sehr hochwertiges und gutes Protein, das bisher nicht bestritten wurde, obschon man nicht weiss, was allenfalls damit verbunden sein könnte. Anderseits stammt das tierische Protein aus dem Inland. Die Landwirtschaft ist ganz klar bereit, auf Proteine aus der Kadaververwertung zu verzichten. Fraglicher ist es aber bei den Metzgereiabfällen, die in hygienisch absolut unbedenklichen Bedingungen anfallen. Wenn wir auch die tierischen Proteine aus den Metzgereiabfällen nicht mehr wollen, können wir nur auf Soja ausweichen. Die Sojafütterung ist aber nicht unbedenklich. In letzter Zeit wurde verlangt, auf die Verfütterung von gentechnisch verändertem Soja solle verzichtet werden. Was soll man verfüttern? Der Sojaanbau im Inland ist beschränkt. Die klimatischen Bedingungen in der Schweiz schränken die Proteinproduktion durch Soja ein. Wir stecken hier in einem Dilemma. Deshalb kann Punkt 3 beim heutigen Stand des Wissens sicher nicht angenommen werden. Das Soja kommt praktisch nur aus dem Ausland. Wir sind vom Ausland abhängig und wissen nicht, wie das Soja produziert wird. Diese Problematik ist auch Herrn Kaufmann bekannt.
Ich bitte Sie, das Postulat in allen Punkten abzulehnen.

Kaufmann (Bern). Verschiedene Voten haben mich erstaunt, insbesondere dasjenige von Herrn Hutzli. Es ist zu einfach, hier festzustellen, das Postulat renne offene Türen ein. Offenbar hat Herr Hutzli nicht begriffen, worum es geht. Ich will keine Doppelspurigkeiten. Es geht darum, im Kanton Spielraum für zusätzliche Massnahmen zu schaffen. Diese Frage, Herr Hutzli, wurde nicht einfach zufällig Anfang Mai in den Medien hochgespielt und vom Postulanten in einem Vorstoss aufgegriffen. Ich beschäftige mich seit bald 20 Jahren mit genau dieser Frage, zum Beispiel auch im Zusammenhang mit Futtermitteln aus Drittweltländern. Herr Balmer sprach diesen Punkt richtigerweise an. Ich lasse mir von Herrn Hutzli nicht vorwerfen, ich mache etwas zum Thema, das gerade Mode ist, obschon das gar nicht nötig sei.
Diese Frage ist wichtig und beschäftigt die Bauern, Konsumentinnen und Konsumenten. Es soll ausgelotet werden – der Vorstoss ist ein Postulat –, ob Spielraum geschaffen werden kann, um allenfalls entsprechend handeln können. Das ist Sinn und Geist dieses Postulates. Herr Sumi meinte, man dürfe aus dem Rinderwahnsinn keinen Menschenwahnsinn machen. Ich habe diese Aussage nicht auf mich bezogen. Die Alternative ist aber nicht, die Augen vor einer Frage zu verschliessen, die tatsächlich ein Problem darstellt. Auch das vorhin im Postulat von Frau Haller – wir haben den Vorstoss abgeschrieben – angesprochene Problem beschäftigt die Leute. Wenn wir die Augen nicht verschliessen wollen, wäre es richtig, ein Zeichen zu setzen und dem Regierungsrat einen gewissen Spielraum zu geben. Ich habe den Vorstoss sehr zurückhaltend formuliert, dafür aber noch Schläge erhalten, was ich nicht ganz verstehe. Setzen wir ein Zeichen, dass auch der Kanton Bern dieses Problem ernst nimmt. Wer den Vorstoss ablehnt, verschliesst die Augen vor der Problematik.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats	54 Stimmen
Dagegen	88 Stimmen

122/96

Dringliche Interpellation Zumbrunn – Kommunale Tourismusförderungsabgabe

Wortlaut der Interpellation vom 29. April 1996

Seit längerer Zeit besteht, insbesondere in den wichtigen Tourismusgemeinden, das Bedürfnis, Anstelle der freiwilligen Beiträge an die Tourismusvereine, auf gesetzlicher Basis eine Tourismus- oder Wirtschaftsförderungsabgabe einzuführen. Umfangreiche Abklärungen der Abteilung Tourismus des Amtes für wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Bern haben gezeigt, dass bis heute, im Gegensatz zum Kanton Graubünden, eine rechtliche Grundlage für dieses Vorhaben fehlt. Ziel der Tourismusabgabe wäre, die Nutzniesser des Tourismus zu verpflichten, einen Beitrag an die Kurortswerbung zu leisten. Beim heutigen System der Freiwilligkeit können die sogenannten «Trittbrettfahrer» einen Beitrag verweigern. Für die Tourismusverantwortlichen bedeutet das Inkasso, der freiwilligen Beiträge einen enormen Zeitaufwand, der unbedingt nutzbringender eingesetzt werden sollte. Selbstverständlich wird jede Gemeinde selber über die allfällige Einführung der Tourismusförderunsabgabe entscheiden können.

1. Sieht der Regierungsrat die Möglichkeit, auf gesetzlicher Basis eine Grundlage zu schaffen, welche es der Gemeinde erlaubt, eine Tourismusabgabe einzuführen?
2. Wenn ja, bei welchem bestehenden Erlass wäre eine Teilrevision notwendig?
3. Ist der Regierungsrat bereit, eine Vorlage vernehmlassungsbereit auszuarbeiten, welche dann auch tatsächlich der kantonalen Verfassung sowie der kantonalen Steuergesetzgebung standhält?

(17 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 29. Mai 1996

Dem Regierungsrat sind die Probleme bekannt, die für die Finanzierung der Tourismuswerbung und weiterer Dienstleistungen im Interesse des Tourismus bestehen. Er weiss um die Nachteile der heutigen Lösungen. Der Kanton Bern hat deshalb bereits seit Ende der achtziger Jahre mitgeholfen, die möglichen Finanzierungsmodelle zusammenzutragen und auf ihre rechtliche Zuläs-

sigkeit und Realisierbarkeit zu untersuchen. Die Ergebnisse dieser Studie wurden durch den Schweizerischen Tourismusverband 1992 der Öffentlichkeit vorgestellt. In der Folge klärte die Verwaltung ab, unter welchen Voraussetzungen eine Tourismusförderungsabgabe, wie sie der Interpellant vorschlägt, im Kanton Bern eingeführt werden könnte. Namentlich musste die Vereinbarkeit mit der neuen Kantonsverfassung und mit der in der Zwischenzeit eingeführten Mehrwertsteuer geklärt werden. Die Ergebnisse dieser Abklärungen wurden den Tourismuskreisen erstmals Ende 1994 vorgestellt.
Die konkreten Fragen des Interpellanten lassen sich folgendermassen beantworten:

1. Für die Einführung einer Tourismusförderungsabgabe durch die Gemeinden ist eine Rechtsgrundlage in einem kantonalen Gesetz erforderlich. Die Schaffung dieser Grundlage ist in den Schranken des Bundesrechts und der Kantonsverfassung möglich. Insbesondere verbietet die Bundesverfassung (Artikel 41ter BV) den Kantonen und Gemeinden, Umsätze und Produkte zu besteuern, wenn sie der Mehrwertsteuer unterliegen oder von ihr befreit sind.
2. In welchem Erlass eine solche Bestimmung einzufügen wäre, ist von untergeordneter Bedeutung. Denkbar wäre ein eigenes kantonales Gesetz, das die Grundzüge der Besteuerung für alle Gemeinden einheitlich regelt, die eine solche Abgabe einführen wollen. Die Frage wäre erst zu prüfen, wenn eine solche Norm vorbereitet wird. Dabei wäre neben der rechtlichen Systematik auch zu berücksichtigen, wie eine solche Bestimmung am einfachsten und am raschesten geschaffen werden könnte.
3. Die Sanierung des Finanzhaushalts ist das wichtigste Legislaturziel. Eine allfällige Tourismusförderungsabgabe leistet keinen Beitrag, dieses Ziel zu erreichen, und ist auch nicht Bestandteil der Regierungsrichtlinien. Die Erhöhung der Staatsquote ist möglichst zu verhindern, da diese auch negative Auswirkungen auf die Standortgunst des Kantons hat. Der Regierungsrat sieht deshalb nicht vor, eine Vorlage zur Einführung einer Tourismusförderungsabgabe auszuarbeiten.

Präsident. Herr Zumbrunn verlangt Diskussion. Das Quorum beträgt 50 Stimmen.

Abstimmung

Für Gewährung der Diskussion	83 Stimmen

Zumbrunn. Es ist uns wichtig, einem breiteren Publikum einmal zu erklären, was die Gemeinden im Berner Oberland eigentlich möchten. Wir möchten vor allem auch wissen, wie Sie dazu stehen und was Sie darüber denken. Die meisten Gemeinden des Oberlandes, besonders die tourismusabhängigen, hegen schon lange den Wunsch, eine touristische Nutzniesserabgabe einführen zu können respektive eine gesetzliche Grundlage zu erhalten, um eine solche Abgabe bei örtlichen Nutzniessern erheben zu können. Die Planungsregionen im Berner Oberland führten auf Drängen verschiedener Gemeinden auf ihrem Gebiet eine Umfrage zum Thema der touristischen Nutzniesserabgabe auf kommunaler Ebene durch. Alle touristisch relevanten Gemeinden bis auf eine brachten in dieser Umfrage ganz deutlich zum Ausdruck, sie hätten das klare Bedürfnis, eine gesetzliche Grundlage zu erhalten, um aus allen touristischen Nutzniessern Beitragszahler machen zu können.
Selbstverständlich kennen heute sämtliche Verkehrsvereine Kurtaxenabgaben. Von Gesetzes wegen dürfen diese Gelder aber nicht für die Werbung eingesetzt werden, sondern müssen zweckgebunden in touristisch genutzte Infrastrukturen zurückgeführt werden. Alle Kurvereine versuchen, auf freiwilliger Basis Beiträge des örtlichen Gewerbes zu erhalten. An sich werden die meisten Verkehrsvereine sehr grosszügig durch das Gewerbe unterstützt. Trotzdem hat es in den meisten Orten Betriebe und Personen, die sich davon zu drücken verstehen, ihren Anteil am touristischen Nutzen in Form eines freiwilligen Beitrags dem touristischen Zukunftsnutzen zur Verfügung zu stellen. Im Ausland – zum Beispiel im Tirol – wird ein ähnliches System schon seit Jahren sehr erfolgreich betrieben. Durch das Erheben einer touristischen Nutzniesserabgabe für Werbezwecke wird das Bewusstsein, wie stark alle vom Fremdenverkehr abhängig sind, stark erhöht. Viele Einwohner nahmen erst beim Bezahlen eines Promillesatzes ihres Umsatzes, den sie direkt oder indirekt im Tourismus machen konnten, ganz klar wahr, in wie grossem Mass ihr Einkommen vom Tourismus abhängig ist. Vielen Leuten bei uns war das sicher schon immer klar. Einigen wurde es aber erst nach dem Lesen der Wertschöpfungsstudie über den Tourismus im Kanton Bern richtig bewusst, die die Volkswirtschaftsdirektion im Auftrag unserer Regierungsrätin durchführte. Im Kanton Graubünden wurde den Gemeinden durch eine gesetzliche Grundlage ermöglicht, eine solche Abgabe einzuführen. Einige Gemeinden nutzten diese Möglichkeit bereits und führten eine solche Abgabe ein. Der Grosse Rat des Kantons Wallis gab im Herbst 1995 ebenfalls grünes Licht zu einer solchen Regelung.
In Frage 1 und 2 sind wir mit der Antwort der Regierung vollkommen einverstanden. In Frage 3 sind wir allerdings von der Antwort des Regierungsrates etwas enttäuscht. Wir sind mit der Argumentation der Regierung nicht ganz einverstanden. Wir glauben nicht, dass die Einführung einer Abgabe auf kommunaler Ebene für ganz bestimmte Zwecke etwas mit der Erhöhung der Staatsquote zu tun haben könnte. Auch die Standortgunst unseres Kantons würde nicht darunter leiden. Wir trauen unseren Gemeindebürgern oder den Gemeindeparlamenten zu, vor einem Entscheid, eine solche Nutzniesserabgabe einzuführen, das Dafür und Dagegen abzuwägen.
Ich hoffe, dass wir mit dieser Interpellation hier eine Diskussion auslösen und ein gewisses Verständnis für das Anliegen der Oberländer Gemeinden spüren können. Der Vorschlag der Gemeinden, auf diese Art den touristischen Nutzniesser auch zum Beitragszahler zu machen, stellt eine moderne, zukunftsorientierte und soziale Finanzierungsart dar, um in ganzen Talschaften, Gemeinden und Regionen die Zukunft des Fremdenverkehrs sicherzustellen.

Zölch-Balmer, Volkswirtschaftsdirektorin. Die Regierung hat ausführlich zu den Fragen von Herrn Zumbrunn Stellung genommen. Die von uns veranlasste Wertschöpfungsstudie zeigt, wer einen volkswirtschaftlichen Nutzen aus dem Tourismus zieht. Nicht nur die Hotellerie oder die Restaurationsbetriebe sind Nutzniesser, sondern auch die Dienstleistungsbetriebe und das übrige Gewerbe profitieren. Auf kantonaler Ebene – das als Ergänzung zu unserer Antwort – haben wir ein ausgewogenes Finanzierungssystem auf zwei Beinen. Wir kennen einerseits die Beherbergungsabgabe für Beiträge an Organisationen und Veranstaltungen. Das entspricht jährlich rund 3,4 Mio. Franken. Aus allgemeinen Staatsmitteln werden Beiträge für Infrastrukturprojekte bewilligt, jährlich rund 3,2 Mio. Franken. Soweit das kantonale Finanzierungssystem.
In der Interpellation von Herrn Zumbrunn geht es um die Frage, wie die Gemeinden Gelder für die Tourismusförderung erheben könnten. Heute besteht tatsächlich keine Rechtsgrundlage, die es den Gemeinden erlauben würde, solche Beiträge auch bei sogenannten Trittbrettfahrern zwingend erheben zu können. Von solchen Beiträgen würden vor allem die Gemeinden profitieren. Deshalb stellt sich die Regierung auf den Standpunkt, der Anstoss müsse auch aus diesen Kreisen kommen. Der Regierungsrat möchte nicht von sich aus eine solche Gesetzesänderung ver-

anlassen. Der Anstoss müsste aus den Regionen kommen, die letztlich von einer solchen Tourismusabgabe profitieren würden. Wir nahmen ausführlich Stellung zur Frage, weshalb der Regierungsrat nicht von sich aus mehr unternehmen und nicht von sich aus eine Rechtsgrundlage schaffen will. Im heutigen Zeitpunkt wollen wir alles vermeiden, was zur Erhöhung der Staatsquote führen könnte. Unser oberstes Legislaturziel ist die Sanierung der Finanzen.

Präsident. Der Interpellant ist von der Antwort des Regierungsrates teilweise befriedigt.

045/96

Motion Daetwyler (Saint-Imier) – Europe: pour un engagement accru du canton

Texte de la motion du 22 janvier 1996

Le rapport sur l'Europe a mis en évidence l'état de la situation, et a donc permis de dresser un inventaire par ailleurs très intéressant des mesures prises par le canton depuis 1992. En matière de politique européenne, le peuple aura à se prononcer en votation populaire sur les options fondamentales de la Suisse. Le rapport sur l'Europe mentionne à juste titre que la Suisse ne pourra se soustraire à l'évolution en cours. En outre, différentes réponses à des procédures de consultation fédérale démontrent que des enjeux fondamentaux pour le canton, notamment les nouvelles transversales alpines, et le financement des investissements de transport, deux dossiers intimement liés, dépendent aussi de décisions européennes. Or actuellement, nous ne pouvons que prendre acte de ces décisions. L'Union européenne, son fonctionnement et même ses objectifs, sont mal connus d'une bonne partie de la population.

Cette motion demande que le canton poursuive une stratégie offensive dans le dossier européen, et que dans les limites de ses compétences, il agisse afin de mieux faire connaître les réalités européennes à la population. Cette action peut prendre différentes formes:

- Encourager les relations et les échanges d'élèves entre écoles bernoises et écoles européennes.
- Encourager les relations entre communes, à l'image de ce qui se fait avec la République tchèque et la Slovaquie.
- Organiser des rencontres avec des représentants européens à l'image de ce qui vient de se passer à Lucerne.

(40 cosignataires)

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 17 avril 1996

Le Conseil-exécutif a présenté sa politique européenne dans le rapport du 29 novembre 1995 qu'il a élaboré à l'intention du parlement.

L'information générale sur les objectifs de l'Union européenne est une tâche qui incombe en premier lieu à la Confédération. Les documents préparés à cette fin peuvent être obtenus auprès de l'eurodélégué du canton de Berne (BIEU). Les médias fournissent chaque jour de nouvelles informations sur les divers aspects de la politique européenne en général et sur l'Union européenne (UE) en particulier. Il n'est donc pas nécessaire de prendre des mesures particulières à l'échelon cantonal, la population étant suffisamment informée en la matière.

En revanche, la demande d'informations et de conseils dans des domaines plus spécifiques va en s'accroissant. A cet égard, le canton est en mesure de rendre de précieux services. Le BIEU a ainsi publié, en collaboration avec la Banque cantonale bernoise et les succursales de cette dernière, un «Euroguide bernois» (2e édition en 1995), dont le but est d'indiquer à des personnes et à des entreprises de l'Espace Mittelland en quête d'informations le prochain relais susceptible de les renseigner (prestations offertes aux PME, normes, mobilité des étudiants, reconnaissance de diplômes, etc.). Le BIEU lui-même fournit régulièrement des renseignements sur un sujet déterminé ou renvoie l'intéressé au service compétent. La politique d'information ainsi mise en place doit être poursuivie.

Le motionnaire suggère trois types d'action qui, à son avis, devraient être privilégiés:

Il est question au point 1 de l'encouragement des relations et des échanges d'élèves entre écoles bernoises et écoles européennes. Le Conseil-exécutif ne peut que se féliciter de telles activités. Selon les informations dont il dispose, ces échanges existent actuellement à tous les échelons (écoles primaires et secondaires, écoles professionnelles, gymnases, université). Ce sont les écoles qui prennent généralement l'initiative. Le canton a, pour sa part, encouragé les échanges d'élèves dans le cadre de son projet de soutien à la Tchéquie et à la Slovaquie. Le rapport établi chaque année à l'intention du Grand Conseil, pour information, contient des renseignements plus détaillés sur ces activités.

L'Université de Berne a mis en place en juillet 1993 l'«eurocor», qui fonctionne comme une antenne chargée de fournir toutes les informations relatives aux programmes européens de recherche et de formation. L'«eurocor» donne en outre des conseils aux étudiants et aux étudiantes ainsi qu'aux professeurs quant aux possibilités de séjour dans d'autres universités européennes (en particulier dans le cadre du projet UE ERASMUS/SOCRATES).

Une participation au programme «Eurodyssée» de l'Assemblée des régions d'Europe (ARE) dont le canton de Berne est membre pourrait également entrer en ligne de compte. Ce programme a pour but de promouvoir les échanges, à l'échelle européenne, d'apprentis et de jeunes professionnels. Cette participation, quoique souhaitable en soi, n'a pu se concrétiser à ce jour, les moyens nécessaires ne peuvent être mis à disposition, il faut renoncer, pour l'heure, à y participer.

Le motionnaire aborde au point 2 la question des jumelages entre communes. Ces partenariats ont pris une importance accrue dans le cadre de la coopération transfrontalière dans l'Europe de l'après-guerre. Certaines communes suisses ont largement participé à ce type de coopération. En tant que membres du Congrès des pouvoirs locaux et régionaux de l'Europe, elles tiennent souvent à rappeler à côté du panneau indiquant le nom de la localité qu'elles sont des «communes d'Europe». Vingt-cinq d'entre elles sont des communes bernoises.

Il convient de relever tout particulièrement que bon nombre de communes ont participé activement durant ces cinq dernières années à des actions de soutien en faveur de pays d'Europe de l'Est («Opération villages roumains», action «Causes communes» pour des communes de l'ex-Yougoslavie, etc.). L'initiative est venue des communes elles-mêmes.

Dans le cadre de son projet de soutien à la Tchéquie et à la Slovaquie, le canton a, de son côté, encouragé les jumelages entre des communes bernoises et des communes de la Bohème méridionale. Les 99 partenariats qui ont vu le jour au cours de ces dernières années sont toujours en vigueur – à quelques exceptions près – et offrent aux deux partenaires la possibilité d'échanger des expériences enrichissantes.

Les communes décident elles-mêmes de la conclusion d'un jumelage. Le Conseil-exécutif se félicite des initiatives qui ont été prises jusqu'à ce jour et tient à ce que les communes bernoises continuent sur la voie qu'elles se sont tracée.

Au point 3 de la motion, l'auteur suggère d'organiser des rencontres avec des représentantes et des représentants européens. De nombreux contacts ont été établis avec les voisins européens

à titre personnel ou professionnel. Il s'agit de continuer à étendre l'information aux milieux les plus larges possible sur les nouveaux développements intervenus en Europe.
Des manifestations ont été régulièrement organisées dans ce but dans le canton de Berne. Le Grand Conseil a lui-même été informé – sur l'initiative du groupe parlementaire EUROPE et en collaboration avec le BIEU – dans le cadre de réunions sur les négociations bilatérales entre la Suisse et l'UE, l'application des accords du GATT (Cycle d'Uruguay) ainsi que, récemment, sur les expériences faites par l'Autriche en sa qualité de nouveau membre au sein de l'Union européenne.
Il importe avant tout de fournir une information ciblée sur différents sujets d'actualité. Ce fut le cas notamment lors du séminaire organisé du 21 au 23 juin 1995 au CIP à Tramelan, qui a eu pour thème le rôle de la Communauté de travail du Jura (CTJ) au sein de la coopération transfrontalière. Le canton de Berne – l'un des auteurs de cette initiative – y a participé activement. Cette manifestation fut notamment l'occasion de faire connaître aux milieux intéressés le programme de L'UE INTERREG II, qui prévoit l'encouragement de projets de collaboration transfrontalière. Ce programme, auquel les cantons frontaliers participent, sera mis en oeuvre durant la période 1995–1999.
Le Conseil-exécutif estime qu'à l'avenir il s'agira de continuer à organiser des manifestations de ce genre en fonction d'une thématique et d'un public-cible déterminés.
Proposition: adoption du postulat.

Daetwyler (St-Imier). Je rappelle que cette motion a été déposée à la suite du rapport sur l'Europe que nous avions discuté au sein de cette noble assemblée et d'où il ressortait – je cite de mémoire – que nous allions être confrontés à une évolution à laquelle nous ne pourrions nous soustraire. Lorsqu'on sait dans quelle direction les choses vont aller, il est plus judicieux de chercher à les anticiper plutôt qu'à livrer des combats d'arrière-garde, qui ne font que retarder l'échéance inévitable.
Concernant la réponse à ma motion, je dirais que s'il s'agissait d'une interpellation je serais partiellement satisfait. Si cette motion était une bouteille de vin, j'hésiterais entre la constatation que cette bouteille est à moitié vide ou à moitié pleine. Sur le plan positif, le gouvernement reconnaît dans sa réponse la nécessité d'un engagement en faveur de l'intégration européenne, et un certain nombre d'efforts vont déjà dans la bonne direction. Je suis néanmoins quelque peu déçu par ce que je caractériserais par le manque d'ambition de la réponse. On ne va pas beaucoup au-delà de ce qui se fait actuellement. La grande confiance qui est faite aux médias pour informer les gens m'a fait un peu sourire: les journalistes qui suivent nos débats sur la tribune apprécieront sans doute beaucoup. Le monde politique doit prendre ses responsabilités et une confusion des rôles est peut être dangereuse – comme ce fut le cas dans l'affaire de Cointrin où l'on a vu le monde politique benoîtement suivre ce que faisait la presse, notamment la presse romande.
La réponse m'inspire des sentiments assez mitigés, mais il faut cependant avant tout considérer l'engagement qui se fait, la volonté du gouvernement d'au moins accepter un postulat. J'accepte la transformation de cette motion en un postulat, en souhaitant vivement que dans les années qui viennent le gouvernement s'engage dans le sens qui a été décrit ici, pour autant que ce postulat soit accepté.

Hofer (Biel). Die meisten Bemühungen, Europa der Bevölkerung näherzubringen – das zeigen die Abstimmungen und auch die Antwort des Regierungsrates –, zeigen sich im städtischen oder im französischsprachigen Kantonsgebiet. In der regierungsrätlichen Antwort steht, 25 Gemeinde hätten Partnerschaften mit europäischen Ortschaften aufgebaut. Diese Zahl ist sehr gering, wenn man weiss, dass der Kanton Bern 421 Gemeinden zählt. Das Engagement in den osteuropäischen Ländern ist sicher wichtig, bringt aber noch nicht viel für das Verständnis über einen europäischen Zusammenschluss. Der Regierungsrat muss – das ist der Fraktion der Freien Liste klar – ganz besonders in den ländlichen Gebieten der Deutschschweiz das Verständnis für Europa fördern. Die SVP hat im Kanton Bern nicht das Profil von Herrn Blocher aus Zürich. Deshalb hätte sie, als auf dem Land breit verankerte Partei, ganz besonders gute Möglichkeiten, zusammen mit den SVP-Regierungsräten in der Landschaft für die Integration der Schweiz in Europa zu werben. Die FL-Fraktion hofft, der Vorschlag der Regierung, dieser Motion wenigstens als Postulat zuzustimmen, werde sich dort auswirken, wo heute der Widerstand gegen Europa am grössten ist. Alle brauchen die Solidarität von Europa, Europa braucht unsere Solidarität. Direkt und indirekt werden auch die Landschaft und die Landwirtschaft von Europa profitieren. Sie hätten viel Kompetenz anzubieten, zum Beispiel in der Landwirtschafts- oder in der Tourismuspolitik.
Die FL-Fraktion unterstützt dieses Postulat.

Eberle. Die SVP-Fraktion ist nicht gegen die Überweisung dieser Motion als Postulat. Ganz im Gegenteil. Wir sind mit der Grundidee, die zu dieser Motion geführt hat, im Prinzip einverstanden. In der ausführlichen Begründung der Regierung wird aufgezeigt, was bis heute alles unternommen wurde. Zudem schreibt die Regierung, die Initiative im Bereich der Schülerkontakte müsse in der Regel von den Schulen ausgehen. Der Entscheid über Gemeindepartnerschaften liege bei den Gemeinden. Zudem befürwortet die Regierung weitere Begegnungen mit Vertreterinnen und Vertretern aus den verschiedensten Ländern Europas und aus den verschiedensten Bereichen.
Die Forderungen des Motionärs sind aber schon weitgehend erfüllt. Zum Teil liegen sie auch nicht in der Kompetenz des Regierungsrates. Deshalb bitten wir Sie, den Vorstoss als Postulat zu überweisen und gleichzeitig als erfüllt abzuschreiben.

Bommeli. Der Kanton wird aufgefordert, in bezug auf Europa eine offensive Strategie zu verfolgen und im Rahmen seiner Kompetenzen alles zu unternehmen, um der Bevölkerung die europäische Realität näherzubringen. In der ausführlichen Antwort des Regierungsrates wird deutlich, dass er tut, was innerhalb seiner Kompetenzen und seiner Möglichkeiten liegt. Was Sache des Bundes oder der Gemeinden ist, sollten wir den entsprechenden Leuten überlassen. In der Presse wird das Thema Europa immer wieder aufgenommen. Ob die Art und Weise, wie es aufgenommen wird, Herrn Daetwyler entspricht, kann ich nicht beurteilen. Die Diskussion in der Bevölkerung wird dadurch aber immerhin angeheizt. Auf allen Gebieten, die der Motionär erwähnt, werden Anstrengungen unternommen, sei das bei der Förderung der Beziehungen beim Schüleraustausch auf der Grundschulstufe, aber auch auf der Ebene von Universität und Forschung, sei das bei der Organisation und Förderung der Kontakte zwischen den Gemeinden, von Veranstaltungen usw. Braucht es wirklich grössere Anstrengungen, die eigentlich Sache des Bundes und der Gemeinden wären? Damit wären zusätzliche Kosten für den Kanton verbunden. Wir schliessen uns der Argumentation der Regierung an und bitten Sie, das Postulat zu überweisen. Über die Abschreibung wurde in unserer Fraktion rege diskutiert. Wir fällten keinen Entscheid, weil die Meinungen geteilt waren. Teilweise könnten wir uns jedenfalls der Abschreibung anschliessen.

Tanner. Die Sache ist nicht mehr so brisant, weil der Vorstoss in ein Postulat gewandelt wurde. Die SP will nicht auf Kantonsebene zu den Sternen greifen. Der Bund muss beitreten. Wir müssen aber wichtige Arbeit leisten. Die Information ist nicht nur Sache des Bundes, sondern auch Sache des Kantons. Alle, die am

7. Dezember 1992 geboren wurden, haben das erkannt. Es braucht einen Reifungsprozess, der aber nur möglich ist, wenn wir an der Basis arbeiten. Wir müssen in den Gemeinden und im Kanton aufzeigen, wie wichtig die europäische Integration ist, vor allem wirtschaftspolitisch. Das wird eigentlich auch im regierungsrätlichen Programm «Bernische Wirtschaftskraft» aufgezeigt. Ein wichtiges Wort kommt dort immer wieder vor: Öffnung. Öffnung bedeutet natürlich auch Integration in Europa. Dieser Bericht ist ohne Integration in Europa nicht halb soviel wert. Deshalb unterstützen wir dieses Postulat.

Daetwyler (St-Imier). J'aimerais remercier les précédents orateurs pour leur accueil globalement positif, comme on disait à l'époque de Georges Marchais, de cette intervention.
Concernant le classement, je m'y opposerai, car il reste encore passablement à faire dans ce domaine et on ne peut pas dire que tout soit liquidé. Une remarque supplémentaire concernant les rôles respectifs de la Confédération et des cantons dans l'intégration européenne: s'il est exact que la politique étrangère relève avant tout de la Confédération, il faut toutefois se souvenir que dans la mouvance de la votation du 6 décembre 1992, ce sont les cantons qui ont revendiqué, à mon sens à juste titre, une participation plus active au processus de définition de la politique étrangère. La revendication des cantons de 1992 est toujours valable actuellement et ceci justifie, dans la mesure de leurs compétences, un engagement accru.
En conséquence, j'ai accepté la transformation en postulat, mais je m'oppose au classement de cette intervention.

Präsident. Herr Daetwyler hat seinen Vorstoss in ein Postulat gewandelt. Er lehnt aber die Abschreibung ab.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats	109 Stimmen
Dagegen	8 Stimmen
	(2 Enthaltungen)
Für Abschreibung des Postulats	51 Stimmen
Dagegen	70 Stimmen
	(2 Enthaltungen)

058/96

Motion Pfister (Zweisimmen) – Prioritäten festsetzen im Bereich Melioration «Baubeiträge»

Wortlaut der Motion vom 23. Januar 1996

Der Grosse Rat hat in der Novembersession 1995 der Motion Bhend, welche eine Kürzung der Baubeiträge für Meliorationen verlangte, zugestimmt. Das Amt für Landwirtschaft, Abteilung Melioration, hat Ende November 1995 der Gemeinde Zweisimmen das Ergebnis des Mitberichtsverfahrens über die Beitragsmöglichkeiten eines Projektes, welches 11 ganzjährig bewohnte landwirtschaftliche Höfe erschliessen würde, mitgeteilt. Leider müsse dieses Projekt wegen Kürzung der Baubeiträge um Jahre hinausgeschoben werden, da noch andere Projekte anstehen.
Da die finanziellen Mittel bei Bund, Kanton und Gemeinden sehr knapp sind und in absehbarer Zeit nicht an eine Besserung zu denken ist, müsste aus volkswirtschaftlichen Überlegungen und zur Sicherstellung der Bewirtschaftung eine Übernahme der Höfe durch die Nachfolgegenerationen attraktiver gemacht werden, wozu eine bessere Erschliessung notwendig ist, und dies nicht erst in 10 bis 15 Jahren.

Der Regierungsrat wird beauftragt:
1. Projekte, die Gebiete mit ganzjährig bewohnten Höfen erschliessen, sind durch das Meliorationsamt vordringlich zu behandeln und in Prioritätsstufe eins einzugliedern.
2. Alperschliessungen sind bis auf weiteres zurückzustellen, und zwar solange, bis die Hoferschliessungen abgeschlossen sind.
3. Das Meliorationsamt wird beauftragt, eine Auflistung über die Projekte, welche in bewohnte Gebiete führen, vorzulegen.
4. Welche finanziellen Mittel werden vom Meliorationsamt für die Subventionierung der ihm bekannten Projekte (Hoferschliessungen) benötigt.

(4 MitunterzeichnerInnen)

Dringlichkeit abgelehnt am 14. März 1996

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 24. April 1996

Aufgrund der knappen Mittel der öffentlichen Hand verlangt der Motionär eine klare Prioritätensetzung bei der Vergabe der gekürzten Meliorationskredite zugunsten der Hoferschliessungen, um so die Hofübernahme attraktiver zu gestalten und zur Sicherstellung der Bewirtschaftung beizutragen.
Nachfolgend die Antworten zu den einzelnen Forderungen und zur Frage in Ziffer 4 der Motion.
Punkt 1: Der Motionär wünscht eine vordringliche Realisierung aller Zufahrtswege zu ganzjährig bewohnten landwirtschaftlichen Liegenschaften, bevor weitere Alpwege gebaut werden.
Der Regierungsrat erachtet in Übereinstimmung mit der Agrarpolitik des Bundes das Vorhandensein eines ganzjährig benützbaren Zufahrtsweges zu einem landwirtschaftlichen Heimwesen im Berg- und Hügelgebiet als zentrale Voraussetzung für die weitere Existenz des Betriebes. Gerade heute, wo die Mehrzahl der Bauernfamilien zwingend auf einen Nebenverdienst angewiesen ist, kommt der während des ganzen Jahres gesicherten Zufahrtsmöglichkeit zum Hof eine ganz besondere Bedeutung zu.
In der Agrarstrategie 2000 des Kantons wird bezüglich der Prioritäten im Tiefbausektor des Meliorationswesens die Abdeckung der Grundbedürfnisse in den Vordergrund gestellt. Die Erschliessung der ganzjährig bewohnten Heimwesen mit einem Weg und einer gesicherten Wasser- und Stromversorgung gehört klar zu diesen Grundbedürfnissen der Bevölkerung im ländlichen Raum. Seit 1990 wurden rund 39 Prozent der Meliorationskredite für derartige, prioritäre Werke eingesetzt. Eine weitergehende Beanspruchung der zur Verfügung stehenden Mittel für Erschliessungsprojekte ist nicht möglich, weil dies zu Lasten der Ausführung von ausserordentlich zahlreichen Projekten des Hochbaues ginge. Sehr viele Bauernbetriebe sind im Hinblick auf die einkommensmässig unverzichtbaren Direktzahlungen gezwungen, kurzfristig die damit verbundenen gesetzlichen Auflagen im Bereich Tier- und Gewässerschutz zu erfüllen, was meistens nur mit baulichen Massnahmen möglich sein wird. Rund 43 Prozent der Meliorationskredite mussten seit 1990 für prioritäre Massnahmen im Hochbaubereich namentlich für Gebäudeanpassungen und Düngeranlagen verwendet werden. Die restlichen Kredite wurden vorwiegend für Rationalisierungsmassnahmen, insbesondere für Gesamtmeliorationen, eingesetzt. Die grosse Zahl eingehender Gesuche um Beiträge für bauliche Tier- und Gewässerschutzmassnahmen und die vom Grossen Rat beschlossene starke Kürzung der Meliorationskredite lassen eine stärkere Verlagerung der vorhandenen Mittel auf den Wegebau in den kommenden Jahren nicht zu. Die Grenzen der Unterstützungsmöglichkeiten für die vom Motionär befürworteten Hoferschliessungen sind in erster Linie durch die finanziellen Rahmenbedingungen bei den Meliorationskrediten gegeben.
Die Motion ist in diesem Punkt bereits erfüllt.

Punkt 2: Alperschliessungen sollen bis auf weiteres zurückgestellt werden, und zwar solange, bis die Hoferschliessungen abgeschlossen sind.
Die Alpen sind unverzichtbarer Bestandteil der bergbäuerlichen Existenz im Oberland. Viele Betriebe erwirtschaften rund einen Drittel der Erträge in der Alpwirtschaft. Ohne die Bewirtschaftung der Alpen müsste nach Schätzungen der alpwirtschaftlichen Beratung des Land- und hauswirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrums (LBBZ) Hondrich der Tierbestand auf den Bergbauernbetrieben zwangsläufig um rund einen Drittel abgebaut werden, weil das Futter im Tal fehlen würde. Für Einzelbetriebe können Alperschliessungen von zentraler Bedeutung sein. Die Auswirkungen auf das bergbäuerliche Einkommen bei einem allfälligen Verzicht auf die Alpbewirtschaftung müssen daher nicht näher geschildert werden.
Heute stehen rund 30 konkrete Alpwegprojekte zur Diskussion. Die Volkswirtschaftsdirektion hat im Herbst 1995 das Landwirtschaftsamt beziehungsweise das LBBZ Hondrich beauftragt, jedes einzelne Vorhaben einer kritischen Überprüfung zu unterziehen. Zu untersuchen sind die Notwendigkeit (einschliesslich Verzichtplanung), mögliche Alternativen zur Wegerschliessung sowie die Beurteilung des vorgesehenen Ausbaustandards (befahrbar für welche Art von Fahrzeugen). Aufgrund der voraussichtlich im Sommer 1996 vorliegenden Ergebnisse der Überprüfung wird man die Projekte entsprechend ihrer Bedeutung in die Bauprogramme der nächsten Jahre einordnen, wobei auch die seit der Gesuchstellung vergangene Zeitdauer mitzuberücksichtigen sein wird.
Alpwegebauten beanspruchen im Mittel der letzten 10 Jahre nur rund 3 Prozent der jährlichen Kredite der KMA und sind deshalb nicht für die zum Teil langen Wartefristen bei Hoferschliessungen verantwortlich. Daraus ist ferner ersichtlich, dass Alpwegebauten im Vergleich zu Hoferschliessungen (rund ¼ der Gesamtkredite der KMA) bisher zurückhaltend unterstützt wurden. Der Regierungsrat erachtet eine restriktive Unterstützungspraxis bei Alperschliessungen als angezeigt. Er kann sich jedoch nicht mit einem Verzicht auf unbestimmte Zeit einverstanden erklären. Die Motion muss in diesem Punkt abgelehnt werden.
Punkt 3: Die Meliorationsabteilung wird beauftragt, eine Auflistung über die Projekte, welche in bewohnte Gebiete führen, vorzulegen.
Die KMA hat alle vorhandenen Projekte für die Erschliessung ganzjährig bewohnter Heimwesen aufgelistet. Die jederzeit verfügbare beziehungsweise einsehbare Liste unterscheidet zwischen Vorhaben, bei denen bereits Bauprojekte und Ausführungsbeschlüsse seitens der Bauherrschaften vorliegen, und Vorhaben, die von einzelnen Gemeinden in Form einer Erschliessungsabsicht an die KMA übermittelt wurden (sogenannte Richtplanunternehmen).
Zurzeit sind rund 105 Bauvorhaben in Form des Neu- und teilweisen Ausbaues von Hoferschliessungen und 10 grössere Richtplanunternehmen bei der KMA angemeldet. Die Liste ist in dem Sinne mit einem Vorbehalt zu versehen, als bis zum Zeitpunkt einer möglichen Subventionierung die landwirtschaftlichen Verhältnisse ändern (z.B. Aufgaben der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung) und damit die Unterstützungsmöglichkeiten aus Meliorationskrediten des Bundes und des Kantons entfallen können.
Punkt 4: Welche finanziellen Mittel werden von der Meliorationsabteilung für die Subventionierung der ihr bekannten Projekte (Hoferschliessungen) benötigt?
Die in der vorerwähnten Projektliste aufgeführten Vorhaben umfassen eine Gesamtbausumme von 87 Mio. Franken. Davon sind 61 Projekte mit einer Bausumme von rund 60 Mio. Franken baureif. Bei Annahme eines durchschnittlichen kantonalen Subventionsansatzes von 34 Prozent, wie er in den letzten Jahren zur Ermöglichung der Finanzierung und Tragbarkeit für die Bauherrschaften erforderlich war, wären zur Realisierung der 105 konkreten Projekte rund 30 Mio. Franken an Kantonsbeiträgen nötig. Bis anhin wurde jeweils rund ein Viertel der jährlichen Meliorationskredite für Hoferschliessungen eingesetzt. Bei Weiterführung dieser Praxis würden somit ab 1997 pro Jahr rund 4 Mio. Franken für Hoferschliessungen zur Verfügung stehen. Die aufgelisteten Vorhaben liessen sich damit in einem Zeitraum von rund 7 bis 8 Jahren realisieren.
Für das Überleben und wirtschaftliche Gedeihen der Landwirtschaft gibt es neben den Hoferschliessungen noch andere, von Region zu Region unterschiedliche, aber letzten Endes ebenso wichtige Projekte wie zum Beispiel die Gesamtmeliorationen im Talgebiet (teilweise im Zusammenhang mit dem Bau neuer Verkehrsträger wie Nationalstrassen und Bahn 2000 stehend), Gebäuderationalisierungen, die zwingende bauliche Anpassung der Betriebe an die gesetzlichen Erfordernisse im Bereich Tier- und Gewässerschutz sowie die Anpassung der Wasserversorgungen an die EU-Normen in allen auf den Hartkäse-Export ausgerichteten Gebieten. Allein schon aufgrund dieser «Konkurrenz» lässt sich eine Konzentration der knappen Mittel ausschliesslich auf den Wegebau schlichtweg nicht bewerkstelligen.
Der Regierungsrat ist sich der Besorgnis in den landwirtschaftlichen Kreisen bewusst, welche die Kürzung der Meliorationskredite auf 16 Mio. Franken pro Jahr auslöste. In Anbetracht der seit zwei Jahren festzustellenden starken Zunahme der Beitragsgesuche ist inskünftig mit noch wesentlich längeren Wartefristen und grösseren Zeiträumen bei der Realisierung von Grossprojekten zu rechnen. Das Missverhältnis zwischen eingehenden Gesuchen und vorhandenen, ab 1997 noch wesentlich reduzierten Krediten hat im Tiefbausektor zu einem rund vierjährigen Rückstand bei der Gesuchserledigung geführt. Um nicht die laufend neu angemeldeten, als prioritär zu bezeichnenden Vorhaben aus Kreditgründen während mehreren Jahren zurückstellen zu müssen, bleibt angesichts der Kreditknappheit nichts anderes übrig, als die bereits beschlossenen grossen und sich über eine längere Zeitspanne erstreckenden Projekte von Hoferschliessungen, Wasserversorgungen und Gesamtmeliorationen in kleinere, jährliche Bauetappen aufzuspalten. Dieser Umstand führt bedauerlicherweise bei vielen der vorerwähnten Projektgattungen zu unbefriedigend langen Realisierungszeiträumen von 10 bis 20 Jahren.
Anträge
Punkt 1: Annahme der Motion und gleichzeitige Abschreibung; Punkt 2: Ablehnung der Motion; Punkt 3: Annahme der Motion und gleichzeitige Abschreibung; Punkt 4: Abschreibung der Motion, da die Frage beantwortet ist.

Pfister (Zweisimmen). Warum habe ich eine solche Motion eingereicht? Das hat folgenden Grund: Mit der Motion Bhend wurden die Meliorationsbeiträge und -kredite gekürzt. Sämtlichen Gemeinden, die Meliorationsprojekte haben, wurde ein Rundschreiben zugestellt. Auch meine Wohngemeinde erhielt ein solches Schreiben. In diesem Schreiben wurde die neue Prioritätensetzung bei den Projekten bekanntgegeben. Projekte, mit denen ganzjährig bewohnte Gebiete erschlossen werden, wurden zurückgestellt; Alperschliessungen hingegen wurden weiter vorne plaziert. Dieses Problem betrifft nicht nur die Gemeinde Zweisimmen. Wir haben allgemein noch viele Projekte für die Erschliessung ganzjährig bewohnter Gebiete. Man müsste die Prioritäten neu setzen, weil weder Kanton noch Gemeinden über viel Geld verfügen. Das vorhandene Geld muss volkswirtschaftlich eingesetzt werden. Für mich bedeutet das, ganzjährig bewohnte Liegenschaften zu erschliessen.
In Punkt 1 verlange ich die Festsetzung der Prioritäten zugunsten von Hoferschliessungen. Die Regierung antwortet, dieses Anliegen sei in der Agrarstrategie 2000 des Kantons enthalten. Davon war aber im Rundschreiben von Anfang Jahr an die Gemeinden

nicht die Rede. Hat man sich erst in der Zwischenzeit dazu entschieden?
Ich hoffe, die Forderung in Punkt 2 werde so berücksichtigt, wie es die Regierung in ihrer Antwort schreibt. Die Prioritäten müssen neu gesetzt werden. In Punkt 2 verlange ich, die Alperschliessungen seien zurückzustellen, bis die Hoferschliessungen abgeschlossen sind. Ich bin nicht gegen Alperschliessungen. Ich bin aber für klare Prioritäten nach volkswirtschaftlichen Überlegungen. Die Bewirtschaftung der Alpen, die noch nicht erschlossen sind, ist beschwerlicher als die Bewirtschaftung erschlossener Alpen. Es gilt aber folgendes zu berücksichtigen: Die Sömmerungsbeiträge, die gesprochen werden, sind klar für den Unterhalt der Wege, Alpweiden und Liegenschaften bestimmt. Vielleicht wäre es sinnvoll, die Beiträge zugunsten der noch nicht erschlossenen Alpen umzuverteilen. In erschlossenen Gebieten könnten die Sömmerungsbeiträge etwas gekürzt werden. Dieses Geld könnte in Gebieten eingesetzt werden, die noch nicht erschlossen sind. So könnte der Druck auf schnelle Erschliessung verringert werden. Ich halte in Punkt 2 an der Motion fest. Ohne eine klare Formulierung wird man auch in Zukunft zuerst Alpen erschliessen, bevor ganzjährig bewohnte Gebiete erschlossen werden.
In der Antwort auf Punkt 3 listet die Regierung die Projekte für bewohnte Gebiete auf: 105 Bauvorhaben und 10 grössere Projekte sind angemeldet. Rechnet man die Alpprojekte dazu, werden es so viele Projekte, dass wir sie in den nächsten 20 Jahren sicher nicht finanzieren können.
In Punkt 4 geht es um die finanziellen Mittel, die für die Subventionierung dieser Projekte benötigt werden. Die 105 Bauvorhaben und die 10 grösseren Projekte umfassen eine Gesamtbausumme von rund 87 Mio. Franken. 61 Projekte mit einer Bausumme von 60 Mio. Franken sind baureif. Werden die Hoferschliessungen in einem Zeitraum von sieben bis acht Jahren realisiert, werden pro Jahr rund 4 Mio. Franken an kantonalen Subventionen ausgelöst. Es wäre interessant zu wissen, wie gross der finanzielle Aufwand für die eingereichten Alperschliessungsprojekte ist. Das würde uns zeigen, dass wir Prioritäten setzen müssen.
In Punkt 1, 3 und 4 bin ich mit der Antwort der Regierung einverstanden. In Punkt 2 halte ich hingegen an der Motion fest.

Ritschard. Ich habe den Bericht der Regierung mit Interesse zur Kenntnis genommen. Dieses Problem wurde in den letzten Jahren hier immer und immer wieder zur Diskussion gestellt. Ein Teil hat grosses Verständnis für die Erschliessung der Alpen und der Höfe, andere Kreise wollten mit diesen Beiträgen aufhören, weil sie ihnen fragwürdig erschienen. Wie der Motionär erkläre ich mich im Namen der sozialdemokratischen Fraktion mit der Antwort der Regierung in den Punkten 1, 3 und 4 einverstanden. In Punkt 2 geht es um die wichtige Frage der Prioritätensetzung. Dieser Punkt ist auch in bezug auf die finanzielle Lage des Kantons Bern zentral. In Punkt 2 folgen wir deshalb dem Antrag des Motionärs.

Schmid. Die SVP-Fraktion beantragt Ihnen wie die Regierung, Punkt 1, 3 und 4 zuzustimmen und gleichzeitig abzuschreiben, Punkt 2 aber klar abzulehnen. In diesem Punkt geht es um die Alperschliessungen. Laut Antwort des Regierungsrates wurden in den letzten zehn Jahren durchschnittlich 3 Prozent der Kredite, die das Meliorationsamt einsetzte, für Alperschliessungen gebraucht. 3 Prozent sind sehr wenig. Alperschliessungen und Erschliessungen von heute noch nicht erschlossenen Gebieten haben meist eine lange Vorgeschichte, bis sie überhaupt realisiert werden können. Nicht selten geht es zehn Jahre, bis man soweit ist. Zuerst müssen alle Eigentümer einig sein. Zudem sind heute alle leicht erschliessbaren Gebiete erschlossen. Heute sind meistens schwierige Erschliessungen geplant. Deshalb ist eine lange Vorarbeit nötig. Jede Gemeinde, in der noch Gebiete erschlossen werden müssen, kann die Prioritäten doch selbst festlegen. Wir müssen diejenigen Projekte ausführen, die reif sind. Immer wieder gibt es Projekte, die zwar nötig wären, aber noch nicht reif sind. Oft liegt es an den Eigentümern, die sich nicht finden können. Deshalb erachten wir es als richtig, dass die Prioritäten weiterhin vom Meliorationsamt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden festgelegt werden. Man darf die Alperschliessungen nicht prinzipiell zurückstellen. Die Prioritäten dürfen ganz sicher nicht vom Grossen Rat festgelegt werden, sonst könnten einzelne Ratsmitglieder dazu verleitet sein, sich mit einer Strasse ein Denkmal setzen zu wollen.
Es ist sicher einfach, die Meliorationsbeiträge laufend zu kürzen. Plötzlich ist dann aber zuwenig Geld vorhanden. Was die Alperschliessungen für die Bewirtschafter bedeuten, kann nur derjenige ermessen, der selbst auf solche Erschliessungen angewiesen ist und den direkten Nutzen sieht. Die Bedeutung der Erhaltung der Berglandwirtschaft wird in der regierungsrätlichen Antwort klar zum Ausdruck gebracht. Im Namen aller Älpler und ihrer Familien, die eine solche Strasse erhalten haben, möchte ich der Regierung bestens danken.

Zbären. Die Freie Liste unterstützt grundsätzlich das Anliegen des Motionärs. Es ist kein Luxus, wenn wir uns jetzt darauf konzentrieren, ganzjährig bewohnte Höfe, die noch keine gute Zufahrt haben, anständig zu erschliessen. Weniger sinnvoll scheint es uns, die letzten abgelegenen Berg- und Alpweiden, zu denen noch keine Strasse führt, mit einem unverhältnismässig grossen finanziellen Einsatz zu erschliessen. Wir haben heute im Berner Oberland eine sehr beachtliche Dichte des Alpstrassennetzes, vielleicht die grösste Dichte im ganzen Alpengebiet. Wo man ein Strässchen mit einem halbwegs vertretbaren Aufwand bauen konnte, wurde in den letzten Jahrzehnten gebaut. Häufig wurde perfekt, luxuriös, mit Asphalt und Beton gebaut. An vielen Orten hätte man auf einen Hartbelag verzichten können. Oft gerieten die Strassen allzu breit, breiter jedenfalls, als wirklich nötig gewesen wäre. Einen solchen Luxus können wir uns heute schlicht nicht mehr leisten. Ich bitte Sie deshalb, Punkt 2 des Vorstosses als Motion zu überweisen. Wir ermöglichen damit, dass die Höfe, die noch keine ganzjährig befahrbare Zufahrt haben, baldmöglichst eine solche erhalten. Hinter diesem Anliegen kann man stehen. Wir müssen uns heute auch im Meliorationsbereich auf die wichtigsten und sinnvollsten Projekte konzentrieren.

Hutzli. Die FDP-Fraktion unterstützt Kollege Pfister. Ich beschränke mich in meinen Ausführungen auf Punkt 2. In den andern Punkten folgen wir dem Antrag des Regierungsrates. Heute müssen Prioritäten gesetzt werden. Es ist absolut angemessen, wenn der Grosse Rat diese Prioritäten mitbestimmt. Wir machen uns auch Gedanken über ein Return of Investment. Eine Investition in eine Hoferschliessung bringt wesentlich mehr als eine Investition auf einer Alp. In der Antwort der Regierung wird es so dargestellt, wie wenn die Alpen, die nicht durch eine Strasse erschlossen sind, nicht bewirtschaftet würden. Das ist natürlich nicht so. Diese Alpen werden bewirtschaftet, auch wenn das mit Erschwernissen verbunden ist. Der Motionär schlägt vor, mit einer Differenzierung der Sömmerungsbeiträge die Spiesse für die beiden Bewirtschaftungsarten auszugleichen. Bei einer massiven Erschliessung dieser Alpen befürchten wir zudem, damit eine zusätzliche Nutzung zu provozieren. In Anbetracht der Überproduktion, mit der wir in der Landwirtschaft zu kämpfen haben, wollen wir das aber nicht. Ich bitte Sie im Namen der FDP-Fraktion, Punkt 2 als Motion zuzustimmen.

Oesch. Ich komme hier nach vorne, weil ich in beiden Bereichen betroffen bin. Als früherer Gemeindepräsident der Gemeinde Eriz

durfte ich Erschliessungen von ganzjährig bewirtschafteten Höfen mitverfolgen. Anderseits bin ich Mitglied einer Alpweggenossenschaft, der ich als Präsident vorstehe.
Die Erschliessung von Höfen mit Ganzjahresbewirtschaftung hat sicher Priorität. Hier bin ich mit Herrn Pfister einverstanden. Man muss die einzelnen Projekte aber prüfen und mit den Meliorationsämtern von Bund und Kanton abklären, ob eine Erschliessung realistisch ist oder nicht und ob die Restkosten, die immer bleiben, nicht zu hoch sind. Man muss klären, ob die betroffenen Grundeigentümer die Restkosten durch eine Sammelaktion bei verschiedenen Institutionen zusammenbringen können. Ist das nicht möglich, ist eine Erschliessung nicht realistisch.
Die Alpweggenossenschaft Ruüfegg-Schöritz, der ich als Präsident vorstehe, baute 1987/1988 das erste Teilstück mit einem Vollflächenbelag aus. Der Ausbau der weiteren Teilstrecken, die zwei Drittel der Gesamtlänge umfassen, ist noch offen. Erstens ist der Ausbaustandard offen, weil nur noch ein Naturbelag gestattet ist oder ab 13 Prozent Steigung ein Fahrstreifen. Weil für die Alperschliessungen nichts mehr gemacht werden soll, habe ich kein grosses Verständnis für Punkt 2 des Vorstosses. Bei uns ist seit bald zehn Jahren nichts passiert. Wir möchten aber die Erschliessung fortsetzen können. Aus Gründen des Natur- und Moorschutzes, die vom grünen Lager vorgebracht werden, kann man den Strassenbau nicht mehr forcieren. Herr Zbären sprach vorhin die Frage des Vollflächenbelags und der Fahrstreifen an. Ich möchte ihn einladen, nach einem Gewitter, wie wir es in der Nacht vom letzten Mittwoch auf Donnerstag im Eriz hatten, uns sofort zu helfen. Ab heute morgen ist eine Maschine im Einsatz. Die Leute von den Alpen, die bei der Handarbeit helfen sollten, fehlen, weil die Alpen nicht gleich wie früher bewirtschaftet werden. Vielfach werden sie heute von der Familie der Grundeigentümer bewirtschaftet, die sowohl den Alpwirtschaftsbetrieb wie den Talbetrieb bewirtschaften muss. Man muss beweglich sein, und das bedeutet eine Strasse.
Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag des Regierungsrates zu folgen und Punkt 2 der Motion abzulehnen.

Michel (Brienz). Ich äussere mich nur zu Punkt 2, zu den Alperschliessungen – ich spreche hier als Nicht-Bauer. Die Alperschliessungen sind enorm wichtig und dürfen nicht vernachlässigt werden. Ich appelliere hier vor allem an die freisinnige Partei, die immer die wirtschaftlichen Argumente in den Vordergrund stellt. Geben Sie diesen Bauern die Möglichkeit, ihre Alp nach einigermassen wirtschaftlichen Überlegungen zu bewirtschaften. Auf einer Alp mit Hütten und Weiden auf unterschiedlicher Höhe muss sonst alles hinaufgetragen oder mit einem Helikopter herbeigeschafft werden. Das kostet aber viel Geld. Vielmals sind an solchen Alpen verschiedene Sennschaften beteiligt. Es ist nicht gerecht, wenn man auf die eine Alp fahren kann, auf die andere, höher gelegene jedoch nicht. So kann es innerhalb einer Alpschaft Ungerechtigkeiten geben, was zu Spannungen führen kann. Das ist nicht im Interesse der ganzen Sache. Ich appelliere deshalb an Sie, in Punkt 2 nicht auf das Anliegen des Motionärs einzugehen. Ich bin einverstanden: Man muss keine Autobahnen auf die Alpen bauen. Es sollte aber ein Maschinenweg sein von 2,5 Metern Breite, damit man mindestens mit einem Fahrzeug hinauffahren kann, auch wenn das Tempo sehr langsam ist. Eine solche Lösung wäre kostengünstig und wirtschaftlich sinnvoll. Zum Schluss ein Wort an die SP: Mit 3 Prozent der Ausgaben ist die Situation von den Finanzen her noch sehr erträglich.

Schmid. Ich möchte kurz auf die vorgebrachten Argumente eingehen und sie beantworten. Herr Pfister, Sie schlagen vor, man könnte die Sömmerungsbeiträge je nach Erschliessungsgrad abstufen. Das brauchte erstens einen grossen administrativen Aufwand. Zweitens müssten wir entscheiden, welche Kommission die Einsprachen behandeln soll. Man müsste auch die Kriterien festlegen, welche Distanz vom Ende der Strasse und welcher Steigungsgrad berücksichtigt werden soll. Ein solches Gebilde darf man wirklich nicht ins Leben rufen.
Es ist an den Haaren herbeigezogen, wenn Herr Ritschard im Namen der SP-Fraktion meint, man könne diese 3 Prozent sicher einsparen. Ernst Zbären sprach von perfekten und luxuriösen Strassen. Ernst Zbären, nicht die Bauern forderten einen solchen Ausbau. Du darfst jetzt nicht die Bauern strafen und ihnen das vorwerfen. Der Bund und der Kanton forderten diesen Ausbaustandard. Vor 20 Jahren war ich dabei, als man sagte, man wäre mit weniger zufrieden. Wir mussten es so machen. Und jetzt will man die Betroffenen bestrafen, obschon sie nichts dafür können. Herr Hutzli meinte, der Grosse Rat müsse die Prioritäten setzen, welche Strassen zuerst gebaut werden sollen. Das gibt mir zu denken. Kein Befürworter von Punkt 2 brauchte jemals eine Alpstrasse für seine Existenz und wird nie eine solche brauchen. Ich finde es eine Anmassung, wenn man den Bewohnern und Bewirtschaftern dieser Gemeinden und Gebiete das Recht absprechen will, die Prioritäten selbst zu setzen. Ich bitte Sie nochmals, Punkt 2 abzulehnen.

Beutler. Ich lege klar offen: Ich bin in der gleichen Weggenossenschaft wie Christian Oesch. Er ist ein Erizer, ich ein Interlakner. Ist es volkswirtschaftlich sinnvoll, wenn ich die Alp mit einem Angestellten bewirtschafte und sie mit einem normalen Personenfahrzeug oder einem Jeep und einem Viehanhänger erreichen kann? Die Alpen, die nicht erschlossen und verkehrsmässig schlecht erreichbar sind, haben keine Zukunft mehr. Das ist eine Tatsache. Diese Gebiete werden in der heutigen Situation der Landwirtschaft früher oder später nicht mehr bestossen. Und zwar ganz klar aufgrund volkswirtschaftliche Überlegungen. Wenn man die Rinder oder Kühe eineinhalb oder zwei Stunden treiben muss, wird der Zeitaufwand zu gross. An einem andern Ort kann man mit dem Anhänger hinauffahren und die Tiere ausladen und einladen. Kann man das nicht, werden solche Alpen früher oder später eingehen – dessen bin ich mir sicher. Ob das volkswirtschaftlich sinnvoll ist, Herr Pfister, frage ich mich. Immerhin konnten die Unternehmer – ich appelliere hier an die freisinnige Fraktion – massiv von diesen Geldern profitieren. Diese Beiträge werden verbaut; kein Bergbauer oder Alphirt wird reich damit. Dieses Geld wird volkswirtschaftlich umgesetzt. Ich bin deshalb erstaunt, dass man Punkt 2 nicht ablehnen will.
Heute haben wir neue Erkenntnisse. Wir sind daran, ein Projekt zu erarbeiten. Das Bundesamt und das BUWAL sagen ganz klar, was heute noch möglich ist. Ernst Zbären, die breiten Strassen und die Autobahnen, die seinerzeit gebaut wurden, sind ad acta zu legen. Die heutige Generation, die jetzt etwas bauen möchte, kann nichts dafür. Wir mussten 20 Jahre warten, weil keine Finanzierung möglich war. Wir sieben Eigentümer müssen die Restkosten untereinander aufteilen. Wir setzen uns dafür ein, dass wir die Alpen wenigstens noch für eine Generation erhalten können. Wie es weitergeht, wissen wir nicht. Das betrifft auch den Unterbau; heute schlägt der Bund nur noch Betonstreifen vor. Die Praktiker lässt man kaum mitreden. Schauen Sie sich die Strassen an – Christian Oesch sprach bereits davon. Zwei Traxe sind im Einsatz, weil das Unwetter den in jahrelanger Arbeit herbeigeführten Kies innerhalb einer Stunde weggeschwemmt hat.
Überlegen Sie bitte auch praktisch, orientieren Sie sich nicht bloss an der Theorie. Ich bitte Sie, Punkt 2 abzulehnen.

Pfister (Zweisimmen). Ich möchte Herrn Schmid antworten und darlegen, warum die Gemeinden die Prioritäten nicht setzen.

Wenn ein solches Projekt zur Gemeinde kommt, wird es von der Finanzkommission und der Verkehrskommission beraten. Zu diesem Zeitpunkt hat das Meliorationsamt bereits dazu Stellung genommen und das Projekt befürwortet. Wenn nun eine solche Kommission meint, das Projekt sei nicht nötig, man könne es zudem nicht finanzieren, hat sie vor der Gemeindeversammlung keine Chance. Denn genau jene Einwohner kommen an die Versammlung, die vom Geschäft direkt betroffen sind. Deshalb können die Gemeinden nicht einfach so Prioritäten setzen. Es wäre wünschenswert, wenn das Meliorationsamt zuerst die Gemeinde Stellung nehmen liesse und sich erst nachher dazu äusserte. So könnten die Gemeinden Prioritäten setzen. Beim heutigen Vorgehen ist das aber nicht möglich.
Christian Oesch möchte ich zum Unterhalt folgendes sagen. Ich finde es sinnvoll, dass wir von Belagspisten weggekommen sind. Seit sieben Jahren habe ich als Gemeinderat in Zweisimmen die Strassen unter mir. Im Jahr 1989 machten wir zum ersten Mal mit einer Schottertränkung Alpstrassen. Wir führten Belagsschrot ein. Das ist heute der kostengünstigste und ein dauerhafter Strassenbau. Bei einem Unwetter wird nicht alles weggespült. Man muss nur den Willen haben, eine kostengünstige Variante zu wählen. Warum wird oft viel weggespült? Der Unterhalt wird vernachlässigt, die Auszüge werden nicht geputzt. Ich konnte das in den letzten Jahren direkt erleben. Deshalb komme ich auch mit einem solchen Vorstoss in den Rat.

Zölch-Balmer, Volkswirtschaftsdirektorin. Ich bitte Sie, auch in Punkt 2 dem Antrag der Regierung zu folgen. Zuerst eine grundsätzliche Bemerkung. Dem Kanton Bern stehen im Vergleich zu andern Kantonen, auch zu andern Agrarkantonen, unterdurchschnittlich wenig Meliorationskredite zur Verfügung für Strassenbau und Alperschliessungen, aber auch für Beiträge an Hochbauten. Dem Kanton Graubünden stehen dreimal mehr Meliorationskredite zur Verfügung als dem Kanton Bern, obwohl im Kanton Bern jeder fünfte Schweizer Bauer lebt.
Wir haben uns nach der Decke zu strecken. Sie haben die Meliorationskredite gekürzt. Das zwingt uns zu einer klaren Prioritätensetzung. Diese Priorisierung geschieht in zweifacher Hinsicht. Wir geben zum einen jährlich – das sehen Sie auch in der Stellungnahme der Regierung – nur ungefähr 3 Prozent der Mittel, die uns zur Verfügung stehen, für Alperschliessungen aus. Damit ist bereits eine Priorität gesetzt. Im Herbst beauftragte ich zudem das Landwirtschaftsamt, mir innerhalb dieser Tranche von 3 Prozent für Alperschliessungen eine Prioritätenliste zu erstellen. Ich bitte Sie: Verlassen Sie sich auch auf die Beurteilung der Fachleute. Zurzeit liegen 32 Alpwegprojekte auf dem Tisch. Wir möchten in diesem Jahr sieben Projekte unterstützen. Wir setzen die Prioritäten in enger Absprache mit der Bergbauernschule Hondrich. Wir unterstützen nur solche Erschliessungen, die für die Bewirtschaftung einer Alp in einer gewissen Grösse betriebswirtschaftlich – Sie können auch volkswirtschaftlich sagen – absolut notwendig sind. Wenn wir dieses Minimum nicht mehr machen können, werden einige Betriebe aufgeben müssen, weil sich die Arbeit auf dieser Alp für sie nicht mehr lohnen würde.
Was wären andere Folgen? Das müssen wir uns auch vor Augen führen. Ohne diese Beiträge werden Wege wild in die Landschaft gebaut. Man hat keine Aufsicht mehr, die Arbeiten werden nicht mehr durch unsere kantonalen Stellen begleitet. Man wird vermehrt – wir konnten das bereits feststellen – Helikopter einsetzen, um Güter zu transportieren. Ich frage mich, ob das vom Umweltschutzgedanken her sinnvoll ist. Berücksichtigen Sie deshalb auch, welche Alternativen allenfalls ergriffen werden.
Ich bitte Sie, der klaren Prioritätensetzung, die die Regierung zusammen mit den Fachleuten erarbeitet hat, auch bei den Alperschliessungen zuzustimmen und damit Punkt 2 der Motion abzulehnen.

Abstimmung

Für Annahme und Abschreibung von Punkt 1, 3 und 4 der Motion	142 Stimmen (Einstimmigkeit)
Für Annahme von Punkt 2 der Motion	67 Stimmen
Dagegen	74 Stimmen
	(3 Enthaltungen)

023/96

Motion Hutzli – Rechtsvergleichende Ausführungen im Rahmen der Vorlage von Erlassen

Wortlaut der Motion vom 15. Januar 1996

Im Rahmen des Projektes «Wirtschaftsraum Mittelland» hat sich der Regierungsrat für eine Harmonisierung der Gesetzesvorschriften ausgesprochen. Dies aufgrund der Erkenntnis, dass die Wettbewerbsfähigkeit und die Innovationskraft eines Wirtschaftsraumes nur gestärkt werden kann, wenn neben einer Liberalisierung von Vorschriften auch eine gewisse Vereinheitlichung erfolgt. Der Grosse Rat und die jeweils zur Vernehmlassung eingeladenen Parteien und Verbände sind nur dann in der Lage, den Grad der Vereinheitlichung zu beurteilen, wenn sie Kenntnis von den entsprechenden Regelungen in den WIMI-Nachbarkantonen haben. Ähnlich den Angaben betreffend die finanziellen Auswirkungen, die in jedem Vortrag zu einem Erlassentwurf zu finden sind, sollte auch auf die gesetzgeberischen Lösungen der Nachbarkantone hingewiesen werden. Selbstverständlich kann mit Rücksicht auf den ansonsten übermässigen Verwaltungsaufwand nicht ein Rechtsvergleich bezüglich sämtlichen Detailregelungen verlangt werden, weshalb die Motion eine Beschränkung auf die «Kernpunkte» beinhaltet.
Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt,

1. Im Rahmen der Vorlage von Entwürfen zu Gesetzen und Dekreten an den Grossen Rat bezüglich den Kernpunkten dieser Erlasse die jeweilige Regelung in den benachbarten WIMI-Kantonen kurz darzustellen.
2. Soweit ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wird, die Angaben gemäss Ziffer 1 hievor bereits in diesem Verfahren zu liefern.
3. Soweit die Erfüllung der Aufträge nach Ziffer 1 und 2 hievor die Änderung eines Erlasses voraussetzt, dem Grossen Rat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.

(32 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 8. Mai 1996

Die Harmonisierung der Gesetzesvorschriften ist unbestrittenermassen ein Ziel des Wirtschaftsraumes Mittelland beziehungsweise ab 25. März 1996 Espace Mittelland. Die Forderung des Motionärs, die jeweilige Regelung in den benachbarten Kantonen kurz darzustellen, führt aber nicht ohne weiteres zum gewünschten Erfolg. Einerseits gibt es Bereiche bei denen eine Harmonisierung nicht notwendig ist. Anderseits hilft die blosse Beschreibung von anderen Regelungen oft nicht weiter. Erforderlich ist auf jeden Fall, auch eine vergleichende Evaluation der Erlasse. Hinzu kommt, dass derartige Untersuchungen schon bei den ersten Vorarbeiten vorgenommen werden müssen. Schliesslich muss innerhalb des Espace Mittelland ein gemeinsames Vorgehen angestrebt werden. Sonst besteht die Gefahr, dass jeder Kanton zwar rechtsvergleichende Überprüfungen vornimmt, aber trotzdem nicht harmonisierte Vorschriften erlässt, weil er beispielsweise von einer beabsichtigten Revision in einem andern Kanton keine Kenntnis hat.

Der Regierungsausschuss des Espace Mittelland will in den nächsten Jahren zusätzlich zu den bisherigen Projektarbeiten die enge Kooperation unter den Verwaltungen in vielen Fachbereichen weiter verstärken und damit praktisch nutzbare Vorteile für Bevölkerung und Wirtschaft erreichen. Das Anliegen des Motionärs – die Förderung harmonisierter Rechtsgrundlagen unter den Kantonen im Espace Mittelland – wird in diesen Arbeiten einen hohen Stellenwert haben, soweit nicht schon die Annäherung der Verwaltungspraxis die Ziele erfüllt. Die thematischen Prioritäten dieser verstärkten Kooperation werden in den nächsten Monaten vom Regierungsausschuss bestimmt.
Der Regierungsrat ist bereit, sich im Rahmen des Espace Mittelland dafür einzusetzen, dass in wichtigen kantonsübergreifenden Bereichen (mit Wirkung auf Wirtschaft, Handel, Landwirtschaft u.ä.) eine gemeinsame und gezielte rechtsvergleichende Überprüfung neuer Regelung erfolgt, um eine bestmögliche Harmonisierung zu erzielen.
Antrag: Annahme als Postulat.

Hutzli. Diese Motion beinhaltet ein recht grosses Sparpotential. Ich bin seit sechs Jahren Mitglied dieses Rates und habe in verschiedenen Kommissionen mitgearbeitet. Bei der Beratung der Verfassung liess man sich detailliert darüber informieren, wie verschiedene andere Kantone – vor allem der Kanton Jura – ihre Verfassung gestaltet haben. Ein solches Vorgehen fehlt aber weitgehend bei der Beratung der Gesetze. In Kommissionen und bei Vernehmlassungen wird in aller Regel nicht aufgezeigt, wie andere Kantone und insbesondere die Nachbarkantone diese Frage regeln. Fragt man in der Kommission nach, ist die Verwaltung nach meiner Erfahrung meist nicht in der Lage, Auskunft geben zu können. Das gleiche gilt während der Beratung im Rat. In vielen Belangen müssen jedoch die Kantone über das gleiche legiferieren, vor allem wenn ein Bundesgesetz in einem kantonalen Ergänzungsgesetz umgesetzt werden muss. Es wäre sinnvoll und würde ein recht grosses Sparpotential beinhalten, wenn man sich vor den Beratungen über den Stand in den andern Kantonen informieren würde.
In Punkt 1 habe ich jedoch den Eindruck, die Regierung habe mein Anliegen gar nicht richtig verstanden. Der Kanton Bern soll nicht seine Gesetze gleich wie die umliegenden Kantone machen müssen. Er sollte sich aber bei der Beratung eines Gesetzes Rechenschaft geben, in welchen Belangen sich sein Entscheid von den Bestimmungen in den Kantonen Fribourg, Solothurn, Neuenburg oder Jura unterscheidet. Der Kanton Bern geht nicht immer voraus. Häufig kommen wir später, wie beispielsweise beim Waldgesetz oder beim Landwirtschaftsgesetz. Dort hätte man einiges vom Kanton Solothurn übernehmen und so bei der Gesetzeserarbeitung sparen können.
Die Regierung ist bereit, diesen Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen. Bevor ich mich entscheide, ob ich einer Wandlung zustimme, möchte ich von der Volkswirtschaftsdirektorin hören, wie das zu verstehen ist. Im letzten Absatz der Antwort schreibt die Regierung, sie sei bereit, «eine gemeinsame, gezielte rechtsvergleichende Überprüfung neuer Regelungen» anzustreben. Ich habe zwei Fragen. Die Regierung nennt Wirtschaft, Handel und Landwirtschaft. Meine Motion betrifft natürlich alle Direktionen. Wenn wir neu über die Spitäler legiferieren, müssen wir wissen, wie diese Fragen im Solothurnischen oder Fribourgischen geregelt werden, weil viele Überschneidungen bestehen. Das gleiche gilt für Legiferierungen über die Universität und zum Teil auch im Finanzbereich. Kann bei einer Annahme des Vorstosses als Postulat von allen Direktionen erwartet werden, dass uns in Zukunft interkantonal vergleichende Darstellungen vorgelegt werden? Zu meiner zweiten Frage. Es geht mir nicht um eine Harmonisierung, sondern darum, a priori Auskunft zu erhalten, wie die andern Kantone etwas regeln, auch wenn man ganz bewusst eine andere Regelung anstrebt. Ist die Regierung bereit, in der Vorlage den interkantonalen Vergleich aufzuführen, auch wenn sie eine sich von den andern Kantonen des Espace Mittelland unterscheidende Lösung will? Aufgrund der Antwort der Regierungsrätin werde ich entscheiden, ob ich den Vorstoss in ein Postulat wandle oder nicht.

Landolt. Die SVP-Fraktion teilt die Ansicht des Motionärs. Eine Harmonisierung der Gesetzesvorschriften muss ein ganz wichtiges Ziel dieses Espace Mittelland sein. Der Regierungsrat bestätigt in seiner Antwort, dass dieses Anliegen einen grossen Stellenwert bei der vorgesehenen engen Kooperation unter den Verwaltungen dieser Kantone in vielen Fachbereichen haben wird. Weil es Bereiche gibt, in denen eine Harmonisierung gar nicht nötig ist, und weil vor allem die Kantone des Espace Mittelland ein gemeinsames Vorgehen anstreben sollten, meinen wir wie die Regierung, das vom Motionär vorgeschlagene Vorgehen würde nicht immer zum gewünschten Ziel führen. Wir können deshalb einer Motion nicht zustimmen. Der Regierungsrat ist aber bereit, sich dafür einzusetzen, mit gemeinsamen und gezielten rechtsvergleichenden Überprüfungen eine bestmögliche Harmonisierung zu erreichen. Die SVP-Fraktion ist deshalb bereit, einem Postulat zuzustimmen.

Kiener (Heimiswil). Auch die SP-Fraktion kann diesen Vorstoss als Postulat unterstützen, als Motion würden wir ihn hingegen ablehnen. Die Zielsetzung dieses Vorstosses ist die Erarbeitung rechtsvergleichender Ausführungen bei Vorlagen für Gesetzeserlasse. Das scheint uns eine Selbstverständlichkeit zu sein. Ein weiteres Ziel und das Resultat davon wäre eine Harmonisierung der Gesetzgebung. Wir brauchen kein weiteres Gesetz, damit dieses Ziel angestrebt wird. Das sollte von der Verwaltung so oder so ausgeführt werden. Die Regierung hat – das zeigt die Antwort – die Bedeutung dieses Anliegens erkannt und will entsprechende Koordinationsanstrengungen unternehmen. Wir können deshalb das Postulat überweisen. Die Regierung ist gewillt, das Anliegen in die Tat umzusetzen. Es wäre gefährlich, hier ein weiteres Gesetz zu erlassen. Damit würde das angestrebte Ziel – eine Vereinfachung – zunichtegemacht. Vereinheitlichung ist nötig, der Aufwand darf aber nicht zu gross werden. Der Motionär sieht selbst, dass das ein Problem sein könnte.
Wir bitten Sie, den Vorstoss als Postulat zu überweisen. Ein Auftrag in Motionsform wäre allzu verbindlich.

Rychiger. Die FDP-Fraktion ist mehrheitlich für die Motion von Herrn Hutzli. Ich will wiederholen, was Herr Hutzli will, nämlich eine kurze Darstellung der Regelungen in den benachbarten Kantonen. Das soll bereits im Vernehmlassungsverfahren aufgeführt werden, wenn ein solches durchgeführt wird. Wenn es einen Erlass braucht, um das realisieren zu können, müsste ein Erlass erarbeitet werden. Herr Hutzli will keine absolute Harmonisierung der Gesetze noch ein weiteres Gesetz. Im Hinblick auf eine Harmonisierung sind rechtsvergleichende Abklärungen sicher sinnvoll. Wenn wir Stellung nehmen sollen, brauchen wir entsprechende Grundlagen. Herr Hutzli fordert nichts anderes. Die Forderung von Herrn Hutzli führt aber nicht automatisch zur Harmonisierung der Gesetze – das sagt die Regierung –, das geht klar aus dem Vorstosstext hervor.
Für uns ist die Lage klar: Entweder wollen wir diese Grundlagen oder wir wollen sie nicht. Deshalb ist die Motionsform eigentlich richtig. Im Endeffekt wird aber Herr Hutzli ein angenommenes Postulat einer abgelehnten Motion vorziehen. Unsere Fraktion wird dem Entscheid von Herrn Hutzli folgen.

Zölch-Balmer, Volkswirtschaftsdirektorin. Die Regierung führt in ihrer Antwort auf den Vorstoss von Herrn Grossrat Hutzli klar aus, dass die Harmonisierung der Gesetzesvorschriften im Rahmen des Espace Mittelland ein sehr wichtiges Anliegen ist. Der Regierungsausschuss dieses Espace Mittelland erteilte an seiner letzten Sitzung konkrete Aufträge an die einzelnen Stellen der betreffenden Kantone. Die Frage ist, wie eine solche Harmonisierung bewerkstelligt werden kann. Herr Grossrat Hutzli möchte bereits im Hinblick auf den Meinungsbildungsprozess von Grossem Rat und Regierungsrat Quervergleiche über die Regelungen im Rahmen des Espace Mittelland heranziehen. Die Regierung erachtet dieses Anliegen als berechtigt. Wir möchten es so erfüllen, dass wir jeweils im Vortrag oder in der Botschaft die Auswirkungen beziehungsweise die Regelungen in den Kantonen des Espace Mittelland aufführen, so wie die finanziellen und die personellen Auswirkungen oder die Auswirkungen auf die Gemeinden in einem besonderen Kapitel aufgeführt werden. Deshalb wollen wir den Vorstoss nicht als Motion entgegennehmen. Es gibt Bereiche, in denen eine Harmonisierung beziehungsweise ein solcher Quervergleich gar nicht interessant ist. Ich denke hier zum Beispiel an ein neues Gesetz über die Kantonalbank oder an einen Erlass, der spezifisch nur den Kanton Bern betrifft. Dort möchten wir nicht zwingend den Auftrag haben, irgendwelche Quervergleiche zu machen.
Das Grundanliegen des Motionärs ist berechtigt. Wir möchten diese Quervergleiche aber in den Bereichen machen – wir haben sie in der Antwort aufgeführt –, in denen effektiv ein Harmonisierungsbedarf besteht. Wir möchten diese Quervergleiche als Grundlage für Ihre Meinungsbildung in einem zusammenfassenden Kapitel der Botschaft darlegen, jedoch nicht stur in allen Bereichen, sondern nur dort, wo es sinnvoll ist. Wir bitten Sie deshalb, dem Vorstoss als Postulat zuzustimmen.

Hutzli. Die Frage ist noch offen, ob das alle Direktionen betreffen kann oder ob es so eingeschränkt zu verstehen ist, wie Sie in der Antwort schreiben, wo nur die Rede von Wirtschaft, Handel und Landwirtschaft ist.

Zölch-Balmer, Volkswirtschaftsdirektorin. Das Projekt betrifft selbstverständlich alle Direktionen und die Vorlagen der Regierung zuhanden des Parlaments. Alle Direktionen müssten bereits zuhanden der Regierung diesen Quervergleich machen.
Sie hatten noch gefragt, wie die Situation sei, wenn der Kanton Bern eine andere Haltung einnehmen möchte. Das Ziel ist, Ihnen im Meinungsbildungsprozess die Regelungen der umliegenden Kantone darzulegen. In einem speziellen Fall kann der Kanton Bern aber durchaus auch eine spezielle Regelung vorsehen. Diese Quervergleiche sollen aber die nötige Transparenz schaffen.

Hutzli. Ich danke für diese Antwort. Ich bin bereit, den Vorstoss in ein Postulat zu wandeln.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats	109 Stimmen (Einstimmigkeit, 1 Enthaltung)

042/96

Motion Käser (Meienried) – Landesausstellung: flankierende Massnahmen

Wortlaut der Motion vom 18. Januar 1996

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Hinblick auf die Landesausstellung «Expo des trois lacs» für die Region Biel-Seeland-Berner Jura einen Sachplan zu erstellen. Der Sachplan umfasst die Gemeinden der Amtsbezirke Biel, Nidau, Erlach, La Neuveville sowie weiterer von der Landesausstellung unmittelbar betroffener Gemeinden angrenzender Amtsbezirke. Der Sachplan ist gestützt auf Artikel 4 RPG dem Mitwirkungsverfahren zu unterziehen.
In diesem Sachplan koordiniert die Regierung sämtliche raumrelevanten Aktivitäten im Zusammenhang mit der Landesausstellung und legt behördeverbindlich fest, welche Aktivitäten während der Zeit der Ausstellung wo und in welchem Ausmass zuzulassen sind. Der Sachplan gibt Aufschluss über die Organisation sämtlicher Personen- und Gütertransporte während der Landesausstellung.
Die Regierung legt in diesem Sachplan ökologische Entlastungsräume (Ruhezonen) fest, in denen jegliche Aktivitäten im Zusammenhang mit der Landesausstellung untersagt sind. In diesen Gebieten sind durch geeignete Massnahmen Freizeitaktivitäten und touristische Angebote sowie der motorisierte Verkehr einzuschränken. Insbesondere sind die St. Petersinsel (mit Ausnahme des Hotel- und Restaurationsbetriebes im bisherigen Umfang) und der Heideweg sowie die naturnahen Bereiche des Bielerseeufers als solche Zonen auszuscheiden.
Ein Drittel der Fläche des Bielersees ist als Ruhezone zu bezeichnen. Auf dieser Fläche wird während der Zeit der Ausstellung jeglicher Schiffsverkehr mit Ausnahme der Kursschiffe und der Berufsfischerei untersagt.
Nebst den Gebieten, die dem ökologischen Ausgleich dienen, sind auch innerhalb der Siedlungsgebiete Flächen zu bezeichnen, die aus Gründen des Wohnschutzes von übermässigen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Landesausstellung zu entlasten sind.
Der Sachplan dient den Behörden von Kanton und Gemeinden sowie den Organisationsgremien der Landesausstellung als Koordinationsinstrument. Er bietet den Behörden eine geeignete Beurteilungsgrundlage bei der Prüfung von Bewilligungsgesuchen jeglicher Art im Zusammenhang mit der Landesausstellung.
In diesem Sachplan regelt die Regierung den Lastenausgleich unter den Gemeinden gemäss Artikel 98 Absatz 5 BauG.
Begründung: Bereits heute zeichnet sich ab, dass neben der eigentlichen Landesausstellung auf dem Gelände im Raum Biel-Nidau-Port-Ipsach eine Vielzahl von Aktionen und Angeboten privater Investoren im Raum Biel-Seeland-Berner Jura initiiert werden. Solche Aktivitäten finden ausserhalb der offiziellen Organisationsstrukturen statt und können von diesem auch nicht unter Kontrolle gehalten werden. Es ist zwar wichtig, dass im Hinblick auf die Landesausstellung genügend Raum für private Innovationen zur Verfügung gestellt wird, hingegen ist einem sich abzeichnenden Wildwuchs vorzubeugen. Die Region Biel-Seeland-Berner Jura ist nicht beliebig belastbar. Es müssen deshalb genügend Flächen als Tabu-Zonen bezeichnet werden, die als ökologische Ausgleichsflächen regulierend auf die Region wirken. Dabei müssen unter Umständen auch die «normalen» Freizeitaktivitäten eingeschränkt werden. Diese Massnahme ist insbesondere auch für den See in Betracht zu ziehen.
Wesentlich ist, dass für diese Festlegungen ein Verfahren gewählt wird, das sich in der Praxis bereits bewährt hat. Der Sachplan nach Raumplanungsgesetz bietet diese Voraussetzungen und ermöglicht mit dem Instrument der «Information und Mitwirkung» die Beteiligung der Bevölkerung am Planungsprozess.

(54 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 8. Mai 1996

Die Landesausstellung 2001 erfordert zahlreiche Bewilligungen und Konzessionen. Der Zeitplan bis zur Durchführung ist eng. Dem Motionär ist deshalb insofern zuzustimmen, als eine koordinierte Planung unbedingt erforderlich ist. Die Machbarkeitsstudie, die Mitte Februar 1996 vorgestellt worden ist, schenkt diesem

Aspekt die nötige Beachtung. Sie legt die erforderlichen Verfahren folgendermassen fest: Aufgrund eines Masterplans, der das ganze Projekt abdeckt, erstellt jeder Kanton ein Koordinationsblatt. Dieses wird dem kantonalen Richtplan beigefügt und stellt sicher, dass die Planung zwischen den beteiligten Kantonen und dem Bund koordiniert abläuft. Für die zeitlich befristeten Anlagen und Einrichtungen wird eine kantonale Überbauungsordnung erlassen, die zusammen mit dem dazugehörenden Reglement als Baubewilligung dient. Die entsprechenden Flächen werden nach der Ausstellung wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückgeführt und bleiben somit längerfristig in der bisherigen Nutzungszone. Wenn Einrichtungen später weiterbestehen sollen, ist die Umzonung Gegenstand eines späteren, ordentlichen Verfahrens auf der Stufe Gemeinde.
Private Initiativen und Angebote zusätzlich zur Landesausstellung sind durchaus erwünscht und sollen nicht von vornherein behördlich reglementiert werden. Sie müssen aber den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und raumplanerischen Rahmenbedingungen entsprechen. Deren Einhaltung wird in jedem Einzelfall in einem ordentlichen Verfahren geprüft werden. Alle diese Verfahren stellen die Mitwirkung der Direktbetroffenen sicher.
Dem Thema Umwelt kam bereits bei der Erarbeitung der Machbarkeitsstudie eine grosse Bedeutung zu. Das Dossier Umwelt, das Bestandteil der Studie ist, wird gleichzeitig als Voruntersuchung im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung dienen. Für den gesamten Bielerseeraum bestehen Uferschutzpläne, und es sind Naturschutzgebiete ausgeschieden. Selbstverständlich beansprucht die Landesausstellung keine Schutzgebiete und stellt keines in Frage. Sowohl die Petersinsel mit dem Heideweg wie auch die naturnahen Bereiche des Bielerseeufers sind mit den bestehenden Plänen und Naturschutzgebieten genügend geschützt. Zusätzliche Schutzzonen sind nicht nötig. Schliesslich soll auch die Beeinträchtigung bestehender Wohnzonen so gering als möglich gehalten werden.
Die in der Machbarkeitsstudie entwickelten Vorstellungen tragen somit den Anliegen des Motionärs weitgehend Rechnung, obschon ein anderes Vorgehen gewählt worden ist. Müsste nämlich zusätzlich noch ein Sachplan erstellt werden, würde dies zu einem erheblichen Planungsaufwand führen und neue Doppelspurigkeiten und Abgrenzungsprobleme schaffen. Diesen Nachteilen stünde kein grösserer Nutzen für die Landesausstellung oder die geordnete räumliche Entwicklung gegenüber. Abgesehen davon wäre auch fraglich, ob ein solches Verfahren innerhalb des engen Zeitrahmens bis zur Landesausstellung abgewickelt werden könnte.
Antrag: Ablehnung der Motion.

Käser (Meienried). Ich reichte diese Motion Mitte Januar ein, also rund einen Monat vor der Veröffentlichung der Machbarkeitsstudie. Unterdessen liegen das Grobkonzept und die Machbarkeitsstudie der Landesausstellung «Expo des trois lacs» vor. Hier eine Klammer: Ich vermeide ganz bewusst den jetzt noch offiziellen Titel «Expo 2001», weil ich hoffe und annehme, dass diese Machbarkeitsstudie nach wie vor ihre Gültigkeit hat. Dort wird suggeriert, die Landesausstellung sei nur machbar, wenn die N5 zwischen Solothurn und Biel durchgehend in Betrieb sei. Das kann aber nach Aussage der solothurnischen Baudirektorin Cornelia Füeg frühestens im Jahr 2003 der Fall sein. Aufgrund dieser Situation kann es gar keine Expo 2001 geben.
Zurück zum Vorstoss. Die Regierung stellt in der Antwort richtig fest, dass die in der Machbarkeitsstudie entwickelten Vorstellungen meinen Anliegen teilweise Rechnung tragen. Dann kommt aber ein grosses Aber. Diese Expo ist keine Expo 1964, keine Olma, auch keine BEA, bei der man mit dem privaten oder öffentlichen Verkehrsmittel vor das Ausstellungsgelände fährt, den Eintritt bezahlt und den ganzen Tag mit der Bratwurst in der Hand von Stand zu Stand geht. Diese Expo ist eine Ausstellung, die eine ganze Region beansprucht, drei Seen, einen ganzen Wirtschaftsraum, das ganze Naherholungsgebiet der ansässigen Bevölkerung. Es wird nicht nur die offizielle Ausstellung auf den vier Arteplages geben. Eine ganze Anzahl privater Investoren und Interessengruppen werden die Gelegenheit beim Schopf packen und ihre privaten Geschäfte machen wollen. Es ist absehbar, dass im ganzen Seeland und in der Stadt Biel ein ganzer Strauss weiterer Veranstaltungen angeboten wird. Die dezentrale Ausstellungskonzeption und die begleitenden privaten Angebote in der ganzen Region lösen eine zusätzliche Mobilitätswelle aus, die zu grossen Immissionen für die ansässige Bevölkerung und die Umwelt führen. Deshalb ist es wichtig, Rahmenbedingungen zu formulieren, und zwar nicht erst, wenn die ersten Auswüchse bekannt sind, sondern bevor die privaten Investoren in die Projekte investieren. Wir dürfen nicht das ganze Seeland zu einem Disneyland verkommen lassen.
In meinem Vorstoss verlange ich deshalb die Erarbeitung eines Sachplans für diese Expo. Es geht mir nicht darum, einen schönen farbigen Plan mehr zu produzieren. Ich möchte ein Verfahren, einen Planungsprozess einleiten, der nicht nur die marktwirtschaftlich organisierte Unternehmung Expo begleitet, sondern auch die wilden Aussteller. Die behördliche Organisation, die diesen Sachplan in einem Prozess erarbeitet, soll gewährleisten, dass diese Ausstellung als Ganzes, das heisst inklusive private Schausteller, einigermassen umwelt-, sozial-, region- und stadtverträglich durchgeführt werden kann. Dieser Planungsprozess muss vor allem auch die lokalen Behörden einbeziehen, und zwar nicht nur diejenigen der Standortgemeinden. Der Sachplan als Instrument der Raumplanung bietet zudem einigermassen Gewähr, dass die Information und Mitwirkung der Bevölkerung wahrgenommen werden kann. So wie es zurzeit bezüglich Information läuft, so darf und kann es nicht weitergehen. Das ist kontraproduktiv und gefährdet letztlich sogar die Durchführung der Expo.
Ich fordere in meiner Motion, in diesem Sachplan müsse die Organisation des Güter- und Personenverkehrs für die Zeit der Ausstellung aufgezeigt werden. Sie haben es sicher vernommen: Auch die Gemeinden in der Region Erlach und östliches Seeland haben grosse Bedenken dem Verkehrskonzept der Expo gegenüber geäussert. Gerade die Organisation und Planung des Verkehrs im Seeland darf nicht nur Sache der Expo-Macher sein. Dazu gehört auch die Problematik um die N5 in der Grenchner Witi. Das darf doch nicht sein: Weder der Stadtpräsident von Grenchen noch der Gemeindepräsident von Lengnau noch der Regionalplanungsverband wissen, dass sich eine Kommission mit Alternativen zum Tunnel der Grenchner Witi befasst. Es ist den freundnachbarschaftlichen Beziehungen äusserst abträglich, wenn der Stadtpräsident von Grenchen in der Zeitung davon erfährt, wie die Expo-Strategen den Verkehr in seiner Stadt organisieren wollen. So geht es nicht.
Ich fordere in meinem Vorstoss weiter, in diesem Sachplan seien Gebiete auszuscheiden, die weder von der offiziellen Expo noch von irgendeiner privaten Organisation beansprucht werden dürfen. Der Rummelplatz Biel/Seeland braucht geeignete Entlastungsräume; nicht nur Entlastungsräume im ökologischen Sinn, sondern auch Orte, an die sich die einheimische Bevölkerung zurückziehen kann.
Eine weitere Forderung ist die Schaffung von Ruhezonen auf dem See. Wir müssen uns bewusst sein: Neben dem heute schon üblichen Rummel auf dem Bielersee wird die Expo in mancher Hinsicht neue Belastungen verursachen. Will man den Personenverkehr zwischen den vier Arteplages wirklich mit Schnellbooten bewältigen, muss man auf der gesamten Länge des Bielersees eine Verkehrsschneise offenhalten. Der übliche Freizeit- und Ferienverkehr wird sich deshalb auf andere Teile des Sees verlagern und dort das Ufer und damit die Pflanzen- und Tierwelt zusätz-

lich belasten. Der private Schiffsverkehr – damit ist zu rechnen – wird im Expo-Jahr zunehmen. Das Expo-Konzept, die Ausstellung an vier verschiedenen Orten direkt am Wasser anzubieten, ist geradezu eine Herausforderung für die vielen Hobbykapitäne, um mit ihren Privatjachten Familienangehörige, Geschäftsfreunde und Verwandte von Arteplage zu Arteplage zu verschiffen. Der ganze Ausstellungsverkehr und der übliche Naherholungsverkehr werden zu einer überbordenden Belastung für den See. Deshalb müsste der private Schiffsverkehr eingeschränkt werden.
Die Regierung schreibt in ihrer Antwort, man habe in der Machbarkeitsstudie bereits Vorstellungen entwickelt, die meinen Anliegen entsprechen würden. Es mag sein, dass man der Umweltverträglichkeit der offiziellen Expo grosse Bedeutung beimisst. Ich hoffe, man werde diesem Grundsatz bis zuletzt treu bleiben können und nicht die Umwelt der Gewinnmaximierung opfern. Weder in der Antwort der Regierung noch in der Machbarkeitsstudie konnte ich etwas darüber lesen, wie man die wilden privaten Aussteller und Anbieter in Griff bekommen will. Mit Erstaunen nahm ich zur Kenntnis, man wolle für die Koordination der Expo den kantonalen Richtplan plötzlich wieder ausgraben. Der kantonale Richtplan ist aber für diesen Zweck ein ganz ungeeignetes Instrument. Erstens hat der kantonale Richtplan eine ganz andere Funktion als die Koordination solcher kurzfristiger Projekte. Zweitens verfügt der Kanton Bern gar nicht über ein solches Instrument, das diesen Namen überhaupt verdient. In der Antwort auf mein Postulat, in dem ich die Erarbeitung eines Richtplanes verlangt hatte, erklärte die Regierung in der Märzsession 1995, der Richtplan aus dem Jahr 1984 genüge den heutigen Anforderungen längst nicht mehr. Dieser Richtplan ist unbrauchbar und das falsche Instrument für diesen Zweck.
Das in meiner Motion vorgeschlagene Vorgehen ist richtig; davon bin ich überzeugt. Ich bitte Sie deshalb – entgegen dem Antrag der Regierung –, die Motion zu überweisen.

Göldi Hofbauer. Die grüne und autonomistische Fraktion unterstützt mehrheitlich die Motion von Herrn Käser.
Zur Koordination. Die Regierungen aller betroffenen Kantone und des Bundes müssen eine Koordinationsfunktion in höchstem Mass übernehmen. Das ist eine sehr anspruchsvolle Arbeit, vor allem auch deshalb, weil das Projekt unter Zeitdruck abgewickelt werden muss. Ein gutes Koordinationsinstrument als Grundlage für die Entscheidungen ist deshalb um so wichtiger. Das gilt nicht nur für die Projekte, die von der öffentlichen Hand geplant und umgesetzt werden, sondern in erhöhtem Mass für die privaten Anlageteile. Die Regierung schreibt in ihrer Antwort, auf der Basis eines Masterplans erstelle jeder Kanton für seinen Kantonsrichtplan ein Koordinationsblatt. Das mag für die andern beteiligten Kantone durchaus genügen. Für den Kanton Bern aber sicher nicht. Herr Käser führte es bereits aus: Der kantonale Richtplan ist unvollständig und veraltet. Er dient im besten Fall dazu, leere Büchergestelle etwas ansehnlicher zu gestalten. Im Zusammenhang mit dem Postulat Käser vom letzten Jahr wurde festgestellt, der Richtplan müsse dringend überarbeitet werden. Es bleibt uns deshalb nichts anderes übrig, als einen Sachplan im Hinblick auf die geplante Landesausstellung zu machen. Es ist nicht ein «nice to have», sondern ein absolutes «must».
Zu den Aufgaben der Regierung gehört nicht nur, die Verfahren zu koordinieren, sondern die Expo in vorausschauendem Sinn in eine bestimmte Bahn zu lenken. Dafür ist ein Sachplan durchaus geeignet. Die Regierung schreibt in ihrer Antwort, für die Umwelt sei bereits genügend gemacht worden. Gerade das muss aber bezweifelt werden. Sogar der Bundesrat erachtet die bisherigen Abklärungen im Umweltbereich als ungenügend. Das war zumindest die Reaktion auf die Vorstellung der Machbarkeitsstudie Mitte März. Zudem äussert er auch Zweifel an der Organisation des Projektes. Um die Umwelt in genügendem Mass zu berücksichtigen, genügen die Naturschutzgebiete und die Uferschutzpläne. nicht. Abgesehen davon haben nicht alle Gemeinden im Expo-Gebiet einen Uferschutzplan verabschiedet. Uferschutzpläne sind für ganz andere Zwecke bestimmt. Die Idee der Entlastungsräume, die Herr Käser in seiner Motion formuliert, müsste auf jeden Fall weiterverfolgt werden, weil in den vorher genannten Planwerken ungenügende Aussagen bezüglich der Nutzung der Wasserfläche gemacht werden. Zudem – das als Ergänzung zur Motion Käser – darf nicht nur den Auswirkungen im engeren Expo-Gebiet, also den Seen, Beachtung geschenkt werden. Die Expo strahlt bis in den Jura oder bis nach Laupen aus. Ich hörte zum Beispiel bereits von Ausbauprojekten für Campingplätze. Diese Auswirkungen müsste der Sachplan auch berücksichtigen. Es geht mir nicht darum, private Initiative zu unterdrücken, sondern gute Ideen in geeignete Bahnen zu lenken.
Bemerkungen zum Zeitdruck. Die Regierung meint, ein Sachplan könne aus Zeitgründen gar nicht mehr erarbeitet werden. Ich frage mich, ob nicht andere Gründe hinter dieser Aussage stehen. Hat man Angst vor der Meinung der Bevölkerung? Ich möchte hier ein Zitat anbringen: «Der Vorstand verfolgt deshalb die Entstehung der Expo 2001 aufmerksam, auch wenn sich die Informationsbeschaffung bisher mühsam und schwierig erwiesen hat.» Das ist nicht etwa die Stellungnahme eines Ökofundi-Vereins, sondern eine Reaktion des Regionalplanungsverbandes der Region Erlach und östliches Seeland (EOS) an unsere Regierung. Dieser Planungsverband ist in höchstem Mass betroffen. Der grünen und autonomistischen Fraktion ist die Wahrung der demokratischen Rechte wichtig, auch wenn man unter Zeitdruck steht. Dass ein Planwerk schnell erarbeitet und die angemessene Mitwirkung gewährleistet werden kann, bewies ein Beispiel ebenfalls aus dem Seeland, nämlich die Überbauungsordnung im Zusammenhang mit der Swatchmobil-Fabrik. Der Zeitdruck ist deshalb kein stichhaltiges Argument gegen diese Motion. Die Projektleitung – das sei nur am Rand vermerkt – steht offenbar dermassen unter Druck, dass sie Drittaufträge nicht mehr nach der Submissionsverordnung vergeben kann.
Die grüne und autonomistische Fraktion findet einen Sachplan sinnvoll und zweckmässig und unterstützt deshalb mehrheitlich die Motion Käser.

Hofer (Biel). Die Fraktion der Freien Liste freut sich, wenn man wieder einmal zusammentragen und darstellen kann, was an Gutem in der Schweiz vorhanden ist. Es ist viel. Als Bielerin freut es mich ganz besonders, dass man das in unserer prächtigen Seenlandschaft machen will. Auch die Wirtschaft und das Gewerbe können diesen Input brauchen. Das ist die eine Seite.
Die andere Seite ist aber das Was und Wie. Leider überlegten sich die Herren Planer der Expo zuerst das Wie und wissen heute immer noch nicht, was ausgestellt werden soll. Entgegen allen andern Organisationsvorhaben, bei denen zuerst Stil und Inhalte festgelegt werden, erst dann Methoden und Mittel, kehrt man das beim Expo-Projekt um: Man plant technisch mehr als das Machbare. Logischerweise steht man heute teilweise vor einem Scherbenhaufen. Praktisch kein Raumplanungs- und kein Verkehrsproblem ist gelöst. Ein Beispiel: Bevor man weiss, was die täglich zu erwartenden Besucher und Besucherinnen im Seeland besichtigen, konstruiert man bereits den Prototyp eines Schnellbootes, das innerhalb einer Dreiviertelstunde durch alle drei See rasen soll. Dafür brauchen wir keine schöne Landschaft, das könnte man auch unterirdisch machen. Die N5 wird bis im Jahr 2001 auf keinen Fall fertig. Das bestätigte auch die Baudirektorin. Wer schon einmal an einem Sonntag von Solothurn nach Neuenburg fuhr, weiss, was das heisst. Der Privatverkehr, der in Erlach abrollen soll, ist ebenfalls nicht zu bewältigen. Das zeigt

die Stellungnahme des Regionalplanungsverbandes EOS ganz deutlich. Sie können sich sicher vorstellen, was das für das ganze Expo-Planungsgebiet bedeutet. Wenn aber, was für die Umwelt sinnvoll sein könnte, nur ein ganz kleiner Prozentsatz von Besucherinnen und Besuchern weniger als geplant an die Expo kommt, weiss man heute schon, dass die jetzt vorgeschlagene Expo Konkurs macht. Kantonale Finanzplanung ade. Ich kann es nicht unterlassen: Möglicherweise wäre diese Motion nicht nötig gewesen, wenn man auch einige Frauen in die Grundplanung einbezogen hätte. Vielleicht wäre dieses spannende technische Sandkastenprojekt doch etwas lebensnaher und realistischer geworden. «Eine umweltverträgliche Realisierung der Expo ist möglich», heisst es in der vorliegenden Machbarkeitsstudie. Ohne ökologische Belastung sei die Expo nicht zu machen, sagt heute im Gegensatz zu dieser Aussage zumindest ein bedeutendes Mitglied des strategischen Ausschusses der Expo. Eine interessante Aussage für die 1996 laufende UVP.
Diese Motion ist aus den hier erwähnten und andern Bedenken entstanden. Wenigstens bestimmte Bereiche des betroffenen Kantonsgebiets sollen durch eine ausgereifte Sachplanung geschützt werden. Die vorgeschlagene Ablehnung der Motion zeigt der Fraktion der Freien Liste leider, dass man sich auf keine Art und Weise den Kopf und die Hände binden lassen will. Wir erachten hingegen für ein Gebiet, in dem in einem halben Jahr – die Bauphase nicht einbezogen – mit mindestens 10 Mio. Besucherinnen und Besuchern gerechnet werden muss, mehr flankierende Massnahmen als notwendig, als die Regierung vorschlägt. Es wird Sie deshalb nicht wundern, dass die Fraktion der Freien Liste die Motion ganz klar unterstützt und Sie bittet, auf allen Ihnen möglichen Ebenen mitzuhelfen, die schöne Seenlandschaft nicht durch ein kurzfristiges Machbarkeitswunder nachhaltig zu zerstören. Wir sollten uns eine Expo leisten, die die Gegend nachhaltig entwickelt. Nur das kann der Wirtschaft und dem Kanton Bern längerfristig nützen.

Hofer (Schüpfen). Die SVP-Fraktion hat grösste Mühe mit diesem Vorstoss. Als Seeländer schäme ich mich fast etwas. Andere Teile unserer Schweiz beneiden uns, dass die Expo 2001 in unserer Region durchgeführt werden soll. Ruedi Käser als Planer – das verstehen wir – bemüht sich um zusätzliche Planungen. Das ist auch sein Recht. Jetzt kommt jedoch das Aber: Wir vermuten – die soeben von mehreren Votanten gemachten Ausführungen bestätigen das –, bei diesem Vorstoss gehe es eher um das Verhindern als um das Planen. Ein Beispiel: Man fordert ökologische Entlastungsräume. Ein Drittel des Bielersees soll als Ruhezone ausgeschieden werden. Geeignete Massnahmen zur Einschränkung von Freizeitaktivitäten, des touristischen Angebots und des motorisierten Verkehrs sollen getroffen werden. Kurz und gut: Die Planungsverbände, die notabene Gemeindeverbände sind, befassen sich momentan gemeinsam mit dem Kanton ernsthaft mit diesen Problemen. Der Motionär weiss das ganz genau. Ich selbst habe eher den Eindruck, man gehe mit all diesen Analysen sogar etwas zuweit. Wer kann im Jahr 1996 sagen, wie die Sache im Jahr 2000 aussieht?
Unsere Fraktion vertraut der Regierung und den zuständigen Instanzen. Um Koordination kommt niemand herum. Alle Arbeiten laufen erst an und sind im Aufbau. Wir bitten den Rat, diesen Vorstoss sowohl als Motion wie allenfalls auch als Postulat abzulehnen. Ich möchte Herrn Käser noch einen Rat geben. Damit er das Gesicht wahren kann, könnte er den Vorstoss zurückziehen. Mit einer Annahme des Vorstosses würden wir das Mass, mit dem wir uns den andern Kantonen gegenüber lächerlich machen, weit überschreiten.

Strecker-Krüsi. Wir sind nicht gegen eine Expo. Auch Ruedi Käser hat das festgehalten. Wir sind stolz, diese Ausstellung in diesem Gebiet durchführen zu können. Herr Hofer hat darauf hingewiesen. Wir erhielten die Ausstellung unter anderem, weil diese Region einen Impuls braucht – einen langfristigen wirtschaftlichen Impuls, kein Strohfeuer. Herr Hofer warf Herrn Käser vor, als Planer sei er vor allem daran interessiert, Pläne machen zu können. Zu Recht sagte Herr Hofer, man wisse nicht, wie die ganze Sache im Jahr 2000 aussieht. Es ist aber gerade die Aufgabe der Planerinnen und Planer, etwas weiter in die Zukunft zu schauen, als wir das oft tun. Vielleicht macht man sich dabei gezwungenermassen gewisse Überlegungen, die untergehen, wenn man nur an den kurzfristigen Nutzen eines so grossen Projektes denkt. Was will Herr Käser? Er will einen Sachplan nach Artikel 4 des Raumplanungsgesetzes mit einem Mitwirkungsverfahren. Mit dieser Basis könnten Kantone, Gemeinden und Organisationsgremien arbeiten. Dieser Sachplan würde auch einen Lastenausgleich beinhalten. Vielleicht wäre man im Seeland an manchen Orten froh, wenn man für die Verkehrsprobleme, mit denen man konfrontiert sein wird, wenigstens eine gewisse Entschädigung erhält, weil die Schäden durch das Verkehrsaufkommen grösser als der Nutzen sind, den man aus der Expo zieht. Es ist sicher sinnvoll – hier bin ich mit Herrn Hofer und der SVP einverstanden –, die Region bei dieser Gelegenheit zu zeigen und gewisse Bereiche ausbauen zu können. Ich denke dabei an ein Projekt, das sich für die Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte einsetzt und den Velotourismus und Bauernhofferien fördern will. Ein solches Projekt kann und soll man im Rahmen dieser Expo bekanntmachen. Auch die Weinbäuerinnen und Weinbauern des Bielersees erhoffen sich von der Expo nicht nur eine riesige Belastung durch den Durchgangsverkehr, sondern auch zusätzliche Besucherinnen und Besucher. Der Berner Jura hofft zu Recht, sein Angebot des sanften Tourismus werde bei der Expo vermehrt zum Zug kommen können. Aber genau diese Aktivitäten, die wir fördern müssen und bekanntmachen wollen, sind nur langfristig erfolgreich, wenn wir unsere Landschaft erhalten können. Sie ist die Voraussetzung all dieser Aktivitäten, die man im Rahmen und um diese Expo richtigerweise anbieten will. Eine langfristige Zerstörung der Landschaft wäre das Aus für die ganze touristische Entwicklung.
Ein kurzes Strohfeuer, das nur während der Dauer der Expo einen wirtschaftlichen Impuls bringt – sogar das ist angesichts des Aufwands fraglich –, kann nicht im Sinn unserer Region sein. Die jetzt vorliegende Machbarkeitsstudie fördert die Bedenken, als nachhaltige Folgen seien eher ökologische Schäden als wirtschaftliche Impulse zu erwarten. Die Machbarkeitsstudie ist das Werk von 109 Männern und 16 Frauen. Sie klammert inhaltliche Themen weitgehend aus und beschränkt sich eigentlich auf Logistikprobleme wie Transportmöglichkeiten zur Ausstellung und innerhalb der Ausstellung. Sie rechnet mit 50 Prozent privatem und 50 Prozent öffentlichem Verkehr und einer Besucherzahl – hier kann man interessanterweise Prognosen für das Jahr 2001 stellen – von insgesamt 10 Mio. Personen. Die Machbarkeitsstudie – auch wenn sie es nicht genau so ausdrückt – kommt zum Schluss, dass das weder zweckmässig noch technisch machbar ist. Wiederholt wurde gesagt – auch hier im Rat –, ohne die Fertigstellung der N5, ohne T10, ohne Umfahrung Biel und ohne Vinelztunnel sei die Ausstellung nicht durchführbar. Damit wird der Begriff «Machbarkeit» immer fraglicher, zumindest in bezug auf das Datum 2001. Der Planungsverband Erlach und östliches Seeland rechnet an Wochenendtagen mit einem erheblichen Ausweichverkehr auch auf den Routen Schönbühl–Lyss–Biel und Schönbühl–Aarberg–Siselen–Müntschemier. Das nördliche Bielerseeufer hat bereits heute massive Probleme, den normalen Wochenendverkehr zu bewältigen. Die Eisenbahnlinie am Nordufer des Bielersees wird in der Machbarkeitsstudie als zweispurig aufgeführt. Sie ist aber nicht durchgehend zweispurig und wird es auch im Jahr 2001 nicht sein.

Das Schnellbootkonzept wurde bereits angesprochen. Diese Schnellboote sollen – das ist ihre einzige ökologische Komponente – nach der Ausstellung weiterverwendet werden. Sie müssen bereits einen Käufer haben, bevor sie auf dem Bielersee eingesetzt werden, um nachher irgendwohin – vielleicht in die Karibik – zu verschwinden. Vielleicht kommt ein potentieller Auftraggeber aus dieser Region, es soll dort solche geben. Man hörte auch, ein Prototyp sei bereits in Bau. Also muss praktisch schon ein Käufer vorhanden sein. Sonst würde es mich interessieren, wer die Prototypstudie finanziert. Dann müssten auch schon recht massive wirtschaftliche Impulse in die Gegend gekommen sein, denn laut Machbarkeitsstudie wird ein grosser Teil dieser Schiffe durch Schweizer Schiffindustriebetriebe mitfinanziert und mitkonzipiert.
Zurück ans Land. Die in der Studie vorgeschlagenen Strukturen sind nicht geeignet, um ein Umweltmanagement nach den heutigen Erkenntnissen der Unternehmungsführung aufzubauen. Frau Göldi und der Motionär gingen bereits auf die vorgeschlagene Lösung Masterplan und kantonales Koordinationsblatt ein. Sie ist keine machbare und fundierte Basis, um die anstehenden Probleme zu lösen, und bietet keine klare Verantwortungszuteilung, keine klaren Entscheidungsstrukturen und kein Controlling. Der vom Motionär vorgeschlagene Sachplan wäre die geeignete Lösung.
Man macht es sich einfach, wenn man die Motion mit dem Vorwurf abtut, man wolle die Expo nicht. Es wäre Zeit, sich genauer damit zu befassen. Übrigens hat auch die Seepolizei Biel höchste Bedenken, was den Schiffsverkehr anbelangt. Sie fragt sich, wie sie den ganzen Verkehr bewältigen soll. Die Studie geht von 40 000 ausstellungsinternen Bewegungen von und nach Biel aus, die hauptsächlich per Schnellboot bewältigt werden sollen. In Spitzenstunden müsste praktisch alle fünf Minuten ein Schnellboot mit einer Geschwindigkeit von 55 Stundenkilometern über den Bielersee flitzen. *(Der Präsident macht die Rednerin auf das Ende der Redezeit aufmerksam)* Im Jahr 1998 wird in Barcelona eine Weltausstellung stattfinden, im Jahr 2000 eine in Hannover. Ob unsere weltoffene Landi im Jahr 2001 unter diesen Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt tatsächlich durchführbar und wünschbar ist, das darf man heute aufgrund der Unterlagen zu Recht in Frage stellen, zumal der Inhalt noch nicht definiert ist.

Hutzli. Es ist zum Heulen, was wir bisher gehört haben – mit Ausnahme des Votums von Herrn Hofer. Das ganze Seeland und der Kanton freuen sich, dass diese Region gewählt wurde, um die Expo durchzuführen. Beste Kräfte sind daran, die Vorbereitungen zu treffen. Ein Führungsmodell wird ausgearbeitet, man entwickelt Ideen zum Inhalt und zur Durchführung. Nun werden, ausgelöst durch Herrn Käser und bekräftigt durch Frau Hofer und Frau Strecker, viele Wenn und Aber und Auflagen und Vorbehalte eingebracht. Mit einer solchen Mentalität muss das Projekt sterben. Ich fordere den Grossen Rat auf, sich mit einer wuchtigen Verwerfung der Motion zu diesem Expo-Projekt zu bekennen, an dem der Kanton Bern teilhaben darf.
Zum Inhalt der Motion. Die meisten von Ihnen wirkten bereits einmal bei der Ausarbeitung eines Sachplanes mit. Sie können sich deshalb vorstellen, wie lange das etwa geht. Zu behaupten, es sei ohne weiteres möglich, vor der Expo 2001 noch einen Sachplan auszuarbeiten, ist wider besseres Wissen. Das kann nicht stimmen. Wenn man mit dem Sachplan die Sache aber so lange hinauszögern will, bis sie von selbst stirbt, ist das ein politischer Zug, der von unserer Seite erkannt werden muss. Frau Strecker sagt, sie wolle die Expo. Sie ist aber nicht glaubwürdig, weil sie dieses Bekenntnis gleichzeitig mit so vielen Auflagen belegt. Die Regierung führt in ihrer Antwort die vorhandenen Planungsinstrumente auf. Davon wurde aber nicht gesprochen. Kantonale Überbauungsordnungen lassen sich relativ rasch realisieren. Damit könnte man dieses Werk planerisch im Griff haben.
Ein entscheidender Punkt wurde noch nicht erwähnt: Diese Expo dauert sechs Monate. Die Planungsinstrumente, die hier gefordert werden, sind Instrumente für eine sehr langfristige Entwicklung über Jahrzehnte. Will man etwas über Generationen in Griff bekommen, macht man einen Sachplan. Ich habe hier ein Papier der Umweltschutzorganisationen unserer Region. Es gibt eine Interessengemeinschaft Bielersee, den Verein Bielerseeschutz, einen regionalen Heimatschutzverein und den Naturschutz im Seeland. Diese Organisationen bekennen sich zur Expo. Sie sind bereit, kooperativ mit den Planern zusammenzuarbeiten, und stellen nicht verhindernde Instrumente in den Raum wie Herr Käser.
Ich bitte den Rat nochmals, ein Bekenntnis zu dieser Expo abzulegen und die Motion abzulehnen.

Hurni (Sutz). Einige Worte zur Planung. Ich war jahrelang Gemeindepräsident und weiss, dass solche Planungen eine grosse Aufgabe darstellen, die vor allem auch die Gemeindebehörden beschäftigen. Seit Jahren planen wir. Herr Käser meint nun, der Richtplan sei nicht tauglich. Wir müssten also zugeben, dass wir zwar für viel Geld geplant haben, die Unterlagen jetzt aber nicht brauchbar sind. Frau Hofer, Ihre Aussagen über die Landesausstellung sind pessimistisch. Im Raum Biel planen wir seit 30 Jahren, wenn ich mich nicht irre, auf eine Umfahrung hin. Wir haben einen Nachholbedarf. Jetzt wollen wir ein Werk realisieren – glauben Sie mir, die Expo wird kommen, muss kommen – und müssen diesen Nachholbedarf aufholen. Die Auflagen, zu planen und noch mehr zu planen, betrachte ich als Verhinderungspolitik, genau so wie sie in Biel während Jahren betrieben wurde. So geraten wir zuletzt nur in einen grossen Salat. Unsere Volkswirtschaft braucht diese Expo. Hinter ihr muss ein Geist stehen, den wir alle mittragen. Die Planungsverfahren, so wie sie der Regierungsrat darstellt, sollten möglichst vereinfacht und nicht verlängert werden. Bitte ziehen Sie am gleichen Strick. Wir müssen ein günstiges und vereinfachtes Planungsverfahren durchführen, damit wir die Expo realisieren können. Die Arbeitnehmer und die Unternehmer haben das bitter nötig, nicht nur im Seeland, sondern im ganzen Kanton Bern. Es wäre bitter, wenn sich der Kanton Bern plötzlich aus der Expo heraushalten müsste und sie zu einer «Expo des deux lacs» würde. Das wäre ein gewaltiger Rückschritt für unseren Kanton Bern, den ich auf jeden Fall verhindern möchte.

Walliser-Klunge. L'Expo a quelque chose de tout à fait historique. C'est quelque part sur un consensus politique à Bienne-même, ce qui est rare. Nous avons pour cette Expo des conditions de départ qui sont bonnes à Bienne et dans le Seeland. Nous ne voulons pas maintenant faire tout ce que peut être fait pour empêcher ce petit miracle qui est en train de se préparer d'une collaboration dans la région et entre plusieurs régions. Plus on posera de conditions, moins on aura de chances. Cette Exposition part dans une conception extrêmement difficile, mais aussi extrêmement moderne, qui est celle des réseaux politiques. Nous avons cinq cantons, nous avons quatre villes, qui veulent réaliser quelque chose: jamais en Suisse on n'a connu une aventure politique de ces dimensions-là. Dans le comité stratégique, à tous les niveaux des personnes qui s'occupent de cette Expo, on est conscient des problèmes écologiques, on veut même être à la pointe dans le domaine écologique. N'y mettez pas des barrières telles que cette extraordinaire aventure qui se prépare ne puisse plus être réalisée. Il faut au contraire relever cette extraordinaire défi et retenir toutes les bonnes volontés. C'est une aven-

ture politique au sens le plus noble du terme, qui est aussi une aventure technique et qui dit technique dit aussi écologique.
Je vous prie de rejeter la motion et de faire confiance au sens des responsabilités de ceux qui vont organiser l'Exposition. Je vous rappelle que le Grand Conseil bernois n'y est pas du tout étranger et il aura encore à s'en occuper.

Hier werden die Beratungen dieses Geschäfts unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 11.44 Uhr.

Der Redaktor/
die Redaktorin:

Michel Broccard (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Dritte Sitzung

Mittwoch, 19. Juni 1996, 9.00 Uhr

Präsident: *Christian Kaufmann,* Bremgarten

Präsenz: Anwesend sind 174 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: von Allmen, Anderegg-Dietrich, Andres, Bertschi, Beutler, Bieri, Bohler, Dysli, Eberle, Egger-Jenzer, Eigenmann Fisch, Hunziker, Joder, Kämpf, Käser (Münchenbuchsee), Steinegger, Sterchi, Strecker-Krüsi, Wasserfallen, Zbinden Günter.

042/96

Motion Käser (Meienried) – Landesausstellung: flankierende Massnahmen

Fortsetzung

Pauli (Nidau). Je connais dans ce parlement des députés socialistes qui sont constructifs, qui cherchent à favoriser l'activité économique, par souci de réduire le chômage qui, comme tout le monde le sait, est très important dans notre canton. Il y a des socialistes qui s'engagent, comme par exemple Monsieur Hans Stöckli, maire de Bienne, pour que l'Expo puisse se réaliser dans les meilleures conditions. Mon collègue socialiste Käser n'est pas de ceux-là: dans le Seeland il lutte contre tout, le centre Maus où il sera investi plus de 100 millions de francs, la construction de la N5, le contournement de Bienne et maintenant l'Expo, pour ne citer que quelques exemples. C'est dire si je suis scandalisé par cette motion, qui va dans le sens d'un torpillage de l'Expo, voulue, comme l'a dit hier ma collègue Marie-Pierre Walliser, par toute la classe politique de la ville de Bienne. Je suis plus scandalisé encore par les propos de ma collègue de Bienne Madame Hofer, qui cherche par ses critiques aberrantes à démoraliser tous ceux qui travaillent activement à ce projet, ainsi que les initiateurs. Le Neuchâtelois Matthey, socialiste et membre du gouvernement, est de ceux-là. Le maire socialiste de Bienne est de ceux-là aussi. Pourtant, vous accompagnez Monsieur Käser dans une campagne destructive. Vous aussi, ainsi que votre mouvement, vous êtes contre presque toutes les initiatives du maire socialiste de Bienne; mieux encore, Madame Hofer, vous êtes candidate sur la liste socialiste pour les élections municipales du mois de septembre et qui est conduite par le socialiste Hans Stöckli. Où est votre cohérence, Madame Hofer?
Je souhaite, comme mon collègue Hofer de l'UDC, que Monsieur Käser retire son intervention, qui est pour le moins malheureuse. En ce qui concerne Madame Hofer de la Liste libre, j'espère que les électeurs biennois se rappelleront qu'elle combat toutes les initiatives socialistes du maire de Bienne.

Galli. Ich kann mich noch erinnern: Während der Kommissionssitzung zum Fischereigesetz platzte die Mitteilung herein, die Drei-Seen-Region erhalte die Expo 2001. Das erschien uns allen als das grosse Los im Glücksfischen um die regionalbernische Zukunft. Ich habe mich beruflich, aber auch zusammen mit der CVP bemüht, dass Biel den grössten Speckbrocken an sich ziehen konnte, das heisst die grösste Fläche für die Expo. Denn statt ständig vom Röschtigraben wäre besser von einem verbindenden «fondue multiculturelle» zu sprechen. Eine Landesausstellung ist etwas Ausserordentliches und kann nicht mit einem kleinkarierten Schottenrock angegangen werden. Herr Käser, ich wurde vom Vater der Planung, von Jonny Marti, ausgebildet; man lehrte uns, zuerst zu denken, dann Visionen zu haben, Ideen zu entwickeln; die technischen Möglichkeiten zu überprüfen und dann erst zu

planen. Auch Konfuzius sagte, zuerst komme der Inhalt und dann erst entstehe die gute Form. Ich bin also gegen eine Planung, bei der zuerst Flächen ausgeschieden werden, um dann in diese hinein noch mögliche Ideen zu plazieren. Das wäre bei dieser Aufgabe sicher falsch. Wir haben hier nun Visionen, neuartige Ausstellungsformen, deshalb darf die Ausstellungsfläche nicht mit zuviel Vorausplanung und Mitwirkung à la discretion angegangen werden, im Gegenteil. Der Kanton muss federführend sein; er hat gewisse Mittel – bei der Swatchmobilplanung hatten wir sie nicht, damals hatten wir keine Fabrikzone –, der kantonale Einfluss ist unbedingt nötig. Im Rahmen von Machbarkeitsstudien ist wahrscheinlich noch nie eine Anhörung in allen Bereichen und gerade auch in Umweltschutzfragen wie im vorliegenden Fall passiert. Ich habe das Gefühl, die demonstrierte Arbeitsweise garantiere auch eine Fortsetzung in all den Fragen, in denen gewisse Ängste bestehen. Es wäre deshalb gefährlich, wenn der Grosse Rat mittels einer Motion flankierende, hindernde Massnahmen der Vorbereitung in den Weg stellt, mit der möglichen Folge, dass im Jahr 2001 da und dort ein Plakat steht mit dem Text «Wegen Sachplan-Flankengeschütz war hier ein Teil der Expo nicht möglich».

Präsident. Frau Hofer möchte eine persönliche Erklärung abgeben.

Hofer (Biel). Ich will mich nicht auf das Niveau von Herrn Pauli herablassen und hier unseren Bieler Wahlkampf ausbreiten, ich will mich auch nicht rechtfertigen. Eines möchte ich aber richtigstellen: Hans Stöckli kennt meine Kritik an der Expo; wir diskutierten dies, und ich weiss, dass auch er nicht mehr so sicher ist, ob die Expo tatsächlich im Jahr 2001 durchgeführt werden kann. Ich sagte hier vorne nie, ich sei gegen die Expo. Ich habe bestimmte Punkte kritisiert, und das ist ganz sicher angebracht. Ich verwahre mich dagegen, gesagt zu haben, ich wolle die Expo 2001 ganz einfach nicht.

Iseli. Ich will die Diskussion nicht verlängern; die Argumente sind von allen Seiten dargelegt worden. Ich bin überzeugt, dass alle Bernerinnen und Berner, insbesondere aber alle Seeländerinnen und Seeländer ein Recht darauf haben zu wissen, wer in diesem Rat uneingeschränkt hinter der Expo 2001 steht oder wer mit dieser Motion eine weitere Hürde aufbauen will und damit riskiert, dass die Exposition des trois lacs zu einer Exposition des deux lacs wird, ohne Kanton Bern. Ich verlange deshalb Abstimmung unter Namensaufruf.

Ith. Selbstverständlich wird sich die SP-Fraktion diesem Namensaufruf nicht unterziehen. Ich verwahre mich gegen die Unterstellung, wer hinter der Motion stehe, stehe nicht uneingeschränkt hinter der Expo. Das ist absolut tendenziös. Wir stehen hinter der Motion und gleichzeitig auch uneingeschränkt hinter der Expo.

Käser (Meienried). Peter Hofer sagte gestern, er schäme sich. Ich schäme mich auch, und zwar über das Niveau dieser Debatte. Ich erhielt schon gestern den Eindruck, man habe den Motionstext nicht gelesen. Ein rotes Papier, auf dem zudem noch ein SP-Name steht, bereitet gewissen bürgerlichen Politikerinnen und Politikern offenbar Probleme, sich den Text anzuschauen; offenbar genügt bereits der Titel der Motion und der Name des Motionärs, um sich eine Meinung zu bilden. Wenn man schon hier vorne reden will, sollte man zumindest wissen, worum es geht. Auch die Regierung nimmt nur gerade im zweiten Abschnitt ihrer Antwort zu meinem Anliegen Stellung, es wird in lediglich fünf Zeilen abgehandelt! Alles andere betrifft die offizielle Expo und kann in der Machbarkeitsstudie nachgelesen werden; gegen diesen Teil der Antwort habe ich denn auch nichts einzuwenden. Wer den Motionstext gelesen hat, konnte feststellen, dass mein Anliegen, für das gesamte Seeland inklusive Bielersee in einem Planungsprozess Rahmenbedingungen festzulegen, die offizielle Expo überhaupt nicht betrifft. Ich habe bezogen auf die offizielle Expo einzig und allein im letzten Abschnitt meiner Begründung etwas gesagt, nämlich dass die Organisatoren der Landesausstellung den Sachplan als Koordinationsinstrument mitbenützen könnten. Alle meine übrigen Ausführungen betreffen die Expo nicht. Insofern ist der Namensaufruf total verfehlt. Ich habe nirgendwo geschrieben, ich sei gegen die Expo. Mir geht es lediglich um Rahmenbedingungen für alle andern Aktivitäten rund um die Expo.
Sie müssen sich vorstellen: Es werden tagtäglich 40 000 Besucher nach Biel strömen; wenn es nach den Ideen der Organisatoren geht, wird ein grosser Teil dieser Leute irgendwo in Biel oder in der Region übernachten. Und diese Leute werden nicht abend um fünf Uhr in ihr Hotelzimmer verschwinden; sie kommen mit vollen Geldsäckeln nach Biel, und Sie können sich vorstellen, was das auslöst. Da wird etwas geschehen! Würden die 40 000 Leute jeden Abend mit dem Velo ins Grosse Moos über den Gemüsepfad fahren, wäre es kein Problem, daran hätte Charles Aebersold Freude. Aber sie werden nicht mit dem Velo herumfahren, sondern innerhalb des Seelandes herumkutschiert, von Veranstaltung zu Veranstaltung geschleppt. Es wird eine grosse Konkurrenz in dieser Region um die Geldsäckel geben, und dafür müssen Rahmenbedingungen festgelegt werden. Wollen Sie auf jedem dörflichen Schulhausplatz während eines halben Jahres jeden Abend eine Technoparty oder eine Jodlerchilbi bis morgens in aller Frühe? Es gilt auch zu diskutieren, ob es allenfalls einen Lastenausgleich braucht, weil es auch Gewinner und Verlierer geben wird, indem die einen ein halbes Jahr lang Billetsteuern einkassieren und die andern ein halbes Jahr lang den Verkehr ertragen müssen. Das ist im wesentlichen der Inhalt meiner Motion. Es geht mir nicht um die offizielle Expo.
Die Regierung schreibt im erwähnten zweiten Abschnitt ihrer Antwort, die privaten Veranstaltungen müssten «den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den raumplanerischen Rahmenbedingungen entsprechen». Was sind die «raumplanerischen Rahmenbedingungen»? Das wird nicht erklärt; offenbar gibt es solche, aber ich kenne sie nicht. Wann sollen sie formuliert werden? Wenn das fünfzehnte Gesuch für eine Überzeit- oder eine Ausnahmebewilligung in der Landwirtschaftszone auf dem Tisch liegt? Es geht mir darum, darüber frühzeitig zu diskutieren und den privaten Investoren klar zu sagen, wo sie was tun dürfen, und zwar nicht erst, wenn die ersten ihr Geld bereits investiert haben. Diejenigen, die mich jetzt kritisiert haben, werden als erste sagen, das Verfahren müsse vereinfacht werden, die verdammte Raumplanung undsoweiter. Es werden genau diejenigen sein, die wieder nach Deregulierung schreien. Stattdessen sollte heute bereits dafür gesorgt werden, dass alles frühzeitig in geordnete Bahnen gelenkt wird. *(Der Präsident bittet den Redner, zum Schluss zu kommen.)* Ich hoffe, jetzt klar genug ausgedrückt zu haben, worum es mir geht. Die offizielle Expo unterstütze ich vollumfänglich; ich arbeite dort auch mit. Es geht mir um die flankierenden Massnahmen für die privaten Aussteller.

Zölch-Balmer, Volkswirtschaftsdirektorin. Ich habe die Diskussion rund um die Motion Käser mit sehr viel Interesse und grosser Aufmerksamkeit verfolgt, und ich bin froh, dass sie stattgefunden hat. Zusammenfassend könnte man sagen: Alle wollen die Expo; alle sind froh, dass sie in unserer Region stattfindet; alle sind auch ein wenig stolz, dass das Projekt in unsere Region geholt werden konnte; alle erwarten von der Expo Impulse; alle sehen in der Expo eine grosse Herausforderung. Aber sehr viele wüssten, wie man es anders machen sollte. Wir sind sehr offen für konstruktive Kritik. Ich persönlich erhoffe mir auch eine lustvolle Diskussion. Auf dem Weg – wir sind ja erst am Anfang – zu dem Ziel,

das, wie ich herausgespürt habe, offenbar alle wollen, sollten nicht schon von Anfang an x Auflagen gemacht und sollte nicht immer nur das Negative gesehen werden. Vielmehr wünschte ich mir, dass Sie zusammen mit den andern beteiligten Kantonen und den Städten am gleichen Strick ziehen, dass die Kräfte gebündelt werden. Wir müssen auch etwas Freude haben, die Herausforderung annehmen und zeigen, dass der Kanton Bern in der Lage ist, ein solch grosses Werk auf die Beine zu stellen. In diesem Sinn appelliere ich an Sie alle, uns zu helfen, uns, den Regierungen und dem Regierungsausschuss, Rückenwind zu geben, nicht zu bremsen, sondern Impulse zu geben. Denn wenn wir uns zerfleischen, bringen wir das Werk nicht zustande, und dann werden auch die Leute demotiviert, die jetzt mit sehr viel Engagement hinter der Expo stehen. Es ist sehr viel Freude im Regierungsausschuss und in den einzelnen Regionen spürbar. Nehmen Sie doch diese Impulse, diese Emotionen auf und tragen Sie sie weiter!
Herr Käser, ich verstehe Ihre Motion; Sie machen auf ein grosses Problem aufmerksam: auf die Planung. Hier stehen wir, wie gesagt, am Anfang. Wir konnten noch nicht mit allen das Gespräch führen; wir müssen nach strikten Vorgaben in einer Phase, in der wir noch nicht einmal Parlamentsbeschlüsse auf eidgenössischer Ebene haben, die Basis für die Weiterarbeit schaffen, um dann ab 1. Januar 1997 definitiv weiterarbeiten zu können.
Ich möchte die Gelegenheit wahrnehmen, in Ergänzung zur Antwort des Regierungsrates über den neusten Stand zu orientieren. Frau Hofer, wir stehen keineswegs vor einem Scherbenhaufen. Es stimmt auch nicht, dass sich der strategische Ausschuss mit all seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – es sind sehr wohl auch Frauen dabei – keine Gedanken über die verkehrstechnischen und raumplanerischen Fragen, die auf uns zukommen, gemacht hätte. Diese Fragen konnten noch nicht alle gelöst werden. Aber wir sind auf dem Weg. Ich verweise auf die Machbarkeitsstudie, Herr Käser; darin werden die Abläufe auch in planerischer Hinsicht sehr klar dargelegt. Man kann also nicht von Konzeptlosigkeit sprechen. Wir wollen nicht ein Disneyland, wie gesagt worden ist. Über den Inhalt und das Konzept der Expo können wir, so hoffe ich, intensiv, lustvoll und freudvoll diskutieren, wenn es um den Kredit geht. Hier geht es ja vorerst lediglich um die planerischen Anliegen von Herrn Käser.
Für die planungsrechtliche Seite der Expo 2001 sieht die Machbarkeitsstudie das Instrument der kantonalen Überbauungsordnung vor. Das wurde in dieser Diskussion viel zu wenig unterstrichen. Für jedes der vier Ausstellungsgebiete, also für die sogenannten Arteplages in Biel, Murten, Neuenburg und Yverdon ist eine solche Planung durchzuführen. Damit kann auch die nötige Koordination unter den vier Ausstellungsgebieten sichergestellt werden. Mit Schreiben vom 23. April 1996 bat der strategische Ausschuss die vier betroffenen Kantonsregierungen, die Planungsverfahren für die kantonalen Überbauungsordnungen formell und koordiniert in Gang zu bringen. Der Regierungsrat entsprach am 22. Mai diesem Begehren und legte die nötige Projektorganisation fest. Neben einer Behördendelegation auf Kantonsseite unter der Leitung des Justiz- und Gemeindedirektors Annoni besteht eine Projektkommission unter der Leitung von Herrn Rytz, Vorsteher des Amtes für Gemeinden und Raumordnung. In beiden Arbeitsgruppen sind nicht nur sämtliche direkt betroffenen Gemeinden, also Biel, Nidau, Ipsach und Brügg, sondern auch die wichtigsten Amtsstellen, Planungsregionen und Naturschutzkreise integriert. Es ist also nicht so, wie gesagt wurde, dass irgendwelche Expo-Manager machen, was sie wollen; vielmehr wurde von Anfang an versucht, die wichtigsten Kreise in die Organisationen zu integrieren. Die Startsitzung zur Lancierung der kantonalen Überbauungsordnung hat, und zwar mit allen betroffenen Kreisen, bereits am 14. Mai 1996 in Biel stattgefunden. Diese Kreise befürworten das gewählte Vorgehen und stehen zur Projektorganisation. Die nächste Sitzung ist auf den 5. Juli festgesetzt; anschliessend werden die Besprechungen im monatlichen Rhythmus stattfinden.
Parallel zur kantonalen Überbauungsordnung wird die Umweltverträglichkeitsprüfung vorangetrieben. Diese wird einen integrierender Bestandteil der kantonalen Überbauungsordnungen bilden. Die Federführung für den bernischen Teil liegt bei der Koordinationsstelle für Umweltschutz. In dieser Arbeitsgruppe sind wiederum die wichtigsten direkt betroffenen kantonalen Ämter und Fachstellen, die Regionen und die Stadt Biel vertreten. Eine enge Koordination zur kantonalen Überbauungsordnung mit der Umweltverträglichkeitsprüfung ist so sichergestellt. Diese Startsitzung fand Mitte Mai statt. Zurzeit befindet sich das Pflichtenheft der Umweltverträglichkeitsprüfung, eine Art Voruntersuchung, in der Vernehmlassung, und die Bereinigung und Verabschiedung soll voraussichtlich noch in diesem Monat erfolgen.
Weitere Informationen zur Verkehrssituation und zum Stand der Planungsarbeiten können Sie jederzeit beim Projektmanagement, bei mir persönlich oder bei meinen Fachinstanzen einholen. Erkundigen Sie sich, halten Sie sich auf dem laufenden, informieren Sie sich, aber tragen Sie bitte auch etwas Begeisterung für dieses Projekt nach aussen!

Präsident. Herr Käser will eine persönliche Erklärung abgeben. Dies wird sein drittes Votum sein. Ist der Rat damit einverstanden? – Das ist der Fall.

Käser (Meienried). Herr Iseli verlangt eine «Vertrauensabstimmung» pro oder kontra Expo, obwohl der Motionstext gar nicht die offizielle Expo zum Inhalt hat. Eine solche Abstimmung gäbe kein korrektes Bild. Ich bin auch für die Expo, bekenne mich aber auch zu dem, was in der Motion steht. Ich ziehe die Motion zurück in der Hoffnung, mein Anliegen sei erkannt worden; dies zumindest glaube ich aus dem Votum der Volkswirtschaftsdirektorin schliessen zu dürfen.

Präsident. Der Motionär hat seine Motion zurückgezogen.

010/96

Interpellation Sidler (Biel) – Normalarbeitsvertrag für landwirtschaftliche ArbeitnehmerInnen

Wortlaut der Interpellation vom 15. Januar 1996

Die Berufskonferenz der in der Gewerkschaft Bau und Industrie organisierten Landarbeiterinnen und Landarbeiter hat feststellen müssen, dass die Arbeitsbedingungen der landwirtschaftlichen Angestellten zum Teil noch fast mittelalterliche Züge aufweisen (selbst Schläge kommen vor). Nicht selten wird nicht einmal der Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft vom 8. Januar 1986 eingehalten. Zum Teil ist er auch nicht bekannt. Die Berichte der direkt Betroffenen an der erwähnten Konferenz zeigen, dass die Problematik der Arbeitsbedingungen der landwirtschaftlichen Angestellten unbedingt auch von den Behörden seriöser angegangen werden muss.
Ich stelle dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Wieviele Jahresaufenthalter, Saisonniers und Kurzaufenthalter werden in landwirtschaftlichen Betrieben und wieviele in landwirtschaftlichen Haushalten beschäftigt? Wieviele Schweizerinnen und Schweizer stehen hier in einem Anstellungsverhältnis? Wie sehen diese Zahlen aus, differenziert nach Gemüse- und Obstbau, Viehwirtschaft und gemischtwirtschaftlichen Betrieben?
2. Werden die geleisteten Monate beim mehrmaligen Stellenantritt von Saisonniers und Kurzaufenthaltern angerechnet, und

sind sie somit bezüglich Probezeit oder dem Lohn bei unfreiwilliger Arbeitsverhinderung anrechenbar?
3. Wie stellt sich der Regierungsrat zu einer Herabsetzung der zulässigen wöchentlichen Arbeitszeit von derzeit 60 Arbeitsstunden auf die Höchstgrenze, wie sie im Arbeitsgesetz definiert ist?
4. Viele Betriebe verlassen sich offenbar darauf, dass dort, wo kein Kläger auch kein Richter ist. Wie sollen aber Kurzaufenthalter, Saisonniers und andere, die in einer äusserst schwachen Position sind, ihre Rechte wahrnehmen können? Tatsache ist, dass der Normalarbeitsvertrag oft nicht ausgehändigt wird, mit den Arbeitszeiten Schindluderei getrieben wird, die Ruhezeiten zu Makulatur verkommen, AHV- und Ausländerausweise teilweise zurückbehalten werden. Wäre somit in den NAV-Bestimmungen nicht auch eine Kontrollmöglichkeit durch das KIGA einzufügen?
5. Welche Sanktionsmöglichkeiten gibt es gegen Betriebe, welche den NAV missachten? Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass solche Betriebe von der Saisonnierszuteilung ausgeschlossen werden müssten? Ist es rechtlich möglich, dass Betrieben, welche die arbeitsrechtlichen Bestimmungen systematisch verletzen, landwirtschaftliche Subventionen gekürzt werden?
6. Der bestehende NAV ist eines modernen Arbeitsvertrages eher unwürdig. Ist der Regierungsrat bereit, ihn dahingehend zu revidieren, dass ein existenzsichernder Lohn, eine vernünftige Höchstarbeitszeit sowie mindestens zwei Freitage pro Woche festgesetzt werden?
7. Wenn nein: Wäre der Regierungsrat bereit, bei den aktuellen, nichtexistenzsichernden monatlichen Bruttobarlöhnen von 1710 Franken (Ansätze 1995 gemäss Schweizerischem Bauernverband) von Staates wegen nachzuhelfen?

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 24. April 1996

Gemäss den obligationenrechtlichen Bestimmungen über den Normalarbeitsvertrag müssen die Kantone für das Arbeitsverhältnis der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer Normalarbeitsverträge erlassen, die namentlich die Arbeits- und Ruhezeit ordnen. Das Bundesrecht schreibt zudem vor, dass vor Erlass und Änderung dieser Bestimmungen die Berufsverbände sowie gemeinnützige Vereinigungen, welche hieran ein Interesse haben, anzuhören sind. Die Betrachtungsweise des Regierungsrates ist demnach für die Ausgestaltung des Normalarbeitsvertrags nicht allein ausschlaggebend.

Der Regierungsrat kann die Beurteilung des Interpellanten nicht teilen. Nach seinem Wissen wird der Normalarbeitsvertrag grösstenteils eingehalten. Wo dies nicht der Fall ist, können sich die Vertragspartner, wie in anderen Branchen auch, zur Wehr setzen. Von dieser Möglichkeit wird auch Gebrauch gemacht.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Zu Frage 1: Ende 1995 waren in der bernischen Landwirtschaft 195 Jahresaufenthalter beschäftigt. Im Kontingentsjahr 1995 wurden der bernischen Landwirtschaft 922 Saisonniers und 675 Kurzaufenthalter bewilligt. Davon wurden 622 beziehungsweise 223 über den Schweizerischen Bauernverband rekrutiert. Eine Aufteilung nach Betriebsrichtungen ist nicht möglich, da die diesbezüglichen Angaben bei der Erteilung einer Bewilligung nicht erfasst werden. Gemäss den Ergebnissen der Volkszählung sind in der bernischen Landwirtschaft 32 000 Vollzeitbeschäftigte tätig. Über die Anzahl der Angestellten liegen keine Zahlen vor, da der primäre Sektor in der Beschäftigungsstatistik nicht angeführt wird.

Zu Frage 2: Die Probezeit beträgt in jedem Arbeitsverhältnis zwei Wochen. Hinsichtlich der unfreiwilligen Arbeitsverhinderung verweist der Normalarbeitsvertrag auf die Bestimmungen des Obligationenrechts.

Zu Frage 3: Die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes gelten nicht für Betriebe der landwirtschaftlichen Urproduktion. Der Regierungsrat wird eine Herabsetzung der zulässigen Arbeitszeit prüfen und mit den Betroffenen diskutieren. Freilich ist bereits jetzt darauf hinzuweisen, dass sich bezüglich der Festsetzung der zulässigen Arbeitszeit im Bereich der Landwirtschaft Probleme stellen, die im Industrie- und Gewerbebereich nicht anzutreffen sind. Ein grosser Teil der Arbeitszeit stellt reine Präsenzzeit dar, was mit der extremen Wetterabhängigkeit und mit der Tierhaltung zusammenhängt. Der Regierungsrat bezweifelt im übrigen, dass eine Arbeitszeitreduktion zum jetzigen Zeitpunkt angesichts des gewandelten Umfeldes in der Landwirtschaft von den Betroffenen begrüsst würde.

Zu Frage 4: Bei der Geschäftsstelle des bernischen Bauernverbandes befasst sich eine Person hauptamtlich mit den ausländischen Angestellten und deren Arbeitgebern. Jeder vom Bauernverband vermittelte Saisonnier erhält einen schriftlichen Arbeitsvertrag mit den Arbeits- und Lohnbedingungen. Zusätzlich wird ein Merkblatt in der jeweiligen Landessprache abgegeben, welches die wichtigsten der einschlägigen Bestimmungen wiedergibt. Die Aushändigung erfolgt vor der Einreise in die Schweiz. Die gleichen Unterlagen gehen dem Arbeitgeber zu. Die Arbeitgeber sind zur Aushändigung des Normalarbeitsvertrages nach dessen Bestimmungen verpflichtet. Ausländische Arbeitnehmer sind grösstenteils gewerkschaftlich organisiert oder finden aufgrund ihres Beziehungsnetzes den Zugang zu diesen Organisationen.

Die finanzielle Situation des Kantons Bern zwingt grundsätzlich dazu, behördliche Aufgaben zu verdünnen beziehungsweise abzubauen. Die Zuweisung neuer Aufgaben an die Verwaltung ist jedenfalls dann nicht opportun, falls hierfür kein dringender Bedarf herrscht. Angesichts des gut funktionierenden Systems ist ein solcher Bedarf nicht erkennbar.

Zu Frage 5: Strafrechtlich sanktioniert wird die Beschäftigung von Schwarzarbeitern. Gegen Missachtung des Normalarbeitsvertrages verbleibt dem Arbeitnehmer die Möglichkeit, die Schlichtungsstelle und anschliessend das Arbeitsgericht anzurufen. Das Verfahren vor dem Gerichtspräsidenten ist bis zu einem Streitwert von 5000 Franken kostenlos. Bei wiederholten oder schweren Verstössen gegen die Vorschriften des Ausländerrechts können nach der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO) die Gesuche ganz oder teilweise abgewiesen werden. Das KIGA kann die Sanktionen auch androhen.

Unmöglich ist es, aufgrund von Arbeitsrechtsverletzungen die Subventionen zu kürzen. Bei den Beiträgen, welche den Landwirten zufliessen, handelt es sich hauptsächlich um Bundessubventionen. Auf die Gestaltung der diesbezüglichen Beitragsvoraussetzungen hat der Regierungsrat keinen direkten Einfluss. Soweit kantonalrechtliche Beiträge betroffen sind, finden sich in der Gesetzgebung ebenfalls keine derartigen Kürzungsmöglichkeiten. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass eine derartige Verknüpfung dem Gebot der Einfachheit von Gesetzgebung und Vollzug zuwiderlaufen würde. Da den Betroffenen der Rechtsweg offensteht, führte eine Normierung solcher Auflagen zwangsläufig zu überflüssigen Doppelspurigkeiten.

Zu Frage 6: Hinsichtlich der Beantwortung dieser Frage sind ähnliche Überlegungen anzustellen wie bei der Beantwortung der Frage 2. Der Regierungsrat ist zudem der Auffassung, dass es nicht Sache des Staates ist, gesetzliche Mindestlöhne festzulegen.

Zu Frage 7: Der Bruttolohn beträgt gemäss Richtlohn-Empfehlung des bernischen Bauernverbandes 2280 bis 2295 Franken. Der Arbeitnehmer hat nach den Bestimmungen des Normalarbeitsvertrags Anspruch auf Kost und Logis. Hierfür können nach den erwähnten Empfehlungen 810 Franken angerechnet werden. Wenn die Frage richtig verstanden wird, fordert der Interpellant staatliche Zuschüsse zum Lohn des Arbeitgebers. Aus

finanz- und strukturpolitischen Gründen sowie aufgrund des Gleichbehandlungsgebotes in bezug auf andere Branchen lehnt der Regierungsrat dies ab.

Präsident. Herr Sidler (Biel) ist von der Antwort teilweise befriedigt.

012/96

Interpellation Widmer (Bern) – Umsetzung des neuen Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung (AVIG)

Wortlaut der Interpellation vom 15. Januar 1996

Von 1996 bis 1998 wird das neue AVIG gestaffelt eingeführt. Es bringt für den Kanton, die Gemeinden und die Arbeitslosen grundlegende Veränderungen. Bereits seit dem 1. Januar 1996 sind verschiedene Änderungen in Kraft.

Der Regierungsrat wird gebeten, in bezug auf die Umsetzung des neuen AVIG im Kanton folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie und wann wurden die Arbeitslosen und registrierten, ausgesteuerten Erwerbslosen bisher über ihre neuen Rechte und Pflichten informiert (z.B. Erhöhung der maximalen Einstellungsdauer auf 60 Tage, verlängerter Taggeldbezug um 120 Tage für Personen, die zweieinhalb Jahre vor Erreichen des AHV-Pensionsalter arbeitslos werden, veränderte Bedingungen bezüglich der Zumutbarkeit von Arbeit, etc.)? Wie und wann werden sie in Zukunft informiert und insbesondere auf die veränderten Bestimmungen der Leistungsbildung vorbereitet, die auf den 1. Januar 1997 in Kraft treten (kein Erwerb von neuen Ansprüchen für Taggelder durch Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen)?
2. Wieviele Ausgesteuerte werden im Kanton Bern in den nächsten drei Jahren, infolge der veränderten Bestimmungen für die Leistungsbildung erwartet?
3. Welche Massnahmen werden für die zusätzlichen Ausgesteuerten geplant?

Dringlichkeit abgelehnt am 18. Januar 1996

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 24. April 1996

Die zweite Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) wird in Etappen in Kraft gesetzt. Als wesentliche Neuerung sind am 1. Januar 1996 der höhere beitragspflichtige Lohn und der höhere Beitragssatz, die neue Zumutbarkeitsregelung, die Wartetage für jugendliche Versicherte sowie die neuen Pauschalansätze eingeführt worden. Auf den 1. Januar 1997 treten das neue Taggeldregime mit normalen und besonderen Taggeldern, der obligatorische Betrieb von Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), die Verpflichtung der Kantone zur Bereitstellung eines Mindestangebotes an aktiven arbeitsmarktlichen Massnahmen und die Mindestbeitragszeit von zwölf Monaten im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit in Kraft.

Zu den Fragen:

1. Bereits Ende November 1995 wurden die Gemeindearbeitsämter erstmals über die geplante Inkraftsetzung der geänderten AVIG-Bestimmungen schriftlich orientiert.

Am 11. Dezember 1995 verabschiedete der Bundesrat die Verordnung zum revidierten AVIG. Unmittelbar nachher stellte das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) den Gemeindearbeitsämtern, den Gemeinderäten, den Regierungsstatthalterämtern und den Trägern von Beschäftigungsprogrammen ein Kreisschreiben mit den wichtigsten Änderungen des Gesetzes und der Verordnung zu.

Während des Monats Januar 1996 stand den Gemeindearbeitsämtern und den Versicherten zudem ein vom KIGA angekündigter, speziell eingerichteter Telefondienst zur Verfügung. Sechs Personen, die mit dem revidierten Gesetz vertraut waren, beantworteten Fragen der Gemeinden und der Versicherten. Diese Dienstleistung wurde in der Folge rege benützt. Während dieser Zeit wurden die Sachbearbeiter der zuständigen Amtsstellen geschult, so dass diese die Auskunftserteilung ab Februar 1996 übernehmen konnten.

Alle Versicherten erhielten ferner eine direkte Information über die wichtigsten Neuerungen zusammen mit den Dezember- und Januarabrechnungen der öffentlichen Arbeitslosenkasse.

Im weiteren wird das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) eine einheitliche gesamtschweizerische Informationskampagne durchführen. Zu diesem Zweck werden die Gemeinden, die RAV und die Arbeitslosenkassen demnächst mit den aktuellen «Info-Service»-Broschüren beliefert, welche den Versicherten zugänglich sind. Auf diese Weise können sich die Versicherten ein Bild über ihre neuen Rechte und Pflichten schaffen. Bis zum Erscheinen dieser Unterlagen stehen den Versicherten die Sachbearbeiter der Gemeindearbeitsämter, der RAV und der Arbeitslosenkassen zur Verfügung.

Schliesslich werden die Arbeitsämter, die RAV und die Sachbearbeiter der zuständigen Behörden nach Vorliegen sämtlicher Grundlagen über die Bestimmungen, die am 1. Januar 1997 in Kraft treten werden, rechtzeitig informiert.

2. Eine im letzten Jahr im Auftrag des BIGA und unter Einbezug des Kantons Bern durchgeführte Studie über die Situation der Ausgesteuerten hat ergeben, dass rund 10 Prozent der arbeitslos gewordenen Personen später ausgesteuert werden. 1995 sind im Kanton Bern rund 25 000 neue Arbeitslose registriert worden. In der Annahme, dass die Aussteuerung in der Regel nach zwei Jahren eintritt, dürften 1997 etwa 2500 Personen ausgesteuert werden. Wieweit die Massnahmen nach dem revidierten AVIG die Zahl der Aussteuerungen über das Jahr 1997 hinaus beeinflussen wird, kann zurzeit nicht abgeschätzt werden. Es ist zu erwarten, dass durch die frühzeitige Erfassung und Beratung der Arbeitslosen in den RAV eine raschere Wiedereingliederung erreicht wird. Dies hängt jedoch von der Zahl der jeweiligen offenen Stellen ab. Neue Arbeitsplätze können letztlich nur durch die Wirtschaft geschaffen werden. Andererseits können Arbeitslose, deren Wiedereingliederung während der Dauer ihrer Bezugsberechtigung nicht gelingt, nicht mehr wie bisher durch die Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm eine neue Beitragszeit und damit einen neuen Versicherungsanspruch erwerben. Sie fallen somit nach zwei Jahren aus dem System der Arbeitslosenversicherung. Dies kann zur Folge haben, dass die Anzahl der Ausgesteuerten trotz der verstärkten arbeitsmarktlichen Massnahmen insgesamt ansteigen könnte.

3. Eine Arbeitsgruppe des KIGA und des kantonalen Fürsorgeamtes, in der auch die Städte Bern und Biel, sowie die IV-Stelle Bern vertreten waren, hat Vorschläge zur Durchführung und Finanzierung von Weiterbildungs- und Beschäftigungsangeboten für Ausgesteuerte, Schwervermittelbare und Sozialhilfebedürftige ausgearbeitet. Es ist vorgesehen, in diesem Jahr ausgewählte Beschäftigungsprogramme wie zum Beispiel das Projekt der Stadt Bern «Arbeit statt Fürsorge», nach verschiedenen Kriterien näher zu untersuchen. Das Ziel aller dieser Programme, welche auch für Ausgesteuerte zugänglich sind, ist die sinnvolle Beschäftigung und Wiedereingliederung der Teilnehmer. Gestützt auf die Ergebnisse soll über Form und Ausmass von Programmen entschieden werden, die für die nächsten Jahre bereitzustellen sind.

Präsident. Frau Widmer (Bern) ist von der Antwort befriedigt.

Im Ratssekretariat gibt es eine personelle Änderung. Der Ratssekretär schreibt mir hierzu: «Im Ratssekretariat hat es auf Ende Mai/Anfang Juni einen Stabswechsel gegeben. Der bisherige Grossratsrevisor Rolf Fischer ist, begleitet mit dem Dank seines

Auftraggebers, altershalber zurückgetreten. Der neue Grossratsrevisor Beat Büschi hat seine Stelle angetreten. Herr Büschi ist 45jährig; er ist diplomierter Bücherexperte und Dozent an der Kammerschule. Herr Büschi hat vorher die Stelle des Finanzinspektors der Gemeinde König versehen. In Köniz hat sich Beat Büschi unter anderem auch mit Fragen der Organisation und Führung, des Controlling und des New Public Management beschäftigt. Herr Büschi steht der Finanzkommission, aber auch dem Grossen Rat in Fragen der Finanzaufsicht zur Verfügung.»

Gesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz (FaG)

Beilage Nr. 32

Erste Lesung

Eintretensfrage

Erb, Präsident der Kommission. Im Oktober letzten Jahres haben die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Fachhochschulen erlassen. Im wesentlichen geht es um folgendes: Der Bund fördert den Aufbau und die Entwicklung von Fachhochschulen in den Bereichen der Industrie, Dienstleistungen, Land- und Forstwirtschaft; er regelt in diesen Bereichen die Aufgaben, anerkennt Diplome, leistet finanzielle Unterstützungen. Das betrifft die Ausbildungsgänge an den Ingenieurschulen HTL, wie wir sie heute kennen, an den Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschulen (HWV) und an den Höheren Fachschulen für Gestaltung. Weiter strebt der Bund die Koordination und Zusammenarbeit in den verschiedenen Hochschulbereichen an – das sind die eidgenössischen Hochschulen, die kantonalen Universitäten, vom Bund geführte Fachhochschulen im Bereich Berufspädagogik, die eidgenössische Sportschule Magglingen, die Fachhochschulen nach dem erwähnten Bundesgesetz über die Fachhochschulen und schliesslich auch die Fachhochschulen, die die Kantone in eigener Kompetenz errichten können. Der Bund hat im weiteren auch die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt Fachhochschulstudiengänge, die heute in die Kompetenz der Kantone fallen, anzuerkennen und auf sie die diesbezüglichen Regelungen anzuwenden. Dies ist ungefähr der grobe Rahmen, in dem wir uns bewegen.
Der Kanton Bern geht gut gerüstet in die Phase der kommenden Veränderungen. Die Grundlagen wurden von der Verwaltung rechtzeitig zur Verfügung gestellt – sie wurden parallel zur Arbeit auf Bundesebene erarbeitet, was positiv anzuerkennen ist. In verschiedenen Bereichen haben wir ausgezeichnete Schulen, die gesamtschweizerisch zur Gruppe der führenden Schulen gezählt werden können. Ohne vollständig sein zu wollen, erwähne ich beispielhaft die staatlichen und privaten Ingenieurschulen HTL, die HWV Bern, die eidgenössische Holzfachschule, die Schulen für Gestaltung Bern und Biel, die Konservatorien, die Höhere Fachschule für Sozialarbeit und die Schulen im Gesundheitsbereich. Es gilt jetzt, auf kantonaler Ebene die wesentlichen Zielrichtungen aufzuzeigen, die verschiedenartigen Schulen zu Einheiten zusammenzufassen und gleichzeitig das Spannungsverhältnis zwischen Führung und Freiheit zu lösen versuchen, das heisst eine einheitliche Führung herbeizubringen und gleichzeitig im Rahmen der Gruppen organisatorische und personelle Autonomie zuzulassen.
In der Kommission liessen wir uns eingehend über die heutigen Verhältnisse und über die Überlegungen für die Zukunft informieren. Zu diesem Zweck führten wir Hearings durch, in denen wir Vertreter der geplanten Fachhochschule für Technik, Architektur und Wirtschaft (TAWI) anhörten, nämlich die Herren Müller, Direktor der Schweizerischen Ingenieur- und Technikerschule für die Holzwirtschaft in Biel, Jean-Pierre Rérat von der Ingenieurschule Saint-Imier und Christoph Schaer von der HWV Bern. Dabei kam klar das Bemühen zum Ausdruck, eine einheitliche Führung herbeizubringen; es sind aber noch nicht alle Probleme gelöst. Die Bedeutung von Forschung und Entwicklung, Technologietransfer, Nachdiplomstudien wurde unterstrichen – das gilt auch für andere Bereiche –, und es wurde festgestellt, dass für den Mittelbau an diesen Schulen ein gewisser Nachholbedarf besteht – Probleme, die im Zusammenhang mit der Errichtung dieser Schulen noch erörtert werden müssen. Ohne diesen Personen, die an diesen Problemen arbeiten, zu nahe treten zu wollen, kann man feststellen, dass das Hauptproblem bei der Fachhochschule für Technik, Architektur und Wirtschaft darin besteht, eine Einheit zu schaffen, die den Namen «eine Schule» letztlich auch verdient.
Ferner liessen wir uns das Projekt einer bernischen Kunsthochschule vorstellen, und zwar von Herrn Samuel Dähler, Direktor des Konservatoriums für Musik in Biel, und von Herrn Peter Fierz, Direktor der Schule für Gestaltung Bern. Wir vernahmen dabei sehr viel Interessantes und konnten feststellen, dass der Wille besteht, über die Kantonsgrenzen hinauszugehen und mit angrenzenden Kantonen zusammenzuarbeiten.
Schliesslich liessen wir uns die Fachhochschule für Gesundheit und Soziales präsentieren, und zwar von Herrn Martin Stähli, Direktor der Höheren Fachschule für Sozialarbeit Bern, und von Frau Magdalena Fankhauser, Präsidentin des Verbandes bernischer Schulen im Gesundheitswesen. Wir liessen uns sagen, dass auch in diesem Bereich Gründe für die Schaffung einer Fachhochschule bestehen. Es sind internationale Standards, die man erfüllen können muss; es wird ein Austausch Studierender gepflegt; es besteht das Bedürfnis für international anerkannte Diplome.
Frau Zillig, Mitglied der Geschäftsleitung der Feusi-Schulen, stellte uns die Bereiche der Privatschulen vor; Frau Kathrin Moll erörterte uns dann auch noch den Bereich Hauswirtschaft. Schliesslich liessen wir uns eine jüngere, kleinere Ingenieurschule präsentieren, und zwar durch Josef Braun, Direktor des Neu-Technikums Buchs, wobei wir hörten, was an einer überkantonal tätigen Schule getan wird, um genügend Aufträge aus der Privatwirtschaft zu erhalten, wie mit Betrieben zusammengearbeitet wird. Das war sehr interessant, auch wenn die Verhältnisse nicht mit der entsprechenden Schule im Kanton Bern zu vergleichen sind.
Nach diesen Hearings hörten wir Personen aus der Verwaltung zu haushaltrechtlichen Fragen an und hatten diesbezüglich auch einen Schriftenwechsel mit der Finanzdirektion. Die entsprechenden Unterlagen stehen zur Verfügung; wir kommen eventuell noch darauf zurück.
Das Eintreten war in der Kommission unbestritten. Während der zwei Sitzungstage ergaben sich sehr interessante Diskussionen, vor allem in bezug auf Sachfragen. Am Schluss stimmte die Kommission dem Gesetzesentwurf einstimmig und ohne Enthaltungen zu. Ich bitte Sie, ebenfalls auf die Vorlage einzutreten.

Wyss. Die FDP-Fraktion steht hinter dieser Vorlage und ist einstimmig für Eintreten. Mit dem Bundesgesetz haben die eidgenössischen Räte ein wegweisendes Revitalisierungsprojekt für die schweizerische Wirtschaft in Gang gesetzt. Was wir mit dem neuen Fachhochschulgesetz für den Kanton Bern einleiten, ist eine entscheidende Weichenstellung für unseren Werk- und Denkplatz. Die Reform darf allerdings nicht zum Etikettenschwindel verkommen. Die Mehrkosten sollten oder dürften nicht einfach nur durch Umlagerungen innerhalb des ED-Bereichs aufgefangen werden, weil die Schulen für die gesamte Wirtschaft von grosser Bedeutung sein werden. Vor allem für die im Vordergrund stehende Fachhochschule, die Schule für Technik, Architektur und Wirtschaft, muss aus unserer Sicht der starke Praxisbezug der

Vorbildung unbedingt erhalten bleiben. Deshalb wird die kommende Diskussion zum Artikel 12 zentral sein. Nur nebenbei erwähnt: Auch die Vorbildung, also die Berufsbildung und Berufsmatur, hat noch Entwicklungsbedarf. Ich bin überzeugt, dass auch hier Entwicklungen nötig werden, weil sich die Berufsmatur beispielsweise im Gewerbe noch nicht überall durchsetzen konnte. Die entscheidende Neuerung des Gesetzes, die auch für die Mehrkosten verantwortlich ist, sind sicher die neuen Aufgaben der Fachhochschulen für Technik, Architektur und Wirtschaft in bezug auf Forschung und Entwicklung. Das ist vor allem wichtig für die KMU, die Klein- und mittleren Unternehmen, die im Kanton Bern sehr stark vertreten sind; deshalb auch die grosse Bedeutung dieser Schule für die bernische Wirtschaft. Damit die Aufgabe, die heute schon mit unterschiedlicher Dichte wahrgenommen wird, erfüllt werden kann, braucht es einen gewissen Freiraum. Die privaten Schulen nützen diesen Freiraum heute bereits, und sie möchten ihn auch erhalten. Auch die staatlichen Schulen sollten diesen Freiraum erhalten und im Bereich Forschung und Entwicklung in gleicher Art und Weise für die Wirtschaft aktiv werden können.

Die interkantonale Zusammenarbeit unter den Fachhochschulen hat sich bereits weitgehend durchgesetzt. Auch wenn wir jetzt ein bernisches Gesetz verabschieden und diese Zusammenarbeit eigentlich nur in einem Artikel erwähnt wird, ist sie entscheidend, und zwar nicht nur auf Stufe der Schulleitungen, sondern vor allem auch auf der Stufe der Studenten und Dozenten. Deshalb legt unsere Fraktion entsprechende Anträge vor. Die bereits existierende Zusammenarbeit darf nicht behindert werden; sie muss innerhalb der schweizerischen Fachhochschulen, aber auch international gesucht und ermöglicht werden. Drei Fachhochschulen sind für den Kanton Bern vorgesehen. Die FDP – ich nehme dies vorweg – unterstützt in Artikel 3 den Kommissionsantrag, und zwar deshalb, weil sehr viel im Fluss ist, weil die vorgesehene Zusammensetzung auch anders aussehen könnte und weil vor allem auch die Strukturen über die Kantonsgrenzen hinausgehen könnten.

Ein Hochschulrahmengesetz, wie es im Vortrag erwähnt wird, hätte das vorliegende Gesetz möglicherweise von den vielen Detailvorschriften entlasten und damit dem entgegenkommen können, was wir als Partei in der Vernehmlassung wünschten, nämlich eine etwas schlankere Form. Wir hoffen, dass, wenn das Hochschulrahmengesetz einmal vorliegt, die anderen Gesetze noch etwas entschlackt werden können. Wir sind überzeugt, dass die Ansiedlung der Fachhochschulen auf der tertiären Ebene richtig ist. Ich möchte es aber nicht unterlassen, auf eine Ungleichheit aufmerksam zu machen; vielleicht haben wir dazu in der Detailberatung nicht mehr Gelegenheit. Auf der tertiären Stufe gibt es auch noch andere Abschlüsse, beispielsweise Meisterprüfungen. Die Ungleichheit in bezug auf die Kosten sind so gesehen sehr stossend. Ein gewisser Reformbedarf ist hier sicher vorhanden. Die Ausbildung, die nicht auf universitärer Stufe, aber doch im tertiären Bereich abschliesst, verdiente eigentlich eine Gleichstellung.

Ich bitte Sie im Namen der einstimmigen FDP-Fraktion, auf den Gesetzesentwurf einzutreten, damit der Beginn der ersten Fachhochschule auf den 1. August 1997 möglich wird.

Vizepräsident Seiler (Moosseedorf) übernimmt den Vorsitz.

Rytz. Die Schweiz ist mit 20jähriger Verspätung auf den europäischen Fachhochschulzug aufgesprungen; sie hielt sich an das bewährte Motto, zuerst zu schauen, ob es bei den anderen funktioniere. Es hat gut funktioniert, und es zeichnet sich ab, dass die gegenseitige Anpassung von Bildungsabschlüssen und Diplomen zu einer wichtigen Voraussetzung für den europäischen und internationalen Arbeitsmarkt wird. Für die grüne und autonomistische Fraktion ist es deshalb höchste Zeit, dass auch in der Schweiz die oft sehr traditionellen, zum Teil fast noch zünftisch organisierten tertiären Bildungseinrichtungen modernisiert werden. Unter Modernisierung verstehen wir aber nicht nur andere Strukturen, mehr Autonomie, effizientere Verwaltung und tolle Finanzierungsmodelle, sondern zuallererst bessere Ausbildungsqualität und grössere Chancengleichheit. Die jungen Menschen in der Ausbildung sind nicht dazu da, die Bedürfnisse der Wirtschaft zu befriedigen, sondern die Wirtschaft ist dazu da, die Bedürfnisse der Menschen zu befriedigen. Das ist in der ganzen Diskussion um die Fachhochschulen ein bisschen zu kurz gekommen. Die Fachhochschulen können einen Beitrag zu mehr Chancengleichheit im Bildungswesen leisten, indem sie den Unterschied zwischen einer berufspraktischen und einer akademischen Tertiärausbildung verkleinern und eine bessere Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Bildungsgängen herstellen. Der Knackpunkt für die Durchlässigkeit liegt allerdings nicht im Fachhochschul-, sondern im Unigesetz. Dort verpassten wir es in der ersten Lesung leider, mit einem Antrag von Alfred Breitschmid für eine bessere Verbindung und Durchlässigkeit zur Uni zu sorgen und für Lehrlinge und Gymnasiastinnen damit auch gleich lange Spiesse zu schaffen. Jugendliche mit einer gymnasialen Ausbildung haben eine grössere Palette von Bildungsmöglichkeiten und einfachere Umsteigeplattformen als Jugendliche mit einer Berufslehre. Diesen Punkt werden wir in der Behandlung von Artikel 12 noch ausführlich diskutieren. Die Gleichwertigkeit aller tertiärer Bildungseinrichtungen wird im Fachhochschulgesetz leider noch nicht erreicht.

Trotzdem ist die grüne und autonomistische Fraktion mit dem Fachhochschulgesetz weitgehend einverstanden. Das ist auch kein Wunder. Denn die Grundzüge zu diesem neuen Gesetz sind weitgehend durch die eidgenössische Gesetzgebung vorgegeben, und der Handlungsspielraum des Kantons ist in einer sehr seriösen und guten Gesetzgebung ausgeschöpft worden. Wir möchten dem Regierungsrat denn auch ein Kränzchen winden für die schnelle und verbindliche Umsetzung dieser Fachhochschulidee, aber insbesondere auch für das Festhalten an Artikel 3, der weit über den BIGA-Horizont des eidgenössischen Gesetzgebers hinausweist. Euphorisch sind wir trotz dieses Lobes allerdings nicht. Denn das Schicksal der Berufsbildung entscheidet sich nicht bei den Fachhochschulen, sondern auf der Sekundarstufe II. Und dazu möchte ich ein paar kritische Bemerkungen anbringen. Die Fachhochschulen sollen die Berufsbildung attraktiver machen, wird immer wieder gesagt. Das ist eine lobenswerte Absicht, die aber in der Realität durch die Finanzpolitik in diesem Kanton, aber auch die Berufsbildungsgesetzgebung bös hintertrieben wird. Die ganze Fachhochschul-Übung soll kostenneutral über die Bühne gehen. Auf Seite 18 des regierungsrätlichen Vortrags steht, wer die Zeche für die Mehrkosten der Fachhochschulen zahlt: die Berufsschulen. Diese sollen mit der sogenannten Neuorganisation reduziert werden; grössere Klassen und eine Verkleinerung des regionalen Bildungsangebots sind angesagt. 7 bis 10 Mio. Franken soll die Berufsschulreorganisation jährlich einbringen. Zusätzlich sind Schulgebühren für den ganzen Bereich der Sekundarstufe II, also für die Gymnasien und die Berufsschulen, in Diskussion. Bildungspolitisch ist dies ein absoluter Unsinn. Man kann nicht unten etwas wegnehmen und es oben ansetzen, oder, anders gesagt: Was auf der Stufe der Grundausbildung nicht vermittelt werden konnte, kann auf der Stufe der Weiterbildung auch nicht vertieft und perfektioniert werden. Eher abschreckend als attraktivitätsfördernd sind auch viele Regelungen im neuen Berufsbildungsgesetz, das soeben durch die Vernehmlassung lief. Im Entwurf zu diesem Gesetz steht zum Beispiel, die Lehraufsicht solle reduziert werden. Anstelle eines Lehrlingslohns soll es neu nur noch eine Entschädigung geben, und im Gegensatz zum heutigen Gesetz fehlt der Satz: «Der Lehr-

betrieb fördert den Besuch der Berufsmaturitätsschule.» Dabei ist gerade die Berufsmaturität die fast unüberwindbare Hürde zu den Fachhochschulen und damit auch derjenige Punkt, der das ganze Gesetz tendenziell bedroht. Die Ingenieurschulen haben heute schon zum Teil Angst davor, nicht genügend Schülerinnen und Schüler mit einer Berufsmatur zu finden. Es wäre deshalb nicht erstaunlich, wenn das ganze schöne neue Konzept Berufsmatur und Fachhochschule letztlich zu einem Tummelplatz verschiedener Zugangswege verkäme. Artikel 12 bietet genügend Möglichkeiten; wir werden heute auch darüber diskutieren. Die fast unüberwindbare Hürde der Berufsmatur ist deshalb die eigentliche Achillesferse der ganzen Fachhochschulgesetzgebung. Auch der Umstand, dass man in vielen Berufen, zum Beispiel im sozialen Gesundheitswesen, gar keine Berufsmatur machen kann, schränkt die Bedeutung der Fachhochschulen empfindlich ein. Indem die eidgenössische Fachhochschulgesetzgebung sich auf die BIGA-Bereiche beschränkt, hat man es verpasst, die uneinheitliche tertiäre Bildungslandschaft in der Schweiz zu vereinheitlichen oder zumindest ein paar Wegweiser einzubauen. Das Fachhochschulgesetz des Bundes ist deshalb vor allem eine Aufwertung der technischen Berufe. Eine grundlegende Neuregelung der Berufsbildung bietet es nicht. Eine solche müsste vor allem auf der Sekundarstufe II einsetzen, mit der Vereinheitlichung aller existierenden Berufsausbildungen. Da besteht der allergrösste Nachholbedarf, den die Schweiz im Moment hat, und hier steht noch eine riesige Arbeit bevor.
Wir beschäftigen uns heute sozusagen mit dem Dessert der Berufsbildung, obwohl noch nicht einmal der Hauptgang serviert worden ist. Weil im Moment nichts anderes auf dem Tisch steht, treten wir trotzdem auf die Vorlage ein; das Dessert ist immerhin recht schmackhaft ausgefallen.

Dätwyler (Lotzwil). Die Fachhochschulen sind ein gutes Weiterbildungsangebot für junge Berufsleute. Durch dieses Angebot wird die Berufsbildung, die ja laufend Jugendliche an die Gymnasien verliert, für viele wieder attraktiver. Die EVP-Fraktion ist deshalb einstimmig für Eintreten.
Der Kanton Bern gehört, was die Fachhochschulen anbelangt, für einmal zu den schnelleren. Noch bevor das eidgenössische Fachhochschulgesetz beraten war – im Herbst 1995 –, befand sich das kantonale Gesetz bereits in der Vernehmlassung. Nebenbei bemerkt: Dass man in einem Vernehmlassungsverfahren zu einem kantonalen Gesetz Stellung beziehen muss, bevor die eidgenössischen Grundlagen klar sind, ist eigentlich problematisch; aber es ist uns bewusst, dass der Kanton Bern rasch handeln musste. Die geplanten Fachhochschulen sind recht komplizierte Gebilde. Zum Beispiel werden in der Fachhochschule für Technik, Architektur und Wirtschaft sechs bestehende Schulen unter einem Dach zusammengefasst. Diese Schulen befinden sich an verschiedenen Standorten; jede hat eine eigene Entstehungsgeschichte und zum Teil auch unterschiedliche Trägerschaften. Dadurch wird die Führung, nicht zuletzt auch die finanzielle Führung, einer solchen Schule sehr schwierig. Dass das Fachhochschulgebilde recht kompliziert ist, zeigt schon die lange Diskussion bei der Namensgebung. Wie soll eine zukünftige Fachhochschule für Technik, Architektur und Wirtschaft heissen, und wie nennt man dann die einzelnen Schulen oder Direktionen? Die EVP-Fraktion hat gewisse Bedenken, ob sich diese Schulen zu einer Einheit entwickeln werden und ob Synergien dann auch wirklich genutzt werden. Deshalb ist es wichtig, die entsprechenden Organe zu schaffen: Es braucht für das Zusammengehen der einzelnen Standortschulen eine starke Führung.
Ein anderes Thema ist die Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen. Es ist schade, dass man sich diesbezüglich nicht finden konnte, dass zum Beispiel Solothurn, Aargau usw. eigene Fachhochschulen führen. Es bräuchte Zusammenarbeitsvereinbarungen mit anderen Kantonen, damit auch die geographische Durchlässigkeit gewährleistet ist. Gerade die Randregion Oberaargau ist darauf angewiesen, am Ausbildungsangebot der Nachbarkantone teilhaben zu können. Kantonsgrenzen im Bildungsbereich, aber auch in anderen Bereichen sollten je länger desto mehr aufgeweicht werden.
Wie soll der Zugang zu den Fachhochschulen geregelt werden? Wichtig ist, dass die Berufslehre, die Berufsmaturität, der sogenannte Königsweg bleibt. Es wäre falsch, wenn der Anteil der Maturanden, die in die Fachhochschule einsteigen, stark zunähme. Wir sind zwar für eine gewisse Durchlässigkeit, aber der Weg über das Gymnasium in die Fachhochschule sollte nicht zu einfach werden, sonst geht das mit den Fachhochschulen angestrebte Ziel, nämlich die Aufwertung der Berufslehre, verloren. In einer Diskussion mit Exponenten der HTL Oensingen/Solothurn merkte ich, dass die Ingenieurschule bei Maturanden gezielt Werbung macht, in die Fachhochschule einzusteigen. Das sollte bei uns nicht unbedingt die Schule tun.
Wie sollen die Mehrkosten für die Fachhochschulen finanziert werden? Gemäss Vortrag zum Fachhochschulgesetz soll ein Teil der Mittel durch die Neuorganisation der Berufsschulen beigebracht werden. Im Berufsschulbereich bestehen durchaus Einsparungsmöglichkeiten, wir streiten das nicht ab. Aber die Qualität des Berufsschulunterrichts darf darunter nicht leiden. Die Fachhochschulen sollen für die Kaderausbildung bestimmt sein und bleiben. Sie sollen auf keinen Fall dazu führen, dass Grundausbildungen nicht mehr angeboten oder stiefmütterlich behandelt werden. Man darf in der Berufsbildung nicht die Spitze, gleich Fachhochschulen, ausbauen und dabei am Fundament, gleich Berufslehre, sparen. Es ist ohnehin bedauerlich, dass die Fachhochschulen gerade jetzt, in Zeiten knapper Finanzen, gegründet werden. Grundsätzlich würden wir uns nicht dagegen sträuben, wenn die Gründung von Fachhochschulen etappenweise vor sich gehen würde, zum Beispiel als erste die TAWI, in zweiter Priorität die Kunsthochschule und die Fachhochschule für Gesundheit und Soziales. Trotzdem meinen wir, der Kanton solle im Gesetz klar sagen, in welchen Bereichen er Fachhochschulen führen beziehungsweise unterstützen will.
Wenn wir an die Zukunft des Kantons Bern glauben, müssen wir Fachhochschulen gründen und damit auf das Gesetz eintreten. Aus heutiger Sicht fragen wir uns allerdings, wer das bezahlen soll. – Die EVP-Fraktion ist für Eintreten.

von Escher-Fuhrer. Um es vorweg zu nehmen: Auch die Fraktion Freie Liste ist für Eintreten auf das Fachhochschulgesetz. Die Gründe wurden bereits genannt; ich möchte sie nur noch ergänzen.
Die Berufsbildung muss unbedingt aufgewertet werden; die Lehren, die ein gutes Fundament für viele junge Leute sind, sollen weiterhin attraktiv bleiben. Allerdings ist im Moment das Umgekehrte das vordringliche Problem, nämlich dass lehrwillige Jugendliche nach wie vor keine Lehrstelle haben; trotzdem braucht es diesen Ausbildungsgang. Die Fachhochschulen sind Garant dafür, sich im Beruf weiterbilden zu können. Sie bieten auf der anderen Seite endlich die Möglichkeit, dass die anerkanntermassen guten Ausbildungsgänge, zum Beispiel an unseren Technika, international als Hochschulabschluss anerkannt werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, in Artikel 3 der Regierungsfassung zuzustimmen und die Schulen, die in der nächsten Zeit im Kanton Bern anerkannt und eröffnet werden, zu nennen. So werden typische Frauenberufe aus dem Gesundheitswesen qualitativ den technischen Schulen mit Wort und Tat gleichgestellt.
Das Gesetz ist flexibel und lässt für künftige Entwicklungen oder spezielle Ausbildungsgänge mit relativ wenigen Studierenden Anerkennungsmöglichkeiten offen. Ich denke da an die hauswirt-

schaftlichen Betriebsleiterinnen, die ihren Bereich in der Kommission ebenfalls vorstellen konnten.
Wir haben aber auch Einwände und Fragezeichen zu diesem Gesetz. Ich werde mich in der Detailberatung bei den entsprechenden Artikeln noch melden. Ein grundsätzliches Problem, das wir schon bei der Behandlung des Unigesetzes angesprochen haben, gibt es auch hier: Wir haben Mühe mit der Reihenfolge der Gesetzesbehandlung hier im Rat. Als erstes hätte das Hochschulrahmengesetz verabschiedet werden müssen. Wir hätten zuerst darüber reden müssen, welche Bedingungen für alle Hochschulen gelten, und erst danach über Unigesetz, Fachhochschulgesetz und Lehrerbildungsgesetz. Weil wir dies nicht taten, kommen wir immer wieder in Konflikte, so zum Beispiel bei der Frage, wo die strategische Führung angesiedelt werden soll. Auf der andern Seite, und das wurde bereits von Regula Rytz sehr gut dargelegt, ist das Berufsbildungsgesetz noch nicht revidiert, so dass wir jetzt etwas aufbauen müssen, ohne zu wissen, was unten passiert. Wir befürchten, es könnte am Schluss nach dem Motto gehen, «dr Schnäller isch der ender», dass also die Fachhochschulen Geld absamen, das unter Umständen der Berufsbildung abgeht. Wir werden auf diesen Punkt auch in Zukunft ein besonderes Augenmerk richten. Denn die Bildung als einziger wichtiger Rohstoff, den der Kanton Bern aufzuweisen hat, darf nicht nur an finanziellen Vorwänden scheitern.
Über einen Punkt sind wir nach wie vor nicht sehr glücklich, nämlich über die Gliederung mit ihren vielfältigen Organen: Schulleitung, Schulpräsident, Beirat, Kommission, Abteilungen mit ihren Direktoren und Direktorinnen. Aber wir müssen zugeben, dass wir im Moment keinen besseren Vorschlag haben. Aus diesem Grund stellen wir auch keinen Antrag. Es ist aber ein sehr kompliziertes Gebilde mit sehr viel Überbau.
Der Alleingang des Kantons Bern ist zwar verständlich, weil wir schon ein Stück weiter sind und vorwärts machen wollen, wir hoffen aber, die interkantonale Zusammenarbeit werde trotz dem Scheitern in der ersten Runde gefördert und vielleicht sogar noch intensiviert. Wir hoffen nach wie vor, dass heute bestehende Überkapazitäten und Doppelspurigkeiten, die bei einer Zusammenlegung zwangsläufig entstehen, mit der Zeit in Zusammenarbeit mit der Uni und den einzelnen Schulen, die dem Fachhochschulbereich unterstellt werden, abgebaut werden können.
Zusammenfassend kann ich sagen: Das neue Fachhochschulgesetz füllt eine wichtige Lücke im Bildungswesen des Kantons Bern, es ist zukunftsgerichtet und flexibel aufgebaut, und wir hoffen, damit ein neues, gutes Instrument zu schaffen.

Liechti. Leider war die FPS/SD-Fraktion einmal mehr nicht in der Kommission vertreten, deshalb müssen wir jetzt hier im Saal unsere Meinung einbringen. Es wäre natürlich für den Ratsbetrieb effizienter gewesen, wenn wir in der Kommission hätten zu Wort kommen können.
Wir schaffen hier ein neues Gesetz über die Fachhochschulen. Das heisst, wir entscheiden über die Bildung unserer Jugend und ihrer Zukunft. Fachhochschulen sind ein sehr wesentlicher Bestandteil für die Zukunft unserer Wirtschaft und der Gesellschaft. Wir bauen ein neues Gesetz mit Rechten und Pflichten für alle Beteiligten. Bevor aber mit Bauen begonnen werden kann, muss man bekanntlich planen. Und das tun wir ja jetzt hier. Leider nützt die beste Planung nichts, wenn die Kosten- und Nutzenrechnung nicht einbezogen wird. Die Nutzen und Vorteile habe ich bereits erwähnt; sie sind positiv und unbestritten. Was die Kostenrechnung anbelangt, sind im Gesetz keine verbindlich festgelegten Kostenrahmen enthalten. Ich bin zwar nicht Jurist, aber trotzdem: Wir können doch nicht ein Gesetz erlassen, ohne die Einnahmenbefugnisse zu regeln. Ebensowenig ist der Kostendeckungsgrundsatz von ausserkantonalen Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen ersichtlich. Ausserkantonale Studierende müssen für den Kanton Bern kostendeckend sein; das muss in Artikel 34, 57 oder 58 aufgeführt werden. Was sagt Herr Regierungsrat Schmid dazu? Der Kanton Bern ist finanziell einfach nicht in der Lage, erneut ein Ausgabenfass ohne Boden zu fabrizieren. Die FPS/SD-Fraktion macht das Eintreten oder die Rückweisung von der Antwort des Regierungsrates auf diese Frage abhängig. Sollte die Antwort nicht befriedigend sein, erlaube ich mir, ausnahmsweise vor der Eintretensabstimmung noch einmal das Wort zu ergreifen.

Präsident Kaufmann (Bremgarten) übernimmt wieder den Vorsitz.

Graf (Moutier). La loi qui nous est soumise a été préparée avec beaucoup de soin par la Direction de l'instruction publique. Elle a été élaborée sur la base des principes adoptés par la Confédération pour les formations supérieures dans les domaines de l'industrie, les arts et métiers, les services, de l'agriculture et de l'économie forestière. En particulier, l'exigence d'organiser les écoles en réseaux a été respectée scrupuleusement. Nous relevons avec satisfaction que le canton de Berne ne s'est pas contenté de structurer l'enseignement de façon interne, en fonction des besoins les plus pressants, mais que la loi donne des possibilités d'ouverture et favorise la collaboration intercantonale. C'est un aspect qui intéresse les Romands; la loi sur les hautes écoles spécialisées a été bien accueillie, car elle comble une lacune. Nous aurions préféré que le Grand Conseil adopte au préalable une loi cadre applicable à l'ensemble de l'enseignement supérieur. Cependant, maintenant que la réforme de l'Université est planifiée, il convient de définir comment fonctionneront les hautes écoles spécialisées, écoles qui sont devenues une réalité européenne.
Le groupe socialiste reconnaît le bon travail de l'administration pour la mise au point de la loi. S'agissant de l'article 3, où subsiste une divergence entre la commission parlementaire et le Conseil-exécutif, notre groupe se déclare unanimement favorable à la version que défend le gouvernement. Il faut que la loi indique clairement quelle filière le canton de Berne entend financer ou soutenir. Toute autre attitude, non seulement serait une lâcheté à l'égard du souverain, mais signifierait que beaucoup ne sont pas conscients des nombreux intérêts qui sont en jeu. L'état de nos finances exige que notre économie soit plus compétitive, mais aussi que notre administration soit plus efficace et que notre système de santé soit performant à tous égards. Ces objectifs ne seront atteints que si nous disposons de cadres qualifiés dans tous les secteurs. Il nous appartient donc de créer les conditions propices à ce nouvel essor. Nous devons souligner toutefois que ces formations supérieures ne sauraient se développer comme des branches gourmandes, c'est-à-dire au détriment des formations de base et des apprentissages. Le parti socialiste ne tolérerait pas une telle évolution. Ici aussi il conviendra de construire du neuf, sans porter préjudice à ce qui est valable et qui a fait ses preuves. Avec de très nombreux partenaires, les politiciens sont appelés à relever courageusement ce défi. La première s'ouvre aujourd'hui, nous sommes prêts à entrer en matière.

Marthaler. Die SVP-Fraktion ist für Eintreten und stellt fest, dass die Verwaltung schnell und seriös gearbeitet hat. Seriös deshalb, weil die Kommission mit einer Vorlage arbeiten konnte, die Hand und Fuss hat – das zeigt sich nicht zuletzt darin, dass sich die Abänderungsanträge zumindest in Grenzen halten. Schnell deshalb, weil das Bundesgesetz erst im Oktober 1995 beschlossen worden war und die Ausführungsbestimmungen zwar bekannt, aber noch nicht in Kraft sind. Wir hoffen, dass sich das eher unbernische Tempo am Schluss als richtig erweist und dass die Sache auch finanzierbar ist. Das vorliegende Gesetz ist einerseits ein Anschlussgesetz an das Bundesgesetz, anderseits ein Rahmengesetz. Mit dem Gesetz allein errichten wir noch keine einzige

Fachhochschule, sondern schaffen zunächst die Grundlagen dafür. Gemäss Artikel 62 wird der Grosse Rat jeweils Gelegenheit haben, zur Schaffung entsprechender Fachbereiche mittels Grossratsbeschlüssen Stellung zu nehmen. Das ist für uns ein wichtiger Grundsatz, und wir erachten dieses Vorgehen als richtig. Um so mehr, als sich das Parlament jedes Mal über die Finanzierbarkeit der jeweiligen Fachhochschulen Rechenschaft geben muss. Die Vorlage setzt sich zwar mit den Kosten auseinander und sagt auch, wieviel Mehrkosten entstehen werden, aber auch mit allen erwähnten Umlagerungen bleibt ein ungedeckter Restposten von über 8 Mio. Franken. Dazu kommen unter anderem rund 200 000 Franken für die Aufstockung der Beratungsstelle für Studierende. Zu den Umlagerungen. Wenn man bei der Reorganisation der Berufsschulen etwas einspart, so ist das richtig, Frau Rytz. Aufgrund des bisherigen Organisationsstandes meine ich, die Reorganisation führe in die richtige Richtung. Aber wir müssen uns klar sein, dass Umlagerungen nicht unbedingt gespartes Geld bedeuten. Die Entwicklung zum Beispiel der Fachhochschule für Technik, Architektur und Wirtschaft muss aufmerksam begleitet werden, nicht zuletzt im Bereich der Grundausbildung. Eine Verschlechterung der übrigen Ausbildungsstufen – Lehre, Meisterausbildung – hätte fatale Folgen. Die Berufsmatur ist für uns nicht eine unüberwindliche Hürde; sie erfordert Leistungen, und sie ist machbar. Aber verglichen damit sind andere Ausbildungen, etwa der Meisterausbildung, gegenüber den akademischen vorab finanziell krass benachteiligt. Es darf nicht sein, dass wir am Schluss viele Häuptlinge, aber keine Indianer haben. Ich bin mir bewusst, dass diese Problematik nicht im Fachhochschulgesetz geregelt werden kann, aber es ist wichtig, sich diesbezüglich Gedanken zu machen. Aufgrund all dieser Überlegungen meinen wir, auf das Gesetz sei einzutreten.

Wir haben ein paar Schwerpunkte. So ist die Einführung der Fachhochschule für Technik, Architektur und Wirtschaft sicher wichtig und auch für uns prioritär. Aber bei der Kunsthochschule und bei der Fachhochschule für Gesundheit und Soziales sind noch sehr viele Fragen offen. Die beiden Schulen sind sicher wünschbar, aber ob sie so schnell realisierbar sind wie im Vortrag angetönt, erscheint uns zumindest fraglich. Wir werden in Artikel 3 noch einmal Gelegenheit haben, darüber zu diskutieren. Einen weiteren Schwerpunkt bildet Artikel 12 mit den Zulassungsbedingungen. Wir wollen gut ausgebildete Fachleute mit einem praktischen Hintergrund. Deshalb ist die Messlatte für den Übertritt von einer ordentlichen Maturität hoch anzusetzen. Anders ausgedrückt: Auch wenn es sich um ein Gesetz im universitären Bereich handelt, darf die ordentliche Berufsbildung nicht vergessen werden.

Galli. Die allgemeine Berufsbildung war lange ein Markenzeichen, ein Aushängeschild der Schweiz. Inzwischen haben die Nachbarländer diesbezüglich nicht nur aufgeholt, sie haben uns zum Teil auch überholt und neue Marksteine gesetzt mit einem breiten Angebot von Fachhochschulen, zu deren Zutritt ein Berufsabitur oder eine Matur erforderlich ist. Der Bund hat mit der Berufsmaturität und mit dem Gesetz über die Fachhochschulen reagiert; die Regierung des Kantons Bern – hierzu möchten wir gratulieren – hat sehr frühzeitig und parallel zum Bund in einer Pionierleistung versucht, mit einem Fachhochschulgesetz den Druck auf die Universität zu mildern. Der Ansatz, ein elastisches, motivierendes Rahmengesetz für die vorgesehene weitgehende Finanz-, Personal- und praxisorientierte Autonomie sowie die eigene Rechtspersönlichkeit zu schaffen, ist positiv zu werten. Die Elastizität ist deshalb richtig, weil man so den gewandelten Berufsbildern am ehesten gerecht wird. Durch Kombination mit der Berufsmaturität, von Wichtigkeit auch als Zugang zu ausländischen Fachhochschulen und dem diesbezüglichen Austausch, erhält die Berufsbildung wieder einen bedeutenderen Stellenwert, jedenfalls dann, wenn die Zielrichtung nicht wieder verwässert wird, der Zugang dank Berufsmaturität nicht durchlöchert wird und der Lehrkörper die Qualität weiterhin fördert.

Der Bund rechnet mit zehn Hauptfachhochschulen in der Schweiz. Der Regierungsrat spricht im Vortrag bereits von drei möglichen Fachhochschulen, zum Teil mit Berufsangeboten, die im Bundesgesetz nicht explizit erwähnt sind, und das ist ja im Prinzip erlaubt. Grundsätzlich haben wir diesbezüglich aber wegen der Kostenfolgen einige Bedenken; ähnlich wie beim Unigesetz werden auch hier die Kostenbeteiligungen anderer Kantone noch speziell zu regeln sein. Gerade mit Blick auf unsere Finanzverhältnisse sollten wir uns eine etwas bescheidenere Gangart auferlegen. Die Fachhochschule für Technik, Architektur und Wirtschaft ist sicher unbestritten. Eine bernische Kunsthochschule an der Sprachgrenze mit besonderen Angeboten für Gestaltung, zwei Konservatorien, die einzige Opernausbildung in der Schweiz, die Swiss Jazz School und die einzige grosse Restaurierungsausbildung in der Abeggstiftung in Riggisberg hat sicher auch eine gewisse Priorität.

In bezug auf die Zeichenlehrerausbildung kursieren Gerüchte. Soll sie an der Fachhochschule bleiben – dies wird allgemein gewünscht – oder wird sie verschoben?

In bezug auf die grossen GESO sieht der Bund, Irrtum vorbehalten, zwei Hauptstandorte vor; einen in der Westschweiz und einen im Kanton Aargau. Man kann sich fragen, ob es den bernischen Interessenten vorderhand nicht zumutbar wäre, sich für die entsprechende Kaderausbildung einem anderen Kanton anzuschliessen.

Was das Organigramm betrifft, scheint uns der Entwurf da und dort etwas überrissen. Im Kanton besteht oft die Tendenz, dass Institutionen etwas überinstrumentiert sind; das berühmteste Beispiel hierfür ist das Inselspital mit einer Organisation, die sich nicht einmal ein Wirtschaftsmulti leisten würde. Entsprechend scheint uns auch das FHG-Organigramm überrissen; vielleicht ist es der Kommission entgangen, dass es sich sehr stark an die ETH angleicht, die doch immerhin ein viel grösseres Institut mit einem anderen Radius und Wirkungskreis ist. Uns scheint, strukturelle und funktionelle Vereinfachungen zwecks Kostenersparnis sollten für die zweite Lesung noch geprüft werden. – Ansonsten sind wir für Eintreten.

Schmid, Erziehungsdirektor. Ich werde versuchen, zu ein paar Punkten, die in der Eintretensdebatte beleuchtet wurden, meinerseits Stellung zu nehmen. Vorweg aber danke ich herzlich für die gute Aufnahme dieses Erlasses. Es ist ein wichtiger Erlass, der eine der drei tragenden Säulen im Bereich der Ausbildung auf der Tertiärstufe regelt: nach der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, nach dem Universitätsgesetz jetzt also als dritte Säule das Fachhochschulgesetz. Dabei wollen wir, wie im Universitätsgesetz – das nun in der Wertung zu schlecht weggekommen ist –, den Schritt zu erhöhter Selbständigkeit und erhöhter Eigenverantwortung auch bei den Fachhochschulen tun; dieser Schritt ist sehr anspruchsvoll.

Herr Graf (Moutier), ich ging an sich auch von der Meinung aus, es wäre gut, wenn zuerst ein Dacherlass hätte erarbeitet werden können. Aber hätten wir den abgewartet, hätten wir jetzt noch nichts; das werden Ihnen alle bestätigen, die sich die Materie angeschaut haben. Noch nichts zu haben wäre schlecht, insbesondere auch für den Fachhochschulbereich, in dem der Kanton Bern sich in einer sehr guten Ausgangslage befindet, in dem er eine gewisse Pionierrolle spielt. Hier haben der Bund und die Bundesgesetzgebung vom Bildungsföderalismus profitiert, indem die Kantone ganz wesentlich dazu beitrugen, dass der Bund in relativ kurzer Zeit die gesetzlichen Grundlagen bereitstellen konnte. Wir haben insofern noch keine Züge verpasst, vielmehr konnten wir gerade auch in diesem Bereich auf sehr guten Grundlagen und

guten Bildungsinstitutionen aufbauen. Jetzt geht es darum, mit ihnen einen nächsten innovativen Schritt zu tun, der es erlaubt, die bisherige Qualität auch gegenüber aussen beizubehalten.
Wenn Frau Grossrätin Rytz sagt, wir befänden uns jetzt beim Dessert, ohne den Hauptgang gegessen zu haben: Vielleicht war sie bei diesem Hauptgang nicht dabei. Der Grosse Rat hat sich mit ihm vor zehn Jahren sehr intensiv befasst, als er die Ausrichtung der Bildungsgesetzgebung ganz allgemein behandelte und die Pflöcke einschlug, nach denen wir uns nach wie vor ausrichten. Wir wollen nicht ein System, bei dem alles offen ist. Es ist sehr schön, wenn Frau Rytz das Hohelied der Berufsbildung singt. Wenn sie aber gleichzeitig bei den Gymnasien und bei der Universität die Türen möglichst weit offenhalten will, so wäre das eine Bildungspolitik, die dazu führte, dass am Schluss niemand mehr eine Berufsbildung absolviert. Es geht also schon sehr stark darum, ein Auge auf das System zu halten, und wenn wir das wollen, sind der Bereich Berufsbildung und das, was wir darauf aufbauen, sehr wichtig. Und dann ist es auch wichtig, den Zugang gegenseitig offenzuhalten, ohne dabei das System so zu öffnen, dass uns die Leute aus dem einen Bereich gleich davonlaufen. Es ist sehr wesentlich und wichtig, auf verschiedenen Wegen der Grundausbildung aufbauen zu können.
Der Bereich Finanzen gehört ganz sicher ebenfalls dazu. Herr Grossrat Liechti hat recht, wenn er sagt, auch darüber müssten wir ernsthaft reden, und zwar bereits im Eintreten. Direktion und Regierung haben dies auch getan. Wir müssen sparen, auch im Bildungsbereich, um den Staatshaushalt wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Aber es gibt gewisse Grenzen dort, wo es um die Grundlagen des Staates und um den Rohstoff geht, der für die Zukunft unserer Bevölkerung wichtig und zentral ist. Die Bildung gehört zweifellos hierzu. Und gerade dieser Bildungsbereich ist derart zentral, dass man den Schritt Richtung Weiterausbau mit Überzeugung tun muss, um im harten Wettbewerb mit anderen im Bildungsbereich bestehen können. Es darf kein Zweifel darüber bestehen, dass der Ausbau notwendig ist. Wenn uns jetzt vorgeworfen wird, wir würden unten wegnehmen, um es oben hinzuzugeben, so tun wir dies, weil wir gezwungen sind, gewisse Umlagerungen aufzuzeigen. Die Politik der Regierung im Bildungsbereich geht dahin, dass wir hier nicht etwas wegnehmen, um dort etwas hinzuzugeben, sondern wir müssen auch diesen Bereich gesamthaft in allen seinen Bestandteilen anschauen und prüfen, was an Synergien, Strukturverbesserungen usw. möglich ist, damit die Qualität auch mit beschränkten Mitteln beibehalten werden kann. Es sind also alle Bereiche zu durchleuchten. Sie haben im neusten Sparpaket gesehen, dass wir dies tatsächlich zu tun versuchen auch dort, wo es noch nicht passiert ist. Das Gesetz ist kein Fass ohne Boden, Herr Liechti! Das Fass wird jedes Jahr neu bereitgestellt; «bödelen» müssen Sie es bei der Budgetgebung. Wir sind gehalten, uns bei jedem Jahresschritt – ich wäre froh, wenn es Mehrjahresschritte wären – an die Vorgaben des Grossen Rates zu halten. Der Grosse Rat hat das Steuerungsinstrument im finanziellen Bereich in der Hand; er ist auch gehalten, sich dieses Steuerungsinstruments zu bedienen. Wir wollen nicht bloss Etikettenschwindel betreiben und nur die Namenstafeln bei den Ingenieur- und den anderen Schulen ändern, sondern das tun, was mit dem Fachhochschulgesetz angestrebt wird, nämlich vor allem vermehrt Forschung betreiben, und da spricht der Vortrag auf mehreren Seiten sehr ausführlich von den Kosten, mit denen zu rechnen ist. Der Aufwand ist gerechtfertigt, insbesondere wenn Sie sehen, wie und wo wir uns im Bildungsbereich bemühen, durch Strukturverbesserungen echte Einsparungen zu erzielen.
Der Kanton Bern ist ein starker Kanton im Bereich der höheren Berufsbildung. Er soll und muss das bleiben, und zwar, indem wir diesen Bereich selber optimal organisieren, aber auch, indem wir die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen suchen. Herr Dätwyler und Frau von Escher haben uns vorgeworfen, wir hätten zuwenig über die Kantonsgrenzen geschaut. Wenn wir im Bereich Technik, Architektur und Wirtschaft das Bestehende zusammenfassen und daraus eine Einheit bilden, bewegen wir uns auf der einen Seite bezüglich Grössenvorstellungen in dem Rahmen, den der Bund uns vorgibt, auf der anderen Seite schaffen wir die Voraussetzungen für eine geführte Einheit, statt nur ein Holdingdach – wie das in Zusammenarbeit mit andern Kantonen der Fall sein könnte. Unter einem Holdingdach könnten wir in Sachen Synergien und Zusammenarbeit nicht so weit kommen wie mit eigenen Institutionen. Trotzdem: die Türen waren und sind immer offen. Wir planten im Rahmen der Nordwestschweizer Kantone; wir erklärten dem Kanton Solothurn gegenüber, wir seien bereit, seine Fachhochschulbereiche in eine gemeinsame Trägerschaft aufzunehmen; wir haben mit den französischsprachigen Kantonen ein sehr direktes und offenes Verhältnis, meinen aber, bei der bernischen Fachhochschule für Technik, Architektur und Wirtschaft als zweisprachige Schule spiele die Technikerschule Saint-Imier eine zentrale Rolle, aber nur in direkter Verbindung mit den zweisprachigen Schulen auf dieser Stufe in Biel.
Die Berufsmatur begegnet häufig Kritik. Ich stelle fest, dass sie gut angelaufen ist, auch wenn Probleme bestehen. Wir müssen flexibel bleiben, um auch in der Art und Weise dieses Zusatzangebotes nach neuen Formen zu suchen. Diesbezüglich müssen wir das direkte Gespräch mit den Lehrbetrieben, mit der Wirtschaft weiter pflegen, denn eines der Elemente muss selbstverständlich auch die Zumutbarkeit für Wirtschaft und Lehrbetriebe sein.
Es geht, und damit komme ich zum Schluss, darum, nicht ein einseitiges Konzept, das nur die BIGA-Berufe berührt, auf die Beine zu stellen, sondern eines, das auch die kantonale Verantwortung in Bereichen, die nicht direkt der Bundesgesetzgebung unterstehen, wahrnimmt. Was Spezialitäten wie die Zeichenlehrerausbildung betrifft, steht für uns fest, dass diese im Rahmen der Lehrerbildung zu lösen sein werden, allenfalls zusammen mit andern Kantonen.

Liechti. Wir danken Herrn Regierungsrat für seine Erläuterungen. Das Finanzielle lässt nach wie vor Fragen offen, doch sind sie nicht so gravierend, dass sie einen Rückweisungsantrag rechtfertigen würden. Die FPS/SD-Fraktion empfiehlt deshalb Eintreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Art. 1

Angenommen

Art. 2

Streit-Eggimann. In Artikel 2 wird die Stellung der Fachhochschulen erläutert, wobei die Aufzählung meines Wissens weiter geht als das Bundesgesetz. Ein Berufsbereich wird jedoch in der ganzen Fachhochschuldiskussion sowohl auf Bundesebene wie auch im vorliegenden Gesetz nirgends erwähnt, nämlich die Hauswirtschaft oder Alltagsgestaltung. Ist dieser Bereich in einem der aufgelisteten Bereiche enthalten? Es ist absolut zwingend, im Bereich Hauswirtschaft längerfristig – ich betone: längerfristig – eine Fachhochschulabteilung einzurichten. Drei Gründe sprechen dafür. Erstens hat das neue Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetz zur Folge, dass auf der Tertiärstufe bei den Ausbildnerinnen Probleme bezüglich ihrer Ausbildung entstehen werden. Zweitens wird im ganzen Bereich Hauswirtschaft in der Schweiz leider noch überhaupt keine Forschung betrieben, was vor allem bezüglich Ernährung sehr schade ist, müssen wir uns doch stets auf Daten

aus Deutschland oder den andern umliegenden Staaten abstützen. Auch Haushaltgeräte sind für unsere Industrie, aber auch für das Gewerbe ein Marktbereich, in dem unbedingt Forschung betrieben werden sollte. Drittens sind die hauswirtschaftlichen Berufe absolut nicht attraktiv, obwohl sie nicht nur in der Gastronomie und nicht nur in Spitälern und Heimen, sondern auch im privaten Bereich sehr viele Möglichkeiten bieten. Auch dieser Bereich ist darauf angewiesen, dass die fähigen Leute Weiterbildungsmöglichkeiten haben. Eine Abteilung Hauswirtschaft auf Fachhochschulstufe ist deshalb nötig, ob bei uns oder vom Kanton unterstützt andernorts, steht jetzt nicht zur Diskussion, wichtig ist, dass das Gesetz die Möglichkeit offenlässt. Das ist im übrigen auch der Grund, weshalb ich in Artikel 3 für die offene Formulierung der Kommission bin.

Erb, Präsident der Kommission. In der Kommission lag ein Antrag vor, in dessen Rahmen der Bereich Hauswirtschaft etwas diskutiert wurde. Der Antrag wurde abgelehnt mit 10 gegen 5 Stimmen, weil einerseits der Begriff Alltagsgestaltung, der im Antrag enthalten war, die Sache wahrscheinlich nicht richtig trifft, und weil man zweitens nicht allzu unbestimmte weitere Begriffe einfügen wollte. Im Bereich der Fachhochschulen können wir natürlich nicht alles, was heute an Höheren Fachschulen vorhanden ist, unterbringen beziehungsweise gleichsetzen. Nicht jede Höhere Fachschule ist letztlich dann auch eine Fachhochschule. Das sind die Gründe, weshalb man in Artikel 2 auf eine Erweiterung verzichtete.

Schmid, Erziehungsdirektor. Es ist unbestritten, dass im Bereich Hauswirtschaft Lehr- und Ausbildungsgänge anzubieten sind, speziell auch für die Sicherstellung der Ausbildung der Ausbildnerinnen auf der sekundären und tertiären Stufe. Es gibt aber noch sehr viele andere Bereiche – etwa der Bereich Tourismus –, in denen spezielle Ausbildungsgänge angeboten werden müssen. Dem wird in diesem Artikel Rechnung getragen, wenn es heisst: «sowie in weiteren, in gesamtschweizerischer Koordination zu bestimmenden Bereichen». Das trifft ganz ausgeprägt auf nicht BIGA-Bereiche, also auch auf den von Frau Streit angesprochenen Bereich zu. So gesehen wäre es auch systematisch falsch, wenn der Bereich Hauswirtschaft hier explizit aufgenommen würde.

Präsident. Artikel 2 ist nicht bestritten und somit angenommen.

Art. 3

Gleichlautender Antrag Dätwyler (Lotzwyl) / von Escher-Fuhrer / Rytz

Antrag Regierungsrat

Gleichlautender Antrag Galli / Marthaler

Antrag Kommission

Dätwyler (Lotzwyl). Ginge es dem Kanton Bern finanziell besser, wäre wahrscheinlich niemand auf die Idee gekommen, die Aufzählung der Fachgebiete, in denen der Kanton Fachhochschulen führen oder unterstützen will, zu streichen. Aber eben, wenn ... Es ist bedauerlich, dass die Fachhochschulen gerade jetzt, da der Kanton überall sparen muss, eingeführt werden. Warum ist die EVP-Fraktion der Ansicht, die vom Regierungsrat vorgeschlagene Aufzählung sei trotzdem nötig? Fünf Punkte sprechen dafür. Erstens. Das neue Fachhochschulgesetz ist nicht nur für kurze Zeit gedacht; es hat längerfristige Gültigkeit. Wir dürfen Gesetze nicht aus einer kurzfristigen Perspektive heraus gestalten. Zweitens. Es ist sinnvoll, wenn die Aufgaben des Kantons möglichst konkret im Gesetz festgehalten werden. Es ist wichtig, Ziele zu setzen, zu sagen, in welchen Fachgebieten der Kanton Fachhochschulen führen oder unterstützen will. Drittens. Bei den in Artikel 3 Absatz 1 erwähnten Fachgebieten handelt es sich grösstenteils um Schulen, die bereits bestehen und vom Kanton bereits getragen oder unterstützt werden. Es ist nicht einsichtig, warum diese Schulen den Fachhochschulstatus nicht erhalten sollen. Es ist ehrlich und offen, wenn sie in diesem Artikel aufgeführt werden. Viertens. Das Hauptargument liegt in Artikel 62 dieses Gesetzes. Wenn in Artikel 3 die Aufzählung gemacht wird, geben wir damit nichts aus der Hand. Der Grosse Rat entscheidet ohnehin über die Errichtung, Unterstützung oder Aufhebung von Fachhochschulen beziehungsweise Direktionsbereichen. Wenn die Finanzen nicht ausreichen oder das Konzept einer bestimmten Fachhochschule noch nicht ausgereift ist, kann der Grosse Rat mit der Gründung einer Fachhochschule – zum Beispiel Gesundheit und Soziales – noch zuwarten. Gegen eine etappenweise Einführung der Fachhochschulen sträuben wir uns nicht. Fünftens. Nicht nur in den BIGA-Bereichen soll die Berufslehre aufgewertet werden, sondern auch in weiteren Bereichen. Deshalb ist die Aufzählung in Artikel 3 nötig. «Mit dieser Aufzählung ist noch keine einzige Fachhochschule geschaffen und kein einziger Franken ausgegeben.» Das ein Zitat von Herrn Regierungsrat Schmid. Aus diesen Gründen unterstützt die EVP-Fraktion in Artikel 3 den Antrag des Regierungsrates und bittet Sie, dasselbe zu tun.

von Escher-Fuhrer. Auch die Fraktion der Freien Liste unterstützt den Antrag des Regierungsrates. Uns geht es bei dieser Aufzählung um etwas ganz Prinzipielles. Hier wird das erstemal schriftlich festgelegt, dass der Kanton Bern die Aufgabe hat, in verschiedenen Bereichen Fachhochschulen zu unterstützen, in Bereichen, die Frauen und Männern gerecht werden sollen. Es ist kein Geheimnis, dass an den TAWI-Fachhochschulen hauptsächlich Männer studieren werden – das wird sich in den nächsten zwei, drei Jahren kaum ändern, vielleicht erst in der nächsten Generation –, und dass zum Beispiel in den Bereichen Gesundheit und Soziales im Moment zum Teil über 70 Prozent Frauen anzutreffen sind. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die verschiedenen Fachhochschulen namentlich genannt werden. Wichtig finden wir auch, was vorhin Frau Streit angetönt hat: die Anerkennung der hauswirtschaftlichen Betriebsleiterinnen. Herr Regierungsrat Schmid sagte vorhin, es sei unbestritten, dass diese Bereiche unterstützt werden müssten; das sei im letzten Satzteil des Artikels 2 enthalten. Deshalb vergeben wir Frauen uns nichts, auch nicht im hauswirtschaftlichen Bereich, wenn wir der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Aufzählung zustimmen.
Für all jene, die Angst haben, damit könnten irgendwelche unangemessenen Ansprüche geweckt werden, weise ich noch einmal auf Artikel 62 hin: Der Grosse Rat wird letztlich bestimmen, wer wieviel Geld zu welchem Zeitpunkt erhalten soll.

Rytz. Artikel 3 ist sicher eine pièce de résistance in diesem Fachhochschulgesetz. Er ist der politische Barometer dafür, wer sich in Zukunft an den Honigtöpfen der neuen Fachhochschulen gütlich tun kann und wer nicht. Wie immer, wenn es um Verteilungsprobleme geht, geht es auch um ein Frauen- und Männerproblem. Dazu ein paar Zahlen. 46 Prozent der Männer eines Jahrgangs haben 1990/91 eine Tertiärausbildung begonnen. Bei den Frauen waren es nur 21 Prozent, also nicht einmal die Hälfte. Während sich das Verhältnis der Studentinnen und Studenten an der Universität ziemlich ausgeglichen hat, ist der grosse Unterschied in der Tertiärausbildung vor allem auf die Berufsbildung, also die höhere Fachausbildung, zurückzuführen. Tatsächlich investieren rund 11 Prozent der Frauen, aber 34 Prozent der Männer eines Jahrgangs in eine berufliche Weiterqualifizierung. Die Bildungschancen, und damit auch ganz klar die Karrierechancen,

sind deshalb sehr ungerecht verteilt. Ein Grund dafür, weshalb die Frauen ausserhalb der Universität nur sehr selten eine höhere Ausbildung unter die Füsse nehmen, liegt vor allem im dünnen Portemonnaie. In den typischen Frauenberufen des Sozial- und Gesundheitsbereichs gibt es kaum öffentlich subventionierte Studiengänge. Für eine Ausbildung beispielsweise als Laborleiterin kann eine Laborantin über 30 000 Franken hinblättern und ist trotzdem nicht sicher, ob sie den Leiterinnenposten dann auch tatsächlich erhält oder ob man ihr nicht noch einen Arzt vor die Nase setzt. Ich weiss, dass beispielsweise Heinz Neuenschwander die Ingenieure und Herrn Marthaler die Lehrmeister sehr am Herzen liegen. Aber Sie müssen zugeben, dass diese Situation ungerecht ist. Und wenn wir schon eine Bildungsreform an die Hand nehmen, müssen wir auch die Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten aus dem Weg schaffen; sonst lohnt sich die Sache gar nicht. Ich helfe jederzeit mit, die hohen Kosten für eine MeisterInnenausbildung zu senken, wenn ein entsprechender Vorschlag auf dem Tisch liegt. Denn ich will nicht, dass sich nur gutbetuchte Leute aus- und weiterbilden können, weder bei den Laborantinnen noch bei den Schreinern und Schreinerinnen. Deshalb bitte ich mitzuhelfen, dass der Kanton Bern im Gegensatz zur Eidgenossenschaft ein umfassendes Fachhochschulprogramm auf die Beine stellt. Mit einem Gesetzesartikel allein ist es nicht getan; das haben meine Vorredner und Vorrednerinnen schon klar gesagt. Aber wenn wir den Artikel gemäss Regierungsvorschlag übernehmen, so ist das immerhin ein Zeichen, dass wir gewillt sind, die Fachhochschulreform nicht auf ein paar wenige Berufe zu beschränken. Der Antrag des Regierungsrates ist ein wichtiges Signal dafür, dass alle Berufe gleich wichtig sind und dass wir nicht verschiedene Berufskategorien und -hierarchien schaffen wollen. Die gewünschte Attraktivierung der Berufsbildung darf sich nicht auf die BIGA-Berufe beschränken. Auch wenn der materielle Unterschied zwischen dem Regierungs- und dem Kommissionsvorschlag nicht gross ist, und auch wenn die Kompetenz zur Schaffung von Fachhochschulen und zum Zeitpunkt dieser Schaffung beim Grossen Rat verbleibt, ist es wichtig, dem regierungsrätlichen Antrag zum Durchbruch zu verhelfen.

Galli. Die Berufsentwicklung ist immer mehr im Fluss. Deshalb muss das FHG ein möglichst flexibles Rahmengesetz bleiben, das heisst, die Aufzählung von Studienrichtungen, Berufsthemen, die sich laufend ändern und später noch dazukommen könnten, ist zu vermeiden, weil wir sonst ständig diesen Artikel revidieren müssten. In bezug auf die Entwicklung der Fachhochschulen darf trotz Vorsprung des Kantons Bern nicht nur bis an die Kantonsgrenzen geschaut werden; wie bei den Universitäten sind auch interschulische, interkantonale und gesamtschweizerische Entwicklungen zu berücksichtigen. Insofern wäre es falsch, in einer Aufzählung Anzahl und Arten von Fachhochschulen in einem flexiblen Rahmengesetz schon zum voraus festzulegen und indirekte oder direkte Präzedenzfälle zu schaffen. Im Vortrag wird ja auch festgehalten, dass die Fachhochschulen möglichst offen bleiben sollten. Wenn schon die Finanzen angesprochen werden – für mich steht primär die Flexibilität im Vordergrund –, so ist zu sagen, dass es sich der Kanton nicht leisten kann, Holzfachschule, Technikum, Informatikschule, die einzige Opernausbildung, die einzige Restaurierungsausbildung, die Jazz-Schule von Bern wegziehen zu lassen. Diese Bereiche sind gesichert, ob wir sie in Artikel 3 nun teilweise erwähnen oder nicht. TAWI und MUGE werden nicht einfach nicht möglich werden, nur weil sie nicht erwähnt sind. Zur Abkürzung MUGE noch ein Hinweis: Musik ist ein Teil der Kunst, genau so wie Theater, Bildhauerei, Malerei, Film und Video. Vielleicht wird künftig der Name MUGE in KUGE geändert, damit die gesamte Kunst darin enthalten ist und nicht wieder ein Wortsalat entsteht.

Marthaler. Die SVP-Fraktion ist bei diesem Artikel einstimmig für den Antrag der Kommission. Es gibt durchaus zwei Betrachtungsweisen. Nämlich diejenige der Regierung, für die ich Verständnis habe, wenn sie die Bereiche abgestützt auf Artikel 2, der letztlich eine Fortschreibung des Bundesgesetzes ist, zu regeln versucht, um so, wie man aus dem Vortrag herausspürt, ihren Zielsetzungen besser nachleben zu können. Es gibt aber auch die Betrachtungsweise des Parlaments, und hier teile ich die Auffassungen von Frau von Escher und Frau Rytz insofern nicht, als in Artikel 3 nicht einfach die Bereiche aufgezählt werden; in der Marginalie heisst es deutlich: «Aufgaben des Kantons». Wenn wir hier schon Aufgaben stipulieren, sollten wir zumindest die Freiheit dieses Rates gemäss Artikel 62 nicht schon zum vornherein einschränken. Deshalb sind wir für eine offene Fassung. Eine solche schliesst, Frau Streit sagte es bereits, mittel- und längerfristig nicht aus, auch in anderen Bereichen Fachhochschulen zu errichten. Es gibt auch noch eine zweite Ausgangslage des Parlaments, nämlich die finanzielle. Ich sagte es bereits beim Eintreten: Für die SVP ist es enorm wichtig, dass sich das Parlament jetzt und auch in Zukunft – wir werden im Herbst über die Finanzen des Kantons diskutieren müssen – Rechenschaft darüber abgibt, ob wir uns etwas leisten können oder nicht. So gesehen muss Artikel 3 offen formuliert sein, damit der Grosse Rat die Freiheit hat, für oder gegen einen Fachhochschulbereich zu entscheiden.
Frau Rytz sagte im Eintreten, die Wirtschaft sei für die Bedürfnisse der Bevölkerung da. Das stimmt, wie auch der Staat für die Bedürfnisse der Bevölkerung da ist. Aber weder die Wirtschaft noch der Staat können alle Bedürfnisse abdecken. Zugegeben, die TAWI hat Priorität, und es stimmt, dass dort die Männer in der Mehrzahl sind. Aber auch die Bundesgesetzgebung strebt vor allem bei BIGA-Berufen eine direkte Finanzierung an, während bei den übrigen Bereichen die Finanzierung noch nicht in diesem Ausmass gesichert ist. Es ist zuzugeben, dass bei den übrigen Fachhochschulbereichen vor allem Frauen betroffen sind; ich möchte hier jedoch keine Frauen-Debatte vom Zaun reissen. Mich dünkt es nicht ganz richtig, aufgrund der sachlichen Überlegungen ein Frauenproblem zu schaffen, das so nicht vorhanden ist. Ich bitte den Rat, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Präsident. Die Fraktionssprecherinnen und -sprecher haben das Wort.

Schärer. Die SP-Fraktion unterstützt den regierungsrätlichen Antrag. In einem Bild gesagt: Der Antrag der Kommission gibt vor, eine bildungspolitische Rundreise zu machen, geht man aber der Sache auf den Grund, so zeigt sich, dass er eigentlich nur ein Billet nach Gümligen in der Tasche beinhaltet und man noch nicht weiss, welches die nächste Station sein soll. Demgegenüber beinhaltet der Regierungsantrag ein Rundreisebillet, bei dem vorgegeben ist, welche verschiedenen Stationen durchlaufen werden sollen. Der Regierungsantrag bietet uns also eine recht komfortable Situation. Weg vom Bild: Der Grosse Rat muss seinen gesetzgeberischen Auftrag ernstnehmen. In letzter Zeit ist beim Stil der Gesetzgebung des Grossen Rates eine Tendenz zu beobachten – er wird zum Teil von den Vorgaben des Regierungsrates beeinflusst –, in vielen wichtigen Fragen offen zu formulieren, Kann-Formulierungen zu gebrauchen. Verstärkt der Grosse Rat diese Tendenz, so höhlt er den Ernst seines gesetzgeberischen Auftrags je länger je mehr aus. Das geschieht auch hier, wenn man sich nicht klar zu den Aufgaben der Fachhochschulen bekennt, und auch das bildungspolitische Substrat, das im Kanton Bern vorhanden ist und zu dem wir Sorge tragen müssen, wird so ausgehöhlt. Es ist eh so, Herr Marthaler, dass unsere finanzielle Situation es uns nicht erlaubt – so ist es auch in der Verfassung festgeschrieben –, mehr zu tun, als uns finanziell möglich ist. Es ist eher eine Frage der Etappierung als des Finanzvolumens. Mit

der Aufzählung der Fachhochschulen können wir die Hierarchie innerhalb der tertiären Bildungsstufen eher abbauen. Diesem Weg sollte eine Mehrheit des Grossen Rates beipflichten können.
Ein letzter Punkt. Dem Publikum, für das wir die Fachhochschulen erstellen und das solche erwartet, ist mit einer Aufzählung nicht nur mehr gedient, eine Aufzählung könnte auch den Frauenanteil im tertiären Bildungssektor wesentlich erhöhen, und das ist ein wichtiger Punkt, den wir nicht ausser acht lassen dürfen. Mit der Unverbindlichkeit gemäss Kommissionsantrag würden wir unnötigerweise noch mehr Leute enttäuschen, als es heute schon sind. Wir dürfen – und da schliesse ich an das flammende Votum von Regierungsrätin Zölch von heute morgen an – nicht mit angezogener Bremse in die Zukunft fahren, sondern müssen klare Perspektiven vorgeben und Mut und Optionen, die Mut gegen aussen vermitteln, zeigen. Das ist ein psychologisches, aber deshalb nicht weniger wichtiges Element auch bei einer Gesetzgebung. Und unseren gesetzgeberischen Auftrag müssen wir ernst nehmen.

Wyss. Um das Bild von Jürg Schärer aufzunehmen: Wir stellen die Weichen im Burgernziel. Ob wir nur bis Gümligen kommen oder später noch nach Worb weiterfahren:Mir wäre lieber, wenn wir auch noch etwas über die Kantonsgrenzen hinaus kämen. Das ist der Grund, weshalb unsere Fraktion den Antrag der Kommission unterstützt.
Bereiche, in denen Fachhochschulen möglich sind, werden in Artikel 2 dargelegt; hier stützen wir uns weitgehend auf die Bundesgesetzgebung ab. Für die definitive Zuteilung wird zwar in Artikel 3 nicht explizit erwähnt, welche zusammengehören, aber im Vortrag stehen ja bereits Organigramme der zukünftigen Schulen, und dafür scheint uns der Zeitpunkt zu früh. Ausser der TAWI ist ja wenig Konkretes vorhanden, wie es genau aussehen könnte. Auch die Zuteilung der verschiedenen Ausbildungsrichtungen ist relativ willkürlich. Ich will nur das Beispiel der Restauratoren erwähnen, die an der Kunstgewerbeschule Bern ausgebildet werden. Es wäre durchaus denkbar, diesen Bereich, der sehr stark mit der TAWI zu tun hat, in eine andere Schule zu integrieren. Die Grundlage bilden die BIGA-Berufe. Mit dem gleichen Recht könnte man beispielsweise auch Architekten in eine Kunsthochschule eingliedern; das hätte auch etwas für sich. Die Zuteilung geschieht also auf einer bereits gewählten Struktur.
Wir haben drei Schultypen aufgezeigt, und wir meinen, man müsse im Rahmen des Grossratsbeschlusses in Kenntnis aller, vor allem auch der finanziellen Verhältnisse, entscheiden können, was man einrichten will. Eine Kunsthochschule könnte durchaus als kantonsübergreifendes Projekt realisiert werden, genau so wie es im Bereich Gesundheit und Soziales geschieht. Dass in anderen Kantonen vielleicht mehr Initiativen existieren und man weiter ist, muss uns zu denken geben. Wir meinen nicht etwa, der Kanton solle in diesen Bereichen nichts tun, aber wir möchten es anhand der konkreten Vorlage entscheiden.
Noch ein anderes Beispiel soll zeigen, wie die Kantonsgrenzen bei den Schultypen häufig gar nicht so relevant sind. Im Moment entsteht eine Ausbildung in Design Management auf dieser Stufe. Hier arbeiten Ingenieurschulen von Zürich, Basel, Lausanne, Biel und Oensingen bereits zusammen; die Kantonsgrenzen spielen keine Rolle, und der Kanton kann mit dem vorliegenden Gesetz eine solche Ausbildung später anerkennen, insofern ist es offen. Eine Fixierung auf die drei im Vortrag erwähnten Typen erscheint uns als zu früh. Ein solcher Alleingang könnte auch eine teure Angelegenheit werden. Mit der Kommissionslösung halten wir uns alle Optionen offen und zwingen gleichzeitig die bernischen Schulen, konstruktive, innovative und kreative Lösungen zu suchen, die die Kantonsgrenzen vielleicht sogar sprengen. Das könnte bei solchen Ausbildungen durchaus Sinn machen. – Aus diesen Gründen bitte ich Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Liechti. Wir machen eine Fachhochschule für alle wichtigen Berufe. Folgen wir dem Antrag des Regierungsrates, sind wir auf die aufgeführten Berufe fixiert, und das ist falsch. Wir sind für Flexibilität und wollen nicht Berufsarten aufnehmen, die bereits Überangebote aufweisen. Wir sind für Freiheit und nicht für Vorschriften. Die FPS/SD-Fraktion empfiehlt deshalb, dem Kommissionsantrag zuzustimmen.

Präsident. Die Einzelsprecherinnen und -sprecher haben das Wort.

Kempf Schluchter. Ich möchte aus der Sicht Gesundheit und Soziales drei Aspekte aufführen, weshalb die Fachgebiete in Artikel 3 erwähnt werden müssen. Erstens ein bildungspolitischer Aspekt. Es ist richtig, Fachhochschulen für die Bereiche Gesundheit und Soziales auch im Kanton Bern zu führen und sie im Gesetz zu erwähnen. Wir dürfen diese Berufe vom üblichen Bildungssystem nicht ausklammern oder zurückstellen. Ich weiss, Gesundheits- und Sozialberufe sind exotische Berufe. Sie haben keine BIGA-Anerkennung. Die Ausbildung ist den Gesundheitsdirektoren unterstellt, und die Anerkennung geben die Kantone, was die Situation nicht einfacher macht. Gesamtschweizerisch streben die Gesundheitsberufe seit Jahren eine Bundesanerkennung an. Der Kanton Bern darf diese Fachgebiete im Fachhochschulgesetz nicht ausklammern oder zurückstellen. Die Ausklammerung könnte in Zukunft massive Folgen haben, gerade in der Rekrutierung junger Leute. Berufe, die in der Bildungskarriere stagnieren und in denen keine weiteren Angebote bestehen, verlieren ihre Attraktivität und provozieren einen Qualitätsabbau. Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen wollen keine Sonderlösung im Bildungswesen Schweiz und im Kanton Bern auf Fachhochschulstufe. Die wachsende Vielschichtigkeit im Pflege- und im Sozialbereich und die bedeutenden Einflussfaktoren wie der Verständniswandel von Krankheit und Gesundheit, aber auch die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und medizinischen Entwicklungen bedingen neue Anforderungen an die Kompetenz der Pflegenden und in der Sozialarbeit Tätigen. Es gibt keine Patentrezepte. Die Arbeit in diesen Bereichen ist sehr komplex, dynamisch und nicht statisch.
Zweitens wirtschaftliche Überlegungen. Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen haben wirtschaftlich für den Kanton Bern eine grosse Bedeutung. Der Kanton Bern war schon immer führend in der Ausbildung dieser Berufe. Jährlich werden einige Hundert Ausbildungen abgeschlossen. Auch auf Gesetzesstufe könnte deshalb der Kanton Bern führend sein. Das Gesundheits- und Sozialwesen sind die expandierenden Bereiche in unserer Gesellschaft mit massiven Auswirkungen auf die ganze Bevölkerung. Eine Fachhochschule Gesundheit und Soziales ist eine Investition in Frauenförderung auf Hochschulebene. Über 70 Prozent der Frauen erlernen einen Beruf in diesem Bereich. Diese Frauen weisen eine hohe fachliche Kompetenz aus; ihnen müssen die gleichen Karrieremöglichkeiten angeboten werden, wie sie in von Männern dominierten Berufen als selbstverständlich gelten. Eine Studie, die zwar in England 1991 gemacht wurde, aber auch für uns von Bedeutung ist, stellte fest, dass 50 bis 66 Prozent des traditionell ausgebildeten Pflegepersonals den Beruf schon nach drei bis fünf Jahren verlassen. Bei den Pflegenden mit akademischer Bildung beträgt diese Quote nur 10 bis 30 Prozent. Pflegende mit akademischer Ausbildung halten besonders stark an ihrer klinischen Tätigkeit fest und scheiden weniger leicht aus dem Beruf aus. Sicher strebt nur ein kleiner Teil des Pflegepersonals die Ausbildung an einer Fachhochschule an. Es werden auch künftig Pflegende mit einem Diplomabschluss gebraucht. Gut ausgebildete Leute können die Kräfte optimal ausnützen; dadurch wird längerfristig ein Spareffekt erzielt.

Zum dritten Aspekt. *(Der Präsident macht die Rednerin auf die abgelaufene Redezeit aufmerksam.)* – Ich bitte um eine weitere Minute Redezeit. *(Der Rat ist damit stillschweigend einverstanden.)* Es ist psychologisch ein Problem, wenn wir einmal mehr Berufsgruppen, in denen vorab Frauen tätig sind, ausklammern. Das wird nicht verstanden. Ich appelliere an Sie, dem Antrag des Regierungsrates zuzustimmen.

Marthaler. Jürg Schärer verglich den Regierungsantrag mit einem Rundreisebillet der Eisenbahn. Bei der Bahn haben wir zuerst die Schienen bezahlt, dann die Wagen und als letztes das Billet. Jetzt stellen wir fest, dass wir wahrscheinlich zuviel bezahlt haben. Da ziehe ich ein Billet vor, das nur bis Gümligen gültig ist – das hat mit Daniel Lack nichts zu tun –, dafür können alle dorthin fahren. Ich bin der SP-Fraktion sehr dankbar für die Aussage, man könne ohnehin nicht mehr machen, als finanziell möglich sei. Ich gehe davon aus, dass wir über kurz oder lang noch einmal darauf zurückkommen werden.
Die offene Formulierung, dessen bin ich überzeugt, lässt dem Grossen Rat die Freiheit, dann zu entscheiden, wenn der Grossratsbeschluss vorliegt. Es geht hier nicht darum, Frau Kempf, Leute oder Fachrichtungen auszugrenzen, sondern es geht um die Freiheit des Parlaments.

Breitschmid. Die Freiheit dieses Parlaments, Herr Marthaler, kann auch wahrgenommen werden, indem es ein Zeichen setzt, dass der Kanton Bern im Fachhochschulbereich einen ganzheitlichen Bereich abdecken und nicht nur beim technischen und wirtschaftlichen Bereich bleiben will. Ich hoffe, dass Sie, wenn dereinst eine Vorlage für eine soziale tertiäre Ausbildung präsentiert wird, dann nicht dagegen sprechen werden. Ich sehe aber Ihre gegenwärtige Logik nicht. Sie sagen selber, im Moment würden wir keine Fachhochschulen errichten, die entsprechenden Vorlagen würden noch kommen. Indem wir den Regierungsantrag unterstützen, geben wir ihr aber den Auftrag, in den erwähnten Bereichen Verhandlungen zu führen, und das ist wichtig. Es gibt im Kanton Bern kompetente Schulen, die in den Fachhochschulstatus aufsteigen könnten. Diese Kompetenz müssen wir ausnützen – diesbezüglich verstehe ich auch die Haltung der FDP nicht – und sie zur Fachhochschulreife bringen. Wenn Ihre Kinder einmal im Sozial-, Landwirtschafts- oder Kunstbereich studieren möchten, müssten sie das in einem andern Kanton tun, weil der Kanton Bern keine solche Schule aufweist. Dann muss entweder der Kanton oder müssen Sie als Vater oder Mutter die teurere Ausbildung im andern Kanton bezahlen. Aus diesem Grund möchte ich Ihnen ans Herz legen, den regierungsrätlichen Antrag zu unterstützen, damit die Regierung weiterhin Verhandlungen in jenen Bereichen führen kann, die ausserhalb von Wirtschaft und Technik liegen.
Ich bin selber Dozent an der Ingenieurschule Bern und insofern im Bereich Wirtschaft und Technik tätig. Ich versuche, über mein eigenes Gärtlein hinauszudenken; ich rede nicht nur für meine Fachbereiche, sondern möchte ein Zeichen setzen und zeigen, dass es mir auch als technisch denkender Mensch ein Anliegen ist, die Fachhochschulbereiche auszuweiten, und zwar als Aufgabe des Kantons.

Erb, Präsident der Kommission. Bei der Diskussion dieses Artikels in der Kommission verliefen die Fronten ähnlich wie jetzt. Die Antragsteller gingen davon aus, dass man sich mit dem Antrag Regierungsrat in den aufgezählten Bereichen verpflichtet, Fachhochschulen einzurichten und auch noch darüber hinaus gehen kann und weitere Fachhochschulen errichten kann. Das kommt einer Verpflichtung auf einem bereits relativ hohen Niveau gleich. Die Befürchtung, es könne auch noch darüber hinaus gehen, ist ernst zu nehmen, vor allem, weil wir nicht wissen und heute nicht definitiv sagen können, welche Kosten dies zur Folge haben wird. Obwohl die Befürchtung, wie gesagt, ernst zu nehmen ist, ist die Differenz zwischen Regierungsrat und Kommission nicht sehr gross. Wer wissen will, wo der Kanton was tun will, und zwar konkret, erhält auch vom Antrag Regierungsrat keine genaue Antwort. In diesem Antrag ist von «führen», «unterstützen» und «anerkennen können» die Rede. Es ist also ein breiter Fächer von Möglichkeiten, und auch wenn man die mildeste Form, die Anerkennung oder die Unterstützung, nimmt, herrscht immer noch ein recht breiter Spielraum. Es gibt wahrscheinlich auch Bereiche, in denen die Unterstützung allein darin liegen kann, die Rahmenbedingungen so auszugestalten, dass Ausbildungsgänge durchgeführt werden können; das heisst, dass bereits ein relativ bescheidener Beitrag des Kantons die Durchführung ermöglicht, und das kann bis zur Subventionierung oder dazu führen, die Schule selber zu tragen. Von daher ist der Antrag des Regierungsrat weder sehr konkret noch abschliessend, also ebenfalls sehr offen. Wichtig ist der Hinweis aus der Kommission, der bis jetzt nicht erwähnt worden ist, der Vollständigkeit halber aber gesagt werden muss: Es lag auch ein Antrag vor, der besagte: «Der Kanton führt oder unterstützt Fachhochschulen in den Fachgebieten Technik, Architektur, Wirtschaft und Verwaltung.» Der zweite Satz lautete, der Kanton könne in den übrigen im Antrag Regierungsrat erwähnten Fachgebieten Fachhochschulen führen oder unterstützen. Dieser Antrag unterlag dem nun vorliegenden Antrag der Kommission recht deutlich mit 16 zu 3 Stimmen. Die Kommission wollte keine Reihenfolge, womit sie auch sagte, dass die Bereiche, die der Regierungsrat erwähnt, für die Kommission grundsätzlich gleichwertig sind, doch soll, gestützt auf Artikel 62, der Grosse Rat sagen, was man genau machen will. Es liegt in der Hand des Grossen Rates, die Schulen zu errichten, aufzuheben und auch über eine Unterstützung zu befinden. Deshalb kann man darauf verzichten zu sagen, wo man solche Schulen einführen will. Der Rat kann somit in guten Treuen dem Kommissionsantrag folgen. Dieser richtet sich, und das will ich betont haben, gegen keinen der aufgezählten Bereiche. Vielmehr will man sich heute nicht verpflichten und sich die Freiheit offenhalten, gestützt auf Artikel 62 über einzelne Projekte zu befinden.

Schmid, Erziehungsdirektor. Im Anschluss an das Votum des Kommissionspräsidenten möchte ich auch meinerseits zwei, drei Missverständnisse klären. Herr Grossrat Wyss, auch nach Antrag Regierungsrat wird der Kanton Bern in keiner Art und Weise eigene, selbständig organisierte Kunsthochschulen oder Fachhochschulen für Gestaltung führen, vielmehr ist der Regierungsrat der Meinung, dieser Bereich sei zweckmässigerweise mit dem Bereich Technik, Architektur und Wirtschaft zu kombinieren. Der Antrag bedeutet auch in keiner Art und Weise, der Kanton Bern werde im Bereich Soziales und Gesundheit eine eigene Fachhochschule führen, sondern, dass wir mit andern Kantonen verhandeln, um zu sehen, wie dieser Bereich optimal gegliedert werden kann. Es dürfen also nicht falsche Dinge aus diesem Antrag gelesen werden. Es geht einzig um die Frage, ob wir ein Programm über diese Bereiche aufstellen wollen, in denen wir Ausbildungen auf der Tertiärstufe betreiben und die nach gesamtschweizerischer Auffassung in eine Fachhochschulausbildung zu überführen sind. Wann und wie das geschehen soll, ist damit nicht gesagt. Das sagt nachher der Grosse Rat, gestützt auf Artikel 62, der lautet: «Der Grosse Rat beschliesst über die Errichtung und Aufhebung der kantonalen und über die Unterstützung von anderen Fachhochschulen.» Damit schaffen wir keine Rechtsansprüche, sondern nehmen ein Programm ins Gesetz auf. Ob das Programm aufgenommen werden soll oder nicht, das ist ein stückweit eine Ermessensfrage. Aber der bernische Grosse Rat kann nicht mit überwältigender Mehrheit gegen den Willen der Regierung erklären, im Kanton Bern wolle man zwei Konservato-

rien betreiben, und dann, wenn man die Musikausbildung auf dieser Stufe irgendwo erwähnt, sagen, halt, das könne nicht im Gesetz stehen, damit wolle man vorläufig nichts zu tun haben. Wir werden damit zu tun haben, ob wir das wollen oder nicht, und von daher dünkt es mich richtig, den Artikel gemäss Antrag Regierungsrat aufzunehmen, dies nicht zuletzt auch im Sinn einer negativen Abgrenzung! Es gibt Bereiche, die in dieser Aufzählung nicht enthalten sind, und bei diesen muss begründet werden, warum sie einen Ausnahmetatbestand bilden sollen, der eine Führung oder Unterstützung nötig macht. Es sind, ich wiederhole es, Ausbildungen, die im Kanton bereits möglich sind, es sind Ausbildungen, bei denen Zusicherungen und Versprechungen gemacht worden sind, nicht zuletzt auch vom Bundesgesetzgeber. Dieser unterhielt sich sehr intensiv über die Tatsache, dass nicht nur im technischen, sondern auch in den andern Bereichen Fachhochschulausbildungen auf die Beine gestellt werden sollen. Der Entscheid, den man jetzt noch im Kopf hat, ging nur um die Frage, ob der Bund verpflichtet werden soll, nicht nur in BIGA-, sondern auch in andern Bereichen Unterstützungsleistungen zu sprechen, oder ob dies in den BIGA-Bereichen verpflichtend und in den andern Bereichen lediglich mittels Kann-Formulierung vorgesehen werden soll. Dass diese Ausbildungen vom Bund durchaus in den kantonalen Bereichen vorgesehen und auch versprochen worden sind, das steht fest. Es stellt sich dann auch noch die Frage der Gesamtschau. Ich gebe zu, sagen wir nichts, grenzen wir weder Gebiete ab noch privilegieren wir solche. Aber es denken dann doch alle, das ging auch aus der Debatte hervor, in den sogenannt nützlichen Bereichen wie Technik und Wirtschaft wolle man, in den andern aber noch nicht so recht etwas tun. Das ist keine gute Bildungspolitik. Beim Universitätsgesetz kamen aus allen politischen Richtungen Anträge, die verlangten, hier und dort müsse man noch interdisziplinär funktionieren und Zusammenhänge aufzeigen. Wollen wir ein kohärentes Bildungssystem auch auf dieser Stufe, können wir die Ausbildungsrichtungen nicht unterschiedlich behandeln, sonst gibt es, was im Osten passierte: ein Ausbildungssystem, das als Ganzes sehr hohl ist. Wollen wir zum Ganzen schauen, tun wir gut daran, die Bereiche gemeinsam anzuschauen. Aus diesen Gründen erachte ich es als richtig, die bisher gepflegten kantonalen Bereiche aufzuzählen. Ich bitte Sie, den Antrag Regierungsrat zu unterstützen.

Abstimmung

Für den Antrag Kommission	80 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat	70 Stimmen

Art. 4 und 5, Art. 6 Abs. 1 und 2

Angenommen

Art. 6 Abs. 3

Antrag Marthaler

Rückweisung in die Kommission

Antrag Galli

Die Unterrichtssprachen sind französisch und deutsch. (Bst. a, b und c streichen)

Marthaler. Trotz unseres Rückweisungsantrags betrachten wir diesen Absatz nicht als Schwerpunkt dieses Gesetzes. Wir finden ihn sprachlich nicht ganz richtig, obwohl es auch in der Verfassung so ausgedrückt wird. Deshalb beantragten wir in der Kommission folgenden Wortlaut: «Die Unterrichtssprachen sind im Berner Jura französisch, im Amtsbezirk Biel deutsch und französisch, in den übrigen Amtsbezirken deutsch.» In der Zwischenzeit hat die Kommission zum Universitätsgesetz den entsprechenden gleichlautenden Artikel in unserem Sinn sprachlich abgeändert. Deshalb sollte der vorliegende Artikel in die Kommission zurückgenommen werden.
Den Antrag Galli unterstützen wir nicht, weil er eine völlig andere Ausgangssituation schafft und unter anderem bedeutete, dass im Berner Jura auch deutsch unterrichtet werden muss. Das möchten wir nicht.

Galli. Wir sind immer stolz auf die Zweisprachigkeit in unserem Kanton und delegieren handkehrum die einzelnen Sprachen wieder in ihre Territorien zurück. Dieser Umgang mit der Multikultur stimmt uns eher traurig, haben wir doch das Gefühl, wir seien ein ganzer Kanton und nicht ein Territorienbund. Die Fachhochschulen gehen vorrangig von der Berufsmaturität aus. Unter Allgemeinbildung versteht die CVP auch die gute Kenntnis zweier Sprachen, so dass ein zweisprachiger Unterricht zumutbar, lehrreich und für die spätere Berufstätigkeit der Absolventinnen und Absolventen nur nützlich sein kann. Zudem ist ja vorgesehen, spezielle Arbeiten und Prüfungen in der Muttersprache abfassen beziehungsweise ablegen zu können. Auch wollen wir im Kanton den interschulischen Austausch für spezielle Lehrgänge, Lehrkörper und somit auch Absolventinnen und Absolventen fördern und sichern, ebenfalls die interschulische Zusammenarbeit auf Fachhochschulebene im Espace Mittelland mit welschen Kantonen. Haben wir doch einmal den Mut, in der höheren Berufsbildung den Absolventinnen und Absolventen einen sprachlich-kulturellen Reichtum zu offerieren und die Jugend sich sprachlich näher kommen zu lassen! In diesem Sinn sollten wir auch den Mut haben, die Zweisprachigkeit einzuführen; sie gilt ja dann nicht für alles, aber für das eine oder andere Fach. Das könnte die Studenten auch dazu motivieren, nicht einfach die Fachhochschule an ihrem Heimatort zu besuchen.

Wyss. Zum Antrag Marthaler: Wir werden uns einer Rücknahme in die Kommission nicht widersetzen. Wenn sprachlich eine Verbesserung möglich ist, sollte man sie vornehmen.
Zum Antrag Galli: Es wäre sicher erstrebenswert, in allen Bereichen zweisprachig unterrichten und studieren zu können. Ich frage mich aber, ob im technischen Bereich anstelle des Französischen nicht eher das Englische tritt; das ist heute zum Teil ja schon der Fall. An den Ingenieurschulen werden, zum Teil auch, um den Sprachunterricht zu pflegen, Vorlesungen auch in englisch abgehalten. Wir sehen im Moment aber keinen Handlungsbedarf und lehnen daher den Antrag Galli ab, und zwar auch deshalb, weil zuerst wahrscheinlich die Grundlage, die Verfassung abgeändert werden müsste.

Erb, Präsident der Kommission. Zunächst zum Antrag Galli. Ein solcher Antrag lag in der Kommission nicht vor. Trotzdem erlaube ich mir eine Bemerkung dazu, dies auch, weil ich die Diskussion anlässlich des Unigesetzes mitverfolgte, als die sprachlichen Aspekte ernsthaft diskutiert wurden. Beim Universitätsgesetz haben wir in der Kommission eine Formulierung beschlossen, die weniger weit geht, als was man für die Fachhochschulen vorsieht. Bei den Fachhochschulen ist allerdings das Problem weniger gross, weil verschiedene Einrichtungen in verschiedenen Teilen des Kantons bestehen, den Anliegen also differenziert gerecht werden kann. Deshalb sollte der Antrag Galli abgelehnt werden.
Zum Antrag Marthaler. Meines Wissens ist mit Ausnahme unserer Kantonsverfassung kein anderer Erlass einer sprachwissenschaftlichen Überprüfung unterzogen worden. Daraus ergibt sich, dass entweder unterschiedliche Auffassungen bestehen oder dass auch eine sprachwissenschaftliche Prüfung keine Gewähr für den richtigen Weg bietet. Ich lasse das offen. Der Artikel kann aber durchaus noch einmal im Sinne des Antrags Marthaler in der

Kommission besprochen werden. Es geht ja rein um sprachliche und nicht um materielle Fragen.

Schmid, Erziehungsdirektor. Im Namen des Regierungsrats bitte ich Sie, den Antrag Galli abzulehnen. Leider, Herr Grossrat Galli, sind gerade die ETH keine Musterbeispiele für die Pflege unserer Landessprachen; Lausanne ist französisch, wobei man sich bemüht, deutschsprachige Studierende aufzunehmen; Zürich ist deutschsprachig, und untereinander verkehrt man in englischer Sprache. Manchmal hat man schon den Eindruck, englisch komme noch vor den beiden Landessprachen. Der Antrag Galli führt zu Ende gedacht zu Aufwendungen, die wir schlicht nicht betreiben können. Wir können unmöglich beide Sprachen an allen Ausbildungsstandorten garantieren. Die Schule selber soll zweisprachig sein, wobei die Aufteilung der Sprachen dem Territorialitätsprinzip – dies ist ein Verfassungsprinzip! – folgen sollte.

Abstimmung

Für den Antrag Marthaler (Rückweisung)	53 Stimmen
Dagegen	72 Stimmen
	(3 Enthaltungen)

Für den Antrag Galli	4 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	124 Stimmen
	(3 Enthaltungen)

Art. 6 Abs. 3 und 4

Angenommen

Art. 7 Abs. 1

Antrag Rytz

... zu künstlerischer Gestaltung beziehungsweise deren pädagogischen Umsetzung erfordern.

Rytz. In Artikel 7 geht es um die Kernaufgaben der Fachhochschulen, aus denen sich die Unterrichts- und Forschungseinheiten ableiten. Das Grüne Bündnis findet die Kerninhalte sehr breit und umfassend und auch sehr gut. Im Spezialfall der Musiklehrerinnen und Musiklehrer ist leider ein wichtiger Punkt vergessen worden ist, nämlich die fachdidaktische Ausbildung. Musiklehrer und Musiklehrerinnen an öffentlich subventionierten Musikschulen sind bekanntlich seit letztem Jahr dem Gesetz über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung unterstellt. Sie sind allerdings als Sonderkategorie aufgeführt, wie auch die Berufsschullehrer. Das heisst, ihre Ausbildung findet nicht an der Universität statt, sondern an den Berufsschulen, also Konservatorien. Die allgemein pädagogisch-didaktische Ausbildung werden sie zusammen mit den anderen Lehrerinnen und Lehrern an der Universität geniessen können. Das ist für uns eine sehr sinnvolle Synergie. Für jedes Fach gibt es aber neben den allgemeinen Regeln von der möglichst stufengerechten Vermittlung von Wissen auch eine spezifische Fachdidaktik. Auf welche Art lernen Kinder zum Beispiel am einfachsten lesen? Wie entwickeln Jugendliche ein Verständnis für komplexe mathematische Zusammenhänge, oder was tun mit einem Kind, das zum ersten Mal in seinem Leben vor einem Klavier sitzt: Übt man Tonleitern, lernt man Noten auswendig oder improvisiert man zu Beginn mit Klängen und Tönen? All dies sind Fragen, die in der Fachdidaktik angesprochen und behandelt werden. Es hat wenig Sinn, die Fachdidaktik für die Musikschullehrerinnen und -lehrer an der Universität anzubieten. Sonst müsste man für jedes Instrument, vom Schlagzeug bis zur Trompete, extra eine Lehrkraft in Fachdidaktik anstellen. Es ist eine unnötige Doppelspurigkeit, den Bereich Fachdidaktik, der bisher traditionsgemäss an den Konservatorien unterrichtet wurde, neu ins Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetz und damit an die Universität zu zügeln. Aus diesem Grund bitte ich Sie, den Bereich der Kernaufgaben der Fachhochschulen mit meinem Antrag zu ergänzen und damit die Kernaufgaben umfassend zu definieren.

Wyss. Wir haben das Anliegen von Frau Rytz bereits in der Kommission ausgiebig diskutiert und kamen zum Schluss, das Fachhochschulgesetz sollte nicht mit Dingen belastet werden, die auf anderer Ebene – hier in der Lehrerbildung – geregelt sind. Frau Rytz sagte es: Es ist sicher kein Problem, dass ein Student, der an einem Konservatorium studiert, die didaktischen Vorlesungen der Lehrerbildung besucht; das gleiche wird wahrscheinlich mit den Zeichenlehrern nötig sein, die, was den technischen Grundlagenbereich betrifft, heute auch an der Schule für Gestaltung ausgebildet werden. Dass sie sich den pädagogischen Teil an den Lehrerbildungsinstitutionen holen, ist für uns logisch. Deshalb sollten die Fachhochschulen nicht noch mit einer weiteren Kernaufgabe belastet werden, sonst müssten dort, wo die Angebote noch nicht bestehen, neue geschaffen werden. Eine Trennung der allgemeinen und der Fachdidaktik scheint mir nicht Sinn zu machen. Wir empfehlen Ihnen, den Antrag Rytz abzulehnen.

von Escher-Fuhrer. Die Fraktion Freie Liste unterstützt den Antrag Rytz. Es ist uns bewusst: Es geht nur um einen kleinen Anteil von Studentinnen und Studenten, die dieses Angebot nutzen müssen oder können. Wir unterstützen den Antrag aber, weil er kein neues Angebot beinhaltet, sondern weil eine bestehende Institution auch unter dem neuen Gesetz soll weitergeführt werden können.
Ich habe in Artikel 8 Absatz 1 einen Antrag gestellt, der dem Antrag Rytz noch zusätzliches Gewicht geben kann. Wenn die Mehrheit des Rates den Antrag Rytz ablehnt, wäre es dringend notwendig, in Artikel 8 Absatz 1 die Zusammenarbeit mit der Lehrerbildung, besonders im Zusammenhang mit Studentinnen und Studenten, die eine Lehrtätigkeit aufnehmen wollen, festzuschreiben. Dabei denke ich aber nicht nur an die Musiklehrerinnen oder Zeichenlehrerinnen, wie Frau Rytz ausführte. Denn viele Leute, die diese Ausbildung absolvieren und dann berufstätig sind, haben ein Teilpensum als Fachlehrkraft an irgendeiner Schule. Für sie ist es von Vorteil, wenn sie eine pädagogische Zusatzausbildung haben. Ich bitte Sie, den Antrag Rytz wie auch meinen Antrag zu Artikel 8 zu unterstützen.

Stoffer-Fankhauser. In der Kommission wurde die Frage eigentlich schon ausdiskutiert, wobei mir der Antrag Rytz anfänglich ebenfalls sinnvoll erschien. Nach den Erläuterungen der Verwaltung liess ich mich dann aber überzeugen, dass er wenig Sinn hätte. Bei den Musiklehrern bestehen verschiedenartige Ausbildungen – die einen werden bereits an der Uni ausgebildet und fallen ohnehin unter das Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetz, desgleichen die Gymnasialmusiklehrer; einzig die Absolventen von Konservatorien sollten eine pädagogische Ausbildung erhalten. Soviel ich weiss, ist die nicht so grossartig – ich will da allerdings nicht falsche Gerüchte verbreiten. Es wäre nicht schlimm, wenn der Antrag Rytz angenommen würde, aber es wäre auch nicht besonders sinnvoll, weil, wie von der Verwaltung gesagt wurde, die pädagogische Ausbildung unter das Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetz fällt; die Fachhochschulen seien für die fachliche Ausbildung zuständig und Doppelspurigkeiten seien zu vermeiden, hiess es. – Aus diesem Grund lehne ich den Antrag ab. Meine Fraktion wird wahrscheinlich geteilter Meinung sein.

Marthaler. Wir teilen die Meinung der Vorrednerinnen und Vorredner und werden den Antrag ablehnen. Im ersten Moment tönt das Anliegen nicht schlecht. Wir haben aber jetzt die Kernaufgaben definiert, auf der andern Seite haben wir das Lehrerinnen-

und Lehrerbildungsgesetz, und da sollten wir jetzt kein «Gnusch im Fadechörbli» machen. Das gleiche gilt für den Antrag zu Artikel 8 Absatz 1.

Erb, Präsident der Kommission. In der Kommission wurde der Antrag abgelehnt. Nicht, weil man das Anliegen nicht als wichtig erachtet hätte, sondern weil es am falschen Ort ist. Ich will nicht weiter zur Konfusion beitragen, sondern mich darauf beschränken zu sagen, dass die Ausbildung nach Auffassung der Kommission in der Regel im Rahmen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung erfolgen soll. Dort, wo allenfalls differenzierte Lösungen nötig wären, sind solche nicht im vorliegenden Gesetz, sondern im entsprechenden Pflichtenheft der zu errichtenden Schule zu regeln. Jedenfalls wäre der Antrag in dieser generellen Form fehl am Platz; er würde mehr zur Verwirrung denn zur Klärung beitragen. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Schmid, Erziehungsdirektor. Gerade weil wir der Meinung sind, der pädagogisch-didaktischen Ausbildung künftiger Lehrer komme ein besonderes Gewicht zu, sollten wir sie nicht hier regeln, sondern dort, wo sie hingehört, nämlich in der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung. Das ist der Grund, weshalb der Regierungsrat Sie bittet, sowohl den Antrag Rytz wie auch den Antrag von Escher-Fuhrer zu Artikel 8 abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Rytz	23 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	82 Stimmen
	(4 Enthaltungen)

Art. 7 Abs. 2–5

Angenommen

Schluss der Sitzung um 11.45 Uhr

Die Redaktorinnen

Gertrud Lutz Zaman (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Vierte Sitzung

Mittwoch, 19. Juni 1996, 13.30 Uhr

Präsident: *Christian Kaufmann,* Bremgarten

Präsenz: Anwesend sind 176 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Aebersold, Anderegg-Dietrich, Andres, Bertschi, Beutler, Bieri, Bolli Jost, Dysli, Eberle, Egger-Jenzer, Eigenmann Fisch, Emmenegger, Göldi Hofbauer, Hunziker, Jakob, Joder, Käser (Münchenbuchsee), Künzi, Michel (Meiringen), Pfister (Zweisimmen), Soltermann, Steinegger, Sterchi, Wasserfallen.

Gesetz über die Fachhochschulen

Fortsetzung

Art. 8 Abs. 1

Antrag von Escher-Fuhrer

Bst. b: ...Lehrerbildung, insbesondere im Zusammenhang mit Studentinnen und Studenten, die eine Lehrtätigkeit aufnehmen werden.

von Escher-Fuhrer. Es geht um die Frage, mit wem die Fachhochschulen zusammenarbeiten sollen – laut Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b des gemeinsamen Antrags von Regierungsrat und Kommission mit «der Universität Bern und der bernischen Lehrerinnen- und Lehrerbildung». Heute morgen wurde der Antrag von Frau Rytz, der die pädagogische Umsetzung der Inhalte an den Fachhochschulen verlangt hat, mehrheitlich abgelehnt. Deshalb ist mein Antrag besonders wichtig. Es geht darum, im Gesetz namentlich aufzuführen, dass jenen, die eine Fachhochschulausbildung absolvieren und später in irgendeiner Art in einem Lehrberuf tätig sein werden, garantiert wird, dass die Zusammenarbeit in bezug auf die pädagogische Ausbildung mit der Lehrerinnen- und Lehrerbildung wirklich funktioniert. Sehr viele Leute bleiben heute nicht in ihrem ursprünglichen Beruf. Wer Zugang zu einem Technikum hat, weiss, dass ein grosser Prozentsatz der dortigen Dozenten in einem Teilpensum unterrichtet und früher unter Umständen eine solche Institution selbst einmal besucht hat. Deshalb wäre es sinnvoll und nötig, wenn man diesen Zusatzantrag unterstützen und damit zeigen könnte, dass es uns ernst ist mit der pädagogischen Zusatzausbildung für Leute, die im Rahmen ihrer Fachhochschulausbildung einmal eine Lehrtätigkeit aufnehmen wollen. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag, der bei der Lehrer- und Lehrerinnenbildung am richtigen Ort ist, wie heute morgen gesagt wurde, zu unterstützen.

Wyss. Ich will nicht sagen, der von Frau von Escher begründete Antrag nehme nicht ein wichtiges Anliegen auf. Die Weiterbildungsmöglichkeiten gerade im pädagogischen Bereich bestehen bereits heute in vielen Berufen, beispielsweise auf Stufe Berufsschule; sie können auch von Leuten mit einer Meisterausbildung besucht werden. Die FDP-Fraktion erachtet es als überflüssig, das Anliegen explizit aufzuführen, da die Zusammenarbeit mit den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsinstitutionen sich auf diesen Bereich bezieht. Wenn wir nur diesen Bereich erwähnen, könnte man fordern, auch die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen zu erwähnen. Man dürfte diese nicht vergessen. Die Zusammenarbeit ist sicher wichtig. Der Grundsatz wird mit dem vorliegenden Artikel festgehalten. Deshalb ist der Zusatzantrag nicht nötig. Wir bitten Sie, den Antrag von Escher-Fuhrer abzulehnen.

Erb, Präsident der Kommission. Die Begründung für die Ablehnung des Antrags von Escher-Fuhrer ist die gleiche wie für den Antrag von Frau Rytz zu Artikel 7. Das Anliegen ist nicht unwichtig, aber es ist nicht das einzige Anliegen, das in den Bereich der Zusammenarbeit gehört. Mit ihm wird das Schwergewicht falsch gelegt. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag aus diesem und aus den Gründen, die zum Antrag Rytz zu Artikel 7 aufgeführt wurden, abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag von Escher-Fuhrer	14 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	80 Stimmen
	(12 Enthaltungen)

Art. 8 Abs. 2–4, Art. 9–11

Angenommen

Art. 12 Abs. 1

Antrag Marthaler

Bst. b: ... verfügt. Die Ausbildung ist dann ausreichend qualifizierend, wenn sie mit einer bestandenen Prüfung abgeschlossen wird.

Antrag Stoffer-Fankhauser

Bst. b: ... in der Regel über eine eidgenössisch anerkannte ...

Marthaler. Die SVP-Fraktion stellte in der Kommission einen Antrag zu Artikel 12 Absatz 2, der eine mindestens einjährige geregelte Berufserfahrung mit Fähigkeitszeugnis auf dem entsprechenden Fachgebiet verlangt hat. Der Antrag wurde knapp mit neun zu acht Stimmen abgelehnt. Wir sind deshalb der Auffassung, er müsse noch einmal diskutiert werden. Wir haben aus der Überzeugung heraus, dass diese Formulierung nicht ganz richtig war, noch einmal darüber diskutiert.
Bei Artikel 12 geht es um die Studienzulassung. Auf der einen Seite ist sie für Leute mit einer Berufsmatur klar. Auf der anderen Seite ist im Bundesgesetz der Einstieg von Leuten mit einer eidgenössisch anerkannten Maturität, die in eine Fachhochschule einsteigen wollen, geregelt. Wir sagten bereits in der Eintretensdebatte, dass die SVP-Fraktion die Hürde hoch ansetzen will: Jenen, die mit einer Berufsmaturität in eine Fachhochschule einsteigen, sollen nicht solche gegenübergestellt werden, denen die praktische und fachliche Grundausbildung fehlt, die wir uns für den Eintritt in eine Fachhochschule vorstellen. Das ist gegenüber der Maturität nicht despektierlich gemeint, denn auch sie ist eine gute Ausbildung.
Der Antrag von Regierungsrat und Kommission spricht von einer «mindestens einjährigen geregelten und qualifizierenden Berufserfahrung». Wir haben uns bereits in der Kommission ausführlich darüber unterhalten. Es wäre falsch, wenn man davon ausgehen würde, dass es sich tatsächlich um eine einjährige geregelte Berufserfahrung handelt. In der Regel wird es eine längere geregelte Berufserfahrung sein, wenn sie qualifizierend sein soll. Diese kann in verschiedenen Formen angeeignet werden: Es gibt Berufe, die eine Zusatzlehre anbieten für Leute, die die entsprechende allgemeine Vorbildung haben. Es gibt auch andere Möglichkeiten; wir gehen aber in der Regel davon aus, dass die Berufserfahrung länger sein wird als ein Jahr.
Wir haben aufgrund dieser Annahme noch einmal den Vortrag studiert. Unser Antrag ist im Grunde genommen nichts Neues. Auf Seite 23 des Vortrags schreibt die Erziehungsdirektion: «Bei der zusätzlich verlangten mindestens einjährigen Berufserfahrung muss es sich um eine zum Fachhochschulstudium qualifizierende Ausbildung handeln. Die Ausbildung ist dann ausreichend qualifizierend, wenn sie mit einer bestandenen Prüfung abgeschlossen wird.» Wir wollen nichts anderes, als diese Aussage auf Gesetzesstufe festschreiben. Das ist auch richtig gegenüber jenen, die mit einer bestimmten Grundausbildung einsteigen.
Wenn man den Antrag von Frau Stoffer isoliert betrachtet, wird zum Studium zugelassen, «wer in der Regel über eine eidgenössisch anerkannte» gymnasiale Maturität verfügt. Ich glaube nicht, dass das der Sinn des Antrags ist, denn das wäre eine Umkehr der Qualifikation. Ich möchte deshalb zuerst Frau Stoffer anhören. Lautet er so wie auf dem Antragsblatt, kann ich ihm nicht zustimmen.

Stoffer-Fankhauser. Es bedarf wirklich einiger Erklärungen zu meinem «blutten» Antrag. Kürzlich hat der Grosse Rat einen Vorstoss von mir für den gleichzeitigen Besuch eines musisch-pädagogischen Gymnasiums und des Konservatoriums überwiesen. Ich habe nun im «Bund» vom letzten Samstag gelesen, dass im Kanton Bern eine solche Klasse angeboten werden soll. Dafür fehlt im Fachhochschulgesetz die gesetzliche Grundlage. Bei der Zulassung zum Konservatorium, das jetzt zur Fachhochschule beziehungsweise zur Kunsthochschule werden soll, müsste das Gesetz ermöglichen, dass Studierende unter gewissen Bedingungen bereits vor der Absolvierung der Matur aufgenommen werden können. Die Bedingung ist, dass hochbegabte Jungstudierende den Nachweis ihrer besonderen Begabung anlässlich einer Aufnahmeprüfung erbringen müssten, was im übrigen heute ja schon passiert. Diese Musiker haben ihre Grundausbildung in den Musikschulen und im Privatunterricht absolviert. Das musikalische Wissen ist bereits nach der obligatorischen Schulzeit vorhanden. Ein paar – aber wirklich nur ein paar – Leute wären durchaus in der Lage, sofort mit der Berufsschule zu beginnen und diese in einem Alter abzuschliessen, in dem sie für eine solistische Laufbahn auch international noch eine Chance haben. Wenn künftige Solisten ihre Berufsschule erst nach der Matur beginnen würden, wären sie einfach zu alt, und ihre Chancen wären, verglichen mit ihren ausländischen Kollegen, vorbei! Im Normalfall ist es auch für einen Musiklehrer wünschenswert, wenn er vor dem Besuch der Berufsschule die Matur macht. Wenn Schüler direkt von der Sekundarschule in die Berufsschule eintreten, wie das heute schon gemacht wird, fehlt ihnen das nötige Allgemeinwissen. Für besonders Begabte wäre es eine unnötige Härte, wenn sie bis zum Beginn ihres Musikstudiums noch vier Jahre zuwarten müssten. Sie hätten gegenüber ihren ausländischen Kollegen keine Chance mehr, die ohnehin im Vorteil sind – oder gewesen sind –, weil sie ein Musikgymnasium besuchen konnten, das bei uns nicht angeboten wird. Wenn eine solche Klasse eingerichtet wird, erhöht das natürlich die Chancen für unsere Jugendlichen. Damit diese Möglichkeit auch im Gesetz vorgesehen wird, schlage ich die Formulierung «in der Regel» vor. Es handelt sich aber eigentlich um Ausnahmefälle. Ich betone, dass es Ausnahmefälle sind, denn ich will nicht vorsehen, dass Maturanden einfach so an eine Fachhochschule gehen können. Das wäre wirklich nicht Sinn und Zweck dieser Bestimmung und dieses Gesetzes.
Ich konnte mein Anliegen in der Kommission leider nicht einbringen, will aber nicht das ganze Geschichtchen erzählen, weshalb das nicht möglich war. Weil der Antrag ohne jegliche Erklärung in die Fraktionen gelangte, erscheint er unverständlich. Ich weiss, dass man Fraktionsmeinungen nicht ohne weiteres umkrempeln kann. Ich will nicht, dass der Antrag zum vornherein abgelehnt wird; er sollte zumindest noch einmal überdacht und in der Kommission besprochen werden. Vielleicht gehört er zu einem anderen Artikel. Der Grosse Rat ist nun im Sinn einer Vorausschau im

Bild darüber, was ich gemeint habe – so wie man es vom Fernsehen Wochen vor der Ausstrahlung einer Sendung kennt ...

Schreier. Ich möchte mich zum Antrag von Frau Stoffer nicht äussern; sie hat ausführlich begründet, was sie meint. Die SP-Fraktion steht selbstverständlich hinter diesem Antrag. Ich mache aber Ausführungen zum Antrag Marthaler. Herr Marthaler verlangt eigentlich eine Verschärfung der Fassung von Regierungsrat und Kommission. Man kann das tun, und wenn man die Frage politisch anschaut, kann man darüber durchaus debattieren. Ich will deshalb aus Sicht der SP-Fraktion politisch argumentieren.
Grundsätzlich sollte man nicht Durchlässigkeiten beschneiden. Wir haben bei der Revision der bernischen Bildungsgesetzgebung diesem Postulat auf allen Ebenen Rechnung getragen. Wir haben mit dem Modell 6/3 auf der Volksschulebene begonnen und mehr Durchlässigkeit geschaffen, dann aber auch auf der Oberstufe. Auch im Universitätsgesetz wurde eine Bestimmung aufgenommen, wonach Leute mit einer gleichwertigen anerkannten Vorbildung unter bestimmten Voraussetzungen auf die Universität gehen können. Wir haben eine entsprechende Delegation im Universitätsstatut vorgenommen, die diese Durchlässigkeit konkretisiert.
Ich will vier Punkte aufführen, die gegen eine Einengung der Zulassung zu Fachhochschulen sprechen. Erstens ist sie keine Garantie für die Qualität jener, die tatsächlich auf die Fachhochschule gehen. Der zweite Grund stört uns besonders: Wir haben den Eindruck, dass man auf künstliche Art und Weise versucht, den Zugang zu erschweren, ohne dass wirkliche materielle Gründe vorliegen. Uns scheint, dass die Einengung einerseits jene schützen soll, die eine Berufslehre angehen wollen; angesichts der Argumentation in der Kommission scheint es aber auch um einen Schutz der Lehrbetriebe zu gehen: Weil man auf dem Weg über die Maturität an die Fachhochschule gelangen kann, befürchtet man, dass dadurch die Besetzung von Lehrstellen erschwert wird. Wir anerkennen allerdings, dass Bemühungen nötig sind, damit die Lehrstellen nicht abgewertet werden. Dafür sollte aber ein spezieller Weg beschritten werden. Der Grosse Rat muss darüber im Rahmen der Motion Tanner zur Förderung des dualen beziehungsweise trialen Berufsbildungsangebots sprechen; sie ist eine Gelegenheit, etwas zu unternehmen.
Jene Personen, die die Matura machen und eine qualifizierte Berufserfahrung haben, können sich über ein besonderes Engagement für den Besuch einer Fachhochschule ausweisen, sonst würden sie diesen Weg nicht auf sich nehmen. Es ist volkswirtschaftlich absolut unsinnig, wenn man diesen Leuten künstliche Barrieren in den Weg legt. Man sollte den Leuten das zu studieren erlauben, was sie wirklich wünschen und was ihren Eignungen und Neigungen entspricht. Das ist die beste Garantie, dass sie bereit sind, sich auf dem erlernten Beruf fortzubilden im Sinne einer Education permanente – das ist heute je länger desto mehr notwendig.
Überall, so auch in den dem Grossen Rat unterbreiteten Unterlagen der Erziehungsdirektion, spricht man davon, die Ausbildung zu verkürzen. Mit Barrieren wie den hier diskutierten trägt man zu einer Verlängerung der Ausbildungslehrgänge bei. Das ist die politische Antwort auf das Anliegen von Herrn Marthaler, für das wir durchaus Verständnis haben, das wir aber so nicht unterstützen.
Auf Bundesebene wird ein zwingender Rahmen vorgegeben: Lesen Sie die Unterlagen genau: Der Bundesrat hat vorgesehen, Zulassungsbeschränkungen weiterhin auf Verordnungs- und nicht auf Gesetzesebene zu regeln. Die eidgenössischen Räte haben in der Gesetzesberatung einen anderen Weg eingeschlagen: In Artikel 5 Absatz 2 des Fachhochschulgesetzes wurde festgelegt, dass man auf dem Gebiet der gewählten Studienrichtung mindestens über eine einjährige geregelte Berufserfahrung verfügen muss. In Absatz 4 steht: «Das zuständige Departement bestimmt, für welche Studienrichtungen zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden dürfen.» Die Kommission hat diese Frage diskutiert. Herr Herrmann, Vorsteher der Abteilung Fachhochschulen in der Erziehungsdirektion, sagte selbst, der Begriff «qualifizierend» in der grünen Vorlage sei «die weitestgehende Möglichkeit, den Spielraum in der gewünschten Richtung auszuschöpfen» – selbst die Erziehungsdirektion sagt also, man sei zu weit gegangen und verstosse beinahe gegen Bundesrecht.
Jetzt kommt etwas Entscheidendes, Herr Marthaler: Sie sagten, Sie wünschten im Gesetz nur das festzulegen, was im Vortrag enthalten ist. Genau das ist der heikle Punkt: Wird eine Formulierung des Vortrags im Gesetz nicht exakt verankert, ist eine bundestreue Interpretation möglich, falls der Bund reagieren sollte. Im Vortrag zum Gesetzesentwurf steht, dass das BIGA bereits Vorbehalte gegen diese Formulierung angemeldet hat. Es ist deshalb nicht richtig und zweckmässig, wenn man die bundeswidrige Interpretation mit der Aufnahme einer solchen Bestimmung im Gesetz verstärkt. Die SP-Fraktion unterstützt deshalb den Antrag von Regierungsrat und Kommission.

Wyss. Ich sagte bereits beim Eintreten, dass Artikel 12 bestimmt einer der zentralsten des Gesetzes ist. Das Anliegen ist wichtig, und deshalb ist es sinnvoll, dass wir uns darüber noch ein wenig unterhalten. Wir schaffen ein Rahmengesetz, sprechen also nicht nur über die TAWI, die Fachhhochschule für Technik, Architektur und Wirtschaft. Deshalb ist eine differenzierte Lösung nötig. Dem entspricht der Vorschlag von Regierungsrat und Kommission. Der Vortrag ist auch ein Bestandteil der Vorlage und genügt tatsächlich, um den einzelnen Fachhochschulen Richtlinien zu geben, wie die Vorbildung für die Absolvierung der Fachhochschule berücksichtigt werden soll.
Herr Schreier sagte es: Mit dem Begriff «qualifizierend» wird die Bundesgesetzgebung bereits verschärft. Wir stehen zu dieser Verschärfung, weil wir erreichen wollen, dass die Fachhochschulen ihre Stärke behalten, zum Beispiel im technischen Bereich der TAWI: Die Vorbildung ist eine Berufslehre. Die von Herrn Schreier verlangte Öffnung könnte zu Verhältnissen führen, wie wir sie aus Deutschland kennen, wo man über einen schulischen Ausbildungsweg in diese Institutionen gelangt und damit genau die Stärke dieser Schulen im Bereich Technik, Architektur und Wirtschaft tangiert. Wir regeln heute nicht nur den BIGA-Bereich mit einer Berufsbildung und einem entsprechenden Abschluss. Was bedeutet eine Prüfung? Auch im Gesundheitswesen gibt es Prüfungen. Jene im Musikbereich sind nicht gleich reglementiert wie jene im BIGA-Bereich.
Es besteht auch die Gefahr, dass ein Abschluss mit einer Prüfung gemäss Gesetz die Berufsbildung quasi unterläuft: Was ist dieser Ausweis wert? Wer setzt fest, was in dieser Abschlussprüfung gefordert wird? Unter Umständen ist es attraktiver, zuerst einen Mittelschulabschluss zu machen und ein Jahr Berufserfahrung nachzuholen, als von Grund auf in eine Berufslehre einzusteigen. Deshalb sollten wir die offene Variante wählen, die jeder Fachhochschule die Möglichkeit gibt, ihre Vorgaben festzulegen. Die Ingenieurschulen kennen solche Zulassungsbedingungen bereits. Ich habe mir jene der Ingenieurschule Oensingen besorgt, und auch Kollege Dätwyler hat sie erwähnt. Das Reglement strukturiert klar, was in einem Jahr an Praktika absolviert werden muss. Es ist nicht so, dass man irgendwo ein wenig Praktikum machen kann, sondern es wird ein Programm vorgegeben, das von der Ingenieurschule auch kontrolliert wird. Die HWV sieht ebenfalls ein Praxisjahr vor; das Bundesgesetz lässt das zu. Deshalb mache ich beliebt, dem Vorschlag von Regierungsrat und Kommission zuzustimmen, weil diese Vorgabe genügt, damit die einzelnen Fachhochschultypen den Zugang in unserem Sinn regeln können. Der Erziehungsdirektor wird das noch bestätigen.

Zum Antrag von Frau Stoffer: Ich unterstütze Rücknahme in die Kommission. Auch der Antrag Galli hat gezeigt, dass es schwierig ist, die einzelnen Bedingungen für den Zugang an die Fachhochschulen zu beschreiben. Wir diskutieren hier vorab den TAWI-Bereich, der am meisten strukturiert ist und bei dem alles auf dem Tisch liegt. Es gibt aber viele Bereiche, die nicht so klar sind. Deshalb wäre es sinnvoll, wenn sich die Kommission die verschiedenen Wege an die unterschiedlichen Fachhochschulen überlegt.

Liechti. Fachhochschülerinnen und Fachhochschüler setzen ihr ganzes Können dafür ein, weiter vorwärts zu kommen. Die Erfahrung und das Wissen können nur gemessen werden, wenn sie oder er eine bestandene Prüfung abgelegt hat. Das ist eine Bestätigung und eine Anerkennung ihrer Leistungen, aber auch eine Belohnung und ein Gradmesser für ihr weiteres Leben. Ich bitte Sie aus diesem Grund, den Antrag Marthaler zu unterstützen und den Antrag der SP-Fraktion abzulehnen.

Dätwyler (Lotzwil). Die Zulassung zu den Fachhochschulen ist auch für die EVP-Fraktion eine wichtige Frage. Die Berufslehre und die Berufsmaturität sollen der sogenannte Königsweg bleiben; ich habe es beim Eintreten schon gesagt. Der Weg über das Gymnasium soll nicht zu einfach sein. Mit der Lösung gemäss grauer Vorlage wird dieses Ziel erreicht. Der Antrag Marthaler verlangt eine bestandene Prüfung. Wir fragen uns, ob dieser Antrag nicht über das hinausgeht, was das Bundesgesetz über die Fachhochschulen im BIGA-Bereich erlaubt. In Artikel 5 des Bundesgesetzes heisst es, dass Inhaber einer gymnasialen Matura prüfungsfrei ins erste Semester einer Fachhochschule aufgenommen werden, wenn sie eine mindestens einjährige geregelte Berufserfahrung haben. Es stellt sich natürlich die Frage, was die «mindestens einjährige geregelte qualifizierende Berufserfahrung», wie es das kantonale Gesetz vorsieht, bedeutet. «Mindestens einjährig und geregelt» dürfte noch einfach sein. Beim Begriff «qualifizierend» wird es schwieriger: Was heisst schon «qualifizierende Berufserfahrung»? Man muss sich wohl auf die Arbeitsbestätigung der Betriebe stützen, die solche Praktika anbieten. Sie können vergleichen, ob der Maturand die gleiche Berufserfahrung wie ein Lehrling im dritten oder vierten Lehrjahr hat oder eben nicht. Diese Betriebe müssten dazu angehalten werden, die Anforderungen nicht zu tief anzusetzen. Vergessen wir auch nicht, dass eine Prüfung nur sehr ungenau messen kann, ob jemand genügende Berufserfahrung hat oder eben nicht hat. Schon mancher hat eine Prüfung bestanden und konnte im Geschäft trotzdem nicht gebraucht werden! Wir glauben auch nicht, dass die Maturanden das Ziel haben, eine sogenannte Schnellbleiche zu machen, denn sie wissen sehr genau, dass Fachhochschulen Schulen mit einem starken Bezug zur Praxis sind und dort nur Schüler mit genügender Berufserfahrung bestehen können. Aus diesen Gründen lehnen wir den Antrag Marthaler mehrheitlich ab.

Marthaler. Wir haben Artikel 5 des Bundesgesetzes durchaus auch gelesen. Es geht uns nicht um eine Beschneidung der Durchlässigkeit. Offenbar hat man relativ klare Zielvorstellungen, wie alles funktionieren soll, sonst wäre das im Vortrag nicht so klar ausgedeutscht worden. Wir wollen mit der Fortschreibung dessen, was im Vortrag steht, gleichlange Spiesse schaffen. Wenn Herr Dätwyler sagt, eine Prüfung sei ungenau, gebe ich ihm recht. Eine Prüfung ist immer eine Momentaufnahme. Hier geht es aber nicht um eine genaue oder ungenaue Prüfung, sondern um eine Ausbildung, für die gleichlange Spiesse geschaffen werden sollen für Leute, die mit einer beruflichen Ausbildung oder einer Berufsmaturität in eine Fachhochschule kommen, und für Maturanden, die diese Berufserfahrung aufgrund ihrer Ausbildung nicht mitbringen *können* – nicht weil sie nicht wollen. Mit einer Abschlussprüfung sollen sie auf den gleichen Stand gebracht werden; das ist die Idee hinter meinem Antrag. Wir wollen nichts Neues erfinden.
Ich kann Herrn Wyss' Begründung durchaus folgen. Ich stelle mir aber auch folgende Frage: Wenn man die Zulassung im Statut der einzelnen Fachhochschule regelt, und zwar offenbar in genau dieser Richtung – weshalb kann man dann nicht auf Gesetzesstufe regeln, was im Vortrag klar geschrieben steht? Ich halte deshalb am Antrag fest und bitte Sie, ihm zuzustimmen.

Erb, Präsident der Kommission. Zum Antrag von Frau Stoffer: Wenn generell für alle Fachhochschulen nebst der Maturität auch andere Abschlüsse subsumiert würden, wäre das wahrscheinlich ein Fehler. Es mag sein, dass im Bereich der künstlerischen Berufe eine besondere Regelung nötig ist, wie das Frau Stoffer sagte. Ich habe mich kurz mit dem Erziehungsdirektor darüber unterhalten; wir sind bereit, das Anliegen im Hinblick auf die zweite Lesung in der Kommission zu diskutieren. Es wäre aber falsch, den gesamten Gegenstand von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b zurückzunehmen. Wir dürfen mit der Öffnung nicht so weit gehen. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag von Frau Stoffer abzulehnen.
Zum Antrag Marthaler: Ein Antrag mit der gleichen Stossrichtung lag der Kommission vor. Dieser verlangte eine mindestens einjährige geregelte Berufserfahrung mit Fähigkeitsausweis auf dem betreffenden Gebiet als Voraussetzung. Wir haben ziemlich lange darüber diskutiert; verschiedene Votanten haben hier die Diskussion wiedergegeben. Die Abstimmung war knapp: Der Antrag wurde mit neun zu acht Stimmen abgelehnt. Das Bundesgesetz sagt, dass Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössisch anerkannten Maturitätszeugnisses prüfungsfrei ins erste Semester einer Fachhochschule aufgenommen werden, sofern sie über eine mindestens einjährige geregelte Berufserfahrung auf dem Gebiet der gewählten Studienrichtung verfügen. Wir müssen uns in diesem Rahmen bewegen. Mit der Formulierung «mindestens einjährige geregelte Berufserfahrung» haben wir einen Spielraum und können durchaus gewisse Hürden einbauen. Der Vortrag zeigt auf, wie das in etwa aussehen könnte. Es ist also denkbar, dass auch Prüfungen zum Tragen kommen. In diesem Sinn kann man über eine solche zusätzliche Hürde sprechen. In der verlangten Form ist sie wohl nicht ganz richtig; deshalb sollte auch der Antrag Marthaler im Sinn der ursprünglichen Stellungnahme der Kommission abgelehnt werden.

Schmid, Erziehungsdirektor. Wir wollen für den Zugang zu Fachhochschulen zwei Voraussetzungen schaffen: Die erste und gewichtigere ist jene, wonach die Schüler aus der beruflichen Ausbildung einen Abschluss oder entsprechende Erfahrungen mitbringen. Die zweite ist gerade für die Umgestaltung der Ingenieurschulen zu Fachhochschulen zentral und verlangt eine gute Allgemeinbildung, um in ein Fachhochschulstudium eintreten zu können. Deshalb ist es logisch: Es gibt den Hauptweg über die Berufsmaturität, die sich durch einen beruflichen Abschluss kombiniert mit einem entsprechenden Ausweis über die Allgemeinbildung auszeichnet. Das ist der Hauptweg; er soll aber nicht der einzige sein. Der erste Ausnahmeweg ist gemäss Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b die Maturität. Es gibt Maturanden, die beim Eintritt in eine Ingenieurschule auch eine Berufslehre abschliessen und so hervorragende Voraussetzungen für den Eintritt in eine Fachhochschule mitbringen; das ist klar. Damit die Ausbildungsgänge nicht allzulange dauern, und um dem Bundesgesetzgeber gerecht zu werden, dürfen wir nicht von drei oder vier Jahren ausgehen, sondern müssen die Möglichkeit geben, die berufliche Ausbildung und Erfahrung auch in kürzerer Zeit zu erwerben. Wir meinen, sie müsse mindestens einjährig, geregelt und qualifizierend sein. Damit kommen wir dem Anliegen von

Herrn Marthaler sehr nahe. Ich bin auch der Meinung, man müsse sich in der Regel durch einen Abschluss oder vielleicht durch eine Eintrittsprüfung darüber ausweisen. Ob es aber nötig ist, das im Gesetz mit diesem Detaillierungsgrad zu regeln, ist die entscheidende Frage. Wir werden ohnehin zu diesem Bereich auf Verordnungsstufe Ausführungen machen müssen. Das Gesetz sollte die nötige Beweglichkeit geben, um gestützt auf entsprechende Erfahrungen nicht Gesetze ändern zu müssen, wenn eine bestimmte Möglichkeit nicht als angemessen angesehen wird.
Zum Haupt- und dem erwähnten Nebenweg gibt es einen speziellen Bereich. Das sind vor allem Ausbildungen, in denen die Begabung eine sehr grosse Rolle spielt, und für die keine geregelte Berufslehre besteht. Hier wollen wir gestützt auf diese spezielle Begabungen Möglichkeiten für den Besuch einer Fachhochschule schaffen. Wir wollen diesen Ausnahmetatbeständen – und solchen, die genügende Voraussetzungen auf einem andern Weg mitbringen – in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben c und d Rechnung tragen. Ich verweise auch auf Artikel 12 Absatz 2, der den von Frau Grossrätin Stoffer aufgezeigten Fällen gerecht zu werden versucht. Damit deckt Artikel 12 dieses Spektrum ab. Die Kommission kann sich noch einmal über die verschiedenen Studiengänge unterhalten. Ich beantrage im Namen der Regierung, den Antrag Marthaler, der eine zu starke Detailregelung angeht, abzulehnen.

Marthaler. Bei einer guten Diskussion sollte etwas herausschauen. Aufgrund der Ausführungen ziehe ich meinen Antrag zurück. Der Kommissionspräsident erwähnte, diese Probleme könnten in der Kommission durchaus noch einmal diskutiert werden. Vielleicht liegt auf die zweite Lesung hin ein Entwurf oder zumindest die Stossrichtung einer Verordnung vor.

Präsident. Nach den Ausführungen des Kommissionspräsidenten zieht Frau Stoffer ihren Antrag zurück. Mit dem Rückzug des Antrags Marthaler ist Artikel 12 Absatz 1 unbestritten und genehmigt.

Art. 12 Abs. 2

Antrag Galli

Streichen

Präsident. Herr Galli zieht seinen Antrag zurück; Artikel 12 Absatz 2 ist genehmigt.

Art. 12 Abs. 3 und 4, Art. 13 Abs. 1 Bst. a

Angenommen

Art. 13 Abs. 1 Bst. c und d (neu)

Antrag von Escher-Fuhrer

Bst. b: berufs- oder familienbegleitendes Studium,
Bst. d (neu): Ein Teilzeitstudium mit entsprechender Studienzeitverlängerung ist möglich.

von Escher-Fuhrer. Artikel 13 regelt die Form, in der die Ausbildung angeboten werden soll. Er zeigt drei Wege auf: Ein Vollzeitstudium, ein berufsbegleitendes Studium und ein Studium, das sich in Ausbildungsblöcke gliedern lässt. Die Kommission hat über diesen Artikel sehr intensiv diskutiert. Frau Rytz hat am Schluss dieser Diskussion ihren Antrag zurückgezogen. Beim Lesen der Protokolle zeigte sich, dass einiges noch unklar ist. Deshalb erlaube ich mir, den Antrag von Frau Rytz in einer abgewandelten Form noch einmal zu stellen. Es geht darum, insbesondere Frauen, aber auch Männern mit Familienpflichten die Möglichkeit zu geben, eine Fachhochschule in Form eines Teilzeitstudiums zu absolvieren, wie das an der Universität im Prinzip auch möglich ist. Das entspricht meinem Antrag zu Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d (neu); allerdings ist die Einordnung falsch; er müsste als Absatz 3 oder ähnlich aufgeführt werden. Ich überlasse es der Redaktionskommission, wo sie ihn genau einbauen will.
Im gleichen Bereich anzusiedeln ist mein Antrag zu Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b für ein berufs- oder familienbegleitendes Studium. Ich möchte vom Regierungsrat wissen, wie Familienaufgaben, insbesondere für die Fachhochschule für Gesundheit und Soziales, als Beruf anerkannt werden. Sind die Antworten auf die beiden Fragen für mich befriedigend, bin ich bereit, die beiden Anträge zurückzuziehen.

Schreier. Das Anliegen von Frau von Escher ist von Bundesrecht wegen zulässig. Wir haben es angeschaut, weil in der Kommission unterschiedliche Formulierungen festgestellt wurden, einerseits die Vorgaben des Bundesrechts und anderseits der kantonale Vorschlag. Die Botschaft zum Entwurf des Bundesgesetzes formuliert ausdrücklich: «Anderseits wird im Hinblick auf Studiermöglichkeiten für Erwachsene mit Familienpflichten eine flexible Formulierung der Bestimmung über berufsbegleitende Studien gefordert.» Man sagt also klar, dass diese Frage geregelt werden sollte. Der Gesetzesentwurf auf Bundesebene sieht vor, dass man mit Zustimmung des zuständigen Departements abweichende Studiendauern, aber auch Studienformen, regeln kann.
Wir haben das Anliegen in der Kommission ausführlich besprochen. Ich erinnere mich an ein Votum von Herrn Marthaler, in dem er es nicht bestritten hat. Er hat nach einem Ausweg gesucht und gefragt, ob es nicht endlich möglich wäre, die Hausfrauentätigkeit als Beruf anzuerkennen. So könnte sie unter die Bestimmung zum berufsbegleitenden Studium fallen. Man müsste dann nicht einen Beruf plus Famillienpflichten nachweisen. Das wurde von der Erziehungsdirektion nicht gerne gesehen: Sie sagte, unter Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b sei nur das berufsbegleitende Studium zu verstehen. Es ist ja so, dass im Bereich der Hausfrauenarbeit bis jetzt noch keine Fachhochschule besteht, an der man berufsbegleitend Hausfrau weiterstudieren könnte ...
Wir haben verschiedene Lösungen besprochen. Bei der jetzt von Frau von Escher vorgeschlagenen war man sich mit einer Formulierung als berufs- oder familienbegleitendes Studium einig. Systematisch wäre diese Bestimmung in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a, also bei der Regelung des Vollzeitstudiums, eher am Platz: Man könnte von Vollzeit- und Teilzeitstudium sprechen. Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c spricht von «Ausbildungsblöcken»; damit sind aber Einheiten von längerer Dauer gemeint, die in diesem Fall nicht dienlich sind. Das Anliegen selbst war in der Kommission unbestritten. Im Vortrag zum Universitätsgesetz wurden auch explizit die Mutterschaft oder Betreuungspflichten als Gründe für eine Verlängerung des Studiums genannt. Weil die Kommission vergessen hat, die Frage mittels Rückkommen noch einmal anzuschauen, beantrage ich, die Anträge von Frau von Escher in die Kommission zurückzunehmen, um eine gesetzestechnisch einwandfreie Regelung zu finden. Lehnt der Grosse Rat das ab, stimmen wir den Anträgen von Frau von Escher zu.

Wyss. Herr Schreier sagte es: Wir haben vor allem über den ersten Antrag von Frau von Escher ausgiebig diskutiert. Frau Rytz, die seinerzeit den Antrag stellte, zog ihn aufgrund der Diskussion zurück. Auch wenn wir jetzt noch einmal lange über das Thema diskutieren, werden wir kaum zu einem anderen Schluss kommen. Das Anliegen ist im Kommissionsprotokoll festgehalten: Man kann «berufs-» und «familienbegleitend» gleichsetzen; so

hat es auch der Erziehungsdirektor gesagt. Wir wollen damit nicht sagen, dass Teilzeitmodelle – vor allem an einer künftigen Fachhochschule für Gesundheit – nicht möglich sein sollten. Nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c ist das möglich. Heute werden solche Modelle bereits angeboten. Es gibt Privatschulen, die Ausbildungsteile sogar im Fernstudium anbieten. Es ist also nicht so, dass das Fachhochschulstudium um jeden Preis an einer Schule erfolgen muss. Wir gehen auch hier wieder von einem Bild aus, das wir von den Ingenieurschulen und der HWV mit einer dreijährigen geregelten Schulzeit kennen. Die Vorgaben des Bundes sind klar: Sie sehen drei oder vier Jahre Ausbildung für berufsbegleitende Studien vor, wenn jemand neben der Ausbildung – zum Beispiel an der Ingenieurschule Bern oder an der HWV – arbeitet. Das muss nicht in jedem Fall eine Tätigkeit in einem Betrieb sein. Angesichts der Vorgaben wäre es kaum im Sinne des Gesetzgebers, die Studien beliebig lange auszudehnen. Das führt zu einem kleineren Spielraum. Es ist klar: Wenn man in drei oder vier Jahren ein umfangreiches Programm bewältigen muss, kann man das Studium nicht beliebig verlängern. In den Fachhochschulen wird auch in Zukunft zum Teil ein System mit Vorlesungen angewendet. Man wird kaum das gesamte System so umstellen, wie das an der Universität der Fall ist, wo die Studien zum Teil unermesslich lange dauern. So etwas wäre auch volkswirtschaftlich nicht im Interesse des neuen Schultyps. Aus diesem Grund lehnen wir die Anträge von Frau von Escher ab, weil die bestehende Fassung es erlaubt, die von ihr vorgeschlagenen Modelle zu verwirklichen.

Studer. Wir haben es gehört: Der Antrag wurde in der Kommission ausgiebig behandelt. Wir haben unseren Beitrag auch geleistet, weil wir gesehen haben, dass es Probleme geben kann, wenn jemand eine Familie und entsprechende Familienpflichten hat und zugleich eine Fachhochschule besuchen will. Ein Fachhochschulstudium ist, verglichen mit einem Universitätsstudium, ganz klar strukturiert. Das muss nicht ein Nachteil, sondern kann durchaus auch ein Vorteil sein für diese Leute, weil man Zwischenprüfungen machen kann.
Die Terminologie von Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a und b ist vom Bundesgesetz vorgegeben, das das Vollzeit- und das berufsbegleitende Studium definiert. Gemäss Bundesgesetz können die Fachhochschulen mit Zustimmung des zuständigen Departements aber auch abweichende Lösungen vorsehen. Wir haben uns bestätigen lassen, dass die Formulierung von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c den Anliegen von Frau von Escher Rechnung trägt. Die Bestimmung kann so flexibel gehandhabt werden, dass auch ein Teilzeitstudium möglich ist; das kommt Studierenden mit Familienpflichten entgegen. Es wird dann an den einzelnen Fachhochschulen liegen, ein entsprechendes Angebot bereitzustellen, wenn das Bedürfnis dazu besteht. Aus dem Ergebnis der Diskussion in der Kommission leitet die SVP-Fraktion ab, dass die beiden Anträge von Frau von Escher nicht nötig sind und nicht im Gesetz festgehalten werden müssen.

Erb, Präsident der Kommission. Es trifft zu, dass der Antrag zu Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b der Kommission vorlag, dass diese eine längere Diskussion geführt hat und dass in deren Verlauf einiges, was wichtig ist, festgehalten wurde. Das Anliegen blieb unwidersprochen. Man sagte sich auch, dass es hier im Grossen Rat zuhanden der Materialien festgehalten werden sollte. Erstens wäre der Begriff «familienbegleitend» in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b falsch: «Berufsbegleitend» bedeutet eine die Ausbildung begleitende Berufsarbeit, die eigentlich Bestandteil der Ausbildung in Schule und Praxis ist. Eine Ergänzung mit dem Begriff «familienbegleitend» wäre nicht richtig. Der Antrag von Frau von Escher müsste deshalb aus sachlichen Überlegungen abgelehnt werden. Wie bereits erwähnt, wurde der Antrag Rytz in der Kommission nach gewalteter Diskussion zurückgezogen.
Der zweite Bereich ist die Frage, wie weit aus Rücksicht auf Leute mit Familienpflichten Teilzeitstudien ermöglicht werden sollen. In der Kommission hiess es, Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c sei so flexibel, dass er auch ein Teilzeitstudium ermöglicht. Diese klare Aussage ist im Kommissionsprotokoll wiedergegeben. Deshalb bitte ich Frau von Escher, den Rückzug ihres Antrags zu überlegen. Tut sie es nicht, empfehle ich, ihn abzulehnen, weil er nicht nötig ist – aber nicht, weil ich meine, das Anliegen solle nicht Berücksichtigung finden.

Schmid, Erziehungsdirektor. Ich habe den Ausführungen des Kommissionspräsidenten nicht viel beizufügen. «Berufsbegleitend» heisst in diesem Zusammenhang, dass man die Ausübung eines Berufs als Teil einer Ausbildung anschaut. Der praktische Teil der Ausbildung erfolgt also eigentlich am Arbeitsplatz. In den Ausbildungsstätten sind Laboreinrichtungen und berufspraktische Einrichtungen nicht oder nur in beschränktem Umfang nötig. Frau von Escher hat gefragt, ob im Bereich von sozialen und gesundheitlichen Ausbildungsgängen die Familienbetreuung als Beruf angesehen werden kann. Ich würde das ohne weiteres bejahen. Ich bin der Meinung, dass sie in diesen Bereichen durchaus der Ausübung eines Berufs entspricht. Die Ausbildungsgänge sollten die Familienbetreuung als berufsbegleitende Arbeit parallel zur Ausbildung betrachten. Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c gilt für Teilzeitstudien – in welcher Form auch immer. Damit wird auch zum Ausdruck gebracht, dass diesen Anliegen Rechnung getragen wird. Deshalb sollte man die Anträge zu Artikel 13 ablehnen.

von Escher-Fuhrer. Ich ziehe meine Anträge zurück.

Präsident. Die Situation ist damit klar: Artikel 13 Absätze 1 und 2 ist bereinigt.

Art. 14–23

Angenommen

Art. 24

Antrag von Escher-Fuhrer

Die Fachhochschulen führen für ihre Angehörigen soziale und kulturelle Einrichtungen oder unterstützen diese.

von Escher-Fuhrer. Der Unterschied zwischen meinem Antrag und der grauen Fassung ist die Verpflichtung: Die sozialen und kulturellen Einrichtungen sollen nicht Wunschbedarf der Fachhochschulen sein, sondern müssen entweder zwingend zur Verfügung gestellt oder unterstützt werden, falls sie von anderer Seite zur Verfügung stehen. Das ist für mich auch eine Frage des Angebots für die familiäre Begleitung: Insbesondere der Krippendienst kann und muss angeboten werden. Ich bitte Sie, Artikel 24 in der verbindlichen Form mit einer Muss-Formulierung anzunehmen.

Lack. Wir haben das Problem bereits in der Kommission ausreichend diskutiert. Im Universitätsgesetz haben wir den genau gleichen Passus in der Kann-Formulierung beibehalten mit der Argumentation, ein solches Angebot müsse nicht unbedingt von der Universität, sondern könne im Auftrag auch von Privaten bereitgestellt werden. Bei den Fachhochschulen geht die Frage weiter, und man muss differenzieren. Es gibt einzelne Ingenieurschulen, die zum Teil berufsbegleitende Ausbildungsgänge anbieten. Es kann deshalb auf keinen Fall darum gehen, kulturelle Veranstal-

tungen und Institutionen zwingend zur Verfügung zu stellen. Bei den sozialen Verpflichtungen muss man von Fall von Fall abwägen. Ich bitte Sie im Namen der FDP-Fraktion, bei der vorliegenden Formulierung zu bleiben. Sie ist sachgerecht. Es gibt keinen Zwang, wegen den Fachhochschulen eine Änderung herbeizuführen.

Marthaler. Eine Vorbemerkung: Es ist relativ mühsam, einer Diskussion zuzuhören, in der selbst der Erziehungsdirektor über das Mikrofon das Getöse im Saal nicht zu übertönen vermag. – Ich kann mich den Anführungen von Herrn Lack weitgehend anschliessen. Wenn wir beantragen, den Artikel gemäss Vorschlag von Regierungsrat und Kommission beizubehalten, sind wir nicht etwa der Auffassung, solche Institutionen seien nicht anzubieten, im Gegenteil: Wo entsprechende Strukturen bereits bestehen, sind solche Einrichtungen durchaus sinnvoll. Wir wollen sie aber nicht in einer absoluten Form festlegen. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag von Frau von Escher abzulehnen.

Graf (Moutier). Nous avions été en faveur d'une disposition impérative dans la loi sur l'Université concernant la même matière. Le groupe socialiste reste dans les mêmes dispositions d'esprit et pense qu'il serait bon de suivre la proposition de Madame von Escher.

Erb, Präsident der Kommission. Ein gleichlautender Antrag wurde in der Kommission mit dreizehn zu fünf Stimmen relativ deutlich abgelehnt. Die Kommissionsmeinung: Es geht nicht darum, Ansprüche für eventuell Betroffene festzuhalten, sondern darum, Rechtsgrundlagen zu schaffen, die solche Einrichtungen ermöglichen. Deshalb genügt die Kann-Formulierung. Die Einführung einer Verpflichtung sagt über die Qualität des Angebots noch nichts aus. Deshalb bietet sie auch nicht mehr Sicherheit, nützt also wahrscheinlich nicht viel. Ich bitte Sie, den Antrag von Escher-Fuhrer abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag von Escher-Fuhrer	47 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	78 Stimmen
	(1 Enthaltung)

Art. 25–27

Angenommen

Art. 27a

Proposition Walliser-Klunge

Les membres du corps enseignant peuvent être tenus d'enseigner dans plusieurs lieux scolaires du canton de Berne, le cas échéant d'un autre canton.

Walliser-Klunge. Selon le principe de «un pour tous, tous pour un», je pourrais dire «tous pour une, un pour toutes». La pluralité des lieux scolaires va poser un problème tout particulier pour ce type d'école; cette pluralité implique une mobilité des enseignants telle que nous ne la connaissons au fond pas aujourd'hui. De plus, nous avons ici ancrée dans la loi l'idée de la coordination intercantonale; cette coordination intercantonale, notamment avec la Suisse occidentale, peut impliquer aussi une plus grande mobilité des enseignants. C'est la raison pour laquelle nous vous proposons de mettre un nouvel article 27a, qui dirait qu'on peut obliger les enseignants à enseigner ailleurs que dans leur lieu scolaire d'origine, c'est-à-dire ailleurs dans le canton ou éventuellement, selon certains programmes de coordination, également dans d'autres cantons. Nous laissons le soin au comité de rédaction de savoir s'il faut mettre un nouveau titre en marge, qui porterait évidemment le nom de mobilité.
Au nom de la coordination à l'intérieur du canton, de la souplesse et de l'organisation de ces écoles, je vous prie d'approuver cette idée de mobilité, donc de pouvoir obliger le corps enseignant à enseigner dans plusieurs lieux scolaires.

Vizepräsident Seiler (Moosseedorf) übernimmt den Vorsitz.

Marthaler. Ich wehre mich im Namen der SVP-Fraktion nicht gegen den Antrag, will aber die Ausführungen des Erziehungsdirektors abwarten. Ich bin mir allerdings nicht so sicher, ob Frau Walliser mit ihrem Vorschlag nicht offene Türen einrennt, wenn man die entstehenden Strukturen anschaut: Es werden wohl nicht einfach Schulen in Bern, Biel und Thun entstehen, sondern sie werden sich in unterschiedlichsten Bereichen an verschiedensten Standorten zusammensetzen. Deshalb ist von Anfang an klar, dass jene, die an diesen Schulen unterrichten, nicht an einem Ort fixiert sein werden. Ich wehre mich aber nicht grundsätzlich gegen das Anliegen.

Daetwyler (St-Imier). La fraction socialiste est opposée à l'amendement. Ce n'est pas qu'elle soit totalement allergique à la mobilité – elle reconnaît d'ailleurs que déjà maintenant les enseignants enseignent dans plusieurs écoles et pense que sur le fond c'est une chose faisable – mais elle estime qu'elle n'a pas sa place au niveau-même de la loi.

Erb, Präsident der Kommission. Ein entsprechender Vorschlag lag in der Kommission nicht vor. Man war aber der Auffassung, dass – wie Herr Marthaler eben gesagt hat – Fachhochschulen an verschiedenen Orten bestehen werden. Das setzt Mobilität voraus, selbstverständlich auch über die Kantonsgrenzen hinaus. Eine entsprechende Bestimmung kann nützlich sein, um die Lehrkräfte zu solchen Bedingungen zu verpflichten, ist aber wohl nicht zwingend im Gesetz nötig, weil diese Frage im Rahmen von Reglementen und Anstellungsbedingungen zu regeln wäre. Weil gegen eine solche Bestimmung offenbar Widerstand aufkommt, scheint sie einen gewissen materiellen Gehalt zu haben. Aufgrund der Ausführungen sollten wir den Antrag prüfen, wenn ihm nicht sogar zustimmen. Die Kommission hat die Frage aber nicht behandelt.

Schmid, Erziehungsdirektor. Jeder Dozent an der Universität Bern ist aufgrund der Anstellungsverfügung des Kantons verpflichtet, seine Lehrtätigkeit allenfalls auch in Neuenburg oder in Freiburg auszuüben. Eine solche Verpflichtung ist überall dort, wo im Verbund zusammengearbeitet wird, eine Selbstverständlichkeit. Das gilt speziell im vorliegenden Fall, weil gerade im Bereich Technik, Architektur und Wirtschaft nicht einzelne Schulen bestehen: Es gibt eine bernische Schule, und die Anstellung erfolgt für die «bernische Schule für Technik, Architektur und Wirtschaft» mit Schulorten in Saint-Imier, Bern, Burgdorf und Biel-Bienne. Damit gilt selbstverständlch die Verpflichtung, sich innerhalb dieser Schule dort einzusetzen, wo entsprechender Bedarf besteht. Es ist deshalb nicht nötig, in diesem Bereich zu legiferieren. Wenn man eine Regelung nicht auf Gesetzebene aufnehmen muss, soll man es auch nicht tun.

Abstimmung

Für den Antrag Walliser-Klunge	47 Stimmen
Dagegen	64 Stimmen
	(6 Enthaltungen)

Art. 28–30, Art. 31 Abs. 1

Angenommen

Art. 31 Abs. 2

Antrag Marthaler

... Abbaugebiete, auch im Zusammenhang mit den Fachhochschulen der anderen Kantone.

Marthaler. Wir haben in der SVP-Fraktion darüber diskutiert, ob und wenn ja wo die Zusammenarbeit mit den anderen Kantonen geregelt sein soll. Unser Antrag ist bestimmt nicht der wichtigste des Gesetzes, aber in Artikel 51 und 52 wird diese Frage auch im Zusammenhang mit den Beiträgen anderer Kantone geregelt. Deshalb sollte die Zusammenarbeit mit Fachhochschulen anderer Kantone im Bereich der Planung und Berichterstattung ebenfalls geregelt werden. Wir gingen zunächst von einem neuen Buchstaben d aus, gelangten aber zur Auffassung, dass das Anliegen in Artikel 31 Absatz 2 eingefügt werden könnte. Ich bitte Sie, den Antrag zu unterstützen.

Wyss. Sie können es aus unserem Eintretensvotum ableiten: Die FDP-Fraktion unterstützt den Antrag Marthaler. Er ist sinnvoll, obwohl, nach den vorangegangenen Ausführungen des Erziehungsdirektors zu schliessen, auch hier wahrscheinlich offene Türen eingerannt werden. Ich ergreife das Wort aber nicht deswegen, sondern vor allem, um unserem Bedauern Ausdruck zu geben, dass das Projekt Fachhochschulen im Zusammenhang mit dem Espace Mittelland hinausgekippt wurde. Es hätte durchaus Sinn gemacht, die Zusammenarbeit in diesem Bereich zu suchen. Wir stimmen deshalb dem Antrag Marthaler zu.

Schmid, Erziehungsdirektor. Eine Bemerkung von Grossrat Wyss fordert mich heraus: Zuerst muss er mir sagen, was der Espace Mittelland ist, und dann muss ich ihm sagen, dass wir noch lange nicht über ein Fachhochschulgesetz für den Kanton Bern sprechen könnten, wenn wir seinem Anliegen Rechnung getragen hätten. Ich wiederhole: Die bernische Fachhochschule ist auch jetzt für die Zusammenarbeit offen. Sie umfasst im Bereich Technik, Architektur und Wirtschaft eine optimale Grösse, um Synergien zu mobilisieren. Sie tut nicht nur so, als ob sie Bereiche zusammenfassen würde. Deshalb ist nur der Nebensatz falsch; die Hauptsätze waren richtig. Ich kann mich diesen anschliessen.

Abstimmung

Für den Antrag Marthaler	112 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	1 Stimme
	(2 Enthaltungen)

Art. 31 Abs. 3 und 4, Art. 32–33

Angenommen

Art. 34 Abs. 1 und 2

Antrag Rytz

Abs. 1: ... die Studiengebühren sind sozialverträglich zu bemessen.
Abs. 2: ... grundsätzlich kostendeckend festzulegen.

Proposition Graf (Moutier)

Al. 2: Elles prélèvent une participation financière socio-compatible pour les cours de formation continue et complémentaire qu'elles organisent.

Rytz. Es geht um die Gebühren. Mit meinem Antrag lautet Artikel 34 Absatz 1 wie folgt: «Die Fachhochschulen erheben für ihre Leistungen in der Ausbildung Gebühren. Die Studiengebühren sind sozialverträglich zu bemessen.» Inhaltlich ändert sich nichts; es geht bloss um die Gliederung. Damit das Gesetz ein wenig schlanker wird, wie das von ein paar Leuten immer wieder gefordert wird, verzichte ich auf einen neuen Absatz. Das Ziel bleibt gleich.
Worum geht es? Ich habe meinen Antrag wörtlich dem Universitätsgesetz entnommen. Auch dort steht die Bestimmung, dass die Gebühren für die Ausbildung an der Universität sozialverträglich bemessen werden müssen. Diese Anpassung an das Universitätsgesetz wäre nicht die einzige: Wir haben bereits in der Kommission ein paar solche Anpassungen vorgenommen; sie ist aber sicher eine der wichtigsten. Die Fachhochschulen sollen ja vor allem zur Aufwertung der Berufsausbildung führen. Dass die Attraktivität der Berufsschulen nicht allein vom Fachhochschulgesetz abhängt, haben wir bereits im Eintretensvotum ausführlich begründet. Sehr wichtig für den Erfolg der Fachhochschulen und für die Aufwertung der Berufsschulen und der Berufsausbildung sind die gesamten Rahmenbedingungen, innerhalb derer sich die Ausbildung abspielt. Das Schicksal der Fachhochschule beziehungsweise der Berufsausbildung entscheidet sich vor allem auf der Sekundarschulstufe II, aber auch im Zusammenhang mit den Möglichkeiten des Übergangs zur Fachhochschule.
Genauso wichtig wie der Abschluss sind deshalb die finanziellen Rahmenbedingungen, die entscheiden, ob es überhaupt möglich ist, eine Fachhochschule zu besuchen oder ob die finanzielle Hürde für eine tertiäre Ausbildung zu hoch ist. Im Universitätsgesetz wurde festgehalten, dass die Studiengebühren sozialverträglich sein sollten. Niemand soll aufgrund seiner Herkunft und des sozialen Status von einem Studium abgehalten werden. Weil die Bildung eines unserer höchsten Güter ist, soll der Zugang durch eine soziale Studiengebühr auch für einkommensschwache Schichten offen sein. Bildung darf kein Privileg von Reichen werden. Was für die Universitäten recht ist, muss für Fachhochschulen billig sein. Man sollte die beiden Tertiärausbildungen nicht mit ungleichen Ellen messen. Wir wollen keine der beiden Bildungsgänge benachteiligen oder bevorzugen, sonst ist auch die von uns begrüsste Gleichwertigkeit und Angleichung der beiden Schulsysteme in Gefahr.
Die von mir vorgeschlagene Änderung von Artikel 34 Absatz 1 ist aber auch aus einem anderen Grund nötig: Der Regierungsrat legt die Gebühren für die kantonalen Fachhochschulen fest. Die subventionierten Schulen sollen nach Artikel 55 eigene Gebührenregelungen treffen können. Das kann zu einer erheblichen Rechtsungleichheit bei der Verwendung kantonaler Steuergelder führen: Wenn der Kanton eine Schule übernimmt, kann er die Gebühren selbst festlegen; wenn er sie weitgehend übernimmt, können diese Schulen eine eigene Gebührenordnung einführen. Das ist ungerecht und widerspricht dem Gleichheitsgebot des staatlichen Handelns. Wenn Artikel 34 für alle Fachhochschulen – also auch für die subventionierten – gilt, kann mit meinem Zusatz die gröbste Ungleichheit verhindert werden. Wir sollten darauf achten, dass die Fachhochschulen insgesamt sozialverträgliche Gebühren verlangen.
Bei meinem Antrag zu Artikel 34 Absatz 2 geht es um die Gebührenordnung im Rahmen der Weiter- und Fortbildung. Hier stellt sich ein anderes Problem: Ohne ständige Fort- und Weiterbildung ist es heute in vielen Berufen schwierig, auf der Höhe der

Anforderungen zu bleiben. Für viele Berufstätige ist deshalb die Fort- und Weiterbildung als Schlüssel zu interessanten Tätigkeiten und zur persönlichen Karriere einerseits, aber auch für das Überleben im Beruf anderseits, ausserordentlich wichtig. Dass solche neuen Perspektiven, die mit der Weiter- und Fortbildung geboten werden, etwas wert sein und kosten sollen, ist in Ordnung. Das Grüne Bündnis hat deshalb nichts dagegen einzuwenden, dass das Fort- und Weiterbildungsangebot der Fachhochschulen grundsätzlich kostendeckend ausgestaltet werden soll. Mühe haben wir aber mit dem Begriff «marktgerecht»: Für viele Fort- und Weiterbildungsangebote gibt es gar keinen Markt, sondern faktisch ein Monopol. So hat zum Beispiel kürzlich eine Ingenieurschule in der Ostschweiz zusammen mit einem Gleichstellungsbüro einen eintägigen Internet-Kurs für Frauen ausgeschrieben, der sage und schreibe 1500 Franken gekostet hat. Niemand soll mir sagen, dass die Infrastruktur- und Lohnkosten für einen Tag Einführung bei 20 Teilnehmerinnen 30 000 Franken ausmachen! Das ist doch ein völliger Phantasiepreis! Das hat mich als bescheiden lebende Politikerin davon abgehalten, mich für diesen Kurs anzumelden. Fachhochschulen sind öffentliche Schulen und haben deshalb auch die Aufgabe, möglichst vielen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein kostengünstiges Weiterbildungsangebot zur Verfügung zu stellen. Damit erweisen sie auch der Wirtschaft einen Dienst, indem sie die Weiterbildungskosten zu einem grossen Teil selbst übernehmen. Die Wirtschaft ist auch daran interessiert, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter qualitativ auf der Höhe sind. Das Weiterbildungsangebot an den Fachhochschulen soll deshalb höchstens kostendeckend sein, und man darf nicht sogenannt «marktgerechte» Phantasiepreise verlangen. In der Kommissionsberatung wurde klar, dass das Anliegen von sogenannt «marktgerechten» Kursgeldern vor allem von den privaten Schulen stammt, die eine Konkurrenz durch öffentliche Schulen befürchten. Darauf kann man nur sagen: Es ist nicht der Auftrag der öffentlichen Schulen, möglichst viel Gewinn zu machen, sondern, den Bürgerinnen und Bürgern dieses Staates, die Steuern zahlen, ein möglichst gutes Aus- und Weiterbildungsangebot zur Verfügung zu stellen. Sind die Kurse an privaten Schulen besser als an den staatlichen Schulen, wird die Konkurrenz entscheiden, und dann hätten auch diese eine Chance, sich auf diesem Markt zu behaupten. Ich bitte Sie deshalb, meinen Anträgen zu Artikel 34 zuzustimmen.

Graf (Moutier). Vous avez constaté que la proposition que je fais est très semblable à celle de Madame Rytz, qui vient d'argumenter très clairement. Je peux me rallier aux différentes propositons qu'elle fait, notamment à la disposition qu'elle propose pour les différents alinéas.
A l'intention de mes collègues romands, je signale toutefois que ma proposition initiale en français était rédigée comme suit: «Le montant des taxes doit tenir compte des réalités sociales». J'avais également indiqué la formulation allemande: «Die Studiengebühren sind sozialverträglich zu bemessen» et il se trouve que dans le jeu des traductions on soit reparti de ce texte allemand pour formuler maintenant le texte que voici: «Les taxes sont sociocompatibles», de telle manière qu'on arrive à déformer l'intention initiale. A l'intention du Service de traduction du parlement, je souhaite vivement qu'on reprenne dans la loi sur les hautes écoles spécialisées le texte qui figure aussi dans la loi sur l'Université et qui est, je le répète: «Le montant des taxes doit tenir compte des réalités sociales».
Pour le reste, le parti socialiste appuie entièrement les propositions faites par Madame Rytz.

Lack. Es ist tatsächlich so, dass der Passus sozialverträglicher Gebühren im Universitätsgesetz steht. An und für sich wäre es aufgrund der Rechtsgleichheit gerechtfertigt, ihn auch im Fachhochschulgesetz einzuführen. Ich mache aber auf zwei Probleme aufmerksam; zum ersten: Was ist «Sozialverträglichkeit», insbesondere bei Gebühren? Man muss differenzieren, welche Schule absolviert wird, ob der oder die Studierende noch berufstätig ist, also neben der Schule noch verdient, oder ob es sich um eine Ganztagesschule handelt, für die Stipendienbezüge möglich sind. Das zweite: Man muss zwischen Fachhochschulen mit öffentlichen und privaten Trägerschaften differenzieren. Wir haben in Artikel 57 festgehalten, dass die von privaten Trägerschaften geführten Fachhochschulen eine angemessene Eigenleistung von 15 Prozent erbringen müssen. Wir haben in der Kommission erfahren, dass insbesondere die HWV Bern diese 15 Prozent nur gerade haarscharf erbringt. Wenn die Sozialverträglichkeit dazu führt, dass Schulen mit privater Trägerschaft einen bisher vorhandenen Spielraum – der nicht zu überrissenen Gebühren oder zu Reklamationen geführt hat – verlieren, stellt sich die Frage, ob man die 15 Prozent Eigenleistung noch verlangen kann, wenn man gleichzeitig nicht die Möglichkeit bietet, diese überhaupt zu erbringen. Ich frage mich, ob es nötig ist, diese Bestimmung gemäss Antrag von Frau Rytz aufzunehmen, oder ob wir nicht besser fahren mit dem Antrag von Regierungsrat und Kommission – bei allem Wissen um eine gewisse Ungerechtigkeit vis-à-vis der Universität. Man muss noch etwas anderes wissen: Wer eine Meisterausbildung macht, hat höhere Kosten als jemand, der eine Fachhochschulausbildung absolviert. Eine reine Gerechtigkeit kann es hier leider nicht geben.

Marthaler. Wir müssen noch einen Moment bei den Anträgen von Frau Rytz verweilen, und wir müssen zwischen den Absätzen 1 und 2 unterscheiden. Artikel 34 Absatz 1 regelt die Gebühren für die Grundausbildung an der Fachhochschule. Wenn ich richtig verstehe, folgt daraus Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe c, wonach der Regierungsrat mittels Verordnung die Gebühren festlegt. Wenn man das mit anderen Gebührenordnungen, zum Beispiel bei der Universität, vergleicht, kann der Regierungsrat gar nicht von der im Universitätsgesetz getroffenen Lösung abweichen. Ich frage mich, ob das noch einmal stipuliert werden muss. Ich frage mich auch, was «sozialverträglich» heisst: Ich habe im Duden und im Lexikon gesucht und nichts gefunden. Offenbar ist das ein politischer Begriff, und ich habe mir Gedanken darüber gemacht, was es heissen könnte: «Sozialverträglich» ist wahrscheinlich eine Lösung, mit der am Schluss alle Sozialpartner einigermassen einverstanden sind. Das ist meine persönliche Auslegung. Es ist zumindest fraglich, ob man das im Gesetz so festhalten kann.
Ich bin nicht ganz sicher, Herr Lack, ob man hier einen Zusammenhang mit den vom Kanton unterstützten Fachhochschulen mit 15 Prozent Eigenleistung herstellen kann – ob sie letztlich 10 oder 15 Prozent betragen, ist im übrigen noch zu diskutieren. Ich gehe davon aus, dass die Eigenleistungen der vom Kanton unterstützten Fachhochschulen nicht über Gebühren hereingeholt werden müssen, sondern über die Forschung und die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft. Ich lasse mich aber auch eines Besseren belehren.
Im Zusammenhang mit Artikel 34 Absatz 2 sind zwei grundsätzliche Überlegungen fällig: Es wird von «Fort- und Weiterbildung» gesprochen. Ich habe da eine differenzierte Haltung. Wenn man den gleichen Satz auf den vorliegenden Entwurf für das Berufsbildungsgesetz, der in der Vernehmlassung ist, anwendet, habe ich Mühe. In der Eintretensdebatte wurde die unterschiedliche Haltung zu den Kursgeldern für die Fort- und Weiterbildung im Bereich der beruflichen Weiterbildung durch alle Fraktionen hindurch klar. Wir werden diese Differenzen anderes behandeln müssen als die hier diskutierten Kursgelder für Fort- und Weiterbildung. Diese Kurse sind für jene gedacht, die die Fachhochschule bereits hinter sich haben und in der Regel eine Anstellung

haben, in deren Rahmen sie sich fort- und weiterbilden. Dieser Bereich muss kostendeckend geregelt werden. Das Wort «sozialverträglich» ist deshalb hier falsch am Platz. Ich bitte Sie, diesen in Artikel 34 Absatz 2 nicht aufzunehmen.
Das Gleiche gilt für die Begriffe «kostendeckend» und «marktgerecht». Der Begriff «marktgerecht» kann durchaus seine Vorteile haben. Es macht auch nichts aus, wenn zwischen kantonalen Fachhochschulen und vom Kanton unterstützten Fachhochschulen Konkurrenz besteht und man sich am Markt orientieren muss. Ich gehe davon aus, dass das nicht der allgemeine Wirtschaftsmarkt ist, sondern jener, der sich in diesem Segment abspielt. Deshalb sollte der Begriff «marktgerecht» beibehalten werden. Ich bitte Sie, in diesem Sinn abzustimmen.

Blatter (Bern). Dieses Thema hat die Kommission längere Zeit beschäftigt, und die Anträge wurden zum Teil in der vorliegenden Form diskutiert. Wir haben sie auch breiter als nur auf das Fachhochschulgesetz bezogen diskutiert. Herr Lack erwähnte das Universitätsgesetz, und Herr Marthaler wies eben auf das Berufsbildungsgesetz hin, in dessen Entwurf auch der Begriff «kostendeckend» steht. Wir haben die Frage einerseits mit der Finanzierung, anderseits aber auch mit der Angleichung der Spiesse angesichts der unterschiedlichen Ausbildungsgänge in einen Zusammenhang gestellt.
Alfred Marthaler, ich umschreibe den Begriff «sozialverträglich» anders als Sie: Im vorliegenden Fall sollen Gebühren beispielsweise auch für Leute mit schlechteren Einkommen erschwinglich, also für alle tragbar sein. Diesbezüglich gibt es gewaltige Unterschiede. Ich kann deshalb nicht davon lassen, den Blick auch auf die grundlegende Berufsausbildung zu werfen, die Grundlage und Voraussetzung für das Fachhochschulgesetz ist. Das hat uns dazu bewogen, die gleiche Regelung wie im Universitätsgesetz vorzuschlagen. Wir werden dafür kämpfen, dass diese Bestimmung gerade in der Grundausbildung – der Berufslehre – und in der Fort- und Weiterbildung gleich stipuliert wird. Es macht ja keinen Sinn, bei gewissen Ausbildungsgängen Hürden einzubauen, weil das die Attraktivität – die die Regierung in ihrer Legislaturplanung anführt – nicht gerade fördert.
Wenn man von «kostendeckenden Gebühren» spricht, führt das zum Teil zu gewaltigen Erhöhungen. Dadurch würden viel weniger Berufsleute die Meisterlehre antreten, was auch zu weniger Lehrstellen führt. Dieser Bereich ist das Fundament, auf dem via BMS und Fachhochschulgesetz weiter aufgebaut werden soll. Wir müssen diese Überlegungen über das Fachhochschulgesetz hinaus machen und in einer Gesamtbetrachtung für gleichlange Spiesse und eine gewisse Attraktivität sorgen. Ich bitte Sie, den Antrag Graf zu unterstützen.

Liechti. Es wird viel von Sozialverträglichkeit gesprochen. Artikel 34 Absatz 2 sagt klar, die Kursgelder seien grundsätzlich kostendeckend und marktgerecht festzulegen. Der Begriff «grundsätzlich» ist für sozial Schwächere gedacht, und zwar in dem Sinn, dass z'Lisi und dr'Kobi von Hinterganggelenfujau, die vielleicht nicht so gut bei Kasse sind, auch eine Fachhochschule besuchen können. In diesen Fällen kann man beim Begriff «grundsätzlich» einhaken und helfen. Das ist sozialverträglich! Ich bitte Sie, dem Antrag von Regierungsrat und Kommission zu folgen.

Rytz. Ich will nur deutlich machen, dass es um zwei unterschiedliche Dinge geht und es sich um zwei verschiedene Anträge handelt: Der Antrag zu Artikel 34 Absatz 1 verlangt sozialverträgliche Studiengebühren für die Grundausbildung. Wie Herr Blatter sagte, ist es wichtig, dass für Leute, die eine Universität oder eine Fachhochschule besuchen, gleichlange Spiesse geschaffen werden, sonst kann man die Fachhochschulen und damit die Berufsbildung nicht aufwerten, weil das Erreichen dieses Ziels letztlich auch von materiellen Bedingungen abhängt.
Im Antrag zu Artikel 34 Absatz 2 geht es um die Fort- und Weiterbildung. Man könnte die entsprechenden Gebühren durchaus kostendeckend gestalten, wenn man davon ausgeht, dass die dieses Angebot nutzenden Leute bereits berufstätig sind und ein Einkommen haben oder vom Betrieb dorthin geschickt werden. Deshalb ist der Begriff «kostendeckend» richtig. Der Begriff «marktgerecht» ist nicht richtig, wie ich an einem Beispiel gezeigt habe. Ich will zu einem privaten Unternehmen, das Kurse zu völlig überrissenen und nicht marktgerechten Preisen anbietet, eine Alternative an einer staatlichen oder vom Staat unterstützten Ingenieurschule haben, um mir das notwendige Wissen, das mir im Berufsleben oder anderswo nützt, anzueignen. Wenn das nicht möglich ist, bin ich von einem derartigen Angebot ausgeschlossen.

Graf (Moutier). Encore une fois, je suis d'avis que la fréquentation de ces écoles doit être accessibles à tous, quelles que soient les conditions financières des personnes en question et je souhaite vivement que l'on puisse fixer les taxes prévues en tenant compte des réalités sociales. Dans le but de simplifier le débat, je vous prie de prendre en considération seulement les propositions de Madame Rytz. C'est sur celles-là que je vous demande de voter et je retire mon amendement initial.

Seiler (Moosseedorf), Vizepräsident. Herr Graf zieht seinen Antrag zugunsten der Anträge von Frau Rytz zurück.

Erb, Präsident der Kommission. In der Kommission wurden beide Anträge abgelehnt. Der die Studiengebühren betreffende Antrag zu Artikel 34 Absatz 1 wurde nach einer Abstimmung mit acht zu acht Stimmen mit Stichentscheid des Präsidenten abgelehnt. Meine Überlegungen waren die folgenden: Solange in diesem Bereich die bestehende Ungerechtigkeit anhält – die Universität mit den höchsten Kosten ist am billigsten, und die Meisterausbildung wird von den Absolventen beziehungsweise den Berufsverbänden getragen –, bin ich nicht bereit, zusätzliche Abstriche zugunsten der Studierenden zu machen. Das führt zu einer weiteren Verschlechterung der Situation. Wir laufen ohnehin Gefahr, mit der Aufwertung der Fachhochschulen, die durchaus nötig ist, den tertiären Berufsbildungsbereich zusätzlich zu konkurrenzieren. Aus diesen Überlegungen heraus gehe ich auf eine Ergänzung, wie sie Frau Rytz verlangt, nicht ein.
Im Bereich der Fort- und Weiterbildung gemäss Artikel 34 Absatz 2 war die Kommission klarer: Sie hat es mit dreizehn zu sieben Stimmen abgelehnt, das Wort «marktgerecht» zu streichen. Das ist eine grundsätzliche Frage. Wir sollten im Weiterbildungsbereich anstreben, dass neben den staatlichen Schulen auch private Anbieter zum Zug kommen. Das ist eine ordnungspolitische Frage. Wir sollten konsequent bleiben und uns nicht nur an den Kosten, sondern auch am Markt orientieren.
Ich bitte Sie, die Anträge von Frau Rytz abzulehnen.

Schmid, Erziehungsdirektor. Es wird die Aufgabe der Regierung und der Erziehungsdirektion sein, das Prinzip der Gleichbehandlung in allen Ausbildungsgängen hochzuhalten, also die Fachhochschulen gegenüber der Universität oder umgekehrt nicht zu privilegieren und gleiche Sachverhalte gleich zu handhaben. Das ist die oberste Zielsetzung. Deshalb ist der Vergleich mit dem Universitätsgesetz richtig. Dann stellt man aber auch fest, dass der Begriff «marktgerecht» für die Weiter- und Fortbildung auch im Universitätsgesetz steht – und zwar bewusst. Das muss sich nicht zum Nachteil, sondern es kann sich zum Vorteil des Kursbesuchers auswirken. Staatliche Angebote sollen nicht à priori in

allen Bereichen billiger sein als jene von Privaten. Wir müssen uns im Markt bewegen.
Der Begriff «sozialverträglich» steht im Universitätsgesetz und müsste – falls er dort bestehenbleibt – auch hier aufgenommen werden. Die Anträge von Frau Rytz sind deshalb berechtigt. Es wird unser Bestreben sein, eine entsprechende Angleichung vorzunehmen, wobei diese leider nicht so möglich sein wird, dass wir überall dort, wo wir bisher Gebühren erhoben haben, diese streichen können, sondern angesichts der Finanzlage des Kantons die Einführung von Beiträgen überprüfen müssen bei Angeboten, für die wir bisher nichts erhoben haben.

Seiler (Moosseedorf), Vizepräsident. Wir stimmen zuerst über Artikel 34 Absatz 1 und dann über Artikel 34 Absatz 2 ab.

Abstimmung

Für den Antrag Rytz zu Art. 34 Abs. 1	69 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	66 Stimmen
Für den Antrag Rytz zu Art. 34 Abs. 2	53 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	79 Stimmen

Art. 34 Abs. 3, Art. 35 und 36

Angenommen

Art. 37

Antrag Widmer-Keller

Die Fachhochschulen bestehen aus folgenden Organisationseinheiten:
a Gesamt-Fachhochschule
b Direktionsbereiche
c Abteilungen
d weitere Organisationseinheiten

Art. 38

Antrag Galli

Rückweisung zwecks Überprüfung, ob
1. statt der aufwendigen Struktur (ähnlich der ETH mit schweizerischem Radius) pro Fachhochschule nur ein Schulrat für alle neuen Fachschulen gemeinsam (nur kantonaler Radius) zuständig sein sollte – zwecks Vereinfachung und Kostenersparnis.
2. die Titulierung angepasst werden kann im Sinne:
   Rektorat/Direktion (statt Schulleitung)
   Rektor/Direktor (statt Schulpräsident)
   bzw. Abteilungsleiter/innen statt Direktor/innen
   (sinngemäss wären in den entsprechenden Artikeln 37 beziehungsweise 39ff. die Titulierungen zu ändern.)

Seiler (Moosseedorf), Vizepräsident. Wir diskutieren die Anträge zu Artikel 37 und 38 gemeinsam.

Widmer-Keller. Mein Antrag drückt ein allgemeines Unbehagen über die Organisation der Fachhochschulen aus. Genau hier merken wir, dass ein Rahmengesetz fehlt, um verschiedene Gesetze koordiniert zu verabschieden. Ich stelle nun dar, wie ich mir die einzelnen Einheiten gemäss meinem Antrag vorstelle; das Ganze basiert in erster Linie auf dem Universitätsgesetz.
Die Gesamt-Fachhochschule wird durch einen Schulrat über die einzelnen Gebiete – TAWI, Musik, Gestaltung, Gesundheit, Soziales – übergreifend organisiert. Die Direktionsbereiche wären die heutigen Ingenieurschulen, die Jazzschule bei den Musik- und Gestaltungsfachhochschulen oder die höhere Fachausbildung für Soziales bei der Gesundheits- und Sozialfachhochschule. Die einzelnen Schulen teilen sich in Abteilungen – zum Beispiel Elektronik, Bau und Architektur in der Ingenieurschule – auf. Es kann sein, dass weitere Organisationseinheiten nötig wären, die dann vor allem bezüglich Interdisziplinarität zusammenarbeiten.
Ich halte noch einmal fest, dass sich mein Einteilungsvorschlag der Fachhochschulen in Organisationseinheiten an die Gliederung des Universitätsgesetzes in Artikel 31 anlehnt: Man spricht von der Gesamt-Universität, den Fakultäten, Instituten und den weiteren Organisationseinheiten. Es ist nicht logisch, wenn das im Fachhochschulgesetz anders gelöst werden soll. Es leuchtet auch nicht ein, weshalb die Fachhochschulorgane in Schulrat, Schulleitung usw. gegliedert werden sollen: Es handelt sich um Organe, die in Artikel 38 aufgeführt sind. Auch im Fachhochschulgesetz müssten zunächst die Organisationseinheiten aufgeführt werden und erst danach die Organe, die das Funktionieren und Organisieren dieser Einheiten festlegen. Ich bitte Sie deshalb, meinen Antrag zu unterstützen. Ich wäre aber im Zusammenhang mit den folgenden Anträgen auch bereit, diesen in die Kommission zurückzugeben.

Wyss. Was Frau Widmer verlangt, würde einen Rückweisungsantrag in der Eintretensdebatte rechtfertigen! Hier geht es grundsätzlich um die Struktur der Fachhochschulen, und man kann sie nicht jetzt ändern, weil sie sich auf einen Artikel abstützt. Die FDP-Fraktion ist dieser Struktur auch mit Vorbehalten begegnet. Wir haben in der Kommission verschiedene Anträge gestellt, weil wir sie als relativ umfangreich und schwerfällig betrachten. Nach ausgiebigen Diskussionen haben wir uns der Mehrheit angeschlossen und sind heute der Ansicht, dass die Struktur vor allem auf den TAWI-Bereich zugeschnitten ist. Diese Lösung ist sinnvoll. Deshalb lehnen wir den Antrag von Frau Widmer, aber auch jenen von Herrn Galli zu Artikel 38, ab. Die Diskussion in der Kommission ist erfolgt. Wir können heute entscheiden.

Marthaler. Auch ich bin der Meinung, dass wir Artikel 37 bis 39 gesamthaft diskutieren oder mindestens begründen müssen; sie gehören materiell zusammen. Man kann durchaus darüber diskutieren, ob die vorgeschlagene Organisation richtig und der Weisheit letzter Schluss ist. Ich sagte es bereits in der Eintretensdebatte: Wir schaffen ein Rahmengesetz für die Fachhochschulen, über die wir nicht alles wissen und vielleicht das eine oder andere noch ändern müssen. Ich will Frau Widmer nichts unterstellen, versuche aber, ihren Gedankengang nachzuvollziehen: Wir schaffen eine Gesamt-Fachhochschule mit den Bereichen TAWI, Kunst, Gesundheit und Soziales, die in einem Grossratsbeschluss geregelt wird. Sie ist komplex und enthält später vielleicht Abteilungen, zu denen der Grosse Rat dann nichts zu sagen hat. Das ist der Zusammenhang, den ich bei der Diskussion von Artikel 3 hergestellt habe, als ich sagte, der Grosse Rat müsse die Freiheit haben, über die einzelnen Bereiche zu entscheiden. Das kann im Bereich Gesundheit, Kunst oder TAWI sein. Es wäre aber falsch, die Organisation so zu ändern, dass sie unter einen Beschluss fällt. Ich will aber, wie gesagt, Frau Widmer nichts unterstellen! Ich schliesse mich dem Votum von Herrn Wyss zum Antrag Galli und zum Antrag Widmer-Keller an. Aufgrund der guten Diskussionen in der Kommission ist die SVP-Fraktion für die graue Vorlage und dafür, in der vorgeschlagenen Richtung einmal zu beginnen.

Galli. Auch mein Antrag geht über Artikel 38 hinaus; deshalb möchte ich auf das Votum von Frau Widmer eingehen. Wir haben generell ein Unbehagen, weil für die Fachhochschulen ein wahn-

sinniges Diagramm entsteht; die Universitäten und die ETH haben ein einfacheres Diagramm. Auch wenn man die Frage in der Kommission diskutiert hat, wurden vielleicht zuwenig mit der Organisation der grossen technischen Universitäten oder mit dem Ausland verglichen. Wir sollten diese Chance nutzen und nicht jetzt schon alles endgültig festlegen. Wenn man eine Pionierarbeit leistet – und hier wird gute Pionierarbeit geleistet –, werden vielleicht zwei Pfähle zuviel in den Boden gestossen, um sicher zu gehen, dass alles hält. Vielleicht kann man einen Pfahl entfernen, um eine einfachere Konstruktion zu schaffen. Das wäre hier angebracht.
Es gibt einen Schulrat für die schweizerischen technischen Universitäten, weshalb ein Fachhochschulrat für die drei Fachhochschulen sinnvoll wäre. Dieser sollte gegenüber der Erziehungsdirektion, im Dialog mit der Universität und nach aussen als koordinierendes Organ partnerschaftlich auftreten. Bei den Titeln wird, wie anderswo, auch hier die übliche Vereinfachung gemacht: Es werden plötzlich Kaderposten und Titel kreiert, die man gar nicht wollte! Es geht nicht darum, dass alles falsch ist, sondern darum, dass man die Chance ergreift, für die zweite Lesung die Strukturen mit dem Ausland zu vergleichen. Wenn man schon miteinander spricht: Hier sollten eigentlich die Rektoren, Direktoren oder Abteilungsleiter miteinander sprechen. Wir erleben immer wieder, dass wir einen Sonderzug in Bewegung setzen und gerade damit den kantonsübergreifenden Dialog erschweren. Ich stelle also die Frage, ob nicht ein Schulrat für zwei oder drei Fachhochschulen genügt, wie das andernorts der Fall ist; das wäre auch eine Kostenersparnis.

Erb, Präsident der Kommission. Frau Widmer spricht einen delikaten Bereich an. Aufgrund ihrer Begründung wurde mir nicht klar, wo – abgesehen von der Benennung der verschiedenen Stufen – die inhaltliche Differenz zum Vorschlag der grauen Vorlage liegt. Es hiess, das Organigramm sei zu kompliziert. Ich kann dem nicht zustimmen. Das Organigramm präsentiert sich einigermassen lesbar. Was mehr Bedenken aufwirft – und wo ich auch nicht sicher bin, ob alle notwendigen Arbeiten gemacht worden sind –, ist die Frage, ob diesen Organigrammen tatsächlich nachgelebt wird, wie das hier gesagt wird. Nehmen wir das Beispiel Fachhochschule Technik, Architektur und Wirtschaft: Die Konstruktion besteht aus drei staatlichen Ingenieurschulen, die als kantonale Fachhochschulen nach Artikel 35 geregelt sind, aus der Ingenieurschule für Holzwirtschaft mit ähnlichem Status und aus den privaten Ingenieurschulen HTL Bern und HWV Bern mit dem Status unterstützter Fachhochschulen nach Artikel 55. Die Fachhochschulen werden im Gesetz in mehreren Kategorien geregelt, und die Verbindung untereinander wird mit Verträgen und besonderen Regelungen hergestellt. Das wurde uns so gesagt. Davon müssen wir ausgehen. Hier liegt auch die Schwierigkeit, ob das wirklich umgesetzt wird und ob diese Struktur auch führbar ist. Wir müssen uns bewusst sein, dass eine Knacknuss noch bevorsteht. Wir werden dieses Problem bei der Errichtung der Fachhochschule Technik, Architektur und Wirtschaft genauer anschauen und – allenfalls unter kritischer Prüfung des Grossratsbeschlusses – eine Lösung suchen. Im Gesetz sehe ich keine Möglichkeit, dieses Problem zu umschiffen, weil wir auch nicht die privaten Schulen ausschliessen oder zum vornherein verstaatlichen wollen, um dieses böse Wort zu brauchen. Wir haben heute noch keine Lösung, die garantiert hält, und wir werden an ihr noch intensiv arbeiten müssen. Der Antrag Widmer-Keller bringt uns nicht weiter; deshalb muss ich empfehlen, ihn abzulehnen.
Der Antrag Galli wurde auch schon diskutiert: Angesichts der komplexen Materie, in der wir uns jetzt bewegen, ist es nicht zweckmässig, für alle Fachhochschulen – TAWI, Gesundheit und Soziales, Kunsthochschule usw. – eine eigene Organisation auf die Beine zu stellen. Zu den im Zusammenhang mit der TAWI geschilderten Problemen werden wohl noch weitere unzählige hinzukommen. Alles das unter einen Hut zu bringen, ist noch schwieriger. Wir würden uns auf einen gefährlichen Weg begeben, wenn wir die auf den ersten Blick plausible Idee von Herrn Galli weiterverfolgen. Ich bitte Sie deshalb, seinen Antrag abzulehnen.

Breitschmid. Eine Frage an den Regierungsrat: Wieviel kostet die vorgesehene Struktur, die über die verschiedenen Bereiche gelegt werden soll, im Vergleich mit den bestehenden Schulen, wie sie von Herrn Erb dargelegt worden sind?

Schmid, Erziehungsdirektor. Wir laufen Gefahr, einen Schnellschuss in einem Bereich zu lancieren, in dem wir seit fünf Jahren an einer Lösung hobeln. Wir haben eine Lösung gefunden und in der Kommission diskutiert, die hält. Ich bitte Sie, auf den Seiten acht und neun des Vortrags das Diagramm der möglichen Fachhochschulmodelle anzuschauen: Der Fachbereich der Fachhochschule Technik, Architektur und Wirtschaft stellt erweiterte Monokulturen dar und arbeitet mit verschiedenen Standorten, und bei der Kunsthochschule unterscheiden sich die einzelnen Untereinheiten im Bereich der Ausbildung. Aufgabe des Gesetzes ist nicht, jeder einzelnen Schule einen massgeschneiderten Anzug bereitzustellen, sondern die Elemente grundsätzlich aufzustellen. Der Grosse Rat hat nun zu sagen, ob er mit dieser Organisation einverstanden ist oder eben nicht. Ich bitte deshalb jene, die nicht einverstanden sind, mir zu sagen, weshalb, und was anders gelöst werden soll.
Schauen wir die Elemente an: Oberstes Organ ist ein Schulrat. Darunter steht die Schulleitung mit einem Sekretariat als ausführendem Organ und den ständigen Kommissionen als Beratungsorganen. Dann folgen die einzelnen Einheiten. Diesen Elementen verleiht Artikel 37 Ausdruck, und Artikel 38 bestimmt, welche Stellung diese Elemente innerhalb des Gesamtorgans einnehmen. Aus rechtlichen Gründen ist es wichtig, diese Organe zu bezeichnen und ihnen Kompetenzen auf Gesetzesebene zuzuteilen. Ich habe beim besten Willen nicht verstanden, was die Anträge und das Votum von Herrn Galli bezwecken. Zum Votum von Herrn Breitschmid: Wir haben auf etwa fünf Seiten Ausführungen zur Kostenfolge gemacht. Wüsste ich, was Sie wollen, wäre ich bereit, gescheiter zu werden. Keine Organisation ist abschliessend. Das vorgeschlagene System ist aber durchdacht. Ich bitte Sie deshalb, die Anträge abzulehnen.

Seiler (Moosseedorf), Vizepräsident. Ein Antrag auf Rücknahme in die Kommission wurde nicht gestellt. Wir stimmen ab.

Abstimmung

Für den Antrag Widmer-Keller	41 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	79 Stimmen
	(4 Enthaltungen)
Für den Antrag Galli	28 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	86 Stimmen
	(10 Enthaltungen)

Seiler (Moosseedorf), Vizepräsident. Damit sind die Artikel 37 und 38 gemäss Antrag von Regierungsrat und Kommission genehmigt.

Art. 39

Antrag Widmer-Keller

Rückweisung an die Kommission: die strategische Führung muss intern geregelt werden.

Antrag Marthaler

Abs. 3: Der Regierungsrat wählt die Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten des Schulrates für eine ...

Widmer-Keller. Die vorgeschlagene Organisation der Fachhochschulen überzeugt mich noch nicht ganz. Die Fachhochschulen werden in Artikel 2 des Gesetzesentwurfs statusmässig der Hochschulstufe zugeordnet. Die Darstellung auf Seite 20 des Vortrags zeigt, dass die Fachhochschulen den Universitäten wie den Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung und der pädagogischen Hochschulen gleichgestellt werden. Herr Schmid hat immer wieder betont, das Hochschulgesetz sei als Rahmengesetz ein Dach für die einzelnen Gesetze, die wir letzthin verabschiedet haben oder jetzt verabschieden: das Universitätsgesetz, das Lehrerbildungsgesetz, das Fachhochschulgesetz. Dann müssten aber die Mauern alle gleich hoch sein. Nur so ist eine stabile Konstruktion möglich.
An der Universität wird die strategische Führung durch den Senat wahrgenommen. Dieser ist ausschliesslich aus Angehörigen der Universität zusammengesetzt. Alle Gruppen können mitwirken und mitbestimmen. Die Einflussnahme durch externe Personen ist sehr gering. Das Gleiche müsste für die Fachhochschulen gelten. Die strategische Führung wird hier aber gemäss Vorschlag von einem Schulrat übernommen, dessen Mitglieder keiner Fachhochschule angehören sollen. Diese sind einzig mit beratender Stimme vertreten, und zwar durch die Schulleitung, einen Dozenten oder Dozentin oder einen Studenten oder Studentin. Die Mitwirkung wird in diesem Gesetz in Artikel 22 nur im Grundsatz festgehalten; in keinem anderen Artikel wird diese praktisch angewandt. Die Fachhochschulen sind schon angesichts ihrer Vorgeschichte bedeutend enger mit der Wirtschaft verknüpft, als das die Universität bis heute ist. Einige Dozierende sind bestimmt intensiver mit dem Alltagsleben verbunden, und die Zusammenarbeit ist bedeutend grösser als bei der Universität. Deshalb sehe ich nicht ein, weshalb gerade bei den Fachhochschulen die strategische Führung extern vorgesehen ist. Die beiden ebenbürtigen Tertiärausbildungen müssen gleich behandelt werden. Da das Unversitätsgesetz auch für die zweite Lesung eine interne strategische Führung vorsieht, beantrage ich Rückweisung von Artikel 39 des Fachhochschulgesetzes, weil ich selbst nicht einfach eine Zusammensetzung des Schulrats aus dem Ärmel schütteln kann. Die eleganteste Lösung des Problems wäre ein Hochschulrahmengesetz, das den gesamten Tertiärbereich gleich strukturiert. Dieses müsste auch einen Hochschulrat vorsehen, der die strategische Führung des gesamten Tertiärbereichs übernimmt. Die Universität und die Fachhochschulen würden die operative Führung behalten. Leider sind wir noch nicht so weit. Deshalb müssen wir in den Spezialgesetzen dafür sorgen, dass möglichst wenige, wenn nicht gar keine Unterschiede entstehen. Ich bitte Sie deshalb, meinen Antrag zu unterstützen, damit diese Frage überarbeitet wird.

Marthaler. Zum Votum von Frau Widmer: Im ersten Moment habe ich mir überlegt, dass ein besserer strategischer Aufbau als heute nicht möglich ist. Artikel 39 regelt Zusammensetzung und Wahl des Schulrats, und Artikel 40 regelt die Zuständigkeiten. Ich habe gut zugehört und meine, verstanden zu haben, was Frau Widmer meint: Bei der Universitätsgesetzgebung geht es um den Senat, dessen Mitglieder nur aus der Universität stammen. Dort liegt die grosse Differenz zwischen Universität und Fachhochschule. Eine Fachhochschule setzt sich aus verschiedensten Bereichen zusammen. Für die strategische Führung beispielsweise der Fachhochschule Technik, Architektur und Wirtschaft ist der Zusammenhang mit der Wirtschaft nötig, wenn sie in Forschung und Entwicklung arbeiten will. Deshalb müssen wir jenen Leuten, die nicht zuletzt Forschungsaufträge geben, die Gelegenheit geben, bei der strategischen Führung mitzuwirken. Deshalb ist die Lösung gemäss grauer Fassung richtig. Die Zustimmung zum Antrag von Frau Widmer wäre eine völlige Abkehr von der Idee der Fachhochschule selbst, aber auch von der Idee der Führung im Bereich von Forschung und Entwicklung. Deshalb meine ich, der Antrag von Frau Widmer sei abzulehnen.
Mein Antrag zu Artikel 39 bringt keine materielle Änderung. Laut grauer Vorlage wählt der Regierungsrat die Mitglieder des Schulrates sowie die Präsidentin oder den Präsidenten für eine Amtsdauer usw., und Artikel 40 Buchstabe f spricht von Schulpräsidentin oder Schulpräsidenten. Das ist eine Differenz. Es wäre klarer, wenn es in Artikel 39 Absatz 3 hiesse, der Regierungsrat wähle die Präsidentin oder den Präsidenten des «Schulrats». Damit ist die Unterscheidung klar, denn das Präsidium in Artikel 40 Buchstabe f betrifft die Schulleitung und nicht den Schulrat. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Neuenschwander (Rüfenacht). Die FDP-Fraktion lehnt den Antrag von Frau Widmer ab. Wir haben uns schon beim Universitätsgesetz stark gemacht, damit im Senat mehr externe Vertreter Einsitz nehmen. Man konnte sich mit den postulierten zwei Vertretern nicht anfreunden; wir hätten auch gerne mehr gehabt. Umso mehr gilt unser Anliegen für das Fachhochschulgesetz: Fachhochschulen sind sehr praxisorientiert. Deshalb ist es nötig, dass externe Leute – Vertreter der Wirtschaft und aus anderen Bereichen – in der Leitung Einsitz nehmen können. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag von Frau Widmer abzulehnen.
Wir stimmen dem Antrag Marthaler zu Artikel 39 Absatz 3 zu.

Widmer-Keller. Ich stifte wohl mehr Verwirrung, als dass ich zur Lösung des Problems beitrage; ich will es noch einmal versuchen: Der Schulrat soll aus elf externen Mitgliedern zusammengestellt werden. Die angegliederten Einheiten, die mit der Fachhochschule zusammenarbeiten, haben ein Anrecht auf Einsitz im Schulrat und führen eine Abteilung beziehungsweise wahrscheinlich eine Direktion. Sie haben auch das Recht, mitzubestimmen und mitzuwirken. Die Angehörigen der Fachhochschulen haben kein Recht dazu. Die Externen sind es, die bestimmen. Der Senat, der im Moment klein ist, wird mit dem Kanton intern die Leistungsvereinbarung ausarbeiten. Wenn das Hochschulrahmengesetz steht, ist alles vorgegeben; man kann dann nicht mehr grossen Einfluss nehmen. Es wäre deshalb schade, wenn wir nicht weiter denken würden.
Der Antrag Marthaler zu Artikel 39 Absatz 3 betrifft die Definition des Präsidenten des Schulrats; wir unterstützen ihn.

Erb, Präsident der Kommission. Ich bitte Sie, den Antrag Widmer-Keller abzulehnen. Wir haben in der Kommission über die Führungsfrage gesprochen. Wir sehen die Probleme durchaus und sind gespannt, wie sie gelöst werden; ich habe das bereits angetönt. Der Erziehungsdirektor hat gesagt, die vorgeschlagene Organisation sei machbar. Es wird an uns sein, diese Machbarkeit zu überprüfen. Nach längerem Nachdenken über die Strukturen sehe ich ein, dass wir heute keine bessere Lösung haben. Ich sehe also wohl Probleme auf uns zukommen, aber wir können sie nicht heute mittels einer anderen Struktur vermeiden.
Eine Art Verwaltungsrat für die Fachhochschulen als strategisches Führungsorgan – der Schulrat – ist durchaus sinnvoll. Er soll aus Leuten bestehen, die nicht an den einzelnen Schulstandorten tätig sind. Eine gewisse Trennung ist berechtigt. Die Kommission ist davon ausgegangen, dass diese generell sein und beispielsweise alle im Diagramm auf Seite 32 des Vortrags aufgeführten Schulstandorte betreffen soll. Wenn man beim Universitätsgesetz etwas falsch gemacht hat, heisst das nicht, dass man das auch beim Fachhochschulgesetz tun soll. Beim Univer-

sitätsgesetz will man eigentlich in die gleiche Richtung wie jetzt beim Fachhochschulgesetz gehen, allerdings aus politischen und nicht aus sachlichen Gründen. Man ist dort aber gezwungen, schrittweise vorzugehen, und wir hoffen, dass wir es zustandebringen, auch bei der Universität von einer strategisch geführten Einheit zu sprechen. Die Ausgangslage bei den Fachhochschulen ist günstig, und es wäre schade, wenn wir diese Chance verpassen würden.
Wenn verschiedene Seiten bemängeln, es fehle ein Hochschulrahmengesetz, wäre es falsch, nun im Bereich der Fachhochschulen einen Dorn anzusetzen, der derart schmerzen würde, dass man rasch ein Rahmengesetz nachliefern müsste. Das dient der Sache nicht. Wir stehen auch unter Zeitdruck, denn wir müssen das Gesetz in einem Jahr anwenden können. Wir können nicht warten, weil diese oder jene Frage nicht geklärt ist, denn dann wissen die ersten Absolventen der Schulen nicht, wo sie stehen. Deshalb müssen wir im Bewusstsein, dass die konkreten Probleme bei der Einrichtung dieser Schulen gelöst werden müssen, der vorgeschlagenen Regelung zustimmen.

Schmid, Erziehungsdirektor. Ich bitte Sie, den Antrag Widmer-Keller abzulehnen. Ich habe viel Verständnis dafür, die Bereiche gleich anzuschauen und organisatorische Voraussetzungen zu schaffen, die es ermöglichen, ein entsprechendes gesetzliches Dach zu errichten. Wenn man das aber will, dann geht der Antrag von Frau Widmer genau in die falsche Richtung. Noch einmal zur Ausgangslage: Von ganz unterschiedlichen Standpunkten aus wollen wir versuchen, den gesamten Tertiärbereich zusammenzuführen. Der eine ist die Universität, eine grosse, relativ stark und direkt vom Staat geleitete und gelenkte Einheit. Wir versuchen, sie einer grösseren Selbständigkeit zuzuführen. Bei der Lehrerinnen- und Lehrerbildung ist die Ausgangslage komplizierter: Wir müssen bestehende Institutionen einer neuen Aufgabe zuführen, die ihrerseits definiert werden muss. Diese Konstruktion muss dann insbesondere mit dem Universitäts- und in Teilen mit dem Fachhochschulbereich gekoppelt werden. Im Fachhochschulbereich schliesslich gibt es im ganzen Kanton verschiedene Ausbildungseinheiten, die relativ selbständig sind. Wir versuchen, diese zu grösseren Einheiten zusammenzuführen. Das ist die Ausgangslage. Je mehr man versucht, gewisse Unterschiede nicht zu akzeptieren, umso mehr riskieren wird, dass wir überhaupt keine gemeinsamen Voraussetzungen schaffen, sondern das relativ grosse und komplizierte Gebilde so lassen, wie es heute besteht. Das sollten wir nicht tun! Ich bin mit dem Kommissionspräsidenten der Auffassung, dass wir nicht den Fehler machen sollten, die selbständigen Einheiten – Ingenieurschulen, Konservatorien usw. – mit teilweise privater Trägerschaft unter den grossen Nagel des Staates zu reissen und damit zu riskieren, sie in einer nächsten Etappe wieder verstärkt in die Freiheit entlassen zu müssen.
Die entscheidende Aussage von Frau Widmer ist falsch: Sie sagte, das strategische Organ sei der Schulrat. Das trifft zu. Wenn sie aber sagt, das strategische Organ bei der Universität sei der Senat, stimmt das vorne und hinten nicht! Das strategische Organ der Universität ist der Regierungsrat des Kantons Bern! Der Senat hat die Funktion einer Schulleitung. Es ist völlig falsch, einem internen Organ plötzlich strategische Kompetenzen geben zu wollen. Strategische Kompetenzen sind die Befugnis, Reglemente zu erlassen und damit den eigenen Kompetenzbereich zu regeln. Das Modell von Frau Widmer läuft darauf hinaus, dass die einzelnen Direktoren zusammensitzen und ihren Bereich selbst regeln. Unser Modell zieht Leute aus der Wirtschaft für die TAWI und solche aus der Kunst für die Musikhochschulen usw. heran; zum Teil ist das bei Aufsichtskommissionen bereits heute der Fall. Im strategischen Organ wird selbstverständlich auch der örtliche und regionale Aspekt berücksichtigt. Wir versuchen, Leute, die bereits heute Aufsichtsfunktionen wahrnehmen, zusammenzuführen und ihnen strategische Funktionen zu übertragen. Der nächste Schritt – weg von der Regierung hin zu einem strategischen Führungsorgan – ist auch bei der Universität vorgezeichnet. Die vorberatende Kommission für das Universitätsgesetz sieht diesen Weg vor. Wir sollten deshalb bei den Fachhochschulen nicht falsche Voraussetzungen schaffen, sondern – und diesbezüglich bin ich mit Frau Widmer einig – tatsächlich gleich hohe Mauern errichten, auf die wir ein Dach aufsetzen können. Das Organigramm und die organisatorischen Grundsätze sind deshalb folgerichtig, und ich bitte Sie, diesen zuzustimmen.

Seiler (Moosseedorf), Vizepräsident. Wir stimmen zunächst über den Rückweisungsantrag Widmer-Keller ab.

Abstimmung

Für den Rückweisungsantrag Widmer-Keller	34 Stimmen
Dagegen	89 Stimmen
	(8 Enthaltungen)

Seiler (Moosseedorf), Vizepräsident. Artikel 39 Absätze 1 und 2 ist unbestritten und wird stillschweigend genehmigt. Wir befinden über den Antrag Marthaler zu Artikel 39 Absatz 3.

Abstimmung

Für den Antrag Marthaler	121 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	1 Stimme
	(1 Enthaltung)

Art. 39 Abs. 4 und 5, Art. 40 und 41, Art. 42 Abs. 1

Angenommen

Art. 42 Abs. 2

Antrag Galli

Sie ist für die Ernennung der unbefristet und befristet anzustellenden Dozentinnen und Dozenten ...

Antrag Rytz

... zuständig. Rest streichen.

Seiler (Moosseedorf), Vizepräsident. Die Anträge Rytz zu Artikel 42 Absatz 2 und zu Artikel 46 Absatz 1 stehen in einem inneren Zusammenhang. Die Antragstellerin wird sie gemeinsam begründen.

Rytz. Ich begründe meine Anträge zu den Artikeln 42 und 46 gemeinsam, denn sie stehen in einem inneren Zusammenhang, und damit spare ich auch noch Zeit.
Wir sprechen über die Fachhochschulstrukturen und die Kompetenzen der einzelnen Organe. Bei meinem Antrag geht es um die Frage, wer Dozentinnen und Dozenten wählen darf. Die neuen Fachhochschulen sollen verschiedene, während Jahren und Jahrzehnten gewachsene Schulstandorte unter einem Dach zusammenführen. So wie sich die Universität Bern über verschiedene Quartiere der Stadt Bern erstreckt, wird sich die TAWI über den ganzen Kanton erstrecken. Es wird nicht leicht sein, die zum Teil sehr unterschiedlichen Schulphilosophien zu einer Einheit zusammenzufügen. Damit das gelingt, braucht es eine zentrale und starke Leitung, die die strategische und operative Führung der neuen Schulen übernimmt. Einer der wichtigsten Einflüsse und Gestaltungsmöglichkeiten in einer Schule ist die Wahl des ständig anwesenden Lehrkörpers. Die Fähigkeiten der einzelnen Do-

zentinnen und Dozenten bestimmen zum grossen Teil mit, was an einer Schule inhaltlich und qualitativ angeboten wird. Aus diesem Grund sollen zum Beispiel die Universitätsprofessorinnen und -professoren von der Regierung gewählt werden.
Die Strukturen der Universitäten und Fachhochschulen sind sicher nicht in allen Bereichen direkt vergleichbar; wichtige Parallelen sind aber vorhanden. Würde man zum Beispiel Artikel 42 Absatz 2 des Fachhochschulgesetzes auf das Universitätsgesetz übertragen, könnte die Regierung den Fakultäten die Kompetenz geben, die Professoren und Professorinnen selbst zu wählen, was einer Verlagerung von der Regierungs- auf die Fakultätsebene gleichkäme. Für Entscheide mit einer derartigen Tragweite wäre das die falsche Ebene. Die Tendenz zu Kooptation aus den eigenen Reihen – also Günstlingswirtschaft – würde verstärkt. Wenn die Leitung der Fachhochschulen Strukturentscheide des Fachhochschulrats umsetzen soll, wie das im Gesetzesentwurf vorgeschlagen wird, müssen auch die Dozentinnen und Dozenten unter Einhaltung der Mitwirkungsrechte der Angehörigen der Fachhochschulen – also der übrigen Dozentinnen und Dozenten, aber auch der Studierenden – gewählt werden können. Es geht um die Kompetenz für den Schulleiter, Dozentinnen und Dozenten zu wählen. Es ist falsch, diese Entscheidung an die untere Ebene, also die Schulstandorte, zu delegieren. Um wichtige Personalentscheide zu fällen und einen Blick auf die neue Schule als Gesamtes zu haben, muss jemand zuständig sein, der die Verantwortung für das Ganze übernimmt.
Artikel 46 Absatz 1 schlägt eine weitere Delegation des Wahlrechts an die Beiräte vor. Dieses ehrenamtliche Laiengremium ist ohnehin eine dubiose Einrichtung, die sich aus Personen aus Bildung, Wissenschaft, Wirtschaft, Technik, Gesellschaft oder Kultur zusammensetzen kann. Das ist nicht eine klare Grundlage für die Definition dessen, was die Beiräte eigentlich tun sollen. Artikel 46 Absatz 1 schlägt vor, diesen Beiräten sogar personalrechtliche Kompetenzen zu übertragen, also ein Mitspracherecht bei Personalentscheiden. Das ist eine falsche Delegation, denn es ist zu befürchten, dass die in Artikel 39 minutiös geregelte strategische Führung der Fachhochschulen durch den Schulrat eine reine Alibifunktion erhält: Weshalb sollte sich jemand in den Schulrat wählen lassen und einmal im Monat zu einer Sitzung gehen, wenn die wichtigen Entscheide an den Schulstandorten und von den Beiräten gefällt werden? Zwischen dem, was real bewirkt werden kann, und dem, was im Gesetz vorgeschrieben ist, besteht also eine grosse Differenz. Eine der wichtigsten Entscheide in den Fachhochschulen – die Wahl des Personals und des ständigen Lehrkörpers – muss abschliessend geregelt werden. Die Schulleitung soll dafür zuständig sein. Die Kompetenz der Beiräte, bei Personalentscheiden – ob bei der Wahl des Putzmannes oder der Dozentin – mitzureden, soll aus demokratiepolitischen Gründen grundsätzlich ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund beantrage ich, meine Anträge sowohl zu Artikel 42 als auch zu Artikel 46 zu überweisen.

Galli. Ich habe nicht alle Kommissionsunterlagen erhalten, und Fax-Verluste haben zu Informationspannen geführt. Mein Antrag lautet: «Sie ist für die Ernennung der unbefristet und befristet anzustellenden Dozentinnen und Dozenten ...».
An Fachhochschulen sind Lehrkräfte aus verschiedenen Bereichen angestellt, einerseits solche für Allgemeinfächer mit einem ständigen, relativ gleichmässigen Aufgabenbereich und mit der Möglichkeit einer selbständigen und guten Fortbildung. Es gibt anderseits praxisorientierte Fachlehrer. Ich betone diese Praxisbezogenheit, denn sie sollte ständig garantiert werden. Da sich die Praxis laufend und sehr rasant verändert, sollte man verhindern, dass Lehrer, die in diesem Bereich unterrichten, den Bezug zu ihr verlieren. Es gibt derartige Fälle, auch an der Universität, beispielsweise solche, die Jus-Unterricht gegeben haben und Ständeräte geworden sind, aber noch nie einen Tag Praxis gehabt haben! Es muss verhindert werden, dass es zu einer universitären Wissenschaftlerei kommt. Wir sollten die Möglichkeit schaffen, dass die Schulleitungen Lehrkräfte möglichst praxisbezogen, aktuell, aber auch spontan und befristet anstellen können, denn es geht in diesen Schulen um das Leben, die Belebung und den ständigen Fluss von Neuheiten.
Der Erziehungsdirektor sagte, er komme manchmal nicht draus, was hier gesagt werde. Leute aus seiner eigenen Küche haben darauf hingewiesen, dass der Begriff «befristet» im Gesetz der Schulleitung einen Handlungsspielraum gewährt, damit nicht in anderen Gesetzen oder in Dekreten darauf hingewiesen werden muss. Diese Regelung führt zu einer gewissen Belebung. Damit ist aber nicht gemeint, dass alles so flexibel geregelt werden muss, aber wie sich an anderen Hochschulen zeigt, können ständig und unbefristet Angestellte zu grossen Problemen führen. Mein Antrag ist kein Misstrauensvotum, sondern soll einen belebenden Effekt auf die Schulen haben. Die Schulleitung soll schnell und flexibel handeln können, und jene, die Unterricht erteilen, sollen wissen, in welcher Stellung sie sind.

Wyss. Ich bitte Sie, die Anträge Rytz und Galli abzulehnen. Zum Votum von Herrn Galli: Seine Begründung spricht gegen seinen Antrag. Weshalb soll man die Anstellung für Teilpensen auf der Ebene der Schulleitung ansiedeln? Die Schulleitung ist das Organ, das für den gesamten TAWI-Bereich von Saint-Imier bis Burgdorf und für den Ingenieurschulbereich von Bern bis zur Holzfachschule Biel zuständig ist. Deshalb macht auch eine Delegation Sinn, Frau Rytz: Delegiert man die Anstellungen auf Direktionsebene, kann das zu Erleichterungen führen, indem Anstellungen einfacher vorgenommen werden können. Aus diesem Grund lehnen wir die Anträge Rytz und Galli zu Artikel 42 Absatz 2 ab.
Zum Antrag Rytz zu Artikel 46 Absatz 1: Die Beiräte übernehmen Aufgaben der heutigen Aufsichtskommissionen. Diese sind für die Anstellung der Lehrkräfte und Dozenten an den Schulen zuständig. Deshalb macht es auch Sinn, den Beiräten gewisse Kompetenzen zu geben. Herr Galli sagte, dass die Fachkompetenz dieser Dozenten ausserordentlich wichtig ist. Gerade Beiräte, die in der Wirtschaft tätig sind und die Schulen begleiten, sollen zu dieser Fachkompetenz etwas zu sagen haben.

Marthaler. Frau Rytz, ich erwähne das Beispiel der Gemeinden im Erziehungsbereich: Lehrerwahlen sind nicht in allen Gemeinden gleich geregelt. In einer Gemeinde wählt die Schulkommission, in einer anderen der Gemeinderat und in der dritten die Gemeindeversammlung. Man müsste diese Flexibilität auch im vorliegenden Gesetz beibehalten; deshalb spreche ich ja immer wieder davon – im vorliegenden Fall insbesondere, weil es um verschiedene Schulbereiche an unterschiedlichsten Standorten geht. Immerhin ist der Zusatz, wonach der Regierungsrat die Zuständigkeit durch eine Verordnung nach unten delegiert, Sicherheit genug dafür, dass nicht die Schulleitung oder sonst jemand delegiert. Der Regierungsrat muss sich Gedanken darüber machen, ob der jeweils zur Diskussion stehende Bereich eine Delegation erlaubt oder nicht. Deshalb sollte die Bestimmung beibehalten werden.
Herr Galli rennt mit seinem Antrag wahrscheinlich offene Türen ein, da in Artikel 46 – damit ist der Zusammenhang zwischen den Anträgen Rytz und Galli gegeben – steht: «Der Beirat unterstützt den Direktionsbereich in wichtigen Studien-, Forschungs- und Entwicklungs- sowie Dienstleistungs- und Personalangelegenheiten.» Nach meiner Auslegung erlaubt dieser letzte Punkt die befristete Anstellung von Dozenten. Deshalb muss der Beirat in Personalangelegenheiten etwas zu sagen haben. Damit wird

auch die nötige Flexibilität gewährleistet, weshalb der Antrag Galli abzulehnen ist.

Galli. Ich bin für das Votum von Herrn Marthaler dankbar, und ich ziehe nach seinen Erläuterungen meinen Antrag zurück in der Hoffnung, das Anliegen werde im Protokoll aufgenommen. Es geht mir darum, dass diese Frage nicht auf einem Nebengleis landet.

Erb, Präsident der Kommission. Bei den Anträgen von Frau Rytz zu den Artikeln 42 Absatz 2 und Artikel 46 erwähnten verschiedene Votanten die Gründe, die in der Kommission zu deren Ablehnung führten; ich habe dem nichts beizufügen. Den ersten Antrag hat die Kommission mit zehn zu drei und den zweiten mit zwölf zu zwei Stimmen abgelehnt. Ich bitte Sie, die beiden Anträge abzulehnen.

Schmid, Erziehungsdirektor. Herr Galli, es kommt tatsächlich vor, dass ich nichts mehr verstehe – aber meistens erst dann, wenn Sie vorher ein «Gnusch» gemacht haben. *(Gelächter)* Frau Rytz, ich will von der Möglichkeit der Kompetenzdelegation gemäss Artikel 42 Absatz 2 nicht ohne weiteres Gebrauch machen. Vor allem für die Errichtung der Schuleinheiten und die Wahl der Dozenten sowie bei der Definition der Lehraufträge müssen klare Abgrenzungen vorgenommen werden. Deshalb ist es gerade am Anfang nicht naheliegend, eine Kompetenzdelegation vorzunehmen. Trotzdem sollte die Bestimmung im Sinne der Flexibilität im Gesetz aufgenommen werden, weil ich davon ausgehe, dass sie in gewissen Bereichen Sinn macht. Deshalb beantragt die Regierung, Artikel 42 Absatz 2 gemäss grauer Vorlage beizubehalten.

Rytz. Die Ausführungen des Erziehungsdirektors entsprechen meinen Überlegungen. Damit erübrigen sich die Anträge zu Artikel 42 Absatz 2 und zu Artikel 46 Absatz 1. Ich ziehe diese zurück und vertraue darauf, dass die Bestimmungen so umgesetzt werden wie vom Erziehungsdirektor dargelegt.

Seiler (Moosseedorf), Vizepräsident. Die Anträge Galli und Rytz sind zurückgezogen. Artikel 42 Absatz 2 ist damit schweigend genehmigt.

Art. 42 Abs. 3, Art. 43–45

Angenommen

Art. 46

Antrag Rytz

Abs.1: ... sowie Dienstleistungsangelegenheiten.

Seiler (Moosseedorf), Vizepräsident. Frau Rytz hat diesen Antrag bereits begründet und dann zurückgezogen. Artikel 46 ist damit angenommen.

Art. 47–49

Angenommen

Art. 50

Antrag Marthaler

... einer besonderen Rechnung bewilligen. (Streichen: «oder eine Spezialfinanzierung»)

Marthaler. Aufgrund der Vorgeschichte und im Zusammenhang mit der Universitätsgesetzgebung war ich eigentlich der Auffassung, man könnte die Diskussion verkürzen. Mein Antrag bezweckt, die «Spezialfinanzierung» zu streichen. Schon in der Kommission wurde darüber lange diskutiert, offenbar auch schon bei der Universitätsgesetzgebung. Im Vorfeld hat sich in Gesprächen mit Vertretern der Finanzdirektion gezeigt, dass die Spezialfinanzierungen an die Grenzen des Finanzhaushaltgesetzes stossen. Die Kommission für das Universitätsgesetz hat meines Wissens für die zweite Lesung eine entsprechende Korrektur angebracht; die Kommission für das Fachhochschulgesetz sollte gleichziehen. Anscheinend will die Kommission Universitätsgesetz eine Kommissionsmotion einreichen, mit der – unter Federführung der Finanzdirektion und selbstverständlich in Zusammenarbeit mit der Erziehungsdirektion – das Finanzhaushaltgesetz geändert werden soll. Am Schluss sollen jene Probleme, die bisher stets über Spezialfinanzierungen geregelt worden waren, rechtlich im Rahmen der Besonderen Rechnung gelöst werden. Auf dieser Ausgangslage basiert mein Antrag. Ich warte die Ausführungen des Kommissionspräsidenten ab.

Erb, Präsident der Kommission. Ich brauche dem nicht viel beizufügen: Wir haben das Anliegen für mehr Flexibilität bezüglich der haushaltrechtlichen Fragen aufgenommen. Man kam anlässlich der Behandlung des Universitätsgesetzes auf die Idee, den Weg der Spezialfinanzierung anzuschauen: Die Überschreibung von Verlusten und erarbeiteten Gewinnen beim Jahreswechsel bietet gewisse Probleme, und es kann zu Missbrauch kommen. Deshalb muss man mit diesen Fragen sorgfältig umgehen. Man wollte sie mittels einer Spezialfinanzierung angehen, und zu Recht wurde der Einwand erhoben, das sei das falsche Mittel: Spezialfinanzierungen laufen über einen Fonds und sind gemäss Finanzhaushaltgesetz zweckgebundene Mittel. Die Verbuchung von allgemeinen Geldern mittels Spezialfinanzierungen widerspricht den Prinzipien des Finanzhaushaltgesetzes. Deshalb wurde die entsprechende Bestimmung aus dem Universitätsgesetz herausgenommen. Weil wir der Meinung waren, das Problem sei im Fachhochschulgesetz gleich zu handhaben, sollte man die Bestimmung konsequenterweise analog dazu regeln. Auch bei NEF-Einheiten könnte sich übrigens die Frage stellen, ob man von solchen Möglichkeiten Gebrauch machen soll. Wir haben bei der Beratung des Universitätsgesetzes beschlossen, eine Kommissionsmotion einzureichen. Unter dem Präsidium von Grossrat Schärer wird ein entsprechender Motionstext ausgearbeitet. Sie zielt auf eine Änderung des Finanzhaushaltgesetzes ab. Die Finanzdirektion wird bei der Vorlage die Federführung übernehmen; das ist sachgerecht. Wir sollten uns heute darauf beschränken, eine Korrektur vorzunehmen und die vorliegende Bestimmung zu ändern.

Schmid, Erziehungsdirektor. Ich kann die Antwort des Regierungsrats zur erwähnten Motion nicht vorwegnehmen. Er ist aber auch der Meinung, der vorgeschlagene Weg sei richtig. Ich bitte Sie, dem Antrag Marthaler zuzustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag Marthaler	109 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	1 Stimme
	(2 Enthaltung)

Art. 51 und 52

Angenommen

Art. 52 a

Gleichlautender Antrag Graf (Bolligen) / Studer

Der Regierungsrat schliesst mit anderen Kantonen Vereinbarungen über Hochschulbeiträge ab.
Die Beiträge sind unter angemessener Berücksichtigung der Kosten der einzelnen Studiengänge und der Standortvorteile grundsätzlich kostendeckend festzulegen.

Studer. Die FDP- und SVP-Fraktion stellen gemeinsam den Antrag, der analog schon im Universitätsgesetz aufgenommen worden ist. Auch im Fachhochschulbereich ist eine klare Regelung nötig. Gerade hier ist eine intensive Zusammenarbeit zur Nutzung von Synergien mit den anderen Kantonen wichtig. Es wird nicht möglich sein, dass der Kanton Bern das ganze Angebot möglicher Fachhochschulen anbieten kann. Andere Kantone werden vermehrt darauf angewiesen sein, ihre Studentinnen und Studenten im Kanton Bern studieren zu lassen. Deshalb braucht es hier eine klare Richtschnur. Im Moment sind die Kosten pro Studienplatz und Jahr je nach Studienrichtung unterschiedlich hoch. Im Durchschnitt kann von Gesamtkosten von rund 36 000 Franken pro Studienplatz und Jahr ausgegangen werden. Diese Zahl bezieht sich auf ein Vollzeitstudium. Es ist interessant zu hören, wieviel die anderen Kantone für Studierende zahlen, die die im Kanton Bern bestehenden Ingenieurschulen besuchen.
Es bestehen heute schon verschiedene Vereinbarungen. Der Beitrag hängt davon ab, welcher Vereinbarung der jeweilige Kanton angeschlossen ist. Für das regionale Schulabkommen mit den Kantonen Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau sind es 8485 Franken pro Jahr und Studierenden. Der Kanton Bern zahlt für seine Studierenden in diesen Kantonen gleichviel. Mit den übrigen Kantonen – ohne Westschweiz – besteht eine andere Vereinbarung, in der rund 6000 Franken pro Studierenden und Jahr vorgesehen sind. Die Studierenden aus der Westschweiz müssen ihr Studiengeld selbst zahlen. Ihnen werden ebenfalls 8485 Franken pro Jahr berechnet. Der Kanton Bern zahlt für seine Studierenden für Studiengänge, die bei uns nicht angeboten werden, die Differenz zwischen den Studiengeldern und der Studiengebühr. Das betrifft aber nur Einzelfälle von Bernerinnen und Bernern an Ingenieurschulen in der Romandie.
Die Beiträge, die der Bund zahlt, sind von Schule zu Schule recht unterschiedlich und grundsätzlich abhängig von der Steuerkraft der Kantone. Im Kanton Bern beträgt der Anteil durchschnittlich rund 25 Prozent. Auch bei den Fachhochschulen ist es richtig, dass Kantone ohne Fachhochschulen in Zukunft stärker belastet werden. Das führt zu einem gleichmässigen und gerechten Ausgleich der Kosten. Deshalb beantragen die FDP- und SVP-Fraktionen einstimmig, den Antrag Marthaler anzunehmen.

Hier wird die Beratung dieses Geschäfts unterbrochen.

Seiler (Moosseedorf), Vizepräsident. Der Ratspräsident war berufsbedingt verhindert, was mir die Gelegenheit gegeben hat, einen Einstieg in die Leitung des Grossen Rats zu machen. Ich erlaube mir, einige Verse vorzulesen, die Ulrich Dürrenmatt – das ist der Grossvater von Friedrich Dürrenmatt –, vor 100 Jahren hier in der gleichen Situation gesagt hat:

Schüchtern hie und da ein Vize
Setzt sich in's Präsidium,
Sieht auf ungewohntem Sitze
Scheu sich nach den Akten um.

Präsidentenchic und Leitung
Lernt man doch nicht über Nacht;
Morgen kommt es in der Zeitung,
Wenn er einen Schnitzer macht.

Seine Art und seine Weise
Mustert jeder Mandatar;
Ob er nicht zu laut und leise,
Ob er logisch spricht und klar.

Schien er nicht im Geist betroffen,
Hat sich nicht sein Wort verwirrt?
Soll man fürchten, soll man hoffen,
Wenn er einmal Präses wird?

Schluss der Sitzung um 16.30 Uhr

Die Redaktorin/
der Redaktor

Catherine Graf Lutz (f)
Peter Szekendy (d)

Fünfte Sitzung

Donnerstag, 20. Juni 1996, 9.00 Uhr

Präsident: *Christian Kaufmann,* Bremgarten

Präsenz: Anwesend sind 177 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Aeschbacher, Andres, Bertschi, Beutler, Blaser, Dysli, Eigenmann Fisch, Emmenegger, Graf (Bolligen), Günter, Hofer (Schüpfen), Houriet, Hunziker, Joder, Käser (Münchenbuchsee), Künzi, Siegenthaler (Münchenbuchsee), Sinzig, Steinegger, Sterchi, Streit-Eggimann, Sumi, Voiblet.

Gesetz über die Fachhochschulen (FaG)

Fortsetzung

Art. 52a (Fortsetzung)

Koch. Die SP-Fraktion unterstützt das Anliegen grundsätzlich, wie das auch beim Gesetz über die Universität der Fall war. Einige Fragen sind jedoch noch offen. Kann man die Fachhochschulstufe wirklich restlos mit der Hochschulstufe vergleichen? Bekanntlich ist auf der Hochschulstufe ein Ausschuss der Erziehungsdirektorenkonferenz und der Finanzdirektorenkonferenz beauftragt, solche interkantonalen Vereinbarungen vorzubereiten und abzuschliessen. Wie würde man auf der Stufe der Fachhochschulen vorgehen? Sicherlich müssten interkantonale Vereinbarungen getroffen werden – es sei denn, das Problem könnte im Nordwestschweizer Schulabkommen geregelt werden. Hätte eine solche Vereinbarung allenfalls im Nordwestschweizer Schulabkommen Platz? Ist tatsächlich der Regierungsrat abschliessend zuständig, wie das im Antrag vorgesehen ist, oder müsste allenfalls der Grosse Rat diese Abkommen bestätigen?
Wenn diese Fragen nicht restlos geklärt werden können, beantrage ich, das Anliegen in die Kommission zurückzunehmen und nochmals zu diskutieren. Ich betone noch einmal, dass wir grundsätzlich nichts gegen eine solche Klausel hätten. Ob die Formulierung der Bestimmung wirklich tauglich ist, muss geprüft werden. Ich behalte mir vor, nach der Antwort des Kommissionspräsidenten oder der Regierung einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Erb, Präsident der Kommission. Grundsätzlich ist es richtig, eine solche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. In der Kommission lag zwar kein entsprechender Vorschlag vor. Aufgrund der Diskussionen, wie sie auch anlässlich der Beratung des Gesetzes über die Universität geführt wurden, gehe ich davon aus, dass man Druck machen möchte, um für Absolventinnen und Absolventen aus anderen Kantonen Beiträge zu erhalten.
Zu den Einwänden seitens der SP: Es trifft zu, dass die Fachhochschulen nicht ohne weiteres mit der Universität verglichen werden können. Ich weise auf die offene Formulierung hin, welche diesem Anliegen Rechnung trägt. Die Rede ist von Vereinbarungen mit anderen Kantonen. Diese Formulierung ist offen genug, um die spezifischen Bedürfnisse zu berücksichtigen. Die Beiträge sollen die Kosten grundsätzlich decken. Das heisst, gerechtfertigte Abweichungen sind möglich, sofern sie sich im Rahmen der Grundsätze bewegen. Wir können mit der vorliegenden Formulierung auch im Gesetz über die Fachhochschulen gut leben. Ich bitte Sie, den Antrag anzunehmen.

Schmid, Erziehungsdirektor. Die Ausgangslage ist insofern nicht dieselbe wie bei der Universität, als dort ein Konkordat besteht. Die Hochschulvereinbarung ist dem Zweck gewidmet, die Höhe der Beiträge festzulegen, welche die Nichthochschulkantone den Hochschulkantonen ausrichten müssen. Im Bereich der Fachhochschulen bestehen Schulgeldvereinbarungen. Diese entsprechen aber nicht dem vernetzten, gesamtschweizerischen Konkordat. Die Ausgangslage ist also noch eine andere – mit Betonung auf «noch».
Persönlich bin ich der Meinung, auch im Bereich der Fachhochschulen müssten ähnliche Vereinbarungen abgeschlossen werden. Ob das im Zusammenhang mit der Hochschulvereinbarung oder separat erfolgen soll, lasse ich noch offen. Es ist jedoch absolut folgerichtig und notwendig, ein ähnliches Instrument zu schaffen. Speziell notwendig ist ein solches Instrument für diejenigen Fachhochschulen, welche einen gesamtschweizerischen Bildungsauftrag erfüllen. Im Kanton Bern betrifft das in erster Linie die Ingenieurschule für Holzwirtschaft. Sie wird in eine Fachhochschule umgewandelt und bietet eine Ausbildung an, welche der gesamten Schweiz zugute kommt. Auch bei den anderen Schulen ist das Bedürfnis vorhanden. Es ist folgerichtig, wenn der entsprechende Abschnitt des Gesetzes über die Universität auch ins Gesetz über die Fachhochschulen aufgenommen wird.
Die Formulierung wird der Ausgangslage gerecht. Ich sehe keinen Anlass, diese Frage nochmals in der Kommission zu diskutieren.

Abstimmung

Für den gleichlautenden Antrag Graf (Bolligen) und Studer	118 Stimmen
Dagegen	2 Stimmen
	(1 Enthaltung)

Art. 53 – 54

Angenommen

Art. 55

Antrag Rytz

Bst. f: Streichen

Rytz. Wie Sie wissen, legt das Gesetz über die Fachhochschulen drei unterschiedliche Typen von Fachhochschulen fest. Es gibt kantonale Fachhochschulen sowie vom Kanton unterstützte Fachhochschulen, deren Trägerschaft gemischt ist. Die letzte Gruppe umfasst die vom Kanton anerkannten Fachhochschulen. Sie kosten den Kanton keinen Rappen. Die vom Kanton unterstützten Fachhochschulen hingegen müssen mindestens 15 Prozent der Kosten durch Eigenleistungen aufbringen. Allerdings wird dieser Beitrag in einem Antrag wiederum in Frage gestellt, was ich nicht befürworte. Wenn eine Schule schon die Etikette «privat» tragen und eine eigenständige Trägerschaft haben will, soll sie auch eine angemessene Eigenleistung aufbringen. Zu dieser Frage werden wir noch kommen.
In Artikel 55 geht es um die Frage, welche Auflagen der Kanton machen kann, wenn er eine private Schule mitfinanziert. Die Frage stellt sich gleichermassen, ob der Kanton nun 85, 60 oder 70 Prozent der Kosten übernimmt. Welche Bedingungen kann der Kanton stellen, wenn er so viele Steuergelder in eine Schule investiert? Aus dem Gesetz geht hervor, der Kanton solle sich nicht gross einmischen. Den subventionierten Schulen wird ein weitgehender Gestaltungsspielraum bei der internen Organisation zugestanden, vor allem auch bei den Gebühren und beim Dienstrecht. Über die Gebühren haben wir bereits im Zusammenhang mit Artikel 34 diskutiert. Die Frage der Gebühren ist – ergänzt durch eine sozialverträgliche Bemessung – im Gesetz gut geregelt.
Im Artikel 55 geht es um das öffentliche Dienstrecht. Die grüne und autonomistische Fraktion vertritt klar die Haltung, wenn sich eine Schule zu einem grossen Teil über öffentliche Gelder finan-

ziere, habe sie sich auch an die öffentlichen Spielregeln zu halten. Schliesslich ist sie auf die materielle, aber auch auf die grundsätzliche Anerkennung als Fachhochschule angewiesen. «Leistung gegen Leistung», könnte man hier sagen. Das ist ein wirtschaftliches Prinzip. Wenn man über die Aktienmehrheit von 51 Prozent verfügt, kann man bestimmen, was in einem Betrieb geschehen soll. Es ist nicht logisch, wenn das bei den subventionierten Fachhochschulen anders gehandhabt wird.
Jeder Versuch, für subventionierte Schulen ein spezielles Dienstrecht zu fordern, wird scheitern. Wer die Meinung vertritt, die privaten Schulen sollten ihr Personal besser stellen als der Staat, damit wirtschaftliche Spitzenkräfte für die Lehrbetriebe gewonnen werden können, sagt damit implizit, die staatlichen Schulen hätten weniger qualifizierte Dozentinnen und Dozenten. Niemand wird das behaupten wollen. Wer hingegen meint, die privaten Schulen sollten ihr Personal schlechter entlöhnen als der Staat, drückt damit aus, die Dozentinnen und Dozenten an den privaten Schulen seien schlechter qualifiziert. Die Entlöhnung ist immer auch ein Massstab für die Qualität. Man bewegt sich auf einem glitschigen Parkett, wenn man unterschiedliche Bezahlung und unterschiedliches Dienstrecht rechtfertigen will.
Beide Varianten werfen ein schiefes Licht auf die Fachhochschulen als Ganzes. Das ist nicht im Sinne des Gesetzes. Daher ist es unbedingt notwendig, ein einheitliches Dienstrecht für alle Fachhochschulen anzuwenden, die vom Kanton unterstützt oder bezahlt werden. Wer vom Staat Geld oder Anerkennung erhalten will, muss etwas dafür leisten. Daher beantrage ich, den Buchstaben f zu streichen.

Lack. Der Hintergrund für das Gesetz über die Fachhochschulen ist ein Nebeneinander des staatlich geführten Fachhochschulbereichs und der privaten Trägerschaften. Wenn wir das Nebeneinander zum Nutzen des Kantons und unserer Wirtschaft beibehalten wollen, müssen wir auch die vorhandenen Spezialitäten beachten. An der Ingenieurschule Bern – früher Abendtechnikum genannt – beispielsweise wird der Unterricht zu einem grossen Teil abends und am Samstagmorgen erteilt, grösstenteils mit nebenamtlichen Dozentinnen und Dozenten. Das ist ein Unterschied zu einer staatlichen Schule wie der Universität oder einem Gymnasium. Die nebenamtlichen Dozentinnen und Dozenten sind meist Kaderleute aus der Wirtschaft, die ihren vollen Lohn anderweitig verdienen. Sie sind abends tätig, was eine spezielle Situation darstellt. Unser kantonales Dienstrecht ist leider nicht genügend flexibel, um diesen Umständen Rechnung zu tragen. Es würde zu Komplikationen und erhöhten Kosten führen. Der Versuch, das Dienstrecht infolge eines ideologischen Grundsatzes anpassen zu wollen, ist nicht sinnvoll. Gerade wenn das sinnvolle Nebeneinander weiterhin bestehen soll, ist es wichtig, die Eigenheiten genau zu beachten. Die privat geführten Schulen sollen ihr Dienstrecht beibehalten können. Das hat bisher funktioniert und war nie Anlass für Klagen. Der Antrag wurde bereits in der Kommission mit 14 zu einer Stimme abgelehnt. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Marthaler. Ich schliesse mich den Anführungen von Herrn Lack an. Es trifft nicht zu, Frau Rytz, dass die vom Kanton unterstützten Schulen aufgrund ihres Dienstrechts ihr Personal schlechter entlöhnen. Ich kann Ihre Aussagen nicht unterstützen. Im Gegenteil bin ich der Meinung, auch in diesem Bereich schade eine Marktsituation nichts.

Schmid, Erziehungsdirektor. Ich bitte Sie auch aus der Sicht der Regierung, den Antrag abzulehnen. Dass private Trägerschaften im Bereich des Dienstrechts über eine grössere Beweglichkeit verfügen müssen, ist von zentraler Bedeutung. Tatsächlich geht das nicht nur zu Lasten der Dozierenden. Unter Umständen kann man hervorragende Leute gewinnen, indem man über den staatlichen Rahmen hinausgehen kann. Daher muss Buchstabe f beibehalten werden.

Rytz. Die Aussagen, die Sie gemacht haben, weisen darauf hin, dass die subventionierten Schulen einen grösseren Spielraum haben und im Prinzip gegenüber den staatlichen Schulen bevorzugt sind. Eine solche Ungleichheit sollte nicht geschaffen werden. Wenn der Kanton bis zu 85 Prozent der Kosten trägt, kann man von den privaten Schulen gleiche Bedingungen wie von den staatlichen verlangen. Man darf die subventionierten Schulen nicht mit einer grösseren Flexibilität – sei es nach unten oder nach oben – bevorzugen.
Zu den Ausführungen von Daniel Lack: Auch an der Universität arbeiten Personen innerhalb des öffentlichen Dienstrechts nebenamtlich. Sie verdienen nicht sehr viel. Es handelt sich ebenfalls um Lehrbeauftragte, die anderweitig berufstätig sind und an der Universität einige Stunden unterrichten. Das ist mit der Situation an den Fachhochschulen vergleichbar. Auch innerhalb des öffentlichen Dienstrechts ist solches möglich.

Abstimmung

Für den Antrag Rytz	18 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	112 Stimmen
	(3 Enthaltungen)

Art. 56, Art. 57 Abs. 1

Angenommen

Art. 57 Abs. 2 und 3

Antrag von Escher-Fuhrer

Abs. 2: Beiträge des Kantons setzen ... angemessene Träger- und Eigenleistung ... voraus.

Antrag Galli

Abs. 2: ... Träger- und Eigenleistungen von mindestens 10 Prozent der Gesamtkosten voraus.
Abs. 3: ... höchstens 90 Prozent der anrechenbaren Investitions- und Betriebskosten.

von Escher-Fuhrer. Anlässlich der Hearings in der Kommission haben wir von der HWV, der wirtschaftlichen Abteilung der zukünftigen Fachhochschule, erfahren, dass es schwierig werden könnte, 15 Prozent an Eigenleistungen aufzubringen. Zum jetzigen Zeitpunkt erbringt die Schule die 15 Prozent ziemlich genau. Im Falle von Neuerungen wie der Eröffnung und des Aufbaus zusätzlicher Abteilungen könnten die 15 Prozent eventuell nicht mehr erreicht werden. Das bedeutet, dass die HWV innovative, neue Abteilungen, die vielleicht eines Tages nötig werden, nur einrichten könnte, wenn die 15 Prozent Eigenleistungen sichergestellt sind. Wir finden eine solche Regelung nicht sinnvoll. Es ist uns klar, dass andere Abteilungen, zum Beispiel die Ingenieurschule Bern, bedeutend mehr als 15 Prozent leisten können. Vielleicht wird auch die HWV einmal in der Lage sein, mehr als das Minimum zu bezahlen. Der Spielraum sollte offen gelassen werden, damit die Grenze in Ausnahmefällen unterschritten werden kann. Daher beantragen wir, der Betrag sei im Gesetz nicht fix anzugeben. Dies nicht in der Meinung, dass die unterstützten Schulen besser davonkommen sollten. Der Spielraum der Regierung sollte möglichst gross sein.
Der Antrag hat Auswirkungen auf den Absatz 3, der entsprechend angepasst werden müsste. Falls Sie meinem Antrag, der keine genauen Zahlenangaben beinhaltet, nicht zustimmen, unterstützt die Freie Liste den Antrag Galli im Sinne eines Kompromisses.

Galli. Die verschiedenen Schulen haben unterschiedliche Voraussetzungen und unterschiedliche Möglichkeiten, die Eigenleistungen zu erbringen. Gewisse Schulen können bereits heute 30 Prozent erbringen. Andere Schulen sind dazu nicht in der Lage, zum Beispiel kulturelle Ausbildungsstätten. Wir sind wohl der Meinung, Eigenleistungen müssten erbracht werden. Die Zentrumsgemeinden haben uns darauf aufmerksam gemacht, dass 10 Prozent auch in schwierigen Situationen aufgebracht werden können, 15 Prozent jedoch nicht. Aufgrund dieser Erfahrungen wollen wir den Mindestbeitrag auf 10 Prozent herabsetzen. Das heisst selbstverständlich nicht, dass alle Schulen nur 10 Prozent erbringen sollen. Damit bestünde für die schwächsten Glieder die Chance, auch in Zeiten des Umbruchs und neuer Investitionen zu bestehen. Der Spielraum sollte offen gehalten werden für diejenigen, die nicht ohne weiteres Partnerschaften mit Firmen und anderen interessierten Organisationen aufbauen können. Bei einem Ansatz von 10 Prozent gerät keine Schule ins Schleudern. Umgekehrt kann die Regierung im Rahmen der Leistungsaufträge die Eigenleistungen anpassen und den Gesamtausgleich erreichen. Es geht um den oft zitierten Minderheitenschutz, um den Schutz derjenigen, die unter schwierigen Bedingungen grosse Leistungen für die Gesellschaft erbringen, wie das zum Beispiel im Gesundheitswesen und im kulturellen Bereich der Fall ist.
Ich habe auch Sympathie für den Antrag von Frau von Escher. Wie will man aber in den Verhandlungen beurteilen, welcher Betrag «angemessen» ist? Aufgrund der Erfahrungen der Zentrumsgemeinden habe ich den Antrag auf der Basis von 10 Prozent gestellt.

Bernhard-Kirchhofer. Nebst den kantonalen gibt es auch die vom Kanton unterstützten Fachhochschulen, um die es hier geht. In der grünen Fassung wurde festgehalten, Beiträge des Kantons setzten eine Träger- und Eigenleistung von mindestens 15 Prozent voraus. In der Kommission wurden verschiedene Formulierungen diskutiert. Wir haben auch die Variante diskutiert, keinen fixen Betrag zu nennen. Jemand muss aber bestimmen, was angemessen ist. In der Kommission war die Variante mehrheitsfähig, wonach eine angemessene Träger- und Eigenleistung von mindestens 15 Prozent der Gesamtkosten aufzubringen sei. Es ist nicht einfach zu begründen, warum gerade 15 Prozent die richtige untere Limite darstellen. Erst die Erfahrung wird Klarheit bringen. Ich gehe davon aus, der Kanton würde eine Schule, die er als sinnvoll erachtet, nicht fallenlassen, falls diese einmal nur 14 Prozent erbringen könnte. Immerhin haben die vom Kanton unterstützten Fachhochschulen im Gegensatz zu den kantonalen Fachhochschulen gewisse Freiheiten und Gestaltungsmöglichkeiten. Das rechtfertigt die Forderung nach Eigenleistungen. Die grosse Mehrheit der SVP-Fraktion ist der Meinung, mindestens 15 Prozent seien die richtige Hürde. Wir unterstützen daher den Vorschlag der Kommission. Ein Seitenblick auf die Kasse des Kantons verstärkt diese Argumentation. Wir lehnen beide Abänderungsanträge zu Artikel 57 ab.

Neuenschwander (Rüfenacht). Die Vertretung der FDP hatte in der Kommission ähnliche Anträge gestellt, wie sie jetzt von Frau von Escher gestellt werden. Damals ging die FDP sang- und klanglos unter. Wir haben in der Fraktion nochmals über die Problematik diskutiert, bevor der Antrag von Escher vorlag. Die Meinung der Fraktion entspricht klar der Kommissionsmeinung, und zwar aus folgenden Gründen:
Eine Hürde von mindestens 15 Prozent ist angemessen. Diesen Beitrag muss eine private Trägerschaft aufbringen, welche Freiheiten geniessen will. Man kann nicht nur die Segnungen der Freiheit haben, man muss auch eine Leistung erbringen. Zudem ist es aus bildungspolitischen Gründen wichtig, einen gewissen Druck auszuüben, damit die privaten Schulen eine praxisorientierte Forschung und Entwicklung betreiben. Wir möchten von Herrn Regierungsrat Schmid hören, was unter einer «angemessenen» Eigenleistung verstanden wird. Von einigen Institutionen werden 28, 30 oder 35 Prozent verlangt, bei andern ist man mit 17 Prozent zufrieden.
Frau von Escher und Herr Galli haben zu Recht auf die Probleme beispielsweise der HWV hingewiesen, diese 15 Prozent aufzubringen. Ein Druck muss unserer Meinung nach aufrecht erhalten werden, eine Orientierung in Richtung Wirtschaft und Industrie ist notwendig. Die Schulen müssen ihre 15 Prozent auch durch Aufträge erreichen. Wir lehnen die beiden Anträge von Escher und Galli ab.

Rytz. Ich bin sehr froh, dass die SVP und die FDP am Antrag der Kommission festhalten. Als ich Herrn Galli sprechen hörte, kamen mir beinahe die Tränen. Die HWV erbringt heute die erforderlichen Eigenleistungen von 15 Prozent nur knapp. Diese erbringt sie einzig und allein deshalb, weil sie höhere Gebühren verlangt und das Personal schlechter entlöhnt als die staatlichen Schulen. Es ist nicht sinnvoll, eine private Schule bis zu 90 Prozent zu unterstützen, die keine Aufträge von privater Seite hereinholen kann. Ihre Eigenständigkeit kann die Schule nur durch die Schlechterstellung der Angehörigen bewahren. Wirtschaftlich gesehen ist das unsinnig. Der Mindeststandard von 15 Prozent muss eingeführt werden, so dass sich die Schulen ihre Freiheiten – sei es bei der Gestaltung der Gebühren oder der inneren Organisation – verdienen müssen. Das ist bloss das Allernotwendigste. Wenn sich die HWV angesichts der 15-Prozent-Hürde nicht über Wasser halten kann, muss sie sich in eine kantonale Schule verwandeln. Ich habe den Vertreter der HWV in der Kommission so verstanden, dass eine Umwandlung nicht als tragisch empfunden würde. Die Schule würde weiterhin bestehen, lediglich die Trägerschaft würde ändern. Die Finanzierung würde praktisch gleich bleiben.
Ich möchte noch auf die Frage eingehen, wieviel die Wirtschaft für die Schulen leistet. Ein Vertreter des Technikums in Buchs hat der Kommission geschildert, dass die Privatwirtschaft den gesamten Mittelbau finanziert. Alle Assistentinnen und Assistenten, und damit ein grosser Teil der Forschung, werden von der Privatwirtschaft bezahlt. Wenn man private Schulen fördern will, muss man von der Wirtschaft einen angemessenen Beitrag erwarten. Diese profitiert letztlich von den gut ausgebildeten Leuten. Daher muss das Minimum von 15 Prozent im Gesetz festgehalten werden.

Erb, Präsident der Kommission. Wir haben in der Kommission einen Antrag im Sinne von Frau von Escher diskutiert. Im Lauf der Beratungen wurde der Begriff «angemessene Eigenleistung» eingeführt. In der Eventualabstimmung wurde die Variante «angemessene Träger- und Eigenleistung von mindestens 15 Prozent» mit 13 zu 4 Stimmen angenommen. Die Fassung in der grauen Vorlage wurde ohne Gegenstimme unterstützt. Die Kommission vertritt klar die Auffassung, dass 15 Prozent den minimalen Beitrag darstellen sollen.
Ich weise auf die vorangehende Diskussion zu Artikel 55 hin: Wir sprechen über Trägerschaften, die Freiheiten bezüglich Organisation, Betrieb, Gebühren, Haftung und Personalrecht geniessen. Diese Freiheiten müssen irgendwie legitimiert werden. Es wäre eine «Rosinenpickerei», wenn eine Trägerschaft mit einer Eigenleistung von weniger als 15 Prozent diese Freiheiten ebenfalls beanspruchen möchte: Der Staat sichert die Finanzierung, die Schulen geniessen die Freiheiten und tun so, als ob sie sich in der Privatwirtschaft bewegen könnten. Eine minimale Schwelle würde bei einem Verzicht auf die Forderung von 15 Prozent unterschritten. Ich betone, dass es sich um eine Minimalforderung handelt. In der Regel sollte die Eigenleistung deutlich höher liegen. Das spricht um so mehr gegen eine weitere Herabsetzung der Schwelle. Ich bitte Sie, die beiden Anträge abzulehnen.

Schmid, Erziehungsdirektor. Zum einen stellt sich die Frage, ob wir eine Hürde mit einer fixen Zahl ins Gesetz aufnehmen wollen oder nicht. Es ist richtig, wenn private Schulträger wissen, wo die Grenze liegt. Der Gesetzgeber soll das zum Ausdruck bringen und damit eine klare Ausgangslage schaffen. Das beruht nicht auf der Sorge, wir könnten den Begriff «angemessen» nicht handhaben. Wir wollen klar signalisieren, wo die Hürde mindestens angesetzt wird.
Sind 10 und 90 Prozent, oder sind 15 und 85 Prozent richtig? Die Regierung ist der Auffassung, dass sich einzelne Institutionen anstrengen müssen, um die 15 Prozent zu erreichen. Das ist auch richtig so. Die Schulen haben den Auftrag, den Bezug zur Praxis zu schaffen. Es wäre nicht richtig, wenn sie sich nicht auch bemühen müssten, Drittmittel zu beschaffen. Wir möchten das Minimum so ansetzen, dass Anstrengungen erforderlich sind. Die Situation sollte nicht eintreten, dass die staatlichen Schulen höhere Eigenleistungen erbringen als die privaten Schulen.
Die Erfüllung des Auftrags der Schulen steht im Zentrum. Wir werden auch die Ansätze für Schulen, die mehr als 15 Prozent erbringen müssen, so handhaben, dass der Auftrag erfüllt werden kann. Anderseits sind bei allen Institutionen Anstrengungen hinsichtlich der Zusammenarbeit mit Dritten erforderlich, um gewisse Mittel für die Schulen zu realisieren. Dieser Grundhaltung entspricht Artikel 57. Die Regierung beantragt daher die Ablehnung der gestellten Anträge.

Präsident. Ich stelle zuerst den Antrag von Escher-Fuhrer dem Antrag Galli gegenüber. Der obsiegende Antrag wird dem Antrag Regierungsrat/Kommission gegenübergestellt.

Abstimmung

Für den Antrag von Escher-Fuhrer	32 Stimmen
Für den Antrag Galli	76 Stimmen
	(46 Enthaltungen)

Für den Antrag Galli	36 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	117 Stimmen
	(4 Enthaltungen)

Art. 58 – 67, Art. 68 Abs. 1

Angenommen

Art. 68 Abs. 2

Antrag Galli

... gemäss Artikel 27 nicht erfüllen, werden zur Fortbildung verpflichtet oder haben ein Äquivalenzverfahren zu durchlaufen. Der Regierungsrat ...

Galli. Die Umwandlung von verschiedenen Ausbildungsstätten in Fachhochschulen stellt in einigen Bereichen neue Anforderungen an den Lehrkörper. Lehrkräfte, die von andern Schulen übernommen werden, müssen den qualitativen Anforderungen gerecht werden. Nicht alle Lehrkräfte können den erhöhten Ansprüchen ohne weiteres genügen. Die bestehenden Dienstverhältnisse werden jedoch weitergeführt – der Besitzstand wird garantiert. Daher ist es im Sinne der Sicherung der Qualität selbstverständlich, dass die Lehrkräfte zur Fortbildung verpflichtet werden.
Seitens der Professoren für die Lehrerausbildung wurde uns mitgeteilt, allenfalls könnte auch ein Äquivalenzverfahren angewendet werden. Dieses Verfahren kommt beispielsweise bei Gymnasien zur Anwendung, wenn ausserkantonale Lehrer angestellt werden. Es erlaubt umgekehrt auch eine erweiterte Rekrutierung guter Dozentinnen und Dozenten, die sonst keinen Zugang zu den neuen Fachhochschulen hätten. Ein Äquivalenzverfahren hat auch zur Folge, dass Lehrkräfte nicht in jedem Fall zur Fortbildung verpflichtet werden müssen.
Wir wünschen uns für die kantonalen Fachhochschulen einen Lehrkörper von hoher Qualität, der einen hohen Standard garantiert. Zum Teil müssen wir im europäischen Konkurrenzkampf aufholen. Druck muss gemacht werden, damit die Niveauansprüche erfüllt werden. Ein Äquivalenzverfahren würde für die Schulen Erleichterung und Beschleunigung bedeuten und die Möglichkeiten ausweiten. Innerhalb von Gymnasialkommissionen habe ich mit Äquivalenzverfahren zu tun gehabt. Ob ein Äquivalenzverfahren in diesem Bereich angemessen ist oder nicht, kann ich nicht beurteilen. Weil uns Ausbildner von Lehrern auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht haben, bringen wir den Antrag in den Rat.

Marthaler. Herrn Galli geht es vor allem um das Äquivalenzverfahren. Als Landspengler hatte ich mit dem Antrag etwas Mühe, nach dem Motto: «Fremdwörter sind nicht mein Rechaud.» Was Herr Galli anstrebt, existiert im Moment noch gar nicht. Es gibt kein Patent für Fachhochschullehrer. Daher ist eine Umsetzung schwierig.
In der Vernehmlassung zum Berufsbildungsgesetz wird zwischen Fort- und Weiterbildung unterschieden. Bei der Fortbildung geht es um die Erweiterung der Kenntnisse auf derselben Stufe. Die Weiterbildung führt auf eine höhere Stufe. Artikel 28 Absatz 2 lautet: «Dozentinnen und Dozenten sind verpflichtet, sich sowohl didaktisch wie fachlich weiterzubilden.» Ich bin der Meinung, diese Bestimmung umfasst sowohl die Fortbildung als auch die Weiterbildung und ist somit genügend. Dies um so mehr, als die Fortbildung in Artikel 68 nochmals erwähnt wird. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, den Antrag Galli abzulehnen.

Erb, Präsident der Kommission. Im Zusammenhang mit den Artikeln 26 und 27 haben wir uns in der Kommission mit dieser Thematik beschäftigt. In Artikel 26 wurde neu ein zweiter Absatz eingefügt. Bei ungenügenden didaktischen Fähigkeiten besteht eine Verpflichtung zur Fortbildung. Dieser Bereich ist genügend geregelt. Der Antrag kann abgelehnt werden.

Schmid, Erziehungsdirektor. Zuerst möchte ich Herrn Marthaler trösten: Auch die Schreibmaschine hatte Mühe mit dem Fremdwort. Ein «Equivalenzverfahren» hat mit dem Wort «équestre», also mit dem Pferdesport, zu tun. Hier ist ein Äquivalenzverfahren gemeint, das zur Prüfung der Gleichwertigkeit dient.
Dem Anliegen von Herrn Grossrat Galli kann in der Verordnung durchaus Rechnung getragen werden. Gleichwertige Ausbildungen oder Fortbildungen sollen selbstverständlich anerkannt werden. Gerade bei den Fachhochschulen ist es wichtig, diesen Bereich nicht übermässig zu reglementieren. Die Ausgangslage ist eine andere als bei einem Gymnasium. Man möchte bewusst Personen als Dozenten aufnehmen, welche die Voraussetzungen punkto Ausbildung nicht mitbringen, sondern vielleicht Naturtalente sind. Auch solche Leute gibt es zum Glück noch. Daher gestattet man in Artikel 27 Ausnahmen. Wir können dem Anliegen in der Verordnung Rechnung tragen. Ich fände es jedoch nicht richtig, eine entsprechende Bestimmung ausdrücklich ins Gesetz aufzunehmen.

Galli. Ich danke für die Antworten und bin froh, dass man in der Verordnung nochmals auf das Anliegen zurückkommen wird. Es macht keinen Sinn, über den Antrag abzustimmen. Ich vertraue darauf, dass die Problematik an der richtigen Stelle angegangen wird.

Präsident. Der Antrag wurde zurückgezogen. Der ganze Artikel 68 ist somit in der vorliegenden Form genehmigt.

Art. 69 – 74

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Präsident. Vor der Schlussabstimmung möchte Frau Ith eine Erklärung abgeben.

Ith. Wir haben das Gesetz über die Fachhochschulen beraten. Wir haben nicht über ein schlechtes Gesetz gesprochen – im Gegenteil. Gegenüber der grünen Fassung wurde einiges verbessert, gerade was die sozialverträglichen Kurskosten anbelangt. Artikel 3 ist für uns von grosser Bedeutung. Wir befürchten, die Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen würden durch die jetzige Formulierung von Artikel 3 in Vergessenheit geraten. Damit werden – wie das bereits in der Detailberatung angesprochen wurde – die typischen Frauenberufe vergessen. Wir enthalten uns in der Schlussabstimmung der Stimme. Damit wollen wir der Kommission deutlich zeigen, dass sie bei Artikel 3 nochmals über die Bücher gehen soll. Wir hoffen, dass wir dem Gesetz nach der zweiten Lesung mit voller Überzeugung zustimmen können.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfs in erster Lesung	99 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
	(58 Enthaltungen)

Swiss Tennis: Neubau nationales Tenniszentrum Biel; Beitrag aus dem Sportfonds der Erziehungsdirektion

Beilage Nr. 30 , Geschäft 1013

Genehmigt

Haushaltneutrale Nachkredite pro 1995 auf verschiedenen Dienststellen und Konten

Beilage Nr. 30, Geschäft 1014

Genehmigt

Universität: Haushaltneutrale Nachkredite pro 1995 auf diversen Konten

Beilage Nr. 30, Geschäft 1015

Genehmigt

125/96

Dringliche Motion Bohler – Änderung des Übertrittsverfahrens in die Sekundarstufe I

Wortlaut der Motion Bohler vom 29. April 1996

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Änderungen durchzuführen:

1. Der Übertritt in die Sekundarstufe I erfolgt ohne Vergleichsarbeiten oder spezielle Prüfungen.
2. Bei umstrittener Zuweisung einer Schülerin/eines Schülers kann eine Prüfung durchgeführt werden.
3. Dieses Verfahren wird spätestens im Schuljahr 1997/98 verwirklicht.

Einige Begründungen:

Der Aufwand an Zeit und Energie aller Beteiligten steht in keinem Verhältnis zum «Ertrag» (= langfristig richtige Zuweisung). Die als Vergleich geplanten Arbeiten haben sich als verschärfte Prüfungen herausgestellt. Zur Stufenzuweisung sind die Vergleichsarbeiten in fast allen Fällen überflüssig, oft gar störend. Eltern, Kinder und Lehrkräfte sind einem zu grossen und unnötigen Druck zu lange (fast sechs Monate) ausgesetzt. Der Zeitpunkt des Testes fällt schon ins erste Halbjahr des 6. Schuljahres.

Das Mitspracherecht der Eltern, Schüler und die Empfehlung der Lehrkräfte nach einer fast zweijährigen Beobachtungszeit ermöglichen die sinnvolle Zuweisung. In den Schulmodellen mit Durchlässigkeit hat die Stufenzuweisung auch eine geringere Bedeutung. Diese Regelung würde auch dem Übertrittsverfahren nach dem 8. Schuljahr in gymnasiale Abteilungen entsprechen.

(8 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 29. Mai 1996

1. Elemente des Verfahrens: Die mit der Erarbeitung der Weisungen betraute kantonale Arbeitsgruppe ist bei der Regelung des vom Gesetzgeber verlangten kantonal einheitlichen Übertrittsverfahrens nie davon ausgegangen, mit der Aufnahme von Vergleichsarbeiten in das Verfahren eine punktuelle Prüfung nach altem Muster anzustreben, im Gegenteil, die Vergleichsarbeiten sind als Einzelbestandteile des ganzen Verfahrens in die Gesamtbeurteilung einzubeziehen. Anhand der koordiniert erarbeiteten Vergleichsarbeiten beurteilen die Lehrkräfte den Stand ihrer Klasse bezüglich des erreichten Unterrichtspensums und der Lernziele. Die massgebenden Grundlagen im Übertrittsverfahren gemäss den Weisungen bringen klar zum Ausdruck, dass der Beurteilung des Arbeits- und Lernverhaltens sowie der Sachkompetenz über eine längere Beobachtungsperiode ebenso Beachtung zu schenken ist wie den Vergleichsarbeiten und einem dem Antrag vorangehenden Schülerinnen- und Schüler- beziehungsweise Elterngespräch. Das gesamte Verfahren führt zum letztlich als Endpunkt eines Prozesses zu treffenden Übertrittsentscheid.

2. Anpassung des Verfahrens: Im Schuljahr 1995/96 kam das neue Übertrittsverfahren erstmals zur Anwendung. Zahlreiche Rückmeldungen von Schulkommissionen, Schulen und Eltern veranlassten die Erziehungsdirektion, das Verfahren grundsätzlich zu überprüfen und zunächst für den Übertritt in das Schuljahr 1997/98 Justierungen und in einem weiteren Schritt eine Anpassung ab dem Schuljahr 1998/99 vorzunehmen. Die Erziehungsdirektion ergänzte die Arbeitsgruppe mit weiteren, vom Bernischen Lehrerinnen- und Lehrerverein nominierten Lehrkräften und erteilte ihr den Auftrag zur Überarbeitung des Verfahrens. Die Arbeitsgruppe unterbreitete der Erziehungsdirektion ein 2-Phasen-Konzept als Antrag für das weitere Vorgehen.

In der ersten Phase für das Übertrittsverfahren in das Schuljahr 1997/98 sollen nur Änderungen vorgenommen werden, welche für die knapp bemessene Zeit bis zum nächstmaligen Verfahren leistbar sind. Die Überarbeitung der Konzeption und der Strukturen des Verfahrens erfordert eine grundlegende Überarbeitung der Weisungen und des Anhangs. Ebenso sind Neudrucke von Formularen im Zusammenhang mit dem ganzheitlichen Verfahren und die Überarbeitung der Informationsschrift für die Eltern notwendig. Diese grundlegende Überarbeitung soll wenn immer möglich für den Übertritt in das Schuljahr 1998/99 in Kraft gesetzt werden.

3. Antwort auf die Forderungen des Motionärs.
Zu Punkt 1 und 2: Die Erziehungsdirektion prüft zurzeit die Anpassung des gesamten Verfahrens. Dazu gehören auch Funktion und Gewichtung der einzelnen Elemente, insbesondere der Vergleichsarbeiten. Beim heutigen Stand der Anpassungsarbeiten ist es fachlich nicht zu verantworten, einzelne Elemente des Verfahrens überstürzt abzuschaffen oder neu einzuführen.
Zu Punkt 3: Das Übertrittsverfahren in das Schuljahr 1997/98 ist bereits mit einer Änderung der Weisungen vom 13. Dezember 1993 für das Übertrittsverfahren in die Sekundarstufe I justiert worden. Die grundlegende Überarbeitung soll für das folgende Schuljahr vorliegen.
Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Grossen Rat, die Punkte 1 und 2 als Postulat zu überweisen und Punkt 3 abzulehnen, weil die Forderung unerfüllbar ist.

Bohler. Möglicherweise lösen wir mit dieser Thematik eine Debatte aus, die hohe Wellen schlagen wird. Sie erinnern sich daran, dass wir im Frühling dieses Jahres eine Woge der Emotionen erlebt haben. Sie hat sich in unzähligen Leserbriefen geäussert; Elternvereinigungen haben Sie angeschrieben. Die Vergleichsarbeiten für alle Schülerinnen und Schüler wurden erstmals durchgeführt. In den meisten Gebieten haben sich die Vergleichsarbeiten zu extrem verstärkten Prüfungen entwickelt. Klar ist, dass diese Prüferei dem Geist des Volksschulgesetzes widerspricht. Auch der Erziehungsdirektion wurde bewusst, dass ein dringender Handlungsbedarf besteht. Erfreulicherweise hat sie recht rasch reagiert. Im neuen amtlichen Schulblatt steht: «Die Erziehungsdirektion hat aber erkannt, dass es sich bei den Problemen nicht nur um Anfangsschwierigkeiten handelt. Sie ist daher bereit, das Verfahren umgehend und nicht erst nach einer dreijährigen Erfahrungsphase zu überprüfen.» Das halte ich für positiv.
Sie haben der Antwort der Motion entnehmen können, dass Anpassungen eingeleitet wurden. Schülerinnen und Schüler können von den Übertrittsprüfungen dispensiert werden. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Praktikern, wurde eingesetzt. Sie prüft weitere Anpassungen. Im Schulblatt heisst es jedoch: «Die Vergleichsarbeiten (je zwei Serien Deutsch, Französisch und Mathematik) werden wieder durchgeführt.» An einer anderen Stelle steht: «Die Pflicht zur Vorankündigung bleibt.»
Als Praktiker bin ich überzeugt, dass die Vergleichsarbeiten überflüssig sind. Sie sind höchstens in streitigen Fällen notwendig. Mein Ziel, welches vermutlich allen im Kanton Bern einleuchten würde, ist ein Ideal, für welches man schon lange kämpft, nämlich der prüfungsfreie Übertritt. Viele Leute waren der Meinung, mit dem 6/3-Modell könnte dieses Ziel erreicht werden. Ein Übertritt ohne Vergleichsarbeiten als Prüfung ist aus unserer Erfahrung für weit über 90 Prozent der SchülerInnen möglich. Über 90 Prozent derjenigen, welche in die Sekundarstufe I übertreten, brauchen die Vergleichsarbeiten nicht zu schreiben. Wenn man hier ein Zeichen setzte, würde man eine enorme Entlastung einleiten. Ich bin überzeugt, dass die Entlastung keinen Qualitätsabbau mit sich bringen würde.
Wir sprechen oft darüber, unsere Schüler seien zu stark belastet; das Gewaltpotential steige an. Wenn wir für Lehrer, Kinder und Eltern solche Stressübungen durchführen, reduzieren wir das Gewaltpotential jedenfalls nicht. Lassen wir die verstärkten Prüfungen fallen! Sie alle wissen, dass man in einer belasteten Situation häufig ein verfälschtes Bild erhält. Wie in der Begründung der Motion zu lesen ist, ermöglicht die fast zweijährige Beobachtungszeit eine sinnvolle Zuweisung.
Ich möchte in Punkt 1 an der Motion festhalten. Punkt 2 kann in ein Postulat umgewandelt werden. Die Regierung schreibt, die Forderung von Punkt 3 sei unerfüllbar. In meiner Naivität war ich der Meinung, die Abschaffung von Prüfungen könne innerhalb eines Jahres realisiert werden. Der Berner benötigt dafür wohl noch etwas mehr Zeit. Wenn das neue Verfahren erst ein Jahr später eingeführt würde, wäre das auch nicht schlecht.
Ich wiederhole: Mein Ziel ist der prüfungsfreie Übertritt im ganzen Kanton für die Sekundarstufe I. Das ist auch für die Sekundarstufe II vorgesehen. Eine Randbemerkung für diejenigen, die überzeugt sind, Vergleichsarbeiten müssten gemacht werden: Für die Selektion ist ein Vergleich notwendig. Wenn ein Lehrer einer Klasse von 25 Kindern entscheiden muss, wieviele die Sekundarstufe I besuchen könnten, muss er vergleichen. In kleineren Schulhäusern ist ein Vergleich schwieriger. Ich sehe einen praktikablen Weg: Die Vergleichsarbeiten könnten in einer humanen Atmosphäre, eventuell nicht einmal angekündigt, in zwei, drei Klassen gemeinsam durchgeführt werden. So kann der Massstab für die Empfehlung geeicht werden. Die Annahme von Punkt 1 würde das nicht ausschliessen. Die Vergleichsarbeiten als Prüfungen sollte man jedoch nicht mehr durchführen.
Ich möchte die Stellungnahmen, insbesondere des Erziehungsdirektors hören. Sieht Herr Erziehungsdirektor Schmid ein Übertrittsverfahren, dessen Ziel der prüfungsfreie Übertritt ist? Je nach dem könnte ich die Motion in Punkt 1 in ein Postulat umwandeln.

Präsident. Es ist nicht klar, ob Punkt 3 zurückgezogen ist oder nicht.

Bohler. Ich ziehe Punkt 3 zurück.

Präsident. Punkt 1 ist nach wie vor eine Motion. Punkt 2 wurde in ein Postulat umgewandelt und ist somit nicht bestritten – es sei denn, er werde aus der Mitte des Rats bestritten.

Lüthi (Münsingen). Die SVP-Fraktion unterstützt Punkt 1 nur als Postulat. Ich bin erst seit 25 Jahren Mittelstufenlehrer und möchte an dieser Stelle grundsätzlich festhalten: Wir können uns in Sachen Übertrittssysteme endlos im Kreis drehen. Die Spannbreite reicht vom prüfungsfreien Übertritt bis hin zu Prüfungen. Auch eine Beobachtungsstufe von zwei Jahren bedeutet eine Prüfung; sie wird von Kindern und Eltern so empfunden. Solange der Umstand, dass die Sekundarschüler bessere Erfolgsaussichten als die Primarschüler haben, gesellschaftlich nicht verändert wird, werden wir das Problem der Prüfungen nicht lösen können. Ich erinnere mich, wie der damalige Direktor einer Firma in Münsingen mir als Gemeindepräsident den neuen Betrieb vorgestellt hat. Er sagte, die Firma umfasse auch Arbeitsplätze, nämlich 15 «Weissmäntler» und 30 «Blaumäntler». Solange wir die Arbeit so klassieren, werden wir immer einen Stress in der Übertrittsphase haben. Die Eltern übertragen diesen unbewusst oder bewusst auf die Kinder.
Wenn wir Punkt 1 als Motion annehmen, dürfte man Vergleichsarbeiten nicht mehr durchführen. Man müsste ein anderes Wort suchen, denn Vergleichsarbeiten sind auf dieser Stufe nötig. Ich komme aus einem grossen Dorf mit einer vierklassigen Sekundarschule. Drei, vier kleine Gemeinden mit mehrklassigen Schulen schicken ebenfalls Schülerinnen und Schüler an die Sekundarschule. In mehrstufigen Klassen ragen immer die ältesten Schülerinnen und Schüler heraus; sie sind immer die Besten. Die Lehrerinnen und Lehrer haben nicht denselben Massstab wie das bei einer einstufigen Klasse der Fall wäre. In Münsingen bereiten wir schon seit einiger Zeit gemeinsam Vergleichsarbeiten vor. Wir haben genaue Angaben zur Korrektur entwickelt. Nach der Korrektur legen wir den Massstab gemeinsam fest. Die Vergleichsarbeiten sollen nicht eine Prüfung für die Kinder sein, sondern eine Überprüfung des Massstabs der Lehrerin und des Lehrers. Das wurde in vielen Gemeinden missverstanden.
Punkt 1 kann als Postulat überwiesen werden. Die Systematik kann dann geprüft werden. Ich meine zwar, die meisten Schulen haben gemerkt, dass mit den Vergleichsarbeiten völlig übertrie-

ben wurde. Das war von der Erziehungsdirektion nicht so vorgesehen. Ich bitte Sie, Punkt 1 nur als Postulat anzunehmen.

Lack. Die FDP-Fraktion kann den Antrag als Postulat unterstützen. Man will die Thematik nochmals überprüfen. Eine Lösung muss gesucht werden, die tatsächlich auf die notwendige Akzeptanz stösst. Es macht keinen Sinn, jetzt etwas vom Zaun zu brechen und mit einer Überweisung als Motion die Marschrichtung definitiv und endgültig festzulegen. In diesem Sinne unterstützen wir den Vorstoss als Postulat.

Widmer-Keller. Auch wir sind darüber froh, dass die Erziehungsdirektion das Übertrittsverfahren ändern will und bereits erste Schritte vorgenommen hat. Die Eltern können ihre Kinder bis Ende Oktober von den Vergleichsarbeiten abmelden. Für diese Kinder müssen auch keine Übertrittsprotokolle mehr geführt werden. Der Papierkrieg kann umgangen werden. Das Beurteilungsverfahren im neuen Volksschulgesetz beruht während der gesamten Schulzeit vor allem auf dem Gespräch mit den Eltern. Das Gespräch ist sehr zentral. Es soll dazu beitragen, dass das Schulleben wieder intensiver auch in die Familie Eingang findet. Die Kinder sollen gemeinsam durch das Schulleben geführt werden. Sie sollen nicht einfach an die Lehrer abgetreten werden, die erziehen und bilden. Der Kontakt intensiviert sich, und die Beurteilung wird einfacher.
Wir haben schon einmal darüber gesprochen, dass wir unter den Vergleichsarbeiten alle etwas anderes verstehen und daher in einen gewissen Konflikt geraten sind. Verschiedene Motionen nehmen sich dieser Sache an. Die Motion von Herrn Seiler (Bönigen) wurde im Januar zurückgezogen. Eine Motion von Frau Egger-Jenzer werden wir noch behandeln. Bei den Vergleichsarbeiten soll der Aspekt der Prüfung gemindert werden.
Für meine Tochter, welche die fünfte Klasse besucht, ist jede Probe im Grunde genommen eine Selektionierung. Der Stoff kann erfüllt, nicht erfüllt oder übertroffen werden. Nicht eine Prüfung an einem Tag muss ausschlaggebend sein. Die SP-Fraktion lehnt die Motion in Punkt 1 ab. Das Postulat nehmen wir an.

Behnd. Ich habe an der fünften und sechsten Klasse unterrichtet und kenne das Verfahren. Ich bin ein Exot, wenn ich sage, das Übertrittsverfahren sei nicht so schlecht wie das, zu dem es gemacht wird. Vielleicht haben einzelne Schulen bei der Umsetzung über das Ziel hinausgeschossen. Sie haben zu viel gemacht und ein zu kompliziertes Verfahren durchgeführt. Die Grundlagen, die in den Vorschriften gelegt wurden, halte ich im Prinzip für brauchbar.
Anlässlich der Vorbereitungen zur Einführung des Modells 6/3 lief folgendes falsch: Man hat immer wieder vom prüfungsfreien Übertritt gesprochen. Ich bin der Meinung, damit streue man den Leuten Sand in die Augen. Man erweckt den Anschein, als sei ein Selektionsverfahren ohne Prüfung möglich. Ich bin anderer Meinung. Man kann eine offene Prüfung nach einem klaren, transparenten Verfahren, welches organisiert werden muss, durchführen. Oder man macht eine verdeckte, unterschwellige Prüfung. Irgendeinmal wird verglichen und entschieden. Man kann lediglich wählen, ob man ein transparentes Verfahren macht, oder ob in der fünften und sechsten Klasse jede Probe ein Teil des Übertrittsverfahrens darstellen soll. Persönlich bin ich für Transparenz, für eine klare Regelung. Es ist besser, wenn die Vergleichsarbeiten an zwei Tagen stattfinden, als wenn jede Probe eine kleine Vergleichsarbeit ist.
Eine Alternative zu finden ist schwierig. Früher hat man die Prüfung an vielen Orten an einem Tag gemacht. Es wurde kritisiert, ein Entscheid über die Zuweisung aufgrund einer Tagesleistung sei unseriös. Jetzt werden die Vergleichsarbeiten an zwei Tagen durchgeführt. Nun lautet die Kritik, das bedeute viel Stress. Gemäss einem weiteren Vorschlag soll das erste Semester der Sekundarschule ein Probesemester sein. Damit hätte man ein Selektionssemester. Die Prüfungen können offener, verdeckter, länger oder kürzer sein. Letztlich dreht man sich im Kreis, wie das auch vom Sprecher der SVP geschildert wurde.
Zum Punkt 1 der Motion: Das Übertrittsverfahren soll ohne Vergleichsarbeiten durchgeführt werden. Das ist meiner Meinung nach unseriös. Es kann nicht sein, dass der Lehrer seine Entscheidung ohne jeglichen Quervergleich trifft. Ein Vergleich zumindest mit der Parallelklasse im Schulhaus muss stattfinden. Besser noch ist ein Vergleich in einem grösseren Kreis. Alles andere ist willkürlich. Ein solcher Entscheid ist auch gegenüber den Eltern schwierig zu begründen. Wenn ich ohne Vergleichsarbeiten in meinem Kämmerlein entscheide, welches Kind welchen Schultypus besuchen soll, haben die Eltern Mühe, den Entscheid zu akzeptieren. Wenn man die Leistungen mit anderen Klassen auch in benachbarten Schulhäusern vergleicht, begreifen das die Eltern sehr wohl.
Punkt 1, wonach der Übertritt ohne Vergleichsarbeiten stattfindet, muss daher abgelehnt werden. Über die Form kann durchaus gesprochen werden. Es besteht ein Auftrag an die Schulen: Wer über das Ziel hinausgeschossen hat, wer zu komplizierte Vergleichsarbeiten durchgeführt hat, soll diese auf ein vernünftiges Mass reduzieren. Die Betroffenen sollen an die untere Grenze dessen gehen, was die heute gültigen Vorschriften erlauben. Damit wird Punkt 3 hinfällig. Niemand hindert die Schulen daran, das Verfahren jetzt im Hinblick auf das nächste Jahr anzupassen. Ich bitte Sie, Punkt 1 abzulehnen. Ein offenes, klares und vernünftiges Verfahren ist angemessen.

Külling. Ich bin auch der Auffassung, das neue System sei nicht gerade das Gelbe vom Ei. Das hat man inzwischen bis hinauf in den Regierungsrat gemerkt. Anderseits bin ich ein strikter Gegner jedes prüfungsfreien Übertritts. Die von Kollege Bhend präsentierten Überlegungen sind sehr gut. Keine Prüfung mehr zu machen, ist eine der schlechtesten Lösungen. Wenn der Lehrer entscheiden soll, wer welche Stufe besuchen soll, gerät er unter einen ungeheuren Druck. Besonders einflussreiche Eltern werden in der Lage sein, stärkeren Druck auszuüben. Ich spreche aus Erfahrung. Ich musste an anderen Stufen mehrere Male «aber das ist die Tochter von ...» oder «aber das ist der Sohn von ...» hören. Das darf nicht sein. Eine Prüfung – sei es durch Vergleichsarbeiten oder in anderer Form – muss sein. Wenn wir die Prüfung abschaffen, wird einerseits der erhöhte Druck eine Qualitätseinbusse zur Folge haben, weil immer mehr Schüler an eine Stufe kommen, für die sie eigentlich nicht begabt sind. Anderseits werden begabte Schüler, deren Eltern sich das leisten können, an Privatschulen abwandern. Dieses System herrscht zum Beispiel in England. Eltern opfern das Letzte, das sie haben, um ihre Kinder an eine Schule zu schicken, die eine Eintrittsprüfung verlangt. Ich habe das selbst am Beispiel einer finanziell schlecht gestellten Lehrerin an einer Privatschule in England erlebt. Sie hat gesagt, sie opfere das Letzte, damit ihr Kind eine Schule besuchen könne, welche Eintrittsprüfungen kenne.
Aus diesem Grund rate ich von einer Annahme von Punkt 1 ab.

Zaugg (Burgdorf). Ich möchte begründen, warum ich den Punkt 1 nicht als Motion überweisen möchte. Samuel Bhend hat viele Aspekte bereits erwähnt; ich möchte sie noch unterstreichen. Prüfungsfreie Übertritte lösen das Problem nicht, sie verschieben es höchstens. Irgendwo wird verglichen; irgendwo ist jemand, der selektioniert. Wenn wir Punkt 1 als Motion überweisen, weisen wir diese Aufgabe wieder der Sekundarschule zu. Ob ein oder zwei Probesemester wirklich das Gelbe vom Ei sind, weiss ich nicht. Herr Kollege Bohler hat aus dem Schulblatt zitiert, was nach wie vor gemacht werden muss. Wenn man schon Zitate zum verän-

derten Übertrittsverfahren ab dem Schuljahr 1997/98 bringt, sollte man auch den ersten Punkt erwähnen: Am Verfahren nehmen diejenigen Sechstklässlerinnen und Sechstklässler teil, die von ihren Eltern nicht abgemeldet werden. Für diesen Punkt möchte ich Herrn Erziehungsdirektor Schmid danken. Es war einer der Hauptpunkte, die kritisiert wurden: Warum müssen alle durch diese Mühle? Die Änderung wurde blitzartig vollzogen. Das ist einer der wichtigsten Punkte der Neuerungen.
Die einzelnen Sekundarschulgemeinden und Trägerschaften können sehr rasch reagieren. Punkt 3 der Motion ist daher überflüssig. Ich bitte Sie, Punkt 1 höchstens als Postulat zu überweisen oder sogar abzulehnen.

Schneider. Seit dem letzten Herbst bis heute bin ich vom Saulus zum Paulus geworden. Im Herbst habe ich Kollege Herbert Seiler aufgrund seiner Motion zu den Vergleichsarbeiten gerügt. Ich war der Meinung, man solle die Vergleichsarbeiten vorerst einmal über die Bühne gehen lassen und nicht prophylaktisch Ängste und Ablehnung produzieren. Ich habe das Verfahren selbst miterlebt und vertrete nun eher die Linie von Hansjürg Bohler. Samuel Bhend muss ich widersprechen. Die Durchführung der Vergleichsarbeiten entsprach richtiggehend einer Realsatire. Die früheren Aufnahmeprüfungen waren dagegen eine Idylle. Ich war zusammen mit einem Mitglied der Sekundarschulkommission Experte in Bärau. Er hat einen Teil der 13 Schülerinnen und Schüler während des Französischtests im Schach gehalten. Ich selbst musste mit der Stoppuhr darüber wachen, dass der Primarlehrer dem zur Einzelabschlachtung vorgeführten Schüler nicht länger als eine Minute lang Fragen stellte. Dieses Szenario bildete die «vertraute Umgebung» der Kinder im eigenen Schulhaus.
Die Quintessenz des Ganzen: Mein Kollege und ich haben während zwei Jahren eine Klasse von 25 Schülerinnen und Schülern beobachtet. Vor den Vergleichsarbeiten waren wir der Auffassung, 11 Schülerinnen und Schüler würden sicher die Sekundarstufe besuchen, 10 sicher nicht. Mit den restlichen Schülerinnen und Schülern und deren Eltern müsse das Gespräch gesucht werden. Die Vergleichsarbeiten haben haargenau dieses Resultat gebracht. Die Eltern der künftigen Sekundarschülerinnen und Sekundarschüler haben selbstverständlich keinen Rekurs gegen diesen Entscheid eingelegt. Die Eltern der Kinder, die schon immer Mühe hatten, waren vom Entscheid auch nicht überrascht. Bei den vier Schülerinnen und Schülern, deren Ergebnis nicht eindeutig ausfiel, hat man im Gespräch eine Zuteilung gesucht. Das wurde auch bei den früheren Aufnahmeprüfungen so gemacht. Grotesk ist noch folgender Umstand: Wir erhielten vom Lehrer der vierten Klasse ein verschlossenes Dokument mit Prognosen, das wir erst nach den Vergleichsarbeiten anschauten, um uns nicht beeinflussen zu lassen. Auch die Prognose entsprach dem Ergebnis der Vergleichsarbeiten.
Das Bild dürfte überall ähnlich aussehen. Eine solche Vergleichsarbeitsbürokratie mit einem dreimal grösseren Arbeitsaufwand für die Lehrer ist unsinnig. Viele werden sich zwar darüber freuen, dass die «Cheibe» endlich arbeiten müssen. Eine Arbeit sollte aber immer irgendwie sinnvoll sein. Ich bin glücklich, dass nicht mehr alle Kinder zu den Vergleichsarbeiten antreten müssen. Für diejenigen Schülerinnen, über deren Zuteilung man sich nicht einigen kann, muss ein einfacheres Verfahren gefunden werden.

Schmid, Erziehungsdirektor. Bei den Vergleichsarbeiten ging es darum, entsprechend dem Auftrag des Gesetzgebers ein neues Verfahren durchzuführen. Die Erfahrungen waren unterschiedlich. Ich bin froh, dass man der Sache die Dramatik genommen hat. Nicht das Verfahren ist die Realsatire, Herr Grossrat Schneider, sondern was man zum Teil aus dem Verfahren gemacht hat. Angesichts mancher Berichte standen mir die Haare zu Berge. Ich hätte es nicht für möglich gehalten, dass man aus einem Verfahren, dessen Elemente und Zielsetzungen bekannt sind, solches machen kann.
Die Vergleichsarbeiten sollten in einer angenehmen Atmosphäre durchgeführt werden können. Eine positive Auswirkung der Vergleichsarbeiten ist die Zusammenarbeit zwischen Sekundarschule und Primarschule. Ich habe Schüleraufsätze einer Klasse erhalten, welche die Vergleichsarbeiten offenbar in einem vernünftigeren Rahmen als dem soeben geschilderten erlebt hat. Die Schilderungen sind relativ normal. Einige hatten nicht besonders Freude an den Vergleichsarbeiten, andere fanden, das beste sei die Pause zwischen den Arbeiten gewesen. Bei keinem Aufsatz hatte ich den Eindruck, ein Kind fühle sich bewusst schikaniert.
Wir haben Sofortmassnahmen umgesetzt. Es wäre falsch, das ganze Verfahren sofort grundsätzlich zu ändern. Das entspricht nicht der Auffassung von Leuten aus der Praxis, mit welchen wir gesprochen haben, und auch nicht des BLV. Mit den Korrekturen und der vernünftigeren Auslegung sollen weitere Erfahrungen gesammelt werden. Ich bin durchaus bereit, auch grundsätzliche Punkte in Erwägung zu ziehen. Ich kann jedoch keine Zusicherungen machen, Herr Grossrat Bohler, dass ein künftiges Verfahren völlig prüfungsfrei durchgeführt werden wird. Eine Selektion bleibt eine Selektion.
Herr Grossrat Schneider hat von einem Lehrer gesprochen, der Couverts deponierte. Ich kenne auch Kindergärtnerinnen, die Couverts deponieren. Die Folgerung daraus wäre eine Selektionierung und ein Stufenunterricht bereits im Kindergarten. Das wollen wir nicht. Wir wollen ein Verfahren durchführen, welches tauglich ist. Dass ein Verfahren ohne gewisse Prüfungselemente einer korrekten Beurteilung nicht standhält, wissen wir alle. Ich werde öfters von Journalisten auf die jungen Analphabeten angesprochen: «Was habt Ihr eigentlich in der Schule gemacht?» Es liegt auch im Interesse der Schule, dass wir uns über den Stand dessen, was in der Schule geleistet wird, Rechenschaft ablegen. Wenn wir das wollen, müssen wir auch bereit sein, Tests oder Vergleichsverfahren durchzuspielen.
Ich bitte Sie, Punkt 1 als Motion abzulehnen.

Bohler. Sie könnten sich jetzt sagen: «Hätte er doch vor einer halben Stunde gesagt, dass er wandelt.» Mir ist oder war es mit der Motion jedoch ernst. Für mich war der Ausgangspunkt ähnlich, wie er von Marcel Schneider geschildert wurde. Nachdem ich das Verfahren in Belp miterlebt hatte, holte ich abends die Schreibmaschine hervor und sagte mir: «So nicht!» Der Aufwand an Zeit und Kopien war unglaublich. Wir haben Tausende von Kopien gemacht. Organisatorisch war es schwierig, für die sechs Schulhäuser einen einheitlichen Termin zu finden. Ich war der Meinung, mit dieser Geschichte müsse man schnell und radikal abfahren. Diese Emotion hat zur Motion geführt.
Aus der Diskussion, die doch einiges gebracht hat, habe ich etwas gelernt. Ich habe ein Eigentor geschossen. Wenn wir Lehrer lernfähig genug sind, das Verfahren zu adaptieren, kann man den Punkt 1 in ein Postulat umwandeln. Ich wandle um in ein Postulat. Ich wünsche der Erziehungsdirektion und der Arbeitsgruppe eine gute Arbeit und eine glückliche Hand, auf dass sie eine gute Lösung suchen, so dass Lehrer, die übertreiben wollen, das nicht mehr tun können.

Präsident. Wir stimmen über die Punkte 1 und 2 als Postulat ab. Punkt 3 wurde zurückgezogen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats	96 Stimmen
Dagegen	23 Stimmen
	(2 Enthaltungen)

Dringlicherklärung parlamentarischer Vorstösse

Präsident. Das Büro hat folgende Vorstösse für dringlich erklärt: Motion von Escher-Fuhrer «Stellungnahme des Grossen Rats zum BKW-Bericht», Motion Siegenthaler (Münchenbuchsee) «Dekret über Grundeigentümerbeiträge», Interpellation Grünig «Aussagen des jurassischen Regierungspräsidenten in Vellerat», Motion Sidler (Biel) «Der Kanton soll seine Verantwortung wahrnehmen», Motion Widmer (Bern) «Umsetzung der Maturitätsschulreform», Motion Breitschmid «Standesinitiative Betriebsbewilligung Atomkraftwerk Mühleberg», Interpellation Neuenschwander (Rüfenacht) «Restaurierungsbereich und Fachhochschule TAWI», Motion Müller «Erteilung von Bewilligungen durch das KIGA für Saisonniers im Gastgewerbe», Motion Lüthi (Münsingen) «Stellungnahme des Grossen Rats zur Vernehmlassung des Kantons Bern zum Bericht der Expertenkommission zur Revision des Betäubungsmittelgesetzes», Motion Kaufmann (Bern) «Bericht Alternativen Mühleberg: künftige BKW-Strombeschaffung», Motion Bhend «Reduktion der DFAG-Verluste».
Abgelehnt wurde die Dringlichkeit für folgende Vorstösse: Interpellation Michel (Brienz) «Auswirkungen des revidierten Arbeitslosenversicherungsgesetzes», Postulat von Gunten «Geigen singen lassen», Interpellation Gurtner-Schwarzenbach «Die sind doch kriminell! Handeln die Behörden im Asylbereich rassistisch?», Motion Voiblet «Ausführung und Finanzierung einer Umgehungskanalisation für die Abwässer der jurassischen Gemeinde Genevez, die in den Etang de la Noz bei Bellelay geleitet werden», Motion Lecomte «Für den Erhalt der dezentralen Verwaltung im Berner Jura», Motion Dätwyler (Lotzwil) «Arbeit verteilen anstatt Entlassungen», Motion Omar-Amberg «Vertiefte Kostenanalyse vor Studienplatzabbau mittels NC an der Medizinischen Fakultät», Motion Galli «Überprüfung und Reorganisation des Besonderen Untersuchungsrichteramtes», Motion Kaufmann (Bern) «Kantonalisierung der Wohnbauförderung».

262/95

Motion Omar-Amberg – Vergleich von Stellenpunkten mit der Anzahl Studierenden und den Abschlüssen für die Institute der Universität Bern

Wortlaut der Motion vom 15. November 1995

Der Regierungsrat wird aufgefordert, analog den bereits vorgenommenen Vergleichen für die Fakultäten der Uni Bern eine ebensolche auch für die einzelnen Institute vorzunehmen und darüber Bericht zu erstatten.
Begründung: Der von der Universität aufgrund der Zahlen der letzten fünf Jahren erstellte Vergleich zwischen Stellenpunkten einerseits, Studierenden und Abschlüssen anderseits, mit Gewichtung, ist eine unerlässliche Grundlage für die Ressourcenverteilung zwischen den Fakultäten, da er eine erste, wenn auch recht grobe Übersicht der tatsächlichen Verhältnisse an den Fakultäten gibt. Die gleiche Aufschlüsselung soll nun für die einzelnen Institute verlangt werden, da auch dort grosse Unterschiede zu erwarten sind.
Für eine Hochschulplanung, ein Leitbild, für strategische und finanzielle Ziele, wie sie das neue Unigesetz vorsieht, sind diese analytischen Zahlen unverzichtbar.

(8 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 24. April 1996

Die Motionärin spricht eine Studie an, die von der Universitätsleitung zur Bewertung der Belastung der einzelnen Fakultäten erarbeitet worden ist. Der Regierungsrat stimmt dem Grundanliegen der Motionärin insoweit zu, als für die im Entwurf des neuen Universitätsgesetzes vorgesehenen Planungs- und Finanzierungsinstrumente tatsächlich eine bessere und zwischen den Instituten vergleichbare Datenbasis notwendig ist.
Das für die Studie verwendete Modell ist auf die Berechnung nach Fakultäten ausgerichtet und entfaltet den Aussagewert nur auf dieser Stufe. Es kann allenfalls noch für Berechnungen der Werte einzelner in sich abgeschlossener grosser Fachbereiche wie Recht oder Wirtschaftswissenschaften verwendet werden. Weitergehende Aussagen bedürfen zusätzlicher Abklärungen mit entsprechend angepassten Berechnungsmodellen.
Vertiefte Analysen zur Bewertung der Belastung und der Leistungsbeurteilung der einzelnen Institute sind für zukünftige Planungen und Zielsetzungen notwendig. Einige konkrete Bewertungsmerkmale liegen hierfür bereits vor. So sind zum Beispiel die finanziellen Mittel der einzelnen Kliniken und Institute bekannt, die effektiven Kriterien für die Leistungserfassung der einzelnen Einheiten in der Lehre, Forschung und Dienstleistung müssen jedoch erst noch erarbeitet und in ein adäquates Berechnungsmodell umgesetzt werden. Dabei stellen sich aufgrund der unterschiedlichen Grösse der einzelnen Institute, die von einer Kleinsteinheit von drei bis vier Personen bis zu einem mittleren Unternehmen von über 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern reicht, erhebliche Bewertungs- und Klassifizierungsprobleme. Bevor eine vergleichbare Bewertung der Institutsbelastungen vorgenommen werden kann, müssen diese Fragen gelöst werden. Auch gilt es, die unterschiedlichen Lehrbelastungen für die Haupt- und Nebenfächer aufzuzeigen, zumal viele Institute ihre Lehrveranstaltungen fächer- und fakultätsübergreifend anbieten. Diesem Umstand ist bei der jeweiligen Leistungsbeurteilung ebenfalls gebührend Rechnung zu tragen.
Gestützt auf das neue Universitätsgesetz, welches die Möglichkeit der Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton und Universität vorsieht, sind die Arbeiten zur Ermittlung der notwendigen Beurteilungskriterien durch die Universität angegangen worden. Die Berichterstattung an den Grossen Rat über die Leistungsvereinbarung und Leistungserbringung durch die Universität wird im Rahmen des Geschäftsberichtes der Universität, wie im neuen Universitätsgesetz vorgesehen, erfolgen.
Antrag: Annahme als Postulat.

Omar-Amberg. Mein Anliegen gehört in eine Reihe von Vorstössen, die aus Diskussionen mit Personen der Universität entstanden sind: Das Finanzierungsmodell, welches Finanzströme über die Fakultätsgrenzen hinaus ermöglicht und die Analyse der Studienkosten in der Medizin gehören dazu. Hier geht es darum, Daten zu sammeln und auszuwerten, um die Institute vergleichen zu können. Ziel ist eine effizientere Ressourcenverteilung, besonders im Hinblick auf Leistungsvereinbarungen im Sinne des New Public Management, wie sie im neuen Universitätsgesetz vorgesehen sind. Auf der Stufe der Fakultäten war der Bedarf für solche Zahlen dringend, besonders aufgrund der platzknappen Fächer. Angestrebt wird eine gerechtere Zuteilung der Finanzen an die einzelnen Fakultäten. Man hat bereits solche Berechnungen und Gewichtungen vorgenommen.
In der letzten Woche wurde an der Universität erstmals fakultätsübergreifend entschieden. Der Vizedirektor war jedenfalls sehr froh um unsere Unterstützung: Die Gespräche seien angesichts der teils altehrwürdigen Gewohnheiten an den Fakultäten immer heikel. Mein Vorstoss auf der Ebene der Institute hat keinen anderen Zweck, als auch hier unterstützend zu wirken. Der Regierungsrat ist mit dem Grundanliegen einverstanden. Ohne vergleichende Daten kann das neue Gesetz über die Universität in wichtigen Teilen gar nicht umgesetzt werden. Dass dabei für die Institute nicht einfach das Modell der Fakultäten übernommen werden kann, liegt auf der Hand. Sonst hätte man das bereits gemacht.

Das Wort «analog» im Motionstext bezieht sich daher nicht auf das anzuwendende Modell, sondern auf das Resultat, welches herausschauen soll, nämlich die Bewertung der Belastung der Leistungsbeurteilung und der Gewichtung. Das Suchen und Finden von vergleichbaren Elementen, Parametern und Kriterien und das Auseinanderdividieren von verflochtenen Aufgaben der Institute ist sehr anspruchsvoll. Dennoch ist diese Aufgabe unverzichtbar. Der Regierungsrat hat begonnen, solche Beurteilungskriterien zu ermitteln. Er ist in seiner Antwort auf der ganzen Linie einverstanden und stellt fest, die Gewichtung der Institute sei notwendig und recht kompliziert, was ich nur unterstreichen kann. Eine Überweisung der Motion würde die Universität in ihren Bemühungen stärken und unterstützen. Warum in aller Welt will der Regierungsrat einen Bericht darüber verfassen, welches die Folgen einer Überweisung als Postulat wären? Die Universität ist bereits an der Arbeit; die Sache drängt. Ich verstehe nicht, warum der Regierungsrat in einem Bericht noch überlegen und prüfen will. Vielleicht kann Herr Regierungsrat Schmid hier weiterhelfen.
Ich möchte den Vorstoss nicht umwandeln, um die Verwaltung von einem weiteren Prüfungsbericht zu entlasten. Was wären die Folgen einer Ablehnung der Motion? Dürften dann die Universität und die Verwaltung die Daten nicht mehr weiter bearbeiten? Würde nicht die Überweisung als Motion und die gleichzeitige Abschreibung viel näher an der Realität und den regierungsrätlichen Absichten liegen?

Schmid, Erziehungsdirektor. Wenn die Forderung von Frau Omar nicht über das hinausgeht, was im neuen Universitätsgesetz steht, ist die Regierung selbstverständlich mit einer Annahme und Abschreibung der Motion einverstanden. Die im Universitätsgesetz erwähnten Instrumente, die eine Vergleichbarkeit bezwekken, müssen Grundlage für den Abschluss der Leistungsvereinbarungen sein. Wir waren der Auffassung, die Forderung der Motion gehe wesentlich darüber hinaus. Wenn das nicht der Fall ist, steht der Entgegennahme und der Abschreibung der Motion nichts im Wege.

Präsident. Frau Omar ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

Abstimmung

Für Annahme und Abschreibung der Motion	101 Stimmen
Dagegen	2 Stimmen
	(2 Enthaltungen)

026/96

Motion Tanner – Wirksame Förderung des dualen/trialen Berufsbildungsangebotes

Wortlaut der Motion vom 15. Januar 1996

In den aktuellen Richtlinien zur Regierungspolitik (1994–1998) ist als Minimalziel deklariert, die Attraktivität der Berufsbildung zu erhalten und die Berufsschulorganisation sowie die Lehraufsicht gleichzeitig zu straffen. Dies ist im Vergleich mit den allgemeinbildenden Angeboten der Sekundarstufe II zu sehen.
Bekanntlich hält auch die Wissenschaft (zum Beispiel das Institut für Wirtschaftspädagogik St. Gallen) die Berufslehre mit der Kombination von Praxis und Schule als eine bedeutende Errungenschaft, die wir nicht gefährden sollten. Und doch ist die bewährte duale/triale Ausbildung bedroht. Insbesondere Eltern neigen zunehmend zur Ansicht, Gymnasium und Hochschule wären in jedem Fall bester Garant für Lebenserfolg. Gleichzeitig hat die Lehre viel von ihrem gutem Ruf verloren, das Niveau an Berufsschulen ist schwer zu halten. Nicht nur nachfrage-, sondern auch angebotsseitig ist die Berufslehre in einer kritischen Phase. Personalabbau gefährdet zusätzlich Lehrstellen. Ohnehin sind Ausbildungsplätze für Unternehmen ein Kostenfaktor, der unter allgemeinem Sparzwang kritischer als früher überprüft wird. In dieser schwierigen Ausgangslage und im ungleichen Wettbewerb mit Vollzeitschulen muss die Berufslehre wieder an Attraktivität gewinnen. Ein Schritt ist mit der Berufsmatura und damit dem freien Zugang zu den Fachhochschulen bereits vollzogen, zudem ist die Revision des Berufsbildungsgesetzes eingeleitet. Dies genügt aber bei weitem nicht.
Qualitativ hochstehende und praxisbezogene Berufsbildung ist sowohl im gewerblich-industriellen und gestalterischen als auch im kaufmännischen Berufsfeld mit höheren Kosten als Erträgen verbunden. Dies ist heute wissenschaftlich und praktisch bewiesen. Unternehmen mit vielen Lehrlingen handeln sich einen Wettbewerbsnachteil ein. Deshalb sind immer weniger Arbeitgeber bereit, Berufsnachwuchs auszubilden. Vermehrte Angebote von Vollzeitschulen nach ausländischem Muster ist die langfristige, teure und nicht unbedingt erfolgsträchtige Perspektive. Dem gilt es entgegenzuwirken. Entweder sollten nicht ausbildungswillige Arbeitgeber in ausgleichendem Sinn zur Partizipation an der Berufsbildung herangezogen oder ausbildungsaktive Arbeitgeber entlastet werden können. Loblieder auf die Meisterlehre genügen nicht mehr. Mit gezielten Massnahmen wie zum Beispiel «Ausbildungssteuer für Arbeitgeber ohne Angebot» oder «Steuerentlastungen für ausbildende Arbeitgeber» sowie andere Ausbildungsanreize könnten die für die Zukunft der Wirtschaft so wichtigen Lehrstellen gesichert werden. Und die Unternehmen, die bisher schon erhebliche Mittel in die Ausbildung investiert haben, müssten sich nicht mehr zugunsten der Allgemeinheit einen wirtschaftlichen Nachteil einhandeln.
Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, dem Grossen Rat unter Beizug anerkannter Berufsbildungsfachleute Bericht und Antrag zu stellen, wie die Ausbildungsbereitschaft der Arbeitgeber wirksam gefördert werden kann.

(49 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 1. Mai 1996

Der Regierungsrat teilt die Auffassung des Motionärs und der Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner, wonach zu prüfen ist, mit welchen Massnahmen das duale beziehungsweise triale System in der beruflichen Grundausbildung gefördert werden kann. Vorschläge für geeignete Massnahmen werden von den Studien erwartet, welche zurzeit auf Bundesebene erstellt werden. Ergänzend zu den Massnahmen des Bundes werden auch die Kantone im Rahmen ihrer Vollzugskompetenz nach Mitteln und Wegen zur Förderung der Ausbildungsbereitschaft der Arbeitgeber suchen müssen. Der vorliegende Vorstoss zielt deshalb nach Auffassung des Regierungsrates in die richtige Richtung. Der Regierungsrat beantragt demnach Annahme der Motion.

Zumbrunn. Die grosse Mehrheit der SVP-Fraktion ist nicht für die Überweisung als Motion. Wir sind uns darin einig, dass die Förderung und Attraktivierung der Berufsbildung unerlässlich ist. Die Suche nach geeigneten Massnahmen ist im Gange. Der Antwort der Regierung ist zu entnehmen, der Kanton wolle sich an der Suche beteiligen. Konkret will der Regierungsrat prüfen, wie die Berufsbildung am zweckmässigsten gefördert werden kann. Diese Absicht kann mit der Überweisung der Motion Tanner als Postulat unterstützt werden.
Warum möchten wir den Vorstoss lediglich als Postulat unterstützen? Der Motionär stellt zwei Forderungen, die noch zuwenig ausgereift sind, um in Form eines verbindlichen Auftrags überwiesen zu werden. Es geht um die Erhebung einer Ausbildungssteuer für Arbeitgeber ohne Lehrstellenangebot und um die Steuerentlastung für ausbildende Arbeitgeber. Die Idee, für nicht

ausbildende Betriebe eine Strafsteuer zu erheben und ausbildenden Betrieben Steuererleichterungen zu gewähren, ist im Rahmen einer eigentlichen Hysterie um einen angeblich alarmierenden Mangel an Lehrstellen an die Öffentlichkeit getragen worden. Inzwischen wissen wir, dass sich die Situation auf dem Lehrstellenmarkt zum Glück keineswegs als so dramatisch präsentiert, wie es noch vor wenigen Wochen behauptet wurde. Um so unangebrachter wäre es, die an sich unbestrittene Attraktivierung der Berufsausbildung in eine falsche oder zumindest sehr problematische Richtung zu zwingen. Mit der Überweisung der Forderung der Motion von Fabio Tanner wäre das der Fall. Beide Begehren haben für uns gewichtige Nachteile.
Zu den Ausbildungssteuern: Sie wirken sich auf das Angebot an Lehrstellen einzig dann fördernd aus, wenn sie sehr hoch bemessen werden. Anderseits würden hohe Ausbildungssteuern den Fortbestand von unzähligen Kleinbetrieben gefährden, auch von solchen, die aus triftigen Gründen keine Lehrlinge ausbilden können. Wir brauchen in allen Branchen gut ausgebildeten Nachwuchs. Die Erhebung von Ausbildungssteuern verspricht keine Qualität und kann ausserdem in einzelnen Branchen ein Überangebot an Berufsleuten bewirken. Es kann nicht das Ziel von Förderungsmassnahmen sein, junge Leute in grosser Anzahl nach der Lehre in die Arbeitslosigkeit zu entlassen. Ausbildungssteuern wären in vielen Fällen ungerechte Steuern. An die heute zu einem erheblichen Teil von Branchen- und Berufsverbänden getragene Aus- und Weiterbildung bezahlen auch Verbandsmitglieder, die selbst keine Lehrlinge ausbilden. Mit der Einführung einer Ausbildungssteuer würden sie doppelt zur Kasse gebeten. Die Erhebung von Ausbildungssteuern hätte eine teure Aufblähung der Verwaltung zur Folge.
Zu den Steuererleichterungen: Steuererleichterungen für ausbildende Betriebe erfordern zwar gegenüber der Erhebung von Ausbildungssteuern weniger Verwaltungsaufwand. Sie wären aber alles in allem nicht weniger fragwürdig. Wer Lehrlinge ausbildet, muss das aus Überzeugung und der Absicht, seinem Berufsstand gut qualifizierten Nachwuchs zu verschaffen, tun. Der Jugend und auch den Ausbildenden würde ein schlechter Dienst erwiesen, wenn die Lehrlingsausbildung dem Risiko ausgesetzt würde, zur Erlangung von Steuererleichterungen missbraucht zu werden. Dieses Risiko besteht durchaus. Einige wenige schwarze Schafe, die Lehrlinge ausbilden würden, um in den Genuss von Steuererleichterungen zu gelangen, würden genügen, um das Ansehen der Meisterlehre für lange Zeit in Verruf zu bringen. Auch für Steuererleichterungen gilt, dass sie sehr hoch bemessen sein müssten, um sich fördernd auf die Bereitschaft auszuwirken, Lehrlinge einzustellen. Höher jedenfalls, als es sich der Kanton Bern zurzeit leisten kann.
Diese Vorbehalte haben uns dazu bewogen, die Motion Tanner nur als Postulat zu unterstützen. Der Grosse Rat wird das neue Berufsbildungsgesetz, für welches das Vernehmlassungsverfahren soeben abgeschlossen wurde, beraten. Dann wird er die Gelegenheit haben, konkrete Entscheide zu treffen, welche die Lehrbetriebe finanziell entlasten und die Attraktivität der beruflichen Ausbildung steigern. Zwei Beispiele dazu: Auf die Erhebung von Gebühren ist bei der Einschreibung von Lehrverhältnissen sowie Lehrabschlussprüfungen zu verzichten. Die schulische und nichtschulische Fort- und Weiterbildung müssen endlich gleichgestellt werden. Es ist ungerecht, dass die Vorbereitung auf Berufs- und Fachprüfungen, zum Beispiel auf die Meisterprüfung, mit zum Teil horrenden finanziellen Belastungen verbunden ist. Diese Belastungen gelten für die Absolvierung von Technikerschulen, Höheren Fachschulen und insbesondere der Universität nicht. Mit dem Hinweis, dem Staat fehlten die Mittel, um eine Gleichstellung herbeizuführen, dürfen wir uns nicht länger zufriedengeben. Die wie gesagt unerlässliche Förderung und Attraktivierung der Berufsbildung erträgt das nicht.

Vizepräsident Seiler (Moosseedorf) übernimmt den Vorsitz.

Gerber. Die FDP-Fraktion ist mit der Stossrichtung dieser Motion grossmehrheitlich einverstanden, vor allem mit dem Motionstext: Der Regierungsrat wird aufgefordert, unter Beizug anerkannter Berufsbildungsfachleute – darunter verstehen wir Lehrmeister und Ausbildner – Bericht und Antrag zu stellen, wie die Ausbildungsbereitschaft der Arbeitgeber wirksam gefördert werden kann.
Zur Begründung der Motion haben wir eine differenzierte Haltung. Wir sind mit dem Motionär einverstanden, dass unsere Berufslehre, die Kombination von Praxis und Schule, eine bedeutende Errungenschaft darstellt. Wir teilen auch die Auffassung, im Konzept der Berufslehre müsse in Zukunft etwas geschehen. Insgesamt gibt es über 300 Berufe, eine Zersplitterung der Berufsausbildung ist im Gange, es besteht kein konsequenter und anerkannter Weg in der Fort- und Weiterbildung, und im Vergleich zur gymnasialen und universitären Ausbildung ist die Berufslehre unattraktiv. Es wäre Sache des Bundes, das heisst des BIGA, in diesem Bereich endlich Schritte zu unternehmen. Wir müssen Klartext sprechen: Das Amt schläft seit Jahren. Noch heute kommen Ausbildungsreglemente in die Vernehmlassung, die zum Beispiel beim Maurerberuf in der Grundausbildung eine Trennung in Hoch- und Tiefbaumaurer vorsehen. Ein solches Amt hat nicht begriffen, in welche Richtung die Berufsbildung sich entwickelt.
Wir sind wie der Motionär der Meinung, eine Ausbildung in Form einer Berufslehre werde künftig mit höheren Kosten verbunden sein. Daher muss der Staat in seinem Bereich gute und attraktive Rahmenbedingungen für die Betriebe und Unternehmungen, die Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen wollen, setzen. Solche Anreize könnten zum Beispiel Steuererleichterungen sein. Ob das sinnvoll wäre oder nicht, müsste geprüft werden. Eine optimale Berufsschulorganisation für Lehrling und Lehrbetriebe ist bereits ein Anfang. Der Staat soll sich an den Kosten für die Fort- und Weiterbildung so beteiligen, dass auch dieser Weg attraktiv ist. Eine unbürokratische Verwaltung ist ebenfalls notwendig.
Einen Staat, der die Rolle des Bestrafenden für Arbeitgeber, die keine Lehrstellen zur Verfügung stellen, übernimmt, würde die FDP-Fraktion strikte ablehnen. Dazu wäre überdies ein gewaltiger Apparat notwendig. Es gibt verschiedene Gründe, warum gewisse Betriebe keine Lehrlinge und Lehrtöchter einstellen. Manchmal spielt die Auftragslage eine Rolle. Stellen Sie sich einen Architekten vor, der keine Aufträge hat. Er stellt wahrscheinlich keinen Lehrling an. Die Spezialisierung der Betriebe spielt auch eine Rolle. Die Berufswege sind nach Ausbildungsreglement stark spezialisiert. Dazu kommen Forderungen des Staates, wie sie im Berufsbildungsgesetz festgehalten sind.
Es müsste klar Sache der Berufsverbände sein einzugreifen. Der Staat müsste sich klar auf die zusätzlichen Anreizsysteme beschränken. Wir unterstützen die Motion im Sinne der Förderung der Ausbildungsbereitschaft. Wir bitten den Rat, sich dieser Argumentation anzuschliessen.
Zum Sprecher der SVP-Fraktion: Wenn wir die Motion überweisen, hätten wir für die Diskussion des Berufsbildungsgesetzes Entscheidungsgrundlagen. Daher bitte ich Sie, den Vorstoss als Motion zu überweisen.

Haller. Ich werde mich dem Anliegen von Herrn Tanner als Postulat anschliessen, weil das Problem rund um die Lehrlingsausbildung gross ist. Ich möchte Herrn Tanner an dieser Stelle etwas sagen. Unser Sohn wird im August die Lehre als Koch beginnen. Wir haben versucht, ihn zu sensibilisieren: Er muss nun während drei Jahren das machen, was ihm der Chef sagt; der Ernst des Lebens beginnt. Für seine Arbeit erhält er auch einen Lohn. Wir hatten den Eindruck, er habe das gut verstanden. Aber siehe da, letzte Woche – noch vor dem Beginn der Lehre – erhielt er einen

Brief der Gewerkschaft Verkauf, Handel, Transport und Lebensmittel. Unter anderem steht in diesem Brief: «Hallo, Du! Ja, genau Du. beantworte doch einmal folgende Fragen: Hast Du Dich schon einmal über Ungerechtigkeiten in Deinem Lehrbetrieb geärgert? Findest Du das Herr-Knecht-Verhältnis in der Arbeitswelt sinnvoll, oder möchtest Du echt mitarbeiten? Musstest Du berufsfremde Arbeit leisten? Wurden Dir schon einmal zuwenig Überstunden ausbezahlt?» In diesem Stil geht der Brief weiter. Wenn man die Arbeitgeber dafür sensibilisieren will, vermehrt Lehrlinge anzustellen, müsste man auch den Ton etwas mässigen. Auch der Arbeitnehmer muss die Situation akzeptieren. Die Gewerkschaften wären sehr darum gebeten, nicht von vornherein eine Missstimmung aufkommen zu lassen. Ich wünsche mir von den Herren und Damen der Gewerkschaften, dass sie dieses Schreiben, welches vielleicht in der Hochkonjunktur seine Gültigkeit hatte, anpassen. Wenn die Jugendlichen von den Gewerkschaften aufgehetzt werden, nützen die erzieherischen Fähigkeiten der Eltern, die meinen, ein Lehrling müsse halt drei Jahre lang Anweisungen befolgen, nichts.

Waber. Die Motion geht in die richtige Richtung. Auf dem Angebotsmarkt muss etwas geschehen. Aber sicher nicht mit einem «Bonus-Malus-System», in welchem der Staat seine Finger drin hätte. Für die Prüfung wäre ein grosser Apparat notwendig. Das Problem liegt nicht nur bei den Arbeitgebern, sondern auch bei den jungen Leuten. Ich kenne sehr viele junge Leute, die bewusst die gymnasiale Ausbildung eingeschlagen haben. Die Randbedingungen einer schulischen Ausbildung unterscheiden sich hinsichtlich Ferien und vieler anderer Faktoren von denjenigen der Berufslehre. Der Lehrling hat fünf Wochen Ferien; eventuell zusätzliche, wenn er sich als Jugendleiter betätigt. Wir müssen uns in acht nehmen, Arbeitgeber nicht davor abzuschrecken, Lehrlinge einzustellen. Ein Kleingewerbler mit bis zu 10 Angestellten macht alles in eigener Regie: Die Akquisitionen, Rechnungen usw. Zudem hilft er auf dem Bau mit. Er hat nicht genug Zeit, um dem Lehrling die richtigen persönlichen Bedingungen anzubieten. Grössere Betriebe mit Lehrlingsabteilungen haben damit keine Probleme. Die Bestrafung der Kleingewerbler mit einer zusätzlichen Steuer bringt nichts.
Der Arbeitgeber, der Ausbildner, sollte vielmehr vom Staat zur Fort- und Weiterbildung animiert werden. Auch in der Kalkulation sollte er zu den richtigen Grundlagen zurückfinden. Es trifft nicht zu, dass der Lehrling in einem mittleren bis kleinen Betrieb ein grosser Kostenfaktor ist – vor allem wenn man die heutigen Marktpreise betrachtet. Wir müssen aufpassen, dass wir nicht nur ein System in Richtung Fachhochschule anbieten. Diejenigen Leute, die eine gewerbliche Laufbahn einschlagen, sollen nicht benachteiligt werden. Lehrstellen in kleinen Betrieben sollten nicht zugunsten von Plätzen in grösseren Betrieben wegfallen. Wir könnten dem Vorstoss als Postulat zustimmen.

Rychiger. Ich spreche als Arbeitgeber, der seit Jahren ungefähr 12 Lehrlinge ausbildet. Eine positive Feststellung: Der Motion kann entnommen werden, dass ein gewisser Gesinnungswandel stattgefunden hat. Die Arbeitgeber sind nicht mehr einfach die Profiteure, die von billigen Arbeitskräften Gebrauch machen. Heute hat die Ausbildung wieder einen anderen Stellenwert, und sie kann helfen, Probleme zu lösen. Die Ausbildung von Lehrlingen muss attraktiver gestaltet werden. Die Motion macht mir gewisse Sorgen. Ich habe von einem der grössten Arbeitgeber im Oberland ein Papier zugespielt erhalten. Der Betrieb wollte einen zusätzlichen kaufmännischen Lehrling ausbilden. Im Papier vom 28. Mai heisst es: «Gemäss der geltenden Bestimmungen dürfte in Ihrem Betrieb noch kein neues Lehrverhältnis eingegangen werden. Nach Abklärung durch die Lehraufsichtskommission und deren Antrag sind wir bereit, im Sinne einer Ausnahme der zusätzlichen Aufnahme zuzustimmen.» Der Verantwortliche für die Lehrlinge hat dazu geschrieben: «Ist das nicht nett?» Diesbezüglich müssen wir unsere Einstellung auch ändern. Wir müssen die Arbeitgeber motivieren. Wir müssen zeigen, dass wir es ernst meinen, und dass wir nicht auf der Bürokratie verharren.
Wenn ich das Papier von Frau Haller betrachte, stelle sich fest, dass acht Punkte angesprochen werden. Davon weisen sechs auf negative Möglichkeiten hin, die während der Lehre effektiv auftreten können – das möchte ich nicht abstreiten. Je ein Punkt betrifft den persönlichen Bereich und die weitere Ausbildung. Auch das ist nicht motivierend, meine Damen und Herren. Wenn ein Lehrmeister, der daran zweifelt, ob er überhaupt noch Lehrlinge ausbilden soll, ein solches Papier in die Finger bekommt, kann ihn das von der Ausbildung abhalten.
Ich bin der Meinung, dass wir mit Strafen nicht zu mehr Lehrstellen kommen. Zum Glück heisst es in der Motion: «Entweder sollten nicht ausbildungswillige Arbeitgeber in ausgleichendem Sinn zur Partizipation an der Berufsbildung herangezogen oder ausbildungsaktive Arbeitgeber entlastet werden.» Ich bin froh um das Wort «oder». Ich zähle darauf, dass die Regierung den zweiten Weg weiterverfolgen wird. In der Antwort der Regierung heisst es dazu: «Ergänzend zu den Massnahmen des Bundes werden auch die Kantone im Rahmen ihrer Vollzugskompetenz nach Mitteln und Wegen zur Förderung der Ausbildungsbereitschaft der Arbeitgeber suchen müssen.» Zum Glück ist nicht von den Strafen die Rede. Daher bin ich bereit, der Motion zuzustimmen, auch wenn sie in gewisser Hinsicht Bedenken erregen kann. Wir müssen Zeichen setzen, ja sagen zur heutigen Lehrlingsausbildung.

Dätwyler (Lotzwil). Dass sich die duale Ausbildung bewährt hat, ist unbestritten. Die praxisbezogene Berufsbildung ist sehr wichtig und sollte gestützt werden. Leider geht die Entwicklung zum Teil in die entgegengesetzte Richtung. Die Lehrbetriebe bezahlen heute schon Prüfungsgebühren, die zum Teil recht hoch sind. Nach dem neuen Berufsbildungsgesetz soll der Lehrmeister noch mehr bezahlen. Ausbildende Lehrbetriebe erfüllen eine wichtige Funktion. Sie müssen gestützt werden; auf welche Art und Weise das erfolgt, lassen wir offen.
Die Motion fordert den Regierungsrat auf, dem Grossen Rat unter Beizug anerkannter Berufsbildungsfachleute Bericht und Antrag zu stellen, wie die Ausbildungsbereitschaft der Arbeitgeber wirksam gefördert werden kann. Mit diesem eigentlichen Motionstext sind wir voll und ganz einverstanden. Wir unterstützen daher den Vorstoss als Motion.
Eine Bemerkung zu Frau Haller: Ich finde den Brief, den Sie zitiert haben, auch daneben. Man muss jedoch auch die andere Seite sehen. Ich spreche aus meiner Erfahrung an der Berufsschule: Gerade die Verkäuferinnen und Verkäufer werden teilweise stark ausgenützt. Nach einem vollen Schultag müssen sie noch schnell ins Geschäft gehen, um beim Aufräumen zu helfen. Oder es wird ihnen nicht gestattet, Freifächer und Stützkurse zu besuchen. Leider muss man auch diese Seite sehen.

Singer. Sie haben es gehört: In Sachen Lehrstellenmarkt herrscht keine dramatische Situation. Ich frage mich, ob es nötig ist, Korrekturen über das Geld anzubringen. Ist es richtig, wenn der Kanton mehr oder weniger nach dem Giesskannenprinzip Geld ausschüttet? Es wäre richtiger, die reglementarischen Grundlagen zu verändern, um damit Vorkommnisse, wie sie heute geschildert wurden, zu verhindern. Wenn in einem Betrieb die Infrastruktur vorhanden ist, um Lehrlinge auszubilden, sollte man nicht pingelig sein und hinterfragen, ob ein Lehrling noch angestellt werden darf oder nicht. Bereits heute gibt es in verschiedenen Branchen Massnahmen, durch welche Betriebe belastet werden, wenn sie keine Lehrlinge ausbilden. Man muss es den Branchen überlassen, in diesem Bereich individuell zu wirken. Wir soll-

ten nicht in einem Gesetz Massnahmen festhalten, die schliesslich Kosten für den Kanton zur Folge haben. Ich bitte Sie, die Motion abzulehnen und einem Postulat zuzustimmen.

Tanner. Ich bin nicht unglücklich, dass die Motion bestritten wird. Wir haben die Gelegenheit, über ein wichtiges Thema zu sprechen. Für die Beratung des Gesetzes über die Fachhochschulen haben wir einen ganzen Tag eingesetzt. Jetzt können wir über das Fundament der Fachhochschulen sprechen, welches ebenso wichtig ist.
Welchen Stellenwert hat die Berufsbildung? Im Kanton Bern gibt es nicht weniger als 22 000 Lehrverhältnisse, die im Wettbewerb zu den höheren Mittelschulen stehen. Angesichts der 14 Wochen Ferien, der guten Aussichten auf eine berufliche Karriere und des gesellschaftlichen Status ist der Wettbewerb hart. Dieser Aspekt ist für die Behandlung des Themas äusserst wichtig. Die Spiesse sind im Bildungswettbewerb nicht gleich lang.
Einige Rednerinnen und Redner haben gesagt, die Situation sei nicht so dramatisch. Wir müssen uns die Zahlen vor Augen führen. Zwischen 1990 und 1995 ist die Zahl der Schulabgängerinnen und Schulabgänger gesamtschweizerisch von 72 000 auf 82 000 angestiegen, die Zahl der Lehrvertragsabschlüsse hingegen sank von 58 000 auf 54 000. Ein Rückgang der viel zitierten Meisterlehre zugunsten des besseren Wegs ist zu verzeichnen. Im Kanton Bern ist die Lage noch etwas schlimmer. Vor zehn Jahren wurden über 28 000 Lehrverträge abgeschlossen, heute sind es noch 22 000. Der Rückgang beträgt über 20 Prozent. Die Entwicklung ist zugunsten der Schule und zu Lasten der Lehrverträge verlaufen.
Verschlimmernd wirkt sich die Rezession, der Abbau von Arbeitsplätzen aus. Die Ausbildung ist für die Arbeitgeber vielfach nur ein Kostenfaktor. Aus einem falschen Sparzwang heraus werden Ausbildungsplätze abgebaut. Mit der Ausbildung handeln sich die Arbeitgeber vielfach kurzfristig Wettbewerbsnachteile ein. Angesichts des Wandels in der Technologie fallen die Investitionskosten für die Maschinen und die Ausbildung immer höher aus. Auch das führt zu einem kurzfristigen Wettbewerbsnachteil. Unser Ziel muss sein, die Attraktivität für die Arbeitgeber und für die ausbildungswilligen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu steigern. Es geht sowohl um die kleinen als auch um die grossen Arbeitgeber, und es geht um die Schulabgänger. Loblieder auf die Meisterlehre reichen heute nicht mehr aus; man muss auch etwas tun.
In der Motion geht es um den Abbau von Barrieren ohne Qualitätseinbussen. Wir müssen nicht nur Barrieren abbauen, sondern auch Anreize schaffen. Ich habe in der Motion nicht alle Möglichkeiten aufgezeigt. Einige Beispiele: Wir können die Bewilligungshemmnisse und Gebühren abbauen, welche Arbeitgeber zurückhalten. Wir können steuerliche Entlastungen oder auch Solidaritätsbeiträge einführen. Letzteres ist in gewissen Branchen bereits üblich. In der Motion wird nicht vorgeschrieben, dass die Massnahmen über ein Gesetz oder ein Dekret eingeführt werden müssen. Der Bericht wird auf diese Fragen antworten. Ich wünsche mir einen umfassenden Bericht mit Vorschlägen und Anträgen der Regierung. Daher bin ich dankbar, dass die Regierung die Zielrichtung in zwei, drei Sätzen gutheisst. Der Kanton ist gefordert, einen Rahmen zu setzen, in welchem sich die Arbeitgeber bewegen können.
Zu den Ausführungen von Frau Haller: Ich kenne den Schriftverkehr nicht und werde den Brief gerne lesen. Leider trifft es zu, dass dort, wo sich Wildwuchs entwickelt – namentlich im Gastgewerbe –, solche Polarisierungen entstehen. Ich bitte Sie, die Motion zu überweisen. Damit handeln Sie auch gegen die Jugendarbeitslosigkeit.

Präsident Kaufmann (Bremgarten) übernimmt wieder den Vorsitz.

Schmid, Erziehungsdirektor. Die Abstimmung betrifft die drei letzten Zeilen der Motion. Es besteht durchaus Anlass zur Frage, wie es um die Ausbildungsbereitschaft steht. Was kann man vorkehren, um diese zu stützen und allenfalls zu verbessern? Auch die Regierung hat ihre Vorbehalte bezüglich der Massnahmen des Bundes, der Administration und der Finanzen. Es lohnt sich, die Wirtschaft zu fragen, wo sie der Schuh in Sachen Lehrlingsausbildung drückt. Gestützt auf die Entwicklung der Zahlen über die Ausbildung besteht ein gewisser Handlungsbedarf. Davon ist die Regierung überzeugt. Wenn uns dieser Bereich am Herzen liegt, müssen wir in dieser Richtung etwas unternehmen. Wir sind dazu bereit.

Abstimmung

Für Annahme der Motion	135 Stimmen
Dagegen	6 Stimmen
	(1 Enthaltung)

229/95

Motion Lüthi (Münsingen) – Aufwertung von Matur und Berufsbildung

Wortlaut der Motion vom 6. November 1995

Der Regierungsrat wird beauftragt, bei der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren dahingehend vorzustossen, dass die Schülerzahlen an den Gymnasien in der ganzen Schweiz in den Bereich des gegenwärtigen schweizerischen Mittels (18–20 Prozent) der betroffenen Jahrgänge zu begrenzen beziehungsweise zu korrigieren seien. Dabei ist von einem qualitativen Ansatz auszugehen.
Begründung: In der Antwort auf meine Interpellation I 127/95 «Die Suche nach dem richtigen Mass» bestätigt die Regierung, dass es äusserst schwierig ist, die Kanäle in der Berufsbildung zu lenken. Tatsache ist, dass jedes Jahr mehr Schulaustretende den Weg in die gymnasiale Bildung einschlagen. Die Maturitätsquoten steigen stetig, in einzelnen Kantonen werden bald Maturitätsquoten von 40 Prozent erreicht. Gymnasien – wie auch Sekundarschulen – haben immer volle Klassen, auch wenn jahrgangmässig weniger Schüler vorhanden sind. Schwankungen fangen die Berufsbildungsstätten beziehungsweise die Primarschulen auf. Berufsbildungswege attraktiver machen ist aussichtslos, solange sie viel anstrengender und anspruchsvoller sind als der Weg durchs Gymnasium.
In Deutschland und Österreich besuchen 50 Prozent der Auszubildenden Gymnasien, mit dem Ergebnis, dass ein grosser Teil anschliessend ans Abitur eine Berufslehre beginnen muss. Wollen wir wirklich auf Kosten der Qualität jedes Jahr 1 Prozent mehr Gymnasiasten heranziehen, die dann keine Universitätsplätze finden? Der Numerus clausus droht und wird bekämpft. Akademikerstellen fehlen. Als Folge davon sinkt in den staatlichen Organigrammen der rote Strich, ab welchem die Stellen nur mit Akademikern besetzt werden dürfen – Berufsleute mit Erfahrung haben keine Aufstiegschancen. Können wir dies finanziell tragen? Ist es richtig, dass Schulaustretende in einem harten Ausscheidungsrennen um Lehrstellen kämpfen müssen, also eigentlich seit Jahren einem Numerus clausus unterliegen, während man bei den anderen Hemmungen hat, die Zahlen zu begrenzen, damit das Niveau zu heben und die Kosten – auch an den Hochschulen – in den Griff zu bekommen? In den Seminaren bestand seit Jahrzehnten eine Steuerung über die vom Kanton bewilligten Klassenzahlen, niemand hat sich daran gestossen.
Der Kanton Bern, der sich heute noch in vertretbaren Maturitätsquoten bewegt, kann das Problem nicht im Alleingang lösen. Darum muss der Grosse Rat des Universitätskantons Bern über

seine Regierung und seinen Erziehungsdirektor Einfluss auf die schweizerische Entwicklung in dieser Sache nehmen.

(59 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 8. Mai 1996

Das Hauptanliegen des Motionärs, die Maturitätsquote (Anzahl der in einem Jahr erteilten Maturitätszeugnisse in Prozenten der gleichaltrigen Wohnbevölkerung) im Interesse eines ausgeglichenen Verhältnisses zwischen Allgemeinbildung und universitärer Ausbildung einerseits sowie der Berufsbildung anderseits nicht unbegrenzt weiter wachsen zu lassen, deckt sich mit der Haltung des Regierungsrates. Sollte die Maturandenquote im schweizerischen Durchschnitt auf über 20 Prozent ansteigen, hätte dies gravierende Probleme an den Hochschulen und in der Berufsbildung zur Folge. Der Kanton Bern liegt mit seiner Maturandenquote heute bereits im schweizerischen Mittel. Dass die Begrenzung auf das gegenwärtige schweizerische Mittel im Sinn der Qualitätserhaltung oder gar Qualitätssteigerung der Maturität («qualitativer Ansatz») erfolgen muss, erachtet der Regierungsrat als richtig. Auf schweizerischer Ebene wird zurzeit von der schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK gemeinsam mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement an Vorschlägen gearbeitet, die darauf abzielen, mittelfristig die Allgemeinbildung und die Berufsbildung innerhalb der Sekundarstufe II gegenseitig besser abzustimmen. Der Vorstand der EDK wird seiner pädagogischen Kommission, mit welcher eine Vertretung des BIGA sowie Expertinnen und Experten der Berufsbildung und der Allgemeinbildung zusammenarbeiten, demnächst ein entsprechendes Mandat erteilen.

Der Regierungsrat teilt zudem die Auffassung des Motionärs, dass die Berufslehre attraktiver gestaltet werden sollte. Dafür sind mit der Einführung der Berufsmaturität und der Schaffung von Fachhochschulen erste Massnahmen eingeleitet worden.

Für die Attraktivität der Berufslehre sind ausserschulische Gegebenheiten ebenso wichtig wie der schulische Teil. Neben der Qualität der praktischen Ausbildung im Betrieb und im Einführungskurs sind insbesondere die Situation auf dem Arbeitsmarkt, die Konjunkturlage, die Anstellungsbedingungen für Auszubildende (Lehrlingslohn, Arbeitszeit, Feriendauer), aber auch gesellschaftliche Werthaltungen (Sozialprestige der Berufe) zumindest ebenso wichtig wie eine gute und attraktive Berufsschule. Auf die erwähnten Bereiche hat der Kanton jedoch nur sehr beschränkte Einflussmöglichkeiten. Hier ist richtigerweise die Wirtschaft gefordert. Auf die Qualität der praktischen Ausbildung kann der Kanton über die Lehraufsichts- und Kurskommissionen seinen Einfluss geltend machen.

Die Spiesse zwischen gymnasialer Ausbildung und Berufsbildung sind nicht gleich lang. Das Gymnasium ist für die Jugendlichen ganz offensichtlich sehr attraktiv. Der gymnasiale Ausbildungsgang muss anforderungsreich bleiben, eventuell noch anforderungsreicher werden. Nur so kann eine Steigerung der Maturandenquote vermieden werden. Wie das richtige Mass gefunden werden kann, hat der Regierungsrat mit der Beantwortung der entsprechenden Interpellation, auf welche der Motionär in seiner Begründung Bezug nimmt, dargelegt.

Der Kanton Bern kann wohl in der EDK im Sinne des Motionärs vorstossen; er kann jedoch nicht verpflichtend auf andere Kantone einwirken. Er beantragt, die Motion als Postulat anzunehmen.

Lüthi (Münsingen). Vor 13 Monaten habe ich eine Interpellation mit dem Titel «Die Suche nach dem richtigen Mass» zu diesem Thema eingereicht. Das Problem schliesst nahtlos an die soeben diskutierte Thematik an. Ein Bekenntnis des bernischen Grossen Rats, dass er die Maturitätsquote nicht ins Unermessliche steigen lassen will, wäre mir sehr wichtig. Im Kanton Baselland oder in Österreich und Deutschland machen 40 bis 50 Prozent der Schülerinnen und Schüler das Abitur. Einige von ihnen absolvieren anschliessend eine handwerkliche Lehre. Es ist mir sehr wichtig, dass wir uns zum heutigen schweizerischen Mittel von 18 bis 20 Prozent bekennen. Die Schwellen für den Übertritt in die nächsthöhere Schulstufe werden immer niedriger angesetzt. In der vorangehenden Diskussion war vom «Wettbewerb der handwerklichen Berufe gegenüber den höheren Mittelschulen» die Rede.

Wenn wir uns zu einer Begrenzung der Schülerzahlen an den Gymnasien bekennen, würden die Gymnasien und die Universitäten entlastet. Wir haben über die Überlastung der Universitäten gesprochen und den Numerus clausus beschlossen. Gewissen Personen macht das Stadt-Land-Gefälle Angst. In den Städten ist die Maturitätsquote höher als auf dem Land. Die Gymnasien stehen unter der Obhut des Kantons. Warum sollte der Kanton nicht ein einheitliches Übertrittssystem für alle Gymnasien anstreben? Damit wären die Chancen für alle gleich gross. Das Stadt-Land-Gefälle hat es schon immer – aus verschiedenen Gründen – gegeben. Wenn wir die Anforderungen etwas erhöhen, könnte das Niveau an den Gymnasien gesteigert werden. Professoren sagen, heute könnten nicht einmal mehr 10 Prozent der Studenten einen Forschungsauftrag selbständig durchführen. Das ist auch ein Problem.

Bei gesteigerten Anforderungen würden sich andere Leute für eine handwerkliche Lehre entscheiden. Die Qualität der Lehrlinge würde verbessert. Wenn die Lehrlinge besser sind, haben die Lehrmeister mehr Freude an ihnen und sind motivierter. Vielleicht wären mehr Lehrstellen, bessere Abschlussprüfungen, bessere Handwerker und eine breitere Abstützung der BMS die Folgen. Aufstiegsmögliochkeiten für Handwerker müssen geschaffen werden. Wir haben immer mehr Akademiker, für welche sich der Staat verantwortlich fühlt. In vielen Berufsfeldern ist ab einer bestimmten Hierarchiestufe eine akademische Ausbildung Voraussetzung für eine Anstellung. Ein Handwerker, der sich weiterbildet und viel Erfahrung mitbringt, kommt ab einem bestimmten Punkt nicht mehr weiter. Man setzt ihm irgendeinen frisch ausgebildeten Akademiker ohne Erfahrung vor die Nase.

Ich bin für die Zustimmung der Erziehungsdirektion bis zum zweitletzten Abschnitt der Antwort dankbar. Die Regierung will den Vorstoss lediglich als Postulat annehmen. Es ist klar, dass wir die Regierung nicht verpflichten können, sich bei der EDK durchzusetzen. Mein Ziel ist die Verpflichtung der Regierung, das Anliegen bei der EDK einzubringen. Selbstverständlich spielen dort die demokratischen Regeln.

Ich behalte mir eine Wandlung in ein Postulat vor. Ich wäre froh, wenn man im Anschluss an den vorher beschlossenen Vorstoss auch meiner Motion zustimmen könnte.

Omar-Amberg. Der Grund allen Übels – das hören wir heute nicht zum ersten Mal – ist das Gymnasium. Die Fehlentwicklungen in der allgemeinen Bildung und in der Berufsbildung, die dringend nach Verbesserungen und Erneuerungen rufen, werden nicht genannt, ohne die Attraktivität des Gymnasiums strafend und rügend zu erwähnen. In den Richtlinien des Regierungsrats heisst es, die Maturitätsquote müsse dem schweizerischen Mittel angeglichen werden. Eine Massnahme in dieser Richtung ist die Umwandlung der Seminarien in Gymnasien. Diesen Beschluss haben wir 1994 gefasst. Zwei Jahre später will man die Anzahl der Gymnasiasten begrenzen und – wie es so schön heisst – korrigieren. Die Korrektur erfolgt dieses Mal nicht nach oben, sondern nach unten. Das schweizerische Mittel ist offenbar bereits ohne die ehemaligen Seminaristinnen und Seminaristen erreicht. Soll sie die Begrenzung treffen? Mit dem Hinweis auf eine Gymnasiastenschwemme, rote Striche in den Organigrammen und ar-

beitslose Akademiker werden Schreckensszenarien entworfen. Auch das haben wir schon oft gehört. Der Vergleich des NC an der Universität – oder jetzt auch am Gymnasium – und dem privaten Vertrag mit dem Lehrmeister ist auch heute nicht treffend. Die Steuerung der Seminarien in gewissen Jahren war bekanntlich nicht sinnvoll und hätte genaugenommen nicht vorgenommen werden dürfen. Jetzt wird der NC für die Gymnasien verlangt, um das Niveau anzuheben. Bislang wurde nicht bewiesen, dass das Niveau wirklich gesunken wäre, oder dass der NC eine Anhebung des Niveaus garantieren würde. Eine dreijährige gymnasiale Ausbildung wird locker beschlossen – wahrscheinlich auch, um das Niveau anzuheben.
Sollten wir nicht endlich die dringend notwendigen Verbesserungen in der Berufsbildung anpacken? Die Berufsbildung sollte als eigenständiger Bereich betrachtet und das Gymnasium nicht als Prügelknabe bemüht werden. Wenn 15 bis 20 Prozent der Jugendlichen das Gymnasium besuchen, bleiben immer noch 80 bis 85 Prozent, die ebenso bildungsfähig sind. Um sie müssen wir uns besonders kümmern. Die Motion verlangt in der gesamten Schweiz einen NC für Gymnasien. Die Fraktion der Freien Liste und ich als Vertreterin des LdU halten das nicht für ein kluges Ansinnen. Die Motion baggert gewissermassen auch im Röstigraben, da die Welschen seit langem höhere Maturitätsquoten kennen. Die Motion ist für die Jugend nicht gerade ein Aufsteller, da sie ziemlich offenkundig bildungsfeindlich ist. Es kann doch nicht das Ziel des Grossen Rates sein, mit einer Motion das allgemeine Bildungsniveau des eigenen Kantons und der gesamten Schweiz künstlich zu verschlechtern. Wir lehnen sowohl die Motion als auch das Postulat ab.

Blatter (Bolligen). Die Motion Lüthi hat zwei Stossrichtungen. Herr Lüthi ist um die Qualität des Gymnasiums besorgt und möchte die Qualitätssicherung durch eine Quotenregelung vornehmen. Mit der einen Stossrichtung ist unsere Fraktion voll und ganz einverstanden. Die Qualitätssicherung am Gymnasium ist dringend notwendig. Wir haben auch bei anderen Gelegenheiten unserer Besorgnis über die strukturelle Beschränkung der Qualität der Gymnasien Ausdruck verliehen. Am Gymnasium wird es eng – auch infolge der zeitlichen Dauer der Ausbildung. Eine Quotenregelung ist in unseren Augen nie Garant für die Sicherung der Qualität. Das gilt nicht nur im Gebiet der Erziehung, sondern auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen. Mit einer Quotenregelung können Sie gewisse Zahlen steuern, nicht aber die Qualität. Daher ist es erstaunlich, dass eine Quotenregelung gerade aus dem Kreis der SVP verlangt wird. In anderen Bereichen ist man in der Frage der Quoten in der Regel kritischer.
Ein Numerus clausus wird nie eine Qualitätsverbesserung am Gymnasium bringen. In der Antwort der Regierung heisst es: «Der gymnasiale Ausbildungsgang muss anforderungsreich bleiben, eventuell noch anforderungsreicher werden.» Um dies zu erreichen, muss keine Guillotine eingerichtet werden.
Sicherlich will niemand ein akademisches Proletariat. Es ist das Anliegen aller, gute und qualifizierte Gymnasiasten auszubilden. Mir ist nicht klar, wie man auf die magische Zahl von 18 bis 20 Prozent kommt. Massgebend ist auch die Struktur eines Kantons. Man kann auch in diesem Zusammenhang nicht Birnen und Äpfel vergleichen. Der Kanton Basel-Stadt und der Kanton Bern sind nicht vergleichbar. Es gibt einerseits Ballungszentren und anderseits Regionen, die weniger Schüler an die Gymnasien schicken. Da der Kanton Bern grossräumig ist, werden die hohen Quoten der Städte und der Agglomerationen durch die Landgebiete abgeschwächt. Daher ist die Quote im Kanton Bern im Vergleich zu anderen Kantonen noch relativ bescheiden.
Im Namen der EVP-Fraktion bitte ich Sie, auf keinen Fall der Motion zuzustimmen. Einzelne Mitglieder sprechen sich für das Postulat aus, andere akzeptieren auch das Postulat nicht.

Gerber. Die FDP-Fraktion hält die Stossrichtung der Motion für richtig. Sie kann dem Vorstoss jedoch höchstens als Postulat zustimmen. Der Motionär bestätigt die Aussage, es sei äusserst schwierig, in Sachen Berufsbildung zu lenken und zu steuern. Im Motionstext wird klar eine quantitative und eine qualitative Beschränkung verlangt. Wenn die Motion mit dem Einbringen des Anliegens in die EDK erfüllt wäre, könnte man ihr zustimmen. Verlangt wird jedoch eine konkrete Beschränkung. Eine solche kantonsübergreifende Forderung kann aus der Sicht der FDP-Fraktion nur als Postulat gestellt werden. Eine Motion wäre weder durchsetzbar noch überprüfbar. Wir teilen die Ansichten des Motionärs in der Begründung mit Ausnahme der Quotenregelung. Wir müssen gleichzeitig feststellen, dass das Anliegen auch noch gesellschaftspolitische Aspekte beinhaltet. Die Werthaltungen der Gesellschaft, das Sozialprestige gegenüber den Berufsausbildungen spielen eine Rolle. Diese können über einen Vorstoss in keiner Art und Weise beeinflusst werden. Betroffen und zum Handeln aufgefordert sind die Eltern und alle an der Berufsbildung Beteiligten.
Der Motionär rennt offene Türen ein. Der Erziehungsdirektor denkt und handelt in seiner Funktion als Präsident der Erziehungsdirektorenkonferenz schon seit langer Zeit in diesem Sinne. Das hat auch der Verwaltungsbesuch der GPK gezeigt. Daher können wir den Vorstoss höchstens als Postulat überweisen. Die Motion könnte zurückgezogen werden, weil die Entwicklung bereits in diese Richtung zielt. Eine Ablehnung der Motion könnte falsche Signale aussenden, nämlich dass man gegen die Aufwertung von Matur und Berufsbildung sei. Ich empfehle den Rückzug der Motion als eleganteste Lösung.

Koch. Werner Lüthi stellt eine schwierige Forderung. Auch die SP-Fraktion ist der Meinung, die Maturitätsquote sollte nicht ins Unermessliche ansteigen. Wir fragen uns, wie das ohne dirigistische Staatsmassnahmen möglich ist. Letztendlich wäre ein NC auf der Stufe des Gymnasiums die Folge. Wir haben den Eindruck, man wolle den NC bei den Gymnasien auf Kosten der Berufsbildung einführen. Die Sympathien der Regierung für das Anliegen des Motionärs sind spürbar. Es stellt sich die Frage, wie sie es effektiv durchsetzen soll. Der freie Markt darf in diesem Bereich spielen. Wenn man eine Änderung wünscht, muss man die Attraktivität der Berufsbildung stärken. Die Regierung und der Motionär sind zum Glück auch dieser Meinung.
Dass die welsche Schweiz eine recht hohe Maturitätsquote kennt, wurde bereits erwähnt. Sind diese Signale so gravierend, dass man in den Bildungsmarkt eingreifen muss? Wenn wir den gesamtschweizerischen Durchschnitt durchsetzen wollten, würden wir einen Bildungskrieg im Land auslösen. Wer kann mit Sicherheit sagen, welches die richtige Maturitätsquote ist? Die Welschen und die Bewohner des Kantons Baselland haben in dieser Frage eine andere Meinung als die Appenzell-Innerrhoder. Was kann man dagegen einwenden, dass sich das Grundbildungsniveau auf einem anständigen Level befindet? Als Motion können wir diesen Vorstoss überhaupt nicht unterstützen, weil damit falsche Signale gesendet würden. Als Postulat kann der Vorstoss noch knapp bestehen. Wir sind auch der Meinung, die Berufsbildung sollte nach Kräften gefördert werden. Die Regierung könnte das Anliegen in der EDK vorbringen. Eventuell kehrt sie jedoch mit abgesägten Hosenbeinen zurück nach Bern. Mir wäre es auch sympathisch, wenn der Motionär den Vorstoss zurückziehen könnte.

Studer. Unser Ziel und das Ziel der Eltern sollte nicht sein, möglichst jedes Kind an das Gymnasium zu schicken. Wir müssen dafür sorgen, dass jedes Kind denjenigen Ausbildungsgang wählen kann, der seinen Fähigkeiten und Interessen entspricht, ohne dass es dabei in eine Sackgasse gerät. Das Gesetz über die

Fachhochschulen und das Berufsbildungsgesetz sollen mithelfen, attraktive Alternativen zum gymnasialen Unterricht zu schaffen. Nach der Diskussion über die Motion von Herrn Tanner gehen wir davon aus, dass alle zur Mithilfe bereit sind, die notwendigen Lehrstellen bereitzustellen. Das alleine genügt jedoch nicht. Wir müssen auch nach anderen Möglichkeiten suchen. Die Situation wird sich nicht von einem Tag auf den anderen zugunsten der eingangs erwähnten Ziele ändern. Im Zusammenhang mit dem Numerus clausus im Universitätsgesetz wurde immer wieder gesagt, weiter unten müsste eine Hürde eingebaut werden. Man sollte die Leute nicht bis zur Matura ausbilden, um sie dann nicht studieren zu lassen. Wenn wir die Absolventen der Lehrerbildung auch zu den Gymnasiasten zählen, bewegen wir uns im Kanton Bern im Bereich des schweizerischen Mittels. Dieses wollen wir begrenzen und nicht weiter ansteigen lassen. Es nützt jedoch nichts, wenn die Trauben im Kanton Bern höher hängen und dafür Maturanden aus anderen Kantonen an unsere Universität drängen.
In der Antwort auf die Interpellation Lüthi vom November steht, 1995 werde die Quote in einigen Kantonen 40 Prozent erreichen. Diese Prognose wurde in der Zwischenzeit erfüllt. Daher muss eine gesamtschweizerische Lösung gesucht werden. Dazu ist ein Signal notwendig. Es ist wichtig, die Motion zu überweisen. Der Motionär begründet seinen Vorstoss mit Bezug auf die Antwort der Regierung auf die Interpellation. Die Regierung bestätigt die aufgezeigte Problematik und das Bedürfnis nach Lösungen. Der Regierungsrat ist auch in der Antwort auf die Motion mit Herrn Lüthi einig. Sie weist aber darauf hin, der Kanton Bern könne nicht verpflichtend auf andere Kantone einwirken. Das trifft durchaus zu. Wir wollen unserem Erziehungsdirektor die Möglichkeit erteilen, das Anliegen in unserem Auftrag bei der EDK vorzubringen. Daher möchten wir die Motion überweisen. Damit können wir den anderen Kantonen signalisieren, dass es uns ernst ist. Ein Postulat hätte nicht ganz diese Wirkung.

Rytz. Die grüne und autonomistische Fraktion kann den Vorstoss weder als Motion noch als Postulat unterstützen. Anlässlich eines Podiumsgesprächs kurz vor den Nationalratswahlen hat eine Kandidatin der SVP ähnliches erzählt, wie es Werner Lüthi anstrebt. Drei Minuten später hat sie durchblicken lassen, dass ihre beiden Kinder das Gymnasium besuchen. In diesem Widerspruch stecken viele Leute, bis hin zu Nationalrat Blocher. Immer wieder wird betont, die gymnasiale Ausbildung müsse zugunsten der Berufsbildung beschränkt werden. Den eigenen Kindern will man jedoch die besten Bildungsmöglichkeiten gewährleisten. Das ist eine unehrliche Haltung, die leider weit verbreitet ist.
Ich möchte Werner Lüthi dieses Denken nicht unterstellen. Ich denke, ihm geht es wirklich um die Berufsbildung. Ich möchte einige statistische Zahlen zur Bildungssituation nennen. Die Maturitätsquote beträgt in der Schweiz ungefähr 16 Prozent. Gut 80 Prozent der Jugendlichen absolvieren eine Berufsausbildung. Das ist auch sehr gut so. Im Kanton Bern ist die Quote noch viel tiefer; sie wird auch mit der Umwandlung der Seminarien in Gymnasien nicht sehr stark ansteigen. Im Bereich der Bildung spielen Angebot und Nachfrage. Es ist normal und klar, dass sich die jungen Leute bestmöglichst auf den Arbeitsmarkt einstellen. Wenn der Arbeitsmarkt immer mehr nach Leuten mit gymnasialer Ausbildung verlangt, und wenn die Berufsausbildung zum Beispiel im Bereich des Hochbaus nicht mehr grosse Chancen auf einen Arbeitsplatz eröffnet, wählen die jungen Leute den Weg über die Matur. Wie schon erwähnt, ist die Lage nicht dramatisch, da gesamtschweizerisch nur 16 Prozent den Weg über die Matur wählen. Wir sollten nicht mit künstlichen Beschränkungen in den Bildungsmarkt eingreifen.
Mir kommt die Diskussion wie der Streit der englischen Kohlenarbeiter vor zehn Jahren vor. Sie wehrten sich gegen die Schliessung der Kohlenzechen, weil sie ihre angestammten Arbeitsplätze beibehalten wollten. Die Welt wandelt sich, und zum Teil leider auch auf Kosten von angestammten, traditionellen Strukturen. Ich glaube nicht, dass wir durch staatliche Eingriffe den Wandel auf dem Bildungsmarkt, der noch ein Markt ist, aufhalten können. Wenn Sie etwas an der nicht sehr dramatischen Tendenz, immer mehr Leute ans Gymnasium zu schicken, ändern wollen, können Sie das nur über den Arbeitsmarkt erreichen. Vorschläge, wie sie in der Motion gemacht werden, sind für eine Steuerung nicht geeignet. Wir lehnen daher die Überweisung des Vorstosses sowohl als Motion als auch als Postulat ab.

Lack. Ich möchte vorab meine Befangenheit bekannt geben: In meiner Gemeinde beträgt die Quote der Maturanden und Seminaristen über 30 Prozent. Glücklicherweise mussten wir in der Gemeinde Muri-Gümligen aufgrund dieses Umstands keinen nachhaltigen Schaden feststellen. Der Kanton Bern, der wirtschaftlich ziemlich am Schluss der Schweizer Rangliste steht, will der übrigen Schweiz vorschreiben, wieviele Maturanden sie ausbilden soll. Damit habe ich Probleme. Der Kanton Baselland mit seiner hohen Quote ist auch wirtschaftlich einer der erfolgreicheren Kantone. Offenbar hat die Industrie in der Umgebung auch ein Bedürfnis nach den Maturanden. Es ist vermessen, wenn gerade der Kanton Bern anderen Vorschriften machen will.
Bei aller Sympathie für die Berufsbildung dürfen wir nicht vergessen, dass die Zukunft der Schweizer Industrie nicht in der Produktion liegt. 50 Prozent des schweizerischen Bruttosozialprodukts wird im Ausland verdient. Dieses Geld können wir nicht mit der Produktion in der Schweiz verdienen, weil wir sie nicht bezahlen können. Wenn man die Entwicklung der Schweizer Industrie in den letzten 20 Jahren verfolgt, wird deutlich sichtbar, dass die Produktion stark abgebaut wird, weil sie nicht mehr bezahlbar ist. Gerade für Leute mit handwerklichen Berufen sind die Möglichkeiten relativ beschränkt, es sei denn, sie bilden sich über Fachhochschulen weiter. Das unterstütze ich auch sehr.
Die angestrebte Quotenregelung geht in eine völlig falsche Richtung. Zwischen der gymnasialen Ausbildung und der Berufsbildung muss eine Zusammenarbeit stattfinden. Die Durchlässigkeit muss gewährleistet werden. Es geht nicht darum, einzelne Wege zu separieren und zu beschränken. Wir müssen unsere jungen Leute so gut als möglich fördern und ihnen alle Möglichkeiten offerieren, damit wir auch in Zukunft wirtschaftlich bestehen können. Herr Hahn, der ehemalige Konzernchef der Volkswagen Werke, hat vor der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft des Kantons Bern einen Vortrag gehalten. Er meinte, ihm sei nicht verständlich, wieso man in Europa künstlich versuche, die Bildung zurückzuhalten, währenddem man in Südostasien, insbesondere in Korea oder Japan, die Leute so gut wie möglich ausbildet. In Korea allein werden heute mehr Ingenieure ausgebildet als in Deutschland, Schweden und England zusammen. In diesen Ländern absolvieren rund 90 Prozent der Leute eine Maturitätsausbildung. Nicht, dass das unser Ziel sein sollte. Mit solchen Vorstössen schneiden wir uns ins eigene Fleisch. Wir verfolgen eine Entwicklung, die in die Vergangenheit und nicht in die Zukunft gerichtet ist. Ich habe für den Vorstoss keine Sympathie.

Schluss der Sitzung um 11.45 Uhr

Die Redaktorin
Monika Hager (d)

Sechste Sitzung

Donnerstag, 20. Juni 1996, 13.30 Uhr

Präsident: *Christian Kaufmann*, Bremgarten

Präsenz: Anwesend sind 175 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Anderegg-Dietrich, Andres, Bertschi, Beutler, Bohler, Dysli, Eigenmann Fisch, Galli, Günter, Houriet, Hunziker, Joder, Künzi, Lachat, Liniger, Michel (Brienz), Schreier, Siegenthaler (Münchenbuchsee), Sinzig, Steinegger, Sterchi, Sumi, Verdon, Zaugg (Burgdorf), Zumbrunn.

229/95

Motion Lüthi (Münsingen) – Aufwertung von Matur und Berufsbildung

Fortsetzung

Wyss. Wahrscheinlich hätte ich mein Votum noch vor dem Mittagessen abgeben können, die Zeit hätte vielleicht noch gereicht. Sie hatten über Mittag vielleicht Gelegenheit, das Votum meines Fraktionskollegen Daniel Lack zu diskutieren. Ich möchte dieses Votum etwas relativieren und aus der Sicht der Berufsbildung noch etwas zum Vorstoss bemerken. Werner Lüthi greift ein Problem auf, das tatsächlich existiert. Auch die Antwort geht in Richtung der Diskussion, die wir bei all diesen Vorlagen geführt haben. Aber – dieses Problem lässt sich ganz sicher nicht über Quoten regeln. Das wurde hier mehrfach aufgezeigt. Wäre das möglich, müsste ich eigentlich dafür sein, weil ich aus einer Region komme, die aufholen müsste. Wir liegen unter dem Schnitt. Aus meiner Region könnten mehr Leute die gymnasiale Ausbildung erhalten als in den Agglomerationen. Die Erziehungsdirektion kann beispielsweise neue Klassen nur restriktiv bewilligen. Das macht sie auch ganz gezielt. Sie kann aber nicht darauf Einfluss nehmen, wenn Leute die Matur in einer Privatschule machen. Deshalb ist es kaum ein taugliches Vorgehen, in den Gymnasien einen Numerus clausus oder Quoten einzuführen.
Ein Satz hat mich vor allem nach vorne ans Rednerpult geholt. Werner Lüthi sagt in seiner Begründung: «Berufsbildungswege attraktiver machen ist aussichtslos, solange sie viel anstrengender und anspruchsvoller sind als der Weg durchs Gymnasium.» Berufsbildung ist anspruchsvoll. Das wissen aber viele Leute heute nicht oder nicht mehr. Berufsbildung wird in der Zukunft zudem wahrscheinlich noch wesentlich anspruchsvoller. Dort liegt das grosse gesellschaftspolitische Problem. Das müssen Schulen und Behörden gegen aussen bekanntmachen und transparent darstellen. Dort liegt das Hauptproblem. Die Volksschule als Zubringerschule kann Wesentliches dazu beitragen. Bei der Diskussion über die Quarta beziehungsweise über den Zeitpunkt, wann die Schwerpunktfächer erteilt werden sollen, sprachen wir darüber. Wenn diejenigen, die in eine Berufslehre gehen, keine entsprechende Förderung erhalten, verstärkt man den Eindruck, sie würden den Ansprüchen der Mittelschule nicht genügen. Dabei ist der Anspruch in der Berufsbildung ausserordentlich hoch und wurde in letzter Zeit noch höher.
Die Anstrengungen des Staates für die Berufsmatur und das Fachhochschulgesetz, das wir beraten haben, sind sicher richtig. Der Staat allein kann das jedoch nicht korrigieren. Das ist vor allem auch eine Aufgabe der Berufsverbände. Ich bin deshalb froh, dass wir die Motion Tanner vorhin so überwiesen haben. Das ist der Weg. Es geht nicht darum, zu belasten oder zu entlasten. Es gibt andere Wege, wie Schule und Ausbildung besser zusammenarbeiten können, um den Weg der Berufsbildung attraktiver zu machen. Die Motion ist aber der falsche Weg dazu. Deshalb bitte ich Sie, höchstens einem Postulat zuzustimmen.

Lüthi (Münsingen). Ich danke Ihnen für die sachliche Diskussion. Eine solche Diskussion nimmt manchmal einen Weg, den man nicht voraussieht. Ich machte vielleicht den Fehler, nicht von Anfang an zu sagen, ich wandle den Vorstoss in ein Postulat. Ich will das nachholen und wandle damit die Motion in ein Postulat.
Ich repliziere nicht auf jeden Punkt, der gesagt wurde. Mein Vorschlag kommt nicht aus einer bildungsfeindlichen Haltung. Auch ich unterstütze die gymnasiale Ausbildung, aber in einem qualitativen Ansatz. Die Maturität darf nicht einer Inflation unterliegen. Die Geschichte dieser Motion begann eigentlich vor 14 Monaten bei der Diskussion über den Numerus clausus. Ich regte mich dermassen auf, dass man zuoberst ansetzen wollte, anstatt zu überlegen, wie man das verhindern könnte. Ich hoffe deshalb, Sie werden dieses Postulat – der Vorstoss ist nur noch ein unverbindlicher Prüfungsauftrag – nicht abschmettern. Das wäre auch wieder ein falsches Signal. Damit würde man der Regierung den Wind aus den Segeln und die Möglichkeit nehmen, rechtzeitig zu korrigieren, und nicht erst, wenn die Leute schon jahrelang im Gymnasium waren.

Schmid, Erziehungsdirektor. Daniel Lack zitierte die Aussage eines deutschen Vorsitzenden eines Grosskonzerns, der an einem Vortrag gesagt haben soll, wir in Westeuropa würden die grössten Fehler machen, weil wir die Leute von der Bildung abhalten. In unseren Ländern herrsche quasi ein bildungsfeindlicher Trend, während in Südostasien das Gegenteil gemacht werde und man 90 Prozent der Leute in Gymnasien schicke. Dieser Vorsitzende hat unser System nicht begriffen. Unser System will allen Bildung geben. Die Frage ist nur: Was ist Bildung? Ist Bildung wirklich nur gymnasiale Bildung? Oder gibt es auch Bildung, die ebenso wertvoll ist und die man auf andern Wegen erhalten kann? Wahrscheinlich ist für die Wirtschaft von heute, morgen und übermorgen dieser Teil der Bildung, den man in Betrieben und einer praktischen Ausbildung erwerben kann, ebenso wertvoll. Wenn wir zu diesem System stehen wollen, müssen wir wahrscheinlich auch versuchen, eine gewisse Steuerung vorzunehmen. Wo und wie, das ist in einer Demokratie relativ schwierig. Alle diejenigen, die hier im Grossen Rat ein Bekenntnis zur beruflichen Ausbildung abgelegt haben, sollen das auch zuhause sagen. Dann muss der Erziehungsdirektor vielleicht nicht jedes Jahr vor der heiklen Frage stehen, wieviel zusätzliche neue Gymnasialklassen eröffnet werden müssen, weil der Druck so gross ist und immer mehr Schülerinnen und Schüler in das Gymnasium wollen.
Wenn die Regierung die Motion Lüthi nur als Postulat entgegennehmen möchte – eine Annahme als Postulat scheint sich abzuzeichnen –, so hat das vor allem rechtliche und staatspsychologische Gründe. In unserem System sind die Kantone für den Bildungsbereich zuständig. Die Kantone sollen deshalb auch die Verantwortung für den Bildungsbereich tragen. In der Regel finden sich die Kantone auch in gleichen Auffassungen über das Bildungswesen und versuchen, ihre Anstrengungen zu koordinieren. In diesem System ist es deshalb sehr heikel, wenn ein Kantonsparlament einen Beschluss fasst – und das quasi in Befehlsform – und so andern Kantonen – konkret den Genfern, Baslern und Tessinern – sagt, ihre Maturitätsquote sei jenseits von Gut und Böse. Der Erziehungsdirektor darf so etwas sagen, weil er in der Koordination mitwirkt. Wenn das aber ein Kantonsparlament macht, wird es heikel. Wir sind daran – ich konnte das bereits vor dem Grossen Rat darlegen –, das Problem der gleichen Qualität der Maturität in allen Kantonen anzugehen. Wenn 40 Prozent der jungen Menschen in einem Kanton die Matur ablegen, ist die Qualität der Matur dort wahrscheinlich nicht gleich wie im andern Kan-

ton, in dem nur 10 Prozent der jungen Leute die Matur machen. Von diesem Ansatz möchten wir ausgehen, aber unter Wahrung der föderalistischen Kompetenzen. Aus dieser Sicht ist es richtig, das vorliegende Anliegen nicht als Motion, sondern als Postulat zu überweisen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats	81 Stimmen
Dagegen	53 Stimmen
	(7 Enthaltungen)

266/95

Motion Schärer – Entwicklung des Lehrstellenangebotes in der Berufsbildung

Wortlaut der Motion vom 15. November 1995

Gemäss Auskunft des Regierungsrates auf meine Interpellation 145/95 vom 19. Juni 1995 betreffend die «Entwicklung des Lehrstellenangebotes in der Berufsbildung» gibt es keine gesamtkantonalen statistischen Erhebungen über die Lage im Lehrstellenangebot. Dies ist eine bedauerliche Situation, welche sich zu Ungunsten der Lehrstellensuchenden auswirkt. Es ist einleuchtend, dass für die anderen Bildungs- und Ausbildungsgänge, welche sich nicht unmittelbar nach der jeweiligen Marktsituation ausrichten müssen, leichter ein Überblick verschafft werden kann. Allerdings sollte dies kein Grund dafür sein, ganz auf statistische Erhebungen beim Lehrstellenangebot zu verzichten. So nimmt sich der Kanton auch die Möglichkeit, fördernd oder unterstützend zugunsten eines möglichst optimalen und transparenten Angebotes von Lehrstellen tätig zu sein.

Deshalb wird der Regierungsrat beauftragt,

- durch das kantonale Amt für Unterrichtsforschung eine wissenschaftliche Erhebung durchzuführen, die die Entwicklung des Lehrstellenangebotes, differenziert nach Branchen und Regionen während der vergangenen fünf Jahre erfasst. Die Untersuchung hat zum Ziel, im Bedarfsfall Grundlagen zu liefern, um flankierende Massnahmen zur Sicherstellung eines breiten Lehrstellenangebotes im Kanton Bern in die Wege zu leiten.
- bei der Revision des Berufsbildungsgesetzes die Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit ein transparentes Lehrstellenangebot gewährleistet werden kann.

(27 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 8. Mai 1996

Eine systematische Erhebung zum Lehrstellenangebot während den letzten Jahren lässt sich durchführen. Darin kann die quantitative Verteilung der Lehrstellen nach Region oder Branche aufgezeigt werden. Diese Daten lassen sich jedoch nicht dazu verwenden, konkretere Aussagen zu den Ursachen der erfolgten Zu- oder Abnahme von Lehrstellenangeboten zu machen und eine Prognose zu stellen. Dies wäre nur durch regelmässige Wirtschaftsanalysen zu leisten, die mehrere Jahre in Anspruch nehmen und wozu das Instrumentarium heute fehlt.

Sinnvoll ist es aber, Probleme und Chancen des jetzigen und zukünftigen Lehrstellenmarktes zu analysieren. Der Regierungsrat ist bereit, eine exemplarische Befragung von Lehrbetrieben vorzunehmen. Lehrbetriebe und Unternehmen, die keine Lehrlinge (mehr) ausbilden, können so zu ihrer Lehrstellenpolitik und den Veränderungen der letzten Jahre befragt werden. Damit kann – in exemplarischer Form – dargestellt werden, welche Lehrstellen gut und welche schlecht besetzt werden können, wie Unternehmen ihre Lehrlinge und Lehrtöchter rekrutieren und auswählen und welche Anforderungen die Betriebe an ihre Auszubildenden stellen. Zudem kann erhoben werden, welche Umstände Lehrbetriebe dazu bringen, keine Lehrlinge mehr auszubilden beziehungsweise unter welchen Bedingungen diese auch in Zukunft ihr Lehrstellenangebot aufrechterhalten werden.

Hinsichtlich der Schaffung von Rechtsgrundlagen verweist der Regierungsrat auf den Entwurf des neuen Gesetzes über die Berufsbildung und die Berufsberatung, der sich bis zum 31. Mai 1996 in der Vernehmlassung befindet. In dessen Artikel 10 wird die Führung eines gesamtkantonal koordinierten Lehrstellennachweises vorgeschlagen. Damit sollen die Transparenz des Lehrstellenangebots erhöht und die entsprechenden Informationen der interessierten Öffentlichkeit bekanntgemacht werden.

In diesem Sinn beantragt der Regierungsrat Annahme der Motion.

Hutzli. Die FDP-Fraktion legte bei der Behandlung der Motion Tanner ihre Haltung gegenüber der Berufsbildung ausführlich dar. Sie ist grundsätzlich positiv. Wir sind mit der Zielsetzung der Motion von Herrn Schärer absolut einverstanden. Die Transparenz im Angebot der Lehrstellen muss grösser werden. Wir lehnen aber den von Herrn Schärer vorgeschlagenen Weg in der verbindlichen Form der Motion ab.

In folgenden Punkten sind wir nicht einig mit dem Motionär. Er möchte die ganze Aufgabe, das Lehrstellenangebot transparenter werden zu lassen, dem Amt für Bildungsforschung übertragen. Er möchte eine wissenschaftliche Erhebung durchführen lassen. Er möchte zudem die Ergebnisse der letzten fünf Jahre erfassen lassen. Zum ersten Punkt zitiere ich eine Aussage des Amtes für Bildungsforschung aus dem Verwaltungsbericht der Erziehungsdirektion. Nachdem festgehalten wird, was erledigt wurde, wird geschrieben: «Die freigewordenen Kapazitäten sind unter anderem im neu aufzubauenden Bereich Berufsbildung eingesetzt worden.» Man muss sich fragen, ob ein solcher Auftrag beim Amt für Bildungsforschung am richtigen Platz ist. Wir haben ein Amt für Berufsbildung. Wir sind hier mit dem Motionär nicht einverstanden. Das Projekt der Transparenz im Lehrstellenangebot benötigt eine Koordination zwischen dem Amt für Berufsbildung, dem KIGA und den Berufsverbänden. Man kann das nicht einseitig einem Amt, das offenbar freie Kapazitäten hat und diese gerne für etwas anderes einsetzen möchte, übergeben. Eine Randbemerkung: Neben dem Amt für Bildungsforschung haben wir an der Universität ein sehr gut ausgebautes Institut für Pädagogik. Es braucht aber keine wissenschaftliche Abhandlung. Dieses Problem muss pragmatisch und praxisbezogen angegangen werden. Es bringt nichts, wenn wir die Resultate der letzten fünf Jahre zusammentragen. Wir müssen diese Aufgabe zukunftsbezogen anpacken. Die Entwicklung in der Berufsbildung ist in einem enorm raschen Prozess begriffen.

Mit dem zweiten Punkt der Motion sind wir grundsätzlich einverstanden. Der Regierungsrat sagt, dieses Anliegen könne im neuen Berufsbildungsgesetz berücksichtigt werden. Hingegen mache ich ein Fragezeichen hinter die Formulierung des Motionärs. Er schreibt, es müsse «ein transparentes Lehrstellenangebot gewährleistet werden». Der Kanton kann kein Lehrstellenangebot gewährleisten, sondern höchstens die Transparenz des Lehrstellenangebots. Der Motionär müsste noch präzisieren, ob er seinen Text so meint, wie wir ihn verstehen, und eine falsche Formulierung gewählt hat, oder ob er ihn anders versteht.

Die FDP-Fraktion kann mehrheitlich dieser Formulierung und diesem Weg zum Ziel, das wir anerkennen, nicht zustimmen. Wir lehnen die Motion ab.

Jäger. Die SVP-Fraktion hat sich mit der Motion auseinandergesetzt, und es ist ganz in meinem Interesse, dass ich hier unsere Meinung bekanntgeben darf. Eigentlich käme mir die Forderung der Motion entgegen. Auch ich möchte gern wissen, warum sich

bei mir für dieses Jahr kein Lehrling gemeldet hat. Ich habe mir darüber Gedanken gemacht und mich gefragt, ob unser Berufsbild nicht mehr in die heutige Landschaft passt, ob man ganz einfach zuwenig macht, um diesen Beruf bekanntzumachen, oder ob man ihm ganz einfach einen attraktiveren Anstrich verleihen müsste. Die Nachwuchswerbung des Verbandes zeigt mir aber, dass sich auch für diesen Beruf Nachwuchs finden lassen sollte. Leider ist dem nicht so.
Jetzt aber zur Motion. Sie geht von andern Voraussetzungen aus, nämlich vom momentanen Mangel an Lehrstellen. Der Vorstoss besteht aus zwei Teilen. In Punkt 1 verlangt er vom kantonalen Amt für Bildungsforschung eine differenzierte wissenschaftliche Erhebung über die Entwicklung beim Lehrstellenangebot in den letzten fünf Jahren. Die Entwicklung im Lehrstellenangebot verändert sich laufend mit der wirtschaftlichen Situation in unserem Kanton. Diesen Veränderungen Rechnung zu tragen und sie transparent zu machen, dagegen haben wir eigentlich nichts einzuwenden. An der Forderung des Motionärs gefällt uns hingegen die zurückschauende Betrachtungsweise nicht. Ich staune, mit welcher Leichtigkeit der Regierungsrat diese Motion entgegennehmen will, obwohl er in diesem Punkt selbst zur Antwort gibt, diese Daten liessen sich zwar erheben, sie seien aber für eine gültige Prognose nicht zu verwenden. Die Regierung kann die Motion zwar nicht recht erfüllen, will sie aber trotzdem annehmen. In diesem ersten Punkt lässt die Motion aber keinen Spielraum. Eine rückwirkende, wirklich aussagekräftige und verwendbare Untersuchung würde Jahre in Anspruch nehmen. Diesen Verwaltungsaufwand und die damit verbundenen Kosten möchten wir dem Kanton nicht zumuten, zumal das entsprechende Instrumentarium fehlt. Eine gewisse Transparenz auf dem Lehrstellenmarkt wäre gut; damit sind auch wir einverstanden. Vielleicht wüsste dann der Neuntklässler Hansli, warum er keine Lehrstelle als Bauzeichner findet, und der Bäckermeister XY, warum er keine Lehrtochter oder keinen Lehrling für den Bäckerberuf findet. An der Wirtschaftslage ändert sich damit aber nichts.
Dieser Transparenz könnte unter Punkt 2 des Vorstosses Rechnung getragen werden. Man könnte im Berufsbildungsgesetz die Rechtsgrundlagen für solche Erhebungen schaffen. Hier können wir dem Motionär und der Regierung folgen, möchten aber die bevorstehende Revision des Berufsbildungsgesetzes nicht mit der zwingenden Form der Motion belasten. Deshalb werden wir diesen Punkt des Vorstosses als Postulat überweisen; vorausgesetzt, der Motionär ist zur Wandlung in ein Postulat bereit.
In Punkt 1 sehen wir keinen Sinn darin, einem Postulat zuzustimmen, weil eine Prüfung der Aufgabe, die der Motionär dem Kanton übertragen möchte, gar nicht möglich oder nicht sinnvoll ist. Wir beantragen deshalb getrennte Abstimmung über die beiden Punkte des Vorstosses. Punkt 1 lehnen wir ab, Punkt 2 könnten wir als Postulat zustimmen.

Blatter (Bern). Die Vorstösse, die wir heute behandeln, wurden zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingereicht. Die Motion Schärer datiert vom November 1995, als es um grundsätzliche Fragen der Entwicklung des Lehrstellenangebots ging, die Motion Tanner wurde Anfang Jahr eingereicht und konnte sich eingehender mit den aktuellen Problemen befassen. Wir müssen deshalb berücksichtigen, dass seit der Einreichung der Motion einige Monaten verflossen sind und wir heute zusätzliche Erkenntnisse haben.
Die SP-Fraktion beantragt Ihnen, dem Vorstoss zuzustimmen. Der Vorstoss wurde als Motion eingereicht, wir möchten beiden Punkten als Motion zustimmen. Aufgrund der Entwicklung in der letzten Zeit sehe ich persönlich in Punkt 1 eher ein Postulat. Man sieht heute genauer, welche Probleme man noch untersuchen müsste. Wir könnten aber dem Wunsch von Herrn Hutzli entgegenkommen: Hier ist die Rede vom Amt für Unterrichtsforschung; das Amt für Bildungsforschung – wie es genau heisst – hat bereits Vorarbeiten geleistet. Die Berufsbildungskommission wurde durch das Amt für Berufsbildung über einen Entwurf dieser Vorarbeiten informiert. Dieser Entwurf beinhaltet unter anderem, man wolle die Lehrbetriebe ganz konkret befragen. Insofern hat der Vorschlag, die letzten fünf Jahre zu untersuchen, eine gewisse Berechtigung. Man fragt sich, weshalb es zu dieser Entwicklung kam, welche Gründe dafür zu finden sind, wie man reagieren soll, damit man in Zukunft besser agieren kann. Es ist deshalb ganz selbstverständlich, Angebot und Nachfrage in diesem Bereich zu erforschen, aber auch die Bedürfnisse, insbesondere die Bedürfnisse der Wirtschaft, der Industrie und des Gewerbes. Das kann das Amt für Bildungsforschung nicht allein machen, sondern nur in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Institutionen, die sich mit der Berufsbildung befassen: Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, aber auch Berufsschulen sowie Berufs- und Laufbahnberatungsstellen. Es sollte selbstverständlich sein, all diese Bereiche einzubeziehen.
Mit der Forderung in Punkt 2 soll ein Instrument geschaffen werden, das Lehrstellenangebot erfassen zu können. Im Frühling tauchten die Alarmmeldungen auf, man habe viel zuwenig Lehrstellen. Man versuchte, die Situation in der Wirtschaft zu erfassen und nachzuprüfen, ob das überhaupt stimmt. Diese Information ging zurück auf Trendmeldungen von Lehrerinnen und Lehrern von Abschlussklassen, die feststellen mussten, dass viele ihrer Schülerinnen und Schüler noch keine Lehrstelle hatten. Auch die Berufsberater meldeten, viele hätten noch keine Lehrstelle. Ganz konkret konnte das aber niemand erfassen, auch das kantonale Amt für Berufsbildung nicht. Die Entwicklung kann dort erst erfasst werden, wenn die Lehrstellenverträge zur Kontrolle und Gegenzeichnung zugeschickt werden. Die Sozialpartner hatten sich auch überlegt, ob ein solches Instrument über das KIGA und einen Anschluss bei den Arbeitsvermittlungsstellen geschaffen werden könnte. Viele Fragen sind aber diesbezüglich noch offen. Alle Möglichkeiten müssen geprüft werden, und zwar nicht nur verwaltungsintern. Insbesondere die Zusammenarbeit mit denjenigen, die Lehrstellen anbieten und in Zukunft hoffentlich wieder vermehrt anbieten können, muss gesucht werden.
Wir betrachten diesen Vorstoss als sinnvolle Ergänzung der klar überwiesenen Motion Tanner. Ich bitte Sie, den Vorstoss zu überweisen.

Liechti. Die Idee dieser Motion ist sehr gut, sie verfehlt aber den Zweck. Wir brauchen nicht mehr Bürokratie, sondern bedeutend weniger. Wir brauchen auch keine wissenschaftlichen Erhebungen. Wir brauchen weniger Vorschriften und Abgaben für den Arbeitgeber und den Unternehmer, damit er wieder investieren kann. So hat er die Möglichkeit, wieder Lehrlinge in seinem Betrieb aufzunehmen. Ich bitte Sie, die Motion abzulehnen. Punkt 2 kann als Postulat überwiesen werden.

Schärer. Dieser Vorstoss hängt eigentlich mit dem Vorstoss von Herrn Lüthi zusammen. Die Entwicklung des Angebots an der Sekundarstufe II und die Entwicklung bei den Berufslehren hängen zusammen. Die Berufslehren – so wurde gesagt – sollten ihren Anteil mindestens halten oder sogar erhöhen. Deshalb müsse der Zugang zur Sekundarstufe II anders reguliert werden. Ich will mich hier dazu nicht äussern. Bei einem Vergleich zwischen dem Lehrstellenangebot und andern Bildungsgängen zeigt sich dort ein Loch. Nicht einmal regional wird das Lehrstellenangebot erfasst. Ich hatte das in einer Interpellation im letzten Jahr erfragt. Nicht einmal in der Region kennen die Lehrerinnen und Lehrer der Oberstufe, die Berufsberatungen und anderen Stellen, die sich damit befassen, das Lehrstellenangebot. Und im Kanton fehlt diese Information erst recht. Dort besteht eine Lücke, die eine stossende Ungerechtigkeit gegenüber andern Bildungs- und

Ausbildungsgängen darstellt, bei denen man auf Kommastellen genau das Angebot kennt. Die künftigen Lehrlinge haben ein Anrecht, das zu wissen. Es ist sinnvoll, damit auch den Bedürfnissen entgegenzukommen, die Hartmann Jäger vorhin beschrieben hat. Das Bedürfnis nach Transparenz besteht auf beiden Seiten. Soviel zum zweiten Punkt.
Zu Punkt 1. Es ist sinnvoll, die Entwicklung des Lehrstellenangebots zu untersuchen und sich dabei auch etwas mit der jüngsten Vergangenheit zu beschäftigen. Das sollte im Berufsbildungsgesetz verankert werden. In der Diskussion wurde vorgebracht – insbesondere von Herrn Hutzli –, man interpretiere Punkt 1 als zu eng formuliert. Ich sehe das an sich ein. Damit man dieses Anliegen weiter fassen kann und damit die Untersuchung nicht in der ganzen Dimension durchgeführt werden muss, wie das in der Motion gefordert wird, wandle ich Punkt 1 in ein Postulat um.
Zu Punkt 2 beschrieb Herr Hutzli eine interpretatorische Arabeske. Ich komme ihm gerne entgegen und kann bestätigen: Der Kanton soll nicht ein Lehrstellenangebot gewährleisten, sondern das bestehende Angebot transparent darstellen. Man soll wissen, wo welche Lehrstellen vorhanden sind und wann sie neu zu besetzen wären, damit man sich darum bewerben kann. Ich hoffe, damit dem Bedürfnis von Herrn Hutzli nach grösserer Klarheit oder Transparenz nachzukommen.
Punkt 1 wandle ich in ein Postulat, in Punkt 2 halte ich an der Motion fest. Die Voraussetzung ist selbstverständlich – wie von Hartmann Jäger gefordert – eine getrennte Abstimmung.

Breitschmid. Die Freie Liste steht hinter der Stossrichtung dieser Motion. Herr Schärer hat vorhin gerade etwas zurückbuchstabiert und Punkt 1 in ein Postulat gewandelt, in Punkt 2 hingegen an der Motion festgehalten. Wir können uns dem anschliessen.
Auf schweizerischer Ebene – so Bundesrat Delamuraz letzte Woche – bestehe auf dem Lehrstellenmarkt keine Notsituation. Regional und in bestimmten Branchen beständen aber Unterschiede. Diese Unterschiede müssten festgestellt werden, damit entsprechend gehandelt werden kann. Das gleiche gilt für den Kanton Bern. Zwischen den Regionen und Branchen bestehen Unterschiede. Diese müssen festgestellt werden, Herr Lüthi. Herr Lüthi geht offenbar immer noch davon aus, die Wirtschaft reguliere sich selbst. Das seien alles liebe Leute, die es richtig sehen. Wenn man sinnvoll handle, entstehe eine sinnvolle Wirtschaft. So ist es nicht, Herr Lüthi. In den letzten Jahrhunderten und vor allem in den letzten Jahren zeigte sich das deutlich. Man muss der Wirtschaft Rahmenbedingungen geben. In diesem Fall bestehen diese Rahmenbedingungen darin, Erhebungen über das Lehrstellenangebot zu machen. Auf dieser Grundlage kann dann entsprechend gehandelt werden. Der Staat, das heisst auch wir als Grosser Rat, kann so sinnvoll eingreifen, damit unsere jungen Leute ihr Arbeitsleben mit einer Lehre beginnen oder allenfalls eine Anlehre machen können.
Ich möchte in diesem Zusammenhang den Regierungsrat fragen, ob hier auch die sogenannten Anlehren einbegriffen sind, wenn wir von Lehrstellen sprechen. Wir sprachen heute morgen viel von Selektion. Immer wieder fallen Leute bei der Selektion gegen unten aus dem Netz heraus. Gerade um diese Leute müssen wir uns vermehrt kümmern. Für diejenigen, die im Netz bleiben, haben wir genügend Raum und Unterstützung geschaffen. Für die andern müssen wir aber entsprechende Massnahmen ergreifen, das heisst unter anderem, auch die Angebote feststellen, die für sie geeignet sind.
Die Freie Liste stimmt in Punkt 1 für das Postulat, in Punkt 2 für die Motion.

Hutzli. Nach interner Beratung in der Fraktion werden wir in Punkt 1 dem Postulat zustimmen. Hingegen haben wir bei Punkt 2 in Motionsform Mühe mit der strikten Formulierung. Wir überlassen den Entscheid dem einzelnen Fraktionsmitglied.

Schmid, Erziehungsdirektor. Zur Sache wiederhole ich nicht, was ich bereits im Rahmen der Beratungen der vorhergehenden Vorstösse gesagt habe.
Zu diesem Vorstoss. In ihrer Stellungnahme zu Punkt 1 führt die Regierung aus, in welchem Sinn sie ihn entgegennehmen möchte. Es ist deshalb absolut folgerichtig, wenn der Motionär diesen Punkt in ein Postulat wandelt.
Im Rahmen der Beratung des Berufsbildungsgesetzes wird der Grosse Rat Gelegenheit haben, sich mit der in Punkt 2 angesprochenen Frage zu beschäftigen und zu entscheiden, wie weit man gehen will. In Artikel 10 soll eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden. Damit ist natürlich der Kredit für die allenfalls nötigen Arbeiten für einen verbesserten koordinierten Lehrstellennachweis noch nicht freigegeben. Deshalb steht einer Überweisung von Punkt 2 als Motion nichts im Weg.
Noch ein Wort zur Forschung. Freie Kapazitäten, Herr Grossrat Hutzli, bestehen nur dort, wo man führen und planen kann. Das ist hier der Fall. Man hat entschieden, Kräfte von gewissen Forschungsarbeiten abzuziehen und sie im Bereich der Berufsbildung einzusetzen. Dass Forschungen und Erhebungen nötig sind, kann kaum bestritten werden. Wir können nicht 2 Mrd. Franken ausgeben, ohne uns immer wieder zu fragen, ob wir das Geld richtig anwenden und ob unsere Tätigkeit den Effekt hat, den wir ihr zuschreiben. Man kann nicht von New Public Management, von Evaluation und von der Orientierung der Verwaltung Richtung Wirkung sprechen, ohne zugleich gewisse Mittel dafür einzusetzen, um das zu kontrollieren. Genau das ist der Auftrag des kantonalen Amtes für Bildungsforschung.

Abstimmung

Für Annahme von Punkt 1 als Postulat	98 Stimmen
Dagegen	38 Stimmen
	(3 Enthaltungen)

Für Annahme von Punkt 2 als Motion	70 Stimmen
Dagegen	69 Stimmen
	(2 Enthaltungen)

252/95

Postulat Reist-Weber – Qualitätsförderung in der beruflichen Grund- und Weiterbildung: nicht Zahlenakrobatik mit fraglichem Spareffekt

Wortlaut des Postulats vom 14. November 1995

Aufgrund verschiedener parlamentarischer Vorstösse erwartet der Grosse Rat seit Jahren ein Berufsbildungskonzept und ein Massnahmenpaket, das qualitative, inhaltliche und pädagogische Ziele ganzheitlich erfasst und Massnahmen zur Steigerung von Qualität und Attraktivität der beruflichen Ausbildung für Lehrbetriebe und für junge Menschen vorschlägt.
Ich bitte den Regierungsrat, folgende Möglichkeiten zu prüfen:
- eine Reorganisation der Berufsbildung erst einzuleiten, wenn der Grosse Rat die Grundsätze der Berufsschulorganisation im Rahmen des revidierten Berufsbildungsgesetzes verabschiedet hat;
- bei einer Reorganisation Reisezeiten für Berufsschülerinnen und -schüler anzustreben, die in der Regel je Reise 1½ Stunden nicht überschreiten und damit die Ausbildungsbereitschaft der Lehrbetriebe und die Attraktivität für junge Menschen nicht beeinträchtigen;

- Berufsausbildungen mit Lehrvertragszahlen, die die Klassengrössen 18 erreichen, sind in jedem Landesteil mindestens an einer Berufsschule anzubieten;
- Einsparungen aus nötigen Restrukturierungsmassnahmen nicht für die Finanzierung der Fachhochschulen, sondern für die Förderung der beruflichen Grund-, Fort- und Weiterbildung zu verwenden;
- in gemeinsamer Anstrengung der Erziehungs- und Volkswirtschaftsdirektion ein umfassendes Konzept der Förderung einer wirtschaftlichen, relevanten Berufsbildung auszuarbeiten und der erforderlichen Reorganisation vorzustellen.

Bericht und Anträge des Amtes für Berufsbildung an den Erziehungsdirektor vom 25. September 1995 zur «Neuen Organisationsstruktur des beruflichen Unterrichts im Kanton Bern» enthalten zahlreiche treffliche Absichtserklärungen. Die vorgeschlagene Reorganisation, das heisst die Schliessung von Berufsschulen und die Neuzuteilung der Schulorte der Berufe an die Schulen, soll zur Förderung der Qualität der Berufsbildung beitragen. In der Folge leitet der Bericht die angestrebten pädagogischen und fachlichen Verbesserungen aber lediglich arithmetisch aus der Reduktion von Klassenzahlen durch die Anhebung von Schülerzahlen pro Klasse ab. Aktuelle und wichtige qualitative und quantitative Entwicklungen in einzelnen Berufen und Berufsfeldern bleiben ausser acht. Einzelne Massnahmen stehen sogar in flagrantem Widerspruch zu den im Bericht ausdrücklich stipulierten Prinzipien und Beispielen. Der prominent herausgehobene und richtige Grundsatz, wonach Berufe mit hohen Lehrvertragszahlen in jedem Landesteil mindestens an einer Berufsschule ausgebildet werden müssen, wird mehrfach und in unbegreiflicher Weise durchlöchert. Der Bericht, der an sich auf guten Ansätzen beruht, entpuppt sich in den konkreten Anträgen in verschiedener Hinsicht als wirtschaftsferner, schematischer und lediglich finanzpolitisch inspirierter Massnahmenkatalog. Bestehende und ausgewiesene Kompetenzzentren sollen aufgehoben werden, dafür sollen neue Zentren eingerichtet werden. Ohne eine Analyse der dadurch anfallenden Kosten scheint der Spareffekt fraglich.

(20 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 24. April 1996

Der Regierungsrat hat bereits in seiner Antwort auf die Motion Schärer (022/96) darauf hingewiesen, dass seit der Motion Kohler vom Februar 1986 insgesamt drei Berichte über die Berufsschulstrukturen ausgearbeitet wurden. Seit 1986 ist die Zahl der Berufsschülerinnen und -schüler von rund 30 000 auf 24 500 zurückgegangen, die Kosten für die Berufsschulen haben von 1986 bis 1994 pro Schüler real um 45 Prozent zugenommen. Angesichts der zu erwartenden Einsparungen von 7 bis 9 Mio. Franken ist ein weiteres Hinauszögern der Berufsschulreform nicht mehr zu verantworten. Der Entwurf für das neue Berufsbildungsgesetz ist so offen gehalten, dass die vorgesehenen Massnahmen damit in Einklang stehen.

Reisezeiten, die in der Regel zwei bis drei Stunden pro Schultag nicht überschreiten, sind in den 30 zahlenmässig stärksten Berufen möglich und werden auch angestrebt. Angesichts der finanziell angespannten Lage kann es sich der Kanton jedoch nicht mehr leisten, für Berufe mit kleineren Lehrlingsbeständen in jedem Landesteil einen Schulort mit nur je einem Klassenzug zu bewilligen. Die von der Postulantin geforderte Steigerung von Attraktivität und Qualität der beruflichen Ausbildung erfordert pro Schulort je nach Beruf teure und rasch alternde Demonstrationsräume und Spezialeinrichtungen, welche mit nur einer Klasse pro Schule auch nicht annähernd ausgelastet werden können.

Wenn die Mittel, die durch Einsparungen in der beruflichen Grundausbildung eingespart werden, nicht für die Finanzierung der Fachhochschulen verwendet werden sollen, können diese nur durch zusätzliche Mittel finanziert werden. Sofern die berufliche Fort- und Weiterbildung mehr Mittel benötigen sollte als bisher, müssten diese in erster Linie durch Koordination und Straffung der Angebote in diesem Bereich beschafft werden.

Die Zusammenarbeit zwischen Volkswirtschaftsdirektion und Erziehungsdirektion im Bildungsbereich ist sichergestellt. Die Forderung nach einer gemeinsamen Anstrengung zur Förderung einer relevanten und wirtschaftlichen Berufsbildung kann daher als erfüllt betrachtet werden.

Der Regierungsrat beantragt Ablehnung des Postulats.

Präsident. Frau Reist wird durch Herrn Bieri vertreten.

Bieri. Die neue Organisationsstruktur des beruflichen Unterrichts, die die Erziehungsdirektion im September 1995 vorgestellt hatte, stiess bei den Berufsschulen, den Lehrmeistern, aber auch bei den Lehrtöchtern und Lehrlingen – milde ausgedrückt – auf Opposition. Ziel wäre es gewesen, den beruflichen Unterricht mit Sparmassnahmen billiger zu machen. Das darf aber nicht auf Kosten der Attraktivität der Berufsausbildung gehen. Ich bin für gewisse Sparmassnahmen. Diese müssen aber mit Augenmass ergriffen werden. Bei der Diskussion darüber müssen immer auch andere Aspekte berücksichtigt werden. Eine ganze Reihe von Lehrbetrieben signalisierte ganz klar, sie würden keine Lehrstellen mehr anbieten, wenn die Berufsschulorganisation in der vorgeschlagenen Art und Weise durchgeführt werde.

Unter dem Eindruck des sehr problematischen und nicht sehr praxisorientierten Vorschlags der Erziehungsdirektion reichte Frau Reist im November 1995 das Postulat ein, das wir heute beraten. Heute stellt sich die Situation anders dar. Die vielen Diskussionen und Gespräche, auch mit der Erziehungsdirektion, lösten eine gewisse Kompromiss- und Änderungsbereitschaft aus. In der Maisession diskutierten wir die ganze Thematik bei der Beratung verschiedener dringlich eingereichter Vorstösse. Punkt 1 des Postulats Reist-Weber schlägt vor, die Reorganisation der Berufsbildung erst nach der Verabschiedung des Berufsbildungsgesetzes vorzunehmen. Das ist – das zeigte die damalige Diskussion – aus verschiedenen Gründen nicht machbar. Deshalb ziehe ich Punkt 1 des Postulats zurück. Die übrigen Punkte sind aber nach wie vor wichtige Anliegen und die Voraussetzung für eine attraktive Berufsbildung. Sie sind auch Voraussetzung, damit alle diejenigen, die mit Berufsbildung zu tun haben – Berufsschulen, Lehrmeister, Lehrlinge und Lehrtöchter –, hinter einer im Sinn des Postulats überarbeiteten Lösung stehen können.

Die neue Organisationsstruktur der Berufsschulen muss sich unbedingt an übergeordneten bildungs- und wirtschaftspolitischen Konzepten orientieren. Ich sehe vor allem drei wichtige Punkte. Die Attraktivität der Berufsbildung muss erhalten werden. Zweitens muss die Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft gefördert werden. Drittens ist eine ausgeglichene regionale Entwicklung nötig. Hier liegt der Hase im Pfeffer, denn vor allem hier liegen die Differenzen zum Vorschlag der Erziehungsdirektion. Die Berufsbildung hat neben den finanzpolitischen Komponenten auch wichtige andere Anliegen, die mitberücksichtigt werden müssen. Ich habe sie vorhin erwähnt. Die Umsetzung der Punkte 2 bis 5 des Postulats würde der neuen Organisationsstruktur die Ausgewogenheit geben, die von allen Betroffenen und Beteiligten akzeptiert und unterstützt werden könnte. Die ED sollte deshalb die hier angesprochenen Forderungen in ihre Überlegungen einbeziehen. Die neue Organisationsstruktur des beruflichen Unterrichts sollte entsprechend ausgestaltet werden.

Soltermann. Dieses Postulat von Frau Reist enthält sicher Überlegungen, die man prüfen könnte, gerade in unseren Randregionen – ich denke hier vor allem an Punkt 4 und 5. Der Vorstoss liegt

aber jetzt einfach quer in der Landschaft. Frau Reist fordert, die Reisezeiten dürften nicht mehr als eineinhalb Stunden betragen; Berufe mit hohen Lehrvertragszahlen sollten die Möglichkeit haben, in jedem Landesteil eine Ausbildung anzubieten. Das sind Wunschträume, die heute nicht mehr realisiert werden können. Deshalb scheint mir die Antwort des Regierungsrates richtig zu sein. Wir sollten dem Antrag der Regierung folgen und – ich bitte Sie auch im Namen der SVP-Fraktion darum – das Postulat ablehnen.

Gerber. Das Postulat war aus der Sicht der FDP-Fraktion zum Zeitpunkt, als es eingereicht wurde, sicher richtig, sowohl inhaltlich wie in der Art und Weise der Forderung. Aus heutiger Sicht ist der Vorstoss aber überholt und zum Teil sogar einschränkend für die Zukunft. Punkt 1 wurde bereits zurückgezogen. Punkt 2 ist überholt. Neu sollen – wir haben die Diskussion darüber bereits geführt – alle Grundberufe in denjenigen Landesteilen angeboten werden, in denen vier Standorte überhaupt möglich sind. Auch wo es nur noch drei Standorte – möglicherweise Seeland, Emmental/Oberaargau und Oberland – oder nur noch zwei Standorte gibt – Unterland und Oberland –, sollen die Reisezeiten für alle Lehrlinge und Lehrtöchter möglichst kurz bleiben, weit unter eineinhalb Stunden. Punkt 2 ist in den Grundzügen sicher erfüllt, zum Teil übertroffen. Möglicherweise gibt es aber interkantonale Lösungen, bei denen die Reisezeiten länger sein können. Das können wir nicht verhindern. Deshalb kann man diesen Punkt nicht als Postulat übernehmen.
Punkt 3 ist im Zusammenhang mit Punkt 2 zu sehen. Eine Klasse mit 18 Schülerinnen und Schülern pro Jahr genügt möglicherweise nicht, zum Beispiel bei investitionsintensiven Berufen. Was soll man machen, wenn die Klasse im nächsen Jahr nur 9 Schülerinnen und Schüler hat? Die Klassengrösse muss über eine gewisse Zeit gewährleistet sein. Deshalb strebt man mit dem neuen Konzept vor allem in einrichtungsintensiven Berufsausbildungen Parallelklassen an. Man kann deshalb Punkt 3 des Vorstosses so nicht übernehmen.
Zu Punkt 4. Einsparungen sind auch in der beruflichen Fort- und Weiterbildung ohne Qualitätsverlust und ohne Abstriche möglich, weil die Zahl der Lehrlinge und Lehrtöchter deutlich zurückgeht. Dieses Geld wird heute zum Teil schon so verwendet. Es kann aber zusätzlich Geld für die Fachhochschulen frei sein. Deshalb wäre dieser Punkt sogar einschränkend. Die Qualität der Fort- und Weiterbildung darf nicht leiden. Herr Regierungsrat Schmid kann dazu sicher noch etwas sagen.
Zu Punkt 5. Wir sind im Grundsatz mit der Postulantin einverstanden. Dieser Punkt geht aber nicht weit genug. Zusätzlich sollten auch die Berufe des Gesundheits- und Sozialwesens einbezogen werden. Deshalb ist auch dieser Punkt überholt.
Ich bitte deshalb den Vertreter der Postulantin, den Vorstoss zurückzuziehen. Das Postulat kann aus den dargelegten Gründen nicht überwiesen und abgeschrieben werden. Sonst müssten wir das Postulat in dieser Form ablehnen.

Hurni-Wilhelm. Das Wesentliche zu diesem Postulat wurde bereits gesagt. Wir schliessen uns den Ausführungen von Hansrudolf Gerber an. Wir haben durchaus Verständnis für das Postulat von Heidi Reist. Es ist sehr schade, dass sie es verpasst hat, diesen Vorstoss als dringlich erklären zu lassen. Das Postulat wurde am 14. November 1995 eingereicht; heute ist es überholt. Es wäre besser, wenn die Postulantin den Vorstoss zurückziehen würde.

Breitschmid. Ich kann bestätigen, was mein Vorredner und meine Vorrednerin sagten. Ich möchte noch etwas zu Punkt 4 anfügen. Dort könnte man allenfalls am Postulat festhalten. Das eingesparte Geld darf nicht für höhere Ausbildungen gebraucht werden. Das geht in die gleiche Richtung wie meine Ausführungen bei der Motion Schärer. Man muss zunehmend mehr Geld für diejenigen zur Verfügung stellen, die aus den Netzen der Selektion herausfallen. Man darf das Geld nicht nur für die oberen Stufen der Ausbildung einsetzen. Frau Reist fordert in ihrem Postulat, das eingesparte Geld dürfe nicht für die Fachhochschulen gebraucht werden, sondern müsse für die berufliche Grundausbildung eingesetzt werden. Die Freie Liste würde Punkt 4 des Postulats unterstützen.

Bieri. Tatsächlich hat sich seit der Einreichung des Postulats die ganze Situation recht stark verändert, vielleicht auch aufgrund des eingereichten Postulats. Vielleicht hat das Postulat in der ED einiges in Bewegung gebracht, und zwar in die richtige Richtung. Es hat keinen Sinn, punktweise über das Postulat zu befinden, auch wenn Punkt 4 allenfalls Zustimmung finden könnte. Dank der Bewegung, die in die ganze Sache gekommen ist, wird man sicher einen Konsens finden, hinter dem alle stehen können. Deshalb ziehe ich im Namen von Frau Reist das Postulat zurück.

Präsident. Das Postulat Reist-Weber wird zurückgezogen.

244/95

Interpellation Hofer (Biel) – Spezielle Sekundarklassen als Ersatz für die Untergymnasien?

Wortlaut der Interpellation vom 13. November 1995

Neue Schulmodelle mit hohen pädagogischen Zielsetzungen, dann aber dazu widersprüchliche Weisungen wie zum Beispiel im Schulblatt Nr. 9 (IV/Art. 29) und fast gleichzeitigen Kommentaren der Erziehungsdirektion in der Tagespresse, «in Zukunft müssten möglicherweise Massnahmen zur Reduktion der Schülerzahlen in Gymnasien getroffen werden (Zulassungsbeschränkungen)», verunsichern SchülerInnen, Eltern und Lehrerschaft zunehmend. Sie fragen sich, ob die Erziehungsdirektion in Zukunft tatsächlich pädagogische oder eben primär finanzielle Ziele erreichen will. Sie erleben Weisungen widersprüchlich und wünschen sich Klarheit in bezug auf die bereits formulierten pädagogischen Zielsetzungen, die dazugehörigen Weisungen und andern Äusserungen der Erziehungsdirektion.
Fragen: Ist sich der Regierungsrat bewusst,

- dass in Gemeinden und Städten bereits im 7. Schuljahr spezielle Sekundarklassen geschaffen werden, dies insbesondere im Hinblick auf die Vorbereitung auf den Eintritt ins Gymnasium? Dass also durch die «Hintertüre» Untergymnasien wieder eingeführt werden?
- dass mit diesem Vorgehen das hohe pädagogische Ziel der neuen Schulmodelle, Schülern und Schülerinnen möglichst lange (bis zum 8. Schuljahr) ohne Selektionsdruck lernen zu ermöglichen, verhindert wird (siehe dazu Schulblatt Nr. 9, unter «Rechtliches» die Weisungen IV, Art. 29, Beschluss der ED)?
- dass dieses Vorgehen den Selektionsdruck an das 5. und 6. Schuljahr weitergibt?
- dass die Erziehungsdirektion mit ihrem Vorgehen auf verschiedenen Ebenen grosse Unsicherheiten verursacht?

(8 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 24. April 1996

Die Fragestellung der Interpellantin und die Antwort des Regierungsrates betreffen nur den deutschsprachigen Kantonsteil.
Hohe pädagogische Zielsetzungen, Mittelschulvorbereitung und Massnahmen zur Stabilisierung der Schülerzahlen an Gymnasien widersprechen sich nicht. Im Gegenteil: Sie zielen konsequent auf

eine qualitativ hohe Bildung und Ausbildung der künftigen Maturandinnen und Maturanden.
Der Regierungsrat beantwortet die Fragen der Interpellantin wie folgt:
Zu Frage 1: Besondere Organisationsformen für die Mittelschulvorbereitung und den gymnasialen Unterricht werden im Volksschulgesetz vom 19. März 1992 bewusst beibehalten. Artikel 3 Absatz 3 sieht vor, dass Sekundarklassen organisatorisch einem Gymnasium angegliedert werden können. Artikel 46 Absatz 4 VSG erlaubt die Schaffung spezieller Sekundarklassen. Beide Artikel ermöglichen folglich die Führung spezieller Sekundarklassen. Diese Klassen werden nach dem Sekundarschullehrplan unterrichtet. Im übrigen sehen die Weisungen der Erziehungsdirektion vom 13. Dezember 1993 für das Übertrittsverfahren in die Sekundarstufe I eine Dreifach-Selektion nach der 6. Klasse vor, nämlich in das Realschulniveau, das Sekundarschulniveau und das spezielle Sekundarschulniveau. Nach Volksschulgesetz künftig nicht mehr möglich ist die Führung eigenständiger Untergymnasien mit eigener Schulleitung und eigener Schulkommission; ein solches Untergymnasium existiert heute noch in der Stadt Bern bis zum 31. Juli 1997. Von der Einführung von Untergymnasien «durch die Hintertür» kann also nicht gesprochen werden.
Zu Frage 2: Mit dem Schulmodell 6/3 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ja gesagt zu einer Selektion nach der 6. Klasse. Der Selektionszeitpunkt wurde gegenüber dem Modell 4/5 um zwei Jahre hinausgeschoben mit der Begründung, Schülerinnen und Schüler bis zum 6. Schuljahr (nicht bis zum 8. Schuljahr) gemeinsam zu unterrichten. Aufgrund der Bestimmungen des neuen Lehrplans und der Weisungen der Erziehungsdirektion vom 31. Juli 1995 über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide an der Sekundarstufe I kann nicht abgeleitet werden, dass mit der Schaffung von speziellen Klassen ein erhöhter Selektionsdruck im 7. und 8. Schuljahr entsteht. In allen Organisationsformen gilt für die Sekundarklassen der gleiche Lehrplan als verbindliche Grundlage des Unterrichts. Während in speziellen Klassen die erweiterten Ziele und Inhalte der Mittelschulvorbereitung ab dem 8. Schuljahr in den obligatorischen Unterricht integriert werden, steht dieses Angebot Schülerinnen und Schülern in den übrigen Sekundarklassen im Rahmen des fakultativen Unterrichts «Mittelschulvorbereitung» zur Verfügung.
Zu Frage 3: Artikel 26 Absatz 3 VSG fordert ein einheitliches Übertrittsverfahren für den ganzen Kanton. Diese Vorgabe findet ihren Niederschlag in den Weisungen der Erziehungsdirektion vom 13. Dezember 1993 für das Übertrittsverfahren in die Sekundarstufe I. Das Übertrittsverfahren sieht keine Differenzierung im Hinblick auf die unterschiedlichen Organisationsformen der Sekundarstufe I vor. Einzig die von den Schülerinnen und Schülern erbrachten Leistungen im Bereich der Sachkompetenz beziehungsweise die Beurteilung des Arbeits- und Lernverhaltens werden je nach Organisationsform der Sekundarstufe I nach einem entsprechenden Zuteilungsraster bewertet. Die Einheitlichkeit des Übertrittsverfahrens stellt sicher, dass mit den unterschiedlichen Organisatinsformen der Sekundarstufe I keine unterschiedlichen Ausgangslagen für die 5.- und 6.-Klässler entstehen.
Zu Frage 4: Die Erziehungsdirektion hat für den Vollzug der Gesetzgebung zu sorgen. Dazu gehört im Hinblick auf die Umsetzung des Volksschulgesetzes auch, dass den Gemeinden unter Einhaltung der Rahmenbedingungen verschiedene Organisationsformen für die Sekundarstufe I ermöglicht werden. Es ist dem Regierungsrat bewusst, dass damit gewisse Unsicherheiten hervorgerufen worden sind. Die Erziehungsdirektion ist weiterhin bestrebt, objektiv und umfassend zu informieren und damit Unsicherheiten abzubauen.

Präsident. Frau Hofer ist von der Antwort des Regierungsrates teilweise befriedigt.

260/95

Interpellation Omar-Amberg – Geigenbauschule in Brienz

Wortlaut der Interpellation vom 15. November 1995

Für die Klasse der Geigenbauschule in Brienz, der einzigen in der Schweiz, soll laut ED eine andere Lösung (evt. Schliessung) gesucht werden. Dazu folgende Fragen:
Sind neben den rein finanzpolitischen Aspekten der «Studie über Kosten und Nutzen von Schulen mit überregionaler Bedeutung» (Juni 1995) und dem Besuch des Erziehungsdirektors in der Schule mit Befragung der Schüler und Lehrer auch fundierte Daten vorhanden über die Bedeutung, das Ansehen und das Bedürfnis dieser schweizerischen Spezialschule sowie über die Qualität dieser Ausbildung, welche eine Beurteilung im internationalen Vergleich ermöglichen?
Wenn ja, welche?
Wenn nein, wird ein solches Gutachten der «anderen» Gewichtung neben der rein betriebswirtschaftlichen noch erstellt, bevor eine endgültige Entscheidung gefällt wird?

(14 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 24. April 1996

Die Erziehungsdirektion hat zur Zukunft der Geigenbauschule Brienz eine Konsultation der Einwohnergemeinde Brienz und des Verbandes Schweizerischer Geigenbauer eingeholt. Der Verband Schweizerischer Geigenbauer hat diesbezüglich eine ausserordentliche Generalversammlung in Brienz im Januar 1996 durchgeführt. Ferner steht der Erziehungsdirektion ein Ausgestaltungsvorschlag einer Arbeitsgruppe der Geigenbauschule Brienz für die nächsten fünf Jahre zur Verfügung.
Damit sind aus der Sicht der Erziehungsdirektion die Fachkreise für die Beurteilung der Frage, ob die Schule geschlossen werden soll oder nicht, miteinbezogen worden.

Omar-Amberg. Ich fragte nach fundierten Daten über Bedeutung, Ansehen, Bedürfnis und Qualität dieser einzigen schweizerischen Geigenbauschule, auch im internationalen Vergleich. Ich lese in der Antwort, man habe die Gemeinde Brienz und den Verband der Geigenbauer nach ihrer Meinung gefragt. Es bestehe weiter eine Arbeitsgruppe, die Veränderungsvorschläge erarbeiten solle. Basta. Es dürfte nicht nur mir klar sein, dass unter den verlangten Daten fundiertere Aussagen erwartet werden durften, als wir hier zu lesen haben. Ebenso klar ist es, dass die spärliche und oberflächliche Interpellationsantwort in keiner Weise zu befriedigen mag, weil sie inhaltlich keine einzige Frage beantwortet. Ich hoffe, diese Antwort sei das Missgeschick eines überlasteten Beamten. Lieber das, als ein Symptom des Qualitätsstands der ED. Ich verlange keine Diskussion, weil wir beim Postulat von Gunten – ich hoffe, es werde nach den Ferien traktandiert sein – inhaltlich besser dazu Stellung nehmen können. Diese Interpellationsantwort rechtfertigt schlicht keine Diskussion.

Präsident. Frau Omar ist von der Antwort des Regierungsrates nicht befriedigt.

076/96

Interpellation Aellen – Exactitude des statistiques d'apprentis présentées par l'Office cantonal de la formation professionnelle

Texte de l'interpellation du 11 mars 1996

Le corps enseignant de l'Ecole professionnelle de Tavannes, dans une lettre adressée à tous les députés, affirme que l'administra-

tion véhicule des chiffres faux concernant les statistiques d'apprentis. Le mercredi 24 janvier 1996, Monsieur John Buchs, inspecteur cantonal des écoles professionnelles, a reconnu que les chiffres du rapport étaient faux.
Le Conseil-exécutif est prié de répondre aux questions suivantes:
1. Les affirmations des membres du corps enseignant de l'Ecole professionnelle de Tavannes sont-elles véridiques?
2. En cas de réponse affirmative, les chiffres litigieux portent-ils atteinte uniquement à la partie française du canton?
3. La partie alémanique est-elle aussi concernée par cette affaire?
4. Le gouvernement va-t-il rectifier les erreurs de l'administration et apporter toute la vérité sur ce cas?
5. A la lumière des chiffres exacts, la Direction de l'instruction publique entend-elle revoir les conclusions des experts concernant la fermeture de certaines écoles professionnelles condamnées par des chiffres fantaisistes?

(5 cosignataires)

L'urgence est refusée le 14 mars 1996

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 1er mai 1996

1. Les affirmations des membres du corps enseignant de l'Ecole professionnelle de Tavannes sont correctes, certes, mais elles ne concernent qu'une partie des statistiques de cette école.
2./3. Les nombreuses données fournies lors de l'enquête se fondent sur les indications des écoles. Il a fallu effectuer quelques rectifications de détail qui n'auraient guère eu d'influence déterminante sur le projet qui a été présenté, que ce soit dans la partie francophone ou la partie germanophone du canton.
4. Après la visite du conseiller d'Etat Schmid à l'Ecole professionnelle de Tavannes qui a eu lieu le 20 novembre 1995, les chiffres inexacts ont été corrigés immédiatement.
5. Le projet est réexaminé dans son ensemble compte tenu des avis qui ont été exprimés. La situation s'est clarifiée en ce qui concerne le «Centre professionnel Tornos» depuis que l'entreprise a établi une planification. Aussi procède-t-on actuellement à une nouvelle analyse de la situation pour la future organisation des écoles professionnelles dans le district de Moutier. Cette tâche a été confiée à un expert externe.

Präsident. Herr Aellen ist von der Antwort des Regierungsrates teilweise befriedigt.

Gesetz über die Kantonspolizei (KPG)

Beilage Nr. 33

Zweite Lesung (erste Lesung siehe S. 208)

Zesiger, Präsident der Kommission. Ich kann es sehr kurz machen, und ich spreche gleichzeitig auch zum Polizeigesetz. Die zweite Kommissionslesung fand am 2. April statt. Aufgrund der Diskussion über die Bereiche polizeiliche Massnahmen und polizeilicher Zwang im Polizeigesetz wurden für die zweite Lesung in der Kommission zwei Experten beigezogen, und zwar die Herren Prof. Zimmerli und Jenni. Ich möchte an dieser Stelle den beiden Experten ganz herzlich für die konstruktiven Beiträge danken, die wir ihm Rahmen der Kommissionssitzung entgegennehmen durften.
Ich gehe jetzt nicht materiell auf die beiden Erlasse ein, sondern werde in der Detailberatung bei den Anträgen auf einzelne Punkte zurückkommen.

Präsident. Wir stehen in der zweiten Lesung, Eintreten ist obligatorisch.

Detailberatung

Art. 1 – Art. 3 Abs. 2

Angenommen

Art. 3 Abs. 3 (neu)

Antrag Kiener Nellen

Auf allen Stufen ist eine angemessene Vertretung von Frauen anzustreben.

Kiener Nellen. Die SP-Fraktion kommt noch einmal mit einem Antrag, der Ihnen vorschlägt, in der mildestmöglichen Form, in der wir es noch formulieren können, «auf allen Stufen eine angemessene Vertretung von Frauen anzustreben». Wir schlugen Ihnen in jeder Phase der Gesetzesberatung einen Gleichstellungsartikel in sich leicht unterscheidenden Formulierungen vor. Die Formulierung, die wir Ihnen heute vorschlagen, kam unter Mitwirkung von Herrn Prof. Zimmerli zustande, der an der zweiten Lesung der Kommission anwesend war.
Wir schlagen Ihnen heute die mildestmögliche Form eines Gleichstellungsartikels vor. In der Kantonspolizei sind nur 6 Prozent des Kaders – also im Offiziersrang – Frauen. Auch bei den uniformierten Polizeibeamtinnen und -beamten und zivilen Mitarbeiterinnen und -mitarbeitern beträgt der Frauenanteil 6 Prozent. Damit ist der Anteil der Frauen wesentlich niedriger als der Anteil der Französischsprachigen. Diese machen 23 Prozent des Kaders und 10 Prozent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus. Aus diesem Grund drängt es sich auf, zusätzlich zu Absatz 2 einen neuen Absatz 3 vorzusehen. In Absatz 2 wird richtigerweise den französischsprachigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der Kantonspolizei zusätzlich zur Regelung im Personalgesetz eine spezialgesetzliche Bestimmung zugestanden. Aus Symmetriegründen sollte deshalb auch für die Gleichstellung der Frauen auf allen Stufen der Kantonspolizei eine spezialgesetzliche Bestimmung festgehalten werden. Die Stellen bei der Kantonspolizei sind vom arbeitsmarktpolitischen Standpunkt aus betrachtet relativ sicher. Das ist auch ein wirtschaftlicher Faktor. Aus Sicht der SP-Fraktion sollen Frauen gerade auch in Bereichen, in denen in den nächsten Jahren oder sogar Jahrzehnten der Stellenmarkt relativ gesichert bleiben wird, gerecht vertreten sein. Die Arbeit wird knapper, die als sicher geltenden Bereiche rarer.
Wir lassen uns ungern das Argument entgegenhalten, das in der ersten Lesung bei Artikel 33 angeführt wurde. Dort geht es um die Durchsuchung durch Personen der Polizei des gleichen Geschlechts. Man argumentierte, die Polizei verfüge über zuwenig Frauen; deshalb könne man nicht zwingend «Untersuchung oder Durchsuchung durch das gleiche Geschlecht» vorschreiben. Mit der heute vorgeschlagenen Formulierung kann zudem Artikel 10 Absatz 3 der Kantonsverfassung besser zum Durchbruch verholfen werden als mit der allgemeinen Bestimmung des Personalgesetzes. Ich bitte Sie deshalb im Namen der SP-Fraktion, diesem Antrag zuzustimmen.

Jenni-Schmid. Der Inhalt des Antrags Kiener Nellen wurde – ich betone es ungern, mache es aber trotzdem – mehrfach in der Kommission und in der ersten Lesung diskutiert. Aus einer angemessenen Anzahl Frauen wurde eine angemessene Vertretung von Frauen, die angestrebt werden sollte. Frau Kiener, es ist einfach so: Gewisse Berufe in der Polizeisparte sind nicht für alle Frauen. Auch wenn man es gerne möchte. Wir müssen zuerst diese Frauen haben. Die Experten bestätigten ein weiteres Mal, der Zugang der Frauen zum Polizeikorps sei rechtlich garantiert.

In der Kantonsverfassung, im Personalgesetz und in der Personalverordnung ist das geregelt. Hätte man diese Frauen und würden sie sich interessieren und zur Verfügung stellen, wäre das Problem kleiner oder gar nicht vorhanden. Der Antrag Kiener Nellen zu Artikel 3 Absatz 3 (neu) scheint uns deshalb überflüssig. Ich bitte Sie im Namen der SVP-Fraktion, den Antrag abzulehnen.

Frey. Das Gesetz über die Kantonspolizei und das anschliessend folgende Polizeigesetz sind gute Gesetze. Sie sind modern und entsprechen den heutigen Bedürfnissen und decken auch die Bedürfnisse der Gemeinden. Beide Gesetze stiessen während beider Lesungen in der Kommission grundsätzlich auf eine grosse Akzeptanz. Auch in der ersten Lesung des Grossen Rates fanden sie breite Zustimmung. Meine Vorrednerin sagte es bereits: Wir haben schon mehrmals über diesen Antrag zu Artikel 3 Absatz 3 (neu) abgestimmt und ihn abgelehnt. Wir haben unsere Meinung in der Zwischenzeit nicht geändert, keine neuen Fakten sind aufgetaucht. Ich verzichte deshalb darauf, die Begründung unserer Ablehnung des Antrags zu wiederholen. Die FDP-Fraktion bittet Sie, den Antrag Kiener Nellen abzulehnen.

Wisler Albrecht. Die SP-Fraktion unterstützt diesen Antrag. Wir diskutieren heute eine andere Version als in der ersten Lesung. Rechtlich ist die Situation klar: Frauen ist der Zugang zum Polizistenberuf offen. Somit könnte man meinen, der Zusatz, den wir hier wollen, sei gar nicht nötig. Tatsächlich wollen aber zuwenig Frauen bei der Polizei arbeiten, weniger als eigentlich erwünscht ist. Deshalb ist es wichtig, ein Zeichen zu setzen, und zwar mit einem solchen Zusatz. Das angestrebte Ziel, mehr Frauen bei der Polizei beschäftigen zu können, soll ausdrücklich genannt werden, quasi als Aufforderung an die Frauen, sich in diesem Bereich zu engagieren. Es ist nötig – das zeigt die Erfahrung –, solche Zielvorstellungen immer wieder festzuhalten und zu konkretisieren. Ich vergleiche das mit den Stelleninseraten des Bundes, in denen der Zusatz steht: Eine Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht. Unter diesem Zeichen bitte ich Sie, diesem Zusatz zuzustimmen.

Widmer (Bern). Ursprünglich wollte ich nichts sagen; Frau Jenni fordert mich aber heraus. Sie sagen, der Zugang sei rechtlich gewährleistet, dieser Antrag sei überflüssig. Frau Jenni, Sie sollten doch nicht zuletzt aus ihrer eigenen Partei wissen, wie schwierig es ist, dass Frauen gewisse Positionen erreichen: Es reicht manchmal nicht, wenn die grundsätzliche Möglichkeit zwar da ist, aber nicht offensiv gezielte Massnahmen ergriffen werden, den Anteil der Frauen zu erhöhen. Ich verstehe nicht, warum Sie den wirklich nicht mehr bissigen Antrag, der aber ein Signal und Zeichen wäre, als überflüssig erklären und ablehnen.
Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen. Ich erinnere Sie daran: Am 1. Juli tritt das Gleichstellungsgesetz in Kraft. Setzen Sie auch in diesem Gesetz ein Zeichen in diese Richtung.

Brönnimann. Auch die Fraktion Freiheitliche und Schweizer Demokraten begrüsst, dass auch Frauen in der Polizei sind. Noch keiner Frau, die fähig war, wurde der Zugang zur Polizei verwehrt. Der Gang ist offen, es braucht Frauen. Wir finden es aber grundfalsch, das gesetzlich zu verankern. Deshalb lehnen wir den Antrag ab.

Zesiger, Präsident der Kommission. Dieser Antrag lag in genau diesem Wortlaut in der Kommission in der zweiten Lesung vor. Er wurde mit 12 zu 9 Stimmen abgelehnt. Die Begründung muss nicht wiederholt werden. Im Namen der Kommission bitte ich Sie, den Antrag abzulehnen.
Ich möchte in Zusammenhang mit Artikel 3 noch auf den gemeinsamen Antrag von Regierungsrat und Kommission hinweisen. Der Ausdruck «Muttersprache» wurde durch «Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter französischer Sprache» ersetzt. Wir hatten diesen Abschnitt in der ersten Lesung in die Kommission zurückgenommen. Wir begründen den Antrag wie folgt. Es gibt Leute, die die französische Sprache perfekt beherrschen, weil sie zum Beispiel bilingue sind, ohne dass es sich aber dabei um die Muttersprache handelt. Deshalb ist der Ausdruck «französischer Sprache» richtiger.

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Nach Ständerat Zimmerli ist der Antrag von Frau Kiener eine Zielvorstellung. Diese Zielvorstellung ist auch unsere Vorstellung, diejenige des Polizeikommandanten und meine. Wir unternehmen grosse Anstrengungen, vermehrt Frauen in die verschiedenen Positionen aufnehmen zu können. Das ist aber nicht einfach. Anderseits wurde in der Kommission und in der ersten Lesung mehrfach gesagt, dieser Grundsatz stehe bereits im Personalgesetz und in der Personalverordnung, aber auch in den Richtlinien über die Personalgrundsätze des Regierungsrates. Deshalb bitte ich Sie, an der grauen Vorlage festzuhalten.

Abstimmung

Für den Antrag Kiener Nellen	57 Stimmen
Dagegen	89 Stimmen
	(1 Enthaltung)

Art. 4 – Art. 6 Abs. 2

Angenommen

Art. 6 Abs. 3 (neu)

Gleichlautender Antrag Breitschmid / Wisler Albrecht

Die Kantonspolizei kann eine polizeiliche Grundschulung durchführen.
Marginale: Aufnahmebedingungen, Grundschule

Breitschmid. Ich komme nochmals mit der polizeilichen Grundschulung, die ich im Gesetz festhalten möchte. Schon in der ersten Lesung machte ich in der Kommission Vorschläge, wie die polizeiliche Grundschulung und die Qualität der Schulung verbessert werden könnten. Die Mehrheit befand meine Vorschläge in der Kommission und in der ersten Lesung nicht für gut. Allerdings erteilte der Rat der Kommission im Hinblick auf die zweite Lesung den Auftrag, nochmals über diesen Punkt nachzudenken. Herr Zimmerli – hoffentlich nicht als Ständerat, sondern als Jurist, Professor und Experte – fand es gut, die Grundschulung ins Gesetz aufzunehmen. Er sagte an der Sitzung folgendes: «Ständerat Zimmerli weist darauf hin, dass das Anliegen des Antrags offenbar die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Finanzierung der Polizeischule ist.» Das ist so im kleinsten Sinn. Ich liess mich durch die Diskussionen in der ersten Lesung und durch ein Gespräch mit Herrn Blättler von der Kantonspolizei davon überzeugen, dass eine Öffnung der Schule zur Gesellschaft hin angestrebt wird. Man versucht, die neuen gesellschaftlichen Probleme in die Ausbildung zu integrieren. Deshalb bin ich mit einer Redimensionierung dieses Artikels einverstanden. Man müsste nur noch das Marginale mit «Grundschulung» erweitern. Artikel 6 Absatz 3 (neu) würde lauten: «Die Kantonspolizei kann eine polizeiliche Grundschulung durchführen.» Damit wäre es auch möglich, an andern Orten eine Grundschulung zu besuchen. Der Kanton könnte später einmal vielleicht von der Grundschulung wegkommen. Offenbar gibt es interkantonale Bestrebungen, diese Ausbildung zu konzentrieren. Mit dieser Formulierung stehen dem Kanton alle Wege offen. Die Leute, die sich in den verschiedenen Kantonen, aber auch im Kanton Bern und in einigen Gemeinden,

die selbst Polizeirekrutenschulen durchführen, mit dieser Grundschulung befassen, sollten zusammensitzen. So könnten Kosten gespart werden, einerseits innerhalb des Kantons, anderseits in der Zusammenarbeit zwischen den Kantonen. In der Ausbildung der Polizisten gibt es sicher noch viel Handlungsspielraum. Deshalb möchte ich die polizeiliche Grundschulung im Gesetz festhalten. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Wisler Albrecht. Mein Antrag lautet gleich wie der Antrag von Herrn Breitschmid. Deshalb kann ich mich kurz fassen. Ich möchte einen rechtlichen und einen finanziellen Aspekt betonen. Reagieren Sie nicht: Das haben wir schon gehört, jetzt kommt die gleiche Leier. Dieser Antrag ist nicht der gleiche wie in der ersten Lesung. Er geht weniger weit. In der ersten Lesung wollte man ein Dekret und machte genauere Vorgaben.
Artikel 6 Absatz 1 bestimmt, eine polizeiliche Grundschulung sei die Voraussetzung zur Aufnahme in den Polizeidienst. Weitere Bemerkungen über die polizeiliche Grundschulung fehlen aber im Gesetz. In der Praxis ist es so: Der Kanton führt eine Polizeischule, das tun aber auch die Stadt Bern und andere Gemeinden. Daneben gibt es selbstverständlich noch ausserkantonale Ausbildungsstätten. Dieser Antrag will eine gesetzliche Grundlage für eine kantonale Polizeischule schaffen. Warum braucht es eine gesetzliche Grundlage? Nur weil ich als Juristin daran Freude habe? Diese Bestimmung ist auch die Grundlage für die Finanzierung durch den Kanton. In Zeiten knapper Finanzen wird jede Subvention kritisch durchleuchtet. Wir haben das erlebt und werden es in nächster Zukunft immer wieder erleben. Das ist so sicher wie das Amen in der Kirche. Deshalb ist es wichtig, im Gesetz festzuhalten, die Kantonspolizei habe das Recht, eine polizeiliche Grundschule durchzuführen. Ich habe deutlich gesagt: das Recht. Ich schlage hier eine Kann-Formulierung vor. Der Kanton kann eine Schule führen, wenn der Bedarf vorhanden ist oder wenn sich keine andere Lösung aufdrängt. Unter anderen Lösungen wäre an eine überkantonale Zusammenarbeit und Ausbildung zu denken. Nicht jeder Kanton – das kann sicher nicht das Ziel sein – soll ein eigenes teures Sonderzüglein fahren. Eine Zusammenarbeit zwischen den Kantonen ist zu befürworten. Drittens bedeutet die Kann-Formulierung auch einen Auftrag an den Kanton, die innerkantonalen Ausbildungen zu koordinieren. Eine solche Koordination fördert die Effizienz und Kosteneinsparungen. – Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen

Jenni-Schmid. Wir haben mehrmals über die solide Grundausbildung und Weiterbildung der Kantonspolizei diskutiert. Diese Ausbildung ist selbstverständlich, in der Praxis funktioniert sie gut. Artikel 6 Absatz 1 setzt eine polizeiliche Grundschulung voraus. Kollege Breitschmid möchte im Marginale neben den Aufnahmebedingungen den Grundsatz der Grundschulung aufführen. Ich bin weder Juristin noch Expertin der Redaktionskommission. Mir scheint dieser Zusatz in der Marginale aber überflüssig zu sein, weil eine polizeiliche Grundschulung im Gesetzestext als Aufnahmebedingung erwähnt ist. Sonst müsste man sich fragen, ob das Schweizer Bürgerrecht, die geistigen, charakterlichen und körperlichen Voraussetzungen nicht auch im Marginale aufgezählt werden müssten. Im Namen der Mehrheit der SVP-Fraktion beantrage ich Ihnen, den Antrag Breitschmid / Wisler Albrecht abzulehnen.

Trüssel-Stalder. Ich möchte Sie im Zusammenhang mit der Begründung des Antrags Breitschmid / Wisler Albrecht auf etwas aufmerksam machen. In Artikel 4 steht: «Der Kanton kann an die Kosten des Diensthunde-, Sport- und Polizeimusikwesens Beiträge leisten.» Wir möchten nun auch die Schulung unserer Polizeibeamtinnen und -beamten gesetzlich verankern. Das sei nicht nötig? Ich finde das komisch. Ich finde es überhaupt manchmal komisch, wie Gesetze gestaltet und geändert werden. Für mich bedeutet das Wort «Gesetz» noch etwas. Vielleicht für die meisten hier im Rat etwas weniger. Wenn Sie den Diensthunden und der Polizeimusik ein so grosses Gewicht geben, könnten Sie der Schulung der Polizeibeamtinnen und -beamten ein ebenso grosses Gewicht geben.

Zesiger, Präsident der Kommission. Die Kommission stimmte über den vorliegenden Antrag ab und lehnte ihn mit 8 zu 12 Stimmen ab. Als Hauptgrund wurde die Flexibilität im Zusammenhang mit überkantonalen Ausbildungen angeführt, obschon dieser Antrag tatsächlich im Zusammenhang mit der Expertentätigkeit von Ständerat Zimmerli formuliert wurde. Ich bitte Sie im Namen der Kommission, den Antrag abzulehnen. Der Antrag zum Marginale lag in dieser Form nicht vor. Er hat aber nur einen Sinn, wenn man einen neuen Absatz 3 aufnehmen würde.

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Der gleichlautende Antrag Breitschmid / Wisler Albrecht entspricht nicht mehr dem Antrag der ersten Lesung. Damals waren noch die Weiterbildung und vor allem die Forderung nach einem Dekret im Antrag enthalten. Darauf wird im jetzt vorliegenden Antrag verzichtet. Man will eine Rechtsgrundlage für die Polizeischule schaffen. Für Regierung und Kommission ist diese Rechtsgrundlage in Absatz 1 enthalten.
Woher kommen in der Praxis die Polizisten und Polizistinnen? Wir können sie nicht in andern Kantonen abwerben. Sie kommen aus der Polizeischule, die wir durchführen. Am Schluss der Polizeischule werden sie vereidigt und in das Korps aufgenommen. Stimmt man Artikel 6 Absatz 1 zu, schafft man die Rechtsgrundlage, dass die Kantonspolizei eine Polizeischule führen kann. Ich bitte Sie, den Antrag Breitschmid / Wisler Albrecht abzulehnen.

Wisler Albrecht. Ist meine Befürchtung, diese Grundschulung könnte plötzlich mangels Finanzen oder aus Spargründen gestrichen werden, unbegründet? Neben dem rechtlichen Aspekt stellt sich für mich auch das finanzielle Problem. Wir dürfen keine Ausgaben ohne gesetzliche Grundlagen tätigen; deshalb wollte ich hier die gesetzliche Grundlage schaffen. Fehlt eine klare gesetzliche Grundlage, könnte man plötzlich finanzielle Kürzungen bei der Grundschulung verlangen.

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Ich kann Frau Wisler beruhigen. Der Regierungsrat legt jedes Jahr die Grösse der Polizeischule fest. Damit ist auch die Ausbildung geregelt. Sie müssen nicht befürchten, man könne irgendwelche Beträge einfach kürzen. In Artikel 6 Absatz 1 ist die Rechtsgrundlage enthalten. Damit ist auch die Möglichkeit gegeben, die überkantonale Zusammenarbeit zu fördern, wie Sie es verlangt haben. Wir könnten diese Ausbildung auch gemeinsam mit einem andern Kanton betreiben. Es gibt zum Beispiel ein Polizeiinstitut in Neuenburg. Die polizeiliche Grundschulung muss nicht explizit in einem besonderen Absatz erwähnt werden.

Abstimmung

Für den gleichlautenden Antrag Breitschmid/Wisler Albrecht	61 Stimmen
Dagegen	78 Stimmen
	(1 Enthaltung)

Art. 7

Angenommen

Art. 8 Abs. 1

Gleichlautender Antrag Trüssel-Stalder / Widmer (Bern)

... in der Regel in Uniform, mit Namensbeschriftung und bewaffnet ...

Trüssel-Stalder. Ich hörte gerade aus der Mitte: «Diesen Antrag hatten wir schon fünfmal.» Ich versuche es trotzdem nochmals. Der Antrag lautet: «... in der Regel in Uniform, mit Namensbeschriftung und bewaffnet ...» Also drei Dinge zugleich. Wenn die Herren Polizisten und Damen Polizistinnen in Zivil kommen, wären sie nicht angeschrieben. Eigentlich wäre es auch dann wichtig, man wüsste, mit wem man es zu tun hat. Obschon das schwierig wäre: Wenn sie in Zivil kommen, wollen sie nicht sofort als das erkannt werden, was sie sind. Deshalb wäre es nicht gut, wenn sie angeschrieben wären.
Eine Uniform neutralisiert eine Person. Ich empfinde es jedenfalls so. Damit ist die Uniform auch ein gewisser Schutz. Wenn man einer Person in Uniform gegenüber ist und von Anfang an weiss, mit wem man es zu tun hat, kann man sie freundlich ansprechen und ihr freundlich begegnen, so wie man es auch von der Gegenseite, der Polizei, erwartet. Ich sehe deshalb nicht ein, weshalb die Polizei nicht mit dem Namen angeschrieben sein könnte. Verschiedentlich wurde in der Kommission und auch hier in der ersten Lesung erwähnt, der Beruf beinhalte schon persönliche Risiken. Wenn die Polizistinnen und Polizisten persönlich angeschrieben seien, erhöhe sich das Risiko. Repressionen seien schon vorgekommen. Anderseits würden sich vielleicht mit dem Namen angeschriebene Polizeibeamte oder Polizeibeamtinnen zwei Sekunden länger überlegen, was sie mit dem einen oder andern machen, den sie anhalten. In letzter Zeit las man ab und zu, es werde manchmal etwas grob mit den Leuten umgegangen. Betroffene könnten so schnell erfahren, wer es war, und vielleicht etwas unternehmen. Ich empfehle Ihnen wirklich, die moderne Version ins Gesetz aufzunehmen: in der Regel in Uniform, mit Namensbeschriftung und bewaffnet. Es heisst «in der Regel», nicht immer.

Widmer (Bern). Auch ich komme nochmals mit diesem Antrag und hoffe, ich könne Ihnen noch einige neue Argumente und Informationen bieten. Ich stellte diesen Antrag bereits in der ersten Lesung. Die Ratsmehrheit lehnte ihn nach einer lebhaften Diskussion relativ knapp mit 81 zu 72 Stimmen ab. Die Meinungen teilten sich nicht – wie so häufig – in das rechte und das linke Lager. Das ist ein Grund, weshalb ich diesen Antrag nochmals aufgreife, obschon ihn die vorberatende Kommission in der zweiten Lesung mit 12 zu 2 Stimmen ablehnte. Offenbar ist man dort weniger fortschrittlich. Ich unterbreite Ihnen diesen Antrag aber in erster Linie nochmals, weil ich unterdessen noch überzeugter bin, dass die Namensbeschriftung der Polizisten eine kleine, aber wirkungsvolle Innovation für die Imagepflege der Polizei und für eine bürgerinnennahe Polizei ist. Ich nutzte die Zeit seit der ersten Lesung, mich noch besser über die Namensbeschriftung und die Erfahrungen in andern Kantonen zu informieren. Die Vorbehalte bezüglich des ungenügenden Persönlichkeitsschutzes, die hier vorgebracht wurden, nahm ich sehr ernst und klärte sie gezielt ab. Ich informierte mich bei den Verantwortlichen der Kantonspolizeien Solothurn und Baselland sowie bei einem Personalvertreter der Städtischen Verkehrsbetriebe SVB, der ursprünglich die Namensbeschriftung abgelehnt hatte. Hier die Ergebnisse meiner kleinen Recherche.
Im Kanton Solothurn kennt man die Namensbeschriftung seit 1979, also seit fast 17 Jahren. Nach einer zweijährigen Versuchsphase wurde sie definitiv eingeführt. Zuerst wurde auf den Namensschildern der Vor- und der Nachname aufgeführt. Nach einem Jahr wurde das geändert, um zu verhindern, dass die Polizistinnen mit dem Vornamen und per Du angesprochen werden. Dass die Polizistinnen das nicht schätzen, begreife ich. Ich komme aus dem Gesundheitsbereich, wo man manchmal einen etwas seltsamen Sprachgebrauch hat. Damit sage ich aber nicht, die Polizisten seien primär geduzt worden. Das kam nur ab und zu vor. Bei der Kantonspolizei Solothurn werden die Namensschilder an den Uniformstücken, das heisst an der Jacke oder am Hemd, im Normaldienst getragen. Keine Namensschilder tragen sie am Kombi oder an andern Kleidungsstücken. Sondertruppen zum Beispiel sind damit ausgenommen. Bei Einsätzen an Demos oder von Sondertruppen jeglicher Art verzichtet man auf Namensschilder. Ich erhielt von fünf Kaderleuten Rückmeldungen über die Auswirkungen. Sie konnten die Erfahrungen mit den Namensschildern aufgrund ihrer Funktion unmittelbar beurteilen. Die Verantwortlichen gaben mir durchwegs die gleiche Auskunft. Man registrierte positive Reaktionen aus der Bevölkerung. Probleme der Beamten mit den Namensschildern sind nicht bekannt. Bisher registrierte man im Kanton Solothurn keinen Fall, in dem der Persönlichkeitsschutz eines Beamten verletzt worden wäre, und das in nicht weniger als 16 Jahren.
Der Kanton Baselland führte die Namensbeschriftung im November 1995 ein. Ausschlaggebend war die Reorganisation der Polizei. Mit den Namensschildern strebt man eine bürgerinnennähere Polizei an. Die Art und Weise und die Ausnahmen der Namensbeschriftung werden im Kanton Baselland etwa gleich wie im Kanton Solothurn gehandhabt. Auf diesen Namensschildern wird zusätzlich auch die Funktion aufgeführt. Auch im Kanton Baselland sind die bisherigen Erfahrungen ausschliesslich positiv. Die Hemmschwelle für die Bürgerinnen, einen Polizisten anzusprechen, sei tiefer geworden. Bezüglich Persönlichkeitsschutz tauchten bisher keine Probleme auf.
Das Personal der Städtischen Verkehrsbetriebe trägt seit etwa zwei Jahren Namensschilder. Man konnte mir weder von positiven noch von negativen Erfahrungen erzählen. Die Erfahrungen des städtischen Verkehrspersonals wurden durch die Erfahrungen des SBB-Personals bestätigt. Die Einführung der Namensbeschriftung löste übrigens überall – bei der Polizei, aber auch beim SVB-Personal – Diskussionen aus und stiess zuerst auf Widerstand. Heute ist die Namensbeschriftung gut akzeptiert und kein Thema mehr.
Ich habe Sie differenziert und ausgewogen – ich hoffe, Sie glauben mir das – informiert. Ich bitte Sie, diese Informationen wirklich in Ihre Entscheidung einzubeziehen und sie nochmals zu überdenken. Mein Fazit aus diesen Abklärungen: Bei Dienstverfehlungen – auch das ein Resultat – kann man die verantwortlichen Personen auch ohne Namensschilder identifizieren. Von daher sind diese nicht dringend nötig. Wenn man will, kann man die Verantwortlichen finden. Das wurde in der Vergangenheit manchmal vernachlässigt. Das hat die Argumentation vielleicht auch beeinflusst. Positiv an der Namensbeschriftung ist: Sie fördert wirklich eine bürgerinnennahe Polizei und entspricht auch der Philosophie des New Public Management. Sie ermöglicht einen unverkrampfteren und persönlicheren Kontakt mit den Vertretern des staatlichen Gewaltmonopols. Das wirkt vertrauensfördernd. Die Praxis in andern Kantonen zeigt, dass die Befürchtungen des ungenügenden Persönlichkeitsschutzes für Polizistinnen unbegründet sind. Artikel 8 lässt den nötigen Spielraum für Ausnahmen. Das unterstützen wir voll und ganz. Ebenso überzeugt sind wir aber davon, dass die Namensbeschriftung für Polizistinnen im normalen Dienst nur positive Auswirkungen hat, und zwar sowohl für die Bürgerinnen als auch für die Polizei. Ich bitte Sie deshalb, meinem Antrag zuzustimmen.

Jenni-Schmid. Wir haben bereits unzählige Diskussionen über die Namensbeschriftung geführt. Ich hörte vorhin, fünf seien es

gewesen; es waren ganz sicher vier. Die SVP-Fraktion kommt auch heute zu keinen neuen Aspekten. Auch die Argumentation, Bankbeamte oder Verkäuferinnen seien schliesslich mit ihrem persönlichen Namen angeschrieben, kann ich nicht als Vergleich werten, auch wenn gewisse Kantone die Namensbeschriftung bei ihrer Polizei eingeführt haben. Frau Widmer hat ausführlich darüber rapportiert. Ein Fraktionskollege erteilte mir den Auftrag, ich solle auch auf die Grösse des Schriftzuges auf den Namensschildern hinweisen. Man sollte den Namen schliesslich auch lesen können. Es macht wenig Sinn, spezielle Polizeiorgane in Zivilkleidern bei ihrer Arbeit – ich denke hier an die Fahndung – mit einem Polizeinamensschild anzuschreiben. Ich vertraue dem Kommandanten. Frau Widmer, man kann oder man will, oder man kann oder man will nicht. Wenn er das als nötig erachtet und das Polizeikorps das wünscht, sollen die Namensbeschriftungen vorgenommen werden – oder eben nicht. Ich bitte Sie, den Antrag Trüssel/Widmer abzulehnen.

Frey. Ich bin nicht so sicher, ob ein Polizist mit einem Namensschild bürgernäher ist als ohne Namensschild. Das Servierpersonal in den Restaurants ist manchmal angeschrieben, manchmal nicht. Ich wurde schon oft vom nicht angeschriebenen Personal sehr gut und flott und bürgernah bedient. Ein Namensschild ist keine Garantie für Bürgernähe. Im übrigen stellen sich Polizisten vor – Sie haben das sicher alle schon selbst erlebt. Wenn sie unter normalen Umständen eine Kontrolle machen, sagen sie ihren Namen und ihr Anliegen. Bei einem Einsatz ist die Situation anders. Wir lehnten das Vermummungsverbot ab. Stellen Sie sich das vor: Der Demonstrant ist vermummt, der Polizist hingegen ist mit einem Namensschild angeschrieben. Wo ist da die Logik? Damit habe ich Mühe. Der Schweizerische Polizeibeamtenverband – also die schweizerische Polizeigewerkschaft, wenn ich das so nennen darf – lehnt die Namensschilder ganz strikt ab. Die Meinung der Direktbetroffenen muss auch beachtet werden.
Die freisinnige Fraktion hat ihre Meinung nicht geändert. Wir haben keine neuen Argumente gehört, die uns zu einer Meinungsänderung bewegen könnten. Wir lehnen die Namensschilder klar ab.

von Gunten. Es stimmt: Wir haben hier bereits mehrmals über diesen Punkt gesprochen und auch mehrmals darüber abgestimmt. Ich weiss aber nicht, ob meine liebe Ratskollegin besser lesen oder besser zuhören kann. Ich hatte vorhin den Eindruck: weder noch. Im Antrag steht nämlich, Zivilpolizisten – also Fahnder – sollten kein Namensschild tragen. Ich weiss nicht, warum sie das hier falsch darstellt. Das nur als Vorbemerkung: Man sollte das, was vorliegt, genauer anschauen.
Die Frage, wie anständig die Polizistinnen und Polizisten die Leute behandeln, wie sie ihnen begegnen, ist eine Frage der Persönlichkeit. In einem grossen Korps – das musste man in letzter Zeit leider immer wieder beobachten – hat es einige wenige, die herausfallen. Es ist schwierig, mit diesen Leuten umzugehen. Gerade sie prägen aber oft das Image nach aussen. Wenn über Rechtsverletzungen in der Grauzone der Polizei in der Presse oder anderswo berichtet wird und entsprechende Briefe von Leserinnen und Lesern geschrieben werden, kann man auch regelmässig Briefe von betroffenen Polizistengattinnen und Polizistinnen lesen, die darunter leiden und selbst Benachteiligungen erfahren. Man möchte, dass sich alle anständig verhalten. Das ist aber nicht möglich. Diejenigen, die anständig sind, leiden aber auch innerhalb des Korps unter denjenigen, die sich unanständig verhalten. Man müsste deshalb alles daran setzen, in der Öffentlichkeit das Image der bürgernahen Polizisten und Polizistinnen zu fördern. Der Name schafft eine Nähe, eine Identität. Man begegnet nicht nur einer Uniform, sondern einer Person. Zahlreiche Beispiele belegen, dass das niemandem schadet. Damit wird auch niemand benachteiligt. Man kann sehr differenziert abwägen, wann ein Namensschild getragen werden soll und wann nicht. Macht die Kantonspolizei eine Verkehrskontrolle, stellt sich der Polizist mit seinem Namen vor. Ehrlicherweise muss man aber sagen: Bis ich das Fenster geöffnet und realisiert habe, was los ist, bis ich meinen Ausweis gefunden habe, habe ich den Namen vergessen, wenn ich ihn überhaupt richtig hören konnte. Ich würde es eigentlich begrüssen, wenn ich ein Gegenüber hätte.
Vermutlich wird dieser Antrag abgelehnt, trotz der neuen und positiven Argumente, die hier vorgebracht wurden. Man könnte aber auch einen freiwilligen Versuch wagen. Innerhalb des Polizeikorps ist vielleicht eine Anzahl Leute bereit, diesen Versuch zu machen, und daran interessiert, wie sich das auswirkt. Unter Umständen merkt man dabei, dass alle Vorurteile aus der Luft gegriffen sind. Ich bitte Sie, nochmals zu überlegen, was diesem Vorschlag wirklich entgegensteht. Ist es nur eine Sturheit, eine Starrheit? Ich plädiere dafür, die Barriere, die manchmal zwischen Bürger und Polizei und zwischen Polizei und Bürger da ist, möglichst klein zu halten. Im Namen meiner Fraktion bitte ich Sie, dem Vorschlag von Frau Trüssel und Frau Widmer zuzustimmen.

Zesiger, Präsident der Kommission. Dieser Antrag wurde in der Kommission nochmals umfassend beraten und schliesslich mit 12 zu 2 Stimmen abgelehnt. Die Gegner des Antrags haben die Hauptargumente bereits erwähnt. Auch die befürwortenden Argumente haben Sie gehört. Letztlich – so erlebte ich die Stimmung an der Kommissionssitzung – gab folgendes Argument den Ausschlag: Die Kompetenz, eine solche Regelung einzuführen oder einen Versuch durchzuführen, sollte dem Kommandanten zugeordnet werden. Diese Frage sollte nicht auf Gesetzesstufe geregelt werden. So äusserte sich auch Herr Kommandant Niederhauser, der anwesend war. Sollte der Antrag wie in der Kommission abgelehnt werden, heisst das noch nicht, Namensschilder seien gar kein Thema.

Abstimmung

Für den gleichlautenden Antrag Trüssel-Stalder/Widmer (Bern)	63 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	83 Stimmen
	(2 Enthaltungen)

Art. 8 Abs. 2 – Art. 13. Abs. 1

Angenommen

Art. 13 Abs. 2

Präsident. Frau Kiener gibt eine Erklärung ab.

Kiener Nellen. Die SP-Fraktion stimmt Artikel 13 Absatz 2 unter der Voraussetzung zu, dass diese Bestimmung tatsächlich zur Anwendung kommen wird. In der ersten Lesung schlugen wir hier im Plenum eine restriktivere Formulierung vor: Im Fall einer strafrechtlichen Verurteilung seien die Kosten in der Regel zurückzufordern. Wir können uns heute der Formulierung der grauen Fassung anschliessen. Sie muss aber tatsächlich auch angewendet werden und darf – wie im Vortrag ausgeführt wird – keinen nennenswerten finanziellen Mehraufwand für den Kanton zur Folge haben.

Angenommen

Art. 14 und 15

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfs
in zweiter Lesung 109 Stimmen
(Einstimmigkeit, 17 Enthaltungen)

Polizeigesetz (PolG)

Beilage Nr. 34

Zweite Lesung (erste Lesung siehe S. 224)

Detailberatung

Art. 1 – Art. 6b Abs. 1

Angenommen

Art. 6b Abs. 2 und 3

Präsident. Frau Kiener gibt eine Erklärung ab.

Kiener Nellen. Es hat es in sich, dass man bei einer zweiten Gesetzeslesung nicht mehr so genau weiss, was in der grünen Vorlage stand, jedenfalls jene Ratsmitglieder, die nicht in der Kommissionstätigkeit mitmachen konnten. Artikel 6b Absatz 2 und 3 wurden im Lauf der Kommissionsberatungen neu in den Gesetzesentwurf aufgenommen. Deshalb möchte ich im Namen der SP-Fraktion dazu eine Erklärung abgeben.
Die SP-Fraktion kann dieser Fassung unter der Voraussetzung zustimmen, dass diese Bestimmungen restriktiv angewendet werden. In der Kommission hörten wir in der ersten Lesung ein eindrückliches Votum von Generalprokurator Weber. Er warnte vor einer Zersplitterung der gerichtlichen Polizei. Jede Zersplitterung im Bereich der gerichtlichen Polizei widerspricht dem Postulat einer effizienten Verbrechensbekämpfung. Sie widerspricht aber auch der Regionalisierung der Untersuchungsrichterämter, die wir in der Justizreform beschlossen haben und die auf 1. Januar 1997 in Kraft treten wird. Sie widerspricht materiell ganz besonders der Interkantonalisierung sprich Internationalisierung der Verbrechenstätigkeit, die unsere Zeitepoche prägt. Wenn extensiv von diesem Absatz 2 Gebrauch gemacht würde, würde wieder eine grössere Anzahl Gerichtspolizeien im Kanton Bern tätig. Doppelspurigkeiten, Reibungs- und Zeitverluste wären kaum zu vermeiden. Die Aufsicht über die Gerichtspolizei, die bekanntlich durch die Anklagekammer im Rahmen der Strafverfahren ausgeübt wird, würde damit ebenfalls zersplittert. Die personellen Kapazitäten der Anklagekammer am Obergericht würden nicht genügen, eine seriöse Aufsichtstätigkeit über eine wachsende Anzahl von Gerichtspolizeien wahrzunehmen. Unsere Fraktion reichte deshalb bereits in der Märzsession, nachdem die heute vorliegende Fassung verabschiedet worden war, eine Motion Hunziker ein. Der Regierungsrat soll beauftragt werden, untersuchen zu lassen, ob das neue Polizeigesetz die bestmögliche und insbesondere die wirtschaftlichste Form der Polizeiorganisation darstellt.
Wir stimmen heute dieser Fassung unter der Voraussetzung zu, dass sie restriktiv gehandhabt wird.

Angenommen

Art. 7 Abs. 1 und 2

Angenommen

Art. 7 Abs. 3

Gleichlautender Antrag Regierungsrat/Kiener Nellen

Streichen

Kiener Nellen. Ich bin froh, dass es nicht nur ein Antrag Kiener Nellen/SP ist, sondern zugleich auch der Antrag Regierungsrat. Diese Bestimmung wurde neu in den Entwurf aufgenommen und verschiebt die Kostenneutralität des Polizeigesetzes in Richtung Mehraufwand für den Kanton. Laut Aussage des Polizeidirektors – er kann das nachher sicher bestätigen und allenfalls sogar präzisieren – hätte diese Entschädigungspflicht nach Artikel 7 Absatz 3 gemäss Antrag Kommission Zahlungen in der Grössenordnung einer halben Mio. Franken an die Gemeinden zur Folge. Gerade in der heutigen finanzpolitischen Situation ist diesem Anliegen nicht entgegenzukommen. Vielleicht wäre es anders, wenn wir noch im Geld schwimmen würden. Vielleicht käme es einem weniger in den Sinn, gegen diese Bestimmung anzutreten. Die materielle Diskussion dieses Artikels des Polizeigesetzes und von Artikel 10 Absatz 3 und 4 lief unter umgekehrten Vorzeichen als sonst. Diese Legislatur ist vom obersten Ziel der Sanierung des Staatshaushalts geprägt.
Die Gemeinden stellen in ganz vielen Bereichen die Vollzugsstufe dar. Ich nenne hier den Zivilschutz als Beispiel. Im Zivilschutz hat eine Gemeinde mit einem jährlichen Aufwand von 150 000 bis 200 000 Franken mit Bundes- oder Kantonsbeiträgen in der Grössenordnung von 5 Prozent zu rechnen. Ich nehme an, die Relation werde in allen Gemeinden ähnlich sein. In andern Bereichen ist es gleich, zum Beispiel in der Landwirtschaft, beim Jugendschutz, in der Lebensmittelkontrolle oder beim Vormundschaftsrecht. Man könnte viele Bereiche öffentlicher Aufgaben aufzählen, in denen die Gemeinden Aufgaben für übergeordnete Behörden – Bund oder Kanton – vollziehen, ohne dafür eine Entschädigung im effektiven Gegenwert der Tätigkeit zu erhalten.
Ich bitte Sie im Namen der SP-Fraktion, den Antrag Regierungsrat zu unterstützen. Ein Erfolg dieses Antrags hätte zur Folge, dass in den betroffenen Stadtpolizeien in diesem Bereich eine gewisse Effizienzsteigerung eintreten könnte. Wir finden es wenig sinnvoll, wenn in der heutigen Zeit uniformierte Polizeibeamtinnen und -beamte beispielsweise in der Stadt Bern für Zustellungen gebraucht werden, die auch in einer andern Form erfolgen könnten.

Jenni-Schmid. In Artikel 7 sind die Aufgaben der Gemeindepolizei umschrieben. In Artikel 7 Absatz 3 wurde in der ersten Lesung im Grossen Rat der Antrag der Kommission mit 65 zu 38 Stimmen angenommen. In der zweiten Kommissionssitzung erklärte uns der Polizeidirektor, der Kanton Bern würde mit zusätzlichen Kosten in der Grössenordnung einer halben Million Franken konfrontiert. Vielleicht müsste man, sollte der Kanton die ganze Amts- und Vollzugshilfe – auch in den Städten Thun, Burgdorf und Biel – übernehmen müssen, sogar mit zusätzlichen Personalkosten für den Kanton rechnen. Dann wären es mehr als eine halbe Million Franken.
Die SVP-Fraktion sprach sich bereits in der ersten Lesung mehrheitlich für den Kommissionsantrag aus. Wir halten daran fest. Ich bitte Sie, den Antrag der Mehrheit der Kommission zu unterstützen.

Frey. Die grosse Mehrheit der FDP-Fraktion hat hier die gleiche Haltung wie die SP-Fraktion und die Regierung, und zwar aus folgendem Grund. Wir sind daran, die Gemeinde- und die Kantonsaufgaben voneinander zu trennen. Bei dieser Aufgabenteilung

sollen die Aufgaben klarer geregelt werden. Mit der klareren Regelung soll auch die Finanzierung geklärt werden. Die Aufgaben der Kantonspolizei sind in Artikel 6 formuliert. In Artikel 7 wird gesagt, was die Gemeindepolizei vollziehen muss. Zum Teil beinhaltet das Aufgaben, die sie bisher schon gemacht hat. Für gewisse Gemeinden kommen allenfalls neue Dinge dazu. Ich denke dabei an die Vollzugshilfe für die Betreibungs- und Konkursämter und die für den Amtsbezirk zuständigen Gerichtsbehörden. Das ist aber nicht sehr viel. Es wäre falsch, diese Aufgaben wiederum zu verrechnen. Man müsste zudem eine Gebührenordnung festlegen und entscheiden, nach welchen Gesichtspunkten die Gemeinden ihre Tätigkeit dem Kanton verrechnen können.
Wir stimmen deshalb grossmehrheitlich dem Antrag des Regierungsrates zu. Wir bitten Sie, Artikel 7 Absatz 3 zu streichen.

Wasserfallen. Auch dieser Antrag liegt nicht zum ersten Mal vor. Ich möchte kurz rekapitulieren: Ich habe für den Antrag der Regierung Verständnis, und zwar wegen der Finanzen. Aber – auch wir haben Finanzen. Wir müssen diese Aufgabe vom Kanton übernehmen und ausführen. Wir haben absolut keinen Handlungsspielraum. Frau Kiener sprach von Ineffizienz. Ich bin froh, dass sie in Bolligen wohnt und vielleicht eine einfachere Klientele hat. Ich lade sie gerne in die Stadt ein und weise den Vorwurf der Ineffizienz der Stadt vehement zurück. Vielleicht kann man in Bolligen allein gehen, wir können das manchmal eben nicht. Sie sind doch Polizeidirektorin in Bolligen und sollten wissen, wovon Sie sprechen.
Wir müssen für verschiedene Ämter Vollzugshilfe machen: für Statthalter-, Betreibungs- und Konkursämter, aber auch für das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt. Wenn die Leute ihre Fahrzeugversicherung nicht bezahlen, sind das versicherungstechnische Fragen. Wir machen das gratis. Der Kanton kassiert für diese Dienstleistung – wir bringen auch die Nummer zurück – und seine Administration 200 Franken. Heute erhält der Kanton 200 Franken, wir machen die Arbeit in der Gemeinde und erhalten nichts. Das ist nicht in Ordnung, dagegen wehre ich mich.
Herr Regierungsrat, es soll nicht ein Vorwurf sein, aber man macht es sich vielleicht schon zu bequem. Die Ämter sagen einfach: Wir konnten es nicht zustellen, die Post brachte es uns zurück; wir gehen nicht selbst hin, sondern übergeben es gleich der Polizei. So wird es jeder Gemeinde gehen, die ein Polizeikorps hat. In Zukunft werden mehr Gemeinden ein Korps haben und diese Aufgaben selbst übernehmen müssen. Sollte der Antrag des Regierungsrates angenommen werden, sollen die Gemeinden, die diese Dienstleistung weiterhin von der Kantonspolizei in Anspruch nehmen können, aber auch dafür bezahlen.
Wir sind im Zeitalter des NPM, im Zeitalter der Kostenrechnung. Die gesamte Privatwirtschaft macht Arbeitszeitnotierungen, stellt Rechnungen. Überhaupt keine Probleme. Dazu ist der Staat auch fähig. So können wir einfach Rechnung stellen. Der Kanton kann das jederzeit kontrollieren. Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden ja. Aber dann teilen wir nicht nur die Aufgaben, sondern endlich auch das Geld.

Walliser-Klunge. Cette fois-ci, c'est la goutte qui fait déborder le vase. Madame Kiener, vous êtes sans doute celle qui utilise le plus le terme d'efficacité lorsqu'il s'agit des autres et vous vous permettez de juger l'efficacité des polices municipales! Que faites-vous pour contribuer à l'efficacité du débat du Grand Conseil? On vient d'en avoir la preuve avec la loi sur la Police cantonale. Ne vous permettez pas de juger l'efficacité des autres si vous-même faites tout pour prolonger les débats du Grand Conseil!
Il y a un principe qui dit que les bons comptes font les bons amis. Nous avons déjà dû renoncer à ce que la Police cantonale honore certains efforts de la police municipale. Si on nous dit ici encore une fois non, ce sera pour moi une raison de dire non à cette loi sur la Police. On ne peut vraiment pas toujours demander les efforts dans un sens et jamais dans l'autre.

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Ich möchte nochmals um Verständnis für den Antrag der Regierung bitten. Nicht aus Zwängerei, sondern aus Sorge um unsere Staatsfinanzen. Der Antrag der Kommission könnte praktisch nur mit grossen Schwierigkeiten umgesetzt werden. Wir nehmen in diesem Polizeigesetz eine klare Aufgabenteilung vor: Was soll die Gemeinde machen, was der Kanton. Eindeutig Gemeindeaufgabe ist die Amts- und Vollzugshilfe. Ich wäre froh, wenn man dabei bleiben könnte. Weil die Amts- und Vollzugshilfe eine Gemeindeaufgabe ist, soll sie auch von den Gemeinden geleistet werden; man soll nicht bereits wieder die Hand nach dem Kanton ausstrecken. Die Kantonspolizei erbringt kostenlos für die Gemeinden viele Dienstleistungen im Sinn einer Grundversorgung. Herr Grossrat Wasserfallen, wir suchten für ein eidgenössisches Fest einen ganzen Tag lang einen Parkplatz für die Stadt Bern, ohne dafür Rechnung zu stellen. Wir wollen uns auch nicht alles entschädigen lassen.
Ich bitte Sie dringend, dem Antrag der Regierung zuzustimmen. Es geht hier um 400000 bis 450000 Franken pro Jahr, die Abgeltungen für die Städte Bern und Biel eingeschlossen, die der Staat Bern leisten müsste. Wir wollten ein haushaltneutrales Polizeigesetz schaffen. Wenn wir die Amts- und Vollzugshilfe übernehmen müssten, könnten wir diesem Grundsatz nicht treu bleiben. Ich bitte Sie, dem Antrag der Regierung zuzustimmen.

Zesiger, Präsident der Kommission. Ich will keine neue Mode beginnen und erst nach dem Regierungsrat sprechen. Weil aber der Antrag des Regierungsrates und derjenige von Frau Kiener identisch sind, wollte ich mein Votum erst nach der Stellungnahme der Antragsteller abgeben.
Über diese Thematik wird nicht nur mit einem lachenden Auge gesprochen. Bereits in der Kommission und auch in der ersten Lesung im Rat wurde hart über diese Frage debattiert. Wir diskutierten in der Kommission nochmals sehr ausführlich darüber. Auf der einen Seite stehen die Interessen des Kantons und seiner Staatsfinanzen, auf der andern die Interessen der Gemeinden und ihrer Finanzen. Im Grunde genommen muss hier eine reine Interessenabwägung vorgenommen werden beziehungsweise wird hier reine Interessenpolitik betrieben. Letztlich entscheidet man auf der Basis des Empfindens, wer mehr profitieren oder wer mehr leisten soll.
Der Antrag Regierungsrat/Kiener Nellen wurde in der Kommission mit 6 zu 10 Stimmen abgelehnt. Als Kommissionspräsident bitte ich Sie, dieser Ablehnung zu folgen und dem Kommissionsantrag zuzustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag Kommission	51 Stimmen
Für den gleichlautenden Antrag Regierungsrat/Kiener Nellen	57 Stimmen (5 Enthaltungen)

Art. 8 – Art. 10 Abs. 2

Angenommen

Art. 10 Abs. 3 und Abs. 4

Antrag Kiener Nellen

Abs. 3: Gemeinden, die weder über eigene Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamte verfügen noch einen Vertrag gemäss Absatz 2 abgeschlossen haben, vergüten dem Kanton für die dauernde Bereitschaft der Kantonspolizei sowie für die von ihr übernommenen gemeindepolizeilichen Funktionen jährlich einen Bei-

trag von 20 Franken je Kopf der Bevölkerung (Landesindex der Konsumentenpreise Stand Mai 1996: 103,2 Punkt, Basis Mai 1993 = 100).
Massgebend ist jeweils die Bevölkerungszahl am Ende des Vorjahres. Der Regierungsrat passt diesen Betrag periodisch der Teuerung an.
Abs. 4: Gemeinden, die zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeindepolizei eine ungenügende Anzahl Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamte einsetzen, werden durch den Regierungsrat zu einer Abgabe verpflichtet. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach den durchschnittlichen Kosten einer genügenden Polizeiorganisation von Gemeinden mit vergleichbaren Verhältnissen.

Kiener Nellen. *(Die Rednerin sucht einen Augenblick nach ihrem Manuskript)* Entschuldigen Sie, dass ich 30 Sekunden Ineffizienz verursacht habe. Im übrigen versuchte ich wirklich, mich bei den bisherigen Voten kurz zu fassen, Marie-Pierre Walliser.
Im Namen der SP-Fraktion beantrage ich Ihnen, das Vertragssystem in Artikel 10 Absatz 3 und 4 zu verändern beziehungsweise gegenüber der grauen Vorlage zu präzisieren. Alle Gemeinden – das schlagen wir Ihnen in Absatz 3 vor –, die weder eigene Polizeibeamtinnen oder -beamte anstellen noch einen Vertrag mit der Kantonspolizei nach Absatz 2 abschliessen, sollen für die dauernde Bereitschaft der Kantonspolizei sowie für die von der Kantonspolizei übernommenen gemeindepolizeilichen Funktionen jährlich 20 Franken pro Kopf der Bevölkerung dem Kanton abgelten. Artikel 10 Absatz 4 dagegen ist Artikel 10 Absatz 3 der grauen Vorlage sehr angenähert. Er will dem Regierungsrat die Möglichkeit geben, jene Gemeinden zu einer Abgabe zu verpflichten, die zwar zur Erfüllung der gemeindepolizeilichen Aufgaben eine uniformierte Polizei anstellen, diese sich aber als ungenügend erweist, die Aufgaben der Gemeindepolizei so wahrzunehmen, wie sie in diesem Polizeigesetz definiert werden.
Unsere Fraktion möchte mit diesem Antrag einen Beitrag zur rechtlichen Gleichbehandlung der Gemeinden innerhalb dieses Vertrags- und Abgeltungssystems zwischen Kantonspolizei und Gemeinden leisten. Die zweite Motivation ist folgende. Im Anschlussprogramm ist unter dem Abschnitt Polizeigesetz die Massnahme «Mehreinnahmen von Gemeinden» erwähnt. Wir möchten für die Abgeltung klare finanzrechtliche Kriterien. Vor kurzem setzte der Regierungsrat eine Arbeitsgruppe ein, die mit den Gemeinden zusammensitzt und den Auftrag hat, Bereiche zu suchen, in denen weitere Mittel der Gemeinden an den Kanton transferiert werden können. Es wäre nicht seriös, die Totalrevision des Polizeigesetzes durchzuführen, ohne dem finanzpolitischen und finanzrechtlichen Aspekt eine grosse Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Kantonspolizei ist eine der sehr zentralen Dienstleistungseinheiten in unserem Kanton. Sie ist wohl die zentrale Dienstleistungseinheit mit den dezentralsten Einsätzen, zu Luft, zu Wasser, zu Land.
Wir haben der grauen Vorlage gegenüber ein gewisses Unbehagen. Die Aufgabenteilung zwischen Kantonspolizei und Gemeindepolizei ist nicht ganz messerscharf. Die Erfüllung der sicherheitspolizeilichen und der verkehrspolizeilichen Aufgaben als primäre Aufgaben der Gemeindepolizei wird für viele Gemeinden eine Fiktion bleiben. Es tönt zwar sehr schön, wenn im Gesetz steht, die Polizei im Kanton Bern sei nach dem Subsidiaritätsprinzip organisiert. Der Kanton komme erst – so steht es in Artikel 10 Absatz 1 –, wenn die Gemeinden ihre Aufgaben nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen können. Ich darf zu diesem Punkt den Sprecher der SVP zitieren, der in der ersten Lesung festhielt – nachzulesen im «Tagblatt des Grossen Rates» vom März 1996 auf Seite 230: «Je kleiner eine Gemeinde ist, desto grösser die Hilfe der Kantonspolizei.» Diese Aussage ist sehr richtig. Wir haben nichts dagegen, dass das in Zukunft so bleiben wird. Wo die Gemeindestruktur sehr klein ist, wird die Kantonspolizei wesentliche Teile auch der gemeindepolizeilichen Leistungen übernehmen. Das ist sicher auch aus Effizienzgründen nötig. Wir haben anderseits die klaren Aussagen des Polizeidirektors, beispielsweise auf Seite 229 im «Tagblatt des Grossen Rates» vom März 1996: «Wir werden mit Verträgen nach Artikel 10 Absatz 2 zurückhaltend sein müssen, weil jede Aufgabe, die die Gemeinde dem Kanton übergibt, das Korps belastet und zu Kapazitätsschwierigkeiten führen könnte.»
Wenn wir nicht ein Druckmittel oder einen klaren finanzrechtlichen Mechanismus in diesem Vertragssystem einführen, wird sich an der heutigen Situation wenig ändern. Heute haben wir einen Status quo mit zwölf Vertragsgemeinden, der Stadt Bern mit einem Sonderstatus und rund 70 Vereinbarungen zwischen Kantonspolizei und einzelnen Gemeinden. Ohne eine finanzrechtliche Regelung werden weiterhin weniger als 100 Gemeinden einen Vertrag mit dem Kanton abschliessen, über 300 Gemeinden werden in einem vertragslosen Zustand sein. Das scheint uns nicht richtig zu sein. Wir möchten mit diesem schematischen Ansatz – man kann ihn sicher kritisieren – von 20 Franken pro Kopf der Bevölkerung für den ausserordentlichen oder dauernden Einsatz der Kantonspolizei besonders auf mittlere und kleine Gemeinden einen gewissen Druck ausüben, damit mehr Verträge abgeschlossen werden. Mit einem Vertrag kann jede Gemeinde eine solche schematische Abgabe vermeiden.
Wenn Sie unserem Antrag folgen können, werden sich Mehreinnahmen ergeben. Nach einer Bezifferung, die mir die Polizei- und Militärdirektion gestern verdankenswerterweise faxen konnte, würden diese Bestimmungen Mehreinnahmen von schätzungsweise 9,6 Mio. Franken für den Kanton ergeben. Diese Angabe beruht auf einer Bevölkerung von 485 000 Personen, die nicht in einer Vertragsgemeinde wohnen.
Wir möchten mit unserem Antrag finanzpolitische Klarheit schaffen, dem Kanton gerechtfertigte Mehreinnahmen zuführen und die Unsicherheiten zerstreuen, die bei einzelnen Gemeindepolizeien herrschen.

Brönnimann. Es geht hier um die 20 Franken Kopfsteuer, wie ich das nenne. Wir sind grundsätzlich gegen eine Kopfsteuer. Das ist etwas aus dem hohlen Bauch heraus. Man beginnt mit einer Polizeikopfsteuer, bald wird es eine Waldkopfsteuer geben, dann eine Fluss- und Seeuferwanderkopfsteuer. Man wird für alles mögliche Kopfsteuern einführen wollen. Wir möchten das lieber kostendeckend machen. Die Gemeinden müssen mit dem Kanton Verträge abschliessen. Die Bedürfnisse sind unterschiedlich. Also braucht es unterschiedliche Verträge. Eine ländliche Gemeinde – ich nehme das wenigstens an – braucht weniger Polizei als eine städtische Gemeinde oder eine Agglomerationsgemeinde. Wir möchten das nicht pro Kopf abgelten.
Margret Kiener, du sagst, man wolle dem Kanton Geld geben. Man sagt aber, das sei nicht kostendeckend. Der Aufwand des Kantons wäre nicht abgegolten. Ich zweifle deshalb an diesem Vorschlag. Mich interessiert, was der Regierungsrat dazu sagen wird. Vorläufig lehnen wir den Antrag von Margret Kiener ab.

Jenni-Schmid. Der Antrag Kiener Nellen zu Artikel 10 Absatz 3 wurde in der letzten Kommissionssitzung bereits diskutiert. Die Mehrheit der Kommission und die Regierung sprachen sich gegen einen Beitrag von 20 Franken pro Kopf der Bevölkerung aus. Sonst könnte zu Recht die Frage auftauchen, ob nicht ein Solidaritätsbeitrag von 20 oder 30 Franken pro Kopf der Bevölkerung für den Wald ebenso wichtig für die Allgemeinheit sei.
Ich äussere mich gleichzeitig zum Antrag Kiener Nellen zu Artikel 10 Absatz 4. Ich gehe davon aus, Frau Kiener habe als Mitglied der Finanzkommission und aus finanzpolitischen Gründen diesen Antrag eingereicht. Wenn man an unsere Staatskasse denkt, könnte dieser Antrag auf den ersten Anhieb gewisse Sympathie wecken.

In unserem Kanton gibt es aber viele kleine Gemeinden, die selten die Dienste von Polizeiorganen brauchen. Aus diesen Gründen wäre es ungerecht, wenn gerade diese Gemeinden dem Kanton solidarische finanzielle Abgaben entrichten müssten. Was die grösseren Gemeinden und diesbezügliche Aufgaben und Pflichten betrifft, kann das mit direkten und gezielten Verträgen unter den Betroffenen geregelt werden. Die SVP-Fraktion lehnt den Antrag Kiener Nellen zu Artikel 10 Absatz 3 und 4 ab.

Frey. Mit dem Antrag von Frau Kiener würde jede Gemeinde zahlungspflichtig; auch all jene Gemeinden, die keinen Vertrag und keine Vereinbarung haben. Also auch die kleinen Gemeinden, denen die Grundversorgung zugesichert wird. Man sagte ihnen, der Ist-Zustand sei garantiert. Was die Polizei bisher gemacht hat, wird sie auch weiterhin machen. Man würde die bisherige Unentgeltlichkeit für viele Gemeinden durchbrechen. Die Abgaben der Gemeinden an den Kanton wären in einer Grössenordnung von 8 bis 10 Mio. Franken. Vom Kanton her könnte man sagen: Warum nicht, das ist gefundenes Geld. Die Gemeinden müssten das aber neu zahlen. Zählt man von der Gesamtbevölkerung die Bevölkerung derjenigen Gemeinden ab, die eine Vereinbarung haben, bleiben rund 600 000 Kantonseinwohner. Einige Gemeinden werden neu einen Vertrag abschliessen. Die Zahl der übrigen Einwohner multipliziert mal 20 Franken ergibt zwischen 8 und 10 Mio. Franken.
Wir sind ganz klar gegen eine solche neue Einnahmenquelle für den Kanton. Auch der Betrag von 20 Franken ist willkürlich. Die Gebührenverordnung von 1995 – sie ist also neueren Datums – regelt die Übernahme der ortspolizeilichen Aufgaben. Dort sind 1 bis 10 Franken pro Einwohner vorgesehen. Die 20 Franken sind damit absolut willkürlich.
Im Antrag zu Absatz 4 kommt nochmals eine Zahlungsaufforderung, die aber nicht beziffert ist. Man lässt offen, wie das geregelt werden soll. Die FDP-Fraktion ist gegen den Antrag von Frau Kiener zu Artikel 10 Absatz 3 und 4. Die Polizeidirektion wird aufgrund von Erfahrungen und Berechnungen festlegen, wie die Gemeinden die Leistungen des Kantons abgelten sollen.

Wisler Albrecht. Ich verweise auf meinen Rückweisungsantrag, den ich in der Märzsession gestellt hatte. Damals verfolgte ich das Ziel, die Kriterien für eine finanzielle Abgeltung im Gesetz festzuhalten. Solche Kriterien schaffen Transparenz, und zwar für alle Gemeinden. So werden alle Gemeinden gerecht behandelt. Der Antrag Kiener Nellen gibt einen solchen Raster vor.
Welche Vorteile hat eine solche Lösung? Herr Brönnimann, heute sind die Gemeinden nicht verpflichtet, einen Vertrag abzuschliessen. Das ist das Problem. Zu den Vorteilen. Der Kanton erhält eine gerechte Entschädigung für seine Mehrleistungen, also für diejenige Leistung, die er über die in der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinde festgelegte Kantonsaufgabe hinaus erbringt. Die finanzielle Situation des Kantons wurde hier schon mehrmals angesprochen. Ich muss nicht weiter darauf eingehen. Vorteile hat eine solche Lösung aber auch für die Gemeinden. Hören Sie bitte jetzt gut zu: Der Pro-Kopf-Beitrag garantiert den Gemeinden, dass die Kantonspolizei eingreift, wenn Not am Mann oder an der Frau ist. Diese Garantie ist vor allem in den ländlichen Gebieten wichtig. Die Gemeinden können das Motto anwenden: Wenn wir zahlen, wollen wir auch eine anständige Leistung haben. Der Pro-Kopf-Beitrag verkleinert den Druck, Polizeiposten schliessen zu müssen. Genau das ist aber im Anschlussprogramm zur Haushaltsanierung vorgesehen. Deshalb hat diese Lösung auch für Gemeinden einen Vorteil. Ich bitte Sie, den Antrag Kiener Nellen zu unterstützen.

Zaugg (Fahrni). Dieser Antrag fordert mich als Vertreter einer kleinen Landgemeinde heraus. Vor einigen Minuten entschieden wir, die Leistungen, die die Gemeinden für die Kantonspolizei erbringen, seien nicht abzugelten. Ich kann mich damit abfinden, weil ich davon auch nicht sehr betroffen bin. Jetzt sollen aber ausgerechnet die kleinen Gemeinden die Polizeileistungen, die wir offenbar in Anspruch nehmen – soviel Polizeileistungen nehmen wir gar nicht in Anspruch –, mit einem Pro-Kopf-Beitrag abgelten. Das macht mir Sorgen. Ich sehe nicht ein, weshalb wir in der Gemeinde Fahrni dem Kanton jährlich 1400 Franken für die Leistungen schicken sollen, die er in meiner Gemeinde erbringt. Wenn die Kantonspolizei in unserer Gemeinde wirklich einmal gebraucht würde, heisst es dann vielleicht, man solle versuchen, das selbst zu regeln. Wenn wir telefonieren und sagen, in der Gemeinde sei ein Familienstreit ausgebrochen, sagt man uns, die Gemeinde habe doch einen für die Polizei zuständigen Gemeinderat, wir sollten uns zuerst selbst darum kümmern.
Ich wehre mich vehement gegen eine Abgabe pro Kopf der Bevölkerung für die Leistungen, die die Kantonspolizei letztlich in unserer Gemeinde erbringt. Die Abgabe ist zudem indexiert. Wenn die Teuerung zunimmt, steigt auch der Pro-Kopf-Beitrag. Ich spreche mich sonst nicht gegen Einnahmemöglichkeiten des Kantons aus. Diese Lösung wäre aber nicht gerecht.

Zesiger, Präsident der Kommission. Der Antrag von Frau Kiener lag so in der Kommission vor. Er trifft ein ganz empfindliches Zentrum der Polizeigesetzgebung. Herr Zaugg wies vorhin darauf hin. Ich erlaube mir keine subjektive Beurteilung, sondern verweise auf die Vernehmlassung und die Kommissionsberatung in der ersten Lesung. Die Kostenneutralität für die kleinen Gemeinden war ein sehr umstrittener beziehungsweise heikler Punkt. In der zweiten Lesung sprach sich die Kommission mit 9 zu 4 Stimmen gegen den Antrag Kiener Nellen aus. Sie hatte zuvor die jetzt vorliegende Formulierung der grauen Fassung einem andern Antrag vorgezogen. Ein weiterer Antrag wurde in der Folge ebenfalls abgelehnt. Ich bitte Sie im Namen der Kommission, den Antrag von Frau Kiener abzulehnen.
Ein Bemerkung noch zur Systematik. In der grauen Fassung wurde Artikel 10 Absatz 2 an dieser Stelle gestrichen und neu als Artikel 10a eingesetzt. Das ist eine reine Frage der Systematik. Die Regelung der Zuständigkeitskonflikte wollte man in einem eigenen Artikel festhalten; deshalb setzte man auch ein entsprechendes Marginale.

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Die Übertragung gemeindepolizeilicher Aufgaben an den Kanton – und zwar dauernd – muss ganz restriktiv gehandhabt werden. Ich bestätige meine Aussage vom März, die Frau Kiener vorhin zitiert hat. Wir haben nicht uneingeschränkte Ressourcen und müssen auch bei weiteren Sparmassnahmenpaketen Hand bieten. Die Abgeltung, die Frau Kiener in Artikel 10 Absatz 3 mit einem Pro-Kopf-Beitrag von 20 Franken vorschlägt, schiesst am Ziel dieser Polizeigesetzgebung vorbei. Es würde vor allem die kleinen und mittleren Gemeinden treffen. Frau Kiener gab Ihnen die Zahl an, die wir ihr geliefert haben. Die rund 90 Prozent der Gemeinden, für die es beim Status quo bleibt, müssten einen wesentlichen Beitrag in der Grössenordnung von gesamthaft 9,6 Mio. Franken leisten.
Ich möchte Ihnen noch ganz kurz sagen, wie wir vorgehen werden. Wir werden nach der Verabschiedung des Gesetzes in zweiter Lesung das Polizeikommando beauftragen, in sämtlichen 400 Gemeinden den Zeitaufwand der Dienstleistungen zu erheben, die die Kantonspolizei für die Gemeinden erbringt. Anhand von Stundenrapporten möchten wir die effektiven Kosten ermitteln. Termin ist Frühling 1997. Anschliessend möchten wir mit den Gemeinden Verträge abschliessen und ihnen den Betrag zuhanden ihrer Budgetierung für 1998 bekanntgeben. Diese Beträge wären – ich bitte die Gemeindevertreter, gut zuzuhören – erstmals 1998 zahlbar. Wenn wir in sämtlichen Gemeinden Erhebungen

durchgeführt haben, werden wir die Messlatte für die Grundversorgung festlegen können, die die Kantonspolizei kostenlos gewährleistet. Dazu gehören Einsatzbereitschaft, Erreichbarkeit während 24 Stunden pro Tag und subsidiäre Ausübung der Sicherheitspolizei durch die Kantonspolizei – zum Beispiel in der Nacht oder an Wochenenden. Diese Grundversorgung ist eine Dienstleistung des Kantons und soll für die Gemeinden kostenlos sein. Alles, was über dieser Messlatte liegt, muss abgegolten werden. In den Verträgen, die der Kanton mit den einzelnen Gemeinden abschliesst, wird das festgehalten – wir gehen heute von einer Grössenordnung von 10 Prozent der Gemeinden aus.
Ich bitte Sie, den Antrag von Frau Kiener abzulehnen und bei der grauen Fassung zu bleiben. Mit dieser Erhebung werden wir sicher eine möglichst gerechte Lösung finden können.

Präsident. Wir stimmen gleichzeitig über Artikel 10 Absatz 3 und 4 ab, weil der Antrag Kiener beide Absätze betrifft.

Abstimmung

Für den Antrag Kiener Nellen	27 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	96 Stimmen
	(9 Enthaltungen)

Hier werden die Beratungen dieses Geschäfts unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 16.01 Uhr.

Der Redaktor/
die Redaktorin:

Michel Broccard (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Siebte Sitzung

Montag, 24. Juni 1996, 13.30 Uhr

Präsident: *Christian Kaufmann,* Bremgarten

Präsenz: Anwesend sind 174 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: von Allmen, Anderegg-Dietrich, Andres, Barth, Bertschi, Bohler, Dysli, Eigenmann Fisch, Fahrni, Fuhrer, Gauler, Houriet, Hunziker, Joder, Kummer, Künzi, Omar-Amberg, Pétermann, Schibler, Sinzig, Stauffer, Voiblet, Wisler Albrecht, Zaugg (Ramsei), Zbinden Günter, Zumbrunn.

Polizeigesetz (PolG)

Fortsetzung

Art. 10a (neu) und Art. 11–24

Angenommen

Art. 25

Präsident. Artikel 25 ist mit dem Antrag der Redaktionskommission zu Buchstabe a genehmigt.

Art. 26

Gleichlautender Antrag von Gunten/Widmer (Bern)

Bst. b streichen

Antrag Trüssel-Stalder

Bst. b: ... sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gefährden oder stören;

von Gunten. Es wird sicher jemand kommen und sagen, wir hätten über diesen Punkt schon in der Kommission und in der ersten Lesung ausführlich diskutiert. Ich sehe voraus, dass der Buchstabe b im Gesetz bleiben wird. Aber wir werden dann vermutlich mit der Zeit auf der Strasse darüber reden müssen, was mir eigentlich weniger gut gefällt. Es handelt sich um eine Bestimmung, die dem entgegensteht, was die Regierungen der letzten zehn Jahre in der Stadt Bern versucht haben, nämlich das Gleichgewicht zwischen verschiedensten Interessen zu wahren und damit einigermassen aus dem Chaos herauszukommen, das Anfang der achtziger Jahre herrschte. Es ist klar, dass es hier um eine eigentliche Lex Wasserfallen geht. Gruppen, die einen in der Stadt stören, möchte man polizeilich wegweisen können. Darüber könnte man allenfalls diskutieren; es könnte sein, dass dies unter bestimmten Umständen ein legitimes Interesse ist. Der Buchstabe b sagt aber nicht, was er eigentlich meint und will. Er ist sehr allgemein gefasst, und damit geraten wir auch staatspolitisch, verfassungsrechtlich und ordnungsrechtlich in ein sehr heikles Fahrwasser. Hier genügen nämlich äussere Umstände, um irgendwelche Leute wegzuweisen. Es geht also nicht nur darum, die Bildung einer offenen Drogenszene zu verhindern, sondern man möchte eine umfassende Möglichkeit haben, irgendwelche Gruppen als Gefahr für die öffentliche Ruhe und Ordnung zu bezeichnen und wegzuweisen. Ich wünsche Ihnen eine gute Zukunft, denn ich nehme an, dass aus ganz andern Gründen sich in der Stadt Bern Leute versammeln und versuchen werden, in irgendwelcher Form ihre Forderungen zu manifestieren. Wenn solche Gruppen dann weggewiesen werden, dann werden Sie merken, dass man hier einen sehr fragwürdigen Artikel hat passieren lassen.

Professor Zimmerli hat mich in der letzten Kommissionssitzung in der Meinung bestätigt, dass es eigentlich darum gehe, hier eine staatspolitisch und verfassungsmässig sehr fragwürdige Sache im Gesetz festzuschreiben. Ich kann mir vorstellen, dass man vor Bundesgericht mit einem solchen Artikel nicht durchkommen würde. Ich sehe im Moment keine Chance, diesen Artikel zu verhindern, aber ich bitte sie trotzdem, über die Sache zumindest ein wenig nachzudenken. Die Gruppierungen und Parteien, die mich unterstützen können, lade ich im Namen der FL-Fraktion herzlich ein, dem Streichungsantrag zuzustimmen.

Widmer (Bern). Dieser Artikel war ursprünglich nicht in diesem Gesetz enthalten; er ist ein Kind des Berner Polizeidirektors Wasserfallen. In der ersten Lesung hat er klargemacht, dass es sich hier um einen Drogenartikel handle. Konkret hat er argumentiert, der Artikel sei nötig, um eine offene Drogenszene aufzulösen, wenn es auf Bundesebene zur Straffreiheit des Drogenkonsums komme. Dazu ist folgendes zu sagen: Die Straffreiheit des Drogenkonsums steht zwar zur Diskussion, ist aber bei weitem nicht beschlossene Sache. Hinter dem Artikel steht nicht die Frage der Auflösung einer offenen Drogenszene, sondern die Idee, Drogenabhängige und andere Randgruppen in Zukunft von sogenannt neuralgischen Punkten in der Berner Innenstadt fernzuhalten beziehungsweise in der Stadt sogenannte Sperrzonen oder Rayonverbote einzuführen. Wir konnten das in der vorletzten Woche in der Zeitung lesen. Als gesetzliche Grundlage für solche Sperrzonen haben Sie, Herr Wasserfallen, unter anderem das Polizeigesetz, das wir heute beraten, genannt.
Die grüne und autonomistische Fraktion hat diesen Artikel schon in der ersten Lesung streichen wollen, weil er es der Polizei ermöglicht, Personen praktisch beliebig wegzuweisen. Mittlerweile ist diese Bestimmung für uns zu einem Schlüsselartikel geworden. Wir sind erschüttert über die Pläne, die hinter dem Artikel stehen. Aber auch Ihr Vorgehen, Herr Wasserfallen, ist für uns befremdlich. Niemals bietet unsere Fraktion Hand zur Schaffung einer Gesetzesgrundlage für eine so unmenschliche Massnahme, wie sie ein Rayonverbot darstellt. Es gibt Leute in dieser Leistungsgesellschaft, die nicht mehr mitkommen oder nicht mehr mitmachen wollen. Aber auch solche Leute oder Gruppen gehören nun einmal zu dieser Gesellschaft, ob das einem passt oder nicht. Die Idee der Rayonverbote propagiert eine ausgrenzende Problemlösung. Wir wollen aber eine ehrliche Politik und gehen nicht nach dem Motto: Hauptsache, die Fassade stimmt, was dahinter ist, wollen wir nicht sehen. Ich appelliere an Sie alle, solchen Bestrebungen im Drogenbereich den Riegel zu schieben, aber auch dem neuen Sauberkeitsfimmel gewisser eidgenössischer Parlamentarierinnen entgegenzutreten. Er ist gefärbt von Doppelmoral und widerspricht ganz klar der Beurteilung der Beliebtheit der Stadt Bern auf schweizerischer Ebene und der Beurteilung der Lebensqualität in der Stadt Bern auf europäischer Ebene, wie sie durch eine neue Meinungsumfrage belegt worden sind. Sie können das im heutigen «Bund» nachlesen. Wer heute beim Zeitungslesen noch nicht so weit gekommen ist, soll doch diesen Artikel noch lesen, bevor er oder sie allenfalls den falschen Abstimmungsknopf drückt.
Noch eine Bemerkung zu Ihrem Vorgehen, Herr Wasserfallen. Sie haben in der ersten Lesung nicht die ganze Wahrheit über die Beweggründe, die zu diesem Artikel geführt haben, auf den Tisch gelegt. Uns hier die wahren und konkreten Pläne zu unterschlagen, grenzt an Augenwischerei. Zudem sind Sie, wie schon bei den Sonntagsverkäufen, also beim Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen, vorgeprellt. Sie haben im Berner Stadtrat und gegenüber der Öffentlichkeit das Gesetz als eine Grundlage für die Rayonverbote genannt. Gegenüber der Öffentlichkeit schuf das den Eindruck, das Ganze sei schon beschlossene Sache. Diese Art von Informationspolitik und Stimmungsmache finden wir unhaltbar. Ich bitte Sie alle, dem Streichungsantrag unbedingt zuzustimmen.

Trüssel-Stalder. Es ist für mich nicht so einfach, meinen Antrag zu begründen. Es geht um eine Ergänzung in der Litera b, und zwar muss nach meiner Fassung die öffentliche Sicherheit und Ordnung *erheblich* gestört werden, bevor Wegweisung möglich ist. Ich kann mich der Argumentation von Herrn von Gunten und von Frau Widmer anschliessen, und ein Teil der SP-Fraktion ist für Streichung der Litera b. Mein Antrag ist für den grösseren Teil der SP-Fraktion die Alternative, wenn der Streichungsantrag nicht angenommen wird. Mit der Beifügung des Wortes «erheblich» wird der Szenenzerstreuungsartikel, wie er eigentlich heissen müsste, ein wenig abgeschwächt und relativiert. Die Bestimmung könnte an sich auch ganz gewöhnliche Leute treffen, die als Gruppe zusammenstehen, vielleicht auf eine Weise angezogen sind, die andern nicht passt oder der Polizei nicht passt. Die kann man dann einfach vertreiben. Wir haben aber als Schweizer oder als Bernerinnen oder als Menschen gewisse Freiheiten, die uns erlauben, uns zu versammeln, ohne uns zuerst fragen zu müssen, ob wir aussehen wie irgendeine von der Polizei anvisierte Gruppe. Es gibt Hulligans oder Skinheads oder andere, vor denen manche Leute Angst haben. Ihnen sieht man die Gruppenzugehörigkeit sofort an. Aber ob sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, ist eine andere Frage. Wenn die Polizei sie verjagt, könnte das unter Umständen erst der Anlass dazu sein, dass sie tatsächlich Sicherheit und Ordnung gefährden. – Herr Wasserfallen, Sie haben sich mit Ihrem Artikel in die Nesseln gesetzt, und Sie werden noch lange daran zu beissen haben, wenn er so angenommen wird.
Ich empfehle Ihnen also, wenn der Artikel nicht gestrichen wird, dann wenigstens das Wort «erheblich» beizufügen.

Jenni-Schmid. Ich verweise auf unser Fraktionsvotum in der ersten Lesung, das sich im Tagblatt der Märzsession 1996 auf der Seite 237 findet. Auch in der Kommissionssitzung zur zweiten Lesung haben wir uns einmal mehr darüber unterhalten, wann und wodurch die öffentliche Sicherheit erheblich gefährdet wird und wann es lediglich um ein öffentliches Ärgernis geht. Die SVP-Fraktion kommt zu keinen neuen Erkenntnissen. Wir alle erwarten ja in vielen Fällen von den Polizeiorganen, dass sie präsent sind, sich für Sicherheit und Ordnung einsetzen, und das nicht nur in der Stadt Bern. Im Namen der SVP-Fraktion beantrage ich, bei der grauen Fassung zu bleiben und die Anträge von Gunten, Trüssel-Stalder und Widmer (Bern) abzulehnen.

Frey. Auch wir von der FDP-Fraktion haben eigentlich keine neuen Erkenntnisse gewonnen und unsere Haltung nicht geändert. Wir lehnen die Anträge ab.
Herr von Gunten hat Herrn Zimmerli als Experten zitiert. Ich möchte klar festhalten, dass Herr Zimmerli das vorschlug, was jetzt Frau Trüssel zum Antrag gemacht hat. Im Protokoll der Kommissionssitzung steht, Herr Zimmerli habe folgende Formulierung vorgeschlagen: «die öffentliche Sicherheit und Ordnung *erheblich* gefährden oder stören.» Herr von Gunten erhob diesen Vorschlag zum Antrag, und die Kommission lehnte den Antrag von Gunten mit 7 gegen 11 Stimmen ab; der Streichungsantrag wurde mit 4 gegen 12 Stimmen abgelehnt. Es ist also nicht so, dass Herr Zimmerli sagte, die Litera b sei zu streichen.

Wenger-Schüpbach. Die Bestimmung unter Buchstabe b scheint einem grossen polizeilichen Bedürfnis zu entsprechen; das haben wir mindestens in der Kommission von den zuständigen Personen so zur Kenntnis genommen. Die Bestimmung geht aber in der vorgeschlagenen Formulierung sehr weit. Die beiden Experten Zimmerli und Jenni haben das an der Kommissions-

sitzung festgehalten. Die Bestimmung steht in einem Spannungsverhältnis zwischen einem polizeilichen Bedürfnis einerseits und dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit andererseits. Um dem Rechnung zu tragen, hat Herr Professor Zimmerli der Kommission vorgeschlagen, die Bestimmung zu ergänzen respektive zu differenzieren: «Die Polizei kann Personen von einem Ort vorübergehend wegweisen oder fernhalten, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung *erheblich* gefährden oder stören.» Genau so hat es Frau Trüssel jetzt beantragt. Die SP-Fraktion findet diesen Zusatz sinnvoll und richtig und bittet Sie, dem Antrag von Frau Trüssel zuzustimmen – im Bewusstsein, dass er in der Kommission mit 7 gegen 11 Stimmen abgelehnt worden ist.

Brönnimann. Die FPS/SD-Fraktion ist zur Überzeugung gekommen, wir sollten die graue Fassung annehmen. Es ist nicht unmenschlich, Frau Widmer, wenn man solche Gruppen vorübergehend auseinandernimmt. Ich erinnere mich, wie ich als Junger mit dem Fahrrad nach Lausanne fuhr, müde war und mich auf ein Bänklein legte. Es dauerte nicht lange, bis ein Polizist kam und mich wegjagte. Ich war also für die Waadtländer Polizei offenbar ein öffentliches Ärgernis. Mit blieb nichts anderes übrig, als aufzustehen und mich anständig zu verhalten. – Es ist keine grosse Affäre, wenn man solche Gruppierungen auflöst.
Wir freuen uns in unserer Fraktion, dass man sich doch in vielen Kreisen Gedanken darüber macht, was es bedeutet, wenn man den Drogenkonsum und den Kleinhandel freigibt. Es freut mich, dass man sieht, welche Schwierigkeiten da entstehen. Es ist nur schade, dass man in der Frage der Freigabe nicht Klartext spricht, sondern schon Vorsorge trifft für den Fall, dass es so weit kommt. Das ist an sich unschön, aber wir plädieren doch für die graue Fassung.

Zesiger, Präsident der Kommission. Dieser Artikel ist im Lauf der Beratungen zu einem Dauerbrenner geworden. Walter Frey hat bereits aufgezeigt, wie die Diskussion in der Kommission verlief. Von den betroffenen Experten – ich rede vor allem auch vom Polizeikommandanten – wurde stark zum Ausdruck gebracht, dass diese Bestimmung einem klaren Bedürfnis der Polizei entspricht. Entsprechend stimmte die Kommission ab. Ich bitte Sie im Namen der Kommission, sowohl den Streichungsantrag wie auch den Ergänzungsantrag abzulehnen.

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Frau Wenger hat richtig gesagt, dass wir uns in einem Spannungsfeld zwischen den polizeilichen Bedürfnissen und dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit bewegen. Das Bedürfnis für die Aufnahme dieser Bestimmung ins Gesetz wird von den Polizeikräften vor allem aus der praktischen Arbeit heraus begründet. Es ist nicht nur der Polizeidirektor der Stadt Bern, Herr Wasserfallen, der dies wünscht, sondern auch der Kommandant der Kantonspolizei und die Polizeidirektorin der Stadt Biel. Diese Bestimmung würde eine wesentliche Bedeutung bekommen, wenn der Drogenkonsum auf eidgenössischer Ebene liberalisiert würde. Ich bitte Sie, die Streichungsanträge abzulehnen.
Zum Antrag von Frau Trüssel: Es verhält sich so, wie es Herr Frey gesagt hat. Vom rechtlichen Standpunkt aus könnte man mit einer solchen Ergänzung leben. Andererseits sehe ich Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung, denn es könnte Abgrenzungs- und Auslegungsprobleme geben. Ich bitte Sie deshalb, der grauen Fassung zuzustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag Trüssel-Stalder	57 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	84 Stimmen
	(4 Enthaltungen)

Für den Antrag von Gunten/Widmer (Bern)	54 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	92 Stimmen
	(2 Enthaltungen)

Präsident. Damit ist der Artikel 26 in der Fassung von Regierungsrat und Kommission angenommen.

Art. 27–32 und Art. 33 Abs. 1 und 2

Angenommen

Art. 33 Abs. 3

Antrag von Gunten

Die Durchsuchung intimer Körperöffnungen ist von einer Person des gleichen Geschlechts oder von einer Ärztin oder einem Arzt vorzunehmen.

von Gunten. Wir haben über diesen Artikel in der Kommission des längeren gesprochen. Es ging darum, dass die Körperöffnungen nur von gleichgeschlechtlichen Personen durchsucht werden dürfen. In der Diskussion tauchte ein Argument auf, in dem sich zwar nicht alle finden konnten, aber es handelt sich um etwas, das real stattfindet. Herr Wasserfallen sprach nämlich davon, dass vor allem Afrikaner dazu neigen, Drogen im Mund zu verstecken. Es werde sehr schwierig, den Stoff zu finden, wenn man für die Durchsuchung der Körperöffnungen Barrieren errichte. Nun gehen wir ja nicht davon aus, dass meistens Frauen schwarze Afrikaner untersuchen, sondern es geht eher um den umgekehrten Fall, dass für Männer Barrieren bestehen sollten, wenn sie Frauen durchsuchen. Die Polizistinnen sind ja nicht so zahlreich, dass sie die meisten Fahndungsaufgaben durchführen würden. Die Praxis ändert sich aber immer wieder. Es ist auch denkbar, dass Frauen Drogen in Körperöffnungen verstecken. Ich finde trotzdem, man könne die Durchsuchung auf dem Polizeiposten vornehmen, unter Zuziehung eines Arztes oder einer Ärztin. Ich glaube nicht, dass die Leute die Drogen sogleich schlucken. Aber darüber möchte ich nicht diskutieren; das ist eine Auffassungsfrage. Ich habe aber gesehen, dass man unterscheiden kann. Es gibt Körperöffnungen, die wirklich nur von gleichgeschlechtlichen Personen untersucht werden sollten; Gesichtsöffnungen gehören nicht unbedingt dazu. Darauf hat mich der stellvertretende Generalprokurator Christian Trenkel aufmerksam gemacht, dem ich das Problem vorlegte. Er sagte nämlich, im englischen Sprachgebrauch werde unterschieden zwischen normalen Körperöffnungen und Körperöffnungen im Intimbereich. Man kann also sehr einfach unterscheiden zwischen Körperöffnungen und intimen Körperöffnungen. Darauf hätten wir eigentlich selber kommen müssen. Mir scheint, damit sei die klare Grenze bei der Personendurchsuchung gefunden. Es besteht kein Zweifel, was zu den intimen Körperöffnungen gehört und was zu den andern Körperöffnungen. Es gibt auch keinen Grund, dass man intime Körperöffnungen von Frauen zum Beispiel nach gefährlichen Waffen untersuchen müsste; das Versteck eignet sich dazu nicht. Es kann sich vor allem wieder nur um Drogen handeln, und die können ja nicht durch den After geschluckt werden. Man kann also den Mund durchsuchen und für die weitere Durchsuchung von Körperöffnungen rasch zu einem Arzt oder ins Spital fahren oder eine Frau beiziehen.
Wir bewegen uns hier in einem sehr heiklen Grenzbereich. Wir müssen davon ausgehen, dass ein Mensch grundsätzlich unschuldig ist, bis das Gegenteil bewiesen ist. Das Ausziehen eines Menschen ist ein starker Eingriff, und wenn dabei die körperliche Integrität verletzt wird, ist das moralisch und ethisch unhaltbar. Wir dürfen in dieser Frage keine Zweifel aufkommen lassen, sondern ganz klare Grenzen setzen. Wenn es darum geht, eine Person

äusserlich nach Waffen abzutasten, dann kann ich dazu allenfalls Hand bieten, aber ich kann nicht dazu Hand bieten, dass Polizistenaugen auf intime Körperöffnungen von Frauen fallen. Da ist die Grenze eindeutig überschritten. Noch weniger haben Polizistenhände in intimen Körperöffnungen von Frauen etwas zu suchen. Dafür gibt es keine Begründungen, ausser solchen vielleicht, die von wahnsinnig eigenartigen und meiner Ansicht nach an Perversion grenzenden Vorstellungen ausgehen.
Überlegen Sie, wozu Sie mit diesem Artikel Hand bieten. Ich bitte Sie im Namen der FL-Fraktion, meinem Antrag zuzustimmen und damit ein Minimum von Klarheit zu schaffen.

Jenni-Schmid. Der Artikel 33 stand mehrmals zur Diskussion. Es ist wichtig, diesen Artikel als Gesamtheit zu sehen und nicht nur den Absatz 3 in den Vordergrund zu rücken. Es geht um den Schutz sowohl von Polizeiangehörigen wie auch von angehaltenen Personen. Die Durchsuchung von Körperöffnungen nach Drogen, vor allem im Intimbereich, ist nicht unproblematisch. Ich habe ein gewisses Verständnis für den Ergänzungsantrag von Herrn von Gunten. Es gibt aber in der Praxis Situationen, in denen man unverzüglich reagieren muss, sei es zum Schutz der angehaltenen Person oder zur Sicherstellung von Beweismaterial. Die im Einsatz stehenden Polizeiorgane, seien es Männer oder Frauen, müssen handeln können. Deshalb bitte ich Sie, bei der Formulierung der grauen Fassung zu bleiben und den Ergänzungsantrag abzulehnen.

Frey. Ich möchte unterstützen, was meine Vorrednerin gesagt hat und noch ergänzen, dass hier nicht das gleiche Verfahren wie im Artikel 147 des kantonalen Strafverfahrens gemeint ist. Wenn hier eine Untersuchung stattfindet und man merkt, dass etwas vorhanden ist, kommt das Strafverfahren zum Zug. Hier geht es nur darum, dass man jemanden sofort untersuchen kann, aber danach kommt der Artikel 147 des Strafverfahrens zum Zug, vor allem der Absatz 2, in dem klar geregelt ist, dass ein Arzt oder eine Ärztin beigezogen werden muss. Wir sind der Meinung, man könne den Artikel gemäss grauer Fassung annehmen. Auch Professor Jenni, der an der zweiten Kommissionssitzung als Experte teilnahm, sagte: «Es spricht nichts gegen die weisse Fassung, sofern diese politisch erwünscht ist.»

Trüssel-Stalder. Wir haben grosse Sympathie für den Antrag von Herrn von Gunten. Wir haben ja schon in der ersten Lesung und auch in der Kommissionsberatung verlangt, dass die Worte «in der Regel» gestrichen werden, so dass es geheissen hätte: «Die Durchsuchung ist von einer Person gleichen Geschlechts vorzunehmen.» Das hätte unserer Idee entsprochen. Aber da wir fanden, es habe keinen grossen Sinn mehr, noch einmal eine Abänderung zu verlangen, unterstützen wir jetzt moralisch den Antrag von Gunten. Es ist ja manchmal so mühsam, für etwas einzustehen, was man für richtig hält, wenn man in den Augen der Gegner am falschen Ort ist, zum Beispiel links. Man kann dann etwas noch so überzeugend vertreten, es kommt einfach nicht in Frage, denn das Quadrat ist festgelegt. Aber von der Moral her müsste man wirklich Herrn von Gunten unterstützen.

Zesiger, Präsident der Kommission. Wir bewegen uns hier tatsächlich in einem heiklen und sensiblen Bereich. Während der ersten Lesung wurde der Artikel in die Kommission zurückgenommen. Als Kommissionspräsident darf ich der Kommission attestieren, dass sie sich mit der Problematik differenziert und intensiv auseinandergesetzt hat und ihren Entscheid in umfassender Erwägung der Problematik gefällt hat. Wichtig ist, wie Herr Frey gesagt hat, dass der Vergleich mit dem Artikel 147 des Strafverfahrens nicht ohne weiteres möglich ist, weil hier im Polizeigesetz das Ganze enger gefasst wird. Die Kommission hat einen Antrag von Frau Kiener, der in eine ähnliche Richtung ging, mit 3 gegen 15 Stimmen abgelehnt. Der Antrag von Herrn von Gunten lag der Kommission in dieser Form nicht vor.

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Man muss den ganzen Artikel 33 anschauen, vor allem den Absatz 3 zusammen mit dem Absatz 4. Die Aussage unseres Experten Professor Jenni war ganz eindeutig und klar: Beim Artikel 33 Absatz 2 des Polizeigesetzes geht es um eine engere Fassung als im Artikel 147 im Gesetz über das Strafverfahren. Auch vom Kommandanten der Kantonspolizei höre ich, es entstünden auf diesem Gebiet überhaupt keine Probleme. Die Sache wird den Polizisten so gelehrt, dass sie nicht zu weit gehen. Ich bitte Sie, den Antrag von Gunten abzulehnen und der grauen Fassung zuzustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag von Gunten	66 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	79 Stimmen
	(2 Enthaltungen)

Art. 33 Abs. 4 und Art. 34–42

Angenommen

Art. 43

Gleichlautender Antrag Trüssel-Stalder/Widmer (Bern)

... verletzt, ist diesen unverzüglich Beistand zu leisten ...

Trüssel-Stalder. Ich habe immer noch Mühe mit der Formulierung gemäss grauer Fassung. Man hat mir erklärt, weshalb die Hilfeleistung für Verletzte relativiert werden müsse, aber bitte sehr, wenn jemand verletzt ist, so schaut man doch, so schnell wie möglich Hilfe zu leisten und den Arzt kommen zu lassen. Man hat mir erzählt, wegen diesem und jenem sei das manchmal gar nicht möglich. Aber dass man die Hilfe verweigert, das darf doch gar nicht vorkommen! Es kann ja sein, dass es unter gewissen Umständen nicht sofort möglich ist, aber man muss einfach so schnell wie möglich Hilfe leisten. Mein Antrag erschwert die Arbeit der Polizei sicher nicht; im Gegenteil erleichtert er vielleicht der Polizei gewisse Dinge. Ich bitte Sie, dem zuzustimmen.

Widmer (Bern). Auch die grüne und autonomistische Fraktion hat diesen Antrag schon in der ersten Lesung gestellt. Wir streben damit eine klare Formulierung an Stelle einer verwirrenden Formulierung an. Wir wollen, dass die Polizei grundsätzlich verpflichtet wird, verletzten Personen uneingeschränkt Hilfe zu leisten, wenn Zwang angewendet und dabei jemand verletzt wird. Ich gebe zu, dass es Ausnahmesituationen geben kann, in denen man nicht Hilfe leisten kann. Das kann man allenfalls zur Rechtfertigung herbeiziehen, wenn eine Hilfeleistung unterlassen wird. In einem Gesetz sollen aber die wesentlichen Grundsätze verankert werden, und es soll nicht zum vornherein Spielraum geschaffen werden für Ausnahmen, die unter Umständen nicht akzeptabel, sicher aber nicht erwünscht sind. Dass es fragwürdige Vorfälle gibt, belegt ein Fall, der jetzt drei Jahre zurückliegt. Im Herbst 1993 griffen zwei Berner Stadtpolizisten einen an Aids erkrankten Drogensüchtigen auf und brachten ihn in die Polizeikaserne am Waisenhausplatz. Dort kam es zu einer Auseinandersetzung; in der Presse wurde es ein Handgemenge genannt. Der Drogensüchtige brach sich dabei den Arm, und die Polizei stellte ihn anschliessend einfach wieder auf die Strasse, statt die Sanitätspolizei einzuschalten oder eine Ärztin beizuziehen. Der Drogenabhängige schleppte sich dann zur Anlaufstelle des Contact

Bern, wo man ihn als Dauersorgenkind kannte, und die Leute vom Contact sorgten dafür, dass er ins Inselspital kam und medizinisch versorgt wurde. Abgesehen davon, dass die Polizei in diesem Fall keine Rücksicht auf den schlechten Gesundheitszustand dieses Mannes nahm, unterliess sie jede Art von Hilfeleistung. Die Polizei verlor in ihrer verspäteten Reaktion gegenüber dem Contact Bern kein Wort über die unterlassene Hilfeleistung, und es wurde auch keine nähere Untersuchung durchgeführt.
Ich will nicht behaupten, solche Vorfälle seien häufig, aber ein Gesetz muss doch für Konfliktsituationen geschaffen sein; wenn alles gut läuft, ist es nicht so wichtig. In den letzten Jahren hat zum Beispiel die Stadtpolizei Bern regelmässig wegen Dienstpflichtverletzungen negative Schlagzeilen gemacht. Die Menschenrechtsorganisation Amnesty International hat letzte Woche nicht zum ersten Mal Menschenrechtsverletzungen von schweizerischen Polizisten kritisiert. Wir wollen allgemein und speziell bei der Pflicht zur Hilfeleistung an Verletzte eine klare gesetzliche Regelung, die solche Vorfälle möglichst ausschliesst. Die jetzige Formulierung leistet im Endeffekt solchem Handeln noch Vorschub. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Jenni-Schmid. Auch diese Anträge bringen nichts Neues. Wir haben ausgiebig darüber diskutiert, wie und in welcher Form Beistand und Hilfe geleistet werden soll und muss. Vom Polizeikommando aus ist uns in der Kommissionssitzung bestätigt worden, die Hilfeleistung mit oder ohne Sanität funktioniere. Im Namen der SVP-Fraktion bitte ich Sie, der grauen Fassung zuzustimmen und die Abänderungsanträge abzulehnen.

Brönnimann. Unverzüglich Beistand zu leisten ist nicht immer möglich; da muss man der Polizei Spielraum lassen, damit sie Prioritäten setzen kann. Ich möchte nicht inmitten eines Handgemenges oder einer Schiesserei sagen müssen, jetzt solle man alles fallen lassen, um unverzüglich einem Verletzten Hilfe leisten zu können. Das ist praktisch gar nicht möglich.

Zesiger, Präsident der Kommission. Die Kommission hat ganz klar die Priorität gesetzt, dass für die Polizei ein Handlungsspielraum gewahrt bleiben muss. Es ist auch immer wieder gesagt worden, wenn Hilfe nötig und möglich sei, werde sie selbstverständlich geleistet. Man darf von der Polizei ein optimales Verhalten erwarten. Die Kommission hat einen gleichlautenden Antrag abgelehnt. Ich bitte Sie im Namen der Kommission, auch jetzt die Abänderungsanträge abzulehnen.

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Es ist klar, dass die Polizei bei ihrer Arbeit die Prioritäten selber setzen können muss. Man darf der Polizei bei ihrer Arbeit nicht Fesseln anlegen. Das Streichen des Passus «soweit es nötig ist und die Umstände es nicht ausschliessen», könnte ganz fatale Folgen haben. Ich lege das Gewicht auf den Passus «die Umstände es nicht ausschliessen». Der primäre Auftrag der Polizei könnte durch das Setzen aufgezwungener Prioritäten vereitelt werden. Ich bitte Sie dringend, den Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Trüssel-Stalder/Widmer (Bern)	50 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	86 Stimmen
	(2 Enthaltungen)

Art. 44

Angenommen

Art. 45

Antrag Kiener Nellen

Abs. 1 Ziff. 3 Bst. d: streichen.
Abs. 2 (neu): Der Schusswaffengebrauch gegen Personen ist nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Schusswaffengebrauch gegen Sachen erreicht werden kann.
Absatz 2 wird neu Absatz 3.
Absatz 3 wird neu Absatz 4.

Antrag Widmer (Bern)

Abs. 1: Die Polizei macht, wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, in einer den Umständen angemessenen Weise von der Schusswaffe Gebrauch. Der Schusswaffengebrauch gegen Personen ist nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Schusswaffengebrauch gegen Sachen erreicht werden kann.
Abs. 2 (neu): Die Polizei macht von der Schusswaffe gegen Personen Gebrauch, wenn ... (es folgen Ziffern 1–3 gemäss Absatz 1 des Antrags Regierungsrat/Kommission).
Absatz 2 wird neu Absatz 3.
Absatz 3 wird neu Absatz 4.

Kiener Nellen. Die SP-Fraktion würde nach wie vor die grüne Fassung zum ganzen Artikel 45 vorziehen. Wir haben für diese Fassung in drei Etappen gekämpft. Es schien uns erstaunlich, dass der unter dem Präsidium von Ständerat Zimmerli erarbeitete Entwurf nicht stärker verteidigt wurde, auch nicht vom Regierungsrat. Denn auch der grünen Fassung ist die berüchtigte Musterdienstanweisung 76 zugrunde gelegt; allerdings mündete sie in eine wesentlich differenziertere Bestimmung aus. Alle sind sich darin einig, dass es sich beim Schusswaffengebrauch um einen äusserst sensiblen Bereich handelt, denn dabei werden Körperverletzungen oder gar eine Tötung in Kauf genommen. Auch Herr Zimmerli gestand in der letzten Kommissionssitzung zu, die grüne Fassung habe mehr subkutanes Grundrechtsverständnis aufgewiesen als die heute vorliegende Fassung. Im Sinn einer Schadensbegrenzung schlägt Ihnen die SP-Fraktion heute konzentriert zwei Anträge vor, die ich hier gemeinsam begründe.
Zuerst zum Streichungsantrag zu Absatz 1 Ziffer 3 Litera d. Es handelt sich um den Passus, der es ermöglichen würde, auch zur Verhinderung eines unmittelbar drohenden schweren Verbrechens oder schweren Vergehens an Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen oder die für die Allgemeinheit wegen ihrer Verletzlichkeit eine besondere Gefahr bilden, von der Waffe Gebrauch zu machen. Wir beantragen Ihnen, diese Bestimmung zu streichen, nachdem wir in der Zwischenzeit genaue Abklärungen in bezug auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) getroffen haben. Wir sind zum Schluss gekommen, der Buchstabe d gehe eindeutig über die Ausnahmetatbestände hinaus, welche der Artikel 2 Ziffer 2 der EMRK definiert. Dieser Artikel 2 schützt das Recht auf Leben und ermöglicht nachher lediglich bei zwei Tatbeständen einen Eingriff, nämlich: «a) um die Verteidigung eines Menschen gegenüber rechtswidriger Gewaltanwendung sicherzustellen, b) um eine ordnungsgemässe Festnahme durchzuführen oder das Entkommen einer ordnungsgemäss festgehaltenen Person zu verhindern.» Das sind die Tatbestände, die wir hier in unserem Polizeigesetz unter den Buchstaben a bis c umrissen haben; dagegen wenden wir uns nicht. Hingegen ist in der ganzen Literatur und Praxis zur EMRK klar, dass die Ausnahmen abschliessend sind. Eine Tötung, die zum Beispiel zum Schutz von Eigentum vorgenommen würde, stünde im Widerspruch zur EMRK. Ich berufe mich auf das Handbuch der EMRK mit dem Kommentar von Villiger. Damit ist es eindeutig, dass der Buchstabe d über die Menschengefährdung hinausschiesst und vor der EMRK nicht standhält. Dieser Ansicht ist auch Professor Trechsel von der

Universität St. Gallen, der die Funktion des Präsidenten der Europäischen Menschenrechtskommission innehat. In einem Interview mit der «Berner Tagwacht» vom 21. Juni 1996 sagte er klar, er würde eine Streichung dieser Bestimmung vorziehen; im einzelnen müsse man anhand einer Anwendung urteilen. Wir in der SP-Fraktion sind der Ansicht, man müsse jetzt handeln und nicht eine Bestimmung, die im Widerspruch zur EMRK steht, im Gesetz aufnehmen. Denn wenn Sie den Tatbestand unter dem Buchstaben d lesen, dann sehen Sie, dass sogar bei Vergehen an Einrichtungen von der Schusswaffe Gebrauch gemacht werden könnte, womit auch eine Tötung in Kauf genommen würde. Was sind schwere Vergehen? Es könnte sich um Sachbeschädigungen, Datenbeschädigungen oder um Hausfriedensbruch handeln. Wenn bei solchen Vergehen nicht Menschenleben gefährdet sind und es kein polizeiliches Eingreifen braucht, um Menschenleben zu schützen, dann liegt kein Ausnahmetatbestand zum Artikel 2 der EMRK vor.
Andere Kantone, die kürzlich das Polizeigesetz revidierten, haben diesen Passus aus der Musterdienstanweisung nicht ins Gesetz aufgenommen. Das gilt beispielsweise für den Kanton Solothurn, der im September 1990 sein Polizeigesetz revidierte. Einzelne Kantone haben diesen Passus ins Polizeigesetz aufgenommen – ich muss das der Vollständigkeit halber auch sagen –, aber mindestens der Kanton Solothurn hat es nicht getan, weil er die Sache differenziert angeschaut hat. Villiger schriebt im Handbuch zur EMRK: «Eine Tötung zum Schutz des Eigentums wäre konventionswidrig.» Deshalb beantragen wir, den Buchstaben d zu streichen.
Zweitens beantragen wir, einen Absatz 2 (neu) in den Artikel 45 einzufügen, und zwar geht es hier um einen Satz, der in der grünen Fassung im Absatz 1 stand. Für uns ist es ein elementarer Satz: «Der Schusswaffengebrauch gegen Personen ist nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Schusswaffengebrauch gegen Sachen erreicht werden kann.» Bei der jetzigen Formulierung des Artikels 45 wird es fast zwingend, diesen Satz in einen separaten Absatz zu giessen. Die SP-Fraktion macht ihr Verhalten in der Schlussabstimmung davon abhängig, ob dieser elementare Satz aufgenommen wird.

Widmer (Bern). Eine Vorbemerkung: Die FDP- und die SVP-Fraktion haben verschiedentlich die Ablehnung unserer Anträge damit begründet, man habe in der Kommission ausführlich diskutiert, es gebe nichts Neues usw. Ich möchte festhalten, dass es hier um eine öffentliche Debatte über den Schutz von Grundrechten geht. Die Bevölkerung ist bei der Kommissionssitzung nicht dabei, denn sie findet hinter verschlossenen Türen statt. Wir sind aber unserem Stimmvolk Rechenschaft schuldig. Deshalb finde ich es etwas billig, ständig nur auf die Kommission zu verweisen. Es trifft nicht zu, dass keine neuen Argumente gekommen sind. Vielleicht wird manchmal hier drin zuwenig gut zugehört; jedenfalls werden die neuen Argumente oft nicht in die Entscheidung einbezogen.
Zur Begründung meiner Anträge zum Artikel 45: Auch aus der Sicht der grünen und autonomistischen Fraktion handelt es sich um einen Schlüsselartikel. Ich gehe davon aus, wir seien uns einig, dass der Gebrauch von Schusswaffen ein äusserst sensibler Bereich des polizeilichen Handelns ist. Dass dabei Leute verletzt oder sogar getötet werden können, ist eine Realität. Wenn eine Polizistin die Schusswaffe braucht und dies nicht begründbar und nachvollziehbar ist und dabei noch Leute verletzt werden, dann wirft dies ein schlechtes Licht auf die Polizei. Im letzten Mai gab es ja leider einen solchen Vorfall. Nach der Verfolgung einer Einbrecherbande wurde ein Täter bei einer sogenannt unbeabsichtigten Schussabgabe von einem Kantonspolizisten tödlich verletzt. Mit der Erwähnung dieses tragischen Vorfalls will ich nicht gegen die Polizei polemisieren, will damit aber unterstreichen, wie wichtig es ist, für den Gebrauch von Schusswaffen eine möglichst differenzierte, klare und restriktive Gesetzesbestimmung zu verabschieden.
Unsere Fraktion ist froh darüber, dass uns die Kommission für die zweite Lesung wenigstens eine Formulierung vorschlägt, die nicht mehr wie ein Schiessbefehl tönt. Ich habe mir sagen lassen, dass zwischen «hat von der Schusswaffe Gebrauch zu machen» und «macht von der Schusswaffe Gebrauch» eigentlich kein juristischer Unterschied bestehe. Die jetzige Version tönt aber anders, und ich sagte schon in der ersten Lesung, dass es bei dieser Formulierung vor allem auch um die psychologische Wirkung gehe. Wir akzeptieren den Artikel unter diesem Aspekt.
Meine Anträge beinhalten jetzt noch zwei Punkte, die zur Verbesserung dieses Schlüsselartikels beitragen. Der erste ist eine Präzisierung im ersten Satz. Ich verlange, dass man dort und im ganzen Artikel nicht von Waffen spricht, sondern präzis von Schusswaffen, denn es geht ja ausschliesslich darum. In der grünen Fassung war noch von der Schusswaffe die Rede; das war meines Wissens nie bestritten, und im Titel steht immer noch dieser Begriff. Die vorberatende Kommission hat es in der ersten Lesung abgeändert; die Gründe dafür sind mir nicht klar. Wenn nur von «Waffe» die Rede ist, könnte das allenfalls noch zu Missverständnissen in der Praxis führen.
Im zweiten Punkt geht es, analog zu dem, was Margret Kiener beantragt, um den Grundsatz, dass die Polizei nur auf Personen schiessen soll, wenn der Zweck nicht auch durch den Schusswaffengebrauch gegen Sachen erreicht wird. Dieser Grundsatz ist nötig und hilfreich. Er schafft einen klareren Handlungsspielraum für den Schusswaffengebrauch. Auch gerade für die Leute von der Polizei ist es doch hilfreich und entlastend, wenn sie in diesem heiklen Bereich möglichst präzise Handlungsanweisungen haben, auf die sie sich abstützen können. Herr Polizeidirektor Widmer sagte das auch in der ersten Lesung.
Im Antrag von Margret Kiener ist der zweite Punkt meines Antrags enthalten, und weil ihr Antrag insgesamt schlanker ist, ändere ich meinen Antrag zugunsten ihres Antrags ab: Mein Antrag zu Artikel 45 Absatz 1 besteht nur noch aus dem ersten Satz: «Die Polizei macht, wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, in einer den Umständen angemessenen Weise von der Schusswaffe Gebrauch.» Den Rest ziehe ich zurück. Auch meinen Antrag für einen neuen Artikel 45 Absatz 2 ziehe ich zugunsten der Anträge von Margret Kiener zurück.

Jenni-Schmid. Auch zum Artikel 45 wurden endlose und zeitaufwendige Diskussionen geführt. Ich muss das leider sagen, Frau Widmer. Die Kommissionssitzungen dauerten vier volle Tage. Auch in der ersten Lesung im Grossen Rat wurde ausführlich diskutiert. Die SVP-Fraktion teilt die Auffassung, die vorberatende Kommission habe mit der heutigen grauen Vorlage eine gute Form und eine gute Kompromisslösung gefunden. Somit haben wir eine Fassung gewählt, wonach der Schusswaffengebrauch der für die meisten Kantone gültigen Musterdienstanweisung entspricht. Mir scheint, gerade in solchen Bereichen sollten gesamtschweizerisch einheitliche Lösungen angestrebt werden. Die SVP-Fraktion beantragt Ihnen, sämtliche Abänderungs- und Streichungsanträge zum Artikel 45 abzulehnen.

Brönnimann. Frau Widmer, natürlich führen wir eine öffentliche Debatte; deshalb komme ich jetzt auch ans Rednerpult. Wir dürfen zeigen, was wir mit einem Gesetz wollen. Wir von der FPS/SD-Fraktion wollen bei der weissen Fassung bleiben. Der Polizei sollte eine möglichst klare gesetzliche Regelung vorgelegt werden und nicht etwas Kompliziertes. Es ist keine leichte Aufgabe, heute Polizist zu sein. Wenn er zum Beispiel ein Auto anhält, kann er nie wissen, ob nicht gerade geschossen wird. Es gibt wahrscheinlich mehr Polizisten, die über den Haufen geschossen werden, als

Zivilisten, die von der Polizei erschossen werden. Man sagt nachher, das hätte nicht passieren dürfen, aber man muss immer beide Seiten anschauen. Hundertprozentige Sicherheit, dass nie etwas passiert, was nicht passieren dürfte, gibt es nicht; das kann man gesetzlich auch nicht garantieren.
Ein Polizist muss die Möglichkeit haben, den Entscheid zu treffen, den er richtig findet, ohne befürchten zu müssen, im nachhinein noch verknurrt zu werden, obwohl er doch aus guter Absicht gehandelt hat. Wir bitten Sie, bei der vorliegenden Fassung zu bleiben.

Frey. Es geht hier offenbar um eine Schadensbegrenzung in einem möglichen Fall. Margret Kiener, ich bin gar nicht so sicher, ob es sich so verhält, wie du gesagt hast; ich bin nicht der gleichen Auffassung. Dein Antrag könnte sogar dazu führen, dass die Schadensbegrenzung verhindert wird. Aber das ist eine Auslegungsfrage. Du hast die EMRK herbeigezogen. Aber ich meine, die Musterdienstanweisung, die seit 1976 in Kraft ist und nie Probleme mit der EMRK erzeugte, sei richtig. Man kann natürlich die Sache immer so auslegen, dass etwas als unzulässig erscheint. Aber wir sind nicht dieser Auffassung. Man kann übrigens den Artikel 45 Litera d auch noch mit dem Artikel 29 Litera b in Verbindung bringen, der besagt, die Polizei könne eine Person in ihre Obhut nehmen und festhalten, wenn «dies zur Verhinderung der unmittelbar bevorstehenden Begehung oder Fortsetzung einer erheblichen Straftat erforderlich ist.» Beispielsweise steht jemand mit einer Panzerfaust vor einem Warenhaus oder vor einem voll besetzten Autobus, und jetzt muss man handeln, und da sollte man so handeln können, wie es im Artikel 45 vorgesehen ist. Wir von der FDP-Fraktion stimmen dem Antrag von Regierungsrat und Kommission zu und lehnen beide Abänderungsanträge ab.

Trüssel-Stalder. Wir versuchen, aus unserer Sicht ein gutes Gesetz zu machen, eines, das allen dient, nämlich den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, aber auch der Bevölkerung. Das ist natürlich schwierig, denn man kann es nicht allen recht machen. Es ist aber mühsam, wenn einem vorgeworfen wird, man komme wieder mit dem gleichen, nachdem man schon endlos diskutiert habe. Sind wir eigentlich ein Parlament, das wichtige Gesetze verabschiedet, oder ist es einfach ein Mehrheiten- und Minderheitengremium, in dem die Minderheit einfach weggeputzt wird?
Die grüne Fassung, also der ursprüngliche Entwurf der Regierung, wurde von der Kommission abgeändert. Im Artikel 45 wurde der Vorschlag von Herrn Wasserfallen übernommen; es wurde quasi ein polizeiinternes Reglement als Grundlage genommen. Dagegen haben wir uns immer gewehrt, und zum Bedauern der SP-Fraktion hat der Polizeidirektor die grüne Fassung, also die Fassung des Regierungsrates, zuwenig verteidigt. Die jetzige graue Fassung als Ergebnis der ersten Lesung und einer zweiten Lesung in der Kommission können wir knapp akzeptieren, wobei uns der Vorschlag von Frau Kiener noch besser erscheint. Wir haben inzwischen noch andere kantonale Polizeigesetze angeschaut. Nirgends gibt es eine so scharfe Fassung, wie sie nach unserer ersten Lesung hier vorlag. Im Kanton Nidwalden heisst es zum Beispiel: «macht von der Schusswaffe Gebrauch»; im Kanton Solothurn: «darf»; im Kanton St. Gallen: «gebraucht als letztes Mittel»; ähnlich ist es im Kanton Waadt. Übrigens ist immer von der Schusswaffe die Rede, nicht einfach von der Waffe. Das ist auch noch ein Problem der grauen Fassung. Wir versuchten in der Kommission, diese Klarheit hineinzubringen, aber es heisst jetzt nur «Waffe»; das kann irgend etwas sein. In den übrigen Absätzen ist dann von der Schusswaffe die Rede, und es müsste logischerweise auch im Absatz 1 «Schusswaffe» heissen.
Im Interesse der Abfassung eines einigermassen guten Gesetzes bitte ich Sie, den Anträgen von Frau Kiener zu folgen.

Gmünder. Schiller sagte: «Vom sichern Port aus ist gut raten.» In dieser Diskussion sind es so Passivmitglieder, die urteilen wollen, was die Polizei an der Front innert Sekundenfrist entscheiden muss, und die dann auch verurteilen wollen, wenn die Polizei etwas Falsches getan hat. Es ist schon erstaunlich, was hier gesagt wird. Meines Erachtens müssen wir Bevölkerungsschutz betreiben und nicht Verbrecherschutz. Die Verbrecher, ob internationale oder nationale, müssten die Menschenrechtskonvention auch kennen. Ich finde es seltsam, dass man Verbrecher, welche die gröbsten Missbräuche begehen, mit Samthandschuhen anfasst und dann die Polizisten zuerst ins Gebet nimmt oder in ein Strafverfahren, wenn sie einmal – und in der Schweiz kommt es immer noch sehr, sehr selten vor – die Waffe missbrauchen. Im allgemeinen Gebrauch gibt es in der Schweiz keinen Missbrauch. Ich bitte Sie, objektiver zu sein und das auch so anzuschauen.
Frau Kiener, wenn ein Verbrecher gezielt auf Polizisten schiesst, möchte ich Sie sehen, wie Sie irgendwie neben diesen in einen Kehrichtsack, in ein Velo, in ein Wirtshausschild oder in ein Schaufenster schiessen und blauäugig meinen, er werde dann schon aufhören. Er hört erst auf, wenn er keine Munition mehr hat und die Polizisten umgelegt sind. Erst dann hören die auf. Mir sind Sachen bekannt aus Deutschland, und ich hoffe nicht, dass es in der Schweiz auch noch so weit kommt. Was dort passiert mit den Banden aus irgendwelchen Ländern – wenn es nötig ist, kann ich Namen nennen –, das ist unglaublich. Sie kennen keine Gnade und kein Rechtsempfinden; sie kennen keine Menschenrechtskonvention, sondern da wird einfach geschossen, bevor die Polizei auch nur fragen kann, was eigentlich los sei. Wir müssen Polizistenschutz und nicht Verbrecherschutz betreiben. Ich bitte Sie, alle diese wohlgemeinten Abänderungsanträge abzulehnen.

Kiener Nellen. Herr Brönnimann hat richtig gesagt, es brauche eine möglichst genaue Regelung. Darum geht es uns. Im Bereich der Grundrechte und Freiheitsrechte gibt es das rechtliche Erfordernis einer genauen Regelung. Es geht nicht darum, Herr Gmünder, der Polizei ein Recht wegzunehmen. Durch den Wechsel von der grünen zur grauen Fassung im Absatz 1, nämlich vom «darf» zum «macht Gebrauch», ist der Polizei ein wesentlicher Ermessensspielraum weggenommen worden. Darüber kann man sich streiten. Die SP-Fraktion akzeptiert heute diese Eingangsbestimmung. Ich habe aber in der ersten Lesung hier im Plenum begründet, weshalb es für einen Polizisten von Interesse sein kann, wenn er auch in einem der Tatbestände von a bis c nicht von der Schusswaffe Gebrauch machen muss, weil beispielsweise die Gegenseite an Schusskraft weit überlegen ist. Solche Tatbestände kommen ja leider vor.
Walter Frey hat sich zum Schadenspotential geäussert. Wir wollen die Streichung des Buchstabens d, weil wir sehen, dass er wesentlich über den Artikel 2 der EMRK hinausgeht. Lesen Sie diese Bestimmung einmal ganz genau: «Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen oder die für die Allgemeinheit wegen ihrer Verletzlichkeit eine besondere Gefahr bilden.» In der grünen Fassung stand statt «Verletzlichkeit» noch ein besserer Ausdruck, nämlich «Schadenspotential». Das hätte besser auf folgendes hingewiesen: Wenn eine Einrichtung unter einem Beschädigungsangriff liegt und es dadurch zu einer indirekten Gefährdung von Menschen kommen könnte, dann bewegt man sich selbstverständlich wieder auf den Tatbestand der Buchstaben a oder b zu, und dafür gilt dann wieder der Eingriffsvorbehalt der EMRK. Es ist doch ganz klar, dass sich die SP-Fraktion nicht dagegen ausspricht, dass die Schusswaffe als letztes Mittel und wenn es nötig ist, gebraucht wird, wenn zum Beispiel jemand erwischt wird, der einen Sprengsatz an einem Ort plaziert, wo Menschenleben gefährdet sind. Frau Trüssel hat noch einmal klar betont, dass die Waffe als letztes Mittel eingesetzt werden soll. Daher unser Antrag für einen neuen Satz im Absatz 2.

Noch ein Wort zur Gesetzgebungstechnik: Ich möchte mich grundsätzlich dagegen verwahren, wenn der Kanton Bern dazu übergehen würde, anno 1996 Gesetze zu machen auf der Basis von Dienstanweisungen aus dem Jahr 1976. Das Umgekehrte ist richtig, und der Kanton Solothurn hat das 1990 gezeigt: Er hat nur ein paar wenige Elemente aus der Musterdienstanweisung ins Polizeigesetz übernommen, hat aber den Rest, insbesondere das, was hier im Buchstaben d steht, weggelassen. Sollte nun aber der Buchstabe d nicht gestrichen werden, so legen wir Wert darauf, dass er sehr eng ausgelegt wird. Das wären wir unserer Polizei, aber auch unseren Bürgerinnen und Bürgern schuldig.

Zesiger, Präsident der Kommission. Auch wenn das vorhin kritisiert worden ist, komme ich nicht darum herum, auch hier wieder zu sagen, dieser Artikel sei sehr eingehend und in sehr vielen Anläufen immer wieder diskutiert worden. Wenn ich die ganze Geschichte dieses Artikels materiell aufrollen möchte, dann würden wir heute damit nicht fertig. Ein wichtiger Schritt passierte im Verlauf der zweiten Kommissionslesung, indem Herr Professor Zimmerli den Antrag initiierte, die Formulierung «hat von der Waffe Gebrauch zu machen» durch «macht von der Waffe Gebrauch» zu ersetzen. Durch diese Formulierung ist allen der Weg zu diesem Artikel geöffnet worden. Mich selber bemühte es eher, denn ich ging davon aus, niemand hege Gedanken im Sinn eines «Schiessbefehls», wie es in der Presse nach der ersten Lesung hiess. Ich bin überzeugt, es gehe allen Antragstellerinnen und Antragstellern darum, dass die Schusswaffen sinnvoll restriktiv eingesetzt werden. In einem sehr komplizierten Abstimmungsverfahren entschied sich die Kommission für die vorliegende graue Fassung, mit der Ergänzung im Absatz 1, die hier als Antrag der Redaktionskommission aufgeführt ist; es ist aber ein gemeinsamer Antrag von Kommission und Regierungsrat, und es heisst eben jetzt: «macht von der Waffe Gebrauch». Ich bitte Sie, den Artikel 45 in dieser Form zu unterstützen und sämtliche Abänderungsanträge abzulehnen.

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Ich bin froh, dass man in der Kommission die Brücke zwischen «hat Gebrauch zu machen» und «darf Gebrauch machen» geschlagen hat. Die Brücke fand man in der französischen Fassung, und es heisst jetzt «macht Gebrauch», und zwar unter allen Auflagen, die hier aufgeführt sind. Es ist mir unterstellt worden, ich hätte mich für die grüne Fassung zuwenig gewehrt. Ich habe mich vom Polizeikommandanten und durch Leute von der Front überzeugen lassen, dass sie mit der Musterdienstanweisung seit Jahrzehnten gute Erfahrungen gemacht haben, dass es nicht nur im Kanton Bern, sondern in vielen Kantonen der Schweiz so gehandhabt wird. Wenn man von etwas überzeugt ist, dann darf man diese Überzeugung auch in Abweichung von der ursprünglichen Meinung vertreten.
Frau Kiener will im Absatz 1 die Litera d streichen. Frau Kiener, Sie haben den Hausfriedensbruch als Beispiel genannt. Was kann man sich darunter vorstellen, und um welche Einrichtungen könnte es gehen? Es könnte sich zum Beispiel um Tanklager, Wasserversorgungseinrichtungen, Energieversorgungseinrichtungen, eine Staumauer, Radiosender, Starkstromanlagen usw. handeln. Wenn bei solchen Einrichtungen Terroranschläge bevorstehen, dann hat die Polizei einzugreifen, um Leute zu schützen. Deshalb verstösst diese Bestimmung im Polizeigesetz nicht gegen den Artikel 2 der EMRK.
Wir haben lange diskutiert, ob von Waffen oder von Schusswaffen die Rede sein soll. Für uns ist ganz klar, dass Schusswaffen gemeint sind, und es braucht von mir aus gesehen keine Präzisierung. Der Antrag, wonach der Schusswaffengebrauch gegen Personen nur zulässig sei, wenn der Zweck nicht durch Schusswaffengebrauch gegen Sachen erreicht werden kann, ist meiner Meinung nach überflüssig. Das ist nämlich für die Kantonspolizei selbstverständlich und ist bisher immer so gelehrt worden. Es braucht also diese Einfügung nicht.
Frau Kiener hat gesagt, wenn der Buchstabe d im Gesetz bleibe, dann wolle sie zu Protokoll geben, dieser Passus müsse restriktiv gehandhabt werden. Gegen diese Äusserung möchte ich mich verwahren und der Polizei hier nicht Fesseln anlegen. Die Polizei hat das zu tun, was in diesem Artikel gesagt wird, ohne dass sie dabei eingeschränkt wird.
Ich bitte Sie, die Abänderungsanträge abzulehnen.

Präsident. Wir können bereinigen. Frau Widmer (Bern) hat ihren Antrag für einen neuen Absatz 2 zugunsten des entsprechenden Antrags Kiener Nellen zurückgezogen. Wir haben noch über drei Punkte abzustimmen. Zuerst stimmen wir über den Streichungsantrag zu Absatz 1 Ziffer 3 Litera d ab.

Abstimmung

Für den Streichungsantrag Kiener Nellen	56 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	99 Stimmen
	(4 Enthaltungen)

Präsident. Als zweites stimmen wir über den Antrag Widmer (Bern) zu Artikel 45 Absatz 1 ab. Es geht nur noch um den ersten Satz; der zweite Satz ist zurückgezogen.

Abstimmung

Für den Antrag Widmer (Bern)	57 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	96 Stimmen
	(7 Enthaltungen)

Präsident. Als drittes stimmen wir über den Antrag Kiener Nellen für einen neuen Absatz 2 ab.

Abstimmung

Für den Antrag Kiener Nellen	59 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	100 Stimmen
	(2 Enthaltungen)

Präsident. Damit ist der Artikel 45 in der Fassung von Regierungsrat und Kommission angenommen.

Art. 46–48

Angenommen

Art. 49

Zesiger, Präsident der Kommission. Beim Artikel 49 geht es um die Datenbearbeitungssysteme der Kantonspolizei. Im Absatz 4 sehen Sie eine Ergänzung: In einem neuen Buchstaben f ist das Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern aufgeführt. Es handelt sich um einen gemeinsamen Antrag von Regierungsrat und Kommission, der auf eine Anregung des Generalprokurators zurückgeht. Anlass sind die sogenannten DNA-Datenbanken. Durch Analyse des Zellkerns kann die Erbsubstanz festgestellt werden, wodurch eine eindeutige Identifikation einer Täterschaft möglich ist, ähnlich wie bei Fingerabdrücken. Rückstände von Blut, Sperma, Speichel, Nasensekret, Haare usw. können analysiert werden und genügen zur Identifikation. Das ist ein riesiger technologischer Fortschritt. Mit der Ergänzung ist dafür gesorgt, dass die sogenannten DNA-Fingerprints nutzbar gemacht werden können. Der Antrag war in der Kommission unbestritten und wurde mit 16 gegen 0 Stimmen angenommen.

Angenommen

Art. 50–63
Angenommen

Titel und Ingress
Angenommen
Kein Rückkommen

von Gunten. Wir sehen immer deutlicher, dass eine Schere auseinanderklafft zwischen dem, was in der Realität passiert, und dem, was das Volk empfindet. Viele Leute sind ängstlich, erwarten mehr Verbrechen, als effektiv geschehen. Mein Eindruck ist, dass die Ängste zu einem grossen Teil durch das provoziert werden, was wir am Abend zu Hause am Bildschirm verfolgen können. Ich habe auch den Eindruck, dass die Art, wie Verbrechen in den Medien aufbereitet werden, dazu beiträgt, ebenso die Vereinzelung der Leute. Real gesehen passieren aber, jedenfalls in gewissen Gebieten, nicht mehr Verbrechen als früher. Die entsprechenden Zahlen, auch für den Kanton Bern, sind kürzlich wieder veröffentlicht worden. Unsere Gesellschaft neigt langsam aber sicher dazu, immer ruhiger zu werden – wie wenn die grosse Mehrheit Valium gegessen hätte. Die Kinder dürfen sich immer weniger bewegen, die Jugendlichen werden als störende Randgruppen empfunden, wer nicht ins Schema passt, soll vom öffentlichen Raum ferngehalten werden. Das einzige, was Lärm verursachen darf, ist der Strassenverkehr, und manchmal, bei gewissen Sportanlässen, ist noch ein gewisser Freiraum gegeben. Valium nimmt man, um die Angst zu bewältigen. Auch ein Gesetz kann eine Art Valium sein. Mir scheint, Sie haben jetzt ein paar Artikel geschaffen, die eigentlich von einem Angstgefühl geprägt sind, von einem Mangel an Vertrauen, von einem Mangel an Menschenkenntnis, von einem Mangel an Respekt vor dem Leben. Sie haben verschärft, wo es nicht nötig gewesen wäre. Wir hätten mit der grünen Vorlage gut leben können; ich glaube nicht, dass damit die Polizei besser oder schlechter gewesen wäre. Aber indirekt übertragen Sie die Angst auf die Handlungsträger. Sie sagen ihnen: Ihr müsst Angst haben vor dem und jenem, und wenn das passiert, müsst ihr so und so reagieren. Einen grossen Teil der Verantwortung, den die Polizei hat, nehmen Sie ihr weg und zementieren die Sache in einem Gesetz.
Es ist also so, dass Sie lieber früher schiessen, statt noch einmal zu überlegen. Sie ziehen den Schutz der Sachen dem Schutz der Menschen vor. Sie haben keinen Respekt vor Grenzen, zum Beispiel bei der Durchsuchung von Menschen. Sie leisten eher der Schuldzuweisung Vorschub als der Unschuldsvermutung. Man hat auch Angst, aus der Anonymität herauszutreten, zum Beispiel seine namentliche Identität zu zeigen. Das sind nur ein paar Details aus der letzten Lesung. Insgesamt stelle ich fest, die jetzt vorliegende Fassung schaffe ein Aggressionsvolumen, das unserer Ansicht nach gar nicht nötig wäre. Der Mensch, der Angst hat, ist aggressiv. Die Aggression und die Aggressionsbereitschaft, die Sie indirekt auf das Gesetz übertragen, geht uns zu weit. Die FL-Fraktion kann dem Gesetz in dieser Form nicht zustimmen. Es ist für uns an wenigen Punkten gescheitert, aber an zentralen. Eine ursprünglich passable und akzeptable Fassung wurde zu etwas, das wir aus moralischen und ethischen Gründen nicht annehmen können. Wir lehnen das Gesetz ab.

Rickenbacher. Wir haben während der Debatte gesagt, der Artikel 45 sei für uns zentral. Die bürgerliche Mehrheit hat die schärfere Variante gewählt. Auch bei andern Artikeln schlugen wir Verbesserungen vor, auf welche die Mehrheit nicht eingegangen ist. Auch bei diesem Gesetz wird es so sein, dass bei der Anwendung und Umsetzung die bürgerliche Mehrheit ein besonderes Mass an Verantwortung wird übernehmen müssen. Wir von der SP-Fraktion werden uns bei der Schlussabstimmung mehrheitlich der Stimme enthalten.

Balmer. Die SVP-Fraktion bekennt sich ganz klar zu diesem Gesetz. Die Kompetenz der Polizei wollen wir nicht noch stärker beschneiden, so wie es von linker Seite die ganze Zeit versucht worden ist. Wir sind dafür, dass der Schusswaffengebrauch so gestattet wird, wie er jetzt formuliert ist. Wir wollen ja die Bevölkerung schützen, und die Polizei ist ein Hilfsmittel dazu. Wir wissen, was je länger desto mehr passiert, und wir wollen deshalb der Polizei die Kompetenzen geben, wie wir sie in diesem Gesetz sehr gut umschrieben haben. Wir stehen zu diesem Gesetz, und wir stehen auch zur Polizei. Ich bitte Sie, dem Gesetz zuzustimmen.

Gmünder. Wir wollen es nicht zur Mode machen, nach jeder Gesetzesberatung noch eine Erklärung abzugeben, aber wir finden es doch ein wenig seltsam, dass diejenigen, denen ein paar Artikel nicht passen, einfach sagen, die Mehrheit müsse die Verantwortung allein übernehmen. Wir übernehmen die Verantwortung gerne. Es gibt aber auch Grenzfälle, wo es dann heisst, wer Verbrechen ermögliche oder nicht dagegen ankämpfe, mache sich mitschuldig. Meine Damen und Herren von ganz links und von der Sozialdemokratie, überlegen Sie, ob Sie nicht bei gewissen Gedanken und Reden oder sogar bei Taten in die Nähe dieses Grenzbereichs geraten. Herr von Gunten hat von Moral und Ethik gesprochen. Wenn man die Verantwortung ehrenvoll, ehrlich und wahrheitsgetreu wahrnimmt, dann kann man von Moral und Ethik reden. Wenn man aber in den Grenzbereich hineingeht, in den Sie mit Ihrer raffinierten Rhetorik sich hineinbegeben, dann muss man sich fragen, ob es sich um Polemik oder schon um Demagogie handle. Sie, Herr von Gunten, sind nicht der Alleinseligmachende, der uns hier belehren könnte, um sich dann einfach zurückzuziehen. Wir stehen zum Gesetz, ob es Ihnen passt oder nicht.

Frey. Was Herr von Gunten und Herr Rickenbacher gesagt haben, entspricht zum Teil auch unseren Auffassungen. Aber wir interpretieren den Sinn des Gesetzes anders, und wir billigen dem Gesetz einen andern Stellenwert zu. Wir wollen das gleiche wie Sie, aber man muss einfach gewisse Gesetze haben. Ich zitiere sonst nicht gerne, aber heute sind so viele Professoren zitiert worden, dass ich am Schluss auch noch einen zitiere. Herr Professor Zimmerli hat zuhanden einer Zeitung gesagt: «Wenn der Grosse Rat, diesem Gesetz zustimmt, hat der Kanton Bern ab dem 1. Januar 1997 das modernste Polizeigesetz der Schweiz.» Und er hat weiter gesagt: «Jedes Gesetz ist so gut wie die Leute, die damit arbeiten.»

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Es ist an sich nicht der Brauch, noch ein Schlusswort zu sprechen, aber ich fühle mich jetzt schon ein wenig herausgefordert. Ich bedaure, dass zwei Fraktionen dem Gesetz nicht zustimmen können und sich der Stimme enthalten. Herr von Gunten, ich muss ganz deutlich sagen, mit dem Gesetz, wie es jetzt nach der zweiten Lesung vorliegt, kann die Polizei nicht früher schiessen, man hat nicht weniger Respekt vor Grenzen, und man hat nicht ein grösseres Aggressionsvolumen geschaffen. Die Regierung kann zu diesem Gesetz stehen. Es ist ein modernes und gutes Gesetz, ein Gesetz aus der Praxis und für die Praxis, ein Gesetz, das unsere Polizei in ihrer Arbeit stützt und nicht behindert. Ich bitte Sie, dem Gesetz zuzustimmen.

Präsident. Es hat Rückfragen gegeben betreffend die Anträge der Redaktionskommission. Sie waren alle unbestritten und damit stillschweigend genehmigt.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs in zweiter Lesung	102 Stimmen
Dagegen	22 Stimmen
	(28 Enthaltungen)

Amt für Zivilschutz: Betriebsbeiträge für geliefertes Material und Ausrüstungen an Gemeinden; Nachkredit 1995

Beilage Nr. 30, Geschäft 0430

Genehmigt

136/96

Dringliche Interpellation von Escher-Fuhrer – Prioritäten beim Lotteriefonds

Wortlaut der Interpellation vom 29. April 1996

Wie der Presse zu entnehmen war, ist der Lotteriefonds in finanzieller Bedrängnis. Bloss rund ein Viertel der bisherigen Kredite soll in den nächsten Jahren gesprochen werden. In Zukunft werden demnach viele an sich berechtigte Gesuche abgelehnt oder auf «später» vertröstet werden. In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

- Gibt es Richtlinien, in denen steht, nach welchen Prioritäten Gesuche angenommen beziehungsweise abgelehnt werden?
- Falls ja: wer erstellt diese Richtlinien, und wer kontrolliert deren Einhaltung?
- Falls nein: ist der Regierungsrat bereit, ein entsprechendes Instrumentarium zu erstellen?
- Es ist anzunehmen, dass der Engpass schon seit einiger Zeit bekannt war. Weshalb wurden denn in letzter Zeit auch Gesuche berücksichtigt (z.B. Flüelenmühle), die eindeutig einem Wunschbedarf entsprechen und ohne Nachteile erst in für den Lotteriefonds besseren Zeiten hätten bewilligt werden können?
- Ist es für Gesuchsteller/innen von Vorteil, wenn in ihren Gremien Regierungsmitglieder oder Grossräte/innen der grossen Parteien Einsitz haben?
- Viele kleine private Gesuchsteller/innen warten zum Teil seit mehr als einem Jahr auf ihnen versprochene Beiträge, insbesondere bäuerliche Betriebe für Sanierungen von erhaltenswerten Liegenschaften. Wie werden deren Gesuche behandelt?

(6 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 29. Mai 1996

Es trifft zu, dass der Lotteriefonds zurzeit einen Liquidätsengpass aufweist. Zu dieser Situation haben verschiedene Faktoren beigetragen:

- Die Abgaben der SEVA Lotteriegenossenschaft an den Kanton Bern, also die in den Lotteriefonds fliessenden Anteile am Reinertrag dieser Gesellschaft, sind in jüngster Zeit zurückgegangen (1992: 21,2 Mio. Franken, 1993: 15,7 Mio. Franken, 1994: 13,5 Mio. Franken, kumulierter Rückgang in diesen Jahren: 40%). Diese Ertragseinbussen stehen in erster Linie in Zusammenhang mit der Umstrukturierung der SEVA und ihrer Umwandlung in eine Genossenschaft des öffentlichen Rechts anlässlich der Einführung des neuen Lotteriegesetzes (Bildung von zweckgebundenen Rückstellungen, finanzielle Abgeltung an die früheren Genossenschafter).
- Die Gesuche um Beiträge aus dem Lotteriefonds haben in den letzten Jahren massiv zugenommen (1993: 484, 1994: 732, 1995: 917, kumulierte Zunahme dieser Gesuche: 48%). Im Zusammenhang mit den Sparmassnahmen des Kantons werden dabei vermehrt Beitragsgesuche über den Lotteriefonds – statt auf dem Weg über Subventionen aus ordentlichen Staatsmitteln – abgewickelt, was diesen zusätzlich belastet (seit 1992: 10,4 Mio. Franken).

Den entstandenen Überhang an Verpflichtungen gilt es nun abzubauen. Der Regierungsrat hat am 17. April 1996 eine Verpflichtungslimite von jährlich maximal 5 Mio. Franken (inkl. Anteil Fonds für kulturelle Aktionen) beschlossen, damit die eingegangenen Verpflichtungen bis 1998 vollumfänglich abgebaut werden können. Gleichzeitig soll der Lotteriefonds ab 1998 wieder auf eine Basis gestellt werden, wonach Kredite nach Massgabe der verfügbaren Mittel und nicht mehr nach Massgabe der budgetierten Einnahmen zuzusprechen sind. In den nächsten drei Jahren wird deshalb bloss ein Drittel der bis anhin vorhandenen Mittel zur Verfügung stehen. Dies wird zur Folge haben, dass viele Gesuche nur teilweise berücksichtigt oder mit Verzögerung behandelt werden können. Demgegenüber ist aber festzuhalten, dass in den vergangenen Jahren ausserordentlich vielen Gesuchen dank Mitteln aus dem Lotteriefonds entsprochen werden konnte.

Zu Frage 1: Die eingehenden Gesuche werden in Anwendung der Bestimmungen im bernischen Lotteriegesetz vom 4. Mai 1993, der dazugehörigen Verordnung vom 26. Januar 1994 sowie der ausführlichen Richtlinien über die Verwendung des Lotteriefonds bearbeitet. Gemäss dem obersten Prinzip dieser Richtlinien sollen Beiträge aus dem Lotteriefonds dabei einem möglichst grossen Teil der Bevölkerung zugute kommen, weshalb bei der Gesuchsbearbeitung auf eine entsprechend breite Streuung der Mittel geachtet wird. In weiteren allgemeinen Grundsätzen werden zusätzliche Zuwendungskriterien festgehalten. Für jeden der Lotteriefondszwecke gemäss Artikel 46 des Lotteriegesetzes sind überdies besondere Subventionsgrundsätze statuiert.

Zu Frage 2: Die Richtlinien werden von der Polizei- und Militärdirektion erlassen und bei Bedarf den veränderten Verhältnissen angepasst und auf den neusten Stand gebracht. Sie sind sowohl beim Sekretariat des Grossen Rates wie auch bei der Finanzkommissioin und der Geschäftsprüfungskommission hinterlegt. Die Richtlinien dienen schliesslich auch der Finanzkontrolle für die jährliche Revision des Lotteriefonds.

Zu Frage 3: –

Zu Frage 4: Gemäss Artikel 73 Absatz 3 des Lotteriegesetzes ist der Reinertragsanteil des Kantons jeweils nach Genehmigung der Jahresrechnung durch die Generalversammlung im nachfolgenden Frühjahr zu überweisen. Die entsprechenden Zahlen liegen vor dieser Generalversammlung demnach nicht verbindlich vor. Nach den gemachten Erfahrungen sind die erforderlichen Konsequenzen gezogen worden, indem die SEVA die Lotteriefondsverwaltung nun laufend über die Ertragslage sowie über notwendig gewordene Rückstellungen in Kenntnis setzt.

Mit Bezug auf das von der Interpellantin herangezogene Geschäft Flüelenmühle legt der Regierungsrat Wert auf die folgenden Ausführungen: Einerseits sind die denkmalpflegerisch bedingten Renovationsarbeiten tatsächlich nicht vordringlich, weil das Gebäude bereits unter einem sanierten Dach konserviert ist. Anderseits bemüht sich sowohl die Stiftung wie auch der Trägerverein der Flüelenmühle, verschiedenste kulturelle Aktionen durchzuführen, um Eigenmittel zu erwirtschaften. Mit diesen Mitteln kann die weitere Renovation sowie der technische Ausbau der historischen Mühle aus eigener Kraft vorangetrieben werden. Die überdurchschnittlich positiven Ergebnisse dieser Aktionen haben den

Regierungsrat – nach Abschluss eines ordentlich durchgeführten Mitberichtsverfahrens und nach einer durchaus üblichen Bearbeitungszeit (vgl. dazu nachstehende Ziffer 6) – davon überzeugt, dass ein weiterer Beitrag aus dem Lotteriefonds unter dem Titel Denkmalpflege zum heutigen Zeitpunkt dieser autonomen Bewirtschaftung förderlich sein wird.
Zu Frage 5: Die Gesuche um Beiträge aus dem Lotteriefonds werden – unabhängig von einer allfälligen Einsitznahme von Regierungs- oder Grossratsmitgliedern in den entsprechenden Institutionen – in ein Vernehmlassungsverfahren bei den von der Sache her interessierten Stellen geschickt. Die Beschlussfassung über das Gesuch erfolgt aufgrund der entsprechenden Empfehlungen der Vernehmlassungspartner.
Zu Frage 6: Es entspricht einer Tatsache, dass die Bewirtschaftung der Gesuche um Beiträge aus dem Lotteriefonds heute mit einem Verzug von sechs bis zehn Monaten erfolgt. Dies ist – wie bereits dargelegt – darauf zurückzuführen, dass die Gesuche von 1993 bis 1995 um 48 Prozent zugenommen haben, dass die personellen Ressourcen bei der Dienststelle Lotteriewesen gestützt auf die Finanzlage des Kantons aber nicht entsprechend zur Verfügung stehen. Es ist dabei zu betonen, dass sich die Verzögerungen auf alle der in Artikel 46 des Lotteriegesetzes genannten Verwendungszwecke verteilt und keineswegs nur den von der Interpellantin besonders erwähnten Bereich beschlägt. Die Gesuche werden – wie dargelegt – gemäss den geltenden Vorschriften und Richtlinien behandelt.
Vorschriften betreffend zeitlicher Prioritätensetzung bestehen an sich nicht. Selbstverständlich wird die Gesuchsbehandlung nach Eingang eines Begehrens indessen unverzüglich aufgenommen. Die Bearbeitungsdauer – inklusive das Mitberichtsverfahren, das unter Umständen bei mehreren Stellen durchgeführt werden muss – kann dann aber eine sehr unterschiedliche sein. Sie hängt insbesondere auch von der Vollständigkeit und der Qualität der eingereichten Gesuchsunterlagen ab. Zudem kann es – wie am Beispiel unter vorstehender Ziffer 4 ausgeführt – durchaus angebracht und begründet sein, die Prioritäten anders zu setzen.

Präsident. Frau von Escher stellt Antrag auf Diskussion; der Antrag muss von mindestens 50 Ratsmitgliedern unterstützt werden.

Abstimmung

Für Genehmigung der Diskussion 59 Stimmen

von Escher-Fuhrer. Ich habe den Vorstoss in der letzten Session eingereicht, nachdem in der Zeitung zu lesen war, in nächster Zeit werde durch den Lotteriefonds massiv weniger Geld ausgeschüttet. Einerseits wollte ich wissen, wie in Zukunft die Prioritäten gesetzt werden, wenn nur noch ein Viertel bis ein Drittel der bisherigen Summen ausgeschüttet wird. Wer soll in Zukunft noch Geld bekommen, wer soll weniger Geld bekommen und wer überhaupt keines mehr? Andererseits wollte ich herausfinden, wie die Polizeidirektion mit den hängigen Gesuchen umgeht. Es ist mir bekannt, dass einige Gesuche sehr lange Zeit liegenblieben, obwohl sie eigentlich fertig vorbereitet waren und man hätte entscheiden können. Mein Vorstoss ist dringlich erklärt worden, und daraus habe ich geschlossen, man habe das Problem eingesehen. Die schriftliche Antwort der Regierung hat mich jetzt aber gar nicht befriedigt und sehr beunruhigt. Dazu kommt, dass ich in den letzten Tagen von verschiedenen Seiten angefragt wurde, wie ich es eigentlich wagen könne, in dieser Sache etwas zu sagen, ob ich noch nie selber Lotteriegelder angezapft hätte. Der Hahnen könne zugehen, wenn ich die Nase zu weit vorstrecke. Tatsächlich bin ich auch schon froh gewesen um den Lotteriefonds. Gerade deswegen möchte ich, dass auch in finanziell schwierigen Zeiten transparent bleibt, wie die Gelder ausgegeben werden. Ich hoffe sehr, mein Vorstoss werde nicht so missbraucht, dass Gesuche, mit denen ich am Rand zu tun habe, in Zukunft einfach liegenbleiben.
Die Antworten auf meine Interpellation verwedeln mehr, als sie klären. Zur Begründung des Liquiditätsengpasses wird gesagt, es treffe zu, dass die Einnahmen zurückgegangen seien. Aber wenn man noch ein weiteres Jahr zurückgeschaut hätte, nämlich bis zum Jahr 1991 mit 18,6 Mio. Franken, dann hätte man feststellen können, dass 1992 bei den Einnahmen ein einsames Spitzenjahr war. Hätte man das berücksichtigt, wäre der kumulative Rückgang, wie es in der Antwort so schön heisst, von 40 auf weniger als 30 Prozent geschrumpft. 1995 haben die Einnahmen gegenüber dem Vorjahr übrigens wieder leicht zugenommen, und der Gesamtrückgang von 1991 bis 1995 beträgt weniger als 20 Prozent, also weniger als die Hälfte dessen, was in der Interpellationsantwort angegeben wird.
Auch bei den Ausgaben ist man per Zufall nur bis zu dem Jahr zurückgegangen, das die Zunahme besonders krass erscheinen lässt, nämlich bis zum Jahr 1993, in dem ein sehr massiver Einbruch der Gesuche entstand. Man sagt, dies sei auf das neue Lotteriegesetz zurückzuführen, das viele Umstrukturierungen mit sich brachte. 1992 gab es nämlich noch 730 Gesuche und 1991 etwa 690. In der gleichen Zeitspanne haben die Gesuche etwa um einen Viertel zugenommen, aber sich nicht fast verdoppelt, wie die Antwort suggeriert. Fazit: Es gibt finanzielle Probleme beim Lotteriefonds, und man hätte sie eigentlich seit dem Frühjahr 1994 sehen und entsprechend reagieren müssen; dann wären vielleicht die 10 Mio. Franken zusätzlicher Verpflichtungen so nicht eingegangen worden. Aber die Regierung versucht einerseits den Einnahmenrückgang als doppelt so schlimm darzustellen, wie er effektiv ist, und auf der Ausgabenseite wird der Gesuchseingang so dargestellt, wie wenn er sich verdoppelt hätte. Ich frage mich, weshalb. Wer hat das nötig? Warum gibt es nicht ähnliche Probleme beim Sportfonds und beim Kulturfonds, die aus den gleichen Geldern gespiesen werden?
Bei meinen ersten drei Fragen geht es um Richtlinien, welche die Prioritäten festlegen sollten. Die Antwort des Regierungsrates nimmt darauf gar keinen Bezug. Ich kenne die Richtlinien; sie sagen nichts oder fast nichts über eine Prioritätenordnung aus. Der neuste Entwurf möchte im Prinzip einfach pro Jahr um einen Drittel kürzen; aber das reicht nicht aus. Ich weiss nach wie vor nicht, ob der Regierungsrat bereit ist, Prioritäten zu setzen, und die FL-Fraktion ist daran, einen weiteren Vorstoss vorzubereiten.
Zu den Fragen 4 und 5: Bis heute ist unklar, warum der Regierungsrat so lange gezögert hat, Konsequenzen zu ziehen. Es ist unbestritten, dass es sich bei der Flüelenmühle lediglich um einen Wunschbedarf handelt. Gruppen, die sich mit viel Herzblut für eine gute Sache einsetzen, gibt es überall im Kanton, und Unterstützung durch den Lotteriefonds hätten noch viele gerne. Ein einsichtiger Grund für die Bevorzugung der Flüelenmühle ist nicht auszumachen. Im übrigen kann bei diesem konkreten Gesuch nicht von einem ordentlich durchgeführten Mitberichtsverfahren gesprochen werden. Seit Jahren ist der ordentliche Verlauf von Beitragsgesuchen, bei denen die Denkmalpflege einbezogen ist, ganz anders. Ein eingereichtes Gesuch wird direkt an die Denkmalpflege weitergeleitet, die das Gesuch behandelt und einen schriftlichen Mitbericht verfasst. Halbjährlich macht der Abteilungsleiter der Denkmalpflege zuhanden des Lotteriefonds eine Sammelliste mit allen aufgelaufenen Gesuchen. In der Regel werden dann die Gesuche innerhalb von zwei bis drei Monaten von der Regierung behandelt. Seit über einem Jahr herrscht aber Funkstille. Gesuche, die im Juni 1995 und Anfang 1996 eingereicht wurden, waren am 17. Juni 1996 noch nicht behandelt. Die Gesuchsteller warten also zum Teil seit mehr als anderthalb Jahren auf eine definitive Stellungnahme. Das Gesuch der Flüelen-

mühle, das bei positivem Antrag der Denkmalpflege auf die Sammelliste vom Juni 1995 gekommen wäre, ist dagegen seit mehr als vier Monaten bewilligt. Warum ist das Gesuch nicht bei der Denkmalpflege zur Bearbeitung eingereicht worden? Ganz einfach deshalb, weil das Stiftungsratsmitglied der Denkmalpflege nicht, wie es in der Zeitschrift «Facts» letzte Woche verbreitet wurde, die Auszahlungen unterstützte, sondern im Gegenteil schon rechtzeitig ankündigte, von der Denkmalpflege sei zum jetzigen Zeitpunkt kaum eine Unterstützung zu erwarten, weil die Sache nur zweite Priorität habe.
Die äusserst schleppende Praxis bei schon fertig vorbereiteten Gesuchen ist um so bedauerlicher, als auch die eidgenössische Unterstützung von der Bewilligung der Gesuche abhängig ist. Wir werden in der Sache weiter vorstossen und sind von der Antwort des Regierungsrates nicht befriedigt.

Reber, Präsident der Finanzkommission. Zum speziellen Fall, der hier herangezogen worden ist, möchte ich nichts sagen. Es gibt Darstellungen und Gegendarstellungen, in der Presse konnte man lesen, Beamte schöben sich gegenseitig den Schwarzen Peter zu. Das will ich nicht beurteilen. Zum Teil handelt es sich vielleicht auch um ein Führungsproblem, und das habe ich nicht zu lösen. In bezug auf den Lotteriefonds scheint es mir aber wichtig, aus der Sicht der Finanzkommission noch etwas zu sagen, und ich denke, dass ich damit der Freien Liste und Frau von Escher ein wenig helfen kann, so dass sie vielleicht keine weiteren Vorstösse unternehmen müssen.
Der Lotteriefonds wird aus Geldern aus SEVA-Losen und Zahlenlotto gespiesen. Er ist der wichtigste und umsatzstärkste kantonale Fonds und wird von der Polizeidirektion verwaltet. Es gibt noch einen Fonds für kulturelle Aktionen, der aus den gleichen Geldern gespiesen wird, aber von der Erziehungsdirektion verwaltet wird. Schliesslich gibt es den Sportfonds, der aus Sport-Toto-Geldern gespiesen und ebenfalls von der Erziehungsdirektion verwaltet wird. Bis und mit 1993 waren die Rechnungen der Fonds im Anhang der Staatsrechnung aufgeführt und wurden vom Grossen Rat genehmigt. Ab 1994, mit Inkrafttreten des Lotteriegesetzes, sind die Rechnungen nicht mehr in der Staatsrechnung enthalten, weil es sich weder um ordentliche Staatsmittel noch um eine Spezialfinanzierung nach Finanzhaushaltgesetz handelt. Die Rechnungen müssen aber gemäss Lotteriegesetz im Juni des folgenden Jahres dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt werden. 1994 haben weder die Regierung noch die Aufsichtskommissionen noch die Finanzkontrolle daran gedacht, und die Rechnungen wurden dem Grossen Rat nicht zur Genehmigung vorgelegt. In bezug auf das Jahr 1995 hat die Finanzkontrolle die Unterlassung bemerkt, und die Rechnungsgenehmigung soll jetzt nachgeholt werden. Die Finanzkommission hat an ihrer letzten Sitzung die Rechnungen gesehen und sie an die Regierung zurückgeschickt, und zwar mit folgenden Auflagen und Empfehlungen: Der Vortrag ist zu überarbeiten, die Gründe für den Liquiditätsengpass im Lotteriefonds sind darzustellen, die Massnahmen zur Sanierung sind aufzuzeigen. Die Vorschriften des Artikels 39 Absatz 2 Litera c sind für die Rechnungen 1994 und 1995 einzuhalten. Dieser Artikel sagt, eine Aufstellung der am Ende des Rechnungsjahres zugesicherten, aber noch nicht ausbezahlten Beiträge, gegliedert nach Verwendungszecken und voraussichtlicher Fälligkeit, sei beizulegen. Weiter muss ein aktualisierter Bericht und eine Bestätigung der Finanzkontrolle betreffend Ordnungsmässigkeit der Rechnungsablage vorliegen. Ausserdem empfehlen wir, die Rechnungen seien künftig entweder separat und rechtzeitig vorzulegen oder sie seien wieder im Anhang der Staatsrechnung zu publizieren, und wir verlangen, dass nur so viele Verpflichtungen eingegangen werden, wie Mittel vorhanden sind.
Ich wollte das im Sinn einer Orientierung hier bekanntgeben. Die Finanzkommission will den Sachverhalt jetzt noch nicht werten. Das wäre unfair und unseriös, und wir wollen keine pauschalen Vorverurteilungen machen. Sobald die Rechnungen vorliegen, wird die Finanzkommission Antrag stellen, und das wird im Herbst der Fall sein.

Kiener Nellen. Die SP-Fraktion ist darüber beunruhigt, dass es im Lotteriefonds zu einem Liquiditätsengpass gekommen ist, der im letzten April medienöffentlich geworden ist. Ein solcher Engpass ist inakzeptabel, um so mehr als wir es mit einem totalrevidierten Gesetz zu tun haben, das am 1. Januar 1994 in Kraft getreten ist, mit einem Gesetz übrigens, das keinen Rechtsanspruch auf Gelder aus dem Lotteriefonds schafft. Ein Fonds muss positiv sein, darf nicht in die Negativzone absinken. Dass die Frühwarnsysteme innerhalb der Polizei- und Militärdirektion versagt haben, stimmt uns nachdenklich. Die nötigen Kurskorrekturen hätten frühzeitig vorgenommen werden müssen. In der Antwort des Regierungsrates steht: «Gleichzeitig soll der Lotteriefonds ab 1998 wieder auf eine Basis gestellt werden, wonach Kredite nach Massgabe der verfügbaren Mittel und nicht mehr nach Massgabe der budgetierten Einnahmen zu sprechen sind.» Die SP-Fraktion ist der Ansicht, in einer normalen Fondsverwaltung hätte dieser Grundsatz immer gelten müssen. Es gibt genügend Beispiele von Fondsverwaltungen, auch beim Bund. Es wäre ein leichtes gewesen, sich dort zu erkundigen, wie man mit Fonds umgeht, um nicht in solche Missstände zu geraten. Leider haben wir jetzt im Kanton Bern wieder eine solche negative Entwicklung gehabt. Dadurch sind Passivzinsen entstanden, und das ist tatsächlich sehr schlecht. Man ist bei der Fondsverwaltung sicher bestrebt, vielleicht zu sehr bestrebt, eine gewisse Rechtsgleichheit zu erreichen, aber wenn man den Fonds so aus dem Ruder laufen lässt, dass es zu Passivzinsen kommt, dann leidet die Gerechtigkeit am stärksten, weil nämlich viele Gesuche überhaupt nicht mehr berücksichtigt werden können.
Die SP-Fraktion wartet mit Interesse darauf, was die Abklärungen in der Finanzkommission ergeben werden. Was passiert ist, hätte nicht passieren dürfen. Zum Einzelfall der Flüelenmühle nehme ich nicht Stellung. Bei der bevorstehenden Rechnungsablage des Lotteriefonds wird die SP-Fraktion die Sache noch einmal ganz genau anschauen und sich dann dazu äussern, welche Konsequenzen allenfalls zu ziehen sind.

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Ich kann Frau von Escher versichern, dass ihre Fragen absolut berechtigt sind und sie deswegen überhaupt keine Angst haben muss. Die Kritik, die sie angebracht hat, ist zum Teil berechtigt. Es ist ein Liquiditätsengpass eingetreten, und die Gründe dafür sind in der Interpellationsantwort dargelegt. Es ist nicht die SEVA-Genossenschaft, die weniger Geld eingenommen hat, sondern die Abgaben an den Kanton für den Lotteriefonds sind zurückgegangen. Ein Grund für den Engpass war der Wechsel von der privatrechtlichen Genossenschaft in die öffentlichrechtliche Genossenschaft mit der Pflicht zur Abgeltung für die früheren Genossenschafter in der Höhe von 2,7 Mio. Franken. Weiter brauchte es Rückstellungen für EDV-Mittel. Andererseits sind vermehrt Gesuche eingegangen. Man kann sich fragen, ob die Polizeidirektion den Engpass früher hätte erkennen können. Ich muss den Vorwurf entgegennehmen, und ich nehme ihn auf mich. Ich verlangte eine Liquiditätsplanung, aber sie traf aus technischen Gründen leider zu spät ein. Hunderte von Dossiers mussten auf EDV aufgenommen werden, und die Sache stürzte ab. Ich übernehme die Verantwortung; man kann sagen, der Polizeidirektor habe zu spät reagiert.
Als ich das Problem im letzten Jahr feststellte, schauten wir die Sache sofort mit der Finanzkontrolle an. Es ist unschön, wenn

man in die Negativzinsen gerät; künftig sollte das nicht mehr passieren. Der Regierungsrat hat beschlossen, es sollten pro Jahr Neuverpflichtungen von maximal 5 Mio. Franken eingegangen werden, so dass die eingegangenen Verpflichtungen mit den Lotterieerträgen von heute 15,6 Mio. Franken abgebaut werden können. Wenn man Lotteriefondsbeiträge gemäss Lotteriegesetz und gemäss Lotteriefondsrichtlinien bewilligt, teilt man manchmal in mehrere Tranchen auf, die dann im Lauf von zwei oder drei Jahren ausbezahlt werden. Deshalb ist die Sache nicht ganz einfach zu kalkulieren. Ich bin aber überzeugt, dass es gelingen wird, innerhalb von drei Jahren wieder in die schwarzen Zahlen zu kommen.
Der Regierungsrat hat weiter beschlossen, die Lotteriefondsrichtlinien auf die Stufe einer Lotterieverordnung zu heben und zu ergänzen. Wie sollen die Mittel künftig verteilt werden? Soll man vor allem oder in erster Linie Schwerpunktgeschäfte finanzieren, oder will man eine möglichst breite Verteilung? Wahrscheinlich müsste man möglichst viele Institutionen in den Genuss der Lotteriefondsmittel kommen lassen. Schwergewichtsmässig geben wir nicht Betriebsbeiträge, nicht wiederkehrende Beiträge, sondern Investitionsbeiträge mit direkter Auswirkung auf die Erhaltung von Arbeitsplätzen. Wir berücksichtigen die regionalpolitischen Aspekte. Es sollte eine einigermassen rechtsgleiche Verteilung erreicht werden, vor allem eine rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Projekte. In den Richtlinien haben wir vorgesehen, dass nicht die gleiche Institution jedes Jahr oder sogar pro Jahr mehrmals Gesuche stellen kann, sondern nur in einem dreijährigen Turnus. Wir verlangen auch eine Finanzierungsbeteiligung mit Eigenmitteln. Es kann also ein Geschäft – mit Ausnahme der Denkmalpflegegeschäfte – nicht zu hundert Prozent mit Lotteriefondsmitteln finanziert werden. Vor allem sollten auch Trägergemeinden oder andere Organisationen mithelfen. Es gibt Geschäfte, bei denen Bundesgelder in Aussicht gestellt werden, die Bundesbeiträge aber befristet sind. Wenn also der Kantonsbeitrag innerhalb einer bestimmten Frist nicht zugesichert werden kann, verfällt der Bundesbeitrag.
Der Regierungsrat behandelt alle Lotteriegeschäfte ab 20 000 Franken. Was über die Regierungskompetenz hinausgeht, kommt vor den Grossen Rat. Der Regierungsrat hat in den letzten Jahren die Prioritäten nicht immer gleich gesetzt; das ist sein Recht. Zur Frage der Bearbeitungszeiten: Es stimmt, Frau von Escher, dass es eine Verzögerung bei der Bearbeitung der Gesuche von über einem Jahr gegeben hat. Ich habe einen Stopp verfügt, weil ich Klarheit haben wollte. Sie haben das Beispiel der Flüelenmühle angeführt. Die chronologische Darstellung von Dr. Mojon haben Sie auch bekommen. Ich möchte hier einfach sagen, dass das Gesuch normal gelaufen ist. Es geht zurück auf Anfang der neunziger Jahre, als in einer ersten Etappe eine Dachsanierung gemacht wurde. Für die zweite Etappe wurde die Denkmalpflege nur mündlich angefragt, denn die schriftliche Anfrage war schon bei der ersten Etappe erfolgt. Die Denkmalpflege sagte, von ihr aus gesehen habe das Geschäft nur zweite Priorität. Wir haben dann aber auf der Polizei- und Militärdirektion anders entschieden, weil zur Eigenmittelfinanzierung schon etwa 72 000 Franken zusammengekommen waren. Da fand ich, man könne dieses Geschäft behandeln. Der Grund war also nicht, wie man es lesen konnte, dass Frau Zölch darauf drängte. Sie hat sich bei mir erkundigt, wie sich bei mir fast jeden Tag, vor allem während der Session, Grossrätinnen und Grossräte nach dem Stand solcher Geschäfte erkundigen. Das Geschäft Flüelenmühle ist also nach meinem Dafürhalten normal und sauber abgelaufen. Der Regierungsrat hat dem zugestimmt. Über die Prioritäten kann man diskutieren.
Noch zur Frage von Frau Kiener wegen der Passivzinsen. Ich habe mit der Finanzkontrolle und mit der Finanzdirektion zusammen einen solchen Weg gewählt, dass wir nach drei Jahren aus den Negativzinsen heraus sein werden und wie beim Sport-Toto-Fonds und beim Kulturfonds wieder Fondsgelder äufnen können. Das haben wir jetzt gelernt, und der Regierungsrat hat in dem Sinn beschlossen.

Präsident. Die Interpellantin ist von der schriftlichen Antwort des Regierungsrates nicht befriedigt.

011/96

Motion Verdon – Que les ports du canton appartiennent aux communes et soient gérés par elles!

Texte de la motion du 15 janvier 1996

En général, les ports appartiennent directement ou indirectement au canton de Berne (Intendance des domaines), au travers d'une société anonyme, la Hafenbau AG. L'Office de la navigation les administre; quelques tâches sont déléguées à des communes. Nous considérons qu'il s'agit là d'un enchevêtrement inutile, qui nuit à l'efficacité administrative de la gestion des ports, est onéreux et semble bien loin des besoins des utilisateurs concernés. En effet, il nous semble que les ports devraient être la propriété des communes, totalement ou partiellement. De même, la responsabilité et la gestion administrative sont l'apanage des communes, qui sont les mieux à même de gérer et de contrôler des problèmes et des sensibilités qui, par nature, sont locaux. En outre, les communes concernées possèdent pratiquement toutes un règlement des ports et des responsables oeuvrent pour leur administration.
Pour ces raisons notamment, nous demandons au gouvernement de «communaliser» (il ne s'agit pas à proprement parler d'une privatisation) les ports du canton, au plus vite, et dans de bonnes conditions! Nous souhaitons une grande rapidité d'exécution, de manière à stopper le renouvellement des contrats actuels qui devraient intervenir en 1996, selon nos informations.
En plus de l'avantage du désenchevêtrement et d'une augmentation de l'efficience, la réalisation de la présente intervention provoquera des rentrées financières non négligeables dans la caisse générale de l'Etat.
Si une commune ne souhaitait pas acquérir un port, le canton lui proposerait une mise en location de l'ouvrage, de sorte que le canton soit de toute manière totalement déchargé de toutes tâches administratives et que ces dernières soient exclusivement attribuées aux acteurs directement concernés, c'est-à-dire les communes.
Ultime remarque, l'acquisition des ouvrages portuaires par les communes pourrait intervenir progressivement. Nous laissons le soin au Conseil-exécutif de régler les modalités de négociations et de détails.

L'urgence est refusée le 18 janvier 1996

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 24 avril 1996

Le canton de Berne compte actuellement environ 12 000 places d'amarrage mises en concession. Près de 7000 sont administrées par les communes, 3000 par des particuliers et 2186 par l'Office cantonal de la circulation routière et de la navigation. Sur ces 2186 places, 889 appartiennent à la Bernische Hafenbau AG (société à laquelle l'Etat participe à raison de 96%).
La location des places d'amarrage du canton de Berne et de la Bernische Hafenbau AG est réglementée par l'ordonnance du 8 mai 1991 réglant l'administration et la location des places d'amarrage par le canton. L'article 7 de cette ordonnance prévoit que l'Office de la circulation routière et de la navigation peut louer

une partie des installations portuaires à une commune riveraine pour permettre à celle-ci de les sous-louer à des personnes domiciliées dans cette commune ou ayant des liens étroits avec elle. Les règlements ont été fixés au cas par cas, en fonction de la demande (par ex. Port, La Neuveville).
La location des places d'amarrage, comme on peut en déduire de la lecture du budget 1996 de l'Office de la circulation routière et de la navigation, est une opération efficace et profitable pour le canton.
Le 31 janvier 1996, le Conseil-exécutif a décidé dans son ACE no 0231 que la gestion des places d'amarrage de l'HAFAG continuait à faire partie des tâches de l'Office de la circulation routière et de la navigation. En application de l'article 751 du Code suisse des obligations (CO) «dissolution sans liquidation», le canton, en sa qualité d'actionnaire majoritaire, doit reprendre la Bernische Hafenbau AG et dédommager de manière appropriée les actionnaires minoritaires. L'autorisation du Grand Conseil demeure réservée. Le même ACE mentionnait également la possibilité de vendre une partie des installations de l'Etat aux communes riveraines intéressées. Auparavant, des experts doivent déterminer la valeur de ces installations et la Direction de la police et des affaires militaires doit se mettre d'accord avec la Direction des finances sur un prix de vente. La vente de ces places aux communes aurait ainsi lieu selon les critères de l'économie de marché.
Il ressort de ces explications que le Conseil-exécutif a déjà pris toutes les mesures nécessaires en vue d'un plus grand désenchevêtrement et d'une augmentation de l'efficience dans l'administration des ports, comme l'exige la motion.
Proposition: Par conséquent, la motion peut être adoptée et classée.

Präsident. Die Motion ist nicht bestritten; wir können darüber abstimmen.

Abstimmung

Für Annahme und Abschreibung der Motion	112 Stimmen
Dagegen	3 Stimmen
	(1 Enthaltungen)

101/96

Motion Lecomte – Signalisation d'entrée dans le canton de Berne

Texte de la motion du 18 mars 1996

La pose de panneaux, signalant l'entrée dans les cantons avoisinants, devient toujours plus fréquente. Côte ouest, les cantons limitrophes de Fribourg, Vaud et Neuchâtel sont en train de poser toujours davantage de signalisations d'entrée dans leur territoire respectif. A mon avis, cette mode va devenir toujours plus courante. Elle permet à nos concitoyens de mieux se rendre compte du changement d'un canton à l'autre, ce qui n'est pas toujours évident. Aujourd'hui, les signalisations d'entrée dans les cantons voisins n'existent que dans un sens, alors que l'on pourrait profiter de la même installation pour annoncer l'entrée dans le canton de Berne. Un exemple: «Bienvenue en pays neuchâtelois» et à l'inverse «Bienvenue dans le canton de Berne», canton de Soleure – canton de Berne et ainsi de suite. En ce qui concerne les routes de moindre importance, l'on pourrait se contenter du sigle cantonal «BE» apposé sur le panneau du premier village bernois.
Je demande au Conseil-exécutif d'effectuer les démarches nécessaires auprès des cantons limitrophes pour une saine collaboration dans le domaine exposé. En travaillant de la sorte, les caisses cantonales pourraient réaliser des économies et, ces dernières sont tellement rares qu'il serait bon d'y songer.

(4 cosignataires)

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 8 mai 1996

L'article 50, 2e alinéa de l'ordonnance fédérale du 5 septembre 1979 sur la signalisation routière (OSR) dispose que l'avers des panneaux de localité installés dans la zone frontière entre deux cantons doit porter, sous le nom de la localité, le sigle du canton sur le territoire duquel est placé le panneau. Sur les routes cantonales qui traversent les frontières cantonales, les panneaux de la première localité que l'on passe en entrant dans le canton de Berne portent donc les lettres «BE» sous le nom de la localité. Ces panneaux ont un caractère de signalisation.
Dans la zone frontière entre le canton de Berne et le canton du Jura, cette pratique n'a pas été acceptée par certains milieux depuis la naissance du nouveau canton. C'est ainsi que les panneaux en question ont régulièrement été la cible de vandales (ils ont été rayés, couverts de peinture, brûlés, démontés et le pied de certains d'entre eux a même été scié). Après plusieurs de ces opérations commises nuitamment, on a tout simplement renoncé à indiquer le canton lors du remplacement des panneaux enlevés ou endommagés.
Les panneaux touristiques de bienvenue (auxquels fait référence l'auteur de la motion en premier lieu), ont subi un sort semblable en 1985. Ces panneaux avaient été installés par les offices du tourisme aux frontières des régions touristiques, dans le cadre d'un projet global qui s'étendait à l'ensemble du canton. Les beaux panneaux bruns portant l'inscription «Bienvenue, Willkommen, Welcome» flanquée de l'indication «JURA BERNOIS» qui avaient été installés aux abords du Jura bernois, et qui coûtaient environ 1750 francs la pièce, n'ont pas vécu longtemps. Certains panneaux ont disparu pendant la nuit, d'autres ont été endommagés au point de devenir méconnaissables, d'autres encore ont été brûlés.
Le Conseil-exécutif estime qu'il est compréhensible, dans ces circonstances, que les autorités aient renoncé à remplacer les signaux et panneaux endommagés ou enlevés. Cette position était justifiée vu les implications financières, et le remplacement des panneaux n'était en outre pas indispensable pour des raisons de sécurité routière.
Mais le Conseil-exécutif trouve par ailleurs que l'installation de panneaux touristiques de bienvenue est extrêmement positive, ne serait-ce que du point de vue économique. L'ajout d'informations qui permettent à la population de «mieux se rendre compte» du changement de canton, comme le déclare le motionnaire, peut également être tout à fait indiqué.
Des entretiens à ce sujet sont menés actuellement par le service compétent de la Direction de l'économie publique avec notamment les trois associations bernoises du tourisme. Il s'agira également de vérifier dans ce contexte si des panneaux touristiques pourraient éventuellement être (co)financés par le Fonds du tourisme. Afin de souligner l'importance qu'il accorde à la question soulevée par le motionnaire, le Conseil-exécutif est également disposé à vérifier si et dans quelle mesure la collaboration avec les cantons limitrophes constituerait un moyen d'améliorer la situation.
Proposition: Pour ces raisons, le Conseil-exécutif propose l'adoption de la motion comme postulat.

Präsident. Der Motionär lässt ausrichten, er sei mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden. Es besteht keine Differenz mehr zum Regierungsrat. Wird das Postulat aus der Mitte des Rates bestritten? – Das ist der Fall. Der Motionär ist nicht

anwesend und hat keine Stellvertretung bestimmt. Herr Bhend hat das Wort zur Bekämpfung des Postulats.

Bhend. Eine weltbewegende Sache ist dieses Postulat nicht, aber es atmet den Geist einer andern Zeit. Warum sollte man es durch eine Strassensignalisation angezeigt bekommen, wenn man von einem Kanton in den andern fährt? Auch nach der Lektüre des Vorstosses und der Antwort des Regierungsrates ist es mir nicht klar. Für den Autofahrer oder Velofahrer spielt es keine Rolle, in welchem Kanton er fährt. Es ist nicht nötig, im Sinn eines Lokalpatriotismus quasi eine Schweigeminute einzuschalten, wenn man den Kanton wechselt. Auch vom Tourismus her ist diese Beschilderung nicht nötig. Wenn schon eine Beschilderung im Dienst des Tourismus, dann wäre es wohl sinnvoller, es kantonsübergreifend zu machen. Ich habe mehr Freude daran, wenn man bei Ortsschildern lesen kann: Gemeinde Europas. Der Gedanke muss doch sein, eher das Zusammengehörige zu betonen als das Trennende. Eine Beschilderung der Kantonsgrenzen ist unnötig und verursacht erst noch Kosten. Deshalb bin ich nicht der Meinung, man solle diese Frage prüfen, und lehne das Postulat ab.

Eggimann. Der Motionär hat ein spezielles Anliegen, wagt aber nicht, es zu benennen; deshalb formuliert er es allgemein und hofft, mit dem allgemeinen Anliegen werde sein spezieller Wunsch auch erfüllt. Die Antwort des Regierungsrates aber macht das Theater nicht mit, sondern benennt das, was der Motionär eigentlich meint. Es geht nämlich um die Grenze zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Jura. Reden wir also von diesem etwas peinlichen Spezialfall.
Unsere Identität hängt von Grenzen ab. Wir sind nicht nur das, was wir sind, sondern auch das, was wir nicht sind. Es gab eine Zeit, als Leute im Jura ihre Identität vor allem daraus gewannen, dass sie sagten, sie seien nicht Berner. Das war wohl eine sehr schöne und lebendige Identität. Aber irgendwann geht das vorbei, und zum Glück herrscht heute ein ganz anderer Geist. Schon der Bericht Haenni spricht von einer ganz andern Identität. Der Berner Jura kann seine Identität nur dann behalten, wenn er weiss, dass er zum Jura gehört. Dabei geht es nicht um den Kanton Bern und den Kanton Jura, sondern um die Region Jura. Die regionale Zugehörigkeit ist wichtig, und das könnte man allenfalls anschreiben. Damit könnte man vielleicht etwas zeigen, was in die Zukunft weist, und man könnte auch zeigen, dass die Kantonsgrenzen etwas sehr Künstliches sind.
Wir lehnen auch das Postulat ab.

Grünig. J'aimerais appuyer la demande de Monsieur Lecomte. La raison en est la suivante: nous essayons dans le Jura bernois et le Jura de montrer notre collaboration et allons voir si cette collaboration entre les deux régions peut exister. C'est presque une question politique; nous aimerions cependant montrer notre bonne volonté sans avoir besoin de barbouiller chaque fois que l'on met quelque chose pour le Jura bernois. Je vous demande d'appuyer ce postulat.

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Sie kennen die braunen touristischen Tafeln an den Strassen. In der schriftlichen Antwort haben wir schon geschrieben, wir würden das Anliegen von Herrn Lecomte in dem Sinn prüfen. Wir möchten eine allfällige Beschilderung nicht einfach mit Staatsmitteln finanzieren, sondern dazu könnten Mittel aus dem Tourismusfonds gebraucht werden. Gegen eine Tafel mit der Schrift «Willkommen im Berner Jura!» oder sonst irgendwie einen Hinweis, der zeigt, dass man in eine andere Region kommt, sollte man sich nicht wehren. Ich habe in andern Kantonen auch schon gesehen, dass man Grenzsteine aufgestellt hat, die zeigen, dass man einen Kanton verlässt und in einen andern Kanton fährt. Ich bitte Sie, dem Postulat zuzustimmen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats	67 Stimmen
Dagegen	47 Stimmen
	(8 Enthaltungen)

234/95

Postulat Bühler – Beteiligung der Radfahrenden an den Kosten ihre Verkehrsinfrastruktur

242/95

Postulat von Gunten – Beteiligung der Verkehrsteilnehmenden an den Kosten ihrer Verkehrsinfrastruktur

Wortlaut des Postulats Bühler vom 7. November 1995

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, wie die Radfahrenden an den Kosten für die Veloverkehrsinfrastruktur angemessen beteiligt werden können. Gedacht wird an eine jährliche Velosteuer mittels einer Vignette, analog derjenigen für die Haftpflichtversicherung.
Seit einigen Jahren wird für die Radfahrenden eine zunehmende Verkehrsinfrastruktur bereitgestellt, mit Radwegen, Parkplätzen und Signalisation, zum Teil in geradezu luxuriöser Art. Für diesen Aufwand entrichten die Benützer, im Gegensatz zum motorisierten Verkehr, keine Beiträge. Die Lage der Kantonsfinanzen verlangt auch von dieser Gruppe Verkehrsteilnehmern eine entsprechende Beteiligung an diesen Kosten, im Sinne des Verursacherprinzips, aber auch der Solidarität.

(10 MitunterzeichnerInnen)

Wortlaut des Postulats von Gunten vom 9. November 1995

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, wie alle VerkehrsteilnehmerInnen (Privat-, Gewerbe-, Schwerverkehr, Radfahrende usw.) an den Kosten für die Verkehrsinfrastruktur der Kostenwahrheit entsprechend beteiligt werden können.
Gedacht wird an eine jährliche Steuer mittels Vignette, entsprechend dem Postulat 234/95 Bühler FDP, «Beteiligung für Radfahrende an den Kosten ihrer Verkehrsinfrastruktur» (7. November 1995).
Begründung: Seit Jahrzehnten wird für diverse Gruppen von VerkehrsteilnehmerInnen eine zunehmende Verkehrsinfrastruktur erstellt, mit Strassen, Parkplätzen, und Signalisation, «zum Teil in geradezu luxuriöser Art» (Zitat Postulat Bühler). Für diese Kosten entrichten die jeweiligen BenützerInnen keine Beiträge, die der Kostenwahrheit entsprechen.
Wir erwarten, der Lage der Kantonsfinanzen entsprechend, eine der Kostenwahrheit entsprechende Kostenbeteiligung nach dem Verursacherprinzip.

(8 MitunterzeichnerInnen)

Gemeinsame schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 8. Mai 1996

Das Postulat Bühler bezieht sich auf eine Beteiligung der Radfahrenden an den Kosten ihrer Verkehrsinfrastruktur, das Postulat von Gunten auf eine solche Beteiligung aller am Verkehr Teilnehmenden. Da mithin beide Vorstösse eine Änderung beziehungsweise Ergänzung der Besteuerungsmodalitäten für Radfahrende (mittels Vignette) beziehungsweise für Motorfahrzeuge anregen, ist eine gemeinsame Beantwortung sinnvoll.

Zum Thema Besteuerung hat sich der Regierungsrat bereits in seiner ebenfalls gemeinsamen Stellungnahme vom 20. September 1995 zu den Motionen 166/95 von Gunten, 155/95 Dätwyler (Lotzwil) sowie 151/95 Kaufmann (Bern) geäussert. Es wurde damals unter anderem aufgeführt: «Es geht grundsätzlich darum, das Dekret vom 21. August 1990 über die Leitsätze der kantonalen Energiepolitik umzusetzen. Zu diesem Zweck wird eine neue gesetzliche Grundlage für die Besteuerung aller Strassenfahrzeuge zu schaffen sein. Eine isolierte Betrachtungsweise der Emissions- oder Energieabhängigkeit der Steuer kann und darf nach Ansicht des Regierungsrates dabei aber nicht erfolgen. Es stellen sich bei einer Neudefinition der Besteuerung vor allem schwergewichtige politische Fragen bezüglich Strassenrechnung, Zweckbindung, Finanzengpass, ökologische Lenkungswirkung, Tragbarkeit für die Wirtschaft usw. Es sind vorerst überdies auch technische Fragen hinsichtlich einer kundenfreundlichen, transparenten und nachvollziehbaren Erhebung der Steuer zu beantworten. Es darf schliesslich auch nicht vergessen werden, dass das heutige Besteuerungssystem bezüglich der angewandten Kriterien das Optimum eines wirtschaftlichen Mitteleinsatzes darstellt.» Und weiter: «Es liegt nach Auffassung des Regierungsrates auf der Hand, dass eine Vorlage, welche verwaltungsintern erarbeitet würde, im vorliegenden Fall zum vornherein kaum Aussicht auf Erfolg haben dürfte. Der politische Konsens bei einer Neuregelung muss bereits weitgehend bei der Erarbeitung gefunden werden. Dabei ist allen obgenannten Aspekten die nötige Aufmerksamkeit zu schenken.»
Die bei der Beantwortung der drei Motionen bereits erwähnte Expertenkommission ist durch RRB vom 20. März 1996 und mit dem konkreten und ganzheitlichen Auftrag, ein neues, umfassendes Strassenverkehrsabgabegesetz auszuarbeiten, in der Zwischenzeit eingesetzt worden. Im Rahmen dieser Arbeiten wird die genannte Kommission auftragsgemäss sämtliche Aspekte von Besteuerungsmöglichkeiten im Strassenverkehr – und damit auch die Anliegen der beiden Postulanten – einer eingehenden Prüfung unterziehen.
Antrag: Annahme der Postulate.

Bühler. Es handelt sich um ein Postulat, es geht also darum, etwas zu prüfen. Das sage ich nicht zuhanden des Grossen Rates, denn Sie wissen alle, was ein Postulat ist. Aber die Medien hätten es dem Velovolk eigentlich erklären müssen. Es hat nämlich so getönt, wie wenn es um Sein oder Nichtsein der Velofahrenden ginge. Es ist enorm, welchen Sturm der Vorstoss ausgelöst hat; die Frage ist richtig politisch geworden. Aber ich stelle fest, dass ich sehr viel mehr positive als negative Reaktionen bekommen habe, und zwar aus allen Kreisen. Ich bin selber auch Velofahrer. Ich finde, so eine Frage darf gestellt respektive geprüft werden. Den Gegnern des Postulats geht es offenbar gar nicht ums Geld; das wird mir überall bestätigt. Was wären schon zehn oder zwanzig Franken im Vergleich zum Preis eines Fahrrades oder eines dieser enorm teuren Bikes, die vermehrt gekauft werden. Es geht also ums Prinzip, nach dem Motto: das Velo ist ökologisch, das Motorfahrzeug schädlich, also die Autos vermehrt an die Kasse. Man spielt die Velos gegen die Autos aus und macht Politik daraus. Anstatt sachlich zu argumentieren, wird polemisiert, und es werden die unmöglichsten Vergleiche herangezogen. Was dabei verschwiegen wird: dass wir bis vor etwa zehn Jahren so eine administrative Steuer, kombiniert mit der Haftpflichtversicherung, für die Fahrräder bezahlen mussten.
Tatsache ist, dass für das Velo enorm viel getan wird, teilweise sogar in luxuriöser Art. Ich will hier nicht von Velobrücken reden, aber es ist wirklich enorm. Deshalb müsste auch hier der Grundsatz gelten: Wer zahlt, befiehlt, respektive wer bestellt und geliefert bekommt, soll dafür auch etwas bezahlen. Das ist ein unbestrittenes Grundprinzip. So wäre es auch nichts als billig, wenn sich diese Gruppe von Verkehrsteilnehmern auch ein wenig an den Kosten beteiligen würde. Es wäre weniger der Frankenbetrag, der ins Gewicht fallen würde, als die Solidarität der Velofahrenden. Wer sich finanziell beteiligt, hat auch eine Mitsprache und wird als Partner ernster genommen. Das allgemeine Verständnis für alle die Infrastrukturaufwendungen würde sicher durch einen Beitrag der Velofahrenden in Form einer Steuervignette verbessert werden. Wer mitreden will, soll auch mitleisten.
Ich will nicht auf die Gegenargumente eingehen. Sie sind zum Teil sehr fadenscheinig. Ich stelle mein Postulat auch nicht gegen das von Herrn von Gunten. Nur zwei Punkte möchte ich doch kurz aufnehmen, zuerst den der Ökologie und der Kostenwahrheit. Ich gebe zu, dass das Velo ökologisch ist. Die Zunahme der Velofahrenden freut alle, ausser vielleicht die Betreiber des öffentlichen Verkehrs. Das heisst aber noch lange nicht, dass die Infrastruktur für sie gratis sein soll. Man darf nicht irgendwelche Studien über Schäden, welche durch den Motorfahrzeugverkehr verursacht werden, heranziehen. Es ist einfach so, dass die einen direkt und via Benzinpreis an die Infrastrukturkosten zahlen, die andern aber gar nichts. Es geht hier um die Strassenrechnung und nicht um die Buchhaltung eines Gemischtwarenladens. – Noch ein zweiter Punkt: Verwaltungsaufwand. Die Haftpflichtvignette kostet vier oder fünf Franken. Der Verwaltungsaufwand kann wohl kaum höher sein als der Preis der Vignette. Dazu kommt, dass die beiden Abgaben ohne weiteres und bei minimalem administrativem Aufwand in einer Vignette zusammengefasst werden könnten. Einen grossen Vorteil würde eine solche Vignette zumindest als Nebeneffekt zeitigen, indem die gestohlenen und wiedergefundenen Velos an ihre Besitzer zurückgegeben werden könnten. Das würde nicht nur der Polizei grosse Arbeit ersparen, sondern auch den Versicherungsgesellschaften Millionenbeträge. Also, liebe IG Velo, zuerst ein wenig überlegen und nicht gleich losschiessen!
Der Grosse Rat ist frei zu entscheiden, ob er das Postulat überweisen will, wie es der Regierungsrat empfiehlt, oder auch nicht. Ich mache keine Religion daraus. Nur soviel: Warum soll das Anliegen nicht geprüft werden, wie es die Regierung vorschlägt? Diese Chance haben wir hier, und wir sollten ihr diesen Auftrag geben. Ich bitte Sie, das Postulat zu überweisen.

Vizepräsident Seiler (Moosseedorf) übernimmt den Vorsitz.

von Gunten. Ich habe mein Postulat zwei Tage nach Peter Bühler eingereicht. Wir haben uns nicht etwa abgesprochen, sondern mein Postulat ist eine Reaktion auf das Postulat Bühler, das sehr einseitig abgefasst ist. Ich spürte eine Wut im Bauch, als ich den Text des Vorstosses las, und ich schrieb dann mein Postulat. Man kann effektiv sagen, es sollten sich alle Verkehrsteilnehmer entsprechend der Kostenwahrheit an den Infrastrukturkosten beteiligen, die sie verursachen. Man müsste dann vielleicht noch die Fussgänger für nicht benutzte Verkehrswege oder für Abnützung der benutzten Wege einbeziehen. Man könnte relativ weit gehen, aber ich muss sagen, der Grundsatz der Kostenwahrheit ist mir nicht so fremd. In dem Sinn könnten wir das Postulat Bühler als Nebenprodukt des ganzen Pakets durchaus unterstützen. Ich möchte aber schauen, wie Sie auf mein Postulat reagieren.
Als ich noch kleine Kinder hatte, sah ich überall nur Kinderwagen. Man fixiert sich immer auf etwas. Die Velos und die Velowege sind offenbar bei meinem Grossratskollegen so eine Fixierung, so dass er überall Velowege sieht. Ich sehe im Moment nur sehr, sehr wenige. Ich sehe dagegen einen unglaublichen Luxus zugunsten des motorisierten Verkehrs. Natürlich kann man sagen, es seien zum Teil Autobahnen, die der Bund bezahlt hat und uns nicht betreffen. Gestern fuhr ich durch die neuen Unterführungen bei Neuenburg dem See entlang. Es ist wahnsinnig, was da gebaut worden ist. Dann sehe ich die paar kleinen Veloweglein, und das soll

dann Luxus sein. In einem Gespräch, das wir zusammen führten, erwähnte Peter Bühler das Bierhübeli, wo die Strasse wegen der Velofahrer auf sechs Meter verbreitert werde. Das ist hinten und vorn nicht der Fall; schauen Sie es sich an. Dutzende von Schülerinnen und Schüler fahren dort jeden Morgen hinauf, der Autobus muss über den Markierungsstreifen hinausfahren, wenn er überholt.
Unabhängig von diesem Postulat ist kürzlich eine umfassende Studie veröffentlicht worden, die der Bundesrat kommentiert hat und die davon ausgeht, dass 1,3 Mrd. Franken unbezahlte Gesundheitskosten durch den motorisierten Verkehr verursacht werden und 3,5 Mrd. Franken weitere Folgekosten. Ich will das hier nicht weiter ausführen; Sie haben es hier schon einmal gehört und auch damals nicht zugehört. Für den Kanton Bern machen die ungedeckten Folgekosten etwa 800 Mio. Franken aus. Wir geben noch heute einige 100 Mio. Franken pro Jahr für Strassenunterhalt und Strassenneubau aus; ein ganz kleiner Bruchteil davon ist für die Velos. Ich bin absolut einverstanden damit, dass wir diesen Teil werten und den Velofahrern belasten, aber erst dann, wenn die Kostenwahrheit hergestellt und der motorisierte Verkehr seine Kosten wirklich bezahlt.
Die Haftpflichtversicherung rechnet mit einem Fünfliber. Darin sind administrative Kosten, Vertriebskosten, Gewinnbeteiligung usw. enthalten. Für ein mittleres Auto kostet die Anfangsprämie der Fahrzeughaftpflichtversicherung 1000 Franken. Schon dieses Verhältnis sagt etwas aus über den Eingriff des Fahrzeugs in unser alltägliches Leben. Wenn man eine Velosteuer von einem Fünfliber erheben würde, müsste der Kanton wahrscheinlich noch etwas drauflegen für die administrativen Kosten. Würde man 20 Franken verlangen, so müssten die Autosteuern entsprechend erhöht werden, damit das Verhältnis gewahrt bleibt.
Herr Bühler fragte mich, ob ich es gut finde, wenn die Velofahrer keine Fahrzeugsteuer bezahlen. Jawohl, es steht sogar in unserem Gesetz, dass wir ökologische Lösungen fördern sollen. Herr Bühler hat den volkswirtschaftlichen Nutzen des Autos angeschnitten. Wenn wir die 5,2 Mrd. Franken als Subvention des volkswirtschaftlichen Nutzens des motorisierten Verkehrs bezeichnen wollen, bin ich einverstanden. Dann können wir die entsprechende Summe für den volkswirtschaftlichen Nutzen des Velos ausgeben.
Ich nehme an, dass Sie gar nicht so Freude an meinem Postulat haben, wie Sie auf den ersten Blick meinten. Wir von der FL-Fraktion sind dafür, dass beide Postulate überwiesen werden. Wir wären aber gar nicht einverstanden, wenn Sie nur das Postulat von Herrn Bühler unterstützen würden, denn damit würden Sie vielleicht der Kostenwahrheit in bezug auf das Velo ein wenig entgegenkommen, aber die Kostenwahrheit in bezug auf den motorisierten Verkehr ignorieren.

Kiener Nellen. Die SP-Fraktion ist sehr erstaunt darüber, dass der Regierungsrat Annahme des Postulats Bühler beantragt. Aber auch wenn dem stattgegeben wird, was wir nicht hoffen, wird aus Praktikabilitätsgründen der Vorstoss wahrscheinlich scheitern, denn der Administrations- und Kontrollaufwand durch die erneute Immatrikulation der Fahrräder, die vor ein paar Jahren aus guten Gründen aufgegeben wurde, ist einfach zu gross. Meine Interessenbindung will ich offenlegen: Ich bin Radfahrerin und Basismitglied und frühere Vizepräsidentin der IG Velo der Region Bern. Die SP-Fraktion möchte das Velofahren fördern statt besteuern. Wir haben in der Kantonsverfassung im Artikel 34 Absatz 2 den klaren Auftrag: «Kanton und Gemeinden fördern den öffentlichen Verkehr und das Umsteigen auf umweltfreundliche Verkehrsmittel.» Wenn Sie jetzt noch den Kommentar Bolz dazu lesen, dann finden Sie unter den umweltfreundlichen Verkehrsmitteln ganz sicher das Fahrrad.
Es hat uns erstaunt, dass mit Herrn Bühler ausgerechnet ein freisinniger Grossrat mit einem Vorstoss für eine neue Steuer daherkommt. Wir befürchten, die Überweisung dieses Vorstosses würde den Kanton Bern in die Negativschlagzeilen bringen, denn Recherchen der IG Velo haben ergeben, dass kein anderer Kanton, auch kein anderes Land, heute eine solche Steuer kennt. Bei den kantonalen Wahlen 1990 hat die FDP in ihrem Wahlkampf ein Plakat verwendet, auf dem eine Mutter mit einem Kind auf dem Fahrrad zu sehen war. Auf die Bevölkerung muss es seltsam wirken, wenn von dieser Partei aus jetzt eine Velosteuer beantragt wird. Aber ich will wegen dieses Postulats nicht emotional werden, denn aufgrund der zitierten Verfassungsbestimmung ist dieser Vorstoss klar verfassungswidrig; fördern kann nicht besteuern heissen. Ich weiss nicht, ob Herr Bühler die Gesamtverkehrsbetrachtung kennt, die sich aus dem Strassenbaugesetz Artikel 18a ergibt. Es ist eine Bestimmung aus dem Jahr 1985, liegt also zeitlich noch weit vor der Verfassungsdiskussion.
Volkswirtschaftlich gesehen wäre es eigenartig, ausgerechnet die Veloproduktion der Besteuerung in einem Kanton zu unterwerfen, weil gerade die Veloproduktion zu den gut florierenden Produktionszweigen in der Schweiz gehört. Velofahren ist auch ein entwicklungsfähiger Tourismuszweig. Wie möchte Herr Bühler Touristen und Touristinnen, die sich vorübergehend im Kanton Bern aufhalten, besteuern? Dazu hat er sich nicht geäussert. Verkehrspolitisch zielt der Vorstoss sowieso daneben. Die Gemeinde Ittigen gibt seit Jahren gratis Velovignetten ab; auch andere Gemeinden tun das. Das ist eine Massnahme, die dem Förderungsauftrag entspricht, den Kanton und Gemeinden gemäss Verfassung haben. Etwa 50 Prozent aller Fahrten sind kürzer als 3 km; das ist eine ideale Distanz für das Fahrrad. Auch daraus ergibt sich, dass die Fortbewegung per Fahrrad gefördert werden muss.
Ich möchte Herrn Bühler auch daran erinnern, dass die allermeisten Veloverkehrsinfrastrukturen erst nötig wurden, weil die Velofahrenden in zunehmendem Mass durch den motorisierten Verkehr gefährdet wurden. Die Folgekosten für das Erstellen separater Radspuren müssen darum dem motorisierten Verkehr angelastet werden. Dass gelegentlich gewisse Bauwerke teuer werden – auf das Wort «Luxus» möchte ich nicht eintreten –, entspricht dem Zustand unserer Bauwirtschaft. Wir können versuchen, kostengünstig zu bauen, aber das Kostenminimum ergibt sich aus den Marktpreisen der Bauwirtschaft.
Umweltpolitisch ist der Vorstoss sehr bedenklich. Heute mittag sind die Ergebnisse einer Arbeitsgruppe des Bundesrats bekanntgegeben worden, die nach wie vor auf eine hohe Belastung der Luft mit Schadstoffen hinweisen. Wenn nicht weitere drastische Massnahmen ergriffen werden, können wir die Ziele der Luftreinhalteverordnung bis zum Jahr 2005 nicht erreichen. Dass der motorisierte Verkehr seine externen Kosten – Gesundheit, Unfall, Umweltschäden – bei weitem nicht deckt, ist hinlänglich bekannt. Anzustreben wäre eigentlich das Gegenteil dessen, was Herr Bühler will: Ein Ökobonus sollte an die Radfahrenden verteilt werden, weil sie den Beitrag an die Umwelt leisten, den unsere Gesellschaft nötig hat.
Die SP-Fraktion lehnt auch das Postulat von Gunten ab. Es ist natürlich aus einem Reflex heraus entstanden. Aber den Ansatz von Kantonalisierung und Kategorisierung der Verkehrsabgaben in diesem Ausmass, wie er hier beabsichtigt ist, können wir nicht mittragen.

Präsident Kaufmann (Bremgarten) übernimmt wieder den Vorsitz.

Pauli (Nidau). Comme l'a dit mon collègue Bühler, son postulat n'exige pas d'introduire une vignette pour les coûts des pistes cyclables; pourtant, le simple fait de demander l'examen de cette question provoque des réactions qui sont, à mon avis, totalement disproportionnées. Les associations de cyclistes, qui luttent par-

tout et contre les parkings, le trafic motorisé de façon générale, ont enfin, grâce à ce postulat, l'occasion de se manifester pour les cyclistes. Ces associations, et de nombreux députés – et c'est bien ainsi – demandent une infrastructure qui leur permette de circuler sans danger. Le député Voiblet, par exemple, sollicite, dans une intervention qu'il vient de déposer, qu'une piste cyclable soit réalisée dans la Vallée de Tavannes. Il est donc temps que l'on se pose la question du financement de tous ces projets. Les cyclistes sont encore les seuls usagers pour qui l'on construit et qui ne contribuent en rien aux investissements qui leur sont destinés. Pour changer légèrement de sujet, prenons l'exemple du ski de fond, où selon les régions il en coûte entre 20 et 30 francs pour utiliser les pistes spécialement préparées pour les skieurs. Dans les Franches-Montagnes, par exemple, c'est une vignette de 30 francs par hiver qu'il faut payer, ce qui peut être cher par rapport à la saison qui est souvent très courte. Autre exemple: aux pêcheurs qui s'adonnent à leur sport favori on demande entre 1500 et 2000 francs par an, dont quelques centaines de francs pour utilisation des eaux publiques, alors que pour ce montant on ne doit même rien investir pour eux. Il est donc temps de poser également la question du financement des investissements destinés aux pistes cyclables. Si l'on admet qu'il y a environ 500 000 cyclistes dans le canton de Berne et qu'ils paieraient par exemple chacun 20 francs par an, le canton aurait une source de financement de l'ordre d'environ 8 millions de francs par an, ou sur dix ans plus de 100 millions, de quoi accélérer le réseau cantonal des pistes cyclables.

Le groupe radical, dans sa très grande majorité, soutient ce postulat, qui ne demande que l'examen de l'impôt vignette pour les cyclistes.

J'aimerais revenir à l'intervention de Monsieur von Gunten que j'ai écoutée très attentivement. Il a parlé des tunnels très luxueux qui évitent Neuchâtel: dommage qu'il ne soit pas allé en vélo à travers Neuchâtel, il aurait vu combien il est agréable maintenant d'y circuler, alors qu'avant c'était quasiment impossible. Nous n'aimons pas au parti radical les interventions qui ne sont soumises que pour en contrer une autre, ce qui est le cas pour le postulat de Monsieur von Gunten. Tous les usagers de la route mentionnés dans cette intervention sont déjà taxés et paient leur part dans la caisse cantonale et fédérale, ne serait-ce que par les taxes sur l'essence. Le transport public, qu'il n'a pas mentionné, est pris en considération dans son intervention.

Le groupe radical rejette, dans sa très grande majorité, ce postulat.

Göldi Hofbauer. Wir lehnen das Postulat Bühler entschieden ab. Frau Kiener hat bereits die Kantonsverfassung zitiert. Es gibt dort noch eine andere Bestimmung, in der festgehalten ist, dass der Kanton für eine sichere, wirtschaftliche, umweltgerechte und energiesparende Verkehrsordnung sorgt. Eine umweltgerechte und energiesparende Verkehrsordnung bedeutet eine Ordnung, die den öffentlichen Verkehr und insbesondere den Langsamverkehr fördert. Die Regierung des Kantons Bern hat folgerichtig die Aktion «Velos im Arbeitsverkehr» der IG Velo in diesem Jahr unterstützt. Umso erstaunter sind wir, dass der gleiche Regierungsrat jetzt einen solchen unsinnigen Vorstoss zur Prüfung entgegennehmen will. Der Vorstoss geht in umweltpolitischer Hinsicht in eine völlig andere Richtung. Die Benutzung des umweltfreundlichen Velos, das weder Abgase verursacht noch Lärm produziert noch viel Platz braucht, soll zusätzlich bestraft werden. Es genügt nicht, dass wir als Velofahrerinnen tagtäglich den Gefahren durch den motorisierten Individualverkehr ausgesetzt sind und Umwege in Kauf nehmen müssen oder sogar unter den Boden verdrängt werden. Jetzt soll uns das Velofahren auch noch mit einer Steuer vermiest werden. Es müsste doch eher das Gegenteil geprüft werden: eine Gutschrift für das umweltfreundliche Velofahren.

Wir sind ausserordentlich erstaunt, dass von bürgerlicher Seite ein Vorstoss für eine zusätzliche Steuer unternommen wird. Die Steuer soll nach Meinung des Postulanten für Infrastrukturbauten für Velos reserviert sein. Schauen wir die letzten Velogeschäfte an, die wir im Rat diskutiert und verabschiedet haben. Die baulichen Massnahmen sind erst nötig geworden, weil die Velofahrenden, und übrigens auch die Fussgängerinnen, zunehmend vom motorisierten Individualverkehr verdrängt werden. Die Kosten müssen deshalb als Folgekosten dem motorisierten Individualverkehr angelastet werden.

Die grüne und autonomistische Fraktion wehrt sich nicht grundsätzlich gegen Kostenwahrheit im Verkehr. So wie es Herr Bühler vorschlägt, geht es aber nicht. Kostenwahrheit bedeutet eben nicht, nur die Kosten der Infrastrukturbauten zu berücksichtigen, sondern alle externen Kosten, beispielsweise auch die Unfall- und Gesundheitskosten oder die Schäden, die durch die Abgase an Gebäuden, Pflanzen und Menschen entstehen. Unabhängig davon möchte ich Herrn Bühler darauf aufmerksam machen, dass es auch unter den Velofahrerinnen durchaus gute Steuerzahlerinnen gibt, die ihren Teil an die Infrastrukturbauten schon heute leisten.

Auch aus verwaltungstechnischen Gründen ist der Vorschlag von Herrn Bühler unsinnig. Eine kantonale Velosteuer ist nicht umsetzbar. Wie verhält es sich, wenn jemand zum Beispiel in Flamatt wohnt und in Laupen arbeitet? Wie verhält es sich mit Zweitvelos? Gelten dreirädrige Kindervelos auch als steuerpflichtig? Wie ist es mit den Hometrainers? Wie sieht es aus, wenn eine Zürcher Familie in ihren Ferien nach Genf fährt und dabei Radwege im Kanton Bern in Anspruch nimmt? Muss sie an der Kantonsgrenze eine Ferien-Velosteuervignette lösen? In dem Zusammenhang wäre vielleicht die Beschilderung der Kantonsgrenzen doch zweckmässig ...

Zum zweiten Postulat: Herr von Gunten hat selber bestätigt, dass die Einreichung seines Postulats eine Kurzschlussreaktion auf das Postulat Bühler war; mehr ist es nicht. Die Einführung von Steuern auf weiteren Verkehrsarten kann und darf nicht kantonal erfolgen. Wenn wir es möchten, müssten wir beim Bund vorstellig werden und eine Standesinitiative einreichen. Wenn Herr von Gunten «alle VerkehrsteilnehmerInnen» einbeziehen will, hat er das wohl nicht genau durchdacht. Das würde ja bei den Traktoren anfangen und bei den Rollstühlen aufhören, denn alle brauchen Verkehrsinfrastrukturen. Besonders problematisch scheint es uns bei den Fussgängerinnen. Gäbe es eine Vignette in Form eines Ohrensteckers oder einen Stempel auf die Stirne? Die Kritik betreffend die Kostenwahrheit gilt auch für dieses Postulat: Kostenwahrheit darf sich nicht nur auf die Infrastruktur beziehen. Wir fordern deshalb Herrn von Gunten und Herrn Bühler auf, ihre Vorstösse zurückzuziehen; andernfalls lehnen wir beide ab.

Siegenthaler. (Oberwangen). Auch die SVP-Fraktion hat lange über diese Postulate gesprochen, aber nicht so lange wie jetzt der Grosse Rat. Wir kommen zum Schluss, beide Vorstösse seien zwar gut gemeint, aber ungeschickt. Sie kosten nur Geld, und die Einnahmen sind in weiter Ferne. Wir glauben nicht an eine einheitliche Situation und sehen im Ganzen keine Klarheit. Beide Postulate sind unserer Meinung nach überhastet eingereicht worden. Die SVP-Fraktion ist zum Schluss gekommen, jeder könne stimmen, was er wolle.

Dätwyler (Lotzwil). Warum braucht es Radwege? Die erste Antwort ist banal: Weil es Radfahrer gibt. Zum Glück gibt es sie, denn sie verursachen keinen Lärm, keine Luftverschmutzung, sie brauchen wenig Platz. Das Fahrrad ist ein sehr umweltfreundliches Verkehrsmittel. Warum braucht es Radwege? Die zweite Ant-

wort: Weil es zu viele Motorfahrzeuge gibt. Sie verdrängen die Radfahrer. Auf normalen Strassen ist es gefährlich für Radfahrer. Deshalb sind Radwege nötig. Ich erlebe das täglich als Radfahrer. Wir fänden es falsch, wenn die Radfahrer jetzt zur Kasse gebeten würden. Eine einseitige Belastung der Radfahrer ist ein falsches Zeichen. Wir lehnen deshalb das Postulat Bühler ab.
Anders das Postulat von Gunten. Alle Verkehrsteilnehmer sollen gemäss den Kosten, die sie verursachen, belastet werden. Das finden wir sinnvoll. Vor einiger Zeit hat der Grosse Rat meine Motion behandelt, die verlangte, dass die Motorfahrzeugsteuern abgestuft nach Benzinverbrauch und Umweltbelastung erhoben werden sollen. Wir finden es gut, dass jetzt eine Expertenkommission eingesetzt worden ist für ein neues Strassenverkehrsabgabegesetz. In die Arbeit dieser Expertenkommission müssen unbedingt auch ökologische Aspekte einfliessen. Deshalb unterstützt die EVP-Fraktion das Postulat von Gunten.

Stöckli. Die FPS/SD-Fraktion sieht mit Interesse dem Ergebnis der externen sogenannten Expertenkommission entgegen. Es wäre interessant zu vernehmen, wie umfassend diese Kommission das Strassenverkehrsabgabegesetz bearbeiten muss. Unsere Frage ist zum Beispiel, ob der öffentliche Verkehr einbezogen sei. Herr von Gunten, der ja textgemäss das Postulat Bühler überweisen müsste, will unter dem Motto Kostenwahrheit nebst einer Beteiligung der Radfahrenden vor allem wieder den Privat-, Gewerbe- und Schwerverkehr zur Kasse bitten. Deshalb müssen wir das Postulat von Gunten genau unter die Lupe nehmen. Als Transportunternehmer auf dem Platz Bern könnte ich Ihnen einen ganzen Katalog von Gebühren, Steuern und Abgaben aufzählen, die wir bezahlen müssen, bevor wir überhaupt einen Parkplatz oder eine Strasse benutzen können. Es scheint uns richtig, dass die Radfahrenden einen kleinen Obolus an ihre Infrastruktur zu leisten haben. Es trifft übrigens uns alle, auch die Mitglieder unserer Fraktion. Für uns ist es aber eine Selbstverständlichkeit. Wer benutzt, der bezahlt. Strassenverkehr jeglicher Art ist notwendig und unumgänglich. Nicht vergessen darf man, dass das Ganze ein erheblicher Wirtschaftszweig ist und unzählige Arbeitsplätze davon abhängig sind.
Das Anliegen des Postulats Bühler ist ein Schritt in die richtige Richtung. Das Begehren des Postulats von Gunten könnte allenfalls zu einer interessanten Auskunft führen. Es hinkt aber, weil der öffentliche Verkehr nicht einbezogen worden ist. Wir stimmen beiden Vorstössen zu.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 16.29 Uhr

Der Redaktor/die Redaktorin:

Tobias Kästli (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Achte Sitzung

Dienstag, 25. Juni, 9.00 Uhr

Präsident: *Christian Kaufmann,* Bremgarten

Präsenz: Anwesend sind 185 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Anderegg-Dietrich, Andres, Bertschi, Bohler, Dätwyler (Lotzwil), Dysli, Eigenmann Fisch, Fuhrer, Galli, Gerber, Houriet, Hunziker, Käser (Münchenbuchsee), Kummer, Ritschard.

Wahlen

Präsident. Da uns heute recht umfangreiche Wahlen bevorstehen, schlagen wir Ihnen vor, die folgenden zusätzlichen Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler zu bestimmen: Herrn Peter Balz, Frau Barbara von Escher-Fuhrer, Herrn Heinz Jaggi und Frau Verena Landolt. Wird gegen diese Nominationen opponiert? – Das ist nicht der Fall; somit sind die Vorgeschlagenen gewählt.

Wahl eines Mitglieds der Finanzkommission

Portmann. Die FDP-Fraktion schlägt Ihnen Frau Bolli Jost als neues Mitglied der Finanzkommission vor. Frau Bolli ist eine engagierte Finanzpolitikerin, die sich bereits in ihrer Tätigkeit als Stadträtin für die Finanzen interessierte und engagierte. Sie war Mitglied der Finanzkommission des Berner Stadtrats. Auch innerhalb unserer Fraktion beschäftigt sie sich bereits mit den Finanzen, und wir sind überzeugt, Ihnen mit ihr einen sehr guten Wahlvorschlag präsentieren zu können.

Bei 168 ausgeteilten und 168 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 10, in Betracht fallend 158, wird bei einem absoluten Mehr von 80 Stimmen gewählt:

Brigitte Bolli Jost mit 108 Stimmen

Auf Walter Frey entfielen 43 und auf diverse 7 Stimmen.

Der Rat nimmt mit Beifall Kenntnis vom Wahlergebnis.

Wahl des Bankpräsidenten der Berner Kantonalbank

Bei 168 ausgeteilten und 168 eingelangten Wahlzetteln, davon leer und ungültig 18, in Betracht fallend 150, wird bei einem absoluten Mehr von 76 Stimmen gewählt:

Dr. Max Kopp mit 143 Stimmen

Auf Diverse entfielen 7 Stimmen.

Der Rat nimmt mit Beifall Kenntnis vom Wahlergebnis.

Kantonale Untersuchungsrichterwahlen

Präsident. Die Wahlvorschläge liegen Ihnen vor. Zuerst äussert sich der Präsident der Justizkommission dazu.

Neuenschwander (Rüfenacht), Präsident der Justizkommission. Letztes Jahr verabschiedeten wir die Justizreform. Im Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen (GOG) wird die Kompetenz zur Wahl der Untersuchungsrichterinnen und -richter dem Grossen Rat übertragen. Bis

anhin waren sie vom Obergericht bestimmt worden. Neu obliegt es für eine Amtsperiode von vier Jahren dem Grossen Rat. Für ihn ist es ein Novum, 37 Posten auf einmal besetzen zu müssen. Beachten Sie den Unterschied: er muss 37 Posten besetzen und nicht verteilen! Aufgrund von Artikel 23 Absatz 4 des Gesetzes über den Grossen Rat hat die Justizkommission generell Wahlen vorzubereiten. Schon in der vorigen Legislaturperiode delegierte die Justizkommission intern die Wahlen an den Ausschuss 4, einen Querschnittsausschuss. Er befasste sich bereits letztes Jahr damit, wie diese Wahlen vorbereitet werden könnten. Es stellen sich organisatorische Fragen, solche der Ausschreibung – wie und was für Leute suchen wir –; die Justizkommission bestimmte den 7. Mai als Anmeldefrist. Sie wartete absichtlich die Wahlen der Kreisrichter ab, damit eventuell vom Glück dort nicht begünstigte Kandidatinnen und Kandidaten sich als Untersuchungsrichterinnen und -richter zur Wahl stellen könnten. Es handelt sich um eine Ordnungsfrist, grundsätzlich hätte die Möglichkeit zur Anmeldung bis heute morgen bestanden. Ob es geschickt gewesen wäre, ist eine andere Frage.
Welche Kriterien sind nun bei den Wahlvorbereitungen der Justizkommission respektive ihrem Ausschuss 4 massgebend, ob eine Kandidatin oder ein Kandidat als geeignet erklärt wird? Die Bewerbung, Arbeitszeugnisse aus vorherigen Arbeitsstellen, Schulzeugnisse vor allem bei jungen Bewerberinnen und Bewerbern, das persönliche Vorstellungsgespräch. Besonders wichtig ist die Verantwortung der Parteien, indem sie, die diese Personen sehr oft gut kennen, diejenigen unterstützen, zu denen sie stehen können. Es können auch Referenzen eingeholt werden. Dazu eine Bemerkung: Der Ausschuss 4 der Justizkommission prüfte die Bewerbungen. Mit den Anhörungen versuchte er, ersichtliche Lücken aus der Bewerbung, den Arbeitszeugnissen und aufgrund allfälliger anderer Hinweise zu füllen. Er befand, Referenzen könnten eingeholt werden, falls Unklarheiten bestünden. Er tat dies einmal dort, wo es entsprechend der Ausschreibung ohnehin vorgesehen war, nämlich bei der Oberbehörde, das heisst dem Obergericht und der Staatsanwaltschaft, in Einzelfällen aber auch bei Personen, die die Kandidatinnen und Kandidaten selber angegeben hatten. Sämtliche Referenzen wurden von der gleichen Person mündlich eingeholt. Weshalb mündlich? Der Ausschuss 4 und andere interessierte Mitglieder besuchten letztes Jahr eine Art Seminar mit Herrn Moser, dem kantonalen Personalchef, in dem es darum ging, Kandidaturen einigermassen stichhaltig beurteilen zu lernen. Sie können sich vorstellen, dass bei rund 50 Kandidaturen für 37 Posten ein einigermassen standardisiertes Verfahren angewandt werden muss. Der Ausschuss 4 hielt sich daran. Er leistete grosse Arbeit, und ich glaube feststellen zu dürfen, dass er das Verfahren nach bestem Wissen und Gewissen durchführte. Sie mögen festgestellt haben, dass – wie verschiedentlich auch in den Medien erwähnt wurde – die Parteien mit den verliehenen Prädikaten «geeignet» oder «weniger geeignet» ihre Verantwortung wahrnahmen und teilweise Kandidaturen zurückzogen. Das ist, was ich unter Wahrnehmen von Verantwortung durch die Parteien verstehe.
Ich möchte nicht unterlassen, Frau Bonjour, der Sekretärin der Justizkommission, zu danken, die grosse Arbeit leistete und die Fäden in der Hand behielt. Ich wünsche Ihnen bei der Besetzung der offenen Posten eine glückliche Hand.

Präsident. Ich danke dem Präsidenten der Justizkommission für seine Ausführungen und insbesondere der Justizkommission und dem Ausschuss 4 für die Vorarbeiten zu den heutigen Wahlen. Als erster Fraktionssprecher ergreift Herr Blatter das Wort.

Blatter (Bolligen). Die EVP-Fraktion ist bekanntlich an dieser Megaübung nicht direkt beteiligt. Gerade darum können wir ohne Angst vor gewissen Retourkutschen oder Spielen, die ja teilweise den Schlusspfiff noch nicht erlebt haben, zu den anstehenden Untersuchungsrichterwahlen Stellung nehmen.
Die EVP nimmt auch nicht quasi inkompetent Stellung, waren wir doch konstruktiv an den Sitzungen des Ausschusses 4 beteiligt und gaben uns alle Mühe, diese Riesenübung gewissenhaft mitzutragen. Ich argumentiere deshalb nicht aus dem Affekt oder einer gewissen Frustration. Verstehen Sie uns recht, wenn wir jetzt ein gewisses Unbehagen offen artikulieren, das bei vielen unter uns mehr oder weniger latent vorhanden ist.
Die EVP-Fraktion ist sogar froh, dass durch die Information in den Medien gewisse Abläufe von Richterwahlen offensichtlich wurden, dass – gerade wegen des Ausmasses dieser Wahlen – Vorgeplänkel sich nicht unter dem Deckel halten liessen und öffentlich wurden. Ich formuliere einiges bewusst in Frageform. Die Antworten mögen Sie sich selbst geben.
Finden wir es absolut selbstverständlich, dass einige Kandidaten ihren Parteibeitritt gleichzeitig mit der Kandidatur einreichten? Der Präsident der Justizkommission sagte vorher, die Parteien kennten ihre Leute gut; ich verstehe nicht, wie das möglich sein sollte, wenn sich jemand gerade dann bei den Parteien meldet, wenn er eine Kandidatur einreichen will. Zweitens: Findet man es in Ordnung, dass bei den vergangenen Wahlen beispielsweise ein Kandidat einer kleinen Partei als zu jung taxiert wurde, jetzt aber Frühberufene im blühenden Alter von 30 Jahren für ein so hartes und wichtiges Amt kandidieren können und dies erst noch in letzter Minute nach Ablauf der administrativen Anmeldefrist? Findet man es in Ordnung, dass vor diesem Wahlgang die finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Partei per Unterschrift eingegangen werden müssen? Nach den Wahlen wäre eine solche Regelung weniger stossend und hätte auch weniger den Anstrich von Druck auf einzelne Kandidaten. Unsere Fraktion meint, auch die Untersuchungsrichter dürften nicht in erster Linie zu parteipolitischen Machtspielen oder gar als finanzielle Pfründe missbraucht werden. Man könnte einwenden, wir als Habenichtse hätten gut reden. Für den Fall, dass wir dereinst auch wieder einmal einen Richter stellen dürfen, der vielleicht von Ihnen als Ratsmehrheit sogar akzeptiert wird, gebe ich jetzt zu Protokoll, dass selbstverständlich die Nagelprobe der gestellten Fragen auch uns Verpflichtung wäre.
Wir erinnern daran, dass beim heutigen Wahlgang auch parteilose Kandidaten nur darum eine gewisse Chance haben, weil die kleinen Parteien nicht in die Wahlen involviert sind, obschon sie teilweise nach dem Proporz auch auf einen Untersuchungsrichter Anspruch gehabt hätten. Bei der Stimmabgabe werden wir alle aufgeworfenen Fragen mit in die Waagschale werfen. Es ist müssig zu erwähnen, wen wir unterstützen oder nicht. Mir war es ein Anliegen, den Kropf leeren zu können. Danke.

Brönnimann. Für 45 Kandidaten und Kandidatinnen kommt jetzt die Stunde der Wahrheit. Ich kann nur hoffen, dass sie auch für die Berner Justiz kommt und die Wahlen nicht zum öffentlichen Ärgernis werden. Unsere Fraktion nimmt die Gelegenheit wahr, ihre Besorgnis zu äussern über das Wahlverfahren, wie es nach der Justizreform in Gottes Namen nun einmal besteht. Wird sonst bei jeder möglichen und unmöglichen Gelegenheit die Gewaltentrennung von Justiz und Politik in den Vordergrund gestellt, fragen wir uns schon, ob es richtig sei, hier die Politik mit der Justiz dermassen grundlegend zu vermischen. Wie bereits vorher angedeutet wurde, haben die Kandidaten keine grosse Chance, falls sie keiner Partei angehören und dort nicht auch noch einen Götti oder eine Gotte haben. Im Fall einer Wahl werden sie finanziell in die Pflicht genommen, und man fragt sich, ob auch parteiideologisch. Das fragen nicht nur wir uns, sondern auch die Bevölkerung. Ich vermute, darauf basiert der nicht eben gute Ruf der

Berner Justiz. Man sagt ihr nach, sie sei verfilzt. Das besorgt uns, lässt sich aber momentan nicht ändern.
Ich gehe nun darauf ein, welche Fähigkeiten ein Untersuchungsrichter überhaupt haben muss und welche Aufgabe er zu erfüllen hat. Muss er ein guter Anwalt sein oder was sonst? Ein Staranwalt kann Recht in Unrecht umbiegen und umgekehrt. Das ist wohl nicht, was wir von einem Untersuchungsrichter erwarten. Nach meiner und der Auffassung meiner Fraktion muss er nur Fakten auf den Tisch legen können, auch in fast aussichtslosen Fällen. Kann er das, hat er seine Pflicht erfüllt, wenn nicht, hat er versagt. Um welche Fakten geht es? Darum, was wann, wo und wie geschehen ist. Die Wahrheit definiert sich aus der exakten Zeit, dem exakten Ort, den exakten Umständen und dem exakten Geschehnis. Der Untersuchungsrichter hat diese Fakten zu liefern, damit der Richter im weiteren Verfahren leicht das Urteil fällen kann. Diese Fähigkeit also suchen wir bei unseren Kandidaten. Es fragt sich, ob unser politisches Auswahlverfahren angemessen sei. Haben die Anforderungen an einen Untersuchungsrichter etwas zu tun mit seiner Parteizugehörigkeit? Oder sollte ein angehender Untersuchungsrichter eine Lehre oder Ausbildung absolvieren können, die ihn zu seiner eminent wichtigen Tätigkeit befähigen kann?
Ich hatte Gelegenheit, im Ausschuss 4 mitzuarbeiten. Bereits jetzt kann ich bestätigen, dass er gute Arbeit leistete und bei diesem Auswahlverfahren das Maximum erzielte. Es war keineswegs einfach. Ich danke auch Heinrich Barth, der das Präsidium ausgezeichnet versah. Frau Bonjour musste 50 Bewerberinnen und Bewerber in sehr beschränkter Zeit vorladen. Alles klappte bestens. Ich möchte ihnen und auch dem Präsidenten der Justizkommission ein Kränzchen winden.
Trotz allem bleibt ein ungutes Gefühl zurück. Sicher wurden gut qualifizierte Leute nominiert. Hingegen wurden auch sehr gut qualifizierte professionelle Leute nicht nominiert. Das ist der unschöne Aspekt. Ich hoffe, dass die heutige Wahl nach der Bekanntgabe der Resultate nicht zu einem öffentlichen Ärgernis wird und wir erleichtert werden feststellen können, es sei eine gute Wahl gewesen.

Rytz. Es ist kein Zufall, dass sich zuerst die kleinen Fraktionen zu diesen Wahlen äussern, haben sie doch einen etwas anderen Blickwinkel darauf als die grossen. Mit der Justizreform führte der Grosse Rat ein neues Wahlverfahren für Untersuchungsrichter und -richterinnen ein. Heute werden erstmals nach diesem neuen Modell alle 37 Untersuchungsrichterinnen und -richter auf einmal gewählt. Es handelt sich somit um eine Art Gesamterneuerung des Untersuchungsapparates. Bei diesem klaren Schnitt treten die Probleme des neuen Wahlverfahrens sehr deutlich zutage. Dazu einige Stichworte.
Filz. Filz war nicht nur ein beliebtes Gestaltungsobjekt des Künstlers Josef Beus sondern ist auch der traditionelle Bodenbelag für Richterinnen- und Richterwahlen im Kanton Bern. Es ist ein quasi doppelter Bodenbelag aus Justiz- und Parteifilz. Bei den Vorgesprächen des Ausschusses 4, an denen auch ich teilnahm, erstaunte mich immer wieder, dass innerhalb des Justizapparates jeder jede kennt. Viele Bewerber und Bewerberinnen gaben sogar die gleichen Referenzen an, und einzelne hohe Tiere der Justizverwaltung gaben fast zu allen Bewerberinnen und Bewerbern ihren Segen oder verweigerten ihn eben. Das nenne ich Filz oder Kooptation. Im sowjetischen System hiess das Verfahren, in dem die Alteingesessenen die Nachfolger zu beurteilen haben, Nomenklatur. In diesen Wahlen wurde der Justizfilz allerdings noch von einem Parteienfilz überlagert. Die Anwärterinnen und Anwärter für das Untersuchungsrichteramt bewerben sich nämlich um den Posten nicht beim Grossen Rat, sondern bei den grossen Parteien. Wie die Auswahlverfahren in den Parteien genau abliefen, entzieht sich leider meiner Kenntnis. Aber einige Misstöne am Rand der Wahlen zeigten, dass auch da nicht alles mit rechten Dingen zuging. Das leitet über zum nächsten Stichwort, der Parteienfinanzierung.
Im Kanton Bern existiert keine offizielle Art der Parteienfinanzierung, hingegen eine inoffizielle über die Wahlen in öffentliche Ämter. Das ist nicht nur unbedingt schlecht, im Justizapparat aber doch eine ziemlich heikle Angelegenheit. Vor allem profitieren von der Parteienfinanzierung die grossen Parteien. Denn die kleinen Parteien haben keine Gewähr, dass sie sich im Wahlverfahren auch durchsetzen können und dass sie alle vier Jahre den genügend hohen Wähler- und Wählerinnenanteil erreichen können, um die Promillerechnungen für den Parteienproporz überstehen zu können. Sich für ein solches Amt bei einer kleinen Partei zu melden, ist also eine sehr viel unsicherere Angelegenheit als bei einer grossen. Darum muss sich eindeutig bei einer grossen Partei melden, wer in der Justiz Karriere machen will. Viele taten dies denn auch noch kurz vor dem Wahlverfahren, wie wir bereits von einem Vorredner erfuhren. Das leitet über zum dritten Stichwort, der Macht.
Es ist klar, dass sich die grossen Parteien, vor allem die SVP und FDP, für diese Wahlen eigene Spielregeln geben können. Ich werfe niemandem vor, die Macht falsch eingesetzt zu haben, ebenso wenig behaupte ich, es habe sich niemand um ein faires und gutes Wahlverfahren bemüht. Herr Barth und Herr Neuenschwander bemühten sich innerhalb des Ausschusses 4 sehr, die sehr schwierige Aufgabe möglichst fair zu bewältigen. Trotzdem bestehen eindeutige Machtunterschiede. Als wir beispielsweise sanft anmeldeten, wir möchten gern jemanden nachträglich nominieren, wurde uns ebenso sanft beschieden, eine Person, die sich zu spät anmelde, habe wenig Chancen, gewählt zu werden. Die Karten seien bereits verteilt. Heute aber kann sich die SVP leisten, jemanden nachträglich zu nominieren. Das ist ein anderer Fall. Ich will ihr das Recht dazu nicht absprechen; dass sie es überhaupt tun kann, ist aber eindeutig nur ihrem Machtverhältnis in diesem Saal zuzuschreiben. Wir verzichteten darauf, jemanden nachträglich zu nominieren, da wir niemanden durch ein aussichtsloses Wahlverfahren schleusen und dabei verheizen wollen. Gerade das aber ist der Unterschied, den wir heute bei diesen Wahlen feststellen werden.
Das ist die Analyse, die Sie bereits zweimal zu hören bekamen und uns zur Frage führt, was denn nun zu tun sei. Wir sind grundsätzlich nicht damit einverstanden, dass die einzige öffentliche Parteienfinanzierung im Kanton Bern über den Justizapparat läuft. Das ist eine falsche Vermischung von Gewalten und Kompetenzen. Wir müssen andere Formen richtiger und berechtigter Parteienfinanzierung finden, Formen, die den kleinen Parteien nicht nur wenige Brosamen übrig lassen. Nächstens werden wir Gelegenheit haben, beispielsweise über einen Vorschlag der Staatskanzlei zu befinden, der darauf abzielt, die Finanzbeihilfen bei den Wahlversänden einzuschränken. Ich hoffe, dass wir auf die Hilfe der grossen Parteien zählen können und sie genau die Form von Parteienfinanzierung, die ich als fair, korrekt und richtig erachte, nicht abwürgen helfen. Auf der Tribüne sind einige Parteisekretäre, mit denen wir solche Fälle bereits diskutiert haben. Ich hoffe in dieser Sache auf eine gemeinsame Lösung.
Wir werden uns heute fair und korrekt verhalten und uns an den Wahlen beteiligen, obwohl sie sich für uns nicht in klingender Münze auszahlen werden. Allerdings werden wir sehr wählerisch sein und ungeachtet des Parteibuches nur jene Leute wählen, die uns im Auswahlverfahren als speziell qualifiziert erschienen waren.

Haller. Wie der Präsident der Justizkommission vorher sagte, hat heute der Grosse Rat zum ersten Mal Gelegenheit und die einmalige Chance, 37 Untersuchungsrichter auf einmal zu wählen. Dementsprechend meinen wir, der heutige Wahlgang sollte ein würdiger Akt sein. Deshalb werden Sie mir verzeihen, wenn ich

zu einzelnen Angriffen hier nicht Stellung nehme. Die SVP-Fraktion war sich der Verantwortung durchaus bewusst, sie nahm die Aufgabe sehr ernst und bereitete die Wahlen entsprechend seriös vor. Im übrigen setzten wir uns von Anfang an ein für den Proporz im Grossen Rat, der kleinen Parteien ermöglicht, sich an diesen Wahlen zu beteiligen. Bei der Auswahl der Kandidaten setzten wir Kompetenz an die erste Stelle. Dementsprechend stützten wir uns auf die Urteile der Justizkommission, im speziellen des Ausschusses 4. Wir holten aber auch Referenzen ein und lernten alle unsere Kandidatinnen und Kandidaten in einem persönlichen Vorstellungsgespräch kennen, in dem wir sie auf Herz und Nieren prüften. In den vielen vorangehenden Gesprächen unter den Parteien spielte die SVP immer mit absolut offenen Karten. Wir äusserten Bedenken gegenüber einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig und gaben den andern Parteien somit Gelegenheit zu reagieren. Wir legten an unsere eigenen Leute den selben Massstab an wie an die Kandidatinnen und Kandidaten anderer Parteien und stellen an alle die gleichen Anforderungen. Dementsprechend wurden alle 12 Kandidatinnen und Kandidaten der SVP von der Justizkommission, speziell dem Ausschuss 4, als geeignet erklärt. Deshalb bitte ich Sie im Namen der SVP-Fraktion um Unterstützung unserer, aber auch der parteilosen Kandidaten.
Ich danke im Namen unserer Fraktion der Justizkommission, dem Ausschuss 4 und allen vorberatenden und vorbereitenden Gremien herzlich für die grosse geleistete Arbeit. Ich bitte Sie also, unsere Kandidaten wie vorgeschlagen zu unterstützen.

Keller-Beutler. Herr Neuenschwander sprach von einer einmaligen Situation, in der der Grosse Rat zum ersten Mal die Vertretung des Volkes wahrnehmen und sämtliche Untersuchungsrichter, nämlich 37, wählen kann. Die Vorbereitung der Wahl – auch das wurde bereits gesagt – lag bei der Justizkommission, speziell beim Ausschuss 4. Im Mai fanden von den grossen Parteien initiierte sogenannte Konveniumsgespräche statt. Dort musste ich erfahren, dass die Kandidaten und Kandidatinnen sich mehrheitlich nicht direkt bei der Justizkommission, sondern bei den grossen Parteien gemeldet hatten. Ich erfuhr auch, dass die grossen Parteien ihre Leute bereits begutachtet und nominiert hätten, bevor dem Ausschuss 4 der Justizkommission alle Anmeldungen vorgelegen hätten. Die Konveniumsgespräche führten denn nicht zu den vorgesehenen Abmachungen, worüber ich sehr erleichtert war. Es hätte mich recht frustriert, wenn die Justizkommission nicht einmal Gelegenheit erhalten hätte, alle persönlich zu prüfen, die sich um die Posten beworben hatten. Weil das Konvenium im Mai platzte, kam der Ausschuss 4 tatsächlich noch zum Zug und schaute – wie von Heinz Neuenschwander erwähnt – die Anwärter und Anwärterinnen nach bestem Wissen und Gewissen an, hörte sie an und versuchte sie im Einklang mit den eingereichten Unterlagen entsprechend ihrer Qualifikation gerecht zu bewerten.
Aber eben ... ein gewisses Unbehagen blieb ebenfalls bei den Mitgliedern des Ausschusses 4, dem auch ich angehörte, zurück. Denn wir massen uns nicht an, in der kurzen Zeit, die uns pro Kandidatin und Kandidat zur Verfügung stand, jeder und jedem gerecht geworden zu sein. Die andern Faktoren, die zum Unbehagen beitrugen, hat vorher Frau Rytz aufgereiht. Das Parteibuch und gewisse Machtansprüche traten allzu sehr in Erscheinung. Als Mitglied der Justizkommission seit erst einem Jahr war ich ausserordentlich befremdet, als ich merken musste, dass Untersuchungsrichterinnen und -richter in unserem Kanton einer Partei angehören müssen, um sich einen Posten im Justizapparat des Staates einigermassen sichern zu können. Bis anhin hatte ich nämlich gemeint, gerade Richter und Richterinnen hätten unbedingt unabhängige Leute zu sein, die weder an ein Parteibuch noch vielleicht an einen Geldsegen von irgendwelcher Seite her gebunden sein dürften. Dass dem nicht so ist, stört mich nach wie vor ausserordentlich. Ich hoffe deshalb, dass Sie bereit sind, auch die parteiungebundenen Leute, die sich heute zur Verfügung stellen, zu wählen. Zu den parteiungebundenen gehört übrigens auch – dies in Klammer – Herr Jürg Zingle, den die Freie Liste unterstützt.

Egger-Jenzer. Als ich in den Grossen Rat gewählt wurde, meinte ich, hier würde Sachpolitik betrieben. Diese Untersuchungsrichterwahlen belehrten mich eines besseren, nämlich, dass in diesem Kanton nicht Sach-, sondern Machtpolitik betrieben wird. Die SP liess im Vorfeld dieser Untersuchungsrichterwahlen nichts unversucht, Ihnen heute eine Liste mit ausschliesslich geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern zu präsentieren. Aber schon bevor über einzelne Kandidatinnen und Kandidaten Referenzen eingeholt wurden, vor der Prüfung der Kandidaten durch den Ausschuss 4, noch bevor das Ausleseverfahren begann, wurden einzelne unserer Kandidaten als nicht geeignet bezeichnet. Nachdem Referenzen eingeholt worden waren und die Prüfung durch den Ausschuss 4 stattgefunden hatte, war kein einziger Kandidat der SP als nicht oder weniger geeignet befunden worden. Wurde erwähnt, einzelne Parteien hätten ihre Verantwortung wahrgenommen und die weniger geeigneten Kandidaturen zurückgezogen, tat das auch die SP. Unsere Kandidaten plazierten wir dort, wofür sie vom Ausschuss 4 ausdrücklich als geeignet befunden worden waren. Das aber passte offensichtlich den bürgerlichen Parteien nicht. Nach Ablauf der Ordnungsfrist vom 7. Mai gab es unvermittelt noch Verschiebungen, und in letzter Sekunde nominierte die SVP noch einen Kandidaten nach, obschon man sich in der Justizkommission, der ich auch angehöre, klar einig war, die Kandidatinnen und Kandidaten könnten sich zwar noch melden, aber mit einer geringeren Wahlchance. Der Ausschuss 4 erachtete die Kandidaten der bürgerlichen Parteien als weniger geeignet, deshalb musste in letzter Sekunde noch eine Nachnomination vorgenommen werden.
Die SP bedauert die Machtdemonstration der bürgerlichen Parteien ausserordentlich. Nicht nur die SVP nominierte nach, sondern gestern erfuhren wir auch, dass die FDP einen Kandidaten jetzt im regionalen Untersuchungsrichteramt angemeldet habe, obschon jener vom Ausschuss 4, dem ich auch angehörte, ausdrücklich für die Abteilung Wirtschaft des kantonalen Untersuchungsrichteramtes als geeignet befunden worden war. Der Kandidat war nicht auf das regionale Untersuchungsrichteramt hin geprüft worden. Nach all dem ist klar, dass die Parteipolitik für das Untersuchungsrichteramt wahrscheinlich wichtiger ist als geeignete gute Kandidaten. Ich finde das schade – besonders für die Berner Justiz.

Portmann. Darüber, wie Angehörige der Justiz zu wählen seien, wurde wohl seit jeher nachgedacht und philosophiert. Alle, die je etwas zu tun gehabt hatten mit Ausbildung in Recht, prüften jegliche Varianten von Wahlen. Schliesslich gelangte man zum Schluss, dass unser jetziges System, nämlich eine politische Wahl der dritten Gewalt, wohl ihre Probleme bietet, sich aber kein besseres System finden lässt. Daher akzeptierten wir diese Wahlen, als wir die Justizreform beschlossen.
Die Wahlen wurden von der Justizkommission sehr gut vorbereitet. Auch die Parteien trugen einiges an Ideen und Arbeit bei. Die Parteien, die sich bemühten – das waren alle drei grossen – führten ein zweiteiliges Verfahren durch, das in einer politischen Prüfung durch die Partei und in einer Sachprüfung durch den Ausschuss 4 bestand. Ob die politische Prüfung als gut oder schlecht erachtet wird, ist dabei bedeutungslos. Das gewährt einigermassen, dass die verschiedenen geforderten Kriterien eingehalten werden. Es wurde auch die Frage aufgeworfen, ob es nötig sei, hier allenfalls über die Kandidaten zu sprechen. Ob es nicht ge-

scheiter wäre, eine Gesamtliste aufzustellen, in der alle Parteien einigermassen nach dem Proporz vertreten sind, so wie es jahrelang bei den Wahlen der Gerichtspräsidenten, insbesondere im Amtsbezirk Bern, gemacht worden war. Daher kommt auch der Name Konvenium. Die beiden grossen bürgerlichen Fraktionen bemühten sich sehr, ein solches Konvenium zustande zu bringen. Ich lobe speziell unseren Parteisekretär, der dafür enorme Arbeit leistete. Nehmen wir unter die Lupe, wie sich die Sache abspielte! Im Mai war man sich über das Konvenium eigentlich einig. Es existierte eine Liste, auf der alle Parteien, auch die kleinen und die parteilosen Kandidaten vertreten waren. In den Konveniumsverhandlungen war der Verteilschlüssel nicht bestritten. Er galt für alle fünf jetzt gültigen Wahlkreise und war auch da nicht bestritten. Das mussten wir bereits machen, bevor der Ausschuss 4 über die Eignung oder Nichteignung diskutierte. Auch damals war eigentlich klar, dass Kandidaten allenfalls unter Einhaltung des Verteilschlüssels ersetzt oder umplaziert werden können sollten. Mit dieser Überlegung stiegen die SVP und die FDP in dieser Session in die Konveniumsverhandlungen ein.
Frau Egger, nicht alle Kandidaten Ihrer Partei für das kantonale Untersuchungsrichteramt wurden dort als geeignet befunden, zwei von ihnen nämlich nur bedingt. Sie wollten diese anschliessend an andere Orte umplazieren, ohne Hand zu einer Änderung des Verteilschlüssels zu bieten. Die Bürgerlichen hätten für Sie ihre Plätze freimachen sollen. Darum kam das Konvenium nicht zustande. Natürlich steht es allen Parteien frei, ob sie ein solches Konvenium wünschen oder nicht; alle können unbegrenzt Kandidaten aufstellen. Aber es sollte nicht von Machtpolitik sprechen, wer eigentlich selbst das Konvenium verunmöglichte.
Ich komme zu unseren eigenen Kandidaten. Die FDP ist sehr froh, Ihnen zehn Kandidaten präsentieren zu können, die allesamt als geeignet befunden wurden. Wir konnten ein in unserer Partei vorhandenes Reservoir anzapfen. Wir werden aber auch nicht weniger als fünf parteilose oder kleinen Parteien zugehörige Kandidaten unterstützen und damit unser Versprechen einhalten, um einen breiten Proporz besorgt zu sein. Ich bitte Sie, diesen Kandidaten Ihre Stimme zu geben.

Präsident. Herr Burn kommt als Einzelsprecher zu Wort.

Burn. Letzte Woche war in der «Berner Tagwacht» im Zusammenhang mit den Militärausgaben des Bundes der Titel «Die fetten oder lukrativen Panzerpfründe» zu lesen. Morgen könnte man in der Zeitung über die fetten Untersuchungsrichterpfründe lesen. Die EDU hat den Eindruck, das Auswahlverfahren sei nicht falsch gewesen, die Kandidatinnen und Kandidaten seien unter grossem Einsatz geprüft und nach bestem Wissen und Gewissen ausgewählt worden. Uns fehlt hingegen, dass wir nichts darüber wissen, wie die Kandidaten im Leben stehen, ob sie Alkohol-, Drogen- oder andere Probleme haben. Ich führe das an, weil ich selbst Richter und Oberrichter mit solchen persönlichen Problemen kenne. Meines Erachtens sollten sie nicht ein solches Amt ausüben, da sie darin eine gewisse Vorbildfunktion zu erfüllen haben. Uns schmerzt und beschäftigt auch sehr, dass Untersuchungsrichterposten mit Geld, das heisst mit Parteibeiträgen, erkauft werden müssen. Das finde ich nicht richtig. Die SP und viele andere Ratsmitglieder setzen sich stark ein für die Löhne der Beamten. Letztendlich aber beschneiden sie sie wieder um fünf oder zehn Prozent über die Mandatssteuer. Gescheiter würden die Löhne um fünf Prozent gesenkt und auf die Mandatssteuer verzichtet, so wie es eben der Bund machte.
Dieses Verfahren schafft aber auch ungleich lange Spiesse, was sich negativ auf die Vielfalt der Parteienlandschaft in unserem Kanton auswirkt. Es bereitet uns Mühe, dass – wie Frau Rytz und Frau Keller bereits sagten – ausgerechnet im Justizbereich mit Geld jongliert wird. Wir bedauern das und hoffen, zukünftig könne in der Justiz eine andere Regelung angewandt werden. Es ist schade für die Parteienlandschaft, dass die Parteienfinanzierung so geregelt wird. Wir werden uns in der Abstimmung zu den Wahlen entsprechend verhalten.

Neuenschwander (Rüfenacht), Präsident der Justizkommission. Ich möchte zwei Dinge relativieren. Ernst Brönnimann zog den Ruf der Berner Justiz in Zweifel. Das möchte ich sehr in Frage stellen, weil es meiner Auffassung nach falsch ist. Man pflegt die Berner Justiz etwa an den Fällen Rey und Krüger zu messen, was nochmals falsch ist, insbesondere darum, weil die Berner Justiz gerade in diesen zwei Fällen auf relativ hohen Wellen reitet. Verunglimpfen Sie mir also die Berner Justiz nicht!
Zweitens wurden die Nachnominationen in Frage gestellt. Der Justizkommission und dem Ausschuss 4 obliegt es, Nominationen zu prüfen und Wahlen vorzubereiten. Sie trug dem auch in diesem speziellen Fall Rechnung. Bei einer grossen Anzahl von Nachnominationen hätte sich wahrscheinlich ein zeitliches Problem ergeben.
Im übrigen danke ich für die Blumen an die Justizkommission und den Ausschuss 4!

Präsident. Bei den Wahlen der Untersuchungsrichter ist zu beachten, dass im Wahlkreis Region Berner Jura / Seeland zwei Sitze und im kantonalen Untersuchungsrichteramt ein Sitz mit französischsprechenden Personen zu besetzen sind.
Im weiteren sind alle Personen, die Sie wählen wollen, namentlich auf den jeweiligen farbigen Listen aufzuführen. Diese entsprechen den Deckblättern der Zusammenstellung
mit den Lebensläufen.

Während der Auswertung der Wahlzettel wird das Tagesprogramm fortgesetzt mit der Fragestunde.

Fragestunde

Frage 3

Käser (Meienried) – KKW Mühleberg fährt am Limit

Der Bundesrat bewilligte 1993 eine zehnprozentige Leistungserhöhung für das KKW Mühleberg. Seit August 1995 sollte der Reaktor nun eigentlich auf der neuen Höchstleistung betrieben werden. Wie die «Sonntagszeitung» vom 2. Juni 1996 berichtet, werden seither die thermischen Grenzwerte des öftern erreicht, so dass der Reaktor öfter als ursprünglich angenommen heruntergefahren werden muss. Das KKW Mühleberg wird offenbar hart an der Grenze des Möglichen betrieben.
Fragen:
1. Wann wurde die Regierung von der KKW-Betreiberin erstmals über diese Schwierigkeiten orientiert?
2. Wie hat die Hauptabteilung für die Sicherheit von Kernanlagen (HSK) auf diese Schwierigkeiten reagiert, wurde die Regierung durch die HSK informiert?
3. Ist die Regierung nicht auch der Ansicht, dass diese Unregelmässigkeiten eine grosse Gefahr für den Betrieb des Atomreaktors darstellen?
4. Wie schätzt die Regierung die Gefährdung der Bevölkerung ein?
5. Welche Massnahmen hat die Regierung nach Bekanntwerden der Störfälle eingeleitet, und welche sind noch vorgesehen?

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Zu Herrn Käsers erster Frage: 1993 erteilte der Bundesrat die Bewilligung, die Leistung des KKW Mühleberg um 10 Prozent zu erhöhen, was durch technologische Fortschritte bei der Auslegung der Brenn-

elemente ermöglicht wurde. Die mit hohen Sicherheitsreserven versehenen Betriebsgrenzwerte blieben unverändert. Gleichzeitig wurde die Anzahl der jährlich auszutauschenden Brennelemente von 60 auf 40 verringert; gesamthaft enthält der Reaktor 240 Brennelemente. Zudem verbleiben die Brennelemente jetzt sechs, statt wie früher vier Jahre im Reaktor. Durch diese Massnahmen liessen sich die Anzahl der ausgebrannten Brennelemente und somit auch die Kosten für Kernbrennstoff trotz der höheren Energieproduktion reduzieren, was durchaus positiv zu werten ist. Als Folge des neuen Betriebskonzeptes wird die Reaktorleistung häufiger angepasst, das heisst reduziert, um sicherzustellen, dass die unveränderten Betriebsgrenzwerte wie bisher eingehalten werden. Trotzdem weist das KKW Mühleberg mit über 85 Prozent Leistung – dies eine Grösse aus dem Jahr 1995 – eine weltweit sehr gute Arbeitsnutzung aus. Bei der Reduktion der Reaktorleistung handelt es sich also nicht um Schwierigkeiten, wie das in der Frage und auch im erwähnten Zeitungsartikel stipuliert ist, sondern um ein Element des neuen Betriebskonzeptes.
Zu Frage 2: Die Hauptabteilung für die Sicherheit von Kernanlagen (HSK) des Bundesamtes für Energiewirtschaft ist zuständig für die Aufsicht. Sie genehmigte die neue Beladung des Reaktorkerns und die angepasste Betriebsführung. Sie hatte bis anhin keinen Anlass, auf die neue Betriebsführung zu reagieren. Mit Blick auf den Artikel in der «Sonntagszeitung», auf den sich Herr Käser bezieht, hält sie schriftlich fest: «Der massgebende Sicherheitsgrenzwert ist so definiert, dass bei Erreichen dieses Wertes an mindestens 99,9 Prozent der Brennstäbe kein Filmsieden auftritt und damit ein Brennstoffschaden ausgeschlossen werden kann. Der im Artikel der ‹Sonntagszeitung› angesprochene Betriebsgrenzwert ist strenger als der Sicherheitsgrenzwert. Der Betriebsgrenzwert ist so festgelegt, dass selbst bei der ungünstigsten Betriebsstörung der massgebende Sicherheitsgrenzwert nicht erreicht wird. Der Sicherheitsgrenzwert wird nicht verletzt, und die Kernkühlung ist jederzeit gewährleistet. Die neue Betriebsführung mit erhöhter Leistung stellt keinen Risikofaktor dar. Sie führt zu einem schonenderen Umgang mit Brennstoffressourcen und zu weniger Brennstoffabfall.»
Zu den Fragen 3, 4 und 5: Das Kraftwerk wird im Rahmen der strengen Betriebsgrenzwerte betrieben, die mit erprobten Schutzsystemen lückenlos, dauernd und automatisch überwacht werden. Sollten die Betriebsgrenzwerte erreicht werden, würde die Anlage abgeschaltet. Dadurch soll die Sicherheit jederzeit vollumfänglich gewährleistet sein. Die neue Betriebsführung, die noch nie dazu führte, dass die Betriebsgrenzwerte erreicht wurden, erfolgt im Rahmen der mehrfachen Sicherheitssysteme. Von einer zusätzlichen Gefährdung der Bevölkerung kann deshalb nicht die Rede sein. Da bisher keine Störfälle auftraten, erübrigten sich besondere Massnahmen.

Question 7

Walliser-Klunge – Asphalte, économies et écologie

Le 7 mai 1996, les travaux de revêtement pour la N16, tronçon Tavannes–La Heutte, lots 2 & 3, ont été attribués à l'entreprise W produisant près de Flamatt, parce qu'elle a été le meilleur marché. L'offre suivante, de l'entreprise S, a été de 5 pour cent plus chère, la troisième de 17 pour cent.
Or, l'adjudication de 29 000 tonnes de revêtement à la maison W représente un déplacement de plus de 2000 camions qui traversent la moitié du canton, avec toutes les nuisances que cela implique ainsi que l'usure de la chaussée (l'équivalent de 30 000 véhicules légers), tandis que la maison S produit dans la région biennoise. En outre, la maison W produit au mazout, tandis que la maison S produit au gaz naturel, ce qui signifie –99 pour cent de SO_2, –75 pour cent de NO_x, –25 pour cent de CO_2 et correspond aux recommandations cantonales en matière écologique, à savoir d'utiliser si possible d'autres sources d'énergie que le mazout.
Questions:
1. Les faits relatés ci-dessus sont-ils exacts?
2. Les chiffres cités ci-dessus sont-ils exacts?
3. Pourquoi le canton ne se soucie-t-il pas d'écologie pour la région biennoise dans le cas présent, alors qu'il contraint cette même région durement touchée par la crise économique à prendre des mesures contraires aux intérêts de son économie et désagréables pour sa population, comme la limitation de places de stationnement?
4. Et surtout: de quelle manière le canton tient-il compte de facteurs écologiques lors de l'adjudication de travaux?

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Zu Frage 1: Die in der Frage enthaltenen Fakten und Zahlen sind korrekt bis an zwei, drei Vorbehalte, die ich anführen werde. Die 5,16 Prozent Differenz zwischen den beiden Submissionen machen immerhin einen Betrag von 228 000 Franken aus.
Zu Punkt 2 und 3: Die Menge von 29 000 transportierten Tonnen wird in 1600 Speziallastwagen mit einer Nutzlast von 18 Tonnen transportiert. Bei einer angenommenen maximalen Einbauleistung kann sich die Anzahl der Lastwagenfahrten an einem Spitzentag somit um 50 bis 60 erhöhen. Daraus ergibt sich eine Mehrbelastung der Strassen von 10 bis 20 Prozent, wobei es um Spitzen- und nicht Mittelwerte geht. Selbstverständlich sind die Strassen auf eine solche zusätzliche Belastung ausgelegt und werden somit durch diese Transporte nicht überbelastet. In den Submissionen können die technischen Einrichtungen der Anbieter nicht untersucht und allenfalls in der Vergebungssumme berücksichtigt werden. Wenn schon, müssten die Anforderungen bereits in der Ausschreibung genau definiert werden. In der Submission werden allerdings nur diejenigen Offerten berücksichtigt, die sämtliche rechtlichen, in der Submissionsverordnung stipulierten Kriterien erfüllen. Im Einzelfall ist uns aber – wie bereits vorher erwähnt – nicht möglich zu untersuchen, mit welchen Energieträgern all die Anbieter funktionieren. Haben sie bewilligte Anlagen, können wir nicht noch weitere Abklärungen tätigen. Auch beim Bau von Nationalstrassen fordern wir bei jeder Submission – das gilt ebenfalls für die Region Biel – von den Anbietern, sämtliche gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen einzuhalten. Weil im vorliegenden Fall das teurere Angebot überhaupt keine weiteren Vorteile gegenüber dem anderen Anbieter bot, konnten wir den Ausnahmeartikel 14 Absatz 2 der bernischen Submissionsverordnung vom 1. Januar 1996 nicht anwenden. Darauf werde ich noch zurückkommen. Im übrigen müssen wir im Nationalstrassenbau zusätzlich die Bundesverordnung über die Nationalstrassen vom 18. Dezember 1995 einhalten, die in Artikel 45d vorschreibt, dem wirtschaftlich günstigsten Angebot den Zuschlag zu erteilen. Vergibt der Kanton den Auftrag zu einem höheren Preis, muss er in der Regel die Differenz zu 100 Prozent selbst übernehmen. Wir waren immer und sind auch noch heute bestrebt, das ansässige Gewerbe möglichst zu berücksichtigen, dies unter anderem auch aus ökologischen Gründen, die Frau Walliser anführte. Wir sind aber überzeugt, dass sich dieses Anliegen mit der Zeit über den Preis einspielen wird, weil sich bei den ortsansässigen Unternehmen die Einsparung von Transportkosten günstig auf die Gesamtsumme auswirken müsste. Das brächte wirtschaftlich und ökologisch den Effekt des gesamthaft günstigsten Angebotes, wobei mir bewusst ist, dass dabei der Benzin-, Dieselpreis natürlich eine grosse Rolle spielt.
Zu Frage 4: Massgebend ist nach wie vor das wirtschaftlich günstigste Angebot nach Artikel 14 Absatz 1 der Submissionsverordnung. Weitere Umstände können bei kantonalen Bauvorhaben berücksichtigt werden, falls sich die Angebote innerhalb von ma-

ximal 3 Prozent Preisdifferenz bewegen. Im vorliegenden Fall ging es um 5,16 Prozent. Innerhalb der 3 Prozent kann die Ökologie nach Artikel 14 Absatz 2d als Kriterium gewertet werden, aber ein teureres Angebot darf ausnahmsweise nur dann angenommen werden, wenn es, nach Artikel 14 Absatz 3, noch «weitere wesentliche Vorteile» bietet. Das traf hier jedoch nicht zu.

Frage 10

Sidler (Port) – Bevorschussung von Nationalstrassen durch den Bund

Die möglichst rasche Realisierung von dringend nötigen Strassenbauprojekten (N5 / T10 / Autostrasse Biel–Lyss usw.) wird durch die gegenwärtige Finanzknappheit leider weiterhin verzögert und erschwert. Die Motion Hutzli macht auf diese Probleme aufmerksam.
Frage: Hat die Regierung die vorhandenen Möglichkeiten, zum Beispiel die Bevorschussung durch den Bund, ausgeschöpft beziehungsweise ist sie bereit, beim Bund gestützt auf Artikel 9 des Treibstoffzollgesetzes mit dem nötigen Nachdruck vorstellig zu werden – wie dies übrigens andere Kantone auch praktizieren?

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Artikel 9 des Treibstoffzollgesetzes ermöglicht tatsächlich gegen angemessene Verzinsung Bevorschussungen durch den Bund auf Zahlungen des Kantons. Diese Regel gilt ausschliesslich für Nationalstrassen, kommt also für die T10, Umfahrung Gampelen–Ins–Müntschemier und auch für die kantonale Autostrasse T6 Biel–Lyss nicht in Frage. Der Fortgang der Bauarbeiten an der N5 Biel–Solothurn hängt nicht von fehlenden kantonalen Finanzmitteln ab – darüber diskutierten wir schon mehrmals –, so dass eine Bevorschussung durch den Bund nicht nötig ist. Nach Auskunft des Bundesamtes für Strassenbau leistete der Bund bis anhin lediglich an zwei Kantone Vorschuss für Schadenwehrgeräte der Feuerwehr. Der aktuelle Zinssatz für Bevorschussungen beträgt übrigens 4 Prozent.

Sidler (Port). Mir liegt das wenige Tage alte Informationsbulletin über die N5 vom Juni 1996 vor. Darin bestätigt das Tiefbauamt des Kantons Bern: «Die bis heute spärlich fliessenden Geldmittel bewirken und bewirkten jedoch eine gedrosselte Tätigkeit in der Ausführung der N5.» In diesem Fall ist also bewiesen, dass die Fertigstellung wegen fehlender Mittel in Frage gestellt ist. Hier die Antwort eines Bundesrates auf den Vorstoss Herrn Nationalrats Eggenschwiler, Zürich: «Der Bundesrat ist bereit, mit dem Kanton Zürich die Finanzierungsfrage zu besprechen und gemeinsam eine Lösung zu finden.» Der Kanton Zürich stösst. Momentan ist ein Vorstoss aus dem Kanton Schwyz von Herrn Ständerat Bissig hängig, der ins gleiche Horn stösst. Werden wir beim Bund vorstellig, meine ich, werden sich auch unsere Chancen erhöhen, dass zukünftig keine Bemerkungen im Bulletin über die N5 stehen müssen, es fehle am Geld, um die Arbeiten vorantreiben zu können.

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Herr Sidler vermischte zwei Dinge. Ich hatte gesagt, der Bau gehe nicht wegen fehlender kantonaler Finanzmittel nicht schneller voran. In unseren Finanzplänen sind genügend Finanzmittel für die Arbeiten im normalen Bauprogramm bereitgestellt. Was Sie aus dem Bulletin ansprechen, sind die Bundesmittel, die nicht im nötigen Ausmass fliessen. Wobei bei diesem Projekt, darüber diskutierten wir schon zur Genüge, noch vorwiegend andere Probleme bestehen. Wegen der fehlenden Mittel im gesamten Nationalstrassenbau wurden wir schon unzählige Male vorstellig und werden es nächstens wieder tun; gerade kürzlich schrieben wir einen entsprechenden Brief. Auch wir sind also in dieser Hinsicht aktiv. Vielleicht erscheint es etwas weniger in der Zeitung. Möglicherweise sollten wir im Kanton Bern etwas lauter gackern beim Eierlegen.

Frage 13

Tanner – Gleichstellungsgesetz

Auf 1. Juli 1996 tritt das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG) in Kraft. Die Kantone werden damit verpflichtet (Artikel 11), Schlichtungsstellen zu bezeichnen und entsprechend zu organisieren.
1. Wie wird diese kantonale Pflicht erfüllt?
2. Wann wird die Öffentlichkeit umfassend darüber informiert?

Lauri, Finanzdirektor. Zu Frage 1: Die Überführung des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Mann und Frau ist in Bearbeitung. Heute morgen traf der Regierungsrat einen Grundsatzentscheid, der eine Einführungsverordnung zum Gleichstellungsgesetz vorsieht. Gemäss Artikel 11 des Gleichstellungsgesetzes ist vorgesehen, für das Schlichtungsverfahren eine paritätisch zusammengesetzte Kommission zu bilden. Nach einer Anlaufphase von einem bis zwei Jahren kann der Bedarf nach Information, Beratung und Schlichtung gestützt auf die Erfahrung abgeschätzt und nachher über die definitive Ausgestaltung des Verfahrens entschieden werden.
Zu Frage 2: Über den Entscheid des Regierungsrates wird, wie üblich, mit einem Pressecommuniqué informiert.

Frage 4

Sidler (Biel) – Personalleihfirmen ohne Lizenz

Gemäss Bundesgesetz über den Personalverleih müssen Firmen, welche Personal vermitteln und verleihen, im Besitze einer Lizenz sein und sind auch verpflichtet, sich an bestehende Gesamtarbeitsverträge zu halten. Der Vollzug obliegt den kantonalen Arbeitsämtern. Angesichts dieser Rechtslage und angesichts der Praxis im Kanton Bern stellen sich einige Fragen:
- Wie verhält sich das KIGA gegenüber einer Firma, die nicht lizenziert ist?
- Was geschieht, wenn eine nicht-lizenzierte Firma das Gesetz nicht respektiert?
- Wieviele Gesetzesverletzungen durch eine einzelne Firma braucht es, damit die Behörden dagegen drastische Massnahmen (z.B. Schliessung) ergreifen?
- Allgemein: Welche Massnahmen liegen in der Kompetenz des KIGA angesichts der Tatsache, dass ein Lizenzentzug bei einer Firma, die über keine Lizenz verfügt, nicht möglich ist?

Zölch-Balmer, Volkswirtschaftsdirektorin. Zu Frage 1: Das KIGA macht die nicht lizenzierte Firma auf die Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen aufmerksam. Es gibt einer Firma Gelegenheit, ein Gesuch einzureichen, stellt ihr die entsprechenden Unterlagen zu und weist sie auf die Unterlassungsfolgen hin. Wird das Gesuch später eingereicht und stellt das KIGA fest, dass die wichtigsten Voraussetzungen erfüllt sind – beim Personalverleih insbesondere auch die Leistung einer Kaution zur Sicherung der Lohnansprüche –, wird eine provisorische Bewilligung erteilt. Sobald feststeht, dass sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind, wird die definitive Bewilligung erteilt.
Zu Frage 2: Reicht die betreffende Firma kein Gesuch ein oder zeigt sich, dass sie die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht erfüllt, erstattet das KIGA Strafanzeige wegen unbewilligter Vermittler- oder Verleihtätigkeit.
Zu Frage 3: Es hängt davon ab, wie schwerwiegend die Firma gegen das Gesetz verstossen hat. Zudem muss beurteilt werden, ob der Verstoss wissentlich oder willentlich oder nur versehent-

lich begangen wurde. Bei leichten, versehentlich passierten Verstössen spricht das KIGA auch im Wiederholungsfall in der Regel nur eine Verwarnung aus. Eine weitere Verwarnung innerhalb zweier Jahre führt später grundsätzlich zum Entzug der Bewilligung. Korrigiert die Firma ihr Gebaren nicht, entzieht ihr das KIGA im Wiederholungsfall die Bewilligung. Das gleiche passiert bei schwerwiegenden Verstössen.
Zu Frage 4: Als Behörde über den Arbeitsmarkt ist das KIGA die Aufsichtsbehörde über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih. Das KIGA kann der Firma eine Frist setzen, innert der sie ein Gesuch einreichen muss. Wird in dieser Zeit kein Gesuch eingereicht oder kann ein solches nicht bewilligt werden, kann das KIGA Strafanzeige einreichen wegen unbewilligter Vermittler- oder Verleihtätigkeit.

Sidler (Biel). Meine konkrete Zusatzfrage betrifft die Firma AVS in Spiez, die keine Lizenz besass und den Gesamtarbeitsvertrag nicht einhielt. Zu unserem Erstaunen erhielt sie trotzdem plötzlich eine provisorische Bewilligung, was Ihren Erklärungen widerspräche. Darf ich davon ausgehen, dass die Volkswirtschaftsdirektion diesen speziellen Fall nochmals unter die Lupe nehmen wird?

Zölch-Balmer, Volkswirtschaftsdirektorin. Ich werde dem Fall nachgehen und Ihnen Bericht erstatten.

Vizepräsident Seiler (Moosseedorf) übernimmt den Vorsitz.

Frage 18

Jaggi – Billigt das KIGA den Missbrauch der Arbeitslosenversicherung?

Mir ist bekannt, dass eine Leiterin eines Arbeitslosenprojektes für ihr Teilpensum aufgrund eines Monatslohnes von 15 000 Franken bei einer 100prozentigen Beschäftigung entschädigt wird.
Fragen:
1. Stimmt meine Feststellung?
2. Ist diese Entschädigung üblich?
3. Erscheint eine solche Entschädigung dem Regierungsrat als angemessen?
4. Wenn nein, was unternimmt der Regierungsrat, um Leiterinnen und Leiter von Arbeitslosenprojekten angemessener zu entschädigen?

Zölch-Balmer, Volkswirtschaftsdirektorin. Zu Frage 1: Das KIGA duldet grundsätzlich keine Missbräuche. Wird ein Arbeitslosenprojekt eingereicht, besteht keine Verpflichtung, den Lohn der Projektleitung auszuweisen. Auszuweisen sind nur die Kosten der gesamten Infrastruktur, die sogenannten Organisationskosten. Im speziellen Fall, den der Fragesteller vermutlich anspricht, wurde jedoch der Lohn der Projektleiterin gesondert budgetiert. Gemäss Budget steht ihr für ihre Tätigkeit ein Lohn von 3000 Franken zu. Es wird angenommen, ihr Teilpensum belaufe sich auf 25 Prozent.
Zu Frage 2: Es gibt keine Vorgaben des Bundes, die den Lohnanspruch der Projektleitung eindeutig definieren. Das KIGA ist deshalb nicht berechtigt zu überprüfen, ob eine Entschädigung angemessen ist. Der Bund verlangt nur, dass die Organisationskosten insgesamt in einer gewissen Relation zur Anzahl der Personen steht, die am Projekt teilnehmen. Diesbezüglich wurden maximale Prozentverhältnisse festgelegt. Im konkreten Fall ist der Rahmen nach Ansicht des KIGA im Hinblick auf die zu erwartende Teilnehmerzahl nicht überschritten. Die Bewilligung zur Durchführung wurde deshalb erteilt. Das KIGA behält sich aber trotzdem vor, die Entschädigung im Rahmen des noch ausstehenden Zusicherungsentscheides zu prüfen. Sobald feststeht, wieviele Teilnehmerinnen und Teilnehmer sich tatsächlich am Projekt beteiligen werden, wird die Zahlung garantiert nur im Rahmen der Bundesvorgaben erfolgen.
Zu Frage 3: Die Entschädigung der Programmleiterinnen und -betreuer wird von der verantwortlichen Trägerorganisation festgelegt. Das KIGA verlässt sich bei der Prüfung des Beitragsgesuches auf die Fachkompetenz und Sorgfaltspflicht der Programmträger und prüft nur die Einhaltung der bundesrechtlichen Rahmenvorschriften.
Zu Frage 4: Das KIGA wird sich beim BIGA dafür einsetzen, dass die Vorschriften des Bundes zukünftig präziser gefasst werden, um eine Überprüfung der Projektleiterentschädigungen zu ermöglichen. Die Verordnung zur Arbeitslosenversicherung ist momentan in Revision. Die Kantone erhielten Gelegenheit zur Vernehmlassung. Der Regierungsrat wird dieses Anliegen in seine Stellungnahme aufnehmen.

Frage 1

Liechti – Kultur

1. Für was alles (Kultur) hat der Kanton Bern Büros?
2. Wieviele Franken gibt der Kanton Bern jährlich für Kultur (inkl. Büros, Löhne und Einrichtungen) aus?

Schmid, Erziehungsdirektor. Herr Liechti erkundigt sich nach der Organisation und der Arbeit der Kulturpflege und Kulturförderung im Kanton. Ich zeige Ihnen die Organisation des Amtes für Kultur auf. Es ist aufgeteilt in vier Abteilungen, wovon zwei Abteilungen für Kulturförderung: die Abteilung für das deutschsprachige Kantonsgebiet mit vier und diejenige für das französischsprachige Kantonsgebiet mit zwei Angestellten. In der Abteilung für Denkmalpflege – der grössten – sind 23 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt und schliesslich im archäologischen Dienst 8 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Umgerechnet umfasst dieses Amt 35 volle Arbeitsstellen. Die Aufwendungen für das Jahr 1996 belaufen sich auf ungefähr 60 Mio. Franken, wovon ein grosser Anteil dieses Betrages in Form von Beiträgen an die grossen Kulturinstitutionen geht, beispielsweise ans Stadttheater, die Musikgesellschaft, die grossen Museen.
Die Kulturförderung im Kanton ist primär Sache der Gemeinden. Der Kanton ist sekundär, subsidiär tätig – wie auch der Bund –, vor allem bei den grossen Institutionen der Kulturtätigkeit.

Frage 5

Sidler (Biel) – Rassismus und Schule

Im Juni 1991 hat die Plenarversammlung der EDK eine Erklärung und einen Bericht zu Rassismus und Schule angenommen. Unter anderem wird dort von der Lehrerschaft gefordert, dass sie Stellung nimmt gegen Rassismus und Rassendiskriminierung und dass sie dagegen Reaktionsmöglichkeiten aufzeigt.
Offensichtlich kam dieser EDK-Beschluss nicht in alle Schulbehörden, anders ist es nicht zu erklären, dass in der Gemeinde Arch ein Lehrer, der diesen Bericht ernst nahm, von der Schulkommission entlassen wurde.
Für mich stellen sich folgende Fragen:
1. Welche Vorkehrungen hat die ED getroffen, um diesen Bericht der EDK umzusetzen?
2. Hat der in Arch entlassene Lehrer, angesichts der bekannten fremdenfeindlichen Vorkommnisse an seiner Schule, den EDK-Bericht richtig interpretiert?

Schmid, Erziehungsdirektor. Die Erklärung vom 6. Juni 1991 der schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) wurde im amtlichen Schulblatt Nummer 9 im Jahr 1991 veröffentlicht. Das amtliche Schulblatt geht an alle Lehrerinnen und

Lehrer und alle Schulbehörden des Kantons. Sowohl im Lehrplan 1983 wie auch im neuen Lehrplan 1996 wird grosses Gewicht auf die Achtung für den Mitmenschen und auf Toleranz gelegt. Im Volksschulgesetz ist das in Artikel 2 Absatz 3 so festgehalten: «Die Volksschule weckt im jungen Menschen den Willen zur Toleranz und zu verantwortungsbewusstem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt sowie das Verständnis für andere Sprachen und Kulturen.» Die Erziehungsdirektion ist bei der Umsetzung dieser Ziele selbst aktiv; auch in der Lehrerausbildung und -fortbildung wird dem grosser Wert beigemessen.
Was die Situation in Arch angeht, wurde der betreffende Lehrer nicht entlassen. Die Schulkommission machte ihren Entscheid zur Kündigung rückgängig, und der zuständige Schulinspektor ist daran, Abklärungen zu treffen und nötige Massnahmen einzuleiten.

Frage 14

Hofer (Biel) – Entlassung in Arch

1. Herr Peter Fasnacht ist seit über 20 Jahren als Sekundarlehrer in Arch tätig. Im «Grenchner Tagblatt» vom 30. Mai 1996 ist zu lesen, dass der Rechtsdienst der Erziehungsdirektion dem Präsidenten der Sekundarschulkommission von Arch zur inzwischen rückgängig gemachten Kündigung dieses Lehrers geraten habe. Stimmt diese Aussage?
2. Wenn nein, ist die Erziehungsdirektion bereit, in den grössern Tageszeitungen eine Richtigstellung zu publizieren, denn Peter Fasnacht ist unter anderem durch diese Publikation zusätzlich grosser persönlicher Schaden entstanden.
3. Herr Peter Fasnacht ist seit 23 Jahren ein sehr engagierter Sekundarlehrer in Arch. All die Ereignisse um den Rechtsradikalismus in dieser Gemeinde haben Herrn Fasnacht bewogen, gemäss Vereinbarung der Schweizer Erziehungsdirektoren und gestützt auf das Antirassismusgesetz, sich im Rahmen der Sekundarschule mit den Schülern und Schülerinnen mit diesem Thema auseinanderzusetzen. Wie wir wissen, mit katastrophalen Folgen für ihn. Damit entsteht aber wohl auch eine grosse Verunsicherung bei der gesamten Lehrerschaft der Berner Sekundarschulen zur Frage, ob verbindliche juristische Grundlagen Bedeutung haben sollen oder nicht. Was hat der Erziehungsdirektor bisher persönlich unternommen, wie hat er zu den Vorkommnissen in Arch Stellung bezogen, und was gedenkt er in Zukunft in dieser Sache zu tun?

Schmid, Erziehungsdirektor. Die Frage betrifft den gleichen Fall. Zur ersten Frage: Es stimmt nicht, dass der Rechtsdienst der Erziehungsdirektion zur Kündigung geraten haben soll, wie in einer Zeitung zu lesen war. Die Erziehungsdirektion entschied sich, die Behauptung nicht richtigzustellen, weil ich zur Überzeugung gelangt war, damit würden wir nur noch Öl ins Feuer giessen und nichts zur Beilegung der Streitigkeiten beitragen, wozu wir eigentlich Hand bieten möchten.
Mit einem Schreiben vom 11. Juni 1996 an alle Beteiligten distanzierte ich mich aber vom Vorwurf, den das «Grenchner Tagblatt» erhoben hatte. Am 18. Dezember 1995 beauftragte ich den zuständigen Schulinspektor, die erforderlichen Abklärungen im Zusammenhang mit den Vorfällen in Arch zu tätigen und zu prüfen, ob und welche Massnahmen allenfalls anzuordnen seien. Am 14. Mai erhielt ich vom Schulinspektor einen Zwischenbericht, der zur Situation detailliert Stellung nahm, einer Situation, die vor allem durch Spannungen zwischen Behörden und Lehrerschaft, aber auch innerhalb der Lehrerschaft gekennzeichnet ist. Vom Schulinspektor in Gang gesetzte Gespräche wurden durch die unerwartete Kündigung abrupt unterbrochen. Heute ist klar, dass das Thema Rassismus an den Schulen in Arch mit den Schulkommissionen, der Lehrerschaft, den Eltern und Schülern nicht erfolgversprechend angegangen werden kann, bevor der Konflikt zwischen der Sekundarschulkommission und dem betroffenen Lehrer beigelegt ist. Entsprechende Verhandlungen führt zuständigkeitshalber der Regierungsstatthalter von Büren. Die Erziehungsdirektion ist dabei durch den Schulinspektor und den Rechtsdienst vertreten. Wir werden die Situation weiterverfolgen und bei Bedarf entsprechende Schritte einleiten.

Frage 8

Rytz – Verstoss gegen Treu und Glauben?

In der letzten Session hat der Grosse Rat eine Motion zum Gesetz über die Maturitätsschulen überwiesen. Die Schwerpunktfächer sollen neu erst im 10. Schuljahr angeboten werden. Pikant ist, dass die Motion wenige Tage nach Ablauf der Referendumsfrist zur Revision des Maturitätsschulgesetzes eingereicht wurde. Pikant ist auch, dass die Regierung – vertreten durch Erziehungsdirektor Peter Schmid – in den parlamentarischen Beratungen immer wieder betonte, dass die Schwerpunktfächer im 9. Schuljahr beginnen müssen, um dem Geist der eidgenössischen Vorgaben gerecht zu werden. Der Grosse Rat hat das Gesetz in diesem Sinne nach zwei Lesungen mit grossem Mehr verabschiedet.
Nach der kurzfristigen Gesinnungsänderung der Grossratsmehrheit stellen sich deshalb folgende Fragen:
- Kann das Gesetz über die Maturitätsschulen nach dem Schwenker des Grossen Rates noch fristgerecht umgesetzt werden?
- Wie hoch sind die Kosten, welche durch die notwendig gewordene Neugestaltung der (z.T. bereits gedruckten) Stundentafeln für die Maturitätsschulen entstehen?
- Soll das Gesetz über die Maturitätsschulen wegen der überwiesenen Motion geändert werden?
- Wenn ja: welche Kosten werden weitere Verzögerungen (z.B. durch ein Referendum) nach sich ziehen?
- Wenn ja: Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass die inhaltliche Änderung eines Gesetzes kurz nach Ablauf der Referendumsfrist und vor dem Inkraftsetzen der einmal verabschiedeten Revision gegen Treu und Glauben verstösst?
- Wenn nein: Ist es rechtlich zulässig, den Beginn der Schwerpunktfächer auf Verordnungsstufe anders zu regeln, als während der Gesetzesdebatten vom Grossen Rat festgehalten wurde (Anträge zum Verschieben der Schwerpunktfächer auf das 10. Schuljahr wurden damals abgelehnt)?
- Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass der plötzliche, durch keine neue Situation angeregte Gesinnungswandel des Parlaments sowohl die Effizienz, aber auch das Vertrauen der Bevölkerung in die politische Arbeit gefährdet?

Schmid, Erziehungsdirektor. Von einem Verstoss gegen Treu und Glauben durch den Grossratsbeschluss kann kaum die Rede sein. Das Maturitätsschulgesetz kann fristgerecht umgesetzt werden. Der Beginn des vierjährigen Lehrgangs bleibt festgesetzt auf den 1. August 1997. Der Beginn der Schwerpunktfächer ist nicht im Gesetz vorgegeben, sondern ihn festzulegen liegt in der Kompetenz des Regierungsrates. Es sind noch keine Lektionentafeln gedruckt. Die Lehrplanentwürfe für den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr werden im Bereich der Grundlagefächer überprüft, wodurch keine zusätzlichen Kosten entstehen. In diesem Zusammenhang muss das Gesetz über die Maturitätsschulen nicht geändert werden. Bei der Motion Schütz handelt es sich um eine Richtlinienmotion. Ich wiederhole: eine Gesetzesänderung ist nicht nötig. Der Grosse Rat setzte den Beginn für die Schwerpunktfächer nicht selbst fest. Nach dem Maturitätsschulgesetz Artikel 34 Absatz 2 Buchstaben a und d liegt dies in der Kompetenz des Regierungsrates, und er wird ihn festlegen. Im Matu-

ritätsschulgesetz sowie auch im für alle Kantone gültigen Maturitätsanerkennungsreglement ist der Zeitpunkt des Beginns für die Schwerpunktfächer nicht vorgeschrieben.
Zur Frage bezüglich Vertrauen der Bevölkerung in den Grossen Rat: Der Grosse Rat machte von seinem Recht Gebrauch, nämlich Richtlinienmotionen zu überweisen, weil sich bei der Umsetzung des Maturitätsanerkennungsreglementes in einzelnen Regionen des Kantons unbestritten Schwierigkeiten ergaben oder ergeben hätten. Nach der Auffassung des Regierungsrates wird dadurch das Vertrauen der Bevölkerung in den Grossen Rat nicht geschmälert.

Rytz. Stimmt es, dass die eidgenössischen Instanzen bereits Bedenken angemeldet haben, die Maturitätsgesetzregelung mit Schwerpunktfachbeginn erst im 10. Schuljahr könne sehr wahrscheinlich nicht eidgenössisch anerkannt werden. Ist wahr oder nicht, was mir vorhin zu Ohren kam?

Schmid, Erziehungsdirektor. Davon kann keine Rede sein. Im Gegenteil ist in den Vorarbeiten zum Maturitätsanerkennungsreglement sogar eine Empfehlung enthalten. Ich glaube, sie wurde im Grossen Rat erwähnt. Sie besagt, es sei empfehlenswert, mit den Schwerpunktfächern nicht schon im ersten der vier Jahre gymnasialer Ausbildung zu beginnen. Somit ist dies durchaus eine Lösung, die nicht nur vom Kanton Bern so gehandhabt werden wird, sondern wahrscheinlich sogar von der Mehrheit der Schweizer Kantone. Dass damit die vierjährige gymnasiale Ausbildung nicht in Frage gestellt wird, sondern mit der gymnasialen Ausbildung im 9. Schuljahr begonnen werden muss, ist auch im Kanton Bern nicht bestritten. Wenn – wie ich glaube – ein entsprechender Vorstoss bei den eidgenössischen Räten eingereicht wurde, ist das noch bei weitem keine Stellungnahme eines Organs der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Frage 11

Galli – Umwandlung der Seminare in Gymnasien

Gemäss einer Pressemitteilung werden fünf Seminare auf 1997 in kantonale Gymnasien umgewandelt. Dazu gehört auch das staatliche Seminar Lerbermatt im gleichen Gebäude liegend wie das traditionelle Gymnasium Köniz. Wir gestatten uns deshalb folgende Fragen:
- Werden inskünftig die beiden Gymnasien in der Lerbermatt Köniz – unter einem Dach – separat geführt oder zu einem Gymnasium zusammengelegt (zwecks organisatorischer, administrativer Vereinfachungen beziehungsweise Kostenersparnissen)?
- Werden ab 1997 Übertritte von musisch interessierten Gymnasiast/innen der traditionellen Gymnasiums-Richtungen in das neue Gymnasium mit mehr musischen Fächern möglich werden (dies war bisher nicht immer angebracht, weil Abschlüsse der Seminarien bisher keinen Zugang zu allen Universitätsstudien erlaubte)?
- Werden die neuen Gymnasien mit zum Teil musischer Richtung den Zugang zu allen Universitätsfakultäten (ausgenommen der Altsprachen-Bedingungen) garantieren?

Schmid, Erziehungsdirektor. Es ist geplant, die beiden Gymnasien in der Lerbermatt zu Beginn eigenständig zu führen. Beide Gymnasien sollen ungefähr vierreihig geführt werden. Die neuen Schwerpunktfächer Musik, Sport, bildnerisches Gestalten werden nur am neuen Gymnasium angeboten. Die Vorbereitung für die inhaltliche, organisatorische und administrative Zusammenarbeit der beiden Gymnasien ist bereits angelaufen. Je nach Entwicklung der beiden Gymnasien wird sich zeigen, ob die anfängliche Eigenständigkeit weiterhin sinnvoll ist. Das hängt ab von der Entwicklung der Schülerzahlen, dem Wahlverhalten der Schüler in bezug auf die Schwerpunktfächer, in bezug auf Formen der Zusammenarbeit, dem Status der Autonomie. Wir möchten den Weg offen halten für die Zusammenführung der Gymnasien.
Zu Frage 2: Für alle Schülerinnen und Schüler, die ab 1997 den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr einer Sekundarschule oder in der Quarta am Gymnasium besuchen werden, gelten die gleichen Aufnahme-, Promotions- und Übertrittsbedingungen, unabhängig davon, ob sie den Unterricht an einem bestehenden oder neuen Seminar besuchen werden. Es werden keine Schülerinnen und Schüler mehr nach den bisherigen Maturitätstypen ausgebildet werden.
Zu Frage 3: Sowohl die bestehenden als auch die neuen Gymnasien unterrichten auf der Basis des neuen Maturitätsanerkennungsreglementes und führen zum gleichen, zum integralen Hochschulzugang. Sämtliche Gymnasien haben das gleiche Anerkennungsverfahren zu durchlaufen.

Präsident Kaufmann (Bremgarten) übernimmt wieder den Vorsitz.

Frage 16

Omar-Amberg – Nur Warteliste für gewisse ausländische Studienanfänger/innen?

Einer ausländischen angehenden Studentin mit Schweizer Matur aus dem Kanton Freiburg wurde von der schweizerischen Hochschulkonferenz SHK (zentrale Studienplatz-Zuteilungsstelle für Medizinstudierende) die Zusicherung für einen Studienplatz für Zahnmedizin mit der Begründung verwehrt, sie und ihre Familie wohnten noch nicht fünf Jahre in der Schweiz. Sie werde für das Semester 1996/97 auf die Warteliste gesetzt. Die Maturandin wohnt übrigens seit 4½ Jahren in der Schweiz.
Dazu folgende Fragen:
1. Auf welche gesetzliche Grundlage beruft sich die SHK bei dieser restriktiven Studienplatzzuweisung gegenüber Ausländern?
2. Wievielen Ausländern/innen mit Schweizer Matur wurde aus den gleichen Gründen bisher ein Studienplatz verwehrt?
3. Seit wann wendet die SHK diese Regelung an?
4. Sind diese Zulassungsbeschränkungen gegenüber hier ansässigen Ausländer/innen Teil der in Vorbereitung stehenden NC-Einführungsbestimmungen?
5. Hat die Uni Bern diese Regelung auch schon angewendet? Wenn ja, wie oft?
6. Unterstützt der Regierungsrat diese diskriminierenden Massnahmen der SHK? Gedenkt er sie in die NC-Verordnung der Uni Bern einzufügen? Wenn ja, mit welcher Begründung?

Schmid, Erziehungsdirektor. Die Schweizerische Hochschulkonferenz stützt sich bei der von Frau Omar erwähnten Praxis auf ihr eigenes Reglement vom 16. Februar 1976 für die Organisation der Zulassung zu den Medizinstudien für Human-, Zahn- und Veterinärmedizin im Falle eines freien Zugangs auf schweizerischer Ebene. Dieses Reglement wurde aufgrund der Entwicklung der Studentenzahlen im Medizinstudium Mitte der Siebzigerjahre erlassen. Ziel des Reglementes war, den offenen Zugang zum Medizinstudium zu gewährleisten. Im Hinblick darauf werden seitdem die bewährten Umleitungsaktionen innerhalb der Universitäten vorgenommen, um die entsprechenden Kapazitäten gesamtschweizerisch optimal nutzen zu können. Zudem wird zwischen den verschiedenen Bewerbergruppen differenziert.
In erster Priorität werden Schweizerinnen und Schweizer, niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer und Ausländerinnen und Ausländer, die seit mindestens fünf Jahren im Besitz einer schweizerischen Arbeitsbewilligung sind – das gilt entsprechend für ihre Eltern – zugelassen. Ausländerinnen und Ausländer, die

die Bedingungen nicht erfüllen, auch solche mit einer eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Matur, werden erst in zweiter Priorität zum Medizinstudium zugelassen, das heisst, wenn alle prioritär behandelten schweizerischen und ausländischen Studienanwärterinnen und Studienanwärter einen Studienplatz erhalten haben.
Gesetzliche Grundlage des Reglementes ist das Bundesgesetz über die Hochschulförderung vom 22. März 1991. Nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a ist es Sache der Schweizerischen Hochschulkonferenz, im Rahmen ihres Koordinationsauftrages über den Erlass von Richtlinien über die Zulassungsvoraussetzungen zu entscheiden. Das erwähnte Reglement ist eine solche Richtlinie. Gestützt darauf gibt die Schweizerische Hochschulkonferenz Empfehlungen zuhanden der Universitäten ab. Die einzelnen Verfügungen über die Zulassung beziehungsweise Verweigerung der Zulassung zum Medizinstudium an einer bestimmten Universität erfolgen aber durch die Universitäten selbst.
Zu Frage 2: Nach Auskunft der Schweizerischen Hochschulkonferenz führt sie keine Statistik darüber, wieviele Ausländerinnen und Ausländer mit einer eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Matur, die sich noch nicht seit fünf Jahren in der Schweiz aufhalten beziehungsweise keine Niederlassungsbewilligung besitzen, bis anhin abgewiesen wurden. Die Schweizerische Hochschulkonferenz erstellt jeweils Statistiken über die Voranmeldungen zum Medizinstudium.
Zu Frage 3: Das erwähnte Reglement trat am 1. April 1976 in Kraft und wird seitdem von der Schweizerischen Hochschulkonferenz angewandt.
Zu Frage 4: Die Zulassungspraxis wird seit 20 Jahren so gehandhabt und steht in keinem Zusammenhang mit allfälligen Zulassungsbeschränkungen durch das Verfahren eines Eignungstests, der neu gestützt auf Artikel 11 unseres Universitätsgesetzes unter bestimmten Voraussetzungen beschlossen werden kann.
Zu Frage 5: Die Universität Bern hielt sich bei ihren Verfügungen über die Zulassung beziehungsweise Verweigerung der Zulassung zum Medizinstudium grundsätzlich an die Empfehlungen der SHK. Das bedeutet, dass auch an der Universität Bern Ausländerinnen und Ausländer mit einer eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Matur, die die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllen, erst in zweiter Priorität zugelassen werden. Nach Auskunft der Immatrikulationsdienste der Universität Bern wird keine Statistik darüber geführt, wieviele solche Personen bisher abgewiesen wurden. Die Immatrikulationsdienste erstellen nur Statistiken über die Studienanwärterinnen und Studienanwärter, die auch tatsächlich immatrikuliert werden.
Schliesslich noch zu Frage 6: Die von der Schweizerischen Hochschulkonferenz empfohlene Praxis bei Ausländerinnen und Ausländern, die sich noch nicht seit fünf Jahren in der Schweiz aufhalten oder keine Niederlassungsbewilligung haben, wird sicher im Zusammenhang mit der allfälligen Einführung von Zulassungsbeschränkungen aufgrund von Eignungstests neu diskutiert werden müssen. Würden Zulassungsbeschränkungen für das Medizinstudium eingeführt, sollten alle Anwärterinnen und Anwärter mit einer eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Matur gleich behandelt und zum Eignungstest zugelassen werden, unabhängig davon, wie lange sie sich schon in der Schweiz aufhalten.

Frage 17

Blatter (Bolligen) – Schulgelder an höheren Mittelschulen

Wie bekannt, ist auch im Kanton Bern vorgesehen, die bisherige Unentgeltlichkeit für Schülerinnen und Schüler an den höheren Mittelschulen aufzuheben. Ein ähnliches Prinzip soll auch im Kanton Zürich eingeführt werden. Inzwischen ist in Zürich eine Klage beim Uno-Komitee für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte eingereicht worden. Im Zusammenhang damit stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen:
- Bestehen für die Abweichungen von der bisherigen Praxis (Unentgeltlichkeit) gesetzliche Grundlagen?
- Wie stellt sich die Berner Regierung zu der erwähnten Zürcher Beschwerde?

Schmid, Erziehungsdirektor. Es bestehen keine gesetzlichen Grundlagen für die Erhebung von Schulgeldern. Nach Artikel 14 des Mittelschulgesetzes, Artikel 10 des Diplommittelschulgesetzes und Artikel 10 des Maturitätsschulgesetzes ist der Unterricht an kantonalen Maturitätsschulen unentgeltlich. Die bernischen Schülerinnen und Schüler tragen nur die Kosten für die persönlichen Schulmaterialien und besondere Schulveranstaltungen. Für die Erhebung von Schulgeldern müssten die erwähnten Artikel revidiert werden. Nach dem Bundesgesetz über die Berufsbildung dürfen BIGA-Berufsausbildungsstätten keine Schulgelder erheben. Im Rahmen des Projektes Haushaltsanierung 1999 wird die Einführung von Schulgeldern an allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II und eine massvolle Erhöhung der Schulgelder auf der Tertiärstufe geprüft.
Zur zweiten Frage: Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts wurde vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit einer Änderung des Unterrichtsgesetzes im Mai 1996 aufgehoben. Diese sieht vor, von Schülerinnen und Schülern des Kantons Zürich einen Schulgeldbeitrag von 400 Franken pro Semester einzufordern. Die Regierung des Kantons Zürich leitete diese Änderung des Unterrichtsgesetzes Anfang Juni 1996 an den Kantonsrat zur Genehmigung weiter. Sie steht also vor den parlamentarischen Beratungen. Von der von Herrn Blatter erwähnten Beschwerde weiss die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich noch nichts. Deshalb kann ich dazu nicht Stellung nehmen.

Frage 2

Wasserfallen – Bericht der Expertenkommission zur Revision des Betäubungsmittelgesetzes

Die Staatskanzlei macht im Juniversand die Mitglieder des Grossen Rates auf verschiedene hängige Vernehmlassungsverfahren aufmerksam. Der Regierungsrat hat demnach zum «Bericht der Expertenkommission zur Revision des Betäubungsmittelgesetzes» bis zum 31. Juli 1996 Frist zur Vernehmlassung.
Die Expertenkommission gibt in ihrem Bericht einige Empfehlungen ab, welche die Drogenpolitik nachhaltig verändern würden. Eine Empfehlung der Kommission ist die Straflosigkeit des Konsums von Betäubungsmitteln und dessen Vorbereitungshandlungen (Besitz und Erwerb von Kleinmengen zum Eigengebrauch).
Dazu bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:
1a Ist der Regierungsrat für oder gegen die Legalisierung des Drogenkonsums?
1b Falls dafür: ist er für die Legalisierung des Konsums in der Öffentlichkeit und damit wohl auch im Privatbereich oder ist er nur für die Legalisierung im Privatbereich?
2a Ist der Regierungsrat für oder gegen die Legalisierung des Besitzes von Kleinmengen von Drogen zum Eigenbedarf?
2b Falls dafür: was erachtet er als «Kleinmengen» von Kokain, Heroin, Cannabis?
3a Ist der Regierungsrat für oder gegen die Legalisierung des Erwerbs von Betäubungsmitteln zum Eigengebrauch?
3b Falls dafür: wie stellt sich der Regierungsrat die Möglichkeit der Beweisbarkeit eines Handels auf der Strasse vor Gericht vor? (der Verkauf soll strafbar bleiben, der Kauf dagegen nicht; Unterscheidung Verkäufer/Käufer?)

Fehr, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Der Regierungsrat äusserte sich seit längerer Zeit klar zur Revision des Betäubungsmittelgesetzes. In den Richtlinien der Regierungspolitik 1994/98, wie übrigens auch schon in den Richtlinien 1990/94 sprach er sich für eine Revision des Betäubungsmittelgesetzes mit dem Ziel der Entkriminalisierung des Drogenkonsums aus. In seinen Stellungnahmen zuhanden des Bundes wie auch bei der Beantwortung parlamentarischer Vorstösse begründete er jeweils seine Position. Damit liegt der Regierungsrat generell auf der Linie des Berichtes der Expertenkommission zur Revision des Betäubungsmittelgesetzes.
Zu den Fragen 1a und b: Der Regierungsrat befürwortet die Entkriminalisierung des Drogenkonsums, was nicht mit einer Freigabe zu verwechseln ist. Wir sagten immer, nebst der Entkriminalisierung müsse gleichzeitig die staatlich kontrollierte Abgabe von Betäubungsmitteln geregelt werden. Erste Erfahrungen dazu konnten im Rahmen der laufenden Projekte mit ärztlich kontrollierter Heroinabgabe gesammelt werden.
Zu den Fragen 2a und b: Wie der Regierungsrat schon in seiner Stellungnahme zum Bericht «Aspekte der Drogensituation und Drogenpolitik in der Schweiz» vom Juni 1989 zuhanden des Bundes festhielt, ist er nach wie vor der Meinung, sowohl der Konsum wie auch der Besitz und das Erlangen kleiner Mengen zum Eigenkonsum sollten straffrei sein. Es ist nicht Sache des Regierungsrates, sondern der gesetzgebenden Behörden auf Bundesebene oder allenfalls der Gerichte, den Begriff Kleinmengen zu definieren.
Zu den Fragen 3a und b: Der Regierungsrat ist der Ansicht, auch inskünftig solle der Handel mit illegalen Drogen strafrechtlich geahndet werden. Es wird Sache der verantwortlichen Polizeiorgane sein, basierend auf den dannzumal geltenden gesetzlichen Grundlagen Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz zu ahnden. Vor allem muss der Grosshandel strikt und konsequent bekämpft werden.

Frage 6

Pauli (Nidau) – Finanzplanung des Inselspitals

In der vergangenen Session fragte ich die Regierung, ob es möglich sei, dem Parlament nur einmal pro Jahr ein Gesamtpaket mit den Investitions- und Unterhaltsarbeiten für das Inselspital vorzulegen. Ich habe die Verneinung der Regierung zur Kenntnis genommen, doch wissen Sie,

a) dass die deutsche Regierung soeben beschlossen hat, die Ausgaben grosser Krankenhäuser ab sofort nur noch einmal pro Jahr zu behandeln?
b) Denken Sie nicht, dass, was in der Bundesrepublik Deutschland als nützlich und notwendig erachtet wird, auch im Kanton Bern sein könnte?

Fehr, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Zu Frage 1a): Die Organisationsstrukturen in Deutschland und die Ziele, die dem Beschluss der deutschen Regierung zugrunde liegen, sind anders als unsere, wobei wir sie nicht im Detail kennen.
Zu Frage 1b): Zurzeit sind die Arbeiten und Entscheidungsprozesse zur Revision des Spitalgesetzes und der Spitalplanung im Gang. In diesem Rahmen ist die Ablösung der heutigen Steuerung der Investitionen vorgesehen. Gemäss Zeitplan sollte sie ab 1. Januar 1999 wirksam werden. Der entsprechende Grossratsbeschluss wird dem Grossen Rat gemäss unserem Terminplan in der Novembersession dieses Jahres unterbreitet werden.
Sobald meine Direktion vom Anliegen des Fragestellers Kenntnis erhalten hatte, wurden ihm die gewünschten Unterlagen zugestellt. Per Fax meldete er uns am 18. Juni zurück, er erkläre damit diese Frage als beantwortet.

Frage 9

Rüfenacht-Frey – Behinderte im Spital

Um geistig behinderten Mitmenschen bei einem nötig werdenden Spitalaufenthalt gerecht zu werden, ist eine intensive Betreuung und Pflege Voraussetzung. Es kann nicht in jedem Falle davon ausgegangen werden, dass Angehörige diesen Dienst leisten können.
Frage: Ist unsern Spitälern diese Problematik bekannt, und wie reagieren die Spitalverantwortlichen und das Pflegepersonal bei der Hospitalisation von geistig Behinderten?

Fehr, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Die Probleme im Zusammenhang mit der Hospitalisierung geistig behinderter Patientinnen und Patienten sind den bernischen Spitälern bekannt und werden von den Verantwortlichen der Spitäler und dem Pflegepersonal ernst genommen. Die Spitäler sind in der Lage, geistig behinderten Patientinnen und Patienten eine qualitativ gute Pflege zukommen zu lassen, weil sich das gesamte Angebot prinzipiell auf alle pflegebedürftigen Menschen ausrichtet. Die Hospitalisierung geistig behinderter Patientinnen und Patienten stellt in der Regel keine besondern Probleme, weil sie grundsätzlich im Spitalalltag integriert und entsprechend ihren Fähigkeiten gefördert werden. Allerdings wird das Pflegepersonal dadurch in seiner Arbeit sehr gefordert. Diese Situation stellt sich besonders bei Kindern, beispielsweise am Inselspital, wo diagnostische und therapeutische Massnahmen im Zusammenhang mit Behinderung in dieser Altersgruppe relativ häufig sind. Die heutigen Strukturen der Spitäler ermöglichen die Pflege geistig behinderter Menschen allerdings nur für begrenzte Zeit. Bei längerem Aufenthalt müssten die Bedingungen den Bedürfnissen geistig Behinderter angepasst werden, weil wegen der Pflegeintensität dieser Patienten grundsätzlich mehr Zeit eingesetzt und die Kommunikation häufig auf sie abgestimmt werden muss. Darum sind die Spitäler in solchen Fällen besonders auf die Zusammenarbeit mit Angehörigen oder Bezugspersonen im Heim für die Pflege und Betreuung angewiesen.

Frage 15

Albrecht – Umsetzung von Artikel 9e der Betäubungsmittelverordnung

Artikel 9e Absatz 1 der Betäubungsmittelverordnung stellt «Richtlinien über die Behandlung Betäubungsmittelabhängiger mit Betäubungsmitteln» in Aussicht. Artikel 9e Absatz 2 verspricht «periodische Fortbildungsveranstaltungen für Personen, die sich an den Behandlungen Betäubungsmittelabhängiger mit Betäubungsmitteln beteiligen». Diese Bestimmungen sind seit dem 17. Februar 1993 in Kraft.
Hiezu folgende Fragen:

1. Wie weit sind obgenannte Richtlinien fortgeschritten?
   Auf welche Weise werden die betroffenen Fachpersonen und Berufsorganisationen an der Ausarbeitung der Richtlinien beteiligt?
2. Gibt es ein Konzept der GEF zur Durchführung der periodischen Fortbildungsveranstaltungen?

Fehr, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Zu Frage 1: Die Richtlinien über die Behandlung von Betäubungsmittelabhängigen mit Betäubungsmitteln sind direktionsintern in Bearbeitung, nachdem der dritte Methadonbericht, der auf Juni 1995 erwartet worden war, nun seit März 1996 zur Verfügung steht. Es ist vorgesehen, den Entwurf der Verwaltung für diese Richtlinien in einer Arbeitsgruppe unter Einbezug von Fachleuten und Berufsorganisationen weiterzubearbeiten.

Zu Frage 2: Periodische Fortbildungsveranstaltungen für Personen, die sich an Behandlungen für Betäubungsmittelabhängige mit Betäubungsmitteln beteiligen, werden gemäss den Bedürfnissen nach Information und dem Bearbeitungsstand der neuen Richtlinien festgelegt. Die Verwaltung fixierte sich nicht auf ein einziges Modell von Fortbildungsveranstaltungen. Es sollen sowohl fachspezifische und fachübergreifende als auch regionale wie kantonale Veranstaltungen möglich sein. Eine nächste Fortbildungsveranstaltung ist für das vierte Quartal dieses Jahres vorgesehen.

Frage 12

Tanner – Arbeitsgerichte

Per 1. Januar 1997 tritt die Justizreorganisation in Kraft. Neu werden die Arbeitsgerichte höhere Streitwerte beurteilen und Anwälte zulassen müssen, was Mehrkosten für die Träger- und Anschlussgemeinden verursacht. Bisher erfolgte weder eine offizielle Information noch eine Instruktion dieser kommunal organisierten Sondergerichte.

1. Wann trifft die Justizdirektion die nötigen Vorkehren, um die Information und Instruktion doch noch sicherzustellen?
2. Wie wirkt die Justizdirektion präventiv, damit sich die Trägergemeinden wegen des Mehraufwandes nicht der Arbeitsgerichte entledigen?

Annoni, directeur de la justice. Pour les tribunaux du travail, la modification essentielle résultant de la réorganisation judiciaire consiste en une majoration de la valeur litigieuse déterminant leur compétence en dernier ressort, qui passe de 5000 à 8000 francs. Ce changement n'entraînera toutefois pas d'augmentation importante de leurs charges, étant donné que les litiges découlant d'un contrat de travail dépassent très vite et déjà maintenant la valeur de 8000 francs, même en cas de revenu modeste. Par ailleurs, la révision du décret sur les tribunaux du travail supprime les restrictions posées par le droit actuel à la représentation des parties par les avocats, comme le relève la question de Monsieur Tanner. Les tribunaux du travail resteront présidés par des juristes, qui seront donc en mesure de mettre aisément en oeuvre les modifications précitées. Le droit révisé a été publié de la manière prescrite par la loi et, par ailleurs, la surveillance de l'activité judiciaire des tribunaux du travail incombe à la Cour suprême du canton de Berne. En conséquence, le principe de la séparation des pouvoirs interdit à la Direction de la justice de donner à ces tribunaux des instructions de quelque nature que cela soit.
Au cas cependant où la mise en oeuvre de la réorganisation judiciaire devait soulever des problèmes, la Direction de la justice serait tout à fait disposée à participer à la recherche d'une solution. Il s'agirait alors de s'informer auprès des tribunaux du travail et de faire part à la Cour suprême, le cas échéant, de la nécessité d'une intervention: c'est ce que nous allons faire à la demande de Monsieur le député Tanner.

Question 19

Graf (Moutier) – Caisse-maladie: subside aux assurés

Le canton de Berne s'est décidé à octroyer des subsides aux ayants droit sans requête de leur part, la référence étant leur déclaration d'impôt personnelle. Cette procédure exclut malheureusement les personnes qui ne figurent pas au registre des contribuables, ou celles dont la situation économique s'est dégradée (changement ou perte d'emploi, abandon de l'activité lucrative pour cause de formation, etc.) Il faut rappeler que la taxation bisannuelle est à l'origine d'importantes distorsions. La réglementation en vigueur offre-t-elle la possibilité d'accorder un soutien dans les cas qui échapperaient à l'attention de l'administration fiscale?

Annoni, directeur de la justice. Cette année, les personnes qui ont droit à la réduction de leur prime d'assurance-maladie sont recensées sur la base des données fiscales, comme le relève Monsieur Graf. C'est ainsi qu'en principe seuls les assurés qui figurent dans le registre d'impôts peuvent bénéficier de cette réduction. Il s'agit toutefois d'un problème qui relève d'une situation transitoire: les communes ont déjà commencé à enregistrer les données relatives à tous les enfants ainsi qu'à tous les nouveaux arrivants et à les communiquer à l'Office des assurances sociales et de surveillance des fondations, par l'intermédiaire de l'Intendance des impôts. Nous disposerons par conséquent de toutes les données nécessaires dès 1997, où entrera en vigueur le droit définitif, et nous serons ainsi en mesure dès cette date de réduire également les primes d'une personne qui ne figure dans aucun registre d'impôts. Afin que les personnes de condition économique modeste, qui ne paient pas d'impôts, puissent également bénéficier de la réduction des primes, la Caisse de compensation du canton de Berne et les communes nous ont déjà communiqué les noms des bénéficiaires de prestations complémentaires ou de prestations de sécurité sociale. Les données des assurés qui ne figuraient pas dans le système de gestion central des personnes ont été enregistrées ultérieurement. Si une personne devait, malgré ces précautions, passer entre les mailles du filet, il lui appartiendrait alors de formuler elle-même une demande de réduction de prime.
Comme vous pouvez le constater, nous nous sommes donc efforcés d'enregistrer tous les habitants du canton et de créer ainsi les bases permettant à toutes les personnes de condition modeste, au sens de la loi fédérale, de bénéficier de la réduction de leur prime d'assurance-maladie.

Straferlassgesuche

Ohne Diskussion stimmt der Rat in allen vier Fällen dem gemeinsamen Antrag von Regierungsrat und Justizkommission zu.

Einbürgerungen

Zu diesem Geschäft beantragen der Regierungsrat und die Justizkommission, allen vorliegenden Einbürgerungsgesuchen zu entsprechen.

In geheimer Abstimmung wird hierauf allen Einbürgerungsgesuchen mit 129 bis 143 Stimmen entsprochen, nämlich:

A. Schweizerbürger

1. *Annor* geb. Urech, Anna Elisabeth, von Hallwil AG, 10.11. 1950 in Aarau, Übersetzerin, verheiratet, Bern;
   3 minderjährige Kinder;
   Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 7583

2. a *Haslinger,* Hansjörg, von Zürich, 31.7.1948 in Vorderstoder (Österreich), Kaufmann, Saanen; und
   b *Haslinger* geb. Newton, Jeanne, von Zürich, 17.4.1953 in Ilkeston (Grossbritannien), Hausfrau, Saanen;
   miteinander verheiratet seit 14. Januar 1983;
   2 gemeinsame minderjährige Kinder;
   Gemeindebürgerrecht zugesichert von Saanen. 7568

3. *a Schaad,* Josef Emanuel, von Lommiswil SO, 16.10. 1942 in Olten, dipl. Architekt, Bern; und
b Schaad geb. Gorbakowsky, Esther Erika, von Lommiswil SO, 23.12.1943 in Bern, Hausfrau, Bern;
miteinander verheiratet seit 27. Juni 1975;
1 gemeinsames minderjähriges Kind;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 7586

4. *Schaad,* Marcel Yves, von Lommiswil SO, 10.1.1978 in Bern, Gymnasiast, ledig, Bern;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 7587

5. *Urech,* Philip Sunil, von Hallwil AG, 2.5.1978 in Bern, Gymnasiast, ledig, Bern;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 7585

6. *Urech,* Simon Kumar, von Hallwil AG, 25.7.1976 in Chicago (USA), Handelsschüler, ledig, Bern;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 7584

7. *Wehrli,* Thomas, von Nunningen SO, 16.11.1957 in Luzern, Fürsprecher, verheiratet, Bern;
2 minderjährige Kinder;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern (BG). 7580

B. Ausländer

I.
Gesuch nach regulären Voraussetzungen

8. *Achcar Messier* geb. Achcar, Nadia, Kanada und Libanon, 13.4.1970 in Saanen, Geschäftsführerin, verheiratet; mit Ausnahme von 3 Jahren in der Schweiz seit Geburt, 1970–88 in Saanen, seit 1991 in Genf gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Saanen. 93/340

9. *Adrus,* Bashir, staatenlos, ugandischer Herkunft, 7.6.1950 in Kampala (Uganda), Hilfsarbeiter, verheiratet; in der Schweiz seit 1972, seit 1990 in Burgdorf gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Burgdorf. 94/078

10. *Bella Zajicek* geb. Rusnáková, Daniela, Slowakei, 11.10. 1951 in Bratislava (Slowakei), Hausfrau, verheiratet; in der Schweiz seit 1979, seit 1981 in Bern gemeldet;
1 minderjähriges Kind;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 94/099

11. *a Berisha,* Gjon, Jugoslawien, 12.4.1947 in Llugagji (Jugoslawien), Velomonteur; mit Ausnahme von 3 Jahren in der Schweiz seit 1974, seit 1980 in Bern gemeldet; und
b Berisha geb. Gojcaj, Mrija, Jugoslawien, 22.8.1953 in Sukuruc (Jugoslawien), Verkäuferin; in der Schweiz seit 1981, seither in Bern gemeldet;
miteinander verheiratet seit 2. September 1971;
2 gemeinsame minderjährige Kinder;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 93/353

12. *Bocchini* geb. Gasparini, Paola, Italien, 10.8.1965 in Bern, Hausfrau, verheiratet; in der Schweiz seit Geburt, seit 1986 in Bolligen gemeldet;
3 minderjährige Kinder;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bolligen. 94/024

13. *Burhan,* Askin, Türkei, 25.7.1967 in Üsküdar (Türkei), techn. Operationsassistentin-Lehrtochter, geschieden; in der Schweiz seit 1978, seit 1990 in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 93/269

14. *Camiolo,* Antonello, Italien, 15.4.1966 in Burgdorf, Elektromonteur, ledig; in der Schweiz seit Geburt, 1966–95 in Rüegsau, seit März 1995 in Hasle bei Burgdorf gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Rüegsau. 87/177

15. *a Cankiran,* Ahmet, Türkei, 1.3.1950 in Pazarcik (Türkei), Druckereiangestellter; in der Schweiz seit 1977, seit 1978 in Bern gemeldet; und
b Cankiran geb. Malgir, Hatice, Türkei, 5.3.1959 in Pazarcik (Türkei), Hausfrau; in der Schweiz seit 1979, seither in Bern gemeldet;
miteinander verheiratet seit 5. März 1979;
3 gemeinsame minderjährige Kinder;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 94/064

16. *Cao* geb. Nguyen, Ngoc Lieu, Vietnam, 29.12.1948 in Long Chau (Vietnam), PTT-Angestellte, geschieden; in der Schweiz seit 1979, seit 1981 in Ostermundigen gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Ostermundigen. 94/094

17. *a Capkan,* Masis Hirant, Türkei, 9.11.1950 in Istanbul (Türkei), Goldschmied; in der Schweiz seit 1973, seit 1978 in Biel BE gemeldet; und
b Capkan geb. Hakverdi, Nilda, Türkei, 6.2.1955 in Istanbul (Türkei), Hausfrau; in der Schweiz seit 1972, seit 1978 in Biel BE gemeldet;
miteinander verheiratet seit 10. Juni 1976;
1 gemeinsames minderjähriges Kind;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel BE. 94/004

18. *a Chau,* Tri Cuong, Vietnam, 14.8.1951 in Saigon (Vietnam), Hilfsmechaniker; in der Schweiz seit 1979, seit 1981 in Madiswil gemeldet; und
b Chau geb. Lam, Nha Tu, Vietnam, 12.5.1952 in Cholon (Vietnam), Hausfrau; in der Schweiz seit 1979, seit 1981 in Madiswil gemeldet;
miteinander verheiratet seit 8. Oktober 1980;
3 gemeinsame minderjährige Kinder;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Madiswil. 92/013

19. *a Chea,* Theam Song, Kambodscha, 19.10.1955 in Kampong Cham (Kambodscha), Hilfsarbeiter; in der Schweiz seit 1979, seither in Belp gemeldet; und
b Chea geb. Tain, Sing Seang, Kambodscha, 6.4.1960 in Battambang (Kambodscha), Hausfrau; in der Schweiz seit 1988, seither in Belp gemeldet;
miteinander verheiratet seit 3. Juni 1988;
3 gemeinsame minderjährige Kinder;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Belp. 94/026

20. *Cherif,* Mohamed, Algerien, 1.1.1952 in Nejda (Marokko), Journalist, verheiratet; in der Schweiz seit 1980, seit 1986 in Bern gemeldet;
2 minderjährige Kinder;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 93/270

21. *a Chung,* Hav Sen, Kambodscha, 28.8.1951 in Phnom Penh (Kambodscha), PTT-Angestellter; in der Schweiz seit 1979, seither in Ostermundigen gemeldet; und
b Chung geb. Sien, Laing, Kambodscha, 3.5.1954 in Phnom Penh (Kambodscha), Hausfrau; in der Schweiz seit 1979, seither in Ostermundigen gemeldet;
miteinander verheiratet seit 2. Mai 1979;
5 gemeinsame minderjährige Kinder;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Ostermundigen. 94/027

22. *a* *Ciupa,* Dariusz Stanislaw, Polen, 23.8.1951 in Gdansk (Polen), Automechaniker; in der Schweiz seit 1981, seit 1986 in Bern gemeldet; und
b *Ciupa* geb. Borowska, Halina, Polen, 12.5.1947 in Kartaly (Russland), Verkäuferin; in der Schweiz seit 1981, seit 1986 in Bern gemeldet;
miteinander verheiratet seit 1. August 1974;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 93/312

23. *a* *Csiki,* Alexandru, Rumänien, 4.2.1952 in Brasov (Rumänien), Dr. med. dent, Zahnarzt; in der Schweiz seit 1981, seit 1993 in Ringgenberg BE gemeldet; und
b *Csiki* geb. Palosy, Katalin, Rumänien, 7.7.1952 in Baraolt (Rumänien), Hausfrau; in der Schweiz seit 1981, seit 1993 in Ringgenberg BE gemeldet;
miteinander verheiratet seit 26. Juli 1975;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Ringgenberg BE. 93/271

24. *De Souza,* Bernadette Geraldine, Zimbabwe, 8.2.1958 in Harare (Zimbabwe), Serviceangestellte, ledig; in der Schweiz seit 1978, seit 1992 in Oberbipp gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Oberbipp. 92/315

25. *Dzidic* geb. Polimac, Irena, Kroatien, 23.2.1949 in Osijek (Kroatien), Wirtin, geschieden; in der Schweiz seit 1980, seit 1985 in Biel BE gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel BE. 93/238

26. *a* *Ersan* née Sapan, Özgül, Turquie, 3.12.1961 à Kars (Turquie), ouvrière d'horlogerie; en Suisse depuis 1981, depuis 1986 à Reconvilier;
b *Ersan,* Turgut, Turquie, 15.3.1944 à Istanbul (Turquie), ouvrier; en Suisse depuis 1981, depuis 1986 à Reconvilier;
mariés le 5 décembre 1977;
2 enfants communs mineurs;
droit de cité garanti par Reconvilier. 93/213

27. *a* *Ettwein,* Karl, Deutschland, 22.4.1934 in Buchenberg (Deutschland), Modellschreiner; in der Schweiz seit 1956, seither in Schüpfen gemeldet; und
b *Ettwein* geb. Padayachee, Roockmani, Südafrika, 17.5.1940 in Compensation (Südafrika), Pflegerin; in der Schweiz seit 1979, seither in Schüpfen gemeldet;
miteinander verheiratet seit 21. Januar 1980;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Schüpfen. 94/079

28. *a* *Farghal,* Adel, Ägypten, 4.7.1950 in Kairo (Ägypten), Kaufmann; in der Schweiz seit 1978, seit 1981 in Bern gemeldet; und
b *Farghal* geb. Bensetira, Rania, Algerien, 31.7.1942 in Algier (Algerien), Hebamme; in der Schweiz seit 1978, seither in Bern gemeldet;
miteinander verheiratet seit 7. April 1982;
1 gemeinsames minderjähriges Kind;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 93/098

29. *Giang,* My Duc, Vietnam, 30.10.1944 in Saigon (Vietnam), Prüferin, ledig; in der Schweiz seit 1979, seither in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 92/317

30. *a* *Gruden,* Damiano, Italien, 30.12.1939 in Duino Aurisina (Italien), Rentner; in der Schweiz seit 1960, seither in Bern gemeldet; und
b *Gruden* geb. Katana, Mila, Italien und Kroatien, 4.2.1944 in Mali Bukovec (Kroatien), Physiotherapeutin; in der Schweiz seit 1967, seit 1972 in Bern gemeldet;
miteinander verheiratet seit 8. Juli 1972;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 93/169

31. *a* *Ha,* To Ha, Vietnam, 7.11.1948 in Saigon (Vietnam), Mechaniker; in der Schweiz seit 1979, seit 1980 in Aarwangen gemeldet; und
b *Ha* geb. Chong, Cam Phan, Vietnam, 6.12.1957 Saigon (Vietnam), Hausfrau; in der Schweiz seit 1987, seither in Aarwangen gemeldet;
miteinander verheiratet seit 12. August 1977;
3 gemeinsame minderjährige Kinder;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Aarwangen. 92/105

32. *Ho,* Viet Quang, Vietnam, 30.12.1972 in Quang Ngai (Vietnam), Metallbauzeichner-Lehrling, ledig; in der Schweiz seit 1986, seit 1987 in Köniz gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Köniz. 93/336

33. *a* *Hübner,* Jiri, Tschechische Republik, 25.6.1942 in Brünn (Tschechische Republik), EDV-Fachmann; in der Schweiz seit 1981, seither in Bern gemeldet; und
b *Hübner* geb. Jelinkova, Dorota, Tschechische Republik, 5.8.1949 in Brünn (Tschechische Republik), Hausfrau; in der Schweiz seit 1981, seither in Bern gemeldet;
miteinander verheiratet seit 20. Oktober 1972;
1 gemeinsames minderjähriges Kind;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 94/095

34. *Hybacka,* Marta, Slowakei, 22.4.1951 in Levice (Slowakei), Krankenschwester, ledig; in der Schweiz seit 1981, seither in Unterseen gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Unterseen. 94/113

35. *Jasovsky,* Pavol Jan, Slowakei, 15.7.1946 in Pitvaros (Ungarn), Tonmeister, geschieden; in der Schweiz seit 1972, seit 1980 in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 93/100

36. *a* *Kancsal,* Ferencz, Ungarn, 11.11.1952 in Bérbaltavar (Ungarn), Wirt; in der Schweiz seit 1980, seit 1987 in Biel BE gemeldet; und
b *Kancsal* geb. Duzs, Ibolya Edit, Ungarn, 17.5.1956 in Bélmegyer (Ungarn), Wirtin; in der Schweiz seit 1980, seit 1987 in Biel BE gemeldet;
miteinander verheiratet seit 19. August 1978;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel BE. 93/038

37. *Klom* née Lor, Sophy, Cambodge, 30.6.1959 à Battambang (Cambodge), aide cuisinière, mariée; en Suisse et à Bienne depuis 1980;
1 enfant mineur;
droit de cité garanti par Bienne. 93/349

38. *a* *La,* Kim, Vietnam, 15.3.1924 in Kuantum (China), Rentner; in der Schweiz seit 1980, seither in Biel BE gemeldet; und
b *La* geb. Tran, Nam, Vietnam, 4.3.1939 in Saigon (Vietnam), Hausfrau; in der Schweiz seit 1980, seither in Biel BE gemeldet;
miteinander verheiratet seit 1. August 1958;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel BE. 93/126

39. *Lam,* Van Xinh, Vietnam, 20.5.1946 in Chaudoc (Vietnam), Elektromechaniker, verheiratet; in der Schweiz seit 1980, seit 1981 in Bern gemeldet;
2 minderjährige Kinder;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 92/267

40. *Lao* geb. Tang, Huy Kheng, Kambodscha, 3.3.1939 in Kampong Chhanang (Kambodscha), Fabrikarbeiterin, verwitwet; in der Schweiz seit 1981, seither in Ostermundigen gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Ostermundigen. 93/362

41. a *Le,* Dinh Roi, Vietnam, 9.10.1947 in Saigon (Vietnam), Magaziner; in der Schweiz seit 1981, seit 1982 in Burgdorf gemeldet; und
b *Le* geb. Nguyen, Thi Duc Tri, Vietnam, 30.7.1949 in Tan Vinh Hoa (Vietnam), Verpackerin; in der Schweiz seit 1983, seither in Burgdorf gemeldet;
miteinander verheiratet seit 4. Mai 1971;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Burgdorf. 94/157

42. *Le,* Thi Hong Hanh, Vietnam, 12.4.1968 in Saigon (Vietnam), Laborantin, ledig; in der Schweiz seit 1981, seit 1993 in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 88/220

43. *Lu,* Trung Thuan, Vietnam, 26.5.1966 à Saïgon (Vietnam), ingénieur ETS, célibataire; en Suisse depuis 1979, depuis 1980 à La Neuveville;
droit de cité garanti par La Neuveville. 94/190

44. *Ly* geb. Dinh, Thi Tieng, Vietnam, 19.9.1957 in Bien-Hoa (Vietnam), Studentin, verwitwet; in der Schweiz seit 1980, seit 1983 in Bern gemeldet;
1 minderjähriges Kind;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 93/195

45. a *Ly,* Tong Ngi, Kambodscha, 21.5.1955 in Phnom Penh (Kambodscha), Magaziner; in der Schweiz seit 1979, seither in Bern gemeldet; und
b *Ly* geb. Lin, Ling, China, 19.10.1964 in Shantou (China), Laborantin; in der Schweiz 1987, seither in Bern gemeldet;
miteinander verheiratet seit 20. Februar 1987;
1 gemeinsames minderjähriges Kind;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 93/154

46. a *Masood,* Khalid, Pakistan, 22.11.1966 in Changa Mehra (Pakistan), Betriebsarbeiter; mit Ausnahme von 4 Jahren in der Schweiz seit 1976, seit 1989 in Köniz gemeldet; und
b *Masood* geb. Ghulam, Asia, Pakistan, 23.3.1964 in Rawalpindi (Pakistan), Betriebsarbeiterin; in der Schweiz seit 1988, seit 1989 in Köniz gemeldet;
miteinander verheiratet seit 6. April 1987;
2 gemeinsame minderjährige Kinder;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Köniz. 93/326

47. *Moroni,* Elio Gabriele, Italien, 19.4.1963 in Bern, Physiker, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seither in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 93/078

48. a *Mrkonjic,* Marko, Kroatien, 4.7.1951 in Dragunja Donja (Bosnien-Herzegowina), Zuschneider; in der Schweiz seit 1972, seit 1974 in Bannwil gemeldet; und
b *Mrkonjic* geb. Josic, Andja, Kroatien, 20.2.1954 in Dragunja Donja (Bosnien-Herzegowina), Hilfsarbeiterin; in der Schweiz seit 1974, seither in Bannwil gemeldet;
miteinander verheiratet seit 30. Januar 1974;
1 gemeinsames minderjähriges Kind;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bannwil. 94/260

49. *Nardiello,* Sabino, Italien, 21.10.1939 in Volturara Irpina (Italien), Hilfsarbeiter, verheiratet; in der Schweiz seit 1967, seit 1981 in Heimberg gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Heimberg. 94/101

50. a *Nikitovic* geb. Savic, Branka, Jugoslawien, 5.1.1954 in Arandjelovac (Jugoslawien), Dr. med. dent., Zahnärztin; in der Schweiz seit 1980, seit 1983 in Herzogenbuchsee gemeldet; und
b *Nikitovic,* Lazar, Jugoslawien, 6.10.1946 in Cetinje (Jugoslawien), Architekt; in der Schweiz seit 1980, seit 1983 in Herzogenbuchsee gemeldet;
miteinander verheiratet seit 23. Juli 1978;
2 gemeinsame minderjährige Kinder;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Herzogenbuchsee. 93/208

51. a *Pesic,* Dragoslav, Jugoslawien, 9.8.1952 in Kosurici (Jugoslawien), Elektrotechniker; in der Schweiz seit 1981, seit 1982 in Bern gemeldet; und
b *Pesic* geb. Sretenovic, Milijana, Jugoslawien, 27.11.1955 in Lopas (Jugoslawien), Verkäuferin; in der Schweiz seit 1981, seit 1982 in Bern gemeldet;
miteinandern verheiratet seit 7. Dezember 1975;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 94/034

52. *Pham,* Phu Khanh, Vietnam, 15.11.1968 in Savannakhet (Laos), Dreher, verheiratet; in der Schweiz seit 1979, seit 1980 in Münchenbuchsee gemeldet;
2 minderjährige Kinder;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Münchenbuchsee. 94/084

53. a *Phan,* Van Phuc, Vietnam, 3.2.1951 in Khammouane (Laos), Hilfsarbeiter; in der Schweiz seit 1981, seither in Wiedlisbach gemeldet; und
b *Phan* geb. Le, Thi Xuan Lan, Vietnam, 16.8.1953 in Khammouane (Laos), Maschinenführerin; in der Schweiz seit 1981, seither in Wiedlisbach gemeldet;
miteinander verheiratet seit 10. August 1976;
4 gemeinsame minderjährige Kinder;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Wiedlisbach. 94/022

54. *Polesana,* Daniele Romano, Italien, 7.5.1965 in Bern, Student, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seit 1991 in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 94/123

55. *Prum,* Navy, Kambodscha, 7.3.1969 in Battambang (Kambodscha), Betriebsangestellte, ledig; in der Schweiz seit 1982, seit 1989 in Erlach gemeldet;
1 minderjähriges Kind;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Erlach. 94/102

56. *Quan,* Tong, Vietnam, 1920 in Quang Dong (China), Rentnerin, verwitwet; in der Schweiz seit 1980, seither in Biel BE gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel BE. 93/357

57. a *Radai,* Mihaly, Ungarn, 4.4.1937 in Totkomlos (Ungarn), IV-Rentner; in der Schweiz seit 1980, seither in Bern gemeldet; und
b *Radai* geb. Paizs, Ildiko Klara, Ungarn, 6.5.1946 in Budapest (Ungarn), Kassiererin; in der Schweiz seit 1989, seither in Bern gemeldet;
miteinander verheiratet seit 17. Oktober 1989;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 93/300

58. *Reyes,* Pablo Emilio, Kolumbien, 2.4.1943 in Cali (Kolumbien), Sektretär, ledig; in der Schweiz seit 1973, seit 1980 in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 93/284

59. a *Sandru,* Gheorghe, Rumänien, 12.4.1931 in Czernowitz (Rumänien), Dr. med., Arzt; in der Schweiz seit 1978, seither in Bern gemeldet; und
b *Sandru* geb. Dobrin, Simina Ecaterina Cecilia, Rumänien, 25.2.1944 in Bukarest (Rumänien), Ärztin; in der Schweiz seit 1983, seither in Bern gemeldet;
miteinander verheiratet seit 14. November 1983;
1 gemeinsames minderjähriges Kind;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 93/306

60. *Seminara,* Vera Patrizia Orazia, Italien, 21.2.1969 in Catania (Italien), Modellistin, ledig; in der Schweiz seit 1973, seither in Biel BE gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel BE. 94/066

61. *Sevinc,* geb. Özdag, Yildiz, Türkei, 17.3.1950 in Elazig (Türkei), Hausfrau, verwitwet; in der Schweiz seit 1981, seither in Biel BE gemeldet;
2 minderjährige Kinder;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel BE. 94/110

62. a *Siebig,* Gyula, Ungarn, 24.2.1952 in Vac (Ungarn), Elektroniker; in der Schweiz seit 1980, seit 1990 in Köniz gemeldet; und
b *Siebig* geb. Horvath, Veronika Szeréna, Ungarn, 24.8. 1953 in Budapest (Ungarn), Sekretärin; in der Schweiz seit 1980, seit 1990 in Köniz gemeldet;
miteinander verheiratet seit 25. Mai 1981;
1 gemeinsames minderjähriges Kind;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Köniz. 94/035

63. *Sluzkin,* Mark, Russland, 7.6.1935 in St. Petersburg (Russland), Softwareingenieur, ledig; in der Schweiz seit 1982, seit 1984 in Muri bei Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Muri bei Bern. 94/264

64. a *Svitek,* Jiri, Tschechische Republik, 9.8.1933 in Mlynov (Ukraine), dipl. Bauingenieur; in der Schweiz seit 1981, seither in Köniz gemeldet; und
b *Svitek* geb. Fousova, Helena, Tschechische Republik, 24.5.1943 in Milin (Tschechische Republik), Hausfrau; in der Schweiz seit 1981, seither in Köniz gemeldet;
miteinander verheiratet seit 4. März 1965;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Köniz. 94/081

65. a *Tang,* Han Pheav, Kambodscha, 12.5.1951 in Kampong Chhanang (Kambodscha), Monteur; in der Schweiz seit 1980, seit 1990 in Köniz gemeldet; und
b *Tang* geb. Chour, Kim Lung, Kambodscha, 1.3.1960 in Battambang (Kambodscha), Hausfrau; in der Schweiz seit 1979, seit 1990 in Köniz gemeldet;
miteinander verheiratet seit 4. Juli 1990;
3 gemeinsame minderjährige Kinder;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Köniz. 94/194

66. a *Thai,* Minh Duc, Vietnam, 24.8.1939 in Quang Dong (China), Elektromonteur; in der Schweiz seit 1980, seit 1981 in Oberhofen am Thunersee gemeldet; und
b *Thai* geb. Ngo, Thanh, Vietnam, 10.12.1938 in Quang Dong (China), Köchin; in der Schweiz seit 1980, seit 1981 in Oberhofen am Thunersee gemeldet;
miteinander verheiratet seit 15. August 1969;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Oberhofen am Thunersee. 93/333

67. *Trajkoski,* Dimitrija, Mazedonien, 5.10.1939 in Gorno Sredorece (Mazedonien), PTT-Angestellter, geschieden; in der Schweiz seit 1980, seither in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 92/243

68. *Tran,* Thi Mui, Vietnam, 11.4.1968 in Vientiane (Laos), Büroangestellte, ledig; in der Schweiz seit 1980, 1980–95 in Langenthal, seit Dezember 1995 in Roggwil BE gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Langenthal. 87/114

69. *Trinh,* Cam Van, Vietnam, 18.10.1972 in Minh Hai (Vietnam), PTT-Angestellte, ledig; in der Schweiz seit 1986, seither in Bremgarten bei Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bremgarten bei Bern. 94/105

70. *Vidackovic* geb. Kosic, Borislavka, Bosnien-Herzegowina, 5.9.1952 in Bosanska Gradiska (Bosnien-Herzegowina), kaufm. Angestellte, geschieden; in der Schweiz seit 1974, seit 1990 in Oberhofen am Thunersee gemeldet;
1 minderjähriges Kind;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Oberhofen am Thunersee. 94/016

71. *Walter,* Gerhard Karl Rudolf, Deutschland, 6.2.1949 in Freudenstadt (Deutschland), Professor, verheiratet; mit Ausnahme von 4 Jahren in der Schweiz seit 1979, seit 1989 in Muri bei Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Muri bei Bern. 95/004

72. *Zahorak,* Stefan, Slowakei, 18.11.1938 in Bratislava (Slowakei), Techniker, geschieden; in der Schweiz seit 1968, seit 1969 in Biel BE gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel BE. 93/165

73. *Zuffranieri,* Tommaso Antonio, Italien, 1.2.1946 in Roccasecca (Italien), Küchenangestellter, ledig; in der Schweiz seit 1968, seit 1986 in Zollikofen gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Zollikofen. 91/053

II.
In der Schweiz aufgewachsen; Gesuch vor dem 25. Altersjahr eingereicht

74. *Alvarado,* Hernan Rolando, Chili, 18.5.1978 à Vina del Mar (Chili), écolier, célibataire; en Suisse et à Bienne depuis 1980; droit de cité garanti par Bienne. 93/009

75. *Alvarado,* Iris Heidi, Chili, 4.10.1979 à Bienne, écolière, célibataire; en Suisse et à Bienne depuis sa naissance;
droit de cité garanti par Bienne. 93/010

76. *Berisha,* Valentina, Jugoslawien, 17.4.1975 in Llugagji (Jugoslawien), kaufm. Lehrtochter, ledig; in der Schweiz seit 1981, seither in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 7581

77. *Ciloglu,* Murat, Türkei, 30.3.1977 in Bern, Siebdrucker-Lehrling, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seither in Ittigen gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Ittigen. 93/330

78. *Diaz,* José Pedro, Uruguay, 20.12.1978 in Montevideo (Uruguay), Gymnasiast, ledig; in der Schweiz seit 1986, seither in Thun gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun. 94/251

79. *Dzidic,* Alen, Kroatien, 5.4.1974 in Pljevlja (Jugoslawien), Speditionsleiter, ledig; in der Schweiz seit 1980, seit 1985 in Biel BE gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel BE. 7548

80. *Fenitania,* Kikin Suhendy, Indonesien, 14.1.1971 in Bandung (Indonesien), Autolackierer, ledig; in der Schweiz seit 1981, seit 1988 in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 91/071

81. *Izzo,* Isabella, Italien, 22.11.1975 in Bern, Krankenschwester-Lehrtochter, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seit 1990 in Moosseedorf gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Moosseedorf. 94/038

82. *Kwiatkowski,* Magdalena Maria, Polen, 3.5.1980 in Warschau (Polen), Schülerin, ledig; in der Schweiz seit 1982, seither in Burgdorf gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Burgdorf. 94/257

83. *La,* Cam Minh, Vietnam, 1.2.1973 in Saigon (Vietnam), Mikromechaniker, ledig; in der Schweiz seit 1980, seither in Biel BE gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel BE. 93/127

84. *Laroche,* Florence Jeanne Martine, Frankreich, 30.10.1974 in Biel BE, Studentin, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seit 1988 in Port gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Port. 94/021

85. *Letouzey,* Anne-Laure Marie, France, 31.10.1971 à Thionville (France), étudiante, célibataire; en Suisse et à Tavannes depuis 1982;
droit de cité garanti par Tavannes. 94/107

86. *Ly,* Khai Nguyen, Vietnam, 25.6.1978 in Saigon (Vietnam), Gymnasiast, ledig; in der Schweiz seit 1980, seit 1983 in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 7577

87. *Ly,* Thien Long, Vietnam, 12.9.1976 in Banmethuot (Vietnam), Verkaufshelfer-Lehrling, ledig; in der Schweiz seit 1980, seit 1983 in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 7572

88. *Majstorovic,* Jelena, Jugoslawien, 27.3.1973 in Kragujevac (Jugoslawien), Studentin, ledig; in der Schweiz seit 1974, seither in Frutigen gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Frutigen. 7530

89. *Marcos* née Mezzi, Sabina, Italie, 8.1.1975 à Saint-Imier, employée de commerce, mariée; en Suisse depuis sa naissance, 1975–95 à Saint-Imier, depuis décembre 1995 à Bienne;
droit de cité garanti par Saint-Imier. 94/008

90. *Merino,* Bianca Carmen, Spanien, 13.6.1980 in Aarberg, Schülerin, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seither in Studen gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Studen. 94/120

91. *Mravik,* Monika, Ungarn und Jugoslawien, 9.6.1971 in Senta (Jugoslawien), Ergotherapeutin, ledig; in der Schweiz seit 1971, seit 1973 in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 94/009

92. *Mrkonjic,* Katica, Kroatien, 13.3.1975 in Tuzla (Bosnien-Herzegowina), kaufm. Lehrtochter, ledig; in der Schweiz seit 1986, seither in Bannwil gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bannwil. 7560

93. *Ong,* Tat Chanh, Vietnam, 24.2.1974 in Saigon (Vietnam), Elektroniker, ledig; in der Schweiz seit 1980, seit 1981 in Brügg gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Brügg. 7562

94. *Ong,* Tat Thanh, Vietnam, 20.8.1975 in Saigon (Vietnam), Mikromechaniker-Lehrling, ledig; in der Schweiz seit 1980, seit 1981 in Brügg gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Brügg. 7563

95. *Pekçetin,* Havva, Türkei, 28.4.1977 in Solothurn, Schülerin, ledig; mit Ausnahme von 3 Jahren in der Schweiz seit Geburt, seit 1989 in Nidau gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Nidau. 93/160

96. *Pellegrino,* Stefania, Italien, 11.3.1979 in Biel BE, Schülerin, ledig; mit Ausnahme von 1 Jahr in der Schweiz seit Geburt, seit 1991 in Biel BE gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel BE. 91/018

97. *Phan,* Thuc Khang, Vietnam, 26.11.1977 in Khammouane (Laos), Elektroniker-Lehrling, ledig; in der Schweiz seit 1981, seither in Wiedlisbach gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Wiedlisbach. 7578

98. *Pichnova,* Marcela, Slowakei, 20.2.1978 in Bratislava (Slowakei), Handelsschülerin, ledig; in der Schweiz seit 1981, seither in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 91/272

99. *Prgomet,* Jasna, Kroatien, 14.1.1974 in Bern, Hochbauzeichnerin, Studentin, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seit 1976 in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 94/085

100. *Reid,* Lorna, Australien, 5.6.1978 in Bern, Schülerin, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seither in Muri bei Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Muri bei Bern. 94/263

101. *Rivera,* Glenda Mariam, Panama, 14.9.1979 in Panama, Schülerin, ledig; in der Schweiz seit 1985, seit 1986 in Hilterfingen gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Hilterfingen. 94/133

102. *Sbrizza,* Flavia, Italie, 28.9.1977 à Bienne, apprentie de commerce, célibataire; en Suisse et à Bienne depuis sa naissance;
droit de cité garanti par Bienne. 93/308

103. *Sesnic,* Laura, Kroatien, 30.4.1972 in Bern, Primarlehrerin, ledig; mit Ausnahme von 6 Jahren in der Schweiz seit Geburt, seit 1980 in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 93/303

104. *Simeone,* Rosanna, Italien, 6.10.1976 in Bern, kaufm. Lehrtochter, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seither in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 94/036

105. *Surdyka,* Ewa Malgorzata, Polen, 17.10.1977 in Danzig (Polen), Gymnasiastin, ledig; in der Schweiz seit 1982, seither in Muri bei Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Muri bei Bern. 94/193

106. *Thai,* Ty, Vietnam, 22.5.1975 in Saigon (Vietnam), Gymnasiast, ledig; in der Schweiz seit 1980, seit 1981 in Oberhofen am Thunersee gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Oberhofen am Thunersee. 7554

107. *Tran,* Long Chau, Vietnam, 6.6.1977 in Saigon (Vietnam), Schülerin, ledig; in der Schweiz seit 1980, seither in Thun gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun. 7561

108. *Tran*, My Chau, Vietnam, 16.7.1978 in Saigon (Vietnam), Arztgehilfin-Lehrtochter, ledig; in der Schweiz seit 1983, seither in Thun gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun. 7579

109. *Tran,* Thi Hoa, Kambodscha, 16.8.1976 in Kien Giang (Vietnam), kaufm. Lehrtochter, ledig; in der Schweiz seit 1978, seit 1986 in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 94/013

110. *Tran,* Tuan Hao, Vietnam, 8.12.1974 in Saigon (Vietnam), kaufm. Angestellter, ledig; in der Schweiz seit 1980, seit 1983 in Ittigen gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Ittigen. 7553

Total Staatseinbürgerungsgebühren Fr. 340 950.–
Total Gemeindeeinbürgerungsgebühren Fr. 223 170.–

I.

Einwohnergemeinde Allmendingen bei Bern

1. a *Cadotsch,* Paul Karl Anton, geboren am 25. Januar 1955 in Bern, von Savognin GR und Grenchen SO, wohnhaft in Allmendingen bei Bern; seine Ehefrau wird nicht eingebürgert.
   b *Cadotsch,* Linus Carl, geboren am 7. Juni 1992 in Bern, von Savognin GR und Grenchen SO, wohnhaft in Allmendingen bei Bern.

2. a *Hassler,* Bernhard, geboren am 18. Mai 1950 in Bern, von Bonfol JU, wohnhaft in Allmendingen bei Bern;
   b *Hassler* geb. Rentsch, Katharina, geboren am 15. Januar 1948 in Meyriez, von Bonfol JU, wohnhaft in Allmendingen bei Bern;
   c *Hassler,* Aline Marie-Louise, geboren am 5. Oktober 1988 in Bern, von Bonfol JU, wohnhaft in Allmendingen bei Bern.

3. a *Kläsi,* Daniel, geboren am 1. Mai 1953 in Münsingen, von Luchsingen GL, wohnhaft in Allmendingen bei Bern;
   b *Kläsi* geb. Wyss, Katharina, geboren am 9. März 1958 in Bern, von Luchsingen GL, wohnhaft in Allmendingen bei Bern;
   c *Kläsi,* Barbara, geboren am 21. Dezember 1981 in Bern, von Luchsingen GL, wohnhaft in Allmendingen bei Bern;
   d *Kläsi,* Monika, geboren am 13. Juli 1985 in Bern, von Luchsingen GL, wohnhaft in Allmendingen bei Bern;
   e *Kläsi,* Daniel, geboren am 4. Juni 1986 in Bern, von Luchsingen GL, wohnhaft in Allmendingen bei Bern.

4. a *Linder,* Patrick, geboren am 25. Juli 1950 in Basel, von Basel, wohnhaft in Allmendingen bei Bern;
   b *Linder* geb. Kipfer, Silvia, geboren am 8. Juni 1952 in Belp, von Basel, wohnhaft in Allmendingen bei Bern;
   c *Linder,* Pascal, geboren am 25. Januar 1976 in Bern, von Basel, wohnhaft in Allmendingen bei Bern;
   d *Linder,* Philippe Nicolas, geboren am 15. Januar 1980 in Bern, Basel, wohnhaft in Allmendingen bei Bern.

5. a *Meier,* Luc Otto, geboren am 9. September 1950 in Bern, von Solothurn und Niedergösgen SO, wohnhaft in Allmendingen bei Bern;
   b *Meier* geb. Kläntschi, Stefanie Klara, geboren am 14. Oktober 1948 in Belp, von Solothurn und Niedergösgen SO, wohnhaft in Allmendingen bei Bern;
   c *Meier,* Carole Janine, geboren am 1. April 1980 in Bern, von Solothurn und Niedergösgen SO, wohnhaft in Allmendingen bei Bern;
   d *Meier,* Fabienne Michelle, geboren am 27. Mai 1982 in Bern, von Solothurn und Niedergösgen SO, wohnhaft in Allmendingen bei Bern;

6. a *Pfister,* Valentin Josef Maria, geboren am 13. Februar 1955 in Bern, von Wittenbach SG, wohnhaft in Allmendingen bei Bern;
   Seine Ehefrau Pfister geb. Joss, Theresia, geboren am 12. Januar 1954 in Zäziwil, von Allmendingen bei Bern BE, Arni BE und Wittenbach SG, wohnhaft in Allmendingen bei Bern, wurde am 9. Juni 1995 in Allmendingen bei Bern eingebürgert; als Bürgerin von Arni besass sie das bernische Kantonsbürgerrecht bereits.
   b *Pfister,* Dominik Bernhard, geboren am 9. Dezember 1986 in Bern, von Wittenbach SG, wohnhaft in Allmendingen bei Bern;
   c *Pfister,* Patrik Lorenz, geboren am 16. Februar 1988 in Bern, von Wittenbach SG, wohnhaft in Allmendingen bei Bern.

7. a *Schilling,* Gerda, geboren am 6. Dezember 1951 in Basel, von Basel und Guntmadingen SH, wohnhaft in Allmendingen bei Bern;
   b *Schilling,* Daniel Philipp, geboren am 19. April 1983 in Bern, von Basel und Guntmadingen SH, wohnhaft in Allmendingen bei Bern;
   c *Schilling,* Manuel Lucian, geboren am 21. November 1984 in Bern, von Basel und Guntmadingen SH, wohnhaft in Allmendingen bei Bern;
   d *Schilling,* Barbara Andrea, geboren am 5. März 1986 in Bern, von Basel und Guntmadingen SH, wohnhaft in Allmendingen bei Bern.

8. a *Urwyler,* Harry Emil, geboren am 31. August 1922 in Bern, von Brittnau AG, wohnhaft in Allmendingen bei Bern;
   b *Urwyler* geb. Hagi, Marie Olga, geboren am 7. August 1921 in Kölliken, von Brittnau AG, wohnhaft in Allmendingen bei Bern.

9. *Wiederkehr,* Susanne, geboren am 26. Juni 1970 in Bern, von Winterthur ZH, wohnhaft in Allmendingen bei Bern.

10. a *Wiederkehr,* Urs Viktor, geboren am 26. September 1938 in Dulliken, von Winterthur ZH, wohnhaft in Allmendingen bei Bern;
    b *Wiederkehr* geb. Signer, Emilia Priska, geboren am 1. Februar 1942 in Appenzell, von Winterthur ZH, wohnhaft in Allmendingen bei Bern.

11. a *Wismer,* Ulrich, geboren am 1. Februar 1947 in Rüti ZH, von Wetzikon ZH, wohnhaft in Allmendingen bei Bern;
    b *Wismer* geb. Wagner, Charlotte Rosemarie, geboren am 29. Juni 1948 in Delémont, von Wetzikon ZH, wohnhaft in Allmendingen bei Bern;
    c *Wismer,* Etienne Luc, geboren am 10. November 1984 in Bern, von Wetzikon ZH, wohnhaft in Allmendingen bei Bern.

II.

Einwohnergemeinde Rubigen

1. a *Bula,* Peter, geboren am 6. Mai 1951 in Spiez, von Kerzers, wohnhaft in Rubigen.
   Seine Ehefrau Bula geb. Dauwalder, Brigitte, geboren am 27. November 1958 in Unterseen, von Beatenberg und Kerzers, wohnhaft in Rubigen, wurde am 9. Dezember 1993 in Rubigen eingebürgert; als Bürgerin von Beatenberg besitzt sie das bernische Kantonsbürgerrecht bereits.
   b *Bula,* Martin Peter, geboren am 1. November 1983 in Muri bei Bern, von Kerzers, wohnhaft in Rubigen;
   c *Bula,* Liliane Brigitte, geboren am 9. September 1985 in Bern, von Kerzers, wohnhaft in Rubigen.

2. *Dürmüller* geb. Bol, Johanna Gesiena, geboren am 4. November 1920 in Utrecht (Niederlande), von St. Gallen-Straubenzell und Gaiserwald, wohnhaft in Rubigen.

3. a *Häfliger,* Jost Hans, geboren am 10. Juni 1940 in Bern, von Menznau, wohnhaft in Rubigen;
   b *Häfliger* geb. Krähenbühl, Dora Katharina, geboren am 5. Mai 1943 in Bern, von Menznau, wohnhaft in Rubigen;
   c *Häfliger,* Martin Beat, geboren am 10. November 1971 in Bern, von Menznau, wohnhaft in Rubigen.

4. a *Hochuli,* Markus, geboren am 12. November 1942 in Altdorf, von Reitnau und Oftringen, wohnhaft in Rubigen;
   b *Hochuli* geb. Schmid, Josefina, geboren am 23. Februar 1947 in Hitzkirch, von Reitnau und Oftringen, wohnhaft in Rubigen;
   c *Hochuli,* Christian, geboren am 29. September 1971 in Bern, von Reitnau und Oftringen, wohnhaft in Rubigen;
   d *Hochuli,* Regula, geboren am 26. März 1974 in Bern, von Reitnau und Oftringen, wohnhaft in Rubigen;
   e *Hochuli,* Matthias, geboren am 13. August 1976 in Bern, von Reitnau und Oftringen, wohnhaft in Rubigen.

5. *Killmann,* Raimond, geboren am 17. Februar 1935 in Chur, von Zürich, wohnhaft in Rubigen; seine Ehefrau wird nicht eingebürgert.

6. a *Müller,* Fritz, geboren am 29. Februar 1924 in Zürich, von Uitikon, wohnhaft in Rubigen;
   b *Müller* geb. Schär, Margaretha, geboren am 28. November 1926 in Zürich, von Uitikon, wohnhaft in Rubigen.

7. a *Piller,* Anton, geboren am 5. Mai 1952 in Oberschrot, von Oberschrot, wohnhaft in Rubigen;
   b *Piller* geb. Göhner, Margrit, geboren am 6. Mai 1953 in Zürich, von Oberschrot, wohnhaft in Rubigen;
   c *Piller,* Rahel, geboren am 2. Februar 1982 in Jegenstorf, von Oberschrot, wohnhaft in Rubigen;
   d *Piller,* Sarah, geboren am 2. Februar 1984 in Jegenstorf, von Oberschrot, wohnhaft in Rubigen;
   e *Piller,* Lars, geboren am 18. Dezember 1988 in Münsingen, von Oberschrot, wohnhaft in Rubigen.

8. a *Riedo,* Marcel, geboren am 13. Juli 1943 in Freiburg, von Zumholz, wohnhaft in Rubigen;
   b *Riedo* geb. Stalder, Anna Rosa, geboren am 7. Juli 1945 in Hasle bei Burgdorf, von Zumholz, wohnhaft in Rubigen.

9. a *Scherrer,* Josef, geboren am 7. Mai 1943 in Hünenberg, von Gams, wohnhaft in Rubigen;
   b *Scherrer* geb. Wicki, Marie Luise, geboren am 26. Februar 1949 in Abtwil, von Gams, wohnhaft in Rubigen;
   c *Scherrer,* Debora Maria, geboren am 26. Juni 1975 in Bern, von Gams, wohnhaft in Rubigen;
   d *Scherrer,* David Philippe, geboren am 19. April 1977 in Bern, von Gams, wohnhaft in Rubigen;
   e *Scherrer,* Raphael Marius, geboren am 22. Juli 1979 in Bern, von Gams, wohnhaft in Rubigen.

10. a *Schwab,* Heinz Martin, geboren am 3. Oktober 1961 in Bern, von Kerzers, wohnhaft in Rubigen;
    b *Schwab,* Benny, geboren am 30. Juli 1994 in Münsingen, von Kerzers, wohnhaft in Rubigen;

11. a *Schwägli,* Josef Urs, geboren am 9. Mai 1954 in Bern, von Langnau bei Reiden, wohnhaft in Rubigen;
    b *Schwägli* geb. Aegerter, Eliane, geboren am 15. Mai 1957 in Bern, von Langnau bei Reiden, wohnhaft in Rubigen;
    c *Schwägli,* Pascal Philippe, geboren am 3. Mai 1983 in Bern, von Langnau bei Reiden, wohnhaft in Rubigen;
    d *Schwägli,* Nicole Claudia, geboren am 5. September 1986 in Bern, von Langnau bei Reiden, wohnhaft in Rubigen.

12. a *Weibel,* Werner Kurt, geboren am 14. Februar 1938 in Willisau Stadt, von Willisau Stadt, wohnhaft in Rubigen;
    b *Weibel* geb. Staub, Christiana, geboren am 24. Mai 1948 in Zürich, von Willisau Stadt, wohnhaft in Rubigen;
    c *Weibel,* Marc Hans, geboren am 17. Februar 1973 in Bern, von Willisau Stadt, wohnhaft in Rubigen;
    d *Weibel,* Daniel, geboren am 25. Februar 1974 Bern, von Willisau Stadt, wohnhaft in Rubigen;
    e *Weibel,* Caroline, geboren am 28. Juni 1977 in Bern, von Willisau Stadt, wohnhaft in Rubigen.

III.

Einwohnergemeinde Trimstein

1. *Arni,* Bendicht, geboren am 30. März 1954 in Aarau, von Biezwil SO, wohnhaft in Trimstein.

234/95

Postulat Bühler – Beteiligung der Radfahrenden an den Kosten ihrer Verkehrsinfrastruktur

242/95

Postulat von Gunten – Beteiligung der Verkehrsteilnehmenden an den Kosten ihrer Verkehrsinfrastruktur

Fortsetzung (siehe S. 615 hiervor)

Präsident. Die Einzelsprecher haben das Wort.

Steinegger. Ich kann mich mit den beiden Postulaten Bühler und von Gunten gar nicht anfreunden. Dies nicht nur, weil ich mich beruflich stark mit Velofahrern beschäftige. Ich sage es offen: Eine Velosteuer wie vorgeschlagen ist unrealistisch, meiner Meinung nach undurchführbar, kurz gesagt daneben. Ich denke nicht nur an das, was schon gestern dagegen angeführt wurde, nämlich den unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand, die Verfassungswidrigkeit und die sich stark verteuernde Velovignette. Ich denke vor allem daran, dass die allermeisten Veloinfrastrukturbauten erst nötig wurden, weil die Velofahrer durch den zunehmenden motorisierten Verkehr immer mehr verdrängt werden, und zwar drastisch. Dagegen wird vielerorts gar nichts unternommen. Ich hielt hier bereits in der Diskussion um den Radweg Zollikofen–Wankdorf fest, dass nicht nur der zunehmende Verkehr ein Problem ist, sondern auch das disziplinlose Verhalten vieler motorisierter Verkehrsteilnehmer, speziell ihre Aggressivität. Als Chef der Tour de Suisse könnte ich Ihnen brandneue gravierende Müsterchen erzählen. Dazu ist zu bemerken, dass wir in der Tour de Suisse auf der Rennstufe, anders als die normalen Velofahrer, mit einem starken Sicherheitsdienst durchs Land fahren. Die andern aber sind in vielen Fällen gänzlich ungeschützt. Ich betone, dass das gleiche für die Kinder gilt. Es ist sehr wichtig, sie mit Verbesserungen bei den Radwegen und insbesondere dort, wo sie fehlen, zu schützen, denn gerade sie benutzen das Velo häufig. Selbstverständlich brauchen auch die Fussgänger Schutz. Natürlich gibt es auch viele disziplinlose Velofahrer, die Automobilisten wie Fussgänger mit ihrer Fahrweise provozieren und sich kaum um die Vorschriften kümmern. Trotzdem ist mein Fazit klar: Velofahrerinnen und Velofahrer bezahlen bereits jetzt eine Velosteuer, zwar eine symbolische, aber überzeugende, nämlich einen beispielhaften Beitrag an die Gesundheit und Umwelt. Lieber Peter Bühler, dir als Exponenten von «Heit Sorg zu Bärn!» sage ich als Präsident des Rad- und Motorfahrerbundes und als Vorsitzender der Stiftung Veloland Schweiz: Trage auch du Sorge zu den Velofahrern! Ich beantrage überzeugt, die Postulate Bühler und von Gunten abzulehnen.

Zbinden Günter. Erlauben Sie mir, das vorhin gefallene Stichwort Gesundheit aufzunehmen. Das Postulat Bühler steht quer in der Landschaft. Nicht nur, weil die Krankenkassen heute das Velofahren propagieren, sondern auch, weil moderne Unternehmen es ebenfalls unterstützen, da sie überzeugt sind, es wirke sich positiv auf die Leistungsfähigkeit ihrer Mitarbeiter aus. Herr Bühler lässt ausser acht, dass die Velofahrer und Velofahrerinnen für ihre indirekten Leistungen zur Kostensenkung im Gesundheitswesen eigentlich belohnt werden müssten, im Gegensatz zu den Autofahrern und Autofahrerinnen, die im Gesundheitswesen Kosten verursachen. Ich spreche nicht die Luftverpestung an, noch die Abgase, die die einen verursachen und die andern nicht. Ich spreche auch nicht von den immensen Kostenfolgen von Verkehrsunfällen, möchte aber ein Wort zur persönlichen Fitness eines jeden einzelnen sagen, der Velo fährt.

Wer Velo fährt, lebt gesund. Zwar nicht, wer am Wochenende mit einem Mountainbike Parforceleistungen erbringt, sondern, wer zur täglichen Arbeit fährt, Jugendliche, die täglich zur Schule fahren, Hausfrauen und Hausmänner, die per Velo einkaufen. In einem aufsehenerregenden Artikel bestätigte Anfang Februar die renommierte Zeitschrift «Journal of the American Medical Association», eine körperliche Fitnessbetätigung von zwanzig Minuten täglich könne die Frühsterblichkeit um bis zu 12 Prozent senken. Wir alle wissen, dass dem Sterben unter Umständen lange ruinöse Spital- und Heimaufenthalte vorangehen oder langjährige teure medizinische Behandlungen; Stichwort Prämienexplosion. Wer zu seinem Körper Sorge trägt und dies unter anderem mit regelmässigem Velofahren tut, verdient unsere Dankbarkeit, da er direkt zur Kostensenkung im Gesundheitswesen beiträgt. Auch bei den Jugendlichen zeigt es sich deutlich. Bewegen sie sich nicht regelmässig, haben schnellwachsende Jugendliche häufig Probleme mit dem Rücken. Velofahren stärkt die Rückenmuskulatur. Durch regelmässiges körperliches Training können Erkrankungen des Herz-/Kreislaufsystems verzögert, ja vermieden werden. Erkrankungen in diesem Bereich führen zu Herzinfarkt, hohem Blutdruck, Hirnschlag mit sehr hohen Kostenfolgen. Lachen Sie nicht, Herr Bühler, das Velofahren kann dem vorbeugen. Von der prophylaktischen Wirkung des Velofahrens gegen Gelenkarthrose will ich gar nicht reden.
Was können wir Politiker beitragen? Wir können die Leute nicht zum Velofahren zwingen, ihnen aber die Infrastruktur bereitstellen, damit, wer sich gesund erhalten will, das auch tun kann. Gesunde Menschen sind das Potential für eine leistungsfähige Wirtschaft. Meiner Ansicht nach sollte das auch jemand wissen, der aus der Wirtschaft kommt. Ich beantrage, das Postulat abzulehnen.

Külling. Ich bin Basismitglied der IG Velo und fahre seit 10 Jahren kein eigenes Auto mehr. In diesem Sinn könnte ich als Vertreter der Velolobby hier vorne stehen, möchte aber im Interesse der Autofahrer sprechen, dies jedoch vielleicht in anderer Weise, als einige meinen. Ich finde das Postulat Bühler völlig daneben, gar nicht im Interesse der Autofahrer. Angesichts der heute verstopften Strassen müsste es doch im Interesse eines jeden Autofahrers sein, dass nicht auch noch Velofahrer zwischen den Autos hin- und herkurven. Es müsste im Interesse des Autofahrers sein, dass den Velofahrern eigene Wege zur Verfügung stehen, so dass er die Städte durchqueren und über Land fahren kann ohne Behinderung durch Velos, ohne riskieren zu müssen, in einen Unfall mit einem Velofahrer verwickelt zu werden, der ihm zumindest Umtriebe bringt und ihn belastet. Je mehr Velowege es gibt, umso mehr wird das Velo von der Strasse, auf der das Auto zirkuliert, verschwinden. Vielleicht werden sogar noch mehr Autofahrer merken, dass auch sie ab und zu eine Strecke per Velo zurücklegen könnten. Schliesslich liegt der Vorteil auch darin, dass vermiedene Unfälle zusätzlich zu dem, was vorher ausführlich dargelegt wurde, beitragen zur Senkung der Gesundheitskosten.
Ich fordere die Autofahrer, die sich täglich an den Kolonnen stossen, auf, bei der Abstimmung daran zu denken. Stimmen Sie im Interesse der Autofahrer zugunsten der Velowege! Der Ausbaustand unserer Velowege ist keineswegs luxuriös. Ich machte in verschiedensten Ländern Europas grosse Velotouren und schätze, dass wir uns etwa im Mittelfeld befinden. Wir haben mehr Velowege als Italien, bestimmt aber viel weniger als Holland. Entscheiden Sie vernünftig!

Zbären. Mit der Einführung einer Velosteuer ginge der Kanton Bern endlich einmal voraus! Das Fatale daran wäre nur, dass wir nicht vorwärts, sondern rückwärts voraus gingen. Es ist zwar im Grossen Rat schon öfters passiert, dass wir rückwärts, statt vorwärts gingen. Sollte aber je eine Velosteuer eingeführt werden, würde unser Kanton in den europäischen Velofahrerzeitschriften

wie beispielsweise «Aktiv Rad fahren» sicher Schlagzeilen machen. Denken wir daran, wie ausserordentlich wichtig der Velofahrertourismus in verschiedenen Ländern ist, wäre das eine unwillkommene Gegenpropaganda für unseren hiesigen Tourismus. Mit einer Velosteuer würden wir unseren Kanton in Europa lächerlich machen. Es kann kaum unsere Aufgabe sein, solches zu unterstützen. Ich bitte Sie, das Postulat Bühler abzulehnen.

Präsident. Die beiden Postulanten kommen zu Wort.

Bühler. Ich hörte mit Interesse zu, wie man mich zum Buhmann des Staates Bern macht. Trotzdem muss ich einiges gerade biegen, was krumm gesagt wurde. Zu den erforderlichen baulichen Massnahmen, weil die Velofahrer von den Automobilisten verdrängt worden seien: Es ist doch gerade umgekehrt! Weil es immer mehr Velos gibt, braucht es mehr Platz für sie; so ist es. Jetzt werden die Automobilisten eingeschränkt, excusez! Ich sage nicht, das sei falsch, aber so liegen die Tatsachen. Die ausserkantonalen Velofahrenden seien ein Problem, wurde argumentiert. Dem ist doch überhaupt nicht so. Das ist genau gleich wie bei den Automobilisten. Wir können ja auch keine Steuern von den deutschen oder französischen Automobilisten, selbst nicht einmal von den freiburgischen, verlangen. Sie benutzen unsere Infrastruktur genau gleich; dieses Argument sticht nicht. Auch Velofahrer bezahlen Steuern. Jemand führte an, unter den Velofahrern gebe es sogar sehr gute Steuerzahler. Ich selbst bin einer von denen, die sehr viel Steuern bezahlen und Velo fahren. Aber hier geht es um die Strassenrechnung und nichts anderes.
Frau Zbinden, Velofahren macht gesund, dessen bin ich froh. Somit habe auch ich eine um 12 Prozent gesteigerte Lebenserwartung. Aber es ist nur für Gesunde, wohlverstanden; es muss einer hundertprozentig gesund sein, um Velo zu fahren. Also ist es ein Privileg.
Es wurden noch andere Argumente angeführt. Ein unsinniges Anliegen: Das warf mir bereits ein Journalist bei einem Schnappschuss vor, der mich als einen hinstellte, wie er selber heisst! – Es ist kein so unsinniges Anliegen; wer bestellt und erhält, bezahlt auch etwas daran, wie ich bereits gestern sagte. Ich frage mich, was dieser Sturm soll in bezug auf etwas, das zu prüfen ist und der Regierungsrat zur Prüfung akzeptieren will. Früher oder später, je mehr Velos unterwegs sein werden und je mehr für sie getan werden muss, wird die Velosteuer ohnehin eingeführt werden. Wollen Sie das Postulat nicht heute überweisen, werden später andere in diesem Rat es beschliessen, dessen bin ich todsicher. Darum halte ich an diesem Postulat fest.

von Gunten. Mein Anliegen war gewesen, eine Diskussion auszulösen. Ich finde, es war eine gute Diskussion; die wichtigen Sachen wurden auf den Tisch gelegt. Ich glaube, mein Postulat hat das mitprovoziert. Ich hoffe, dass Sie das Postulat Bühler ablehnen und ziehe mein eigenes zurück.

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Sie wissen, dass der Regierungsrat am 20. März dieses Jahres eine Expertenkommission einsetzte mit dem Auftrag, ein Gesetz über Strassenverkehrsabgaben zu schaffen. Die Ziele des neuen Gesetzes sind einerseits die Neugestaltung der Strassenverkehrsabgaben, gestützt auf das vom Grossen Rat angenommene Energieleitsatzdekret, und anderseits die Änderung der gesetzlichen Grundlagen, wobei das geltende Dekret von einer Regelung auf Gesetzesstufe abgelöst werden soll. Die Expertenkommission hat ihren konkreten und ganzheitlichen Auftrag bereits angepackt und wird auch die parlamentarischen Vorstösse, die in der Septembersession des letzten Jahres überwiesen wurden, mitberücksichtigen. Es entspricht einer langjährigen Praxis des Regierungsrates, parlamentarische Vorstösse während der Arbeit an einer Gesetzesrevision als Prüfungsaufträge entgegenzunehmen. Darum empfiehlt er Ihnen die beiden Postulate zur Annahme.
Ich sage hier deutlich, dass Sie heute bereits materiell diskutierten, während der Regierungsrat zu den Postulaten materiell nicht Stellung nahm, sondern sie zur Prüfung entgegennimmt.

Präsident. Herr von Gunten hat sein Postulat zurückgezogen. Wir stimmen über das Postulat Bühler ab.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats	41 Stimmen
Dagegen	102 Stimmen
	(9 Enthaltungen)

036/96

Interpellation Frainier – Permis d'«artistes» délivrés par le canton de Berne

Texte de l'interpellation du 16 janvier 1996

Chaque année, de nombreux permis d'«artistes» sont délivrés par les cantons suisses à des jeunes femmes étrangères des pays non-membres de l'Union européenne. Elles n'ont pas d'autre accès à un permis de travail en Suisse que par ce biais-là, qui les oblige à travailler dans les cabarets, de faire du strip-tease, de faire boire et de boire elles-mêmes de l'alcool. Souvent, ces activités mènent jusqu'à la prostitution. Par contre, une ressortissante étrangère non-membre de l'UE qui désire travailler honnêtement et normalement dans notre pays ne reçoit pas de permis de séjour. Cet état de fait est scandaleux. Il va à l'encontre de la dignité humaine!
Dès lors, je demande au gouvernement de bien vouloir répondre aux questions suivantes:

1. Combien de permis d'«artistes» ont été délivrés en 1995
   a) dans l'ensemble du canton de Berne?
   b) dans les trois districts francophones?
2. Combien d'autres permis de travail pour ressortissantes étrangères et non-membres de l'UE ont été délivrés en 1995
   a) dans l'ensemble du canton de Berne?
   b) dans les trois districts francophones?
3. Quelles positions prend le Conseil-exécutif face à ce problème?

(7 cosignataires)

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 17 avril 1996

L'interpellation mentionne à juste titre qu'un certain nombre de ce qu'on appelle des permis de travail pour artistes sont délivrés chaque année à de jeunes étrangères qui ne proviennent pour la plupart pas de pays membres de l'UE.
Conformément aux prescriptions fédérales concernant l'admission de travailleuses et de travailleurs étrangers, des autorisations de séjour donnant droit à l'exercice d'une activité lucrative ne peuvent en principe être délivrées qu'à des personnes provenant des pays de recrutement traditionnels. Ce principe a été défini par le Conseil fédéral dans son modèle des trois cercles. Les autorisations accordées à des artistes pour un séjour de courte durée, auquelles l'intervention fait référence, ne sont pas soumises aux prescriptions ordinaires concernant les contingents et peuvent de ce fait être délivrées à des ressortissants et à des ressortissantes des pays non membres de l'UE, comme nous l'avons mentionné ci-dessus. Les conditions de travail de ces jeunes étrangères dépeintes par l'interpellateur a déjà fait l'objet par le passé de plusieurs interventions. La situation des artistes préoccupe également de-

puis longtemps les autorités fédérales, lesquelles sont compétentes pour modifier les prescriptions en matière de police des étrangers. C'est pourquoi le Conseil fédéral a révisé en automne de l'année dernière l'ordonnance limitant le nombre des étrangers de façon à ce que seules des artistes étrangères ayant au moins 20 ans révolus puissent être engagées en Suisse; ces dernières doivent en outre disposer de contrats de travail valables pour les trois premiers mois au minimum et leur traitement ne doit pas être inférieur à un montant minimal fixé par chaque canton. Les cantons fixent en outre le nombre maximum par établissement d'artistes au bénéfice d'une autorisation pour un séjour de courte durée. Les instructions données le 1er novembre 1995 par les deux offices fédéraux compétents, l'Office fédéral des étrangers et l'Office fédéral de l'industrie, des arts et métiers et du travail précisent enfin que les artistes doivent déposer une demande personnelle d'entrée et présenter en même temps les contrats de travail déjà visés par les autorités. Sans demande personnelle, aucune autorisation d'entrée n'est délivrée. Enfin, les offices fédéraux mentionnés précédemment vont rédiger une notice qu'ils remettront aux artistes avec la garantie de l'autorisation de séjour ou avec le visa ainsi que des informations générales concernant leur travail en Suisse.

Les chiffres portant sur le nombre d'autorisations délivrées en 1995 ne sont plus très représentatifs en raison des modifications de l'ordonnance fédérale, qui ne produiront leurs effets qu'à partir de cette année. Ceux concernant la partie francophone du canton, que l'interpellateur demande, n'ont pas été recensés séparément, il n'est donc pas possible d'indiquer le nombre d'autorisations délivrées uniquement dans cette région. Voici les réponses que nous pourvons donner:

1. En 1995, dans l'ensemble du canton de Berne, 1709 autorisations ont été délivrées à des artistes provenant de pays non membres de l'UE ni de l'AELE. En outre, 400 autres permis ont été octroyés à des artistes de pays membres de l'UE ou de l'AELE.
2. Le canton de Berne a délivré au total, en 1995, 2063 autorisations de séjour ou d'établissement à des étrangères ressortissantes de pays non membres de l'UE ou de l'AELE. 256 de ces autorisations étaient liées à une activité lucrative.
3. Le Conseil-exécutif est d'accord avec l'interpellateur sur le fait qu'il faut réagir de manière différente face aux excès constatés dans le domaine des autorisations pour artiste.

Präsident. Der Interpellant erklärt sich als teilweise befriedigt.

247/95

Interpellation von Gunten – Fall Faragalla

Wortlaut der Interpellation vom 14. November 1995

Asylbewerber und Asylbewerberinnen, die noch keinen Entscheid vom BFF zu ihrem Asylgesuch haben, oder deren Ausreise trotz negativem Entscheid des BFF nicht vollzogen werden kann, erhalten wie im Fall Faragalla, auch wenn sie einen korrekten Arbeitsvertrag vorweisen können, von der kantonalen Fremdenpolizei keine Arbeitsbewilligung. Diese Asylbewerber leben weiterhin von der Fürsorge, obschon sie ihren Lebensunterhalt selbst finanzieren könnten. Im Falle von Herrn Faragalla ist dies besonders störend, da für ihn als staatenlosen Palästinenser auch mit intensiver eigener Anstrengung und mit Bemühungen des BFF kein Land gefunden werden konnte, das bereit war, den Staatenlosen aufzunehmen. Besonders störend ist die Tatsache, dass er als ausgebildeter Krankenpfleger im Alters- und Pflegeheim Lilienweg in Köniz eine für seine Psyche wichtige und für uns nützliche Arbeit verrichten könnte.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Weshalb verweigert der Regierungsrat Herrn Fargalla die Arbeitsbewilligung?
2. Auf welche Gesetzgebung oder Regelung stützt sich der Regierungsrat?
3. Betrachtet der Regierungsrat diese Regelung als sinnvoll?
4. Wieviele Asylbewerber leben im Kanton Bern länger als sechs Monate mit oder ohne Asylentscheid des BFF und leben von staatlichen Fürsorgegelder, weil ihnen eine Arbeitsbewilligung verwehrt oder erschwert wird?
5. Wieviele Kosten entstehen dadurch insgesamt (Unterkunft, Essen, Versicherungen, Taggeld, Betreuung usw.), und welcher Anteil wird vom Kanton getragen?
6. Ist der Regierungsrat bereit, eine sinnvollere Lösung für diese Kategorie der Asylbewerber und Asylbewerberinnen zu suchen (Kat. Ausreise kann nicht vermittelt werden).
7. Ist der Regierungsrat bereit, zusammen mit dem BFF eine sinnvollere Lösung zu suchen, wenn die Kompetenz dazu bei den Bundesbehörden liegt?

(9 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 24. April 1996

Das Asylgesetz vom 5. Oktober 1979 hält in seinem Artikel 21 klar fest, unter welchen Voraussetzungen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern die vorläufige Erwerbstätigkeit bewilligt werden kann. So besteht während den ersten drei Monaten nach Einreichung eines Asylgesuches ein grundsätzliches Arbeitsverbot für Asylsuchende in der Schweiz. Ergeht innerhalb dieser Frist ein erstinstanzlicher negativer Entscheid des Bundesamtes für Flüchtlinge, so kann das Arbeitsverbot verlängert werden, was im Kanton Bern langjährige Praxis ist. Dauert ein Asylverfahren länger und kann deshalb den betroffenen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern schliesslich die Erwerbstätigkeit bewilligt werden, so ist diese Bewilligung längstens bis zum Ablauf der von den Bundesbehörden festgesetzten Ausreisefrist gültig. Kann einem Asylbewerber während der Dauer des Verfahrens keine Erwerbstätigkeit bewilligt werden, so ist dies nach Abschluss des Asylverfahrens selbstverständlich erst recht nicht möglich.

Im Fall von Herrn Farag Alla ist festzuhalten, dass das Bundesamt für Flüchtlinge das Asylgesuch mit Entscheid vom 20. September 1994 rechtskräftig abgewiesen hat. Erst im April 1995, mithin also erst ein halbes Jahr nach Abschluss des Asylverfahrens, wurde für Herrn Farag Alla ein Gesuch zum Stellenantritt eingereicht. Aufgrund der vorerwähnten klaren gesetzlichen Bestimmungen konnte dieses Gesuch nicht bewilligt werden. Die Feststellung des Interpellanten, Asylbewerber würden weiterhin von der Fürsorge leben, obschon sie ihren Lebensunterhalt selbst finanzieren könnten, ist somit eine direkte Folge der Bestimmungen des eidgenössischen Asylgesetzes und kann von den kantonalen Behörden nicht geändert werden. Zwar trifft es zu, dass es im Fall von Herrn Farag Alla sehr schwierig ist, die Rückreise in ein arabisches Land zu organisieren, da bis heute kein Staat bereit war, dem Betroffenen entsprechende Reisepapiere auszustellen. Es gilt aber zu beachten, dass Herr Farag Alla mit einem gültigen Pass und einem offiziellen Visum für die Schweiz Anfang 1994 aus Abu Dhabi in die Schweiz eingereist ist und dann hier seinen eigenen Pass zerrissen und weggeworfen hat. Seine Aufenthaltsbewilligung für Abu Dhabi war, wie sich später herausstellte, zudem noch bis Juni 1995 gültig, weshalb Herrn Farag Alla eine Rückkehr in sein Herkunftsland ohne weiteres möglich gewesen wäre, hätte er nicht selber seine gültigen Papiere gleich nach Ankunft in der Schweiz zerstört.

Die in der Interpellation aufgeworfenen Fragen lassen sich somit wie folgt beantworten:

1. Die kantonale Fremdenpolizei kann Herrn Farag Alla aufgrund der klaren gesetzlichen Bestimmungen keine Arbeitsbewilligung erteilen.
2. Der Entscheid der kantonalen Fremdenpolizei stützt sich auf die Bestimmungen des Asylgesetzes und der entsprechenden Weisungen der Bundesbehörden.
3. Es liegt nicht am Regierungsrat des Kantons Bern, gesetzliche Grundlagen des Bundes, die im übrigen von den schweizerischen Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern angenommen worden sind, auf ihren Sinn zu überprüfen.
4. Weder bei dem für die Fürsorgeunterstützung unmittelbar zuständigen Fürsorgeamt noch bei der kantonalen Fremdenpolizei können die vom Interpellanten gewünschten Daten erhoben werden. Die zur Verfügung stehenden EDV-Mittel lassen entsprechende differenzierte Statistiken nicht zu.
5. Die Kosten für die Unterstützung, Unterbringung, Betreuung und Gesundheit für die dem Kanton Bern zugewiesenen Asylsuchenden ebenso wie die für vorläufig Aufgenommene beliefen sich im Jahr 1994 auf 65,6 Mio. Franken und 1995 (bis 30. November 1995) auf 51,2 Mio. Franken. Die Kosten werden dem Kanton vom Bund vollständig zurückerstattet. Es handelt sich somit beim Kanton um reine Durchlaufposten (Abrechnung, Geld). Eine Aufschlüsselung, wie sie der Interpellant verlangt, ist nicht möglich.
6. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass je länger je mehr der Vollzug negativer Asylentscheide aus verschiedensten Gründen blockiert ist, dementsprechend immer mehr Asylbewerberinnen und Asylbewerber sich in einer ähnlichen Situation wie im Fall Farag Alla befinden werden. Es steht dem Kanton Bern jedoch nicht zu, eine separate Lösung für diese Kategorie von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern zu suchen.
7. Die Frage der vorläufigen Erwerbstätigkeit von Asylsuchenden in der Schweiz ist, wie bereits eingangs erwähnt, direkt im Asylgesetz geregelt. Es liegt deshalb nicht in der Kompetenz des Regierungsrates, zusammen mit dem BFF eine andere Lösung zu suchen, zumal im gegenwärtigen Stadium keine neuen Anträge für die hängige Asylgesetzrevision eingebracht werden können.

von Gunten. Ich danke dem Regierungsrat für die formaljuristische Antwort; sie ist aber nur formaljuristisch richtig, weshalb ich mich als nicht befriedigt erkläre, und zwar gesamthaft, weil die einzelnen Punkte sehr differenziert diskutiert werden müssten. Aber darauf verzichte ich.
Ein wesentlicher Aspekt findet sich in der Antwort auf die zweite Frage in «und der entsprechenden Weisungen der Bundesbehörden». Spielraum besteht. Würde das Gespräch gesucht, liessen sich bessere Lösungen finden. Ich erkläre mich von dieser Null-Antwort als unbefriedigt.

Präsident. Der Interpellant ist nicht befriedigt.

055/96

Interpellation Omar-Amberg – Handelsware Gops

Wortlaut der Interpellation vom 23. Januar 1996

Am 21. November 1995 legte der Vorstand des Spitalverbandes Bern der Abgeordnetenversammlung ein Geschäft vor, mit welchem der Gemeinde Ostermundigen der Gops Rüti für 1,4 Mio. Franken, zuzüglich 210 000 Franken Unterhaltskosten und 71 000 Franken Zinskosten ab 7. November 1994 abgekauft werden soll. Die Vorlage wurde von der Abgeordnetenversammlung zur Prüfung zurückgewiesen.
Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung einiger grundsätzlicher Fragen dazu:
1. Mit welcher durchschnittlichen Lebensdauer einer Gops wird gerechnet (überholte Einrichtungen und Apparaturen, deren Gebrauch nicht mehr sichergestellt ist, da sie zu wenig oft in Betrieb genommen werden etc.)?
2. Welchen prozentualen Wert der Erstellungskosten erzielt eine Gops nach 10 Jahren? Wieviel kostete die Gops Rüti insgesamt, wann wurde sie gebaut?
3. Wurden bisher schon je eine Gops an einen Spitalverband verkauft im Kanton Bern?
   Stehen neben der Gops Rüti weitere Gops zum Verkauf an?
4. Sind im Dekret vom 8. September 1992 über die Aufteilung der Kosten nach Abzug der Subventionen vom Bund und Kanton der Kauf beziehungsweise Verkauf einer solchen Anlage mitgemeint?
5. Warum werden beim Kauf der Gops Rüti rückwirkend auf 12 Jahre die Unterhaltskosten übernommen?

(3 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 1. Mai 1996

Zu Frage 1: Eine genaue Prognose über die Lebensdauer einer Gops ist nur schwer möglich: Ein solches Bauwerk besteht aus einer Betonhülle mit den nötigen Einrichtungen, die aus verschiedenen technischen Systemen (Lüftung, Heizung, elektrische und sanitäre Installationen, Apparaturen usw.) und diese wiederum aus einzelnen Komponenten (Ventilator, Filter, Pumpe, Notstromaggregat usw.) zusammengesetzt sind. Der Alterungsprozess einer Komponente hängt dabei von verschiedenen Faktoren ab. Es sind dies einerseits solche, die spezifisch für jede Komponente gelten (insbesondere das Material und das Vorhandensein beweglicher Teile), anderseits gibt es externe Einflüsse wie Nutzungsintensität, Temperatur- und Feuchtigkeitsschwankungen. Durch gezielte Massnahmen kann der Alterungsverlauf günstig beeinflusst werden. Zu denken ist insbesondere an den Unterhaltsbetrieb (Beeinflussung der externen Alterungsfaktoren) sowie an die einzelnen Erhaltungsmassnahmen (Wartung und Instandsetzung). Eine Rolle spielt ebenso die Art und Weise der Friedensnutzung. Eine Zivilschutzanlage, die regelmässig gewartet wird und deren Einrichtungen nach Bedarf laufend erneuert werden, kann nach Auffassung der Fachleute eine Gebrauchstauglichkeit von über 50 Jahren erreichen.
Zu Frage 2: Die Evaluation eines prozentualen Wertes einer Zivilschutzanlage nach einem gewissen Zeitablauf zu bestimmen ist ebenso schwierig, wie die Lebensdauer einer Anlage zu definieren. Ob für die Berechnungsart von einem Verkehrswert oder von den Erstellungskosten mit oder ohne Kapitalzinsen unter Berücksichtigung der ausbezahlten Beiträge ausgegangen wird, ist nirgends geregelt. Im Dekret vom 8. September 1992 über die Aufteilung der Kosten der Anlagen des Koordinierten Sanitätsdienstes ist in Artikel 7 lediglich der Mindestwert festgelegt, indem ein jährlicher Abschreibungssatz von höchstens 4 Prozent statuiert wird.
Mit dem Bau des Notspitals Rüti in Ostermundigen (die «Umfunktionierung» in eine Gops erfolgte erst später) wurde im Jahr 1969 begonnen; im Sommer 1973 konnte die fertigerstellte Anlage behördlicherseits abgenommen werden. Die beitragsberechtigten Baukosten beliefen sich damals auf 2,904 Mio. Franken, und die entsprechenden Beiträge von Bund und Kanton wurden nach erfolgtem Abrechnungsverfahren anschliessend der Gemeinde Ostermundigen überwiesen. Dazu sind die Kosten für die Medizinaleinrichtungen und -zubehör von rund 0,5 Mio. Franken zu berücksichtigen. Die von der Gemeinde Ostermundigen investierte Summe «ohne Beitragsberechtigung» ist dem Regierungsrat nicht bekannt.

Zu Frage 3: Die vorgesehene Handänderung ist die bisher einzige dieser Art im Kanton Bern. Gestützt auf das seinerzeitige kantonale Sanitätsdispositiv wurde in der Gemeinde Ostermundigen – wie erwähnt – ein Notspital erstellt. Es handelt sich hier auch um die einzige Anlage dieser Art in unserem Kanton, die aus KSD-Überlegungen und später gestützt auf den RRB Nr. 3114 vom 28. August 1984 in eine GOPS umbenannt und organisatorisch als Basisspital für den San D Raum (Sanitäts Dienst Raum) Ostermundigen (Bern 8) festgelegt wurde. Es war dabei von Anfang an klar, dass der Spitalverband Bern die finanziellen Leistungen, welche die Gemeinde Ostermundigen zugunsten der dem ganzen Verband dienenden Anlage geleistet hatte, zu einem späteren Zeitpunkt übernehmen würde. Anderseits ist zu erwähnen, dass die Gemeinde Ostermundigen als Spitalverbandsgemeinde ihrerseits an den Kosten der anderen sanitätsdienstlichen Anlagen des San D Raumes Bern finanziell beteiligt ist, so insbesondere an der GOPS Stapfen-Köniz, welche der Spitalverband als Bauherr selber geplant, 1988 realisiert und finanziert hat. Anders gelagert ist hingegen die in den nächsten Jahren vorgesehene Übernahme der im Jahr 1965 erstellten GOPS im Inselspital und der im Jahr 1972 realisierten GOPS im Kinderspital durch den Spitalverband, die beide vorläufig noch dem Inselspital gehören. Es handelt sich hier nicht um einen Kauf, sondern es geht um die Entrichtung einer Entschädigung des Spitalverbandes an die Stadt Bern für ihre im Verhältnis ihrer Einwohner überproportionierten Vorleistungen zugunsten des Verbandes. Die Stadt Bern hat damals ihre Beiträge an die Kosten für die beiden Anlagen als Standortgemeinde und nicht als Spitalverbandsgemeinde geleistet. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass mit der Übernahme der GOPS Rüti durch den Spitalverband Bern auf den Bau einer neuen GOPS verzichtet werden kann.

Zu Frage 4: Bei Erlass des genannten Dekrets wurde an die Möglichkeit einer Handänderung, welche – wie dargelegt – für unseren Kanton einzigartig ist, wohl nicht gedacht. Ein analoger Beizug von Artikel 3 des Dekrets, allenfalls in Verbindung mit der eidgenössischen Schutzbautengesetzgebung (s. BMG vom 4. Oktober 1963 und BMV vom 27. November 1978), könnte den Vertragsparteien für die Regelung dieses Einzelfalles indessen dienlich sein.

Zu Frage 5: Mit dem Erlass des RRB Nr. 3286 vom 13. Oktober 1982 betreffend San D Räume und Basierungen und des bereits genannten RRB Nr. 3114 vom 28. August 1984 betreffend GOPS Rüti stellte sich für den Spitalverband Bern einerseits die Frage der Abgeltung der finanziellen Verpflichtungen und anderseits diejenige der Sicherstellung des Unterhalts seit der Nutzung zugunsten des Spitalverbandes. Der Spitalverband hat die Wartungsarbeiten der GOPS Rüti im Einvernehmen mit der Gemeinde Ostermundigen ab dem Zeitpunkt des entsprechenden RRB im Jahr 1984 der Standortgemeinde übertragen. Aus diesem Grund wird die Rückerstattung für die letzten 12 Jahre vorgenommen.

Präsident. Die Interpellantin ist von der Antwort befriedigt.

003/96

Interpellation Lüthi (Münsingen) – Drogen im Strafvollzug: Widersprüche

Wortlaut der Interpellation vom 6. Dezember 1995

Im «Tages-Anzeiger» vom 28. November 1995 konnte man über den «erfolgreichen» Versuch von Spritzenabgaben für das Injizieren von Drogen im Frauengefängnis Hindelbank lesen. In diesem einjährigen Versuch wurden 5335 Spritzen abgegeben, am Spitzentag 78 Stück. Für mich nachvollziehbar ist als Erfolg, dass sich der Gesundheitszustand der drogenabhängigen Insassinnen gebessert hat. Dann aber hört mein Verstehen auf, und es stellen sich Fragen, die ich die Regierung zu beantworten bitte:

1. Könnte der Gesundheitszustand drogenabhängiger Häftlinge nicht auch verbessert werden, wenn sie nicht mehr spritzen würden (oder könnten)?
2. Heisst Strafvollzug nicht vor allem auch Vorbereitung auf ein Leben in Freiheit ohne Gesetzeskonflikte? Was bringt ein Strafvollzug, der nach verbüsster Strafe einen immer noch drogenabhängigen Menschen entlässt, der vermutlich mangels Arbeitsplatz und Geld wieder in der Szene landet?
3. Wie soll ein wegen Drogendelikten büssender Mensch verstehen, dass seine Strafe berechtigt ist, wenn die Vollzugsbehörde es als unabänderliche Tatsache nimmt und hilf- und tatenlos zuschaut, dass Drogen in Gefängnisse kommen und gehandelt werden?
4. Ist auch schon einmal ein einjähriges Versuchsprogramm unter ärztlicher Aufsicht und Unterstützung durchgeführt worden, eine saubere Strafanstalt zu führen und die Insassen – nötigenfalls zwangsweise – von den Drogen freizukämpfen?
5. Was fehlen der Regierung für gesetzliche Grundlagen, dass sie eventuell eine härtere Gangart in Richtung Entzug einschlagen könnte?

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 8. Mai 1996

Allgemeines: Der Interpellant wirft im Zusammenhang mit der aktuellen Drogenpolitik in Vollzugsanstalten des Kantons Bern fünf konkrete Fragen auf. Drogenpolitik diesseits und jenseits von Gefängnismauern kann grundsätzlich nicht unterschiedlich sein. Es ist daher auf allgemeine drogenpolitische Grundsätze abzustellen. Auf eidgenössischer Ebene geht der Bundesrat vom sogenannten Viersäulenmodell aus: 1. Repression und Kontrolle, 2. Prävention, 3. Therapie und 4. Risikoverminderung. Im Einklang mit diesem Modell, den kantonalen und eidgenössischen Rechtsgrundlagen, mit den Beschlüssen des Strafvollzugskonkordates der Nordwest- und Innerschweiz sowie mit den Empfehlungen des Europarates hat das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung der POM seine drogenpolitischen Vollzugsziele im Juli 1993 zusammenfassend wie folgt formuliert: In präventiver Hinsicht sollen die nicht drogenabhängigen Inhaftierten davor bewahrt werden, im Vollzug zu Drogenkonsumenten zu werden. Ein zweites Ziel ist die Rehabilitation drogenabhängiger Inhaftierter, insbesondere im Massnahmenvollzug, aber auch in Strafanstalten (mittels ambulanter Behandlung). Für sogenannte Ausstiegswillige sind die Vollzugsanstalten bemüht, entsprechende Angebote bereitzustellen. Das dritte Ziel im Vollzug ist gerichtet auf die Vermeidung von Folgeschäden des Drogenkonsums. Dieses Ziel ergibt sich aus der Erfahrung, dass Vollzugsanstalten nicht drogenfrei geführt werden können.

Frage 1: Die Vollzugsrealität zeigt, dass Drogen von Häftlingen intravenös konsumiert und zu diesem Zweck in die Anstalten eingeschleuste Spritzen ausgetauscht werden; dies kann nicht vollständig unterbunden werden. Repression und Kontrolle (jedenfalls mit den zur Verfügung stehenden Mitteln) haben in der Praxis nicht zu dem vom Interpellanten anvisierten Ziel der Unterbindung des intravenösen Drogenkonsums in Vollzugsanstalten zu führen vermocht. Diese Massnahmen werden aber selbstverständlich weiterverfolgt. Der beschriebene Spitzentausch fördert nun aber die Übertragung von Infektionskrankheiten, die zum Teil einen tödlichen Ausgang nehmen, ganz erheblich. Artikel 46 StGB verpflichtet die Vollzugsbehörden zum Bereitstellen von Einrichtungen und Treffen von Massnahmen, die die Gesundheit der Eingewiesenen erhalten beziehungsweise wiederherstellen. Artikel 37 StGB setzt demgegenüber dem Vollzug das Ziel, die Eingewiesenen auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vor-

zubereiten, auf ein straffreies Leben also, das auch Verzicht auf den heute strafbaren Konsum von illegalen Drogen bedeutet. Wesentlicher Ausgangspunkt des Pilotprojektes «HIV-Prävention in den Anstalten Hindelbank» war es deshalb, den im Strafgesetzbuch selbst angelegten widersprüchlichen Vollzugsauftrag im praktischen Anwendungsfall am Beispiel der Spritzenabgabe auf seine positiven und negativen Auswirkungen hin zu verifizieren und wissenschaftlich zu überprüfen.
Frage 2: Der zentrale Auftrag an den Straf- und Massnahmenvollzug liegt tatsächlich in der Verhinderung oder Minderung künftiger Straftaten. Für drogenabhängige Straftäterinnen und Straftäter bedeutet dies, dass sie von illegalem Drogenkonsum und von häufig damit zusammenhängenden anderen Straftaten wie Beschaffungskriminalität abgehalten werden sollen. Behandlungsbedürftige Täterinnen und Täter kann deshalb bereits der Richter in eine Massnahmeneinrichtung mit entsprechenden therapeutischen Programmen einweisen. Dieser kann eine solche Einweisung auch erst nach Antritt der Strafe vornehmen, wenn sie die Voraussetzungen erst im Verlaufe des Strafvollzuges als gegeben erweisen. Die kriminalpolitisch wirkungsvollste Massnahme im Strafvollzug selbst besteht darin, drogenabhängige Insassinnen und Insassen zu einem Übertritt in eine spezialisierte Einrichtung des Massnahmenvollzugs oder zur Teilnahme an Behandlungsprogrammen nach der Entlassung aus dem Freiheitsentzug zu motivieren. Wo dies nicht gelingt, werden im Strafvollzug auftragsgemäss alle verfügbaren Mittel eingesetzt, um künftige Drogen- und andere Delinquenz zu verhindern oder – was in vielen Fällen eine realistischere Zielsetzung darstellt – zu mindern.
Zur Verhinderung eines Abgleitens in die sogenannte Szene nach Entlassung aus dem Vollzug dienen den Vollzugsorganen insbesondere zwei Instrumentarien: Einerseits erfolgt ab Beginn des Freiheitsentzuges eine Planung des Vollzugs. Bestandteil dieser Planung ist auch die Eingliederung nach der Entlassung mit all ihren notwendigen Massnahmen zur Vorbereitung der Entlassung. Anderseits hat die Bewährungshilfe, die nach dem Grundsatz der durchgehenden Betreuung nach den Methoden der Sozialarbeit tätig wird, die Aufgabe, die soziale Eingliederung zu fördern, geeignete Unterkünfte und Arbeitsplätze zu beschaffen. Dabei arbeitet die Bewährungshilfe eng mit den Betreuungs- und Sozialdiensten der Vollzugseinrichtungen sowie mit privaten und öffentlichen Sozialdiensten und den Vormundschaftsorganen zusammen.
Frage 3: Es trifft keineswegs zu, dass Vollzugsbehörden hilf- und tatenlos zusehen, wenn Drogen in Gefängnisse gelangen und dort gehandelt werden. Die wesentlichen repressiven Massnahmen zur Kontrolle und Prävention von Drogenkonsum, welche im Vollzugsalltag einen wesentlichen Stellenwert einnehmen und nach dem Grundsatz der Gesetzmässigkeit und der Verhältnismässigkeit des Verwaltungshandelns eingesetzt werden, seien nachstehend erwähnt: Besitz (und damit auch Konsum) sowie Einfuhr und Handel von und mit Drogen und Alkohol sind Disziplinarvergehen und werden als solche geahndet. Fehlbare riskieren eine strafrechtliche Verzeigung beim zuständigen Untersuchungsrichter. Es werden Urinproben abgenommen, deren Resultate unmittelbare Auswirkungen auf die Urlaubsmöglichkeit haben. Jede Vollzugsanstalt führt systematisch Personen-, Post- und Zellenkontrollen durch, um den Drogenschmuggel zu unterbinden. Besuche werden in geeigneter Weise (je nach Verdachtslage) kontrolliert, überwacht und nötigenfalls unterbunden.
Anderseits ist es aber auch Aufgabe und Pflicht jeder Vollzugsanstalt, mittels Aufklärung über die Folgen des Drogenkonsums die Attraktivität drogenfreien Verhaltens zu steigern und im Einzelfall suchtfördernde Ursachen zu bekämpfen. Während des Pilotprojekts in den Anstalten Hindelbank wurden anstaltsintern Informationsveranstaltungen sowie ein Sorgentelefon und Briefkästen für Anregungen oder Bemerkungen zum Projekt eingerichtet und schliesslich Informationsmaterial zur HIV- und Drogenprävention aufgelegt.
Frage 4: Ein Versuchsprogramm in dem vom Interpellanten skizzierten Rahmen wurde bisher nicht durchgeführt. Wegen der faktischen Unmöglichkeit, eine Strafanstalt vollständig drogenfrei zu führen, und aufgrund der Erfahrung, dass dem Suchtverhalten Drogenabhängiger durch zwangsweisen Entzug nicht dauerhaft begegnet werden kann, erscheint ein solches Unterfangen auch nicht erfolgversprechend.
Frage 5: Der Regierungsrat beabsichtigt nicht, im Strafvollzug eine «härtere Gangart in Richtung Entzug» einzuschlagen. Er unterstützt aber alle Bestrebungen, die geeignet sind, dem Drogenkonsum und der damit zusammenhängenden Kriminalität mit differenzierten Massnahmen wirkungsvoll zu begegnen. Wenn dieses Ziel nicht, nicht immer oder nicht vollständig erreicht werden kann, beruht dies nicht auf fehlenden gesetzlichen Grundlagen, sondern – wie erwähnt – einerseits auf begrenzten Ressourcen, anderseits auf der Tatsache, dass sich menschliches Verhalten zwar beeinflussen, nicht aber verordnen lässt.

Präsident. Herr Lüthi verlangt Diskussion. Erforderlich sind 50 Stimmen.

Abstimmung

Für Genehmigung der Diskussion	89 Stimmen

Lüthi (Münsingen). Einer sagte einmal, es sei erstaunlich, wie schnell man kalte Füsse bekomme, wenn man ein heisses Eisen anpacke. Hoffentlich wird es mir und Ihnen nicht so ergehen. In dieser Interpellation ist nicht die Rede davon, ob der Drogenkonsum bestraft werden solle oder nicht; davon später. Gehen wir einmal davon aus, dass er immer noch zu bestrafen sei. Diesbezüglich erregte ein Zeitungsartikel im «Tagesanzeiger» meine Aufmerksamkeit, der rühmte, wie gut ein Versuch mit Spritzenabgabe gelungen sei. Mich bewegte die Aussage, dass der tägliche Maximalverbrauch für 40 drogenabhängige von insgesamt 100 Insassinnen in Hindelbank täglich bei 78 Spritzen gelegen habe. Das veranlasste mich zu meiner Interpellation.
Meine Erfahrungen aus dem Drogenbereich stammen aus Erlebnissen als Gemeindepräsident, aus Gesprächen mit betroffenen Eltern von Drogenkranken, aus Diskussionen mit Abhängigen in einem Therapieplatz und schliesslich aus meinem Beruf als Lehrer, der schon zwei ehemalige Schüler an den Drogentod verloren hat. Dieser Problemkreis erfordert besonders viel Überlegenheit. Ich nehme an, Überlegenheit kommt von überlegen. Ich betone, dass ich keine Hexenjagd auslösen, sondern bewirken will, dass man etwas gegen den Strom schwimmt. Denn, was mich an der Antwort des Regierungsrates so bedrückt, ist die Haltung von Kapitulation, Nutzlosigkeit, etwas dagegen zu unternehmen.
Zu Punkt 1 der Antwort: Sicher wäre der gesündeste Häftling der, der nicht mehr spritzt. Man akzeptiert aber als unabänderliche Realität, dass Drogen in Anstalten hineingeschmuggelt werden, und sagt, dagegen sei nichts zu machen. Ist das nun menschenfreundlich, fortschrittlich oder menschenverachtend? Ist es nicht verrückt, dass für Häftlinge, die den Drogenkonsum einstellen möchten, separate Abteilungen gebaut werden müssen? Könnte für dieses Geld nicht der Schmuggel konsequenter unterbunden werden?
Die Antwort auf Punkt 2 empfinde ich als Hohn. Die Straftäter sind zu einer Strafe verurteilt. Nun muss doch diese Strafzeit unter allen Umständen, nötigenfalls mit Druck, sinnvoll gestaltet werden. Es wird auf die Kosten hingewiesen, die dadurch verursacht würden. Im gleichen Atemzug heisst es aber, das Gericht könne für eine Therapie nach dem Strafvollzug entscheiden. Somit fallen die Kosten genauso an; meistens bezahlt sie aber jemand anders, oft

die Gemeinde. Eine Gemeinde muss für einen Drogenplatz jährlich 40 000 Franken budgetieren.
Zur Antwort auf Punkt 3: Wieder nichts als Resignation und Kapitulation!
Zur Antwort auf Punkt 4: Immer ist von Ersatzdrogen wie Methadon die Rede, von kontrollierter Heroinabgabe, jedoch nie von der dritten oder für mich ersten Möglichkeit eines schnellstmöglichen Entzugs und anschliessender entsprechender Betreuung. Ich weiss, dass das Kosten verursacht; vorhin wies ich darauf hin, dass sie ohnehin anfallen. Für Versuche in der ersten Richtung ist Geld da, nicht aber für Versuche in Richtung Drogenfreiheit.
Zur Antwort auf Punkt 5: Der Regierungsrat wünscht keine härtere Gangart in Richtung Entzug, was für mich auch wieder fast einer Bankrotterklärung gleichkommt. Soll ich als Lehrer Schülern oder Jugendlichen den Sinn solcher Strafen erklären, gerate ich in Schwierigkeiten. Ich befürworte die Bestrafung von Drogenkonsumenten klar, so lange der Stoff noch so einfach erhältlich ist. Aber die Strafen müssen einen Sinn ergeben. Der Strafvollzug darf nach Strafe aussehen, darf und muss auch einen gewissen Druck und ein Erziehungsmoment beinhalten. Drogenabhängige Insassen gehen meiner Meinung nach in den Entzug, werden betreut, therapiert und erhalten nur solange Ausgang und Besuch, als sie sauber bleiben und nicht wieder Stoff beschaffen oder erhalten. Dann müssen nämlich keine Spezialabteilungen für Ausstiegswillige gebaut werden. Es ist traurig, dass man heute befürchten muss, in unseren Gefängnissen lerne unweigerlich fixen, wer es bis anhin noch nicht getan hatte. Ich wünsche unseren Vollzugsbehörden mehr Mut, Konsequenz und Überblick. Von der Antwort bin ich nicht befriedigt.

Bittner-Fluri. Die Antwort des Regierungsrates auf diese Interpellation ist soweit gut und umfassend. Man könnte sich nur wünschen, die Strafanstalten würden auch konkret nach den erwähnten Grundsätzen handeln. Die niedergeschriebenen drogenpolitischen Grundsätze sollen vor und hinter den Gefängnismauern genau gleich gehandhabt werden. Es gibt überhaupt keinen Grund zu Unterschieden. Immerhin sind die aufgelisteten formulierten Grundsätze breit abgestützt. Sie basieren auf eidgenössischen und kantonalen Rechtsgrundlagen, auf Empfehlungen des Europarates und dem Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz. Sie sind auch breit abgestützt auf das Viersäulenmodell, das eidgenössisch von allen grossen, bedeutenden Parteien getragen wird
Kommt doch jetzt Herr Lüthi aus Münsingen – ich spreche Ihnen das Recht dazu keineswegs ab – und fragt, ob nicht eine härtere Gangart in Richtung Entzug eingeschlagen werden könnte, nötigenfalls zwangsweise. Es ist einfach eine Tatsache, dass Drogen trotz allen Vorkehrungen in die Gefängnisse geschmuggelt werden. Was alles dagegen vorgekehrt wird, ist ja da auch beschrieben. Aber es ist unmöglich, jede Kontaktperson und jede Bezugsperson rektal und oder vaginal zu untersuchen. Es ist keine Bankrotterklärung, sondern eine Unmöglichkeit und auch eine Tatsache, dass infolgedessen in den Gefängnissen gespritzt wird. Davor kann man die Augen nicht verschliessen.
Ich möchte noch etwas zum Zwang sagen. Glauben Sie daran, Drogenabhängige könnten mit Zwang von ihrem Konsum abgehalten werden, muss ich Ihnen – erst recht als Lehrer – sagen, leben Sie auf dem Mond! Sie würden sich doch nicht beispielsweise meine Weltanschauung aufzwingen lassen, oder es könnte Sie sicher niemand dazu zwingen, Ihr Verhalten zu ändern. Sie mögen argumentieren, Sie seien ein normaler Mensch, die Drogenabhängigen aber Kranke, mit denen anders umzugehen sei. Dagegen ist einzuwenden, dass bei Personen mit einer anderen, vielleicht labileren Persönlichkeitsstruktur Zwang umso weniger Erfolg bringt. Das ist heute allseits bekannt. Sie nannten es eine Bankrotterklärung, wenn nichts dagegen getan werde. Das muss ja eben konzipiert werden. Wir arbeiten daran. In Witzwil bestehen schon – nicht so, wie wir uns wünschen – Einrichtungen innerhalb des Vollzugs, wo Ausstiegswillige nach einem Entzug ungestört in einer drogenfreien Umgebung leben können. Das bedingt aber einiges, nämlich mehr gezielte Betreuung. Diese Personen leben in ganz geschlossenen Abteilungen mit bloss punktuellen Kontakten zur Aussenwelt, weil sie das selbst so wünschen. Dieser Ansatz ist einer unter anderen, den wir ausbauen und unterstützen sollten. Aber dann müssen wir uns im klaren sein, dass diese Betreuung mehr Einsatz und Ressourcen erfordert. Wünschen wir das, müssen wir Einsatz leisten und Ressourcen zur Verfügung stellen.

Präsident. Herrn Brönnimann erscheint die verbleibende Zeit zu kurz für sein Votum. Dafür kann ich zu den Wahlen der Untersuchungsrichterinnen und -richter informieren: Es fehlen die Resultate für mehrere Regionen. Es macht den Anschein, dass es nicht mehr reicht, die Stimmen fertig auszuzählen vor dem Ende der Sitzung. Bereits lässt sich aber mit Bestimmtheit sagen, dass ein zweiter Wahlgang erforderlich sein wird. Er wird heute nachmittag, ungefähr um 14.00 Uhr, stattfinden. Um 13.30 Uhr werden die Resultate des ersten Wahlgangs bekanntgegeben.

Hier wird die Beratung dieses Geschäfts unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 11.40 Uhr

Die Redaktorinnen:

Rosmarie Wiedmer-Pfund (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Neunte Sitzung

Dienstag, 25. Juni 1996, 13.30 Uhr

Präsident: *Christian Kaufmann,* Bremgarten

Präsenz: Anwesend sind 172 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Anderegg-Dietrich, Andres, Bertschi, Bhend, Bittner-Fluri, Bohler, Breitschmid, Daetwyler (St-Imier), Dysli, Eberle, Eggimann, Eigenmann Fisch, Emmenegger, Frainier, Fuhrer, Galli, Gerber, von Gunten, Haldemann, Houriet, Hunziker, Käser (Münchenbuchsee), Kummer, Siegenthaler (Münchenbuchsee), Sinzig, Streit-Eggimann, Walliser-Klunge, Wisler Albrecht.

Wahlen

Fortsetzung (siehe S. 619)

Wahl von zwölf Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichtern Region Bern/Mittelland

Bei 182 ausgeteilten und 182 eingelangten Wahlzetteln, in Betracht fallend 182, werden bei einem absoluten Mehr von 92 Stimmen gewählt:

Zinglé Jürg mit 152 Stimmen
Schibli Brigitte mit 132 Stimmen
Spicher Kämpfer Cornelia mit 129 Stimmen
Flückiger Silvano mit 125 Stimmen
Hadorn Hansueli mit 122 Stimmen
Wenger Hermann mit 114 Stimmen
Neuhaus Stephan mit 112 Stimmen

Präsident. Von den zwölf Sitzen wurden im ersten Wahlgang sieben vergeben. Folgende Kandidaten erreichten das absolute Mehr nicht: Fleischhackl Hermann (89 Stimmen), Herren Urs (85 Stimmen), Ritter Beatrice (85 Stimmen), Kiener Hanspeter (84 Stimmen), Müller Andrea (82 Stimmen), Probst Alexander (56 Stimmen), Kinzl Stephan (49 Stimmen), Imboden Beat (18 Stimmen). – Es findet ein zweiter Wahlgang statt.

Wahl von vier Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichtern Region Emmental/Oberaargau

Bei 182 ausgeteilten und 182 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 4, in Betracht fallend 178, werden bei einem absoluten Mehr von 90 Stimmen gewählt:

Pfister Werner mit 145 Stimmen
Leibundgut Remo mit 140 Stimmen
Stöckli Isabel mit 114 Stimmen
Brodbeck Hansjürg mit 91 Stimmen

Präsident. Hiermit wurden alle vier Sitze im ersten Wahlgang vergeben.

Wahl von vier Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichtern Region Berner Oberland

Bei 182 ausgeteilten und 182 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 3, in Betracht fallend 179, werden bei einem absoluten Mehr von 90 Stimmen gewählt:

Schenk Christine mit 136 Stimmen
Wyser Thomas mit 131 Stimmen
Zürcher Hans-Peter mit 129 Stimmen
Trapp Martin mit 105 Stimmen

Präsident. Bähler Simon hat mit 62 Stimmen das absolute Mehr nicht erreicht. Die vier Sitze wurden bereits im ersten Wahlgang alle vergeben.

Wahl von sechs Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichtern (wovon zwei französischer Muttersprache) Region Berner Jura/Seeland

Bei 182 ausgeteilten und 182 eingelangten Wahlzetteln, in Betracht fallend 182, werden bei einem absoluten Mehr von 92 Stimmen gewählt:

Robert-Nicoud Patrick André (frz.) mit 158 Stimmen
Herrmann Christian (frz.) mit 145 Stimmen
Schmid Peter mit 129 Stimmen
Jenzer Andreas mit 107 Stimmen
Hänzi Silvia mit 94 Stimmen

Präsident. Thoma Peter erreichte mit 83 Stimmen das absolute Mehr nicht. Von den sechs Sitzen wurden im ersten Wahlgang nur fünf vergeben. – Es findet ein zweiter Wahlgang statt.

Wahl von elf Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichtern (wovon eine oder einer französischer Muttersprache) für das Kantonale Untersuchungsrichteramt für die Wirtschafts- und Drogenkriminalität und das organisierte Verbrechen

Bei 182 ausgeteilten und 182 eingelangten Wahlzetteln, in Betracht fallend 182, werden bei einem absoluten Mehr von 92 Stimmen gewählt:

Tallat François (frz.) mit 160 Stimmen
Bircher Niklaus mit 152 Stimmen
Dupuis Michèle mit 134 Stimmen
Herren Peter mit 134 Stimmen
Kerner Roland mit 132 Stimmen
Fuhrer Urs mit 128 Stimmen
Stoller Matthias mit 126 Stimmen
Stähli Bernhard mit 124 Stimmen
Rösler Jörg mit 104 Stimmen

Präsident. Von den elf Sitzen wurden im ersten Wahlgang neun vergeben. Folgende Kandidaten erreichten das absolute Mehr nicht: Robbi Adriano (85 Stimmen), Scholl Markus (75 Stimmen), Derungs Reto (24 Stimmen), Imboden Beat (16 Stimmen). Es findet ein zweiter Wahlgang statt.
Die Präsidentin der SP-Fraktion verlangt das Wort.

Ith, Präsidentin der SP-Fraktion. Ich beantrage im Namen der SP-Fraktion, die Sitzung eine halbe Stunde zu unterbrechen, damit wir fraktionsintern das weitere Vorgehen besprechen können.

Portmann, Präsident der FDP-Fraktion. Ich empfehle Ihnen ohne Rücksprache mit der Fraktion, dem Ordnungsantrag Ith zuzustimmen.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Ith	140 Stimmen
Dagegen	16 Stimmen

Die Sitzung wird von 13.45 bis 14.15 Uhr unterbrochen.

Präsident. Wir gehen zum zweiten Wahlgang über. Ich weise auf Artikel 100 Absätze 1 und 3 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat hin, wonach im ersten Wahlgang das absolute, im zwei-

ten das relative Mehr der Stimmenden zum Zug kommt. Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber in der Wahl, als Stellen zu besetzen sind, und zwar diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen. Heute nehmen somit alle Kandidatinnen und Kandidaten, die im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht haben, am zweiten Wahlgang teil. In der Zwischenzeit wurde Ihnen eine Zusammenstellung der verbleibenden Kandidaten und Kandidatinnen verteilt.
Ich gebe das Wort Frau Ith, die namens der SP-Fraktion eine Erklärung abgibt. *(Der Präsident der SVP-Fraktion wehrt sich gegen diese Worterteilung und macht geltend, sich als erster zu Wort gemeldet zu haben. Der Präsident erklärt ihm, dass Frau Ith schon morgens um 8 Uhr für diese Fraktionserklärung das Wort verlangt habe.)*

Ith, Präsidentin der SP-Fraktion. Im ersten Wahlgang wurden nur zwei unserer Kandidaten gewählt, und zwar äusserst knapp. Angesichts dieses Resultates ist es nicht mehr angemessen, von einer Machtdemonstration, sondern von einer absolut verwerflichen Machtarroganz zu sprechen. Das Verhalten der Bürgerlichen ist undemokratisch. Sie haben ihre Macht missbraucht. In den Eintretensvoten war von einem gerechten Proporz die Rede – diese Beteuerungen müssen im nachhinein als zynisch bezeichnet werden. Diese Voten wurden brutal demaskiert. Entweder nannte Herr Portmann den Proporz als Scheinargument, sozusagen zuhanden der Presse, oder die Fraktion folgte ihm nicht, was für einen Fraktionspräsidenten äusserst unangenehm ist. *(Heiterkeit im Saal)* Seine 15-Prozent-Partei holte zehn Sitze, die SP nur zwei. Die SP wurde hart attackiert. Sie halte sich nicht an den Proporz, wurde uns vorgeworfen. Aus diesem Grund sei das Konvenium «geplatzt». – Ich frage die Mitglieder der SVP-Fraktion, warum sie die Justizkommission zur Abklärung der Eignung der verschiedenen Kandidaten mit unzähligen Sitzungen belastete, wählte sie doch heute morgen ohnehin nur ihre eigenen Kandidaten. Wollen wir eine unparteiische Justiz, müssen wir parteiunabhängig die geeigneten Kandidaten wählen. Heute wählten die Bürgerlichen nicht fair. Wir werden deshalb in Zukunft eine parteiische Justiz haben. Alle Kandidatinnen und Kandidaten der SP wurden vom Ausschuss 4 der Justizkommission als geeignet bezeichnet. Sie wurden fast alle nicht gewählt, nur weil sie eben der SP angehören. Die Bemühungen des Ausschusses 4 sind zu einer absoluten Farce verkommen. Diese politische Kultur ist nicht nur bedenklich, sondern auch äusserst gefährlich, politisch verwerflich und auch aus menschlicher Sicht absolut inakzeptabel. Heute geht es um die Arbeit der Menschen, die da oben auf der Tribüne sitzen. Sie da unten veranstalten politische Sandkastenspiele. Ich schäme mich im Moment, dem Parlament anzugehören. Meinen Fraktionskollegen ergeht es ebenso. Wir werden am zweiten Wahlgang nicht teilnehmen, weshalb wir den Saal jetzt verlassen. Wir stehen voll und ganz hinter unseren Kandidaturen, was wir im ersten Wahlgang deutlich bewiesen. Wie sich zeigte, spielt es aber keine Rolle, ob wir an den Wahlen teilnehmen oder nicht. Aus diesem Grund sollen die anderen die Verantwortung übernehmen.

(Die Mitglieder der SP-Fraktion verlassen geschlossen den Saal. Bürgerliche Grossräte und Grossrätinnen bekunden ihren Unmut darüber. Die meisten Pressevertreter verlassen den Saal ebenfalls.)

Balmer, Präsident der SVP-Fraktion. Als ich soeben mein Votum anmeldete, lagen noch keine anderen Wortmeldungen vor. Ich sehe nicht ein, warum der Präsident das Wort Frau Ith erteilt hat! – Wer Gesprächskultur hat, hört auch denjenigen zu, die anderer Meinung sind. Eine Wahl ist oft erst im zweiten oder dritten Wahlgang beendet. Wie die Resultate des ersten Wahlgangs zeigen, unterstützten die Linken die Kandidatinnen und Kandidaten der bürgerlichen Parteien nicht. Umgekehrt wählten aber Bürgerliche die Kandidaten der SP: Die SP-Fraktion umfasst 53 Mitglieder; nur einer ihrer Kandidaten erhielt weniger als 80 Stimmen. Somit wählten also auch Bürgerliche die Kandidaten der SP. Auch wir wollen uns an den Grossratsproporz halten. Dies haben wir klar signalisiert. Das Endresultat ist noch offen. Das Verhalten der SP-Fraktion ist im höchsten Grad fragwürdig. Sie entzieht sich der Verantwortung, die sie eigentlich übernehmen sollte. Wir sollten den zweiten Wahlgang trotzdem durchführen und eine gute Justiz wählen. Die SVP-Fraktion fasste einen schwerwiegenden Grundsatz: Wer vom Ausschuss 4 disqualifiziert worden ist, den haben wir nicht nominiert. Wir zogen insgesamt vier Kandidaten zurück. Wir sind heute mit einem Kandidat weniger angetreten, als uns zustehen würde. Ich bitte Sie nochmals, den zweiten Wahlgang jetzt durchzuführen.

Präsident. Herr Balmer, Frau Ith meldete ihr Votum bereits heute morgen vorsorglich an.

Portmann, Präsident der FDP-Fraktion. Die Demokratie wird manchmal eigenartig gehandhabt: Diejenigen, die am meisten von ihr sprechen, verweigern plötzlich das Gespräch, nur weil sie mit überrissenen Forderungen nicht durchdringen. Keiner Partei ist es möglich, ihre Kandidaten ohne die Unterstützung der anderen Parteien zu wählen. Dies wissen wir alle, weshalb die beiden grossen bürgerlichen Fraktionen um ein Konvenium bemüht waren. Die SP zog zwei als nicht-geeignet qualifizierte Kandidaten nicht zurück, dies im Gegensatz zur SVP. Die SP plazierte diese Kandidaten um, ohne andere zurückzuziehen. Es wäre in ihren Augen also die Aufgabe der Bürgerlichen gewesen, ihre Kandidaten um diejenigen der SP herum zu plazieren. Auf diese Weise funktioniert die Demokratie nicht. Wir suchten ein Konvenium, um im Rahmen des politischen Proporzes den geeignetsten Kräften der Justiz die Möglichkeit zu geben, das Amt des Untersuchungsrichters auszuüben. Trotz des Rückzugs der SP blieb das Konvenium offen. Es waren nicht die bürgerlichen oder kleinen Fraktionen, die zusätzliche Kandidaten nominierten, um der SP ihren Anspruch zu durchkreuzen. Insgesamt blieben zehn Sitze offen – also so viele Sitze, wie der SP zustehen. Wir sind in politischen Angelegenheiten alle genügend erfahren, um zu wissen, dass zweite Wahlgänge üblich sind. Wer im ersten Wahlgang im Alleingang mit dem Kopf durch die Wand gehen will, riskiert, den Kopf aufzuschlagen. Die Analyse der Wahlresultate zeigt folgendes: Die Vertreter der SP-Fraktion, die derart oft von Demokratie sprechen, wählten kaum bürgerliche Kandidaten. Demgegenüber wählten bürgerliche Ratsmitglieder zum Teil auch SP-Kandidaten. Zu diesen gehöre beispielsweise ich. Andernfalls wären Frau Hänzi und Herr Brodbeck nicht gewählt worden. Die SP-Fraktion hielt mit anderen Worten nicht Gegenrecht, weshalb ihr Verhalten nicht gerechtfertigt ist. Die bürgerlichen Fraktionen hielten im übrigen ihr Wort bezüglich der Freien Liste und der kleinen Parteien. Wie wir heute morgen festhielten, unterstützten wir fünf Kandidatinnen und Kandidaten. Diese wurden mit den fünf besten Resultaten gewählt. Wir begrüssen effektiv ein breites Spektrum in der Justiz.
Es stellt sich die Frage nach dem weiteren Vorgehen. Nach meiner persönlichen Meinung haben wir als Mehrheit des Grossen Rates die Verantwortung, heute die Wahlen abzuschliessen. Wir werden die Kandidatinnen und Kandidaten wählen, die vom Ausschuss 4 als geeignet bezeichnet wurden. Dies unabhängig von der Mitwirkung der SP-Fraktion. Ich erlaube mir folgende Klammerbemerkung: Ob die von uns gewählten SP-Kandidaten ihren Parteibeitrag der SP oder eventuell einer anderen Partei bezahlen werden, will ich offenlassen. *(Heiterkeit im Saal)* Leider unterstützt die SP-Fraktion ihre eigenen Kandidaten nicht. Demgegenüber halten die bürgerlichen Fraktionen Wort und unterstützen die guten Kandidaten. Ich fordere Sie auf, die verbleibenden

Sitze mit denjenigen Kandidatinnen und Kandidaten der SP zu besetzen, die wir zuvor in den Fraktionssitzungen ausgewählt haben.

Blatter (Bolligen), Präsident der EVP-Fraktion. Herr Portmann erzielte mit seinem Votum zum Schluss einen Lacherfolg. – Unseres Erachtens gibt es zurzeit keinen Grund zum Lachen. Bei diesen Wahlen handelt es sich um ein Trauerspiel. Es wäre ein kleines, mit etwas pointierten Formulierungen gewisse Heiterkeit zu provozieren. Ich bin aber nicht in dieser Stimmung. Unsere Fraktion habe ohnehin keine Einflussmöglichkeiten, weshalb wir uns unbeschwert äussern könnten, wird uns nachgesagt. Herr Balmer, die SP-Kandidaten wurden ausser von der SP-Fraktion nicht nur von gewissen FDP- und SVP-Fraktionsmitgliedern gewählt. Wahrscheinlich wurden sie vor allem auch von anderen Gruppierungen unterstützt. Es hat keinen Wert, heute zu viele Worte zu verlieren. Wenn sich das Trauerspiel nur hinsichtlich der Untersuchungsregion Berner Oberland zugetragen hätte, wäre dies noch eher verständlich. Es geht aber in keiner Weise an, dass auch im Seeland das gleiche Spiel gespielt wurde. Für diese Region kandidierten nur so viele Personen, wie Sitze zu vergeben waren. Alle wurden als geeignet bezeichnet. – Die EVP-Fraktion wird am zweiten Wahlgang selbstverständlich teilnehmen. Herr Portmann, denken Sie jetzt nicht, die allenfalls gewählten SP-Kandidaten würden uns deshalb ein Almosen hinterlegen.

Hofer (Biel), Präsidentin der FL-Fraktion. Wir halten das heutige Wahlprozedere für beschämend. Noch mehr Mühe bereiten uns die Reaktionen der grossen Parteien auf dieses Ereignis. In diesem Saal wird zurzeit eine verfehlte Rechtfertigungspolitik betrieben. Wir müssen uns überlegen, wie wir in Zukunft Wahlen fairer durchführen können.

Rytz, Sprecherin der grünen und autonomistischen Fraktion. Ich nannte heute morgen einige Stichworte zu den heutigen Wahlen. Ich sprach unter anderem von Macht. Die beiden grossen bürgerlichen Fraktionen können die Spielregeln festlegen. Dies haben sie heute auch getan. Die Machtverhältnisse kamen heute klar zur Geltung. Wir haben alle gesehen, wie Macht gespielt wird. Unsere Fraktion wird am zweiten Wahlgang teilnehmen. Wir wollen jetzt diese Leute wählen, die dies auch wirklich verdient haben.

Gmünder, Präsident der FPS/SD-Fraktion. Wir befinden uns nicht in einer komischen, sondern in einer tragischen Situation. Die SP-Fraktion schlich sich schon gestern aus der Verantwortung, heute hat sie sich sogar daraus gestohlen. Wir müssen jetzt ihre Kandidaten wählen. Dies ist doch absurd! Auch wenn es sich um fähige Leute handelt, werden wir sie nicht unterstützen. Dies, weil sie von der eigenen Partei im Stich gelassen werden. Die SP-Fraktion muss sich folgendes hinter die Ohren schreiben: In den letzten Jahren galt für das östlichste Lager auch nach dem Kalten Krieg immer wieder das Motto: Richtig ist, was mir nützt. Dieses einseitige Demokratieverständnis taugt nichts. Die SP-Fraktion verhält sich heute nicht nur verantwortungslos, sondern geradezu feige. Ich bitte im übrigen die Presseleute, ab und zu etwas objektiver Bericht zu erstatten. Sie sollte nicht gewisse Parteien einfach negieren, die fälschlicherweise als rechts aussen qualifiziert werden. Meine Damen und Herren, dieses Verhalten der Presse zeugt von einer miserablen Kultur und ist noch verwerflicher als dasjenige der SP-Fraktion. *(Heiterkeit und Kopfschütteln auf der Pressetribüne)* Ich hoffe, dass das Lachen der Presseleute eher ein Lachen der «Nicht-Scham» und nicht etwa ein Auslachen ist.

Präsident. Ich erteile das Wort den Einzelsprechern.

Waber. Ich erlebte in meiner Zeit als Grossrat zum ersten Mal eine derartige Situation. Das Machtspiel begann schon einige Zeit vor dem heutigen Wahltag. Die Justiz sollte unabhängig von Macht sein. Deshalb stimmt einen die heutige Situation bedenklich. Es ist einmal mehr ersichtlich, wie Macht missbraucht wird. Ich schiebe die Schuld niemandem zu. Die SP-Fraktion erweist aber ihren Wahlkandidaten einen Bärendienst. Die Verantwortung für deren Wahl kann nicht ausschliesslich den Bürgerlichen übertragen werden. Wie bereits Herr Gmünder andeutete, ist es nicht akzeptabel, dass die Presse ebenfalls den Saal verlassen hat. Eine objektive Berichterstattung ist so nicht möglich.

Neuenschwander, Präsident der Justizkommission. Ich möchte von den Parteiendifferenzen wegkommen und einen Blick auf die Zukunft der bernischen Justiz werfen. Ich fordere Sie auf, zu deren Gunsten die verbleibenden Kandidaten im zweiten Wahlgang mit einem guten Resultat zu wählen. Es ist für die Gewählten von Bedeutung, zu wissen, dass sie von einem grossen Teil des Parlaments unterstützt worden sind.

Wahl von fünf Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichtern für die Untersuchungsregion Bern/Mittelland (zweiter Wahlgang)

Bei 123 ausgeteilten und 122 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 3, in Betracht fallend 119, werden im zweiten Wahlgang gewählt:

Herren Urs mit 102 Stimmen
Müller Andrea mit 101 Stimmen
Ritter Beatrice mit 101 Stimmen
Kiener Hanspeter mit 100 Stimmen
Fleischhackl Hermann mit 98 Stimmen

Präsident. Die Kandidaten Stephan Kinzl, Beat Imboden und Alexander Probst wurden nicht gewählt.

Wahl von einem Untersuchungsrichter für die Untersuchungsregion Berner Jura/Seeland (zweiter Wahlgang)

Bei 123 ausgeteilten und 122 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 15, in Betracht fallend 107, werden im zweiten Wahlgang gewählt:

Thoma Peter mit 107 Stimmen

Wahl von zwei Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichtern für das Kantonale Untersuchungsrichteramt für die Wirtschafts- und Drogenkriminalität und das organisierte Verbrechen (zweiter Wahlgang)

Bei 123 ausgeteilten und 122 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 7, in Betracht fallend 115, werden im zweiten Wahlgang gewählt:

Robbi Adriano mit 103 Stimmen
Scholl Markus mit 93 Stimmen

Präsident. Die Kandidaten Reto Derungs und Beat Imboden wurden nicht gewählt.
Ich gratuliere allen gewählten Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichtern und danke ihnen im voraus für die Arbeit, die sie leisten werden.

003/96

Interpellation Lüthi (Münsingen) – Drogen im Strafvollzug: Widersprüche

Fortsetzung (siehe S. 643)

Brönnimann. Ich spreche im Namen der FPS/SD-Fraktion. Sehr geehrte Verbleibende, eigentlich ist es schade, dass unsere Genossinnen und Genossen nicht unter uns sind. Mein Votum richtet sich nämlich insbesondere an sie. *(Die Mitglieder der SP-Fraktion kehren in den Saal zurück.)* Vor allem Frau Widmer möchte ich ansprechen. – Ich danke Herrn Lüthi für seine Interpellation. Ich teile seine Meinung und möchte mich etwas vertiefter zu diesem Vorstoss äussern. Herr Polizeidirektor, nehmen Sie meine nicht unbedingt schmeichelhaften Ausführungen nicht persönlich. Die Antwort des Regierungsrates entbehrt aber jeglicher wissenschaftlichen Grundlage. Unsere Häftlinge verüben nach ihrer Entlassung aus dem Strafvollzug offenbar schlimmere Taten als zuvor – der Strafvollzug hat also versagt. Dies ist die Situation im Kanton Bern. Im Freiheitsentzug können die Häftlinge ideal von Drogen ferngehalten werden. Im Strafvollzug ist Menschen zu einem besseren Dasein zu verhelfen. Drogen zerstören in einem Menschen das zum Überleben Notwendige. Dies zeigen wissenschaftliche Abklärungen. Unsere Zivilisation gründet auf der menschlichen Vernunft. Diese wird durch die Einnahme von Drogen zerstört. Im Wörterbuch wird die Vernunft wie folgt umschrieben: «Der bewusst gebrauchte Verstand, Einsicht, Besonnenheit». Kann ein Mensch unter Drogeneinfluss seinen Verstand bewusst gebrauchen? Kann er einsichtig sein? Kann er mit Besonnenheit und verantwortungsvoll handeln und reagieren? – Nein. Aus diesen Gründen muss ein drogenabhängiger Häftling bei Strafantritt sofort einen Entzug vornehmen. Er darf keinen Zugriff auf Drogen und Alkohol haben, ansonsten er sich nicht positiv entwickeln kann. Nur so kann ein Mensch für sein Verhalten allmählich wieder Verantwortung übernehmen.
Der Mensch ist aufgrund seiner körperlichen und geistig-seelischen Voraussetzungen von Natur aus für ein Zusammenleben in der Gesellschaft bestens geeignet. Zur Persönlichkeit wird der Mensch erst durch aktive Aneignung von Lebenskompetenz, Gemeinschaftsfähigkeit und kulturellem Engagement. Alles ist lernbar: die Vernunft, die Gesundheit, der Anstand, die Lebensfähigkeit. Unter Drogeneinfluss ist dies aber nicht möglich. Diese Tatsache erklärt denn auch den Misserfolg unseres Strafvollzugs. Herr Polizeidirektor, was Ihre Beamten uns vorlegen und was wir tagtäglich in diesem Bereich erleben müssen, sind bestenfalls Auswüchse einer marxistischen Gesellschaftsordnung, die ausschliesslich beabsichtigt, unseren Staat lahmzulegen. Die drogenpolitische Revolution, wie sie Frau Lieberherr, der Bundesrat und andere Regierungen begeistert unterstützen, ist für mich kein Massstab. Eine Gesellschaft, die derart milde mit Delinquenten und Drogensüchtigen umgeht, ist meines Erachtens im höchsten Grad bedroht. Wenn Ethik und Moral des Individuums versagen, muss der Staat Massnahmen ergreifen und diesem helfen, ein besseres Leben zu fristen. Diese Tatsache nennt man «Recht», Herr Polizeidirektor!

Mosimann. Als ehemaliger Präsident der Stiftung «Contact» kann ich nicht auf derselben Linie wie Herr Brönnimann argumentieren. Ich stand der Stiftung in der Zeit vor, als das «Schänzli» und der Kocherpark noch existierten und als versucht wurde, ein zweites Fixerstübli einzurichten. Meine Haltung ist etwas pragmatischer als diejenige von Herrn Brönnimann. Ich habe Verständnis für das Begehren eines drogenfreien Strafvollzugs. Ich würde dies auch begrüssen. Ein drogenfreier Strafvollzug würde aber bedingen, dass den Häftlingen kein Urlaub, kein Besuch, keine Geschenke mehr zugestanden werden könnten. Drogenabhängige Leute sind erfinderisch. Die Drogen werden beispielsweise auf dem Feld deponiert und dort von den Häftlingen in Empfang genommen. Sicher wird mit allen Mitteln zu verhindern versucht, dass Drogen in die Gefängnisse geraten. Dies gelingt aber nicht. An einem Besuchstag kommen 70 bis 80 Leute in einem Raum zusammen. In diesen Situationen lässt sich auf keine menschenwürdige Art eine Kontrolle durchführen. Auch die Geschenke können nicht genügend geprüft werden: Von einem Geburtstagskuchen würden beispielsweise nur noch Krümel übrigbleiben, würde er restlos auf Drogen durchsucht. Ich fragte Herrn Egger, den ehemaligen Direktor der Strafanstalt Hindelbank, welche Vorkehrungen getroffen werden müssten, um die Gefängnisse drogenfrei zu halten: Wir müssten zu den Sitten des Mittelalters zurückkehren, gab er mir klar zu verstehen. Zur Vergegenwärtigung dieser Sitten nenne ich folgendes Beispiel: Marie Durant wurde in Aigues-Mortes während Jahrzehnten in einem Loch eingekerkert. Das Essen wurde ihr durch eine einzige kleine Öffnung hinabgeworfen.
Meine Damen und Herren, selbst wenn wir unsere Gefangenen auch so halten würden, könnten die Probleme nicht aus der Welt geschaffen werden. Die Gefängniswärter unterstehen einem unglaublichen Druck. Die Situation in Gefängnissen ist mit der Atmosphäre in einem Dampfkessel zu vergleichen. Werden die Gefangenen isoliert gehalten, ist es nach Aussage der Gefängnisdirektoren für das Personal nicht mehr zumutbar, dort zu arbeiten. Diese Art Strafvollzug ist auch aus einem anderen Grund nicht zu verantworten: Der gesellschaftliche Auftrag an die Strafanstalten ist klar: Es geht um Sühne und Resozialisierung. Der Interpellant hielt fest: «Vorbereitung auf ein Leben in Freiheit ohne Gesetzeskonflikt». Dazu müssen die Häftlinge lernen, die Spielregeln der Gesellschaft zu akzeptieren. Sie müssen Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen entwickeln. Das Gefängnis bietet eine geregelte Arbeit, einen geregelten Tagesablauf, Gespräche und ein schrittweises Hinführen zur Freiheit an. Lassen wir dieses Angebot fallen, können wir die Insassen besser kontrollieren. Denken wir aber ökonomisch, dürfen wir den Resozialisierungsauftrag nicht fallenlassen.
Im weiteren stellt sich die Frage nach der Spritzenabgabe in Gefängnissen: In unseren Gefängnissen lässt sich der Drogenkonsum nicht völlig verhindern. Dies ist eine bekannte Tatsache. Der Direktor der Strafanstalt Witzwil gibt zu verstehen, dass ein grosser Teil der Insassen wegen Betäubungsmitteldelikten eine Freiheitsstrafe verbüsst. Viele sind süchtig, einige sogar HIV-infiziert. Kann der Zwang zum heimlichen Spritzenaustausch nicht eliminiert werden, führt dies natürlich zu Infizierungen von Eintretenden, die HIV-negativ waren. Es ist in diesem Sinne eine Frage der Güterabwägung: Entweder wird das Gesetz konsequent angewendet oder aber die reale Infizierungsgefährdung wird vermindert. Eine Drogenkarriere dauert rund zehn Jahre. Viele der Drogenabhängigen erkranken oder sterben vor Ablauf dieser Frist, ein Teil übersteht diese zehn Jahre. Aus diesem Grund sind Überlebenshilfe und Risikoverminderung wichtige Faktoren, die im übrigen auch ökonomisch vernünftig sind. Die Drogenpolitik wird bei uns von der Justiz dominiert, das heisst vom Strafrecht und von Polizeimassnahmen. Die Fürsorge hat nur begleitende Funktion. Etwas spitzer formuliert: Die Justiz führt den Drogenkrieg, die Gesundheit und Fürsorge übernimmt die Aufgabe des Sanitätsdienstes. Es braucht sicher sowohl die Polizei als auch die Fürsorge, also die Strafe und die Betreuung. Vielleicht sollte aber die Fürsorge im Vordergrund stehen. Die Interpellation Lüthi wäre diesfalls von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion beantwortet worden.

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Herr Grossrat Lüthi, wir resignieren nicht, sind aber realistisch. Unsere Antwort auf die Interpellation Lüthi ist keine Bankrotterklärung. Ich lade Sie im übri-

gen ein, einmal eine Strafanstalt zu besuchen und sich vor Ort mit deren Problemen zu konfrontieren. Leider ist es eine Illusion zu glauben, Drogen könnten von einer Strafanstalt ferngehalten werden. Je nach Anstaltstyp werden Drogen mehr oder weniger leicht eingeschleust. Dies trotz sehr strenger Kontrollen. Drogen werden in Güetzi und Torten eingebacken, in Zeitungen eingewalzt, in Kondomen verschluckt, in intimen Körperöffnungen verstaut und so in die Anstalten eingeführt. Strenge Sanktionen wie Urlaubssperren und Arreste vermögen das Problem nicht zu lösen. Wie die Realität zeigt, werden die Drogen von Häftlingen intravenös konsumiert und die Spritzen anschliessend ausgetauscht.
In der Interpellation wurde das HIV-Präventionsprojekt Hindelbank angesprochen. Dieses wurde als Jahrespilotprojekt durchgeführt, und zwar in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheitswesen. Umfangreiche Expertenuntersuchungen zeigten positive Resultate. Das Projekt beinhaltet nicht nur die Spritzenabgabe. Die Leute werden auch aufgeklärt, informiert, beraten und betreut. Die positiven Resultate bewogen mich, das Projekt in Hindelbank weiterzuführen. Ein zweites Projekt läuft in der Strafanstalt Witzwil. Eine Wohngruppe wurde in eine geschlossene Abteilung umgewandelt. In dieser wurden Drogenabhängige unter strengem Regime geführt. In diese Abteilung gelangen keine Drogen. Sie verfügt über eigene Werkstätten und Spazierhöfe. Auch hier können positive Resultate verzeichnet werden. Die Insassen befinden sich drei bis vier Monate in dieser Abteilung. Manche wollen danach nicht mehr in die normale Abteilung zurückkehren, weil sie Angst vor einem erneuten Absturz haben. Ein weiteres Projekt – es wurde durch die Motion Reist-Weber unterstützt – wird in Hindelbank durchgeführt. Es handelt sich um eine Abteilung für ausstiegswillige Drogenabhängige. Es brauchte nur wenige Stellen, die ich sofort bewilligen konnte. Ein ähnliches Projekt war für Witzwil vorgesehen. Dieses scheiterte jedoch, weil es sieben Stellen beansprucht hätte. Zur Erinnerung: Infolge der Sparmassnahmen muss die Polizei- und Militärdirektion rund 80 Stellen abbauen!

Präsident. Der Interpellant ist von der Antwort des Regierungsrates nicht befriedigt.

Gesundheitsgesetz (Änderung)

Beilage Nr. 35

Zweite Lesung (erste Lesung siehe S. 459)

Neuenschwander (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Bei der vorliegenden Revision geht es um Artikel 22 Absatz 3 des Gesundheitsgesetzes. Die erste Lesung erfolgte in der letzten Session. Die Änderung wurde einstimmig gutgeheissen. Es wurde damals vor allem darüber diskutiert, ob eine Meldepflicht oder ein Melderecht eingeführt werden soll. Wir entschieden uns klar für das Melderecht. Die Kommission verzichtete auf eine zweite Lesung, weshalb die Gesetzesänderung bereits heute wieder auf den Tisch kommt. Ich bitte Sie, die Änderung zu genehmigen.

Detailberatung

I., Art. 22, II., Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme der Gesetzesänderung in zweiter Lesung	115 Stimmen (Einstimmigkeit 1 Enthaltung)

024/96

Postulat Albrecht – Therapieangebote für ehemalige Anhängerinnen und Anhänger von totalitären Gruppen

Wortlaut der Motion vom 15. Januar 1996

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, mit welchen therapeutischen Massnahmen, Angeboten und Einrichtungen ausstiegswillige Mitglieder von totalitären Gruppen in ihren Bemühungen zur Wiedereingliederung ins gesellschaftliche Leben unterstützt werden können.
Begründung: Unsere komplexe, vernetzte Welt und das Leben in unserer pluralistischen Gesellschaft stellen hohe Anforderungen an das einzelne Individuum. Gerade in Zeiten der Rezession werden viele Menschen verunsichert. Das Bedürfnis weiter Bevölkerungskreise nach einfachen und griffigen Botschaften nimmt zu; gesucht sind klare Antworten auf die überfordernden Fragen des Lebens und auf die Orientierungs- und Sinndefizite unserer Zeit. Dieser Umstand bildet den Nährboden für das Wirken von totalitären Gruppen mit vereinnahmender Tendenz. Solche Gemeinschaften zeigen sich nicht nur im Gewand von religiösen oder pseudo-religiösen Heilslehren, sondern auch als psychologische oder esoterische «Schulen», als weltanschauliche und politische Bewegungen, als subkulturelle Gruppierungen. Manche dieser «Sinn-Spender» entlasten zwar von Unsicherheit, doch die Absolutheit ihrer Forderungen schränkt die individuelle Entscheidungs- und Kritikfähigkeit massiv ein, verlangt in autoritärer Weise Gehorsam und bewirkt so eine gefährliche Abhängigkeit.
Hat ein Mitglied einer totalitären Gruppe den Absprung geschafft, benötigt es in der Regel eine intensive Betreuung. Es steht in jeder Beziehung vor dem Nichts und steckt in einer existentiellen Krise. Es sollte diese schwierige Zeit in einer Umgebung verbringen können, die Zeit und Verständnis für seine besondere Situation aufbringt und ihm ein Gefühl von Geborgenheit vermittelt. Für die Resozialisierung von ehemaligen Anhängerinnen und Anhänger totalitärer Gruppen fehlen geeignete Angebote wie beispielsweise therapeutische Wohngemeinschaften.

(6 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 27. März 1996

Der Regierungsrat ist sich des von der Postulantin vorgebrachten Problems der Wiedereingliederung von ausstiegswilligen Mitgliedern totalitärer Gruppen ins gesellschaftliche Leben bewusst. Wie die Postulantin aufzeigt, ist diese Problematik komplex und facettenreich; jede totalitäre Gruppe hat ihre eigene Lehre, Dynamik und Struktur. Wenn ein Mitglied einer solchen Gruppe beabsichtigt, auszusteigen oder den Ausstieg bereits hinter sich hat, ist je nach Ausrichtung der jeweiligen totalitären Gruppe und je nach Bedürfnis der betreffenden Person eine unterschiedlich intensive Betreuung zu empfehlen. Aus diesem Grund müssen Lösungen auf der individuellen Ebene gesucht werden.
Im Kanton Bern existieren verschiedene Angebote, welche den betroffenen Menschen die Möglichkeit bieten, sich gesellschaftlich wieder einzugliedern und sich von totalitären Gruppierungen zu lösen. Sowohl die römisch-katholische als auch die reformierte Kirche verfügen über vier Kontakt- und Beratungsstellen für «Religiöse Sondergruppen und Neue religiöse Bewegungen», die auf ambulante Weise im religiösen Bereich für einen Teil der erwähnten Zielgruppe Dienstleistungen anbietet. In den meisten Fällen dürfte eine psychologische oder psychiatrische ambulante Therapie empfohlen sein. In genau abgeklärten Einzelfällen stehen den betroffenen Menschen Plätze in therapeutischen Wohngemeinschaften des Suchthilfebereichs offen.
Die Beratungsstelle «Infosekta» in Zürich hat das best dokumentierte Informations- und Beratungsangebot der Schweiz vorzu-

weisen. Die Dienstleistungen dieser Institution stehen kantonsunabhängig allen interessierten und betroffenen Menschen offen. Es scheint nicht sinnvoll zu sein, in Bern eine zweite solche Stelle aufzubauen, welche diese profilierte Einrichtung in Zürich konkurrenzieren würde. Von dieser Seite wird gestützt auf ihre Praxiserfahrung bestritten, dass für ausstiegswillige und ehemalige Mitglieder totalitärer Gruppen ein Therapieangebot in Form von Wohngemeinschaften nötig sei. In den meisten Fällen sei – wenn überhaupt – eine psychotherapeutische Behandlung empfehlenswert. Schliesslich wird darauf aufmerksam gemacht, dass im Moment ein Netz von Selbsthilfegruppen für ehemalige Sektenmitglieder im Aufbau sei.
Aus den dargelegten Gründen befürwortet der Regierungsrat die Annahme des Postulats. Da festgestellt werden kann, dass genügend Angebote zur Verfügung stehen, beantragt er, das Postulat zugleich abzuschreiben.
Antrag: Annahme und gleichzeitige Abschreibung.

Albrecht. Ich danke der Regierung für die Entgegennahme meines Postulats. Mit der Abschreibung bin ich allerdings nicht einverstanden. Im Kanton Bern gebe es bereits ein genügendes Angebot für Leute, die aus totalitären Gruppen aussteigen. Ich verschaffte mir einen Überblick über das Angebot: In der Heimstätte Gwatt beschäftigt sich niemand speziell mit diesem Thema. Die Katholische Jugendseelsorge bietet eine kleine Informationsstelle an, die mit einer 25-Prozent-Stelle dotiert ist. Das Jugendamt habe bis vor kurzem veraltete Adressen herausgegeben, informierten sie mich. Sie forderten einen telefonischen Beratungsdienst. Das bestehende Angebot sei völlig ungenügend. Im weiteren wurde die schlechte Koordination der verschiedenen Stellen kritisiert. Es wurde der Wunsch nach besserer Zusammenarbeit zwischen den kirchlichen und staatlichen Beratungsstellen geäussert. Ich wandte mich im weiteren an den theologischen Berater des Synodalrates. Dieser stiess ins gleiche Horn wie die anderen. Er unterstützt mein Anliegen. Die «Infosekta» nahm wie folgt zur regierungsrätlichen Antwort Stellung: «Es trifft zu, dass es eine Reihe Sektenberaterinnen gibt. Ich nehme jedoch an, dass diese ebenso wie ‹Infosekta› chronisch überlastet sind. Neben telefonischer, schriftlicher und face-zu-face-Beratung updatet ‹Infosekta› permanent ihr grosses Archiv und bearbeitet neueintreffende Informationen und Literatur, engagiert sich in der Präventionsarbeit, betreibt Publikationsaufwand, besucht und organisiert Weiterbildungsveranstaltungen, pflegt die Kontakte zu anderen Fachleuten im In- und Ausland; ein grosses Aufgabenfeld für die kleine Kapazität. Aus dem Text des Regierungsrates geht meines Erachtens hervor, dass das bisherige Angebot ausreiche. Gemäss unseren Erfahrungen stimmt das nicht. Unsere beschränkten Ressourcen setzen die Grenzen. Anfragen und Fälle gibt es unzählige. Der Regierungsrat schreibt des weiteren, dass gemäss Aussagen von ‹Infosekta› kein spezielles Therapieangebot für Aussteigerinnen nötig sei. Ich weiss nicht genau, woher er diese Aussagen hat. Wie ich aus unserer Arbeit ersehe, ist es zwar tatsächlich so, dass nur für die wenigsten Personen, die an uns gelangen, eine stationäre oder teilstationäre Lösung angebracht ist. Die Frage bleibt jedoch offen, wieviele der behandlungsbedürftigen Personen erst gar nicht an uns gelangen. Die Kapazität der beratenden und therapeutischen Arbeit, die bisher angeboten wird und durchaus geeignet ist, den Betroffenen zu helfen, muss jedoch unbedingt aufgestockt, die Vernetzung bestehender Angebote intensiviert werden. Der Regierungsrat schreibt, dass er beantragt, das Postulat abzuschreiben, da ja genügend Angebote bestünden. Damit trägt er nicht der Tatsache Rechnung, dass zumindest unser Beratungsdienst aus allen Kapazitätsnähten platzt und ‹Infosekta› immer noch ums finanzielle Überleben kämpft. Übrigens: betrachtet man die Anfragehäufigkeit, so stammen die meisten Anfragen und Fälle aus dem Kanton Zürich, gefolgt vom Kanton Aargau und bereits an dritter Stelle vom Kanton Bern.»
Das Beratungstelefon der «Infosekta» wird übrigens jeweils donnerstag morgen von 9 bis 10 Uhr bedient. Da ich mich im Sektenberatungsdschungel nicht befriedigend zurechtfand, möchte ich den Gesundheitsdirektor bitten, uns einen kurzen Überblick über die bestehenden Angebote zu geben. Die Jahrtausendwende ist für viele mit einem heraufbeschwörten Weltuntergang verbunden. Skurrilste religiöse Vereinigungen werden auftauchen. Das Angebot an Beratungsdiensten sollte deshalb genau überprüft werden. Ich bitte Sie, mein Postulat zu überweisen und dessen Abschreibung abzulehnen.

Fehr, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Die Differenz zwischen der Regierung und der Postulantin besteht nur hinsichtlich der Abschreibung. Ein bestehendes Angebot kann selbstverständlich jeweils unterschiedlich beurteilt werden. Ich kann Ihnen aus dem Stegreif keine detaillierten Ansprechadressen angeben. Zu den Auskünften der «Infosekta»: Frau Albrecht, Sie informierten sich nicht bei derselben Person wie wir. Die Informationen sind offenbar nicht gleichlautend. Es ist folgendes festzuhalten: Zurzeit hat das Anschlussprogramm zur Sanierung des Staatshaushaltes oberste Priorität. In dieser Phase kann nicht mehr als das bestehende Angebot erwartet werden. Es gilt die Regel, dass neue dauernde Leistungen nur erbracht werden dürfen, wenn eine bisherige Leistung gestrichen wird. In diesem Sinn dürfen wir nicht Hoffnungen erwecken, die wir nicht honorieren können. Vielleicht wird gewünscht, dass wir die «Infosekta» unterstützen. Zurzeit ist dies leider nicht möglich. Ich empfehle Ihnen, das Postulat Albrecht abzuschreiben.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats	85 Stimmen
Dagegen	24 Stimmen
	(5 Enthaltungen)

Abstimmung

Für Abschreibung des Postulats	92 Stimmen
Dagegen	19 Stimmen
	(2 Enthaltungen)

039/96

Interpellation Aellen – Implantation de la troisième unité décentralisée de psychiatrie générale

Texte de l'interpellation du 17 janvier 1996

La psychiatrie générale est en passe d'être transférée de la clinique de Bellelay dans trois unités décentralisées. Une première unité est entrée en service à l'Hôtel Valaisan à Saint-Imier. Un deuxième lieu est prévu à Corgémont où, semble-t-il, quelques problèmes se posent. Enfin, la troisième unité décentralisée devrait être implantée dans le district de Moutier.
Au vu de ce qui précède, le gouvernement est prié de répondre aux questions suivantes:

1. A-t-on déjà décidé du futur lieu d'implantation de cette troisième unité dans le district de Moutier?
2. D'après les bruits qui courent, est-il vrai que la clinique fait construire par un tiers un nouveau bâtiment dans la région de Reconvilier?
3. Pour des raisons d'économie ne vaudrait-il pas mieux intégrer cette troisième unité à l'hôpital de district à Moutier plutôt que de créer un nouveau ghetto en matière de psychiatrie?
4. Toutes les possibilités d'implanter cette unité dans un immeuble appartenant déjà à l'Etat ont-elles été explorées?

(2 cosignataires)

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 24 avril 1996

Généralités: L'ouverture de la clinique de Bellelay en 1898 a été suivie au fil du temps par celle de différentes unités de soins externes dans le district de Moutier: les unités de soins pour malades chroniques à Loveresse et Le Fuet et les ateliers protégés à Tavannes et Reconvilier. Par ailleurs, plusieurs appartements de la vallée ont été loués pour héberger des patients. Ces exemples montrent que le secteur psychiatrique dans le Jura bernois a connu une certaine ouverture sur la région ces dernières années. Le 16 mars 1994, le Grand Conseil a donné son feu vert au projet de décentralisation. Celui-ci prévoit la création de trois unités de soins dotées de 12 lits chacune dans le Jura bernois et le maintien de l'unité de gérontopsychiatrie à Bellelay comptant environ 58 lits.
Question no 1: Le lieu d'implantation de la troisième unité de soins dans le district de Moutier n'a pas encore été définitivement fixé. Des discussions et des travaux préparatoires en ce sens ont été entamés et seront terminés dans le courant de cette année.
Question no 2: Depuis 1994, divers bâtiments ont été envisagés pour abriter les trois unités en question. Seul l'Hôtel Valaisan de St-Imier a répondu aux conditions requises. Après quelques transformations, l'exploitation de l'établissement a débuté en septembre 1995.
Un projet de construction est en vue pour l'implantation de la deuxième unité à Corgémont.
Après les informations fournies par la commune de Reconvilier, la possibilité de louer un nouveau bâtiment à Reconvilier est actuellement à l'étude. La suite des événements est encore ouverte (état fin mars 1996).
Question no 3: Des analyses approfondies ont révélé que la situation, l'infrastructure et les possibilités d'assistance psychiatrique de l'Hôpital de district de Moutier ne lui permettent pas d'accueillir une troisième unité de soins décentralisée. En outre, l'hôpital n'offre pas les capacités souhaitées en matière de locaux.
Question no 4: L'hébergement de douze patients nécessite une surface de près de 1100 m^2. Plusieurs bâtiments privés ou appartenant à l'Etat ont été examinés, mais aucun d'entre eux ne correspond aux exigences requises.
Une étude détaillée de l'Office cantonal des bâtiments a montré que l'ancien home pour personnes âgées «La Colline», appartenant à l'Etat, ne se prête pas à l'implantation d'une unité de soins décentralisée de 12 lits. Des travaux de réparation ne se justifient pas et la structure de l'établissement ne peut pas répondre de manière satisfaisante aux besoins d'une clinique. Les investissements nécessaires seraient nettement disproportionnés par rapport au résultat escompté et une exploitation à moyenne échéance n'est pas possible compte tenu de l'état du bâtiment. En effet, les installations sanitaires et le chauffage présentent constamment des défauts.

088/96

Interpellation Aellen – Unité de psychiatrie aiguë à Corgémont

Texte de l'interpellation du 14 mars 1996

Le 10 mars 1996, lors d'un vote consultatif réclamé par voie de pétition par des citoyennes et des citoyens de la localité, la population de Corgémont s'est nettement prononcée contre l'implantation d'une unité de psychiatrie aiguë dans le village.
Le Conseil-exécutif est prié de répondre aux questions suivantes:
1. Le gouvernement va-t-il tenir compte de la volonté des habitants de Corgémont qui sont majoritairement contre l'implantation de cette unité?
2. Le gouvernement entend-il négocier cette implantation avec les responsables du lancement de la pétition réclamant ce vote consultatif et les autorités de la commune?
3. Y a-t-il la possibilité d'implanter cette unité de psychiatrie ailleurs qu'à Corgémont?

(1 cosignataire)

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 24 avril 1996

Question no 1: Non. Le terrain est propriété du canton. La parcelle a été définie comme zone destinée à des bâtiments publics dans l'optique de la création d'une clinique. La planification locale est terminée et approuvée. Par conséquent, le Conseil-exécutif envisage de poursuivre le projet de construction.
Question 2: Non. Le canton est en contact étroit avec les autorités communales.
Question 3: Non. La situation, les dimensions et la forme du terrain font qu'il est tout indiqué pour la construction prévue. Il n'y a donc aucune raison d'examiner d'autres variantes. Par ailleurs, la recherche de nouveaux terrains appropriés entraînerait des charges financières supplémentaires.

Aellen. Je traiterai directement les deux interpellations.
La première était intitulée «Implantation de la troisième unité décentralisée de psychiatrie générale». Je constate que le gouvernement ne répond pas à la question no 2, à savoir: «D'après les bruits qui courent, est-il vrai que la clinique fait construire par un tiers un nouveau bâtiment dans la région de Reconvilier?» La réponse est sibylline, puisqu'on me dit que la possibilité de louer un nouveau bâtiment est actuellement à l'étude, mais on ne me répond pas clairement. Comme on le dit chez nous, il n'y a pas de fumée sans feu. La réponse à la question no 3 est basée sur les revendications en matière de locaux du directeur de la clinique. Les exigences formulées dans l'étude étaient tellement élevées que même le château de Versailles n'aurait pu trouver grâce devant elles. On peut s'étonner d'ailleurs qu'en période de vaches maigres et d'économies à outrance on continue, dans certains secteurs, à faire n'importe quoi. Je ne suis pas satisfait de la réponse du gouvernement.
Concernant la deuxième interpellation «Unité de psychiatrie aiguë à Corgémont», je regrette que le gouvernement ne fasse pas un geste en faveur de la majorité des citoyennes et des citoyens de Corgémont, qui refusent très nettement et par un vote cette implantation. Certes, toutes les conditions légales sont respectées, mais à la vue du climat passionnel actuel qui habite cette commune, on peut considérer que les conditions de tranquilité et de sérénité ne sont pas les meilleures pour accueillir des ma ades qui ont besoin de calme ou de respect. Il semble d'ailleurs qu'à Corgémont les esprits soient échauffés à tel point que des menaces, selon le président des pétitionnaires, aient été proférées contre cette réalisation. Je ne suis donc pas satisfait de la réponse du gouvernement qui s'entête, malgré la volonté populaire clairement exprimée.

Präsident. Der Interpellant ist von den Anworten des Regierungsrates nicht befriedigt.

040/96

Interpellation Omar-Amberg – Vorsorgeuntersuchungen des Bernischen Instituts für Arbeitsmedizin (BIAM)

Wortlaut der Interpellation vom 17. Januar 1996

Gemäss einem Schreiben des Kantonsarztamtes vom 14. November 1995 wurde allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gesundheits- und Fürsorgedirektion eine kostenlose Kle nthorax-

aufnahme zur Erfassung krankhafter Lungenveränderungen angeboten. Dazu wurde ein mobiles Kleinbild-Aufnahmegerät (früher: Schirmbildgerät) eingesetzt, das zusammen mit zwei weiteren Geräten im Jahr 1991 zum Preis von 664 560 Franken als angeblich dringende Notwendigkeit angeschafft worden war. Die Indikation zu ungezielten Kleinthorax-Reihenaufnahmen (früher: Schirmbildaktionen) ist eng begrenzt. Die Schweizerische Vereinigung gegen Tuberkulose und Lungenkrankheiten (SVTL) empfiehlt ein derartiges Screening zur Früherfassung der Tuberkulose nur noch bei Hochrisikogruppen (z.B. bei Asylbewerbern aus Tuberkulose-Hochrisikoländern; bei Obdachlosen; bei HIV-positiven Drogenabhängigen; im Strafvollzug; in Altersheimen).
Zur Früherfassung des Lungenkrebses eignen sich ungezielte Thoraxaufnahmen erst recht nicht; selbst bei Rauchern ist die Rendite praktisch null, solange sie noch keine Symptone zeigen. Bei schweren Rauchern zeigte eine grosse Studie an der Mayo-Klinik, dass das radiologische Screening die Zahl der Lungenresektionen erhöhte, ohne die Sterblichkeit an Lungenkrebs zu senken, so dass möglicherweise sogar mehr Schaden als Nutzen angerichtet wurde. Eine hochwirksame Vorbeugung gegen den Lungenkrebs ist hingegen der Verzicht aufs Zigarettenrauchen. In der Bundesverwaltung und in den Rekrutenschulen, aber auch bei Schülern und Lehrern im Kanton Bern (und auch in andern Kantonen) wurden die ungezielten Schirmbild-Reihenuntersuchungen mangels Nachweis irgendeines Nutzens bereits vor mehreren Jahren gestoppt.
Aus diesen Gründen bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche krankhaften Lungenveränderungen will oder wollte das Kantonsarztamt mit den gratis angebotenen Kleinthoraxaufnahmen erfassen?
2. Wieviele Personen arbeiten auf den Ämtern der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, und wieviele von ihnen gehören zu Tuberkulose-Hochrisikogruppen oder stehen in dauerndem engem Kontakt mit solchen?
3. Bietet das BIAM auch andern kantonalen Beamten oder weiteren Betrieben vorsorgliche Kleinthoraxaufnahmen an?
4. Wenn ja: welchen Beamten- und Betriebsgruppen und mit welcher Begründung?
5. Wieviele Kleinthoraxaufnahmen hat das BIAM seit 1991 durchgeführt, und wieviele bisher unbekannte und behandlungsbedürftige Tuberkulosefälle wurden dabei entdeckt:

a) bei Hochrisikogruppen nach Definition des SVTL?
b) in kantonalen Ämtern und in Betrieben ohne Hochrisiko?

6. Welche Kosten verursachten diese Kleinthoraxaufnahmen bei Nicht-Risikogruppen, und wer kam dafür auf?
7. Wieviele der drei Kleinthoraxaufnahmegeräte würden überflüssig, wenn auf Vorsorgeuntersuchungen bei Nicht-Risikogruppen verzichtet würde?
8. Welche Beiträge bezahlt der Kanton Bern ans BIAM?
9. Wer übt die medizinische Aufsichtsfunktion über die Aktivitäten des BIAM aus?
10. Befürwortet das Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Bern die Reihenuntersuchungen mit Kleinthoraxaufnahmen bei Nicht-Risikogruppen?

(7 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 8. Mai 1996

Die Vorsorgeuntersuchungen beim gesamten bernischen Staatspersonal wurden im Jahre 1973 eingeführt und wiederholen sich seither alle drei Jahre. Von 1973 bis 1991 war damit die Schirmbildzentrale des Kantons Bern beauftragt, ab 1991 das Bernische Institut für Arbeitsmedizin (BIAM). Vorsorgeuntersuchungen mittels Kleinbildthoraxaufnahmen (bis 1991: Schirmbild) dienten anfänglich zwei Zielen: einerseits der Früherkennung der Lungentuberkulose und Verhinderung von deren Ausbreitung, anderseits der Früherkennung verschiedener krankhafter Veränderungen an Lungen, Herz und Brustkorb. Mit der Abnahme der Tuberkulosehäufigkeit trat die erste Zielsetzung zunehmend in den Hintergrund und spielt heute im Rahmen der Vorsorgeuntersuchungen zu deren Begründung praktisch keine Rolle mehr. Die Kleinbildthoraxaufnahme wird dem gesamten Staatspersonal im 3-Jahres-Rhythmus als Vorsorgeuntersuchung angeboten. Die Teilnahme ist im Sinne der individuellen Vorsorge freiwillig. Die Kleinbildthoraxaufnahme ist für das Staatspersonal im Rahmen dieses dreijährlichen Angebotes kostenlos. Gleichzeitig bietet das BIAM im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen auch Blutdruckmessungen und Lungenfunktionsprüfungen an; diese beiden Untersuchungen gehen zu Lasten des Personals. Die Teilnahme an sämtlichen der angeführten Untersuchungen beruht auf dem freien Entscheid der Angesprochenen zur individuellen Vorsorgeuntersuchung. Es kann somit nicht von Reihenuntersuchungen gesprochen werden.
Zu den Fragen im einzelnen:

1. Die im Rahmen der individuellen Vorsorgeuntersuchungen durchgeführten Kleinbildthoraxaufnahmen dienen der Früherkennung verschiedener krankhafter Veränderungen an Lunge, Herz und Brustkorb; die Früherfassung der Lungentuberkulose ist nicht erklärtes Ziel dieser Vorsorgeuntersuchungen, wiewohl damit auch bislang nicht erkannte Lungentuberkulosen erstmals erfasst werden können.
2. Auf den Ämtern der Gesundheits- und Fürsorgedirektion arbeiten mit Stichtag 31. Dezember 1995 170 Personen. Daten über die Zugehörigkeit zu Tuberkulosehochrisikogruppen liegen nicht vor, ebenso nicht Angaben, wieviele dieser Personen in dauerndem engen Kontakt mit Personen von Tuberkulosehochrisikogruppen stehen. Solche Erhebungen liegen auch nicht für die Annexbetriebe der GEF vor.
3. Die im 3-Jahres-Rhythmus durchgeführten Vorsorgeuntersuchungen werden über die Direktionen des Regierungsrates dem gesamten Staatspersonal angeboten.
4. Es handelt sich um ein niederschwelliges Angebot zur freiwilligen, individuellen Vorsorge.
5. Die Statistik der durch das BIAM seit 1991 durchgeführten Kleinbildthoraxaufnahmen lässt folgende Differenzierung zu: Gesamttotal (GT), Grenzsanitätsdienst (GSU), Umgebungsuntersuchungen (UU), individuelle Vorsorgeuntersuchungen im Kanton Bern (IU/BE), pathologische Befunde pro IU/BE (PB pro IU/BE), pathologische Befunde pro GT (PB pro GT), davon Tuberkulose (TB)

Jahr	GT	GSU	UU	IU/BE	PB pro IU/BE	PB pro GT	TB
1991	12 719	4 150	602	7 967	117	249	16
1992	24 178	1 083	486	22 609	330	411	42
1993	12 700	568	256	11 876	168	226	21
1994	10 992	436	251	10 305	146	188	25
1995	16 598	296	192	16 090	153	180	25

6. Die Kostenübernahme für die Durchführung der Kleinbildthoraxaufnahmen im Rahmen individueller Vorsorgeuntersuchungen erfolgt in Einzelfällen durch die Privatperson, im Rahmen betrieblicher Angebote durch den Arbeitgeber, im Rahmen der dem Staatspersonal angebotenen Untersuchung duch den Staat (bis 1993 zu Lasten des Fonds zur Krankheitsbekämpfung, ab 1994 zu Lasten Budget GEF). Für das Jahr 1995 betrugen die Aufwendungen für die Untersuchungen des Staatspersonals 40 633.20 Franken.
7. Der Verzicht auf das Angebot von Kleinbildthoraxaufnahmen zur individuellen Vorsorgeuntersuchung würde keines der drei Kleinbildthoraxaufnahmegeräte erübrigen. Mit dem Gerät, das vom Kanton (POM) im Regionalgefängnis Bern betrieben wird, werden Personen aus Risikogruppen erfasst.

Vom BIAM werden 2 Geräte betrieben, ein stationäres, das für die granzsanitarischen Untersuchungen erforderlich ist (Vollzug eidgenössischen Gesetzgebung), und ein mobiles, das für die Umgebungsuntersuchungen (Vollzug Epidemien- und Tuberkulosegesetzgebung) im Kanton Bern und in andern Kantonen, wo keine solchen Geräte mehr verfügbar sind, zum Einsatz kommt.

8. Der Kanton Bern zahlte aufgrund von GRB 1603 und 1604 vom 16. Mai 1990 (genehmigt am 19.9.1990) und RRB 3089 vom 25. August 1993 an das BIAM im Jahre 1995 535 752 Franken (1994: 809 781 Franken) wobei das für 1995 budgetierte Defizit um rund 20 Prozent unterschritten werden konnte, dies dank neuer Aufträge im Bereich Arbeitsmedizin, die zu einer Ertragssteigerung von 40 Prozent gegenüber dem Vorjahr führten.
9. Gemäss Statuten des Vereins zur Förderung arbeitsmedizinischer Vorsorge und Früherfassung im Kanton Bern, der das BIAM führt, übt die Delegiertenversammlung (bestehend aus Mitgliedern der Trägerschaft) die Aufsicht über die Tätigkeit der Verwaltungskommission in allen medizinischen, admnistrativen und finanziellen Belangen aus (Artikel 15, Punkt 3). Die Verwaltungskommissiont weist sechs stimmberechtigte Mitglieder auf: vier Mitglieder der Trägerschaft (je zwei der Ärztegesellschaft des Kantons Bern und der Liga für Lungen- und Langzeitkranke des Kantons Bern) und zwei Kantonsvertreter. Mit beratender Stimme wohnen den Sitzungen bei: die Geschäftsleitung (ärztliche Leiterin und Verwalter) und der Direktor des Instituts für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Bern.
10. Das Institut für Sozial- und Preventivmedizin der Universität Bern befürwortet Reihenuntersuchungen mit Kleinbildthoraxaufnahmen zum Zwecke der Tuberkuloseprävention bei Nicht-Tuberkuloserisiko-Gruppen nicht. Im Kanton Bern wurde die letzte derartige Reihenuntersuchung (obligatorische Untersuchung für eine bestimmte Personengruppe) 1981 im Rahmen des schulärztlichen Dienstes für die 1. Klasse, 1983 für 8./9. Klasse und 1991 für das Schulpersonal abgeschafft.

Omar-Amberg. Die Kunst der verschleiernden Rede steht in der Antwort des Regierungsrates zu meiner Interpellation in Hochblüte. Unverbindlich werden irgendwelche Krankheiten genannt, ebenso unverbindlich werden irgendwelche Indikationen angegeben, die eine Untersuchung rechtfertigen sollten. Ebenso unverbindlich ist die Einschränkung der Untersuchungen auf Risikogruppen. Im BIAM werden keine Statistiken geführt, damit man nicht verbindlich werden muss. Die angegebenen Zahlen lassen sich nicht interpretieren. Die einzige klare Aussage findet sich in der Antwort zu Frage 3: Der Untersuchungsleergang soll im Dreijahresrhythmus stattfinden, wobei das Staatspersonal sich freiwillig untersuchen lassen kann. Es fragt sich wirklich, ob der Staat heutzutage noch derartige Untersuchungen berappen kann. Wäre es nicht angezeigt, diese angebliche Staatsaufgabe unvoreingenommen und verbindlich zu überprüfen?

Präsident. Die Interpellantin ist von der Antwort des Regierungsrates nicht befriedigt.

Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Änderung)

Beilage Nr. 36

Zweite Lesung

Neuenschwander (Rüfenacht), Präsident der Justizkommission. Vorliegend geht es um die Überprüfung der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft durch das Haftgericht. In der ersten Lesung stand neben dem Haftgericht das Verwaltungsgericht zur Diskussion. Die Frage war kontrovers, was sich in der Kommission bereits anzeigte. Die Kommission verzichtete auf eine zweite Lesung. Aus der Sicht der Kommissionsmehrheit gibt es keinen Grund, der gegen die Zuständigkeit des Haftgerichts spricht. Ich empfehle Ihnen im Namen der Kommissionsmehrheit, der Vorlage in der Fassung aus erster Lesung zuzustimmen.

Rytz. Die grüne und autonomistische Fraktion geht immer noch davon aus, dass die sogenannten Zwangsmassnahmen im Ausländer- und Ausländerinnenrecht nichts mit dem Strafgesetzbuch zu tun haben, weshalb wir gegen die Zuständigkeit des Haftgerichts sind. Die Administrativhaft muss vom Verwaltungsgericht überprüft werden. Ich begründete dies bereits in der ersten Lesung. Angesichts der Mehrheitsverhältnisse in diesem Saal verzichte ich auf eine erneute Formulierung eines Abänderungsantrages. Wir lehnen aber die Gesetzesänderung aus grundrechtlichen und justizlogischen Überlegungen ab.

Detailberatung

Art. 31, II., Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme der Gesetzesänderung in zweiter Lesung	91 Stimmen
Dagegen	6 Stimmen

007/96

Postulat Ermatinger – Plan de quartier selon les articles 57 et ss LC

Texte du postulat du 3 janvier 1996

De plus en plus de contraintes (droits ou devoirs) en matière de construction ou de contributions financières à charge des propriétaires fonciers sont réglées par l'intermédiaire de plans de quartier définis, entre autres, aux articles 57 et ss de la loi sur les constructions du 9 juin 1985 (LC) ou d'autres lois idoines.
Les droits de passage de diverses conduites, les charges financières grevant des immeubles (parcelles), certaines réserves de droit, etc. sont ou seront réglés par l'intermédiaire de la procédure du plan de quartier.
Certes, cette procédure est publique et préserve tous les droits du citoyen. Toutefois, dès l'approbation du plan par l'autorité compétente, il se trouve trop souvent que les documents (plan de quartier, règlement de quartier, rapports, etc) partent dans l'oubli d'un archivage quelconque. De ce fait, de plus en plus de propriétaires et particulièrement lors d'acquisition de nouveaux immeubles (terrains ou bâtiments) ignorent l'existence d'un plan de quartier. Aucune indication n'est mentionnée lors des transactions et plus grave encore, il n'apparaît rien sur les actes de ventes.
C'est par hasard et bien sûr souvent après coup que le nouvel acquéreur apprend que de tels documents existent, et les exemples ne manquent pas.
Considérant cette situation peu claire et litigieuse, je demande au Conseil-exécutif qu'il introduise, lors d'une prochaine révision de la loi sur les constructions ou d'autres actes correspondants, les bases légales faisant obligation aux propriétaires de l'inscription

au registre foncier de l'existence d'un plan de quartier sur l'immeuble (parcelle) correspondant.
Cette inscription garantira au moins devant le notaire chargé des actes l'information nécessaire à donner sur l'existence de charges souvent oubliées lors de transferts de propriété.

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 8 mai 1996

Le registre foncier est un répertoire des biens-fonds ainsi que des droits et charges relevant du droit privé qui y sont attachés, de sorte qu'il ne saurait en principe indiquer des rapports de droit public. Les cantons peuvent toutefois prévoir dans certains cas la mention au registre foncier de restrictions de la propriété fondées sur le droit public (art. 962, 1er al. CCS), l'approbation de la Confédération étant réservée (art. 962, 2e al. CCS).
La réglementation fondamentale en matière de construction a force obligatoire pour chacun, tout comme le plan de quartier (art. 57 LC). Tous deux sont fondés sur le droit public et ne peuvent par conséquent figurer au registre foncier. Les personnes désireuses de construire sont tenues d'observer les prescriptions de droit public, qui peuvent être consultées auprès de l'administration communale (administration des travaux publics) concernée. Le registre foncier les informera quant à lui au sujet d'éventuelles restrictions relevant du droit privé, telles que les limitations à observer vis-à-vis des biens-fonds voisins en raison de servitudes concédées sur la base d'un acte juridique.
Selon la pratique actuelle de la Confédération, la mention au sens de l'article 962 CCS est réservée à des cas précis de restrictions résultant de décisions individuelles (p.ex. autorisation, dans le cadre d'une décision, d'un dépassement de l'alignement par rapport à une route, avec revers de plus-value). Seules de telles dérogations applicables à des bien-fonds précis peuvent figurer au registre foncier, et ce sont elles que visait le législateur bernois lorsqu'il a prévu la possibilité d'une mention à l'article 29, 3e alinéa LC.
Par contre, la mention que propose l'auteur du postulat déborderait le cadre des possibilités offertes par la Confédération étant donné que le registre foncier est un instrument du droit privé, et non pas public.
Au vu des considérations qui précèdent, le Conseil-exécutif propose le rejet du postulat.

Ermatinger. L'évolution de la pratique des droits, notamment de l'usage du plan de quartier, aurait pu être un motif suffisant pour examiner plus en détail si ce postulat n'avait pas vraiment sa raison d'être. S'il y a quelques années la procédure du plan de quartier était bien destinée à régler des questions d'ordre général et public, la pratique et le droit aujourd'hui utilisent de plus en plus le plan de quartier comme un instrument réglant des relations d'ordre privé. Les articles 69 et 88 de la loi sur les constructions sont significatifs de cette évolution, comme d'autres articles de cette loi. Il ne suffit pas, à mon sens, de se cacher derrière ce que voulait dire le législateur de loi lors de l'élaboration de la loi pour rejeter ce postulat. D'ailleurs, dans la réponse que me donne le gouvernement, il est bien précisé qu'à l'article 962, 1er alinéa, du Code civil suisse, l'inscription ou la mention au registre foncier peuvent être prévues dans certains cas par les cantons. La liberté est donc bien laissée aux cantons d'entamer une telle procédure vis-à-vis de la Confédération. Il s'agit de vouloir, même si, comme je l'ai compris, l'on ne voulait même pas et que c'est plutôt à un dogme que je touchais. Je tiens à préciser que mon idée n'était pas de réinscrire au registre foncier le contenu détaillé des plans de quartier, mais bien l'existence du plan de quartier. Il y avait ainsi la possibilité d'unifier la source des renseignements vis-à-vis des citoyens. De nombreux exemples pratiques démontrent qu'une simple mention de cette existence aurait pu éviter de multiples problèmes: plusieurs personnes des administrations que j'ai questionnées et les nombreux entretiens que j'ai eus avec des porte-parole de partis reconnaissent le bien-fondé de ma demande. J'ai en revanche compris que l'on avait un doute sur l'usage trop général de la motion et que cela deviendrait ensuite un suivi difficile lors de modifications du plan de quartier par exemple. Déjà maintenant presque tous les plans de quartier requièrent des inscriptions – n'oublions pas que les conventions ou les règlements de construire de ces plans contiennent bientôt systématiquement tous un article mettant en rapport des droits privés. Il n'y a plus que la procédure qui est encore publique et non plus le contenu. La récente révision de la loi sur les constructions et la limitation de créer des zones à planification obligatoire renforcent mes propos.
Sur la base des discussions que j'ai eues, je sais que je suis sur une piste intéressante pour faire évoluer les relations entre l'administration et les citoyens. Je sais aussi que le fond du problème est bien réel et que c'est le flou juridique contre l'application du droit public et privé qui fait douter la plupart d'entre vous. Sur ces considérations et après discussions, j'ai décidé de retirer mon postulat et je reviendrai, comme plusieurs d'entre vous me l'ont demandé, avec une proposition sous forme de motion, mais traitant de manière plus ciblée et plus précise cette question.

Präsident. Herr Ermatinger hat sein Postulat zurückgezogen.

025/96

Postulat Rüfenacht-Frey – Erwerbsunabhängige Kinderzulagen

Wortlaut des Postulats vom 15. Januar 1996

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten,
a) ob und allenfalls wie ein Systemwechsel von der erwerbsabhängigen Kinderzulage zur erwerbsunabhängigen Kinderzulage («ein Kind, eine Zulage») im Kanton kostenneutral realisiert werden kann;
b) ob und allenfalls wie eine Harmonisierung unter den Kantonen realisiert werden kann;

Begründung:
Das Ergebnis der Vernehmlassung zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Familienzulagen lässt vermuten, dass in absehbarer Zeit kaum eine bundesrechtliche Regelung für eine einheitliche Kinderzulage zustandekommen wird. Es ist aber ein vordringliches Anliegen, Personen, die für Kinder zu sorgen haben, finanziell zu entlasten und durch eine Vereinheitlichung der Kinderzulagen eine gerechtere Lösung zu realisieren. Die Kinderzulage soll gleichmässig ausgerichtet werden, unabhängig vom Berufsstand und der Arbeitszeit der Berechtigten.

(30 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 15. Mai 1996

Der Wechsel des Systems von einer erwerbsabhängigen zu einer erwerbsunabhängigen Kinderzulage bedarf einer eingehenden Studie. Die von den Arbeitgebern finanzierten Familienausgleichskassen können mit den heutigen, ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln den neuen Anforderungen an eine erwerbsunabhängige Kinderzulage nicht nachkommen, da sie ihre Kinderzulagen über den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin ausrichten. Dieses System muss ergänzt oder ersetzt werden, wenn den Anliegen des Postulats nachgelebt werden will.

Die Harmonisierung der Kinderzulagen unter den Kantonen stellt keine Aufgabe des Kantons Bern dar; es handelt sich um eine Aufgabe des Bundes. Eine Prüfung und Berichterstattung ist somit abzulehnen. Von Bemühungen um die Harmonisierung der Kinderzulagen ist abgesehen davon nicht viel zu erwarten, nachdem der Entwurf der nationalrätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit zu einer gesamtschweizerischen Regelung der Kinderzulagen von den Vernehmlassungsadressaten doch mehrheitlich abgelehnt worden ist.
Aufgrund dieser Überlegungen beantragt der Regierungsrat Annahme von Buchstabe a und Ablehnung von Buchstabe b des Postulats.

Rüfenacht-Frey. Vor einem Jahr wurde der Entwurf zum Bundesgesetz über die Kinderzulagen in die Vernehmlassung gegeben. Die Vorlage sah vor, pro Kind eine Zulage auszurichten. Der nationalrätliche Entwurf stiess aber nicht auf viel Gegenliebe. Einerseits spielten wirtschaftliche und finanzielle Faktoren eine Rolle, anderseits handelt es sich bei der Regelung der Kinderzulagen um eine Domäne der Kantone. Eine Vereinheitlichung auf Bundesebene wird nicht gewünscht. Das heute geltende Kinderzulagensystem sei im Vergleich zu den Regelungen der anderen Industrieländer das komplizierteste. Zudem handle es sich um den uneinheitlichsten Teil unseres Sozialversicherungssystems, war in der Vernehmlassungsunterlage zu lesen. Das Nebeneinander der verschiedenen Systeme komme einem Labyrinth gleich. Vielleicht wagte sich deshalb bis heute niemand, die Regelungen zu vereinheitlichen. Neben den 25 kantonalen Familienausgleichskassen gibt es noch rund 800 private Kassen. Gewisse Bevölkerungsteile sind nicht bezugsberechtigt. Dies vielleicht aufgrund der komplizierten Regelungen. So haben beispielsweise Selbständigerwerbende, Teilzeitarbeitende und Nicht-Erwerbstätige keinen Anspruch auf eine Zulage. Unser heutiges System grenzt an Willkür. Ich reichte deshalb meinen Vorstoss ein mit der Forderung «ein Kind, eine Zulage». Ich strebe im Kanton Bern also einen Systemwechsel an.
Ich danke der Regierung für ihre Bereitschaft, mein erstes Anliegen entgegenzunehmen, welches ich unter Buchstabe a formuliert habe. Ich ziehe Buchstabe b meines Postulats zurück, da eine einheitliche Bundeslösung heute keine grosse Chance hat. Die kantonsinterne Vereinheitlichung hat Priorität. Sicher steht keine einfache Arbeit an. Das System «ein Kind, eine Zulage» wird seine Grenzen haben. Auch in Zukunft haben die Eltern die finanzielle Verantwortung für ihre Kinder zu übernehmen. Sicher sind Eltern mit einem gewissen Einkommen nicht auf Kinderzulagen angewiesen. Es ist also nach einer bedarfsorientierten Lösung zu suchen. Jungen Familien mit Kindern sollte eine finanzielle Entlastung angeboten werden, wobei Familien mit grossem Einkommen keinen Anspruch haben sollen.

Präsident. Frau Rüfenacht zog Buchstabe b ihres Postulats zurück. Bezüglich Buchstabe a besteht keine Differenz zur Regierung. Dieser wird aber von anderer Seite bestritten.

Bolli Jost. Die FDP-Fraktion hat für das Postulat zurzeit kein Verständnis. Wir lehnen es deshalb ab. Wir sehen nicht ein, warum der Regierungsrat Buchstabe a überweisen will. Es sollte zwar tatsächlich über einen Systemwechsel diskutiert werden. Es stellt sich die Frage, ob es gerechtfertigt ist, nur den Erwerbstätigen eine Kinderzulage auszurichten. Die Forderung von Frau Rüfenacht geht aber weiter: Vorgesehen wird eine Zulage pro Kind. Dadurch würden die Sozialleistungen ausgebaut, was aber heutzutage nicht zu verantworten ist. Im Postulat wird zwar die Kostenneutralität des Systemwechsels erwähnt. Dies ist aber realitätsfremd. Steigt die Zahl der Anspruchsberechtigten, steigen auch die Kosten, es sei denn, die Kinderzulagen würden auf 50 bis 100 Franken reduziert. Es gibt Alleinerziehende und Familien mit knappen Einkommen, die durch die Geburt eines Kindes zu Sozialfällen werden. Diesen wird aber mit der Forderung «eine Kind, eine Zulage» nicht geholfen. In diesen Fällen wäre eine bedarfsorientierte Kinderzulage angebracht. Nach dem Postulat Rüfenacht-Frey soll das Geld nach wie vor nach dem Giesskannenprinzip verteilt werden. Dazu bieten wir nicht Hand. Bestehende Lücken sind durch bedarfsorientierte Zulagen und Umlagerungen zu schliessen. Bedarfsorientiert bedeutet aber nicht «ein Kind, eine Zulage». Ich bitte Sie, das Postulat abzulehnen.

Gurtner-Schwarzenbach. «Ein Kind, eine Zulage» entspricht einem alten Anliegen der grünen und autonomistischen Fraktion. Wir unterstützen deshalb den Vorschlag einer erwerbsunabhängigen Kinderzulage. Das Ziel des Postulats ist zu begrüssen, den Weg zu diesem können wir hingegen nicht unterstützen: Das Ziel kann nicht kostenneutral erreicht werden. Es ist nicht möglich, die Kinderzulagen aufzuwerten, ohne dass dies zusätzliche Kosten bedingt, auch wenn dadurch der Fürsorgebereich entlastet würde. Diese Verlagerung würde übrigens einer aktuellen sozialpolitischen Forderung entsprechen: Recht statt Bittgang. Heute sollen die Familien mit Kindern durch die kantonal geregelten Kinderzulagen etwas entlastet werden. Das geltende Zulagensystem hat aber gravierende Nachteile: Die Zulagen variieren erstens von Kanton zu Kanton, sind zweitens einkommensunabhängig und sind drittens an die Erwerbsarbeit gekoppelt. Die Mehrkosten, die Kinder bedingen, werden vor allem nur zu einem äusserst geringen Teil ausgeglichen. Wie sich in den letzten Jahren zeigte, entspricht dieses System der heutigen sozialen Realität immer weniger. Familien mit kleinem Einkommen, Erwerbslose und Alleinerziehende können durch Kinder in finanzielle Bedrängnis geraten. Sie riskieren, am Rand der Armut zu leben, und sind auf Sozialhilfe angewiesen. Diese Problematik wurde in den meisten Kantonen erkannt. Letzte Woche wurde in der «Berner Zeitung» das Modell des Kantons Tessin vorgestellt: Mit dem System lässt sich weitgehend verhindern, dass Familien in Armut fallen. Es sieht eine abgestufte und differenzierte Leistung vor. Für Kleinkinder bis zu drei Jahren wird je nachdem eine volle Erwerbsausfallsentschädigung von maximal 1500 Franken pro Monat geleistet. Nicht nur einkommensschwache Familien kommen in den Genuss von zusätzlichen Leistungen. Der Staat deckt auch den Lohnausfall, der infolge der Kinderbetreuung hingenommen werden muss. Auch Selbständigerwerbende sind anspruchsberechtigt. Ich bitte den Regierungsrat, eine nicht-kostenneutrale Variante im Sinne des Tessiner Modells vorzulegen.
Was kosten uns die Kinder? Laut einer Untersuchung des Büros für Arbeits- und sozialpolitische Studien (BASS) kostet ein Kind in der Schweiz im Monat durchschnittlich 1500 Franken. Diese Kosten werden den kinderbetreuenden Familien durch Sozialleistungen und Steuererleichterungen nur zu einem kleinen Teil ausgeglichen. In unserer Gesellschaft sind diejenigen also benachteiligt, die zum Fortbestand beitragen. Die Höhe der Kinderzulagen bewegt sich im Kanton Bern unter dem Durchschnitt. Die Kantone Wallis und Zug bezahlen 200, der Kanton Bern 140.65 Franken. Wird dieser kleine Betrag auf weniger als 100 Franken gekürzt, ist er sozialpolitisch nicht mehr relevant. Er wäre nur noch ein Tropfen auf den heissen Stein. Die grüne und autonomistische Fraktion enthält sich hinsichtlich dieses Postulats der Stimme.

Dätwyler (Lotzwil). Ich spreche im Namen der EVP-Fraktion. Frau Gurtner wies bereits auf die Kosten hin, die ein Kind monatlich bedingt. Die von ihr zitierte Studie kommt zum Schluss, dass die Kinderzulagen in der Schweiz ungenügend sind und zudem unsozial verteilt werden. Sie werden erwerbsabhängig ausbezahlt. Diejenigen, die sie am dringendsten benötigten, gehen leer aus. Der Kanton Bern verfügt aber über eine Regelung, die im-

merhin für Teilzeitbeschäftigte relativ fortschrittlich ist: Wer mehr als 80 Stunden pro Monat arbeitet, hat Anspruch auf eine volle Kinderzulage, Alleinerziehende bereits ab 40 Arbeitsstunden pro Monat. Die EVP setzte sich schon immer für Familienangelegenheiten ein. Wir unterstützen deshalb Buchstabe a des Postulates Rüfenacht-Frey. Wir hätten auch Buchstabe b des Vorstosses unterstützt. In der Schweiz gibt es etwa 50 verschiedene Familienzulagen-Systeme (inklusive der in der Landwirtschaft und im Bereich der Selbständigerwerbenden geltenden Systeme). Die Schweiz weist das komplizierteste System aller Industrieländer auf. Dies ist die Schlussfolgerung der Eidgenössischen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit. Die 26 kantonalen Familienzulagensysteme für die Arbeitnehmer sehen unterschiedliche Anspruchsbedingungen vor. Der Kreis der Bezugsberechtigten, die Art und die Höhe der Zulagen, die Altersgrenze und die Beitragssätze variieren stark. Aus diesem Grund ist das System ungerecht. Ob und wieviel Zulagengeld eine Familie erhält, hängt somit von ihrem Wohnsitz ab, ebenso die Höhe der Leistungspflicht der Arbeitgeber. Leider stiess die angestrebte Bundeslösung bereits in der Vernehmlassung auf starke Kritik. Sie muss wohl fallengelassen werden. Um mehr Gerechtigkeit zu erlangen, wäre es aber dringend angesagt, die Systeme zu harmonisieren. Die EVP-Fraktion hätte ein Zeichen setzen und auch Buchstabe b unterstützen wollen.

Blatter (Bern). Ich spreche im Namen der SP-Fraktion. Nach unserer Meinung sollte Buchstabe a als Postulat überwiesen werden, obwohl er etwas verwirrend formuliert wurde: Der Slogan «ein Kind – eine Zulage» entstammt einer Verordnung, die vorsieht, dass die Anspruchsberechtigten insgesamt nur eine Kinderzulage beziehen dürfen. Der Systemwechsel zur erwerbsunabhängigen Bezugsberechtigung wirft aber noch viele andere Fragen auf. Erstaunlicherweise handelt es sich um einen Vorstoss der SVP-Fraktion. Als Sekretär einer Verbandsausgleichskasse nahm ich hin und wieder an Sitzungen der Kantonalen Ausgleichskasse teil, die die Kommission zur Vorbereitung des Kinderzulagengesetzes begleitet. Die Frage nach einer erweiterten Anspruchsberechtigung wird seit Jahrzehnten immer wieder diskutiert. Die heutige Gesetzgebung sieht eine ausschliessliche Finanzierung der Kinderzulagen durch den Arbeitgeber vor. Seitens der Arbeitgeber wurde immer wieder argumentiert, sie erhielten als Selbständigerwerbende keine Kinderzulagen. Im Rahmen entsprechender Umfragen wurden aber erweiterte Modelle von den Vertretern von Arbeitgeber- und Branchenverbänden jeweils deutlich abgelehnt. Sie beanspruchten für sich selbst keine Zulagen. Frau Rüfenacht, in dieser Frage müssten Sie vielleicht nochmals mit Arbeitgebervertretern Rücksprache nehmen. Es ist zu prüfen, ob nicht auch Selbständigerwerbende anspruchsberechtigt sein sollten. Buchstabe b wurde richtigerweise zurückgezogen, weil der Kanton Bern keine Bundeslösung initiieren kann. Aber auch die Einführung einer erwerbsunabhängigen Kinderzulage im Kanton Bern wird zu Abgrenzungs- und Ausgleichsproblemen führen. Sollten Ihrer Meinung nach beispielsweise die Verbandsausgleichskassen aufgehoben werden, welchen nur Berufsleute angehören? Müsste die öffentliche Ausgleichskasse erwerbsunabhängig Zulagen leisten? Der Bundesvorschlag sah dazu einen Ausgleichspool vor. Es wird nicht einfach sein, eine kantonale Regelung zu finden, was uns aber nicht davon abhalten soll, darüber nachzudenken. Es müsste in diesem Zusammenhang über eine andere Prämienfinanzierung diskutiert werden.

Rüfenacht-Frey. Ich danke Ihnen für die mehrheitlich positive Aufnahme meines Vorstosses. Herr Blatter, die genannten Probleme sind mir durchaus bekannt und bewusst. Es gibt aber auch Selbständigerwerbende, die den Vorstoss sehr begrüssen. Frau Bolli, mein Vorstoss ist ein Postulat. Gefordert wird also nur eine Überprüfung der Angelegenheit. Ich masse mir nicht an, der Regierung vorzuschreiben, wie die Kinderzulagen genau zu regeln sind. Es handelt sich um einen komlexen Bereich. Wir lassen uns vom Vorschlag der Regierung überraschen. Ob sich mein Anliegen kostenneutral umsetzen lässt, kann ich auch nicht beurteilen. Frau Gurtner, das Tessiner Modell wird in einer vierjährigen Versuchsphase getestet. Es geht sehr weit und hat im Kanton Bern infolge seiner prekären finanziellen Situation keine Chance.

Annoni, directeur de la justice. Je m'arrête à la lettre a du postulat, puisque Madame Rüfenacht a retiré la lettre b. Un enfant, une allocation, ou encore les allocations pour enfants, pour les personnes indépendantes, ont toujours été des thèmes que ce Grand Conseil a abordés, lorsque nous avons par exemple discuté la modification de la loi sur les allocations pour enfants. Certains d'entre vous se souviennent des interventions mémorables de certains députés qui soulignaient le fait qu'ils étaient pères de nombreux enfants et qu'ils n'ont pour autant jamais touché des allocations pour enfants. A intervalles plus ou moins réguliers, ce thème est abordé dans ce gremium politique qu'est le Grand Conseil, chaque fois en tout cas que la loi en question est discutée.

Nous savons, Madame Bolli, que ce que les idées défendues par Madame Rüfenacht ne sont pas réalisables avec le système de financement que nous avons à l'heure actuelle. Cela est d'ailleurs indiqué dans la réponse du gouvernement: par le biais des employeurs actuels, les moyens disponibles ne sont pas présents. Nous sommes parfaitement conscients de la situation financière et des exigences financières que posent les idées de Madame Rüfenacht. Vous appartenez tous à différentes formations politiques qui mettent la famille en avant dans tous les programmes politiques. Chaque fois que les partis politiques parlent de la famille, dans son acceptation traditionnelle, dans son acceptation monoparentale ou de son évolution moderne, ils parlent aussi des manières différentes que l'on peut apporter à la famille comme soutien, soit de la part de l'Etat, soit de la part des assurances sociales. Il nous manque maintenant une vue d'ensemble de ces appuis possibles pour les familles. Le gouvernement pense que le postulat de Madame Rüfenacht, dans ce domaine spécifique des allocations pour enfants, mais aussi dans un cadre plus large que le cadre actuellement défini par la législation, parce que le mandat finalement est assez libre. La question va nous permettre une fois pour toutes de répondre à certaines que l'on se pose au niveau des prestations sociales, des assurances sociales ou au niveau des allocations pour enfants. Une telle réflexion est nécessaire à l'heure actuelle, où beaucoup de personnes ayant des enfants se retrouvent au-devant de difficultés et il est à notre avis du devoir du gouvernement d'apporter une contribution à cette réflexion, sur la base de rapports qu'il doit présenter, le cas échéant, au Grand Conseil.

Dans ce rapport, le volet financier sera aussi abordé et le gouvernement ne veut pas oublier cet aspect, mais il n'en demeure pas moins que les questions que soulève le postulat de Madame Rüfenacht sont dignes d'intérêt dans notre société. C'est la raison pour laquelle le gouvernement vous demande de l'accepter comme tel et de rejeter le deuxième point, qui a déjà été retiré.

Präsident. Wir befinden lediglich über Buchstabe a. Buchstabe b wurde zurückgezogen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates (Bst. a)	94 Stimmen
Dagegen	22 Stimmen
	(7 Enthaltungen)

030/96

Interpellation Aebischer – Unbefriedigende Terminplanung

Wortlaut der Interpellation vom 15. Januar 1996

In der Märzsession 1995 wurde das
- Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen
- Gesetz über das Strafverfahren
- Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter
- sowie das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom Grossen Rat verabschiedet.

Anschliessend musste die dreimonatige Referendumsfrist abgewartet werden, bevor eine Studie über die Arbeitsplatzbewertung gemacht werden konnte.
Die offizielle Ausschreibung für die Gesamterneuerungswahlen erfolgte in den Amtsanzeigern Nr. 50 vom 14. Dezember 1995 sowie im Amtsanzeiger Nr. 51 vom 21. Dezember 1995, also unmittelbar vor den Weihnachts- und Neujahrsferien. Anmeldefrist für verschiedene neu zu besetzende Ämter, insbesondere für das Regierungsstatthalteramt, ist der 22. Januar 1996.
Für die örtlichen Parteisektionen und Amtsverbände bleiben für die Kandidatinnen- und Kandidatensuche und -nomination knappe drei Wochen; das ist für solche wichtige Funktionen völlig unbefriedigend. Allfällige Rücksprachen von Kandidatinnen und Kandidaten mit ihren Arbeitgebern sind aus zeitlichen Gründen kaum möglich.
Aus den erwähnten Gründen wird die zuständige Direktion ersucht, im Interesse der Betroffenen in Zukunft die Termine sorgfältiger zu planen.

Dringlichkeit abgelehnt am 18. Januar 1996

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 27. März 1996

Der Regierungsrat hat nach Ablauf der Referendumsfrist die in der Märzsession 1995 vom Grossen Rat für die Justizreform revidierten Gesetze (Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen, Gesetz über das Strafverfahren, Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs) per 1. Januar 1997 in Kraft gesetzt. Der Regierungsrat setzte mit Beschluss vom 6. Dezember 1995 die Wahltermine für die Wahlen der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter auf den 10. März 1996, die Wahl der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, der Kreisrichterinnen und Kreisrichter sowie deren Ersatzleute auf den 5. Mai 1996 fest. Der Grosse Rat hat seinerseits die Wahl der Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter für die Junisession terminiert.
Die Studie über die Arbeitsplatzbewertung der Regierungsstatthalterämter musste vor der Wahlanordnung durchgeführt werden, weil von ihr die Festlegung des Beschäftigungsgrades der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter der acht kleinen Amtsbezirke abhing.
Die Justizreform tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt muss sichergestellt sein, dass sämtliche Posten der dezentralen Gerichts- und Justizverwaltung entsprechend der neuen Organisationsstruktur besetzt sind. Damit möglichst öffentliche Wahlgänge vermieden werden konnten und es den heutigen Stelleninhaberinnen und -inhabern möglich ist, sich um die Stellen der neuen Organisationsstruktur zu bewerben, mussten die Wahltermine so festgelegt werden, dass keine Kollisionen zwischen den Wahlterminen erfolgen. Dies bedingte die Wahl der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter am 5. Mai 1996 und die Wahl der Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter anlässlich der Junisession 1996. Spätere Termine hätten dazu geführt, dass im Falle von Wahlbeschwerden oder der Notwendigkeit einer erneuten Wahlausschreibung für eine Stellenkategorie ein Amtsantritt am 1. Januar 1997 verunmöglicht worden wäre.
Der Regierungsrat bedauert, in dieser Wahlangelegenheit einen gewissen zeitlichen Druck aufgesetzt zu haben, doch war dies unter den gegebenen Umständen nicht vermeidbar.

Präsident. Der Interpellant ist von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Wassernutzungsgesetz (WNG)
Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG)
Wasserversorgungsgesetz (WVG)

Beilagen Nr. 37, 38 und 39

Erste Lesung

Eintretensfrage

Bühler, Präsident der Kommission. Der Grosse Rat wirft sich mit grosser Verspätung, fast zum Schluss der Session, doch noch ins Wasser. – Spass beiseite! Das Wasser ist eines der vier Lebenselemente. Es ist für den Kanton Bern ein wichtiges Gut, und zwar nicht nur für dessen Verbraucher, sondern auch für den Staat, zum Beispiel in Hinblick auf seine fiskalischen Rechte. Die vorberatende Kommission tagte zwischen Januar und April 1996. Die Materie war nahrhafter als zuvor angenommen. Der erforderliche Aufwand wurde unterschätzt. Man wollte die Arbeiten in einem Tag abschliessen. In der Tat benötigte die Kommission aber vier Sitzungstage. Der Kommission gehörten auch diverse Spezialisten aus Gemeindebehörden und ARA-Verbänden an. Ergo wurde mit viel Fachwissen diskutiert. Im weiteren wurden wir von der Verwaltung fachlich gut unterstützt. Entsprechend den langen Diskussionen umfasst das Protokoll rund 120 Seiten. Die Kommission empfiehlt dem Grossen Rat einstimmig, auf alle drei Gesetze einzutreten.
Einige einleitende Bemerkungen zu den Vorlagen: Es geht um die Gesamtrevision der kantonalen Wassergesetzgebung. Das bisherige Wassernutzungsgesetz wird entflochten und entschlackt. Es werden drei neue separate Gesetze vorgesehen, eines für die Regelung der Nutzung, eines für die Versorgung und eines für den Schutz des Wassers. Zuhanden der zweiten Lesung werden schliesslich noch die entsprechenden Dekrete ausgearbeitet. Wird ein neues Gesetz geschaffen, sollten eigentlich zwei alte ausser Kraft gesetzt werden, hielt vor kurzem ein gescheiter Jurist fest. Vorliegend gehen wir umgekehrt vor. Der gesamte Umfang der drei neuen Gesetze entspricht aber in etwa dem Umfang der alten Gesetzgebung.
Zum Inhalt der drei Gesetze: Das neue Wassernutzungsgesetz regelt das Verhältnis des Kantons als Inhaber des Wasserregals zu den Wassernutzern. Es wird unterschieden zwischen der Elektrizitätsnutzung und der Gebrauchswassernutzung. Hinsichtlich der Elektrizitätsnutzung stützt sich der Erlass auf das Bundesrecht, hinsichtlich der Gebrauchswassernutzung auf das kantonale Recht. Das Gesetz wurde schlanker, weil die Bereiche Wasserversorgung und Gewässerschutz neu in separaten Gesetzen geregelt werden. Das Gewässerschutzgesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz. Das Wasserversorgungsgesetz regelt das Verhältnis zwischen den öffentlichen Wasserversorgungen und dem Kanton beziehungsweise den Privaten. Es umschreibt die Rechte und Pflichten der öffentlichen Wasserversorgungen.

Das Wassernutzungsgesetz enthält zwei Schicksalsartikel, je einen für die beiden politischen Lager. Beide wurden erst im Rahmen eines Rückkommens und nach langen Diskussionen verabschiedet, beide werden im Plenum zu reden geben. Es handelt sich einerseits um Artikel 2, wonach praktisch alle Gewässer in Zukunft öffentlich sind. Auch Gewässer, die bisher privat waren, sollen künftig öffentlich sein. Die privaten Rechte an Gewässern werden zumindest stark eingeschränkt. Die Neuregelung würde sich nicht derart gravierend auswirken wie angenommen, da die bestehenden privaten Rechte an Gewässern weiterhin anerkannt werden. Trotzdem handelt es sich um einen staatlichen Eingriff in die privaten Rechte. Die Verwaltung machte sich für den neuen Artikel stark und präsentierte zwei modifizierte Kompromissanträge, die aber nicht überzeugten. Die Kommission beschloss, in diesem Punkt beim alten Recht zu bleiben. Dieser Artikel wurde auch in den letzten Tagen stets diskutiert. Auch die Verwaltung lobbyierte bis zum letzten Moment. Bei den Artikeln 14 und 15 handelt es sich um den zweiten problematischen Bereich: Es geht um die Zuständigkeit zur Konzessionserteilung für die Betreibung von Kraftwerken und für die Wasserentnahme. Bereits im Vernehmlassungsverfahren waren die Reaktionen auf diese Artikel zahlreich. Insbesondere die Fischer meldeten sich in diesem Zusammenhang zu Wort. Die Kommission fällte nach langen Diskussionen einen ersten Entscheid, der in einer zweiten Abstimmung wieder umgekehrt wurde. Im weiteren ist Artikel 36a (neu) strittig, der einen Renaturierungsfonds vorsieht. Dieser soll mit zehn Prozent der einmaligen und jährlichen Abgaben gespiesen werden, die für die Nutzung des Wassers als Wasserkraft erhoben werden. Auch zu diesem Punkt nahm der Fischereiverein Stellung. Im weiteren ist Artikel 11 (Konzessionsdauer) umstritten. Der Antrag auf ein Splitting wurde abgelehnt. Er wurde zuhanden des Plenums erneut eingereicht. Auch das Heimfallrecht (Artikel 30) wird zu reden geben.
Bei den beiden anderen Vorlagen gaben vor allem die vorgesehenen Spezialfinanzierungen (Fonds) zu Diskussionen Anlass. Dieser Bereich wurde etwas entschärft, da zumindest für den Gewässerschutzfonds eine beratende Kommission eingesetzt werden soll, die die «Kässeliwirtschaft» überblicken soll. Die Verwaltung wehrt sich dagegen aus verständlichen Gründen. Weitere Streitpunkte waren die Anschluss- und Versorgungspflicht, die generellen Entwässerungspläne, der Gewässerschutz, die Düngung in der Landwirtschaft und von Alpweiden.
Eine grundsätzliche Bemerkung zur folgenden Debatte: Der Grosse Rat sollte auf alle drei Gesetze eintreten, ansonsten die Revision sinnlos ist. Das geltende Recht bleibt solange in Kraft, bis alle drei neuen Gesetze miteinander in Kraft gesetzt werden können. Zum zeitlichen Ablauf: Voraussichtlich wird die zweite Lesung im November durchgeführt. Die Dekrete werden bis zu diesem Zeitpunkt vorberaten. Es geht vor allem um die Regelung der Gebührenansätze.

Gmünder. Ich spreche im Namen der FPS/SD-Fraktion. Die bisherige Wassergesetzgebung umfasste sieben Gesetze, diverse Dekrete, Verordnungen, Ergänzungen und Nachträge. Es sind insgesamt rund 400 Artikel. Für den Laien ist es schwierig, diese Gesetzgebung zu überblicken. Aus diesem Grund begrüsst unsere Fraktion die neue Aufteilung. Die drei neuen Gesetze erweitern die Gesetzgebung nicht. Die verbleibenden 150 Artikel lassen sich sehen und können als echte Straffung bezeichnet werden! Die Materie wird lesbarer und überschaubarer. Auf Bundesebene wurde versucht, die Wassernutzung und den Gewässerschutz im gleichen Gesetz zu regeln. Dieser Versuch misslang. Die Kantone Aargau, Baselland, Luzern, Neuenburg, Solothurn und Waadt haben die Wassergesetzgebung ebenfalls dreigeteilt.
Zu Artikel 2: Weder die Fassung des Regierungsrates noch diejenige der Kommission überzeugen, weshalb dieser Artikel in die Kommission zurückgewiesen werden muss. In der Zwischenzeit unterbreitete das Wasserwirtschaftsamt einen guten Vorschlag. Es handelt sich um einen äusserst wichtigen Artikel, der bereits in der Eintretensdebatte erwähnt werden muss. Zusammenfassend empfiehlt Ihnen die FPS/SD-Fraktion, Artikel 2 des Wassernutzungsgesetzes in die Kommission zurückzuweisen und im übrigen auf die drei Vorlagen einzutreten.

Stalder. Ich spreche im Namen der SVP-Fraktion. Die Wassergesetzgebung ist dringend zu revidieren. Die alte Gesetzgebung ist 46 Jahre alt – es ist also kein Luxus, diese zu revidieren. Sie wurde mehrmals teilrevidiert und ist nicht mehr übersichtlich, ja, teilweise sogar widersprüchlich. Wir begrüssen es, dass drei neue Gesetze geschaffen werden.
Gestatten Sie mir einige Überlegungen zu den neuen Bereichen: Das Wassernutzungsgesetz soll das Verhältnis zwischen dem Inhaber und dem Nutzer des Wassers regeln. Unsere Fraktion ist in diesem Punkt mit der Regierung nicht einverstanden. Die Differenz wird sich aber bereinigen lassen. Auch hinsichtlich der Wasserkraftnutzung werden wir einige Worte verlieren müssen. Vorbehalte melden wir hinsichtlich der geplanten Spezialfinanzierungen an. Dies gilt auch für die entsprechenden Regelungen des Gewässerschutzgesetzes. Ich weise auf Artikel 32a hin, der einen neuen Kantonsauftrag vorsieht. Das Wasserversorgungsgesetz beschäftigte die Kommission am wenigsten. Wie Sie der grauen Vorlage entnehmen können, gibt es keine grossen Differenzen zur Regierung.
Die Vorberatung dauerte vier Tage. Erstaunlicherweise sind die Differenzen immer noch gross. Unter Berücksichtigung der zahlreichen Abänderungsanträge, die vorliegen, sind die Differenzen nochmals zahlreicher geworden. Es lohnt sich aber, über die Vorlagen eingehend zu diskutieren, damit wir brauchbare Gesetze verabschieden. Wir müssen gute Führungs- und Entscheidungsgrundlagen schaffen. Ich bedanke mich bei der Regierung für ihre offene Gesprächsbereitschaft und bitte Sie im Namen der SVP-Fraktion, auf die drei Vorlagen einzutreten.

Hier wird die Beratung der drei Vorlagen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 16.27 Uhr

Die Redaktorinnen:

Annette Fröhlicher (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Zehnte Sitzung

Mittwoch, 26. Juni 1996, 9.00 Uhr

Präsident: *Guy Emmenegger,* Bern

Präsenz: Anwesend sind 174 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Andres, Bertschi, Blaser, Blatter (Bern), Bohler, Brändli, Dysli, Eigenmann Fisch, Emmenegger, Fuhrer, Houriet, Hunziker, Kummer, Künzi, Mauerhofer, Neuenschwander (Rüfenacht), Rychiger, Schläppi, Sinzig, Stalder, von Siebenthal, Walliser-Klunge, Wasserfallen, Wisler Albrecht, Zesiger, Zumbrunn.

Wassernutzungsgesetz (WNG)
Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG)
Wasserversorgungsgesetz (WVG)

Eintretensfrage (Fortsetzung)

Siegrist. Le groupe autonomiste et vert est pour l'entrée en matière sur les trois lois concernant les eaux. Il estime que la commission propose une bonne loi, compatible avec la loi fédérale et insiste sur le fait que des solutions respectant la diversité des régions ont été introduites dans la loi.
En ce qui concerne les amendements, le groupe autonomiste et vert, dans sa majorité, privilégie les solutions de la commission par rapport aux solutions du Conseil-exécutif. Il remercie l'administration pour sa bonne collaboration au sein de la commission.
Le groupe autonomiste et vert ne peut que vous recommander l'entrée en matière.

Graf (Bolligen). «Dass etwas niemandem gehört, ist ein formaler Gedanke wie sein Gegenteil, das Eigentum. Wenn das herrenlose Ding freilich betrachtet wird als ein notwendiger Gegenstand des Bedürfnisses, so ist es notwendig, dass es der Besitz eines einzelnen werde. Unter der Herrenlosigkeit des Dinges ist aber nicht eine absolute Herrenlosigkeit gemeint, sondern es soll in den Besitz kommen nach dem Bedürfnis des einzelnen, und zwar nicht, um aufbewahrt, sondern um unmittelbar gebraucht zu werden.» Gestern wurden bereits etliche Professoren zitiert. Ich habe mir für heute erlaubt, Herrn Hegel hervorzunehmen, der diese – für einen Freisinnigen vielleicht riskante – Aussage gemacht hat. Dass das Wasser aber ein kostbares und auch unterschiedlich bewertetes Gut ist, hat sich in den Kommissionssitzungen gezeigt. Städter und die Leute auf dem Land meinen meistens nicht das gleiche, wenn sie davon sprechen: Für die einen ist es ein Produkt, das sie gegen Bezahlung frei Haus geliefert erhalten und das ihnen in mehr oder weniger unbeschränktem Mass zur Verfügung steht. Als ebenso selbstverständlich wird die Entsorgung des Wassers angesehen.
Alle drei Gesetzesentwürfe holen uns auf den Boden der Realität zurück und führen uns vor Augen, dass diese Selbstverständlichkeit mit riesigen Aufwendungen und Investitionen verbunden ist. Für die Leute auf dem Land ist das Wasser aber sozusagen ein Teil der Seele, mit dem man stets zu tun hat, das man dem Boden abringen muss, das manchmal Schaden anrichtet und auch knapp, aber für die Sicherung der Existenz absolut notwendig ist. Alle Änderungen, die mit dem Besitz des Wassers zu tun haben, treffen die Bevölkerung deshalb unterschiedlich. Die Materie lässt sich fast nicht rein sachlich abhandeln, wie sich gezeigt hat. Vielmehr gerät das Blut in Wallung! Wenn noch der Staat versucht, entsprechende Änderungen vorzunehmen, wird man völlig misstrauisch. Dass er sich aber vermehrt einmischen will, hat selbstverständlich eine gewisse Berechtigung, sind doch die Möglichkeiten der Benutzer von Wasser heute unvergleichlich grösser als noch vor 50 oder 60 Jahren, als der erste Anlauf für ein entsprechendes Gesetz genommen wurde. So kann heute fast jedermann Grundwasser an die Oberfläche pumpen. Mit kleinen Investitionen ist man bereits dabei. Es ist richtig, dass die drei Gesetze gemeinsam behandelt und so klare Verhältnisse geschaffen werden. Sie sind zwar nicht wesentlich kürzer als die alten, aber besser geordnet, übersichtlicher und auch praktikabel. Die FDP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten und für Annahme des Wassernutzungsgesetzes. Wasser ist nicht vermehrbar. Immerhin fällt es uns aber immer wieder neu zu, und zwar unabhängig der Eigentumsrechte. Wer mehr Land hat, erhält mehr davon. Allerdings gehört es einem erst, wenn es wirklich auf dem Boden ist. Wer kein Land besitzt, hätte eigentlich auch kein Wasser, aber der Staat sorgt für dessen Verteilung. Wenigstens gibt es bei uns viel Wasser, so dass es uns leichtfällt, es auf alle aufzuteilen. Es ist grundsätzlich unbestritten, dass sich der Staat in den Verteilungskampf einmischt und der Einfachheit halber den grössten Anteil für sich reklamiert. Schwieriger wird es allerdings dort, wo versucht wird, Abgrenzungen vorzunehmen: Wo liegt die Grenze zwischen privatem und öffentlichem Eigentum? Dieser Sachverhalt – in Artikel 2 geregelt – ist noch nicht gut und abschliessend geregelt. Wir schlagen deshalb dessen Rücknahme in die Kommission vor.
Zu diskutieren gaben auch die Konzessionen. Mit der Heraufsetzung des Wasserzinses durch den Bund auf 80 Franken pro Kilowattstunde kommen dem Kanton neu rund 30 Mio. Franken zugute; bisher waren es nur 21 Mio. Franken. Berücksichtigt man, dass man nur 80 Prozent davon abschöpft, macht das wenige 100 000 Franken aus. Deshalb wäre es für mich persönlich nichts anderes als recht und billig, wenn man einen Teil dieser Zusatzeinnahmen für die Natur verwendet, die in allen drei Gesetzen ohnehin an Stellenwert verloren hat. Gegenüber dem bisherigen Recht wird die Natur in keinem einzigen Artikel erwähnt. Es geht mir um den Renaturierungsfonds, bei dem die Meinung der FDP-Fraktion allerdings meiner Meinung völlig entgegensteht; dazu wird ein anderer Fraktionsvertreter das Wort ergreifen.
Beim Gewässerschutzgesetz gilt es zu bedenken, dass die wichtigsten Bestimmungen bundesrechtlich bereits geregelt sind: Das Einleiten, Einbringen und Versickern von verschiedenen Stoffen ist ebenso geregelt wie die Behandlung und Verwertung der Abwässer, das Einbringen des Hofdüngers usw. Dem Kanton bleibt zu definieren übrig, wer den Dreck wie zu reinigen hat, wie die Entsorgung zu organisieren und zu koordinieren ist, und wie die verschiedenen Anlagen zu finanzieren respektive zu refinanzieren sind. Diesbezüglich liegen gute und brauchbare Lösungen vor. Es ist allerdings zuviel, wenn die Seereinigung hauptsächlich von den Ufergemeinden bezahlt werden muss. Immerhin ist die Anwendung des Verursacherprinzips konsequent. Mit der Finanzierung der Anlagen schlägt das Gesetz eine finanztechnisch zwar konservative Lösung vor; angesichts der auf die Gemeinden oder die Betreiber dieser Anlagen zukommenden Lasten ist allerdings der Antrag Widmer (Wanzwil) richtig und brauchbar.
Das Wasserversorgungsgesetz muss zum Glück keine Eigentumsverhältnisse, Konzessionen und Renaturierungen regeln, sondern die Frage, wer sich an eine Versorgung anschliessen muss und wer sein eigenes Wasser brauchen darf. Der Kernpunkt ist wiederum die Finanzierung, die gleich wie beim Wasserschutzgesetz geregelt ist. *(Der Präsident bittet den Redner, zum Schluss zu kommen.)* Das Gesetz schafft Klarheit. Die FDP-Fraktion empfiehlt Eintreten auf alle drei Gesetzesvorlagen.

Käser (Meienried). Die SP-Fraktion empfiehlt Eintreten auf die Gesetzesvorlagen. Sie unterstützt die Aufteilung in drei neue Gesetze über den Gewässerschutz, die Wasserversorgung und die Wassernutzung, die eine Entflechtung des geltenden Wassernutzungsgesetzes bringt. Das heutige Wassernutzungsgesetz aus

dem Jahr 1950 stellt ein Sammelsurium von Vorschriften rund um das Wasser dar. Eine Neustrukturierung ist dringend nötig.
Wir haben es in dieser Monsterdebatte mit dem Element Wasser zu tun, einem der wichtigsten und kostbarsten Ressourcen überhaupt. Wasser ist neben der Luft, dem Boden und der Landschaft eine der wichtigsten vier Lebensgrundlagen für uns Menschen und für die Tier- und Pflanzenwelt. Ohne Wasser ist kein Leben möglich. Es gilt deshalb, zu diesem kostbaren Gut Sorge zu tragen – auch wenn Wasser bei uns keine Mangelware ist. All jenen, die in südlicheren Regionen wohnen, sind wir es schuldig, das Wasser nach Gebrauch möglichst unverschmutzt wieder der Natur zurückzugeben.
Auch wenn wir in der anschliessenden Detailberatung über Vorschriften, Artikel und Absätze rund um das Wasser diskutieren und ab und zu auch stürmen werden, ist es gut , wenn wir uns an die wundersame Eigenschaft des Wassers und an seine Unentbehrlichkeit zurückerinnern. Was bedeuten die 118 Gesetzesartikel schon vor diesem Hintergrund? Eines steht jetzt schon fest: Auch der Grosse Rat wird es nicht fertigbringen, dass das Wasser nach oben fliesst!
Zur Vorlage: Wesentliche Neuerungen bringt die Neuordnung der Kodifizierung im Bereich der Wassernutzung. Die anderen beiden Gesetze – das neu geschaffene Gewässerschutz- und das ebenfalls neue Wasserversorgungsgesetz – übernehmen im wesentlichen bestehendes Recht. Für die SP-Fraktion können in allen drei Vorlagen wichtige Bestimmungen zu Schicksalsartikeln werden, weil sie zum Teil bestritten sind. Ich zähle die wichtigsten Bestimmungen auf.
Beim Wassernutzungsgesetz unterstützen wir Artikel 2 der grünen Vorlage des Regierungsrats und damit das neu eingeführte Prinzip des Primats des öffentlichen Wassers. Wasser ist wie Luft ein öffentliches Gut, an dem kein umfassendes und unbeschränktes Eigentum begründet werden soll. Nur beschränkte Nutzungsrechte sollen zugelassen werden. In Artikel 14 und 15 geht es darum, die neue Kantonsverfassung so auszulegen, wie es dem Volk bei der Abstimmung versprochen wurde: Der Grosse Rat soll die Kompetenz erhalten, um die wichtigen Konzessionen zu erteilen. Wir unterstützen diesbezüglich den Vorschlag gemäss grauer Vorlage. Artikel 36a gemäss Antrag der Kommission betrifft den Renaturierungsfonds: Ein Teil des Wasserzinses soll nach dem Verursacherprinzip für die Renaturierung der Gewässer verwendet werden.
Beim Gewässerschutzgesetz sind Artikel 8 und 9 wichtig. Sie bilden die Gesetzesgrundlage für das Konzept der Siedlungsentwässerung und den generellen Entwässerungsplan. Diese Instrumente sind bereits eingeführt und bilden wichtige Pfeiler in einer neuen Gewässerschutzphilosophie, bei der es nicht mehr darum geht, das Wasser nach dem Prinzip «aus den Augen, aus dem Sinn» abzuleiten, sondern einem ganzheitlichen Ansatz folgt. Artikel 15 garantiert die Weiterführung des Abwasserfonds. Wichtig ist für die SP-Fraktion, dass die Abgabe neu nach dem Verschmutzungsgrad erhoben werden soll.
Beim Wasserversorgungsgesetz sind die Spezialfinanzierung, das Prinzip der öffentlichen Wasserversorgung und die Versorgungspflicht, die bereits in Artikel 35 der Kantonsverfassung garantiert ist, zentral. Im Bereich der Wasserzinsen hat sich letzte Woche auf Bundesebene etwas getan. Der Nationalrat ist entgegen dem Antrag des Bundesrats und der Kommission dem Ständerat gefolgt und hat – trotz massiver Kampagne der Stromlobby – den Wasserzins neu auf 80 Franken pro Kilowattstunde festgelegt. Der Kanton Bern kommt so zu Mehreinnahmen von rund 10 Mio. Franken, rund 4 Mio. Franken mehr als nach dem Antrag des Bundesrats. Manchmal geschehen auf dieser Welt noch Wunder!
Herr Stalder, Sprecher der SVP-Fraktion, hat sich gestern darüber aufgehalten, dass eine Reihe von Anträgen eingereicht wurden, die in der Kommission bereits abschliessend und ergiebig diskutiert worden seien; ich unterstütze ihn grundsätzlich. Ich habe mir gestern die Mühe genommen, die Anträge zu zählen, und habe dabei festgestellt, dass die SP-Fraktion fünf Anträge, die Fraktion Freie Liste vier, die FDP-Fraktion sechs und die SVP sage und schreibe 18 Anträge eingereicht hat! Herr Stalder hätte seinen gestrigen Appell gescheiter an die eigene Fraktion gerichtet! Wenn der Fisch, den er gestern verteilt hat, uns hätte gelten sollen, muss ich ihn in aller Höflichkeit wieder zurückgeben. Neben den Anträgen bestehen noch Differenzen zwischen der Kommission und der Regierung, die mit einer Ausnahme auf Anträge der SVP-Fraktion zurückgehen, die diese in der Kommission durchgedrückt hat.
Die SP-Fraktion plädiert für Eintreten auf die Gesetzesvorlagen.

Bieri. Für die EVP-Fraktion ist es unbestritten, dass das 1950 geschaffene Gesetz revidiert werden muss. In diesen 45 Jahren sind auf Bundes- wie auf kantonaler Ebene viele Gesetze und Erlasse geschaffen worden, die mit dem heutigen Wassernutzungsgesetz nicht mehr im Einklang stehen. Wir begrüssen grundsätzlich, dass die drei Bereiche Wassernutzung, Gewässerschutz und Wasserversorgung in drei Gesetzen geregelt werden sollen. Diese Lösung ist übersichtlich und klar. Die drei Bereiche sind aber sehr eng miteinander verknüpft, und wir müssen bei der Beratung der Änderungsanträge darauf aufpassen, die Einheit der Materie zu wahren. Bei den Kommissionsberatungen hat sich gezeigt, dass das Wassernutzungsgesetz gegenüber dem alten Gesetz die meisten Änderungen beinhaltet; zu diesem Gesetz wurden auch die meisten Abänderungsanträge eingereicht. Vor allem im allgemeinen Teil dieses Gesetzes liegt viel Diskussionsstoff. Im Vortrag zum Wassernutzungsgesetz steht, die Nutzung des Wassers solle der Kontrolle der öffentlichen Hand unterstellt und dem privaten Verfügungsrecht entzogen werden. Interpretiert man diese Aussage, widerspricht sie zum Teil dem Zivilgesetzbuch und läuft der praxisgerechten Anwendung des neuen Gesetzes zuwider. Überspitzt formuliert bedeutet die neue Regelung, dass das Wasser der Öffentlichkeit gehört und ein Privater sein Anrecht darauf beweisen muss, wenn er es nutzen will, und er muss eine Konzession verlangen und dafür zahlen. Ich muss allerdings zugestehen, dass die Formulierungen im neuen Gesetzestext relativ offen sind. Deren Auslegung durch Regierung und Verwaltung ist ziemlich moderat; man könnte damit fast leben. Weil der Gesetzestext viel Spielraum lässt, ist eine andere Auslegung möglich, und zwar dann, wenn das Gesetz ein wenig älter wird. Dieser Interpretationsspielraum kann für das Privateigentum zu einschneidenden Änderungen führen.
Die beiden anderen Gesetze werden zu weniger Diskussionen führen, wahrscheinlich auch, weil sie weniger in das Privateigentum eingreifen. Die EVP-Fraktion ist für Eintreten auf die drei vorliegenden Gesetzesvorlagen.

Zbären. Die Notwendigkeit einer Totalrevision des heute gültigen Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom Dezember 1950 mit all seinen angehängten und daneben aufgestellten Bestimmungen wurde weder in der Kommission noch in der bisherigen Eintretensdebatte bestritten. Die Fraktion Freie Liste begrüsst die Aufteilung in die drei Teilbereiche Wassernutzung, Gewässerschutz und Wasserversorgung und beurteilt das Ergebnis der ausführlichen Kommissionsberatungen positiv. Angesichts der beachtlichen Menge an Abänderungsanträgen verzichte ich vorderhand auf weitere Worte und lange Sätze und bitte Sie, auf die Vorlagen einzutreten.

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Ich danke für die positive Würdigung der Gesetzesvorlagen und dafür, dass sich alle Fraktionen für Eintreten ausgesprochen haben.

Ich war früher Lehrerin und habe in der dritten Klasse im Heimatkundeheft jeweils eine schöne Seite gemacht mit der Aussage «Wasser gleich Leben», und darunter war der Kreislauf des Wassers gezeichnet. Das ist mir in letzter Zeit oft in den Sinn gekommen. Es ist allen klar: Wasser ist ein Gut, ohne das wir nicht leben können und das allen zugänglich sein muss. Wasser ist bei uns gottlob genügend vorhanden und damit viel weniger ein Politikum als in trockenen, meist südlicheren Ländern. Trotz allem war ich erstaunt, wie politisch es vor allem in der Kommission doch noch geworden ist. Es hat sich dort gezeigt, dass Ängste bestehen, wonach der Staat das Wasser verstaatlichen wolle. Ich muss deutlich sagen: Das war in keiner Art und Weise die Motivation dafür, die Gesetzesarbeiten in Angriff zu nehmen. Wir haben keine Verstaatlichungsgelüste gehegt, sondern es ging darum, mehr als 45jährige und vielfach revidierte Gesetze der heutigen Zeit anzupassen und anwendbar zu machen. Die zahlreichen Teilrevisionen haben zu Lücken geführt. Das Wassernutzungsgesetz hat teilweise anderen Gesetzen widersprochen, und die Auslegung von Bestimmungen hat zu Schwierigkeiten geführt. Kurzum: Sie waren nicht mehr anwendbar. Wir wollten nicht etwas Grundsätzliches ändern. Ein Stichwort: Die bisherigen privaten Quellen bleiben privat. Wir haben versucht, eine modernere und praxisgerechtere Gesetzgebung auszuarbeiten.
Wir haben aus einem Gesetz deren drei geschaffen, nicht, um mehr zu regulieren und mehr Gesetze zu schaffen, sondern um es lesbarer und anwendbarer zu machen. In der Kommission wurde das entsprechend gewürdigt. Zu den einzelnen umstrittenen Artikeln nehme ich in der Detailberatung Stellung, und ich bitte Sie, auf die Gesetzesvorlagen einzutreten.

Eintreten wird auf alle drei Gesetzesvorlagen stillschweigend beschlossen.

Wassernutzungsgesetz (WNG)

Detailberatung

I.

Art. 1

Antrag Breitschmid

Dieses Gesetz regelt die nachhaltige Nutzung des öffentlichen und privaten Wassers sowie die wasserwirtschaftlichen Aufgaben des Kantons.

Breitschmid. Ich war nicht Mitglied der Kommission. In der Auseinandersetzung mit den Gesetzesvorlagen und in Gesprächen habe ich gemerkt, dass das Wasser ein kostbares Gut ist, zu dem man Sorge tragen muss. Heute gibt es einen Begriff, der das umschreibt: Die Nachhaltigkeit. Ich verwende diesen Begriff gemäss dem Brundtland-Bericht, wonach wir Güter verwenden und unsere Bedürfnisse wohl decken sollen, ohne aber die Bedürfnisse künftiger Generationen zu schmälern. Artikel 31 der Staatsverfassung berücksichtigt die zukünftigen Generationen: «Die natürliche Umwelt ist für die gegenwärtigen und künftigen Generationen gesund zu erhalten. Sie soll durch staatliche und private Tätigkeiten so wenig wie möglich belastet werden.» Diese Forderung kann sehr gut in Artikel 1 aufgenommen werden, weshalb ich folgende Formulierung vorschlage: «Dieses Gesetz regelt die nachhaltige Nutzung des öffentlichen und privaten Wassers sowie die wasserwirtschaftlichen Aufgaben des Kantons.» Das Gesetz legiferiert in diese Richtung und sucht einen Weg für die nachhaltige Nutzung. Ich beantrage deshalb, den Begriff «nachhaltig» aufzunehmen, damit man in der zukünftigen Auslegung aller Gesetzesartikel diese Nachhaltigkeit immer wieder vor Augen hat. Ein Gut soll so genutzt werden, dass auch die künftigen Generationen die Gelegenheit haben, dieses zu nutzen. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Göldi Hofbauer. Die grüne und autonomistische Fraktion unterstützt den Antrag Breitschmid. Wir werden bei der Debatte um die drei Erlasse vermehrt auf diese Frage stossen. Verschiedene Vorredner und Vorrednerinnen haben bereits gesagt, dass es sich beim Wasser um den Rohstoff der Schweiz schlechthin handelt. Rohstoffe sind unvermehrbare Güter, mit denen wir schonend umgehen müssen. Wasser ist mehr als ein Rohstoff wie zum Beispiel Gold und Diamanten: Wasser hat eine fundamentale Bedeutung für das Leben an sich – sei es für Pflanzen, für Tiere oder für uns selbst. Dieses Gedankengut ist auch in unsere Staatsverfassung eingeflossen. Artikel 31 Absatz 2 besagt, dass unsere natürlichen Lebensgrundlagen – dazu gehört neben der Luft, der Landschaft und dem Boden auch das Wasser – nur soweit beansprucht werden dürfen, wie deren Erneuerbarkeit und Verfügbarkeit weiterhin gewährleistet sind. Deshalb ist es logisch, wenn wir diesen Verfassungsgrundsatz im Wassernutzungsgesetz einfliessen lassen und den Zweckartikel 1 mit dem Begriff «nachhaltig» ergänzen.

Käser (Meienried). Herr Breitschmid und Frau Göldi Hofbauer haben bereits ausführlich über den Verfassungsartikel referiert. Die Verfassung verpflichtet uns, die natürlichen Lebensgrundlagen sowohl auf kurze als auch auf lange Sicht mit nachhaltiger Wirkung zu schützen. Das Wort «nachhaltig» ist zwar in der Verfassung nicht explizit enthalten; der Umweltschutzartikel definiert aber klar, was man heute unter dem Prinzip der Nachhaltigkeit versteht. Beim vorliegenden Gesetzesentwurf geht es um die Nutzung eines der wichtigsten und lebensnotwendigsten Ressourcen. Deshalb sollte das Prinzip der Nachhaltigkeit im Zweckartikel explizit verankert werden. Die SP-Fraktion unterstützt den Antrag Breitschmid.

Graf (Bolligen). Die FDP-Fraktion geht mit den Vorrednern insofern einig, als Wasser ausserordentlich wichtig ist und nachhaltig dafür gesorgt werden muss, dass das so bleibt. Der an der Rio-Konferenz entstandene Begriff der Nachhaltigkeit ist für uns im Gegensatz zu Herrn Käser nicht so klar. Er muss zuerst nachhaltig interpretiert werden, bevor wir uns damit einverstanden erklären, ihn im Gesetz aufzunehmen. Heute macht sich jedermann seinen eigenen Reim auf dieses Wort. Wir empfehlen deshalb, den Begriff nicht ins Gesetz aufzunehmen.

Bühler, Präsident der Kommission. Der Antrag lag in der Kommission nicht vor und wurde nicht diskutiert. Ich persönlich stehe diesem Adverb emotionslos gegenüber. Wenn die Verwaltung damit leben kann – ich habe das abgeklärt: Sie kann es –, und wenn der Begriff «nachhaltig» Herrn Breitschmid glücklich macht, kann dem Antrag zugestimmt werden.

Schaer-Born, Bau Verkehrs- und Energiedirektorin. Ich kann mit dem Begriff gut leben. Er ist heute sehr wohl definiert. Die schönste Definition dafür hat hier ein Grossrat der SVP-Fraktion abgegeben: Nachhaltig nutzen bedeute, nicht vom Kapital, sondern nur von den Zinsen zu leben. Zugegeben: Beim Wasser ist dieses Bild schwierig anzuwenden; die Definition ist trotzdem gut. Der Begriff «nachhaltig» trifft den Geist des Gesetzes. Deshalb kann er sehr gut im ersten Artikel aufgenommen werden.

Abstimmung

Für den Antrag Breitschmid	77 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	50 Stimmen
	(2 Enthaltungen)

Art. 2

Antrag Graf (Bolligen)

Rückweisung an die Kommission mit der Auflage, einen Artikel zu erarbeiten, der das bundesrechtlich zulässige Mass am Privateigentum am Wasser ausnützt.

Antrag Balmer

Antrag Kommission

Antrag Kaufmann (Bern)

Antrag Regierungsrat

Antrag Zbären

Abs. 1 Bst. b: ... das als Quelle zutage tretende Grundwasser, wenn dieses eine Moorfläche oder ein Oberflächengewässer im Sinne von Buchstabe c bildet oder massgeblich speist. Die Speisung gilt als massgeblich, wenn diese selber ein Oberflächengewässer bilden würde, und ...

Bühler, Präsident der Kommission. Es ist nicht üblich, dass der Kommissionspräsident vor den Antragstellern spricht. Es ist aber sinnvoll, wenn ich einleitend ein paar Worte verliere, denn es geht um einen grundsätzllichen, auch schon als Schlüssel- oder Schicksalsartikel des Wassernutzungsgesetzes bezeichneten Artikel.
Wie ich schon beim Eintreten sagte, war Artikel 2 sehr umstritten. Wir haben mehrmals lange, intensiv und mit klaren, aber unverrückbaren Fronten darüber diskutiert. Ich weiss nicht, wie weit diese mittlerweile aufgeweicht sind. Wahrscheinlich ist Artikel 2 ein Schlüsselartikel – offenbar auch für die Verwaltung. Deshalb macht sie sich auch so stark dafür.
Es ist klar: Der Kanton stipuliert sein Recht für das Regal am Wasser. So gesehen ist er daran interessiert, dass möglichst viel dieses Wassers öffentlich ist. Bis jetzt waren die Quellen und das Grundwasser mit einer Leistung von bis zu 300 Litern pro Minute privat. Nach der neuen Fassung in Artikel 2 des Wassernutzungsgesetzes sollen diese öffentlich werden: Alles, was nach «Verstaatlichung» aussieht, erweckt beim Bürger Unmut und Abwehr; Herr Graf sagte, es bringe «das Blut in Wallung». So ist auch der Clinch zwischen Verwaltung und Kommission beziehungsweise einem Teil des Grossen Rates zu erklären. Die Kommission hat deshalb den Antrag der Regierung zu Artikel 2 mehrheitlich zurückgewiesen und will – mit einer Modifikation bezüglich des privaten Grundwassers – beim alten Recht bleiben. Die Verwaltung liess aber nicht locker und hat bis in die Junisession hinein lobbyiert. Das ist ihr gutes Recht. Sie hat in der Kommission auch zwei Kompromissanträge vorgelegt, die aber die Gnade der Kommission nicht gefunden haben und abgelehnt wurden. Die Kommission hat mit 12 zu 8 Stimmen dem Vorschlag gemäss grauer Fassung zugestimmt. Ich weiss, dass es sich um ein enormes Politikum handelt, weshalb der Grosse Rat seines politischen Amtes walten sollte. Ich äussere mich nicht detailliert zu den verschiedenen Anträgen. Der Antrag Balmer ist mit dem Kommissionsantrag kongruent. Ich bitte Sie folglich formell im Namen der Mehrheit der Kommission, diesem zuzustimmen.

Balmer. Im Gegensatz zur Baudirektorin bin ich der Meinung, Artikel 2 bringe eine grundsätzliche Änderung. Der Kommissionspräsident hat das erläutert. Welche Unterschiede bestehen zwischen dem Antrag der Regierung und jenem der Kommission? Es gibt zwei wesentliche und grundsätzliche Änderungen: Zum ersten wird das Grundwasser gegenüber der bisherigen Regelung öffentlich. Zum zweiten sind Quellen nur dann privat, wenn sie nicht ein Oberflächengewässer bilden. Im Klartext bedeutet das gegenüber der bisherigen Regelung mit 300 Litern pro Minute, dass wesentlich weniger als 300 Minutenliter bereits ein Oberflächengewässer bilden.
Eine weitere starke Änderung des Regierungsantrags besteht darin, dass das private Wasser explizit überhaupt nicht erwähnt wird: Gemäss Artikel 2 Absatz 2 bleiben «private Rechte vorbehalten». Das private Recht am Wasser wird nicht in einem Absatz geregelt, sondern nur als Vorbehalt erwähnt.
Ich habe keine Differenz mit jenen Rednern, die im Eintretensvotum vom Wasser als wichtigem Gut, zu dem man Sorge tragen muss, gesprochen haben. Die Frage ist: Wie stark soll der Staat in die Bewirtschaftung des Wassers – um die Formulierung der Regierung zu verwenden – eingreifen? Die Interpretation der Fassung des Regierungsrats – Quellen sind öffentlich, wenn sie ein Oberflächengewässer bilden – bildet eine grosse Schwierigkeit: Bei welcher Literleistung bildet eine Quelle Oberlächengewässer und bei welcher nicht? Je nach Untergrund und Bodenbeschaffenheit kann das sehr unterschiedlich sein. Vertreter der Verwaltung sagten bereits in der Kommission, es sei sehr schwierig, die Litermengen festzustellen. Beim Grundwasser ist das noch schwieriger. Ich habe absolutes Verständnis dafür. Ist es weniger schwierig festzustellen, ob es sich um ein Oberflächengewässer handelt? Im Kanton Bern gibt es seit Jahrzehnten, ja seit Jahrhunderten Hunderte und Tausende kleiner Grundwasserfassungen. Gemäss Artikel 2 Absatz 2 – vorbehalten bleiben private Rechte – bleiben sie, wie sie sind. Im Moment wird also das Grundwasser generell öffentlich gemacht, und wer heute über private Quellen verfügt, kann diese behalten. Mich nimmt nur wunder, wie man in zehn Jahren argumentieren wird. Vielleicht fragt man sich, ob dieser Grundsatz noch haltbar ist. Vielleicht kommt man zur anderen Überzeugung: Wenn man die neuen Quellen für öffentlich erklärt hat, müssen auch jene grundsätzlich verstaatlicht werden, die ehehafte Rechte haben. Wir haben Bedenken, dass das Privateigentum, das nach der Bundesverfassung gewährleistet ist, von Artikel 2 sehr stark eingeschränkt wird.
Herr Käser sagte in der Eintretensdebatte, die privaten Rechte würden mit Artikel 2 nicht eingeschränkt. Ich habe jetzt erläutert, dass diese ganz klar beschränkt werden. Auch Herr Bieri hat das gespürt, als er im Eintretensvotum zeigte, dass die Auslegung von Artikel 2 sehr weit gehen kann. Ich bitte Sie, dem von der Kommission mehrheitlich beschlossenen Antrag zuzustimmen.
Mir wurde immer wieder gesagt, der Antrag der Kommission zu Artikel 2 sei nicht schlank formuliert und passe nicht in das vorliegende moderne Gesetz. Ich bin mir dessen bewusst und gebe zu, dass die Formulierung langfädig ist. Man kann ihn auch kürzer und moderner fassen; ich wäre mit einer Änderung der Formulierung einverstanden. Ich wiederhole: Ich will das Grundwasser bis zu einer Menge von 150 Litern pro Minute als privates Wasser belassen, bin aber nicht einverstanden damit, wenn ein schlank formulierter Gesetzestext viel Interpretationsspielraum offenlässt. Herr Berdat hat in der Fraktion klar erklärt, der Kanton hätte kein Interesse an den kleinen Quellen mit unter 300 Litern pro Minute. Das muss im Gesetzestext klar gesagt werden, damit nicht jener Spielraum offenbleibt, den der Antrag des Regierungsrats enthält. Es geht um einen Grundsatzentscheid. Ich bitte Sie im Wissen um mögliche redaktionelle Änderungen für die zweite Lesung, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Kaufmann (Bern). Artikel 2 ist quasi zum Schicksalsartikel des Wassernutzungsgesetzes hochstilisiert worden. Man muss aufpassen, wenn man davon ausgeht, dass er der Schicksalsartikel schlechthin sei. Bei genauer Betrachtung der Diskussion und bei der Gewichtung des Antrags des Regierungsrats und der Kommissionsmehrheit ist der materielle Unterschied relativ klein. Es handelte und handelt sich auch um eine ideologische Debatte, in der es darum geht, dass das Wasser im Grundsatz öffentlich ist,

und um den Spielraum der privaten Eigentümerschaft am Wasser, beziehungsweise darum, wo auch in Zukunft private Quellen und Grundwassernutzungen ermöglicht werden sollen. Geht man ins Detail, kommen die beiden Vorschläge auf das gleiche hinaus. Dieser ideologische Streit ist aber auch nicht unwichtig, weil das Wassernutzungsgesetz jenen Sinn und Geist übernimmt, der schon bei der Bundesgesetzgebung ein wichtiger Punkt war: Wasser gehört grundsätzlich allen und ist deshalb ein öffentliches Gut – genau so, wie es die Luft ist und wie es auch der Boden sein sollte. Private Quell- oder Grundwassernutzer sind hellhörig geworden und haben gesagt: «Achtung, jetzt will man uns dieses Wasser wegnehmen.» Die Gesetzessystematik ist aber logisch: Erstens ist das Wasser grundsätzlich öffentlich, zweitens gibt es gewisse Einschränkungen, und drittens legt das Gesetz klar fest, dass bisherige Eigentumsrechte nicht tangiert werden; Herr Balmer hat das auch zugestanden. Hier geht es nur um zukünftige mögliche private Eigentumsrechte am Wasser.
Der Antrag der Regierung entspricht der Bestimmung im geltenden Gesetz. Im Vergleich mit dem Kommissionsantrag geht es um das Primat des öffentlichen gegenüber dem Primat des privaten Wassers, wobei die Grenzen in Form von Minutenlitern definiert werden. Das war Gegenstand der grossen Diskussion. Ich bin als Laie in die ausführlichen Diskussionen mit den sehr guten, mit Beispielen versehenen Erläuterungen seitens der Verwaltung, eingestiegen. Ich stelle nun fest, dass vor allem die SVP-Fraktion wider besseren Wissens an ihren eigenen Grenzen festhalten will. Die Verwaltung hat, sowohl was die Quellfassungen wie die Grundwasserfassungen anbelangt, plausibel erklärt, dass diese Art der Grenzziehung heute veraltet ist. Sie basiert auf dem ZGB-Artikel 704 aus dem Beginn dieses Jahrhunderts, der von einer Quelle auf einem Grundstück ausgeht, deren Leistung gemessen wird. Man kann nicht bei jeder Quelle nachweisen, ob ein Rinnsal tatsächlich zu einem Oberflächengewässer wird; mit anderen Worten: Es gibt Gewässer, die verschwinden und an einem anderen Ort wieder auftauchen. Wir haben das Beispiel der Beatushöhlen und andere diskutiert. Die Messgrösse ist also problematisch. Problematischer ist sie beim Grundwasser, weil sich ein Grundwassersee in Gottes Namen nicht an das Privateigentum und an die zufällig über dem Grundwasser verankerten Parzellen hält! Es ist problematisch, wenn man das Grundwasser von einer bestimmten Minutenleistung an dem privaten Bereich zugesteht – im Wissen darum, dass das Grundwasser als Gesamtes an Bedeutung verliert, wenn vier oder fünf Parzelleneigentümer davon Gebrauch machen. Dieser Bedeutungsverlust wäre auch gegen das öffentliche Interesse. Eine Klammerbemerkung: Schon heute sind Grundwasserfassungen letztlich konzessions- und bewilligungspflichtig. So gesehen rennt der Kommissionsantrag offene Türen ein.
Es gibt also sehr wenige Gründe dafür, den Antrag der Kommission zu übernehmen und viele Gründe dafür, dem Antrag der Regierung zuzustimmen. In einem gewissen Grad ist es auch eine ideologische Frage. Die SP-Fraktion sagte stets klar, es gehe nicht darum, private Rechte einzuschränken, sondern darum, das öffentliche Prinzip in Zukunft stärker zu gewichten, zum Beispiel bei Grundwasservorkommen, Herr Balmer, die nicht parzellenweise angeschaut werden können! Das ist der Grund, weshalb das Öffentlichkeitsprinzip relativ wichtig ist. Wir können durchaus mit einer umgekehrten Lösung leben, in der zuerst das Privateigentum am Wasser definiert wird. Wir wehren uns aber gegen die anvisierte Art der Grenzziehung; die Kommission könnte nach einer Lösung suchen, mit der alle einverstanden sind.
Zu den Aussagen der Verwaltung: Auch wenn im vorliegenden Gesetzesentwurf das Öffentlichkeitsprinzip das Primat hat, sind nur ganz wenige Fälle denkbar, in denen private Quellen zu öffentlichen werden können. Herr Berdat sagte laut Kommissionsprotokoll, das seien höchstens einige Dutzend Quellen. Es gibt also zuwenig konkrete Fälle; über die anderen sind wir uns einig. Streiten wir nicht über Artikel 2, der kein Schicksalsartikel ist. Lösen wir das Problem, indem wir eine klare Situation schaffen. Der Antrag des Regierungsrats ist die Fassung mit dem klareren Vorgehen und ist vor allem praktikabel.

Graf (Bolligen). Versuchen wir, den Sachverhalt zu entideologisieren. Es ist unbestritten, dass es nach wie vor Unterschiede zwischen privatem und öffentlichem Wasser gibt. Man könnte sogar der Meinung sein, dass der Vorschlag der Regierung den privaten, insbesondere den zukünftigen Wasserbesitzern – um die es eigentlich geht – sogar entgegenkommt. Alles Wasser, vor allem alles Quellwasser, ist zunächst privat und wird erst dann öffentlich, wenn es ein Gewässer bildet. Schauen Sie einmal, welche Quellen ein öffentliches Gewässer bilden – nicht jene, die im Sommer versiegen, ein wenig über das Land hinweg rinnen, irgendwo verstreut sind und diffus verschwinden, sondern jene, die einen wichtigen Bach, zum Beispiel die Worble oder die Simme, bilden. Um diese Quellen geht es; das haben Vertreter der Verwaltung in der Kommission deutlich gesagt. Diese sollten öffentlich sein und nicht jene, die allenfalls ein Rinnsal bilden. Wie wollen Sie ein privates Recht begründen, wenn Ihnen die Mittel fehlen, um dieses metrisch genau abzumessen? Die Verwaltung hat fürchterlich geklagt, und wir glauben es ihr: Es ist praktisch ein Ding der Unmöglichkeit zu sagen, eine Quelle bringe 300 Liter in der Minute. Wie ist das in einem trockenen Jahr? Wie ist es, wenn es ein ganzes Jahr lang regnet? Auch im Frühling und im Sommer ist die Situation jedesmal anders. Wie lange wollen Sie warten, bis eine Quelle öffentlich oder privat erklärt wird, und wieviel Geld wollen Sie ausgeben, um das festzustellen? Letztlich werden Sie feststellen, dass das ein Streit um des Kaisers Bart ist!
Die Fassungen der Regierung wie der Kommission sind noch nicht das Ei des Kolumbus. Ich beantrage deshalb, den Artikel an die Kommission zurückzuweisen. Diese soll eine neue Fassung erarbeiten, die ungefähr jener Formulierung entspricht, die uns die Verwaltung kürzlich informell zugestellt hat und die keine Masseinheit in Minutenliter enthält. Wenn wir daran hobeln und arbeiten, wird es uns gelingen, eine Regelung zu finden, die allen Interessen entspricht.

Zbären. Der Antrag Graf (Bolligen) will Artikel 2 an die Kommission zurückgeben, damit diese das maximal mögliche Privateigentum am Wasser festzulegen versucht. Im Kanton Bern haben wir, verglichen mit anderen Regionen der Erde, sehr viel Wasser; das ist ein grosses Privileg. Trotzdem müssen wir uns fragen, ob nicht genau das Wasser ein Stoff ist, dessen private Nutzungsrechte sehr enge Grenzen haben müssen, zum Beispiel das Grundwasser: Was ist Grundwasser? Das ist Regenwasser oder in den Boden versickerndes Schmelzwasser; es kann Wasser sein, das in einem Flussbett als Bach rinnt und sich auf einem Seegrund sammelt. Grundwasserströme sind sehr ausgedehnt und können zum Teil kilometerbreit und Dutzende oder Hunderte von Kilometern lang sein. An einem solchen Grundwasserstrom können durchaus ein paar Hundert oder Tausend Grundeigentümer liegen. Jetzt kommt einer dieser Grundeigentümer – der achtunddreissigste, der vierhunderteinundzwanzigste oder der tausendnullhundertundfünfundsiebzigste – und sagt, «das Wasser da unten gehört mir!» Das ist doch absolut unmöglich! Wenn das einer tut, ist er ein Schelm! Dann beansprucht er etwas für sich persönlich, was den anderen Grundeigentümern weiter unten und links und rechts davon auch gehört. Das Grundwasser gehört nicht nur den Grundeigentümern, sondern auch all jenen Leuten, die kein Grundeigentum haben. Grundwasser muss grundsätzlich öffentlich sein! Die Fraktion Freie Liste findet deshalb, dass der Antrag der Regierung, versehen mit meinen beiden Ergänzungen, gut wäre. Der Antrag der Kommission entspricht

weitgehend dem alten Recht. Er ist wohl ausführlich, zum Teil aber sehr kompliziert formuliert und teilweise nicht anwendbar, wie das ein Teil meiner Vorredner bereits sagte.
Mit meinem Antrag will ich zunächst erreichen, dass auch das Wasser, das Moorflächen speist, öffentlich ist. Bis heute sind Quellen gemäss Artikel 2 dann öffentlich, wenn sie ein stehendes oder ein fliessendes Oberflächengewässer speisen. Quellen können aber auch Moorgebiete speisen. Zapfen wir eine solche Quelle an und leiten das Quellwasser ab, ist zum Beispiel ein Flachmoor mit seiner speziellen Pflanzen- und Tierwelt in kürzester Zeit nicht mehr da. Moore sind heute bekanntlich weitgehend bundesrechtlich geschützt. Wir sollten das berücksichtigen. Die Kommission hat darüber nicht verhandelt. Ich beantrage, diese Frage in der Kommission einmal anzuschauen.
Der zweite Teil meines Antrags will mit einem zusätzlichen Satz verdeutlichen, wann eine Quelle öffentlich ist – nämlich dann, wenn sie ein Oberflächengewässer massgeblich speist: «Die Speisung gilt als massgeblich, wenn diese selber ein Oberflächengewässer bilden würde ...» Wir wollen nicht jeden Tropfen, der über ein Bord in ein Bächlein «süderet», als öffentlich erklären. Ist aber die Quelle so gross, dass sie selbst ein Rinnsal oder ein Bächlein bilden kann, muss sie öffentlich sein. Diese Variante lag in der Kommission vor und kam leider nicht durch. Der Antrag der Kommission hat obsiegt – ein Antrag, der in verschiedenen Punkten nicht praktikabel ist. Schon aufgrund seines Alters sieht man, dass er reichlich verstaubt und nicht mehr zeitgemäss ist. Ich bitte Sie im Namen der Fraktion Freie Liste, den Rückweisungsantrag abzulehnen und den Antrag der Regierung mit meiner Ergänzung zu überweisen.

Gmünder. Ich habe gestern in der Eintretensdebatte Artikel 2 erwähnt und die Meinung der FPS-Fraktion vertreten, wonach dieser an die Kommission zurückgewiesen werden sollte, weil die Regierung in der Zwischenzeit einen besseren Vorschlag eingebracht hat. Es wäre unseriös, alles über das Knie zu brechen. Die neuen Satzungen sind diskussionswürdig. Unter Umständen ist, wie Herr Balmer als Fussnote erwähnt hat, der Kommissionsantrag auch verbesserungsfähig. Im Grundsatz hält er an der von der Kommission mit 12 zu 8 Stimmen beschlossenen Lösung fest, wäre aber durchaus offen für Verbesserungen und Vereinfachungen.
Im Grundsatz können grössere Grundwasservorkommen oder Wasserströme nicht privat sein, sonst könnte im Aaretal ein Eigentümer von 20 bis 30 Parzellen mit Grundwasservorkommen alle Parzellen so ausschöpfen, dass er eine eigene Wasserversorgung aufbaut. Das geht nicht. Bei aller Achtung vor dem Privateigentum und dem Privatrecht besteht bei solchen Gütern ein übergeordnetes Interesse, dem sich auch der Private ein wenig unterzuordnen hat. Deshalb ist eine andere Fassung des Artikels möglich. Ich sagte es bereits in der Kommission: Die Bauern und Liegenschaftsbesitzer sollen jene Quellen behalten, die sie bis anhin schon besitzen, und jene, die versiegen, durch eine andere Quelle ersetzen können. Das geht aber auch, ohne zu ideologisieren und in links und rechts einzuteilen, nur weil man seinen eigenen Blickwinkel nicht öffnen kann. Ich bin überzeugt, dass Artikel 2 verbessert werden kann – ob als verbesserter Regierungs- oder Kommissionsantrag, ist der FPS-Fraktion gleichgültig. Weil er verbessert werden kann, ist die Rückweisung die richtige Antwort.

Göldi Hofbauer. Ich sagte es bereits im Zusammenhang mit Artikel 1: Wasser ist unser einziger und wichtigster Rohstoff. Es ist nicht vermehrbar und lebensnotwendig. Deshalb ist es gerechtfertigt, darüber nachzudenken, ob Wasser als öffentliches Gut bezeichnet werden muss oder nicht. Das heisst noch lange nicht, dass Private dieses nicht nutzen dürfen oder sollen. Bei welcher Variante auch immer – ob als Regierungs- oder als Kommissionsvariante –, sind Bewilligungen mit einem klaren Rahmen bezüglich Rechte und Pflichten nötig. Der Antrag der Regierung ändert gegenüber den heutigen Bestimmungen nicht viel; Herr Kaufmann hat das bereits gesagt. Keinem Privaten wird etwas weggenommen. Artikel 2 Absatz 2 hält fest, dass privates Recht vorbehalten bleibt. Beispielsweise bleiben bestehende Rechte auf Quellen weiterhin bestehen. Die Versuche, private und öffentliche Wasser mit der mittleren Ergiebigkeit oder mit anderen Masseinheiten voneinander abzugrenzen, sind offenbar problematisch. Nach neueren Bundesgerichtsentscheiden genügen sie auch nicht mehr, um im Streitfall eine Abgrenzung vorzunehmen. Der Antrag des Regierungsrats scheint eine einfache und klare Variante zu sein, bedeutet aber eine Abkehr von der bisherigen Regelung. Die grüne und autonomistische Fraktion wurde sich auch nach längerer Diskussion nicht einig darüber, ob man eine solche Abkehr von der bisherigen Regelung vornehmen soll oder nicht. Eine Mehrheit unterstützt den Regierungs-, eine Minderheit den Kommissionsantrag.

Bieri. Im Antrag der Regierung steht, Grundwasser im Locker- und Festgestein sei öffentliches Wasser. Nach dem Gesetzestext ist nicht ganz klar, was Grundwasser überhaupt ist. Es ist nicht nur jenes, das im Aaretal vorhanden ist. Wer im voralpinen Hügelgebiet, beispielsweise auf der Nagelfluh, nach Wasser gräbt, findet nach der Auslegung des Gesetzes Grundwasser. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b spricht von dem «als Quelle zutage tretenden Grundwasser». Angenommen, jemand gräbt nach Wasser und findet es auch, ist das eine Quelle und damit öffentlich. Der Antrag der Regierung enthält einige Haken. Deshalb unterstützt die EVP-Fraktion den Antrag Graf (Bolligen) nach Rückweisung in die Kommission. Um nicht über die Ergiebigkeit der Quelle zu streiten und über längere Zeit die Minutenliter messen und nachweisen zu müssen, schlage ich eine Formulierung vor, nach der die öffentliche Hand ihr Interesse an einer Quelle dort formuliert, wo sie für die Versorgung der Bevölkerung nötig ist, und ihr das Wasser so zugänglich macht. Das Prinzip sollte umgekehrt werden: Nicht die Privaten sollen sich gegen die Öffentlichkeit wehren müssen, sondern die Öffentlichkeit soll das Recht haben, auf Quellen zurückzugreifen, wo sie ein wirtschaftliches und öffentliches Interesse nachweisen kann und vielleicht auch muss. In der Kommission ist es möglich, eine entsprechende Lösung zu finden.

Käser (Meienried). Ich sagte es bereits in der Eintretensdebatte: Wasser ist wie Luft eine der vier Lebensgrundlagen. An diesem Element kann nicht ein umfassendes Eigentum, sondern höchstens ein Nutzungsrecht formuliert werden. Das Wasser einer Quelle kann ja nicht irgendwie zurückbehalten werden; es fliesst immer wieder ab – oder aber es wird in alle Ewigkeit in einem Fass gesammelt. Deshalb geht es um ein Nutzungsrecht, das aus dem Antrag des Regierungsrats hervorgeht. Die SP-Fraktion ist nach wie vor der Meinung, dass das Öffentlichkeitsprinzip im Gesetz einfliessen und man nicht versuchen soll, eine Grenze festzulegen. Das heutige Wassernutzungsgesetz hält das private Nutzungsrecht bis zu einem bestimmten Punkt fest. Nach dem neuen Gesetz ist grundsätzlich alles Wasser öffentlich, aber mit privaten Rechten versehen. Diese Aussage ist klarer, als wenn man im Gesetz die Masseinheit Liter pro Minute festhält, die man ohnehin nicht genau abgrenzen kann. Herr Balmer sagte selbst, es sei schwierig zu sagen, von welchem Punkt an die Berechnungen gelten – ob nach drei Monaten, einem halben oder einem ganzen Jahr. Diese Abgrenzungsschwierigkeiten bestehen so oder so: Ob wir nun den Schnitt zwischen privatem und öffentlichem Recht bei irgendeinem Wert machen oder ob wir sagen, das Wasser sei

grundsätzlich öffentlich. Werden im Gesetz Minutenliter fixiert, wird es umso schwieriger.
Herr Balmer macht auf Angstmache, wenn er die privaten Rechte am Wasser vorschiebt und sagt, diese würden mit der Zeit verlorengehen. Dem ist überhaupt nicht so: Wenn jemand ein privates Recht hat, ist dieses im Grundbuch als Eigentumsrecht und beschränkt dingliches Recht eingetragen; so geschieht ihm bestimmt nichts! Die althergebrachten ehehaften Rechte sind in Artikel 6 geregelt: Wenn jemand kein Interesse mehr an ihnen hat, gehen sie an die Öffentlichkeit über. Die SP-Fraktion steht nach wie vor hinter dem Antrag der Regierung.
Wir unterstützen den ersten Teil des Antrags Zbären nicht. Ich sehe den Sinn der expliziten Berücksichtigung der Moorfläche nicht ganz ein. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a und b decken diese Frage genügend ab. Ob Grundwasser oder Oberflächenwasser einen See oder eine Moorfläche speisen, spielt im Prinzip keine Rolle. Wir unterstützen aber den zweiten Teil seines Antrags.
Die Diskussion hat gezeigt, dass der Antrag des Regierungsrats keine Chance hat. Wir können uns aber mit dem noch nicht ausgereiften Antrag der Kommission auch nicht identifizieren. Der SVP-Sprecher sagte selbst, man müsse daran noch arbeiten. Wir plädieren deshalb für Rücknahme in die Kommission, nicht aber mit den Auflagen gemäss Antrag Graf (Bolligen), sondern mit dem Ziel, eine sinnvolle Abgrenzung zwischen privatem und öffentlichem Wasser zu formulieren. Ich stelle diesen Antrag dem Antrag Graf (Bolligen) gegenüber.

Präsident. Herr Käser (Meienried) stellt den Antrag, Artikel 2 an die Kommission zurückzugeben.

Marthaler. Ich bin mir nicht sicher, ob ich in diesem Wirrwarr Klarheit schaffen kann. Herr Kaufmann, für die SVP-Fraktion ist Artikel 2 schon ein Schicksalsartikel. Wenn Sie sagen, der Unterschied zwischen den Anträgen von Regierungsrat und Kommission sei klein, gleichzeitig gehe es aber um Ideologie, haben Sie mit dem zweiten Teil recht. Deshalb braucht es wohl einen politischen Entscheid über die Frage, was Privateigentum und was nicht Privateigentum ist. Dass insbesondere wir zwei, aber die Linke und die Rechte hier im Rat in dieser Frage generell auseinandergehen, konnte man aus Ihrem Votum heraushören: Auch der Boden sollte eigentlich öffentlich sein, sagten Sie; diesbezüglich bestehen zwischen uns grundsätzliche Differenzen.
Ich wehre mich gegen die Aussage von Herrn Kaufmann, die SVP-Fraktion vertrete wider besseren Wissens den Antrag der Kommission. Wer, liebe Kolleginnen und Kollegen, wenn nicht Leute aus der SVP haben Erfahrung mit privaten Rechten an Quellen und Brunnen, die seit langem deren Anwesen speisen und auf die sie auch in Zukunft angewiesen sein werden? Dort kommen wir in den von Herrn Bieri angesprochenen Clinch bei der Frage, was eine Quelle und was Grundwasser ist. Vielleicht wäre es nicht schlecht, wenn uns das die Regierungsrätin noch einmal fachgerecht doziert. Ein Grundwasser ist nicht immer ein Quellwasser, und Quellwasser läuft in Gottes Namen abwärts; Herr Käser sagte das bereits! Herr Graf täuscht sich vermutlich, wenn er sagt, das Wasser sei zuerst öffentlich; ich bin deshalb nicht sicher, ob er den Antrag der Regierung zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b richtig gelesen hat, wonach öffentliches Wasser «das als Quelle zutage tretende Grundwasser [ist], wenn dieses ein Oberflächengewässer im Sinne von Buchstabe c bildet oder speist» – oder speist: Noch jede Quelle ist nach unten geflossen und hat ein Wässerlein gespiesen!
Ein Satz zu Herrn Zbären: Wenn er uns erzählt, der Kommissionsantrag, der sich letztlich auf bestehendes Gesetz abstützt, sei nicht anwendbar, frage ich mich, was wir seit 1950 eigentlich getan haben, seitdem das heutige Gesetz besteht. Es war in den letzten Jahren ja auch anwendbar! Ich sehe nicht ein, weshalb man die Bestimmung nicht weiterhin anwenden könnte.
Das ZGB äussert sich auch zum Privateigentum. Darauf müsste man Rücksicht nehmen. Ich bin mir auch nicht sicher, ob Artikel 2 Absatz 2 des Antrags des Regierungsrats – «Vorbehalten bleiben private Rechte an solchem Wasser» – und Artikel 6 – Aufhebung privaten Rechts bei fehlendem Interesse – im richtigen Verhältnis zueinander stehen. Man müsste diese Zusammenhänge prüfen. Der Rückweisungsantrag Graf (Bolligen) ist zwar nicht das Ei des Kolumbus, aber zum jetzigen Zeitpunkt wahrscheinlich der gangbarste Weg: Die Kommission muss nicht bei Adam und Eva beginnen, sondern hat einen klaren Auftrag, in welche Richtung sie gehen muss.

Christen (Rüedisbach). Ich gebe offen zu, dass ich Besitzer einer Privatquelle bin. Ich will aber nicht unbedingt für die Besitzer von Privatquellen sprechen. Ich bin froh, dass man bereit ist, den Artikel in die Kommission zurückzunehmen. Weder die eine noch die andere Fassung ist so gut, dass sie in einem Gesetzestext akzeptiert werden könnte. Ich habe gestern mit Herrn Berdat gesprochen. Als gewöhnlicher Bürger verstehe ich seine Interpretation des Antrags der Regierung hinten und vorne nicht! Ich habe ja selbst Wasserfassungen gebaut. Das Wasser wurde hier mehrmals mit der Luft verglichen – ich habe nichts dagegen: Die Luft ist ein allgemeines Gut, auf das wir alle angewiesen sind; das gilt auch für das Wasser. Für die Luft muss ich aber auch nicht zuerst eine Bewilligung holen und eine Konzession einlösen, um ein wenig atmen zu dürfen! Gleicher Meinung bin ich bezüglich des Wassers: Man soll eine bestimmte Menge ohne Bewilligung und ohne Abgabe nutzen dürfen. Das ist seit Jahrzehnten und seit Jahrhunderten so, und diese Lösung hat sich gar nicht schlecht bewährt.
Jetzt geht es um die Abgrenzungsfrage. Es hiess, die Masseinheit in Minutenlitern sei überholt. Weshalb muss man denn heute bei jeder Wasserprobe angeben, wieviel die Quelle liefert? Die vorgeschlagene Abgrenzung – wo die Quelle ein Bächlein bildet – ist noch viel schwieriger! Ich zeige Ihnen Quellchen mit fünf Minutenlitern, die ein vom Amt für Wasserbau registriertes Bächlein bilden, das von der Öffentlichkeit unterhalten werden muss, weil es über die Fluh läuft und nicht versickert. Ich kann genauso Quellen mit 30 bis 50 Minutenlitern zeigen, die nach 100 Metern versickern. Das ist auch keine Abgrenzung! Es gibt also Schwierigkeiten. Irgendwo muss die private Nutzung zugelassen werden, weil – und jetzt rede ich als Gemeindevertreter – auch die Öffentlichkeit ein Interesse daran haben muss. Wenn nicht, müsste die Öffentlichkeit als Konsequenz sämtliche Höfe mit Wasser versorgen! Das führte zu Kosten, die niemand zahlen könnte! Ich bin froh, dass die Eigentümer das Recht haben, einen Brunnen zu graben und sich selbst mit Wasser zu versorgen.

Balmer. Herr Kaufmann sagte, wir würden an der Abgrenzung in Minutenlitern wider besseres Wissen festhalten. Jetzt wurde ein klares Beispiel gezeigt, dass die Abgrenzung mit dem Oberflächengewässer viel schwieriger ist als mit Minutenlitern. In diesem Sinn bin ich bereit, den Antrag der Kommission an diese zurückzuweisen mit der Auflage des Antrags Graf (Bolligen), wonach das zulässige Mass am Privateigentum am Wasser gemäss Bundesrecht ausgenützt werden müsse.
Ich halte drei Punkte fest: Das Grundwasser muss privat bleiben. Bei den Quellen muss eine Literangabe erfolgen. Private Rechte müssen erwähnt werden.

Kaufmann (Bern). Ich will die Diskussion nicht verlängern; schon die Kommission hat über diese Frage zu lange diskutiert. Ich bin mit vielen von Herrn Christen erwähnten Punkten einverstanden; in einem Punkt hat er ein Durcheinander gemacht: Die Wasser-

versorgung hat mit der privaten oder öffentlichen Nutzung von Gewässern direkt nichts zu tun. Mit diesem Detail hatte Herr Christen für einmal nicht recht. Es wird ohnehin relativ viel vermischt, und es werden Dinge in Artikel 2 hineininterpretiert, die nicht dorthin gehören. So hiess es immer wieder, man nehme jemandem etwas weg. Es ist klar, dass niemandem etwas weggenommen wird! Die bisherigen privaten Rechte bleiben erhalten, was in den Artikeln 3 und 4 zur Geltung kommt.
Es geht hier nur um mögliche neue Fassungen und um die damit verbundenen Konfliktfelder, ob es um private oder öffentliche Nutzung geht. Deshalb ist der entsprechende politische Entscheid, wie es Herr Marthaler sagte, wichtig: Wollen wir das Primat der Öffentlichkeit möglichst hoch ansetzen mit der Überlegung, Wasser sei – auch aus der Sicht der Gemeinden – ein öffentliches Gut, das nicht von Privaten missbraucht werden darf, weil es auch anderen zugute kommt? Oder wollen wir das private Recht voranstellen? Ich befürworte das Primat der Öffentlichkeit. Die SP-Fraktion wie die SP-Gruppe der Kommission sagt damit nicht, dass in Zukunft jedes kleinste Wässerlein, das versickert und irgendwo wieder auftaucht, unbedingt öffentlich werden muss. Diese Abgrenzung muss gemacht werden. In kleinen Fällen – beispielsweise für den Hof genutzte Brunnen – ist es selbstverständlich, dass die Quellen nach wie vor privat genutzt werden sollen; das war übrigens auch die Interpretation der Verwaltung, die vor der Kommission vertreten wurde: Es war nie deren Meinung, 100 Prozent der Quellen seien nach dem Öffentlichkeitsprinzip zu regeln. Deshalb verstehe ich die wahnsinnige Angst, es werde jemandem etwas weggenommen, nicht – im Gegenteil: Es müsste auch im Interesse der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter hier im Saal sein, zuerst den Weg des Öffentlichkeitsprinzips zu gehen und dann im kleinen Bereich die private Nutzung beizubehalten.
Deshalb stimme ich der Rückweisung nur dann zu, wenn bezüglich der Hauptfrage beide Varianten noch einmal näher angeschaut werden. Wird nur der Antrag Graf (Bolligen) berücksichtigt, stimme ich für den Antrag der Regierung. Die Nebenfrage bezüglich der Abgrenzung – ob 150 oder 300 Minutenliter – ist technischer Natur, die man noch diskutieren kann.

Käser (Meienried). Ich unterstütze das Votum von Herrn Kaufmann und plädiere für Rückgabe von Artikel 2 an die Kommission. In den Fraktionen kursiert offenbar eine neue Version der Verwaltung; sie kann eine Diskussionsgrundlage für die Kommission bilden. Unter dieser Voraussetzung stimmen wir der Rückgabe an die Kommission zu, nicht aber mit den Auflagen des Antrags Graf (Bolligen).

Portmann. Es ist eine gewisse Verwirrung über Rückweisung an beziehungsweise Rücknahme in die Kommission entstanden. Um eines klarzustellen: Wir haben einen Rückweisungsantrag mit Auflagen gestellt. Diese sind verbindlich und geben nicht den breiten Spielraum, der von Herrn Kaufmann erwähnt wurde, wonach die Kommission in aller Form und Breite beraten darf, was sie will. Die Auflagen geben die Richtung an. Wir halten an ihnen fest. Es geht nicht um eine einfache Rückgabe an die Kommission.

Bühler, Präsident der Kommission. Die gute Diskussion hat die in der Kommission bestehenden Fronten widerspiegelt. Auf der einen Seite bestehen Bedenken und Ängste, auf der anderen werden Forderungen gestellt, und es gibt auch Erwartungen seitens der Verwaltung. Die Situation in bezug auf Rücknahme in die Kommission ist interessant. Herr Portmann hat es richtig gesagt: Die FDP versieht ihren Rückweisungsantrag Graf (Bolligen) mit klaren Leitplanken. Herr Käser hat als Kompromiss vorgeschlagen, auf diesen Antrag einzugehen, ohne die Leitplanken zu akzeptieren. Das entspricht einer Rücknahme in die Kommission. Ob die Rücknahme mit Auflagen verbunden ist oder nicht, muss der Grosse Rat entscheiden. Diskutieren wir die Frage ohne Vorgaben, kann man nicht zum voraus sagen, wie das Resultat aussieht.
Wir haben in den letzten Tagen von Herrn Berdat von der Verwaltung ein Diskussionspapier erhalten. Es müsste für die Diskussion in der Kommission als Basis dienen. Nur so ist Gewähr geboten, mit gewissen Leitplanken zu einem mehrheitsfähigen Artikel 2 zu finden. Die Kommission kann auch den Antrag Zbären zu den Moorflächen diskutieren; vielleicht will er diese Frage auch jetzt entscheiden lassen. Wenn der Grosse Rat will, sind wir bereit, die Frage in die Kommission zurückzunehmen.

Marthaler. Es steht mir nicht zu, den Kommissionspräsidenten zu korrigieren. In der Regel vertritt der Kommissionspräsident im Grossen Rat das, was in der Kommission diskutiert worden war. Ist das nicht vereinbar mit dem, was er selbst vertritt, kann er «einen Bogen machen». Hier gilt es aber, über Anträge mit Auflagen abzustimmen. Die Kommission hat sich dann an diese zu halten, wenn der Rat so entscheidet. Der Kommissionspräsident kann nicht sagen, man nehme den Artikel zurück und diskutiere vielleicht den Vorschlag der Verwaltung. Es geht um klare Aufträge. Ich bitte Sie, sich in Zukunft daran zu halten.

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Jetzt wird es schwierig! Ich bin auch der Meinung, die Kommission müsse die Frage zurücknehmen; sie muss aber auch wissen, wohin der Weg führen soll, weshalb abgestimmt werden müsste.
Ich muss einige Dinge vorausschicken. Der Kommissionspräsident sagte, es sei im Interesse der Verwaltung, dass möglichst viel Wasser öffentlich sei. Das ist natürlich nicht der Fall! Das hat nicht im Interesse der Verwaltung zu sein. Sie hat höchstens ein Interesse daran, ihre Arbeit möglichst effizient zu gestalten. Das ist der Hintergrund von Artikel 2. Deshalb halte ich an meiner Aussage fest, Herr Balmer, dass es sich nicht um eine wesentliche Änderung der bisherigen Regelung handelt. Geändert hat die Systematik des Artikels: Der Kommissionsantrag spricht, wie das bestehende Gesetz, zunächst vom privaten und dann vom öffentlichen Recht am Wasser; die Regierung hat auf die erste Lesung hin ihre Meinung bekräftigt, wonach sie zunächst vom öffentlichen Interesse spricht und dann die den privaten Interessen folgenden Ausnahmen regelt. Das ist der Hauptunterschied.
Herr Balmer wünscht eine bessere und schlankere Formulierung – genau das haben wir versucht. Sie entspricht dem von der Regierung vorgelegten Text. Es geht ihr darum, besser zu definieren, von welchem Punkt an private Interessen gelten: Bisher waren es 300 Liter pro Minute; die Kommission hat diesen Wert auf 150 Minutenliter gesenkt, blieb also bei der Masseinheit von Minutenlitern. Eindrücklich war übrigens beim Presseapéro zum Gesetzesentwurf in Anwesenheit des Grossratspräsidenten eine verzweifelte Aussage von Frau Blunschy, die mit der Materie viel zu tun hat: Was solle sie tun: Weiterhin am Morgen früh auf einen Hügel steigen und Wasser messen – und dann stimmt alles wieder nicht, weil die Werte bestritten werden. Es fliesse nicht immer gleichviel Wasser; das hänge von vielen verschiedenen Gegebenheiten ab, und die Materie sei fast nicht zu handhaben. Manchmal seien komplizierte geologische Untersuchungen nötig usw.
Die von der Regierung vorgeschlagene Definition wird nun in Frage gestellt. Man kann sie aber nicht in Frage stellen, weil das ZGB und das EG ZGB definieren, was Seen, Flüsse und Bäche sind: Bäche bilden ein Gerinne, also eine Bachsohle und eine Böschung – das tun die von Herrn Christen erwähnten Rinnsale mit 50 Minutenlitern nicht oder höchstens auf einer kurzen Strecke, bevor das Wasser versickert. Es kommt nicht zu einem Bach im Sinn des ZGB, der in einen See oder einen Fluss mündet. Die

Definitionen sind gemacht; wir müssen nicht das Rad noch einmal erfinden.
Herr Marthaler hat mich um die Definition des Grundwassers gebeten: Es ist erstens unterirdisch und steht oder fliesst zweitens in festen oder lockeren Gesteinsschichten. Quellwasser ist Grundwasser, das natürlich an die Erdoberfläche tritt. Zu den angesprochenen Bohrungen, die häufig von Bauern vorgenommen werden und weiterhin vorgenommen werden dürfen: Schiesst Wasser nach einer Bohrung selbständig aus dem Boden, handelt es sich um eine Quelle. Wird das Wasser gefasst, handelt es sich um eine Grundwasserfassung, für die bereits heute eine Konzession nötig ist; diesbezüglich ändert also nichts.
Herr Christen hat die Frage am schönsten definiert: Man solle sagen, was privat und was mit einer Konzession genutzt werden könne. Deshalb sollte nicht aus einer Frage, die nicht ideologisch ist, eine Ideologie gemacht werden. Es geht beim Antrag der Regierung um eine neue Systematik, nicht um eine neue Ideologie!
Lustig an der Debatte: Der Antrag Zbären will die massgebliche Speisung durch eine Quelle festhalten und definiert «massgeblich» mit dem Satz, «die Speisung gilt als massgeblich, wenn diese selber ein Oberflächengewässer bilden würde.» Der Antrag Graf (Bolligen) im Namen der FDP – ich bin um die damit verbundenen Auflagen froh – will an das bundesrechtlich höchstzulässige Mass an Privateigentum gehen. Das entspricht dem Antrag Zbären; wir haben das abgeklärt. So gesehen behandelt die Kommission – sollte Rückweisung beschlossen werden — den Antrag der Regierung, erweitert um die Anträge Graf (Bolligen) und Zbären: Der Regierungsantrag definiert das öffentliche Interesse; mit dem Begriff «massgeblich» lehnt sich das private Interesse an das bundesrechtlich erlaubte Maximum an; das Festhalten an bestehenden privaten Rechten kann in einem dritten Punkt festgelegt werden. Die SVP-Fraktion ist damit wohl nicht einverstanden, weshalb eine Abstimmung nötig ist. Gesetzesänderungen sind übrigens jederzeit möglich, Herr Balmer – sie werden aber hier diskutiert werden müssen.
Ich beantrage, Artikel 2 auf Grundlage des Antrags der Regierung und nicht des Kommissionsantrags in die Kommission zurückzugeben.

Präsident. In der ersten Abstimmung stellen wir den Rückweisungsantrag Graf (Bolligen) mit Auflagen der einfachen Rücknahme in die Kommission gemäss Antrag Käser (Meienried) gegenüber. In einer zweiten Abstimmung stellen wir den obsiegenden Antrag den materiellen Anträgen gegenüber.

Abstimmung

Für den Rückweisungsantrag Graf (Bolligen)	96 Stimmen
Für den Rückweisungsantrag Käser (Meienried)	62 Stimmen (1 Enthaltung)

Für den Rückweisungsantrag Graf (Bolligen)	99 Stimmen
Dagegen	54 Stimmen (4 Enthaltungen)

Präsident. Artikel 2 wird in der Kommission auf der Basis des Antrags Graf (Bolligen) erneut behandelt.

Art. 3–5

Genehmigt

Art. 6

Antrag Kauert-Loeffel

Antrag Regierungsrat

Antrag Erb

Abs. 1: ... das Recht durch Enteignung aufheben.

Kauert-Loeffel. Die SP-Fraktion unterstützt den Antrag der Regierung. Die Begründung: Im Gegensatz zum Antrag der Kommission, der davon ausgeht, dass der Berechtigte selbst sagt, wenn er kein Interesse an der Nutzung öffentlichen Wassers hat, ist es wichtig und auch richtig, dass der Kanton von sich aus ehehafte Wasserrechte aufheben kann, wenn sie nicht mehr genutzt werden oder wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt. Das fehlende Interesse wird in Artikel 6 Absatz 2 definiert: Es wird erst dann vermutet, wenn das Recht während fünf aufeinanderfolgenden Jahren nicht mehr genutzt wird. Das Verfügungsrecht bei überwiegenden öffentlichen Nutzungsinteressen wird auch im Antrag der Kommission nicht bestritten.
Heute gibt es im Kanton Bern zwischen 150 und 200 ehehafte Rechte, davon 135 Wasserkraftrechte. Mehrere Dutzend werden nicht mehr ausgeübt, oder teilweise sind die Anlagen in einem schlechten Zustand. Sie sind aber oft Hindernisse für eine zweckmässige und haushälterische Nutzung des gesamten Gewässers. Deshalb ist es nötig, dass die Verwaltung die nötigen gesetzlichen Grundlagen erhält, damit sie von sich aus aktiv werden kann. Einerseits müssen so nicht Katasterwerte nachgeführt werden, die seit Jahren nicht mehr genutzt werden, anderseits kommt es zu einer wesentlichen Vereinfachung bei der Sanierung und Wiederherstellung von Anlagen. Der von der SP-Fraktion unterstützte Artikel 6 gemäss Antrag Regierung sagt klar und deutlich, wann die Verwaltung eingreifen kann. Die Verwaltung kann nicht willkürlich verfügen. Erst wenn das sogenannte fehlende Interesse vermutet wird – erst nach fünf Jahren der Nicht-Nutzung –, kann der Kanton etwas unternehmen. Den Berechtigten ist es freigestellt, sich zu wehren, den Gegenbeweis anzubringen und das weitere Nutzungsinteresse darzulegen.
Zusammengefasst: Der Kanton soll von sich aus aktiv werden können. Das Handeln soll nicht einseitig dem Betroffenen überlassen werden. Ich bitte Sie im Namen der SP-Fraktion, den Antrag der Regierung zu unterstützen.
Zum Antrag Erb: Wir lehnen ihn ab, weil die in Artikel 6 Absatz 1 im Antrag der Regierung vorgesehene Verfügung die richtige Massnahme ist. Natürlich kann es zu einer Enteignung kommen, aber erst, nachdem die vorherigen Schritte nicht zum Erfolg geführt haben. Eine sofortige Enteignung würde den Rechtsweg abschneiden und nicht verbessern.

Vizepräsident Seiler (Moosseedorf) übernimmt den Vorsitz.

Erb. Ich habe nichts gegen die Einführung einer Rechtsgrundlage, die die Aufhebung privater Rechte ermöglicht, wenn der Betreffende das Interesse an diesen verloren hat. Ich gehe davon aus, dass das erst nach Ablauf einer bestimmten Zeit erfolgen kann. Fünf Jahre sind eine mögliche Frist; sie darf aber nicht kürzer, ja sollte eher länger sein. Artikel 44 regelt zwar alle Eingriffe ins Privateigentum; weil die Aufhebung ehehafter Rechte einer formellen Enteignung gleichkommt, sollte man das auch so bezeichnen.
Die FDP-Fraktion beantragt überdies, dem Antrag der Kommission zu folgen. Artikel 6 Absatz 2 der Regierungsvariante führt eine Umkehr der Beweislast ein. Wir lehnen das ab. Man könnte meinen, man habe dafür Klarheit bezüglich der fünfjährigen Frist. Das ist zuwenig, weil die Umkehr der Beweislast das grössere Übel ist. Deshalb bitte ich Sie, mit meiner beantragten Änderung dem Antrag der Kommission zu folgen.

Bühler, Präsident der Kommission. Die Diskussion in der Kommission über Artikel 6 hat sich an der Aussage, «fehlendes Inter-

esse wird vermutet», entzündet: Er sei vage und kehre, wie Herr Erb sagte, die Beweislast um. Der Antrag der Kommission ist eine Kombination der Absätze 1 und 3 der Vorlage des Regierungsrates und wurde mit zehn zu acht Stimmen beschlossen.
Zum Begriff «Enteignung» statt «Verfügung»: Offenbar kann die BVE-Direktion nicht selbst Enteignungen vornehmen, sondern diese nur verfügen, wie man mich als Nicht-Jurist unterrichtet hat. Erst dadurch entstehe ein Enteignungsverfahren, das in Artikel 44 geregelt ist. Ob der Begriff «Enteignung» aufgenommen wird oder nicht, ändert offenbar nichts. Hören wir zuerst, was die Verwaltung dazu sagt. Der Grosse Rat muss dann zum Antrag Erb Stellung beziehen. Ich bitte Sie im Namen der Kommissionsmehrheit, den Antrag Kauert-Loeffel abzulehnen und bei der Fassung der Kommission zu bleiben.

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Ich will nicht die bereits gehörten Argumente wiederholen, sondern mich kurz halten: Die Regierung will Möglichkeiten schaffen, um selbst aktiv werden zu können. Das liegt durchaus im Interesse jener, die Wasser nutzen wollen. Dieses Interesse kann durch alte, sogenannte ehehafte Rechte verbaut sein. Es gibt viele solche Rechte, die nicht genutzt werden. Sie sind ein Ballast und stehen sinnvollen Nutzungen im Weg. Ich wiederhole nicht die von Frau Kauert gut geschilderte Situation. Auch wenn die Beweislast umgekehrt wird, bitte ich Sie, dem Antrag der Regierung zuzustimmen. Ich kann Ihnen versichern, dass der Kanton nicht einfach so Verfügungen aussprechen wird, sondern mit den Betroffenen zuerst spricht und die Verhältnisse abklärt. Erst wenn das zu keinen Schlüssen führt, wird eine Verfügung erlassen.
Zum Antrag Erb: Es ist nicht richtig, von «Enteignung» zu sprechen. Wenn schon, müsste es heissen: «... durch Verfügung aufzuheben, was zur Enteignung führen kann». Aber genau diese Frage ist in Artikel 44 geregelt. Juristisch und systematisch ist es richtig, in Artikel 6 das Instrument der Verfügung durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion zu erwähnen und in Artikel 44 für alle ähnlichen Fälle das Enteignungsverfahren zu regeln.

Seiler (Moosseedorf), Vizepräsident. Wir stimmen über den Antrag Erb ab und stellen dann den Antrag der Regierung dem Antrag der Kommission gegenüber.

Abstimmung

Für den Antrag Erb	39 Stimmen
Dagegen	51 Stimmen
	(7 Enthaltungen)
Für den Antrag Kommission	62 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat	39 Stimmen

Art. 7–10, Art. 11 Abs. 1 und 2

Angenommen

Art. 11 Abs. 3

Käser (Meienried). Ich beantrage, Artikel 11 Absatz 3 nach der Behandlung von Artikel 12 Absatz 3 zu behandeln.

Seiler (Moosseedorf), Vizepräsident. Dieser Ordnungsantrag wird nicht bestritten und ist somit beschlossen.

Art. 11 Abs. 4

Antrag Kaufmann (Bern)

Eine Konzession für die Wasserkraftnutzung oder für die Pumpspeicherung mit einer maximal möglichen Leistung ab Generator beziehungsweise mit einer installierten Leistung von unter drei Megawatt kann für höchstens 40 Jahre, für Leistungen über drei Megawatt für höchstens 80 Jahre erteilt werden. Eine Konzession für Gebrauchswassernutzungen kann für höchstens 40 Jahre erteilt werden.

Antrag Zbären

... kann für höchstens 50 Jahre, eine Konzession ...

Kaufmann (Bern). Ich mache vorgängig darauf aufmerksam, dass eben 101 Personen abgestimmt haben; das Quorum ist also nur knapp erreicht.
Es geht um die Konzessionsdauer. Traditionellerweise wurde im Kanton Bern für die Wasserkraftnutzung die 80jährige Konzessionsdauer angewandt. Bei der Gebrauchswassernutzung sieht der Gesetzesentwurf 40 Jahre vor; das ist auch nicht bestritten. Heute stellt sich die Frage, ob die 80jährige Frist sinnvoll ist oder verkürzt beziehungsweise nur für bestimmte Kategorien verkürzt werden soll oder nicht. Ich stelle im Namen der SP-Fraktion einen differenzierten – ich wiederhole: differenzierten! – Antrag: Für kleinere Kraftwerke mit bis zu drei Megawatt Leistung soll die Frist von 80 auf 40 Jahre verkürzt werden. Bei den Fristen stehen die Interessen des Staates, der die Konzession erteilt, den Interessen der Benutzer dieser Konzession gegenüber. Das Interesse des Staates liegt darin, nach Ablauf der Konzession die entsprechenden Kriterien neu zu diskutieren und zu überprüfen, ob der Konzessionsnehmer den Konzessionsbedingungen nachlebt. Ersteres erfolgt im Zusammenhang mit neuen Technologien, der eigentlichen Installation und den technischen Spezifikationen der Nutzung der Wasserkraft. Deshalb sind aus der Sicht der öffentlichen Hand kurze Fristen sinnvoll. Neue Auflagen garantieren eine zeitgemässe Nutzung der Wasserkraft.
Lange Konzessionsdauern liegen im Interesse des Konzessionsnehmers. Die 80jährige Dauer wird historisch wohl mit zwei Generationen von Menschen oder einer Generation für grosse technische Anlagen begründet, oder aber mit der Amortisation der – meist erheblichen – Investitionen in solche Anlagen. Es sollte aber auch im Interesse des Konzessionsnehmers liegen, nach Ablauf der Fristen die neuen technologischen Aspekte der Nutzung der Wasserkraft beziehungsweise der Stromproduktion zum Zug kommen zu lassen. Die kleineren Kraftwerke erhalten mit der Halbierung der Konzessionsdauer auf 40 Jahre eine grössere Flexibilität. Das nützt der Öffentlichkeit als Konzessionsgeberin, weil sie die Auflagen neu definieren kann, aber letztlich auch dem Konzessionsnehmer, weil er sich darauf einstellen und die entsprechenden Revisionen vornehmen muss. Mit anderen Worten: Die verkürzte Konzessionsfrist führt zu einer gewissen Flexibilisierung. Angesichts des technischen Fortschritts ist es sinnvoll, zumindest für Kleinkraftwerke eine 40jährige Konzessionsdauer festzulegen.
In einem Urteil stellte das Verwaltungsgericht des Kantons Bern im Dezember 1995 im Zusammenhang mit dem Kleinkraftwerk Wannenfluh im Emmental fest, die Konzessionsdauer von 80 Jahren sei zu lang. Es schreibt in einem Punkt der Beschwerdeantwort: «... zwar erscheint die Festlegung der Konzessionsdauer auf die maximal 80 Jahre in Anbetracht der verhältnismässig bescheidenen Investitionen für ein Kleinkraftwasserwerk als reichlich lang.» Aus diesem Grund kann die Konzessionsdauer für Kleinkraftwerke mit einer Leistung von unter drei Megawatt im Sinn einer Flexibilisierung und einer ziel- und zukunftsgerichteten Praxis der Konzessionserteilung auf 40 Jahre herabgesetzt werden. Auch in anderen Kantonen sind die 80 Jahre überhaupt nicht tabu; es gibt solche mit 60 oder 50 Jahren Konzessionsdauer und solche mit differenzierten Lösungen. Letzte Woche hat der Nationalrat im Zusammenhang mit dem Wassernutzungsgesetz die

80jährige Konzessionsdauer auch sehr kritisch diskutiert. Er blieb zwar bei den 80 Jahren, aber die Frage war nicht mehr tabu.

Zbären. Die graue Fassung sieht eine einheitliche längstmögliche Konzessionsdauer von 80 Jahren vor. Die Anträge Kaufmann (Bern) und Zbären haben die Verkürzung dieser recht langen Konzessionsdauer gemeinsam. Der Unterschied zwischen unseren Anträgen besteht darin, dass die SP-Fraktion differenzieren und die Konzessionsdauer von der Leistung des Kraftwerks abhängig machen will. Mein Antrag im Namen der Fraktion Freie Liste will eine einheitliche höchstmögliche Konzessionsdauer von 50 Jahren festlegen, und zwar für die Wasserkraftnutzung – Energie erzeugende Wasserkraftwerke – und für Pumpspeicherwerke – Energie verbrauchende Anlagen.
Grundlegend neue Erfindungen sind auf dem Wasserkraftsektor in absehbarer Zeit kaum möglich. Die Anlagen – vor allem Grossanlagen – sind hoch entwickelt und haben einen ausgezeichneten Wirkungsgrad. Dennoch ist eine Konzession für 80 Jahre sehr grosszügig; man dürfte einen kürzeren Zeitraum einführen. Das würde auch den Grossen Rat nicht überlasten: Wir legen ja auch noch fest, für welche Leistungen wir selbst zuständig sind, und wir kommen ohnehin wohl nur alle 10 Jahre in die Lage, bei einer Konzessionserteilung mitzureden. Ich bitte den Grossen Rat, den Antrag für eine Konzessionsdauer von 50 Jahren zu unterstützen.

Graf (Bolligen). Herr Kaufmann hat die Argumente, die gegen seinen wie gegen den Antrag Zbären sprechen, selbst dargelegt. Es ist nicht Aufgabe des Staates, mittels Konzessionen auf privatwirtschaftliche Unternehmungen Einfluss zu nehmen. Die Konzessionsdauer von 80 Jahren ist auch bei kleineren Kraftwerken durchaus gerechtfertigt: Man muss Investitionen und Abschreibungen vornehmen und sollte daher eine gewisse Sicherheit haben. Über Erneuerungen der Werke hat der Eigentümer und nicht der Konzessionsgeber nach 40 Jahren mit neuen Auflagen zu entscheiden. Ich bitte Sie, die Anträge Kaufmann (Bern) und Zbären abzulehnen.

Käser (Meienried). Das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkraft regelt die maximale Konzessionsdauer von 80 Jahren. Es ist dem kantonalen Gesetzgeber freigestellt, kürzere Fristen festzulegen. Der Kanton Graubünden als wohl grösster Wasserkraftkanton hat von diesem Recht Gebrauch gemacht: Die erstmalige Konzession wird generell für eine Dauer von 60 Jahren erteilt, und eine Konzessionserneuerung wird auf 40 Jahre beschränkt. Die Argumentation, die Einschränkung der maximalen Konzessionsdauer von 80 Jahren könne bei interkantonalen Gewässern Probleme verursachen, ist nicht begründet, wie das Beispiel Graubünden zeigt. Das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkraft stammt aus dem Jahr 1916, aus der Optik des industriellen Zeitalters also aus dem Mittelalter! Man hatte seinerzeit wohl andere Vorstellungen über die Erneuerung von Kraftwerkanlagen und keine Ahnung, wie sich die Technologie weiterentwickeln würde. Wahrscheinlich wurden für die Gesetzesbestimmung einfach die von Herrn Kaufmann erwähnten zwei Generationen angenommen.
Bereits dem damaligen Gesetzgeber war aber klar, dass die Nutzungsrechte am Wasser zeitlich beschränkt werden mussten. Heute – 80 Jahre später – wissen wir, dass die Anlagen in kürzeren Abständen erneuert und technisch aufgerüstet werden müssen. Auch die Gesetzgebung – Beispiel Umweltschutzgesetz – hat eine Entwicklung mitgemacht, der die Wasserkraftwerke Rechnung tragen müssen. Die Konzessionsdauer muss solchen Intervallen angepasst werden. Gerade bei kleineren Anlagen sind meistens die konzessionierten Teile von technischen Erneuerungen betroffen. Deshalb ist die Konzessionsdauer von 40 Jahren für Kleinkraftwerke unter drei Megawatt Leistung begründet. Die Limite von drei Megawatt ist auch damit begründet, dass kleinere Anlagen von der Regierung und jene über drei Megawatt vom Grossen Rat konzessioniert werden. Dieser Schnitt besteht auch bei der Umweltverträglichkeitsprüfung, von der die Anlagen unter drei Megawatt nicht betroffen sind, während grössere Anlagen einer umfassenden Abklärung der Umweltverträglichkeit unterzogen werden müssen, weshalb auch eine längere Konzessionsdauer zulässig ist.
Die SP-Fraktion lehnt den Antrag Zbären ab. Wie bei der Kompetenz für die Konzessionserteilung oder bei der Festsetzung des Wasserzinses muss zwischen kleinen und grossen Kraftwerken differenziert werden. Man kann nicht alles über den gleichen Leisten schlagen. Wir unterstützen deshalb den Antrag Kaufmann (Bern).

Balmer. Ich bitte Sie, der Fassung von Kommission und Regierung zuzustimmen und bei der 80jährigen Konzessionsdauer zu bleiben. Herr Kaufmann will eine Flexibilisierung. Das bedeutet die Möglichkeit neuer Auflagen, was für die kleineren Kraftwerke ungerecht ist. Wir sehen nicht ein, weshalb die kleinen Kraftwerke mehr Auflagen erhalten sollen. Auch den Antrag Zbären lehnen wir ab: Vor allem bei grösseren Kraftwerken müssen grosse Investitionen getätigt werden. Im Zusammenhang mit der Sicherheit für Investoren ist deshalb der Rahmen von 80 Jahren gut.

Kaufmann (Bern). Eine kleine Entgegnung an Herrn Balmer: Die kleinen Kraftwerke betreffen Investitionen von 5 bis 10 Mio. Franken, wenn es gut geht. Es soll doch niemand behaupten, die Amortisation einer solchen Anlage sei in 40 Jahren nicht gewährleistet! Deshalb macht es Sinn, das Konzessionsverfahren neu aufzulegen, und deshalb gibt es Gründe für eine 40jährige Konzessionsdauer für kleine Kraftwerke. Ich will das unterstreichen, weil meine Aussagen uminterpretiert wurden.

Burn. Ich habe bei der Realisierung einiger Kleinkraftwerke mitgeholfen und dabei die Erfahrung gemacht, dass die Stromproduktionskosten relativ hoch sind. Wird der Markt liberalisiert, was der momentanen Tendenz entspricht, gibt es genug zu tun, um zu überleben, weshalb man auf eine relativ lange Konzessionsdauer angewiesen ist.
Zur Lebensdauer der Anlagen: Vor allem in unserer Region wurden um die Jahrhundertwende viele Kleinkraftwerke gebaut. Sie sind während 80 bis 90 Jahren problemlos und ohne grösseren Erneuerungsbedarf gelaufen. Aus diesem Grund sollten wir bei einer Konzessionsdauer von 80 Jahren bleiben, nicht zuletzt im Interesse daran, dass solche Kraftwerke weiterhin gebaut werden können. Die Stromproduktion aus Wasserkraft soll aufrechterhalten bleiben, damit man nicht auf andere Technologien wie Gas oder Atomstrom zurückgreifen muss.

Lüthi (Uetendorf). Herr Kaufmann hat mich aufgescheucht: Man darf bei der Energieproduktion nicht mit ungleichen Ellen messen und Klein- und Grossanlagen vergleichen. Kleine und grosse Anlagen brauchen die gleiche Infrastruktur. Einzelne Teile haben eine lange Lebensdauer, Beton beispielsweise um die 80 Jahre. Einige Maschinenteile sind bereits nach 20 Jahren kaputt. Es ist nicht einzusehen, weshalb grosse Anlagen eine Konzession für 80, kleinere aber nur für 40 Jahre erhalten sollen. Es war von Beweglichkeit und Flexibilität die Rede: Sie können nur beibehalten werden, wenn grosse und kleine Anlagen für die gleiche Dauer konzessioniert werden. Bei jeder Anlage müssen nach einer bestimmten Zeit Maschinenteile und elektrische Installationen ersetzt werden. Betreiber kleiner Anlagen haben mit einer 80jährigen Konzessionsdauer eine gewisse Sicherheit. Die Spiesse kleiner und grosser Anlagen sind nie gleich lang. Die Energieproduzenten diversifizieren momentan geradezu krankhaft und suchen

nach verschiedenen Produktionsmöglichkeiten für elektrische Energie. Und jetzt will man gerade für kleine Kraftwerke diese Möglichkeit verhindern! Kleine und grosse Anlagen sollen gleich behandelt werden.

Präsident Kaufmann (Bremgarten) übernimmt wieder den Vorsitz.

Bühler, Präsident der Kommission. Eine Vorbemerkung: Herr Käser hat beantragt, Artikel 11 Absatz 3 nach der Bereinigung von Artikel 12 Absatz 3 zu behandeln. Ich will ihn nicht belehren, aber Artikel 11 Absatz 3 ist eine automatisch wirksame Ergänzung, falls Artikel 12 Absatz 3 beschlossen wird. Dann gilt entweder der Antrag Regierungsrat oder der Antrag Kommission automatisch.
Zu den Anträgen Zbären und Kaufmann (Bern): Die Konzessionsdauer wurde bereits während der Vernehmlassung und später in der Kommission ziemlich breit diskutiert. Der Antrag Zbären auf 50 Jahre für alle Nutzungen lag in der Kommission nicht vor und wurde folglich nicht diskutiert. Der Antrag Kaufmann (Bern) für ein Splitting wurde lange diskutiert. Die Kommissionsmehrheit erachtete eine solche Zweiteilung nicht als sinnvoll und als ungerecht gegenüber den kleinen Kraftwerken im Leistungsgrenzbereich von drei Megawatt: Der eine Betreiber wird betroffen, der andere nicht. Zudem sei eine solche Bestimmung ein Unsicherheitsfaktor für die kleineren Kraftwerke, wir Herr Lüthi schon sagte. Die Kommission hat mit zwölf zu sechs Stimmen beschlossen, am Antrag der Regierung festzuhalten. Ich bitte Sie, die Anträge Zbären und Kaufmann (Bern) abzulehnen.

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Wir haben aus Gründen der Amortisationsmöglichkeiten die sinnvolle Dauer von 80 Jahren gewählt. Auch das Bundesrecht sieht 80 Jahre vor. Gerade bei grossen, kantonsübergreifenden Kraftwerken führt das zu weniger Problemen. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Zbären auf eine generelle Herabsetzung der Konzessionsdauer auf 50 Jahre abzulehnen.
Zum differenzierten Antrag Kaufmann (Bern): Eine lange Lebensdauer von einzelnen Anlageteilen ist nicht sinnlos, denn auch nach 40 Jahren wird die Konzession nicht einfach abgelehnt: Auch in eine zu erneuernde Konzession können Auflagen einfliessen. Kraftwerke aber, die sich an der Drei-Megawatt-Leistungsgrenze bewegen, kosten zwischen 20 und 40 Mio. Franken, und deren Amortisation über 40 Jahre hinweg kann recht belastend sein. Es ist schwierig abzuwägen, was zumutbar und was sinnvoll ist. Die Regierung hält deshalb am Antrag auf 80 Jahre für alle Kraftwerke fest.

Präsident. Wir bereinigen Artikel 11 Absatz 4. Ich stelle zunächst den Antrag Zbären dem Antrag von Regierungsrat und Kommission und dann den obsiegenden dem Antrag Kaufmann (Bern) gegenüber.

Abstimmung

Für den Antrag Zbären	50 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	91 Stimmen (2 Enthaltungen)

Für den Antrag Kaufmann (Bern)	57 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	84 Stimmen

Präsident. Artikel 11 Absatz 4 ist gemäss Antrag von Regierungsrat und Kommission genehmigt. Artikel 11 Absatz 3 wird als Folge von Artikel 12 Absatz 3 behandelt.

Art. 12 Abs. 1 und 2

Angenommen

Art. 12 Abs. 3

Antrag Erb

Antrag Kommission: 2. und 3. Satz streichen.

Antrag Käser (Meienried)

Antrag Regierungsrat

Erb. Ich bitte Sie im Namen der FDP-Fraktion, dem Antrag der Kommission mit der von mir beantragten Kürzung zuzustimmen. Materiell besteht zur Kommission keine grosse Differenz. Ich bin aber nach der Lektüre des Gesetzes zum Schluss gelangt, die vorliegende Formulierung von Artikel 12 Absatz 3 nehme zuwenig Rücksicht auf die Systematik des Erlasses. Die Folgen der Beendigung der Konzession sind systematisch richtig in Artikel 27 geregelt. Deshalb ist der letzte Satz – der bisherige Konzessionär könne die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen – ein Ballast. Das gleiche gilt für den zweiten Satz, der die Verweigerung der Konzession begründet. Diese Frage kann nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen beantwortet werden.
Wichtig ist – und diesbezüglich gehe ich mit der Kommission einig –, dass eine Konzession erneuert werden soll, wenn nichts dagegen spricht. Das liegt im Interesse der Konzessionäre, die auf längere Frist investieren und ihre Anlagen unterhalten müssen. Man muss ja auf lange Sicht wissen, woran man ist. Deshalb bringt die Bestimmung eine gewisse Sicherheit. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Käser (Meienried). Die SP-Fraktion unterstützt den Antrag der Regierung und beantragt, keinen Absatz 3 ins Gesetz aufzunehmen. Eine Konzession ist ein Sonderrecht für die Nutzung eines öffentlichen Gutes, in diesem Fall von Wasser. Von einer Sondernutzung spricht man, wenn eine Nutzung an einer öffentlichen Sache nur von einer Rechtsperson ausgeübt werden kann. Aus diesem Grund werden Konzessionen befristet erteilt. Auf eine Konzession besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch, im Gegensatz etwa zu einer Bewilligung. Das gilt auch für die Erneuerung einer Konzession. Gemäss Artikel 27 der grauen Vorlage erlischt ein konzediertes Sonderrecht nach Ablauf der vereinbarten Frist. Will der Konzessionär das Nutzungsrecht nach Ablauf der Konzessionsdauer erneuern, muss er, wie bei einer Erstkonzession, ein neues Gesuch nach dem ordentlichen Verfahren einleiten. Eine Konzession soll nicht stillschweigend verlängert werden können wie ein Mietvertrag. Das wäre ungerecht gegenüber Dritten, die sich auch für solche Sondernutzungen interessieren. Auch sie sollen die Möglichkeit erhalten, sich im Wettbewerb um eine Konzession zu bemühen. Würde der Rechtsanspruch auf stillschweigende Erneuerung der Konzession im Gesetz aufgenommen, bestünde die Gefahr, dass dieses Recht von schlitzohrigen Konzessionären missbraucht würde. Das Bundesrecht regelt die Verleihung von Wasserkraftkonzessionen abschliessend. Wir können im kantonalen Wassernutzungsgesetz nicht über die bundesrechtlichen Schranken hinausgehen.
In dem von der Kommission vorgeschlagenen Absatz 3 geht es um die Nutzung von Gebrauchswasser. Wir müssen hier die gleiche Praxis wie bei der Wasserkraft anwenden und dürfen keinen Rechtsanspruch festschreiben. In der Kommission wurde die Aufnahme dieser Regelung damit begründet, dass die Konzessionäre grosse Investitionen in Anlagen getätigt hätten und Gefahr laufen, dass ihnen bei der Erneuerung der Konzession ein grosser Schaden entstehe. Diese Argumentation ist schlitzohrig: Es darf doch nicht sein, dass man mit dem Argument, eine Anlage sei noch nicht amortisiert, eine Konzessionserneuerung erwirkt, sonst würden diese Anlagen nie abgeschrieben, und eine Befristung der Konzession würde zur Farce. Der Antrag der Regierung

gibt eine klare Linie vor: Die Konzession wird auf eine bestimmte Zeit verteilt, und nach Ablauf der Frist kann diese im ordentlichen Verfahren erneuert werden. Das schafft klare Verhältnisse sowohl für die Konzessionsbehörde wie für den Konzessionär selbst. Beide wissen, woran sie sind. Die Kommissionsvariante schafft im konkreten Anwendungsfall Unklarheiten und weckt auch Rechtsansprüche, die gar nicht bestehen, denn sie gibt auch nicht einen vorbehaltlosen Rechtsanspruch. Mit der Formulierung «in der Regel» wird darauf hingewiesen, dass eine Erneuerung der Konzession auch verweigert werden kann, wenn das öffentliche Interesse beeinträchtigt oder Interessen Dritter verletzt werden. Absatz 3 schafft mehr Verwirrung, als er zur Klärung der Situation beiträgt. Ich beantrage deshalb im Namen der SP-Fraktion, bei Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 12 Absatz 3 dem Antrag der Regierung zu folgen.
Zum Antrag Erb, der die Sätze 2 und 3 des Kommissionsantrags streichen will. Absatz 3 lautet folglich: «Die Konzession für ein Gebrauchswasserrecht ist nach Ablauf der Dauer in der Regel zu erneuern.» Auch dieser Antrag trägt nichts zur Klärung der Situation bei – im Gegenteil: Der Kommissionsantrag sagt immerhin noch, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um eine Erneuerung der Konzession zu verweigern. Streichen wir die beiden Sätze, ändern wir an der Situation nichts; die Konzession kann auch so verweigert werden, denn der erste Satz heisst nach wie vor «in der Regel». Der Antrag Erb ist nichts anderes als eine Verschlimmbesserung. Man kann ihn nun annehmen oder ablehnen: Die Unsicherheit, ob eine Konzession erneuert wird oder nicht, bleibt gleich gross. Das Prüfungsverfahren ist im Regel- wie im Ausnahmefall nötig; dieses erfolgt im Lauf eines ordentlichen Konzessionsverfahrens. Ich bitte Sie, eine klare und unmissverständliche Regelung ins Gesetz aufzunehmen; der Antrag der Regierung ist eine solche. Die SP-Fraktion lehnt den Antrag Erb ab und stimmt dem Antrag der Regierung zu.

Balmer. Ich bitte Sie, den Antrag Erb zu unterstützen und damit die beiden letzten Sätze des Antrags der Kommission zu streichen und nur den ersten Satz stehenzulassen. Dieser gibt einem allfälligen Investor mit einer auf 80 Jahre erteilten Konzession, was eine recht lange Dauer ist, eine gewisse Sicherheit, wenn er investiert. Eine absolute Sicherheit gibt es nicht; deshalb die Formulierung «in der Regel». Sie ist auch ein Hinweis dafür, dass gewichtige Gründe vorliegen müssen, damit eine Konzession erteilt oder erneuert wird.
Der Inhalt der beiden zu streichenden Sätze kommt sowieso zum Zug: Erhebliche öffentliche Interessen können in jedem Fall zur Verweigerung der Konzession führen, und die Wiederherstellung des früheren Zustandes ist in einem ordentlichen Rechtsfall ohnehin der Fall. Im Sinn eines schlanken Gesetzes schlage ich vor, dem Antrag Erb zuzustimmen.

Graf (Bolligen). Wir sind uns alle bewusst, dass mit der Annahme des Kommissionsvorschlags und des Antrags Erb der Heimfall mehr oder weniger ausgeschlossen wird. Das ist aber richtig, weil es nicht Aufgabe des Kantons ist, in vielleicht 30 oder 40 Jahren jede Menge an Kraftwerken zu betreiben. Artikel 13 legt ja fest, dass der Konzessionär nach Ablauf der Konzession die gesetzlichen Auflagen und Bedingungen erfüllen muss. Das ist zwingend, wenn er die Konzession erneut erhalten will. Die beantragte Änderung ist sinnvoll, und ich bitte Sie, den Kommissionsantrag mit dem Antrag Erb anzunehmen.

Käser (Meienried). Ich muss Herrn Graf berichtigen: Es geht ausschliesslich um die Gebrauchswassernutzung und nicht um Kraftwerke. Kraftwerkskonzessionen sind bundesrechtlich geregelt; daran können wir nichts ändern. Nach 80 Jahren laufen diese aus. Das Gesetz schlägt einen Rechtsanspruch auf eine Konzession vor. Die SP-Fraktion erachtet das als schlecht. Es kann sein, dass nach Ablauf der Konzession das Gemeinwesen ein Interesse daran hat, eine Wasserfassung selbst zu übernehmen. Die Ansprüche der Öffentlichkeit sollen vorgehen, und wir sollten im Gesetz nicht eine stillschweigende Erneuerung der Konzession festlegen. Das wäre ein gefährlicher Artikel; ich möchte davor warnen.

Bühler, Präsident der Kommission. In Artikel 12 Absatz 3 geht es um den Rechtsanspruch bei einer Konzessionserneuerung und um die Überprüfung der Bedingungen nach einer relativ langen Konzessionsdauer. Die Kommission hat sich mit dieser Frage ausgiebig befasst und den vorliegenden Antrag mit zehn zu acht Stimmen beschlossen. Es wurde argumentiert, dass eine gewisse Unsicherheit des Konzessionärs wegen seinen zum Teil grossen Investitionen abgedeckt werden soll. Im Sinn der Kommissionsmehrheit empfehle ich, den Antrag Käser (Meienried) abzulehnen.
Was den Antrag Erb betrifft, bin ich mit mir selbst als Kommissionspräsident im Clinch: Wir haben Absatz 3 als Ganzes beschlossen. Herr Balmer als Kommissionsmitglied hat Herrn Erb Support gegeben. Ich möchte zunächst die Antwort der Regierungsrätin abwarten und meinen Entscheid solange offenhalten.

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Das Wesen einer Konzession ist es, dass ein Privater für eine klar definierte Zeit – bei Gebrauchswasser 40 Jahre – das Recht auf die Nutzung eines öffentlichen Gutes erhält. Setzt man, wie das die Kommission beantragt, einen weitergehenden Rechtsanspruch fest, wird die Konzession auf kaltem Weg unendlich verlängert. Damit wird ein wesentlicher Teil der Konzession hinfällig. Ein Rechtsanspruch soll für die Dauer der Konzessionszeit und nicht länger bestehen! Danach muss die Öffentlichkeit – vertreten durch die Verwaltung – das Recht haben, die Angelegenheit neu zu beurteilen. Möglicherweise wollen andere ein Recht auf die Nutzung dieses Wassers, möglicherweise müssen neue Auflagen gemacht werden.
Es ist nicht möglich, im zweiten und dritten Satz des Kommissionsantrags klarere Definitionen vorzunehmen; Herr Erb hat diesbezüglich recht. Es handelt sich um allgemeine Grundsätze. Nur der Antrag der Regierung stellt Klarheit her bezüglich einer Zulassung zur Überprüfung. Ich bitte Sie, nicht noch mehr zu verunsichern, sondern eine klare Ausgangslage zu schaffen, indem Sie dem Antrag der Regierung zustimmen.

Präsident. Wir stimmen über den Antrag Erb – Streichung des zweiten und dritten Satzes des Kommissionsantrags – ab.

Abstimmung

Für den Antrag Erb	73 Stimmen
Für den Antrag Kommission	61 Stimmen
	(2 Enthaltungen)

Präsident. Wir stellen den bereinigten Antrag der Kommission dem Antrag der Regierung gegenüber.

Abstimmung

Für den bereinigten Antrag Kommission	78 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat	61 Stimmen

Präsident. Damit ist Artikel 12 Absatz 3 gemäss bereinigtem Antrag der Kommission genehmigt. Diese Abstimmung hat zur Folge, dass Artikel 11 Absatz 3 gemäss Antrag Kommission genehmigt ist. – Dem wird stillschweigend entsprochen.

Hier wird die Beratung dieses Geschäfts unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 11.45 Uhr

Die Redaktorin/
der Redaktor

Catherine Graf Lutz (f)
Peter Szekendy (d)

Elfte Sitzung

Mittwoch, 26. Juni 1996, 13.30 Uhr

Präsident: *Christian Kaufmann,* Bremgarten

Präsenz: Anwesend sind 166 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Andres, Bay, Bertschi, Blatter (Bern), Bohler, Brändli, Daetwyler (St-Imier), Dysli, Eigenmann Fisch, Fuhrer, von Gunten, Hofer (Biel), Houriet, Hunziker, Ith, Joder, Kummer, Künzi, Mosimann, Rüfenacht-Frey, Rychiger, Schibler, Schläppi, von Siebenthal, Siegenthaler (Münchenbuchsee), Sinzig, Steinegger, Stoffer-Fankhauser, Voiblet, Widmer (Bern), Wisler Albrecht, Wyss, Zesiger, Zumbrunn.

Wassernutzungsgesetz (WNG)

Fortsetzung

Art. 13 Abs. 1

Angenommen

Art. 13 Abs. 2

Antrag Käser (Meienried)

Antrag Regierungsrat

Käser (Meienried). Im Artikel 13 geht es um die Konzessionsübertragung während der Konzessionsdauer auf einen neuen Konzessionär. Dazu hat die Kommission einen Antrag gestellt, der eigentlich nicht nötig ist. Dieser Antrag ist auch keine Alternative zum Regierungsantrag zum Absatz 2. Beide Anträge für sich genommen sagen etwas ganz anderes aus; man könnte an sich beiden zustimmen. Der Regierungsantrag sagt, bei einer Konzessionsübertragung könnten neue Auflagen und Bedingungen an eine Konzession gebunden werden; es geht also um den materiellen Inhalt der Konzession. Beim Kommissionsantrag geht es um einen Rechtsanspruch auf die Übertragung, sofern der Übernehmende die gesetzlichen Anforderungen erfüllt; es geht also um formelle Fragen. Deshalb stelle ich den Antrag, dass man über beide Anträge einzeln abstimmt und sie nicht einander gegenüberstellt.
Die SP-Fraktion unterstützt den Antrag der Regierung, der auch der grünen Fassung entspricht. Wir sind der Meinung, es sei richtig, dass im Fall einer Konzessionsübertragung auch neue Auflagen und Bedingungen festgelegt werden können. Es handelt sich um eine Kann-Formulierung. Man soll also die Übertragung einer Konzession zum Anlass nehmen, die Konzessionsbedingungen zu überprüfen und allenfalls den neuen gesetzlichen Bedingungen anzupassen.
Was die bürgerliche Mehrheit in der Kommission mit dem Antrag zum Absatz 2 in das Gesetz aufnehmen will, steht fast wörtlich im Bundesgesetz; ich zitiere Artikel 42 Absatz 2 des eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes: «Die Behörde soll ihre Zustimmung nicht verweigern, wenn der neue Erwerber allen Erfordernissen der Verleihung genügt und keine Gründe des öffentlichen Wohles der Übertragung entgegenstehen.» In diesem Artikel kommt meines Erachtens klarer zum Ausdruck, unter welchen Bedingungen eine Übertragung erfolgen soll; es kommt auch zum Ausdruck, dass es keinen Rechtsanspruch auf eine Übertragung gibt. Die Behörde kann eine Übertragung auch verweigern oder eben mit neuen Auflagen und Bedingungen ergänzen. In dem Zusammenhang bekommt der Antrag der Regierung seinen Sinn. Fazit: Wir kommen ohne Regierungsantrag nicht aus; diese Regelung braucht es in diesem Gesetz. Den Kommissionsantrag können wir

ins Gesetz aufnehmen oder auch nicht. Er bringt nichts, weil das Bundesrecht diese Anforderungen abschliessend regelt. Der Antrag der Kommission trägt nichts zur Klärung bei, sondern schafft im Gegenteil Verunsicherung. Deshalb beantrage ich Ihnen im Namen der SP-Fraktion, den Antrag der Regierung anzunehmen und den Kommissionsantrag abzulehnen.

Balmer. Natürlich wird die Behörde durch diesen Antrag eingeschränkt. Wenn der Antragsteller den gesetzlichen Erfordernissen gerecht wird, hat er Anspruch auf die Konzession. Wir möchten also den Konzessionsgeber dahingehend einschränken, dass er – wie es auch das Bundesrecht ganz klar formuliert – gebunden ist. Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Graf (Bolligen). Auch wir von der FDP-Fraktion möchten den Antrag der Kommission unterstützen, nicht weil wir kein Vertrauen zur Verwaltung hätten, aber das, was im Gesetz steht und ordentlich abgesegnet worden ist, scheint uns die verlässlichste Basis zu sein, um eine neue Konzession erteilen zu können. Wir wissen, dass dadurch eine Art Rechtsanspruch entsteht, aber nicht ein absoluter. Wenn es wirklich im Interesse der Allgemeinheit läge, eine Konzession nicht zu übertragen, dann ist das immer möglich. Aber wir sollten dem Antrag der Kommission zustimmen.

Käser (Meienried). In der Eintretensdebatte sagten alle bürgerlichen Parteien, man wolle deregulieren und das Gesetz möglichst schlank machen. Jetzt soll aber wieder etwas hineingebracht werden, was im Bundesrecht geregelt ist. Warum wollen Sie das aufnehmen? Das Bundesrecht regelt abschliessend, unter welchen Bedingungen es passiert. Ich fordere Sie noch einmal eindringlich auf, den Kommissionsantrag abzulehnen.

Bühler, Präsident der Kommission. Die Verwaltungsjuristen sagten uns, die Fassung der grünen Vorlage sei flexibler, und zwar wegen der Kann-Formulierung. Die Kommission hat mit 10 gegen 7 Stimmen eine Neuformulierung beschlossen. Im Namen der Kommission muss ich Sie deshalb bitten, den Antrag Käser (Meienried) abzulehnen.

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Ich muss zuerst eine Korrektur anbringen: Das Bundesrecht regelt nur in bezug auf Wasserkraft und nicht in bezug auf Gebrauchswasserrecht. Von daher kann man in unserem Gesetz, wenn man will, weitergehende oder weniger weit gehende Regelungen festschreiben. Zweite Präzisierung: Es geht hier nicht um Konzessionserneuerungen, sondern nur um Übertragungen von einem Konzessionär auf einen anderen Konzessionär während der gültigen Konzessionsdauer. Drittens: Der Kommissionsantrag hat meiner Meinung nach etwas mit dem Regierungsantrag zu tun; es handelt sich nicht um zwei verschiedene Sachen.
Die Regierung möchte sich durch ihren Antrag mehr Möglichkeiten geben. Ich meine, das wäre sehr nötig und sehr gut. Wir haben aber in unserem Antrag eine Kann-Formulierung. Bei der Übertragung können also neue Auflagen und Bedingungen an die Konzession geknüpft werden, aber es muss nicht sein. Die Regierung sollte die Möglichkeit haben, dort, wo es nötig ist, neue Auflagen zu machen. Ein Misstrauen gegenüber dem Wasser- und Energiewirtschaftsamt scheint mir nicht am Platz, denn es hat in der Vergangenheit nie dazu Anlass gegeben. Ich bitte Sie, nicht die einschränkende Fassung der Kommission zu wählen, sondern der Regierung die genannte Möglichkeit zu geben.

Präsident. Es liegen hier zwei selbständige Anträge vor. Wir stimmen über sie einzeln ab, zuerst über den Antrag des Regierungsrats.

Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat	51 Stimmen
Dagegen	74 Stimmen
	(1 Enthaltung)

Für den Antrag Kommission	80 Stimmen
Dagegen	47 Stimmen

Art. 14 und 15

Antrag Balmer

Art. 14 Bst. c: über ein bis zehn Megawatt der Regierungsrat,
Art. 14 Bst. d: über zehn Megawatt der Grosse Rat.
Art 15 Abs. 1 Bst. c: über 10 000 bis 100 000 Liter pro Minute der Regierungsrat,
Art. 15 Abs. 1 Bst. d: über 100 000 Liter pro Minute der Grosse Rat.

Präsident. Bei den Anträgen zu den Artikeln 14 und 15 geht es eigentlich um das gleiche, nämlich um eine Verschiebung der Kompetenzgrenzen bei der Wasserkraftnutzung bezehungsweise der Gebrauchswassernutzung. Der Antragsteller begründet seine Anträge zu den Artikeln 14 und 15 gemeinsam.

Balmer. Wir möchten, dass in den Artikeln 14 und 15 die Kompetenzgrenze für den Regierungsrat nach oben verschoben wird. Die Fassung, die wir hier vorschlagen, war auch Gegenstand des Vernehmlassungsentwurfs. In der grünen Vorlage ging man dann auf die Grenzen zurück, die jetzt auch im Antrag von Regierungsrat und Kommission stehen. Trotzdem sind wir der Meinung, im Interesse der Effizienzsteigerung und einer Beschleunigung der Bewilligungsverfahren solle man die Grenzen auf die vorgeschlagenen Grössen erhöhen. Eine Bewilligung, die vom Grossen Rat erteilt wird, dauert natürlich länger als eine, die vom Regierungsrat erteilt wird. Zudem ist zu bemerken, dass hier sehr viele regionale Interessen tangiert sind. Deshalb ist eine Erhöhung der Zuständigkeitsgrenze der Regierung sachgerecht. Die Umweltverträglichkeitsprüfung würde in den gleichen Grenzen bleiben; man müsste also auch bei drei Megawatt nach wie vor eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchführen. Ich bitte Sie, diesen Anträgen zuzustimmen.

Göldi Hofbauer. Wir stehen vor einem Problem der Gewichtung. Entweder nehmen wir staatsrechtliche und staatspolitische Probleme, Probleme der Gewaltentrennung in Kauf und behalten uns das Recht vor, über gewisse Konzessionen zu entscheiden, oder wir setzen uns über die Kantonsverfassung hinweg und überlassen die Kompetenz dem Regierungsrat beziehungsweise der Verwaltung. Die grüne und autonomistische Fraktion nimmt gewisse Probleme in Kauf und lehnt die Anträge Balmer ab. Die drei Megawatt stellen für uns einen guten Kompromiss zwischen der bisherigen Regelung und dem Antrag Balmer dar. Die Vervierfachung der Grenzleistung gegenüber dem heutigen Recht scheint uns noch akzeptabel, eine Verzehnfachung übersteigt das Mass des Erträglichen. In der Kantonsverfassung steht ausdrücklich, der Grosse Rat habe das Recht zur Erteilung wichtiger Konzessionen. Diese Verantwortung sollten wir wahrnehmen. Mit dem Antrag Balmer hätten wir kaum mehr Gelegenheit, dem Verfassungsgrundsatz nachzuleben. Es geht nämlich darum zu entscheiden, wo die verfassungsmässige Grenze zwischen wichtigen und weniger wichtigen Konzessionen liegt. Bei den 19 Werken, die mehr als drei Megawatt produzieren, liegt die Hälfte zwischen drei und zehn Megawatt, die andre Hälfte über zehn Megawatt. Wenn wir von der maximalen Konzessionsdauer von 80 Jahren ausgehen, dann bedeutet dies, dass wir heute darüber

entscheiden, ob wir durchschnittlich einmal pro Legislaturperiode oder nur in jeder zweiten Legislaturperiode ein Konzessionsgesuch behandeln. So oder so kommt es nicht häufig vor. Für die laufende Legislatur haben wir die fällige Konzessionserteilung quasi schon konsumiert, nämlich mit der Konzession für das Kraftwerk Felsenau, die wir in der Märzsession erteilten. Diese Konzessionserteilung beanspruchte im Grossen Rat etwa 30 Sekunden.
Was ich jetzt für den Artikel 14 ausgedeutscht habe, gilt sinngemäss auch für den Artikel 15. Bei einer Limite von 100 000 Litern pro Minute würde der Grosse Rat de facto seine Kompetenz vollständig an den Regierungsrat delegieren. 100 000 Liter entsprechen dem Trinkwasserbedarf von etwa 300 000 Personen. Die Befürworter des höheren Schwellenwertes sagen, wenn das Verfahren beim Regierungsrat liege, sei es schlanker. Wir bezweifeln das. Eine öffentliche Debatte kann das Verfahren durchaus auch abkürzen, weil so Beschwerden oder Einsprachen eher vermieden werden.
Die grüne und autonomistische Fraktion steht zur Kantonsverfassung und ist der Meinung, wir sollten ihr nachleben. Sie lehnt deshalb die Anträge von Herrn Balmer ab und unterstützt die graue Vorlage.

Zbären. Der Antrag der SVP beschränkt unsere Mitsprachemöglichkeiten bei Konzessionserteilungen ganz massiv. Wenn wir nur noch für Kraftwerke mit einer Leistung von mehr als zehn Megawatt zuständig wären, dann ginge es nur noch um ganze neun Kraftwerke im Kanton. Wenn wir die Grenze bei drei Megawatt ansetzen, wären es immerhin zehn Kraftwerke mehr, zum Beispiel folgende: Felsenau II, Flumenthal, Kallnach, Stadt Thun, Brügg. Das sind Kraftwerke, bei denen es durchaus am Platz wäre, wenn wir bei einer neuen Konzession auch noch etwas dazu sagen könnten. Wir haben schon mit der grauen Fassung 14 Kraftwerke weniger, die in unseren Kompetenzbereich fallen; jetzt will die SVP noch einmal deren zehn aus der Hand geben. Auch wenn es um 19 Kraftwerke ginge, kämen wir nur alle vier Jahre in die Lage, eine Konzession verlängern zu müssen. Meistens geht die Sache problemlos vor sich, aber es mag auch einmal ein anderer Fall eintreten, wo man etwas dazu sagen muss. Aber auch das wäre erträglich, wenn wir daran denken, wieviel Zeit wir hier manchmal für weniger bedeutende Geschäfte brauchen. Ich bitte Sie, die Anträge Balmer abzulehnen und der grauen Fassung zuzustimmen.

Graf (Bolligen). Auch die FDP-Fraktion empfiehlt Ihnen mehrheitlich, die graue Fassung anzunehmen. Wir versprechen uns davon eine schlankere Konzessionserteilung. Wir fürchten uns nicht vor dem Referendum, das die Fischer für den Fall androhten, dass man die Limite auf die höheren Werte hinaufschraube. Es gibt auch plausible Gründe dafür, die Limite bei drei Megawatt anzusetzen, denn ab dieser Limite wird auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung verlangt. Uns scheint, eine öffentliche Diskussion im Grossen Rat, sofern dann eine stattfindet, würde vielen Opponenten den Wind aus den Segeln nehmen.

Kaufmann (Bern). Man hat heute morgen schon so getan, wie wenn der Artikel 2 der Schicksalsartikel dieses Gesetzes wäre. Wenn es bei diesem Gesetz Schicksalsartikel gibt, dann sind es die Artikel 14 und 15. Der Antragsteller hat sich sehr kurz gehalten, und ich hatte den Eindruck, man nehme die Sache auf die leichte Schulter. Aber es geht hier um einen entscheidenden Punkt. Es geht nämlich darum, wie gross der Spielraum des Parlaments bei der Konzessionserteilung für Wasserkraftwerke und Gebrauchswassernutzungen ist. Da kann man nicht einfach kommen und so obenhin sagen, man wolle die Verfahren beschleunigen, die Regierung solle möglichst alles entscheiden, das gehe den Grossen Rat nichts an. Es geht um Dinge, die von hohem öffentlichem Interesse sind. Es geht um die Abwägung zwischen Energienutzung und Umweltfragen, um die Abwägung zwischen regionalen Interessen und übergeordneten Interessen. Dabei ist es sehr wichtig, dass das Parlament als politische Behörde Konzessionsbehörde bleibt und seinen Einfluss geltend machen kann. Wo wenn nicht im Parlament kann eine gute, demokratische Abwägung stattfinden? Vor allem ist es im Parlament auch möglich, zum Beispiel durch Rückweisung mit Auflagen, eine Vorlage noch zu korrigieren und dadurch vielleicht auch mehrheitsfähig zu machen. Es ist in diesem Rat schon ein paarmal passiert, dass gewisse Auflagen gemacht und dadurch gewisse Projekte verbessert wurden, sei es auf Druck der Regionen, sie es auf Druck der Kraftwerkbetreiber, sei es auf Druck der Umweltorganisationen. Dadurch konnte vermieden werden, dass potentielle Beschwerdeführer den Rechtsweg beschritten. Und genau darin liegt die Funktion des Grossen Rates. Die vorliegenden Anträge würden nun dazu führen, dass bei der Wasserkraftnutzung höchstens noch 10 Werke durch den Grossen Rat konzessioniert werden müssten, bei der Gebrauchswassernutzung sogar kein einziges mehr. Das wäre also eine absolute Selbstkastration des Parlaments.
Man würde es sich allzu leicht machen, wenn man unsere kantonale Verfassung, die wir vor vier Jahren hier diskutiert haben, einfach beiseite schieben und sagen würden, das gehe uns nichts mehr an, denn es gehe jetzt darum, möglichst schnelle Regierungsentscheide zu bekommen. Ich erinnere an die Geschichte des Verfassungsartikels 79 Absatz 2. Es geht darin um die Möglichkeit des Grossen Rates, Konzessionen zu erteilen. Es wurde hineingeschrieben, der Grosse Rat habe das Recht, «wichtige Konzessionen» zu erteilen. Nach altem Recht erteilte der Grosse Rat die Konzessionen bei Wasserkraftwerken ab 0,7 Megawatt, bei der Gebrauchswassernutzung ab 500 Liter pro Sekunde. Wenn man das mit dem jetzigen Antrag der Kommission vergleicht, stellen wir bei den Wasserkraftwerken eine Vervierfachung fest, bei der Gebrauchswassernutzung sind wir mit 30 000 Minutenlitern auf dem gleichen Punkt wie im alten Recht. In der Verfassungsdebatte wurde klar gesagt, wichtige Konzessionen solle weiterhin der Grosse Rat erteilen, und es wurde auch gesagt, dies heisse, es sollten ungefähr die gleichen Grenzen wie im alten Recht gelten. Das ist nicht nur von den Sprechern der Verfassungskommission und vom Regierungsrat zuhanden der Materialien so gesagt worden, sondern es wurde sogar dem Volk genau so gesagt, und zwar in der Botschaft zur Abstimmung über die neue Verfassung. Wenn wir hier die Grenzen überschreiten, kann man zwar nicht sagen, die Verfassung werde gebrochen, aber man handelt gegen unsere eigene Interpretation des Verfassungsartikels 79, wie sie gegenüber dem Volk geäussert wurde. Das ist mindestens ein Verstoss gegen Treu und Glauben. Für mich ist es ein schwerwiegender Verstoss, den wir nicht einfach so hinnehmen können.
Die politische Bedeutung des anstehenden Entscheids ist insofern wichtig, als die Umweltorganisationen und vor allem die Fischerorganisationen angekündigt haben, die Vorlage sei referendumsgefährdet, wenn wir nach System SVP vorgehen. Man kann wohl sagen, das sei einfach eine Drohung. Ich erinnere daran, dass die Fischereiverbände nicht unbedingt sehr SP-lastig sind, dass sogar Exponenten der bürgerlichen Parteien dort wichtige Funktionen wahrnehmen, zum Beispiel alt Grossrat Hansueli Büschi als Präsident. Und an der letzten Jahresversammlung der Fischer wurde ganz klar gesagt, diese Erhöhung würde das Referendum bedeuten. Auch von daher dürfen wir den Entscheid nicht auf die leichte Schulter nehmen.
Die SP-Fraktion meint, wir sollten von der beantragten Erhöhung der Limite die Finger lassen; mit den drei Megawatt sind wir schon

recht weit gegangen. Die drei Megawatt machen aber Sinn, auch wegen der Umweltverträglichkeitsprüfungsgrenze. Aber für eine höhere Limite gibt es eigentlich kein einziges Argument.

Balmer. Im Gegensatz zu Herrn Kaufmann halte ich diese beiden Artikel nicht für die Schicksalsartikel der ganzen Gesetzgebung. Wenn man seiner Argumentation folgte, müsste man sagen, die Regierung nehme bei einer Konzessionserteilung überhaupt keine Interessenabwägung vor. Das möchte ich mal so in den Raum stellen. Der zitierte Artikel 79 der Kantonsverfassung sagt: «Das Gesetz überträgt die Kompetenz zur Verleihung, Änderung, Erneuerung und Übertragung von wichtigen Konzessionen dem Grossen Rat.» Wir entscheiden heute, wo die Grenze zwischen Regierungsentscheid und Grossratsentscheid liegt. Ich habe die Meinung, die Grenze müsse so gelegt werden, wie ich es im Antrag formuliert habe. Das Parlament muss aber darüber entscheiden.
Noch etwas zur Referendumsdrohung: Es kann immer jemand sagen, irgend jemand werde vielleicht das Referendum ergreifen. Wir dürfen uns sicher nicht von der Angst vor dem Referendum leiten lassen. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Bühler, Präsident der Kommission. Bereits in der Vernehmlassung haben die Artikel 14 und 15 hohe Wellen geworfen. Es handelt sich offenbar um eine politisch enorm heisse Frage, wer ab welcher Leistungsgrenze respektive Wasserentnahme die Konzession erteilt, der Grosse Rat oder der Regierungsrat. Im Zusammenhang mit dem Artikel 14 konnte man auch schon lesen, der Kommissionspräsident habe einen Salto rückwärts in das kalte Wasser gemacht. Je nach politischer Bewertungsskala habe ich dafür unterschiedliche Stilnoten bekommen.
Die Verwaltung hat die höheren Werte in die Vernehmlassung geschickt. Nach den Vernehmlassungsantworten hat sie zurückbuchstabiert auf die niedrigeren Werte, die sich dann in der grünen Vorlage fanden. Die Kommission hat sich in einer ersten Behandlung dieser Frage für die höheren Werte entschieden, und zwar mit 11 gegen 7 respektive 11 gegen 8 Stimmen. In einem Rückkommen wurde dieser Beschluss wieder umgedreht, so dass in der grauen Fassung wieder die niedrigeren Werte stehen. Beim Artikel 15 erfolgte der Beschluss mit 10 gegen 9 Stimmen, beim Artikel 14 mit 10 gegen 10 Stimmen, worauf ich den Stichentscheid zugunsten der niedrigeren Werte gab.

Käser (Meienried). In der Verfassung steht, der Grosse Rat habe über wichtige Konzessionen zu entscheiden. Zur Interpretation kann man auf die Materialien zurückgreifen. Ich zitiere den Vortrag des Regierungsrats zur Verfassung: «Als wichtig ist zumindest das zu bezeichnen, was bereits unter der geltenden Verfassung im Kompetenzbereich des Volkes oder des Grossen Rates liegt.» Darauf wollte ich Sie einfach noch aufmerksam machen.

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Am ersten August wird jeweils sehr viel über Demokratie gesprochen. Manchmal sollte man auch ernst machen mit der Demokratie. Hier geht es um Werke, die viele Leute betreffen; folglich soll auch die Vertretung dieser vielen Leute, das Parlament, die Sache beurteilen können. Ich verstehe nicht ganz, warum sich das Parlament seine eigenen Rechte beschneiden will. Es ist gesagt worden, der Entscheid könne dann schneller getroffen werden, das Verfahren sei schlanker. Ich will nicht nachgrübeln, ob damit alles gesagt worden ist, was man eigentlich meint. Es steht fest, dass eine Konzessionserteilung mindestens ein Jahr dauert, auch wenn dabei alles rund läuft. Wenn man damit noch vor den Grossen Rat muss, dauert es drei Monate länger. Überlegen Sie sich, ob sich diese drei Monate nicht lohnen, wenn Sie nachher grössere Gewähr haben, dass nicht ein Beschwerdeverfahren angestrengt wird, wodurch die Sache unter Umständen um Jahre verlängert wird. Der Verstoss gegen die Meinung der Verfassung wiegt meines Erachtens schwer genug, um ernst genommen zu werden.
Herr Grossrat Balmer, sicher wägt auch die Regierung ab. Aber in der Regierung sind nicht alle Kreise vertreten, die im Parlament vertreten sind. Es kann nur von Nutzen sein, wenn bei so grossen Werken mehr Leute mitreden können. Sie haben selber gesagt, die von Ihnen beantragten Grenzen seien relativ willkürlich. Im Unterschied dazu sind die von der Regierung festgelegten Grenzen analog zur UVP-Pflicht gesetzt. Damit haben sie Begründungen, die ich hier jetzt nicht alle aufzählen kann.
Wir dürfen nicht jede Referendumsdrohung ernst nehmen. Aber diese hier ist ernst zu nehmen, und ich meine, es lohne sich nicht, das Gesetz jetzt in Gefahr zu bringen nur für die paar Konzessionen – ich sage es jetzt absichtlich ein wenig salopp –, um die es gehen wird. Zwischen drei und zehn Megawatt haben insgesamt sieben Kraftwerke im Kanton: Thun, Wimmis, Kallnach, Lütschental, Schattenhalb, Lauterbrunnen und Brügg. Das bedeutet etwa alle vier Jahre einen Beschluss. Bei der Gebrauchswassernutzung würde gemäss Antrag Balmer nur noch das Kernkraftwerk Mühleberg als Nutzer vor den Grossen Rat kommen.
Wenn ich Nutzen und Schaden des Antrags Balmer gegeneinander abwäge, dann scheint mir der Schaden wesentlich grösser, weil der Antrag das Gesetz in Gefahr bringt. Ich bitte Sie, dem Antrag der Regierung zuzustimmen. Die Regierung hat das Thema ausgiebig diskutiert und hat sehr bewusst an ihrem Antrag festgehalten.

Präsident. Herr Balmer wünscht das Wort für eine kurze persönliche Erklärung nach Artikel 81 unserer Geschäftsordnung.

Balmer. Die Zahlen in meinen Anträgen sind nicht von mir, und sie sind nicht willkürlich. Sie stammen aus dem Vernehmlassungsentwurf Ihrer Direktion, Frau Schaer. Eine zweite Bemerkung: Auch Entscheide des Grossen Rates können angefochten werden.

Präsident. Wir stimmen zuerst über die Anträge Balmer zu Artikel 14 ab, und zwar gemeinsam über die Buchstaben c und d.

Abstimmung

Für den Antrag Balmer	77 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	76 Stimmen
	(1 Enthaltung)

Präsident. Wir stimmen jetzt über die Anträge Balmer zu Artikel 15 Absatz 1 ab, und zwar wiederum über die Buchstaben c und d gemeinsam.

Abstimmung

Für den Antrag Balmer	77 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	79 Stimmen

Präsident. Damit sind die Artikel 14 und 15 bereinigt und angenommen.

Art. 16–27

Angenommen

Art. 28 Abs. 1

Antrag Balmer

Bst. b: ... innert zehn Jahren ...

Balmer. Gemäss grauer Fassung kann ein Nutzungsrecht widerrufen werden, wenn von ihm nicht innert fünf Jahren Gebrauch gemacht wird. Ich möchte das erhöhen auf zehn Jahre. Wenn man die ganze Diskussion um den Artikel 2 verfolgt und die Bereitschaft gesehen hat, die Nutzungsrechte bei den Berechtigten zu belassen, dann sollte man hier eigentlich meinem moderaten Antrag zustimmen können.

Graf (Bolligen). Die FDP-Fraktion ist der Meinung, man solle die Frist von fünf Jahren beibehalten. Wenn jemand eine Konzession bekommt und dann die Realisierung der geplanten Nutzung nicht schnell genug vorwärtstreibt, dann ist es für die Verwaltung und für andere, die an dieser Konzession eventuell auch Interesse hätten, relativ mühsam, der Sache während zehn Jahren einfach zuzuschauen. Eine Frist von fünf Jahren sollte eigentlich ausreichen.

Käser (Meienried). In der grünen Vorlage hiess es, ein Nutzungsrecht könne widerrufen werden, «wenn davon innert angemessener Frist» nicht Gebrauch gemacht werde. In der Kommission haben wir den vagen Ausdruck «angemessene Frist» konkretisiert und uns auf fünf Jahre geeinigt, und zwar deshalb, weil diese Frist bereits im bisher geltenden Wassernutzungsgesetz im Artikel 29 so enthalten ist.
Beim Widerruf geht es um einen ähnlichen Tatbestand wie bei der Aufhebung ehehafter Rechte. Im Artikel 6 Absatz 2 steht, fehlendes Interesse an einem Recht werde dann vermutet, wenn es während fünf Jahren nicht genutzt werde. Wenn wir hier dem Antrag von Regierungsrat und Kommission zustimmen, haben wir also die gleichen Voraussetzungen wie bei der Aufhebung ehehafter Rechte. Das Bundesgesetz geht in dieser Frage wesentlich weiter. Der Artikel 65 des WRG sagt, die Konzessionsbehörde könne die Konzession als verwirkt erklären, wenn der Konzessionär den Betrieb zwei Jahre lang unterbricht. Das ist eine Kann-Formulierung, und wir können im kantonalen Gesetz eine weniger strenge Regelung treffen. Wir meinen aber, mit den fünf Jahren sei der Rahmen, den uns das Bundesrecht offenlässt, angemessen genutzt worden. Der Kanton Graubünden hat beispielsweise in seinem Wasserrechtsgesetz das Bundesrecht tel quel übernommen; die Bündner sind also in dieser Hinsicht wesentlich strenger als wir im Kanton Bern. Wenn wir dem Antrag Balmer zustimmten, würde das bedeuten, dass eine Wasserkraft- oder Gebrauchswasserkonzession während zehn Jahren brachliegen muss, bevor ein interessierter Dritter das Sondernutzungsrecht übernehmen kann. Das macht keinen Sinn. Wenn nämlich die Konzessionsbehörde in der Beurteilung eines Konzessionsgesuchs zum Schluss kommt, die anbegehrte Nutzung sei wirtschaftlich sinnvoll, umweltverträglich und dem Nachhaltigkeitsprinzip entsprechend, und daraufhin die Konzession erteilt, dann ist es nicht sinnvoll, nachher zehn Jahre lang auf die Wassernutzung zu verzichten.
Im Namen der SP-Fraktion beantrage ich, den Antrag Balmer abzulehnen.

Bühler, Präsident der Kommission. In der grünen Vorlage stand der Begriff «angemessen». In der Kommission wurde dies als «sehr gummig» bezeichnet. Wir kamen dann auf eine Frist von fünf Jahren. Eine längere Frist stand gar nicht zur Diskussion. Die fünf Jahre wurden in der Kommission einstimmig beschlossen. Ich muss Ihnen deshalb die Ablehnung des Antrags Balmer empfehlen.

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Nutzungen, die nicht gebraucht werden, müssen andern Interessenten innert nützlicher Frist zugänglich gemacht werden; da müssen wir flexibel sein. Zehn Jahre sind zu lange. Es sollte nicht so sein, dass jemand einfach einmal eine Konzession einholt, um sich nachher zu überlegen, ob er sie überhaupt nutzen will oder nicht. Er sollte sich vor dem Einholen der Konzession klar darüber sein, was er will. Ich bitte Sie, die Frist auf ein angemessenes Mass zu beschränken. Zehn Jahre wären nicht angemessen.

Abstimmung

Für den Antrag Balmer	60 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	78 Stimmen
	(4 Enthaltungen)

Art. 28 Abs. 2, Art. 29 und Art. 30 Abs. 1–4

Angenommen

Art. 30 Abs. 4 (neu)

Antrag Käser (Meienried)

Wird eine Konzession unter Verzicht auf die Ausübung des Heimfallrechtes erneuert, haben die Nutzungsberechtigten dem Kanton für den Verzicht auf das Heimfallrecht eine angemessene Entschädigung zu entrichten.

Käser (Meienried). Das Heimfallrecht ist im Bundesgesetz im Artikel 67 geregelt. Das Heimfallrecht bedeutet, dass ein Gemeinwesen, das die Konzession erteilt, befugt ist, nach Ablauf der Konzessionsdauer die wasserseitigen Anlageteile, also Staumauern, Zu- und Ableitungen und auch den Boden, auf dem sich die wasserseitigen Anlageteile befinden, unentgeltlich als Eigentum zu übernehmen. Den andern Teil der Kraftwerkanlagen, also die Anlagen zum Erzeugen von Strom oder zum Wegleiten des Stroms, kann das Gemeinwesen gegen Entschädigung übernehmen. Im vorliegenden Artikel 30 mit seinen drei Absätzen ist der Heimfall für unseren Kanton geregelt, aber nur für den Fall, dass der Kanton sein Heimfallrecht in Anspruch nimmt. Wenn er das Heimfallrecht nicht geltend macht, haben wir keine Regelung. Es gibt zwei unterschiedliche Situationen: Das Heimfallrecht wird nicht beansprucht, weil nach Ablauf der Konzession eine Anlage stillgelegt werden soll; dann kommt der Artikel 29 zur Anwendung. Die Anlage wird mit den hinterlegten Sicherheitsleistungen abgebrochen und der alte Zustand wieder hergestellt. Der zweite Fall ist die Konzessionserneuerung und der Weiterbetrieb der Anlage. In diesem Fall verzichtet der Kanton auf ein Recht, das ihm von Gesetzes wegen zusteht. Mit meinem Antrag für einen neuen Absatz 4 will ich die hier bestehende Lücke schliessen. Bei Konzessionserneuerung unter Verzicht auf das Heimfallrecht soll der Kanton eine angemessene Entschädigung bekommen. Eine solche Regelung kommt in andern Kantonen problemlos zur Anwendung. Der Wortlaut meines Antrags stammt aus dem Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden. Aber auch das geltende bernische Recht kennt im Artikel 25 des Wassernutzungsgesetzes eine solche Regelung, wobei hier unterschieden wird zwischen einem Gemeinwesen, das als Konzessionär auftritt, und Aktiengesellschaften und Genossenschaften. Gemäss diesem Artikel 25 haben die Gemeinwesen bei einer Konzessionserneuerung keine Entschädigung zu leisten; hingegen müssen gemischtwirtschaftliche und private Unternehmungen dem Staat für den Verzicht auf das Heimfallrecht neben dem Wasserzins eine angemessene Entschädigung entrichten. Es geht also um eine Übernahme von bestehendem Recht ins neue Gesetz. Es gibt keinen plausiblen Grund, weshalb dieses Prinzip nicht übernommen werden sollte. Es wäre auch finanzpolitisch ein falsches Zeichen, wenn der Kanton Bern in seiner jetzigen Lage zugunsten der Stromproduzenten auf die Heimfallentschädigung verzichten würde. In andern Kantonen muss die Heimfallentschädigung bezahlt werden, und wenn wir darauf verzichten, ist es gegenüber den Kraftwerkgesellschaften in andern Kantonen ungerecht. Es

wäre auch wettbewerbsverzerrend. Ich bitte Sie, die Lücke in der grauen Vorlage zu schliessen und meinen Antrag anzunehmen.

Graf (Bolligen). Wenn man das so anschaut und hört, scheint einem das Ganze schon ein wenig sittenwidrig zu sein. Da wird zunächst mal ein Heimfallrecht postuliert. Wie es zu diesem Heimfallrecht gekommen ist, weiss ich nicht. Scheinbar ist es vor ich weiss nicht wie vielen hundert Jahren postuliert worden, so dass einer, der eine Konzession oder ein Baurecht bekommt, nach einer bestimmten Zeit das, was er gebaut und selber bezahlt hat, dem überlassen muss, der ihm das Land zur Verfügung gestellt hat. Das ist nun mal so gekommen. Jetzt wird aber postuliert, ein Nutzer, dem die Konzession erneuert wird, könne unter Hinweis auf das Heimfallrecht noch zusätzlich geschröpft werden. Das verstehe ich nicht. Wenn ich etwas behalten darf, was ich selber gebaut und bezahlt habe, dann soll ich dem Staat dafür noch einmal etwas bezahlen? Da wird nun wirklich keine Chance vertan, um die Wirtschaft schröpfen zu können. Wenn das im Kanton Graubünden so passiert ist, tant pis; sie haben sich halt nicht dagegen gewehrt. Wir aber sollten uns gegen eine solche Zumutung wehren. Ich empfehle Ihnen, dem Ablass, der hier stattfinden sollte, zu widersprechen, den Antrag abzulehnen und der grauen Fassung zuzustimmen.

Balmer. Hier sind Herr Graf (Bolligen) und ich einmal gleicher Meinung. Die Absurdität, die hier vorgeschlagen wird, müssen wir ablehnen.

Bühler, Präsident der Kommission. Die Frage ist in der Kommission ausgiebig diskutiert worden. Der Antrag Käser (Meienried) wurde mit 10 gegen 9 Stimmen abgelehnt. Die Kommission war mit knapper Mehrheit dagegen, dass jemand bei einer Konzessionserneuerung noch dafür zahlen muss, dass der Kanton das Heimfallrecht nicht geltend macht. Im Sinn der Kommissionsmehrheit muss ich Sie bitten, den Antrag abzulehnen.

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Ich habe mir gerade sagen lassen, wir hätten bis jetzt noch keinen Fall eines Heimfalls gehabt, und wenn es um Konzessionserneuerungen ging, so wurde die Sache über die dafür zu bezahlende Gebühr geregelt. Es ist eine Ermessensfrage, wie man es handhaben will. Der Grosse Rat soll entscheiden.

Abstimmung

Für den Antrag Käser (Meienried)	47 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	87 Stimmen

Art. 31 Abs. 1

Angenommen

Art. 31 Abs. 2

Antrag Neuenschwander (Rüfenacht)

Über die Verwendung oder Rückerstattung der Sicherheitsleistung ...

Präsident. Herr Neuenschwander (Rüfenacht) hat zu Artikel 31 Absatz 2 und zu Artikel 32 Absatz 2 gleichlautende Anträge gestellt; es geht in beiden Fällen um das gleiche, und wir behandeln sie gemeinsam.

Art. 32 Abs. 2

Antrag Neuenschwander (Rüfenacht)

Über die Verwendung oder Rückerstattung der Sicherheitsleistung ...

Neuenschwander (Rüfenacht). In den Artikeln 31 und 32 geht es um die Sicherheitsleistung. Sie dient als Garantie dafür, dass ein Gesuchsteller oder Nutzungsberechtigter das tut, was die Konzession vorschreibt. Hält er sich nicht daran, wird die Sicherheitsleistung dafür eingesetzt, dass ein Dritter die Sache erledigt. Wenn der Konzessionär seine Aufgaben wahrnimmt und richtig erfüllt, dann ist die Sicherheitsleistung nicht zu verwenden, sondern zurückzuerstatten. Ein Jurist wird wahrscheinlich sagen, das Wort «Verwendung» beinhalte auch die Rückerstattung. Mir scheint aber, weil die meisten Leute nicht Juristen sind, müsse man das präzisieren und schreiben: «Über die Verwendung oder Rückerstattung der Sicherheitsleistung wird in der Konzession oder Nutzungsbewilligung entschieden.»

Käser (Meienried). Offenbar ist Regulierung angesagt. Wir sind der Meinung, diese Ergänzung brauche es nicht, weder im Artikel 31 noch im Artikel 32. Wie Herr Neuenschwander (Rüfenacht) selbst gesagt hat, ist die Rückerstattung im Wort «Verwendung» schon enthalten. Im Sinn eines schlanken Gesetzes lehnen wir den Antrag ab.

Bühler, Präsident der Kommission. Wir haben diese Frage in der Kommission nicht diskutiert. Im Absatz 1 haben wir eine Kann-Formulierung: Die Sicherheitsleistungen *kann* verlangt werden. Dass sie gegebenenfalls auch zurückgegeben werden kann, scheint an sich logisch. Aber, wie gesagt, wir haben es nicht diskutiert.

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Meines Erachtens ist es eine Präzisierung, die sinnvoll sein kann; man kann dem zustimmen.

Präsident. Ich schlage dem Rat vor, dass wir über den Antrag Neuenschwander (Rüfenacht) zu Artikel 31 Absatz 2 und Artikel 32 Absatz 2 gemeinsam abstimmen.

Abstimmung

Für den Antrag Neuenschwander (Rüfenacht)	96 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	24 Stimmen
	(10 Enthaltungen)

Präsident. Damit sind die Artikel 31 und 32 bereinigt und angenommen.

Art. 33 und 34 Abs. 1

Angenommen

Art. 34 Abs. 2

Antrag Balmer

Antrag Kommission
Bst. a: zwischen 300 und 1000 Kilowatt linear ansteigend bis 80 Prozent,

Antrag Kauert-Loeffel

Antrag Regierungsrat

Balmer. Ich begründe den Antrag der Kommission und dazu meinen Ergänzungsantrag. Wenn wir dem Antrag der Kommission zustimmen, geben wir dem Regierungsrat Handlungsspielraum, so dass er nicht unbedingt auf den bundesrechtlichen Höchstansatz gehen muss. In letzter Zeit wurden die Wasserrechtsabgaben vom eidgenössischen Parlament stark erhöht. Der Kommissionsantrag sieht im Absatz 2 Litera b vor, dass der Regierungsrat nicht gleich auf 100 Prozent gehen muss, sondern

bei über 1000 Kilowatt den Wasserzins auf 80 bis 100 Prozent festlegen kann. Diesem moderaten Vorschlag könnte man ohne weiteres zustimmen. Es steckt aber ein Überlegungsfehler in der vorliegenden Fassung des Kommissionsantrags: Wenn man bei über 1000 Kilowatt 80 bis 100 Prozent hat, dann darf man unter Litera a bei 300 bis 1000 Kilowatt nicht hinschreiben, der Wasserzins steige linear von null bis 100 Prozent, denn sonst könnte der Regierungsrat bei Anlagen über 1000 Kilowatt nicht wieder unter 100 Prozent gehen. Deshalb stelle ich den Ergänzungsantrag, der diesen Fehler korrigiert, indem man unter Litera a sagt, der Wasserzins steige linear von null bis 80 Prozent. Das ist die logische Folge des Kommissionsantrags; wir haben es in der Kommissionssitzung nur nicht gemerkt. Grundsätzlich geht es darum, dem Regierungsrat Handlungsspielraum zu geben.

Kauert-Loeffel. In der vergangenen Woche haben wir viel gehört und gelesen über die Festlegung der Wasserzinsen auf nationaler Ebene. Der Nationalrat ist den Forderungen der Alpenkantone gefolgt und hat den Wasserzins auf 80 Franken pro Kilowatt Leistung angehoben. Im vorliegenden Artikel 34 wird der Spielraum festgelegt, den der Regierungsrat bei der jährlichen Festlegung der Wasserzinsen auf kantonaler Ebene hat. Wir von der SP-Fraktion unterstützen den Antrag des Regierungsrates, wonach über 1000 Kilowatt der Bundesansatz zu übernehmen sei. Die Kommission hat beschlossen, den Spielraum für die Regierung bei 80 bis 100 Prozent anzusetzen. Der Antrag Balmer will jetzt diesen Spielraum noch einseitig zugunsten der Elektrizitätswirtschaft auf 80 Prozent plafonieren. Dagegen wehren wir uns vehement. Wenn man von 80 Franken pro Kilowatt ausgeht, geht es im Kanton um Totaleinnahmen von etwa 9 Mio. Franken. Eine Beschränkung auf 80 Prozent würde diese Einnahmen entsprechend verringern. Das finden wir nicht richtig. Der Kommissionsantrag überlässt es immerhin der Regierung, den Ansatz zwischen null und 100 beziehungsweise bei über 1000 Kilowatt zwischen 80 und 100 Prozent anzusetzen. Wir sind aber der Meinung, bei der heutigen finanziellen Lage des Kantons sollten wir auf die zusätzlichen Einnahmen auf keinen Fall verzichten. Es ist immer von der Wirtschaftsverträglichkeit und der Konkurrenzfähigkeit die Rede. Tatsache ist, dass in der Gesamtrechnung der Elektrizitätswirtschaft der Wasserzins einen relativ kleinen Wert darstellt. Auch die Stromrechnungen der Konsumentinnen und Konsumenten werden durch die Wasserzinsen nur minim belastet. Bei den bisherigen 54 Franken pro Kilowatt hat der Wasserzinsanteil 0,46 Rappen pro Kilowattstunde auf den Strompreis ausgemacht. Bei einer Erhöhung des Wasserzinses auf 80 Franken macht dieser Anteil 0,67 Rappen pro Kilowattstunde aus. In der Zeitspanne zwischen 1990 und 1994 haben aber die Elektrizitätswerke den Strompreis um 2,5 Rappen pro Kilowattstunde erhöht. Man kann also nicht behaupten, die Wettbewerbsfähigkeit hänge allein vom Wasserzins ab. Klar ist aber, dass die Bergkantone die Erhöhung dringend nötig haben. Es besteht kein Grund, weshalb der Kanton Bern die bundesrechtlichen Höchstansätze nicht übernehmen sollte. Die SP-Fraktion unterstützt deshalb den Antrag der Regierung und lehnt den Antrag Balmer ab.

Graf (Bolligen). Die FDP-Fraktion unterstützt den Kommissionsantrag und findet auch die Präzisierung, wie sie von Walter Balmer vorgeschlagen wird, richtig. Es ist beim Kommissionsantrag effektiv ein Fehler passiert, der durch den Antrag Balmer korrigiert wird.
Warum ist der Kommissionsantrag besser? Als wir an diese Gesetzgebungsarbeit herantraten, waren wir noch der Meinung, der Bund werde den Wasserzins auf etwa 70 Franken erhöhen. Es zeichnete sich dann ab, dass es unter Umständen mehr sein werde. Deshalb wollten wir der Regierung einen gewissen Spielraum lassen, so dass einzelne Werke auch unterschiedlich beurteilt werden können. Der Sprung von 54 auf 80 Franken scheint uns relativ gross. Der Kanton Bern gehört nicht unbedingt zur «Alpen-Opec», denn wir haben auch mittelländische und jurassische Gebiete. Mit dem Kommissionsantrag haben wir einen guten Kompromiss. Ich empfehle Ihnen, beim Artikel 34 dem Kommissionsantrag zuzustimmen und auch dem Antrag von Walter Balmer.

Bhend. Der Antrag hat einen Wert von 6 Mio. Franken zuungunsten des Kantons Bern. Der Gesamtertrag der Wasserzinsen liegt bei rund 30 Mio. Franken. Davon soll eine Reduktion um 20 Prozent möglich sein. Wenn man den Spielraum, der hier gegeben werden soll, ausnützt, dann kommen rund 6 Mio. Franken weniger in die Staatskasse. Ich muss sagen: dieser Antrag erstaunt mich sehr. Aus finanzpolitischen Gründen steht er völlig quer in der Landschaft und widerspricht allen Zusicherungen, die hier gegeben worden sind, wonach die Sanierung der Kantonsfinanzen erste Priorität habe. Das gilt offenbar nur bis zum Tag danach, und dann stellt man sich wieder anders ein. Man könnte vielleicht dann vom Ziel der Sanierung des Staatshaushaltes abweichen, wenn es sich für Bedürftige positiv auswirkt. Hier bleiben aber die 6 Mio. Franken, die der Kanton nicht bekommt, in den Kassen der BKW und der andern Elektrizitätsunternehmungen, also der Firmen, die ausgesprochen gute Abschlüsse machen, die Überschüsse haben, die keinesfalls notleidend sind. Ist es wirklich nötig, in diesem Moment den BKW ein Geschenklein zu machen? Die Antwort ergibt sich von selbst.
Mich stört auch die Art, wie es gemacht wird. Herr Balmer, Sie sind Verwaltungsrat der BKW und vertreten hier einseitig die Interessen dieses Unternehmens. Ich finde das nicht korrekt. Ich hoffe, die Leute unter uns, die im BKW-Verwaltungsrat Einsitz nehmen, vertreten dort die Interessen des Kantons, und nicht umgekehrt. Wenn man gefragt wird, weshalb es mit den Kantonsfinanzen so schlecht stehe, kann man viele Antworten geben. Eine Antwort ist sicher, dass der Grosse Rat während Jahren und Jahrzehnten hier ein Geschenklein machte und dort ein Geschenklein machte. Wer so politisierte, konnte nach Hause gehen und sagen, wir haben für Euch etwas herausgeholt. Ich begreife, dass Herr Balmer gerne an der nächsten Verwaltungsratssitzung sagen würde, er habe für das Unternehmen etwas herausgeholt. Aber mir scheint, die Zeiten sind vorbei, in denen wir Geschenklein verteilen konnten.
Ich bitte Sie, aus finanzpolitischen Gründen diesen Antrag abzulehnen. Zwar wäre die Regierung vielleicht vernünftiger als der Grosse Rat und würde den Spielraum nicht ausnützen, aber der Regierung einen Gesetzesartikel zu geben, der es ihr erlaubt, einen Fehler zu machen, das ist nicht sinnvoll.

Balmer. Frau Kauert hat gesagt, der Strompreis sei mehr gestiegen, als die Wasserzinserhöhung ausmache. Nun, eine gewisse Teuerung hat man natürlich überall gehabt. Aber so einfach ist die Sache nicht, Frau Kauert.
Jetzt zu Herrn Bhend. Haben Sie überhaupt gelesen, was ich beantrage? Es liegt ein Kommissionsantrag vor, und mein Antrag ist kein BKW-Antrag – überhaupt nicht! Er hat einfach mit den kleineren Wasserkraftnutzungen zu tun und ist eine logische Folge des Kommissionsantrags. Er sagt, dass die kleineren Werke nicht zwingend von null bis 100 Prozent bezahlen müssen, sondern von null bis 80 Prozent. Ob deswegen die Staatskasse soviel weniger Einnahmen hat, entscheidet der Regierungsrat. Die Öffnung des Strommarktes hat Konsequenzen auf gewisse Unternehmungen, und wenn man von daher argumentiert, zeigt sich, dass der Kanton noch andere Interessen hat. Es geht nämlich um die Konkurrenzfähigkeit unserer Stromproduktion, es geht um die Erhaltung von Arbeitsplätzen und um Wertschöpfung. Vielleicht

muss man die Abgaben ein wenig senken, damit am Schluss überhaupt noch etwas herauskommt. Wissen Sie, es nützt Ihnen natürlich nichts, in allen Gebieten die Kosten des Staates hinaufzuschrauben und zu sagen, wir hätten es nötig. Ich weiss, dass der Staat das Geld nötig hat. Aber wenn wir die Auflagen so hoch hinaufschrauben, dann geht es plötzlich nicht mehr. Und ich verlange ja nur einen minimen Verhandlungsspielraum. Ich bin davon überzeugt, dass man bei den Voraussetzungen und Bedingungen, die man heute und vielleicht in den nächsten drei, vier Jahren hat, von dem Handlungsspielraum ziemlich sicher gar keinen Gebrauch macht. Aber wir machen ja nicht ein Gesetz nur für die nächsten vier Jahre; das nehme ich jedenfalls an. Weil wir ein wenig weiter denken, haben wir diesen Antrag gestellt.

Bhend. Herr Balmer, ich habe Ihren Antrag gelesen; Sie haben einen Ergänzungsantrag zum Kommissionsantrag gestellt. Aber ich weiss auch, dass der Kommissionsantrag Ihr Antrag ist. Sie haben ihn in der Kommission gestellt, und es ist schon ein wenig ein Rosstäuschertrick, wenn Sie jetzt hier sagen, die Kommission wolle es so. Um die Sache offenzulegen: Der Herr Verwaltungsrat Balmer ist in der vorberatenden Kommission, stellt dort Anträge, wird von seinen bürgerlichen Kollegen unterstützt, und dann versteckt er sich und sagt, die Sache sei ganz neutral, gehe nur von der Kommission aus. Solche Versteckspielchen sollte man nicht machen.
Jetzt haben wir wieder die alte Platte gehört: Man muss den Unternehmungen Steuergeschenke geben, dann florieren sie und zahlen mehr Steuern. Das haben wir acht Jahre lang ausprobiert und gesehen, dass es nicht funktioniert. Wir sollten es jetzt nicht auch noch mit den BKW ausprobieren.

Neuenschwander (Rüfenacht). Ich möchte kurz ausdeutschen, was die mathematische Folge des Antrags ist. Wenn jemand nach Kommissionsantrag 999 Kilowatt bezieht, so bezahlt er knapp hundert Prozent, wenn er 1001 Kilowatt bezieht, bezahlt er möglicherweise nur 80 Prozent. Das ist sicher nicht richtig. Deshalb muss man gemäss Antrag Balmer auf 80 Prozent herunterkorrigieren, wenn man die Kommissionsfassung wählt. Mit dieser Fassung unterstützen wir die Kleinkraftwerke, die wir ja fördern möchten: Das darf man auch nicht vergessen.

Kaufmann (Bern). Es ist so getan worden, wie wenn der Antrag Balmer eine Präzisierung dessen wäre, was die Kommission vorschlägt. Herr Bhend hat es schon gesagt: Herr Balmer als Antragsteller in der Kommission muss jetzt noch eine Verschlimmbesserung anbringen. Auch Herr Graf (Bolligen) hat von Präzisierung gesprochen. So wird darüber hinweggetäuscht, dass es hier um eine reine Interessenpolitik der Elektrizitätswirtschaft geht, nämlich möglichst eine kleinere Konzessionsabgabe zu zahlen. Es geht um gar nichts anderes. Ich halte es für relativ problematisch, wenn ein Verwaltungsratsmitglied der BKW einen solchen Antrag vertritt und dabei noch so tut, wie wenn er nicht Interessenvertreter wäre, sondern quasi im Namen des ganzen Kantons handeln würde. Der Antrag Balmer ist keine Präzisierung des Kommissionsantrags, und er folgt nicht logisch aus dem Antrag der Kommission, Herr Neuenschwander. Herr Balmer schiebt einfach noch die Forderung nach, dass man unter Litera a nur von null bis 80 Prozent und nicht bis 100 Prozent gehen kann. Er verkleinert also den Spielraum, behauptet aber, er vergrössere ihn.
Wir haben diskutiert, ob der Kanton Bern zu den Alpenkantonen gehöre oder nicht. Nach dem, was ich heute erlebt habe und was letzte Woche im Nationalrat passiert ist, stelle ich fest, dass die SVP nicht als Alpenpartei, sondern eher als Partei der Elektrizitätswirtschaft bezeichnet werden muss. Im Nationalrat haben mit Ausnahme von Fritz Abraham Oehrli alle SVP-Mitglieder, die Freisinnigen sowieso, gegen den Entscheid der Alpenkantone gestimmt. Sie waren damit in der Minderheit. Aber ich staunte ein wenig, dass die SVP aus dem Alpenkanton Bern die Interessen der Elektrizitätswirtschaft vertritt und nicht die Interessen des Kantons.

Bühler, Präsident der Kommission. Der Antrag Balmer ist mathematisch richtig. Wenn man ab 1000 Kilowatt mit 80 Prozent weiterfährt, kann man nicht unter 1000 Kilowatt schon 100 Prozent erheben. Das ist uns bei der Behandlung in der Kommission entgangen, und ich danke Walter Balmer, dass er es gemerkt hat. Die Reduktion, wie sie sich durch den Antrag Balmer ergibt, entspricht übrigens dem, was die Kommission wollte, und zwar mit einer Mehrheit von 13 gegen 4 Stimmen. Die grundsätzliche Frage ist aber, ob man den reduzierten Satz will oder nicht. Die Kommission war dieser Meinung, damit vor allem die kleineren Werke ein wenig entlastet werden.
Ich muss noch etwas zum Votum von Herrn Bhend sagen, auf die Gefahr hin, dass ich wieder von irgendeinem Herrn Marthaler belehrt werde. Herr Bhend hat gesagt, die Reduktion mache 6 Mio. Franken aus. Wir haben uns bei der Verwaltung erkundigt, und ich habe einen Betrag in der Grössenordnung von 80 000 Franken gehört. Frau Schaer kann das dann noch genauer beziffern; aber es geht niemals um 6 Mio. Franken.
Im Namen der Kommissionsmehrheit bitte ich, den Antrag Kauert-Loeffel abzulehnen. Man muss dann aber logischerweise dem Antrag Balmer zustimmen.

Käser (Meienried). Die 80 000 Franken sind die Differenz zwischen dem Antrag Balmer und dem Antrag der Kommission. Die Differenz zwischen dem Antrag des Regierungsrats und dem Antrag der Kommission machen aber sage und schreibe 6 Mio. Franken aus. Wollen Sie beim jetzigen Zustand unserer Staatskasse auf diesen Betrag verzichten? Das geht doch einfach nicht. Ich bin aber eigentlich nicht deswegen nach vorn gekommen, sondern weil ich den Ratspräsidenten auffordern möchte, die Ausstandsregeln bekanntzugeben.

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Es ist so, wie es Herr Käser (Meienried) gesagt hat: Wenn man den Buchstaben a gemäss Kommissionsantrag nimmt und den Fehler korrigiert, dann macht das 50 000 bis 60 000 Franken aus. Wenn man aber den Antrag des Regierungsrats dem Antrag Kommission gegenüberstellt, dann macht es 6 Mio. Franken aus.
Ich möchte nicht zu den Ausstandsregeln, aber zum Generellen etwas sagen: Die BKW gehören zum grössten Teil dem Kanton Bern. Erträge der BKW kommen auch dem Kanton zugute. Der Kanton entsendet seine Vertreter in den Verwaltungsrat. Es scheint mir legitim, wenn die Sicht der BKW hier dargestellt wird. Das einzige, womit ich Mühe habe: wenn es nicht in einer transparenten Art geschieht. Aber die Sache ist ja jetzt transparent gemacht worden.
Zum Kommissionsantrag: Man will der Regierung einen Handlungsspielraum geben, den die Regierung gar nicht will. Die Regierung hat hier ganz bewusst die volle Ausschöpfung beantragt. Die Erhöhung der Wasserzinsen, wie sie im Bund beschlossen worden ist, hat der Elektrizitätswirtschaft keine Freude gemacht. Die Differenz zwischen der vollen Ausschöpfung der Wasserzinsen und dem Antrag der Kommission macht 6 Mio. Franken aus. Diese 6 Millionen sind weder für die Elektrizitätswirtschaft und die gesamte Wirtschaft noch für die Stromkonsumentinnen und -konsumenten eine grosse Belastung; wenn man sie innerhalb des Gesamtvolumens anschaut. Hingegen ist es eine Summe, die der Staatskasse des Kantons Bern wirklich gut tun würden. Sie werden demnächst das Paket zur Haushaltsanierung zugestellt bekommen, und darin sind Massnahmen, die wehtun werden. Schlagen Sie jetzt nicht Einnahmen von immerhin 6 Mio.

Franken mutwillig aus. Sie können sagen, die Regierung habe ja die Kompetenz, den Spielraum auszunützen oder nicht. Aber ich bitte Sie, hier wirklich für eine Einnahme zu stimmen, die möglich ist und nicht wehtut.

Präsident. Die Ausstandsregel gemäss Artikel 68 Absatz 4 der Kantonsverfassung lautet: «Mitglieder von Behörden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung haben sich bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand zu begeben.» Damit ist dem Wunsch von Herrn Käser (Meienried) Genüge getan. Wir kommen zur Abstimmung. Der Antrag von Herrn Balmer ist eine Korrektur zum Kommissionsantrag. Wir stimmen zuerst über diese Korrektur ab. Den bereinigten Kommissionsantrag stellen wir dann dem Regierungsantrag gegenüber.

Abstimmung

Für den Antrag Balmer	85 Stimmen
Dagegen	54 Stimmen
	(6 Enthaltungen)

Für den Antrag Regierungsrat	81 Stimmen
Für den modifizierten Antrag Kommission	59 Stimmen
	(5 Enthaltungen)

Art. 34 Abs. 3 und 4, Art. 35 und 36

Angenommen

Art. 36a

Antrag Käser (Meienried)

Antrag Kommission

Käser (Meienried). Die SP-Fraktion unterstützt den Antrag der Kommission für einen Artikel 36a. In den Artikeln 33 bis 35 ist vorgesehen, dass für den Gebrauch von Wasser, sei es für Wasserkraftnutzung oder Gebrauchswassernutzung, eine Abgabe an den Staat geleistet werden muss. Das ist dadurch begründet, dass Wasser ein öffentliches Gut ist, und wer ein öffentliches Gut nutzen will, muss der Allgemeinheit dafür eine Abgabe entrichten. Der Wasserzins für die Wasserkraftnutzung ist im Bundesgesetz geregelt, und unser Gesetz regelt die Gebrauchswassernutzung. Diese Abgaben fliessen heute im Kanton Bern vollumfänglich in die allgemeine Staatskasse.
Die Wasserkraftnutzung und die Gebrauchswassernutzung, aber auch der Eintrag von Stoffen in unsere Gewässer belasten nachgewiesenermassen unsere Umwelt. Das Umweltschutzgesetz postuliert im Artikel 2 das Verursacherprinzip: Wer die Umwelt nachweisbar belastet, hat für die Kosten zur Wiederherstellung oder zur Verminderung der Umweltschäden aufzukommen. Wer öffentliches Wasser nutzt, soll deshalb mit den Abgaben, also dem Wasserzins, in erster Linie die Aufwendungen finanzieren, welche die öffentliche Hand für die Sanierung der Gewässer aufwenden muss. Bei der Nutzung des Wassers ist der Tatbestand für die Anwendung des Verursacherprinzips gegeben. Es ist sinnvoll, dieses Prinzip bei allen Wassernutzungen anzuwenden. Das Verursacherprinzip wird aber in der vorliegenden Gesetzesrevision nur beim Gewässerschutz und bei der Wasserversorgung angewendet. Nicht angewendet wird es beim Wassernutzungsgesetz. Das ist ein Manko. Alle Wassernutzungen sollten gleich behandelt werden.
Eine Verursacherfinanzierung ohne Zweckbindung und Spezialfinanzierung ist weder sachlich noch politisch vertretbar. Wer zu einem bestimmten Zweck Abgaben leisten muss, will sichergestellt haben, dass diese Abgaben zweckgebunden eingesetzt werden. Damit können sie teilweise auch für Massnahmen eingesetzt werden, die eigentlich der Anlagebetreiber vornehmen müsste, die aber für ihn wirtschaftlich nicht tragbar sind; ich denke vor allem an das Erstellen von Fischtreppen, die vielerorts noch fehlen. Die Spezialfinanzierung kommt also auch den Abgabepflichtigen teilweise zugute. Die Anlagebetreiber müssten eigentlich alles Interesse daran haben, dass ein solcher Fonds eingerichtet wird. Damit könnten sie zeigen, dass sie die Umwelt nicht nur nutzen und belasten, sondern auch einen Beitrag an die Verbesserungsmassnahmen leisten. Die Renaturierung von Gewässern bereichert den Lebensraum von uns Menschen, von Tieren und Pflanzen. Sie stossen in der Öffentlichkeit auf ein gutes Echo. Wenn solche Massnahmen direkt aus den Abgaben finanziert werden können, dann verbessert dies das Image der Werkinhaber in der Öffentlichkeit.
Interessant ist, dass im alten Wassernutzungsgesetz eine solche Zweckbindung ursprünglich enthalten war. Erst im Jahr 1968 wurde im heute noch geltenden Gesetz der Artikel 134 zur heutigen allgemeinen Formulierung abgeschwächt. Die Fassung aus dem Jahr 1950 sah vor, dass die Wasserzinsen grundsätzlich für die Aufgaben der Wasserwirtschaft verwendet werden. Damals wurde ein Naturschadenfonds eingerichtet, in den 10 Prozent der Wasserzinsen flossen. Es gab einen Wasserversorgungs- und einen Abwasserfonds, in den 25 Prozent der Wasserzinsen flossen. Den Gemeinden, die Kraftwerke auf ihrem Areal hatten, wurde die Liegenschaftssteuer zurückvergütet. Ein Teil der Wasserzinsen floss also zurück in die Gemeinden. Der Rest der Gebühren wurde auch nicht einfach zu den allgemeinen Staatsmitteln geschlagen, sondern man hatte noch einen Reservefonds, der für Wildbachverbauungen oder grosse Abwasseranlagen gebraucht werden konnte. So wurden also die Wasserzinsen bis 1968 vollumfänglich reinvestiert. Im Vortrag der Regierung von 1949, als das Wassernutzungsgesetz zur ersten Lesung vor den Grossen Rat kam, heisst es zum Artikel 134: «Im übrigen scheint es logisch, dass der Staat die Mittel, die ihm aus der Verleihung und Bewilligung des Gebrauchs von Wasser zur Wasserkraftnutzung oder zu industriellen und gewerblichen Zwecken zufliessen, auch wieder für die Sanierung seiner Gewässer verwendet.»
Im geltenden Wassernutzungsgesetz ist die Zweckbindung zwar noch enthalten, aber es gibt keine direkte Verursacherfinanzierung mehr. Im Artikel 134 heisst es: «Die in diesem Gesetz vorgesehenen Abgaben und Gebühren sind vorab für Aufgaben der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes bestimmt.» Dieser Artikel ändert nichts daran, dass heute die Wasserzinsen und Gebühren direkt in die Staatskasse fliessen; es besteht also heute kein direkter Zusammenhang zwischen den Wasserzinsen und den Subventionen, die der Staat in den Wasserbau oder in die Gewässerrenaturierung fliessen lässt.
Ein Blick über die Kantonsgrenzen hinaus: Im Kanton Aargau fliessen die Wasserzinsen «in eine Spezialfinanzierung zum Schutz und zur Erhaltung der Gewässer und zur Förderung einer zweckmässigen Kehricht- und Abwasserbeseitigung». Der Kanton Basel-Landschaft hat ein besonderes Konto zur Deckung der Kosten von öffentlichen Wasserversorgungen. Der Kanton Schwyz verwendet Wasserzinsen und Abgaben ausschliesslich zur Finanzierung von Gewässerschutzmassnahmen. Im Kanton Solothurn sind die Abgaben «ausschliesslich für Massnahmen zur Erhaltung der Gewässer und zur Förderung des Gewässerschutzes zu verwenden». Im Kanton St. Gallen ist der Gesamtertrag der Wasserzinsen «zur Deckung der Auslagen des Kantons für Verbauungen und Unterhalt der Gewässer sowie zur Nutzbarmachung des Rheins zu verwenden». Wir sehen also, dass die Zweckbindung in den Wasserrechtsgesetzen anderer Kantone üblich ist.
Die Gemeinden im Berggebiet sind im Kanton Bern benachteiligt. Der Kanton verfügt nämlich hoheitlich über die Erteilung von Kon-

zessionen und Bewilligungen für die Wassernutzungsanlagen, und er erhebt die Wasserzinsen, die direkt in die Staatskasse fliessen. In den andern grossen Wasserkantonen, dem Kanton Graubünden und dem Kanton Wallis, profitieren die Gemeinden direkt von den Wasserzinsen. Im Kanton Graubünden liegt die Wasserhoheit bei den Gemeinden, und der Wasserzins wird zwischen Gemeinde und Kanton aufgeteilt. Im Kanton Wallis liegt die Wasserhoheit für die Rhone beim Kanton, bei allen Nebenflüssen aber bei den Gemeinden. Die Wasserzinsen für die Seitengewässer fliessen also direkt in die Gemeindekassen. Mit der Errichtung des Fonds könnte man im Kanton Bern immerhin einen Teil der Wasserzinsen so reinvestieren, dass es den Gemeinden zugute kommt.
Ich bitte Sie, den Antrag der Kommission zu unterstützen.

Gusset-Durisch. Die SP-Fraktion unterstützt den Kommissionsantrag einstimmig. Ich will das in sechs Punkten begründen. Erstens: Es gibt keine sachlichen Begründungen gegen einen Renaturierungsfonds. Renaturierungen sind zwingend nötig, weil zahlreiche Tier- und Pflanzenarten bereits ausgestorben oder vom Aussterben bedroht sind und nur durch eine Wiederherstellung ihres Lebensraums überleben können. Gemäss der roten Liste des BUWAL sind von 694 Tierarten 452 vom Aussterben bedroht; das sind zwei Drittel. Grosse Teile unserer wertvollen Lebensräume sind bereits sehr stark beeinträchtigt. Die Gewässer des Kantons Bern gelten allgemein als stark verbaut und nur wenig naturnah. Als Beispiel erwähne ich die Emme. Dort gelten 14 Prozent als natürlich, 10 Prozent als naturnah und 76 Prozent als stark belastet. Wirklich natürliche Gewässer sind selten.
Zweitens: Es gibt keine rechtlichen Begründungen gegen einen Renaturierungsfonds. In vielen erst kürzlich erlassenen eidgenössischen und kantonalen Gesetzen sind Renaturierungen vorgeschrieben. So sehen beispielsweise das Natur- und Heimatschutzgesetz, das Bundesgesetz über die Fischerei und das genau vor einem Jahr hier im Rat beschlossene kantonale Fischereigesetz die Wiederherstellung zerstörter Lebensräumen vor. Spezialfinanzierungen sind im 1994 revidierten Finanzhaushaltgesetz ausdrücklich vorgesehen. Das viel gehörte Argument, Fondslösungen seien im Kanton Bern nicht mehr möglich, stimmt nicht.
Dritter Punkt: Auch für die Regierung gibt es keine Gründe, gegen einen Renaturierungsfonds zu sein. In den Regierungsrichtlinien 1994 bis 1998 steht im fünften Kapitel bei Priorität 1: «Lebensräume wieder herstellen und vernetzen, verbaute Gewässer renaturieren und die Fischwanderung sicherstellen.» Bei Priorität 2 steht: «Die Gewässer als Lebensraum verbessern, Massnahmen vorschlagen und realisieren.» Vor wenigen Tagen ist die schöne Broschüre mit dem Namen «Landschaftsentwicklung in den Gemeinden» erschienen; herausgegeben hat sie das Amt für Gemeinde- und Raumordnung. Im Vorwort von Regierungsrat Annoni ist zu lesen: «Das Sichtbarmachen der Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes und eine ständige Begleitung der Umsetzung sind Teile der Planung.»
Vierter Punkt: Ein Verzicht auf den Fonds wäre nicht konsequent, weil in andern Bereichen ebenfalls Spezialfinanzierungen existieren, so zum Beispiel bei der Wasserversorgung oder beim Gewässerschutz. Die Abgabeerhöhung gemäss Bundesgesetz bringt dem Kanton Bern Mehreinnahmen von rund 10 Mio. Franken, fast 50 Prozent mehr als heute. Für die vorgesehene Spezialfinanzierung im Artikel 36a ist eine Einlage von 3 Mio. Franken in den Fonds beabsichtigt. Die restlichen 7 Mio. Franken fliessen direkt in die Staatskasse. Die Schaffung der Spezialfinanzierung für Renaturierungen belastet also den Kanton nicht zusätzlich, sondern bringt Mehreinnahmen.
Fünfter Punkt: Ein Verzicht auf den Renaturierungsfonds würde gegen das Verursacherprinzip verstossen. Die Wasserkraftnutzung führt zu Beeinträchtigungen der Gewässer. Der Fonds ermöglicht eine Verursacherfinanzierung der Renaturierungen. Die Wasserkraftnutzer speisen den Fonds und können so ihr Image aufbessern, weil sie für die Öffentlichkeit nachvollziehbar die nötigen Renaturierungen finanzieren.
Letzter Punkt: Der Verzicht auf einen Renaturierungsfonds würde von der breiten Bevölkerung nicht verstanden. Mit dem vorgeschlagenen Fonds können die gesetzlich vorgeschriebenen Renaturierungen finanziell gesichert werden, und so kann ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Nutzung und Schutz hergestellt werden. Bei der Finanzknappheit im Kanton werden Renaturierungen ohne einen solchen Fonds in Zukunft nicht mehr möglich sein. In den andern grossen Wasserkantonen Wallis und Graubünden profitieren die Gemeinden direkt von den Wasserzinsen. Nicht so im Kanton Bern, wo die Zinsen direkt in die Staatskasse fliessen. Benachteiligt sind hauptsächlich die Gemeinden im Berggebiet, weil der Kanton bei der Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen für Wassernutzungsanlagen zwar über die Landschaft und das Gewässer verfügt, den Zins aber abschöpft. Der Fonds hilft mit, dass wenigstens ein Teil der Wasserzinsen den Gemeinden zugute kommt. Er ist deshalb auch wirtschaftlich von grosser Bedeutung. Ohne Fonds fehlen die Mittel für Renaturierungen und damit auch die Mittel für die Baubranche und das Gewerbe. Alle bis heute ausgeführten Renaturierungen sind von einer breiten Öffentlichkeit vorbehaltlos begrüsst worden.
Zusammenfassend kann man sagen: Mit jedem Franken aus dem Fonds bekommt die Bevölkerung ein Mehrfaches zurück. Jeder Franken kommt direkt der Landschaft, der Natur, dem Tourismus und der Wirtschaft zugute. Zum Schluss ein Zitat: «Doch der Mensch kann nicht nur zerstören. Er hat grossartige gestalterische Fähigkeiten, und er ist lernfähig.» Ich appelliere an unsere Lernfähigkeit und bitte Sie, dem Kommissionsantrag zuzustimmen und damit ein klares Bekenntnis zu unserer Landschaft, Natur-, Tier- und Pflanzenwelt abzulegen.

Vizepräsident Seiler (Moosseedorf) übernimmt den Vorsitz.

Göldi Hofbauer. Auch der grünen und autonomistischen Fraktion ist es wichtig, dass wir über eine Spezialfinanzierung die notwendigen Mittel für die Renaturierung der Gewässer oder für Entschädigungszahlungen bereitstellen. Die Wasserkraftnutzungen sind tiefe Eingriffe in das Landschaftsbild, aber auch in den Naturhaushalt. Lebensräume von einheimischen Tieren und Pflanzen werden beeinträchtigt oder sogar vollständig zerstört. Wir haben aber die Aufgabe, unseren Nachkommen eine intakte Landschaft zu hinterlassen, und im Sinn einer Wiedergutmachung sollten wir mit dem Artikel 36a auch das Geld dafür bereitstellen. Wir bitten den Rat, den Artikel ins neue Gesetz aufzunehmen.

Erb. Ich bitte Sie im Namen der FDP-Fraktion, diesen Fonds abzulehnen und dem Antrag des Regierungsrates zu folgen. Wenn man gegen diesen Renaturierungsfonds ist, heisst das sicher nicht, dass man deswegen automatisch gegen jede Massnahme zur Renaturierung ist. Wir sind gegen diese Art der Zweckbindung ordentlicher Mittel unseres Finanzhaushaltes. Einnahmen aus Konzessionen sind ja im Grunde genommen Einnahmen aus Vermögen. Man kann es mit einem Baurechtszins vergleichen, der während der Zeit, in der ein Grundstück genutzt wird, vom Nutzer bezahlt wird. Es wäre komplett falsch, wenn man Baurechtszinsen oder andere ordentliche Einnahmen an einen bestimmten Zweck binden würde. Gerade in der gegenwärtigen Lage des Finanzhaushaltes ist es falsch, solche Spezialfinanzierungen einzuführen oder weiter bestehen zu lassen. Spezialfinanzierungen sind dort angebracht, wo man den Leuten Gebühren zu einem bestimmten Zweck abnimmt, aber nicht dort, wo es um ordentliche

Einnahmen geht. Ich bitte Sie, den Kommissionsantrag abzulehnen.

Zbären. Wassernutzung sowohl zur Stromerzeugung wie auch zur Gebrauchswassernutzung kann ganz bedeutende Eingriffe zur Folge haben, Eingriffe, die den Wasserhaushalt eines ganzen Gebiets radikal verändern können, die aber auch das Landschaftsbild stark beeinträchtigen können. Für das Leben in einer solchen Landschaft kann das bedeuten, dass verschiedene Pflanzen- und Tierarten aussterben. Es kann aber auch das Gegenteil möglich sein, zum Beispiel bei Stauseen. An vielen Orten sind dort Rastplätze für Zugvögel entstanden, Überwinterungs- und Brutgebiete für bestimmte Vogelarten. Ein Beispiel dafür ist der Niederried-Stausee. Stauseen können auch gute Überlebensgebiete für Amphibien sein; sogar der Biber ist da und dort wieder heimisch geworden. Aber leider ist auch das andere noch und noch passiert, dass eben Lebensgebiete schwerwiegend beeinträchtigt worden sind. An vielen Orten könnte man sicher noch etwas verbessern. Es ist deshalb am Platz, dass die Elektrizitäts- und Wasserwirtschaft, die solche Beeinträchtigungen und Schäden verursacht, die Sanierung weitgehend finanziert. Die vorgeschlagene Spezialfinanzierung für Renaturierungsmassnahmen oder für Entschädigungszahlungen ermöglicht dies. Wir halten das für eine gute Sache. Für die FL-Fraktion wäre jedenfalls ein Wassernutzungsgesetz ohne Renaturierungsfonds nicht annehmbar. Wir unterstützen den Antrag der Kommission.

Reber. Ernst Zbären hat uns jetzt gerade weismachen wollen, ohne den Fonds seien Renaturierungen überhaupt nicht mehr möglich. So ist es aber nicht gemeint. Ich möchte etwas Grundsätzliches dazu sagen. Seit der Einführung des Neuen Rechnungsmodells und seit der Inkraftsetzung des Finanzhaushaltgesetzes im Jahr 1987 ist eine grosse Zahl von Spezialfinanzierungen aufgehoben worden. Das Neue Rechnungsmodell sieht eine restriktive Anwendung der Spezialfinanzierungen vor, weil die Äufnung von Geldmitteln für einen bestimmten Zweck in der heutigen Struktur des Geld- und Kapitalmarktes einfach unwirtschaftlich ist. Natürlich kann man es immer noch tun; es ist nicht verboten. Bei der Abwasserentsorgung hat man die Spezialfinanzierung an Stelle der kantonalen Subventionen gesetzt. Man hat es getan zur Entlastung des Staatshaushaltes und weil im Moment nichts Vernünftigeres machbar war. Das will aber nicht heissen, dass man es weiterhin tun und für alles und jedes neue Fonds einrichten soll. Mit jedem weiteren Fonds beschneidet der Grosse Rat eigentlich seine Budgethoheit, und das wollen wir nicht.

Graf (Bolligen). Ich bin im Gegensatz zu meiner Fraktion eindeutig für den Renaturierungsfonds. Dieser Fonds ist anders gedacht als zum Beispiel der Greina-Fonds, hinter den ich mich auch nicht stellen könnte, weil dort Gemeinden und Regionen entschädigt werden, die auf die Erstellung eines Kraftwerks verzichten. Unser Fonds will aber das, was der Erbauer eines Kraftwerks zerstört hat, teilweise wieder gutmachen. Dass dies nötig ist, ist eigentlich unbestritten. In den meisten Fällen werden schon durch die Umweltverträglichkeitsprüfung Auflagen im Sinn von Renaturierung gemacht. Jeder bauliche Eingriff und jede Überflutung hat auf das sehr empfindliche Ökosystem, insbesondere in den Bergregionen, erheblichen Einfluss. Sogenannte endemische Arten sind betroffen; darunter versteht man Pflanzen und Tiere, die nur gerade an einem bestimmten Ort vorkommen. Im Alpenraum haben wir fünfhundert oder sechshundert verschiedene endemische Pflanzengruppen. Wenn man an einem bestimmten Ort in den Bergen ein Kraftwerk baut, gehen dort Pflanzen zugrunde, die es auf der ganzen Welt nirgends mehr gibt. Hat man das nötige Geld zur Verfügung, kann man solche Pflanzen in nächster Nähe wieder ansiedeln, so dass das genetische Material nicht unwiderruflich verloren geht. Geben wir doch der Natur zurück, was wir ihr nehmen, wenn wir solche Bauten in die Landschaft stellen! Auch für uns Bürgerliche ist das eine gute These. Eigentlich widerspricht dem niemand. Es wäre ja beinahe ein Verbrechen zu sagen, man könne mit der Natur machen, was man wolle. Niemand sagt das. Mit dem Fonds können wir etwas wiedergutmachen. Wir sind nicht dagegen, dass man Kraftwerke baut; wir brauchen sie. Vielleicht werden wir sogar einmal ein Grimsel-West brauchen. Der Zeitpunkt für die Einführung eines solchen Fonds ist günstig, weil wir bald mehr Geld aus den Wasserzinsen bekommen. Heute gibt es im Kanton Bern noch unzählige Fonds, die für viel weniger wichtige Sachen gebraucht werden, und in den zwei folgenden Gesetzen werden wir vier neue Fonds oder Spezialfinanzierungen errichten, die auch zweckgebunden sind. Ich bitte Sie, dem Kommissionsantrag zuzustimmen.

Liechti. Ich komme als Einzelsprecher. Unser Kanton ist bankrott. Warum? Ein Grund ist die Kässelipolitik. Wer zahlt die Abgaben, die hier gefordert werden, am Ende? Es ist doch wieder der kleine Unternehmer und der Arbeiter. Der kleine Arbeiter ist der letzte in der Kette, und er muss die Zeche zahlen. Ich bin nicht im Verwaltungsrat der BKW, aber ich stehe hier als Wirtschaftsvertreter. Unsere Wirtschaft, die alles bezahlt in diesem Kanton, ist krank. Die täglichen Konkurse und Entlassungen beweisen es. Deshalb müssen wir mit der Kässelipolitik aufhören und der Wirtschaft nicht noch weiteren Schaden zufügen. Wir müssen sie entlasten und nicht noch mehr belasten. Aus wirtschaftlicher Sicht ist es nicht unbedingt wichtig, wie wir hier abstimmen, aber am Schluss zählt auch das Kleine. Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag des Regierungsrates zu folgen.

Seiler (Bönigen). Im Gegensatz zu Herrn Liechti ist es für mich wichtig, wie wir hier abstimmen. Als ehemaliger Präsident der Kommission zum neuen Fischereigesetz habe ich das Gefühl, ich sollte zu diesem Artikel auch noch etwas sagen. Von der Sache her gehe ich davon aus, dass es sich nicht um einen Kommissionsantrag handelt, den Herr Balmer gestellt hat, und auch nicht um einen BKW-Antrag. Aber es ist ein Antrag im Interesse von Mensch, Tier und Natur. Bereits im Rahmen der Vernehmlassung zum Wassernutzungsgesetz regten zahlreiche Vernehmlasser an, ein sogenannter Renaturierungsfonds solle geschaffen werden. Die Spezialfinanzierung, wie man heute sagt, soll durch einen Prozentsatz der Konzessionsgebühren geäufnet werden. Der Zweck des Fonds ist es, unsere Gewässer in naturnahem Zustand zu erhalten oder zu renaturieren. Ich habe Mühe damit, dass die Regierung diesem Kommissionsantrag nicht folgen will. Solche Spezialfinanzierungen sind nämlich in unserem bernischen Recht nichts Fremdes. Wir werden es beim Wasserversorgungsgesetz sehen, wo auch eine Spezialfinanzierung vorgesehen ist. Christoph Erb, Jürg Reber und René Liechti, gerade wegen der Finanzknappheit ist hier eine Spezialfinanzierung dringen nötig, denn nur so können wir die nötigen Mittel sichern. Ich bitte Sie alle, dem Kommissionsantrag zuzustimmen.

Schneider. Zu Herrn Liechti von der Freiheitspartei: Im Wahlprospekt Ihrer Partei hiess es, Sie seien nicht gegen Umweltschutz, aber er müsse mit technischen Mitteln gemacht werden, also nach dem Grundsatz: versauen – entsauen. Dabei kann man zweimal verdienen. Auch bei den Kläranlagen gehen die Gebühren sprunghaft nach oben. Soll man, um den kleinen Mann zu schonen, auf Kläranlagen verzichten und das Abwasser wie ehedem ungereinigt abfliessen lassen? Die Vertreter der Freiheitspartei widersprechen sich laufend. Hier ginge es ja eigentlich auch darum, mit technischen Mitteln zu verbessern, was man vorher beeinträchtigt hat. Ich könnte Ihnen genügend Beispiele dafür

aufzählen, was im Emmental alles nötig wäre. Ehemals fischreiche Gewässer sind durch falsche Verbauungen und Flusskraftwerke heute in hohem Mass denaturiert. An der Ilfis und der Emme sollte dringend etwas gemacht werden. Damit komme ich auch zur alten Platte von Herrn Erb. Ich sitze jetzt zehn Jahre in diesem Rat, und immer wenn man von Renaturierung oder ähnlichen Projekten spricht, heisst es von dieser Seite sofort, man sei grundsätzlich auch dafür. Aber wenn man konkret wird und wirklich etwas tun will, geht es aus formalen Gründen nicht, einmal weil man keinen Fonds will, das nächste Mal, weil man ohnehin kein Geld hat. Es läuft immer in der gleichen Rille, und das geht mir nachgerade auf den Wecker. Hier hätte man jetzt wirklich einmal eine Möglichkeit, etwas zu tun und einen kleine Fortschritt zu erzielen. Die Renaturierungsarbeiten täten übrigens auch dem darbenden Tiefbaugewerbe gut. Bei uns im Emmental wären viele sehr froh, wenn sie zum Beispiel Ilfisschwellen wegreissen könnten, welche die Fischwanderungen verhindern. Ich bitte Sie dringend, diesem Vorschlag zuzustimmen.

Präsident Kaufmann (Bremgarten) übernimmt wieder den Vorsitz.

Gusset-Durisch. Herr Graf (Bolligen) hat gesagt, es sei unbestritten, dass Wassernutzer, die zuerst etwas zerstört haben, nachher der Natur wieder etwas zurückgeben. Wenn Herr Erb und Jürg Reber sagen, sie seien gegen die Zweckbindung von Mitteln, aber für Renaturierungen, dann müssten sie fairerweise auch sagen, wo man denn das Geld für die Renaturierungen hernehmen soll. Her Liechti, gerade deshalb, weil wir uns für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen einsetzen, sind wir für diesen Fonds. Damit haben wir nämlich das Geld für die Renaturierungen und Arbeit für die Baubranche und das Gewerbe. Ich bitte Sie noch einmal, den Kommissionsantrag zu unterstützen.

Bühler, Präsident der Kommission. In der Kommission gab es zwei Anträge, wobei der eine zugunsten des andern zurückgezogen wurde; sie waren nicht ausformuliert. Wir diskutierten, ob wir auf einen solchen Fonds eintreten und einen entsprechenden Artikel von der Verwaltung ausarbeiten lassen wollten. Mit meinem Stichentscheid wurde beschlossen, darauf einzutreten und einen solchen Artikel vorzulegen, damit man genau weiss, wovon man spricht. Der Rat soll in Kenntnis der Sache entscheiden können. Die Kommission hat schliesslich mit 13 gegen 3 Stimmen dem Renaturierungsfonds zugestimmt. Ich darf oder muss Ihnen also die Aufnahme des Artikels 36a empfehlen.

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Morgen werden Sie in den Zeitungen eine Pressemitteilung finden, die sich mit dem Fischrückgang in den bernischen Gewässern befasst. Das Amt für Gewässerschutz, zusammen mit dem Fischereiinspektorat, hat eine Untersuchung gemacht und ist zu folgenden Resultaten gekommen: In der Langeten als wichtigstem Fliessgewässer im Oberaargau leben im Unterlauf praktisch keine Fische mehr. In der Emme gibt es im Abschnitt zwischen Aefligen und Schalunen nur noch ein paar wenige Forellen; früher waren dort Tausende. In der alten Aare ist der Fischbestand stark rückläufig. In der Urtenen wird ein massiver Einbruch des Fischbestandes konstatiert; ebenso in allen andern untersuchten Gewässern. Das Fischsterben ist nur ein Ausdruck eines gesamthaft gestörten Ökosystems. Renaturierungen sind nicht die einzige Notwendigkeit, um diesem Problem beizukommen; auch Gewässerschutzmassnahmen sind dringend nötig. Es ist aber unbestritten, dass Renaturierungen heute wichtig sind. Wir haben erste sehr gute Erfahrungen mit Renaturierungen gemacht; ich erinnere an die Birne in der Emme, wo das Leben wieder eingezogen ist und Fische wieder laichen können.

Neben den guten Erfahrungen mit den Renaturierungen habe ich die andere Erfahrung, dass es heute sehr schwierig ist, das Geld für solche Massnahmen zusammenzubringen. Im Moment versuchen die Volkswirtschaftsdirektion und meine Direktion gemeinsam, über mehrere Jahre hinweg 900 000 Franken für ein Renaturierungsprojekt an der Aare zu finden; wir sind noch nicht fündig geworden.
Aus den Gründen, die hier alle schon angesprochen worden sind, sieht die Regierung die Notwendigkeit von Renaturierungen sehr wohl ein. Trotzdem muss ich Ihnen im Namen der Regierung Ablehnung des Fonds empfehlen, und zwar aus dem Grund, den Herr Grossrat Reber, Präsident der Finanzkommission, genannt hat. Die Regierung möchte die Budgethoheit haben und den Zugriff auf diese Mittel behalten. Deshalb beantragt der Regierungsrat Ablehnung des Artikels 36a.

Abstimmung

Für den Antrag Kommission	68 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat	70 Stimmen
	(3 Enthaltungen)

Art. 37–42 und 43 Abs. 1

Angenommen

Art. 43 Abs. 2

Antrag von Siebenthal

Bei Streitigkeiten, ob Wasser im Sinne dieses Gesetzes öffentlich oder privat ist, entscheidet der Zivilrichter.

Präsident. Der Antrag wird von Herrn von Allmen begründet.

von Allmen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Streitigkeiten über die Frage entstehen, ob ein Gewässer öffentlich oder privat sei. Sollte ein solcher Fall auftreten, dann handelt es sich um eine klassische zivilrechtliche Streitigkeit. Konsequenterweise und in richtiger Anwendung des Bundeszivilrechts muss hier ein Zivilrichter als urteilende Instanz eingesetzt werden. Eine Verwaltungsbehörde als Entscheidungsinstanz wäre ungeeignet. Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag von Siebenthal zuzustimmen.

Käser (Meienried). Was Herr von Siebenthal hier vorschlägt, kann nicht funktionieren. Bevor nämlich ein Richter über eine Sache entscheiden kann, muss eine Verfügung vorliegen. Die Frage, ob ein Gewässer öffentlich oder privat sei, kann wirklich nur eine Fachstelle beurteilen. Die Beurteilung durch den Zivilrichter wäre hier total systemfremd. Wir erachten die Zuständigkeiten, wie sie in der grauen Vorlage festgelegt werden, als richtig. Auch die Bezeichnung der zuständigen Fachstelle der BVE als verfügende Behörde ist richtig. Nur eine kantonale Stelle ist nämlich in der Lage, über den gesamten Kanton eine einheitliche Praxis zu pflegen. Im Rahmen der Feststellungsverfügung werden die Betroffenen angehört, und die Verfügung kann nach Verwaltungsrechtspflegegesetz nachher angefochten werden. Das rechtliche Gehör ist also gewährleistet. Wir haben ein analoges Verfahren bei der Waldfeststellung. Auch dort nimmt eine Fachstelle, die Forstbehörde, die Feststellung vor, und erst nachher kann der Rechtsweg beschritten werden. Ich bitte Sie, den Antrag von Siebenthal abzulehnen.

Graf (Bolligen). Eigentlich könnte man auf diesen Artikel verzichten, weil das corpus delicti an die Kommission zurückgewiesen wurde. Es geht ja im wesentlichen um die Feststellung von privatem oder öffentlichem Wasser, wobei allenfalls ein Richter entscheiden sollte. Wir von der FDP-Fraktion verstehen die Argumen-

tation der SVP, dass man für solche Feststellungen lieber einen ortsansässigen oder ortsvertrauten Richter einsetzen möchte. Selbstverständlich wird der Richter nicht darum herum kommen, bei der Verwaltung Berichte einzufordern, um nachher die Sache beurteilen zu können. Es ist aber sinnvoll und stärkt das Vertrauen insbesondere der ländlichen Bevölkerung, wenn man ortsansässige und nicht «fremde Richter» von Bern urteilen lässt. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Bühler, Präsident der Kommission. In der Kommission lag ein gleichlautender Antrag vor. Von Verwaltungsseite wurde glaubhaft versichert, das WEA sei in dieser Sache kompetenter als ein Zivilrichter; das rechtliche Gehör sei auch gewährleistet, und eine Verfügung könne genau gleich angefochten werden, ob sie nun von einem Richter oder von der Verwaltung erlassen werde. Der Antrag wurde dann zurückgezogen, und man blieb bei der grünen Vorlage.

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen, weil die Verwaltung praktisch so oder so entscheiden würde. Es geht um eine derart schwierige Materie, dass auch der Zivilrichter bei uns einen Amtsbericht einholen müsste und sich mehr oder weniger darauf verlassen müsste. Deshalb ist es besser, wenn man bei der grauen Fassung bleibt. Selbstverständlich bleibt auch gegen eine Verfügung der BVE der Rechtsweg offen.

Abstimmung

Für den Antrag von Siebenthal	44 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	79 Stimmen

Art. 44–49

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Präsident. Vor der Schlussabstimmung gibt Herr Kaufmann (Bern) eine Fraktionserklärung ab.

Kaufmann (Bern). Die SP-Fraktion kann nach den Verschlechterungen, welche es im Rat erfahren hat, das Gesetz nicht unterstützen. Beim Artikel 14 ist ein Entscheid gefällt worden, mit dem wir nicht leben können. Zweiten ist der Fonds gemäss Artikel 36a, der für uns sehr wichtig war, abgelehnt worden. Vor einer Woche hat der Nationalrat auf Antrag des Ständerates einen Landschaftsrappen auf Bundesebene beschlossen. Es ist nicht einzusehen, weshalb man im Kanton Bern nicht auch so etwas beschliessen kann. Die an sich gute Kommissionsfassung ist also verschlechtert worden.
Noch eine Bemerkung zum Artikel 2: Wir haben die ganze Sache mit Auflagen an die Kommission zurückgegeben. Bewusst haben wir von der SP-Fraktion aus jetzt darauf verzichtet, einen Rückkommensantrag zu stellen. Aber die Auflage der FDP-Fraktion, wonach im Artikel 2 die Bundesgesetzgebung quasi 1 zu 1 zu übernehmen sei, fällt sogar massiv hinter das zurück, was die Kommission wollte. Wenn der Kanton nämlich nichts anderes festlegt, so bedeutet der Artikel 704 des ZGB, dass praktisch alle Quellen und vor allem auch alle Grundwässer automatisch privat werden. Ich bin der Auffassung, dass dies an sich auch nicht die Meinung der FDP war. Aber wenn man den Artikel 704 sehr eng interpretiert, dann führt das viel weiter als das, was die Kommission mit dem Antrag Balmer wollte. Diese Art von Privatisierung war wohl nicht die Meinung des Rates. Ich möchte damit einfach ankündigen, dass wir bei der Interpretation dieses Entscheids der Meinung sind, die Kommission müsse bei der erneuten Betrachtung dieses Problems einen grösseren Spielraum haben als den engen Rahmen, den der Artikel 704 gibt. Wir werden uns jedenfalls dafür einsetzen, dass wir eine andere Fassung bekommen – im Minimum diejenige der Kommission oder besser noch die Alternative, welche die Regierung in der Kommission vorlegte.
Insgesamt sind wir mit dem Ablauf der Debatte nicht zufrieden. Wir können die Vorlage im jetzigen Zustand nicht akzeptieren.

Portmann. Die FDP-Fraktion ist zufrieden mit dem Ablauf der Debatte. Zum Artikel 2 und unserem Rückweisungsantrag: Es ist schon sehr wichtig zu wissen, was eigentlich gemeint ist und welcher Spielraum vorhanden ist. Der Rückweisungsantrag der FDP war bewusst hart formuliert, um auszureizen, was bundesrechtlich überhaupt möglich ist. Wir wollen sehen, welche Formulierung wir brauchen, um das Maximum an Privateigentum beim Wasser herbeizuführen. Der Auftrag ist so an die Kommission erteilt worden, und diese muss die Auflage erfüllen. Ich schliesse aber nicht aus, dass der Rat in der zweiten Lesung zum Schluss kommt, eine solche Formulierung gehe generell oder in einzelnen Teilen, zum Beispiel beim Grundwasser, zu weit. Es besteht die Möglichkeit, eine Variante vorzuschlagen. Ich möchte diese goldene Brücke bauen und der Kommission und der Regierung sagen, sie sollten nach Möglichkeiten mit Varianten in die zweite Lesung kommen, also mit einem Kommissionsantrag und einem separaten Regierungsantrag. So können wir über zwei ausformulierte Entwürfe abstimmen, nämlich über den, der unserem Rückweisungsantrag entspricht, und einen zweiten, der eine Alternative dazu ist. Diese Möglichkeit der Variante besteht. Aber ich möchte es ganz klar sagen: Die Kommission ist nicht frei, irgend etwas zu formulieren, was ihr gerade passt, sondern sie hat den klaren Auftrag, ein Maximum herauszuholen. Wenn ihr das nicht passt, muss sie unter dem Titel «Regierungsantrag» eine Alternative dazu vorlegen.
Die FDP-Fraktion wird dem Gesetz zustimmen.

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Wenn man jetzt noch einmal auf den Artikel 2 zurückgekommen ist, muss ich eine Berichtigung anbringen. Zuhanden des Protokolls möchte ich mein Votum von heute morgen berichtigen. Es ist ein Missverständnis zwischen der hier anwesenden WEA-Vertreterin, einer Juristin, und mir entstanden. Ich sagte, der Antrag der Freien Liste entspreche der Forderung der Freisinnigen. Das ist so nicht richtig. Im Bundesrecht ist mehr an privaten Nutzungen möglich, als es der Antrag der Freien Liste wollte.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfs in erster Lesung	83 Stimmen
Dagegen	43 Stimmen
	(11 Enthaltungen)

Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG)

Detailberatung (Eintretensfrage siehe S. 658)

Art. 1–6 und Art. 7 Abs. 1–3

Angenommen

Art. 7 Abs. 4

Antrag Hubschmid

... bedürfen, soweit bundesrechtlich zulässig, der Genehmigung durch die zuständige Stelle der BVE.

Hubschmid. Ich war der Meinung, im Absatz 4 müsse ergänzt werden: «soweit bundesrechtlich zulässig». Mittlerweile habe ich mich dahingehend belehren lassen, dass das Bundesrecht in jedem Fall über dem Kantonsrecht stehe; diese Ergänzung sei gar nicht nötig. Kann die Verwaltung diesen Sachverhalt bestätigen?

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Ich kann das bestätigen.

Hubschmid. Somit ziehe ich meinen Antrag zurück. Das gilt auch für meinen entsprechenden Antrag zu Artikel 6 Absatz 5 im Wasserversorgungsgesetz.

Präsident. Damit ist Artikel 7 Absatz 4 angenommen.

Art. 8–12, Art. 13 Abs. 1–3

Angenommen

Art. 13 Abs. 4 (neu)

Antrag Zbären

Klärschlamm darf nicht auf Maiensässen und Alpweiden ausgebracht werden.

Zbären. Eigentlich müsste man fordern, dass auch Handelsdünger in diesen Höhenlagen nicht mehr gebraucht werden darf. Ich wollte nicht ganz so weit gehen. Zu meiner eigenen Überraschung wurde mein Antrag in der zweiten Kommissionssitzung angenommen. Aber in der dritten Kommissionssitzung gab es ein Rückkommen, und mein Antrag wurde verworfen. Ich bin aber überzeugt, er sei immer noch richtig. Die Landwirtschaft, speziell die Berglandwirtschaft, versucht uns heute immer wieder weiszumachen, sie nehme Rücksicht auf die Umwelt und produziere sehr sorgfältig. Wenn sie das wirklich täte, müsste sie von sich aus das tun, was ich verlange, und darauf verzichten, Klärschlamm bis weit in die Berge hinauf zu transportieren. Der Klärschlamm einer Kläranlage in der Bergregion ist ein relativ sauberer Klärschlamm; es gibt darin kaum schädliche Schadstoffe, kaum Schwermetallrückstände. Aber die Veränderung der Vegetation im Berggebiet durch das Ausbringen von Klärschlamm ist ausserordentlich stark. Häufig entsteht durch die Düngung mit Klärschlamm auf den Alpweiden gar nicht das, was die Bauern eigentlich möchten. Wenn dort ein paarmal mit Klärschlamm gedüngt wurde, verschlechtert sich die Qualität der Weide. Es wächst dann der gelbe und der weisse Hahnenfuss, und eine Hahnenfussplantage ist für die Alp gar nicht gut. Es gibt noch einen weiteren Grund: Überall in unseren Bergen sind Fremde unterwegs; der Tourismus nutzt die Alpweidelandschaft sehr intensiv. Alle diese Fremden haben auch ein Auge dafür, was einigermassen naturnah ist und was nicht. Sie bemerken es, wenn grossflächig nur noch Unkräuter wachsen anstatt eine vielartige Pflanzenwelt. Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Kaufmann (Bern). Die SP-Fraktion unterstützt diesen Antrag, obwohl er nicht ganz unproblematisch ist, nicht wegen seines Inhalts, sondern wegen der Systematik. Wir unterstützen grundsätzlich den Antrag, weil es darum geht, ein Zeichen zu setzen. Man sollte endlich damit aufhören, im Berggebiet auf den Alpweiden mit starken Düngergaben, sei es Klärschlamm, synthetischer Dünger, vor allem Stickstoffdünger, zu arbeiten. Wir haben in den letzten 25 Jahren gesehen, was das bedeutet. Es führt nämlich zu einer Überbeanspruchung der Alp, es führt auch zu einer Verarmung der Flora. Man weiss das heute, und ich muss zugestehen, dass man das auch in der Berglandwirtschaft eigentlich sehr gut verstanden hat. Es wird keineswegs auf allen Alpen falsch gedüngt. Aber es gibt Einzelfälle, vor allem dort, wo man gute Erschliessungen gemacht hat, so dass man mit Klärschlamm und anderen Düngemittel hinauffahren und sie an Orten ausbringen kann, wo es eigentlich nicht sinnvoll ist, weil dadurch die Intensität zu hoch wird. Eigentlich sollte man eher Richtung Extensivierung gehen. In dem Sinn wäre ein solcher Gesetzesartikel ein richtiges Zeichen.
Unter rein agrarpolitischen Aspekten gibt es aber ein systematisches Problem, wenn wir im Gewässerschutzgesetz den Antrag Zbären haben, der nur den Klärschlamm meint und die andern möglichen Dünger nicht erfasst. Dadurch könnte ein Druck entstehen, statt Klärschlamm einfach synthetischen Dünger einzusetzen. Das ist an sich kein Argument gegen den Antrag Zbären, aber es stimmt, dass wir damit ein Loch im Gesetz hätten, das allenfalls zu einem weiteren Problem führen könnte. Trotzdem unterstützt die SP-Fraktion den Antrag Zbären und will damit ein agrarökologisches Zeichen setzen.

Göldi Hofbauer. Die Mehrheit der grünen und autonomistischen Fraktion unterstützt den Antrag Zbären. Wir haben uns gegen ein Moratorium bei den Alperschliessungen ausgesprochen, und zwar deswegen, weil unserer Meinung nach auch entlegene Gebiete bewirtschaftet werden sollen. Das ist auch für den Tourismus wichtig. Die Nutzung muss aber angepasst erfolgen. Die Alperschliessungen dürfen nicht dazu führen, dass das Land intensiver genutzt wird; es muss der Grundsatz der Nachhaltigkeit gelten. Eine Düngung mit Klärschlamm und mit Handelsdünger hat auf den Bergwiesen fatale Folgen. Pflanzengesellschaften, die sich auf die ausschliessliche Düngung mit Hofdünger eingestellt haben, reagieren sehr empfindlich. Was bei uns im Mittelland bereits vollzogen ist, wird auch im Alpengebiet passieren: Die blumenreichen Wiesen werden verschwinden und einem einheitlichen Grün weichen. Das hat Auswirkungen auf das Landschaftsbild und auch auf den Lebensraum für die Tiere; die Artenvielfalt wird abnehmen. Dazu kommt folgendes: Pflanzengesellschaften, die jetzt vorkommen, bilden einen guten Schutz gegen Erosion. Wenn durch Düngung die Pflanzengesellschaften verändert werden, haben wir es plötzlich mit Erosionsproblemen zu tun. Wiederbegrünung im Alpengebiet ist ausserordentlich schwierig und sehr kostspielig. Es geht deshalb nicht an, einfach einen billigen Entsorgungsweg für Klärschlamm auf Kosten der Natur zu wählen. Wenn wir diesen Antrag annehmen, leisten wir übrigens keine Pionierarbeit, denn der Kanton Glarus kennt dieses Verbot schon seit längerer Zeit. Ich bitte Sie, den Antrag Zbären zu unterstützen.

Graf (Bolligen). Wenn man unseren Landwirten im Alpen- und Voralpengebiet verbieten würde, Klärschlamm auszubringen, dann wäre das eine undifferenzierte Massnahme. Selbstverständlich unterstützen wir es auch, dass die Landwirte im Berggebiet extensivieren. Aber das muss auf freiwilliger Basis passieren, und sie müssen für die Extensivierung entsprechend entschädigt werden. Es geht nicht an, das Ausbringen von Klärschlamm zu verbieten, so dass der Alpbauer, der düngen will, seinen Dünger kaufen muss, während andere gratis Klärschlamm beziehen können. Ob es überhaupt sinnvoll ist, auf den Alpweiden zu düngen, darüber kann man füglich streiten. Aber wir können den Bergbauern nicht auf diese Art bevormunden.
Der Vorschlag von Herrn Zbären hat noch einen andern Haken, indem nämlich die Maiensässe an verschiedenen Orten relativ tief liegen. Gerade im Simmental wird auf den Maiensässen recht intensive Landwirtschaft betrieben. Diese Maiensässe haben eine relativ grosse Fläche. Durch das Verbot würde man den Kläranlagen in diesen Gebieten einen rechten Teil der Flächen entziehen, auf denen überhaupt Klärschlamm ausgebracht werden kann. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Lüthi (Uetendorf). Es ist der Esel geschlagen worden, und man hat den Meister gemeint. Es wird nämlich der Klärschlamm insgesamt verteufelt, und man versucht, das in dieses Gesetz hineinzumanipulieren. Die eidgenössische Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge, die am 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt worden ist, sagt genau, zu welchen Bedingungen der Bauer Beiträge bekommt. Die Sömmerungsbeiträge werden nicht ausgerichtet, wenn der Bauer stickstoffhaltigen Mineraldünger, flüssigen Klärschlamm oder andere betriebsfremde Dünger braucht. Es ist also ganz klar gesagt, was die Landwirtschaft zu tun hat. Jetzt tönt der Antrag hier natürlich gut. Es soll verhindert werden, dass der Klärschlamm auf die Alpweiden kommt. Aber man vergisst dabei, dass der Handels- und Kunstdünger genau gleich verboten werden müsste. Auch die Schweinegülle müsste man eigentlich verbieten. Es dürfte also kein Bauer Güllenabnahmeverträge machen und Gülle auf die Alpweide führen. Ich habe das schon in der Kommission gesagt.
Es ist die Aufgabe des Kantons, die Klärschlammentsorgung zu regeln. Der Kanton hat eine Übergangsfrist 1996/97, in der noch unhygienisierter Klärschlamm durch die Landwirtschaft entsorgt werden kann. Ab 1. Januar 1998 wird das verboten sein. Nachher muss jeder Klärschlamm, der auf den Boden gelangt, vorher hygienisiert werden. Mit dem Antrag Zbären würde der Kanton, die Vollzugsbehörde für die Entsorgung des Klärschlamms, in eine schwierige Situation geraten. In den höhergelegenen Tourismusorten gibt es Liegenschaften, zum Beispiel Bergrestaurants, die über eine Kleinkläranlage verfügen. Wenn das Verbot gemäss Antrag Zbären kommt, muss der Schlamm aus den Kleinkläranlagen ins Tal hinunter geführt werden, weil er nicht mehr auf die Weiden ausgebracht werden darf. Stellen Sie sich das vor: Der Tourist müsste den von ihm produzierten Klärschlamm im Rucksack mitnehmen. Oder wie wollen Sie sonst den Klärschlamm vom Niesen oder vom Stockhorn ins Tal hinunter bringen?
Mit der Formulierung, wie sie jetzt in der Gesetzesvorlage steht, behalten sich das Gewässerschutzamt und die Vollzugsbehörde den Weg offen, kleine Mengen von Klärschlamm auch künftig im Alpgebiet noch ausbringen zu können. Das ist der Sinn der grauen Fassung. Die SVP-Fraktion lehnt aus diesem Grund den Antrag Zbären ab.

Sumi. Klärschlamm produzieren wir alle jeden Tag. Zbären Ernst, ich möchte dich fragen, wo sollen wir diesen Klärschlamm hinbringen? Ich habe jetzt gerade eine Alp erschlossen, und wir mussten eine Erklärung abgeben, dass wir auf alpfremde Dünger verzichten. Wir dürfen keinen Klärschlamm hinaufführen, dürfen auch keinen Dünger dazukaufen. Aber wir haben noch viele Vorweiden, wo wir Klärschlamm ausbringen können, ohne die Alpenflora zu zerstören. Wir wollen den Klärschlamm mit Vernunft einsetzen und schauen, dass die Nährstoffbilanz stimmt. Es ist klüger, den Klärschlamm auszubringen, wo es möglich ist, statt ihn aus dem Simmental wegzutransportieren. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Bigler. Bei aller Toleranz und allem Verständnis, das man gegenüber der Berglandwirtschaft hat, muss man diesen Antrag von Herrn Zbären einfach unterstützen. Es gilt, eine neue Agrarpolitik zu definieren. Man sagt immer, 95 Prozent der Bevölkerung seien nicht Bäuerinnen und Bauern, und diese 95 Prozent werden nicht begreifen, wenn man auf Maiensässen und Alpweiden Klärschlamm ausbringt. Das ist so, das können Sie nicht ändern, und deshalb müssen Sie den Antrag annehmen.

Lecomte. Je vous ai bien écoutés Monsieur Zbären, Monsieur Kaufmann, Madame de la Liste libre: c'est vraiment très intéressant de faire des remarques sur des sujets sur lesquels vous n'avez que très peu de connaissances. Il faut bien vous imaginer, chers collègues, que vous allez plusieurs fois par jour aux toilettes; mais du moment où vous avez tiré la chasse vous n'avez plus rien à faire de la suite. Qui ramasse les inconvénients à l'autre bout? C'est l'agriculture qui prend en charge ces boues d'épuration et vous la critiquez toujours. Le jour où l'agriculture – vous n'oublierez pas ce que je vous ai dit – boycottera les boues d'épuration, le problème sera doublé et triplé: les traitements des eaux usées coûteront davantage qu'aujourd'hui. C'est alors que vous comprendrez la réalité de l'agriculture.
C'est la raison pour laquelle je souscris contre l'amendement de Monsieur Zbären.

Schwab. An und für sich habe ich viel Sympathie für den Antrag Zbären. Der Fehler dieses Antrags ist, dass er keine Ausnahme für den im Gebiet produzierten Klärschlamm macht. Es ist nicht sinnvoll, wenn man den Klärschlamm von jedem Hoger herunterführen muss. Aber umgekehrt sollte es wirklich nicht vorkommen, dass man von unten den Klärschlamm hinaufführt.

Zbären. Ich bezweifle, ob der Klärschlamm aus der Kleinkläranlage eines Bergrestaurants wirklich ins Tal hinuntergeführt würde. So wie ich unsere Oberländer kenne, würden sie wohl eher am Abend spät den Klärschlamm heimlich ausbringen.
Hans Sumi hat eine Verzichterklärung unterschreiben müssen. Die Sömmerungsbeiträge sind daran gebunden, dass kein Klärschlamm gebraucht wird. Warum seid Ihr dann dagegen, dass man meinen Antrag aufnimmt? Er schadet Euch ja nicht! Klärschlamm kann man auch noch anders brauchen. Im Saanenland wird er meines Wissens kompostiert, und der Kompost sei sehr gefragt. Es schadet der Landwirtschaft nicht, wenn man meinen Antrag aufnimmt. Dass er für die Maiensässe vielleicht ein wenig hart ist, gebe ich zu. Aber auch dort gibt es neben den vielen Bauern, die das Land mit Vernunft bebauen und nutzen, halt auch noch ein paar andere.

Lüthi (Uetendorf). Herr Zbären unterstellt den Kläranlagebetreibern, sie machten Sauereien. Das möchte ich in aller Form zurückweisen. Wir haben im Kanton Bern Betreiber von Kläranlagen, auch von Kleinkläranlagen, die versuchen, diese mit ihren Mitteln gut zu betreiben. Die Situation ist eine andere. Heute transportieren wir aus dem Kiental den Schlamm zur Hygienisierungsanlage und zur umweltgerechten Entsorgung. Das wird in Zukunft noch verschärft passieren.

Schmid. Ernst Zbären, du willst etwas ins Gesetz schreiben, was wir schon jeden Tag über uns ergehen lassen müssen. Das ist eine Tatsache, und das können wir hier nicht ändern. Aber wenn du etwas ins Gesetz schreiben willst und dazu sagst, wir würden es dann sowieso umgehen und den Klärschlamm aus den Bergrestaurants sowieso nicht zu Tale führen, dann stiftest du uns regelrecht dazu an, etwas Gesetzwidriges zu tun. Es nimmt mich nur wunder, ob du dann, wenn du einen dabei ertappst, wie er verbotenerweise Klärschlamm ausbringt, nicht wieder kommst und sagst, wir hätten etwas Falsches getan. Ich meine, wenn man schon Gesetze, Verbote und Gebote machen will, dann nützt es nur etwas, wenn es richtig durchgeführt und kontrolliert wird. Wir wollen doch nicht etwas in ein Gesetz schreiben, nur um damit die Leute zu plagen. Ich bitte Sie alle, den Antrag abzulehnen.

Bühler, Präsident der Kommission. Der Antrag ist in der Kommission gestellt worden. Er wurde im ersten Anlauf mit 8 gegen 5 Stimmen angenommen. Nach einem Rückkommensantrag wurde der Beschluss mit 11 gegen 5 Stimmen abgelehnt. Es wurde argumentiert, der Antrag entspreche nicht der eidgenössischen Stoffverordnung und sei kaum praktikabel. Bei Düngerfragen im Alp- und Berggebiet komme sowieso der kantonale

Düngerberater zum Zug. Die Frage sollte also kein Problem sein. Trotz anfänglicher Sympathie der Kommission zu diesem Antrag muss ich Sie bitten, ihn abzulehnen.

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Ich habe auch Sympathie für die Motivation, die hinter diesem Antrag steht. Aber aus allen schon genannten Gründen bitte ich um Ablehnung.

Abstimmung

Für den Antrag Zbären	35 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	74 Stimmen
	(6 Enthaltungen)

Präsident. Damit ist Artikel 13 bereinigt und angenommen. Wir kommen zum Artikel 14. Dazu ist heute nachmittag ein weiterer Antrag eingereicht worden, und zwar ein Rückweisungsantrag von Herrn Hurni (Sutz). Ich lese ihn vor: «Rückweisung in die Kommission mit folgenden Auflagen: Die Durchführbarkeit sowie die Finanzierung, unter Berücksichtigung einer gerechten Kostenteilung zwischen Kanton und Gemeinden, sind zu überprüfen.» Wir werden über den Artikel 14 in seiner Gesamtheit morgen beraten.

Hier werden die Beratungen dieses Geschäfts unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 16.27 Uhr

Der Redaktor/die Redaktorin:

Tobias Kästli (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Zwölfte Sitzung

Donnerstag, 27. Juni 1996, 9.00 Uhr

Präsident: *Christian Kaufmann*, Bremgarten

Präsenz: Anwesend sind 163 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Aeschbacher, von Allmen, Andres, Bertschi, Beutler, Bohler, Daetwyler (St-Imier), Dätwyler (Lotzwil), Dysli, Eggimann, Eigenmann Fisch, Emmenegger, Fuhrer, Gerber, von Gunten, Günter, Hayoz, Houriet, Hunziker, Ith, Jörg, Käser (Münchenbuchsee), Kummer, Künzi, Mauerhofer, Michel (Brienz), Müller, Neuenschwander (Rüfenacht), Pétermann, Pfister (Wasen i.E.), Rychiger, Siegenthaler (Münchenbuchsee), Sinzig, Streit-Eggimann, Voiblet, Wisler Albrecht, Zumbrunn.

Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG)

Fortsetzung

Art. 14

Antrag Sidler (Port)

Abs. 1: Streichen

Präsident. Wir haben zwei Anträge zu diesem Artikel. Der Antrag von Herrn Sidler (Port) liegt schriftlich vor.
Herr Hurni (Sutz) stellt folgenden Antrag: «Rückweisung in die Kommission mit folgenden Auflagen: Die Durchführbarkeit sowie die Finanzierung unter Berücksichtigung einer gerechten Kostenteilung zwischen Kanton und Gemeinden sind zu überprüfen.»

Hurni (Sutz). Ich möchte mich zuerst entschuldigen, dass ich meinen Antrag so spät vorgelegt habe. Die Gemeindebehörden an unserem See liessen mir nicht viel Zeit.
Ich beantrage Rückweisung an die Kommission mit gewissen Auflagen. Eine Auflage ist die Überprüfung der Durchführbarkeit. Zudem verlange ich, die Finanzierung sei unter Berücksichtigung einer gerechten Kostenteilung zwischen Kanton und Gemeinden nochmals zu überprüfen.
Zur Begründung. Aus Zeitgründen gehe ich nicht auf die Frage der Durchführbarkeit ein. Herr Sidler, der nach mir sprechen wird, wird diesen Punkt ausführlich begründen. Ich beschränke mich auf die Frage der Finanzierung. Die Finanzierung wird in Artikel 14 Absatz 3 und in Artikel 18 umschrieben. Die Konsequenzen auf die Gemeinden sind schlecht überschaubar. Das Gesetz sieht vor, zusätzliche Kosten der Seereinigung durch das Mähboot könnten auf die Gemeinden übertragen werden. Das kann den Gemeinden aber nicht zugemutet werden. Weshalb? Es trifft vor allem die Gemeinden des flachen Südufers des Bielersees. Diese neun Gemeinden müssten den Hauptanteil dieser Seeuferreinigung bezahlen. Ich gebe Ihnen ein Beispiel aus Sutz-Lattrigen, meiner Heimatgemeinde. Laut Abrechnung 1994 zahlen Kanton und Gemeinde je 50 Prozent der Kosten des Mähbootes. Der Kostenschlüssel wird für die Gemeinden nach der Uferlänge und den geleisteten Arbeitsstunden berechnet. In unserer Gemeinde entstanden so Gesamtkosten von 100 000 Franken. Der Kanton zahlt 50 000 Franken und die Gemeinde 50 000 Franken. Würde jedoch nach Artikel 18 abgerechnet, würde der Anteil der Gemeinde Sutz-Lattrigen markant steigen. Je nach Interpretation oder Finanzlage des Kantons müssten wir zwischen 70 000 und sogar 100 000 Franken bezahlen. Das ist auf der Basis von 1994 gerechnet. Ein Steuerzehntel unserer Gemeinde macht rund 110 000 Franken aus. Diese Kosten und jene, die wir zusätzlich vom See- und Flussufergesetz zu erwarten haben, werden für unsere Gemeinde untragbar.

Der Kanton ist Besitzer der Wasserfläche. Für jede Boje und jeden Bootanlegeplatz bezieht er Gebühren in ansprechender Höhe. Er befiehlt die Arbeiten, die für die Reinigung geleistet werden müssen. Der Kanton kann mit dem neuen Gesetz die Kosten zum grossen Teil auf die Gemeinden überwälzen. Namentlich in Artikel 18 ist die Kann-Formulierung problematisch und in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 3 nicht recht durchschaubar. Wie vorgegangen werden soll, wenn die Gemeinden eine kostengünstige Reinigung – zum Beispiel durch eine Gemeindeorganisation; man könnte die Interessengemeinschaft Bielersee in Betracht ziehen – durchführen oder diese Arbeiten privatisieren möchten, ist nicht genau umschrieben. Aus diesem Grund wäre es uns ein grosses Anliegen, den ganzen Artikel 14 und Artikel 18 zur Überarbeitung an die Kommission zurückweisen. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Sidler (Port). Artikel 14 Absatz 1 sieht zwingend vor, dass in Zukunft die Ufergemeinden für die Seereinigung zuständig sein sollen. Eine solche Vorschrift ist nicht realistisch und nicht in allen Teilen durchsetzbar. Ich möchte das mit einigen Punkten unterstreichen.
Wie will der Kanton Bern diese Vorschrift am Bielersee in Gemeinden durchsetzen, die gar nicht zum Kanton Bern gehören? Ich denke an die Gemeinde Le Landeron, die zum Kanton Neuenburg gehört. Wie will der Kanton die Gemeinden überwachen? Wie will er gegen einzelne Gemeinden vorgehen, die sich nicht an die Bestimmungen halten und die Seereinigung vernachlässigen? Fritz Hurni erwähnte bereits das Argument des Eigentums. Seen und Flüsse sind Eigentum des Kantons. Als Eigentümer ist der Kanton auch zuständig für den Unterhalt und die Reinigung seines Eigentums. Eine Abtretung solcher Unterhaltspflichten könnte rechtliche Fragen aufwerfen. Einnahmen aus Schiffanlegeplätzen sowie Gebühren und Abgaben kassiert der Kanton. Den damit verbundenen Aufwand leitet er ganz nobel an die Gemeinden weiter. Neu will der Kanton auch die Hafenbau AG übernehmen, ein Unternehmen, das jetzt Rendite abwirft. Auch der Punkt der Schwemmholzbeseitigung ist nicht geregelt. Nach Artikel 6 des Wasserbaugesetzes ist die Baudirektion dafür zuständig. Somit müssen verschiedene Stellen Aufgaben im Zusammenhang mit der Seereinigung übernehmen. Die Koordination innerhalb der Verwaltung müsste nochmals überprüft werden. Die Polizeidirektion wird die Hafenbau AG und deren Gewinne übernehmen und Gebühren einziehen. Die Baudirektion will das Seereinigungsboot verkaufen. Ich weiss zwar noch nicht genau, wem sie es verkaufen will. Wer für die nach Artikel 6 des Wasserbaugesetzes durch den Kanton zu übernehmende Schwemmholzbeseitigung zuständig sein soll, weiss ich nicht. Wenn so viele Gründe gegen ihn sprechen, kann man diesem Artikel nicht zustimmen.
Die Finanzierung wurde vorhin angesprochen. Artikel 14 und 18 müssten mindestens noch aufeinander abgestimmt werden, bevor man ihnen zustimmen könnte. Ich habe natürlich vollstes Verständnis für die Idee der Baudirektorin. Wir müssen versuchen, auch solche Aufgaben weiterzugeben. Das ist richtig. Wir müssen sparen. Mit dem Verkauf des Seereinigungsbootes wird eine Entlastung des Kantons angestrebt. Der Rückzug aus der Seereinigung sollte aber in geordnetem Rahmen erfolgen. Man sollte koordiniert vorgehen und nicht mit einem solchen Gesetzesartikel nach dem Motto handeln: Nach mir die Sintflut, damit wollen wir nichts mehr zu tun haben.
Ich habe mir zwei Alternativen überlegt, wie man das besser machen könnte. Man könnte diese Aufgabe privatisieren oder die Interessengemeinschaft Bielersee damit betrauen. Diese macht Wasseruntersuchungen und befasst sich mit Uferschutzmassnahmen rund um den Bielersee. Sie setzte sich auch genau mit Fragen der Landesausstellung auseinander – ich bin im Vorstand dieser Interessengemeinschaft. Und zwar setzten wir uns damit auseinander, bevor im Grossen Rat langfädig Vorstösse behandelt werden mussten. Diese Schutzorganisation wäre bereit, gewisse Aufgaben der Seereinigung zu übernehmen. Ich bitte die Regierung und die Baudirektorin, diesen Gedankengang aufzunehmen und abzuklären, ob das nicht eine Möglichkeit wäre. Es wäre anderseits auch möglich, eine einzelne Gemeinde damit zu beauftragen, die die nötige Infrastruktur bereits hat. Die Finanzierung müsste selbstverständlich noch geregelt werden. Allenfalls – das ist der dritte Vorschlag – wäre aber auch eine Kombination zwischen der Interessengemeinschaft Bielersee und einer Gemeinde möglich.
Eine ganze Serie von Fragen ist noch offen. Das zeigt diese Begründung. Diese Fragen müssen geklärt sein, bevor der Grosse Rat eine Gesetzesbestimmung erlässt und die Gemeinden für die Seereinigung zuständig erklärt. Ich halte im Moment an meinem Streichungsantrag fest. Ich hoffe, die Baudirektion werde eine tragbare Lösung auf privater Basis finden können, die auch für den Kanton Vorteile bringt.

Kauert-Loeffel. Ich begreife die Sorgen der Bielerseegemeinden, auf die eine neue und schwerwiegende Aufgabe zukommt. Grundsätzlich ist es aber richtig und sinnvoll, dass die Gemeinden für die Seereinigung zuständig sind. Das wird im übrigen heute zu einem grossen Teil bereits so praktiziert – ausgenommen das Seereinigungsboot auf dem Bielersee, das besondere Aufgaben übernimmt, weil dort auch besondere Probleme vorhanden sind. In den andern Seen sind bereits heute die Gemeinden weitgehend dafür zuständig, und zwar mit der Unterstützung des Kantons. Das Problem der Reinigung des Bielersees mit dem Seereinigungsschiff wird auch im Anschlussprogramm aufgeführt. Eine entsprechende Massnahme ist vorgesehen. Wir haben den Eindruck, diese Frage müsste in diesem Zusammenhang diskutiert werden. Aufgrund der heute morgen gehörten Argumente würden wir uns aber einer Rücknahme in die Kommission grundsätzlich nicht widersetzen. Vielleicht kann man eine bessere Lösung suchen, auch wenn wir finden, die Gemeinden sollten diese Aufgabe übernehmen. Wenn ein besserer Übergang gefunden werden kann, ist eine Diskussion sicher sinnvoll. Es wäre schlecht, die Diskussion einfach abzubrechen.
Den Antrag von Herrn Sidler, Absatz 1 zu streichen, lehnen wir ab. Wir möchten heute keinen solchen Entscheid fällen, bevor die ganze Sache nochmals diskutiert worden ist.

Graf (Bolligen). Der Kanton muss uns noch genau begründen, warum in diesem relativ einsamen Ausnahmefall nicht der Verursacher für die Kosten aufzukommen hat, sondern der Erleider. Die Überdüngung – sie hält sich mittlerweile zwar einigermassen in Grenzen – verursacht ein relativ intensives Wachstum der Algen. Diese Überdüngung stammt nicht von den Ufergemeinden, sondern wesentlich von den Flüssen und Bächen, die in den Bielersee münden. Warum sollen ausgerechnet die Anstössergemeinden für das Seereinigungsboot zahlen müssen? Man könnte sich durchaus vorstellen – das ist hier vorerst nur laut gedacht –, die Spezialfinanzierung entsprechend dem Verursacherprinzip heranzuziehen, um das Seereinigungsboot zu finanzieren. Das steht aber vorläufig noch in den Sternen.
Wir unterstützen den Antrag Sidler. Nicht die Gemeinden sollen das Seereinigungsboot zahlen müssen, sondern andere Lösungen müssen gesucht werden. Ich bitte Sie, dem Antrag Sidler zuzustimmen.

Lüthi (Uetendorf). Das bisherige Wassernutzungsgesetz spricht in Artikel 130 von Massnahmen, die der Kanton, die Gemeinden und Private zu machen hätten. Dort ist also eine Zusammenarbeit vorgesehen. Die kantonale Gewässerschutzverordnung aus dem Jahr 1991 sagt in Artikel 91, der Kanton könne einen Seereini-

gungsdienst einsetzen und unterhalten. In Absatz 3 steht, der Kanton könne Beiträge an die Investitionen in diese Einrichtungen, aber auch an die Betriebskosten leisten. Dort wird auch festgehalten, die Ufergemeinden hätten einen Beitrag von 50 Prozent an die Betriebskosten zu leisten. Im neuen Gewässerschutzgesetz sind diese 50 Prozent festgeschrieben, die Federführung liege bei der Gemeinde. Der Kanton nimmt eine Koordinationsaufgabe wahr. Daraus könnte man auf die Ablehnung des Antrags Sidler schliessen.

In Artikel 18 wird aber tatsächlich etwas ausgesagt, das Artikel 14 widerspricht. Dort steht, die Beiträge des Kantons an die Kosten der Seereinigung nach Artikel 14 Absatz 1 könnten bis zu 30 Prozent des Betriebsaufwandes der Gemeinden betragen. Hier ist ein Widerspruch: Sind es 30 oder 50 Prozent? Diese Fragen sollten noch geklärt werden. Man sollte die beiden Artikel aufeinander abstimmen. Die SVP-Fraktion beantragt deshalb, den Rückweisungsantrag Hurni zu unterstützen.

Pauli (Nidau). Avec tout ce qui vient d'être dit concernant cet article 14, je pourrai être plus bref que prévu. Si l'on ne parle ici que du lac de Bienne, ceci concerne tous les lacs de notre canton, également ceux de Thoune et de Brienz.

De tout temps, les communes riveraines ont nettoyé les rivages de leur territoire; l'extraction des algues et des herbes aquatiques des lacs de notre canton incombe incontestablement au canton et non aux communes, comme le disaient d'ailleurs mes prédécesseurs. Ces communes le feraient-elles et selon quelle clé ces frais seraient-ils répartis? De plus, le canton encaisse un impôt auprès des propriétaires de bateaux pour l'utilisation des eaux, ce qui est normal, puisque les eaux sont cantonales. Les propriétaires qui ont un bout de lac paient actuellement 6 francs, dès 1997 8 francs par mètre carré, parce qu'il y a de l'eau sur le perron qui va dans le lac. Pour qu'au moins l'eau soit propre, on devrait pouvoir dire que cette taxe est destinée à nettoyer le lac. N'oublions pas que les communes riveraines sont déjà chargées financièrement par la construction de ce chemin pédestre, qui a déjà fait l'objet de nombreux débats dans ce parlement. La Police des lacs est une affaire cantonale: les amendes, les taxes qu'elle perçoit, vont aussi dans la caisse cantonale. Par cet article 14, le canton démontrerait qu'il a les recettes, mais que pour les dépenses il s'en remet aux communes. Cela n'est pas admissible, car cela crée une inacceptable injustice.

Il faut également parler de l'aspect écologique. Si on délègue cette tâche aux communes, je suis persuadé que l'extraction des algues ne se ferait que de moins en moins ou plus du tout. Les eaux dans nos lacs, dont la propreté va s'améliorant, se détérioreraient de nouveau grâce à cet article 14 s'il était accepté.

C'est pourquoi je vous demande d'accepter la proposition de Monsieur Hurni ou celle de Monsieur Sidler. En ce qui me concerne, je vais suivre la proposition de renvoi de Monsieur Hurni.

Strecker-Krüsi. Herr Hurni brachte die Reinigung mit dem Mähboot und die Schwemmholzproblematik unter einen Hut. Ich möchte diese beiden Punkte deutlich auseinanderhalten.

Nach Gewittern gelangt viel Holz in den See und verteilt sich dort. Oft muss es in einer Sisyphusarbeit aus den Schilfbeständen herausgeholt werden. Der Kanton – das muss klar definiert werden – ist dafür zuständig, dieses Problem in Griff zu bekommen. Die Mäharbeit in den Häfen – hier bin ich mit meiner Fraktion absolut einverstanden – kann aber sehr gut den Gemeinden übertragen werden. Die Kosten sollen von den Gemeinden oder den Bootsbesitzern übernommen werden. Ich wollte das zuhanden des Protokolls präzisieren. Die Schwemmholzproblematik muss differenziert betrachtet werden. Sie darf nicht im Zusammenhang mit diesem Artikel erwähnt werden.

Koch. Ich rede nicht primär inhaltlich zum Antrag Hurni, sondern eher aus einer formellen Optik, quasi als schlechtes Gewissen des Grossen Rates. Die neue Mode, die einzureissen beginnt, ist eine ungute Entwicklung. Formell habe ich nichts gegen eine mit Auflagen verbundene Rückweisung ganzer Vorlagen, sei das an die Kommission oder an die Regierung. Das gilt aber nicht für einzelne Artikel. Nicht umsonst sieht die Geschäftsordnung nur die generelle Rückweisung mit Auflagen vor, und zwar aus folgenden Gründen. Die auf einen Artikel bezogene Auflage könnte mit Bestimmungen in einem andern Gesetz oder mit Artikeln desselben Gesetzes nicht kompatibel sein. Eine Kommission ist ein vorberatendes Organ des Grossen Rates. Dieses Organ darf grundsätzlich in seinen Freiheiten nicht beschnitten werden. Es geht nicht an, im Hinblick auf die zweite Lesung neue Lösungen, die im Rat noch gar nicht zur Diskussion standen, durch Auflagen zu verhindern. Gerade in Artikel 2 des Wassernutzungsgesetzes, den wir gestern diskutiert und mit Auflagen zurückgewiesen haben, könnten Kommission und Regierungsrat eine ganz neue Lösung erarbeiten, die alle befriedigt. Durch die beschlossene Auflage wird das aber verunmöglicht. Frau Regierungsrätin Schaer tönte es gestern an und dokumentierte es gerade mit der Berichtigung, die sie anbringen musste, wie komplex dieses Problem ist. Gestern musste Herr Portmann sichtlich unwohl eine Schlusserklärung abgeben, die mein Anliegen unterstützen sollte. Ich bitte Sie deshalb, diesen Antrag aus verfahrenstechnischen Überlegungen abzulehnen. Die Kommission kann so oder so nochmals über diese Frage beraten. Wenn man ein Anliegen diskutiert haben will, soll man es grundsätzlich ausformulieren. Entweder kann der Rat ihm zustimmen oder es der Kommission zu genauerer Prüfung übergeben. Wenn wir beginnen, in den Auflagen generelle Anregungen zu machen, weichen wir das Beratungsverfahren der Gesetze auf.

Bühler, Präsident der Kommission. Dieses Problem hatten wir in der Kommission nicht diskutiert. Ich kann deshalb keinen zahlenmässigen Kommissionsentscheid bekanntgeben. Artikel 14 wurde in der Kommission aber einvernehmlich genehmigt. Dieses Problem hängt mit den Staatsfinanzen und dem Anschlussprogramm zusammen, innerhalb des Gesetzes speziell auch mit Artikel 18. Sollten Sie dem Antrag Hurni zustimmen, werden wir uns dem Ratsentscheid fügen. Den Antrag Sidler hingegen sollten Sie ablehnen. Die Kommission stimmte der grauen Vorlage einvernehmlich und ohne Opposition zu.

Hurni (Sutz). Wir sollten diese Sache nicht komplizieren. Ich bin mit dem Sprecher der SP einverstanden. Zwischen Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 18 besteht aber, was die Finanzierung anbelangt, eine Unklarheit. Ich habe bloss beleuchtet, was passieren könnte. Ich bin nicht Jurist und kann das Gesetz nicht gut genug interpretieren, um genau zu wissen, was passieren wird. Ich hoffe, Frau Regierungsrätin Schaer werde die Sachlage klären können. Ein Gesetz sollte aber allgemein lesbar sein, nicht nur für Juristen. Deshalb möchte ich diese beiden Artikel zurückweisen.

Sidler (Port). Ich möchte eine Darstellung berichtigen. Frau Strecker meinte, das Problem des Schwemmholzes gehöre nicht hierhin. Warum wird es dann auf Seite 12 des Kommentars der Baudirektion erwähnt? Es gibt einen gewissen Zusammenhang. Ich nehme nicht an, die Baudirektion werde für die Schwemmholzbeseitigung eine spezielle und teure Organisation aufrechterhalten wollen. Ich will diese Frage aber nicht in diesem Zusammenhang lösen. Man müsste sie sich aber aus rein kostenmässigen Gründen überlegen. Mit einem andern Vorgehen könnte man nämlich Kosten sparen.

Ich signalisierte bereits vorhin, ich könnte mich allenfalls dem Antrag von Fritz Hurni anschliessen. Verschiedene Fragen müssen

noch gelöst werden; der Antrag Hurni bietet die Voraussetzung dazu. Ich ziehe deshalb meinen Antrag zugunsten des Antrages Hurni zurück.

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Ich will mir Mühe geben, klärend zu wirken, damit Sie vielleicht bereits heute über Artikel 14 und später Artikel 18 abstimmen können. Diese Materie ist kompliziert, das Gesetz ist für Nichtjuristen – ich bin auch keine Juristin, Herr Hurni – nicht einfach zu lesen. Wenn man diesen Artikel ganz genau liest, sollte man ihn aber verstehen.
Ich möchte noch etwas vorausschicken: Diese Bestimmungen nehmen, bis auf einen kleinen Punkt, geltendes Recht auf. So wurde es bisher gemacht, und es führte auch nicht zu Problemen. Es geht hier auch nicht um die Schwemmholzbeseitigung, sondern um das Mähen von Algen und Seegras. Die Schwemmholzbeseitigung ist im Wasserbaugesetz geregelt. Herr Sidler, der Hinweis auf Seite 12 unseres Vortrages sagt nur das. Wir wollten mit diesem Hinweis einzig verhindern, dass die Frage aufgeworfen wird. Jetzt wurde sie trotzdem aufgeworfen. Wir werden im Rahmen der Beantwortung des Vorstosses von Frau Strecker zu dieser Frage eingehender Stellung nehmen.
Weil es hier nur um das Mähen der Algen und des Seegrases geht, ist nur der Bielersee betroffen. Der Wohlensee wäre noch betroffen; das muss uns im Moment aber nicht beschäftigen, weil diese Frage im Rahmen der BKW-Konzession geregelt ist. Nur der Bielersee hat ein so starkes Seegras- und Algenwachstum, gegen das etwas unternommen werden muss. Zumindest hat man das Gefühl, man müsse wegen der Schiffahrt und des Badens etwas dagegen machen.
Zur Frage des Widerspruchs zwischen Artikel 14 und Artikel 18. In Artikel 14 wird der Grundsatz geregelt. Grundsätzlich sind die Gemeinden zuständig. Das ist bereits jetzt so. In Artikel 14 Absatz 2 wird gesagt, der Kanton könne Beiträge zahlen. In Absatz 3 ist der Fall geregelt, wenn der Kanton die Reinigung selbst durchführt, von den Gemeinden dafür aber Beiträge verlangen kann. Hier geht es um diese 50 Prozent. In Artikel 18 ist der Fall geregelt, wenn eine Gemeinde dem Kanton keinen Beitrag zahlen will, weil sie zum Beispiel aus Arbeitsplatzgründen oder aufgrund anderer Überlegungen daran interessiert ist, diese Arbeiten selbst zu übernehmen. Die Stadt Biel ist eine solche Gemeinde. Biel übernimmt die Reinigung selbst. Deshalb hält Artikel 18 fest, der Kanton leiste jenen Gemeinden, die die Reinigung selbst machen, einen Beitrag von 30 Prozent. Das ist der Unterschied zwischen Artikel 14 und Artikel 18.
Im Anschlussprogramm zur Haushaltsanierung ist das Projekt enthalten, die ganze Seereinigung – das entspricht Artikel 14 Absatz 1 – den Gemeinden zu übergeben. Diese Massnahme enthält kein sehr grosses Sparpotential für den Kanton, der damit aber trotzdem pro Jahr 200 000 Franken sparen könnte. Dieser Betrag müsste von den Gemeinden übernommen werden. Streichen wir mit dem FDP-Antrag Absatz 1, und übergeben wir die ganze Seereinigung dem Kanton, würde das Mehrkosten von 400 000 Franken pro Jahr ausmachen. Sollte die im Anschlussprogramm vorgesehene Massnahme definitiv beschlossen werden, Herr Sidler, werden wir selbstverständlich mit der IG Bielersee und den betroffenen Gemeinden Kontakt aufnehmen und Lösungen suchen, allenfalls auch auf privatrechtlicher Basis, damit die Reinigung weiterhin in einer vernünftigen Art und Weise gemacht werden kann.
Herr Sidler fragte, wie die Situation für die Gemeinden anderer Kantone sei, weil sie nicht verpflichtet werden können. Wir haben bereits mit dem heute geltenden Recht Vereinbarungen mit diesen Gemeinden, was noch zu keinen Problemen Anlass gegeben hat.
Ich bitte Sie, Artikel 14 in der vorliegenden Formulierung zuzustimmen. Er entspricht dem geltenden Recht, das bis heute gut gehandhabt werden konnte. Wird im Anschlussprogramm ein anderer Entscheid gefällt, kann dieser mit Artikel 14 umgesetzt werden. Wir würden in diesem Fall unser Bestes tun, um eine gute Lösung finden zu können.

Präsident. Herr Sidler hat seinen Antrag zurückgezogen. Wir stimmen über den Antrag Hurni ab, der Rückweisung an die Kommission verlangt.

Abstimmung

Für den Antrag Hurni (Sutz)	128 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	11 Stimmen
	(2 Enthaltungen)

Art. 15 Abs. 1

Präsident. In Artikel 15 Absatz 1 stehen sich ein Antrag Regierungsrat und ein Antrag Kommission gegenüber.

Graf (Bolligen). Wir empfehlen Ihnen, dem Kommissionsantrag zuzustimmen, und zwar aus folgenden Gründen. Aus Abgaben der Abwasserreinigungsanlagen äufnet der Kanton über eine Spezialfinanzierung einen relativ grossen Fonds. Das Geld, das angehäuft und für Subventionen im Bereich der Abwasserreinigung eingesetzt wird, ist der Kontrolle der Legislative und der Budgethoheit des Grossen Rates völlig entzogen. Deshalb ist es sinnvoll, eine Kommission, in der neben Mitgliedern des Grossen Rates auch die Betroffenen und Beteiligten Einsitz nehmen, einzusetzen, die zumindest ein Anhörungsrecht hat. Wir haben eingesehen, dass diese noch einzusetzende Kommission nicht bestimmen kann. Das wäre gegen geltendes Recht. Als beratendes und anzuhörendes Organ kann diese Kommission jedoch eine sinnvolle Aufgabe erfüllen. Es wäre auch möglich, in einem Artikel in einer nicht abschliessenden Liste die Verwendungszwecke aufzuführen. Im Gegensatz zur Wasserversorgung ist es hier fast nicht möglich, die Verwendungszwecke, für die das Geld gebraucht werden soll, abschliessend aufzuführen. Mit einer solchen Kommission gibt es eine gewisse Aufsicht und Kontrolle über diese Gelder, auch eine gewisse Transparenz, die uns für einen seriösen Umgang mit diesen Fondsgeldern erforderlich zu sein scheint. Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Kaufmann (Bern). Die SP-Fraktion unterstützt die Fassung des Regierungsrates. Wir verstehen nicht ganz, warum die von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagene Kommission eingeführt werden soll. Wir staunten sogar, dass ausgerechnet von bürgerlicher Seite, die sonst mit möglichst wenig Aufwand und möglichst schnell Entscheide fällen will – auch in der Verwaltung –, eine Spezialkommission verlangt wird. Im Wasserversorgungsgesetz haben wir das Parallelstück dazu. Diese Kommission verursacht einen zusätzlichen Aufwand, zusätzliche Diskussionen und Abwägungen und auch zusätzliche Konfliktfelder, die nur die Verfahren und die Entscheidungsprozesse verlängern. Damit ist auch ein entsprechender finanzieller Aufwand verbunden. Die Kommission wird 20 bis 25 Mitglieder umfassen und vier bis sechs Mal pro Jahr zusammentreten. Auch wenn die Sitzungsgelder nicht hoch sind, muss die Begleitung und Vorbereitung durch die Verwaltung beachtet werden. Daraus entsteht sehr schnell eine zusätzliche finanzielle Belastung, was nicht sehr effizient ist.
Auch materiell gesehen gibt es wenig Gründe für eine solche Kommission. Die Verwaltung – vielleicht wird das hier bewusst missverständlich dargestellt – verteilt diese Fondsgelder nicht willkürlich. Die Damen und Herren der Verwaltung entscheiden nicht während der Kaffeepause über die Beiträge, gerade so, wie es ihnen passt. Es gibt klare gesetzliche Vorgaben und eine ent-

sprechende Verordnung. Es gibt eine bisherige Praxis im Umgang mit diesen Geldern. Man darf nicht so tun, als entscheide eine Verwaltungsstelle absolut willkürlich. Im Gegenteil: Die Verwaltung entscheidet aufgrund präziser Vorgaben. Wahrscheinlich ist ein solcher Entscheidungsprozess sogar besser, als zusätzlich eine beratende Kommission beizuziehen. In dieser Kommission treffen die regionalen Interessen der verschiedenen ARA aufeinander. Unter Umständen ist die eine eifersüchtig, wenn die andere Geld erhält. So könnte eine Börsenstimmung entstehen, in der sich alle etwas zuzuschanzen versuchen. Deshalb ist es wahrscheinlich sinnvoller, wenn die Verwaltung entscheidet. Wem ein Entscheid gar nicht passt, kann ihn bekanntlich anfechten. Eine solche Kommission steht einfach quer in der Landschaft.
Der Antrag des Regierungsrates ist präziser, effizienter und kommt der Zielsetzung des Gesetzes besser entgegen. Mit dem Antrag der Kommission würde eine Diskussionsgruppe geschaffen, die letztlich doch nur beratende Funktion hat. Die Verwaltung kann doch entscheiden, wie sie will, weil diese Kommission keine Kompetenzen erhält. Damit wird ein ziemlicher Leerlauf vorgeschlagen. Sollte die Ratsmehrheit die Schaffung einer solchen Kommission trotzdem als sehr wichtig erachten, muss die Kommission ausgewogen zusammengesetzt sein. Nicht nur die direkten Interessenvertreter der ARA dürfen darin Einsitz haben – es geht hier immerhin um das Gewässerschutzgesetz –, sondern auch die Interessenvertreter der Umweltverbände. Die Kommission muss – das ist für uns selbstverständlich – paritätisch zusammengesetzt sein. Sie darf nicht nur aus Subventionsnehmern zusammengesetzt sein, die sich möglichst viel Geld zuschanzen wollen. Aber gerade auch aus dieser Optik heraus ist es klüger, gar keine Kommission zu schaffen. Die Konfliktfelder würden nur grösser, es würde noch länger dauern, bis ein Entscheid gefällt werden kann.

Lüthi (Uetendorf). Die Spezialfinanzierung löst den Abwasserfonds ab. Das hat der Grosse Rat beschlossen, weil er die kantonalen Subventionen abschaffen will. Was wir auch damit machen oder zahlen: Letztlich ist es immer der Steuerzahler, der dieses Geld auf irgendeine Art einbringen muss. Mit dieser Spezialfinanzierung machen die Gemeinden und die ARA das Inkasso und liefern das Geld ab. In der Mitwirkung zum neuen Gewässerschutzgesetz meinten viele Gemeinden und Verbände: Wenn wir das Geld einziehen müssen, möchten wir auch etwas dazu zu sagen haben, was damit geschehen soll.
Die Spezialfinanzierung soll zwischen 1995 und 2000 rund 18 bis 26 Mio. Franken einbringen. Das Gewässerschutzamt wird jährlich Projekte aus einer Liste mit 450 bis 500 Geschäften auswählen und unterstützen. Diese Liste wird zwei- bis dreimal pro Jahr aktualisiert. Das kompetente Organ spricht aufgrund von Anträgen die Beiträge. Bei Beiträgen über 1 Mio. Franken kommen Finanzdirektion und Finanzkommission zum Zug.
Will man eine schlanke Verwaltung, so kann argumentiert werden, kann man ihr das überlassen und ihr mehr Kompetenzen geben. So könnten wir uns Politiker vom Detailkram entlasten. Die Idee dieser Kommission ist nicht, eine zusätzliche Geschäftsprüfungskommission oder Finanzkommission ins Leben zu rufen. Man will ein Organ, das dort mitreden kann. Herr Kaufmann äusserte vorhin sein Erstaunen, dass sich ausgerechnet die Bürgerlichen mehr Einschränkungen auferlegen wollen. Die Befürchtungen der Gemeinden und Verbände gehen in die andere Richtung. Man sagt: Da ist eine Suppenschüssel, ein Topf mit Geld. Das grenzt – etwas überspitzt ausgedrückt – fast an eine Selbstbedienung. Wir müssen vorher die Fassmannschaft bestimmen, die vor dem Topf steht und sagt, wer in welcher Grössenordnung schöpfen darf. Deshalb unterstützt die SVP-Fraktion den Antrag der Kommission.

Im Zusammenhang mit den Details dieser Kommission möchte ich Herrn Kaufmann unsere Diskussion an der Sitzung in Erinnerung rufen. Man meinte – das war als Diskussionsvorschlag gedacht –, der Verband bernischer Gemeinden, der Städteverband, die Vereinigung bernischer Kläranlagen und der Grosse Rat sowie ein Vertreter aus dem Jura könnten in der Kommission Einsitz haben. Die Kommission könnte also etwa fünf bis sieben Mitglieder umfassen. Herr Kaufmann sprach vorhin von 20 und mehr Mitgliedern. Das habe keinen Sinn, man schaffe so nur einen unnötigen Apparat. Er meint, in der Kommission sollten auch Krethi und Plethi Einsitz haben. Das ist aber gerade nicht der Sinn. Herr Kaufmann widerspricht sich; er lehnt die Kommission zwar ab, stellt aber die Bedingung, diese und jene Interessengruppen sollten vertreten sein. Es war nie die Meinung, die Kommission so zu vergrössern. Der Aufwand soll bescheiden sein. Das Gewässerschutzamt und diejenigen, die das Geld verteilen, sollen mit der Kommission das Gespräch führen und ihr die Richtlinien, das Budget und den Investitionsplan der nächsten Jahre vorstellen.
Gestern hörten wir in Zusammenhang mit Artikel 14 und 15 des Wassernutzungsgesetzes, der Grosse Rat solle keine Entscheide wegnehmen. Man machte uns einen Vorwurf. Will man dem nachleben, sollte man dem Antrag der Kommission zustimmen.

Kaufmann (Bern). Was wir jetzt gehört haben, zeigt, wie unmöglich diese Kommission ist. Ich wehre mich dagegen, dass die von uns verlangte Vertretung der Umweltverbände in dieser Kommission, sollte sie geschaffen werden, als Krethi und Plethi apostrophiert wird. Ich weise das zurück. Eine solche beratende Kommission, das zeigen die Erfahrungen mit beratenden Kommissionen in andern Bereichen, hätte nicht bloss sieben Mitglieder, genau die sieben, die Kollege Lüthi gerne gehabt hätte. Er zählte bereits sechs allfällige Vertretungen auf, dazu kämen Mitglieder des Grossen Rates. Wenn der Grosse Rat vertreten sein soll, werden es mindestens zwei oder drei sein, damit es politisch ausgewogen ist. Ich habe kein Interesse, in diese Kommission zu gehen, andere wahrscheinlich auch nicht. Eigentlich gehörten Grossräte von vornherein nicht in diese Kommission. Dort sollten vor allem Leute mitarbeiten, die von Technik etwas verstehen, sicher nicht Politiker. Wenn aber der Anspruch vertreten wird, auch Politiker sollten dort Einsitz nehmen, zeigt das bloss, wie unmöglich die Ausgangslage einer solchen Kommission ist. Das ist ein Argument mehr, keine Kommission zu schaffen.

Bühler, Präsident der Kommission. Dieser Punkt wurde in der Kommission intensiv diskutiert. Es geht um Geld. Und wenn es um Geld geht, gibt es viel zu reden. Die Verwaltung wehrte sich gegen ein solches begleitendes Gremium. Das sei nicht nötig, sondern nur ein Bremsklotz und erschwere die Arbeit mit diesem Fonds. Die Kommissionsmehrheit argumentierte, speziell auch den ARA müsste eine gewisse Mitsprache beim Setzen der Prioritäten und bei der Verwendung der Fondsgelder zugestanden werden. Die Kommission sprach sich mit 11 zu 6 Stimmen dafür aus. Ergo muss ich Ihnen empfehlen, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Vorhin wurde gesagt, das sei ein Topf mit Selbstbedienung. Das möchte ich wirklich zurückweisen. Auch dieser Topf untersteht ganz genau definierten Rahmenbedingungen und gesetzlichen Vorgaben, wer unter welchen Voraussetzungen ein Anrecht auf einen Beitrag hat. Diese Rahmenbedingungen legen Sie fest, indem Sie Gesetze erlassen. Die Ausgabenkompetenzen ändern sich nicht, sie sind gleich wie immer. Die Verwaltung kann nicht in eigener Regie irgendeinem Verband einen Beitrag geben. Die Finanzkompetenzen werden gleich wie bei allen andern Geschäften einge-

halten. Sie diskutieren jetzt im Abwasserbereich eine fünfte Kontrollinstanz für das Gewässerschutzamt. Heute kontrollieren bereits vier Instanzen das Gewässerschutzamt: das Amt für Betriebswirtschaft und Organisation, meine Direktion, der Regierungsrat, der die Geschäfte verabschiedet – es sind alles grössere Geschäfte; manchmal ist sogar der Grosse Rat zuständig – und schliesslich die Finanzkontrolle. Kontrolle über die Ausgaben ist also da.
Eine solche Praxis funktioniert bereits heute in ähnlichen Bereichen sehr gut. Das ist nicht die erste Spezialfinanzierung, die eingerichtet wird. Es gibt schon viele solche Töpfe. Wir haben einen Topf im Abfallbereich, wir haben auch einen Wasserfonds. Sie funktionieren zur Zufriedenheit aller und geben keine Probleme. Ich möchte Ihnen kurz sagen, wie das Gewässerschutzamt den Fonds im Abfallbereich handhabt, den wir seit zwei oder drei Jahren haben. Wir informieren zuerst die Betroffenen, also die Deponien und KVA-Betriebe, und zwar transparent über alles. Wir übergeben ihnen alle Unterlagen wie Budget, Finanzplan usw. Wir würden im Abwasserbereich gleich vorgehen. Wir würden den Verband bernischer Kläranlagen genau so transparent informieren. Wir stellen bereits seit dem letzten Jahr dem VBK Unterlagen wie Budget und Finanzplan zu. Ende Jahr werden wir ihm auch die Abrechnung dieses Jahres übergeben. Wir laden den VBK zu allen Vernehmlassungen ein; er ist auf unserer Liste. Er kann sich damit zu allen Geschäften äussern.
Ich bitte Sie, dem Kanton die Federführung und die Prioritätensetzung im Gewässerschutzbereich zu überlassen. Der Kanton hat den Überblick. Er muss festlegen, wo dringend Handlungsbedarf ist und wo das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis – das ist eine sehr wichtige Komponente – vorhanden ist. Wenn wir alle Beteiligten in einer Kommission haben, wird das – entschuldigen Sie den Ausdruck – ein Palaverklub, in dem Einzelinteressen vertreten werden. Eine Mitbestimmung wäre aber nicht möglich. Mitsprache – deshalb habe ich dieses unschöne Wort gebraucht – ist möglich, Mitbestimmung aber nicht. Nach Gesetz muss der Kanton entscheiden. Zur Mitsprache sind alle Betroffenen in der Vernehmlassung ermächtigt.
Wir sind erstens im Zeitalter von NEF und zweitens im Zeitalter der Haushaltsanierung, das heisst von Personalabbau. Wenn Sie jetzt dieses Personal immer mehr an Kommissionssitzungen schicken wollen, wird es für seine wirkliche Aufgabe nicht mehr genug Zeit haben. Es ist nicht der Moment, Abläufe schwerfälliger zu machen. Die NEF postuliert einen andern Ablauf: Sie legen hier die Grundsätze, Rahmenbedingungen und Finanzen fest. Der Verwaltung, die kompetent ist, muss die Verantwortung überlassen werden, diese Kompetenzen wirklich wahrzunehmen. Wir haben die NEF-Versuche; viele Ämter stellen sich auf NEF ein. Sie möchten in diesen Versuch einsteigen, die Instrumente sind bereit. In vielen Bereichen bauen wir Kommissionen ab. Vor zwei Jahren lösten wir genau im Bereich, von dem wir heute sprechen, die paritätische Wasserwirtschafts- und Gewässerschutzkommission auf, und zwar mit der Begründung, die ich vorhin angeführt habe. Wir sind daran, die Ölwehrkommission aufzulösen, wiederum mit dieser Begründung. Und jetzt will man hier ausgerechnet eine neue Kommission einführen. Ich verstehe das nicht. Ich empfinde es als Ausdruck des Misstrauens gegenüber der Verwaltung in einem Bereich, in dem das wirklich nicht gerechtfertigt ist. Wir hatten in der Vergangenheit nie Probleme. Ich bitte Sie sehr, nicht dem Kommissionsantrag, sondern dem Antrag des Regierungsrates zuzustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat	85 Stimmen
Für den Antrag Kommission	40 Stimmen
	(4 Enthaltungen)

Art. 15 Abs. 2 – 5

Angenommen

Art. 16

Antrag Lüthi (Uetendorf)

Abs. 1 Bst. g (neu): die Sanierung und Erweiterung von Hofdüngeranlagen

Antrag Balmer

Abs. 3: Streichen

Balmer. Ich stellte den Streichungsantrag in Absatz 3 vor allem aufgrund von Gesprächen mit ARA-Präsidenten und ARA-Verbänden. Frau Regierungsrätin, nicht alle ARA-Verbände haben so grosse Freude an der Spezialfinanzierung und am Fonds. Man möchte tendenziell das Geld, das man einnimmt, lieber behalten und selbst einsetzen. Wir wissen aber alle, dass es eine gewisse Spezialfinanzierung braucht. Die Spezialfinanzierung schafft einerseits einen Ausgleich unter den Regionen, anderseits ermöglicht sie die Finanzierung von Aufgaben, die die Zentralverwaltung wahrnimmt. In der heutigen finanziellen Situation muss jeder Aufwand, der nicht über eine Spezialfinanzierung bezahlt werden kann, über das ordentliche Budget abgewickelt werden. Der Antrag geht von der Idee aus, die Spezialfinanzierung in einem möglichst kleinen Umfang zu halten. Nur die wichtigsten Hauptaufgaben sollten so finanziert werden. Alles übrige – das heisst möglichst viel – sollte man der Eigenverantwortung der ARA-Verbände überlassen. Sie sollen einen möglichst grossen Teil des Geldes, das sie einnehmen, selbst einsetzen können.
Mein Streichungsantrag ist aber – das zeigten Rücksprachen und weitere Überlegungen – zuwenig differenziert. Ich werde mir vorbehalten, in der Kommissionssitzung für die zweite Lesung nochmals auf diese Frage zurückzukommen. Wir müssen prüfen, wie wir die Spezialfinanzierung etwas schlanker machen und wie Aufgaben, die heute der Kanton wahrnimmt, den ARA-Verbänden übergeben werden können. Deshalb ziehe ich meinen Streichungsantrag zu Absatz 3 zurück.
Ich möchte noch schnell auf die Aussagen von Thomas Koch eingehen. Er meinte, in der ersten Lesung sollte man keine Artikel an die Kommission zurückweisen. Damit bin ich gar nicht einverstanden. Man kann zwar immer darauf hinweisen, man hätte die Sache vorher besser abklären müssen. Generell mag das auch stimmen. Nach Grossratsgesetz darf man aber in der zweiten Lesung keine neuen Gesichtspunkte in die Vorlage einbringen, weil man nicht genug Raum hat, das diskutieren zu können. In der ersten Lesung ist aber der Zeitpunkt für solche Vorschläge. Deshalb kann ein solches Vorgehen vertreten werden. Ich bin aber damit einverstanden, dass das nicht allzu häufig vorkommen sollte.

Lüthi (Uetendorf). Der Rat hat sich vorhin gegen die beratende Kommission entschieden. Für die Umsetzung meines Antrages wäre dieses Instrument jedoch geeignet gewesen.
Ich schlage Ihnen hier vor, auch die Sanierung und Erweiterung von Hofdüngeranlagen aus der Spezialfinanzierung unterstützen zu können. Die eidgenössische Abstimmung über den Landwirtschaftsartikel ergab, dass sich die Landwirtschaftsbetriebe an die IP- und Bio-Richtlinien anzupassen haben. Somit ist ein grosser Handlungsbedarf vorhanden. Damit hängt aber auch der landwirtschaftliche Gewässerschutz zusammen, der als Bedingung vorgeschrieben ist. Innerhalb der nächsten fünf Jahre müssten die Hofdüngeranlagen saniert werden.
Wie ist die heutige Situation? Das Landwirtschaftsamt erhielt in den Jahren 1992 bis 1994 pro Jahr 100 bis 120 Gesuche. Es prüfte sie und sprach Beiträge. 1995 waren es bereits 180 Ge-

suche. Der seit der letzten Abstimmung zusätzliche Handlungsbedarf hat nun im Jahr 1996 eine Massenflut von Gesuchen ausgelöst. Bis heute wurden schon 220 Gesuche eingereicht. Bis Ende Jahr wird diese Zahl bis auf 400 ansteigen. Pro Gesuch wird ein Beitrag von etwa 15 000 Franken ausgerichtet. Zur Verfügung stehen aber nur Meliorationskredite von 2 Mio. Franken, 3 bis 4 Mio. Franken fehlen. Warum hat das Gewässerschutzgesetz eine Spezialfinanzierung? Warum kommt man auf die Idee, Geld dieser Spezialfinanzierung abzuzweigen und es in der Landwirtschaft einzusetzen? Drei gute Gründe sprechen dafür.
In den sechziger und siebziger Jahren begann man mit dem Gewässerschutz, den man zuerst in den Städten und Agglomerationen vorantrieb. Bundes- und Kantonssubventionen wurden zur Verfügung gestellt. Die Siedlungsentwässerung wurde in Ordnung gebracht. In den Randgebieten konnte das nicht gemacht werden. Heute kommen diese Gebiete an die Reihe, das Geld fehlt aber. Der Bauer ist somit benachteiligt. Zudem sind in den Randgebieten die finanziellen Mittel, die man für den Gewässerschutz zur Verfügung stellen müsste, etwa viermal höher als in den städtischen Gebieten.
Ein zweiter Punkt spricht für diesen Antrag, nämlich die Klärschlammverwertung in der Landwirtschaft. In den letzten 20 Jahren bezogen 5000 bis 6000 Bauern im Kanton Bern Klärschlamm von den Kläranlagen. Diese Entsorgungslösung stösst in weiten Teilen der Bevölkerung auf Kritik. Anderseits ist diese Lösung der Entsorgung des Klärschlamms heute gut organisiert. Der Bauer bietet einen Umweltschutzservice, der ökologisch und ökonomisch sinnvoll ist. Ich habe berechnet, welche Folgen der Entscheid hätte, allen Klärschlamm ab sofort zu verbrennen; vorausgesetzt natürlich, man hätte die Einrichtungen für diese Wegwerflösung. Pro Jahr – das sind erhärtete Zahlen aus dem Jahr 1995 – müsste man 6 bis 7 Mio. Franken mehr ausgeben. Der Bauer erbringt mit seiner Dienstleistung einen Beitrag für uns übrige Steuerzahler. Das sollte zur Kenntnis genommen und anerkannt werden.
Der dritte Punkt betrifft den umfassenden Gewässerschutz, der nach der neuen Gewässerschutzgesetzgebung und -philosophie vorsieht, Verschmutzungen zu verhindern oder zu vermindern, das Wasser versickern zu lassen und Schäden zu behandeln. Der schwierigste Teil ist die Stickstoffproblematik, in der bisher wenig gemacht wurde. Woher kommt der Stickstoff in unseren Fliessgewässern? 40 Prozent stammen aus der Landwirtschaft, 20 Prozent aus ARA-Einleitungen und 20 Prozent aus Seeabflüssen. Die Abbauvorgänge im See lassen Stickstoff entstehen. Die restlichen 20 Prozent kommen aus diffusen Quellen, die man nicht genau kennt. Will man einen wirksamen und umfassenden Gewässerschutz erreichen, muss man in der Landwirtschaft und bei den Kläranlagen ansetzen. Im Kanton Bern ist man daran, die Kläranlagen auszubauen. Für die Landwirtschaft fehlt im Moment aber das Geld, deshalb wird dort gebremst.
Als Gegenargument wurde aufgeführt, das Gewerbe und die Industrie könnten die Abwassersanierung auch nicht über Gewässerschutzbeiträge mitfinanzieren. Das Gewerbe und die Industrie erhielten aber in früheren Jahren eine relativ preisgünstige Abwasserentsorgung, weil sie in den Städten, Agglomerationen und neu eingezonten Gebieten sind. Wir dürfen heute nicht Sanierungsgebiete und Randgebiete zurückstellen. Deshalb bittet Sie die SVP-Fraktion, den Antrag zu Buchstabe g (neu) zu unterstützen.

Liniger. Zuerst möchte ich Herrn Balmer danken, dass er seinen Antrag zurückgezogen hat. Ich bin auch ein ARA-Präsident, vertrete aber die gegenteilige Meinung des ARA-Präsidenten, mit dem er gesprochen hat.
Herr Lüthi möchte die Sanierung der Hofdüngeranlagen – auf berndeutsch «Bschüttlöcher» – über den Fonds zahlen lassen. Ich habe viel Verständnis für den Antrag, weil die Hofdüngeranlagen im Gewässerschutz tatsächlich ein Problem sind. Es gibt immer wieder Pannen. Ich befürchte aber, eine Zustimmung zu diesem Antrag könnte enorme Konsequenzen haben. Sogar Rechtsungleichheiten könnten entstehen. Die Gewerbe- und Industriebetriebe hätten eigentlich das gleiche Recht. Ich denke insbesondere an die Garagen, denen sehr grosse Auflagen gemacht werden.
Im übrigen – das ist für unsere Ablehnung des Antrages ausschlaggebend – ist eine Motion von Herrn Siegenthaler aus Oberwangen unterwegs. Mit seinem Vorstoss bezweckt Herr Siegenthaler das gleiche, er sieht aber eine Finanzierung über die Meliorationskredite vor. Er möchte diese Kredite von 16 auf 18 Mio. Franken aufstocken und bis 1999 6 Mio. Franken zweckgebunden für bauliche Massnahmen im Bereich des Tier- und Gewässerschutzes sowie für die Wasserversorgung verwenden. Der Rat hat diese Motion noch nicht behandelt. Persönlich scheint mir dieses Vorgehen der richtige Weg zu sein. Wir möchten nicht das gleiche über zwei Kanäle finanzieren. Zudem müsste bei einer Annahme dieses Antrages der Abwasserfonds aufgestockt werden. Ich weiss nicht, ob der Grosse Rat gemerkt hat, was er in Artikel 15 beschlossen hat. Das System wird gewechselt, und zwar von der Pro-Kopf-Gebühr zu einer auf die Schmutzwassermenge bezogenen Abgabe. Das wird in vielen Gemeinden, wenn sie die Einleitbedingungen nicht erfüllen, zu höheren Abgaben an den Abwasserfonds führen. Ich frage mich, ob man noch zusätzlich aufstocken könnte.
Aus diesen Gründen bitte ich Sie im Namen der SP-Fraktion, den Antrag von Herrn Lüthi abzulehnen.

Graf (Bolligen). Auch wir sind nicht so glücklich mit dem Antrag, weil dadurch ein Prinzip durchbrochen wird: Nirgends sonst wird Geld zugunsten von Privaten gesprochen. Nun soll das – ich will nicht sagen ausgerechnet bei den Bauern – hier passieren. Das scheint uns nicht ganz richtig zu sein. Wir sind auch deshalb mit dem Antrag nicht einverstanden, weil diejenigen, die bisher ihre «Bschüttlöcher» mit grossen Kosten saniert haben, auch nicht von den Subventionen aus diesem Fonds profitieren konnten und das Geld anderweitig beschaffen mussten – natürlich erhielten sie zum Teil Subventionen, aber die Hauptsache mussten sie selber bezahlen. Es stellt sich auch hier wieder die Frage des Verursachers. Bauern müssen nun halt einmal – auch aufgrund der neuen Gesetzgebung – grösseren Stapelraum schaffen, um insbesondere im Winter genügend Raum zu haben, damit sie die Gülle nicht auf gefrorene Flächen ausbringen müssen. Wir finden es richtig, die Bauern zu unterstützen, aber dieses Gesetz ist dafür wahrscheinlich nicht der richtige Ort. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Lüthi (Uetendorf). Zur Stellungnahme von Herrn Liniger habe ich folgendes anzumerken: Es stimmt, es gibt tatsächlich einen «Schlungg» vom Abwasserfonds, der eine Pro-Kopf-Abgabe war, zur verursachergerechten Abgabe. Somit kann für diejenigen, die im Gewässerschutz etwas unternommen haben, die Abgabe geringer werden als mit der Pro-Kopf-Abgabe, während sie für die anderen, die nichts machten oder es versäumten, verursachergerecht ist: So wie sie den Vorfluter belasten, werden sie auch zahlen müssen.
Zu Herrn Graf: Ob der Bauer seine Düngeranlagen über Meliorationskredite – wie bisher – oder über eine Spezialfinanzierung saniert: unter dem Strich ist es der genau gleiche Betrag, und der Steuerzahler wird ihn bezahlen müssen. Auf der andern Seite kann es nicht angehen, acht bis zwanzig Jahre warten zu müssen, bis der Beitrag aus dem Meliorationskredit an den Gewässerschutz gesprochen wird. Wenn schon, müssen wir ein Gewässerschutzgesetz machen, das etwas bringt, sonst können wir es ebenso gut beim alten Gesetz sein lassen.

Bühler, Präsident der Kommission. Dieser Punkt wurde in der Kommission nicht diskutiert, es lag auch kein solcher Antrag vor, ergo kann ich keine Empfehlung abgeben. Auf die Gefahr hin, erneut diszipliniert zu werden, möchte ich trotzdem eine kleine Bemerkung anbringen: Die Finanzierung Privater ist eigentlich nicht Aufgabe des Fonds. Der Antrag verdient aber durchaus ein wenig Verständnis und Sympathie.

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Das Anliegen Herrn Lüthis ist sicher richtig und verständlich. Trotzdem hat Herr Graf recht, wenn er sagt, es sei hier nicht der richtige Ort, dem Anliegen entgegenzukommen. Aus diesem Grund reichte ja Herr Siegenthaler eine Motion ein, wonach innerhalb der Meliorationskredite beziehungsweise mit deren Aufstockung mehr Mittel für Güllelöcher zur Verfügung zu stellen wären. Der Rat wird bei der Diskussion dieser Motion Gelegenheit haben, dem Anliegen allenfalls entgegenzukommen.
Ich persönlich bitte Sie sehr, den Antrag Lüthi abzulehnen und das Anliegen dort zu regeln, wo es hingehört. Wir würden erstmals im Bereich Gewässerschutz Abwasseranlagen von Privaten unterstützen. Die Folgen eines solchen präjudiziellen Beschlusses sind nicht absehbar: Niemand weiss, wer alles mit dem gleichen Anliegen käme; denn das würde natürlich auch für Gewerbebetriebe gelten. Dazu kommt, dass wir im GSA eine zweite Administration zur Begutachtung dieser Gesuche aufziehen müssten. Die Zahl der Gesuche nimmt – aus verständlichen Gründen – zu; 1994 waren es 77 Gesuche für Düngeranlagen (Hoch- und Tiefbauten gemeinsam), 1995 waren es 151 und 1996 373 Gesuche; die Tendenz ist zunehmend. Stellen Sie sich bitte vor, was es für das Gewässerschutzamt und das Meliorationsamt hiesse, alle diese Gesuche zu beurteilen, wenn man von beiden Seiten her Kredite geben müsste. Der Aufwand wäre nicht zu verantworten. Deshalb muss die Frage der Hofdüngeranlagen weiterhin über die Meliorationskredite geregelt werden. Ich bitte Sie, den Antrag Lüthi abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Lüthi (Uetendorf)	39 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	73 Stimmen
	(2 Enthaltungen)

Präsident. Artikel 16 ist damit bereinigt.

Art. 17

Angenommen

Artikel 18

Präsident. Herr Hurni (Sutz) stellt hier denselben Antrag auf Rückweisung an die Kommission mit den gleichen Auflagen wie bei Artikel 14. – Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung

Für den Antrag Hurni (Sutz)	104 Stimmen
Dagegen	1 Stimme

Art. 19 – 24

Angenommen

Art. 25 Abs. 1

Antrag Widmer (Wanzwil)

2. Satz: Die jährliche Einlage steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und der Lebensdauer der Anlagen.

Widmer (Wanzwil). Artikel 25 ist von zentraler Bedeutung für die Gemeinden beziehungsweise für die Abwasserreinigungsverbände. Deshalb ist seine Formulierung wichtig. Die Abwasserentsorgung beansprucht zunehmend mehr Mittel, das ist unbestritten. Regelmässige Investitionen zur Werterhaltung von Abwasserreinigungsanlagen und der Kanalisationsnetze sowie die Spezialfinanzierung im Bereich des Abwassers sind sicher erforderlich, und die nötigen finanziellen Mittel müssen bereitgestellt werden. Aber der Kanton will mit der Formulierung, wie sie in der grauen Vorlage steht, die Gemeinden beziehungsweise den Abwasserverbänden ein sehr starres und stark einengendes Finanzierungsverhalten vorschreiben, das vom denkbar schlechtesten Finanzierungsfall ausgeht. Die Finanzierung von Bau und Betrieb sowie eine angemessene Mittelbereitstellung für Neuinvestitionen sollte nach Massgabe der örtlichen Gegebenheiten in bezug auf den Ausbaustandard der Abwasserreinigungsanlagen und der Kanalisationsnetze sowie der finanziellen Situation generell der Gemeinden beziehungsweise Verbände erfolgen. Zudem müsste auch der möglichen Gefahr von Eigendynamik, die von Zweckverbänden ausgehen kann, Rechnung getragen werden. Die praktisch einstimmige SVP-Fraktion ist deshalb gar nicht glücklich mit der Formulierung, wonach die jährliche Einlage sich strikt nach dem Wiederbeschaffungswert und der Lebensdauer der Anlagen richten muss. Sie verlangte deshalb in einem ersten Schritt die Streichung des zweiten Satzes. In der Zwischenzeit zeigten aber weitere Abklärungen, dass dieser Antrag doch etwas weit geht und Unklarheiten in der Interpretation offenlässt. Im Sinn eines konstruktiven Mitwirkens in der Gesetzesarbeit beantrage ich Ihnen nun im Namen der SVP-Fraktion, Artikel 25 gemäss meinem Korrekturantrag neu zu formulieren. Diese Formulierung steht auch in den schriftlichen Erläuterungen im Vortrag. Sie erlaubt flexible Lösungen, die den Grundsatz der vorausschauenden Mittelbeschaffung anerkennen, aber auf vernünftige und angemessene Art und Weise. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie meinem Antrag zustimmen würden.

Liniger. Hier geht es um die Spezialfinanzierung, die Betreiberinnen und Betreiber von Kläranlagen selber führen. Herr Widmer schlägt im Vergleich zur grauen Fassung eine unverbindlichere Formulierung vor, über die man durchaus reden kann. Wichtig ist, dass etwas getan wird. Denn bis jetzt hat man der Werterhaltung in diesem Bereich überhaupt nicht Rechnung getragen. Für die Abwasserentsorgung in der Schweiz wurden bis heute rund 40 Mrd. Franken investiert. Mit aufgerechneter Teuerung kommen wir auf einen Wert von rund 80 Mrd. Franken. Kürzlich las ich, pro Einwohner seien für rund 12 000 Franken Kanalisationen im Boden versteckt. Viele dieser Anlagen wurden vor 25 bis 30 Jahren erstellt und müssen jetzt sukzessive ersetzt werden. Da tickt eine Zeitbombe! Aber das Geld für die Sanierung ist nicht vorhanden. Für mich ist deshalb wichtig, dass die Formulierung nicht gestrichen wird. Über die etwas unverbindlichere Form kann man wie gesagt reden. Ich könnte ihr eigentlich zustimmen.

Vizepräsident Seiler (Moosseedorf) übernimmt den Vorsitz.

Graf (Bolligen). Über diesen Artikel wurde in der Kommission des langen und breiten diskutiert, gestritten und vor allem auch «g'hirnet». Es war relativ schwierig, in Worten auszudrücken, was man eigentlich möchte, wenn man die Finanzierung regeln will. Einfacher ginge es wahrscheinlich mit Zahlen und Zahlenbeispielen, aber das ist in einem Gesetz praktisch nicht möglich. Grundsätzlich sollen Abwasserreinigungsanlagen selbsttragend sein, das ist so vorgeschrieben. Man kann also nicht mehr, wenn eine Kanalisation oder eine Kläranlage erneuert oder neu gebaut werden muss, für die Kosten an die Gemeinden gelangen. Vielmehr müssen die Abwasserreinigungsanlagen die Geldmittel selber be-

schaffen. Damit das nicht allein auf dem Kapitalmarkt passiert, womit sich die Kläranlagen verschulden müssten, sollen sie verpflichtet werden, künftig Rückstellungen zu machen, zu sparen, insbesondere auch Abschreibungen zu machen, und zwar auf dem gesamten Wert und nicht nur auf dem bisher von ihnen bezahlten Wert, sondern inklusive Subventionen.
Wir sind froh, dass der Streichungsantrag Widmer (Wanzwil) zurückgezogen worden ist. Mit der nun von ihm vorgeschlagenen Lösung, die eine gewisse Flexibilität erlaubt, könnten wir sehr gut leben. Wir bitten Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Lüthi (Uetendorf). Der Wiederbeschaffungsfonds und die Werte, über die wir nun sprechen, werden in jedem Fall eine massive Gebührenerhöhung mit sich bringen. In diesem Zusammenhang sprach man etwa davon, jede Generation solle ihre Investitionen selber finanzieren. Wie ist nun der Gesetzestext zu interpretieren? Wir haben bisher von der Substanz gelebt. Die ersten Anlagen wurden zu 50 bis 80 Prozent mit eidgenössischen und kantonalen Subventionen bezahlt, die Restkosten wurden verzinst, amortisiert, und die Subventionen hat man einfach vergessen. Nimmt man bei diesen Anlagen eine durchschnittliche Lebensdauer von 30 Jahren an, ergibt sich klar, dass es Geld braucht. Spricht man dann noch von Kostenwahrheit, also vom aktuellen Wiederbeschaffungswert, ist klar, dass etwas vorgekehrt werden muss. Wir machen in unserer Rechnung eigentlich einen Ausgleich, indem wir jährliche Abschreibungen vornehmen und sie auf die Seite legen. Von diesen jährlichen Abschreibungen machen wir auch Ersatzinvestitionen, was einem Ausgleich gleichkommt. Hier nun ist die Verwirrung entstanden. Viele Leute meinten, wir würden beides tun: nämlich sowohl die Abschreibungen wie das Geld für Ersatzinvestitionen auf die Seite legen. Das ist nicht der Fall, man schafft, wie gesagt, einen Ausgleich. Artikel 25 ist diesbezüglich nicht klar, wenn es in Absatz 2 heisst «die Abschreibungen und Einlagen». Besser wäre «die Abschreibungen beziehungsweise Einlagen», also entweder oder. Damit würde auch die Grössenordnung der jährlichen Tranche definiert. Was bedeutet das? In den Gemeinden ist man dazu übergegangen, dem Gemeinderat die Kompetenz zu geben, die Gebühren über eine gewisse Bandbreite selber anpassen zu können. Wenn wir das Instrument, wie es in Artikel 25 beschrieben ist, nicht schaffen, wird die Bandbreite so gross, dass der Gemeinderat nicht darüber entscheiden kann. Das gilt es zu verhindern. Wir müssen die Bandbreite gering halten, damit die Gebühren nicht von Jahr zu Jahr ins Unermessliche anwachsen; denn sind sie einmal angehoben, braucht es viel, sie wieder zu senken. Deshalb ist das Instrument in Artikel 25 nötig, auch wenn die Formulierung in Absatz 2 redaktionell noch überarbeitet werden muss.

Seiler (Moosseedorf), Vizepräsident. Herr Lüthi, haben Sie einen Antrag gestellt? – Herr Lüthi hat lediglich seiner Hoffnung Ausdruck gegeben, den Artikel in der zweiten Lesung der Kommission noch einmal zu besprechen.

Bühler, Präsident der Kommission. Die Kommission hat dieses Thema sehr intensiv diskutiert. Es lag ein noch weiter gehender Antrag vor, der dann zurückgezogen wurde. Was jetzt vorliegt, wurde von der Kommission einstimmig beschlossen. Die Sache ist kompliziert, finanztechnisch und buchhalterisch. In den vergangenen Tagen führten wir darüber verschiedene Gespräche und hörten die unterschiedlichsten Interpretationen. Ich nehme an, dass die Verwaltung jetzt noch etwas Klarheit bringen wird. Wie ich hörte, könnte man mit der Formulierung gemäss Antrag Widmer leben. Wenn das von der Verwaltung bestätigt wird, steht einer Annahme dieses Antrags nichts im Weg.

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Ich bin einverstanden mit dem Antrag Widmer und auch mit der Anregung von Herrn Lüthi zu Absatz 2.

Abstimmung

Für den Antrag Widmer (Wanzwil)	103 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	4 Stimmen
	(1 Enthaltung)

Art. 25 Abs. 2, Art. 26–32

Angenommen

Art. 32a

Antrag Stalder

Streichen

Seiler (Moosseedorf), Vizepräsident. Hier steht dem Antrag der Kommission ein Antrag des Regierungsrates gegenüber, der nun von Herrn Stalder unterstützt wird.

Stalder. Ich sagte schon in der Eintretensdebatte, wir würden über diesen Artikel noch reden müssen. Es ist richtig, dies zu tun, denn er hat eine grosse Bedeutung für den Kanton. Der Umstand, dass der Sprechende diesen Artikel in der Kommission à tout prix im Gesetz haben wollte und ihn jetzt wieder streichen will, hat vielleicht beim einen oder andern ungläubiges Kopfschütteln ausgelöst. Herr Käser fragte mich, ob da irgendwelche Finte dahinter sei. Das ist nicht der Fall. In der Zwischenzeit hat vielmehr ein Denkprozess stattgefunden – das passiert gelegentlich auch in der SVP –, in dessen Verlauf sich zeigte, dass nicht gut ist, was ich vorgeschlagen hatte. Ich gebe zu, es wäre aus der Sicht eines Gemeindepräsidenten verlockend, den Kanton für die Ableitung der Strassenwässer in die Gemeindekanalisation zu belangen. Aber das hat sich als nicht gut erwiesen.
Warum müssen wir den Artikel streichen? Die Übung würde den Kanton zwischen 5 und 7 Mio. Franken kosten; das können wir nicht verantworten, das ist, ich sage es pointiert, «e Chabis». WEA und Tiefbauamt würden sich zusätzliche Aufgaben aufladen. Wer müsste das Wasser messen? Es bräuchte ein Organ und damit zusätzlichen Verwaltungsaufwand. – Ich bitte Sie, den Artikel 32a zu streichen, wie es auch der Regierungsrat beantragt.

Lüthi (Uetendorf). Ich spreche nicht für die Fraktion, sondern in meinem eigenen Namen. In der Fraktion war ich einer der einzigen, der sagte, man müsse den Artikel zumindest zur Diskussion stellen. Der Antragsteller sagte vorhin, es gehe um viel Geld, das mit viel Aufwand eingetrieben werden müsste. Mir ist das bewusst. Aber richtig und in Ordnung ist es nicht, wie es heute läuft. Von den Privaten wird heute verursachergerecht verlangt, ihre Abwässer zu entsorgen und dafür zu bezahlen. Genau gleich ist es für die Gemeinden. Demgegenüber hat der Kanton ein Privileg, eine Sonderregelung: Er muss das Abwasser zwar entsorgen, aber ohne dafür zu bezahlen. Früher konnte der Kanton zu Recht sagen, er bezahle Subventionen, die kostenlose Entsorgung des Abwassers sei eine Gegenleistung. Heute gilt dieses Argument nicht mehr, weil mit den Spezialfinanzierungen andere das Geld bringen. Es wurde auch gesagt, der Kanton leiste den Gemeinden bezüglich Strassen Einkaufsgebühren. In den Städten und grossen Gemeinden stimmt dies, in den kleinen Gemeinden ist es aber nicht so einfach, da ist es nicht überall so sauber geregelt worden. Wir hätten hier eine Chance, den Kanton dazu zu bringen, sich gut zu überlegen, was er mit seinen Abwässern macht. Kostet deren Anschluss nichts, strengt er sich weniger an bei seinen Überlegungen. Dies wollte ich noch deponiert haben.

Bühler, Präsident der Kommission. Das BVE-interne Politikum wurde von der Kommission mit 12 zu 4 Stimmen beschlossen. Vielleicht sähe das Resultat heute anders aus. Machen Sie damit, was Sie wollen. *(Heiterkeit)*

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Ich bitte Sie, den Kommissionsantrag abzulehnen. Sicher ist das Anliegen aus Sicht des Gewässerschutzes richtig und muss diskutiert werden, aber die Lösung ist nicht so einfach, wie jetzt vorgeschlagen wird. Wir sind daran, das Strassenbaugesetz gesamthaft zu revidieren. Wir werden im Rahmen dieser Arbeiten eine Regelung suchen. Die Lösung der Kommission geht nicht auf, dem Tiefbauamt müssten viel zu hohe Mittel abgezogen werden, die es dann nicht mehr zur Verfügung hätte.

Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat/Stalder	99 Stimmen
Für den Antrag Kommission	13 Stimmen
	(2 Enthaltungen)

Art. 33 und 34

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfs in erster Lesung	114 Stimmen
	(Einstimmigkeit
	1 Enthaltung)

Wasserversorgungsgesetz (WVG)

Detailberatung (Eintretensfrage siehe Seite 658)

Art. 1–4

Angenommen

Art. 5 Abs. 1

Antrag Käser (Meienried)

Bst. I (neu): die Wiederherstellung im Bereich technischer Anlagen.

Käser (Meienried). In Absatz 1 wird aufgezählt, für welche Aufgaben Beiträge aus der Spezialfinanzierung geleistet werden sollen. Dieser Katalog ist recht umfassend. Meines Erachtens fehlt aber ein wichtiger Punkt, nämlich die Wiederherstellung im Bereich technischer Anlagen. Wenn beim Bau oder Betrieb einer technischen Anlage der Wasserversorgung wichtige naturnahe Lebensräume zerstört oder beeinträchtigt werden, so hat der Verusacher nach den Bestimmungen des Natur- und Heimatschutzgesetzes den alten Zustand wiederherzustellen oder gleichwertige Ersatzmassnahmen vorzunehmen. Die Wasserversorgung als Verursacher sollte diese Leistungen übernehmen. In diesem Fall ist es richtig, wenn die Aufwendungen der Spezialfinanzierung belastet werden. Denn die Wiederherstellungsarbeiten stehen ja in einem direkten Zusammenhang mit der Wasserversorgung. Es steht hier nicht zur Diskussion, ob solche Wiederherstellungsarbeiten oder Ersatzmassnahmen überhaupt gemacht werden müssen oder nicht. Diese Auflagen werden im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder -abklärung oder bei der Projekterarbeitung festgelegt. Hier geht es nur darum, ob diese Aufwendungen aus der Spezialfinanzierung bezahlt werden sollen oder nicht. Offen ist natürlich die Frage, was passiert, wenn man es nicht in die Aufzählung aufnimmt. Es wäre besser gewesen, wenn die Aufwendungen dem Renaturierungsfonds hätten belastet werden können – diesen haben wir gestern leider abgelehnt –, wäre doch der Zusammenhang zwischen dem Wasserzins, der für die Gebrauchswassernutzung abgegeben werden muss, und den Wiederherstellungsaufgaben, die durch die Wasserentnahmen notwendig werden oder sind, gegeben. Was ich vorschlage, ist also sozusagen ein Ersatz für den Renaturierungsfonds. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Präsident Kaufmann (Bremgarten) übernimmt wieder den Vorsitz.

Marthaler. Wenn der Grosse Rat das Anliegen im Rahmen des Gewässerschutzes abgelehnt hat, ist es hier wohl nicht richtiger. Es wäre zudem auch am falschen Ort plaziert, wir haben hier eine technische Vorlage. Die Beiträge aus der Spezialfinanzierung erfolgen alle im Rahmen technischer Vorgänge. Die SVP-Fraktion wird den Antrag Käser (Meienried) aufgrund dieser Überlegungen ablehnen.

Bühler, Präsident der Kommission. Herr Käser hatte in der Kommission im Zusammenhang mit dem Renaturierungsfonds einen solchen Antrag zu Artikel 5 gestellt, ihn aber dann wieder zurückgezogen. Nach unserem Beschluss zum Renaturierungsfonds stellt er ihn nun erneut, was sein Recht ist. In der Kommission wurde aber kein Beschluss gefasst, somit kann ich auch keine Kommissionsempfehlung abgeben.

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Gestern wurde der Renaturierungsfonds abgelehnt. Der Antrag Käser (Meienried) ist zumindest eine Möglichkeit, etwas tun zu können. Allerdings kann man auch in den Konzessionen Auflagen für Wiederherstellungsmassnahmen machen. Man kann den Antrag annehmen, müsste aber genauer formulieren in «die Wiederherstellungsmassnahmen im Bereich technischer Anlagen».

Präsident. Der Antragsteller ist mit dieser Modifikation einverstanden.

Abstimmung

Für den Antrag Käser (Meienried)	55 Stimmen
Dagegen	57 Stimmen
	(2 Enthaltungen)

Art. 5 Abs. 2–5, Art. 6 Abs. 1–4

Angenommen

Art. 6 Abs. 5

Antrag Hubschmid

... bedürfen, soweit bundesrechtlich zulässig, der Genehmigung durch die zuständige Stelle der BVE.

Präsident. Herr Hubschmid hat seinen Antrag zurückgezogen. Artikel 6 ist genehmigt.

Art. 7–11

Angenommen

Art. 12 Abs. 1

Antrag Widmer (Wanzwil)

2. Satz streichen

Widmer (Wanzwil). Dieser Antrag schliesst an den Antrag im Gewässerschutzgesetz an. Es geht auch hier darum, die Kriterien für die Einlagen bezüglich Werterhaltung und Lebensdauer der Anlagen etwas herunterzuschrauben. Ich verzichte auf eine weitere Begründung und bitte Sie, konsequenterweise auch diesem Antrag zuzustimmen.

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Ich bin mit diesem Antrag einverstanden.

Abstimmung

Für den Antrag Widmer (Wanzwil)	96 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	4 Stimmen
	(3 Enthaltungen)

Art. 12 Abs. 2

Angenommen

Art. 13 und 14, Art. 15 Abs. 1

Angenommen

Art. 15 Abs. 2

Antrag Balmer

Keine Bezugspflicht besteht bei Gebäuden

Balmer. Hier möchte ich die Anschlusspflicht streichen. In der grünen Fassung stand dies auch so, allerdings mit der Einschränkung, «im Zeitpunkt der Erschliessung» bestehe keine Bezugspflicht. Die Kommission befand nach eingehender Diskussion, wenn später einmal keine Bezugspflicht bestehe, sollte man dann die Anschlusspflicht postulieren, woraus die Formulierung der grauen Fassung entstand. Diese ist nun schärfer als die grüne Vorlage. Das heisst, eine Anschluss- und Bezugspflicht besteht in jedem Fall. Das war aber nicht die Absicht, vielmehr wollte man bei Wasser, das der Lebensmittelverordnung entspricht, keine Anschlusspflicht. Dieser Grundsatz wird schon heute gehandhabt. Mit meinem Antrag sollte auch später – also nicht nur, wie gemäss grüner Fassung, zum Zeitpunkt der Erschliessung – keine Bezugspflicht mehr bestehen, wenn auf dem Grundstück durch irgendwelche Massnahmen oder bauliche Veränderungen eine Fassung möglich ist.

Käser (Meienried). Das ist nun eine Schlitzohrigkeit in Reinkultur! Es scheint mir wichtig, etwas zurückzugehen, wenn auch nicht gleich zu Adam und Eva, aber doch bis zur grünen Vorlage. Darin hiess es noch: «Keine Bezugspflicht besteht bei Gebäuden, die im Zeitpunkt der Erschliessung bereits aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung genügt.» In der Kommission wurde der Passus «im Zeitpunkt der Erschliessung» gestrichen und dafür folgerichtig die Anschlusspflicht ins Gesetz aufgenommen. Ich möchte etwas verdeutlichen, was da überhaupt passiert. Die grüne Vorlage besagte folgendes: In einem nicht erschlossenen Baugebiet gibt es einzelne alte Häuser mit einer privaten Wasserversorgung, beispielsweise aus eigener Quelle. Wird das Baugebiet erschlossen, müssen alle Gebäude, die nach dem Zeitpunkt der Erschliessung erstellt werden, an die Wasserversorgung angeschlossen werden. Es zahlen also alle, die neu in dem Baugebiet bauen, die Anschlusspflicht, womit die Wasserversorgung die Erschliessungsanlagen bezahlen kann. Gemäss grauer Vorlage ist die Situation die folgende: Wenn das Baugebiet mit einer Wasserversorgung erschlossen wird, besteht für alle Gebäude, auch für die bestehenden, eine Anschlusspflicht; auch wer bereits eine alte Wasserversorgung hat, muss die Anschlussgebühr bezahlen. Hingegen müssen sie kein Wasser beziehen. So ist es der Wasserversorgung möglich, die Erschliessungsanlagen überhaupt zu finanzieren. Wird die Anschlusspflicht gestrichen, muss die Wasserversorgung die Anlage bauen, dazu ist sie gesetzlich verpflichtet, aber es muss letztlich niemand anschliessen und niemand Wasser beziehen. Wer zahlt dann die Erschliessungsanlage? Sie fällt auf den Steuerzahler oder aber auf den Wasserzins. Das kann nicht funktionieren. Ich beantrage deshalb, auf die grüne Fassung zurückzugehen. Damit besteht für alle, die nach der Erstellung der Wasserversorgung bauen, eine Anschluss- und eine Bezugspflicht.

Präsident. Herr Käser (Meienried) beantragt, auf die grüne Fassung zurückzukommen.

Graf (Bolligen). Das ist eine etwas zwiespältige Angelegenheit. Wir haben das Gefühl, die SVP schiesse eher ein Eigengoal, wenn sie die Anschlusspflicht, insbesondere für bestehende Bauten, streichen will. In einem Baugebiet in Agglomerationen und in Dörfern werden die Kosten für die Anschlüsse ohnehin nicht durch die Wasserversorgung bezahlt, sondern meistens durch Infrastrukturbeträge, somit besteht die Anschlusspflicht ohnehin. In kleinen Siedlungen auf dem Land ist es für eine Wasserversorgung praktisch nicht zahlbar, wenn sich einzelne aus einer Anschlusspflicht herausschleichen, indem sie sagen, wir wollen zwar eine Wasserversorgung, wir gönnen sie jenen, die schlechtes Wasser haben, wir wären allenfalls auch froh, wenn Feuerwehrhydranten da wären, aber zahlen wollen wir nicht, weil wir eine eigene Wasserversorgung haben. – Insofern scheint mir der Antrag Balmer nicht sehr sinnvoll zu sein. Wir bitten Sie, ihn abzulehnen.

Burn. Ich bin im Vorstand einer Wasserversorgungsgenossenschaft und kenne die Probleme ein wenig und möchte das anhand eines Beispiels zeigen. Ich finde, dies vorweg, den Antrag Balmer nicht sehr geschickt, weil er zu Ungerechtigkeiten führen könnte. Zu meinem Beispiel: Unsere Genossenschaft versorgt rund 200 Häuser, von denen einzelne nicht angeschlossen sind, weil sie sagen, ihr Wasser aus der privaten Versorgung sei billiger. Diese private Versorgung wird hygienemässig nicht kontrolliert wie die Wasserversorgung im öffentlichen Bereich, wodurch das Wasser schlechter sein kann. Vielleicht erinnern Sie sich, dass es in den 60er Jahren in einem bekannten Walliser Kurort Probleme mit einer privat und somit nicht überprüften Wasserversorgung gab, das verunreinigt war und zu Lebensmittelvergiftungen in Hotelbetrieben führte. Die Qualität ist also ein Punkt. Sie ist wohl umschrieben, aber so nicht kontrollierbar. Ein weiterer Punkt ist das Löschwesen. Eine Wasserversorgung sorgt dafür, dass der Löschauftrag erfüllt werden kann, zum Beispiel mit entsprechenden Rohrkalibern. Bei kleineren Leitungen kann der Auftrag nicht erfüllt werden, also muss in einem Brandfall Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden. Auch das ist nicht richtig. Ich bitte Sie aus diesen Gründen, den Antrag Balmer abzulehnen, weil er nicht gleich lange Spiesse schafft.

Schmid. Ich bitte Sie, den Antrag Balmer zu unterstützen. Ich gehe davon aus, dass wir im Kanton Bern nicht zuviel gutes Trinkwasser haben, wir müssen zu unserem Wasser Sorge tragen. Wenn wir Artikel 15 Absatz 2 gemäss grauer Fassung zustimmen, werden Leute mit privaten, relativ kleinen, aber guten Versorgungen bei einer Überbauung in ihrer Nähe zum Anschluss gezwun-

gen, nach grüner Fassung sogar bezugspflichtig. Ich sehe nun die Gefahr, dass, müssten sie ihre alten Anlagen einmal erneuern,sie das nicht tun, womit wertvolles Trinkwasser verlorenginge. Da wir, wie gesagt, nicht zuviel Wasser haben, müssen wir versuchen, auch alte Wasserversorgungen mit gutem Wasser zu erhalten. Mit dem Anschluss- und Bezugszwang in Gebieten mit privaten und öffentlichen Versorgungen laufen wir Gefahr, dass gute Quellen nicht mehr genutzt werden.

Marthaler. Ich habe den Ausführungen aufmerksam zugehört und teile eigentlich die Meinung Alfred Schmids. Die graue Fassung ist tatsächlich eine Verschärfung gegenüber dem, was ursprünglich vorgesehen war. Herr Graf, angenommen, Sie haben in Ihrer Gärtnerei eine eigene Leitung. Mit der grauen Fassung müssen Sie sofort an die öffentliche Versorgung anschliessen, ob Sie das wollen oder nicht und auch, wenn Ihre Gärtnerei bereits mit Wasser, das allen Anforderungen entspricht, versorgt wird. Ob dies der Sinn dessen ist, was Sie wollen, bezweifle ich. Ich bitte Sie daher, den Antrag Balmer zu unterstützen.

Balmer. Herr Burn verwies auf die Lebensmittelgesetzgebung. Im Artikel ist ja enthalten, dass das Wasser der Lebensmittelgesetzgebung entsprechen muss. Er erwähnte auch die Löschbeiträge; ich bin froh um diesen Hinweis: Löschbeiträge muss jedes Gebäude im Gebiet einer öffentlichen Wasserversorgung zahlen, das ist klar, und sie werden so hoch bemessen – das liegt in der Kompetenz der Gemeinden –, dass damit ein wesentlicher Teil der Linienführung beziehungsweise des Leitungsbaus finanziert wird. Jetzt geht es einfach darum, ob einer, der privat gutes Wasser hat, in jedem Fall zum Anschluss verpflichtet werden soll, ob er gezwungen werden soll, die eigene, gute Quelle nicht mehr zu nutzen. Es gibt noch einen weiteren Aspekt: die Versorgungssicherheit. Sie wissen, wie anfällig die Sache im Krisenfall sein kann, wenn eine ganze Region auf eine Versorgung konzentriert ist. Dass irgendeinmal etwas passiert, ist nicht von der Hand zu weisen. Eine dezentrale Struktur könnte hier hilfreich sein.

Käser (Meienried). Was Alfred Marthaler sagte, ist richtig: Die graue Fassung verschärft die Bestimmung der grünen Fassung. Letztere beinhaltet eine Besitzstandsgarantie, ähnlich wie beim Baugesetz, nach dem in einer Landwirtschaftszone ein Wohnhaus weiterbestehen kann. Hier ist die Situation ähnlich: Wer eine eigene Wasserversorgung hat und in einem Perimeter wohnt, in dem eine neue Wasserversorgung erstellt wird, kann seine Wasserversorgung weiterhin nutzen. Was aber Walter Balmer vorschlägt, ist systemwidrig und wirkt sich auf die Wasserversorgungen fatal aus, ist dann doch deren Finanzierung nicht mehr sichergestellt. In Artikel 14 werden nämlich die öffentlichen Wasserversorgungen verpflichtet, in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser «in ausreichender Menge» abzugeben; sie sind verpflichtet, ein Leitungsnetz zu erstellen und die nötigen Wasserreservoirs anzulegen. Sie erbringen somit nach Gesetz eine Leistung, die ihnen – zumindest im schlimmsten Fall – niemand bezahlt. Ich bitte Sie deshalb noch einmal, der grünen Fassung zuzustimmen, die eine Besitzstandsgarantie enthält und für neue Gebäude eine Anschlusspflicht vorsieht.

Bühler, Präsident der Kommission. Der Antrag Balmer entspricht fast der grünen Vorlage, mit einem kleinen, aber wesentlichen Unterschied. In der grünen Vorlage heisst es «die im Zeitpunkt der Erschliessung», und das ist ein sehr wichtiges Detail. Die Frage wurde in der Kommission eingehend diskutiert. Von der Verwaltung wurde darauf hingewiesen, dass Erschliessungen und Anschlüsse viel kosten und deshalb verpflichtend sein müssten, nicht aber der Wasserbezug, wenn eigenes Wasser verfügbar ist. Der Antrag in der grauen Fassung entstand in der Kommission als Kompromiss, der einstimmig angenommen wurde. Ich bitte, der grauen Fassung zuzustimmen und den Antrag Balmer abzulehnen.
Ich bitte, auch den Antrag Käser (Meienried), zur grünen Fassung zurückzukehren, abzulehnen. Er entspricht nicht dem einstimmigen Kommissionskompromiss.

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Ich bitte Sie dringend, den Antrag Balmer abzulehnen. Ihn anzunehmen hiesse, dass alle, alte und neue Bezüger, ein Loch graben und eine eigene Trinkwasserfassung erstellen könnten. Das wäre der Tod der Wasserversorgungen, ihnen würde so die wirtschaftliche Grundlage entzogen. Wir haben lange um die Wasserversorgungen gekämpft, und sie sind eine grosse Errungenschaft. Unsere Bevölkerung ist heute gut versorgt. Mit der Annahme des Antrags Balmer laufen wir Gefahr, dass alles wieder auseinanderbricht.
Der Antrag Käser (Meienried) beinhaltet, was die Verwaltung ursprünglich vorgeschlagen hat: Für alle alten Gebäude würde es beim bisherigen bleiben; die Bewohner könnten wie bis anhin ihr Wasser nutzen; hingegen nicht Neuzuzüger wie gemäss Antrag Balmer. Ich bitte Sie, entweder den Antrag Käser anzunehmen oder bei der grauen Fassung zu bleiben und den Antrag Balmer abzulehnen.

Marthaler. Eine Verständnisfrage, Frau Baudirektorin: Eine Ablehnung des Antrags Balmer hiesse doch, dass neu niemand mehr eine eigene Quelle, eine eigene Wasserversorgung haben darf und sich alle an die Versorgung der Gemeinde anzuschliessen haben. Das aber will ich in dieser Form nicht, weshalb ich dem Antrag Balmer zustimme.

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Das ist richtig, Herr Marthaler, aber selbstverständlich nur dort, wo die Gemeinde eine Wasserversorgung erstellt, nicht aber im übrigen Gemeindegebiet, dort können Sie ebenso selbstverständlich Ihre eigene Wasserfassung erstellen. Aber man kann nicht die Gemeinden verpflichten, für teures Geld Wasserversorgungen zu bauen, zu unterhalten und zu sanieren und ihnen zugleich die wirtschaftliche Grundlage entziehen, indem man nicht nur die alten Gebäude aus der Anschlusspflicht entlässt, sondern auch die Neubauten.

Schmid. Eine Anschlussfrage. Frau Baudirektorin, Sie sagten ganz klar, «die Gemeinden». In unserer Gemeinde haben wir zehn oder fünfzehn Wasserversorgungen. Was gilt dann für sie? Für mich ist die Sache nicht klar. Was funktioniert, sollte nicht verstaatlicht werden, und das tun wir mit dem Antrag gemäss Regierungsrat und Kommission.

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Es gilt für alle, die öffentlich-rechtliche Aufgaben ausführen.

Präsident. Der Klarheit halber lese ich Ihnen die grüne Fassung vor, die Herr Käser zu seinem Antrag erhoben hat. Absatz 2 von Artikel 15 lautet: «Keine Bezugspflicht besteht bei Gebäuden, die im Zeitpunkt der Erschliessung bereits aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung genügt.»

Abstimmung

Für den Antrag Balmer	58 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	78 Stimmen
	(4 Enthaltungen)
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	5 Stimmen
Für den Antrag Käser (Meienried) (grüne Fassung)	131 Stimmen
	(1 Enthaltung)

Art. 16–19

Angenommen

Art. 20 Abs. 1

Antrag Hubschmid

Die Wasserversorgungen gemäss Artikel 6 scheiden für ihre genutzten Quell- und Grundwasserfassungen Schutzzonen aus. Nutzungsbeschränkungen können auf die Zuströmbereiche ausgedehnt werden. Diese müssen entsprechend entschädigt werden.

Hubschmid. Meine Ergänzung betrachte ich als Selbstverständlichkeit. Jeder Bewirtschafter, speziell in der engeren Schutzzone, ist handicapiert und hat je nach Kulturart auch entsprechende Ernteausfälle. Ich stellte fest, dass die Sache in den Gemeinden sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Von jährlichen Entschädigungen über Pauschalen bis gar nichts ist alles anzutreffen, weshalb ich das im Gesetz regeln möchte. Im Schutzzonenreglement besteht nicht nur ein Düngungsverbot, sondern auch ein Verbot des Gebrauchs jeglicher Pflanzenschutzmittel. Somit trägt der Bewirtschafter eine entsprechend grosse Verantwortung, dass nicht ein Unfall passiert. Wenn man die wenigen Franken, das dies jährlich ausmachen würde, dem Ertrag gegenüberstellt, sollte man meiner Ergänzung zustimmen können. In der Kommission wurde ich belehrt, die Landwirtschaft erhalte ohnehin schon Beiträge, so dass nichts weiteres mehr angebracht sei. Ich meine aber, dies seien zwei ganz verschiedene Paar Schuhe. Wenn es Beiträge gibt, so spielen andere Kriterien eine Rolle als bei einer Schutzzone mit zusätzlichen Auflagen. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Käser (Meienried). Herr Hubschmid will mit seinem Antrag eine Entschädigungspflicht für Nutzungsbeschränkungen, die aus dem Quell- und Grundwasserschutz entstehen, gesetzlich verankern. Dieser Tatbestand ist aber im Gesetz bereits berücksichtigt: In Artikel 32 Absatz 2 ist die Frage der Entschädigungsansprüche abschliessend geregelt. Die Sache wurde in der Kommission bereits eingehend diskutiert, und man kam Herrn Hubschmid entgegen, indem man in Artikel 32 einen Absatz 2 einfügte. Im Protokoll der Kommission heisst es: «Nachdem die Anwesenden mit dem Vorschlag einverstanden sind, ist diese Frage erledigt.» Ich weiss nicht, weshalb Herr Hubschmid sie trotzdem noch einmal vor den Rat bringt. – Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen, er ist bereits im Gesetz berücksichtigt.
In der Frage der Abgeltung von Nutzungseinschränkungen in Grundwasserschutzzonen kann ich Ihnen mitteilen, dass die Kantone Zusatzbeiträge bis 1000 Franken pro Hektare zahlen können, wenn die Flächen extensiv bewirtschaftet werden. Die 1000 Franken ergänzen den üblichen Beitrag von 3000 Franken Direktzahlungen, und sie können auch von Landwirtschaftsbetrieben beansprucht werden, die nicht IP oder Bio-Produktion betreiben. Die landwirtschaftliche Beratungsstelle Lindau gab im Mai 1996 ein Informationsblatt heraus, das dort bezogen werden kann. Es gibt also auch von landwirtschaftlicher Seite her für Gewässerschutzmassnahmen zusätzliche Abgeltungen. Was als materielle Entschädigung geleistet werden muss, muss im Enteignungsverfahren geltend gemacht werden. Dies ist in Artikel 32 geregelt. Freiwillige Vereinbarungen mit der Wasserversorgung oder mit der Gemeinde sind selbstverständlich immer möglich, dafür braucht es keine gesetzliche Grundlage.

Graf (Bolligen). Damit die Sache nicht allzu trocken wird, sollten die nächsten Voten singend vorgetragen oder sollte das Forellenquintett aufgelegt werden. – Wir lehnen den Antrag Hubschmid ebenfalls ab, obwohl wir durchaus einsehen, dass Entschädigungen gezahlt werden müssen. Und das wird auch gemacht, Herr Käser sagte es bereits, nämlich über Artikel 32. Über die Höhe der Entschädigungen könnte man sich mit Herrn Käser noch auseinandersetzen, es könnte da natürlich auch noch andere Ansätze geben, die im Kanton zum Teil schon geregelt worden sind. Der Antrag Hubschmid kann abgelehnt werden, weil das Anliegen andernorts im Gesetz bereits geregelt ist.

Liechti. Ich war Mitglied der Kommission und meldete mich in dieser Sache auch zu Wort. Leider ist meine Aussage nicht protokolliert worden. Aber das ist nicht so schlimm. – Worum geht es? Es geht um die Entschädigung in Grundwasserschutzzonen. Erstens erhalten die Bauern Flächenbeiträge. Zweitens erhalten sie Trockenwiesenbeiträge. Meine Frage lautet: Wie oft soll das gleiche Stück Land eigentlich noch entschädigt werden? Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Bühler, Präsident der Kommission. Obschon die Entschädigungsfrage im Zusammenhang mit der Enteignung geregelt ist, wollte ein Antragsteller in der Kommission die Entschädigung explizit aufnehmen. In der Diskussion schlug die Verwaltung vor, in Artikel 32 einen neuen Absatz aufzunehmen, der die Entschädigungsfrage generell regelt. Das ist so gemacht worden, worauf der Antrag zurückgezogen wurde. Insofern wurde kein formeller Beschluss dazu gefasst. Jetzt liegt der Antrag wieder vor. Würde die Entschädigungsfrage hier aufgenommen, müsste sie auch noch anderswo stehen. Der neue Absatz 2 von Artikel 32 genügt aber. Lehnen Sie also den Antrag Hubschmid ab.

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Ich kann nur bestätigen: Die Kommission kam dem Anliegen Herrn Hubschmids entgegen, indem sie in Artikel 32 einen neuen Absatz 2 aufnahm. Eine weitere Regelung ist nicht nötig.

Abstimmung

Für den Antrag Hubschmid	41 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	76 Stimmen
	(5 Enthaltungen)

Art. 20 Abs. 2–5, Art. 21 Abs. 1–3

Angenommen

Art. 21 Abs. 4

Antrag Käser (Meienried)

Die Genehmigung der Linienführung der öffentlich-rechtlich gesicherten Leitungen kann im Grundbuch angemerkt werden.

Käser (Meienried). Aufgrund der Antwort auf das Postulat Ermatinger, das wir gestern behandelten und das zurückgezogen wurde, habe ich ursprünglich einen Streichungsantrag gestellt, weil mit den Anmerkungen im Grundbuch haushälterisch umgegangen werden soll und man nicht jeden «Hafenkäse» anmerken sollte. Die Anmerkung von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen ist im Grundbuch systemwidrig. Das Grundbuch ist ein Institut, das Auskunft gibt über das Privateigentum. Es ist nicht seine Aufgabe, ein Verzeichnis der öffentlich-rechtlichen Erlasse zu erstellen. In der Antwort des Regierungsrates auf das Postulat Ermatinger kommt dies auch klar zum Ausdruck. In der Zwischenzeit liess ich mich belehren – das ist auch in der SP-Fraktion möglich –, dass die Anmerkung von Leitungen im Grundbuch auch sinnvoll sein kann. Hingegen ist es nicht nötig, jede Leitung anzumerken. Wir müssen uns bewusst sein, dass Anmerkungen im Grundbuch nicht aktualisiert werden und es vor allem bei der

Nachführung von Grundstückmutationen Probleme geben kann. Es kommt etwas vor, dass, wenn eine Parzelle aufgeteilt wird, die Anmerkungen auf alle Grundbuchblätter übertragen werden, wenn keine Pläne vorhanden sind, und das kann dazu führen, dass plötzlich beispielsweise auf einem Strassenstück oder auf einem Stockwerkeigentum ein Durchleitungsrecht steht. Anmerkungen sollten also wirklich nur dort eingesetzt werden, wo es nötig ist.
Gemäss Artikel 21 Absatz 4 müssen öffentlich-rechtliche Leitungen im Grundbuch angemerkt werden. Ich schlage demgegenüber eine Kann-Formulierung vor. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Marthaler. Wir haben in der SVP-Fraktion nie bestritten, dass es auch in der SP-Fraktion Leute gibt, die lernfähig sind. Wir stimmen dem Antrag zu.

Bühler, Präsident der Kommission. Die Frage wurde in der Kommission recht ausgiebig diskutiert, weil sie in der grünen Vorlage offenbar vergessen wurde, wie die Verwaltung sagte. Die Verwaltung attestierte denn auch, die Bestimmung sei sinnvoll. Zum Antrag Käser: Die Kann-Formulierung macht wohl kaum Sinn. Entweder werden die Leitungen angemerkt oder nicht. Mit dem «Kann» hat man später keine Gewähr, ob die Leitungen je angemerkt wurden oder nicht. Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag Käser nicht stattzugeben.

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Leben können wir mit der bindenden wie mit der Kann-Formulierung. Bis jetzt war es bindend und damit klar für die Verwaltung. Ich meine, es sei eine Ermessensfrage.

Abstimmung

Für den Antrag Käser (Meienried)	90 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	22 Stimmen
	(1 Enthaltung)

Art. 22

Angenommen

Art. 23

Antrag Schmid

Abs. 1: Die Erstellung der Basiserschliessung obliegt der Wasserversorgung.
Abs. 2: Nach ihrer Fertigstellung wird die Basiserschliessung von der Wasserversorgung zu Eigentum übernommen.

Schmid. Dies ist mein eigener Antrag, ich fand dafür in der Fraktion keine Mehrheit. Die Formulierung ist nicht ausgereift und könnte allenfalls verbessert werden. Sie drückt aber aus, worum es geht. In der Regel erstellt eine Wasserversorgungsgenossenschaft eine Hauptleitung. Die Leitungen der privaten Bezüger gehen in der Regel von dieser Hauptleitung aus. Bei uns fallen sie unter Privatbesitz, was bedeutet, dass auch der Unterhalt privat ist. Nach dem Gesetz sollen nun auch die Detailerschliessung oder die privaten Zuleitungen Aufgabe der Genossenschaft sein. Bei uns beispielsweise ist das Netz der Detailerschliessung wesentlich grösser als die Hauptleitung. Den Genossenschaften erwüchse also aus dem Gesetz eine Mehrbelastung. Wenn man mir zusichern kann, dass die Genossenschaften die Sache handhaben können, wie sie wollen, also Detailerschliessungen im Privatbesitz belassen und damit dem privaten Unterhalt überlassen können wie bisher, kann ich meinen Antrag zurückziehen. Wenn nicht, halte ich an ihm fest. Ich frage mich, was passiere, wenn ein Neuzuzüger in einem Gebiet ein Haus kauft und dann anhand des Gesetzes die Genossenschaft für ein Loch in seiner Wasserleitung verantwortlich macht. Was gut funktioniert und wo ein privates Interesse besteht, sollte man nicht eingreifen und verstaatlichen.

Käser (Meienried). Der Antrag Schmid macht so keinen Sinn. Massgebend für die Frage, die mit dem Antrag aufgeworfen wird, ist nicht das Wasserversorgungs-, sondern das Baugesetz. Das Baugesetz definiert, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit ein Baugrundstück als erschlossen gilt. Die Erschliessung umfasst Zufahrtsstrassen, Wasserversorgung, Abwasserleitungen und Energieversorgung. Gemäss Artikel 108 Baugesetz plant und erstellt die Gemeinde oder eine damit beauftragte Organisation diese Anlagen, und zwar sowohl die Basis- wie die Detailerschliessung. Wir können dies hier nicht umstürzen. Nur der unmittelbare Hausanschluss beziehungsweise -zuleitung ist Sache des privaten Eigentümers. Herrn Schmid geht es um die Abgrenzung zwischen Detailerschliessung und privater Hauszuleitung. Würden wir dem Antrag zustimmen, entstünde die merkwürdige Situation, dass beim Strassenbau und beim Abwasser die Gemeinde sowohl die Basis- wie die Detailerschliessung zu bauen hätte, beim Wasser aber nur die Basiserschliessung, während die Detailerschliessung Sache der Privaten wäre. Das ist in der Praxis nicht handhabbar. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Schmid abzulehnen.

Marthaler. So einig ich vor zehn Minuten mit Alfred Schmid war, so sehr meine ich, diesmal liege er falsch. Meines Erachtens legst du das falsch aus, Alfred. Eine Basiserschliessung ist die Hauptleitung, die Detailerschliessung ist nicht die Hauszuleitung, sondern die Verteilung ab der Hauptleitung zu den einzelnen Häusern. Wenn du von deiner abgelegenen Gemeinde ausgehst, in der ein Haus erschlossen werden muss, gebe ich dir Recht, dann handelt es sich um eine Zuleitung ab der Hauptleitung. In der Regel besteht aber in Quartieren und überhaupt in den Gemeinden eine Basisleitung, von der aus verschiedene Anschlüsse als Verteilung ausgehen. Die Hauszuleitung beginnt ab dem Schieber bei der Verteil- oder Detailleitung, und sie ist nach wie vor Sache des Hauseigentümers. Mit deinem Antrag zielst du in die falsche Richtung: Du belastet die Grundeigentümer ganz wesentlich stärker, und das kann wohl nicht in deinem Sinn sein. Wenn meine Auslegung richtig ist, müsste man den Antrag Schmid ablehnen.

Graf (Bolligen). Auch wir lehnen den Antrag ab. Wir können nicht so genau beurteilen, wie die Sache im Oberland aussieht, wenn die Genossenschaften nur gerade die Basiserschliessung finanzieren würden. Aber gerade dort könnte es für sie ausserordentlich teuer werden, wenn die Kosten nicht mehr übernommen würden. Im Siedlungsgebiet ist es anders. Dort müssen die Detailerschliessungen ohnehin von den Neubauten bezahlt werden. Aber das wird im Infrastrukturvertrag geregelt, und die Detailerschliessungen gehen auf alle Fälle in den Besitz der Wasserversorgungen über.

Hier werden die Beratungen dieses Geschäfts unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 11.45 Uhr

Die Redaktorinnen/
der Redaktor:

Gertrud Lutz Zaman
Michel Broccard (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Dreizehnte Sitzung

Donnerstag, 27. Juni 1996, 13.30 Uhr

Präsident: *Christian Kaufmann* (Bremgarten)

Präsenz: Anwesend sind 133 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: von Allmen, Andres, Bay, Bertschi, Beutler, Blaser, Blatter (Bolligen), Bohler, Daetwyler (St-Imier), Dätwyler (Lotzwil), Dysli, Egger-Jenzer, Eigenmann Fisch, von Escher-Fuhrer, Frey, Fuhrer, Gauler, Graf (Moutier), Grünig, Günter, Hauswirth, Hayoz-Wolf, Hofer (Schüpfen), Houriet, Hunziker, Ith, Jakob, Joder, Jörg, Käser (Münchenbuchsee), Kummer, Künzi, Künzler, Lack, Liniger, Lüthi, Mauerhofer, Michel (Brienz), Mosimann, Müller, Neuenschwander (Rüfenacht), Pfister (Zweisimmen), Pfister (Wasen i.E.), Rickenbacher, Rüfenacht-Frey, Rychiger, Schläppi, Schwab, Sidler (Biel), von Siebenthal, Siegenthaler (Münchenbuchsee), Siegrist, Sinzig, Stalder, Steinegger, Streit-Eggimann, Sumi, Trüssel-Stalder, Voiblet, Walliser-Klunge, Wasserfallen, Wisler Albrecht, Wyss, Zaugg (Burgdorf), Zaugg (Ramsei), Zbären, Zumbrunn.

Präsident. Gemäss Artikel 90 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat sind wir nur verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit sämtlicher Ratsmitglieder anwesend ist. Angesichts der lichten Sitzreihen führe ich eine Präsenzerfassung durch.

Ergebnis der Präsenzerfassung

Es sind 107 Grossrätinnen und Grossräte anwesend.

Präsident. Mithin sind wir also verhandlungs- und beschlussfähig. Ich bitte die Anwesenden, den Saal nicht vorzeitig zu verlassen.

Wasserversorgungsgesetz (WVG)

Fortsetzung

Art. 23 (Fortsetzung)

Burn. Der Antrag Schmid betrifft vor allem Landwirtschafts- und Randregionen. Die Wasserversorgung werde im Baureglement geregelt, gab Herr Käser zu bedenken. Es geht hier aber nicht nur um die Wasserversorgung in, sondern auch ausserhalb von Bauzonen. Eine entsprechende Regelung fehlte bis anhin. In einem Wasserversorgungsreglement sollte die Detail- von der Basiserschliessung abgegrenzt werden. Entweder wird der von Herrn Schmid vorgeschlagene Satz aufgenommen oder aber das Gesetz ist mit einer Kann-Bestimmung zu ergänzen.

Schmid. Offenbar wissen alle, was Wasser ist. Hingegen wissen nicht alle, warum Wasser aus dem Hahnen fliesst, wenn dieser geöffnet wird! Mein Anliegen betrifft die bestehenden und nicht die neu zu bauenden Versorgungen. Das neue Gesetz wird auch auf die bestehenden Anlagen angewendet werden. Stimmen wir diesem Passus zu, müssen diejenigen Genossenschaften, die Träger der öffentlichen Versorgung sind, mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes sämtliche Hauszuleitungen übernehmen. Ich jedenfalls interpretiere die Bestimmung in dieser Weise. Fred Marthaler, du bist Spengler und weisst, wie ein Wasserhahn zu montieren ist. In dieser Angelegenheit sind wir aber nicht gleicher Meinung. Ich halte an meinem Antrag fest.

Siegenthaler (Oberwangen). Bezüglich der Wassererschliessung ist zu unterscheiden zwischen der Basiserschliessung, die oftmals mit 150- bis 4000-Milimeter-Leitungen erfolgt – es handelt sich also um sehr grosse Zubringerleitungen – und der Detailerschliessung, die die Quartiere feinerschliesst. Die einzelnen Häuser werden an die Detailerschliessung angeschlossen. Die Hausanschlüsse sind ab Schieber privat.

Bühler, Präsident der Kommission. Der Antrag lag in der Kommission nicht vor. Er enthält geltendes Recht, welches im Baureglement festgeschrieben ist. Der Antrag Schmid ist konsequenterweise abzulehnen. Vielleicht kann aber die Verwaltung Herrn Schmid helfen.

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. In dichtüberbauten Agglomerationsgebieten ist der Fall klar. Der Antrag Schmid betrifft aber Landwirtschafts- und Berggebiete. Die Basiserschliessung umfasst die grosse Hauptleitung, die Detailerschliessung die Verteilleitungen, die bis an die Parzellengrenzen heranführen. Die Hauszuleitungen sind privat. Sie sind vom jeweiligen Hauseigentümer zu bezahlen. Alle Haupt- und Verteilleitungen werden vom Träger der Wasserversorgung erstellt. Dies ist im Baugesetz entsprechend geregelt (Artikel 106 und 108 BauG), weshalb wir dies heute nicht ändern können. Auch die Gebäudeversicherung verlangt, dass die Gemeinde das Löschwasser bis zu den Parzellengrenzen leitet. Eine andere Verteilung bringt nichts. Ich bitte Sie, den Antrag Schmid abzulehnen. Er würde grosse Verwirrung stiften und die Grundeigentümer über Gebühr belasten.

Abstimmung

Für den Antrag Schmid	25 Stimmen
Dagegen	80 Stimmen
	(7 Enthaltungen)

Präsident. Somit ist Artikel 23 in der Fassung von Regierungsrat und Kommission genehmigt.

Art. 24 Abs. 1 und 2

Angenommen

Art. 24 Abs. 3

Antrag Käser (Meienried)

Bst. e (neu): das Wasser neben einer Grundgebühr ausschliesslich nach gemessenem Gebrauch abgeben.

Käser (Meienried). Wasser ist ein wertvolles Gut. Wir sind in der glücklichen Lage, über genügend Wasser zu verfügen. Dies sollte uns aber nicht dazu verleiten, Wasser zu verschwenden. Wir müssen mit der Wasserressource sparsam umgehen, der Wasserverbrauch in der Schweiz ist eindeutig zu hoch. Jeder Liter Wasser, den wir verbrauchen, fliesst durch eine Abwasserreinigungsanlage. Häufig muss das Wasser dazu sogar durch mehrere Pumpwerke geschleust werden. Ein Nachteil der neuen Gesetzgebung ist, dass die Versorgungspflicht uneingeschränkt festgeschrieben wird. Nach Artikel 14 muss die Wasserversorgung dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge abgeben. Es wird aber nicht konkretisiert, wie gross die ausreichende Menge sein muss. Ich überlegte mir, ob es sinnvoll wäre, einen maximalen Pro-Kopf-Verbrauch festzulegen. Es ist aber nicht angebracht, in einem Gesetz derartige Zahlen zu fixieren. Der einzige Weg zur Einschränkung des Verbrauchs führt über das Portemonnaie. Wer viel Wasser braucht, soll dieses zahlen. Das Trink-

und Brauchwasser soll ausschliesslich nach dem gemessenen Verbrauch abgegeben werden. In vielen Wasserversorgungen müssen dazu noch Wasserzähler eingebaut werden. Die Abgabe nach dem effektiven Bezug hat folgenden Vorteil: Es können tarifliche Massnahmen eingeführt werden. Häufig können Gemeinden die Wassernachfrage nicht mehr decken. Sie müssen neue Reservoirs, neue Pumpwerke und Transportleitungen bauen. Diese Investitionen belasten die betroffenen Gemeinden stark. Mein Vorschlag würde eventuell zu einem sparsameren Umgang mit Wasser führen. Im übrigen steckt im Sanitärbereich ein grosses Sparpotential. Solange das Wasser mehr oder weniger gratis aus dem WC-Spülkasten herausfliesst, fehlt natürlich jeglicher Druck auf die Sanitärbranche, wassereinsparende Installationen auf den Markt zu bringen. – Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Graf (Bolligen). Die meisten Wasserversorgungen verfügen bereits über die nötigen Zähler. Insbesondere in Agglomerationen wird der Verbrauch mit Wasseruhren ermittelt. Dagegen wehrt sich auch niemand. Im Oberland, im Jura und möglicherweise auch im Emmental finden sich aber verschiedene kleine Versorgungen, die Wasser ohne Zählsystem abgeben. Häufig wird das Wasser sogar ohne Pumpe weitergeleitet. Die Versorgungen wurden meistens mit geringem Aufwand eingerichtet, der mit Grund- und Anschlussgebühren gedeckt wurde. Es ist nicht verhältnismässig, diese Versorgungen nun auch mit einem Zählsystem auszurüsten. Meines Erachtens sollten die einzelnen Wasserversorgungen entscheiden können, ob sie Wasserzähler einführen wollen oder nicht.

Kauert-Loeffel. Im Gegensatz zu anderen Ländern haben wir in der Schweiz meistens keinen Mangel an Trinkwasser. Deshalb ist unser Umgang mit dem Wasser oft allzu sorg- und gedankenlos. Das Wasser fliesst bei uns jederzeit aus dem Hahn. Muss in einer Haushaltung für kurze Zeit das Wasser abgestellt werden, merken wir erst, wie wertvoll diese Ressource ist. Wir sollten mit ihr etwas sparsamer umgehen. Dazu gibt es genügend Gründe: Die Menschen greifen massiv in die natürlichen Wasserkreisläufe ein. Diese Eingriffe gefährden das Grundwasser. In den Wohngebieten können die Böden häufig kein Wasser mehr aufnehmen. Das Regenwasser fliesst daher in die Kanalisation. In unbebauten Gebieten kann das Wasser hingegen versickern. Zu erwähnen ist auch der Zusammenhang zwischen Ver- und Entsorgung. Der Trinkwasserverbrauch beeinflusst die Kosten der Abwasserversorgung stark. Im Kanton Baselland stellte man fest, das die Hälfte des Wassers, welches in die Kläranlagen fliesst, Trinkwasser ist. Im Kanton Bern werden die Verhältnisse nicht anders sein. Ein gemässigter Brauch- und Trinkwasserverbrauch reduziert also die Kosten der Abwasserreinigung. Es ist durchaus vertretbar, bei allen Wasserversorgungen Wasserzähler einzubauen, weshalb wir den Antrag Käser unterstützen.

Marthaler. Herr Käser, ich bin Spenglermeister und nicht Sanitär. Als Spenglermeister befasse ich mich mit dem Wasser, welches vom Herrgott herunterkommt, der Sanitär mit dem Wasser, welches von unten heraufkommt. – Wenn ich mich richtig erinnere, lag der Antrag Käser bereits in der Kommission vor. Die SVP-Fraktion lehnte ihn schon damals ab. Herr Käser wies auf die Möglichkeit neuer sanitärer Installationen hin. Verfolgen wir diesen Gedanken konsequent, führt dies sehr weit und bedingt andere sanitäre Installationen. Frau Kauert, Sie wollen bei der WC-Spülung Trinkwasser sparen und dazu Regenwasser verwenden. Dieses fliesst aber ebenso wie das Trinkwasser nach Gebrauch in die Kanalisation. Folglich müsste auch die Abwassermenge gezählt werden. Wir sollten diejenigen, die über Wasserversorgungen ohne Zählsystem verfügen, nicht zwingen, Zähler einzuführen. Der restriktive Antrag Käser hat folgende Konsequenz: In die Tanklöschfahrzeuge der Feuerwehr müssten ebenfalls Wasseruhren eingebaut werden. Im weiteren müsste die Abrechnung des Bauwassers vereinheitlicht werden. Die Gemeinden rechnen dieses bis anhin verschieden ab: Die einen setzen Wasseruhren ein, andere erheben Pauschalbeträge. Die Gemeinden sollten auch weiterhin bestimmen können, wie sie diese Angelegenheit regeln. Ähnlich verhält es sich bei landwirtschaftlichen Genossenschaften, die das verwendete Wasser unterschiedlich abrechnen. Wir wehren uns nicht gegen den sparsamen Umgang mit dem Wasser. Ich bitte Sie aber, den Antrag Käser abzulehnen.

Bühler, Präsident der Kommission. Der Antrag wurde bereits in der Kommission gestellt. Er wurde mit 11 zu 5 Stimmen abgelehnt. Zur Begründung wurde ausgeführt, in gewissen ländlichen Gebieten verfügten die Wasserversorgungen über keine Wasseruhren. Es wurde bereits umfassend argumentiert. Ich habe nichts beizufügen und bitte Sie im Namen der Mehrheit der Kommission, den Antrag Käser abzulehnen. – Ich habe zum letzten Antrag gesprochen, der die neue Wassergesetzgebung betrifft. Ich danke Ihnen für Ihr Engagement. Speziell danke ich den Kommissionsmitgliedern und der Verwaltung.

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Ich fasse mich ebenfalls kurz. Sie hörten die verschiedenen Argumente. Ich persönlich habe Verständnis für den Antrag Käser. Seine Umsetzung würde aber einen unverhältnismässig hohen Aufwand bedingen, abgesehen davon, dass es in den Berggebieten schlicht nicht nötig ist, Wasseruhren einzusetzen. Diese Gebiete verfügen über genügend Wasser. Abschliessend möchte auch ich mich bei Ihnen für die Beratung dieser komplizierten Vorlagen bedanken.

Abstimmung

Für den Antrag Käser (Meienried)	39 Stimmen
Dagegen	72 Stimmen
	(7 Enthaltungen)

Art. 25–34, Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfs in erster Lesung	117 Stimmen
Dagegen	3 Stimmen

Regionalverkehr Bern–Solothurn (RBS): Kantonsbeitrag für technische Verbesserungen; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 30, Geschäft 0976

Genehmigt

Bern–Neuenburg-Bahn (BN) und Gürbetal–Bern–Schwarzenburg-Bahn (GBS): Kantonsbeitrag für technische Verbesserungen (Rollmaterialbeschaffung); Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 30, Geschäft 1092

Fischer. In der GPK war ich der einzige, der gegen dieses Geschäft stimmte. Immerhin geht es um 52 Mio. Franken. Der Auf-

trag hätte der Schweizer Waggonindustrie vergeben werden sollen, da diese ein billigeres Angebot machte als die ausländische Firma, wandte ich dagegen ein. In der Zwischenzeit habe ich mich aber über die Angelegenheit informiert und folgendes festgestellt: Als das Projekt ausgeschrieben wurde, wurde die Schweizer Industrie auch angefragt. Konkret handelte es sich um die Firma Schindler. Diese verlangte vom Bundesamt für Verkehr einen Entwicklungskredit, welcher abgelehnt wurde. Danach unternahm die Firma drei Jahre lang nichts. Erst im letzten Moment unterbreitete sie eine Offerte, die aber effektiv nicht brauchbar war. Die Drehgestelle liefert nun eine bekannte deutsche Firma, die elektrische Einrichtung eine holländische Firma. Die Federführung übernimmt die Firma Vevey Technologies SA, Villeneuve. Die Wertschöpfung für die Schweizer Produktion beträgt rund 60 Prozent. Hätte die Firma Schindler den Auftrag erhalten, wäre sie etwas höher gewesen. Das Projekt wird nun von einem erfahrenen Konsortium ausgeführt. Wir werden erprobte Fahrzeuge erhalten. Aufgrund der deutschen und holländischen Partner haben wir eine echte Chance, die Fahrzeuge auch in EU-Ländern zu verkaufen. Die FPS/SD-Fraktion stimmt deshalb dem Geschäft zu.

Käser (Meienried). Die SP-Fraktion unterstützt mehrheitlich die Beschaffung dieser Kompositionen. Die Vorteile dieser neuen Fahrzeuge sind grösser als deren Nachteile. Trotzdem will ich die hauptsächlichen Kritikpunkte erläutern: Das neue Rollmaterial soll auf der Berner S-Bahnlinie eingesetzt werden. Es handelt sich um Regionalverkehrsstrecken mit Fahrzeiten bis zu 45 Minuten. Diese Fahrzeiten erfordern doch einen gewissen Komfort. Ich denke in erster Linie an Toiletten. Nach Auskunft der BLS könnten in die NINA-Züge problemlos Toiletten eingebaut werden. Pro Zugskomposition würde dies Mehrkosten von rund 120 000 Franken bedingen. Die Mehrkosten würden sich also auf rund 2 Prozent belaufen. Ein NINA-Pendelzug kostet 6,2 Mio. Franken. Die Ausrüstung der acht Kompositionen inklusive der ortsfesten Anlagen würde Mehrkosten von 1,3 Mio. Franken auslösen, was 2,5 Prozent der Gesamtkosten entspricht. Im weiteren muss die enge Bestuhlung in den Zügen bemängelt werden. Ich verweise auf die Skizze, die Sie auf Seite 18 des Vortrages finden. Es werden zwar viele Sitzplätze vorgesehen. Der Mittelgang ist aber nur noch 50 Zentimeter breit. In den Colibri-Zügen der SBB beträgt die Gangbreite 70 bis 75 Zentimeter. Die Sitze des NINA-Zuges sind nur 46 Zentimeter breit.
Wir entscheiden heute über das Rollmaterial, welches künftig für die S-Bahn eingesetzt werden soll. In diesem Sinn fällen wir einen Grundsatzentscheid über den Komfort der S-Bahn-Züge. Die BLS ist nur eine der Bahnunternehmungen, die am Betrieb der S-Bahn wird beteiligt sein. Es ist nicht einzusehen, warum das Rollmaterial ausschliesslich von der BLS evaluiert wurde. Die anderen Unternehmungen hätten mit einbezogen werden müssen, weil sie der heutige Entscheid stark betreffen wird. Im Vorfeld dieser Session erhielten die Mitglieder der parlamentarischen Gruppe «Wirtschaft» einen Brief, worin die Evaluation heftig kritisiert wurde. Ein gleichwertiger und kostengünstigerer Fahrzeugtyp, dessen Systemverantwortung eine Schweizer Firma hat, sei unberechtigterweise vorzeitig ausgeschieden. Diese Kritik wird in einem «NZZ»-Artikel vom 15. Mai 1996 bestätigt. Ich bitte die Verkehrsdirektorin zu erläutern, welche dieser Vorwürfe berechtigt sind.

Hurni-Wilhelm, Sprecherin der Geschäftsprüfungskommission. Das Geschäft wurde von der GPK mit 13 zu 1 Stimmen angenommen. Da Herr Fischer, der damals dagegen stimmte, seine Meinung geändert hat, unterstützt die GPK das Geschäft nun einstimmig. Die neuen Züge enthalten keine Toiletten, obwohl deren Einbau technisch möglich wäre. Dies wurde auch in der GPK kritisiert. Die Haltestellen werden meistens auch nicht mehr mit Toiletten ausgerüstet, weshalb sich wirklich die Frage stellt, ob nicht wenigstens in den Zügen solche einzubauen sind. Toiletten würden das Grundkonzept insofern ändern, als die Züge nicht mehr einen ununterbrochenen Raum aufweisen würden. Das Grundkonzept wurde aber aus Sicherheitsgründen gewählt. Leider wird heutzutage auf Toiletten häufig vandaliert. Sogar mit Brandlegungen muss gerechnet werden. Es ist eigentlich schade, dass der Fahrgast deswegen auf einen Fahrkomfort verzichten muss. Ohne WC können aber mehr Sitzplätze eingerichtet werden. Zudem entfallen die Entsorgungskosten der Toiletten. Aus diesen Gründen wurde auf die Toiletten verzichtet.
Ich zeigte einen Nachteil der neuen Züge auf. Ich möchte es nicht unterlassen, auch die Vorteile zu erwähnen. Bei diesen normalspurigen Pendelzügen handelt es sich um eine neue Fahrzeuggeneration, die von den herkömmlichen Modellen abweicht. Mit ihnen wird im Regionalverkehr eine neue Philosophie vertreten: Der Nahverkehr, der sich bis anhin auf der Schmalspur bewährt hat, soll im Kanton Bern erstmals auf die Normalspur ausgedehnt werden. Dieses Konzept soll den Regionalverkehr immer mehr auf die Schienen verlegen. Er soll mit attraktiven Fahrzeugen belebt werden. Sicher müssen wir einige Kompromisse eingehen. Von Vorteil ist insbesondere die Niederflurkonstruktion.Künftig heisst es nicht mehr «bitte einsteigen!», sondern «bitte eintreten!» Dies ist für Gehbehinderte eine grosse Hilfe. Aber auch das Gepäck der Fahrgäste kann einfacher eingeladen werden. Ein weiterer Vorteil ist das geringere Fahrzeuggewicht: Im Vergleich zu alten Fahrzeugen mit gleicher Kapazität sind die Züge wesentlich leichter, ohne dass sie deshalb weniger sicher wären. Aufgrund der Gewichtsreduktion und der Möglichkeit einer Rückspeisung der Bremsenergie bei hohem Wirkungsgrad, verringert sich der Energieverbrauch um rund die Hälfte. Das Projekt ist also auch ökologisch interessant. Es lässt zu, auf der S-Bahn-Linie zusätzliche Haltestellen zu planen. Ich bitte Sie, dem Geschäft zuzustimmen.

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Warum wurden die anderen Unternehmungen bei der Evaluation nicht einbezogen? Über die zukünftige Unternehmensform der S-Bahn wurde noch nicht entschieden. Die BLS begann 1993, das Fahrzeug zu evaluieren. Damals war noch gar nicht klar, welche Unternehmensform gewählt wird. Die GBS und BN nahmen übrigens als Angehörige der BLS-Gruppe an der Evaluation teil. Ihre Verwaltungsräte stimmten den NINA-Zügen zu. Die Kompetenzen sind wie folgt verteilt: Für die Fahrzeugevaluation sind die betreffenden Verkehrsunternehmungen zuständig. Da der Bund Beiträge leistet und der Kanton Bern ein zinsloses Darlehen gewährt, ist die Verwaltung in das Geschäft involviert. Das AöV überprüfte es sorgfältig und kam deutlich zum Schluss, es sei zu bewilligen. Ich danke Herrn Fischer für die Revision seiner Vorbehalte. Wie Sie bereits antönten, ist der Schweizer Wertschöpfungsanteil auch bei denjenigen Zügen nicht 100 Prozent, die in der Schweiz gebaut werden. Er bewegt sich zwischen 60 und 70 Prozent. Obwohl die NINA-Züge von einem internationalen Konsortium realisiert werden, weisen sie einen Anteil Schweizerleistung von 60 bis 62 Prozent aus. Dank dem internationalen Konsortium erwartet die federzeichnende Firma in Vevey, dass das NINA-Produkt und hoffentlich noch andere Produkte im Ausland verkauft werden können. Dadurch könnte natürlich noch eine wesentlich höhere schweizerische Wertschöpfung erzielt werden.
Zum Vorwurf, die BLS habe die Evaluation im Alleingang vorgenommen: Dies stimmt. Die BLS begann aber zusammen mit dem VöV zu evaluieren (Arbeitsgruppe «Normalspur»). Alle anderen

Normalspurbahnen stiegen danach aus, da im achten Rahmenkredit nur noch der BN und der GBS ein Rollmaterialkredit zugesprochen wurde. Die BLS ist aber in der Lage, zusammen mit der Industrie eine gute neue Generation von Nahverkehrszügen zu entwickeln. Bund und Kanton unterstützen das Geschäft noch aus einem anderen Grund: Die acht Fahrzeuge werden allenfalls als Prototypen für weitere Züge dienen, die von anderen konzessionierten Transportunternehmungen eingesetzt werden. Diese werden im Zusammenhang mit dem neunten Rahmenkredit zur Diskussion stehen.
Es wurde kritisiert, ein anderes geeignetes Fahrzeug sei nicht Gegenstand der Evaluation gewesen – dies stimmt nicht. Das betreffende Fahrzeug wurde evaluiert. Hingegen wurde keine Offerte eingeholt. Wie bereits erwähnt, begann die Evalulation 1993. Damals war dieses Fahrzeug noch nicht genügend entwickelt. Die BLS behielt es aber ständig im Auge, dies um so mehr, als die verantwortliche Firma Stadler der BLS Traktoren liefert. Das Stadler-Fahrzeug ist aber aus konzeptionellen Gründen nicht gewählt worden. Es ist schlicht weniger flexibel als die NINA-Züge. In der Endausmarchung stand das NINA-Fahrzeug einem Fahrzeug der Firma Schindler gegenüber. Die beiden Fahrzeuge kosten etwa gleichviel. Hingegen wies dasjenige von Schindler ein wesentlich schlechteres Preis-Leistungs-Verhältnis auf. Nach einem weiteren Besuch der BLS bei der Firma Stadler im April 1996 entschied man sich für das NINA-Produkt, da die Firma Stadler keine Neuheiten vorbringen konnte, die die BLS zu einer Neubeurteilung hätten bewegen können.
In den neuen Zügen sind die Platzverhältnisse tatsächlich eng. Ähnliche Fahrzeuge sind aber zum Beispiel auf der S-Bahn in Paris und in Holland im Einsatz. In normalen Zeiten kann man wohl jeweils zwei Sitze belegen. In Stosszeiten wird es so oder so eng. In den NINA-Zügen können die Leute aber in den Stosszeiten zumindest sitzen. Es ist immer noch bequemer, eng nebeneinander zu sitzen, als eng nebeneinander zu stehen. Im übrigen müssen wir uns mit der Zeit bis zu einem gewissen Grad von unserem Luxusdenken lösen. Dies insbesondere im Regionalverkehr.
Man verzichtete bewusst auf die Einrichtung von Toiletten. Aus Sicherheitsgründen wollte man vermeiden, dass die Züge in verschiedene Abteile gegliedert sind. Nötigenfalls soll auch der Fahrzeugführer den Überblick haben können. Heute werden die Züge nicht mehr mit Plumpsklos, sondern mit Absaugvorrichtungen ausgerüstet. Diese Klos sind natürlich teurer und bedingen einen wesentlich höheren Personalaufwand. In vergleichbaren Geschäften wurde immer nur vor dem Kauf von entsprechenden Fahrzeugen über fehlende Klos diskutiert. Sind die Züge später im Einsatz, verstummt diese Diskussion meistens. Auch die RBS-Züge, die Postautos, die Strassenbahnen und Busse sind nicht mit Toiletten ausgerüstet. Meines Erachtens wird dieses Thema über Gebühr hinaufgespielt. Abschliessend folgende Bemerkung: Toiletten sind nicht nur wegen der fehlenden «Durchsicht» ein Risiko. Sie sind immer wieder beliebte Orte für Vandalenakte. Kurz zusammengefasst dürfen die fehlenden Toiletten nicht zur Ablehnung des Geschäfts Anlass geben. Ich persönlich bin von der Richtigkeit der Evaluation überzeugt. Das Fahrzeug ist zukunftsträchtig und hilft hoffentlich dem Image der S-Bahn noch mehr auf die Beine als bisher. Es handelt sich um ein schönes Fahrzeug, in welches man gerne einsteigen wird.

Präsident. Das Geschäft untersteht dem fakultativen Referendum. Wir stimmen darüber ab.

Abstimmung

Für Annahme des Geschäfts 1092	127 Stimmen
Dagegen	1 Stimme

Rüdtligen-Alchenflüh, Kirchberg, Ersigen: Kantonsstrasse T1, 23a, 242; Entlastungsstrasse Kirchberg, Alchenflüh sowie flankierende Massnahmen; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 30, Geschäft 1091

Zusatzantrag Geschäftsprüfungskommission

Ziffer 6 (neu): Auflagen
Der Grosse Rat erwartet, dass bei der weiteren Projektbearbeitung, der Projektrealisation und den Verhandlungen mit dem Bund bzw. den SBB zusätzliche Kostenreduktionen im Umfang von rund 3 bis 4 Mio. Franken erzielt werden können. Diese Kostenreduktionen wären in erster Linie zu realisieren:
- durch die von den Gemeinden Kirchberg und Rüdtligen–Alchenflüh in Aussicht gestellten günstigeren Landerwerbspreise,
- durch eine Änderung bei der Linienführung der Umfahrungsstrasse, indem die Überdeckung der SBB-Neubaustrecke gemäss den vom Oberingenieurkreis IV aufgezeigten Möglichkeiten wesentlich verkürzt wird.

Der Geschäftsprüfungskommission ist bis Herbst 1997 über die erzielten Kostenreduktionen Bericht zu erstatten.

Abänderungsantrag Finanzkommission

Ziffer 3: Kosten
a) Die Gesamtkosten dürfen den Betrag von 43 Mio. Franken nicht überschreiten.
b) Die Kostenreduktion ist in erster Linie durch die von den Gemeinden Kirchberg und Rüdtligen–Alchenflüh in Aussicht gestellten günstigeren Landerwerbspreise und durch eine Änderung bei der Linienführung der Umfahrungsstrasse, wie diese vom Oberingenieurkreis IV in Aussicht gestellt worden ist, zu erreichen.
c) Im Sinne eines Kostendachs bewilligt der Grosse Rat einen Kredit als Kantonsbeitrag in der Höhe von 19,5 Mio. Franken.
d) Weitere Einsparungen sind im Rahmen der Arbeitsvergabe und der Umsetzung des Projekts anzustreben.

Christen (Rüedisbach), Sprecher der Geschäftsprüfungskommission. Wenn ich von der Umfahrung Kirchberg rede, meine ich selbstverständlich auch immer die Gemeinde Rüdtligen-Alchenflüh, weil sie von dem Geschäft ebenso sehr betroffen ist wie Kirchberg, und für diejenigen, die es nicht wissen: Die Autobahnauffahrt Kirchberg liegt nicht auf Kirchberger Boden.
Es war für die Geschäftsprüfungskommission kein einfaches Geschäft. Durch den Umstand, dass jetzt noch zwei unterschiedliche Anträge von der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission vorliegen, wird es nicht einfacher und für Sie wahrscheinlich noch komplizierter. Im Vorfeld der Diskussionen hatte ich manchmal das Gefühl, es interessiere fast mehr, ob es zwischen den Vertretern der GPK und der Fiko eine rechte «Rufete» gebe als das Geschäft selber. Das wird nicht der Fall sein, es gibt höchstens eine kleine «Chatzebalgete». Denn wir beurteilen das Geschäft im grossen und ganzen gleich, bis auf eine ganz kleine Differenz. Aber erlauben Sie mir, bevor ich auf die Anträge eingehe, noch ein paar Worte zum Geschäft selber.
Das Bedürfnis ist ausgewiesen. Kirchberg, Rüdtligen-Alchenflüh leiden unter dem Verkehr, bereits 1990 zählte man auf der Brücke über die Emme 16 000 Fahrzeuge. Das ist nichts Aussergewöhnliches; es gibt in diesem Kanton noch Dutzende anderer Dörfer, die ebenso sehr unter dem Verkehr leiden. Warum im jetzigen Zeitpunkt ausgerechnet die Umfahrung Kirchbergs, Rüdtligen-Alchenflühs? Vor einiger Zeit schon wurde beschlossen, eine neue Bahnlinie von Bern nach Olten zu bauen. Im Abschnitt Mattstetten–Kirchberg–Koppigen ist die Linienführung genehmigt und mit dem Bau wurde begonnen. Der Bau der Umfahrung Kirchberg

ist am sinnvollsten und kostengünstigsten dann, wenn er in Zusammenarbeit mit dem Bahnbau erfolgt. Deshalb ist es wichtig, heute dem Geschäft zuzustimmen, damit die beiden Bauten gemeinsam ausgeführt werden können – der Bahnbau ist, wie gesagt, bereits im Gang. Die Umfahrungsstrasse zweigt vor dem Dorf Koppigen rechts ab, geht in nordwestlicher Richtung bis zur Autobahn und dann der Autobahn entlang und teilweise auf der Linie der neuen Bahn, die die Emme in einem Tunnel unterquert, und mündet im Gebiet der neuen Autobahnauffahrt Kirchberg wieder in die übrigen Strassen ein. Weil an diesem Projekt unterschiedliche Träger beteiligt sind – auf der einen Seite die SBB mit dem Bahnbau, auf der anderen Seite der Bund mit dem Nationalstrassenbau (die Autobahnauffahrt Kirchberg muss wegen des Bahnbaus verlegt werden) und der Kanton mit der Umfahrungsstrasse sowie letztlich auch noch die Gemeinden –, wird die Sache recht kompliziert. Es ist nicht einfach auseinanderzuhalten, wer letztendlich was und wieviel zahlt.

Zu den Kosten. Ursprünglich war das Projekt im Strassenbauprogramm mit rund 56,5 Mio. Franken enthalten, 8 Mio. Franken finanzierbar über ordentliche Budgetkredite, der Rest als ausserordentlicher Kredit. Vergleichen Sie das mit den Zahlen im Vortrag, wird ersichtlich, dass man in Zusammenarbeit mit den vorhin aufgezählten Beteiligten die Kosten auf brutto 47,2 Mio. Franken reduzieren konnte. Für den Landerwerb sind 2,4 Millionen aufgelistet, unter «Beiträge Dritter» figurieren ein Bundesbeitrag von 21,3 Millionen und Gemeindebeiträge gemäss Strassenfinanzierungsdekret von aufgerundet 1,5 Millionen. Zieht man noch die Planungskosten ab, bleibt ein Betrag von 21,316 Mio. Franken, den wir hier zu bewilligen haben.

Zu den Zusatzanträgen. Als wir das Geschäft in der GPK behandelten, war uns der Zusatzantrag der Finanzkommission bereits bekannt, es sei der Beitrag der Gemeinden zu überprüfen, weil er im Vergleich zu anderen Geschäften relativ tief sei. Die Geschäftsprüfungskommission stellte jedoch fest, dass dieser Beitrag genau nach den Vorgaben des Strassenbaugesetze und des Strassenfinanzierungsdekrets berechnet und die Berechnung in Ordnung ist. Wir sind skeptisch, ob ausserhalb des Gesetzes zusätzliche Beiträge erwirkt werden können; uns scheint das eher fragwürdig. Trotzdem war die GPK nicht stur und hat sich dem Antrag der Finanzkommission angeschlossen, der von der Verwaltung verlangte, sofort entsprechende Verhandlungen mit den Gemeinden aufzunehmen. Wie es nicht anders sein kann, wenn die Finanzkommission etwas verlangt: Die Baudirektion beauftragte das Tiefbauamt blitzartig mit solchen Verhandlungen, an denen zwei Vertreter der Finanzkommission und ich als Sprecher der Geschäftsprüfungskommission anwesend waren. Die Gemeindevertreter waren über unser Anliegen natürlich nicht gerade hocherfreut, aber sie fanden, wenn es dem Geschäft förderlich sei, wollten sie sich dem Begehren nicht ganz verschliessen. Ich muss sagen: Ich kam mir schon fast wie in einem Drittweltland vor, wo ein Geschäft oder eine Bewilligung durch einen kräftigen Händedruck auch förderlich behandelt werden kann. In der Zwischenzeit erhielten wir einen Brief von den Gemeinden, wonach sie bereit sind, das Land zu einem etwas günstigeren Preis als dort üblich abzugeben. Dies allerdings unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen – weil es sich um einen freiwilligen Beitrag handelt, der ausserhalb des Gesetzes geleistet wird –; sie seien aber nicht in der Lage, bis zum Zeitpunkt der Behandlung hier im Rat eine ausserordentliche Gemeindeversammlung einzuberufen. Deshalb dieser Vorbehalt, den es zu beachten gilt. Der Oberingenieurkreis IV stellte uns weiter in Aussicht, allenfalls könne der vorgesehene Tunnel verkürzt werden, so dass die Umfahrungsstrasse auf einer kürzeren Strecke auf diesem Tunnel gebaut werden müsse – dies jedoch nur, wenn die SBB ein Kleinkraftwerk, das einem Kirchberger Industriebetrieb gehört, erwerben können. Das würde schätzungsweise weitere Einsparungen in der Grössenordnung von rund 3,6 Mio. Franken geben. Allerdings wusste man zum Zeitpunkt der Verhandlungen noch nicht, ob das Kraftwerk erworben ist oder nicht, man wusste nur, dass die SBB nicht enteignen können, weil die Enteignung nicht unbedingt nötig ist und deshalb auf freiwilliger Basis passieren muss. Ich weiss erst seit vorgestern, dass das Kraftwerk für rund 600 000 Franken erworben worden ist. Zu diesem Kraftwerk gehören 5000 Quadratmeter Land, das irgendwer nutzen muss, ob die Bahn oder der Kanton ist noch nicht ausgehandelt. Mit wieviel letztendlich der Kanton sich beteiligen muss und wie die Aufteilung genau aussieht, ist noch nicht ausgehandelt und kann auch nicht ausgehandelt werden. Man könnte nun das Geschäft zurückweisen und sagen, diese Fragen seien zuerst abzuklären. Ich habe aber hier eine Verfügung des Eved im Zusammenhang mit dem Bahnbaum, worin klar und deutlich steht – es betrifft die SBB –: «Sie sind jedoch erst bereit, eine Projektänderung einzureichen, wenn der Kreditbeschluss für die Umfahrungsstrasse vorliegt.» Das Perfide also ist: Wir müssen zuerst beschliessen, und erst dann ist man bereit, mit dem Kanton zu verhandeln. Wir nehmen auch an, dass die Einsparung – um einen professoralen Ausdruck zu brauchen – mit fast an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit möglich ist. Ein gewisses Risiko ist aber nach wie vor vorhanden.

Es wird auch gesagt, der Landeinwurf der Gemeinden sei eigentlich kein Entgegenkommen, weil in dem für den Landerwerb eingesetzten Betrag die Landpreise viel zu hoch berechnet seien. Auch diesem Punkt sind wir nachgegangen: Es mag vielleicht zutreffen für Landwirtschaftsland, das mit 16 Franken eingesetzt wurde. Das Industrieland jedoch wurde nicht zu hoch bewertet. Frau Grossrätin Studer kennt die örtlichen Verhältnisse und kann Ihnen dann noch sagen, wie hoch in dieser Region Industrieland gehandelt wird. Das Landwirtschaftsland macht nicht den grossen Brocken bei der von den Gemeinden angebotenen Kostenvergünstigung aus; es handelt sich bloss um 116 000 Franken bei einem Gesamtbetrag von 616 000 Franken, um den das Land günstiger zu stehen kommen sollte.

Als all diese Fakten vorlagen, hatte ich die feste Absicht, in der Geschäftsprüfungskommission einen Zusatzantrag zu stellen, den Kredit um diese Beträge zu kürzen. In erneuten Verhandlungen mit dem Oberingenieurkreis IV und allen Betroffenen kamen wir – im Gegensatz zur Finanzkommission – von einem solchen Antrag ab. Warum? Erstens einmal wird die Staatsrechnung nicht durch den Kreditbeschluss belastet, sondern durch die spätere Abrechnung. Zweitens. Die Zusage der Gemeinden wurde unter dem erwähnten Vorbehalt gemacht. Es kann durchaus passieren, dass sich jemand an der Gemeindeversammlung dieser Zusage widersetzt, oder es wird eine Kürzung beantragt; das ist an einer Gemeindeversammlung durchaus möglich. Die höheren Gemeindebeiträge haben wir also noch nicht auf sicher. Und was die Tunnelverkürzung betrifft, haben wir gewisse Erfahrungen, inwieweit Bund und SBB dadurch beeindruckt werden können, dass der Grosse Rat auf die Pauke haut – nämlich überhaupt nicht. Deshalb kamen wir davon ab, bereits jetzt eine Kürzung zu beantragen. Hingegen geben wir in unserem Antrag der Erwartung Ausdruck, im Lauf der Verhandlungen möglichst Einsparungen zu realisieren. Mit diesem Beschluss erweisen wir jenen, die die Verhandlungen führen müssen, den besseren Dienst, als wenn wir auf die Pauke hauen. Gut, in bezug auf die Gemeinden könnte ein solcher Betrag wahrscheinlich fast erzwungen werden – es kommt mir jedoch vor, wie wenn zwei oder drei Ruderer auf dem Thunersee um Hilfe rufen, aber nur ein Rettungsring vorhanden ist. Wenn die Rettung nach Tarif 100 Franken kostet und wir sagen, wer am meisten dazugebe, erhalte den Ring als erster, dann wird, wer ihn erhält, sicher zahlen, während die andern zunächst weiterrudern. Aber ob dies eine Methode ist, die des Grossen Rates würdig ist, erscheint mir doch sehr fraglich.

Unsere Pflicht wäre doch, ein Gesetz, das nicht in Ordnung ist, sofort zu revidieren und so anzupassen, dass die Gemeinden nicht ungleich behandelt werden. Das ist unsere Aufgabe und nicht, auf freiwilliger Basis Beiträge zu erhandeln oder gar zu erpressen (das ist jetzt etwas krass ausgedrückt, aber es kommt mir so vor). Wie gesagt, aus diesen Gründen haben wir von einer Kürzung abgesehen, dies auch im Glauben, mit einer moderateren Formulierung jenen, die mit der SBB verhandeln müssen, den besseren Dienst zu erweisen.
Zusammengefasst kann ich es so sagen: Die Geschäftsprüfungskommission will dem Grossen Rat den Pelz erst verkaufen, wenn der Bär erlegt ist. Es könnte auch sein – und das strebt auch die Geschäftsprüfungskommission an –, dass es daraus einen Elefanten gibt. Aber es besteht ebenso das Risiko, letztlich nur ein rotes Füchslein zu erjagen. Was wollen Sie dann, wenn der Kredit gekürzt ist und nach den Verhandlungen doch nicht soviel herausschaut wie erhofft? Dann müsste nach Finanzhaushaltgesetz ein Nachkredit verlangt werden, bevor man weiterfahren kann. Diesfalls möchte ich vom Sprecher der Finanzkommission schon noch hören, ob man, um nicht eine Verzögerung einzufahren, dann auch ausserhalb des Gesetzes etwas tun könnte.
Noch einmal: Das Wichtigste ist, dem Geschäft jetzt zuzustimmen. So sparen wir wahrscheinlich am meisten ein. Ob mit oder ohne Zusatzantrag, spielt keine grosse Rolle. Wenn ein Zusatzantrag, dann den von der Geschäftsprüfungskommission.

Vizepräsident Seiler (Moosseedorf) übernimmt den Vorsitz.

Seiler (Moosseedorf), Vizepräsident. Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler stellen fest, dass die Präsenz um 100 herum schwankt. Ich bitte die Fraktionsleitungen, dafür zu sorgen, dass möglichst alle ihre Mitglieder im Saal bleiben, sonst müssen wir die Sitzung abbrechen. Ich meine aber, wir sollten die Geschäfte zu Ende beraten.

Sidler (Port), Sprecher der Finanzkommission. Es besteht tatsächlich eine ausserordentliche Situation, indem erstmals, seit ich Mitglied des Rates bin, ein Antrag der Finanzkommission und ein Antrag der Geschäftsprüfungskommission vorliegen. Es herrscht aber auch eine spezielle finanzielle Situation, die uns zu speziellen Massnahmen zwingt. Ich verzichte, auf Details einzugehen, die Walter Christen bereits erwähnt hat, kann jedoch bestätigen, dass sich die Finanzkommission intensiv mit diesem Geschäft befasst hat. Herr Aebersold und ich waren zweimal in Kirchberg und liessen uns über den Werdegang und die Notwendigkeit des Projekts informieren. Ich möchte den beiden Gemeinden für ihre Bereitschaft, Hand zu einem akzeptablen Vorschlag zu bieten, und für das Verständnis für die ausserordentliche Situation herzlich danken. Danken möchte ich aber auch allen Stellen, die in irgendeiner Form einen Beitrag leisteten.
Die Finanzkommission hält ausdrücklich fest: Die gesetzlichen Regelungen wurden eingehalten; sie bilden die Grundlage dieses Geschäfts. Es wurde kein Zwang ausgeübt, und es ist auch kein Zwang vorhanden, Beiträge, die nicht gesetzlich geregelt sind, zu beziehen. Es ist den Gemeinden überlassen, aufgrund eines möglichen Vorteils aus diesem Geschäft höhere Beiträge zu leisten und entsprechende Erfolgschancen zu beeinflussen. Wenn dies die beiden Gemeinden taten, so ist das ihr gutes Recht. Die Finanzkommission nahm zur Kenntnis, dass eine Totalrevision der Strassenbaugesetzgebung und vor allem des Strassenfinanzierungsdekrets momentan in Gang ist. Das heisst also, auch die Verwaltung hat festgestellt, dass gewisse Differenzen bestehen und die Beitragsregelung korrigiert werden muss, der heutige Zustand somit unbefriedigend ist.
Eine kurze Gegenüberstellung der Anträge Finanzkommission und Geschäftsprüfungskommission. In der Zielsetzung bestehen keine Differenzen. Die Geschäftsprüfungskommission und die Finanzkommission wollen, dass das Projekt realisiert wird, und sie wollen die vorhandenen Chancen – sie sind offensichtlich – ausnützen, und sie wünschen einen raschen Entscheid, auch wegen der Verhandlungen mit den SBB. Ich setze auch voraus, beide Kommissionen seien der Meinung, es gelte zu sparen. Die Differenzen sind vor allem im Vorgehen auszumachen. Die GPK *erwartet* 3 bis 4 Mio. Franken Einsparungen, die Fiko *fordert* 4 Mio. Franken Einsparungen. Wir möchten eine klare Ausgangslage für die Verhandlungen mit dem Bund und den SBB. Die 4 Millionen sind nicht einfach an den Haaren herbeigezogen; sie ergeben sich aus den 3,6 Mio. Franken, die uns die Verwaltung ausrechnete – Herr Meyer-Usteri sagte, die 3,6 Millionen seien möglich unter der Voraussetzung, dass die Verhandlungen mit den SBB gut abgewickelt werden könnten, dazu kommt die Zusicherung von 0,6 Millionen von den beiden Gemeinden mit dem Vorbehalt, den Walter Christen vorhin erwähnte. Der Vorteil mit der Formulierung der Finanzkommission ist eindeutig und klar: Die Verwaltung weiss, woran sie ist, sie weiss, wir müssen 4 Millionen einsparen, und nicht einen Betrag zwischen 3 und 4 Millionen. Die Gemeindebehörden kennen die Bedingungen unseres Beschlusses und werden diesen auch in ihren Gemeindeversammlungen vorbringen. Damit ist das Ziel, 4 Mio. Franken einzusparen, klar umrissen. Die Finanzkommission setzt ihre Bemühungen für die Unterstützung des Regierungsrates in bezug auf die Sparmassnahmen aktiv fort. Ein Beispiel liegt hier vor. Es liegt im Gesamtinteresse von Bund, Kanton und Gemeinden, wenn das Projekt realisiert werden kann.
Ich erlaube mir noch einen kurzen Hinweis: Das Geschäft löst Investitionen in der Grössenordnung von 130 Mio. Franken aus. Es ist besser, einem solchen Projekt zuzustimmen als einem Impulsprogramm. Ich ersuche den Rat, dem Antrag der Finanzkommission zuzustimmen, das Geschäft zu genehmigen und dies auch als Anerkennung für den freiwilligen Beitrag der beiden Gemeinden und als Unterstützung der Sparanstrengungen zu betrachten.

Fischer. Ich mache es kurz in der Hoffnung, heute noch ein paar Geschäfte erledigen zu können. Die FPS-/SD-Fraktion unterstützt das Geschäft einstimmig und stimmt dem Zusatzantrag der Geschäftsprüfungskommission zu. Nur einen Punkt hat Walter Christen, so hervorragend er es auch immer macht, noch nicht erwähnt: Hätte man das ursprüngliche Projekt angenommen, hätte es beim Käselager einen Engpass gegeben und eine – früher oder später realisierte – Erweiterung der Autobahn auf drei Spuren wäre nicht möglich gewesen. Sie haben sicher mitbekommen, dass das Bundesgericht entsprechend entschieden hat und die Sache jetzt korrigiert ist.

Albrecht. Die Szenen in Abstimmungskämpfen im Vorfeld solcher Umfahrungsstrassenprojekte sind jeweils dramatisch. Wenn nicht sofort eine Umfahrungsstrasse gebaut werde, drohe der Ortschaft ein Verkehrskollaps, heisst es jeweils. Die Verkehrsbelastung sei unerträglich, die Gefährdung der schwächeren Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer, beispielsweise der Kinder, sei untragbar; die Lebensqualität sei deutlich beeinträchtigt. So wird von den Befürwortenden von Umfahrungsprojekten jeweils argumentiert. Die meisten unter ihnen sind notabene selber regelmässige Autobenützerinnen und -benützer. Aber ihre Argumente scheinen hier zu Recht vorzuliegen. Ich kenne die Situation in Kirchberg aus eigener Erfahrung; es ist wirklich schlimm, wie stark dieses Dorf vom Verkehr vereinnahmt und überrollt wird. Die Fraktion Freie Liste unterstützt deshalb das Vorhaben, trotz grundsätzlicher Bedenken zu derartigen Projekten. Wir hoffen, nach der Realisierung der Umfahrungsstrasse werde zusammen mit verkehrsberuhigenden Massnahmen im Dorf tatsächlich der

Verkehr um 50 Prozent reduziert. Wenn man bedenkt, dass der Verkehr in den letzten Jahren gegenüber den Verkehrsflächen unverhältnismässig zugenommen hat, kommen uns schon gewisse Zweifel an der langfristigen Wirksamkeit dieses Projekts. Der Bau der N1 beispielsweise brachte für Kirchberg zunächst eine Entlastung. Heute aber sind wir wieder gleichweit oder noch schlimmer dran als seinerzeit, und das gibt uns schon ein wenig zu denken. Wir legen deshalb sehr grossen Wert auf die Realisierung flankierender Massnahmen in den betroffenen Ortsdurchfahrten. Dazu gehört für uns auch, dass die Gemeinden aktiv umsteigen und den Velo- und Fussgängerverkehr fördern. Wir sind nämlich nicht so sicher wie der Gemeindepräsident von Kirchberg, ob die Einheimischen den Umweg so attraktiv finden, dass sie ihn auch gerne benützen.
Zu den beiden Anträgen: Die Fraktion Freie Liste lehnt den Zusatz der Finanzkommission ab. Er ist zu absolut formuliert, und wir finden, der Wille der betroffenen Gemeinden, ihre Beiträge zu erhöhen, sollte anerkannt und mit ihnen ohne feste Vorgaben von oben verhandelt werden; dabei ist ihnen Zeit zu lassen, damit sie ihre Gemeindeabstimmungen durchführen können. Auch das wäre eine Respektierung der vielzitierten Gemeindeautonomie. Wir unterstützen hingegen den Zusatzantrag der GPK, der viel offener formuliert ist.
Zusammenfassend: Die Fraktion Freie Liste unterstützt das Geschäft, trotz gewisser Bedenken zur Nachhaltigkeit, mit dem Zusatzantrag der GPK. Den Zusatzantrag der Fiko hingegen lehnt sie ab.

Präsident Kaufmann (Bremgarten) übernimmt wieder den Vorsitz.

Schibler. Die FDP-Fraktion steht hinter diesem Verpflichtungskredit. Er ist hoch, aber es handelt sich zweifellos um eine Schlüsselstelle im bernischen Strassennetz. Nicht alle Verkehrsprobleme sind mit Umfahrungen lösbar. Deshalb sind auch Sanierungen wie Zollikofen und Wabern–Belp sinnvoll und nötig. Wegen des EBT-Bahnübergangs in Alchenflüh ist eine sanfte Sanierung an dieser Stelle praktisch unmöglich; eine Unterführung verursachte enorm hohe Kosten. Es wurden viele Studien für andere Lösungen erstellt. Mit der Bahn-2000-Neubaustrecke ergibt sich die einmalige Chance, die unhaltbare Situation jetzt in einem Zug zu bereinigen. Walter Christen hat breit und blumig die Details dieser Sanierung vorgestellt. Es besteht Gelegenheit, drei Grossbaustellen – Bahn 2000, Verlegung des Anschlusses Autobahnzubringer unteres Emmental und Umfahrung Kirchberg–Rüdtligen-Alchenflüh – zusammenzufassen und damit die Beeinträchtigung für die Anwohner zu reduzieren. Mit dem namhaften Bundesbeitrag kann auch eine kostengünstige Lösung realisiert werden; eine solche Gelegenheit müssen wir fast ergreifen! Der Kulturlandverlust wäre bei jeder anderen Variante, zum Beispiel bei einer neuen Auffahrt in Koppigen, sogar grösser. Wir befürworten auch die flankierenden Massnahmen im Dorf selber.
Zu den beiden Anträgen zunächst eine kritische Bemerkung. Sie kamen unseres Erachtens reichlich spät, so dass der Eindruck entstand, die betroffenen Gemeinden seien unter Zeitdruck gesetzt worden – Walter Christen sprach in diesem Zusammenhang von Händedruck. Wir hoffen natürlich auch, dass die Strategen der beiden Kommissionen den selben Massstab anwenden, sei es im Seeland, im Jura, im Mittelland oder eben im Emmental oder Oberland. Die FDP-Mehrheit bevorzugt den Zusatzantrag der Finanzkommission. Ich persönlich gehöre zur Minderheit, die den Antrag der GPK unterstützen wird, weil er uns flexibler erscheint. – Wir stimmen der Vorlage im Grundsatz zu, und zwar mit Überzeugung, kann doch ein Nadelöhr beseitigt werden.

Kauert-Loeffel. Auch für die SP-Fraktion ist die Notwendigkeit der Entlastungsstrasse unbestritten. Die Dörfer sind durch den Durchgangsverkehr stark belastet, und vor allem schwächere VerkehrsteilnehmerInnen – Velofahrer und Fussgänger – sind besonders gefährdet. Verkehrsberuhigende Massnahmen sind vorgesehen, wir erachten sie als ganz besonders wichtig; wichtig sind auch die flankierenden Massnahmen: Nur so können die Siedlungsgebiete wirklich entlastet werden.
Zu den finanziellen Aspekten wurde bereits viel gesagt, und ich will da nichts wiederholen. Die SP-Fraktion ist bei Strassenbauprojekten immer für Einsparungen. Anlässlich der Diskussion in der Fraktion war man mehrheitlich für den Antrag der GPK, denn auch wir wollen den Gemeinden einen Spielraum lassen und keinen zusätzlichen Druck ausüben. Wie die Mehrheitsverhältnisse heute aussehen, wird sich zeigen. Wir sind aber klar für Einsparungen, wenn solche möglich sind. Der Unterschied zwischen den beiden Anträgen besteht ja praktisch nur darin, dass der eine Einsparungen zwingend fordert und der andere sie wünscht. – Die SP-Fraktion bittet, diesem Geschäft mit dem Antrag der GPK zuzustimmen.

Reber, Präsident der Finanzkommission. Zunächst zum Vorwurf – ich darf dies wohl auch im Namen der GPK tun –, unsere Anträge seien reichlich spät vorgelegt worden: Das mag sein, die vorberatenden Kommissionen konnten die Beschlüsse erst vor ungefähr einem Monat fassen, weil noch die Verhandlungen mit den Gemeinden geführt werden mussten. Es kommt selten vor, dass Walter Christen und ich Differenzen haben. Hie und da kommt es halt doch vor, und es geht hier ja auch nur um ein Detail, allerdings um ein nicht ganz unwesentliches, das sei zugegeben.
Zur Sache. Das Projekt war für einige Zeit nicht mehr im Strassenbauprogramm enthalten, weil man sah, dass es mit ordentlichen Budgetmitteln nicht zu finanzieren ist. Jetzt ist es wirklich eine Willenskundgebung – und dagegen sträubt sich die Fiko nicht –, wenn der Grosse Rat heute wiederum die Aufnahme des Projekts in das Strassenbauprogramm beschliesst und damit die Prioritäten anders setzt, das heisst, andere Projekte aus diesem Kreis zurücksetzt. Das bewog die Finanzkommission, dem nur mit der vorhin erläuterten Auflage an die Gemeinden zuzustimmen. Auch ich anerkenne die positiven Beschlüsse der jeweiligen Gemeinderäte, möchte aber doch klarstellen, dass die Gemeinden die Beschlüsse so oder so noch fassen müssen, meines Wissens sind die Gemeindeanteile noch nicht beschlossen. Geht man von anderen Beträgen aus, werden auch die Anteile kleiner. Es ist klar, dass ihnen dadurch das Land um diesen Teil geringer entschädigt wird. Aber das war nicht der Auslöser für den Beschluss der Finanzkommission, Auslöser war vielmehr das deutliche Signal der SBB. Natürlich warten auch die SBB auf den Beschluss des Grossen Rates, aber trotzdem war es ein deutliches Signal, dass die 3,6 Mio. Franken allein dort realisiert werden können. Mit dem Hintergrund der finanziellen Situation können es sich weder der Bund noch der Kanton noch die SBB leisten, dass die Sache mehr kostet. Aufgrund dieser im Unterschied etwa zum Geschäft Radweg Zollikofen deutlichen Signale seitens Bund und SBB können wir doch einfach nicht sagen, obwohl das Projekt mit 43 Mio. Franken realisiert werden könnte, bewilligen wir jetzt 47 Mio. Franken. Mit genau dieser Mentalität – und damit will ich jetzt nicht nur die Leute vom Tiefbau treffen, überhaupt nicht, ich meine die Bemerkung allgemein – haben wir uns die letzten 20 Jahre ins Elend gebracht! Damit müssen wir aufhören. Das ist der Grund, weshalb die Finanzkommission beschlossen hat, es seien 43 Mio. Franken zu bewilligen – das ist weissgott kein Pappenstiel! – und das Kostendach auf 19,5 Mio. Franken zu kürzen. Walter Christen, ich bin dir noch eine Antwort schuldig. Du fragtest, ob man später noch einmal das Gesetz beugen könne, indem man einen Nachkredit vorlege. Diesen Wurm ziehst du mir nicht aus der Nase! Wir rechnen mit keinem Nachkredit. Und zum

andern wird der Verpflichtungskredit, den wir heute beschliessen, durch Zahlungskredite abgelöst, die bis ins Jahr 2002 gehen.
Ich ersuche Sie, dem Antrag der Finanzkommission zuzustimmen; ich empfehle dies auch im Namen der Mehrheit der SVP-Fraktion.

Präsident. Die Einzelsprecherinnen und -sprecher haben das Wort.

Studer. Ich freue mich, dass das Umfahrungsprojekt im Grundsatz nicht bestritten wird, und ich bin froh und dankbar, sehen alle Kreise ein, dass die Entlastung des Dorfes nötig ist. Kollege Walter Christen hat mich aufgefordert, etwas zu den in der Region Kirchberg geltenden Landpreisen zu sagen. Kulturland wurde 1995 zwischen 12 und 17.40 Franken gehandelt. Die beiden Gemeinden wollen es jetzt für 8 Franken abgeben. Für das Land in der Zone Industrie/öffentliche Bauten habe ich drei Preisbeispiele, nämlich 180, 250 und 700 Franken. Der Gemeinderat von Kirchberg ist bereit, das Land für 110 Franken abzugeben. In der Gemeinde Rüdtligen-Alchenflüh liegen 25 Aren des beanspruchten Landes in der Zone für Sport und Freizeit. Statt für 32 Franken wird das Land für 8 Franken abgegeben. Sie sehen, die beiden Gemeinden zeigen sich sehr kooperativ, weil ihnen die Umfahrung äusserst wichtig ist und sie das Projekt nicht gefährden wollen. Ich bin sehr gespannt, wie sich dieses Beispiel auf zukünftige Projekte auswirken wird.
Dank dem Entgegenkommen der beiden Gemeinderäte unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindeversammlungen und dank einer noch verbesserten Linienführung können die vorliegenden Anträge erfüllt werden. Beide Anträge haben ja das gleiche Ziel, nämlich eine kostengünstige Lösung. Der Antrag der Finanzkommission verlangt aber aufgrund einer Schätzung und freiwilliger Zusicherungen eine feste Verpflichtung und ein Kostendach. Deshalb habe ich mit dieser Formulierung etwas Mühe.
Noch ein Wort zum Absatz d. Dort wird vorgeschrieben, bei der Arbeitsvergebung und bei der Realisierung des Projektes seien weitere Einsparungen anzustreben. Das ist sicher wünschenswert, das wollen wir alle. Es verlangt niemand einen übertriebenen Luxus in diesem Projekt. Wichtig und im Vordergrund soll die Sicherheit stehen. Ich hoffe, bei der Arbeitsvergabe werde die Submissionsverordnung beachtet, wonach die Arbeiten nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten vergeben werden müssen. Das heisst, es ist eine gesamtheitliche Betrachtungsweise nötig, und die Aufträge sind nicht den Unternehmern mit den billigsten, sondern jenen mit den vorteilhaftesten Angeboten zu geben, jenen Unternehmen, die den Bedingungen gemäss Verordnung gerecht werden können. Gerade Erfahrungen der letzten Zeit zeigten, dass der billigste Unternehmer vielfach nicht der günstigste ist, und der Unternehmer, der von weither daherkommt, in der Regel nicht der beste ist. Ich hoffe, das werde bei der Auftragsvergabe beachtet. So werden wir schliesslich doch zu einer guten und kostengünstigen Lösung kommen.
Ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie dem Geschäft zustimmen können. Ich empfehle Ihnen mit der Minderheit der SVP-Fraktion, den Antrag der GPK zu unterstützen.

Bhend. Ich möchte auf zwei Argumente eingehen, die jetzt vorgebracht wurden. Herr Christen sagte, wenn ein Gesetz nicht richtig sei, müsse man es anpassen. Wie ist die rechtliche Lage heute, wenn eine Strasse als Umfahrungsstrasse gebaut wird? Dann zahlt die Gemeinde, die einen Vorteil daraus hat, nach heutiger Gesetzesgrundlage 5 Prozent an die Kosten. Wenn man in Kirchberg statt der Umfahrung eine Ortsdurchfahrt realisiert hätte, müsste die Gemeinde 40 Prozent zahlen. Diesen Unterschied finde ich stossend, vor allem auch deshalb, weil eine Gemeinde durch eine Umfahrung den grösseren Vorteil hat. Diese Ungleichbehandlung sollte korrigiert werden. Aus diesem Grund reichte ich eine Motion ein mit dem Antrag, die Änderung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen im Rahmen der Revision des Strassenbaugesetzes vorzusehen.
Zum zweiten Punkt. Herr Schibler kritisierte den Zeitdruck. Natürlich bestand ein Zeitdruck, der aber nicht aus bösem Willen der beiden vorberatenden Kommissionen entstanden ist, sondern aus dem Willen, das Geschäft schnell zu behandeln. Wir erhielten das Geschäft einen Monat vor der Behandlung im Rat! So ist der Zeitdruck entstanden – allerdings nicht zum Leidwesen der Gemeinden, sondern um das Projekt möglichst nicht zu verzögern.
Ich bitte Sie, dem Antrag der Finanzkommission zuzustimmen. Wenn man in Verhandlungen schon eine Verbesserung erreichen konnte, ist es richtig, dies auch im entsprechenden Beschluss zu fixieren. Es ist ja nicht verboten, in Verhandlungen statt auf anderen Wegen eine bessere Lösung auszuhandeln.

Präsident. Ich muss noch einmal betonen, dass mindestens 100 Ratsmitglieder anwesend sein müssen, um nachher abstimmen zu können. Die Reihen lichten sich immer mehr. Ich bitte auszuharren, denn es liegen immer noch verschiedene wichtige Geschäfte der GPK vor, die heute noch behandelt werden sollten.

Baumann, Präsident der Geschäftsprüfungskommission. Ich danke Walter Christen herzlich für die Vorstellung des Geschäfts. Ich kann mich daher kurz fassen. Wie gesagt worden ist, ist das Ziel beider Kommissionen dasselbe, doch der Weg dazu ist unterschiedlich. Dazu etwas Grundsätzliches. Die gesetzlichen Grundlagen sind vorhanden. In diesem Rat wird stets gesagt, die Gemeindeautonomie sei hoch einzuschätzen. Mit dem Antrag der Finanzkommission untergraben wir diese Gemeindeautonomie, und das finde ich nicht in Ordnung. Damit spricht man eigentlich auch ein Misstrauensvotum gegenüber der Verwaltung aus. Bereits beim Geschäft Moosseedorf hatten wir einen solchen Antrag. Die Verwaltung arbeitete gut und konnte über das von uns formulierte Ziel hinaus Einsparungen erzielen. Sie hat also den Beweis, dass sie dies kann, erbracht, und ich bin überzeugt, dass es auch mit dem Antrag der GPK möglich ist, nicht nur 4 Millionen, sondern eventuell noch mehr einzusparen.
Jürg Reber, Sie erwarten keinen Nachkredit, gehen aber dieses Risiko ein! Muss ein Nachkredit bewilligt werden, beschäftigt das die Verwaltung, die Regierung, die Aufsichtskommissionen und am Schluss den Grossen Rat. Ich frage: Wo ist da die Effizienz, die Herr Sidler (Port) mit seiner Motion vom Grossen Rat verlangte? Wir widersprechen uns hier also komplett. Noch etwas, Herr Reber: Der Kredit war tatsächlich ausserhalb des Strassenbauprogramms. Aber jetzt ist er im Finanzplan enthalten und dem Oberingenieurkreis IV zugeteilt.
Zu Samuel Bhend: Die GPK hat über die Gesetzesänderung diskutiert, und sie unterstützt eine solche. Aber bis es soweit ist, bis sie in Kraft tritt, vergehen zwei Jahre. Was geschieht mit den nächsten Geschäften? Wie setzen wir die Prioritäten? Bauen wir künftig eine Strasse, je nach dem, welche Gemeinde am meisten bietet?
Aufgrund dieser grundsätzlichen Überlegungen bitte ich den Rat, dem Antrag der GPK zuzustimmen.

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Auch ich bitte sehr, die Präsenz zu halten, denn ich brauche Ihren Beschluss heute ganz dringend.
Ich will mich nicht mehr zur Notwendigkeit dieses Projekts äussern, sie ist nicht bestritten worden, und wir haben die Zeit an-

ders zu brauchen. Aber doch soviel zu den grundsätzlichen Bedenken, die Frau Albrecht angesprochen hat. Sie sind berechtigt. Aber das ist nun ein Projekt, bei dem die flankierenden Massnahmen sowohl im Projekt wie in den Krediten enthalten sind. Genau hier sollte nicht passieren, was früher immer wieder passierte, dass nämlich eine Umfahrung gebaut wird, der Verkehr aber «uf u nachechunnt».
Es wäre nicht sehr ehrlich, würde ich sagen, ich könne mit dem Antrag der Finanzkommission leben. Aus all den Gründen, die aufgezählt worden sind, können wir heute nicht mit Sicherheit sagen, ob die Forderungen der Finanzkommission wirklich erfüllt werden können. Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag der GPK zuzustimmen; mit ihm können wir leben, und wir werden zu dessen Erfüllung unser möglichstes tun. Der Sprecher der Finanzkommission sagte, ihr Antrag sei eine Willenskundgebung. Das stimmt nicht, es ist mehr: Können wir die Forderung trotz aller Bemühungen nicht einhalten, müssten wir mit einem Nachkredit an Sie gelangen, und das wäre der kompliziertere Ablauf. Was die GPK sagt, ist eine Willenskundgebung, die wir sehr ernstnehmen – wir haben das in letzter Zeit auch genügend bewiesen, Stichwort Moosmatte. Das Tiefbauamt spart, das beweist es jeden Tag. Weshalb es dazu noch einen ganz besonderen Anreiz hat, ist angetönt worden: Das Geschäft Kirchberg war, weil nicht finanzierbar, ursprünglich nicht im Strassenbauprogramm enthalten. Nachdem man gesehen hat, dass Synergien, vor allem mit den SBB, entstehen und die SBB unseren Beschluss voraus haben wollen, versuchten TBA und Oberingenieurkreis IV den Kredit zu tranchieren und in die üblichen jährlichen Tranchen von jeweils 10 Mio. Franken – ob es dabei bleibt, werden wir sehen – einzubringen. Baut nun der Kreis IV in Kirchberg zu teuer, wird er andere Projekte in seinem Kreis noch mehr abspecken müssen, und das kann nicht im Interesse der Mitarbeiter dieses Kreises sein. Ein kostengünstiges Bauen liegt also in aller Interessen.
Zum Votum von Frau Studer. Die Vergabe ist ein sehr schwieriges Thema. Die Frage, was sinnvolle günstige Preise sind und von wo an sie zum Schaden der Unternehmen sind, ist heikel und schwierig zu beurteilen. Wir versuchen es nach bestem Wissen und Gewissen zu tun. In der Submissionsverordnung ist im übrigen nicht die billigste Offerte, sondern die günstigste Offerte gefordert. Und aufgrund dessen versuchen wir abzuwägen.
Ich bitte Sie, dem Geschäft zuzustimmen, wie es vorliegt, und höchstens den Antrag der GPK anzunehmen, mit dem wir, wie gesagt, gut leben können.

Präsident. In den folgenden Abstimmungen wird zuerst der Antrag der Finanzkommission dem Antrag der Geschäftsprüfungskommission gegenübergestellt und dann über das Geschäft mit der allfälligen entsprechenden Ergänzung befunden.

Eventualabstimmung

Für den Antrag Geschäftsprüfungskommission	62 Stimmen
Für den Antrag Finanzkommission	52 Stimmen

Hauptabstimmung

Für den Antrag Geschäftsprüfungskommission	109 Stimmen
Dagegen	2 Stimmen
	(4 Enthaltungen)

Schlussabstimmung

Für Genehmigung des Geschäfts 1091	107 Stimmen
Dagegen	2 Stimmten
	(6 Enthaltungen)

Adelboden: Kantonsstrasse Nr. 223.1 Frutigen–Adelboden; Gehweg Mineralquelle–Schönegg; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 30, Geschäft 1093

Genehmigt

Universität Bern: Institut für Medizinische Mikrobiologie, Friedbühlstrasse 51; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 30, Geschäft 1151

Präsident. Das Geschäft untersteht dem fakultativen Referendum.

Abstimmung

Für Annahme des Geschäfts 1151	105 Stimmen (Einstimmigkeit, 1 Enthaltung)

Tiefbauamt: Betriebs- und Gewässerunterhaltsbeiträge an Gemeinden (mit haushaltneutraler Kompensation); Nachkredit 1995

Beilage Nr. 30, Geschäft 0607

Genehmigt

Tiefbauamt: Bau- und Erneuerungsunterhalt Staatsstrassen und staatseigener Wasserbau; Nachkredit 1995 (mit haushaltneutraler Kompensation)

Beilage Nr. 30, Geschäft 0608

Genehmigt

Tiefbauamt: Betriebs- und Verbrauchsmaterial; Nachkredit 1995 (mit haushaltneutraler Kompensation)

Beilage Nr. 30, Geschäft 0750

Genehmigt

Rechtsamt: Personalaufwand; Nachkredit 1995 (mit haushaltneutraler Kompensation)

Beilage Nr. 30, Geschäft 0854

Genehmigt

Präsident. Herr Widmer (Wanzwil) möchte einen Ordnungsantrag stellen. Er hat das Wort zu dessen Begründung.

Widmer (Wanzwil). Es ist absehbar, dass bei der dringlichen Interpellation Fischer Diskussion verlangt wird. Deshalb beantrage ich, meine Motion 048/96 vorzuziehen, da sie völlig unbestritten

ist und wir in unserer Region am 25. Juli mit dem EVED, mit den SBB und der kantonalen Verkehrsdirektion Verhandlungen rund um dieses Thema haben. Es wäre wichtig, wenn ich in diesem Rahmen die Haltung des Grossen Rates bekanntgeben könnte.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Widmer (Wanzwil)	89 Stimmen
Dagegen	13 Stimmen
	(5 Enthaltungen)

048/96

Motion Widmer (Wanzwil) – Aufhebung und Abbruch des stillgelegten SBB-Gleises Wanzwil–Inkwil

Wortlaut der Motion vom 22. Januar 1996

Der Regierungsrat wird beauftragt, auf geeignete Weise bei den zuständigen Bundesbehörden vorstellig zu werden, damit das Verfahren zur formellen Aufhebung des stillgelegten SBB-Gleises Wanzwil–Inkwil durch die eidgenössischen Räte mit anschliessendem Abbruch und sinnvoller Terrainaufschüttung zur landwirtschaftlichen Nutzung des einstigen Bahnareals durchgeführt wird.

Begründung: Der Regierungsrat hat auf meine Interpellation 104/94 bekanntgegeben, dass das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 22. Juni 1994 die definitive Umstellung des Betriebes auf der SBB-Strecke Herzogenbuchsee–Solothurn von der Bahn auf Bus beschlossen hat. Der Entscheid wurde massgeblich beeinflusst durch die guten Frequenzen des neuen Busbetriebs. Die Fahrleitungen und die mobile Zuckerrüben-Verladestation im Bereich des Bahnhofes Inkwil sind längst entfernt worden. Seither dient das stillgelegte Gleis nur noch als Abstellgleis für überzählige rostige Güterwagen.

Im Zusammenhang mit der Bahn 2000 muss eine Wald- und Landzusammenlegung im Oenzbergwald durchgeführt werden, dessen Gebiet die Gemeinden Niederönz, Wanzwil, Röthenbach und Inkwil tangiert. Im Auflageverfahren für den entsprechenden Perimeterplan hat Wanzwil in Absprache mit den andern Gemeinden den Einbezug des stillgelegten SBB-Gleises zwischen Wanzwil und Inkwil in die geplante Umlegung gefordert. In der Einsprache wurde geltend gemacht, im Auflageprojekt Bahn 2000 sei ausdrücklich vermerkt, dass die nicht mehr benützte Gleisanlage aufgehoben und abgebrochen werde.

Zur möglichst kostengünstigen Realisierung des Gleisabbruches und der Terrainaufschüttung ist es unabdingbar, dass das alte Bahngleis in den Perimeter für das Projekt Bahn 2000 aufgenommen wird. Andernfalls ist die Wahrscheinlichkeit gross, dass beim Abbruch des stillgelegten Gleises eine zusätzliche Landzusammenlegung durchgeführt werden müsste, was Kosten und Umtriebe in unverantwortlicher Höhe verursachen würde. Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes Wangen hat gestützt auf einen positiv lautenden Amtsbericht des kantonalen Meliorationsamtes und eine ebenfalls unterstützende Stellungnahme des projektierenden Ingenieurbüros die Einsprache der Gemeinde Wanzwil geschützt und entschieden, dass das Trasse der früheren Bahnstrecke Wanzwil–Inkwil und das benachbarte Hinterland in den Umlegungsperimeter für die Bahn 2000 einzubeziehen seien. Da die betroffenen Gemeinden die formelle Aufhebung und den Abbruch des stillgelegten Gleises einhellig befürworten und das Bewilligungsverfahren für die Bahn 2000 seinen Fortgang nimmt, scheint es zweckmässig zu sein, die beiden Vorhaben zu koordinieren und das Verfahren zur formellen Aufhebung der stillgelegten Bahnlinie einzuleiten. Der Regierungsrat hat bereits in der Antwort auf meine Interpellation seine Bereitschaft bekundet, im geeigneten Zeitpunkt die notwendigen Schritte zur Aufhebung von nicht mehr benützten Bahnstrecken einzuleiten.

(4 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 8. Mai 1996

1. Der Regierungsrat hat in der Beantwortung der Interpellation Widmer (Wanzwil) vom 21. September 1994 bereits ausführlich über das weitere Vorgehen bezüglich der Aufhebung der nicht mehr benützten Gleisanlage Herzogenbuchsee–Wanzwil–Inkwil berichtet. In der Zwischenzeit sind Teile des Projekts Bahn 2000, Neubaustrecke Mattstetten–Rothrist vom EVED genehmigt worden. Es sind dies der Abschnitt I, Mattstetten–Utzenstorf, und der Abschnitt IV, Murgenthal–Rothrist (Kanton Aargau). Noch nicht genehmigt sind der Abschnitt II, Utzenstorf–Bolken (mehrheitlich Kanton Solothurn), und der Abschnitt III, Inkwil–Wynau. Zudem hat das EVED im Abschnitt I die Abschnittsgrenze auf die Gemeindegrenze Koppigen/Utzenstorf zurückversetzt, da bezüglich der weiteren Linienführung noch viele Unklarheiten bestehen. Für den erwähnten Abschnitt III, Inkwil–Wynau, werden im Moment durch das EVED die Einigungsverhandlungen mit den Gemeinden und übrigen Einsprechern geführt. Mit dem Kanton, der bekanntlich ebenfalls Einsprache erhoben hat, stehen diese noch bevor.

2. Bezüglich der Aufhebung des stillgelegten Gleises Wanzwil–Inkwil ist festzuhalten, dass dieser Entscheid erst gefällt werden kann, wenn Klarheit über den Bau des Süd-Plus-Astes besteht. Dieser Süd-Plus-Ast ist aber nicht Bestandteil der Neubaustrecke Mattstetten–Rothrist und ist somit im Auflageprojekt auch nicht enthalten. Enthalten ist lediglich die Abzweigung in Inkwil für die künftige Fortsetzung. Die SBB sehen zudem vor, dieses Gleis während den Bauarbeiten noch zu benützen, vor allem im Zusammenhang mit der Deponie Schacht, was der Regierungsrat begrüsst, weil dadurch die Strassentransporte vermindert werden können.

3. Zum Landumlegungsperimeter ist festzuhalten, dass die SBB gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters, mit welchem die Einsprache der Gemeinde Inkwil gestützt wurde, Beschwerde erhoben haben.

4. Wie bereits erwähnt, steht die Einigungsverhandlung durch das EVED mit dem Kanton noch bevor. Der Regierungsrat ist bereit, sich an diesen Verhandlungen dafür einzusetzen, dass nicht mehr benützte Gleisanlagen spätestens bis zur Inbetriebnahme der Neubaustrecke aufgehoben werden müssen. Der Regierungsrat wird vom EVED verlangen, dass diese Massnahme in der Plangenehmigungsverfügung (Baubewilligung des Bundes) enthalten ist, verbunden mit der Auflage, dass Aufschüttungen und Rekultivierungen nur in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden und den zuständigen kantonalen Fachstellen erfolgen dürfen. Dieses Vorgehen ist dem EVED bereits angekündigt worden.

Antrag: Annahme als Motion.

Abstimmung

Für Annahme der Motion	100 Stimmen
	(Einstimmigkeit,
	6 Enthaltungen)

095/96

Dringliche Interpellation Stalder – Umfahrungsstrasse T10 / Expo 2001

Wortlaut der Interpellation vom 18. März 1996

Im heute verbindlichen Strassenbauprogramm 1995–1998 ist das Projekt der T10 Umfahrung Ins–Gampelen–Müntschemier

zurückgestellt worden, weil es an Geld fehlt. Es ist aber allseits unbestritten, dass die Umfahrung der drei Dörfer Ins, Gampelen und Müntschemier dringend und notwendig ist. Erwiesen ist auch, dass die Expo 2001 zu bedeutendem Mehrverkehr in der Region führen wird, und zwar selbst dann, wenn, wie in der Machbarkeitsstudie erwähnt, der öffentliche Verkehr miteinbezogen werden kann. In einer Antwort des Bundesrates an die Gemeindepräsidenten und Grossräte des Amtes Erlach ist zu lesen, dass eine sofortige Realisierung der T10 zwar schwierig sei, der Bundesrat jedoch das langfristige Hauptstrassenprogramm gerade im Hinblick auf die Expo 2001 in der Priorität anpassen könnte. Abschliessend ist noch zu erwähnen, dass Planung und Ausführung einer Umfahrungsstrasse T10 in wohl kürzerer Zeit realisiert werden können, als bisherige Zeithorizonte dies meinen, umsomehr als zurzeit grosse Planungs- und Baukapazitäten vorhanden sind. Der Regierungsrat wird gebeten, zu nachfolgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass die Situation im Baugewerbe es eigentlich zulassen würde, Planung und Bau einer T10 in kürzerer Zeit zu realisieren, als bisher angenommen?
2. Welchen gangbaren Weg sieht der Regierungsrat, das Projekt T10 möglichst rasch zu realisieren und zu finanzieren? Wie sähen dabei Fahrplan und Finanzierung aus?
3. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um das Problem des Mehrverkehrs im Raum der T10 zu lösen beziehungsweise lösen zu lassen, der durch die Expo 2001 zwangsläufig entstehen wird?
4. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Beschluss des Grossen Rates, der 1990 eine Motion (M 049/90) von Grossrat Probst überwies, die den Regierungsrat beauftragte, der Planung und Realisierung der T10 im Strassenbauprogramm 1. Priorität einzuräumen?

(1 Mitunterzeichner)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 29. Mai 1996

Zu Frage 1: Das ursprüngliche Realisierungsprogramm für die T10 enthielt die folgenden Eckdaten: Erarbeitung Ausführungsprojekt 1996/97; Plangenehmigungsverfahren 1998/99; Vorbereitung der Ausführung 2000/01; Ausführung 2002/06. Nach Vorliegen der Machbarkeitsstudie Expo 2001 wurde dieses Programm überarbeitet und wie folgt gestrafft: Erarbeitung Ausführungsprojekt 1996; Plangenehmigungsverfahren 1997; Vorbereitung/Ausführung 1998/2001. Dieses Realisierungsprogramm enthält keine Reserven zum Beispiel für nicht beeinflussbare Verzögerungen im Genehmigungsverfahren (Beschwerden, Probleme beim Landerwerb). Auch bei grösstmöglich eingesetzten Unternehmerkapazitäten kann ein Strassenprojekt dieser Dimension bautechnisch nicht beliebig beschleunigt werden, da gewisse zeitliche Abläufe vorgegeben sind (zum Beispiel vorgängige Sicherstellung von bestehenden Verkehrsbeziehungen, Baugrundsetzungen usw.).

Zu Frage 2: Aufgrund der immer knapper werdenden Finanzen wurde dem Grossen Rat im Rahmen des Strassenbauprogramms 1995–1998 eine Prioritätensetzung für Grossprojekte unterbreitet. Dieses Strassenbauprogramm, das vom Grossen Rat in der Septembersession von 1994 verabschiedet wurde, sah keine Finanzierungsmöglichkeit im Rahmen der vorgegebenen kantonalen Budget- und Finanzplanung vor. Derzeit werden zusammen mit den Kantonen Freiburg und Neuenburg Schritte unternommen, um vom Bund wesentlich höhere Beiträge für die T10 zu erhalten. Angestrebt wird ein Finanzierungsmodell analog der Nationalstrassen. Bei einer Spezialfinanzierung in diesem Sinn müsste die Umfahrungsstrasse T10 bis zur Expo 2001 realisiert werden können.

Zu Frage 3: Der Kanton Bern ist in einer Expo-Arbeitsgruppe vertreten, die sich mit dem externen Besucherverkehr auf Schiene und Strasse befasst.

Zu Frage 4: Nach wie vor erachtet der Regierungsrat eine Entlastung der Dörfer Ins, Gampelen und Müntschemier vom Durchgangsverkehr als unbestrittenes Anliegen, das im Hinblick auf die Expo 2001 eine zusätzliche Dringlichkeit erfährt.

Präsident. Der Interpellant ist von der schriftlichen Antwort des Regierungsrates befriedigt.

118/96

Dringliche Interpellation Fischer – Entsorgung von Auto-Sondermüll

Wortlaut der Interpellation vom 26. April 1996

1991 hat der Bundesrat mit der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) beschlossen, dass ab 1. Februar 1996 chemisch aktive Stoffe nicht mehr auf Deponien landen dürfen (können auch nicht mehr exportiert werden!). Für die Automobilbranche ist der sogenannte Sondermüll «RESH» (REstoffe SHredder) zu entsorgen. Bei der Entsorgung der Altautos verbleiben 25 bis 27 Prozent des ursprünglichen Leergewichts RESH, das heisst Rückstände aus Kunststoff, Glas, Gummi, Holzfasern usw. RESH hat einen grossen Heizwert von rund 20 000 KJ/kg (ähnlich wie Holz oder Braunkohle).

Die Automobilimporteure erheben seit dem 1. Oktober 1992 eine Sondermüllgebühr von 75 Franken auf jedes in der Schweiz verkaufte Fahrzeug. Momentan beträgt der Betrag in diesem Entsorgungsfonds rund 60 Millionen Franken. Nach zahlreichen Abklärungen bestehen folgende Verbrennungsmöglichkeiten:

a) herkömmliche Kehrichtverbrennungsanlagen (es dürften max. 10 Prozent RESH beigemischt werden)
b) Zementindustrie
c) Wimmis: Kapazität maximal 30 000 Tonnen/Jahr
d) Rüti bei Büren: Ofen ursprünglich für 83 000 Tonnen/Jahr geplant.
   Neues Projekt für 50 000 Tonnen.

Der RESH-Abfall beträgt heute gut 50 000 Tonnen pro Jahr und wird in Zukunft kaum wesentlich ändern (eher noch zunehmen). Ideal wäre der Sondermüllofen in Rüti, wobei der ursprünglich geplante Ofen politisch in der Gemeinde auf grosse Opposition stiess trotz vorhandener Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Bauherr Michel Métraux hat nun ein neues, auf 50 000 Tonnen reduziertes Projekt bei Rüti eingereicht, wobei ein neuartiger Schwellbrennofen aus den USA vorgesehen wird. Diese zweistöckige Anlage soll zehn Meter in den Boden versenkt und mit Grundwasser gekühlt werden. Der Bau wäre zonenkonform; eine neue Überbauungsordnung entfällt.

In diesem Zusammenhang wird die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1) Im Kanton Bern bestehen mit Wimmis und Rüti die zwei besten aktuellen Projekte. Sollte hier der Kanton nicht sofort aktiv werden?
2) Es geht unter anderem um Arbeitsplätze. Wäre dies nicht ein Wirtschaftsförderungsobjekt?
3) Die Verbrennung von Autosondermüll ist finanziell interessant, weil die Autobranche verursachergerecht eine Gebühr erhebt und damit eine attraktive Verbrennungsabgabe bezahlen kann. Dies würde Steuereinnahmen für den Kanton bedeuten. Wäre dies nicht ein weiterer Grund für den Kanton zu sofortigem Handlungsbedarf?
4) Bis heute verbrennen fünf Kehrichtverbrennungsanlagen RESH: Bazenheid, Buchs (AG), Niederurnen, La Chaux-de-Fonds und

Oftringen. Alle fünf Betriebsleiter bestätigen, dass dies preislich sehr interessant sei und in bezug auf Umweltschutz absolut problemlos (vom BUWAL bestätigt).

Weshalb sind die bernischen KVA nicht aktiv?

Die Angelegenheit ist äusserst dringend. Andere Kantone haben auch festgestellt, dass hier eine interessante Möglichkeit besteht, langfristig Geld zu verdienen. Der Kanton Bern sollte umgehend aktiv werden.

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 29. Mai 1996

Der Kanton Bern hat die beiden vom Interpellanten erwähnten SAVA-Projekte in den letzten Jahren bei der Erarbeitung der Überbauungsordnungen sowie der Abklärungen zur Umweltverträglichkeit begleitet und ist auch bezüglich Entsorgung von Autoabfällen seit einiger Zeit aktiv.

Zu Frage 1: Derzeit wird rund ein Drittel des schweizerischen RESH-Anfalls im Kanton Bern deponiert (Deponien in Wimmis, Jaberg und Teuftal), obwohl dies seit dem 1. Februar 1996 gemäss der technischen Verordnung über Abfälle (TVA) nicht mehr erlaubt wäre. Der dringende Bedarf für eine RESH-Verwertungsanlage besteht. Eine von den Automobilimporteuren getragene Stiftung und eine amerikanische Spezialfirma haben eine Absichtserklärung für die Realisierung einer solchen Anlage in der Schweiz unterzeichnet. Die Trägerschaft der SAVA Mittelland in Spiez hat sich deshalb neu formiert, mit dem Ziel, eine RESH-Verwertungsanlage auf dem Gelände zu erstellen, das ursprünglich für den Bau einer SAVA vorgesehen war. Seitens der kantonalen Behörden wurde eine entsprechende Änderung der Überbauungsordnung an die Hand genommen.

Zu Frage 2 und 3: In Gesprächen mit der erwähnten privaten Trägerschaft der vorgesehenen RESH-Verwertungsanlage wurde seitens des Kantons das Interesse an einem Standort im Kanton Bern dargelegt. Im weiteren wurde eine zügige Behandlung der Überbauungsordnung und des Baubewilligungsverfahrens zugesichert.

Zu Frage 4: Die Verbrennung von RESH in Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) war immer nur als Übergangslösung bis zur Inbetriebnahme eines Spezialofens gedacht. Die Ergebnisse der RESH-Verbrennung in KVA überzeugen indessen nicht restlos. So wurde zum Beispiel in La Chaux-des-Fonds die entsprechenden Versuche nach mässigen Erfahrungen eingestellt. In der solothurnisch-bernischen KEBAG wird ein verantwortbarer Anteil RESH mitverbrannt. Die KVA Bern ist mit der Verbrennung von Siedlungsabfällen ausgelastet.

Präsident. Herr Fischer verlangt Diskussion, wofür es die Unterstützung von 50 Ratsmitgliedern braucht.

Abstimmung

Für den Antrag auf Diskussion	45 Stimmen

Präsident. Der Diskussion wurde nicht stattgegeben. Herr Fischer verzichtet auf eine Erklärung. Er ist von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

126/96

Interpellation urgente Aellen – Canton de Berne: soutien à Cointrin

Texte de l'interpellation du 29 avril 1996

Les décisions de Swissair de supprimer à Cointrin certains vols ont fait réagir toute la Suisse romande. Le canton de Berne, par la voix de son gouvernement, n'a pas pris position dans ces débats. C'est d'autant plus regrettable que Berne se targue très souvent d'être un pont entre la Suisse allemande et la Suisse romande.

Le gouvernement est prié de répondre aux questions suivantes:

1. Le gouvernement entend-il soutenir les cantons romands dans leurs démarches pour sauver Cointrin?
2. Le canton de Berne possède-t-il des actions Swissair et pour quel montant?
3. Est-il représenté au sein du conseil d'administration de Swissair et en cas de réponse affirmative par qui?

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 29 mai 1996

1. Des représentants du Conseil-exécutif ont pris part à la séance ad hoc avec les cantons de l'Ouest de la Suisse et y ont fait part de la solidarité du canton de Berne dans cette affaire.
2. Le canton de Berne possède 12 862 actions à valeur nominale de 350 francs l'action. La participation nominale du canton de Berne à la Swissair est ainsi de 4 501 700 francs.
3. Le canton de Berne n'est pas représenté au conseil d'administration de la Swissair. Le Conseil-exécutif a renoncé à son siège en faveur d'un représentant de l'économie bernoise.

Präsident. Der Interpellant ist von der Antwort des Regierungsrates nicht befriedigt.

237/95

Interpellation Hutzli – Anforderungsprofil für den Verwaltungsrat der BLS

Wortlaut der Interpellation vom 8. November 1995

Am 20. September 1995 hat der Regierungsrat ein Anforderungsprofil für den Verwaltungsrat der BLS festgelegt. Es enthält sechs Kriterien. Das letzte lautet: «Vertretung der Eigentümerinteressen des Kantons Bern, des Bundes und der übrigen beteiligten Kantone.» Es stellen sich in diesem Zusammenhang folgende Fragen:

1. Ist es sinnvoll, in ein Anforderungsprofil auch ein Verhaltensmuster zu verpacken?
2. Im Verwaltungsrat der BLS sind die Privataktionäre nicht separat vertreten – und eine solche Vertretung scheint auch nicht vorgesehen. Der Regierungsrat hat sich in einem Grundsatzbeschluss Nr. 994 vom 12. April 1995 dahingehend geäussert, dass die Beteiligung von privatem Kapital an gemischtwirtschaftlichen Unternehmen grundsätzlich erwünscht sei und dass sich der Kanton dafür einsetze, dass die Mitwirkungsrechte des Privatkapitals in den Organen der Gesellschaft gewährleistet werden. Vor dem Hintergrund dieses Grundsatzes ist es schwer verständlich, dass die Verwaltungsräte der BLS nun einseitig die Interessen des Kantons Bern, des Bundes und der übrigen beteiligten Kantone vertreten sollen.

Der Regierungsrat wird um eine Stellungnahme ersucht.

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 1. Mai 1996

1. Der Regierungsrat hat im Rahmen des Berichtes über das Verhältnis des Kantons Bern zu seinen öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen vom 12. April 1995 unter anderem beschlossen, für jeden Verwaltungsrat im Einflussbereich des Kantons ein Anforderungsprofil zu erarbeiten. Dieses soll darstellen, welche Fähigkeiten und Kenntnisse im Verwaltungsrat vor-

handen sein müssen, damit er seine Funktion als oberstes Führungsorgan erfüllen kann. Die Auswahl der einzelnen Verwaltungsräte soll aufgrund des Anforderungsprofils erfolgen.
2. Angesichts der Neuwahlen aller Staatsvertretungen auf den 1. Januar 1996 wie auch angesichts laufend entstehender Vakanzen in den Verwaltungsräten öffentlicher und gemischtwirtschaftlicher Unternehmen war die Erarbeitung von Anforderungsprofilen für die Verwaltungsräte von vordringlicher Bedeutung. Der Spielraum des Regierungsrates für die Umgestaltung der Verwaltungsräte kann nur dann optimal genutzt werden, wenn die Anforderungsprofile rechtzeitig – das heisst vor den Entscheiden über einzelne Personen – zur Verfügung stehen.
Der Regierungsrat hat deshalb die Erarbeitung von Anforderungsprofilen mit Priorität an die Hand genommen. Er wählte dabei ein zweistufiges Vorgehen:
- Zunächst wurde mit RRB 2087 vom 16. August 1995 ein generelles Anforderungsprofil für die Verwaltungsräte öffentlicher und gemischtwirtschaftlicher Unternehmen verabschiedet.
- Alsdann wurde mit RRB 2589 vom 20. September 1995, gestützt auf das generelle Anforderungsprofil, das unternehmensspezifische Anforderungsprofil für den Verwaltungsrat der BLS verabschiedet. Weitere unternehmensspezifische Anforderungsprofile werden noch in diesem Jahr folgen.

3. Gemäss allgemeinem Anforderungsprofil hat der Verwaltungsrat eines öffentlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmens zwei Hauptaufgaben, nämlich die Entwicklung und Beurteilung von Unternehmungsstrategien sowie die Unterstützung und Kontrolle des Managements.
Daneben hat er aber auch für die Durchsetzung der Eigentümerstrategie zu sorgen. Auf dieser allgemeinen Anforderung basiert auch die vom Interpellanten angesprochene Formulierung «Vertretung der Eingentümerinteressen des Kantons Bern, des Bundes und der übrigen beteiligten Kantone» im Anforderungsprofil für den Verwaltungsrat BLS.
4. Die Idee der Eigentümerstrategie entspringt der Forderung nach einer konsequenten Trennung von politischer und unternehmerischer Verantwortung bei den öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen. Diese können ihre unternehmerische Verantwortung nur dann wahrnehmen, wenn der Kanton als Eigentümer oder Mehrheitsaktionär seine Zielvorstellungen in einer Strategie (Eigentümerstrategie) klar und mittelfristig verlässlich darlegt. Fehlen solche klaren Zielvorstellungen, so besteht die Gefahr von punktuellen Eingriffen des Kantons in die operative Unternehmenstätigkeit. Die Eingriffe können dazu führen, dass eine stringente, auf einer längerfristigen Unternehmensstrategie beruhende Unternehmenstätigkeit ganz erheblich erschwert oder gar verunmöglicht wird. Gemäss Grundsatz 8 des eingangs erwähnten Berichtes hat der Kanton deshalb für jedes öffentlichen Unternehmen und für jede Mehrheitsbeteiligung eine Eigentümerstrategie zu erarbeiten.
5. Für die Festlegung der Eigentümerstrategie ist keine spezielle gesetzliche Grundlage erforderlich. Der Kanton als Eigentümer beziehungsweise Mehrheitsaktionär ist befugt, ja sogar verpflichtet, seine Zielvorstellung in den Organen des Unternehmens zum Tragen zu bringen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können sich an diesen Zielvorstellungen des Mehrheitsaktionärs ausrichten. Dies erleichtert es ihnen, als Verwaltungsrat die Oberleitung der Gesellschaft wahrzunehmen. Unter diesem Aspekt ist auch die vom Interpellanten angesprochene Formulierung im Anforderungsprofil für den Verwaltungsrat BLS zu verstehen. Es ging dem Regierungsrat bei der Postulierung des Kriteriums «Vertretung der Eigentümerinteresse des Kantons Bern, des Bundes und der übrigen beteiligten Kantone» demnach keineswegs darum, ein bestimmtes Verhaltensmuster vorzugeben.
6. Ebenso beabsichtigte der Regierungsrat mit der Postulierung dieses Kriteriums keinesfalls, die BLS einseitig auf die Interessen des Kantons, des Bundes und der übrigen beteiligten Kantone zu verpflichten. Denn der Kanton als Mehrheitsaktionär einer gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaft muss selbstverständlich – wie jeder private Mehrheitsaktionär einer Aktiengesellschaft – die Vorschriften des Aktienrechts beachten. Dazu gehören sowohl die Bestimmungen zum Schutz von Minderheiten wie auch die aktienrechtliche Kompetenzordnung. Demnach wäre es beispielsweise nicht zulässig, wenn der Kanton versuchen würde, die dem Verwaltungsrat von Gesetzes wegen unentziehbar zustehenden Rechte und Pflichten, worunter insbesondere auch das Recht und die Pflicht zur Oberleitung der Gesellschaft fällt, zu übernehmen. Ebenso versteht es sich von selbst, dass der Verwaltungsrat grundsätzlich dem Gesellschaftswohl verpflichtet ist und nicht einseitig die Interessen einzelner Aktionäre vertreten darf.
Weiter erachtet der Regierungsrat – wie der Interpellant richtig feststellt – die Beteiligung von privatem Kapital an gemischtwirtschaftlichen Unternehmen als erwünscht (Grundsatz 3 des eingangs erwähnten Berichtes). Er will sich deshalb auch dafür einsetzen, dass die Mitwirkungsrechte des Privatkapitals in den Organen der Gesellschaft gewährleistet sind.

Hutzli. Die Interpellation hätte man mit acht Worten beantworten können, nämlich: Der Interpellant hat recht, der Fehler wird korrigiert. Das ist aber offenbar in unserer Verwaltung nicht möglich. Die sehr lange Antwort sagt praktisch das gleiche aus, ohne sich konkret festlegen zu wollen beziehungsweise zu sagen, dass das Anforderungsprofil nicht richtig formuliert worden ist. Weil diese Woche die BLS-Generalversammlung stattfand und man einmal mehr aus der Zeitung vernehmen musste, in welcher ungehörigen Art die Gesellschaft beziehungsweise der Verwaltungsrat mit den Privataktionären umspringt, bitte ich die Verkehrsdirektorin, ihren letzten Satz der Antwort wirklich umzusetzen, sich also dafür einzusetzen, dass «die Mitwirkungsrechte des Privatkapitals» auch bei der BLS gewährleistet werden.

Präsident. Der Interpellant ist von der Antwort nicht befriedigt.

212/95

Interpellation Kauert-Loeffel – Transportmittelwahl SAVA Mittelland in Spiez

Wortlaut der Interpellation vom 13. September 1995

Der Standort der geplanten Sonderabfallverbrennungsanlage SAVA Mittelland auf dem Areal der schweizerischen Munitionsunternehmung Wimmis (Gemeindegebiet Spiez) wurde in einer mehrstufigen Standortevaluation aus über 300 Standorten ausgewählt. Ein wesentlicher Punkt, der bei dieser Standortevaluation für Spiez den Ausschlag gab, war die gute Verkehrserschliessung mit dem vorhandenen Gleisanschluss sowie der nahen Nationalstrasse N6. Dank dieser könnte die Zufahrt via Gesigen für Lastwagen ohne Ortsdurchfahrt von Spiez gewährleistet werden. Leider ist diese direkte Zufahrt heute nicht mehr Bestandteil des Projektes. Im Rahmen der Standortevaluation wurde von einem gewichtsmässigen Anteil der Bahntransporte von 80 Prozent ausgegangen. In diesem Sinn äusserte sich auch der damalige Regierungspräsident René Bärtschi im offiziellen Informationsbulletin «SAVA aktuell»: «Bei der zu erwartenden Abfallmenge ist täglich mit je drei Eisenbahnwagen und Lastwagen zu rechnen.» Angesichts der grossen Transportdistanzen – das Einzugsgebiet umfasst zehn Kantone, unter anderen den Kanton Tessin – wurde damit den umweltfreundlicheren und sichereren Bahntransporten klare Priorität eingeräumt.

In der heutigen Zeit ist jedoch ein Gleisanschluss allein keine Garantie mehr dafür, dass diese Transporte tatsächlich auf der Schiene erfolgen werden. Leider verzichtete der Kanton bis anhin auf eine Aufnahme von verbindlichen Vorgaben zu den Transporten. Hauptargument war, dass die jeweiligen Zulieferer von Sonderabfällen über keinen Bahnanschluss beziehungsweise eine fixe Umladestation verfügen. Doch dies ist auch nicht nötig, gibt es doch heute ein technisch durchdachtes und ausgereiftes Abrollcontainer-Transportsystem (ACTS), das den direkten Umlad von Containern von der Bahn auf den Lastwagen und umgekehrt durch den Lastwagenfahrer ermöglicht. Dieses Abrollcontainer-Transportsystem wird heute zum Beispiel bei Kehrichttransporten (Kehrichttansport Sihlbrugg-Winterthur, KVA Genf u.a.) mit Erfolg angewendet.
Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Ist der Regierungsrat bereit, am Beispiel der SAVA Mittelland sicherzustellen, dass für die Anlieferung und für den Abtransport der Sonderabfälle zur Hauptsache die Bahn zu benutzen sei? Welche Massnahmen will er dafür ergreifen?
2. Ist der Regierungsrat bereit, auch mit rechtlich verbindlichen Vorgaben – wie zum Beispiel der Festschreibung eines Anteils der Bahntransporte von 80 Prozent im Rahmen der Überbauungsvorschriften – den An- und Abtransport der Sonderabfälle mit der Bahn sicherzustellen?
3. Ist der Regierungsrat wie ursprünglich versprochen bereit, für Lastwagen eine direkte Zufahrt ab der N6 via Gesigen zu ermöglichen?

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 8. Mai 1996

Der Bedarfsnachweis für den Bau einer SAVA in Spiez, wie sie ursprünglich geplant war, könnte heute nicht erbracht werden – für die Verbrennung von Sonderabfällen sind in der Schweiz derzeit genügend Kapazitäten vorhanden. Hingegen besteht der dringende Bedarf für die Verwertung von Autoabfällen. Eine von den Automobilimporteuren getragene Stiftung für umweltgerechte Entsorgung von Motorfahrzeugen und eine amerikanische Spezialfirma haben eine Absichtserklärung für die Realisierung einer Entsorgungsanlage für Autoreststoffe (RESH) in der Schweiz unterzeichnet. Als Standort für eine solche Anlage kommt Spiez/Wimmis in Frage. Damit ergibt sich für den SAVA-Standort eine neue Ausgangslage. So würde eine RESH-Anlage nur rund einen Drittel der bisher vorgesehenen Rodungsfläche beanspruchen. Die Anlieferung könnte grösstenteils über die Schiene erfolgen. Derzeit steht eine entsprechende Abänderung der Überbauungsordnung vor dem Abschluss.
Zu Frage 1: Der Entwurf für die Überbauungsordnung SAVA Mittelland in Spiez sieht vor, dass für die Anlieferung und für den Abtransport, soweit möglich und sinnvoll, die Bahn zu benutzen ist. Dabei hat die Anlieferung grundsätzlich in Sammeltransporten zu erfolgen. Ein umfassendes Verkehrs- und Transportkonzept ist im Baubewilligungsverfahren vorzulegen.
Zu Frage 2: Der Regierungsrat erachtet indessen eine Anlieferung von RESH zu mindestens 80 Prozent per Bahn als richtig.
Zu Frage 3: Der Entwurf der Überbauungsordnung sieht die Abfahrt ab Autobahn N6 für Anlieferungen auf der Strasse Richtung Thun in Gesigen vor. Die Ausgestaltung (Werkhofdurchfahrt oder gesonderte Ausfahrt auf das Gütersträsschen südlich der Autobahn) soll im Baubewilligungsverfahren definitiv festgelegt werden. Sollten nur sehr geringe Mengen von weder giftigen noch explosiven Autoabfällen über die Strasse transportiert werden, ist die Notwendigkeit dieser Abfahrt zu überprüfen.

Präsident. Frau Kauert ist von der Antwort befriedigt.

248/95

Interpellation Frey – Kommunale Lenkungsabgaben bei der Parkplatzbewirtschaftung

Wortlaut der Interpellation vom 14. November 1995

Nach dem vom Regierungsrat verabschiedeten Massnahmenplan zur Luftreinhaltung in der Region Bern müssen Parkgebühren kostendeckend sein und sollen einen Lenkungsanteil enthalten. Bei näherer Prüfung der gesetzlichen Anforderungen für die Erhebung einer Lenkungsabgabe bei Parkierungsvorgängen sind nun offenbar Schwierigkeiten zu Tage getreten. Auf eine entsprechende Anfrage beim Amt für Gemeinden und Raumordnung teilte dieses gestützt auf Mitberichte des Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamtes und der kantonalen Steuerverwaltung mit, dass Lenkungsabgaben den Steuern zuzurechnen sind und für deren Erhebung die nach Artikel 113 Absatz 2 der neuen Kantonsverfassung notwendige gesetzliche Grundlage zum heutigen Zeitpunkt fehle.
Es ist unverständlich, dass der Regierungsrat mit den Massnahmenplänen die Gemeinden ausdrücklich ermuntert, im Rahmen ihrer Parkplatzreglemente Lenkungsabgaben vorzusehen, und dass dafür die gesetzliche Grundlage fehlt. Für die Gemeinden, namentlich im Agglomerationsbereich, ist es ebenso wichtig wie dringlich, dass sie in diesem sensiblen Bereich tätig sein können.
Der Regierungsrat wird eingeladen, zu folgender Frage schriftliche Auskunft zu erteilen:
Wird der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Gesetzesvorlage (im Sinne von Artikel 113 Absatz 2 KV) unterbreiten, die es den Gemeinden ermöglicht, bei Parkierungsabgaben auf öffentlichem Grund mit der Gebühr auch einen maximierten Anteil Lenkungsabgabe zu erheben?

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 22. Mai 1996

Es trifft zu, dass nach der neuen Kantonsverfassung Gemeinden neue Steuern einführen dürfen, wenn eine entsprechende Rechtsgrundlage in einem formellen Gesetz vorhanden ist. Diese oder eine ähnliche Bestimmung war in der alten Kantonsverfassung, die zur Zeit galt, als der Regierungsrat die Massnahmenpläne verabschiedete, nicht enthalten.
Die Verfassung spricht nicht ausdrücklich von einem kantonalen Gesetz, und nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung können grundsätzlich auch Gemeindeerlasse, die von den Stimmbürgern beschlossen werden, als formelle Gesetze gelten. Aus den Materialien ergibt sich indessen klar, dass hier ein kantonales Gesetz gemeint ist. Insofern ist auch ein Dekret nach Artikel 14 des kantonalen Lufthygienegesetzes, das vor der neuen Verfassung erlassen wurde, keine ausreichende Grundlage. Das Erfordernis der kantonalen gesetzlichen Grundlage gilt zweifellos uneingeschränkt für eigentliche Steuern. Für Gebühren gilt es nicht, und für andere Arten von Abgaben enthält der Vortrag des Regierungsrates Hinweise, dass nur eine Beurteilung im Einzelfall zu einer schlüssigen Antwort führt. So hängt auch die Beurteilung, inwieweit Abgaben für das Parkieren auf öffentlichem Grund reine Gebühren, Steuern im Sinne von Artikel 113 Absatz 2 KV oder eine andere Art von Abgaben sind, von ihrer konkreten Ausgestaltung ab.
Soll nun mit Parkierungsabgaben auch ein Lenkungseffekt erzielt werden, stellt sich die Frage, wie hoch der Lenkungsanteil ist. Wenn die Parkgebühr im wesentlichen nur die effektiven Kosten der Parkierung abdeckt oder wenn der Lenkungsanteil bei der Gebührenberechnung von untergeordneter Bedeutung ist, so kann die Parkgebühr insgesamt als Benützungsgebühr qualifiziert werden und muss nicht als Steuer im Sinn der zitierten Verfassungsbestimmung gelten.

Eine andere Begründung dafür, über die reine Benützungsgebühr hinauszugehen, kann die Abgeltung der durch den Motorfahrzeugverkehr verursachten externen Kosten (Umwelt- und Gesundheitskosten) sein. Eine solche Argumentation knüpft am Verursacherprinzip an und könnte als Kausalabgabe auf Artikel 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz abgestützt werden. Wichtig bei dieser Betrachtung ist allerdings, dass die entsprechenden Kosten des kommunalen Gemeinwesens auch ausdrücklich ausgewiesen und dem motorisierten Strassenverkehr zugeordnet werden können. Andere als kommunale Kosten dürften nicht einbezogen werden. Ein reines Abstellen auf theoretische Grundlagen oder generelle Gutachten zu den externen Kosten dürfte bei einer gerichtlichen Beurteilung des hier anwendbaren Äquivalenzprinzips beziehungsweise Kostendeckungsprinzips nicht genügen.
Nach den vorstehenden Ausführungen ist klar, dass bei allen Parkierungsabgaben, die in der Ausgestaltung über reine Benützungsgebühren hinausgehen, eine mehr oder weniger grosse Unsicherheit über ihre Rechtmässigkeit besteht, solange keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage vorhanden ist. Der Regierungsrat ist deshalb bereit, im Rahmen der anstehenden Totalrevision des Gesetzes über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge dem Grossen Rat auch eine ausdrückliche Gesetzesgrundlage für lenkende Parkierungsabgaben vorzuschlagen. Nach heutiger Beurteilung kann diese Totalrevision erst in der nächsten Legislaturperiode an die Hand genommen werden; eine frühere Teilrevision fällt angesichts des ohnehin äusserst beladenen Gesetzgebungsprogramms in dieser Legislaturperiode ausser Betracht. Für die Zwischenzeit empfiehlt der Regierungsrat den Gemeinden, bei entsprechenden Parkierungsabgaben den Lenkungsanteil klar auszuweisen und im Sinn der vorstehenden Überlegungen zu begrenzen. Bei entsprechender Zurückhaltung dürfen die Gemeinden auch mit einer positiven Genehmigungspraxis des Kantons rechnen.

Präsident. Der Interpellant ist von der Antwort befriedigt.

228/95

Motion Sutter – Planungs- und Ausführungsmoratorium für Werkhofbauten des Kantons

Wortlaut der Motion vom 6. November 1995

Bis zum Vorliegen der detaillierten Projekte NEF 2000 im Bereich des Tiefbauamtes beziehungsweise erster konkreter Erfahrungen sind alle Planungs- und Ausführungsarbeiten an neuen Werkhöfen der Strasseninspektorate zu stoppen.
Begründung: Der Kanton Bern verfügt heute über ein sehr dichtes Netz an Werkhöfen für den Unterhalt von National- und Staatsstrassen. Damit der Erfolg der «Neuen Verwaltungsführung» im Bereich des Strassenunterhalts nicht mit Infrastruktur belastet wird, die vielleicht später gar nicht mehr benötigt wird, sollen weitere Neubauten erst nach dem Vorliegen des definitiven NEF-Projekts, beziehungsweise erst nach einer ersten Versuchsphase geplant oder ausgeführt werden.
Bevor Neubauten geplant werden, sind alle alternativen Möglichkeiten (leerstehende Firmen und Industriebetriebe, nichtbenötigte Militärinfrastruktur) sowie Synergien mit Gemeinden und Privaten zu prüfen.

(23 MitunterzeichnerInnen)

Dringlichkeit abgelehnt am 9. November 1995

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 24. April 1996

In den Jahren 1991/92 hat das kantonale Tiefbauamt eine Standortbestimmung der Strukturen für den betrieblichen Strassenunterhalt vorgenommen. Parallel dazu hat das Hochbauamt eine Erfolgskontrolle über die Umsetzung des Werkhofkonzepts aus dem Jahre 1984 durchgeführt. Beide Arbeiten geschahen im Zusammenhang mit der Frage, wie die erhebliche Vergrösserung des Kantons- und Nationalstrassennetzes im Unterhalt durch Rationalisierungsmassnahmen aufgefangen werden könnten. Bezüglich Werkhofbauten kamen die Arbeiten zum Ergebnis, dass eine gute Infrastruktur für das Erzielen von Rationalisierungseffekten unerlässlich ist. Im übrigen besteht in verschiedenen Strasseninspektoraten nach wie vor ein Nachholbedarf an Einrichtungen, welche dem Unterhaltspersonal zeitgemässe und menschenwürdige Arbeitsplätze bieten (z.B. fehlen verschiedenenorts sanitäre Einrichtungen).
Im Rahmen der Standortevaluation und der Landbeschaffung für Unterhaltsstützpunkte von Kantonsstrassen werden alternative Möglichkeiten sowie Synergien mit Gemeinden und Privaten geprüft.
Im Pilotversuch NEF 2000 werden dem Tiefbauamt sowohl in der besonderen Rechnung als auch in der Leistungsvereinbarung Vorgaben für den betrieblichen Strassenunterhalt gemacht. Die Umsetzung der festgelegten Leistungsindikatoren und -standards im Rahmen der bewilligten Budgetmittel ist gemäss den Grundsätzen des New Public Managements Sache der Verwaltung. Ein Planungs- und Ausführungsmoratorium für Infrastrukturen des Strassenunterhalts würde diesen Grundsätzen zuwiderlaufen. Zudem zielt die Neue Verwaltungsführung im Kern darauf ab, einen wirkungsorientierten und sparsamen Mitteleinsatz sowohl bei den laufenden Ausgaben wie bei den Investitionen zu gewährleisten. Die Realisierung des überarbeiteten Werkhofkonzepts basiert auf dieser Grundphilosophie und ermöglicht einen effizienten, kostengünstigen und kundenfreundlichen Strassenunterhalt.
Antrag: Ablehnung der Motion.

Sutter. Die Werkhofmotion entstand nach den Diskussionen um den Werkhof Mühlenen. Wir hatten damals den Eindruck, dass das Werkhofkonzept aus dem Jahr 1984 trotz den veränderten Verhältnissen partout umgesetzt werden solle. Aus der Antwort des Regierungsrates geht nun hervor, dass alternative Möglichkeiten geprüft werden, ebenfalls Synergien mit Gemeinden und Privaten. Wir haben ein Problem mit dem Projekt NEF 2000, das eine ganz klare Kostenrechnung vorsieht und Verzinsung und Amortisationen der getätigten Investitionen berücksichtigt. Mit der Motion kommen wir nun in einen Widerspruch zu NEF 2000. Um den Handlungsspielraum möglichst offenhalten zu können, ziehen wir die Motion zurück.

Präsident. Die Motion ist zurückgezogen.

049/96

Motion Omar-Amberg – Einreichung einer Standesinitiative zur Änderung des Finanzierungsschlüssels beim Nationalstrassenbau, -unterhalt und -betrieb

Wortlaut der Motion vom 22. Januar 1996

Der Regierungsrat wird eingeladen, beim Bund eine Standesinitiative einzureichen, die verlangt, dass der Bund die vollen Ko-

sten für den Bau, Unterhalt und Betrieb aller Nationalstrassen in der Schweiz (inkl. Expressstrassen) übernimmt.
Begründung: Bisher zahlte der Kanton Bern 16 Prozent an den Bau sowie den Unterhalt der Nationalstrassen und 38 Prozent an deren Betrieb. Die Mehrheit der andern Kantone entrichteten kleinere Anteile, so zum Beispiel FR, GR, TG, JU, NW, UR, VS, VD. Gemäss Bundesbeschluss wird auf 1996 der Beitragssatz des Bundes an den Unterhalt der Nationalstrassen gesenkt. Für den Kanton Bern erhöhen sich damit seine Unterhaltskosten um zusätzliche 18 Prozent auf 34 Prozent. Diese Beitragspflicht der Kantone ist nicht gerechtfertigt und für die Kantone finanziell nicht mehr tragbar:

- Bau, Unterhalt und Betrieb der Autobahnen sind eine nationale Aufgabe. Es ist deshalb folgerichtig, dass der Bund die anfallenden Kosten auch selbst und vollumfänglich begleicht. Zu diesem Zweck haben die Schweizer Stimmberechtigten am 7. März 1993 einer Erhöhung des Benzinpreises um 20 Rappen je Liter zugestimmt. Dies verschafft dem Bund jährlich 1,3 Milliarden zusätzliche Einnahmen. Die Hälfte davon ist für die Fertigstellung der Nationalstrassen bestimmt. Dem Bund stehen jährlich insgesamt 3,3 Mrd. Franken für Strassenbauten zur Verfügung.
- Die Beiträge sind zudem für viele Kantone (wie insbesondere für den hoch verschuldeten Kanton Bern!) finanziell nicht mehr tragbar. Das erneute Abwälzen von Unterhaltskosten der Nationalstrassen auf die Kantone wird zudem die Folge haben, dass neue Autobahnen wohl gebaut werden, an den bestehenden aber der notwendige Unterhalt auf die lange Bank geschoben wird.
- Die alleinige Kompetenz des Bundes für Bau, Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen ist sachgerechter und effizienter.

(10 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 1. Mai 1996

Der Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen soll in seinen Grundzügen neu geregelt werden. Ein entsprechender Bericht des Eidgenössischen Finanzdepartements und der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren ist gegenwärtig in Vernehmlassung. Dieser Bericht geht von einem grundlegenden Umbau der Beziehungen zwischen Bund und Kantonen aus – vorab wird eine Entflechtung der Aufgaben und Kompetenzen angestrebt.
Im erwähnten Bericht wird der Bereich Nationalstrassen neu allein in die Verantwortung und Zuständigkeit des Bundes übertragen. Es erscheint daher nicht zweckmässig, eine Einzelmassnahme aus dem Gesamtprojekt «Neuordnung Finanzausgleich» herauszugreifen und eine Standesinitiative einzureichen. Der Regierungsrat ist bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen und je nach Entwicklung der Aufgabenentflechtung zwischen dem Bund und den Kantonen auf die Einreichung einer Standesinitiative zurückzukommen.
Antrag: Annahme als Postulat.

Präsident. Frau Schaer-Born hat das Wort zu einer Erklärung.

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Wir haben auf Bemerkungen in der Präsidentenkonferenz hin festgestellt, dass es nicht sehr günstig ist, eine Motion, die die Einreichung einer Standesinitiative verlangt, als Postulat zu überweisen. Der Regierungsrat hat deshalb den Antrag abgeändert. Er ist bereit, die Motion Frau Omars entgegenzunehmen, wobei er allerdings noch die unmittelbar bevorstehenden Verhandlungen bezüglich Aufgabenteilung Bund-Kanton abwarten möchte. Der Regierungsrat wäre aber froh um die Überweisung der Motion, weil sie ihm den Rücken stärkt. Wir werden nachher die Standesinitiative einreichen.

Präsident. Herr Portmann bestreitet die Motion. Frau Omar hat das Wort zu deren Begründung.

Omar-Amberg. Ich danke Frau Schaer vielmals für die Annahme der Motion. Ich gab die Motion ein, bevor man in der Presse lesen konnte, dass der Bund die Aufgaben zwischen den Kantonen und dem Bund überprüfen will. Dabei ist unter anderem auch vorgesehen, dass der Bund das Nationalstrassennetz voll in seine Kompetenz nimmt und es dann auch bezahlt. Wir zielen also in die richtige Richtung. Um beim Bund etwas bewirken oder ihn beeinflussen oder etwas beschleunigen zu können, dazu haben wir das Instrument der parlamentarischen Initiative. Was den Zeitpunkt der Einreichung dieser Initiative anbelangt, schliesse ich mich den Ausführungen der Baudirektorin an. Sie muss ihren Freiraum haben, aber ich wünschte ihr und uns, dass die Initiative so bald als möglich eingegeben wird und nicht erst nach einer jahrelangen Aufgabenüberprüfungsübung des Bundes. Immerhin geht es um eine Motion mit Sparauftrag, was in der heutigen Zeit gerader denn je in der politischen Berner Landschaft steht. Analoge Standesinitiativen sind in verschiedenen Kantonen bereits überwiesen worden. Ich bitte Sie deshalb, meine Motion zu überweisen, zumal sie den Anliegen der Baudirektion entgegenkommt.

Portmann. Die FDP hat eine konsequente Praxis, und die ist gegen Standesinitiativen. Wir betrachten sie als nutzlos; die meisten Standesinitiativen lassen meist auch kein gutes Licht auf den betreffenden Kanton fallen. Dieses Instrument sollte man sehr vorsichtig, meines Erachtens überhaupt nicht einsetzen. Der zweite Punkt. Es ist, von aussen betrachtet, nichts anderes, als dass wir Berner jetzt die hohle Hand machen wollen. Dasselbe wollten auch die Gemeinden lange Zeit gegenüber dem Kanton tun; wir versuchten es daraufhin zu korrigieren. Nun sollten wir nicht gegenüber dem Bund ins gleiche Fahrwasser fallen. Der dritte Punkt. Wahrscheinlich ist kaum ein Staatswesen so schlecht dran wie der Bund. Wenn wir jetzt den Unterhalt der Nationalstrassen der Strassenrechnung des Bundes anhängen, werden weniger neue Nationalstrassen gebaut. Das aber müssen wir uns als Berner schon etwas überlegen. Im Nationalstrassenbauprogramm sind insbesondere die Verbindungen in die Welschschweiz, N1, N5 und N16, entscheidende Brocken. Wenn nun die Standesinitiative zum Beispiel die Folge hätte, dass die Transjurane erst in 50 Jahren fertiggebaut ist, so wäre das nichts Gescheites.
Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, den Vorstoss abzulehnen.

Neuenschwander (Belp). Die Motion verlangt eine Standesinitiative, damit der Bund die vollen Kosten für den Bau, Unterhalt und Betrieb der Nationalstrassen übernimmt. Der Zeitpunkt könnte nicht günstiger sein, läuft doch im Moment das Vernehmlassungsverfahren über den Finanzausgleich Bund-Kanton und damit verbunden auch die Aufgabenentflechtung. Eine der vorgeschlagenen Massnahmen – notabene vom Bund vorgeschlagen – besteht darin, die Nationalstrassen mit allem Drum und Dran dem Bund zu überlassen. Mit der Überweisung der Motion kann der Kanton Bern Druck auf die Bundesbehörden ausüben. Je früher dies passiert und zum Tragen kommt, desto grösser ist der Nutzen für unseren Kanton. Namens der SP-Fraktion bitte ich Sie, die Motion zu überweisen und damit ein Zeichen zu setzen für die kommenden Ausmarchungen zwischen Bund und Kanton.

Hurni (Sutz). Ich rede nicht als SVP-, sondern als Einzelsprecher. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass wir uns über

den günstigen Zeitpunkt noch etwas Gedanken machen müssten. Der Bund ist im Moment daran, die Autobahn Biel–Solothurn zu bewilligen. Mit der Überweisung der Motion setzen wir ein schlechtes Signal. Ich persönlich werde der Motion nicht zustimmen.

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Die letzten Argumente waren genau der Grund, weshalb wir den Fauxpas machten und ein Postulat entgegennehmen wollten: Auch uns erschien der Zeitpunkt falsch. Ich überlasse es dem Rat zu entscheiden, ob wir nächstens eine Standesinitiative einreichen und uns in den Verhandlungen für dieses Anliegen einsetzen sollen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion	30 Stimmen
Dagegen	61 Stimmen
	(9 Enthaltungen)

235/95

Motion Bühler – Moratorium für Beiträge an Photovoltaikanlagen

Wortlaut der Motion vom 7. November 1995

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Beitragsstopp für Photovoltaikanlagen solange zu verfügen, bis die Staatsfinanzen wieder ausgeglichen sind. Die Beiträge an solare Warmwassererzeugungsanlagen sollen davon nicht betroffen sein.
Begründung: Der Kanton fördert die Produktion von erneuerbaren Energien mit Beiträgen. Dies betrifft bei der Solarenergie sowohl Anlagen zur Warmwassererzeugung (Kollektoren) wie für Elektrizität (Solarzellen). Bei der solaren Warmwasserproduktion erfolgt eine sinnvolle Einsparung von fossilen Energieträgern, ergo ein Beitrag zur Umwelt- und Ressourcenschonung. Dagegen sind die Einsparungen bei der Photovoltaik äusserst marginal. Einerseits besteht in Europa ein Überangebot an günstiger elektrischer Energie, zum andern sind Solarzellen in der Produktion sehr energie- und kostenaufwendig (graue Energie) und damit unwirtschaftlich. Selbst wenn in Zukunft noch Verbesserungen möglich sind, wird sich an dieser Tatsache nicht viel ändern, zumindest nicht in unseren Breiten. Die Phase der Pilotversuche ist vorbei, die Erkenntnisse liegen vor.
Die katastrophale Situation der Staatsfinanzen erfordert eine strikte Überprüfung aller Ausgaben, insbesondere auch der Subventionen, hinsichtlich absolut notwendigem beziehungsweise wünschbarem Bedarf. Photovoltaikanlagen gehören nun eindeutig zu letzterem, weshalb ein Beitragsstopp für solche Installationen angezeigt ist, zumindest solange, bis die Staatsfinanzen wieder im Lot sind.

(11 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 1. Mai 1996

Der Kanton Bern hat in den letzten Jahren (1991–1995) Beiträge von durchschnittlich 580 000 Franken für Solarzellen ausgerichtet (exklusive Beitrag Solarkraftwerk Mont Soleil). Damit wurde folgendes erreicht:
- Bei einem Subventionssatz von maximal 15 Prozent wurde mit Hilfe weiterer Mittel aus vorwiegend privaten Kreisen ein Investitionsvolumen von über 3,8 Mio. Franken ausgelöst.
- Die bernischen Firmen, welche auf diesem Gebiet tätig sind, haben ein Know-how erreicht, welches sich mit der Weltspitze messen kann. Sie sind darauf angewiesen, weitere Anlagen zu bauen, um ihr Know-how erhalten und verbessern zu können.
- Die Ingenieurschulen Burgdorf und Biel forschen auf diesem Gebiet und haben damit einen internationalen Stand erreicht. Ohne Bau von Anlagen im eigenen Kanton würde die direkte Erfahrung fehlen.
- Für unsere Energiewirtschaft sind Erfahrungen mit photovoltaischen Anlagen wichtig, handelt es sich hier doch um einen sehr erfolgversprechenden Energieerzeuger; einen der wenigen, der erneuerbaren Strom erzeugt und bei dem der Energieaufwand zur Herstellung mindestens fünf Mal kleiner ist als die Produktion von Energie über dessen Lebensdauer.

Beispiele aus andern Kantonen sowie beim Bund haben gezeigt, dass es sehr wichtig ist, Beiträge kontinuierlich über eine gewisse Zeit auszurichten. Andernfalls schliessen die entsprechenden Firmen ihre Produktionsstätten, die Ingenieurschulen stoppen ihre Forschung aus Mangel an Praxis, und wichtige Firmen wandern ins Ausland ab.
Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion und das federführende Wasser- und Energiewirtschaftsamt gehen mit den Beitragsgeldern zurückhaltend um. So wurden unter anderem die Beitragssätze bereits 1991 von 25 Prozent auf maximal 15 Prozent der Anlagekosten zurückgenommen. Im Rahmen der Sparanstrengungen zur Sanierung des Finanzhaushalts müssen auch die Beiträge an Energieanlagen empfindlich gekürzt werden. Der Regierungsrat lehnt jedoch aus den oben erwähnten Gründen einen vollständigen Beitragsstopp für eine einzelne Technologie alternativer Energiegewinnung ab.
Antrag: Ablehnung der Motion.

Bühler. Ich will nicht wiederholen, was ich in der Begründung zu dieser Motion geschrieben habe. Vorweg: Ich bin enttäuscht von der Stellungnahme der Regierung, will sie die Sache doch nicht einmal prüfen. Dabei ist die Kürzung der Subventionen für Alternativenergien ein Punkt der Massnahmenpläne zur Sanierung der Finanzen. Aber gemäss der Logik der BVE sind wahrscheinlich ausgerechnet Photovoltaikanlagen davon ausgenommen. Nach einer Pressemitteilung hat der Baselbieter Landrat eben beschlossen, solche Anlagen nicht mehr zu subventionieren. Das, obwohl der Baselbieter Landrat relativ grün ist. Aber der hat es eben begriffen. Es bringt wirklich nichts, relativ nichts Neues mehr, zumindest vorläufig und mittelfristig. Warum soll man es dann noch weiter subventionieren und noch Geld hinterherwerfen! Alternativenergien in Ehren, aber unterstützen soll man sie dort, wo es Sinn macht. Wenn schon Solar, dann Solarwärme, also Kollektoren, das spart Öl und Gas, ist also ökologisch sinnvoll. Aber nicht das bisschen Strom von der Photovoltaik, bei der es zehn Jahre braucht, bis die Energie der Produktion wieder zurückkommt und bei der die Energie ohnehin zehnmal mehr kostet als jede andere elektrische Energie. Wer so etwas bauen und betreiben will, soll das tun, aber ohne staatliche Unterstützung. Die Phase der Versuche und der Pilotprojekte ist in diesem Bereich längst abgeschlossen. Man weiss, was es bringt oder eben nicht bringt beziehungsweise nicht bringen kann, sonst fragen Sie auf dem Mont-Soleil nach. Forschung ist sicher nicht die Aufgabe des Kantons, also bleiben wir realistisch. Ich weiss, die Streichung dieser Subventionen schenkt nicht gross ein, aber sie setzt ein Zeichen. Alle reden immer vom Sparen, aber immer ist es gerade der falsche Moment oder das falsche Objekt. Hier hätten Sie jetzt die Chance, ein Zipfelchen des Sparschweinchens zu packen. Ich halte an der Motion fest.

Göldi Hofbauer. Die Motion Bühler geht aus der Sicht der grünen und autonomistischen Fraktion eindeutig in die falsche

Richtung und setzt ein Zeichen in die falsche Richtung. Der Regierungsrat hat gut dargelegt, warum es bei der Subventionierung von Photovoltaikanlagen keinen Sinn macht zu sparen. Es ist richtig, angesichts der Kantonsfinanzen an allen Ecken und Enden nach Sparpotentialen Ausschau zu halten. Deshalb senkte der Regierungsrat die Beitragssätze ja auch bereits von 25 auf 15 Prozent. Die Sparanstrengungen müssen aber auch Sinn machen. Subventionen wie im vorliegenden Fall lösen in der Regel ein grösseres Investitionsvolumen aus, was auch Arbeitsplätze sichert oder sogar schafft. Das darf in der heutigen Zeit mit so vielen Arbeitslosen auch nicht vergessen werden. Die Forschung kommt nur weiter, wenn sie über eine längere Zeit dranbleiben kann. Es wäre ein falsches Signal, auf einem Gebiet, in dem die Schweiz die Nase vorne hat, Einsparungen vorzunehmen. Als letztes, aber zumindest für uns wichtiges Argument ist das energiepolitische zu nennen: Photovoltaik erzeugt erneuerbaren Strom, auch wenn es nicht viel ist, und trägt damit zur dezentralen Energieversorgung bei. Wir sind auch aus Bundessicht durchaus auf dem richtigen Weg, gab doch Bundesrat Leuenberger gerade letzte Woche bekannt, er wolle mit der Förderung der Alternativenergie vorwärtsmachen. Wir jedenfalls bestreiten diese Motion.

Albrecht. Das einzig positive an dieser Motion ist, dass Herr Bühler trennt zwischen Photovoltaik und Sonnenkollektoren zur Erzeugung von Warmwasser. Wir haben nicht das Gefühl, die Forschung an der Photovoltaik sei sinnlos, wir erachten sie im Gegenteil als förderungswürdig, weil der Wirkungsgrad sicher noch verbessert werden kann. Die Aufträge für die Forschung und die Ingenieurschulen sind wichtig, und sie bringen auch der Wirtschaft etwas. Die bis jetzt aufgewendeten Beiträge und das erarbeitete Know-how sollte nicht verlorengehen. Deshalb beantragen wir, die Motion abzulehnen.

Kauert-Loeffel. Der Motionär verlangt ein Moratorium für Beiträge an die Photovoltaik, weil er diese nicht sinnvoll findet und in Anbetracht der schlechten Kantonsfinanzen ohnehin für Wunschbedarf hält. Die SP-Fraktion kann dieser Argumentation nicht folgen. Mit 15 Prozent der Anlagekosten oder Ausgaben von etwa 580 000 Franken leistet der Kanton einen relativ bescheidenen Beitrag an die immer noch teuren Energieanlagen. Die Unterstützung ist also in erster Linie als Förderungsmassnahme oder als Anreiz anzusehen. Aber gerade das ist absolut wichtig. Würden wir jetzt ab- oder allenfalls unterbrechen, wie es der Motionär verlangt, hätte das eine absolut falsche Signalwirkung. Das ist die eine Seite. Es gibt aber auch eine andere, mindestens ebenso wichtige Seite, nämlich die der Wirtschaft und der Forschung. Wollen wir mit der Förderung alternativer Energien ernstmachen, soll Strom aus Solarzellen eine weitere Verbreitung finden und sollen solche Anlagen auch für Normalbürgerinnen und -bürger bezahlbar werden, ist ein Technologiesprung nötig. Forschung und Entwicklung müssen noch grosse Anstrengungen unternehmen, um die Wirtschaftlichkeit von Solaranlagen zu verbessern. Dazu sind sie aber dringend auf Anwendungsgebiete, auf den Bezug zur Praxis angewiesen. Ohne dies geht es nicht. Ganz wichtig ist der Praxisbezug zum Beispiel auch für die Ingenieurschulen, die heute bereits einen hohen Forschungsstand erreicht haben und weitherum anerkannt sind. Herr Bühler zitierte den Baselbieter Landrat. Es gibt aber auch positive Beispiele. Eines entnahm ich gestern der Solar-Zeitung: Franz Kurzmeier, noch bis Ende August Stadtpräsident von Luzern – wenn ich mich nicht täusche, ist er ein Freisinniger –, sagt: «Ich setze mit der Sonne auf die Zukunft.» Gerade wegen der Wichtigkeit der Förderung von Alternativprojekten unterstützt die Stadt Luzern zusammen mit dem Kanton und den städtischen Elektrizitätswerken sowie privaten Investoren eine grössere Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 50 Kilowattstunden auf der Gewerbeschule beim Bahnhof Luzern. Sie nennen das den Solar-Bahnhof. Das ist eine sinnvolle Sache, die zum Nachahmen anregen sollte. Anlässlich der Behandlung der Velo-Motion, auch von Herrn Bühler, wurde der Verfassungsauftrag zitiert. Ich kann dies auch hier tun: In Artikel 35 der Verfassung heisst es zur Energie unter anderem: «sie fördern die Nutzung erneuerbarer Energien.» Ich finde es bedenklich, wenn alle zukunftsgerichteten Artikel, die wir in unsere moderne und vielgelobte Verfassung aufnehmen konnten, heute unter dem Spardruck zurückbuchstabiert oder abgeblockt werden. Die SP-Fraktion betrachtet die Unterstützung der Photovoltaik als kleinen Beitrag mit grosser Wirkung an eine zukunftsgerichtete Sache. Ich bitte Sie in deren Namen, die Motion abzulehnen.

Lüthi (Uetendorf). Die Argumente für und wider die Motion hat die SVP-Fraktion abgewogen. Wir nahmen zur Kenntnis, dass Arbeitsplätze vorhanden sind, deren Erhaltung an und für sich sinnvoll wäre. Auch besteht die Gefahr, dass technisches Know-how verlorengeht. Anderseits müsste man aufhören, Beiträge im Giesskannensystem zu verteilen. Die SVP-Fraktion ist grossmehrheitlich für Annahme der Motion.

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Lieber Peter Bühler, ich will nicht mit gleichem Mass zurückgeben, wie du es getan hast. – Es ist unbestritten, dass die Photovoltaik heute, im Unterschied zu den Solarzellen, nicht sehr viel Strom bringt. Darin bin ich mit dir einig. Aber es ist unter Fachleuten ebenso unbestritten, dass die Photovoltaik eine Stromerzeugungsart der Zukunft sein wird, dass in ihr ein sehr grosses Potential liegt, das heute einfach noch nicht ausgeschöpft werden kann. Wichtig ist, weiterhin Erfahrungen sammeln zu können, und das kann man nur, wenn es Anwendungen in der Praxis gibt. Dafür braucht es gewisse Anreize. Wichtig ist auch, und da bitte ich auch um Verständnis der bürgerlichen Fraktionen, dass die Firmen, die sich auf Photovoltaik spezialisiert haben, weitere Aufträge erhalten. Ohne Anreize passiert das nicht mehr. Also gehen Firmen kaputt und Arbeitsplätze verloren. Bitte halten Sie sich diese Verantwortung ebenfalls vor Augen!
Es ist uns vorgeworfen worden, wir seien nicht zu Kürzungen bereit. Das ist doch nicht wahr! Die Beiträge für erneuerbare Energien wurden bereits gekürzt, und im Haushaltsanierungsprogramm ist noch einmal eine Kürzung enthalten. Wir kürzen also hier wie überall. Was du, Peter, aber verlangst, ist nicht eine Kürzung, sondern ein Moratorium, das heisst nichts mehr geben, und das ist nicht das selbe. Wir kürzen auch bei den Photovoltaikanlagen, aber wir wollen nicht über ein paar Jahre nichts mehr geben, weil sonst das geschieht, was ich vorhin sagte: die Firmen werden kaputtgehen, und das wäre den Betrag, der eingespart würde, nicht wert.
Ein letztes: Das WEA ist ein NEF-Amt, das heisst, es erhielt ein Globalbudget, und es wäre meines Erachtens – ich habe mich diesbezüglich nicht abgesichert – nicht zulässig, nachdem das Globalbudget im letzten Herbst beschlossen worden ist, da hineinzureden, denn damals waren diese Beiträge darin enthalten. Wenn schon müsste man beim nächsten Budget mit diesem Begehren kommen und nicht per Motion – das jedenfalls nehme ich an, lasse mich aber gerne belehren. Noch einmal: Ich fände es nicht sinnvoll, ein Moratorium dort zu machen, wo es «nid dr Wärt» ist.

Abstimmung

Für Annahme der Motion	37 Stimmen
Dagegen	56 Stimmen
	(8 Enthaltungen)

Präsident. Die Motion Kaufmann 230/95 wird im Einverständnis mit dem Motionär in der Septembersession behandelt.
Ich danke für Ihre Mitarbeit und Ihr Verständnis für meine Führung dieses Rates in der ersten Session. Ich wünsche Ihnen einen schönen Sommer und speziell schöne Ferien. Wir sehen uns wieder am 2. September.

Schluss der Sitzung und der Session um 16.00 Uhr

Die Redaktorinnen:

Annette Fröhlicher (d)
Gertrud Lutz Zaman (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Parlamentarische Eingänge
Junisession 1996

M = Motionen
P = Postulate
I = Interpellationen

I 162/96 Gurtner-Schwarzenbach. «Die sind doch alle kriminell»: Handeln die Behörden im Asylbereich rassistisch?
I 163/96 Andres. Dritte Schiene Zweisimmen–Interlaken
I 164/96 Knecht-Messeli. Kanton Bern mit Hompage im Internet
M 165/96 Sidler (Biel). Der Kanton Bern soll seine soziale Verantwortung wahrnehmen: kein Lohndumping mit seiner Unterstützung
I 166/96 Widmer (Bern). Umsetzung der Maturitätsschulreform: Verlust von Arbeitsplätzen
M 167/96 Breitschmid. Standesinitiative «Betriebsbewilligung Atomkraftwerk Mühleberg»
M 168/96 Voiblet. Exécution et financement d'une canalisation de contournement pour les eaux usées de la commune jurassienne des Genevez à l'étang de la Noz à Bellelay
P 169/96 Voiblet. Réalisation complète de la liaison cyclable entre le Pierre-Pertuis à Tavannes et la route de Chaluet à Court
P 170/96 Omar-Amberg. Gratisimpfung von Nachschulpflichtigen
I 171/96 Neuenschwander (Rüfenacht). Restaurierungsbereich und Fachhochschule TAWI
M 172/96 Lecomte. Non au démantèlement de l'administration décentralisée dans le Jura bernois
I 173/96 Bähler-Kunz. Personal in der Erziehungsdirektion
M 174/96 Müller. Erteilung von Bewilligungen durch das Kiga für Saisonniers im Gastgewerbe
M 175/96 Dätwyler (Lotzwil). Arbeit verteilen statt Entlassungen
M 176/96 Omar-Amberg. Vertiefte Kostenanalyse vor Studienplatzabbau mittels NC an der Medizinischen Fakultät
M 177/96 Lüthi (Münsingen). Stellungnahme des Grossen Rates zur Vernehmlassung des Kantons zum Bericht der Expertenkommission zur Revision des Betäubungsmittelgesetzes
M 178/96 Galli. Überprüfung und Reorganisation des «besonderen Untersuchungsrichteramtes» (künftig kant. Untersuchunsrichteramt für Wirtschaftskriminalität)
P 179/96 Galli. Finanzielle Erleichterungen für Arbeitgeber, welche Lehrlinge anstellen
I 180/96 Galli. Fürsorge bittet Verwandte vermehrt zur Kasse
M 181/96 Kaufmann (Bern). Kantonalisierung der Wohnbauförderung
M 182/96 Kaufmann (Bern). Bericht «Alternativen Mühleberg – künftige BKW-Strombeschaffung»
M 183/96 Bhend. Reduktion der DFAG-Verluste
I 184/96 Strecker-Krüsi. Schwemmholz Bielersee
M 185/96 Fuhrer. Neuregelung der Berechnungsarten bei den beiden bernischen Pensionskassen
M 186/96 Fuhrer. Korrekte Darstellung der Schuld- und Forderungsverhältnisse
I 187/96 Daetwyler (St-Imier). Fisc cantonal et sagesse populaire
I 188/96 Aellen. Respect de la loi sur la participation politique
M 189/96 Walliser-Klunge. Partage du travail pour maîtres et maîtresses d'apprentissage
M 190/96 Rytz. Einschränkung des Waffenverkaufs an Jugendliche
I 191/96 Ermatinger. Régulation du renard
M 192/96 Bhend. Gleichbehandlung der Gemeinden bei den Baubeiträgen für Staatsstrassen
M 193/96 Frainier. Création d'un prix de l'environnement
I 194/96 Aellen. Chômage et assurance-accident non professionnelle
I 195/96 Bhend. Der Leidensweg des Informatikprojektes NESKO-A
I 196/96 Aellen. Loi sur l'école obligatoire: porte ouverte aux abus
I 197/96 Graf (Moutier). Extension de l'impôt à la source
I 198/96 Bigler. Holz, Energie der Zukunft
I 199/96 Omar-Amberg. Herrengasse Nrn. 3, 5 7
M 200/96 Breitschmid. Alternativen zum Kernkraftwerk Mühleberg: Auswirkungen auf Wirtschaft und Arbeitsplätze
M 201/96 Göldi Hofbauer. Energiepolitische Taten gefragt: Ersatz von Elektrospeicherheizungen

Bestellung von Kommissionen

Geschäftsordnung für den Grossen Rat des Kantons Bern (GO) (Änderung)

Règlement du Grand Conseil du canton de Berne (Modification)

Marthaler Alfred, Oberlindach, Präsident, SVP
Rickenbacher Andreas, Port, Vizepräsident, SP
Aebersold Charles, Treiten, SVP
Albrecht Susanne, Burgdorf, FL
Andres Dora, Brienz, FDP
Balmer Walter, Rosshäusern, SVP
Barth Heinrich, Burgdorf, SVP
Baumann Fritz, Uetendorf, SP
Bay Fritz, Konolfingen, SVP
Beutler Andreas, Interlaken, SVP
Bolli Jost Brigitte, Bern, FDP
Brändli Therese, Langenthal, SP
Erb Christoph, Zimmerwald, FDP
Gmünder Hans, Biel, FPS
Hauswirth Armin, Gstaad, SVP
Koch Thomas, Laupen, SP
Lack Daniel, Gümligen, FDP
Ritschard Adolf, Interlaken, SP
Rytz Regula, Bern, GB
Trüssel-Stalder Margrit, Biel, SP
Verdon Jean-Pierre, La Neuveville, UDC

Dekret über das Interregionale Fortbildungszentrum in Tramelan (IFZ)

Décret sur le Centre interrégional de perfectionnement (CIP)

Voiblet Claude-Alain, Reconvilier, président, UDC
von Escher-Fuhrer Barbara, Seedorf, Vizepräsidentin, FL
Aellen Jean Pierre, Tavannes, PSA
Andres Dora, Brienz, FDP
Bernhard-Kirchhofer Therese, Worb, SVP
Brändli Therese, Langenthal, SP
Ermatinger Ronald, Tramelan, PRD
Graf Frédéric, Moutier, PS
Horisberger Alfred, Uettligen, FDP
Hubschmid Max, Madiswil, SVP
Jäger Hartmann, Oberscherli, SVP
Liniger Walter, Lyss, SP
Lüthi Arnold Adolf, Uetendorf, SVP
Mauerhofer Jürg, Dentenberg-Worb, SP
Riedwyl Andreas, Büetigen, SVP
Schibler Heinz, Burgdorf, FDP
Schneider Marcel, Langnau i.E., SP
Schwarz Hans, Konolfingen, EVP
Soltermann Hans Rudolf, Trubschachen, SVP
Stirnemann Bernhard, Bern, SP
Verdon Jean-Pierre, La Neuveville, UDC

Wirtschaftsförderungsgesetz (WFG)
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete (EG IHG)

Loi sur le développement de l' économie (LDE)
Loi portant introduction de la loi fédérale sur l'aide aux investissements dans les régions de montagne (LiLM)

Hutzli Martin, Pieterlen, Präsident, FDP
Künzi Andreas, Erlenbach i.S., Vizepräsident, SVP
Balmer Walter, Rosshäusern, SVP
Bay Fritz, Konolfingen, SVP
Bettschen Hans, Scharnachtal, EVP
Blatter Hans-Rudolf, Bern, SP
Daetwyler Francis, Saint-Imier, PS
Erb Christoph, Zimmerwald, FDP
Gauler Samuel, Thun, SP
Gilgen-Müller Elisabeth, Ostermundigen, SP
Hofer Anna Maria, Biel, FL
Hurni Fritz, Sutz, SVP
Liechti René, Thun, FPS
Marthaler Alfred, Oberlindach, SVP
Michel Hans, Brienz, SVP
Pfister Hans-Jörg, Zweisimmen, FDP
Portmann Rolf, Bern, FDP
Singer Rolf, Utzenstorf, SVP
Strecker-Krüsi Elsi, Ligerz, SP
Verdon Jean-Pierre, UDC
Wisler Albrecht Annette, Burgdorf, SP

Dekret betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung (Änderung)
Dekret über die Ordnungsbussen (Änderung)
Dekret über die Anwaltsgebühren (Änderung)
Dekret betreffend die Gebühren in Strafsachen (GebDStr)
Dekret über die Gebühren der Zivilgerichte (GebDZiv)

Décret concernant les indemnités journalières et de déplacement dans l'administration de la justice et des tribunaux (Modification)
Décret sur les amendes d'ordre (Modification)
Décret sur les honoraires des avocats (Modification)
Décret fixant les émoluments en matière pénale (DEmoPén)
Décret sur les émoluments des tribunaux civils (DEmoCiv)

Lack Daniel, Gümligen, Präsident, FDP
Widmer Dieter, Wanzwil, Vizepräsident, SVP
Brönnimann Ernst, Köniz, SD
Egger-Jenzer Barbara, Bern, SP
Eggimann Ernst, Langnau, FL
Emmenegger Guy, Bern, FDP
Glur-Schneider Marianne, Roggwil, SVP
Grünig Bernard, Saint-Imier, UDC
Guggisberg Ulrich, Biel, FDP
Iseli Rolf, Biel, FDP
Kiener Ulrich, Heimiswil, SP
Knecht-Messerli Susanna, Spiez, SVP
Künzler Roland, Guttannen, SP
Landolt Verena, Gelterfingen, SVP
Nyffenegger Walter, Rüegsau, SVP
Oesch Christian, Eriz, SVP
Ritschard Adolf, Interlaken, SP
Rüfenacht-Frey Helene, Safnern, SVP
Seiler Herbert, Bönigen, SP
Siegrist Roger, Corgémont, PSA
Widmer-Keller Margrit, Büren a.A., SP

Grossratsbeschluss betreffend die Neuorganisation der Spitalversorgung im Kanton Bern

Arrêté du Grand Conseil sur la réforme hospitalière du canton de Berne

Schläppi Walter, Gwatt, Präsident, SVP
Ith Susanne, Münsingen, Vizepräsidentin, SP
Blatter Rolf, Bolligen, EVP
Graf Frédéric, Moutier, PS
Gusset-Durisch Ruth, Brienz, SP
Hutzli Martin, Pieterlen, FDP
Jäger Hartmann, Oberscherli, SVP
Jenni-Schmid Vreni, Kappelen, SVP
Käser Hans-Ulrich, Münchenbuchsee, FDP
Keller-Beutler Mariann, Zollikofen, FL
Kempf Schluchter Annemarie, Reichenbach, SP
Marti-Caccivio Arlette, Ipsach, SP
Meyer Manfred, Langenthal, SVP
Michel Alexander, Meiringen, SVP
Schibler Heinz, Burgdorf, FDP
Siegenthaler Hans, Oberwangen, SVP
Stalder Beat, Müntschemier, SVP
Stoffer-Fankhauser Ursula, Biglen, SP
Sutter Robert, Niederbipp, FDP
Widmer Franziska, Bern, GB
Zesiger Rudolf, Schangnau, SVP

Grossratsbeschluss betreffend die Trennung der Gemischten Gemeinde Gurzelen und deren Überführung in eine Einwohnergemeinde und eine Burgergemeinde

Justizkommission